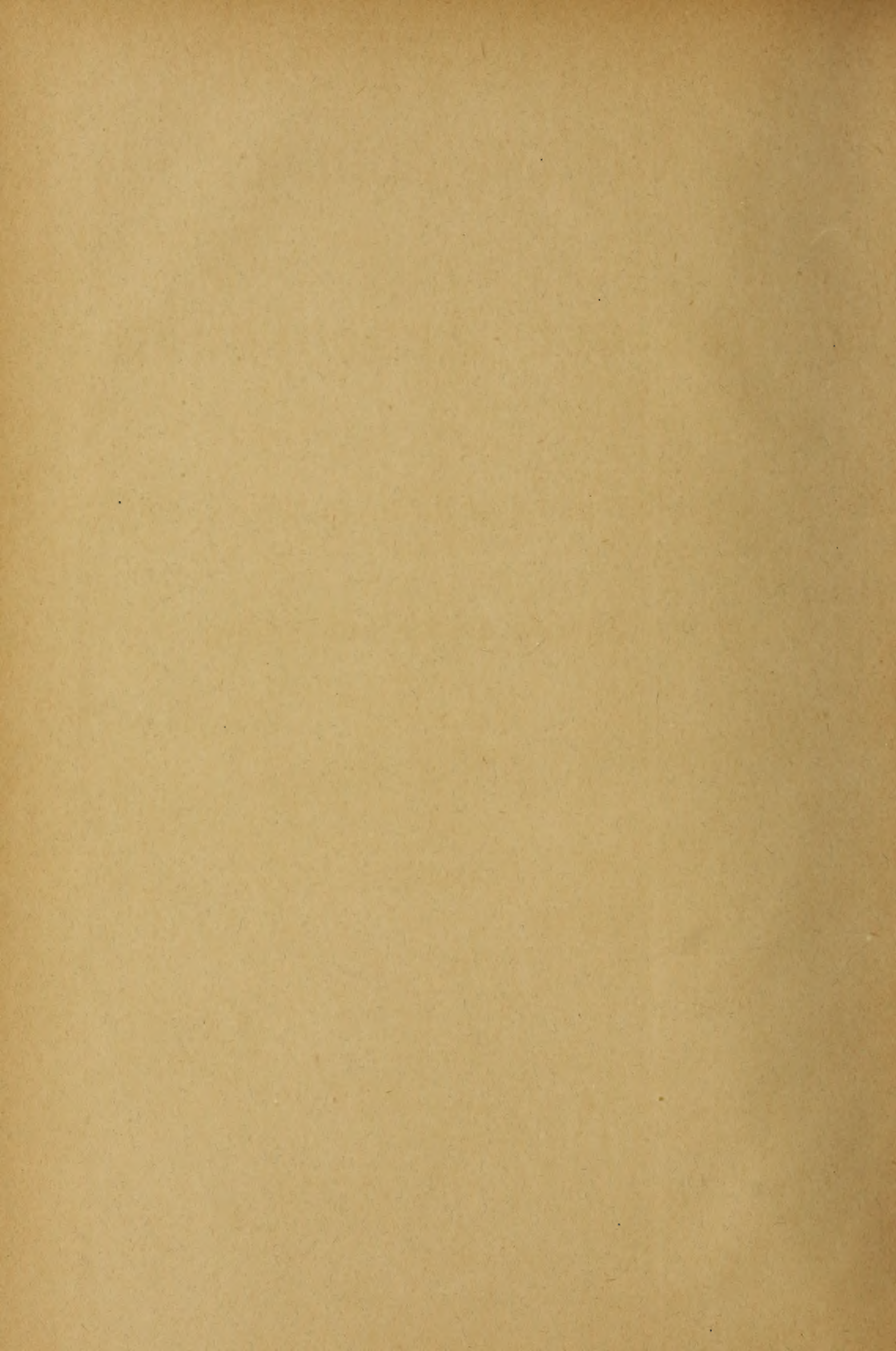






Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den Jahren 1879 und 1880.

IX. Session.

II. Band

(enthaltend die Beilagen 71 — 219).

Wien, 1880.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Einführung der Verzehrungssteuer von der Bier-, Branntwein- und Zuckererzeugung in Dalmatien und in den Zollausschlüssen von Istrien und Brody.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wegen Einführung der Verzehrungssteuer von der Bier-, Branntwein- und Zuckererzeugung in Dalmatien und in den Zollausschlüssen von Istrien und Brody steht im Zusammenhange mit den gleichzeitig von der Regierung eingebrachten Gesetzentwürfen wegen Aufhebung des Zollgebietes von Dalmatien und der Zollausschlüsse von Istrien und Brody.

Sobald nämlich diese Gebiete in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet aufgenommen werden, muß in denselben, behufs gleichmäßiger Besteuerung, auch die in dem allgemeinen Zollgebiete bestehende Verzehrungssteuer von der Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker eingeführt werden.

Anderseits müssen daselbst gleichzeitig jene Verzehrungssteuern aufgehoben werden, welche bisher von einigen der angeführten Verbrauchsartikel in Dalmatien, dann in den Zollausschlüssen von Istrien und Brody auf andere Weise eingehoben wurden, da sonst diese Artikel einer doppelten Besteuerung unterliegen würden.

In Dalmatien besteht nämlich eine Verbrauchsabgabe von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche unter dem Namen Dazio consumo bei der Einfuhr dieser Artikel in die Städte und größeren Ortschaften eingehoben wird.

Ferner wird in Istrien eine Verzehrungssteuer bei dem Kleinverschleiße von Bier und Branntwein und in Brody eine Verbrauchsabgabe bei dem Kleinverschleiße von Branntwein entrichtet, nachdem die Verzehrungssteuer von der Erzeugung von Bier schon früher in Brody eingeführt wurde.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf, wonach die Verzehrungssteuer von der Bier-, Branntwein- und Zuckererzeugung in Dalmatien und in den Zollausschlüssen von Istrien und Brody eingeführt, dagegen in Dalmatien die bisher bei der Einfuhr in gewisse Ortschaften eingehobene Verbrauchsabgabe von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, ferner in dem Zollausschlusse von Istrien die Kleinverschleißsteuer von Bier und Branntwein und in dem Zollausschlusse von Brody die Kleinverschleißsteuer von Branntwein aufgehoben werden soll, erscheint demnach vollständig begründet.

Hiebei ist es zu billigen, daß gegenwärtig von einer weiteren Reform des Dazio consumo in Dalmatien, speciell hinsichtlich der Verbrauchsabgaben von Wein und Fleisch abgesehen wurde, denn wiewohl die Art der Einhebung dieser Abgaben, die nur bei der Einfuhr in die Städte und Ortschaften entrichtet werden und demnach auf dem flachen Lande ganz wegfallen, dem Principe der gleichmäßigen Besteuerung widerspricht, so dürfte es nicht angezeigt sein, auf einmal in dem bisherigen ganz eigenartigen

System der Verbrauchsabgaben Dalmatiens allzuviele Neuerungen einzuführen, mit denen sich die dortige Bevölkerung nicht leicht befreunden könnte. Auch würde bei dem Umstande, als daselbst die Bedürfnisse der Gemeinden und des Landes größtentheils durch hohe Zuschläge zu den bestehenden Verbrauchsabgaben gedeckt werden, eine tiefgreifende Störung in der Communal- und Landesverwaltung Dalmatiens eintreten müssen, falls alle diese Abgaben auf einmal aufgehoben und durch die allgemeinen Verzehrungssteuern ersetzt würden.

Ohnehin werden in Folge der Aufhebung der bisherigen Verbrauchsabgabe von Bier und Branntwein in Dalmatien, dann der Kleinverschleißsteuer von Bier und Branntwein in dem Zollausschlusse von Istrien und der Kleinverschleißsteuer von Branntwein in Brody die betreffenden Verwaltungen für die rechtzeitige Bedeckung jener Abgänge sorgen müssen, die in den Einnahmen der Gemeinden und Länder durch das gleichzeitige Wegfallen der Gemeinde- und Landeszuschläge zu jenen Abgaben entstehen werden.

Was die weiteren Bestimmungen der Regierungsvorlage betrifft, so beruht die Bewilligung der Steuerbefreiung für die Branntweinerzeugung der Grundbesitzer zu eigenem Gebrauche und aus eigenen Producten in Dalmatien und in dem Zollausschlusse von Istrien auf den in dem allgemeinen Zollgebiete geltenden Vorschriften und erscheint es gerechtfertigt, daß die Höhe des Verbrauches der Einzelwirthschaft in Dalmatien nach den analogen Verhältnissen Tirols festgesetzt wurde, während anderseits für den Zollausschluß Istriens dieselbe Norm angenommen wurde, die für den übrigen Theil dieses Landes besteht, da es nach Aufhebung des Zollausschlusses schwer wäre, in dieser Hinsicht einen Unterschied aufrecht zu erhalten.

Bezüglich der Bestrafung der Uebertretungen der Verzehrungssteuergesetze ist es selbstverständlich, daß hierauf in den Zollausschlüssen von Istrien und Brody das bereits dort von früher her geltende Gefällsstrafgesetz sowohl was das Strafverfahren, als was die Strafbestimmungen anbelangt, Anwendung finden soll, wogegen es in den Verhältnissen begründet ist, daß in Dalmatien das bisherige in Verzehrungssteuersachen geltende Strafverfahren aufrecht erhalten wird und die Strafbestimmungen im Verordnungswege mit Berücksichtigung der in dem übrigen Staatsgebiete geltenden Gesetze normirt werden sollen, da dies zur leichteren Orientirung der Bevölkerung zweckmäßig erscheint.

Die Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes fließen aus dem bereits eingangs hervorgehobenen Zusammenhange desselben mit der Aufhebung der Zollausschlüsse von Istrien und Brody und des Zollgebietes von Dalmatien und müssen demnach die Verzehrungssteuern von der Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker an demselben Tage eingeführt werden, an welchem die genannten Zollausschlüsse und das Zollgebiet von Dalmatien aufgehoben werden.

Der Ausschuß stimmt sonach der Regierungsvorlage vollständig bei.

Nur wäre die Ueberschrift des Gesetzes dahin zu ändern, daß sie lauten solle:

„Gesetz wegen Einführung der Verzehrungssteuer von der Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker in dem Zollausschlusse von Istrien und in Dalmatien, ferner von der Erzeugung von Branntwein und Zucker in dem Zollausschlusse von Brody."

Der volkswirthschaftliche Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe wegen Einführung der Verzehrungssteuer von der Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker in dem Zollausschlusse von Istrien und in Dalmatien von der Erzeugung von Branntwein und Zucker in dem Zollausschlusse von Brody die Zustimmung ertheilen.

Wien, 21. November 1879.

Dunajewski,
Obmann.

Dr. Arnold Rapoport,
Berichterstatter.

Gesetz

wegen

Einführung der Verzehrungssteuer von der Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker in dem Zollausschlusse von Istrien und in Dalmatien, ferner von der Erzeugung von Branntwein und Zucker in dem Zollausschlusse von Brody.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Aufhebung von Verzehrungssteuern. Einführung der Verzehrungssteuer bei der Bier-, Branntwein- und Zuckererzeugung.

In Dalmatien werden die Verzehrungssteuern von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr in die verzehrungssteuerpflichtigen Orte (Posten 3, 4 und 6 des Verzehrungssteuerbereiches für Dalmatien, R. G. Bl. 1875, Nr. 84), in dem bisherigen Zollausschlusse von Istrien die Verzehrungssteuer bei dem Kleinverschleiße von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten und in dem bisherigen Zollausschlusse von Brody die Verzehrungssteuer bei dem Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten (R. G. Bl. 1875, Nr. 84 lit. 1, lit. A 2 und lit. B II) aufgehoben.

Dagegen treten in Dalmatien und den bisherigen Zollausschlüssen von Istrien und Brody die Verzehrungssteuern bei der Erzeugung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Zucker aus inländischen Stoffen, ferner in Dalmatien und im bisherigen Zollausschlusse von Istrien die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung von Bier in Wirksamkeit.

In Absicht auf die Bemessung, Einhebung, Borgung, Rückvergütung und Controlirung dieser Verzehrungssteuern sind die in dem übrigen Staatsgebiete geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§. 2.

Steuerfreie Branntweinerzeugung.

Für Dalmatien und den bisherigen Zollausschluß von Istrien wird die steuerfreie Branntweinerzeugung unter den in anderen Theilen des Staatsgebietes geltenden Bedingungen zugestanden und die Branntweinmenge, bis zu welcher jährlich je einem Bewerber die Steuerfreiheit bewilligt werden darf, für Dalmatien mit 112 Liter Branntwein von höchstens 55 Grad Alkoholgehalt und für den bisherigen Zollausschluß Istrien mit dem im anderen Theile Istriens bestehenden Maße festgestellt.

§. 3.

Bestrafungen der Verzehrungssteuerübertretungen.

Bei der Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften über die bezeichneten Steuern (§. 1) hat in den bisherigen Zollausschlüssen von Istrien und Brody das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

In Dalmatien aber, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Uebertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des in Dalmatien für Verzehrungssteuerübertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Uebertretungen werden für Dalmatien mit Berücksichtigung der in diesen Beziehungen im übrigen Staatsgebiete geltenden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§. 4.

Beginn der Wirksamkeit.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, mit welchem die Einbeziehung Dalmatiens und der genannten Zollausschlüsse in das allgemeine Zollgebiet Oesterreich-Ungarn stattfindet.

Nur die Bestimmungen über die Gebührenrückvergütung bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker werden in Dalmatien und dem bisherigen Zollausschlusse von Istrien hinsichtlich derjenigen Sendungen, deren Versendungsorte nicht in dem bisherigen allgemeinen Zollgebiete liegen, erst mit dem Tage wirksam, mit welchem auch die Zwischenzolllinie gegen Dalmatien und den bisherigen Zollausschluß Istrien aufgehoben wird.

§. 5.

Vollzugsclausel.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Minister der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

die Bewilligung zur Vereinigung des Prießlgutes ob Kaltbach mit dem Georg herrlich von Stubenberg'schen Realfideicommisse in Steiermark ertheilt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, daß das allodiale, im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Bruck a. M. in der Einlage: Urbar Nr. 52 ad Ober-Kapfenberg, Amt Hasendorf, Tom. III, Fol. 630, eingetragene Prießlgut ob Kaltbach für das Georg herrlich von Stubenberg'sche Realfideicommiß in Steiermark von dem Eigenthümer des Gutes und Besitzer dieses Fideicommisses Josef Grafen Stubenberg — gegen Auflassung der Forderung des Fideicommisses an ausständigen Depurationsraten aus den Jahren 1873 bis 1876 im Gesammtbetrage von 3000 fl. Conv. Münze in steierischen Grundentlastungsobligationen — erworben und diesem Fideicommisse einverleibt werde.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister der Justiz beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 29. November 1879 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 29. November 1879.

Trauttmansdorff m. p.

Roschmann m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Einbeziehung des Zollausschlusses Istrien und Dalmatien in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

In dem Motivenberichte zu dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe und specieller noch in jenem, welcher dem Gesetzentwurfe über denselben Gegenstand bezüglich Bosniens und der Herzegowina beigegeben ist, sind die Gründe, welche die Einbeziehung Dalmatiens und Istriens in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet räthlich, ja selbst unerläßlich erscheinen lassen, weitläufig entwickelt.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß kann sich nur auf diese Motive beziehen, um die Vorschläge, welche er dem hohen Hause zu unterbreiten die Ehre hat, zu begründen, und fügt noch zur Vervollständigung des Motivenberichtes der Regierung einige Daten hinzu.

Was zunächst Dalmatien betrifft, so möge es gestattet sein, um die Anschauung des Landes selbst in dieser Frage kennen zu lernen, die nachstehenden Thatsachen in Erinnerung zu rufen.

Im Jahre 1851, nach bewerkstelligter Reform der Zollgesetzgebung des Reiches, entschloß sich die Regierung auch zur Reformirung der entsprechenden Gesetzgebung in Dalmatien und berief nach Zara eine Commission, zu welcher die Vertreter der landwirthschaftlichen Gesellschaften des Landes und jene der Handelskammern eingeladen wurden.

Die Vertreter der ersteren sprachen sich entschieden günstig für die Einbeziehung Dalmatiens in das allgemeine Zollgebiet aus, da sie in derselben einen Schutz der landwirthschaftlichen Interessen mit der Aussicht auf ein ausgebreitetes Absatzgebiet der hauptsächlichsten dalmatinischen Bodenproducte erblickten.

Hingegen traten die Delegirten der Handelskammer für die Trennung ein, als haupsächliches Motiv den Umstand anführend, daß in Dalmatien keine Industrien beständen, welche mittelst eines hohen Zolltarifes zu schützen wären, und daß die durch niedere Zölle begünstigte Freiheit des Handelsverkehres im hohen Maße zur volkswirthschaftlichen Entwicklung des Landes beigetragen hätte.

Der Regierungsvertreter in jener Commission betonte die bedeutenden Auslagen, welche die Einführung eines Systemes nach sich zieht, welches mit seinen hohen Zöllen den Schmuggel lebhaft zu fördern geeignet wäre, der längs einer zerklüfteten Küste mit einer großen Menge von Inseln und Riffen mühelos betrieben werden kann.

Der letztere Grund war entscheidend, und es wurde demzufolge das gegenwärtig in Kraft stehende Zollsystem angenommen, welches in dem Motivenberichte der Regierung detaillirt ist.

Hieraus geht hervor, daß die Fortdauer der Trennung Dalmatiens vom allgemeinen Zollverbande damals nicht im Interesse des Landes, sondern im fiscalischen Interesse des Staates beschlossen wurde.

Dem Landtage des Jahres 1863 wurde vom Landesausschusse ein Project vorgelegt, welches dahin ging, von der Regierung die Herstellung eines vollständigen Zollausschlusses wie in Istrien zu fordern und dafür auf die Begünstigungszölle für die dalmatinischen Producte bei deren Eintritt in das Zollgebiet zu verzichten.

Der Landesausschuß, welcher diesen Vorschlag machte, erwartete von diesem Projecte für den Fall seiner Annahme seitens des Landtages und der Regierung einen großen Handelsaufschwung Dalmatiens, dessen zahlreiche Küstenortschaften sich zu Stapelplätzen des Handels für die angrenzenden Provinzen der Türkei entwickeln würden.

Der Landtag verwarf mit großer Majorität dieses Project, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Maßregel der vollständigen Isolirung Dalmatiens vom Reiche seinen volkswirthschaftlichen Ruin verursacht haben würde.

Im Landtage des Jahres 1871 wurde die Frage der Einbeziehung in das Zollgebiet von einigen Abgeordneten neuerlich angeregt und dem Landesausschusse der Auftrag ertheilt, die Frage zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten. Später beauftragte die Regierung selbst die Finanzdirection in Zara, die Meinung des Landesausschusses über den Gegenstand zu hören und diesbezüglich Vorschläge zu erstatten. Der Landesausschuß veranstaltete eine Umfrage, welche jedoch Mangels positiver Daten zu keinem entscheidenden Ergebnisse führte und verlangte das Gutachten der Handelskammern.

Von diesen erklärten sich die beiden Kammern von Ragusa und Spalato gegen die Einbeziehung, währenddem jene von Zara sich über diese Maßregel günstig aussprach.

Der Landesausschuß erklärte sich in seiner Zuschrift an die Finanzdirection der Einbeziehung im Principe nicht abgeneigt, fügte jedoch hinzu, daß dieselbe zum Vortheile des Landes solange nicht durchgeführt werden könne, als Triest Freihafen bleibe.

Zieht man nun all' dies wohl in Erwägung, so ergibt sich, daß das Land in seiner Mehrheit auch in der Vergangenheit die Nachtheile der Trennung erkannte und eine bessere Zukunft für seine volkswirthschaftliche Entwicklung durch die Einbeziehung voraussah.

Eigenthümliche, von seinem Willen unabhängige Verhältnisse ließen es in seiner Isolirung verharren, von welcher man gewiß nicht sagen kann, daß sie dem Lande Vortheile gebracht habe, nachdem auch die Handelsbewegung desselben, soweit dieselbe durch die Gesammtsumme der Ein- und Ausfuhr repräsentirt wird, in dem letzten Decennium 1869 bis 1878 nur um 31 Percent stieg, während in dem allgemeinen Zollgebiete diese Steigerung in derselben Periode 75 Percent erreichte.

Nachdem Oesterreich Bosnien und die Herzegowina occupirt und die Administration dieser Länder übernommen hatte, war es für Alle im Lande klar, daß man ein Wiederaufleben der Handelsthätigkeit lediglich von einem freien Handelsverkehre Dalmatiens mit eben diesen Ländern erwarten könne, und daß eben deßhalb alle, einem solchen Handelsverkehre entgegenstehenden künstlichen Hindernisse fallen müssen.

Selbst jene Handelskammern, welche, festhaltend an dem bestehenden niederen Zolltarife Dalmatiens, der Einführung des allgemeinen Zolltarifes wegen der höheren Zölle desselben entgegengetreten waren, wandten sich mit dem Begehren an die Regierung, Bosnien und die Herzegowina mit Dalmatien zu einem einzigen Zollgebiete unter Beibehaltung des gegenwärtigen, in geeigneter Weise zu modificirenden dalmatinischen Zolltarifes zu vereinigen. Die Gründe, warum die Regierung auf diesen Vorschlag nicht einzugehen fand, sind in dem Motivenberichte zum Gesetzentwurfe über die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit den beiden occupirten Ländern entwickelt.

Man kann daher sagen, daß das Aufhören der jetzigen Sachlage gegenwärtig der allgemeine Wunsch des Landes sei, insbesondere da die Zuversicht gehegt wird, daß mit dem Fallen der Zollschranken sich ein lebhafter Verkehr zwischen der Küste und dem Hinterlande entwickeln wird.

Und ein derartiger Aufschwung kann nicht fehlen, wenn mit der anzuhoffenden Wiederherstellung der Ordnung und der Sicherheit in Bosnien und der Herzegowina die Production sich daselbst heben wird und neue Bedürfnisse als die Frucht des gehobenen Wohlstandes und der Cultur sich fühlbar machen werden.

Bei der Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete handelt es sich für Dalmatien um den Uebergang von einem Zollregime zu einem anderen, und zwar von einem Systeme, bei welchem alle Gegenstände des Consums beinahe ohne Ausnahme von mäßigen Zöllen betroffen werden, zu einem anderen Systeme, bei welchem die Gegenstände des Bedarfes der großen Masse der Bevölkerung und die Rohproducte zollfrei sind, während die Luxus- und Genußartikel höheren Zöllen unterliegen.

Ohne des Näheren auf diese beiden Systeme einzugehen, ist es eine Thatsache, daß das Land in seiner Gesammtheit genommen, unter letzterem Systeme entlastet sein wird. Nach den Verkehrsziffern des Jahres 1878 und mit Berücksichtigung der Wirkungen des neuen Zolltarifes entfällt gegenwärtig im

österreichisch-ungarischen Zollgebiete auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 68 kr. Zoll, während in Dalmatien jährlich 78 kr. auf jeden Kopf entfallen. Es ergibt sich demnach als eine Folge des Zollverbandes eine Entlastung von 10 kr. per Kopf, welche jedoch noch merklich größer sein wird, und zwar aus folgenden Gründen. Wiewohl Dalmatien in den letzten Jahren im Wohlstande vorschritt, so ist es trotzdem noch weit davon entfernt, in der Consumtionsfähigkeit der mit höheren Zöllen belegten Gegenstände dem übrigen Gebiete der Monarchie gleichzukommen. Denn, um nur einen Artikel herauszugreifen, so entfällt von dem im Jahre 1878 eingeführten Kaffee auf jeden Einwohner des allgemeinen Zollgebietes 0·92 Kilogramm in Dalmatien, aber nur 0·52 Kilogramm auf den Kopf.

Zu der Entlastung der Masse der Bevölkerung kommt noch das Aufhören der Zölle für die Einfuhr der dalmatinischen Producte, wie Oel, Wein, Rosoglio, gesalzene Fische 2c. in das allgemeine Zollgebiet hinzu, welche Ersparniß nach dem neuen Zolltarife mit weiteren jährlichen 50.000 fl. angenommen werden kann.

Nichtsdestoweniger wird der Uebergang von einem Regime zu dem anderen nothwendig von Umwandlungen auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens des Landes begleitet sein müssen, ebenso wie von Störungen, welche vornehmlich durch die Einführung der Verzehrungssteuer und durch die dem Verkehre bereiteten Schwierigkeiten hervorgerufen werden, welche der Umstand mit sich bringt, daß das ganze Küstengebiet in den Grenzbezirk einbezogen werden wird. Die Ersteren werden nicht von langer Dauer sein und schnell der Entfaltung eines kraftvolleren wirthschaftlichen Lebens weichen; die letzteren zu mildern, wird Sache der Finanzbehörden sein, welche hoffentlich mit der nöthigen Rücksicht vorgehen werden, um dem Lande die Uebergangsperiode minder fühlbar zu machen.

Das Centrum des dalmatinischen Handels ist Triest, und zwar in Folge der leichten Communicationen und des Credites, welchen die dalmatinischen Kaufleute daselbst genießen.

So lange jedoch Triest Freihafen ist, wird ein Theil der Vortheile, welche Dalmatien aus dem Zollverbande erhofft, verloren gehen, und zwar, weil die Dalmatiner Kaufleute dortselbst wie bisher österreichische Waaren beziehen werden, welche ihre Nationalität verloren haben und deßhalb in Dalmatien wie solche fremder Provenienz verzollt werden müssen. Diesen Uebelständen abzuhelfen, ist allerdings die daselbst in Errichtung begriffene Zollgebietsniederlage bestimmt. Allein abgesehen davon, daß dieser Theil der Lagerhäuser, nach Mittheilung Seiner Excellenz des Handelsministers, vielleicht nicht vor der Hälfte des kommenden Monates März eröffnet werden können, so werden selbst dann, wenn sie sich in vollem Betriebe befinden, die angeführten Unzukömmlichkeiten doch nicht völlig behoben sein.

Es ist deßhalb der Wunsch gerechtfertigt, daß die Regierung alle nöthigen Anordnungen treffe, um die möglichsten Erleichterungen im zollämtlichen Controlverfahren (Colloverschluß, Plombirung der Waaren u. dgl.) eintreten zu lassen, und den Handel Dalmatiens mit dem allgemeinen Zollgebiete zu einem leichteren und unbehinderteren zu gestalten.

Es dürfte auch mit der Einbeziehung Dalmatiens und der occupirten Länder in ein und dasselbe Zollgebiet der Augenblick gekommen sein, um einem wiederholt ausgesprochenen Wunsche einiger an die Herzegowina angrenzender dalmatinischer Gemeinden rücksichtlich der Tabakcultur Gehör zu schenken. Zieht man den Fall in Betracht, daß diese Cultur in der Herzegowina erhalten bleibt, und daß in den obgenannten Gemeinden eine gleich gute Tabakqualität wie in dem Nachbarlande erzeugt werden könnte und auf diese Weise Gebietstheile, welche einer anderen Cultur unzugänglich sind, ertragsfähig gemacht werden könnten, so sollte wohl ein Versuch gemacht werden, welcher dann im ausgedehnteren Maße ausgeführt, zu einer dem Aerar wie dem Lande gleich vortheilhaften Maßregel führen könnte.

Mit der Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes zwischen Dalmatien und dem allgemeinen Zollgebiete, werden die unmittelbaren fiscalischen Interessen des Aerars jedenfalls leiden, und zwar aus folgenden Gründen.

In den abgelaufenen letzten drei Jahren beliefen sich die Einnahmen der dalmatinischen Zollämter

im Jahre 1876 auf . . . . 350.543 fl.
„ „ 1877 „ . . . . 359.762 „
„ „ 1878 „ . . . . 354.035 „

im Durchschnitte daher auf 354.780 fl.

Wenn man bedenkt, daß mit der Herstellung des Zollverbandes die Zölle von Zucker, Spirituosen, Bier, Mehl, Getreide, dann von sämmtlichen Manufacten und Erzeugnissen des Zollgebietes entfallen und einen Blick auf die Einfuhrstabellen Dalmatiens in den letzten drei Jahren wirft, so ergibt sich leicht, daß die Zolleinnahmen sich zu mindest um 200.000 fl. verringern werden.

Reiht man hieran noch das Aufhören der Zölle auf die in das Zollgebiet eingeführten dalmatinischen Producte, so ergibt sich, daß der fiscalische Verlust die Summe von 250.000 fl. überschreiten dürfte.

Dieser Verlust wird zum Theile durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer in Dalmatien compensirt werden, wodurch dem Aerar die Steuerrestitution bei der Ausfuhr von Zucker, Spirituosen und Bier nach Dalmatien aufhören und die einheimische Branntwein-Erzeugung der neuen Verzehrungsauflage unterworfen wird.

Die durchschnittliche Einfuhr aus dem allgemeinen Zollgebiete nach Dalmatien gestaltete sich in den drei Jahren 1876, 1877 und 1878, wie folgt:

Bier	9.567	metrische Centner,
Spirituosen	4.084	„ „
Zucker, raffinirt	7.683	„ „
Zucker, roh	2.127	„ „

Zieht man das Aufhören der dalmatinischen Verzehrungssteuer auf Bier und Spirituosen in Folge des neuen Gesetzes in Rechnung, so folgt daraus, daß der Gewinn des Aerars aus den Restitutionen sich

für Bier auf	5.740 fl.,
„ Spirituosen auf	28.588 „
„ Zucker, raffinirt, auf	85.896 „
„ Zucker, roh, auf	19.356 „
zusammen auf	139.580 fl.

beläuft.

Außerdem kann schätzungsweise angenommen werden, daß die Steuer auf die einheimische Branntweinproduction den Betrag von 40.000 fl. erreichen wird.

Sieht man von dem Umstande ab, daß der Gewinn aus den Restitutionen für Zucker dem Aerar Dank den Bestimmungen des geltenden Zuckersteuergesetzes nicht unmittelbar zu statten kommt, so erleidet das Aerar durch die Einbeziehung Dalmatiens nach dem Gesagten einen thatsächlichen Verlust, welcher jedoch weitaus compensirt werden wird durch die der einheimischen Industrie zugeführten unmittelbaren Vortheile, sowie durch die, als Folge der freien Handelsbewegung mit dem allgemeinen Zollgebiete und insbesondere mit Bosnien und der Herzegowina unausbleibliche Vermehrung der Steuerkraft des Landes selbst.

Die größeren Auslagen für die Ueberwachung längs der dalmatinischen Küste können hier nicht in Betracht kommen, da dieselben keine lediglich für Dalmatien gemachten Auslagen sind, sondern auf Dalmatien und die beiden occupirten Länder bezogen werden müssen, deren Seeküste ersteres Land zufolge der neuen Gestaltung der Dinge bilden wird.

Was nun Istrien betrifft, so ist hier die Lage der Dinge eine wesentlich verschiedene. Istrien mit den quarnerischen Inseln ist gegenwärtig ein Gebiet mit vollständiger Zollfreiheit. Es genießt daher ein Privilegium zum Schaden der Steuerträger der gesammten Monarchie, ein Privilegium, welches aufhören und dem gemeinen Rechte Platz machen muß, kraft des obersten Gerechtigkeitsprincipes: „Gleiche Rechte und gleiche Pflichten für Alle“, kraft der positiven Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.

Die von einigen Ausschußmitgliedern geltend gemachten Bemerkungen über den Einfluß der Zollgesetzgebung auf die wirthschaftliche Entwicklung Istriens hält der Ausschuß nicht für stichhältig.

Der Ausschuß ist im Gegentheile überzeugt, daß Istrien, ebenso gut vereint mit dem allgemeinen Zollgebiete prosperiren könne, als wenn es seine gegenwärtige Position beibehielte, er ist weiters der Ueberzeugung, daß die wirthschaftliche Lage des Landes und insbesondere die in den Schifffahrts- und Schiffbauverhältnissen wahrgenommenen Schwankungen von Ursachen abhingen und noch abhängen, welche dem Zollsysteme ganz und gar fremd sind.

Es ist jedoch natürlich, daß das Aufhören des gegenwärtig genossenen Privilegiums in den ersten Augenblicken von der Bevölkerung lebhaft empfunden werden wird, wie dies beim Aufhören eines jeden Privilegiums für Alle, welche dasselbe genießen, stets der Fall war, und es ist auch leicht erklärlich, wenn die gesetzlichen Vertreter des Landes mit allen Mitteln einen Aufschub der Maßregel zu erreichen getrachtet haben, in der Hoffnung, damit die schmerzlichen Folgen leichter erträglich zu machen.

Insbesondere wurden im Ausschusse die Nachtheile geltend gemacht, welche der Handel Istriens erleiden würde, wenn die Einbeziehung in das Zollgebiet vor der Aufhebung des Freihafens von Triest stattfände, und zwar wegen der vielfachen Verkehrsbeziehungen zwischen diesem Platze und dem Lande Istrien, welche durch die leichten täglichen Verbindungen außerordentlich gefördert werden.

Der Landesausschuß sowie sämmtliche Gemeinden Istriens haben an das Abgeordnetenhaus zwei Petitionen gerichtet, worin sie darum ansuchen, daß die Maßregel der Einbeziehung in das allgemeine Zollgebiet bis zum Tage der Aufhebung des Freihafens von Triest verschoben werde und in diesem Sinne wurde auch im Schoße des Ausschusses ein formeller Antrag gestellt.

In Anbetracht dessen jedoch, daß die Aufrechthaltung des Zollausschlusses von Istrien bei gleichzeitiger Einverleibung Dalmatiens und der meisten Küstenstädte des kroatischen Litorales

in das allgemeine Zollgebiet, den Schmuggel im höchsten Grade erleichtert und die Ueberwachung der dalmatinischen und kroatischen Küste erschwert haben würde, hat der Ausschuß unter Adoptirung der in dem Motivenberichte der Regierung entwickelten Gründe diesen Antrag abgelehnt.

Er lehnte ferner aus denselben Gründen einen zweiten Antrag ab, dahingehend, die Zolleinbeziehung um zwei Jahre, das ist bis zum 1. Jänner 1882, zu verschieben.

Der Ausschuß beantragt sonach hinsichtlich Dalmatiens einstimmig, hinsichtlich Istriens mit Majorität, die Annahme der Regierungsvorlage mit zwei geringfügigen Modificationen.

Die erste betrifft die Textirung des Titels des Gesetzes, welcher lauten soll: „Gesetz, betreffend die Einbeziehung des Zollausschlusses Istrien und des besonderen Zollgebietes Dalmatien rc. rc.", und zwar damit der Titel genau der wahren Sachlage entspreche und mit dem ersten Alinea des §. 1 des Gesetzes in Einklang stehe.

Die zweite Aenderung ist ein Zusatz zum dritten Alinea des §. 1 nach den Worten: „In Dalmatien dagegen werden die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhalten;"

Hierauf hätte der Zusatz zu folgen:

„die Letzteren können jedoch mit Berücksichtigung der in dem übrigen Staatsgebiete geltenden Strafbestimmungen insoweit ergänzt werden, als sie für einige Zollgefällsübertretungen keine Strafsanction enthalten."

Dieser Zusatz ist nothwendig, da die in Dalmatien gegenwärtig in Kraft stehende Zollordnung, deren Strafbestimmungen für Gefällsübertretungen auch in der Zukunft aufrecht erhalten bleiben, für einige Uebertretungen, welche in Folge der Einführung des neuen Zolltarifes und der neuen Zollvorschriften begangen werden können, keine Strafbestimmungen enthält.

Bei dieser Gelegenheit hat der Ausschuß mit Befriedigung vernommen, daß die Regierung die bestehenden Vorschriften für die Zollmanipulation und die Zollverwaltung einer Revision und neuerlichen Zusammenstellung zu unterziehen beabsichtigt, da hieraus nothwendig eine dem Aerar, wie den Parteien gleich vortheilhafte größere Genauigkeit und Vereinfachung im Zolldienste zu erwarten ist.

Diesbezüglich muß es der Ausschuß der Regierung anempfehlen, ihre besondere Aufmerksamkeit den Vorschriften über den Verkehr der nationalen und nationalisirten Waaren zwischen den Häfen des Küstenlandes und Dalmatiens zuzuwenden und dieselben einfacher zu gestalten, um der Schifffahrt nicht unnütze Verzögerungen und Hindernisse zu bereiten.

Es wurde bereits oben erwähnt, daß die Aufhebung des Freihafens von Triest jetzt, wo Istrien und Dalmatien mit dem Zollgebiete vereint werden, im Interesse dieser beiden Länder nothwendig erscheint.

Diese Nothwendigkeit wurde im Ausschusse von vielen Seiten geltend gemacht und ebenso das Bedürfniß betont, daß endlich auch dieses Privilegium sein Ende nehme und auch bezüglich dieser Stadt das gleiche Gesetz und Recht zur Geltung gelange.

Die Folge dieser, vom Ausschusse allgemein getheilten Anschauung, war die mit Einstimmigkeit gefaßte Resolution, deren Annahme hier beantragt wird.

Oben wurde erwähnt, wie die Vortheile, welche für Dalmatien aus der Vereinigung mit dem allgemeinen Zollgebiete erwachsen müssen, zum größten Theile von der Entfaltung eines lebhaften Handelsverkehres zwischen diesem Lande und den Provinzen Bosnien und Herzegowina abhängen. Aber damit ein solcher Handelsverkehr sich entwickeln und aufblühen könne, ist es unbedingt nothwendig, daß die Verkehrswege zwischen dem einen und dem anderen vervollständigt und verbessert werden. Die Geschichte lehrt,, daß, ganz abgesehen von den Zeiten der Römer, seit dem Ende des Mittelalters insbesondere im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte dieser Handel blühte und Ragusa seinen erstaunlichen Wohlstand zum größten Theile diesem Handelsverkehre verdankte. Sobald an die Stelle der christlichen Fürstenthümer die türkische Herrschaft getreten war, nahm der Handel ab, um endlich fast ganz und gar aufzuhören. Die Straßen, einstens von zahlreichen Karawanen durchzogen, gingen allmälig ihrem Verfalle entgegen und verschwanden.

Deßhalb kann man sagen, daß Straßen im wahren Sinne des Wortes von der dalmatinischen Grenze in das Innere dieser Länder, mit wenigen Ausnahmen, im Momente der Occupation nicht existirten. Dieser Umstand wird der Militärintendanz, welche bei der Verproviantirung der Truppen mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen und enorme Auslagen zu bestreiten hatte, nur zu wohl bekannt sein.

Der Bau guter Communicationen wird nicht bloß den dalmatinischen Handel beleben, sondern noch in höherem Maße die Ausfuhr der österreichischen Industrieproducte begünstigen, welche nothwendig über die Herzegowina und zum guten Theile über Bosnien den Seeweg einschlagen muß.

Im höchsten Grade wird dies auch diesen Ländern selbst zu gute kommen, da sie mit ihrem Exporte und dem Güteraustausche auf die See angewiesen sind und ihre Producte zum guten Theile einen günstigen Markt einzig und allein in überseeischen Ländern finden werden.

Alle diese Erwägungen haben den Ausschuß bewogen, einstimmig die zweite Resolution, welche hier beantragt wird, zu beschließen.

Hinsichtlich der beiden oberwähnten Petitionen des Landesausschusses und der Gemeinden Istriens beschloß der Ausschuß, dieselben mit der Annahme der Regierungsvorlage als erledigt zu betrachten und in diesem Sinne wurde auch hier der Antrag gestellt.

Der Ausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

1. Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

2. Das hohe Haus wolle beschließen:

a) Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Freihafens von Triest, mit thunlichster Beschleunigung, und zwar längstens bis Ende des Jahres 1881 in Vorlage zu bringen.

b) Die Regierung wird aufgefordert, unter gleichzeitiger Anwendung des ihr gesetzlich gewährten Einflusses auf die provisorische Verwaltung Bosniens und der Herzegowina, die Communicationen zwischen Dalmatien und den genannten Ländern zu vervollständigen und zu verbessern.

c) Die Petitionen sub 207 und 282 sind mit der Annahme des gegenwärtigen Gesetzes als erledigt zu betrachten.

Wien, 23. November 1879.

Dunajewski,
Obmann.

Dr. Klaić,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Einbeziehung der Zollausschlüsse Istrien und des besonderen Zollgebietes Dalmatien in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisher von dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete ausgeschlossenen Theile der Markgrafschaft Istrien mit den quarnerischen Inseln und das ein besonderes Zollgebiet bildende Königreich Dalmatien werden vom 1. Jänner 1880 in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogen.

An Stelle der in den genannten Zollausschlüssen bestehenden diesfälligen abweichenden Vorschriften haben die in den im Reichsrathe vertretenen und zum allgemeinen Zollgebiete gehörigen Königreichen und Ländern bestehenden Gesetze und Verordnungen, betreffend die Einhebung und Verwaltung der Zölle, insbesondere das Gesetz, betreffend den Zolltarif vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) sammt den durch Handelsverträge mit fremden Staaten gegebenen Abänderungen und mit den zur Durchführung des Zolltarifes und der Handelsverträge erlassenen Verordnungen, ferner die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 sammt allen hierauf bezüglichen späteren Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Was die Bestrafung von Uebertretungen des Zollgefälles betrifft, so ist in Istrien das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 sammt den hiezu gehörigen nachträglichen Vorschriften anzuwenden. In Dalmatien dagegen werden die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhalten; *die letzteren können jedoch mit Berücksichtigung der in dem übrigen Staatsgebiete geltenden Strafbestimmungen insoweit ergänzt werden, als sie für einige Zollgefällsübertretungen keine Strafsanction enthalten.*

§. 2.

Die bisherige Zolllinie Dalmatiens gegen Bosnien und die Herzegowina wird mit 1. Jänner 1880 aufgehoben und tritt mit diesem Tage der freie Verkehr zwischen Dalmatien einerseits und Bosnien und der Herzegowina anderseits ein.

Von jenem Zeitpunkte an ist die Einfuhr aus allen übrigen Theilen des gemeinsamen Zollgebietes in der Richtung nach dem Gebiete des bisherigen Zollausschlusses von Istrien und nach Dalmatien frei.

§. 3.

Dagegen haben vom 1. Jänner 1880 provisorisch für die Einfuhr von Waaren in den nachbezeichneten Richtungen folgende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

1. Auf die Einfuhr aus dem Gebiete des bisherigen Zollausschlusses von Istrien in das gesammte übrige gemeinsame Zollgebiet sind die für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten bestehenden Zollsätze anzuwenden, wenn nicht mittelst ordentlicher Zolldocumente nachgewiesen wird, daß für die eingeführte Waare der nach den Tarifbestimmungen für die Einfuhr in das allgemeine Zollgebiet entfallende Zoll bereits entrichtet worden ist.

Die bisher zwischen dem Gebiete des Zollausschlusses von Istrien und dem allgemeinen Zollgebiete bestehende Zolllinie wird zu diesem Zwecke nach Maßgabe der bestehenden Zollvorschriften provisorisch aufrecht erhalten.

2. Bei der Einfuhr von zollpflichtigen Waaren aus Dalmatien in der Richtung nach dem übrigen gemeinsamen Zollgebiete, sofern es sich nicht um den in Alinea 1 des §. 2 geregelten freien Verkehr mit Bosnien und der Herzegowina handelt, ist die Differenz zwischen dem durch den bisher giltigen dalmatinischen Zolltarif und den für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten in das allgemeine Zollgebiet festgesetzten Zollsätzen jenesfalls zu entrichten, als durch ordentliche, im letzten Vierteljahre 1879 ausgestellte Zolldocumente nachgewiesen wird, daß für dieselbe Waare der Zoll nach den Bestimmungen des dalmatinischen Zolltarifes entrichtet worden ist; anderenfalls tritt die Zollpflichtigkeit nach dem vollen Ausmaße der für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten in das allgemeine Zollgebiet bestehenden Zollsätze ein, wenn nicht mittelst ordentlicher Zolldocumente nachgewiesen wird, daß dieser Zoll bereits entrichtet worden ist. Die Zolllinie zwischen Dalmatien und dem bisherigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete wird zu diesem Zwecke nach Maßgabe der bestehenden Zollvorschriften provisorisch aufrecht erhalten.

3. Ausgenommen von der in den Punkten 1 und 2 normirten Zollpflichtigkeit werden jedoch:

a) die gewöhnlichen Landesproducte Istriens und Dalmatiens, deren Ursprung durch ordnungsmäßige Certificate dargethan wird;

b) kleine Mengen gewisser Waarengattungen für den häuslichen Bedarf im Grenzverkehre;

c) Waaren, bezüglich welcher nach bekannten Verkehrsverhältnissen, wie auch nach dem entfallenden geringeren Zolle nicht anzunehmen ist, daß dieselben vom Auslande über Dalmatien und Istrien in das bisherige allgemeine Zollgebiet mit Umgehung der für die Einfuhr in dasselbe bestehenden Zollsätze eingeschleppt werden.

Die näheren Bestimmungen über die zollfreie Behandlung in den unter a), b) und c) gedachten Fällen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 4.

Der Zeitpunkt, von welchem an die im §. 3 enthaltenen Beschränkungen aufzuheben sind, wird durch Vereinbarung der Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Verordnungswege festgesetzt.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker nur für jene Sendungen geleistet, deren Versendungsorte in dem bisherigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete liegen.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Handels und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1880.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1880 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1880 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1880 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, für die im Laufe des Jahres 1880 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage auszugeben, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 15,692.000 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 527.000 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend

die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Herrn Franz Obratschai.

Am 30. Juni 1879 wurde die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der schlesischen Landgemeinden Teschen, Freistadt und Bielitz vorgenommen. An derselben betheiligten sich (224+112+144) im Ganzen 480 Wähler. Die absolute Majorität mit 241 Stimmen wurde nicht erreicht; denn es erhielt

Herr Franz Obratschai (108+33+87), zusammen 228,

Herr Ignaz Swiezy, k. k. Religionsprofessor zu Teschen, (37+59+57) 153 und

Herr Georg Cienciala, Grundbesitzer aus Mistrowitz, (79+20) zusammen nur 99 Stimmen.

Es mußte nun zu einer engeren Wahl zwischen den zwei Erstgenannten geschritten werden. Bei derselben erhielt von den im Ganzen 453 (136+110+136) abgegebenen Stimmen, also bei einer absoluten Majorität von 227, Herr Obratschai (122+31+85) 238 und erscheint gewählt, Herr Swiezy erhielt nur (85+79+51) 215 Stimmen.

Gegen diese Wahl hat Herr Georg Cienciala, Wahlcommissionsmitglied, einen Protest eingereicht, weil derselbe mittelst mündlicher Abstimmung und nicht mit Wahlzetteln durchgeführt worden, trotzdem der §. 41 des Reichsrathswahlgesetzes vom 2. April 1873 den gleichen Modus, wie er in den einzelnen Kronländern bei den Landtagswahlen vorgeschrieben ist, auch bei den Reichsrathswahlen beibehalten haben will, und die schlesische Landtagswahlordnung vom 22. November 1875 die Wahl mittelst Wahlzetteln einführt.

Es ist wohl richtig, daß laut angeführten Paragraphes derselbe Modus bei den Reichsrathswahlen beobachtet werden soll, wie ihn die Landeswahlordnungen bei Landtagswahlen vorschreiben, allein nach §. 9, Absatz 3, §. 29 und §. 41 des Gesetzes vom Jahre 1873 bezieht sich das auf „dermalen", das ist im Jahre 1873 zu Recht bestehende Landesgesetz. — Da nun in jener Zeit noch das Gesetz vom 26. Februar 1861 in Schlesien bestand, welches die mündliche Stimmenabgabe vorschreibt, so gilt also dieser Modus für Reichsrathswahlen der Landgemeinden Schlesiens auch jetzt, trotzdem daß das Landesgesetz vom 22. November 1875 nachträglich auch bei dieser Wählerclasse die Abgabe der Voten durch Stimmzettel eingeführt hat.

Da nun dieser Klagepunkt unbegründet ist, sonst aber alle Wahlacten sich in größter Ordnung befinden, und der Protest des Josef Krzepek und Consorten erst am 21. October also nach dem präclusiven Termine, den §. 3, Absatz 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses feststellt, eingereicht worden, folglich gar nicht berücksichtigt werden kann, so stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

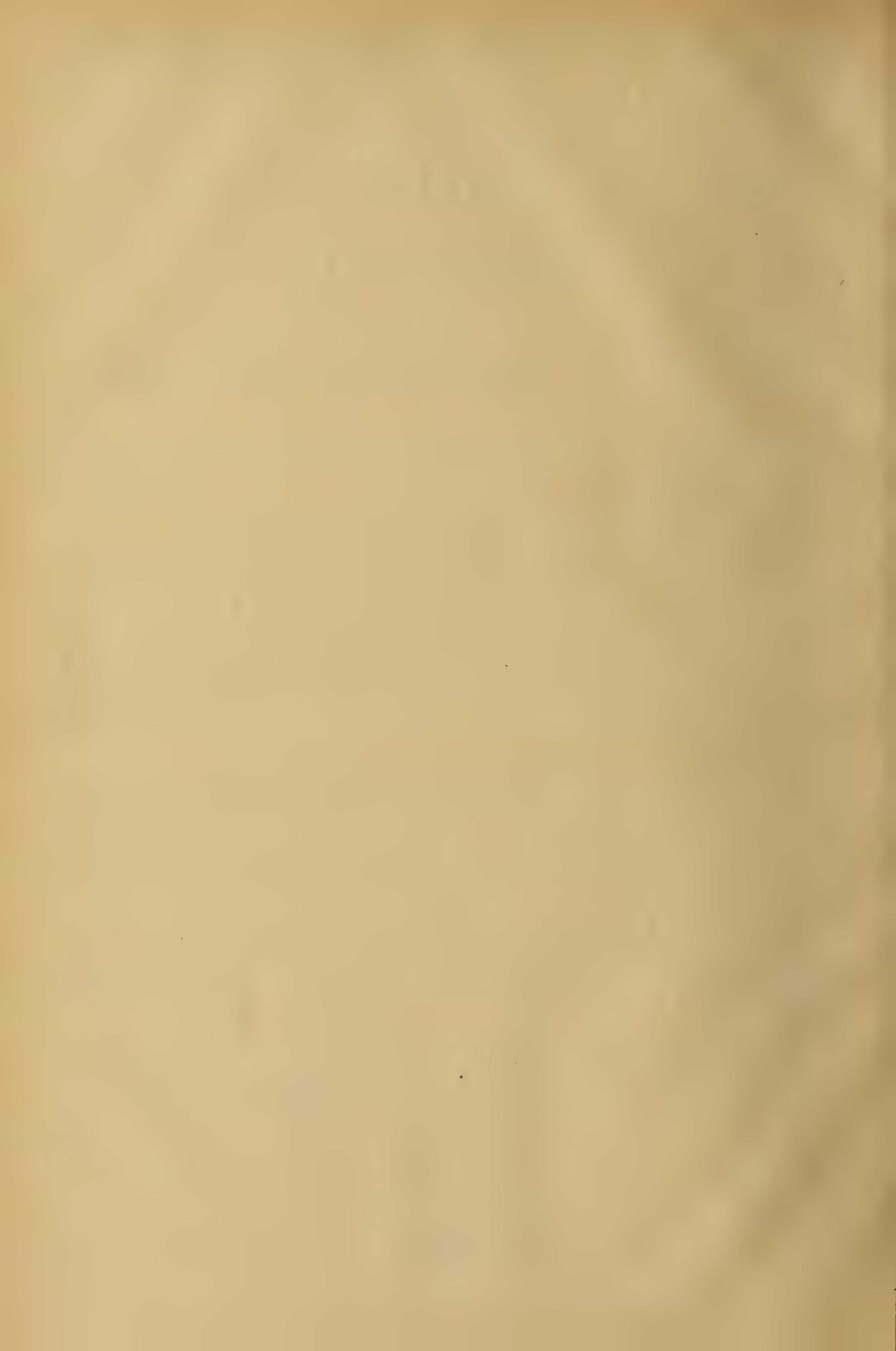
„Die Wahl des Herrn Franz Obratschai als Reichsrathsabgeordneten aus den schlesischen Landgemeinden des Wahlbezirkes Teschen, Freistadt, Bielitz wird für rechtsgiltig anerkannt."

Wien, 2. December 1879.

Dr. J. Smolka,
Obmann.

Graf Mieroszowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend

die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Miecislaus Ritter v. Onyszkiewicz aus dem galizischen Großgrundbesitze im Wahlbezirke Rohatyn-Bóbrka.

Nachdem der für diesen Wahlbezirk am 9. Juli 1879 gewählte Fürst Georg Czartoryski, für einen anderen Wahlbezirk optirend, die Wahl ausgeschlagen hat, wurde am 24. September 1879 eine Ergänzungswahl vorgenommen. An derselben betheiligten sich von den 71 Wahlberechtigten 31 Wähler. Die absolute Majorität beträgt somit 16 Stimmen. Herr Miecislaus Ritter v. Onyszkiewicz, Großgrundbesitzer, erhielt 20 Stimmen und erscheint als gewählt. Gegen diese Wahl protestiren die Wähler Herr Bartmański und 13 Genossen.

Von den drei Beschwerdepunkten erscheint der erste, der nämlich, daß ein Wähler nicht nur für sich und, dem Artikel II des Gesetzes vom 20. September 1866 (Landesgesetzblatt Nr. 23) gemäß, auch für seine wahlberechtigte Frau im Grunde des ihm gesetzlich zustehenden Vertretungsrechtes, sondern auch noch für eine dritte wahlberechtigte Person kraft einer ihm ertheilten Vollmacht das Wahlrecht ausgeübt und gestimmt habe, schon deßhalb hier von gar keiner praktischen Bedeutung, da zwei von den Protestirenden ebenfalls auf diese Weise für drei Wahlberechtigte gestimmt haben. Dieser in Galizien übliche Vorgang stützt sich auf die gesetzlich begründete Anschauung, daß, wie jeder andere Stimmberechtigte dieser Wählerclasse befugt ist, eine Vollmacht anzunehmen, dasselbe Recht auch dem in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehemanne zustehe, trotzdem er kraft des angeführten Artikels auch für seine Ehefrau das Wahlrecht ausübt, weil er dazu keiner Vollmacht bedarf. Wird nun dieser Vorgang als rechtsgiltig angesehen, so entfällt der Klagegrund; erklärt man aber denselben als rechtswidrig, so würden eine Stimme für und zwei Stimmen gegen Herrn Onyszkiewicz entfallen, und es würde Herr Onyszkiewicz als mit noch einer Stimme mehr über die absolute Majorität gewählt erscheinen.

Der zweite Beschwerdepunkt hebt hervor, daß zwei in ehelicher Gemeinschaft lebende stimmberechtigte Frauen ihr Stimmrecht nicht durch ihre Ehemänner, sondern durch andere Stimmberechtigte dieser Wählerclasse ausgeübt haben. Es könnte wohl streitig sein, ob dieses überhaupt nicht zulässig ist, auch nicht im Falle, wenn der Ehemann der Berechtigten schwer krank oder verreist ist u. s. w.; allein ohne die Sache principiell entscheiden zu wollen, mögen diese zwei Stimmen dem Gewählten entfallen, sowie auch die dritte im Grunde des jedenfalls berechtigten dritten Beschwerdepunktes, daß ein Bevollmächtigter einer Stimmberechtigten deßhalb zur Stimmenabgabe nicht zugelassen worden, weil er in diesem Wahlbezirke nicht stimmberechtigt ist, da doch §. 15 der galizischen Landtagswahlordnung dieses nicht verlangt, und bloß normirt, daß der Bevollmächtigte derselben Wählerclasse angehöre, so bleibt die Wahl des Herrn v. Onyszkiewicz nicht minder rechtsbeständig; denn die Anzahl der Stimmenden wäre dann

(31 — 2 + 1) 30, die absolute Majorität bliebe dennoch 16 und der Gewählte hätte dann 18, somit noch zwei Stimmen über die Majorität.

Demzufolge stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Miecislaus Ritter v. Onyszkiewicz als Reichsrathsabgeordneten aus dem galizischen Großgrundbesitze des Wahlbezirkes Rohatyn-Bóbrka wird für rechtsgiltig anerkannt."

Wien, 2. December 1879.

Dr. F. Smolka,
Obmann.

Graf Mieroszowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die am 3. und 4. Juli 1879 in den Wahlorten Brody und Złoczów aus der Gruppe der Städte vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

Aus der Gruppe der Städte Brody und Złoczów wurde in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. April 1873 die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten durchgeführt und dem Herrn Hofrath Dr. Ritter v. Sochor auf Grund des Gesammtwahlergebnisses, welches eine absolute Stimmenmehrheit für denselben erwies, von der Statthalterei das Wahlcertificat ertheilt.

Wahlberechtigte waren in Brody 1058, in Złoczów 992, zusammen 2050.

Bei der am 3. Juli 1879 vorgenommenen Wahl betheiligten sich an derselben in Brody 771, in Złoczów 441, zusammen 1212 Wähler.

Die absolute Majorität betrug daher 607 Stimmen.

Hofrath Dr. Ritter v. Sochor erhielt in Brody 460, in Złoczów 53, zusammen 513 Stimmen.

Dr. Heinrich Gottlieb erhielt in Brody 6, in Złoczów 387, zusammen 393 Stimmen.

Herr Alfred Hausner, Bankier, erhielt in Brody 305, in Złoczów 1, zusammen 306 Stimmen.

Es erhielt daher keiner der Wahlcandidaten die absolute Majorität von 607 Stimmen, und in Folge dessen mußte die engere Wahl zwischen dem Herrn Hofrath Dr. Ritter v. Sochor und dem Herrn Dr. Heinrich Gottlieb eingeleitet werden, welche wegen der schon stark vorgerückten Stunde auf den 4. Juli 1879, um 9 Uhr Vormittags, bestimmt wurde.

Von dem erzielten Wahlresultate, wie auch von dem auf den 4. Juli, 9 Uhr Vormittags, festgesetzten Termin zur Durchführung der engeren Wahl zwischen dem Herrn Hofrath Dr. Ritter v. Sochor und dem Herrn Dr. Heinrich Gottlieb wurden die Wähler, sowohl in Brody als auch in Złoczów, um 8 Uhr Abends, am 3. Juli verständiget.

Bei der am 4. Juli durchgeführten engeren Wahl erschienen in Brody 811, in Złoczów 419, zusammen 1230 Wähler. 1 Stimmzettel wurde in Brody und 1 Stimmzettel in Złoczów von der Wahlcommission für ungiltig erklärt; es verblieben daher in Brody 810, in Złoczów 418, zusammen 1228 giltige Stimmen, die absolute Majorität betrug daher 615 Stimmen.

Hofrath Dr. Ritter v. Sochor erhielt in Brody 754, in Złoczów 70, zusammen 824 Stimmen.

Dr. Heinrich Gottlieb, Advocat in Lemberg, erhielt in Brody 56, in Złoczów 348, zusammen 404 Stimmen; es wurde daher Hofrath Dr. Ritter v. Sochor mit einer Majorität von 209 Stimmen zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Gegen diese Wahl ist am 11. October 1879 in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit ein Protest im telegraphischen Wege eingetroffen.

Ritter v. Gniewosz, Redacteur einer in Lemberg erscheinenden Zwei-Wochen-Zeitung, welcher aber in Brody und Złoczów nicht wahlberechtigt ist, protestirt gegen diese Wahl im Namen der öffentlichen Moral und der beleidigten Wahlfreiheit.

Ohne in eine Entscheidung der Frage sich einlassen zu wollen, ob einem Nichtwähler das Protestrecht zustehe, übergeht der Legitimationsausschuß in die Würdigung der vorgebrachten Protestgründe.

Die Hauptgründe, auf welche der Protestirende seine Behauptung von vorgekommenen gesetzwidrigen Unzulässigkeiten stützt, sind folgende:

Behauptet derselbe erstens, daß in Brody von Sochor'schen Agenten Stimmen angekauft wurden, daß die betreffenden Stimmzettel, mit dem Namen Sochor ausgefüllt, den Wählern übergeben wurden, daß bei der Wahl die amtlichen Stimmzettel nicht jedem einzelnen Wähler, sondern in ganzen Partien an sogenannte Sochor'sche Agenten übergeben, von denselben mit dem Namen Sochor ausgefüllt, an Wähler und Nichtwähler übergeben wurden.

Zur Bekräftigung dieser Anklage wurden im Proteste die Namen verschiedener Zeugen namhaft gemacht, auch wird weiters angeführt, daß wegen Stimmenankaufes und Amtsmißbrauches beim Strafgerichte in Brody eine strafgerichtliche Untersuchung im Zuge ist.

Aus den eingehend geprüften Wahlacten läßt sich durchaus kein Anlaß finden, welcher diese Behauptung bekräftigen oder beweisen könnte. Die Wahlcertificate und ämtlichen Stimmzettel sind bei der ersten Wahl, entsprechend dem §. 27 des Reichsrathswahlgesetzes, durch die damit beauftragten Behörden den Wählern ordnungsgemäß zugestellt worden, wie dieses das ämtliche Zustellungsprotokoll erweiset, wo jeder der Wähler die Zustellung mittelst seiner Unterschrift bestätigt; die Wahlcertificate und ämtlichen Stimmzettel, welche einigen Wählern nicht zugestellt werden konnten, da dieselben entweder gestorben oder abwesend waren, liegen den Wahlacten bei, mit genauer Angabe, warum dieselben den Wählern nicht zugestellt wurden. Bei der engeren Wahl wurden die Stimmzettel ordnungsmäßig den Wählern übermittelt, und es läßt sich gar kein vernünftiger Grund denken, warum die Sochor'schen Agenten Stimmzettel, mit dem Namen Sochor ausgefüllt, auch an Nichtwähler vertheilt hätten. Dieselben würden dadurch selbst ihrer Sache geschadet haben, da doch nur Wähler ihre Stimmzettel abgeben konnten. Es hat auch Niemand von den Wählern eine Beschwerde oder Reclamation vorgebracht, daß derselbe den ihm als Wähler gebührenden Stimmzettel nicht erhalten habe.

Was die Berufung von Zeugen anbelangt, welche beweisen sollen, daß Stimmzettel von Agenten angekauft und mit dem Namen Sochor ausgefüllt, den Wählern übergeben wurden, und daß diesfalls eine strafgerichtliche Untersuchung wegen Stimmenankaufes und Amtsmißbrauches beim Strafgerichte in Brody anhängig sei, so wurde über Veranlassung des Legitimationsausschusses das hohe Justizministerium um die Mittheilung angegangen, ob aus Anlaß der am 3. und 4. Juli 1879 vorgenommenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten im Wahlbezirke der Städte Brody, Złoczów gegen den gewählten Abgeordneten Dr. Eduard Ritter v. Sochor ein strafgerichtliches Einschreiten wegen des Vergehens nach Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862 stattfand, und mit welchem Erfolge. Aus den in Folge dieses Ansuchens dem Legitimationsausschusse mitgetheilten ämtlichen Berichten geht hervor, daß gegen den gewählten Abgeordneten Dr. Ritter v. Sochor gar keine Strafanzeige eingebracht und keine Amtshandlung auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 17. December eingeleitet wurde; es ergibt sich weiters, daß überhaupt gar keine strafgerichtliche Untersuchung, betreffend die Vorgänge bei dieser Wahl, im Zuge ist, weßhalb auch diese im Proteste angeführten Beschuldigungen als unbegründet und die Giltigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Ritter v. Sochor nicht alterirend anzusehen sind.

Es wird weiters in dem Proteste angeführt, daß ein Civilproceß beim Bezirksgerichte in Brody anhängig ist, in Folge einer Forderung des Hersch Braun gegen einen Führer des Sochor'schen Comités auf Zahlung der von Letzterem dem Ersteren für Agitationsbemühungen versprochenen Geldsumme. Da solche Agitationsbemühungen durch das Gesetz nicht verboten sind und im Proteste gar nicht die Rede von Bestechungen, sondern ausdrücklich von Agitationsbemühungen die Rede ist, so kann auch diesem im Proteste angeführten Grunde eine die Giltigkeit der Wahl alterirende Tragweite nicht beigemessen werden.

Es wird weiters in dem Proteste angeführt, daß von dem zur Aufrechthaltung der Ordnung aufgestellten Polizeibeamten Drohungen gegen den vor dem Wahllocale tumultuirenden Volkshaufen ausgesprochen wurden, um jeden abzuschrecken, seine Stimme für Dr. Heinrich Gottlieb abzugeben; in Folge dessen wurden viele Wähler nicht nur derart eingeschüchtert, daß dieselben für Dr. Ritter v. Sochor stimmen mußten, sondern es wurde auch die ganze Stadt in Furcht und Schrecken versetzt.

Als Begründung dieser Anklage werden im Proteste Zeugen angeführt, welche in einer Rauferei geschlagen worden sein sollen, wie auch, daß in Folge dessen eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde.

Nach eingehender Prüfung dieses im Proteste angeführten Anklagepunktes ergibt sich jedoch, daß eine solche Klage, welche die angefochtene Wahl alteriren könnte, gar nicht im Zuge ist, und aus den Wahlacten ist zu entnehmen, daß die Wahl ordnungsmäßig vorgenommen und durchgeführt wurde; es hat auch keiner der Wähler weder im Wahlprotokolle, noch sonst wo eine solche Beschwerde vorgebracht oder sich über das ungebührliche Verhalten des mit Beaufsichtigung betrauten Beamten beklagt; die Drohungen aber und der Schrecken haben wirklich sonderbare Wirkungen hervorgebracht, was sich bei genauer Durchsicht der Stimmzettel entnehmen läßt; unter denselben befinden sich nämlich Stimmzettel, wo der Name Gottlieb gestrichen und unter diesem Sochor geschrieben wurde, wie sich wieder andere Stimmzettel vorfinden, wo Sochor gestrichen und unter demselben Gottlieb geschrieben wurde; nur der Schrecken hat die unerwartete Wirkung gehabt, daß sich unter den gestrichenen Stimmzetteln zwei Drittel befinden, wo Sochor gestrichen und unter demselben Gottlieb geschrieben wurde.

Schon aus dem Proteste ist ersichtlich, daß der Wahlkampf hitzig geführt wurde, daß vor dem Wahllocale tumultuirende Volkshaufen sich befunden haben. Es ist daher leicht möglich, daß in Folge der Aufregung und Gereiztheit die Wähler Jacob Friedmann und Kapelusz in eine Rauferei verwickelt und geschlagen worden sein konnten; dieselben haben aber selbst nirgends eine Beschwerde oder Klage wegen dieser Rauferei vorgebracht.

Es kann auch beinahe nicht zugelassen werden, daß, wenn wirklich solche Gewaltthätigkeiten, und zwar im Wahllocale selbst, vorgekommen wären, die besiegten und in Folge dessen erbitterten Wähler diesen Umstand nicht als einen Grund gegen die Ungesetzlichkeit der durchgeführten Wahl, wenn nicht in einem Proteste, so doch wenigstens als Beschwerde im Wahlprotokolle vorgebracht hätten.

Nachdem also der Legitimationsausschuß eine eingehende Prüfung der, wenn auch von einem nicht Wahlberechtigten im Proteste angeführten Beschuldigungen und Anklagen, und zwar mit Zuhilfenahme der betreffenden Gerichte durchgeführt hat, und in Folge dessen dieselben als unbegründet zurückweisen muß, überdies aber nach eingehender Prüfung der Wahlacten keinen Grund zur Beanständigung der Wahl gefunden hat, die Wahlacten in der größten Ordnung sich befinden und dem Wahlgesetze vollkommen entsprechen; nachdem ferner der Wahlact selbst dem Gesetze entsprechend durchgeführt wurde und der gewählte Abgeordnete Dr. Eduard Ritter v. Sochor mit einer bedeutenden Mehrheit von 209 Stimmen über die absolute Majorität gewählt wurde, so erlaubt sich der Legitimationsausschuß den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle die Wahl des Herrn Dr. Eduard Ritter v. Sochor zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen.

Wien, 1. December 1879.

Dr. Smolka,
Obmann.

Baum,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend

die Wahl des k. k. Universitätsprofessors Dr. Tobias Ritter v. Wildauer, als Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der nordtirolischen Städte und Orte mit Inbegriff der Handels- und Gewerbekammer Innsbruck, laut Anhang der R. R. W. O. lit. b) **und** c).

Am 5. Juli 1879 wurde die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der nordtirolischen Städte und Orte Innsbruck, Hall, Rattenberg, Schwaz, Kitzbichl, Kufstein, Imst, Vils, Reutte, Landeck (Angedair) und am 7. Juli 1879 in der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck vorgenommen.

Das Gesammtergebniß dieser Wahl wird in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

Name der Stadt oder des Ortes	Anzahl der Wahlberechtigten	Zahl der erschienenen Wähler	Giltige Stimmen für Dr. Tobias Ritter v. Wildauer	Giltige Stimmen für Dr. Josef Wackernell	Uebrige giltige Stimmen	Als ungiltig befundene Stimmzettel
Innsbruck	1.245	905	527	370	1 Dr. Blaß	7 (darunter 6 leere)
Hall	240	216	121	95	.	.
Rattenberg	77	69	48	17	.	4 (darunter 2 leere)
Schwaz	229	196	37	158	1 Anker	.
Kitzbichl	131	114	92	22	.	.
Kufstein	149	157	140	17	.	.
Imst	148	125	53	70	.	2 leere Zettel
Vils	71	48	19	29	.	.
Reutte	80	65	24	41	.	.
Landeck (Angedair)	55	46	12	34	.	.
Handels- u. Gewerbekammer Innsbruck	23	17	16	1	.	.
Summe	2.448	1.958	1.089	854	2	13

Es betheiligten sich somit von 2448 Berechtigten an der Wahl 1958 Wähler, und zieht man von dieser letzteren Ziffer die 13 von den Wahlcommissionen in Innsbruck, Rattenberg und Imst als ungiltig abgegebenen Wahlzettel ab, so bleiben unbeanständete 1945 Stimmen. Die absolute Majorität hievon beträgt 973, und nachdem Dr. Tobias Ritter v. Wildauer, k. k. Universitätsprofessor in Innsbruck, 1089 giltige Stimmen auf sich vereinigte, so erscheint derselbe gewählt.

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich, wie bereits oben ausgewiesen, zwischen Dr. Wackernell (854), Dr. Blaß (1) und Anker (1).

Was insbesondere die 13 als ungiltig abgegebenen Stimmzettel anbelangt, ist zu erinnern, daß hievon 10 leer waren, der Stimmzettel Nr. 88 in Innsbruck, weil solcher auf Josef Brugger, Hausbesitzer, lautete, der selbst erklärte, daß er kein Hausbesitzer sei — und in Rattenberg wurde ein Stimmzettel, weil er auf den bloßen Namen Wildauer, und der andere, weil er auf den bloßen Namen Wackernell lautete, als ungiltig erklärt.

Bei der Wahlausschreibung, Zusammensetzung der Wahlcommissionen, Verfassung der Stimmlisten, sowie auch beim Wahlvorgange selbst, ist laut Actenlage dem Gesetze vollkommen entsprochen worden.

Es hat zwar Dr. Anton Seeger beim Beginn der Stimmabgabe in Hall einen Einspruch wegen Beeinflussung der Wahl angemeldet; nachdem ihm jedoch die Wahlcommission erklärte, daß die Annahme eines den Wahlact selbst nicht betreffenden Protestes verweigert werden müsse, hat Dr. Anton Seeger die Ueberreichung desselben gegen die eventuelle Wahl des Dr. Ritter v. Wildauer sich vorbehalten und hat auch solchen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hall am 6. Juli 1879, Zahl 7327, überreicht, der den Wahlacten beigeschlossen wurde.

Deßgleichen wollte auch der Stadtpfarrer Karl Klee der Wahlcommission in Kitzbichl einen schriftlichen Protest anläßlich der ordnungswidrigen Zustellung der Stimmzetteln an die Wähler überreichen; die Annahme desselben wurde jedoch mit dem Bedeuten zurückgewiesen, daß die Wahlcommission sich hiezu für nicht berechtigt halte.

Und nachdem es sich in beiden Fällen um keine Provocirung einer nach §. 36 der Reichsrathswahlordnung zulässigen Entscheidung der Wahlcommissionen, sei es über die Zulassung der Stimmabgabe oder über die Giltigkeit abgegebener Stimmen handelte, so muß das diesfällige Vorgehen der beiden vorgedachten Wahlcommissionen als vollkommen gerechtfertigt anerkannt werden.

Es liegen uns jedoch gegen die Wahl des Dr. Tobias Ritter v. Wildauer drei Proteste vor.

Des Einen, nämlich des von Dr. Anton Seeger und 6 Consorten haben wir schon gedacht, und nebstdem ist ein weiterer ausführlicherer Protest desselben Herrn Dr. Seeger und 20 Consorten aus Hall unterm 7. October 1879, Nr. 157/A. H., und ein anderer von Karl Klee und 12 Wählern aus Kitzbichl am 8. October 1879, Nr. 163/A. H., an das hohe Präsidium dieses Abgeordnetenhauses, daher rechtzeitig, eingelangt.

In allen diesen drei Protesten wird:

1. Die Beschwerde hauptsächlich aus dem Grunde erhoben, daß die mit der Zustellung von Legitimationskarten und Stimmzetteln an die Wähler in Hall und Kitzbichl betrauten behördlichen Organe bereits mit dem Namen des liberalen Candidaten Wildauer überschriebene Wahlzettel einzelnen Wählern aufzudrängen trachteten, nebstdem wird

2. im Proteste Nr. 157 A. H. gerügt, daß der Bürgermeister in Hall sich begnügte, die Bekanntmachung wegen Auflegung der Wählerliste im Magistrate, bloß auf der am Magistratsgebäude angebrachten und mit einem Drahtgitter versehenen Tafel anschlagen zu lassen, obwohl in Hall an verschiedenen Straßenecken mehrere Anschlagetafeln sich befinden, auf welchen die üblichen Publicationen affigirt zu werden pflegen und daß schließlich

3. der Magistratssecretär der Stadt Hall den Schlossermeister Johann Wild liberal zu wählen zu bestimmen sich veranlaßte.

Unterzieht man die einzelnen Beschwerdepunkte einer eingehenden Prüfung und Würdigung, so ergibt sich folgender Sachverhalt:

Ad 1. Die durch den Magistrat der Stadt Hall einvernommenen Wähler Johann Daxer und Josef Schneider haben an Eidesstatt ausgesagt, daß Magistratsrath Spiegel ihnen den liberalen Candidaten Dr. Tobias Ritter v. Wildauer zu wählen anempfohlen habe, und nachdem sie mit dieser Wahl sich einverstanden erklärten, so nahmen sie die ihnen angebotenen, mit dem Namen des Dr. Wildauer bereits überschriebenen Stimmzettel freiwillig an. Von einer Nöthigung der Deponenten kann in diesem Falle um so weniger die Rede sein, als sie selbst zugaben, daß Magistratsrath Spiegel auch unbeschriebene Stimmzettel ihnen einzuhändigen bereit war.

Diese beiden Wähler und nebst ihnen auch der Wähler Alfred Huber haben laut des am 14. Juli 1879, Zahl 1621, erstatteten Berichtes des Bürgermeisters von Hall, der zugleich als Vorsitzender der

Wahlcommission in Hall fungirte, bei der Wahl selbst neue Stimmzettel von der Wahlcommission verlangt und solche auch erhalten. Auch wurde laut des soeben bezogenen Berichtes allen Wählern bedeutet, daß es ihnen gemäß des §. 31 der Reichsrathswahlordnung freistehe, neue Stimmzettel von der Wahlcommission zu verlangen.

Die drei Beschwerdeführer haben sich auch laut Wahlliste an der Wahl betheiligt.

Deßgleichen beschweren sich mehrere Wähler der Stadt Kitzbichl, und unter diesen namentlich Pius Negele und Christian Lapper, daß in ihrer Abwesenheit der Magistratsdiener Riebeser in ihre Wohnung kam und für dieselben zu Handen ihrer Frauen Legitimationskarten und Stimmzetteln, von welchen letztere bereits mit dem Namen des liberalen Candidaten beschrieben waren, mit der Anpreisung des Dr. **Wildauer** zurückließ, dagegen den Gegencandidaten beschimpfte.

Aber auch diese Beschwerdeführer ließen sich in ihrem freien Wahlrechte nicht beirren und betheiligten sich an der Wahl.

Wenngleich nun die Ingerenz der öffentlichen Organe in den beiden Fällen nicht correct war, so ist sie dennoch nicht so hoch anzuschlagen, daß durch dieselbe der Ausfall der stattgefundenen Wahl bedingt gewesen wäre.

Unsere Reichsrathswahlordnung hat ja im §. 31 die klare Bestimmung getroffen, daß anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfolgung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von der Wahlcommission andere Stimmzettel auszufolgen seien. — Es stand sonach den mit bereits ausgefüllten Stimmzetteln betheilten Wählern immerhin frei, diese Stimmzettel unbrauchbar zu machen, den Namen des ihnen aufgedrungenen Candidaten einfach zu streichen und den Namen des beliebigen Candidaten aufzuschreiben, ja den Zettel auch zu vernichten und um Ausfolgung eines neuen Zettels anzusuchen. — Auf jede diese Art und Weise konnten sie ihre volle Wahlfreiheit wahren. Und es haben auch gewiß die mit den bereits ausgefüllten Stimmzetteln betheilten Wähler darnach gehandelt, wenngleich sie nachträglich den Protest gegen das ungesetzliche Vorgehen der Beamten und Diener erhoben haben.

Zwar heißt es im Proteste von Hall, daß einigen Wählern, die neue Stimmzettel beim Bürgermeisteramte verlangten, bedeutet wurde, es seien demselben von der Bezirkshauptmannschaft nur so viele Stimmzetteln und Legitimationskarten behufs Zustellung an die Wähler übermittelt worden, als Wahlberechtigte verzeichnet waren. Warum aber die gewünschten Stimmzetteln von der Bezirkshauptmannschaft nicht nachträglich requirirt wurden, wird im Proteste des Näheren nicht erwähnt — und die Vermuthung liegt wohl nahe, daß das diesfällige Begehren nicht rechtzeitig genug gestellt wurde, um solchem annoch entsprechen zu können. Im Uebrigen konnten aber die neuen Wahlzettel noch immerhin von der Wahlcommission gefordert werden, und es war daher auch in diesem Falle die Ausübung des freien Wahlrechtes keineswegs ausgeschlossen. Vigilantibus jura.

Ad 2. Der Beschwerdepunkt über die angeblich nicht ortsübliche Kundmachung von der Auflegung der Wählerlisten beim Bürgermeisteramte in Hall gehört in das Stadium der Vorbereitung zur Wahl und eignete sich vielmehr zu einer rechtzeitigen Reclamation beim Magistrate, welcher wohl keinen Anstand nehmen dürfte, dem gerechtfertigten Wunsche der Stadtbürger gehörige Rechnung zu tragen. Dieser Punkt entzieht sich aber der Beurtheilung des Legitimationsausschusses umsomehr, als es nicht erhoben wurde, was bei der Kundmachung in Hall als ortsüblich gelte und ob die in Frage stehenden Kundmachungen nicht auch an Straßenecken affigirt waren, solche jedoch etwa zu voreilig von jemandem Unberufenen abgerissen wurden, wie es auch sonst mit anderen Publicationen fast überall geschieht.

Nachdem jedoch die den Protest Erhebenden selbst behaupten, daß die mehrgedachte Kundmachung am Magistratsgebäude in Hall gehörig affigirt wurde, und in Hall von 240 Wahlberechtigten 216 sich an der Wahl wirklich betheiligten, so darf man wohl mit voller Ruhe annehmen, daß die Publication von der Auflegung der Wählerlisten hier vorschriftsgemäß stattgefunden habe.

Ad 3. Schwerer wiegend erscheint, wenngleich als Einzelnfall der, daß der Magistratssecretär der Stadt Hall, Anton Mayr, den Schlossermeister Johann Wild liberal, das ist den Dr. Ritter v. **Wildauer** zu wählen zu bestimmen sich bemühte, indem er ihn in die Magistratskanzlei holen ließ und ihm hier die widrigen Folgen seiner etwaigen Renitenz dahin in Aussicht stellte, daß er ihm bedeutete, er werde auch nach ihm nicht schicken — was nach Ansicht der Protestirenden so viel zu bedeuten hatte, daß, wenn eine Lieferung von Schlosserarbeiten beim Magistrate benöthigt werden sollte, solche in Zukunft nicht beim Wild werden bestellt werden.

Ob diese Auslegung der vorerwähnten Aeußerung richtig sei, darüber mangelt jeder Nachweis; daß aber diese Aeußerung nicht geeignet war, um den Wähler Wild in seinem Vorsatze, conservativ zu wählen, wankend zu machen, erhellt zur Genüge aus dem von ihm mit dem Magistratssecretär gehabten Gespräche.

Der Wähler Wild verblieb nach seinen eigenen Angaben treu seiner politischen Anschauung und der Magistratssecretär hat sich vergeblich bemüht, ihn umzustimmen.

Der Vorgang des Herrn Magistratssecretärs ist, wenn die diesfälligen Angaben sich als richtig erweisen sollten, keineswegs zu billigen, allein auf das Gesammtresultat der Wahl konnte derselbe keinen Einfluß haben.

Aus dem Geschilderten erhellt zur Genüge, daß in allen drei Protesten sich lediglich auf die Vorkommnisse in Hall und Kitzbühl beschränkt wird — dagegen liegen aus den übrigen neun Wahlgruppen gar keine Beschwerden vor — und daß alle vorgebrachten Gravamina sich auf die Vorbereitungen zur Wahl beziehen, keineswegs aber den eigentlichen Wahlact des Abgeordneten betreffen, daher auch ihnen keine solche Tragweite beigemessen werden darf, um hiedurch die legal durchgeführte Wahl anzufechten.

Es stellt somit der Legitimationsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Die Wahl des Dr. Tobias Ritter v. Wildauer als Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der nordtirolischen Städte und Orte Innsbruck, Hall, Rattenberg, Schwaz, Kitzbühl, Kufstein, Imst, Vils, Reutte, Landeck (Angedair), mit Inbegriff der Handels- und Gewerbekammer Innsbruck werde genehmigt.“

Wien, 2. December 1879.

Dr. A. Weeber,
Obmannstellvertreter.

B. Kowalski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl des Herrn Eduard Claudi zum Reichsrathsabgeordneten der Stadt Budweis.

In der Stadt Budweis in Böhmen, welche nach dem Anhange zur Reichsrathswahlordnung b—28 einen Reichsrathsabgeordneten zu wählen hat, sind von 1116 Wählern zu der auf den 30. Juni 1879 angeordneten Wahl 806 Wähler erschienen.

Von den von denselben abgegebenen Stimmzetteln lauten:

a) auf Herrn Eduard Claudi, Bürgermeister in Budweis 504
b) auf Herrn Dr. Anton Vokač, Advokaten in Budweis 290
c) auf Anton Kürschner, Josef Weber, Josef Claudi und Franz Lustig je ein Zettel, zusammen . 4
d) leer waren 8

Summa der Stimmzettel . . 806

Werden hievon die 8
leeren, daher nach §. 47 der Reichsrathswahlordnung ungiltigen und nicht zu zählenden Stimmzettel abgerechnet, so bleiben noch 798
giltige Stimmzettel; es beträgt hiernach die absolute Majorität 400 Stimmen, und nachdem auf Herrn Eduard Claudi 504 Stimmen gefallen sind, so erscheint derselbe mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Gegen diese Wahl hat jedoch J. U. Dr. August Zatka und 19 Genossen in Budweis sub praes. 14. Juli 1879 Nr. 33/A. H. bei dem Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses einen Protest eingebracht deßwegen, weil die Wahlcommission die Vorschrift des §. 42 der Reichsrathswahlordnung nicht beobachtet habe. Während nämlich nach diesem Gesetze die Wähler in derjenigen Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, ihre Stimmen abgeben sollen, habe die Wahlcommission hievon zahlreiche Ausnahmen zugelassen, und haben insbesondere die Beamten des k. k. Kreisgerichtes, die Lehrer, Eisenbahn- und Telegraphenbeamten corporativ in jener Ordnung abgestimmt, wie es ihnen und der Wahlcommission gefällig war. Diese Ausnahme sei auch auf einzelne privilegirte Individuen ausgedehnt worden, und behaupten die Beschwerdeführer, daß viele Wähler das Wahllocale verließen, ohne ihre Stimmen abgegeben zu haben, theils aus Indignation darüber, daß die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze in dieser Art prakticirt werde, theils weil sie nicht Zeit hatten, bei den vielen Abweichungen abzuwarten, bis sie nach der gesetzlichen Reihenfolge aufgerufen würden.

Die Zahl der Wähler, welche aus diesem Anlasse ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben, vermögen die Beschwerdeführer nicht anzugeben; sie bemerken aber, daß sie sich dem Eindrucke nicht entziehen können, daß das corporative Erscheinen und Abstimmen der Staatsbeamten mit der Wahlagitation im Zusammen-

hang stehe — und damit dem Gesetze Achtung verschafft und der Unfug der Privilegirung bestimmter Wählerclassen, welcher sich bei den Wahlen in Budweis zur Regel ausgebildet habe, beseitigt werde — beantragen sie, daß die Wahl des Herrn Eduard Claudi als ungiltig erklärt werden möge.

Bei der Prüfung der Wahlacten ist nun in der That constatirt worden, daß unmittelbar nach der Wahlcommission und vor Beginn des Aufrufes der Wähler nach der alphabetischen Ordnung der Wählerliste 48 Stimmzettel von Beamten des k. k. Kreisgerichtes und anderer k. k. Behörden abgegeben worden sind; — ebenso ist es richtig, daß auch später die alphabetische Ordnung zu Gunsten der Professoren und Lehrer, sowie endlich zu Gunsten einzelner Personen öfter unterbrochen worden ist.

Der Legitimationsausschuß vermochte jedoch der Behauptung der Beschwerdeführer: „daß das corporative Erscheinen und Abstimmen der Staatsbeamten mit der Wahlagitation im Zusammenhange stehe", kein entscheidendes Gewicht beizulegen, weil die Wahl in Gemäßheit der in Böhmen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mittelst Stimmzettel vorgenommen wurde, und weil daher eine Beeinflussung der Wähler zu Gunsten des einen oder des anderen Candidaten nicht erzielt werden konnte.

Auch die Ausnahmen, welche zu Gunsten einzelner Personen gemacht worden sind, tragen nicht den Charakter einer parteiischen Begünstigung, weil ohne Unterschied der Partei Jedermann, der wegen dringlicher Geschäfte darum ansuchte, zur Abgabe seines Stimmzettels außerhalb der alphabetischen Ordnung zugelassen worden ist. — Darum erscheint auch die in dem Proteste aufgestellte Behauptung, daß viele Wähler das Wahllocale verließen, ohne ihre Stimme abzugeben, nicht ganz glaubwürdig; und wenn dies auch in einzelnen Fällen vorgekommen sein sollte, so wird doch von den Beschwerdeführern selbst nicht behauptet, daß bei strenger Einhaltung der alphabetischen Ordnung ein anderes Wahlresultat erzielt worden wäre. Ueberdies erscheint diese Annahme wegen der großen Majorität von Stimmen, welche sich auf den Herrn Eduard Claudi vereinigt hat, ganz ausgeschlossen.

Es erübrigt daher nur noch das letzte Motiv, aus welchem nach Ansicht der Beschwerdeführer die Wahl des Herrn Eduard Claudi als ungiltig erklärt werden soll, nämlich: „damit dem Gesetze Achtung verschafft und der Unfug der Privilegirung bestimmter Wählerclassen beseitigt werde".

In dieser Beziehung kann der Legitimationsausschuß nicht verkennen, daß der in Budweis beliebte Vorgang bei Abgabe der Stimmzettel weder der gesetzlichen Vorschrift entspreche, noch auch durch ein dringendes Bedürfniß gerechtfertigt erscheine; allein da im §. 42 der Reichsrathswahlordnung nicht die Sanction enthalten ist, daß eine eventuelle Abweichung von der dort vorgeschriebenen Reihenfolge der Abstimmung die Nichtigkeit der Wahl zur Folge habe, so vermochte auch der Legitimationsausschuß in dem hier geschilderten Wahlvorgange keine solche Unregelmäßigkeit zu erblicken, daß bloß zur Wahrung der Achtung vor dem Gesetze die Ungiltigkeit der Wahl ausgesprochen werden müsse, und deßwegen erlaubt sich der Legitimationsausschuß den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Eduard Claudi zum Reichsrathsabgeordneten der Stadt Budweis als giltig anerkennen."

Wien, 2. December 1879.

Dr. A. Weeber,
Obmannstellvertreter.

Waldert,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Prüfung des Wahlactes des Großgrundbesitzes des Herzogthums Krain, betreffend die Wahl der Herren Benno Freiherrn v. Tauferer und Josef Freiherrn v. Schwegel zu Abgeordneten des Reichsrathes.

Bei eingehender Prüfung der Wahlacten ergibt sich Folgendes:

Die vom Landespräsidenten gefertigte Wählerliste weist 112 Wahlberechtigte auf. Bei der Wahl haben laut des Abstimmungsverzeichnisses 46 Wähler persönlich und 48 durch Bevollmächtigte die Stimmen abgegeben. Aus der Zahl der 94 abgegebenen Stimmen beträgt die absolute Mehrheit 48 Stimmen. Die Vergleichung der vorliegenden Stimmzettel zeigt in Uebereinstimmung mit den beiden bei der Wahl gefertigten Stimmlisten folgendes Resultat:

60 Stimmzettel mit den Namen:
Benno Freiherr v. Taufferer und
Josef Freiherr v. Schwegel;

33 Stimmzettel mit den Namen:
Fürst Hugo Windisch-Graetz und
Baron Horst, Landesvertheidigungsminister, und

1 Stimmzettel mit den Namen:
Baron Kalina und
Josef Seunig.

Hienach erschienen die Herren Benno Freiherr v. Taufferer und Josef Freiherr v. Schwegel mit überwiegender Majorität gewählt, wenn über die mit diesen Namen bezeichneten Personen ohne jede nähere Beifügung ein Zweifel im Sinne des §. 47 der Reichsrathswahlordnung nicht obwaltet. Ein Zweifel darüber, daß sich die obenbezeichneten Personen nicht deutlich genug entnehmen lassen, ist von keiner Seite erhoben worden, und dürfte sonach wohl auch kein solcher bestehen.

Dagegen enthält das Wahlprotokoll einen Protest des Herrn Baron Apfaltrern folgenden Inhaltes:

In der Erwägung, daß §. 13 Reichsrathswahlordnung nur jenen in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes „wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften, dann Stiftungen und juristischen Personen", welchen „in den Landeswahlordnungen einzelner Länder das Wahlrecht in dieser Wählerclasse ausdrücklich zugestanden ist", das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes einräumt, dies jedoch in dem §. 12 der Landeswahlordnung für

das Herzogthum Krain nur bezüglich von Corporationen und Gesellschaften — nicht aber bezüglich von Stiftungen und juristischen Personen der Fall ist; in weiterer Erwägung, daß die in der Wählerliste, welche der heutigen Wahl zu Grunde gelegen ist, unter den Postnummern 16, 17, 30, 39, 44, 72, 112 aufgeführten Wähler *) unter den Begriff von Corporationen und Gesellschaften nicht subsumirt werden können, sondern nur einzelne Nutznießer von gestifteten Liegenschaften und darauf sich gründenden Rechten und Bezügen sind — erhebe ich im eigenen Namen, sowie im Namen und Auftrage jener Herren Wähler, welche für die beiden Abgeordneten Baron Tausferer und Baron Schwegel ihre Stimmen abgegeben haben, Verwahrung gegen diese im Widerspruche mit der Reichsrathswahlordnung bezüglich Landeswahlordnung für Krain stehende Erweiterung des Wahlrechtes des großen Grundbesitzes im Herzogthume Krain — mit der Bitte um competente Richtigstellung der bezüglichen Wahlberechtigung".

In Betreff dieses Protestes fügte das Wahlcommissionsmitglied Dr. Karl Ahačič demselben Protokolle die Bemerkung bei, daß consequenterweise nach den Ausführungen des Herrn Baron Apfaltrern auch den Fideicommißbesitzern ein Wahlrecht in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes nach den Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung beziehungsweise Landeswahlordnung nicht zustehen würde.

Dieses ist das Ergebniß der genauen Prüfung des Wahlactes und der Inhalt des zu dieser Wahl erhobenen Protestes und der dadurch hervorgerufenen Gegenbemerkung. Aus demselben ergibt sich zuvörderst, daß die protestirten Stimmen in keinem Falle das Wahlresultat alteriren, weder wenn sie für, noch wenn sie gegen, noch auch wenn sie gar nicht abgegeben oder als gar nicht in der Wahlliste vorhanden gedacht werden, da die beiden Gewählten eine Majorität von 27 Stimmen auf ihre Namen vereinigten. Aus den Wahlacten ergibt sich ferner, wenigstens ist aus denselben nicht das Gegentheil zu entnehmen, daß der Protestirende erst bei der Wahl gegen die bereits in Gesetzeskraft erwachsene Wählerliste Einspruch erhoben hat und es versäumte, in der gesetzlichen Frist und bei der hiezu gesetzlich berufenen Instanz seine Einwendung gegen die Wählerliste zu erheben.

Der Legimitationsausschuß hat einstimmig beschlossen, nach diesem Ergebnisse der Wahlprüfung in keine Erörterung über die angefochtene Wahlberechtigung der aufgeführten sieben Stimmen einzutreten und nur den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl der beiden Abgeordneten des großen Grundbesitzes von Krain Herrn Benno Freiherrn v. Tausferer und Herrn Josef Freiherrn v. Schwegel anerkennen."

---

*) 16. Coudenhove Heinrich, Graf v., Großcapitular D. R. O., Comenda Laibach;
17. Coudenhove Maximilian, Graf v., Landcomthur der Balley Oesterreich D. R. O., Comenda Möttling;
30. Golobič Anton, Pfarrhof Zirklach;
39. Košir Alois, Pfarrgilt St. Ruprecht;
44. Kulavic Mathias, Pfarrhofgilt St. Veit.
72. Pogačar Dr. Johann Chrisostomus, Görtschach, Bisthum Laibach oder Pfalz Waisach-Gilt;
112. Zoreč Johann, Pfarrhof Mansburg, laut Wählerliste ddo. Laibach, 2. Juli 1879.
§. 12 der Landeswahlordnung für Krain lautet:
„Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach Außen zu vertreten".
„Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben."

Wien, 2. December 1879.

Dr. A. Weeber,
Obmannstellvertreter.

Thurnher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl des Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Stadt Prag, und zwar: Kleinseite, Hradschin und Josefstadt.

Bei der am 30. Juni 1879 vorgenommenen Wahl des Reichsrathsabgeordneten in dem vorstehend angeführten Städtewahlbezirke sind im Stadtbezirke

Kleinseite	von 900 Wahlberechtigten	778
am Hradschin	„ 153 „	127
und in der Josefstadt	„ 134 „	121
	zusammen von 1187 Wahlberechtigten	1026

Wähler erschienen und haben 1026 Stimmzettel abgegeben. Hienach wurde in dem über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse aufgenommenen Protokolle angeführt, daß die absolute Majorität 514 Stimmen betrage. Dies ist jedoch unrichtig; denn unter den 1026 abgegebenen Stimmzetteln waren, wie die Wahlprotokolle nachweisen und wie auch in dem erwähnten Hauptprotokolle bestätigt wird, 9 Stimmzettel leer.

Gemäß §. 47 der Reichsrathswahlordnung sind Stimmen, welche die Person „nicht deutlich entnehmen lassen", ungiltig und werden „den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt", und gemäß §. 49 der Reichsrathswahlordnung entscheidet die Majorität der abgegebenen „giltigen" Stimmen. Es sind daher die abgegebenen 9 leeren Stimmzettel den abgegebenen Stimmen nicht beizuzählen, hienach verbleiben 1017 giltig abgegebene Stimmen, daher die absolute Majorität 509 beträgt.

Von diesen Stimmen erhielt

auf der Kleinseite:

Herr Hofrath Rudolf Alter	383	Stimmen
„ Ministerialrath Johann Ritter von Neubauer	383	„

auf dem Hradschin:

Herr Hofrath Rudolf Alter	46	„
„ Ministerialrath Johann Ritter von Neubauer	80	„

in der Josefstadt:

Herr Hofrath Rudolf Alter	94	„
„ Ministerialrath Johann Ritter von Neubauer	27	„

zusammen daher:

Herr Hofrath Rudolf Alter	523	Stimmen
„ Ministerialrath Johann Ritter von Neubauer	490	„

Die übrigen 4 Stimmen waren versplittert.

Herr Hofrath Dr. Rudolf Alter erhielt somit die absolute Majorität und es wurde ihm das Wahlcertificat ausgefertigt.

Gegen diese Wahl wurde am 7. October 1879, somit rechtzeitig, von 17 Wählern ein Protest eingebracht, welcher die Zuweisung dieses Wahlactes an den Legitimationsausschuß zur Folge hatte.

In diesem Proteste wird die Wahl des Herrn Dr. Rudolf Alter aus dreifachem Grunde angefochten:

I. indem behauptet wird, daß zehn Wählern, welche in das Wählerverzeichniß aufgenommen wurden, das Wahlrecht nicht gebühre, und daß zwei andere Wähler das Wahlrecht nicht persönlich ausgeübt haben, sondern andere Personen statt ihnen die Stimmzettel abgaben, daß

II. zwei Personen, welchen das Wahlrecht gebührte, in das Wählerverzeichniß nicht aufgenommen wurden, und daß

III. bei der Wahl formelle Gebrechen stattfanden.

Was ad I. die Einwendung betrifft, daß zehn im Proteste genannte Personen in die Wählerliste aufgenommen wurden, obgleich denselben ein Wahlrecht in diesem Wahlbezirke nicht gebühre, wird bemerkt, daß die Wählerlisten der diesen Wahlbezirk bildenden Stadttheile Prags von der k. k. Statthalterei Prag bestätigt wurden, und daß der §. 26 der Reichsrathswahlordnung die Entscheidung des Landeschefs bezüglich der Richtigstellung der Wählerlisten für endgiltig erklärt. Es wurde auch bei der Wahlvornahme keine Einwendung gegen die Richtigkeit dieser Wählerlisten erhoben.

Wenn dessenungeachtet diese Beanständung der Wählerlisten bezüglich zehn Wahlberechtigter näher besprochen werden soll, so wird bemerkt, daß der Grund dieser Beanständung bei diesen zehn Wahlberechtigten bloß darin liegt, daß dieselben nach Inhalt des Protestes theils nicht in den Stadttheilen Kleinseite, Josefstadt und Hradschin, sondern in anderen Stadttheilen oder in der Umgebung Prags wohnen, theils aber zwar in den genannten Stadttheilen wohnen, jedoch als k. k. Beamte bei Behörden in anderen Stadttheilen angestellt sind.

Laut den vorliegenden Wahlacten haben von diesen zehn Wahlberechtigten Med. Dr. Georg Horčicka jun., Wählerliste Nr. 245, Franz Freiherr v. Trautenberg, Wählerliste Nr. 896, Vincenz Kostelecky, Wählerliste Nr. 60, und Ignaz Reisky, Wählerliste Nr. 557 (in Folge Reclamation gestrichen) gemäß den vorliegenden Abstimmungsverzeichnissen an der Wahl nicht theilgenommen, daher es sich höchstens um sechs Stimmen von den angeführten zehn Wahlberechtigten handeln könnte. Bezüglich dieser sechs Wahlberechtigten aber liegt kein Nachweis für die Richtigkeit der Protestangaben vor.

Was die zwei Wähler betrifft, welche das Wahlrecht nicht persönlich, sondern statt ihnen Andere dasselbe ausgeübt haben sollen, so ist die diesfällige Behauptung im Proteste, daß in der Josefstadt für den einige Tage vor der Wahl verstorbenen Gastwirth „Karl Hruza“ die Stimme abgegeben wurde, unwahr, indem weder in der Wählerliste noch im Abstimmungsverzeichnisse der Josefstadt ein Wähler dieses oder ähnlichen Namens vorkömmt. Es könnte sich daher höchstens um den einen Wähler handeln, für welchen, nach Behauptung des Protestes, sein Vater den Stimmzettel abgegeben haben soll.

Betreffend den II. Protestgrund, nämlich die Nichtaufnahme Wahlberechtigter in die Wählerliste, wird behauptet:

1. daß der k. k. Postassistent Anton Beneš laut Reclamationserledigung der k. k. Statthalterei vom 26. Juni 1879 in das Wählerverzeichniß nicht aufgenommen wurde, weil er bloß einen Gehalt von 600 fl. beziehe; thatsächlich habe derselbe außerdem eine Activitätszulage von 120 fl. und eine Quinquennalzulage von 100 fl., und

2. daß der k. k. Statthaltereiofficial Anton Strnad in die Wählerliste nicht aufgenommen war und seiner zwei Tage vor der Wahl eingebrachten Reclamation keine Folge gegeben wurde.

Was endlich III. die bei dieser Wahl angeblich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten betrifft, so werden als solche angeführt:

1. daß bei dem Wahlacte auf der Kleinseite die Stimmabgabe nicht in den beiden Parien des Wählerverzeichnisses angemerkt wurde, sondern ein Pare versiegelt auf dem Tische liegen blieb.

Diesfalls wird bemerkt, daß eine gesetzliche Vorschrift, wonach die Stimmabgabe in beiden Parien des Wählerverzeichnisses anzumerken sei, nicht nur nicht besteht, sondern eine solche Auslegung der bezüglichen Stellen der Reichsrathswahlordnung ganz willkürlich wäre. Der §. 25 der Reichsrathswahlordnung, welcher eines zweiten Pare der Wählerliste erwähnt, enthält bloß die Bestimmung, daß dasselbe der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen ist; darüber aber, daß dieses zweite Pare bei dem Wahlacte zu benützen sei, enthält die Reichsrathswahlordnung kein Wort. Der §. 43 spricht nur von einem Pare der Wählerliste, indem er bestimmt, daß die Abgabe des Stimmzettels „in der Wählerliste“ ersichtlich zu machen ist, und daß diese Eintragung „der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlcommission in dem Abstimmungsverzeichnisse“ zu besorgen hat und daß das Abstimmungsverzeichniß „die Controle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in der Wählerliste“ bildet. Da hiedurch die Controle geübt wird, so wäre die Anmerkung in zwei Parien der Wählerliste zwecklos. Daß das Gesetz eine solche doppelte Anmerkung in zwei Parien der Wählerliste nicht in Aussicht nimmt, ergibt sich übrigens auch daraus, daß rücksichtlich der Stimmlisten über das Scrutinium im §. 46, deren doppelte Führung ausdrücklich vorgeschrieben ist, dies daher gewiß auch bezüglich der Wählerlisten ausgesprochen worden wäre, wenn dies hätte eine gesetzliche Anforderung sein sollen. Dieser Protestgrund ist daher ganz ungegründet; ferner

2. wird im Proteste angeführt, daß in der Josefstadt mit der Zustellung der Legitimationskarten die k. k. Polizeidirection betraut war und daß den betreffenden Wachmann der israelitische Todtengräber

Kauders begleitete, welcher zahlreichen Wählern die Stimmzettel abnahm und ihnen dieselben erst ausgefüllt rückstellte.

Eine Beschwerde hierüber wurde nicht eingebracht, und die Personen, bei welchen dies vorgefallen sein soll, sind im Proteste nicht genannt; es wird auch nicht behauptet, daß diese Ausfüllung des Namens gegen den Willen der betreffenden Wähler geschehen sei, daher aus diesem Protestgrunde ein Anhaltspunkt gegen die Giltigkeit der Wahl nicht abgeleitet werden kann, indem kein Gesetz vorschreibt, daß der Wähler den Stimmzettel eigenhändig ausfüllen müsse; ferner

3. wird es als eine incorrecte Wahlbeeinflussung der k. k. Beamten erklärt, daß in dem „Prager Abendblatte" und in dem „Pražky dennik", welche Zeitschriften als „Blätter der k. k. Statthalterei" bezeichnet werden, **im Inseratentheile** eine Aufforderung zur Wahl des Dr. Rudolf Alter enthalten ist. Die beiden Blätter liegen vor, und es sind allerdings im Inseratentheile mitten unter anderen Annoncen Aufrufe des verfassungstreuen Wahlcomités zur Wahl des Abgeordneten Dr. Alter enthalten; hieraus aber eine Beeinflussung der Wahl und die Ungiltigkeit derselben ableiten zu wollen, hieße jede Wahl illusorisch machen, weil die Aufnahme von gesetzlich zulässigen Annoncen in den Inseratentheil einer Zeitung zu erlangen, Jedermann freisteht. Schließlich

4. wird noch behauptet, daß die Zustellung der Legitimationskarten solchen k. k. Beamten anvertraut war, welche von früheren Wahlen her eine bekannte Parteistellung einnahmen, und daß bei der Constituirung der Wahlcommission auf der Kleinseite der Regierungscommissär, als sich die Commissionsglieder über das letzte zu wählende Mitglied nicht einigen konnten, von seinem ihm zustehenden Rechte derart Gebrauch machte, „daß er einen der bekanntesten Wahlagitatoren von der Partei des Herrn Dr. Rudolf Alter in dieselbe berief, welcher merkwürdigerweise sich bereits vor Beginn des Wahlactes im Wahllocale befand."

Das Wahlprotokoll weist diesfalls nach, daß, nachdem sich die sechs Mitglieder der Wahlcommission bei zweimaligem Wahlgange nicht über die Wahl des siebenten Mitgliedes einigen konnten, der Regierungscommissär den Dr. Karl Dittrich als siebentes Mitglied ernannte. Hiezu war der Regierungscommissär, gemäß §. 33, Reichsrathswahlordnung berechtiget, und es wurde auch gegen die Ernennung des Herrn Dr. Dittrich keine Einwendung erhoben.

In diesem Vorgange kann um so weniger ein Grund für die Bestreitung der Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Alter abgeleitet werden, als selbst im Proteste ein parteiischer Vorgang von Seite der Wahlcommission nicht behauptet wird.

Die besprochenen angeblichen Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahl können daher einen Grund für die Annullirung der Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Rudolf Alter nicht bilden. Es erübrigt daher nur noch, rücksichtlich der früher ad I und II gegen einzelne Wahlstimmen erhobenen Einwendungen zu bemerken, daß, ganz abgesehen von der vorstehenden Widerlegung dieser Einwendungen, sie auf die Giltigkeit der Wahl schon deßhalb keinen Einfluß üben konnten, weil, selbst wenn angenommen würde, daß die sub I beanständeten sechs Wähler, sowie der angeblich nicht persönlich zur Wahl erschienene Eine Wähler für Dr. Alter gestimmt haben, ihm daher 7 Stimmen abzurechnen seien, und wenn auch weiters angenommen würde, daß, wenn die sub II angeführten zwei Personen in die Wählerliste aufgenommen worden wären und ihre Stimmen für den Gegencandidaten Herrn Ministerialrath Johann Ritter v. Neubauer abgegeben hätten, Herr Dr. Rudolf Alter noch die absolute Majorität haben würde. Denn in diesem Falle würde die Zahl der giltig abgegebenen Stimmen 1019, die absolute Majorität daher 510 betragen, und Herr Dr. Alter hätte nach Abrechnung der 7 Stimmen noch immer 516 Stimmen. Ja, selbst wenn alle im Proteste beanständeten 12 Stimmen abgerechnet würden, bliebe die absolute Majorität noch immer auf Seite des Herrn Dr. Alter.

Der eingebrachte Protest erscheint demnach grundlos und der Legitimationsausschuß stellt den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, die am 30. Juni 1879 im Wahlbezirke Kleinseite, Hradschin, Josefstadt der Stadt Prag erfolgte Wahl des Reichsrathsabgeordneten Dr. Rudolf Alter werde als giltig anerkannt.

Wien, 2. December 1879.

Dr. Fr. Smolka,
Obmann.

Dr. Aug. Weeber,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Zustimmung zur Einbeziehung der zu den Ländern der ungarischen Krone gehörenden Zollausschlüsse von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

(Nr. 22 der Beilagen.)

Dem volkswirthschaftlichen Ausschusse, welcher die Gesetzesvorlagen bezüglich der Einbeziehung Bosniens, der Herzegowina, Dalmatiens, Istriens, Brodys und der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe aufgeführten, zu den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Freihäfen als ein zusammengehöriges Ganzes betrachtet und diese sämmtlichen Vorlagen, soweit sie ihm zur Berichterstattung zugewiesen waren, ohne tiefer einschneidende Abänderungen zur Annahme beantragt hat, hat keinen Anlaß gefunden, an der vorliegenden Regierungsvorlage irgend welche Bestimmungen zu verändern und stellt daher den folgenden

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem ⁄. Gesetzentwurfe, betreffend die Zustimmung zur Einbeziehung der zu den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Zollausschlüsse von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 24. November 1879.

Dunajewski,
Obmann.

Pacher,
Berichterstatter.



Gesetz

vom . . . . ,

betreffen

die Zustimmung zur Einbeziehung der zu den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Zollausschlüsse von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Auf Grund des Artikels IV des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Zustimmung ertheilt, daß die zu den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Zollausschlüsse von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago vom 1. Jänner 1880 an unter Anwendung der Bestimmungen der Artikel I, II, IV, V und XI des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogen werden.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, den zur Durchführung dieser Maßregel erforderlichen Vorkehrungen seitens der Regierung der Länder der ungarischen Krone zuzustimmen.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Zustimmung zur Einbeziehung der ungarischen Zollausschlüsse von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

In Artikel IV des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62) ist bestimmt, daß die beiden Regierungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Aufhebung der bestehenden Zollausschlüsse und der Einbeziehung derselben in das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet Vereinbarungen treffen und beiden Legislativen die entsprechenden Vorlagen machen werden.

Die k. k. Regierung faßt, einverständlich mit der ungarischen Regierung, die letztere Verpflichtung als dahin gehend auf, daß beiden Legislativen nicht nur jene Vorlagen zu machen sind, welche sich auf die im Ländergebiete derselben gelegenen Zollausschlüsse beziehen, sondern daß auch die Legislative jedes Theiles in die Lage zu setzen ist, ihre Zustimmung zu den von der Legislative des anderen Theiles beschlossenen diesbezüglichen Gesetzen zu ertheilen.

Diesem Erfordernisse wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen.

Im Gebiete der Länder der ungarischen Krone bestehen keine anderen Zollausschlüsse als jene von Fiume, dem Lazareth Martinschizza und den Orten Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago.

Nachdem Fiume eben so wie Triest aus localen Gründen dermalen noch Zollausschluß verbleibt, bezieht sich die ungarische Gesetzvorlage, welche in amtlicher Uebersetzung hier ⁄. beigeschlossen erscheint, nur auf die anderen eben genannten Zollausschlüsse.

Der ungarische Gesetzentwurf schließt sich dem diesseitigen Gesetzentwurfe über die Einbeziehung Brody's in das allgemeine Zollgebiet enge an, nachdem mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Gebietes dieser ungarischen Freihäfen dort die Nachversteuerung und Nachverzollung der mit 1. Jänner 1880 vorfindlichen Waarenvorräthe ebenso wie in Brody leicht durchführbar erscheint und in Folge dessen die provisorische Aufrechthaltung einer Zolllinie für den Verkehr aus diesen Freihäfen nach dem Zollgebiete — welche Maßregel bei Istrien und Dalmatien sich als unvermeidlich zeigte — dort überflüssig erschien.

In sachlicher Hinsicht weicht der Inhalt der ungarischen Gesetzvorlage von jener in Betreff Brody's nur bezüglich der Termine für die Anmeldung der Vorräthe (§. 2), die Revision derselben (§. 5) und die Bewilligung zur Einlagerung in Magazine unter ämtlicher Mitsperre (§. 12) ab.

Während nämlich in Brody die Anmeldung der Vorräthe bis längstens am 4. Jänner 1880 geschehen soll, wird diese Anmeldung in den ungarischen Freihäfen schon in der letzten Woche des Jahres 1879 zu machen sein.

Die Revision wird in Brody vom 4. bis letzten Jänner 1880, in den ungarischen Freihäfen schon bis 1. Jänner 1880 zu vollenden sein; die Anmeldung für die Einlagerung unter ämtlicher Mitsperre soll in Brody längstens bis 30. November 1879, in den fünf ungarischen Freihäfen längstens bis 10. December 1879 stattfinden.

Diese Unterschiede, von denen nur die beiden ersteren von sachlicher Bedeutung sind, finden ihre Begründung darin, daß sich die Waarenrevisionen in den ungarischen Freihäfen leichter in einem kürzeren Termine durchführen lassen als in dem größeren Zollausschlußgebiete von Brody.

Es kann in diesen Abweichungen vom Brody'er Gesetzentwurfe nur eine auf die möglichste Sicherung der Interessen des gemeinsamen Zollgefälles gerichtete Strenge erkannt werden.

Die sonstigen Abweichungen vom Texte des Gesetzentwurfes wegen der Einbeziehung Brody's sind theils nur redactioneller Natur, theils Weglassungen von Punkten, welche eigentlich selbstverständliche Consequenzen eines im Gesetze ausgesprochenen Principes sind, im Brody'er Gesetzentwurf jedoch beibehalten wurden, um an dem dem hohen Reichsrathe bereits einmal vorgelegenen Texte möglichst wenig zu ändern.

Unter den letzteren Gesichtspunkt fällt die Nichtaufnahme des zweiten Alinea des Artikels 1 des Brody'er Gesetzentwurfes in den §. 1 des ungarischen Gesetzentwurfes.

Die Artikel 2 und 3 des Brody'er Gesetzentwurfes konnten im ungarischen Gesetzentwurfe wegen des schon auf den 1. Jänner 1880 angesetzten Revisionstermines keinen Platz finden.

Der §. 2 entspricht, abgesehen von dem bereits besprochenen Terminunterschiede, dem Artikel 4; §. 3 dem Artikel 11; §. 4 dem Artikel 12; §. 5 mit geänderten Termine dem Artikel 6; §. 6 dem Artikel 9; §. 7 dem Artikel 10; §. 8 mit geändertem Termine dem Artikel 13; §. 9 den Artikeln 14 und 15; §. 10 und 11 den Artikeln 16 und 17; §. 12 mit längerem Termine dem Artikel 18 des Brody'er Gesetzentwurfes. §. 13 spricht aus, daß das Lazareth Martinschizza bezüglich der daselbst eingelagerten Waaren einem Entrepot gleichgestellt werde.

Die Aufnahme einer analogen Bestimmung bezüglich irgend eines Punktes in der diesseitigen Reichshälfte war nicht nothwendig, weil bei uns die Gesetzeskraft besitzende Verordnung vom 19. Juni 1866 (R. G. Bl. Nr. 86) der Regierung das Recht einräumt, an beliebigen Punkten Lagerhäuser jeder Art errichten zu lassen. Nachdem diese Verordnung in der jenseitigen Reichshälfte nicht gilt, die Befugniß der ungarischen Legislative zur Errichtung von Entrepots aber nicht in Frage steht, so kann gegen den §. 13 kein Bedenken erhoben werden.

Die §§. 14 und 15 sind den Artikeln 19 und 20 des Brody'er Gesetzentwurfes, §. 16 dem Artikel 7 und §. 17 dem Artikel 22 desselben gleich oder analog.

Beilage zum Motivenberichte.

Gesetzentwurf

über

die Einbeziehung der Freihäfen Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago in das gemeinsame österreichisch-ungarische Zollgebiet.

§. 1.

Die Freihäfen von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago werden mit 1. Jänner 1880 dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete einverleibt und es beginnt der unbeschränkte freie Verkehr dieser Zollausschlüsse mit dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete.

Mit diesem Tage treten in dem Bereiche dieser Zollausschlüsse alle im ungarischen Staatsgebiete hinsichtlich des Zollgefälles geltenden Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit.

§. 2.

In der letzten Woche des Monates December 1879 sind sämmtliche Vorräthe an zollpflichtigen Waaren, dann an Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei dem Zollamte des betreffenden Zollausschlusses schriftlich anzumelden.

Zu diesen Anmeldungen sind alle Handels- und Gewerbetreibenden verpflichtet, welche sich mit dem Verkaufe oder mit der Verarbeitung, Zubereitung und Umgestaltung der genannten Waaren befassen, und zwar nur hinsichtlich jener Artikel, mit welchen sie ihr Geschäft betreiben. Privatpersonen, wozu auch die vorbenannten Geschäftsleute in Absicht auf jene Artikel, die nicht zu ihrem Geschäftsbetriebe gehören, zu rechnen sind, obliegt die Anmeldung:

1. Ihrer Vorräthe an zollpflichtigen Waaren, insoweit dieselben einen ihren persönlichen Verhältnissen angemessenen einjährigen Bedarf überschreiten;

2. ihrer Vorräthe von Zucker, sofern diese 25 Kilogramm, von Bier, sofern diese 50 Liter, und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sofern diese 25 Liter übersteigen.

§. 3.

Vom Zeitpunkte der Anmeldung der im §. 2 bezeichneten Waaren bis zur Vollendung der gefällsämtlichen Revision der angemeldeten Vorräthe darf ohne Bewilligung der Finanzorgane von den angemeldeten Waaren nichts aus den in der Anmeldung bezeichneten Lagerräumen entfernt werden.

Von dieser Beschränkung sind ausgenommen:

a) Die für den Kleinverkauf bestimmten Artikel unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge derselben in ein dem revidirenden Organe der

Finanzverwaltung vorzulegendes Verzeichniß mit Angabe des Käufers eingetragen wird;

b) der Verbrauch im eigenen Haushalte;

c) der Absatz in das österreichisch-ungarische Zollgebiet gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren und die Ausfuhr in das Ausland unter der Bedingung, daß dem zur Revision der Waarenvorräthe abgeordneten Organe der Finanzverwaltung die zollämtlichen Abfertigungsdocumente vorgelegt werden.

§. 4.

Wenn sich bei der gefällsämtlichen Revision der Vorräthe gegen die angemeldeten Mengen ein Abgang zeigt, für welchen nicht die im §. 3 lit. c) erwähnten zollämtlichen Abfertigungsdocumente beigebracht werden können, so hat die Partei für diese fehlende Menge die entfallenden Zoll- und Verzehrungssteuergebühren zu entrichten.

§. 5.

Die Finanzverwaltung wird die Menge und Beschaffenheit der zur Verzollung respective zur Besteuerung angemeldeten Waaren durch ihre Zollorgane bis zum 1. Jänner 1880 einer genauen Revision unterziehen lassen, bis zu welchem Tage jede Partei mit der ämtlichen Befundsbestätigung (Deckungsbollete) zu versehen ist.

§. 6.

Den von der Finanzverwaltung zur Revision der Waarenvorräthe abgeordneten Organen sind nicht nur die zur Aufbewahrung der angemeldeten Waarenvorräthe dienenden, sondern auch alle übrigen Localitäten, die zur Einlagerung von Waaren benützt zu werden pflegen, wie z. B. Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen u. s. w. nachzuweisen und auf Verlangen zu öffnen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den Organen der Finanzverwaltung nur unter Zuziehung ortsobrigkeitlicher Assistenz gestattet.

§. 7.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hilfe zu leisten oder sofort zu beschaffen, und die zur Constatirung der Menge oder des Gewichtes erforderlichen Gefäße und Geräthe zur Verfügung zu stellen.

§. 8.

Mit 1. Jänner 1880 sind die sämmtlichen Vorräthe zollpflichtiger Waaren der Verzollung zu unterziehen, insofern deren Ursprung aus dem gemeinsamen Zollgebiete, oder deren nach Maßgabe der diesbezüglich im gemeinsamen Zollgebiete bestehenden Gesetze und Vorschriften erfolgte Verzollung nicht bewiesen ist.

§. 9.

Für die Vorräthe an Bier, Zucker und gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges, sofern die in den Zollausschlüssen bereits geschehene Versteuerung oder die ohne Gebührenrückvergütung aus dem Zollgebiete in die Zollausschlüsse erfolgte Ausfuhr derselben nicht nachgewiesen wird, sind mit 1. Jänner 1880 folgende Gebühren zu entrichten, und zwar:

1. Für Bier per Hektoliter 2 fl.;
2. für Rohzucker für 100 Kilogramm 9 fl. 10 kr.,
   für Raffinatzucker für 100 Kilogramm 11 fl. 18 kr.;
3. für Branntwein, Spiritus, Rum und Arrack 11 Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Grad des gesetzlichen Alkoholometers,
   für versüßten Branntwein per Hektoliter 5 fl. 50 kr.

§. 10.

Der Finanzverwaltung ist das Recht eingeräumt, jenen Parteien, welchen die sofortige Entrichtung der in den §§. 8 und 9 bezeichneten Gebühren schwer fallen würde, angemessene, den Zeitraum eines halben Jahres nicht überschreitende Zahlungsfristen gegen Sicherstellung zu bewilligen.

§. 11.

Es ist gestattet, die im §. 2 bezeichneten gebührenpflichtigen Waaren in zollämtliche Magazine, oder unter ämtlicher Mitsperre in dazu geeignet befundene Privatmagazine, und zwar in letztere längstens auf die Dauer eines Jahres einzulagern und die entfallenden Gebühren nach Maßgabe der Entnahme aus den Magazinen zu entrichten.

§. 12.

Wer gebührenpflichtige Waaren in Privatmagazinen unter ämtlicher Mitsperre unterbringen will, hat längstens bis zum 10. December 1879 diesfalls unter genauer Bezeichnung der bezüglichen Lagerräume, bei der Finanzverwaltung die Bewilligung nachzusuchen.

§. 13.

Das Lazareth von Martinschizza ist bezüglich der daselbst auf Grund der bestehenden Vorschriften über die Seecontumazen eingelagerten Waaren einem Entrepôt gleichgestellt.

§. 14.

Alle Vorräthe an gebührenpflichtigen Waaren, die zur Zeit der Aufhebung der genannten Zollausschlüsse in Entrepôts oder in ämtlichen Zollniederlagen eingelagert wurden, sollen vom Tage der fraglichen Aufhebung ein halbes Jahr frei vom Lagerzins bleiben.

§. 15.

Es ist Jedermann gestattet, die unter die Bestimmung der nachträglichen Gebührenentrichtung fallenden Waaren ganz oder theilweise in das Ausland zu schaffen, in welchem Falle die vorschriftsmäßige Nachweisung des wirklich stattgefundenen Austrittes der Waare die Befreiung von der Entrichtung der auf der exportirten Waare lastenden Zoll- oder Steuergebühr zu Folge haben wird.

§. 16.

Jede Partei haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihr eingebrachten Anmeldung. Die Unterlassung der Anmeldung, sowie die Verschweigung oder unrichtige Angabe von Waarenvorräthen wird nach den Bestimmungen über die Gefällsübertretungen, und zwar bezüglich der ausländischen unverzollten Waaren als Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr und hinsichtlich des Zuckers, Bieres, dann der gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges als Gefällsverkürzung bestraft.

§. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über den

Antrag des Herrn Abgeordneten Georg Lienbacher und Genossen, betreffend die Abänderung der §§. 448, 457 und 460 der Strafproceßordnung.

In der 6. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 24. October 1879 wurde von dem Herrn Abgeordneten Georg Lienbacher und Genossen folgender Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die §§. 448, 457 und 460 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) werden abgeändert und haben künftig zu lauten:

§. 448.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden an Orten, wo sich eigene landesfürstliche Polizeibehörden befinden, durch die vom Oberstaatsanwalte zu bezeichnenden Polizeibeamten und an anderen Orten durch den Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter oder ein von ihnen zu bezeichnendes Mitglied des Gemeindevorstandes ausgeübt. Diese sind dabei dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen und den Erfolg der getroffenen Einleitungen vorzulegen. (§. 31.)

§. 457.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage der Anklage; ist jedoch der öffentliche Ankläger ungeachtet der an ihn ergangenen rechtzeitigen Ladung zur Verhandlung nicht erschienen, so genügt die Vorlesung des von demselben auf Anwendung des Gesetzes gestellten schriftlichen Antrages durch den Schriftführer. Hierauf wird der Beschuldigte oder dessen Machthaber darüber vernommen und die Beweise werden vorgeführt. Sodann werden der Ankläger und der Privatbetheiligte mit ihren Anträgen und der Beschuldigte und dessen Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört. Der Ankläger kann sich darauf beschränken, im Allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen; ist jedoch der öffentliche Ankläger nicht persönlich erschienen, so gilt dessen vorgelesener Antrag auf Anwendung des Gesetzes auch als Schlußantrag, und zwar nicht bloß für die ursprüngliche, sondern auch für alle während der Verhandlung neu vorgekommenen Strafsachen.

§. 460.

Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung

eine Gesetzesübertretung angezeigt wird, welche im Gesetze nur mit Arrest von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist, so kann der Richter, insoferne er Arrest von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen, wenn der öffentliche Ankläger entweder die Erlassung einer solchen Strafverfügung oder lediglich die Anwendung des Gesetzes beantragte.

2. Die Vorberathung dieses Antrages sei dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen.

3. Dieser Ausschuß werde beauftragt, seinen in Gesetzesform zu fassenden Antrag mit Bericht dem hohen Hause gemäß §. 42 lit. a) der Geschäftsordnung binnen drei Wochen vorzulegen."

Dieser Antrag wurde in der 7. Sitzung vom 28. October 1879 mit der vom Herrn Antragsteller selbst ausgegangenen Abänderung, daß dem Ausschusse nicht eine dreiwöchentliche Frist zur Berichterstattung gestellt, sondern nur die thunlichste Beschleunigung empfohlen wurde, dem sohin in der 11. Sitzung am 6. November 1879 aus dem ganzen Hause gewählten Strafgesetzausschusse von 24 Mitgliedern zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Nach einer eingehenden und über erfolgte Abstimmung in der nächsten Sitzung wieder aufgenommenen Berathung der beantragten Abänderung des §. 448 der Strafproceßordnung, in welcher Berathung sowohl der Herr Antragsteller selbst seinen Antrag modificirte, als auch von vier Ausschußmitgliedern Abänderungsanträge gestellt wurden, sind alle Anträge verworfen worden, und da sich somit für keinen der Vorschläge zur Aenderung des §. 448 eine Mehrheit ergab, so blieb derselbe unverändert. Ebenso wurde die Aenderung des §. 457, der vom Antragsteller selbst nach Verwerfung seines Antrages zum §. 448 weniger Werth beigelegt wurde, abgelehnt; der Antrag zum §. 470 endlich wurde über die vom Herrn Regierungsvertreter erhobenen Bedenken vom Antragsteller selbst zurückgezogen. Der Ausschuß faßte sohin seine ablehnenden Abstimmungen in dem Beschlusse zusammen, dem hohen Hause den Uebergang zur Tagesordnung über den ganzen Antrag zu empfehlen.

Dem gegenüber wurde vom Herrn Antragsteller und den Ausschußmitgliedern, die sich ihm anschlossen, ein Minoritätsantrag angemeldet.

Die Erwägungen, von denen die Mehrheit des Ausschusses bestimmt wurde, sollen nun in Folgendem dargelegt werden.

Der Herr Antragsteller motivirte den Antrag in seiner Begründungsrede wesentlich damit, daß er das Institut der staatsanwaltschaftlichen Functionäre für entbehrlich halte, daß es jährlich circa 100.000 fl. kostet (im Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 genau 96.150 fl.), ohne einen entsprechenden Nutzen zu schaffen, daß man daher diese Summe möglichst bald in Ersparung bringen müsse, und daß man zu diesem Behufe nur zu einer Einrichtung der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 zurückzukehren brauche mit der erleichternden Abänderung, daß der Gemeindevorsteher nicht, wie es nach jener Strafproceßordnung der Fall war, bei jeder Verhandlung anwesend sein muß. Endlich erinnerte er daran, daß er einen wesentlich gleichen Antrag schon in der vorigen Session gestellt habe und fügte im Ausschusse noch bei, daß er die Gemeindevorsteher darum für die Rolle des öffentlichen Anklägers bei Uebertretungen besonders passend halte, weil dieselben Vorsteher schon nach der Gemeindeordnung das Strafrecht in Ansehung der zum Wirkungskreise der Gemeinden gehörigen Ortspolizei ausüben.

Es muß nun zugegeben werden, daß der Strafgesetzausschuß der vorigen Session den vom Herrn Abgeordneten Lienbacher gestellten, dem vorliegenden wesentlich gleichen Antrag principiell gutahieß, daß kein einziges Ausschußmitglied von vorneherein für die Beibehaltung des Institutes der staatsanwaltschaftlichen Functionäre eintrat, daß vielmehr die ganze Berathung sich nur um die Frage drehte, wie dieses Institut ersetzt werden soll, nachdem der vom Herrn Antragsteller vorgeschlagene Modus allen Mitgliedern unannehmbar schien. Der damalige Ausschuß ging endlich — gegen die Intentionen des Antragstellers — einen entscheidenden Schritt weiter, indem er sich mit kleiner Majorität dazu entschloß, das Anklageprincip im Verfahren vor den Bezirksgerichten bei allen von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretungen fallen zu lassen. Der betreffende in einer Reihe von Sitzungen zu Stande gekommene Gesetzentwurf, sowie der hiedurch nothwendig gewordene Gesetzentwurf zur Aenderung des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt, gelangte jedoch nicht mehr vor das Haus. Anknüpfend an diesen Ausschußbeschluß der vorigen Session hat denn auch diesmal ein Ausschußmitglied die gleiche Beseitigung des Anklageprincipes im Verfahren vor den Bezirksgerichten angeregt, diese Anregung fand aber im Ausschusse keinen Anklang. Der Herr Abgeordnete Lienbacher selbst verwahrte sich gegen eine solche Aenderung, wodurch das Anklageprincip tangirt würde und erklärte

es für inopportun, im gegenwärtigen Augenblicke zu irgend welcher Aenderung der Staatsgrundgesetze zu schreiten.

Steht nun fest, daß an dem staatsgrundgesetzlich festgestellten Anklageprincipe nicht gerüttelt werden dürfe, und sollen gleichwohl die staatsanwaltschaftlichen Functionäre entfallen, so muß eben ein anderes Organ als Vertretung der Anklage gesucht werden und der Herr Antragsteller fand es in dem Gemeindevorsteher, er fand es in der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 und beantragte die Rückkehr zu dieser Einrichtung, allerdings mit einer wesentlichen Modification. Es ist auch ganz natürlich, daß man bei dem Vorsatze, eine Institution abzuschaffen, zunächst die vor der Einführung derselben bestandenen Zustände ins Auge faßt, also im vorliegenden Falle, da die Strafproceßordnung vom Jahre 1853 im §. 2 die Verfolgung von Amtswegen festsetzte, und nach §. 417 die Verhandlungen bei dem Bezirksgerichte ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft gepflogen wurden, zur Strafproceßordnung vom Jahre 1850 zurückgreift. Bei jeder Reactivirung eines früheren Gesetzes muß man sich aber fragen: 1. Ob der damalige Zustand sich bewährt hat und 2. ob die zu reactivirende Bestimmung in den Rahmen der geltenden Gesetze paßt. Was die erstere Frage betrifft, so wurde sie vom Herrn Antragsteller unbedingt bejaht. Es ist aber etwas sehr Mißliches, ein bestimmtes Urtheil über ein Rechtsinstitut zu fällen, welches seit einem vollen Vierteljahrhundert nicht mehr besteht. Dazu kommt, daß die Strafproceßordnung vom Jahre 1850 nur durch vier Jahre in Wirksamkeit war, daß ihre Einführung eine vollständige Umwälzung des früheren Zustandes bedeutete, daß daher alle nach ihr fungirenden Organe sich in den neuen Zustand erst allmälig einleben mußten, so daß die kurze Frist von vier Jahren nicht einmal als abgeschlossenes Uebergangsstadium gelten kann und ein feststehendes Urtheil kaum gebildet werden konnte.

Die Männer, die heute an der Gesetzgebung mitarbeiten, waren damals entweder noch gar nicht in praktischer Thätigkeit oder doch nur an unteren Dienstposten, sie haben damals mit Eifer und Vorliebe für das große Reformwerk gearbeitet und schöpfen heute nur mehr aus der abgeblaßten Erinnerung an Erfahrungen, die sie als Neulinge durch kurze Zeit und in einem territorial und functionell beschränkten Wirkungskreise gesammelt haben. Sie selbst können aus solchen Eindrücken keine sicheren Schlüsse ziehen und urkundliche Nachweise stehen ihnen nicht zu Gebote. Dagegen muß erinnert werden, daß Seine Excellenz der frühere Justizminister Dr. Glaser sich auf die in jener Zeit über die Verwendung der Gemeindevorsteher eingelaufenen, keineswegs günstigen Berichte der Behörden berief. Ohne auch diesen nicht vorliegenden Berichten zu viel Gewicht beizulegen, muß man doch, eines gegen das andere abgewogen, gestehen, daß aus den Erfahrungen der Jahre 1850—1853 ein Argument für oder gegen die Verwendung der Gemeindevorsteher als öffentliche Ankläger sich kaum gewinnen läßt.

Aber auch abgesehen davon, ist es nicht unbedenklich, eine einzelne Einrichtung aus einem umfangreichen älteren Gesetzbuche herauszunehmen und in ein neues zu übertragen, besonders wenn man es wie bei der geltenden Strafproceßordnung mit einem Gesetzeswerke zu thun hat, welches, was Einheitlichkeit, folgerichtige, systematische Durchführung betrifft, wohl von keinem anderen übertroffen, vielleicht nicht einmal erreicht ist. Dieser allgemeine Satz findet aber in der vorliegenden Frage die vollste Anwendung. Nach der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 konnte das ganze Strafverfahren vom Anfang bis zum Ende zwar nicht ohne Anhörung, aber wohl gegen die Anträge des Staatsanwaltes durchgeführt werden. Nach der Strafproceßordnung vom Jahre 1873 dagegen kann Niemand ohne einen darauf abzielenden Antrag des Staatsanwaltes in Untersuchung gezogen werden, ist jede Voruntersuchung auf Antrag des Staatsanwaltes sofort einzustellen, entfällt die Anordnung der Hauptverhandlung, sobald der Staatsanwalt erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, und muß das Gericht den Angeklagten freisprechen, sobald der Ankläger von der Anklage zurücktritt, was ihm so lange freisteht, als sich der Gerichtshof nicht zur Schöpfung des Urtheils zurückgezogen hat. Die Gegensätze können kaum greller gedacht werden — dort Anklageform — hier Anklageproceß. Dieser Unterschied erstreckt sich auch auf das Verfahren vor den Bezirksgerichten. Der staatsanwaltschaftliche Functionär kann eine an ihn gelangte Anzeige mit dem „Antrage auf gesetzliche Bestrafung“ an den Bezirksrichter leiten, er darf sie aber auch zu den Acten legen und wenn schon Vorerhebungen stattgefunden haben, die Acten dem Bezirksrichter mit der Bemerkung übersenden, „daß er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde“. Er kann am Schlusse der Verhandlung den „Antrag auf Anwendung des Gesetzes“ stellen, er kann aber auch die Anklage zurückziehen. Er ist also im Strafverfahren eine Macht und gewiß würde Jedermann davor zurückschrecken, den Staat zu verhalten, daß er eine solche Macht ohne Wahl in die Hände eines jeden Gemeindevorstehers legt — wenn nicht von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen würde, daß der Gemeindevorsteher diese Macht überhaupt nicht gebrauchen wird, das heißt, daß er nie etwas sein wird, als eine Marionette, welche lediglich Jahr aus Jahr ein dieselbe Phrase von sechs Worten schreiben — oder, wenn sie auf der Blanquette vorgedruckt ist, unterschreiben wird. Aus alledem geht wohl mit Evidenz hervor, daß sich aus dem Rückblicke auf die Strafproceßordnung vom Jahre 1850 ein Grund für die

Zulässigkeit oder gar Ersprießlichkeit der beantragten Rückwärtsreform nicht ableiten läßt. Es bleibt also nichts übrig, als die beantragte Gesetzesänderung ohne historische Beihilfe nach dem Inhalte des Antrages und mit Rücksicht auf die realen Verhältnisse zu prüfen und eben diese Prüfung führte den Ausschuß zu seinem ablehnenden Beschlusse.

Das erste Bedenken ist ein constitutionelles. Wie schon bemerkt, verwahrte sich der Herr Antragsteller entschieden gegen eine Aenderung jener Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, welche lautet: „Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß.“ Er erklärte daher, an dem Anklageprocesse unverbrüchlich festhalten zu wollen, er will die Rolle des Anklägers nur einem anderen Organe, nämlich dem Gemeindevorsteher übertragen und da er, wie billig, sich scheut, dem Gemeindevorsteher die Last aufzuerlegen, daß er bei allen Verhandlungen, die doch in der Woche mindestens einen halben Tag, zuweilen auch mehr in Anspruch nehmen, vom Anfang bis zum Ende gegenwärtig sein muß, so hilft er auf die einfachste Weise von der Welt dadurch ab, daß er die Anwesenheit des Gemeindevorstehers bei der ganzen Verhandlung als entbehrlich erklärt. Sobald also der Gemeindevorsteher auf die ihm zugesendete Anzeige die Formel: „Ich beantrage die Anwendung des Gesetzes“ geschrieben oder unterschrieben hat, hat er seine Pflicht gethan; wenn er nicht besondere Vorliebe für Strafverhandlungen hat, oder seine Mußestunden damit ausfüllen will, erfährt er von dem Straffalle gar nichts mehr. Die Zustellung der Urtheile an den Ankläger ist nicht vorgeschrieben, wenn sie nicht zur Ergreifung eines Rechtsmittels ausdrücklich von Fall zu Fall verlangt wird; ist also der Gemeindevorsteher nicht besonders wißbegierig, so erfährt er nicht einmal sofort das Resultat der Verhandlung und selbst wenn im Verordnungswege die Zustellung aller Urtheile an ihn von Amtswegen vorgeschrieben würde (was eine Auslage für Schreibkräfte verursachen dürfte), so hat ja die schriftliche Ausfertigung der Urtheile nach dem Gesetze nur binnen drei Tagen vom Tage der Verkündigung des Urtheils zu geschehen (welche Frist thatsächlich aus praktischen Gründen nicht immer eingehalten werden kann), während in derselben Zeit die Frist zur Anmeldung der Berufung abläuft. Kann da noch ernstlicher Weise von einem Anklageprocesse die Rede sein? Das Staatsgrundgesetz definirt allerdings nicht das Wort „Anklageproceß“, aber wo eine gesetzliche Definition mangelt, muß man eben den Begriff aus seinen wesentlichen Merkmalen construiren. Wesentlich zum Anklageprocesse dürfte aber doch sein, daß der Ankläger von dem factischen Materiale, der Basis des Urtheils Kenntniß bekommt, daß er, dem es frei steht, am Schlusse der Verhandlung die Anklage zu erheben oder fallen zu lassen, bevor er sich entscheidet, irgendwie erfährt, worin dieses Materiale besteht. In unserem Strafprocesse liegt nun das Schwergewicht in der Hauptverhandlung und gilt dies besonders für das Strafverfahren vor den Bezirksgerichten, weil hier keine Voruntersuchung geführt wird. Nach dem Vorschlage des Herrn Antragstellers wäre aber die Hauptverhandlung für den Ankläger etwas ganz Gleichgiltiges und doch soll der Proceß, der sich ausschließlich in der Verhandlung und zwar ohne Anwesenheit des Anklägers abspielt, ein Anklageproceß sein! Lucus a non lucendo. Gesetze müssen allerdings oft Rechtfictionen statuiren, wodurch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit, eine präsumtio hominis zur präsumtio legis erhoben wird, hier aber soll das Unmögliche fingirt werden, daß nämlich der Ankläger, obwohl er bei der Verhandlung nicht gegenwärtig war, das Ergebniß derselben kennt und daraufhin seinen Schlußantrag stellt. Das ist nun und nimmermehr ein Anklageproceß, und würde daher eine solche Neuerung unbedingt eine Aenderung des oft citirten Staatsgrundgesetzes erfordern. Der Eifer, mit welchem sich der Herr Antragsteller gegen eine solche formelle Aenderung aussprach, bekömmt — aus diesem Gesichtspunkte betrachtet — eine nicht unbedenkliche Färbung. Es wäre ein höchst gefährliches Präcedens, wollte man in diesem relativ unbedeutenden Falle zwar das Staatsgrundgesetz formell intact lassen, es aber im Wege der einfachen Gesetzgebung mittelst einer derartigen Interpretation außer Kraft setzen. Der Antrag ist daher schon nach dem Satze „principiis obsta“ unannehmbar.

Betrachtet man nun den Vorschlag mit Rücksicht auf die Gemeinden, so muß zugegeben werden, daß hiedurch allen Gemeinden, in welchen ein Bezirksgericht und nicht zugleich eine Bezirkshauptmannschaft oder eine Polizeidirection sich befindet, eine unangenehme und unpassende Mehrbelastung auferlegt würde. Daß es überhaupt eine neue Last ist, die man den Gemeinden zu ihren übrigen Verpflichtungen im übertragenen Wirkungskreise auferlegt, wird ja nicht bestritten. Schon jetzt muß der Gemeindevorsteher, wenn er die Pflichten seines Amtes im natürlichen und übertragenen Wirkungskreise erfüllen will, ein tüchtiger und opferwilliger Mann sein, der Zeit und Lust hat, uneigennützig dem allgemeinen Besten zu dienen. Hiezu kommt also jedenfalls noch eine neue Last, eine neue Function, die ein gewisses Quantum von Zeit und Mühe erfordert. Der Herr Antragsteller kam hiebei in ein gewisses Dilemma. Wurde nämlich bemerkt, daß ein Proceß, der in Abwesenheit des Anklägers verhandelt wird, doch kein Anklageproceß sei, so wendete er ein, daß man ja annehmen müsse, der Ankläger werde allerdings in der Regel bei den Verhandlungen anwesend sein, nur die unbedingte Nothwendigkeit seiner Anwesenheit bei jeder Verhandlung

werde ausgeschlossen — wurde aber darauf Gewicht gelegt, daß die Gemeinden dadurch zu sehr belastet würden, so wies er darauf hin, daß die Vorsteher ja nicht zu kommen brauchen. Dabei verdient bemerkt zu werden, daß der Vorschlag, das Anklageamt dort, wo Bezirkshauptmannschaften bestehen, diesen aufzubürden, von dem Herrn Vertreter des Ministeriums des Innern entschieden zurückgewiesen wurde, indem er erklärte, daß für manche Bezirkshauptmannschaften dieses Amt trotz der Erleichterungen des Gesetzentwurfes eine zu große Mehrlast wäre. Die Last bestünde aber nicht nur in der Verpflichtung, den Verhandlungen anzuwohnen. Der Gemeindevorsteher bekommt den Act zugeschickt, der mindestens die Anzeige, oft aber auch Vorerhebungen, Urkunden, Ausweise, Correspondenzen mit Behörden u. s. w. enthält. Er soll sich nun entschließen, ob er die Anklage erhebt oder nicht.

Nimmt man an, daß er sich um dies Alles nicht kümmert, sondern blindlings ein gedrucktes Formulare unterschreibt, so verletzt er in flagranter Weise seine Pflicht und der Anklageproceß ist nicht bloß in seinem Verlaufe eine Fiction, sondern schon im Beginne eine sinnlose und unwürdige Comödie.

Erfüllt dagegen der Gemeindevorsteher seine Pflicht, so wird ihm damit eine zeitraubende Arbeit aufgebürdet.

Die Gemeindevorsteher wären aber nach dem Gesetzentwurfe auch Hilfsorgane des Staatsanwaltes, sie hätten „dessen Weisungen zu befolgen“, also Decrete entgegenzunehmen und eventuell darüber Berichtschreiben zu verfassen und endlich „alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen und den Erfolg der getroffenen Einleitungen vorzulegen“. Das Alles erfordert Arbeit und kostet Zeit. Die Autonomie der Gemeinden fand keine Gegner im Ausschusse, damit aber, daß der Staat fort und fort Lasten auf die Schultern der autonomen Organe überwälzt, wird die Autonomie keineswegs gestärkt. Gerade diese Last wäre aber für die Gemeinden unangenehm und unpassend. Die Stellung des öffentlichen Anklägers ist niemals eine angenehme, je pflichttreuer er ist, desto gehässiger erscheint er. Der Staatsbeamte setzt sich leicht darüber hinaus und ihn trifft auch gar nicht das Odium, welches dem Gemeindevorsteher von seinen Mitbürgern, die ja „seinesgleichen“ sind, nicht ausbleibt. Wohl verwies der Herr Antragsteller darauf, daß ja schon heute dem Gemeindevorsteher das Strafrichteramt in Bezug auf gewisse Localpolizeiübertretungen, z. B. in der Handhabung der Baupolizei, Straßenpolizei, Feuerpolizei, u. s. w. zusteht. Diese Hinweisung dürfte aber nicht als eine sehr glückliche bezeichnet werden. Abgesehen davon, daß dieses Strafrichteramt nicht vom Gemeindevorsteher allein, sondern in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen gehandhabt wird, die Gesammtverantwortung eines Collegiums aber gewiß in jeder Beziehung leichter getragen wird, als die Verantwortung eines Einzelnen, dürfte die Erfahrung, die man mit diesem Strafrichteramte machte — höchst ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet — nicht sehr ermunternd sein. Ganze Gesetzesgebiete existiren nur dem Namen nach, weil eben diese Strafgewalt nicht ausgeübt wird, zum mindesten dann nicht, wenn die Ausübung derselben nachbarliche, gesellige oder geschäftliche Beziehungen unangenehm stören würde. Ganz anders, wenn eine Anzeige, ein Strafact dem Gemeindevorsteher als öffentlichem Ankläger zugestellt wird. Da geht es mit dem Ignoriren nicht, und thut er nun, wie zu wünschen und auch zu erwarten ist, seine Pflicht, so wird ihm das Gehässige oder doch Peinliche seiner Stellung bald klar werden.

Daß endlich diese lästige und unangenehme neue Function für die Gemeindevorstände nicht paßt, dürfte nicht schwer zu beweisen sein. Gewiß wird so mancher Gemeindevorsteher geeignet sein, die ihm zugedachten staatsanwaltschaftlichen Functionen gut zu verrichten und wurde er in einem solchen Falle auch als solcher bestellt; daß aber diese Eignung auch nur bei der Mehrzahl der in Frage kommenden Gemeindevorstände vorhanden ist, muß sehr bezweifelt, wo nicht schlechtweg verneint werden. Diese Behauptung rief zwar im Ausschusse von mehreren Seiten lebhaften Widerspruch hervor und wurde eingewendet, daß man damit der Bevölkerung ein Armuthszeugniß ausstelle. Das ist aber keine Einwendung. Von einem Zeugniß kann man nur verlangen, daß es wahr sei und nicht, daß es schmeichle. Wer die seiner Lebensstellung entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, wer in seinem Kreise, in seinem Berufe tüchtig ist, für den ist es nicht beleidigend oder kränkend, wenn man ihm die Eignung zu Geschäften abspricht, die ihm ganz ferne liegen. Die Bemerkung, daß doch jeder Gemeindevorsteher lesen und schreiben kann, verfängt nicht. Es kommt eben darauf an, was man unter Lesen und Schreiben versteht. Wenn der Inhalt eines Schriftstückes dem Lebenskreise, die Ausdrucksweise dem Sprachschatze, der Stil den Redewendungen des Gemeindevorstehers entnommen sind, wird es ihm leicht sein, ein solches Schriftstück zu entziffern oder selbst zu verfassen, aber Acten lesen, Berichte schreiben, Ausweise zusammenstellen und dabei, was unvermeidlich ist, mit juridisch-technischen Ausdrücken hantiren und Gesetzparagraphe citiren, das wird gewiß nicht jeder Gemeindevorsteher im Stande sein und er braucht sich dessen durchaus nicht zu schämen. Man kann nicht nur ein guter Wirthschafter und Geschäftsmann, sondern auch klug und verständig sein, Menschenkenntniß und ein offenes Auge, ein richtiges Verständniß für die Verhältnisse haben, der Gemeinde mit Rath und That nützen, ohne sich in Acten und Gesetzen zurecht zu finden und mit der Feder gewandt umgehen zu

können — kurz, man kann ein musterhafter Gemeindevorsteher und doch zum staatsanwaltschaftlichen Functionär ganz ungenügend sein. Hat unter dem geltenden Gesetze die Staatsverwaltung mit der Bestellung eines solchen Functionärs einen Mißgriff gemacht, so kann sie ihn doch jederzeit gutmachen — nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe aber müßte der Gemeindevorsteher, wenn er auch als ganz unfähig erkannt würde, in Function belassen werden, und darin liegt eine wirkliche Gefahr für die Rechtspflege. Man darf eben nicht von der idealen Anschauung ausgehen, daß der gewählte Gemeindevorsteher immer der beste und tüchtigste Mann in der Gemeinde sein wird. Ist bei der Wahl ein Mißgriff geschehen, ist der Gemeindevorsteher einfältig, indolent, roh oder gar bemakelt, so schadet es dem Ansehen, der Würde der Justiz, wenn ein solcher Mann gleichwohl berufen ist, als öffentlicher Ankläger zu fungiren. Nur nebenbei soll bemerkt werden, daß in vielen Gegenden unseres Vaterlandes die Bevölkerung in politische und nationale Parteien gespalten ist, daß in derartigen Gemeinden die Parteistellung auch bei den Gemeindewahlen den Ausschlag gibt und auf diese Weise die Rechtspflege in das Parteigetriebe hineingezogen würde.

Der Entwurf verspricht also weder für die Justiz, noch für die Gemeinden irgend welche Vortheile, sondern erweckt in beiden Richtungen und im Hinblicke auf die Verfassung zahlreiche Bedenken — bleibt also nur der finanzielle Vortheil, der nicht zu leugnen ist, und darin hat der Herr Antragsteller gewiß Recht, daß man auch kleinere Ersparnisse nicht wegen ihrer Geringfügigkeit verschmähen dürfe. Das hohe Haus wird sich nun entscheiden müssen, ob ein Abstrich von nicht ganz 100.000 fl. mit all' den Nachtheilen, welche der Bericht auseinandersetzt, nicht doch zu theuer erkauft würde.

Ist es denn aber auch richtig, daß der ganze, für die Entlohnung der staatsanwaltschaftlichen Functionäre veranschlagte Betrag in Ersparung gebracht würde? Aus dem Reichsbudget würde er allerdings verschwinden, damit ist er aber noch nicht erspart. Wenn das Reich z. B. Straßen excamerirt, so entfallen die Kosten für deren Erhaltung im Reichsbudget, so lange aber die Straßen selbst nicht aufgelassen werden, erscheinen die Auslagen im gleichen, im erhöhten oder im verminderten Betrage zweifellos in einem anderen Budget, kurz, eine Auslage kann als für die Steuerträger erspart nicht gelten, wenn sie nicht vermieden, sondern nur überwälzt wird, denn sie trifft dann noch immer die Steuerträger, nur wird sie nicht von Allen gleichmäßig, sondern nur von einer Anzahl derselben getragen und ist daher für dieselben viel empfindlicher, selbst wenn die Gesammtsumme geringer ist als früher. Es steht nun in der That zu besorgen, daß nach dem vorliegenden Antrage nicht bloß die Arbeitslast, sondern auch die Zahlungslast auf die betreffenden Gemeinden überwälzt würde. Nach allen Gemeindeordnungen ist es nämlich dem Gemeindeausschusse anheimgegeben, die Entlohnung des Vorstehers und der Gemeinderäthe zu bestimmen.

Diese Entlohnung erfolgt theils durch Festsetzung eines Gehaltes, theils durch Bewilligung von Gebühren für einzelne Amtshandlungen, theils durch Vereinigung beider Methoden. Diesen im autonomen Wirkungskreise der Gemeindeausschüsse liegenden Beschlüssen liegt die ebenso billige, als vernünftige Erwägung zu Grunde, daß man den Mitgliedern des Vorstandes, für welche Zeit ebenfalls Geld ist, nicht zumuthen kann, ihre eigenen Geschäfte, von denen sie leben, zu vernachlässigen, ohne dafür irgend entschädigt zu werden. Trotzdem wehren sich jetzt schon viele Ausschußmitglieder, das zeitraubende, mühevolle, oft sehr unangenehme und undankbare Amt eines Gemeindevorstehers zu übernehmen, bei dem sie in ihrer Wirthschaft viel mehr einbüßen, als ihnen die Gemeinde zu entschädigen im Stande ist. Wird nun dem Vorsteher eine neue Last im übertragenen Wirkungskreise auferlegt, so werden die Gemeindevertretungen nicht umhin können, auch die Entlohnung zu erhöhen. In vielen Gemeinden werden auch schriftliche Arbeiten nicht vom Bürgermeister, sondern von einem Schreibkundigen, z. B. dem Schullehrer, gemacht, und finden sich in den Rechnungen dann Beträge „für ein Gesuch an den Landesausschuß“ — „für Verfassung der Gemeinderechnung“ u. s. w. in Ausgabe gestellt. Nichts ist wahrscheinlicher, als daß der Bürgermeister als staatsanwaltschaftlicher Functionär seine Berichte und Monatsausweise in derselben Weise arbeiten läßt und kein Gemeindeausschuß wird es beanständen, daß der Schriftenverfasser dafür entlohnt wird. Diese Zahlungen zusammen werden allerdings nicht dem Betrage gleichkommen, den jetzt der Staat zahlt, aber sie werden doch nicht unbeträchtlich sein und einer relativ kleinen Zahl von Gemeinden und nicht immer den wohlhabendsten zur Last fallen. Es wird also ganz gewiß nicht der ganze Betrag, der heute im Justizbudget figurirt, erspart werden und der nicht ersparte Theil von einer Anzahl Gemeinden getragen werden.

Es soll nun zum Schlusse nicht verschwiegen werden, daß die Institution der staatsanwaltschaftlichen Functionäre in der Bevölkerung nicht beliebt ist. Wie sollte es auch anders sein? Selbst im Ausschusse, dessen fast durchaus dem praktischen Justizdienste angehörige Mitglieder der Erwägung nicht unzugänglich sind, daß diese Institution ein Stein im Gefüge eines wohldurchdachten, einheitlich durchgeführten Gesetzeswerkes ist, und daß man in einem einheitlichen Gesetze des Systemes wegen auch Einzelnheiten, die an und für sich wenig Werth haben, in Kauf nehmen muß, selbst in einem solchen Ausschusse fand diese Institution keinen Lobredner. Wie sollte nun Vorliebe für ein kleines Heer von „Anklägern von Amtswegen“ in der Bevölkerung Sympathie finden, die für rein juristische Erwägungen nicht zugänglich ist? Das

Verschwinden dieser Organe wird gewiß im Volke nicht bedauert werden; ob aber die unentgeltliche Uebertragung ihrer Functionen an die Gemeindevorstände mit Freude begrüßt und als eine Verbesserung betrachtet würde, das ist zum mindesten eine offene Frage, die von der Mehrheit des Ausschusses sogar unbedingt verneint wurde.

Der Ausschuß würde einer Reform zum Besseren gerne zugestimmt haben, er erblickt aber in dem Antrage eine Reform zum Schlechteren und stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle über den Antrag des Herrn Abgeordneten Georg Lienbacher und Genossen, betreffend die Abänderung der §§. 448, 457 und 460 der Strafproceßordnung, zur Tagesordnung übergehen.“

Dr. Josef Kopp,
Berichterstatter.

Dr. C. Hoffer,
Obmannstellvertreter.

Minoritätsantrag.

Die Minorität des Strafgesetzausschusses ist dem Lienbacher'schen Antrage auf Abänderung der §§. 448 und 457, St. P. O., in der nachfolgenden Fassung beigetreten, und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

Als die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 den bis dahin bestandenen Inquisitionsproceß in den Anklageproceß umwandelte, sorgte sie auch für die Aufstellung öffentlicher Ankläger, und zwar nicht bloß bei den Gerichtshöfen (Collegialgerichten), sondern auch bei den Bezirksgerichten (Einzelrichtern), nur daß sie das Anklageamt bei ersteren (für die Verbrechen und Vergehen) in die Hände juristisch gebildeter Staatsanwälte, bei letzteren aber (für die Uebertretungen) mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Uebertretungen und zur Vermeidung unnöthiger Auslagen in die Hände der hiezu berufensten, weil mit der Polizeiverwaltung betrauten staatlichen und autonomen Organe legte, indem §. 437 Folgendes verfügte:

„Bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen Uebertretungen, welche einer Untersuchung oder Bestrafung von Amtswegen unterliegen, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft an Orten, wo sich eigene Polizeibehörden befinden, durch die vom Generalprocurator am Oberlandesgerichte zu bezeichnenden Polizeicommissäre, an anderen Orten durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter ausgeübt. Sie sind dabei dem Staatsanwalte an dem Bezirkscollegialgerichte, in dessen Bezirke sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten Uebertretungen und den Erfolg derselben vorzulegen. Dieser Staatsanwalt ist auch befugt, sich bei den vor das Bezirksgericht gehörigen Untersuchungen und Verhandlungen selbst zu betheiligen."

Diese Einrichtung hat sich als gut bewährt, die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter haben das ihnen übertragene Anklageamt unentgeltlich und dem Gesetze gemäß ausgeübt.

Vom Jahre 1854 an hat der Strafproceß durch die Strafproceßordnung vom 29. Juli 1873 eine wesentliche Aenderung erfahren, indem er für Verbrechen und Vergehen dem Wesen nach in den früheren Inquisitionsproceß zurückgebildet und nur in die Form der Anklage gekleidet, für Uebertretungen aber auch dieser Form entkleidet und dem Staatsanwalte nur eine Art beliebig auszuübenden Interventionsrechtes belassen wurde.

Dagegen hat das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 144), in Artikel 10, Absatz 2 verfügt: „Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß." Dieser grundgesetzlichen Norm gemäß mußte der Strafproceß wieder nach dem Anklagegrundsatze geregelt, daher auch für das Strafverfahren in Uebertretungsfällen vor den Bezirksgerichten wieder für ein Anklageorgan gesorgt werden, und es waren sowohl die Regierung, als das Abgeordnetenhaus so sehr davon überzeugt, daß auch die Verwalter der autonomen Gemeindepolizei sich als öffentliche Ankläger vor den Bezirksgerichten bewährt hatten, daß die Regierung in beiden Vorlagen einer neuen Strafproceßordnung, und zwar in der vom Jahre 1867 im §. 468 und in der vom Jahre 1872 im §. 448 folgende Norm vorschlug: „Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch die hiefür zu bezeichnenden Beamten der Staats- oder Gemeindepolizei ausgeübt" und das Abgeordnetenhaus diese Norm, und zwar im Jahre 1868 in §. 444, und in der vom Jahre 1872 in §. 448 jedesmal auch angenommen hatte.

Erst im Herrenhause wurde im Jahre 1873 mit Rücksicht auf den damals bestandenen Plan, allmälig für jeden Bezirk ein landesfürstliches Organ der Polizeiverwaltung aufzustellen — ein Plan, der später im Göllerich'schen Antrage auftauchte, vom Abgeordnetenhause aber verworfen wurde — die

gegenwärtige Fassung des §. 448 St. P. O. beschlossen und durch die Worte: „Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch die hiefür auf dem Verordnungswege zu bezeichnenden Organe ausgeübt“ der Regierung überlassen, jene Organe zu bezeichnen, welche die staatsanwaltschaftlichen Functionen bei den Bezirksgerichten auszuüben hätten.

Indem aber das Gesetz die Bezeichnung der staatsanwaltschaftlichen Organe der Regierung anheimstellte, hat es dieser doch nur gestattet, unter ihren schon vorhandenen Organen jene auszuwählen, die sie als öffentliche Ankläger vor den Bezirksgerichten fungiren lassen wolle, keineswegs aber — wie es dennoch geschah — einen großen Körper neuer Staatsorgane auf stündliche Kündigung zu schaffen und diesen Organismus, ohne daß für ihn irgend eine Entlohnung im Finanzgesetze ausgeworfen wurde, aus den angewiesenen Untersuchungskosten zu honoriren.

Wie wenig der damalige Ausschuß des Abgeordnetenhauses, als er diesem die Annahme der vom Herrenhause beschlossenen Abänderung des §. 448 empfahl, geahnt hat, zu welcher neuen Institution er hiedurch Anlaß biete, geht aus dessen Berichte hervor, wonach diese Aenderung von keiner meritorischen Bedeutung sein sollte. Das ganze Chor von staatsanwaltschaftlichen Functionären, die hierauf gegen beliebige augenblickliche Entlassung, nach deren Gründen zu fragen, sie gemäß §. 88 V. V. kein Recht haben, aufgenommen wurden, deren Bezüge von Fall zu Fall vertragsmäßig festgestellt werden und für welche jährlich ein Gesammtbetrag von 96.000 bis 100.000 fl. aus der Staatscasse bezahlt wird, ist überdies ohne finanzgesetzliche Berechtigung aufgestellt worden und erscheint im Budget erst seit zwei Jahren, nachdem von Seite der Volksvertretung die frühere Behandlungsweise dieser Staatsausgabe beanständet und das Institut dieser Functionäre bekämpft worden war.

Die Finanzlage des Staates, welche gebieterisch die Vermeidung jeder unnöthigen Auslage fordert, und die bei anderen Organen der Justizverwaltung herrschende und stets mit der Finanzlage entschuldigte Kargheit, so daß wegen Mangel an Schreibkräften die gerichtlichen Bescheide und Erkenntnisse oft Monate lang liegen bleiben müssen, bis sie mundirt und expedirt werden können, drängte allen Praktikern die Frage nach der Nothwendigkeit und Güte des gegenwärtigen Institutes der staatsanwaltschaftlichen Functionäre auf, unter denen man nicht die bei den Bezirksgerichten als öffentliche Ankläger auftretenden politischen, polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten, sondern nur jene Privaten versteht, die weder ein anderes Staatsamt, noch ein Vertrauensamt der autonomen Gemeinde bekleiden.

Die Nothwendigkeit dieses neuen und kostspieligen Anklageorganismus muß nun aber umsomehr verneint werden, als dessen Functionen in den Jahren 1850 bis 1854 von den Gemeindevorstehern und deren Stellvertretern nicht bloß unentgeltlich, sondern auch mindestens ebenso gut ausgeübt wurden und die gesetzliche Minimalanforderung an diese Functionäre jetzt wie damals nur darin besteht, daß sie „die gesetzliche Bestrafung“ oder „die Anwendung des Gesetzes“ beantragen.

Frägt man aber nach der größeren Zweckmäßigkeit, so spricht diese vielmehr für die Uebertragung des Anklageamtes an die Gemeindevorstände als für die an Private, die weder ein anderes Staats-, noch ein Gemeindeamt bekleiden, denn dieses öffentliche Anklageamt kann, wenn man dafür keine eigenen juristisch gebildeten Staatsanwälte aufzustellen in der Lage ist, in keine geeignetere Hand gelegt werden, als in die der Verwaltung der Localpolizei, die schon nach ihrer Natur, ihren Mitteln und ihren polizeilichen Machtbefugnissen das Amt eines öffentlichen Anklägers am besten zu verwalten vermag, während ein Privater, der keine Polizeigewalt besitzt, wenn er sich nicht lediglich auf die Antragsformel „Anwendung des Gesetzes“ beschränken will, bei jedem Acte der Vorerhebung oder Anklage-Instruirung wieder an den Gemeindevorsteher als Ausübenden der Localpolizei gewiesen ist, und dann als unnöthiges Mittelglied nur zur Verzögerung der Strafrechtspflege beiträgt. Es kann auch nicht unbeachtet bleiben, daß die staatsanwaltschaftliche Function bei dem Bezirksgerichte auch aus anderen Gründen ein für das Amt und die Autorität des Gemeindevorstandes wichtiges Attribut ist. Der Gemeindevorsteher mit zwei Gemeinderäthen hat die Polizeistrafrechtspflege auszuüben. Manche der aus diesem Grunde an den Gemeindevorsteher gelangenden Anzeigen muß dieser, weil er darin eine Uebertretung des allgemeinen Strafgesetzes erkennt, an das Bezirksgericht abtreten und findet letzteres auf die Strafverhandlung nicht einzugehen, so kann sich Niemand so sehr wie der Gemeindevorsteher veranlaßt sehen, gegen die Gesetzesauslegung des Bezirksgerichtes im Beschwerde- oder Berufungswege eine Entscheidung des Gerichtshofes herbeizuführen.

Ebenso ist der Gemeindevorsteher als solcher zumeist befähigt und berufen, eine Reihe von Momenten, welche auf die bezirksgerichtliche Strafrechtspflege Einfluß üben müssen, richtig zu beurtheilen, wie z. B. das öffentliche Aergerniß, — die Gefährlichkeit einer Handlung oder Unterlassung für die herrschende Gemüthsstimmung (Aufregbarkeit oder Beunruhigung) der Bewohner, — die Möglichkeit oder Leichtigkeit der Erlangung eines redlichen Erwerbes (in Bezug auf Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue), — die Beobachtung der Meldungsvorschriften, — die Thatsache einer vorausgegangenen polizeilichen Abschaffung, — der Bestand polizeilicher Vorschriften für die persönliche und Eigenthumssicherheit, zu deren Erlassung

der Gemeindevorstand berechtigt und deren Uebertretung gerichtlich strafbar ist, — die Zulässigkeit des Badens an bestimmten Stellen der Flüsse, Bäche und Teiche, — der Ruf einer bestimmten Person, — die Gewerbsmäßigkeit der unbefugten Ausübung der Arzneikunde, — die unverschuldete oder verschuldete Nichtbeaufsichtigung von Kindern, die verunglücken, — die Vorzeitigkeit der Bewohnung eines neugebauten Hauses, — die Nichtbeachtung der Viehseuchenvorschriften, — die Nichtbeachtung von Vorschriften zur Abwehr der Feuersgefahr, — die Uebervortheilung gegen Satzungen und Taxordnungen, — das unzüchtige Gewerbe — u. s. f.

Wer die polizeiliche Natur der Mehrzahl der Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes, die ja bis zum Jahre 1852 „schwere Polizeiübertretungen" genannt wurden, nur einigermaßen richtig beurtheilt und anderseits den großen Umfang der dem Gemeindevorsteher zustehenden Localpolizeigewalt sich vor Augen hält, der muß zur Ueberzeugung kommen, daß zu den staatsanwaltschaftlichen Functionen bei den Bezirksgerichten Niemand mehr Beruf haben kann, als der Träger der Localpolizeigewalt, somit an Orten, wo keine landesfürstliche Polizeibehörde sich befindet, der Gemeindevorsteher. Die auf einer Verkennung dieses inneren naturgemäßen Zusammenhanges beruhende Erfindung von staatsanwaltschaftlichen Functionären, die weder Gesetzeskenntniß, noch Polizeigewalt besitzen, und die jeden Augenblick ohne Angabe von Gründen entlassen werden können, steht in Oesterreich so einzig da, daß sie in keinem anderen Staate eine Anwendung gefunden hat. Wenn der Herr Berichterstatter der Majorität trotzdem diese österreichische Institution staatsanwaltschaftlicher Functionäre als „einen Stein im Gefüge eines wohldurchdachten Gesetzeswerkes" erklärt, an dem man nicht rütteln dürfe, ohne die „Einheitlichkeit und folgerichtige, systematische Durchführung" der ganzen Strafproceßordnung zu zerstören, so widerlegt ihn vollständig die eingangs dieses Berichtes mitgetheilte Entstehungsgeschichte des §. 448, welche das gerade Gegentheil, nämlich die Thatsache zeigt, daß die neue Strafproceßordnung vollständig auf den 1850 bis 1854 gegoltenen und nun von der Minorität des Strafgesetzausschusses wieder empfohlenen Grundsatz aufgebaut wurde, daß das öffentliche Anklageamt vor den Bezirksgerichten in Uebertretungsfällen dem staatlichen oder autonomen Inhaber der Localpolizeigewalt zu übertragen sei, und daß die Strafproceßordnung selbst keine Spur einer Andeutung enthält, daß jemals die derzeitigen staatsanwaltschaftlichen Functionäre geschaffen werden sollten. Zudem war es der Berichterstatter der Majorität Herr Dr. Kopp, welcher diesen „Stein" aus dem wohldurchdachten Gesetzesbauwerke gänzlich und ohne Ersatz beseitigen wollte, während ihn die Minorität nur durch einen geeigneteren, den der Baumeister ursprünglich selbst schon verwendet hatte, ersetzen will, was aber der Herr Berichterstatter der Majorität eine „Reform zum Schlechteren" nennt, während er keinen Anstand nahm, für das bezirksgerichtliche Verfahren in Uebertretungsfällen den Rückschritt zum alten Inquisitionsprocesse zu empfehlen und zu diesem Behufe eine Aenderung des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 144) vorzuschlagen. Eine gesunde und dem praktischen Leben entsprechende Reform darf sich aber nicht in solchen widerspruchsvollen Gegensätzen bewegen, und es hieße in der That das Kind mit dem Bade verschütten, wenn man wegen der schlechten Erfindung der gegenwärtigen staatsanwaltschaftlichen Functionäre, und um diese los zu werden, den Anklageproceß selbst über Bord werfen und damit trotz Verfassungstreue auch noch ein wichtiges Staatsgrundgesetz opfern würde. Der Herr Berichterstatter der Majorität wendet auf Anklageorganismus unserer staatsanwaltschaftlichen Functionäre den Satz des alten Jesuitengenerals: „aut sint ut sunt, aut non sint" an und übersieht dabei ganz, daß zwar für den Zweck des Jesuitenordens kaum ein besserer Organismus geschaffen werden konnte, als dieser Orden, dagegen aber für den Anklagegrundsatz kaum ein schlechterer zu erfinden war, als der der gegenwärtigen staatsanwaltschaftlichen Functionäre.

Sonach empfiehlt es sich ebenso vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit, wie von dem der nothwendigen Sparsamkeit im Staatshaushalte, die staatsanwaltschaftlichen Functionen in Uebertretungsfällen bei jenen Bezirksgerichten, an deren Sitze sich weder eine Staatsanwaltschaft, noch eine Bezirkshauptmannschaft, noch eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, wieder wie in den Jahren 1850 bis 1854 an die Gemeindevorstände zu übertragen.

Gegen diese Uebertragung wendet man aber ein, daß die Vorstände mancher Gemeinden unfähig seien, ein solches Amt zu versehen, daß die Gemeinden mit Arbeit überbürdet, und daß die Gemeindeauslagen zu sehr vermehrt würden. Allein keine dieser Einwendungen ist begründet.

Was zunächst die angebliche Unfähigkeit der Gemeindevorstände, das ist der Gemeindevorsteher, ihrer Stellvertreter und der Gemeinderäthe aller Gemeinden oder auch nur einiger derselben betrifft, um jener Minimalforderung des Gesetzes, die Anwendung des Gesetzes zu beantragen, zu entsprechen, so kann und muß dieselbe, nicht bloß Ehren halber, sondern der Wahrheit gemäß entschieden in Abrede gestellt werden, denn die staatsanwaltschaftlichen Functionen sollen nach dem Antrage der Minorität des Strafgesetzausschusses nur den Vorständen solcher Gemeinden übertragen werden, in deren Mitte ein Bezirksgericht seinen Sitz hat, und es ist überhaupt ganz unannehmbar, daß in einer selbstständigen politischen Gemeinde

derselbe Vorstand, der nicht bloß den sehr ausgedehnten selbstständigen (autonomen) Wirkungskreis, welchen ihm für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das Reichsgesetz vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) zuerkannt hat, sondern auch einen umfangreichen übertragenen Wirkungskreis, darunter insbesondere einen Großtheil der Polizeistrafrechtspflege auszuüben hat, nicht ein einziges Mitglied (weder der Vorsteher, noch dessen Stellvertreter, noch ein Gemeinderath) sein soll, welcher jener Minimalanforderung des Gesetzes an einen staatsanwaltschaftlichen Functionär zu entsprechen vermöchte, denn eine solche Gemeinde vermöchte umsoweniger ihren sonstigen übertragenen und den selbstständigen Wirkungskreis auszufüllen und wäre schon nach dem Reichs- und Landesgemeindegesetze ganz unfähig, als selbstständige politische (Orts-) Gemeinde zu bestehen.

Insbesondere wäre es ganz undenkbar, daß eine solche Gemeinde die Polizeistrafrechtspflege, welche ihrem Vorsteher und zwei Gemeinderäthen nach dem Gemeindegesetze obliegt, auszuüben, das heißt in Polizeiübertretungsfällen die Untersuchung zu führen und die Straferkenntnisse zu fällen vermöchte, wenn kein Mitglied ihres Vorstandes lesen und schreiben könnte, keines derselben „die Anwendung des Gesetzes" zu beantragen vermöchte. Eine solche Unterschätzung unserer Gemeindevorstände wäre nicht bloß eine Verletzung ihrer Ehre und ihres Ansehens, sondern auch eine Verläugnung der durch eine vierjährige Erfahrung (von 1850 bis 1854) in den Ländern Oesterreichs unwiderlegbar erprobten Wahrheit.

Auch die zweite Einwendung, die der Ueberbürdung der Gemeinden, ist grundlos, denn die Strafsachen jener Bezirksgerichte, an deren Sitze weder eine Staatsanwaltschaft, noch eine Bezirkshauptmannschaft, noch eine landesfürstliche Polizeibehörde sich befindet, sind ohnehin nicht so zahlreich; überdies befinden sich unter denselben viele, die nur mit einer Privatanklage zu verfolgen sind (wie z. B. die zahlreichen Ehrenbeleidigungen), an deren Verfolgung sich der staatsanwaltschaftliche Functionär, also auch der Gemeindevorstand, gar nicht zu betheiligen hat; auch lassen sich die staatsanwaltschaftlichen Functionen, die der jetzt aufgestellte Functionär allein zu besorgen hat, unter die mehreren Mitglieder des Gemeindevorstandes vertheilen; endlich beantragt ja die Minorität des Ausschusses, um den Gemeindevorständen auch diese Aufgabe noch außerordentlich zu erleichtern, jene Aenderung des §. 457, St. P. O., welche den staatsanwaltschaftlichen Functionär von der ihm gegenwärtig obliegenden Verpflichtung befreit, der ganzen bezirksgerichtlichen Verhandlung jeder von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretung anzuwohnen. Zwar wurde auch angeführt, daß die Gemeindevorstände gegen bezirksgerichtliche Urtheile auch Berufungen auszuführen hätten; allein die Ausführung der an sich wenigen Berufungen können sie dem Staatsanwalte überlassen, da die Berufungsinstanz der Gerichtshof ist, und die Anmeldung der Berufung, die kaum ein Dutzend Worte erfordert, kann auch mündlich geschehen. So kann man also wohl sagen, daß nach dem Antrage der Minorität der ganze gegenwärtige Müh- und Zeitaufwand des staatsanwaltschaftlichen Functionärs mindestens auf den zehnten Theil reducirt wird und auch dieser geringe Rest noch unter die mehreren Mitglieder des Gemeindevorstandes vertheilt werden kann, so daß eine Ueberbürdung derselben keineswegs zu besorgen ist.

Um trotzdem eine Ueberbürdung der Gemeinden am Sitze der Bezirksgerichte glaublich erscheinen zu lassen, wurde von einzelnen Stimmführern der Majorität auch darauf hingewiesen, daß die mit den staatsanwaltschaftlichen Functionen betrauten Gemeindevorstände für die Uebertretungsanzeigen auch das Einreichungsprotokoll, das Expedit und die Registratur zu besorgen hätten. Allein was zunächst die sogenannte Registratur betrifft, so ergibt sich aus dem Schlußsatze des §. 448, daß sie für ein ganzes Jahr nur aus ein paar hinterlegten Weisungen des Staatsanwaltes bestehen wird, da die Anzeigen selbst und zwar die verfolgten an das Bezirksgericht, die nicht verfolgten aber an den Staatsanwalt abzutreten sind. Ebenso grundlos ist die Besorgniß vor der Last des Einreichungsprotokolles und des Expedites, da mündliche Anzeigen vom Bezirksgerichte schon wegen der Gesetzeskenntniß besser und zweckmäßiger aufgenommen werden, schriftliche Anzeigen mit dem Originalantrage „auf gesetzliche Bestrafung" an das Bezirksgericht, oder ohne Antrag an den Staatsanwalt abgetreten, die Zustellungen an Parteien schon gegenwärtig durch das Bezirksgericht besorgt werden und das einfache Verzeichniß einlaufender Anzeigen doch wohl keine nennenswerthe Arbeitslast ist. Diese geringe Arbeit kann aber dem Vorstande jener Gemeinde, in deren Mitte das Bezirksgericht seinen Sitz hat, schon aus der Rücksicht übertragen werden, daß durch den Aufenthalt sämmtlicher Gerichtsbeamten und Diener in dieser Gemeinde und durch den Zuzug zahlreicher Parteien und Zeugen gerade solchen Gemeinden bedeutende Vortheile zugehen, so daß jede andere Gemeinde bereitwilligst eine so geringe Bürde, wie es die staatsanwaltschaftlichen Functionen sind, auf sich nehmen würde, wenn sie sich damit den Anspruch erwerben könnte, den Gerichtssitz in ihre Mitte zu bekommen. Hiezu kommt, daß vor dem Jahre 1850 auch in Uebertretungsfällen den Verhören der Beschuldigten Gerichtsbeisitzer aus der Gemeinde des Gerichtssitzes beizuziehen waren, was einen ungleich größeren Zeitaufwand erforderte und daß auch dieses Amt unentgeltlich versehen werden mußte, was in der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Mai 1835 (Hofkanzleidecret vom 25. September 1836,

Z. 21.363) gleichfalls damit begründet wurde, daß „diesen Gemeinden durch das aufgestellte Gerichtspersonale mehrere Vortheile zugehen“. Die angebliche Ueberbürdung der Gemeinden der Gerichtssitze läßt sich daher gegen den Minoritätsantrag keineswegs einwenden.

Wenn trotzdem der Herr Berichterstatter der Majorität eine solche angebliche Ueberbürdung einwendet, so kann seine Einwendung mit seinem eigenen Berichte vom vorigen Jahre widerlegt werden; denn damals hat er seinen Vorschlag (§. 4), dem Staatsanwalte zu gestatten, daß er sich in seinen Verrichtungen vor den Bezirksgerichten auch durch den Gemeindevorstand des Ortes, in dessen Gebiete das Bezirksgericht seinen Sitz hat, vertreten lassen könne, damit begründet, daß „die geringe damit verbundene Geschäftslast von den Vorstehern der Gemeinden leicht getragen werde“. Und dennoch hätte nach seinem Vorschlage der Staatsanwalt in zahlreichen Fällen die Intervention bei Uebertretungsverhandlungen auftragen können, was von dem Gemeindevorstande einen viel größeren Zeitaufwand erheischt hätte, als es die jetzt von der Minorität vorgeschlagene Reform der §§. 448 und 457 thut.

Endlich muß die dritte Einwendung, welche den Kostenpunkt betrifft, als gänzlich grundlos bezeichnet werden, da der Gemeinde aus den staatsanwaltschaftlichen Functionen in keiner Weise Kosten erwachsen können, wenn der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter auf die schriftliche Anzeige einer Uebertretung seinen Antrag „auf gesetzliche Bestrafung“ schreibt. Ja, wenn schon die Majorität des hohen Abgeordnetenhauses mit der Majorität des Strafgesetzausschusses für die staatsanwaltschaftlichen Functionen jährlich die Summe von 96.000 fl. aus der Staatscasse zahlen lassen wollte, so würde sie diese viel besser den für solche Functionen ohnehin mehr berufenen Gemeindevorständen zuwenden, da nicht einzusehen ist, warum eine Function, sobald sie etwas einträgt, dritten Personen, und nur wenn sie nichts einträgt, den Gemeindevorständen übertragen werden sollte. Allerdings könnte auch schon jetzt ein Gemeindevorsteher als staatsanwaltschaftlicher Functionär gegen die übliche Entlohnung aufgestellt werden, allein abgesehen davon, daß dieses bisher sehr selten geschehen ist, ist es für das Ehrgefühl und die Autorität des Gemeindevorstehers keineswegs gleichgiltig, ob er die staatsanwaltschaftlichen Functionen ausübt, weil er hiezu durch das Gesetz und durch seine Wahl zum Gemeindevorsteher verpflichtet ist, oder weil er sich ohne solche Verpflichtung bloß des geringen Lohnes wegen dazu herbeiläßt.

Gegen die von der Minorität beschlossene Fassung des §. 457 St. P. O. wurde nur das Bedenken angeregt, ob nicht darin, daß dem staatsanwaltschaftlichen Functionär gestattet wird, den Strafverhandlungen des Bezirksgerichtes fern zu bleiben und dabei nur seinen Antrag auf gesetzliche Bestrafung vorlesen zu lassen, eine Verletzung der Grundsätze der Mündlichkeit und des Anklageprocesses liege. Allein keines von beiden ist der Fall. Was zunächst die Mündlichkeit betrifft, so beruht diese eigentlich auf der Unmittelbarkeit der Beweisproduction vor dem erkennenden Richter, und dasselbe Gesetz, welches die Strafverhandlung vor dem Bezirksgerichte nicht einmal von der Anwesenheit des Beschuldigten bei der Hauptverhandlung abhängig macht, obgleich es dem Strafprocesse die Mündlichkeit vindicirt, kann eine Verletzung der letzteren auch in der persönlichen Abwesenheit des Anklägers nicht erkennen, und es kann sich mit der Vorlesung der Anklage umsomehr begnügen, als es sich ja auch mit der Vorlesung der protokollirten Zeugenaussagen und Kunstverständigenbefunde begnügt. Dasselbe gilt in Bezug auf den Anklagegrundsatz, der sich in dem Satze ausspricht: Wo kein Kläger, ist kein Richter. Denn es soll nach dem Minoritätsantrage gegen Niemanden eine Strafverhandlung angeordnet werden, gegen den nicht der Ankläger die gesetzliche Bestrafung beantragt hat und es bleibt in Bezug auf diesen Grundsatz vollkommen gleichgiltig, ob die vom Ankläger auf die Anzeige geschriebene Anklageformel vom Ankläger selbst in der Verhandlung mündlich wiederholt oder vom Protokollführer verlesen wird. Dem Anklagegrundsatze ist und bleibt entsprochen, da der Bezirksrichter nur gegen Jene die Strafverhandlung einleiten und ein Urtheil fällen darf, gegen welche die Klage erhoben wurde, abgesehen davon, daß der Ankläger, wenn er will, auch bei der ganzen Verhandlung persönlich interveniren kann.

Dasselbe Gesetz, welches dem Ankläger auch dann, wenn dieser bei der ganzen Verhandlung anwesend war, gestattet, seiner staatsanwaltlichen Pflicht dadurch allein zu genügen, daß er am Schlusse einer, wenn auch noch so langen Verhandlung lediglich seine Formel: „Ich beantrage die Anwendung des Gesetzes“ wiederhole, kann unmöglich in dem Fernbleiben des öffentlichen Anklägers von der Verhandlung, wenn diese mit seiner Anklageformel eingeleitet war, eine Verletzung des Anklagegrundsatzes erkennen, soweit es sich um dieselbe Uebertretung handelt, in Bezug auf welche die Anklage erhoben wurde, und es ist nur in Bezug auf neu vorgekommene Uebertretungen für die Ausdehnung der Anklageformel auf diese neu hervortretenden Uebertretungen zu sorgen, bevor sie der richterlichen Judicatur unterzogen werden.

Der Herr Berichterstatter der Majorität unterschiebt dem der Minorität ein sogenanntes „gewisses Dilemma“, dessen sich Letzterer nie bediente und das nur auf einem Mißverständnisse des Ersteren beruht. Der Berichterstatter der Minorität erklärte vielmehr, daß er die Erleichterung im §. 457 vorzugsweise

für die Gemeindevorsteher vorschlage, und daß es dem Beamten der Staatsanwaltschaft, Bezirkshauptmannschaft und landesfürstlichen Polizeibehörde frei steht, sich reichlicher an den Verhandlungen der Bezirksgerichte zu betheiligen.

Die Erleichterung, welche der Minoritätsantrag durch die vorgeschlagene Fassung des §. 457, St. P. O., jedem öffentlichen Ankläger in Uebertretungsfällen verschafft, wird auch, obgleich sie vorzugsweise aus Rücksicht für die Gemeindevorstände vorgeschlagen wird, dennoch auch jenen Bezirkshauptmannschaften und Polizeibehörden zugute kommen, die zu den an ihrem Sitze befindlichen Bezirksgerichten die öffentlichen Ankläger zu stellen haben, denn auch diese werden dadurch viel Zeit ersparen, daß ihnen gestattet wird, den Verhandlungen fern zu bleiben, soweit nicht ihre persönliche Intervention bei einzelnen Hauptverhandlungen ihnen selbst räthlich erscheint oder durch den Staatsanwalt aufgetragen wird. Die vielfachen Klagen der Bezirkshauptmannschaften und Polizeibehörden über die zu große Inanspruchnahme ihrer Arbeitskräfte bei den bezirksgerichtlichen Verhandlungen werden völlig verstummen, sobald die von der Minorität vorgeschlagene Fassung des §. 457, St. P. O. angenommen wird, und da auch diese Kraftersparniß finanziellen Ausdruck findet, so kann man füglich sagen, daß das jährliche Gesammtersparniß des Staatsbudgets, welches durch die von der Minorität des Strafgesetzausschusses vorgeschlagene Fassung der §§. 448 und 457, St. P. O., zu erzielen ist, nicht bloß 96.000 fl., sondern bei 120.000 fl. betragen wird, ohne daß hiedurch der Güte der Rechtspflege Abbruch geschieht. Die Rechtspflege gestattet, die Finanzlage fordert diese Ersparung im Staatshaushalte und darum glaubt die Ausschußminorität die Annahme der nachfolgenden, von ihr vorgeschlagenen Gesetzesnovelle dem hohen Hause wärmstens umsomehr empfehlen zu sollen, als ja auch der Herr Berichterstatter der Majorität in seinem gedruckten Berichte des vorigen Jahres wörtlich sagte, daß der (jetzt von der Minorität bekämpfte) Formalismus „keineswegs eine größere Gewähr für eine gute Rechtsprechung biete, wohl aber dem Staate Auslagen verursache, welche allezeit und besonders bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht wohl zu rechtfertigen seien.“

Tienbacher,
Berichterstatter.

Landgraf Fürstenberg.

Dr. Franz Groß.

Dr. Grünwald.

Dr. Krofta.

Dr. Kusý.

Dr. Nitsche.

Ritter v. Schneid.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung der §§. 448 und 457 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 448 und 457 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119), werden abgeändert und haben künftig zu lauten:

§. 448.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten werden an Orten, wo sich eine Staatsanwaltschaft, Bezirkshauptmannschaft oder landesfürstliche Polizeibehörde befindet, durch Beamte dieser Behörden ausgeübt.

An anderen Orten sind diese Verrichtungen durch den Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter oder ein anderes vom Gemeindevorsteher zu bezeichnendes Mitglied des Vorstandes jener Gemeinde, in welcher das Bezirksgericht seinen Sitz hat, auszuüben.

Ist bei dringlicher Nothwendigkeit der Strafverfolgung das hiezu in vorstehender Weise berufene Organ daran verhindert, so kann für solche dringende Fälle der Bezirksrichter einen Beamten des Bezirksgerichtes zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufen.

Alle mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Organe sind hiebei dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen, sowie jene schriftlichen Anzeigen, über welche eine Strafverfolgung nicht eingeleitet wurde, vorzulegen (§. 31).

§. 457.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage der Anklage; ist jedoch der öffentliche Ankläger, ungeachtet der an ihn ergangenen Ladung zur Verhandlung nicht erschienen, so genügt die Verlesung des von demselben auf

gesetzliche Bestrafung gestellten schriftlichen Antrages durch den Schriftführer. Hierauf wird der Beschuldigte oder dessen Machthaber darüber vernommen und die Beweise werden vorgeführt. Sodann werden der Ankläger und der Privatbetheiligte mit ihren Anträgen, und der Beschuldigte und dessen Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört. Der Ankläger kann sich darauf beschränken, im Allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen. Ist der öffentliche Ankläger nicht persönlich erschienen, so gilt dessen vorgelesener Antrag auf gesetzliche Bestrafung hinsichtlich der vor Stellung dieses Antrages angezeigten Strafsachen auch als Schlußantrag; hinsichtlich der später oder während der Verhandlung neu vorgekommenen, von Amtswegen zu verfolgenden Strafsachen aber hat der öffentliche Ankläger zu erklären, ob er seinen Antrag auf gesetzliche Bestrafung auch auf sie ausdehne.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt. Derselbe hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die hiezu erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Wahlgruppe der Landgemeinden Radautz, Suczawa und Kimpolung.

In Folge Erlasses des Bukowinaer Landespräsidiums ddo. 10. Juli 1879, Zahl 528, wurde am 21. Juli 1879 die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden der Wahlbezirke Radautz, Suczawa und Kimpolung vorgenommen, nachdem der in den genannten Wahlbezirken am 1. Juli 1879 zum Abgeordneten gewählte Herr Anton Keschmann, k. k. Bezirkshauptmann in Suczawa, auf das Mandat verzichtet hatte.

Das Ergebniß dieser am 21. Juli vorgenommenen Ergänzungswahl stellt sich folgendermaßen dar:

Hauptwahlort Radautz:

I. Wahlort Radautz für die Gerichtsbezirke Radautz und Solka.

Giltig abgegebene Stimmen 133.

Julius Baron Horst erhielt	25 Stimmen,
Landesgerichtsrath Michael Pitey	108 "

II. Wahlort Suczawa für die Gerichtsbezirke Suczawa und Gurahumora.

Giltig abgegebene Stimmen 149.

Julius Baron Horst erhielt	123 Stimmen,
Landesgerichtsrath Michael Pitey	26 "

III. Wahlort Kimpolung für die Gerichtsbezirke Kimpolung und Dorna.

Giltig abgegebene Stimmen 82.

Julius Baron Horst erhielt	45 Stimmen,
Landesgerichtsrath Michael Pitey	37 "
zusammen	364 Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt 183.

Julius Baron Horst erhielt	193 Stimmen,
Landesgerichtsrath Michael Pitey erhielt	171 "

somit erscheint Landesvertheidigungsminister Julius Freiherr v. Horst als Abgeordneter in den oberwähnten Gemeindewahlbezirken des Kronlandes Bukowina gewählt.

Gegen diese Wahl wurde von einer Anzahl Wählern des Wahlbezirkes Radautz am 7. October 1879, somit in der für Wahlproteste gesetzlich vorgeschriebenen Frist, ein Protest an das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes eingebracht.

Als Protestgründe werden vorgebracht: Einerseits angeblich eine von Seite der Radautzer politischen Beamten ausgeübte, den freien Willen und die freie Meinungsäußerung der Wähler hemmende Agitation zu Gunsten des Landesvertheidigungsministers Baron Horst, anderseits Ungesetzlichkeiten, die bei der Wahl selbst stattgefunden haben sollen, daß bei dem Verlaufe eines so wichtigen politischen Actes, als es die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten ist, es höchst schwierig, ja geradezu unmöglich erscheint, jede Agitation zu Gunsten des einen oder des anderen Candidaten auszuschließen, erhellt sowohl aus dem Wortlaute, als aus dem Geiste des Gesetzes, und kann sich dabei nur darum handeln, jene Grenzen zu bestimmen und einzuhalten, innerhalb welcher eine solche Agitation überhaupt zulässig erscheint. Gesetzlich sind diese Grenzen nur durch die §§. 37 und 40 der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41), vorzüglich aber durch den Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 pro 1863 festgestellt.

Eine zweite, nicht minder wichtige Frage, deren Lösung im vorliegenden Falle von einschneidender Wichtigkeit wäre, ist: ob und inwiefern sich Staatsbeamte oder öffentliche Functionäre überhaupt an Wahlagitationen betheiligen dürfen, ohne ihrem Ansehen, ihrer öffentlichen Stellung etwas zu vergeben und hiedurch möglicher Weise das hervorgerufene Wahlresultat zu alteriren. Bei der Beantwortung dieser Frage ist die größte Umsicht nothwendig; handelt es sich doch dabei nicht mehr um das „ob", sondern um das „wann", „wo" und „wie", hängt doch von der Beantwortung dieser Frage auch die Entscheidung ab, ob jede Meinungsäußerung, jede Unterredung von einem mehr oder weniger geselligen Charakter gleich als Wahlagitation und zwar als unerlaubte, verpönte Wahlagitation zu betrachten ist, ob einem öffentlichen Staatsbeamten nicht die Verpflichtung schon des Ansehens der Staatsgewalt wegen obliegt, Aufklärung zu geben, wo solche gefordert, Rath zu ertheilen, wo solcher gesucht wird, ob ihm nicht auch die Berechtigung zusteht, in den vitalsten Angelegenheiten des Staatslebens seine Meinung als Staatsbürger auszusprechen.

Möge man ferner erwägen, daß man doch annehmen kann, daß von Seiten der Gegenpartei gesetzlich nicht verbotene Agitationen ebenfalls zur Anwendung kamen, daß bei Meinungsverschiedenheiten, besonders politischer Natur, jedes gefallene, noch so harmlose Wort Dimensionen annimmt, Deutungen erhält, die gar nicht in den Intentionen des Sprechenden lagen, daß seit Menschengedenken jederzeit die unterliegende Sache als die gerechte dargestellt wird, daß endlich eine beengende Beantwortung dieser Frage eben zu jener Hemmung der freien Willensäußerung führen würde, über welche sich die Herren Protestirenden beschweren, ja zu Consequenzen führen müßte, die mit dem Begriffe des constitutionellen Lebens unvereinbar sind, zu Consequenzen, die das Zustandekommen einer Wahl überhaupt illusorisch, wenn nicht unmöglich, machen würden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über Wahlagitationen gelangen wir nun zur Besprechung der einzelnen dießfalls stattgefundenen Vorfälle.

Die Hauptbeschwerde über sogenannte Wahlagitationen ist gegen den Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Radautz, Magior, gerichtet; erwähnt wird aber auch nebenbei, welcher Art die von den Herren Keschmann und Kochanowski geführten Agitationen waren.

So soll Herr Keschmann, wie dies wörtlich in dem Proteste angeführt ist, „auf seiner Durchreise von Kimpolung nach Suczawa zu Gurahumora mit dem Wahlmanne Gavril Czoban gesprochen und ihn zu überzeugen versucht haben, für Horst zu stimmen."

Daran knüpfen die Herren Protestirenden die Vermuthung, daß, „wenn Herr Keschmann dies gegenüber einem Manne, der ihm nicht untersteht, gethan hat, wie hat er sich anstrengen müssen, dies bei von ihm abhängigen Männern zu thun?"

Abgesehen davon, daß einerseits die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung durch nichts erhärtet wird, so ist es anderseits ganz erklärlich und natürlich, daß anläßlich eines so wichtigen und seltenen Vorganges, wie es die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten ist, ein Wahlmann sich mit dem ihm von früher bekannten, auf der Durchreise begriffenen Herrn Keschmann über die bevorstehende Wahl bespricht — und daß Herr Keschmann ihm seine Meinung darüber mittheilt.

Aehnlich in der Art, aber noch geringer an Bedeutung, sind die übrigen den Herren Keschmann und Kochanowski zur Last gelegten Wahlagitationen; sie beruhen auf Hörensagen, sind so geringfügig und rein privater Natur, so daß dieselben noch des Nähern zu besprechen überflüssig erscheint.

Was die angeblichen Wahlagitationen des Herrn Bezirkscommissärs Magior betrifft, so sollen dieselben in den Gemeinden Bilka, Ober- und Unter-Vikov und Ober-Horodnik stattgefunden haben — aber auf welche Art dies geschah, wird in dem Proteste nicht erwähnt. Es wird nur gesagt, daß Magior unmittelbar oder mittelbar durch die Gemeindevorsteher auf die Wahlmänner einzuwirken versuchte, für Baron Horst zu stimmen. Und mit welchem Erfolge? Der Wahlmann, Schullehrer Georg Braileanu, dem Magior mit Versetzung gedroht haben soll (was jedoch nicht erwiesen ist), stimmte für Pitey; mehrere Wähler

aus Reutz-Neufratautz, Sosnowicz und Straza stimmten gar nicht. Es wird nicht erwähnt, daß Magior mit ihnen in irgend welche Berührung kam, und doch wird das Enthalten dieser Wahlmänner von der Abstimmung der agitatorischen Thätigkeit Magiors zugeschrieben. Die Wahlmänner Oleinik und Braha sollen für Horst gestimmt haben, „weil sie furchtsamen Charakters sind"; die Wahlmänner aus Suczawica, Satulmare-Altfratautz-Karlsberg, Lichtenberg und Fürstenthal, welche bei der Wahl am 1. Juli für Pitey gestimmt haben, sollen durch die Beeinflussung „der Herren Beamten" (also nicht mehr Magiors, sondern Beamte überhaupt) für Horst gestimmt haben.

Bemerkenswerth ist noch der Umstand, daß nirgends im Proteste auch nicht die leiseste Erwähnung des Versuches einer Bestechung vorkommt.

Aus dem dargestellten Sachverhalte ergibt sich demnach, daß, wenn erwiesen wäre, daß überhaupt eine Wahlagitation zu Gunsten des Baron Horst im Radautzer Wahlbezirke durch Bezirksbeamte geübt wurde, dieselbe nicht in Ausübung ihrer Amtswirksamkeit stattfand, sondern sich nur im Rahmen des privaten Verkehres bewegte, deren Zulässigkeit durch die bestehenden Gesetze nicht ausgeschlossen ist.

Einen zweiten Grund zum Proteste gegen die Wahl des Baron Horst finden die Herrn Protestirenden in vorgekommenen Ungesetzlichkeiten während des Wahlactes selbst.

Es wird nämlich angeführt:

„1. daß die drei von den Wahlmännern zu wählenden Mitglieder der Wahlcommission, wie auch der Vorsitzende der Wahlcommission vom Wahlcommissär ernannt wurden.

Diese Behauptung wird aber gar nicht erwiesen. Das Wahlprotokoll und die demselben beiliegenden Stimmzettel beweisen, daß die Wahl der drei Commissionsmitglieder, Emil Wasilowitz, Johann Gertel und Ludwig Neher stattfand, daß hierauf die Commissionsmitglieder, Theodor Usatiuk, Thomas Reney und Gerasim Hapuleli vom Wahlcommissär bestimmt wurden, welche dann den Wasili Haliczа zum siebenten Mitgliede und den Thomas Reney zum Vorsitzenden der Wahlcommission aus ihrer Mitte wählten.

Zur Bekräftigung ihrer Behauptung führen die Herren Protestirenden an, daß Commissär Magior an den etwas später eintretenden Wähler Thomas Reney die Worte richtete: „Wir haben nur auf Sie gewartet." Dies ist ganz erklärlich, denn Reney wurde vom Wahlcommissär zum Commissionsmitgliede designirt, man hat auf ihn gewartet, um die Constituirung der Wahlcommission vorzunehmen.

Dem Proteste liegt auch ein Schriftstück bei, betitelt: „Wahrheitsgetreue Vorstellung der Vorgänge vor, während und nach der am 21. Juli 1879 zu Radautz stattgefundenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten, die vom Gefertigten aufgenommen sind." Jasloutz, den 25. Juli 1879. Gefertigt: Theodor Usatiuk, gr. or. Pfarrer.

Dieses Schriftstück schildert die Vorgänge während der Commissionswahl, von welchen auch im Proteste Erwähnung geschieht.

Es entstand nämlich ein großer Tumult in den Amtslocalitäten, eine Anzahl Wähler und vielleicht auch Nichtwähler drängte mit Lärmen und Toben in das Zimmer, wo die Wahlcommission versammelt war, an der Spitze dieses Haufens die Wähler Braileanu-Marko „und ein Unbekannter"; sie forderten ungestüm unter allseitigem Lärmen: „Das Volk hat das Recht, vier Mitglieder aus seiner Mitte zu wählen."

In diesem Schriftstücke heißt es weiter: „Der Herr Amtsleiter drohte dem Braileanu mit hinaus, wenn er sich nicht bezähmen würde, den Marko ermahnte er mehrere Male zum Stillschweigen" und dem dritten „Unbekannten" bedeutete er auf die Bemerkung, daß sich die Wahlmänner entfernen würden, daß dies Jedermann frei stehe."

„Es entstand ein großer Lärm, den man endlich durch Hinweis auf Polizei und Gendarmerie beschwichtigt hat."

Der Amtsleiter (zugleich Wahlcommissär) Magior soll, als die Menge an ihn heranstürmte, mit der Forderung, vier Commissionsmitglieder zu wählen, wie es ihnen nach dem Gesetze gebühre, ausgerufen haben: „Ich bin das Gesetz.",

Wie könnte in dem ganzen eben geschilderten Vorgange eine Ungesetzlichkeit in dem Benehmen des die Wahlhandlung leitenden Commissärs erblickt werden, welcher nur seiner Pflicht nachgekommen ist, die Ordnung herzustellen und tumultuarische Störungen der Wahlhandlung hintanzuhalten.

Und ein eigenthümlicher Umstand tritt noch hinzu. Derselbe Herr Pfarrer Usatiuk, der Verfasser des Schriftstückes, der die oben angeführten Vorgänge schildert, und die Ungesetzlichkeit der Wahl der Commission hervorhebt, dieser selbe Herr war Mitglied der Wahlcommission, hat das Wahlprotokoll gefertigt und mit seiner Unterschrift all Dasjenige bestätigt, was er vier Tage später mit seiner Unterschrift in Abrede stellt.

2. Es wird ferner hervorgehoben, daß gegen die Vorschrift des §. 44, Alinea 2, des Gesetzes vom 2. April 1873 vorgegangen wurde, indem Wahlmänner die Person des Ministers Horst nicht genau

bezeichnet haben und durch den Wahlcommissär Magior der Titel oder Name des Gewählten richtiggestellt wurde.

Dieser Umstand wird auch in der Schrift des Pfarrers Usatiuk erwähnt, nur mit dem Unterschiede, daß dort behauptet wird, Wahlcommissär Magior hätte derart diese Ergänzung gepflogen, daß er zu dem Namen Horst das Wort Minister, zum Namen Pitey das Wort Landesgerichtsrath hinzufügte.

Daß eine solche nähere Bezeichnung der Person wünschenswerth ist, geht eben aus der citirten Gesetzesstelle hervor.

Pfarrer Usatiuk, der zugleich Commissionsmitglied war, erwähnt davon in seiner Schrift. Als Mitglied der Commission hätte er auf diesen Umstand die Wahlcommission aufmerksam machen sollen, wenn er dieselbe als ungesetzlich angesehen hat; es wäre seine Pflicht gewesen, diese angebliche Unregelmäßigkeit im Wahlprotokolle anmerken zu lassen, was er jedoch nicht gethan hat.

3. Als eine weitere Ungesetzlichkeit wird im Proteste angeführt, daß der Vorsitzende der Wahlcommission die ihm nach §. 40 der Reichsrathswahlordnung obliegende Verpflichtung außer Acht gelassen, und sich auf die darin enthaltenen Bestimmungen nicht beschränkt haben solle, sondern, wie es im Proteste heißt: „die Wähler directe aufforderte, für Minister Horst zu stimmen.“ Ein Beweis über diese Thatsache wurde nicht erbracht, ja nicht einmal im Wahlprotokolle angedeutet Seitens des Herrn Protestirenden, der doch Mitglied der Wahlcommission war. — Es verdient demnach auch diese Angabe keine Beachtung.

4. Es wird endlich behauptet, daß — „zuwider der Vorschrift des §. 45 der Reichsrathswahlordnung — nach Ablauf der bestimmten Stunde (10½ Uhr) die Abgabe der Stimmzettel nicht geschlossen, sondern bis 11 Uhr gewartet wurde, und so ist es gekommen, daß während dieser halben Stunde 6 Wähler für Minister Horst und 4 Wähler für Herrn Pitey gestimmt haben.“

Es ist überflüssig auf diesen Anwurf des Nähern einzugehen, denn falls auch derselbe auf Wahrheit beruhen sollte, was aber keineswegs erwiesen ist, falls auch ferners es richtig wäre, daß aus diesem Grunde die abgegebenen 6 Stimmen für Horst und 4 Stimmen für Pitey nicht berücksichtigt werden dürfen, so würde dies auf das Ergebniß der Wahl dennoch keinen Einfluß haben, weil Baron Horst über Pitey immer noch eine Mehrheit von 8 Stimmen für diesen Fall erzielt hätte. Hiemit wären die im Proteste erhobenen Anstände erschöpft.

Nach sorgfältigster Prüfung aller dieser im Proteste enthaltenen Vorwürfe, findet der Legitimationsausschuß keine begründete Bedenken gegen die Giltigkeit der Wahl des Baron Horst zum Reichsrathsabgeordneten. Da außerdem sowohl in den Wahlbezirken Suczawa und Kimpolung, als auch im Wahlbezirke Radautz die Wahl der Wahlmänner, sowie auch der Wahlvorgang selbst den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei die Wahl des Landesvertheidigungsministers Julius Freiherrn v. Horst zum Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe der Landgemeinden Radautz, Suczawa und Kimpolung des Kronlandes Bukowina als giltig anzuerkennen.

Dr. Smolka,

Obmann.

Baum,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Déclaration.

Le gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie et le gouvernement de la République Française, considérant que la Convention provisoire de commerce conclue, à Vienne, le 20ème janvier 1879, doit cesser d'être en vigueur à dater du 1er janvier 1880, et reconnaissant l'utilité de proroger les effets de cet acte international en attendant que de nouveaux arrangements puissent être négociés, sont convenus des dispositions suivantes:

La Convention provisoire de commerce conclue le 20ème janvier 1879 entre l'Autriche-Hongrie et la France et suivie d'une Déclaration signée le même jour, continuera d'être en vigueur, à partir du 1er janvier 1880, jusqu'à une époque qui sera ultérieurement déterminée, les deux Hautes Parties contractantes se réservant la faculté de la dénoncer six mois à l'avance.

Il est entendu qu'en vertu de l'article premier de cette Convention, les sujets de l'une des deux Puissances contractantes qui s'établissent sur le territoire de l'autre ou qui y résident temporairement sont admis, pour tout ce qui concerne l'exercice du commerce ou des industries et le payement des taxes qui s'y rapportent, au bénéfice du traitement de la Nation la plus favorisée. Le même traitement est réciproquement garantie aux sujets des deux Puissances contractantes pour la protection de leur marques et dessins de fabrique.

En foi de quoi, les Soussignés, agissant au nom de leurs gouvernements respectifs, ont dressé la présente Déclaration et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait, à Paris, le 20ème novembre 1879.

(L. S.) **Beust** m. p.

(L. S.) **Waddington** m. p.

Erklärung.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen u. s. w. und apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung der französischen Republik, in Erwägung, daß die zu Wien am 20. Jänner 1879 abgeschlossene provisorische Handelsconvention mit dem 1. Jänner 1880 außer Kraft zu treten hat, und indem sie als nützlich erkennen, die Wirkungen dieses internationalen Actes zu verlängern bis neue Vereinbarungen verhandelt werden können, sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Die am 20. Jänner 1879 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossene und von einer am selben Tage unterzeichneten Erklärung begleitete provisorische Handelsconvention wird vom 1. Jänner 1880 an bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkte in Geltung verbleiben, indem die beiden hohen vertragschließenden Theile sich das Recht sechsmonatlicher Kündigung vorbehalten.

Es ist wohlverstanden, daß in Gemäßheit des Artikels I jener Convention die Unterthanen einer der beiden vertragschließenden Mächte, welche sich im Gebiete der andern niederlassen oder dort zeitweilig aufhalten, in Allem, was den Betrieb des Handels oder der Gewerbe, so wie die Entrichtung der hierauf bezüglichen Abgaben betrifft, auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln sind. Eben diese Behandlung wird den Unterthanen der beiden vertragschließenden Mächte hinsichtlich des Schutzes ihrer Fabriksmarken und Muster gegenseitig zugesichert

Urkund dessen haben die Gefertigten im Namen ihrer bezüglichen Regierungen die gegenwärtige Erklärung ausgestellt und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, am 20. November 1879.

(L. S.) **Beust** m. p.

(L. S.) **Waddington** m. p.

Motivenbericht

zur

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der provisorischen Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879.

Die provisorische Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 25), worin lediglich die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung vereinbart wurde, geht mit diesem Jahre zu Ende.

So wünschenswerth es gewesen wäre, die Verkehrsbeziehungen zu diesem Staate durch einen definitiven Vertrag zu regeln, so erschien dies namentlich aus dem Grunde nicht thunlich, weil Frankreich insolange nicht in der Lage ist in definitive Vertragsabschlüsse mit fremden Staaten einzutreten, als es nicht seinen neuen autonomen Tarif fertiggestellt und damit die Basis für eine neue vertragsmäßige Regelung seiner internationalen Verkehrsbeziehungen gefunden hat. Dieser Standpunkt erheischt die vollste Berücksichtigung umsomehr, als sich die österreichisch-ungarische Monarchie vor nicht ferner Zeit in ähnlicher Lage befand und in der Aussicht auf die Neugestaltung seines Zolltarifes es ablehnen mußte, den älteren Vertrag mit Frankreich vom 11. December 1866 über das Jahr 1878 hinaus zu verlängern, was bekanntlich zu den unliebsamsten Verwicklungen in den handelspolitischen Beziehungen zu Frankreich zu Beginn dieses Jahres führte und schließlich darin seine Ausgleichung fand, daß durch die provisorische Handelsconvention vom 20. Jänner 1879 einerseits die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugesichert und anderseits die gleichzeitig mit dem Handelsvertrage vom 11. December 1866 abgeschlossenen Conventionen (der Schifffahrts-, Consular-, Autorrechts- und Verlassenschaftsvertrag) bis zum Abschlusse einer neuen Handelsvereinbarung oder bis zur Kündigung verlängert wurden.

Thatsächlich wurde auch die französische Regierung durch ein Gesetz angewiesen, einerseits die bestehenden Handelsverträge zu verlängern, anderseits die Dauer dieser Verlängerung auf den Zeitraum von sechs Monaten, nach Publication des neuen allgemeinen Zolltarifes gerechnet, zu beschränken. Auf Grund dessen wurde auch zwischen Frankreich und England das bestehende vertragsrechtliche Verhältniß auf einen Zeitraum, welcher sechs Monate nach der Promulgirung des neuen autonomen französischen Zolltarifes endigt, verlängert, und es trat eine gleiche Proposition an die k. k. Regierung heran, welche mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, freundschaftliche Verkehrsverhältnisse mit Frankreich ununterbrochen aufrecht zu erhalten und anderseits mit Rücksicht auf die eigenthümliche handelspolitische Lage darein willigte, daß die provisorische Handelsconvention mit Frankreich auf unbestimmte Zeit verlängert, zugleich aber beiderseits eine sechsmonatliche Kündigungsfrist stipulirt werde.

Diese Vereinbarung kann den Verkehrsinteressen der österreichisch-ungarischen Monarchie umsomehr genügen, als Frankreich bekanntlich auf dem Wege der autonomen Legislation die in dem Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn vom 11. December 1866 stipulirten Vertragszölle mit geringfügiger Ausnahme reactivirt hat, und zwar auf so lange, als nicht die bestehenden Conventionaltarife Frankreichs mit den verschiedenen Ländern erlöschen. Wenn nun der provisorische Meistbegünstigungsvertrag vom 20. Jänner d. J. weiter aufrecht erhalten wird, so ist damit für den österreichisch-ungarischen Export nicht nur die gleiche Behandlung mit den Provenienzen dritter in näherem Vertragsverhältnisse zu Frankreich stehender Staaten gesichert, sondern auch voraussichtlich für eine Zeitdauer, welche nach der erwähnten französischen Gesetznovelle erst sechs Monate nach dem Zustandekommen des neuen französischen Zolltarifes abschließt, der unveränderte Genuß der bisherigen theils conventionellen, theils autonomen Zollbegünstigungen bewahrt.

Hiernach wurde zu dem Austausche der zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegenden Declaration geschritten, durch welche zunächst die Fortdauer der provisorischen Handelsconvention vom 20. Jänner 1879 gegenseitig auf unbestimmte Zeit gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist zugesichert und weiters ausdrücklich und vertragsmäßig erklärt wird, was schon bei Gelegenheit der provisorischen Handelsconvention vom 20. Jänner d. J. einverständlich theils durch die einseitige Zusatzerklärung vom 20. Jänner d. J., theils durch Notenwechsel anerkannt worden, nämlich, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen, welche sich im Gebiete des anderen Vertragstheiles dauernd niederlassen oder zeitweilig aufhalten, in Bezug auf den Betrieb von Handel und Gewerbe und die Entrichtung der Abgaben hievon auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln sind, wie auch weiters reciprok der Schutz der Fabriksmarken und Muster eingeräumt wurde.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß durch einen abgesonderten Notenaustausch zwischen dem k. und k. Botschafter in Paris und dem französischen Minister des Aeußern constatirt wurde, daß die Declaration vom 5. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 24) über die Fortdauer der Schifffahrts-, Consular-, Verlassenschafts- und Autorrechtsconvention vom 11. December 1866 durch die gegenwärtige Declaration vom 20. November 1879 nicht berührt wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom 1879,

womit die Wirksamkeit der im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151), in Betreff des Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit des im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 mit 800.000 Mann festgesetzten Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert.

Die auf die weitere Feststellung des Kriegsstandes abzielende Vorlage ist vor Ablauf des Jahres 1888 zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Von dem Abgeordnetenhause am 5. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 5. December 1879.

Coronini m. p.

Dr. Jaromir Čelakovský m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Regierung ermächtigt wird, den Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878 bis längstens 30. Juni 1880 zu verlängern, eventuell im Verordnungswege die bezüglichen Verkehrsverhältnisse provisorisch zu ordnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche bestehenden und am 31. December 1879 ablaufenden Handelsvertrag vom 16. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1879) ganz oder theilweise bis zum Abschlusse eines neuen Handelsvertrages, jedoch bis längstens 30. Juni 1880, zu verlängern.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung nicht stattfindet, wird die Regierung ermächtigt, bis zu dem gleichen Zeitpunkte im Verordnungswege einzelne Bestimmungen des Handelsvertrages vom 16. December 1878 in Wirksamkeit zu erhalten und soferne eine anderweitige Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse dringend nothwendig wird, mittlerweilige zweckentsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 30. Juni 1879 in Galizien — Wählerclasse der Landgemeinden Tarnopol-Zbaraz-Skalat (Anh. d. 27) — vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

a) In Tarnopol haben von 166 Wahlberechtigten 165 ihre Stimmen abgegeben, von welchen entfielen: auf Seine Excellenz Kasimir Ritter v. Grocholski 136
auf Iwan Naumowicz 28
auf anderen Namen 1
Zusammen 165

b) in Zbaraz haben von 155 Wahlberechtigten 150 gestimmt, und zwar: für Seine Excellenz Kasimir Ritter v. Grocholski 73
für Iwan Naumowicz 73
für andere Namen 4
Zusammen 150

c) in Skalat stimmten von 80 Wahlberechtigten 78, und zwar: für Kasimir Ritter v. Grocholski . 68
für Iwan Naumowicz 1
für andere Namen 9
Zusammen 78

Im Ganzen haben somit von 401 Wahlberechtigten 393 ihr Wahlrecht ausgeübt, und es entfielen:
auf Seine Excellenz Kasimir Ritter v. Grocholski . . . . . 277 Stimmen
auf Johann Naumowicz . . . . . 102 „
der Rest dagegen von . . . . . 14 „
auf andere Namen, und da bei den 393 abgegebenen Stimmen die absolute Majorität 197 beträgt, so erhielt Seine Excellenz Kasimir Ritter v. Grocholski noch 80 Stimmen über die erforderliche Zahl und erscheint zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Gegen diese Wahl liegt seitens der Wählerschaft gar kein Protest vor. Nur in dem seitens des Obmannes des in Lemberg bestehenden ruthenischen Vereines „Rada ruska“ angeblich Namens desselben überreichten Proteste, der aber cumulativ gegen neun Wahlresultate der Landgemeindewahlen in Galizien gerichtet ist — darunter auch gegen das jetzt in Rede stehende — beschränkt sich speciell bezüglich dieser

Wahl der ganze Einspruch darauf, daß aus Anlaß der Wahlmännerwahlen der Wahlcommissär, angeblich im Namen der Regierung, die Leute überall aufforderte, keine ruthenischen Geistlichen, sondern Gemeindevorsteher, Gemeindeschreiber und dergleichen Andere zu wählen.

Ohne nun hier in die Frage über die Competenz zur Ueberreichung eines Protestes Seitens eines außerhalb des Kreises der Wählerschaft stehenden politischen Vereines einzugehen, da hiezu keine Nothwendigkeit vorliegt, kann schon die behauptete Thatsache selbst keine Berücksichtigung finden, da dieselbe mit nichts erwiesen, sondern nur allgemein hingestellt wird, und da — wenn sie auch zugegeben werden wollte — dennoch erst erwiesen werden müßte, ob und welchen Einfluß dies auf das Resultat der Hauptwahl ausgeübt hat, was jedoch im Proteste vermißt wird.

Im Gegentheil weisen die Wahlacten, bei denen übrigens die Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung beobachtet erscheinen, auch Geistliche nicht nur als Wahlmänner, sondern selbst auch als Mitglieder der Wahlcommissionen auf, und insbesondere bezüglich Zbaraz ist es bemerkenswerth, daß die Wahlcommission, der ein ruthenischer Geistlicher auch als Obmann vorstand und die in ihrer Majorität für Kasimir Ritter v. Grocholski stimmte, bei Abgabe der Stimme des Wählers unter Post 11 ex commissione beschloß, diese, wenn auch undeutlich den Naumowicz bezeichnen sollende Stimme demselben zu Gute zu rechnen, was gewiß von aller Unpartheilichkeit für Grocholski Zeugniß gibt.

Der Legitimationsausschuß stellt somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl Seiner Excellenz Kasimir Ritter v. Grocholski zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der Landgemeinden Tarnopol-Zbaraz-Skalat wird als giltig agnoscirt.

Dr. Franz Smolka,
Obmann.

Kochanowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 30. Juni 1879 in der Wählerclasse Landgemeinden Galiziens, Brzezany-Rohatyn-Podhajce (Anh. d. 21.) vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

a) In Brzezany haben von 164 Wahlberechtigten 162 ihre Stimmen abgegeben, und zwar

für Josef Krzysztofowicz	131 Stimmen,
„ Hilary Stetkiewicz	31 „
Summa	162 Stimmen.

b) In Rohatyn haben von 264 Wahlberechtigten 242 die Stimmen abgegeben, und zwar

für Josef Krzysztofowicz	139 Stimmen,
„ Hilary Stetkiewicz	79 „
„ andere Namen	24 „
Summa	242 Stimmen,

c) In Podhajce gaben von 169 Wahlberechtigten 168 ihre Stimmen ab, und zwar

für Josef Krzysztofowicz	88 Stimmen,
„ Hilary Stetkiewicz	77 „
„ Andere	3 „
Summa	168 Stimmen.

Im Ganzen stimmten von 597 Wahlberechtigten 572, wovon die absolute Majorität 287 beträgt, und da Josef Krzysztofowicz 358 Stimmen, somit 71 über die absolute Majorität erhielt, so erscheint derselbe zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Die Wahlacten weisen keine Unregelmäßigkeiten auf, und gegen die Giltigkeit der Wahl liegt seitens der Wähler kein Protest vor.

Lediglich in dem, seitens des Obmannes des in Lemberg befindlichen politischen Vereines „Rada ruska" gegen 9 Landgemeindewahlen Galiziens — darunter auch gegen die hier in Rede stehende — cumulativ gerichteten Proteste, wird bezüglich der letzteren unter Artikel 5 Beschwerde darüber geführt, daß im Dorfe Nowoszyn bei Vornahme der Urwahlen der Bezirkscommissär die versammelten Leute mit den Worten begrüßte: „Wen habt ihr also zum Wahlmann zu wählen beschlossen?" Und als ihm zur Antwort wurde: „Unsern geistlichen Herrn," soll er barsch erwidert haben: „Habt ihr denn nicht Jemanden Andern?"

Diese Aeußerung, wenn sie wirklich in barschem Tone gemacht worden sein sollte, würde nur einen Mangel an politischem Tacte zeigen, keinesfalls war sie aber geeignet, irgend eine Wirkung auszuüben, und daß sie dies auch nicht im Mindesten gethan, zeigt der Umstand, daß ungeachtet derselben sämmtliche zur Wahl erschienene Urwähler von Nowoszyn, 21 an der Zahl, den ruthenischen Geistlichen Thaddäus Koncewicz einstimmig zum Wahlmann wählten, der dann auch bei der Hauptwahl für Hilary Stetkiewicz unter Post 179 seine Stimme abgab, weßhalb obige Beschwerde des Protestführers jeder weiteren Bedeutung entbehrt. Ebenso ungegründet und unerheblich ist die weitere Beschwerde, daß angeblich bei Vornahme der Wahl in Rohatyn, wenn Wähler, die für den ruthenischen Candidaten stimmen wollten, sich verspäteten, auf später beschieden wurden, und daß es dann ein Leichtes war, dieselben zum Weggehen nach Hause zu bereden; denn, wie oben gezeigt, haben von 264 Wahlberechtigten nur 22 an der Abstimmung nicht theilgenommen, wobei es noch zweifelhaft bleibt, ob alle diese zur Wahl sich eingefunden, und falls sie sich eingefunden, für wen sie ihre Stimme abgegeben hätten. Angenommen aber auch, es wäre dieser ganze Rest von 22 erschienen, und es hätten alle 22 für den Gegner gestimmt, so hätte dies dennoch das Resultat der Wahl nicht beirrt, denn in diesem Falle wären im Ganzen 594 Stimmen abgegeben worden, die absolute Majoritat wäre 298, und Josef Krzysztofowicz der 358 Stimmen erhielt, hätte noch 60 Stimmen über die absolute Majorität.

Der Legitimationsausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Josef Krzysztofowicz zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der Landgemeinden Galiziens Brzezany-Rohatyn-Podhajce wird als giltig agnoscirt.

Dr. Franz Smolka,
Obmann.

Kochanowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 30. Juni 1879 in Galizien „Wählerclasse der Landgemeinden Złoczów-Przemyślany" (Anhang d) 20) vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

a) In Złoczów haben von 302 Wahlberechtigten 291 ihre Stimme abgegeben, und zwar:

für Ignaz Zborowski	201 Stimmen,
„ Julian Gierowski	88 „
„ Andere	2 „
Summe	291 Stimmen.

b) In Przemyślany von 185 Wahlberechtigten stimmten 174, und zwar:

für Ignaz Zborowski	166 Stimmen,
„ Julian Gierowski	8 „
Summe	174 Stimmen.

Im Ganzen haben von 487 Wahlberechtigten gestimmt 465, wovon die absolute Majorität 233 beträgt, und da Ignaz Zborowski insgesammt 367, somit noch 134 Stimmen über die absolute Majorität erhielt, so erscheint derselbe zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Gegen diese Wahl liegt seitens der Wählerschaft gar kein Protest vor. Lediglich in dem, seitens des Obmannes des in Lemberg bestehenden ruthenischen Vereines, namens desselben erhobenen und cumulativ gegen neun Landgemeindewahlen gerichteten Proteste wird darunter auch gegen die vorliegende Wahl Einsprache erhoben. Dieselbe ist gerichtet theils gegen angeblich illegale Vorgänge bei der Vornahme der Wahl der Wahlmänner, theils gegen Vorgänge bei der Vornahme der Wahl des Abgeordneten selbst.

In ersterer Beziehung wird im Alinea 6 hervorgehoben, daß im Wahlbezirke Przemyślany über Aufforderung des dortigen k. k. Bezirkshauptmannes die Wahlmänner in der Bezirkshauptmannschaft persönlich erscheinen mußten, um Legitimationskarten zu erheben, und daß den daselbst Erschienenen zugleich mit der Legitimationskarte auch ein Zettel, worauf der Name Zborowski geschrieben stand, mit der Weisung eingehändigt wurde, für denselben zu stimmen. So soll der Wahlmann Olexa Olyniuk bestätigen, daß ihm von einem Beamten der Bezirkshauptmannschaft zu Przemyślany bedeutet wurde, für Zborowski zu stimmen, welcher ihn dafür bewirthen und mit Geld belohnen werde.

Dieser Protestpunkt nun kann die Giltigkeit der vollzogenen Wahl nicht erschüttern, denn abgesehen auch hievon, daß es nicht ausgeschlossen bleibt, daß die behauptete Aufforderung des Bezirkshauptmannes sehr wohl

im Sinne des §. 27, letztes Alinea der Reichsrathswahlordnung geschah, bringt der Protest für die Behauptung der gleichzeitigen Vertheilung der mit dem Namen Zborowski beschrieben sein sollenden Zettel gar keinen Beweis, und es muß gleich auf den ersten Blick auffallen, daß eine Einhändigung von beschriebenen Zetteln den zumeist lesensunkundigen Wählern gar keine praktische Bedeutung hätte, weßhalb es in letzter Linie doch nur auf eine mündliche Anempfehlung oder — wie der Protest sich ausdrückt — „Weisung" ankommen könnte, aber bezüglich dieser mündlichen Weisung beschränkt sich der Protest nur auf einen einzigen Fall mit Olexa Olyniuk, ohne jedoch weiter zu gehen und zu behaupten, geschweige denn zu beweisen, daß das angebliche Versprechen des unbekannten Beamten in Erfüllung ging, das ist, daß Zborowski den Olexa Olyniuk auch wirklich bewirthete oder mit Geld belohnte, weßhalb die obige ohnehin unerwiesene und schon durch sich selbst nicht ins Gewicht fallende Behauptung des Protestführers keiner weiteren Erörterung bedarf.

In zweiter Beziehung, nämlich bezüglich des Wahlvorganges selbst, wird vor Allem die allgemeine Behauptung aufgestellt, daß im Wahllocale zu Przemyślany zu Gunsten des polnischen Candidaten Zborowski anstandslos agitirt wurde, daß selbst Nichtwahlmänner, welche für Zborowski agitiren wollten (?), Zutritt zum Wahllocale hatten, daß jeder aufgerufene Wähler ein Spalier passiren mußte, dessen eines Ende zwei Gendarmen bildeten, während am anderen Ende zwei Bezirksrichter standen, die sich angeblich die Gunst des polnischen Candidaten erwerben wollten, und daß dem durchpassirenden Wahlmanne unter allerlei Drohungen der Name Zborowski vorgerufen wurde, daß ferner die wenigen ruthenischen Wahlmänner, welche trotzdem den Muth hatten, für den ruthenischen Candidaten Gierowski zu stimmen, beschimpft und mißhandelt wurden, namentlich Wasyl Galatowski, Dorylczuk und Hrat Antonow, ohne daß der Wahlcommissär es für nöthig erachtet hätte, einzuschreiten, obwohl er hiezu vom Wahlmanne Pfarrer Petruszewicz aufgefordert worden sein soll, daß es weiters ebenso vor dem Wahllocale in Przemyślany ergangen sei, wo der Contact ruthenischer Wähler miteinander verwehrt und wo auch der dort anwesende Mitarbeiter der ruthenischen Zeitschrift „Slowo", Namens Marko, arretirt worden sein soll, angeblich um den Wahlmännern zu zeigen, daß außer den Beamten, Gendarmen und polnischen Agenten dort Niemand etwas zu reden berechtigt wäre; endlich daß in dem Wahlorte „Złoczów" Aehnliches vor sich ging, namentlich daß am Vorabende des Wahltages fünf einflußreiche Wahlmänner, und zwar Gebrüder Procyk aus Zalesie, Ilewicz aus Mlynowce, Metelski aus Meteniow und M. Procyk aus Grabkowce thätlich mißhandelt, sodann von der Polizei als Ruhestörer arretirt und erst über Intervention des Bezirkshauptmanns aus der Haft entlassen, nichtsdestoweniger von den Gendarmen weiters, angeblich zum Schutze vor weiteren Mißhandlungen, thatsächlich aber zu dem Zwecke bewacht wurden, um ihren Contact mit den übrigen Wählern zu verhindern, und daß im Wahlorte Przemyślany sogleich nach Vollzug der Wahl einem jeden Wahlmanne, der für Zborowski stimmte, zu je Einem Gulden unter dem Titel der Reiseauslagen durch den Lottocollectanten Fuchs ausgezahlt wurde und diese Wahlmänner durch den lateinischen Pfarrer Wierzchowski bewirthet worden sind.

Alle obigen Angaben, da dieselben ganz unerwiesen dastehen, können auch sehr wohl auf einem bloßen Gerede beruhen, wie solches zur Zeit der Wahlen und in Orten, wo sich Parteien gegenüber stehen, noch im verschärften Maße gang und gäbe ist, und der namens des politischen Vereins auftretende Protestführer gibt im Eingange des Protestes selbst zu, daß er denselben nur auf Grundlage der zur Kenntniß des Vereins gelangten Thatsachen, also nicht auf Grundlage eigener Anschauung und Ueberzeugung, wofür er auch einstehen könnte und mußte, überreicht.

Abgesehen nun auch von der Frage über die Competenz eines politischen Vereines als solchen zur Ueberreichung von Wahlanfechtungen, die oben angeführten Beschwerden dürften möglicherweise wohl einen Grund für die hohe Regierung bieten, die Stichhältigkeit derselben zu erheben, und im Falle deren Erhärtung die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß für künftighin allen Anlässen zu solchen Beschwerden vorgebeugt werde, diese Beschwerden aber, wie sie hier vorliegen, bieten für den Legitimationsausschuß kein genügendes Material, um aus demselben — selbst die Richtigkeit der behaupteten Thatsachen zugelassen — eine Ungiltigkeit der nach allen gesetzlichen Förmlichkeiten vollzogenen Wahl ableiten zu können.

Denn, was die Behauptung anbelangt, daß im Wahllocale für Zborowski agitirt wurde, so ist diese zu allgemein, um daraus irgend einen Schluß ziehen zu können, da der Begriff „agitiren" ein sehr dehnbarer ist, daß „agitiren" sich auch noch sehr wohl innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen kann, es also nur auf die Art des Agitirens ankommen kann, welche aber nicht näher präcisirt erscheint, ebenso allgemein ist die Behauptung der Nichtwähler, welche für Zborowski agitiren wollten, ins Wahllocale Einlaß hatten und man könnte hier fragen, wie man denn eigentlich vor dem Einlasse der angeblichen — nicht näher bezeichneten — Nichtwahlmänner deren innere Willensmeinung wissen konnte?

Das behauptete Spalier konnte ganz gut zur größeren Aufrechthaltung der Ordnung, für welche der Wahlcommissär nach §. 37 R. W. O. zu sorgen hat, behufs Erleichterung des Zuganges der Wähler zur

Wahlcommission dienen, und wenn hie und da der Name Zborowski auch wirklich den durchpassirenden Wahlmännern zugerufen worden sein sollte, so kann daraus doch nicht ein solcher unwiderstehlicher Zwang gefolgert werden, der den Wähler im Augenblicke der Stimmenabgabe selbst an seiner freien Willensäußerung gehindert hätte, wie dies eben bei Wasyl Galatowski und Hrat Antonow ersichtlich, welche beide für ihren Gegencandidaten Gierowski stimmten (laut Post 167 und 93 des Abstimmungsverzeichnisses) und wenn weiters behauptet wird, daß dieselben, so wie auch Dorylczuk — der aber als Wahlmann nicht verzeichnet erscheint — beschimpft und mißhandelt wurden, so steht ihnen der Weg der Beschwerde an das competente Gericht offen, kann aber hier nicht in Betracht kommen, umsoweniger, als wie gezeigt, dieselben in der Ausübung ihres Wahlrechtes durchaus nicht behindert waren. Dasselbe gilt auch bezüglich des Morkow, der auch als Wahlmann nicht vorkommt und sich wahrscheinlich Wahlagitationen über das zulässige Maß erlaubte, und ebenso gilt dies auch von Procyk Ilko aus Zalesie (ein Bruder desselben aus Zalesie kommt unter den Wahlmännern nicht vor), dann von Ilewicz aus Młynowce, Metelski aus Meteniow und M. (Michal) Procykaus Grabkowce, welche alle an der Stimmabgabe durchaus nicht behindert wurden, da sie solche laut Post 65, 122, 145 und 161 des Abstimmungsverzeichnisses anstandslos, und zwar für Gierowski abgegeben haben.

Was endlich die angebliche, bereits nach Vollendung des Wahlactes in Przemyślany vor sich gegangen sein sollende Vertheilung des Reisegeldes an die Wähler und deren Bewirthung betrifft, so könnte wohl hierin die Beeinflussung eines Actes, der bereits vordem aus freiem Willen der Wähler stattgefunden hat, nicht erblickt werden, selbst wenn diese Thatsache bewiesen und nicht bloß so allgemein behauptet dastünde.

Indem noch zum Schlusse bemerkt wird, daß die Wahlcommission in Złoczów in ihrer Majorität aus Anhängern des Gegencandidaten Gierowski bestand, weil von den sieben Commissionsmitgliedern, vier (darunter auch der Obmann Geistlicher Bielewicz) für Gierowski stimmten, ferner daß auch in der Wahlcommission zu Przemyślany der ruthenische Geistliche Teleszewski, der für Gierowski stimmte, sich befand, und daß ungeachtet dessen von den im Proteste des politischen Vereines „Rada ruska" behaupteten, bei der Vornahme der Wahl selbst vorgekommen sein sollenden Unregelmäßigkeiten und Wahlumtrieben in den bezüglichen, von allen Commissionsmitgliedern unterfertigten Wahlprotokollen nicht die mindeste Erwähnung geschieht, ferner daß von keinem einzigen der Wähler ein Protest gegen die Giltigkeit der vollzogenen Wahl überreicht erscheint, selbst auch nicht von dem Wahlmann ruthenischen Pfarrer Petruszewicz, was doch hätte stattfinden müssen, wenn der Antagonismus der Parteien in solcher Schärfe bestanden hätte, wie dies der besagte Protest plausibel zu machen sich bestrebt, stellt der Legitimationsausschuß bezüglich dieser Wahl, bei der dem Herrn Ignaz Zborowski volle drei Viertheile der Stimmen nicht nur der Stimmeabgebenden, sondern der Gesammtwähler zufielen, den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Ignaz Zborowski zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der Landgemeinden Złoczów-Przemyślany in Galizien wird als giltig agnoscirt.

Dr. Smolka,
Obmann.

Kochanowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei



Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl des Abgeordneten Dr. Franz Klier (Städtegruppe: Tetschen, Bodenbach, Bensen, Böhmisch-Kamnitz, Steinschönau, Haida, Parchen, Blottendorf, Zwickau, Niemes, Gabel).

Bei der Wahl, die am 30. Juni stattfand, wurden 669 Stimmen abgegeben, von welchen Herr Dr. F. Klier 633 erhielt. Den Protest erhob Herr Dr. Klier selbst, und zwar, wie es in der Zuschrift des Ministeriums des Innern ddo. 27. August 1879 (127/A. H.) heißt „gegen die Nichtzulassung als Vertreter der Tetschner Kettenbrückengesellschaft".

Es handelt sich in diesem Proteste darum, ob Corporationen, Actiengesellschaften, juristische Personen überhaupt in der Gruppe der Städte und Landgemeinden das Wahlrecht besitzen, oder ob dies Recht nur physischen Personen — deren gesetzliche Qualification vorausgesetzt — zustehen soll.

Die Frage, ob die Wahl des Herrn Dr. Klier als giltig anzuerkennen ist, also die Frage, zu deren Entscheidung der Legitimationsausschuß berufen ist, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Es wurden 669 Stimmen abgegeben, von denen Herr Dr. Klier 633, also 298 über die absolute Majorität von 335 erhielt. Wenn auch alle juristischen Personen, Actiengesellschaften, Vorschußvereine u. s. w. des Wahlbezirks, ja selbst die durch Herrn Dr. F. Klier repräsentirte Gesellschaft ihre Stimme dem Candidaten zugewandt hätten, der nächst Dr. Klier die meisten Stimmen erhielt (Fr. Rochlitz in Böhmisch-Kamnitz, der 14 Stimmen bekam), so hätte höchstenfalls die Stimmenanzahl für den Gegencandidaten sich auf einige Dutzend erheben können. Doch in keiner Weise wäre das Wahlresultat in Frage gestellt worden.

Es läßt sich übrigens nicht leugnen, daß im Sinne des §. 9 der Reichsrathswahlordnung im Allgemeinen nur physische Personen das Wahlrecht für den Reichsrath besitzen.

Eine Ausnahme hievon setzt §. 13 der Reichsrathswahlordnung lediglich für die Wählerclasse des Großgrundbesitzes (und der Höchstbesteuerten) fest. Auffallend ist es nun allerdings, daß, während in einigen Kronländern an diesem Grundsatze streng festgehalten wird, in anderen eine verschiedene Praxis zu Tage tritt.

Ganz eigenthümlich ist es in Böhmen, wo in einigen Wahlbezirken, z. B. in der Städtegruppe Tetschen u. s. f., der obenerwähnte Grundsatz von der Localbehörde und bei Recursen auch von der böhmischen Statthalterei festgehalten wurde, während in anderen gleichfalls böhmischen Wahlbezirken bei den Reichsrathswahlen desselben Jahres Vorschußvereine, Brauhauscommunen, Scharfschützengesellschaften, Decanatkirchen, ja Armenanstalten, ohne Anstand mit dem activen Wahlrechte bedacht wurden.

So erscheinen als Wähler:

in Laun die Schützengesellschaft, die Armenanstalt;

in Rakonitz der Landesvorschußverein, die Sparcasse;

in Dobřan die Brauhauscommune, die Bürgerschaft, der Spar- und Vorschußverein;

in Poděbrad die Actienzuckerfabrik, die Actienziegelei, die Branntweinpropination der Stadt, der bürgerliche Spar- und Vorschußverein;

in Polička die Scharfschützengesellschaft, die Brauhauscommune;
in Nymbürk die Krankenanstalt, der Spar- und Vorschußverein u. s. f.

Referent könnte diesen Beispielen von Inconsequenz bei Anwendung der Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung noch zahlreiche andere hinzufügen, doch dürften die angeführten genügen. Keinesfalls ist es zu billigen, daß in Tetschen der Kettenbrückengesellschaft das active Wahlrecht für den Reichsrath in der Gruppe der Städte entzogen werde, während in dem in demselben Kronlande gelegenen Laun die Armenanstalt, in Dobřan die Brauhauscommune, in Poděbrad die Actienziegelei, in Rakonitz der landwirthschaftliche Spar- und Vorschußverein, in Polička die Scharfschützengesellschaft u. s. f. sich des activen Wahlrechts für den Reichsrath ungestört erfreuten. Auch außerhalb Böhmens beließ man zum Beispiel dem katholischen Gesellenverein in Fünfhaus und der Giselastiftung in Untermeidling ungestört das Wahlrecht.

Die Beseitigung dieser bedauerlichen Inconsequenz, die Einführung der Gleichförmigkeit bei Anwendung des Gesetzes ist Aufgabe der Executive. Demgemäß stellt der Legitimationsausschuß nachfolgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

a) Die Wahl des Herrn Dr. Franz Klier zum Reichsrathsabgeordneten in der Städtegruppe Tetschen-Bodenbach-Bensen sei als giltig anzuerkennen.

b) Die hohe Regierung sei aufzufordern, dafür zu sorgen, daß von den politischen Behörden die Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung, insbesonders der §. 9 derselben, gleichförmig zur Anwendung gebracht werden.

Dr. A. Weeber,
Obmannstellvertreter.

Dr. M. Menger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1880.

Durch die gegenwärtige Vorlage soll der Regierung die Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben und zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das erste Quartal des Jahres 1880 ertheilt werden.

Nachdem das neugewählte Abgeordnetenhaus am 7. October zusammengetreten war, erfolgte am 28. October d. J. seitens der Regierung die Vorlage des Staatsvoranschlages.

Die mit der Eröffnung einer neuen Session stets verbundenen zeitraubenden Constituirungsarbeiten, ferner wichtige Verhandlungen, wie jene anläßlich der Adreßdebatte und des Wehrgesetzes, nahmen die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses derart in Anspruch, daß nunmehr auf die verfassungsmäßige Erledigung des Budgets pro 1880 vor Ablauf der nächsten drei Monate mit Sicherheit kaum gerechnet werden kann.

Da es jedoch unbedingt nöthig ist, die staatliche Administration auf allen Gebieten in regelmäßigem und ungestörtem Gange zu erhalten, so müssen der Regierung auch provisorisch die erforderlichen Mittel zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden, daher gegen die Fassung der §§. 1 und 2 der Regierungsvorlage keine Einwendung erhoben werden kann.

Wohl aber muß bei diesem Anlasse im Interesse einer einheitlichen und correcten Budgetirung dem dringenden Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß die Reichsvertretung künftig in die Lage gesetzt werde, die Erledigung des den Staatshaushalt regelnden Finanzgesetzes stets vor Jahresschluß bewerkstelligen zu können.

Im §. 3 der Regierungsvorlage wird die Ermächtigung in Anspruch genommen, jene Creditoperation, welche auf Grund des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 43 ex 1868) behufs Bedeckung des Tilgungserfordernisses der Staatsschuld pro 1880 vorgenommen werden soll, sofort auszuführen, respective einen Betrag von 15,692.000 fl. Notenrente und 527.000 fl. Silberrente zu begeben. Die hierauf bezüglichen näheren Daten finden sich in dem Theilvoranschlage der „Staatsschuld", Capitel XVII, verzeichnet.

Bei dieser im Gesetze begründeten Maßregel handelt es sich, wie in analogen Fällen der früheren Jahre, dermalen eigentlich nur darum, der Regierung schon jetzt eine Bewilligung zu ertheilen, welche ihr bei Votirung des Finanzgesetzes keinesfalls verweigert werden könnte.

Die dermalige Bewilligung empfiehlt sich aber — abgesehen von dem Umstande, daß ein erheblicher Theil der Capitalsrückzahlungen in die nächsten drei Monate fällt — auch aus nachfolgenden Gründen.

Durch Ausgabe der sämmtlichen oder mindestens eines großen Theiles der betreffenden Rentenobligationen, wird der Regierung die Möglichkeit geboten, die Veräußerung derselben zu dem für die Staatsfinanzen günstigsten Zeitpunkte vornehmen zu können.

Zugleich werden aber auch der Regierung die Mittel gewährt, um auf diese Art, im ersten Quartale des Jahres, wo die Staatsausgaben in der Regel verhältnißmäßig am größten sind und die Staatseinnahmen erfahrungsgemäß am spärlichsten fließen — ohne Vornahme irgend einer anderen Creditoperation die laufenden Bedürfnisse des Staates bestreiten zu können. — Da überdies durch diese Maßregel in keiner Weise der noch offenen Frage der Bedeckung des sich voraussichtlich ergebenden Jahresdeficites präjudicirt wird, vielmehr die Beschlußfassung darüber dem Abgeordnetenhause bei der seinerzeitigen Feststellung des Finanzgesetzes unbedingt vorbehalten bleibt, so empfiehlt es sich wohl, auf die Intentionen der Regierung einzugehen.

Was jedoch die Höhe der auszugebenden Obligationen betrifft, so dürfte es den Verhältnissen besser entsprechen, anstatt der von der Regierung beanspruchten 15,692.000 fl. Noten- und 527.000 fl. Silberrente vorläufig nur rund 15,000.000 fl. Notenrente zur Ausgabe zu bewilligen — da mit diesem Betrage das Auslangen für die angedeuteten Zwecke gefunden wird — und sowohl die Fixirung des der Berechnung zu Grunde zu legenden Courses, als die schließliche Feststellung des zu emittirenden Betrages dem Zeitpunkte der Berathung über das Finanzgesetz vorzubehalten.

Der Budgetausschuß hat demgemäß den §. 3 der Vorlage entsprechend abgeändert und beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 11. December 1879.

Hohenwart,
Obmann.

Gomperz,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1880.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1880 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1880 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1880 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, für die im Laufe des Jahres 1880 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage auszugeben, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 15,000.000 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend

die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden des Wahlbezirkes Graz, bestehend aus den Gerichtsbezirken Graz Umgebung, Voitsberg und Wildon.

Es wurden bei dieser am 2. Juli l. J. vorgenommenen Wahl 258 giltige Stimmen abgegeben, so daß die absolute Majorität 130 beträgt.

Von den abgegebenen Stimmen entfielen:

auf Herrn Josef Schmidbauer, Grundbesitzer in Straßgang . . . . 191 Stimmen,
auf Herrn Franz Schöppler, Obmann der Bezirksvertretung in Graz . . . . 45 „
auf Herrn Franz Achatz, Redacteur des „Bauern-Willens“ . . . . 21 „
und auf Herrn Johann Posch, Grundbesitzer in Hitzendorf . . . . 1 Stimme,

Summe . . 258 Stimmen,

so daß Herr Josef Schmidbauer mit absoluter Majorität zum Reichsrathsabgeordneten des Wahlbezirkes Umgebung Graz gewählt erscheint.

Aus den Wahlacten ist das Vorkommen irgend einer Unregelmäßigkeit in keiner Weise wahrzunehmen, auch hat Niemand bei oder nach der Wahl das Vorhandensein einer Unregelmäßigkeit des Wahlactes oder eines Ausschließungsgrundes von der Wählbarkeit des Herrn Josef Schmidbauer behauptet — außer dem Herrn Abgeordneten Dr. Foregger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, welcher gegen die Wahl des Herrn Josef Schmidbauer am 11. October 1879, Zahl 182, somit am dritten Tage nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes, also in offener Frist, Protest erhoben hat.

Herr Dr. Foregger stützt seinen Protest lediglich darauf, daß ihm von mehreren Collegen mitgetheilt wurde, daß Herr Josef Schmidbauer vor nicht sehr langer Zeit aus dem Postdienste entlassen wurde, was wegen incorrecter Gebarung mit den ihm anvertrauten Geldern des k. k. Postärars strafweise geschehen sein soll, und daß die vom Herrn Dr. Foregger selbst eingezogenen Recherchen ergeben haben, daß noch derzeit die Einleitung des Strafverfahrens gegen Herrn Josef Schmidbauer deßhalb möglich sei, weil die Gutmachung des Schadens erst erfolgt sei, nachdem ein Organ der k. k. Postverwaltung von der Existenz desselben Kenntniß erlangt hatte.

Obgleich der Herr Protesterheber keine Gesetzesstelle der Reichsrathswahlordnung citirte, so geht aus dem Inhalte des Protestes doch klar hervor, daß er den Abgeordneten Josef Schmidbauer des Verbrechens oder doch der Uebertretung der Veruntreuung (oder Amtsveruntreuung) beschuldigt, durch welche das k. k. Aerar wirklich beschädigt worden sei, und welche deßhalb noch nicht aufgehört habe, strafrechtlich

verfolgbar zu sein, weil die Gutmachung des Schadens erst nach dessen Kenntnißnahme von Seite eines Organes der k. k. Postverwaltung erfolgt sei. Damit hat der Herr Protesterheber auf §. 187 des allgemeinen Strafgesetzes hingewiesen, welcher sagt, daß jede Veruntreuung (auch Diebstahl und Theilnehmung an beiden) aufhöre, strafbar zu sein, wenn der Thäter eher, als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden aus thätiger Reue wieder gut macht.

Nun muß der Protesterheber, der selbst nicht behauptet, daß Herr Schmidbauer wegen irgend einer strafbaren Handlung bereits verurtheilt worden sei, auch wissen, daß nach §. 20, Punkt 4, der Reichsrathswahlordnung nur die rechtskräftig erfolgte Verurtheilung wegen einer der darin aufgeführten strafbaren Handlungen, nicht aber auch schon die strafgerichtliche Untersuchung oder gar schon die Möglichkeit der Einleitung der letzteren von dem Wahlrechte und von der Wählbarkeit ausschließt; er konnte daher selbst seinen Protest als keinen gesetzlich begründeten betrachten. Nachdem jedoch für das Wesen einer Eingabe nicht die Form, sondern der Inhalt entscheidet, so liegt eigentlich keine Wahlanfechtung, sondern nur die Anzeige einer strafbaren Handlung behufs Erhebung ihres Thatbestandes oder Einleitung der Untersuchung vor, welche als solche offenbar ihren Weg verfehlte, da das hohe Abgeordnetenhaus weder die Functionen der k. k. Staatsanwaltschaft noch die der k. k. Polizei auszuüben hat.

Sonach wäre der Protest, da Niemand, der nicht verurtheilt wurde, die Folgen einer nicht verhängten Strafe zu tragen hat, sofort zu verwerfen und die Bestätigung der Wahl schon jetzt zu beantragen gewesen, um so mehr, als auch dann, wenn nach der Wahl eine Verurtheilung erfolgen würde, noch nicht die Wahl selbst ungiltig wäre, sondern nur das durch die giltige Wahl ertheilte Mandat vom Zeitpunkte des Eintrittes der Rechtskraft des Strafurtheiles verloren ginge.

Nur die Erwägung, daß einerseits das hohe Abgeordnetenhaus ein natürliches Recht darauf hat, zu erfahren, ob die von einem seiner Mitglieder gegen ein anderes erhobene Anschuldigung eines gemeinen Delictes grundlos oder begründet sei, und daß es anderseits ein ebenso natürliches Recht des vor dem hohen Hause eines gemeinen Delictes beschuldigten Abgeordneten Herrn Josef Schmidbauer ist, daß vor demselben hohen Hause die Grundlosigkeit der Anschuldigung dargelegt werde, konnte die Erhebung des wahren Sachverhaltes rechtfertigen.

In dieser Erwägung wurde im Wege des hohen k. k. Justizministeriums der betreffende Act erhoben, aus dem sich ergab, daß in Folge anonymer Anzeigen allerdings Erhebungen gepflogen, über Antrag des Staatsanwaltes von Graz den 7. August 1879, Z. 5743/2176, eine Voruntersuchung wegen des Verbrechens der Veruntreuung geführt, diese Voruntersuchung aber gemäß dem Antrage des k. k. Staatsanwaltes vom 13. October 1879 wieder eingestellt wurde, nachdem die k. k. Postdirection bestätigt hatte, daß das k. k. Postärar durch die, wenn auch incorrecte Manipulation des Herrn Josef Schmidbauer in Postsachen nicht beschädigt erscheine, und nachdem es sich zeigte, daß es ebenso unrichtig sei, daß ein dem k. k. Postärar zugefügter Schade erst nach Kenntnißnahme desselben von Seite eines Organes der k. k. Postverwaltung erfolgte.

Es mangelt daher jeder gesetzliche Grund zur Wahlanfechtung und stellt somit der Legitimationsausschuß den

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:
Die Wahl des Herrn Abgeordneten Josef Schmidbauer werde als giltig anerkannt."

Wien, 10. December 1879.

Dr. Franz Smolka,
Obmann.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Einbeziehung des Zollausschlusses Istrien und des besonderen Zollgebietes Dalmatien in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisher von dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete ausgeschlossenen Theile der Markgrafschaft Istrien mit den quarnerischen Inseln und das ein besonderes Zollgebiet bildende Königreich Dalmatien werden vom 1. Jänner 1880 in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogen.

An Stelle der in den genannten Zollausschlüssen bestehenden diesfälligen abweichenden Vorschriften haben die in den im Reichsrathe vertretenen und zum allgemeinen Zollgebiete gehörigen Königreichen und Ländern bestehenden Gesetze und Verordnungen, betreffend die Einhebung und Verwaltung der Zölle, insbesondere das Gesetz, betreffend den Zolltarif vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) sammt den durch Handelsverträge mit fremden Staaten gegebenen Abänderungen und mit den zur Durchführung des Zolltarifes und der Handelsverträge erlassenen Verordnungen, ferner die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 sammt allen hierauf bezüglichen späteren Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Was die Bestrafung von Uebertretungen des Zollgefälles betrifft, so ist in Istrien das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 sammt den hiezu gehörigen nachträglichen Vorschriften anzuwenden. In Dalmatien dagegen werden die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhalten; die letzteren können jedoch mit Berücksichtigung der in dem übrigen Staatsgebiete geltenden Strafbestimmungen insoweit ergänzt werden, als sie für einige Zollgefällsübertretungen keine Strafsanction enthalten.

§. 2.

Die bisherige Zolllinie Dalmatiens gegen Bosnien und die Herzegowina wird mit 1. Jänner 1880 aufgehoben und tritt mit diesem Tage der freie Verkehr zwischen Dalmatien einerseits und Bosnien und der Herzegowina anderseits ein.

Von jenem Zeitpunkte an ist die Einfuhr aus allen übrigen Theilen des gemeinsamen Zollgebietes in der Richtung nach dem Gebiete des bisherigen Zollausschlusses von Istrien und nach Dalmatien frei.

§. 3.

Dagegen haben vom 1. Jänner 1880 provisorisch für die Einfuhr von Waaren in den nachbezeichneten Richtungen folgende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

1. Auf die Einfuhr aus dem Gebiete des bisherigen Zollausschlusses von Istrien in das gesammte übrige gemeinsame Zollgebiet sind die für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten bestehenden Zollsätze anzuwenden, wenn nicht mittelst ordentlicher Zolldocumente nachgewiesen wird, daß für die eingeführte Waare der nach den Tarifbestimmungen für die Einfuhr in das allgemeine Zollgebiet entfallende Zoll bereits entrichtet worden ist.

Die bisher zwischen dem Gebiete des Zollausschlusses von Istrien und dem allgemeinen Zollgebiete bestehende Zolllinie wird zu diesem Zwecke nach Maßgabe der bestehenden Zollvorschriften provisorisch aufrecht erhalten.

2. Bei der Einfuhr von zollpflichtigen Waaren aus Dalmatien in der Richtung nach dem übrigen gemeinsamen Zollgebiete, sofern es sich nicht um den in Alinea 1 des §. 2 geregelten freien Verkehr mit Bosnien und den Herzegowina handelt, ist die Differenz zwischen dem durch den bisher giltigen dalmatinischen Zolltarif und den für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten in das allgemeine Zollgebiet festgesetzten Zollsätzen jenesfalls zu entrichten, als durch ordentliche, im letzten Vierteljahre 1879 ausgestellte Zolldocumente nachgewiesen wird, daß für dieselbe Waare der Zoll nach den Bestimmungen des dalmatinischen Zolltarifes entrichtet worden ist; anderenfalls tritt die Zollpflichtigkeit nach dem vollen Ausmaße der für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten in das allgemeine Zollgebiet bestehenden Zollsätze ein, wenn nicht mittelst ordentlicher Zolldocumente nachgewiesen wird, daß dieser Zoll bereits entrichtet worden ist. Die Zolllinie zwischen Dalmatien und dem bisherigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete wird zu diesem Zwecke nach Maßgabe der bestehenden Zollvorschriften provisorisch aufrecht erhalten.

3. Ausgenommen von der in den Punkten 1 und 2 normirten Zollpflichtigkeit werden jedoch:

a) die gewöhnlichen Landesproducte Istriens und Dalmatiens, deren Ursprung durch ordnungsmäßige Certificate dargethan wird;
b) kleine Mengen gewisser Waarengattungen für den häuslichen Bedarf im Grenzverkehre;
c) Waaren, bezüglich welcher nach bekannten Verkehrsverhältnissen, wie auch nach dem entfallenden geringeren Zolle nicht anzunehmen ist, daß dieselben vom Auslande über Dalmatien und Istrien in das bisherige allgemeine Zollgebiet mit Umgehung der für die Einfuhr in dasselbe bestehenden Zollsätze eingeschleppt werden.

Die näheren Bestimmungen über die zollfreie Behandlung in den unter a), b) und c) gedachten Fällen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 4.

Der Zeitpunkt, von welchem an die im §. 3 enthaltenen Beschränkungen aufzuheben sind, wird durch Vereinbarung der Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Verordnungswege festgesetzt.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker nur für jene Sendungen geleistet, deren Versendungsorte in dem bisherigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete liegen.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Handels und der Finanzen betraut.

Von dem Abgeordnetenhause am 11. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 11. December 1879.

Coronini m. p.

Dr. F. Ritsche m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Erklärung vom 20. November 1879, durch welche die Verlängerung und Abänderung der provisorischen Handelsconvention vom 20. Jänner d. J. zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich vereinbart wird.

Die am 20. Jänner d. J. (R. G. Bl. Nr. 25) zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossene provisorische Handelsconvention, worin lediglich die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung vereinbart wurde, geht am 31. December 1879 zu Ende.

Um eine Unterbrechung des wirthschaftlichen Verkehres zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich in der nächsten Zeit zu vermeiden, fanden sich beide Regierungen veranlaßt, am 20. November d. J. eine neuerliche Erklärung auszutauschen, welche festsetzt, daß die am 20. Jänner 1879 zwischen beiden Staaten abgeschlossene provisorische Handelsconvention vom 1. Jänner 1880 an bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkte in Geltung verbleibe, indem die beiden vertragschließenden Theile sich das Recht sechsmonatlicher Kündigung vorbehalten.

Diese Regierungsvorlage wurde in der 27. Sitzung dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen, und beehrt sich derselbe, nachstehend die Resultate der Ausschußverhandlung dem hohen Hause zu unterbreiten.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß es wünschenswerther gewesen wäre, die Verkehrsbeziehungen zu Frankreich durch einen definitiven Vertrag zu regeln; es geht jedoch aus dem, der Regierungsvorlage beigefügten Motivenberichte hervor, daß dieser Staat wegen seiner internen Verhältnisse bisher nicht in der Lage war, einen solchen Vertrag mit Oesterreich-Ungarn abschließen zu können.

In Würdigung dieser Gründe entspricht die Verlängerung des bestehenden provisorischen Meistbegünstigungsvertrages nicht nur den wirthschaftlichen Beziehungen, in welchen beide Staaten zu einander stehen, im Allgemeinen, sondern auch deßhalb, weil in der abgeschlossenen Erklärung vom 20. November 1879 ausdrücklich anerkannt wird, daß

1. die beiderseitigen Staatsangehörigen, welche sich im Gebiete des anderen Vertragstheiles dauernd niederlassen oder zeitweilig aufhalten, in Bezug auf den Betrieb von Handel und Gewerbe und der Entrichtung von Abgaben hievon ebenfalls auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln sind.

2. Wird den Unterthanen der beiden vertragschließenden Staaten der gegenseitige Schutz der Fabriksmarken und Muster auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugesichert; —

Bestimmungen, welche in der Declaration vom 20. Jänner 1879 nicht enthalten waren.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der in Betreff der Verlängerung und Abänderung der provisorischen Handelsconvention vom 20. Jänner 1879 mit der französischen Regierung ddo. 20. November 1879 gewechselten Erklärung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

Wien, 12. December 1879.

Dunajewski,
Obmann.

Isbary,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über

die Regierungsvorlage, womit die Regierung ermächtigt wird, den Handelsvertrag mit dem deutschen Reiche vom 16. December 1878 bis längstens 30. Juni 1880 zu verlängern, eventuell im Verordnungswege die bezüglichen Verkehrsverhältnisse provisorisch zu ordnen.

Der gegenwärtig zu Recht bestehende Handelsvertrag mit dem deutschen Reiche tritt, wenn nicht noch rechtzeitig eine Verlängerung desselben stattfindet, worüber Verhandlungen mit dem deutschen Reiche angeknüpft, bis zu einem Abschlusse bisher aber nicht gediehen sind, mit Ende dieses Jahres außer Kraft.

Um im Sinne der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 über den Wirkungskreis der Reichsvertretung §. 11, P. o) (R. G. Bl. Nr. 141) und über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, Artikel 6. (R. G. Bl. Nr. 145) rechtzeitig zu erfolgen, müßte diese Verlängerung innerhalb der noch erübrigenden kurzen Spanne Zeit, welche uns von dem Schlusse dieses Jahres trennt, stattfinden, und von dem hohen Reichsrathe genehmigt werden, was heute nicht mehr als ausführbar bezeichnet werden kann.

Unter diesen außerordentlichen Umständen und da die vorläufige Aufrechterhaltung der Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages einem vertragslosen Zustande vorzuziehen ist, scheint dem Ausschusse ein Abgehen von dem normalen Wege, welcher darin besteht, daß die Verlängerung eines internationalen Handelsvertrages von den betreffenden Regierungen vereinbart und dann der Legislative zur Genehmigung vorgelegt werde, in der von der Regierung in der gegenwärtigen Vorlage beantragten Weise, daß nämlich die Legislative im Vorhinein ihre Zustimmung zu der Vertragsverlängerung ertheilt, zuläßig und nothwendig.

Es ist aber ferner mit der Eventualität zu rechnen, daß eine solche Vertragsverlängerung überhaupt nicht gelingt, und für diesen Fall nimmt die Regierung die weitere Ermächtigung in Anspruch, im Verordnungswege einzelne Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages in Wirksamkeit zu erhalten und, insofern eine anderweitige Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse dringend nothwendig wird, mittlerweile zweckentsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Der Ausschuß glaubt auch in dieser Beziehung auf die Gewährung der von der Regierung beanspruchten Autorisation einrathen zu sollen, da die bloße Ermächtigung zur Verlängerung des Vertrages, eine Ermächtigung mit gebundenen Händen bedeuten würde, welche allein nicht genügt, die Regierung in die Lage zu versetzen, auch für den anderen Fall die österreichischen Interessen thunlichst zu schützen.

Der gegenwärtige Handelsvertrag regelt Beziehungen (Privilegien, Marken- und Musterschutz, Eisenbahnverkehr, Grenzverkehr, Veredlungsverkehr, Zollcartell u. s. w.), welche ohne schwere Nachtheile

und administrative Verwicklungen nicht plötzlich abgebrochen werden dürfen, anderseits soll durch diese Ermächtigung der Regierung auch die Möglichkeit geboten werden, Vorkehrungen zu treffen, damit nicht die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Nachbarreichen durch die sonst ausnahmslos in Kraft tretenden Bestimmungen unserer Gesetze Störungen erleiden, da andernfalls eine differentielle Behandlung der deutschen Waaren bei der Einfuhr oder unserer Waaren bei der Ausfuhr nach Deutschland stattfinden könnte.

Die der Regierung zu ertheilende Ermächtigung soll sich nur auf den Zeitraum bis längstens 30. Juni 1880 erstrecken, und werden daher die auf Grund derselben von der Regierung zu treffenden Maßnahmen einen provisorischen Charakter tragen. Indem der Ausschuß dies betont, wünscht er, daß die gegenwärtige Vorlage die Brücke zu einer definitiven Consolidirung der vertragsmäßigen Beziehungen mit dem Nachbarstaate bieten möge, wodurch dem Verkehre die unerläßliche Stabilität wieder gegeben und die schwebenden Fragen zu einer für die Interessen beider Theile befriedigenden Lösung geführt werden.

Es muß übrigens hervorgehoben werden, daß die mit dieser Vorlage von der Regierung in Anspruch genommene Autorisation keineswegs ohne Präcedenz ist, vielmehr wurden ähnliche Ermächtigungen der Regierung schon mehrmals ertheilt; so wurde dieselbe mit dem Gesetze vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 114) ermächtigt, die damaligen Handelsverträge mit Deutschland, Frankreich und Italien auf ein halbes Jahr zu verlängern, eventuell im Verordnungswege die Verfügung zu treffen, damit die für den Handelsverkehr mit den auswärtigen Staaten geltenden Bestimmungen in Wirksamkeit bleiben.

Zu einer weiteren halbjährigen Verlängerung der genannten Handelsverträge wurde die Regierung mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 60) autorisirt.

Endlich ist hier das Gesetz vom 29. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 146) zu erwähnen, womit die Regierung ermächtigt war, provisorisch im Verordnungswege die Verkehrsbeziehungen mit Italien zu regeln; dieses Gesetz enthielt, wenn auch nur für einen kürzeren Zeitraum, in der Wesenheit eine viel weitergehende Vollmacht für die Regierung als die gegenwärtige Vorlage, denn die Regierung war auf Grund derselben ermächtigt, an Stelle des gesetzlich mit 1. Jänner 1879 einzuführenden neuen allgemeinen Zolltarifes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) im Verordnungswege die der Legislative damals noch ganz unbekannten Conventionalzölle des künftigen, am 27. December 1878 dann zu Stande gekommenen Handelsvertrages mit Italien zu substituiren, während die gegenwärtige Vorlage den derzeitigen österreichisch-ungarischen Zolltarif vollkommen unberührt läßt.

Aus diesen Gründen gelangt daher der Ausschuß zu folgendem Antrage:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Regierungsvorlage, womit die Regierung ermächtigt wird, den Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878 bis längstens 30. Juni 1880 zu verlängern, eventuell im Verordnungswege die bezüglichen Verkehrsverhältnisse provisorisch zu ordnen, wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Wien, 12. December 1879.

Dunajewski,
Obmann.

Isbary,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Regierung ermächtigt wird, den Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878 bis längstens 30. Juni 1880 zu verlängern, eventuell im Verordnungswege die bezüglichen Verkehrsverhältnisse provisorisch zu ordnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche bestehenden und am 31. December 1879 ablaufenden Handelsvertrag vom 16. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1879) ganz oder theilweise bis zum Abschlusse eines neuen Handelsvertrages, jedoch bis längstens 30. Juni 1880, zu verlängern.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung nicht stattfindet, wird die Regierung ermächtigt, bis zu dem gleichen Zeitpunkte im Verordnungswege einzelne Bestimmungen des Handelsvertrages vom 16. December 1878 in Wirksamkeit zu erhalten und, soferne eine anderweitige Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse dringend nothwendig wird, mittlerweilige zweckentsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Ausschusses

zur

Vorberathung des Staatsvertrages mit Frankreich wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes.

In der 15. Sitzung dieser Session wurde der Beschluß des hohen Herrenhauses, durch welchen dasselbe dem am 14. Mai 1879 mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrage bezüglich der gegenseitigen Gewährung des Armenrechtes die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilte, dem Abgeordnetenhause vorgelegt.

Dieser Beschluß des hohen Herrenhauses ist einem in der 17. Sitzung vom 26. November d. J. gewählten Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen worden.

Der Ausschuß beehrt sich nun, diesem Auftrage entsprechend, seine Ansicht dahin auszusprechen.

In dem Motivenberichte der Staatsvertragscommission des hohen Herrenhauses zu dem oberwähnten Beschlusse, welches dem Vertrage beigeschlossen war, wurde die Wichtigkeit des vorliegenden Vertrages und die Wohlthat, welche durch seine Bestimmungen armen Angehörigen unserer Monarchie zu Theil wird, die in Frankreich Recht suchen, eingehend erörtert, und der Ausschuß konnte dieser Begründung nur vollkommen beistimmen.

Durch vorliegenden Vertrag wird das Armenrecht auf die in der österreichisch-ungarischen Monarchie Recht suchenden unbemittelten französischen Staatsangehörigen ausgedehnt, die gleiche Rechtswohlthat jedoch auch seitens der französischen Regierung mittellosen Angehörigen unserer Monarchie zugestanden.

Der erste Artikel spricht den Grundsatz der Behandlung auf gleichem Fuße mit den Nationalen aus, welche als mittellos gelten.

Der zweite handelt von den Armuthszeugnissen.

Der dritte Artikel erklärt, daß die Unterthanen der vertragschließenden Staaten im Falle nachgewiesener Armuth von jeder Caution oder von jedem Erlage von Rechtswegen befreit sind, welche unter was immer für einen Namen durch die Gesetzgebung von Ausländern gefordert werden könnte, die mit den eigenen Staatsbürgern Proceß führen.

Wenn auch der Ausschuß gegen den Inhalt des Vertrages selbst keine Einwendung zu erheben hat, so erlaubt er sich doch bezüglich der Textirung des Artikels 3 eine Bemerkung.

In diesem Artikel wird nämlich gesagt „welchen in Oesterreich **oder** in Ungarn das Armenrecht bewilligt wird".

Der Ausschuß kann nun nicht umhin, sein Bedauern auszudrücken, daß es durch diese Textirung das Ansehen gewinnen könnte, als ob der Begriff „Oesterreich" auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beschränkt werde.

Sohin gelangt der Ausschuß zu dem Antrage:

„Das hohe Haus wolle dem Beschlusse des hohen Herrenhauses beitreten und dem am 14. Mai 1879 mit Frankreich wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes geschlossenen Vertrage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 12. December 1879.

Graf Harrach,
Obmann.

F. Deym,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend

die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Zollausschluß von Brody wird mit 1. Jänner 1880 dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete einverleibt. Mit diesem Tage treten daher in Brody und dessen bisher vom Zollgebiete ausgeschlossener Umgebung alle im Königreiche Galizien hinsichtlich des Zollgefälles bestehenden Gesetze und Anordnungen, namentlich die Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 hinsichtlich der das Zollwesen betreffenden Bestimmungen sammt allen hierauf bezüglichen späteren Vorschriften in Wirksamkeit.

Vom Tage der Aufhebung des Zollausschlusses darf der zollfreie Austritt ausländischer Waaren in das Zollausschlußgebiet von Brody nicht mehr stattfinden.

Artikel II.

Während des ersten Monates nach dem Tage der Aufhebung des Zollausschlusses, und zwar mit dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Tage, beginnt der freie Verkehr des bisherigen Zollausschlußgebietes mit dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete:

a) Für Zucker und gebrannte geistige Flüssigkeiten inländischen Ursprunges, wenn deren Versteuerung im Zollausschlusse nachgewiesen, oder aber wenn bei Rohzucker von je 100 Kilogramm . . . . . 9 fl. 10 kr.
bei Raffinatzucker von je 100 Kilogramm . . . . . . 11 „ 18 „
bei Branntwein, Spiritus, Rum und Arrak . . . . . — „ 11 „
für jeden Hektoliter und jeden Grad des gesetzlichen Alkoholometers,
bei versüßtem Branntwein per Hektoliter . . . . . 5 „ 50 „
vorläufig entrichtet wird.

b) Für Bier inländischen Ursprunges, wenn dessen Versteuerung im Zollausschlusse oder die ohne Gebührenrückvergütung erfolgte Ausfuhr desselben aus dem Zollgebiete in den Zollausschluß nachgewiesen, oder aber wenn per Hektoliter . . . . 2 fl.
entrichtet wird.

c) Für alle anderen Waaren, deren inländischer Ursprung durch kaufmännisch geführte Bücher, durch Originalfacturen oder sonst glaubwürdig bescheinigt wird, oder außer Zweifel steht.

d) Für alle Waaren ausländischen Ursprunges, die einem Eingangszolle nicht unterliegen, oder deren Verzollung bereits stattgefunden hat, oder amtlich in Vormerkung genommen wurde.

Artikel III.

Nach Ablauf des ersten Monates nach dem Tage der Aufhebung des Zollausschlusses findet der freie Verkehr des dermaligen Zollausschlusses von Brody mit dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete bezüglich aller Waaren und in allen Richtungen unter den für das Zollgebiet und dessen Grenzbezirk vorgeschriebenen Bedingungen statt.

Artikel IV.

Die im Zollausschlusse von Brody am Tage vor dessen Aufhebung vorhandenen Vorräthe an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges, dann an Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges sind längstens bis am achten Tage nach dem Zeitpunkte der Aufhebung des Zollausschlusses 12 Uhr Mittags bei der Finanzbezirksdirection in Brody schriftlich anzumelden.

Zu dieser Anmeldung sind alle Kaufleute, Krämer, Kaffeehausinhaber, Gastwirthe, Fabriksbesitzer und alle Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkaufe oder mit der Verarbeitung, Zurichtung und Umgestaltung der genannten Waaren befassen, und zwar nur hinsichtlich jener Artikel, mit welchen sie dieses Geschäft betreiben, verpflichtet.

Privatpersonen, wozu auch die vorbenannten Geschäftsleute in Absicht auf jene Artikel, die nicht zu ihrem Geschäftsbetriebe gehören, zu rechnen sind, obliegt die Anmeldung:

1. Ihrer Vorräthe an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges, wenn diese Vorräthe einen ihren persönlichen Verhältnissen angemessenen einjährigen Bedarf überschreiten, und zwar nur in Betreff der diesen Bedarf überschreitenden Mengen;

2. ihrer Vorräthe von Zucker, sofern diese fünfzig Kilogramm, von Bier, sofern diese einen Hektoliter, und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sofern diese fünfzig Liter übersteigen.

Die dieses Maximum überschreitenden Mengevorräthe der Privatpersonen an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges, dann an Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten sind nach den Artikeln XIII, XIV und XV zu behandeln.

Artikel V.

Der Inhaber von den im Artikel IV bezeichneten Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat dieselben ohne Rücksicht auf deren Menge anzumelden.

Artikel VI.

Wer an einen Handel- oder Gewerbetreibenden Lagerräume, die nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet oder die Benützung oder Mitbenützung solcher Räume gestattet hat, ist verpflichtet, binnen der im Artikel IV bezeichneten Frist an die Finanzbezirksdirection hievon die Anzeige zu erstatten.

Artikel VII.

Jede Partei haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihr eingebrachten Anmeldung.

Die Unterlassung der Anmeldung, sowie die Verschweigung oder unrichtige Angabe von Waarenvorräthen wird nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, und zwar bezüglich der ausländischen unverzollten Waaren als Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr und hinsichtlich des Zuckers, Bieres, dann der geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges als schwere Gefällsübertretung bestraft.

Artikel VIII.

Unmittelbar nach Ablauf der im Artikel IV bezeichneten Anmeldungsfrist hat die gefällsämtliche Revision der vorhandenen Waarenvorräthe zu beginnen,

und es soll dieselbe längstens bis Ablauf des ersten Monates vom Tage der Aufhebung des Zollausschlusses angefangen gerechnet, beendet und in eben dieser Zeit jede Partei mit der ämtlichen Befundsbestätigung (Deckungsbollete) versehen werden.

Artikel IX.

Den von der Finanzbezirksdirection zur Revision der Waarenvorräthe abgeordneten Organen der Finanzverwaltung sind nicht nur die zur Aufbewahrung der angemeldeten Waarenvorräthe dienenden, sondern auch alle übrigen Localitäten, welche zur Einlagerung von Waaren benützt zu werden pflegen, wie z. B. Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen, Dachböden, nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen.

Die Durchsuchung anderer als der erwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den Organen der Finanzverwaltung nur unter Zuziehung ortsobrigkeitlicher Assistenz gestattet.

Artikel X.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hilfe zu leisten oder sofort zu beschaffen und die in seinem Besitze befindlichen zur Constatirung der Menge oder des Gewichtes erforderlichen Gefäße und Geräthe zur Verfügung zu stellen.

Artikel XI.

Vom Zeitpunkte der Anmeldung der im Artikel IV bezeichneten Waaren bis zur Vollendung der gefällsämtlichen Revision der angemeldeten Vorräthe darf ohne Bewilligung der Finanzbezirksdirection von den angemeldeten Waaren nichts aus den in der Anmeldung bezeichneten Lagerräumen entfernt werden.

Von dieser Beschränkung sind ausgenommen:

a) Die für den Kleinverkauf bestimmten Artikel unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge derselben in ein dem revidirenden Organe der Finanzverwaltung vorzulegendes Verzeichniß mit Angabe des Käufers eingetragen wird;
b) der Verbrauch im eigenen Haushalte;
c) der Absatz in das österreichisch-ungarische Zollgebiet gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren und die Ausfuhr in das Ausland unter der Bedingung, daß dem zur Revision der Waarenvorräthe abgeordneten Organe der Finanzverwaltung die zollämtlichen Abfertigungsdocumente vorgelegt werden.

Artikel XII.

Wenn sich bei der gefällsämtlichen Revision der Waarenvorräthe gegen die angemeldeten Mengen ein Abgang zeigt, für welchen nicht die im Artikel XI, lit. c) erwähnten zollämtlichen Abfertigungsdocumente beigebracht werden können, so hat die Partei für diese fehlende Menge die entfallende Zoll- und Verzehrungssteuergebühr zu entrichten.

Artikel XIII.

Die ämtlich constatirten Vorräthe an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges sind sofort der Verzollung zu unterziehen.

Artikel XIV.

Für das im Vorrathe befindliche Bier inländischen Ursprunges, sofern die im Zollausschlusse bereits geschehene Versteuerung oder die ohne Gebührenrückvergütung aus dem Zollgebiete in den Zollausschluß erfolgte Ausfuhr desselben nicht nachgewiesen wird, ist per Hektoliter 2 fl. sofort zu entrichten.

Artikel XV.

Die Vorräthe an Zucker und an gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges sind, sofern deren frühere Versteuerung im Zollausschlusse nicht nachgewiesen werden kann, sofort zu versteuern, und zwar:

Rohzucker für 100 Kilogramm mit . . . . 9 fl. 10 kr.
Raffinatzucker für 100 Kilogramm mit . . . . 11 „ 18 „
Branntwein, Spiritus, Rum und Arrak mit . . . . — „ 11 „
für jeden Hektoliter und jeden Grad des gesetzlichen Alkoholometers,
versüßter Branntwein per Hektoliter mit . . . . 5 fl. 50 kr.

Artikel XVI.

Der Finanzverwaltung ist das Recht eingeräumt, jenen Parteien, welchen die sofortige Entrichtung der in den Artikeln XIII, XIV und XV bezeichneten Gebühren schwer fallen würde, angemessene, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitende Zahlungsfristen gegen Sicherstellung zu bewilligen.

Artikel XVII.

Es ist gestattet, die im Artikel IV bezeichneten gebührenpflichtigen Waaren in zollämtliche Magazine, oder unter ämtlicher Mitsperre in dazu geeignet befundene Privatmagazine, und zwar in letztere längstens auf die Dauer zweier Jahre einzulagern und die entfallenden Gebühren nach Maßgabe der Entnahme aus den Magazinen zu entrichten.

Artikel XVIII.

Wer gebührenpflichtige Waaren in Privatmagazinen unter ämtlicher Mitsperre unterbringen will, hat längstens acht Tage vor der Aufhebung des Zollausschlusses diesfalls unter genauer Bezeichnung der bezüglichen Lagerräume bei der Finanzbezirksdirection die Bewilligung nachzusuchen.

Artikel XIX.

Alle Vorräthe an gebührenpflichtigen Waaren, welche auf Ansuchen der Partei zur Zeit der Aufhebung des Zollausschlusses in das ärarische Zollmagazin in Alt-Brody, soweit dessen Belagsraum reicht, eingelagert werden, sollen vom Tage der Aufhebung des Zollausschlusses ein Jahr lagerzinsfrei verbleiben können. Nach Ablauf dieses Jahres ist bis zur Auflösung dieser Niederlage für die weitere Dauer der ämtlichen Aufbewahrung der allgemein festgesetzte Lagerzins zu entrichten.

Artikel XX.

Es ist Jedermann gestattet, die unter die Bestimmung der nachträglichen Gebührenentrichtung fallenden Waaren ganz oder theilweise ins Ausland zu schaffen, in welchem Falle die vorschriftsmäßige Nachweisung des wirklich stattgefundenen Austrittes der Waaren die Befreiung von der Entrichtung der auf der exportirten Waare lastenden Zoll- oder Steuergebühr zur Folge haben wird.

Artikel XXI.

Jedermann, der gebührenpflichtige Waaren in ämtliche oder in unter ämtlicher Mitsperre stehende Privatmagazine einlagert, ist über vorläufige Anmeldung bei dem mit der Ueberwachung betrauten Finanzorgane berechtigt, dieselben zu besichtigen und von Anderen besichtigen zu lassen, sie zu sortiren und unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften und unter ämtlicher Controle auch bearbeiten und behufs der Weiterbeförderung umpacken zu lassen.

Artikel XXII.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Von dem Abgeordnetenhause am 12. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 12. December 1879.

Coronini m. p.

Ferd. Baron Kotz m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom 1879,

womit die Wirksamkeit der in den §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151), in Betreff des Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann in Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit des im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 mit 800.000 Mann festgesetzten Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert.

Die auf die weitere Feststellung des Kriegsstandes abzielende Vorlage ist vor Ablauf des Jahres 1888 zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

§. 2.

Das nach §. 13 desselben Gesetzes zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits anrepartirte Recrutencontingent behält, unter Aufrechthaltung der daselbst ausgesprochenen sonstigen Beschränkung, bis zum Schlusse des Jahres 1889 seine Giltigkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 13. December 1879 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 13. December 1879.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl des Abgeordneten aus der Städtegruppe Suczawa-Sereth-Radautz.

Bei der am 3. Juli l. J. vorgenommenen Wahl des Reichsrathsabgeordneten für die Städtegruppe Suczawa-Sereth-Radautz erhielt laut der vorliegenden Wahlprotokolle:

a) in Suczawa von 375 erschienenen Wählern Herr Victor v. Ofenheim . . . . . 321 Stimmen, während sich 53 Stimmen auf Herrn Emil Miskolczi vereinigten und 1 Stimme auf Herrn Ferdinand Stark entfiel;

b) in Sereth erhielt von 419 erschienenen Wählern Herr Victor v. Ofenheim . . . 343 Stimmen und Herr Emil Miskolczi 76 Stimmen;

c) in Radautz erschienen 531 Wähler, von denen Herr Victor v. Ofenheim . . . 148 Stimmen und Herr Emil Miskolczi 383 Stimmen erhielt.

Die absolute Mehrheit sämmtlicher abgegebenen 1325 Stimmen betrug somit 663, und da hievon auf Herrn Victor v. Ofenheim eine Anzahl von 812 Stimmen entfiel, so wurde derselbe als mit Stimmenmehrheit gewählter Abgeordneter von der Wahlcommission erklärt und ihm sohin von dem k. k. Landespräsidium in der Bukowina das Wahlcertificat ausgefolgt.

Gegen den formellen Wahlvorgang liegt kein Anstand vor.

Dagegen haben sich auf Grund der vom Legitimationsausschusse eingeleiteten Erhebungen erhebliche materielle Bedenken rücksichtlich dieser Wahl herausgestellt.

Der Legitimationsausschuß gelangte in die Kenntniß von Wahlumtrieben, welche der Erwählung des Herrn Victor v. Ofenheim zum Abgeordneten der Städte Suczawa, Sereth und Radautz vorausgingen und war derselbe über sein Einschreiten in die Lage versetzt, in amtliche Berichte, welche diesbezüglich seitens der k. k. Herren Bezirkshauptmänner von Suczawa und Sereth und von dem dermaligen Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft Radautz an den k. k. Herrn Oberstaatsanwalt in Lemberg und gleichzeitig an das k. k. Landespräsidium in der Bukowina erstattet wurden, sowie auch von mehreren mit einzelnen Wählern von Radautz bei der dortigen k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgenommenen Protokollen Einsicht zu nehmen.

Die in diesen Berichten und Protokollen in vollkommen glaubwürdiger Weise constatirten Thatsachen gestatten keinen Zweifel, daß auf die Wählerschaft der betreffenden Wahlorte in sehr weitgehender Weise durch ansehnliche Geldmittel zu Gunsten der Candidatur des Herrn Victor v. Ofenheim von den die Wahl des Letzteren betreibenden Agenten Einfluß genommen wurde.

Der Hauptinhalt dieser Berichte ist nachstehender:

Das Gerücht, als ob von Herrn Victor v. Ofenheim den drei Wahlstädten ein unverzinsliches Darlehen von 150.000 fl. zugesichert worden wäre, wird als unbegründet hingestellt und die Entstehung desselben von dem k. k. Bezirkshauptmanne in Suczawa auf die Thatsache zurückgeführt, daß aus Anlaß der Candidatur des Herrn v. Ofenheim, und um für dieselbe Boden zu gewinnen, in Suczawa von dortigen Freunden desselben, namentlich von dem dortigen Advocaten Herrn Dr. Finkler, die Gründung eines

Vorschußconsortiums in Angriff genommen und namens des Herrn Victor v. Ofenheim von einem gewissen Heinrich Grauer, Buchhalter zu Bahnhof Itzkany, welcher sich auch späterhin als einer der eifrigsten Agenten Ofenheim's hervorthat, für dieses Consortium ein Betrag von 5000 fl. gezeichnet und ein weiterer Betrag von 5000 fl. als zinsenfreies Darlehen zugesichert worden war. Die Durchführung dieses Projectes wurde jedoch von den Freunden des Herrn v. Ofenheim fallen gelassen, und zwar, wie Herr Dr. Finkler nach der Mittheilung des k. k. Bezirkshauptmannes von Suczawa dem letzteren selbst erklärt haben soll, um Aufsehen zu vermeiden und dem Verdachte zu entgehen, „daß auch er gleich so vielen Anderen aus dieser Wahl einen materiellen Vortheil ziehe."

Die k. k. Bezirkshauptmänner von Suczawa und Sereth erklären es als ein öffentliches Geheimniß, von dem in den betreffenden Städten Jedermann spreche, und auch als ihre persönliche, auf Grund ihrer an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen gewonnene Ueberzeugung, daß der Stimmenkauf behufs Durchsetzung der Wahl des Herrn Victor v. Ofenheim in großem Maßstabe betrieben wurde. Der k. k. Bezirkshauptmann von Suczawa erwähnt noch insbesondere: „daß in gewissen Schankhäusern und Specereihandlungen schon acht Tage vor der Wahl und am Wahltage selbst Jedermann kostenfrei essen und trinken konnte, wie viel er wollte, ist hier bekannt, aber auch hier blieb Ofenheim persönlich aus dem Spiele; Alles wurde durch seine Agenten besorgt und bezahlt."

Von demselben Herrn k. k. Bezirkshauptmanne wird sodann das folgende, ihn selbst betreffende Factum berichtet, zu dessen eidlicher Erhärtung er sich erbietet.

Einige Wochen vor der Wahl, so berichtet der Herr k. k. Bezirkshauptmann Keschmann, sei Heinrich Grauer, derselbe, welcher, wie oben erwähnt, Herrn v. Ofenheim bei der Zeichnung eines Gründungsbeitrages zu der projectirten Vorschußcasse in Suczawa vertreten hatte, bei ihm erschienen und habe ihn von der geplanten Candidatur Ofenheim's mit dem Bemerken verständigt, daß für denselben in Sereth und Radautz bereits vorgearbeitet sei, während die Leute in Suczawa noch unschlüssig seien, da sie zu wissen wünschten, wie die Regierung diese Candidatur aufnehmen würde.

Der Bezirkshauptmann entgegnete, daß er keinerlei Weisung hierüber von der Regierung habe. Grauer kam hierauf öfter in derselben Angelegenheit zu dem genannten Herrn Bezirkshauptmann, ohne einen anderen Bescheid zu erhalten.

Endlich griff Grauer zu folgendem Mittel, um die Gunst des Bezirkshauptmannes für seinen Candidaten zu erlangen. Indem er mündlich versicherte, daß er weder die Stimme noch die Mithilfe des Herrn k. k. Bezirkshauptmannes als solchen, sondern lediglich dessen Neutralität verlange, um die Stimmen der Beamten und Pensionisten nicht zu verlieren, übergab er Herrn Keschmann einen von ihm selbst geschriebenen Zettel, auf welchem für die kräftige Unterstützung der Ofenheim'schen Candidatur der Betrag von 5000 Gulden in österreichischer Rente zugesagt wurde. Mündlich fügte der Agent diesem schriftlichen Anerbieten die Erläuterung hinzu, daß im Falle der Einwilligung des Herrn Bezirkshauptmannes die in dem Zettel in Aussicht gestellte Zahlung durch eine rechtsgiltig von Herrn v. Ofenheim auszustellende Urkunde oder durch einen Wechsel sichergestellt werden würde.

Trotzdem der Herr k. k. Bezirkshauptmann dieses Anerbieten entrüstet zurückwies, wiederholte Grauer dasselbe nach einigen Tagen in der Weise, daß er den Betrag von 3000 fl. österr. Währ. in Banknoten auf den Tisch des Bezirkshauptmannes niederlegte und die Nachzahlung des Restes, eventuell die Einwechslung gegen effective Rentenpapiere, je nach Wunsch des Bezirkshauptmannes zusagte. Herr Keschmann, welcher diesen Antrag zurückgewiesen und seiner vorgesetzten Behörde sofort die Anzeige von diesem Vorfalle erstattet hat, knüpft an seine Darstellung die Bemerkung: „Wenn mir so viel geboten wurde für Schweigen, wie viel mögen Andere fürs Reden und Handeln erhalten haben!"

Von dem Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Radautz, Herrn Magior, werden nachstehende Facta versuchten Stimmenkaufes berichtet, die durch zu Protokoll gegebene Aussagen der betreffenden Wähler, welche die Richtigkeit der Aufschreibungen durch ihre Unterschrift bestätigten, constatirt erscheinen.

Johann Mayerhofer, Grundwirth in Radautz, erklärt, daß ihm der Betrag von 10 fl. österr. Währ. für eine für Ofenheim abzugebende Stimme angeboten wurde, daß er jedoch diesen Antrag zurückwies.

Franz Appel, Schustermeister in Radautz, bestätigt, daß ihm am 29. Juni d. J. für Wahl und Agitation zu Gunsten Ofenheim's von dem Fleischhauer Adolf Egner die Begleichung einer Schuld von 220 fl. versprochen wurde, und daß ihm der gleiche Antrag am Tage vor der Wahl von dem Schneidermeister Johann Plach in Gegenwart des Rauchfangkehrermeisters Karl Neunteufel, jedoch ohne Erfolg, gemacht wurde.

Anton Haramszymczuk, Schlossermeister in Radautz, bestätigt, daß er am 24. oder 25. Juni d. J. von dem Hadikfalvaer Propinationspächter Aaron Rosenwald aufgefordert wurde, daß er sich bei dem Kaufmanne Grabscheidt den Betrag von 100 fl. erheben und dafür für die Wahl Ofenheim's agitiren solle. Als Haramszymczuk dieses Anerbieten zurückwies, sprach Rosenwald seine Verwunderung darüber aus,

und bemerkte, daß sich alle Wähler Geld bei Grabscheidt abholen, welcher es von Ofenheim zum Zwecke der Vertheilung an die Wähler erhalten habe. Der gleiche Betrag von 100 fl. wurde dem Anton Haramszymczuk am Abend des 24. oder 25. Juli l. J. auch von dem Radautzer Weinhändler Moses Reichenberg angeboten und wurde ihm, als er auch dieses Anbot standhaft zurückwies, von Reichenberg mit der Entziehung aller Arbeit gedroht.

Georg Mahowni, Grundwirth in Radautz, bestätigt, daß ihm für die Abgabe seiner Stimme zu Gunsten Ofenheim's der Betrag von 10 fl. österr. Währ. von den Radautzer Insassen Baruch Schatz und Berl Kohn Harth angeboten wurde, welchen Antrag er zurückwies.

Johann Appel, Schuhmachermeister in Radautz, bestätigt, daß er von Alfred Bock aufgefordert wurde, für Ofenheim zu stimmen und zu agitiren, und daß ihm dafür 200 bis 300 fl. in Aussicht gestellt wurden; Johann Appel ging jedoch auf diesen Antrag nicht ein.

Daniak Marad, Schustermeister in Radautz, bestätigt, daß ihn der Weinhändler Moses Reichenberg am 30. Juni oder 1. Juli l. J. in die Wohnung des Kaufmannes Eisig Grabscheidt führte, wo ihm 10 fl. für die für Ofenheim abzugebende Stimme versprochen und hierauf 3 fl. sofort ausbezahlt wurden, während die restlichen 7 fl. nach der Wahl ausgefolgt werden sollten. Daniak Marad wählte jedoch, von dem Herrn k. k. Gerichtsadjuncten Turzanski, welchem er diesen Handel mitgetheilt hatte, auf die Ungebührlichkeit dieses Vorganges aufmerksam gemacht, den Gegencandidaten Miscolczi, worauf Reichenberg die gegebenen 3 fl. von ihm zurückverlangte.

Lorenz Rabel, Hutmacher in Radautz, bestätigt, daß er am 29. Juli vom Schlossermeister Franz Bayer aufgefordert wurde, für Ofenheim zu stimmen und zu agitiren, wofür er gut entlohnt werden würde. — Bayer fügte hinzu, daß er selbst 50 fl. für dieses Geschäft erhalten habe, daß jedoch Rabel leicht 100 fl. erhalten könne, da er einen größeren Einfluß besitze. Lorenz Rabel wies diesen Antrag zurück; am nächsten Tage suchte ihn jedoch Bayer wieder auf und forderte ihn auf, ihn zum Kaufmanne Eisig Grabscheidt zu begleiten, wo er sich eine Hose kaufen wolle. Von Eisig Grabscheidt wurde nun Rabel sofort ins anstoßende Locale geführt und wurden ihm 100 fl. für das Stimmen und Agitiren zu Gunsten Ofenheim's angeboten. Grabscheidt forderte den Rabel auf, sich für den angebotenen Betrag sogleich Waaren aus seinem Geschäfte zu nehmen und erklärte, daß er Alles im Namen Ofenheim's thue. Lorenz Rabel entschloß sich jedoch nach 1½stündiger Besprechung, dieses Anerbieten auszuschlagen.

Pantelei Rezuch, Bindermeister in Radautz, erklärt, daß ihm am 2. Juli l. J. von einem Israeliten der Betrag von 10 fl. für die Wahl Ofenheim's angeboten wurde, daß er aber diesen Antrag zurückwies und den Gegencandidaten wählte.

Aus den vorstehenden Thatsachen erhellt in unzweifelhafter Weise, daß in der That bedeutende Geldmittel in Anwendung kamen, um verschiedene Wähler zur Abgabe ihrer Stimmen für Herrn Victor v. Ofenheim zu bewegen. Wenn nun auch die constatirten Versuche von Stimmenkauf in den bekannt gewordenen Fällen ihren Zweck nicht erreichten, so ist aus diesen Vorgängen dennoch mit Sicherheit zu entnehmen, daß die betreffenden Agenten bedeutende Geldmittel zum Behufe der Gewinnung von Wählern zur Verfügung hatten, und daß sie von diesen Mitteln zu diesem Zwecke Gebrauch zu machen keinen Anstand nahmen; es kann aber wohl auch keinem Zweifel unterliegen, daß diese Agenten nicht auf eigene Faust und gegen den Willen Desjenigen handelten, für den sie wirkten, und daß sie die gemachten Auslagen nicht aus Eigenem bestritten.

Der Legitimationsausschuß hat, nachdem der Antrag, die Beschlußfassung bis zu dem Zeitpunkte zu vertagen, wo das Resultat des Strafverfahrens, welches aus Anlaß einzelner der erwähnten, der Wahl des Herrn v. Ofenheim vorhergegangenen Vorgänge eingeleitet wurde, vorliegen würde, mit 16 gegen 4 Stimmen abgelehnt worden war, auf Grund der erhobenen Thatsachen nach reiflicher Prüfung aller Umstände und Verhältnisse die Ueberzeugung gewonnen, daß die Wahl des Abgeordneten für die Städte Suczawa, Sereth und Radautz in erheblichem Maße durch Anwendung ungesetzlicher Mittel beeinflußt worden ist. Derselbe stellt sohin den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Victor v. Ofenheim als Abgeordneten für die Städtegruppe Suczawa-Sereth-Radautz für ungiltig erklären.

Dr. F. Smolka,
Obmann.

Dr. Wolfgang Kusý,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die am 3. Juli 1879 in Galizien für die Wählerclasse der Städte Przemyśl-Grodek (Anhang zur Reichsrathswahlordnung b 6) vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

a) In Przemyśl (Hauptwahlort) betheiligten sich von den 955 Wahlberechtigten durch Abgabe der Stimmzettel 686
an der Wahl.

Hievon entfielen 450
Stimmen auf Dr. Alexander Dworski;
ferner 227
auf Johann Witoszyński, k. k. Hofsecretär in Wien,
auf andere Namen entfielen 5
Stimmzettel, und leer waren 4

Summa . . 686

b) In Grodek haben von 872 Wahlberechtigten an der Wahl theilgenommen 705
Hievon erhielt Dr. Alexander Dworski 700
Stimmen und Johann Witoszyński 5

Summa . . 705

Im Ganzen entfielen somit von 1391
abgegebenen Stimmen, und wenn man die 4 leeren Zettel abzieht, von 1387 Stimmen auf Dr. Alexander Dworski 1150
und da die absolute Majorität 694 beträgt, so erhielt Dr. Alexander Dworski 456 Stimmen über die absolute Majorität und erscheint zum Reichsrathsabgeordneten für obgenannte Wählerclasse gewählt.

Gegen diese Wahl ist — jedoch nur aus dem Einen Wahlorte Przemyśl — von einigen 30 Bürgern dieser Stadt noch unterm 13. Juli 1879 ein Protest eingelangt, welcher mittelst einer zweiten Protesteingabe unterm 5. August 1879 ergänzt wurde.

Der erstere ergeht sich in allgemeinen Behauptungen, daß die Wahl keine freie gewesen, weil die Stimmen angeblich entweder mit Verabreichung von allerhand Getränken, mit allerhand Verheißungen, oder mit Geldspenden und Drohungen erpreßt und erschlichen sein sollen, daß der Zweck alles dessen gewesen, die Wahl des Dr. Dworski durchzuführen, daß dessen Helfershelfer nach allen Weltgegenden entsendet wurden, um den Wählern die Stimmzettel aufzudrängen, daß aber — nachdem alle diese Vorkehrungen kein günstiges Resultat in Aussicht gestellt, man zum äußersten Mittel gegriffen, nämlich den

stimmberechtigten Bürgern im Wahlsaale ihre Stimmzettel entriß und andere aufdrängte, angeblich noch unter Anschluß eines Honorars, daß ferners noch vor der Wahl die Wahl des Dr. Dworski mittelst öffentlicher auf der Straße prangender Placate dringendst anempfohlen wurde.

Zur Bekräftigung dieser allgemein hingestellten Behauptungen führt aber der Protest nur fünf Personen namentlich an, welche für ihre Stimmabgabe angeblich zu Gunsten des Dr. Dworski Geld erhalten haben sollen, und zwar Mortko Bank 2 fl., Berl Bäker 1 fl. (der aber gar nicht unter den Wahlmännern verzeichnet erscheint), Joel Flinteusch 1 fl., Schmil Besen 1 fl. und Moses Kind (der als Realitätenbesitzer verzeichnet vorkommt) gleichfalls 1 fl.

Ob nun die Beschwerdeführer mit voller Gewißheit zu behaupten im Stande sind, daß die fraglichen Geldspenden — wenn sie wirklich gegeben wurden — für die Stimmabgabe zu Gunsten des Dr. Dworski und nicht etwa aus einem anderen Titel, wie Zeitversäumniß, Fahrtentschädigung, galten, ob daher obigen Behauptungen unbedingter Glauben beigemessen werden kann, muß sehr in Frage gestellt werden, wenn man bedenkt, daß unter den angeblich für Stimmabgabe Betheiligten Berl Bäker citirt wird, der gar keine Stimme abzugeben hatte, ferner Moses Kind, von welchem als Realitätenbesitzer doch nicht angenommen werden kann, daß er mit 1 fl. sich wird bestechen lassen, als weiters es nicht nachgewiesen ist und — da hier die geheime Abstimmung stattfand auch nicht nachgewiesen werden kann, ob die obgenannten vier Stimmberechtigten wirklich für Dr. Dworski gestimmt haben, und als es auch nicht ersichtlich, ob deren Betheilung mit den angeblichen Geldbeträgen vor oder nach der Stimmenabgabe erfolgte.

Es wird sich mit der Richtigkeit der obigen Behauptungen wohl eben so verhalten wie mit der weiteren Behauptung, daß Kolmon Freudenheim dem Joel, richtiger Jonasz Billig, dessen Stimmzettel entrissen haben soll, während letzterer sein Stimmzettel laut Post 587 der Wahlcommission übergeben hat.

Bemerkenswerth ist es übrigens auch, daß die Protestführer ausdrücklich erklären, daß sie gegen die Person des Dr. Dworski nichts einzuwenden haben, nur sei es ihr heißester Wunsch gewesen, ihre Vertretung dem Herrn Hoffecretär Johann Witoszyński in Wien anzuvertrauen.

Der Ergänzungsprotest enthält zumeist Wiederholungen der bereits früher angeführten, bereits oben besprochenen Behauptungen mit dem Zusatze, daß sogar keinem der Stimmenden erlaubt war, anders als für Dr. Dworski zu stimmen, und beruft sich zum Beweise dessen, daß Stimmzettel entrissen, der Name des Gegencandidaten Witoszyński gestrichen und statt dessen der Name des anderen geschrieben wurde auf die diesbezüglichen Stimmzettel.

Nun zeigen aber die im Wahlacte vorfindlichen Stimmzettel, daß doch 227 hievon in Przemyśl auf Johann Witoszyński lauten, also ein Dritttheil der Gesammtstimmenzahl, weßhalb die Behauptung, daß keinem Wähler anders als für Dworski zu stimmen erlaubt war, als unrichtig erscheint, ferner zeigt die Durchsicht dieser Stimmzettel, daß unter den 450 für Alexander Dworski abgegebenen nur ein einziger vorkommt, auf welchem früher der Name Johann Witoszyński gestanden, dann gestrichen und statt dessen der Name Alexander Dworski aufgeschrieben wurde; dagegen kommen unter den 227 für Johann Witoszyński abgegebenen Stimmzetteln drei vor, auf welchen früher Alexander Dworski geschrieben stand, dann dieser Name gestrichen und durch den Namen Johann Witoszyński ersetzt erscheint, was daher mit Rücksicht auf das numerische Verhältniß der Stimmzettel beider Kategorien zu einander auch sehr wohl dahin gedeutet werden kann, daß die Agitation gerade für Witoszyński eine stärkere gewesen.

Uebrigens läßt sich der Umstand, daß Alexander Dworski eine so eminente Anzahl Stimmen auf sich vereinigte, sehr leicht dadurch erklären, daß er den fraglichen Wahlbezirk bereits in der abgelaufenen Reichsrathssession vertrat, und auch als Einwohner von Przemyśl den Wählern gewiß näher als der Gegencandidat bekannt ist; auch fällt der ganze Protest der Przemyśler Wähler hier um so weniger ins Gewicht und vermag auf das Wahlresultat keinen Einfluß zu üben, weil dem Alexander Dworski schon durch das nicht beanständete Wahlresultat in Grodek, wo er 700 Stimmen erhielt, die Majorität aller abgegebenen Stimmen gesichert erscheint.

Der Legitimationsausschuß stellt demnach — da sonst im Förmlichen nichts zu bemerken — den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Dr. Alexander Dworski zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse in Galizien, Städte Przemyśl-Grodek, wird als giltig agnoscirt.““

Dr. Smolka,
Obmann.

Kochanowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 30. Juni 1879 in Galizien — Wählerclasse Landgemeinden Sambor-Staremiasto-Turka-Rudki (Anh. d. 14) — vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

a) In Sambor haben von 235 Wahlberechtigten 212 gestimmt, und zwar für Johann Grafen Zamoyski . . . 152
für Franz Kostek . . . 59
für einen Anderen . . . 1
Summe . 212

b) in Staremiasto gaben von 122 Wahlberechtigten 112 ihre Stimme ab, und zwar: für Johann Grafen Zamoyski . . . 77
für Franz Kostek . . . 35
Summe . 112

c) in Turka stimmten von 156 Wahlberechtigten 152, und zwar: für Johann Grafen Zamoyski . 74
für Franz Kostek . . . 76
für Andere . . . 2
Summe . 152

d) in Rudki stimmten von 170 Wahlberechtigten 157, und zwar: für Johann Grafen Zamoyski . 139
für Franz Kostek . . . 18
Summe . 157

Es haben somit von 683 Wahlberechtigten, 633 an der Wahl theilgenommen, wovon die absolute Majorität 317 beträgt. Johann Graf Zamoyski erhielt 442 Stimmen, daher 125 Stimmen über die absolute Majorität der Stimmenden, ja noch immer 100 Stimmen über die absolute Majorität der Gesammtwählerzahl selbst.

Gegen diese Wahl liegt seitens der Wählerschaft selbst kein Protest vor. Dagegen bezweckt der seitens des Obmannes des politischen Vereines „Rada ruska“ in Lemberg cumulativ gegen 9 Landgemeindewahlen Galiziens überreichte Protest auch bezüglich dieser Wahl Anfechtungsgründe geltend zu machen, und zwar sollen ut A. 3 in dem hier in Rede stehenden Wahlbezirke den Ruthenen feindliche Agitatoren entsendet worden seien, um gegen den ruthenischen Candidaten zu agitiren. Namentlich

in Turka soll aus Anlaß der Wahlmännerwahlen der Bezirkshauptmann selbst eingewirkt haben, daß kein ruthenischer Pfarrer zum Wahlmanne gewählt werde, ferner sollen durch diesen Einfluß, in Staremiasto zum größeren Theile Israeliten zu Wahlmännern gewählt worden sein.

In der ersteren allgemeinen Behauptung wird also selbst zugegeben, daß schon zur Zeit der Wahlmännerwahlen ein ruthenischer Candidat bestand, somit wurde wohl für denselben auch agitirt, und wenn nun von der anderen Partei für ihren allfälligen Candidaten auch eine Agitation in Gang gebracht worden sein sollte, so wäre dies nur ein berechtigter Ausfluß des constitutionellen Lebens, der, solange dies noch innerhalb der gesetzlichen Grenzen sich bewegt, zulässig erscheint. Zudem sind die weiteren speciellen Behauptungen ganz unrichtig und durch die Wahlacten widerlegt, denn gerade in Turka kommen unter den 156 Wahlmännern 27 — sage sieben und zwanzig — ruthenische Pfarrer vor, welche alle für Franz Kostek gestimmt haben, und in Staremiasto erscheinen unter den 122 Wahlmännern 8 ruthenische Pfarrer und nur 5 Israeliten, wärend in Turka auch nur etwa 4 Israeliten vorkommen.

Weiters wird angeführt, es sei offen gesprochen worden, daß Graf Zamoyski für den Bezirk Turka den Betrag von 2000 fl. ausgeworfen habe, um sich die Wahl zu sichern, indem dies der Förster Osuhowski insbesondere betont haben soll.

Eine solche, offenbar nur auf einer bloßen Prahlerei des angeblichen Osuhowski — die er zu dem Zwecke ausgesprengt haben konnte, um den Gegnern ihre Agitation als fruchtlos darzustellen und ihnen die Lust hiezu abzuschwächen — beruhende Anschuldigung kann wohl nur cum grano salis genommen werden, zumal Vieles gesprochen wird, was sich später als unwahr darstellt, den fraglichen Betrag Niemand gesehen noch gezählt hat, und bei Anführung concreter Fälle der Protest sich bloß darauf beschränkt, daß dem Wähler Tyryk 40 fl. angeboten wurden (von wem, wird nicht gesagt), die er jedoch refüsirte, ferner, daß dem Paul Kowalczuk 15 fl., dem Stefan Seniszyn, Basil Kwicz, endlich dem Ilko Chomicz zu je 5 fl. gegeben, als dieselben aber dennoch für Kostek gestimmt haben, ihnen wieder mit Gewalt abgenommen wurden, endlich daß Felix Wonsowicz Geld vertheilt und den dasselbe Refüsirenden gedroht haben soll.

Die Wahlacten zeigen, daß obige fünf Wähler wirklich für Kostek gestimmt haben (ut Post 3, 46, 83, 53, 16), daß somit dem Grafen Zamoyski keine dieser Stimmen zufiel, und auch keinen Einfluß auf das Resultat der dem letzteren zugezählten Stimmensumme üben konnte. Sollte übrigens hier auch wirklich der behauptete Versuch einer Wahlbestechung, oder eine vollendete That selbst platzgegriffen haben, so würde dies vor die competenten Gerichte gehören, kann aber hier umsoweniger entscheidend sein, als — da Graf Zamoyski in Turka im Ganzen nur 74 Stimmen erhielt — selbst nach Abschlag aller dieser Stimmen derselbe noch immer eine große Majorität der Stimmen für sich hätte.

Da im Uebrigen nichts zu bemerken ist, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Johann Grafen Zamoyski zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse, Landgemeinden Sambor-Staremiasto-Turka-Rudki in Galizien, wird als giltig agnoscirt.

Dr. Franz Smolka,
Obmann.

Kochanowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 30. Juni 1879 in Galizien, Wählerclasse der Landgemeinden Zaleszczyk-Borszczow-Horodenka (Anh. d. 24) vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

a) In Zaleszczyk haben von 127 Wahlberechtigten 120 ihre Stimme abgegeben, und zwar

für Anton Chamiec	99
für Grafen Miecislaus Borkowski	5
für Vital Lukasiewicz	3
für andere Namen	13
Summe	120

b) In Borszczow gaben von 214 Wahlberechtigten 201 ihre Stimme ab, und zwar

für Anton Chamiec	129
für Fedor Hryńczuk	37
für Grafen Miecislaus Borkowski	10
für andere Namen	25
Summe	201

c) In Horodenka stimmten von 176 Wahlberechtigten 174, und zwar

für Anton Chamiec	73
für Vital Lukasiewicz	71
für andere Namen	30
Summe	174

Im Ganzen stimmten von 517 Wahlberechtigten 495, wovon die absolute Majorität 248 beträgt. Herr Anton Chamiec erhielt 301 Stimmen, somit nun noch 53 Stimmen über die absolute Majorität und erscheint demnach zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Gegen diese Wahl liegt von Seite der Wählerschaft kein Protest vor. Nur in dem seitens des Obmannes des politisch-ruthenischen Vereines „Rada ruska“ in Lemberg, gegen 9 Landgemeindewahlen Galiziens — darunter auch gegen die hier in Frage stehende Wahl — cumulativ überreichten Proteste, wird ut Artikel 4 die Beschwerde erhoben, daß in dem besagten Wahlbezirke die Urwahlen unter Assistenz der Gendarmerie stattfanden, und daß Beamte in jedem Dorfe darauf drangen, damit die Gemeindevorstände zu Wahlmännern gewählt werden. Abgesehen nun auch von der Frage, ob einem außerhalb des

Kreises der Wählerschaft stehenden politischen Vereine die Competenz überhaupt zusteht, Wahlanfechtungen mit gesetzlicher Wirkung einzubringen, ist die obige nur allgemein hingestellte, mit nichts erwiesene Beschwerde nicht dazu geeignet, um mit Sicherheit daraus einen Schluß auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ergebnisses der Hauptwahl ziehen zu können. Im Gegentheile zeigt das Resultat der Hauptwahl, daß die angebliche Aufforderung der Beamten zur Wahl von Gemeindevorstehern zu Wahlmännern von keinem besonderen Drängen sein mußte, und daher auch keinen besonderen Erfolg erzielte, da 194 Wahlmänner, daher zwei Fünftel der Stimmenden, ihre Stimme nicht für Anton Chamiec, sondern für andere Personen abgaben.

Weiters wird noch an einer Stelle des Protestes hervorgehoben, daß im Wahlorte Zaleszczyk eine große Agitation seitens der Diurnisten und Gendarmen, so wie des Lehrers Kochaniewicz entwickelt wurde, über des letzteren Veranlassung der Kirchensänger aus Serafince, weil derselbe für den ruthenischen Kandidaten agitire, arretirt worden sein soll, und daß endlich im Wahllocale selbst der k. k. Adjunct Jourec unter den Wählern herumging und für den Bezirkshauptmann agitirte.

Auch dieser zweite Beschwerdepunkt ist nicht geeignet, das Resultat der Wahl zu erschüttern, denn es ist bekannt, daß zur Zeit der Wahlen in allen Kronländern Anempfehlungen von Candidaten, Besprechungene daher auch im gewissen Sinne Agitationen zu Gunsten derselben stattfinden, sie sollen nur das zuläßige Maß nicht überschreiten und nicht in einen unwiderstehlichen Zwang ausarten. Daß dies in Zaleszczyk der Fall gewesen wäre, wird nicht behauptet, noch weniger erwiesen, und daß der Kirchensänger von Serafince im Orte Zaleszczyk arretirt wurde, steht mit dem Acte der Wahlamtshandlung in keinem directen Connexe, es kann auch dieser angebliche vereinzelte Fall auf das Resultat der Wahl selbst von keinem Einflusse sein, zumal Serafince zum Wahlbezirke Zaleszczyk nicht gehört, der besagte Kirchensänger kein Wahlrecht in Zaleszczyk hatte, und die vier Wahlmänner von Serafince bei der Abstimmung in Horodenka sämmtlich ihre Stimmen nicht für Anton Chamiec, sondern für einen Anderen abgaben. Daß endlich der Adjunct Jourec im Wahllocale herumging, kann nicht befremden, weil er selbst Wahlmann war, wie aber seine Agitation daselbst beschaffen war und ob dieselbe das gewöhnliche zuläßige Maß überschritt, wird nicht angegeben, destoweniger bewiesen.

Uebrigens war im vorliegendem Falle eine besondere Agitation umsoweniger nöthig, als in Galizien die Landgemeinden am liebsten und ohne besonderes Zuthun ihre Stimmen dem Bezirkhauptmann zuwenden (wenn derselbe nur ihrem Wunsche nachgeben und das Mandat annehmen will), weil er ihnen am nächsten steht, sie mit ihm am meisten zusammenkommen, ihn am besten kennen und daher zu ihm auch das größte Vertrauen haben, und als hier kein eigentlicher Gegencandidat aufgetreten ist.

Der Legitimationsausschuß stellt demnach mit Rücksicht, daß im Uebrigen die Wahlacten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Anton Ritter v. Chamiec zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse Landgemeinden Galiziens Zaleszczyk-Borszczow-Horodenka wird als giltig agnoscirt.

Dr. Franz Smolka,
Obmann.

Kochanowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die am 30. Juni 1879 in Galizien, Wählerclasse Landgemeinden Przemyśl-Dobromil-Mościska (Anh. d. 12), vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

a) In Przemiśl stimmten von 170 Wahlberechtigten 169, und zwar:

Für Josef Tyszkowski	52
„ Anton Juzyczyński	102
„ andere Namen	15
Summe	169

b) In Dobromil von 215 Wahlberechtigten stimmten 200, und zwar:

Für Josef Tyszkowski	174
„ Anton Juzyczyński	23
„ Für andere	3
Summe	200

c) In Mościska stimmten von 154 Berechtigten 150, und zwar:

Für Josef Tyszkowski	97
„ Anton Juzyczyński	52
„ andere	1
Summe	150

Im Ganzen haben somit von 539 Wahlberechtigten 519 ihre Stimme abgegeben. Die absolute Majorität hievon beträgt 260, und da Herr Josef Tyszkowski 323 Stimmen, somit noch mehr als die Hälfte der Gesammtwählerzahl, respective 63 über die absolute Majorität der Stimmenden erhielt, erscheint derselbe zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Gegen diese Wahl ist seitens der Wähler — 14 an der Zahl — jedoch nur aus dem einen der drei Wahlbezirke, und zwar aus Dobromil, ein Protest erhoben worden, auch liegt zwar der seitens des Obmannes des politisch-ruthenischen Vereines in Lemberg cumulativ gegen 9 Landgemeindewahlen Galiziens überreichte Protest vor, da derselbe aber nur eine auszugsweise Wiederholung der im Wählerproteste angegebenen auf Dobromil sich beziehenden Wahlbewegungen enthält, so hat man es eigentlich hier nur mit Einem Proteste zu thun.

Im Eingange wird nun darin die allgemein hingestellte Klage geführt, daß Agitationen zu Gunsten des polnischen Candidaten stattfanden, daß schon die Vorwahlen nicht im Sinne des Gesetzes durchgeführt

wurden, indem nicht alle Vorwähler und nicht gehörig davon in Kenntniß gesetzt, daher die Wähler eher durch die Wahlcommissäre ernannt, als von den Urwählern gewählt worden sind. Zum Beweise dieses Umstandes führen die Protestirenden an, daß sich der k. k. Bezirkshauptmann als Wahlcommissär dessen während der Wahlen laut prahlte, indem er solche Wähler, die auf den polnischen Candidaten stimmten, öffentlich lobte: „Schön, so ist, ihr habt unsere Erwartungen befriedigt, ich danke Euch."

Wenn nun diese angebliche Aeußerung des Wahlcommissärs den bezüglichen Beweis über die obbehauptete nicht im Sinne des Gesetzes stattgehabte Durchführung der Vorwahlen bilden soll, so ist die Hinfälligkeit der aus dieser angeblichen Aeußerung gezogenen Schlußfolgerungen von selbst einleuchtend. Es werden hier zwei, der Zeit nach ganz verschiedene Acte, nämlich der der Wahl der Wahlmänner und jener der Hauptwahl des Abgeordneten selbst in Verbindung gebracht, und aus einer bei Gelegenheit des erst viel später vorgenommenen Actes nebenhin — vielleicht nur einem oder dem anderen Wähler gegenüber — hingeworfen sein sollenden Belobung des Wahlcommissärs will nun ein Schluß auf die Ungiltigkeit der Hauptwahl selbst gezogen werden. Uebrigens ist die Legalität der Wahlacte nach §. 30 der Reichsrathswahlordnung constatirt und daher eine weitere Discussion hierüber entbehrlich.

Weiters wird angeführt, daß aus Parteilichkeit für die polnische Sache der Wahlcommissär die ersten drei Mitglieder der Wahlcommission nicht durch Stimmzettel, sondern durch Acclamation wählen ließ.

Nun bestätigt das Wahlprotokoll, daß die fragliche Wahl mit Mehrheit der Stimmen erfolgte, was auf eine regelrecht erfolgte Abstimmung schließen läßt, aus der die Mehrheit der Stimmen wahrnehmbar war. Sollte hier aber auch wirklich diese Wahl der drei ersten Commissionsmitglieder durch Acclamation erfolgt sein, so wäre dies nur ein Verstoß gegen die im §. 33 der Reichsrathswahlordnung angedeutete Form, welche mehr die Wählerclasse des Großgrundbesitzers im Auge hat, welcher Verstoß aber nicht nur schon an sich selbst, sondern auch mit Hinblick auf §. 39, alinea 2, die Ungiltigkeit der Hauptwahl doch nicht nach sich ziehen kann, indem der Sinn und die Tendenz des Gesetzes nur dahin geht, daß bei Abgabe der Stimme die wahre Willensmeinung des Stimmenden zum Ausdrucke gelange, was insbesondere bei Landgemeindewahlen in Galizien, wo fast alle Glieder derselben lesens- und schreibensunkundig sind, und wo sie deßhalb auch nach der Reichsrathswahlordnung, sowohl bei den Wahlen der Wahlmänner, als auch bei der Hauptwahl selbst, ihre Stimmen mündlich abzugeben haben, im angenommenen Falle der Wahl der Commissionsmitglieder mittelst Acclamation noch eher anzunehmen ist, als wenn dies mittelst Stimmzettel geschehen wäre. Auch kann hier von der behaupteten Parteilichkeit des Wahlcommissärs umsoweniger eine Rede sein, als unter den drei übrigen durch ihn selbst berufenen Commissionsmitgliedern, er einen Anhänger des ruthenischen Candidaten einbezogen hat, nämlich den Michael Baczyński der auch für Anton Juzyczyński stimmte, und als ferner diese sechs Mitglieder als siebentes Mitglied wieder einen Anhänger des ruthenischen Candidaten Juzyczyński, nämlich den Johann Niemcow in die Commission wählten, der auch für Juzyczyński stimmte.

Der fernere Beschwerdepunkt, daß die Agitationen gegnerischerseits so weit gingen, daß selbst die auf diesen Tag vorbereitet gewesene, erbauliche und dazu loyale Trauerandacht für weiland Seine Majestät Ferdinand I. vereitelt wurde, kann wohl hier ohne alle Bemerkung übergangen werden. Was aber — auf speciell angeführte Fälle übergehend — die angebliche Mißhandlung des Fedio Kowal anbelangt, der nicht nur im Wahlsaale mit Faustſtößen mißhandelt, sondern auch auf der Straße malträtirt, ja sogar dann in Arrest geführt worden sein soll, so stünde ihm wohl das Recht zu, wegen der behaupteten Mißhandlung, sowie wegen allfällig ungerechtfertigter Arretirung competenten Orts klagbar aufzutreten, allein auf das Resultat der hier in Frage stehenden Wahl kann dies umsoweniger irgend einen Einfluß ausüben, als Fedio Kowal in der Geltendmachung seines Wahlrechtes nicht im Mindesten gehindert wurde, da er seine Stimme, und zwar für Anton Juzyczyński (ut Post 168 des Abstimmungsverzeichnisses) abgegeben hat. Dasselbe gilt von Constantin Hukiewicz, Jan Pilo, Stephan Kowal, Jwon Sytyma, Wasyl Choma, Lesio Klys (richtiger Demeter Klysa), Warcholuk und Demeter Kapko, bezüglich derer behauptet wird, daß dieselben im Wahlzimmer, wo — wie der Protest selbst angibt — alle Wähler wie eine Mauer gedrängt standen, durch welche sich jeder zum Wahltische mit Mühe durchdrängen mußte, mit Händen und Füßen gestoßen wurden. Auch diese alle wurden durch das angebliche, übrigens bei dem zugestandenen Gedränge in mancher Beziehung unvermeidliche Stoßen in der Ausübung ihres Wahlrechtes nicht behindert, und haben, laut Post 24, 180, 169, 182, 153, 167, 66, 164, ihre Stimmen für Anton Juzyczyński abgegeben. Auch bestätigt das von sämmtlichen sieben Mitgliedern der Wahlcommission, darunter auch von Johann Niemcow unterfertigte Wahlprotokoll ausdrücklich, daß die Abstimmung der 200 Wähler ohne alle Hindernisse vor sich gegangen. Und da — wie bemerkt — das Commissionsmitglied Johann Niemcow sowohl auf dem Wahlprotokolle, als auch auf dem Abstimmungsverzeichnisse mitunterfertigt vorkommt, so kann auch die zwar nur in dem Proteste der Wähler, nicht aber auch in jenem sonst fast gleichlautenden Proteste des Vereines „Rada ruska" vorkommende Bemerkung, daß Johann Niemcow wegen der

behaupteten Insulten das Wahllocale noch vor dem Endresultate der Wahlhandlung verlassen mußte, nicht als richtig angenommen werden.

Ebenso unrichtig ist die Angabe, daß aus Anlaß des Terrorismus und sonstiger Agitationen viele Wähler abgehalten wurden, ihre Stimmen abzugeben, namentlich die Wähler aus Telesnica sianna, Paportno, Telesnica oszworowa und andere nicht näher genannte; denn beide Wahlmänner aus Telesnica siorna und zwar Lesio Hryńkow und Fedio Kowal, ferner beide aus Paportno, und zwar Michael Koriszyński und Stephan Stefaniszyn haben gestimmt (ut Post 162, 168, 198, 55), und zwar ersterer für Josef Tyskowski, letztere drei für Anton Juzyczyński, nur die zwei Wahlmänner aus Telesnica oczworowa haben nicht gestimmt, was aber, in Entgegenhalt, daß von 215 Wahlberechtigten bloß 15 zur Wahl nicht erschienen, gar nichts Auffälliges enthält.

Endlich — um nichts zu übergehen — muß noch einer Bemerkung Erwähnung geschehen, welche aber in dem Proteste der Wähler in einer anderen Form als in der des politisch-ruthenischen Vereins vorgebracht wird.

In dem ersteren Proteste wird gesagt: „Die Frechheit der Agitatoren und Juden, welche in den Wahlen ihr Geschäft (Geld zu verdienen) betrieben, denn nur Ustrzyker Factoren allein sollen 150 fl. genommen haben, war so groß 2c. 2c." Im zweiten Proteste heißt es: „Alle Stimmen der Juden und der Landleute waren bezahlt von 6 bis 100 Gulden für eine Stimme." — Beide diese Bemerkungen gleichen sich darin, daß sie nur allgemein hingestellt werden, ohne sich auch nur auf Einen speciellen Fall zu beziehen, geschweige denn denselben beweisen zu wollen. Allein während in dem Hauptproteste der bezüglichen Wähler selbst, die obige Bemerkung nur auf einer bloßen Vermuthung beruht, welche sich aber nicht bis zur Behauptung eines directen Stimmenkaufes der Wähler versteigt, sondern nur auf Geldvergütung der Factoren beschränkt — was allerdings auch auf ihre Reiseauslagen bezogen werden kann — tritt schon der politisch-ruthenische Verein mit der directen Behauptung eines Stimmenkaufes auf. Wie viel Glauben aber dieser Behauptung beigemessen werden kann, erhellet aus den Eingangsworten des letzteren Protestes, wo es heißt: Der ruthenisch-politische Verein hält es für seine Pflicht, auf Grund der zu seiner Kenntniß gelangten Thatsachen 2c. — Es reducirt sich also die obige ganz allgemein hingestellte Behauptung auf bloße Gerüchte, welche bei Wahlen gewöhnlich mehr oder weniger in Umlauf gesetzt werden, und kann, als lediglich von Hörensagen stammend, umsoweniger Gegenstand einer weiteren Untersuchung für den Legitimationsausschuß bilden, als selbst auch noch die Competenz eines — außerhalb des Wählerkreises stehenden — politischen Vereines zur Ueberreichung derartiger Proteste nicht außer aller Frage steht.

Da hiemit die Protestpunkte erschöpft sind und die Wahlacten selbst keine auf eine Ungiltigkeit der Wahl Bezug nehmenden Unregelmäßigkeiten aufweisen, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Josef Tyszkowski zum Reichsrathsabgeordneten aus Galizien, Wählerclasse Landgemeinden Przemyśl-Dobromil-Mosiska, wird als giltig agnoscirt."

Dr. Fr. Smolka,
Obmann.

Kochanowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die am 30. Juni 1879 in Galizien, Wählerclasse Landgemeinden Lemberg-Grodek-Jaworow, vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

a) In Lemberg haben von 253 Wahlberechtigten, 238 gestimmt, und zwar für Kornel Krzeczunowicz 203
für Jacob Szwedzicki 35

Summe 238

b) in Grodek haben von 145 gestimmt 141, und zwar für Kornel Krzeczunowicz 88
für Jacob Szwedzicki 53

Summe . 141

c) in Jaworow gaben von 178 ihre Stimme ab 163, und zwar für Kornel Krzeczunowicz . . . 105
für Jacob Szwedzicki 40
Verworfen wurden 18

Summe . 163

Insgesammt betheiligten sich von 576 Wahlberechtigten 542 an der Wahl. Die absolute Majorität beträgt 272. Herr Kornel Krzeczunowicz erhielt 396 Stimmen, somit noch 124 über die absolute Majorität der Stimmenden, ja noch immer über 100 über der Gesammtzahl der Wahlberechtigten, und erscheint zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Die Wahlacten weisen keine Unregelmäßigkeiten auf, dagegen erliegen zwei Proteste, der eine seitens mehrerer Wähler aus dem Jaworower Wahlbezirke, der andere seitens des Obmannes des politisch-ruthenischen Vereines „Rada ruska“, welche beide aber hier als ein einziger Protest sich darstellen, weil bemerkenswertherweise der Protest der Jaworower Wähler eine wörtlich entnommene Abschrift jener Stellen des cumulativ gegen 9 Landgemeindewahlen Galiziens gerichteten Protestes der „Rada ruska“ enthält, welche sich eben auf die hier in Rede stehende Wahl beziehen. Der Unterschied ist nur der, daß der Wählerprotest 18 Unterschriften aufweist, wovon 2 eigenhändig, 12 mit Kreuzzeichen, und 4 offenbar von einer und derselben Hand herrührend, und wobei noch das Merkwürdige constatirt werden muß, daß nach Durchsicht der Wahlacten es sich zeigt, daß drei von den mit fremder Hand unterschriebenen angeblich Protestirenden (ut Post 109, 110, 120 des Abstimmungsverzeichnisses) für Kornel

Krzeczunowicz ihre Stimme abgegeben haben, ferner daß von den zwei eigenhändig gefertigten der Eine, nämlich Gregor Gierowski, unter den Wahlberechtigten verzeichnet nicht erscheint.

Was sagt nun der Protest? Vorerst beschwert man sich, daß in Jaworow die Bezirkshauptmannschaft die Zeitfrist zur Stimmabgabe für die 884 Urwähler zu kurz — weil nur von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags — bemessen habe, daß die Amtshandlung auch präcise um 2 Uhr geschlossen wurde, und daß viele Urwähler zur Stimmenabgabe nicht gelangen konnten.

Diese Beschwerde entbehrt im Entgegenhalt der §§. 28 und 29, dann §. 45 Reichsrathswahlordnung jeder Begründung, zumal im dießbezüglichen Wahlprotokolle — nachdem bereits 163 Urwähler zur Stimmenabgabe erschienen waren und über Aufruf Niemand bis 2 Uhr sich weiter meldete — dieser Umstand ausdrücklich bestätigt, und auch seitens des Bezirkshauptmannes die Legalität des fraglichen Wahlactes nach Vorschrift des §. 30 Reichsrathswahlordnung, alinea 1, constatirt erscheint. — Uebrigens konnten auch ohnehin die Stimmen der Jaworower Wahlmänner bei der Hauptwahl, mit Rücksicht auf die enorme Majorität der für Kornel Krzeczunowicz abgegebenen Stimmen gar nicht ausschlaggebend sein.

In Olszanica — heißt es weiter — soll der commissionirende Bezirkssecretär der Gemeinde öffentlich verboten haben, den Ortspfarrer zum Wahlmanne zu wählen, und als Iwon Baluszka dagegen Einwendung machte, soll sowohl er als auch der Wähler Stefan Gret vom Gendarmen ins Gesicht geschlagen worden sein.

Was nun von dieser Behauptung zu halten ist, zeigen die Wahlacten, aus denen erhellet, daß in Olszanica ungeachtet des angeblichen — mit nichts erwiesenen — Verbotes, dennoch der dortige Ortspfarrer Michael Latoszyński — und zwar mit 82 unter 92 Stimmen zum Wahlmanne gewählt wurde, — der dann auch bei der Hauptwahl für Jacob Szwedzicki (ut Post 51) stimmte, und daß Iwon Baluszka und Stefan Gret bei der Wahlmännerwahl gleichfalls ihre Stimmen abgaben, daher in der Ausübung ihres Wahlrechtes nicht im mindesten gehindert wurden. — Auch haben sich dieselben dem Proteste nicht angeschlossen, da deren Unterfertigung vermißt wird.

In Nahaczow sollen alle Stimmen, welche bei der Wahlmännerwahl auf den Ortspfarrer fielen, annullirt worden sein.

Auch dies ist nicht wahr, denn das betreffende Wohlprotokoll zeigt, daß von den, für drei zu wählende Wählmänner abgegebenen 25 Stimmen, 20 auf Hnat Bugo, 17 auf Andruk Sewczuk, 15 auf Senko Kandiuk und nur 12 auf den Pfarrer Michael Hawryszkiewicz fielen, er somit die absolute Majorität nicht erhielt und der Fall einer Annullirung gar nicht eingetreten ist.

Daß in Kolin der Ortsrichter, und zwar bei 25 Urwahlberechtigten, mit 17 abgegebenen Stimmen einstimmig zum Wahlmanne gewählt wurde, ist richtig, allein der Ortsrichter ist ja die erste Vertrauensperson in der Gemeinde und dessen Wahl braucht nicht nothwendig auf eine Pression seitens des Adjunkten Soltysik bezogen zu werden. Sich selbst widersprechend ist aber die Angabe, daß in Welyki Oczy der Bezirkshauptmann angeordnet hätte, nur den Kornel Krzeczunowicz zum Abgeordneten zu wählen, weil diese eine Gemeinde als solche, ebenso wie die vielen anderen, nur Wahlmänner und nicht den Abgeordneten zu wählen hatten.

Bezüglich des Hauptwahlactes selbst werden die allgemeinen Klagen wiederholt, daß in Jaworow Agitatoren ins Wahllocale eingelassen, daß Wähler, von denen man wußte, (?) daß sie für Szwedzicki stimmen werden, beim Aufruf als nicht anwesend bezeichnet wurden, daß der ruthenische Pfarrer Theodor Hanasiewicz fruchtlos auf diese Mißbräuche aufmerksam machte, daß dem Wahlmanne Gierovski die Legitimationskarte entrissen und nicht wieder zurückgestellt, daß Wähler, welche für Szwedzicki stimmten, wie namentlich Petro Bic aus Szklo gleich beim Austritt aus dem Wahllocale in die Brust gestoßen, hingegen wer für Krzeczunowicz gestimmt, mit allerlei Erfrischungen bewirthet und daß sonach über 60 Wähler zur Stimmabgabe nicht zugelassen, ja daß sogar sehr oft, wo ein Wähler auf Szwedzicki stimmte, dies nicht eingeschrieben worden.

Alle diese Behauptungen stehen unerwiesen da, dagegen zeigen die Wahlacten, daß der Pfarrer Hanasiewicz, wie auch der Wahlmann Hrynko Gierovski — dem die Legitimationskarte entrissen worden sein soll —, endlich Petro Bic anstandslos für Swedzicki ihre Stimmen abgegeben haben (ut Post 64, 9 und 8), auch kommen diese drei auf dem Proteste nicht unterschrieben vor, was doch sicherlich geschehen wäre, wenn mit ihnen in der geschilderten Weise verfahren worden wäre. Ferner wurde bereits hier im Eingange dargethan, daß in Jaworow von 178 Wahlberechtigten, 163 zur Stimmabgabe gelangten, weßhalb auch die Behauptung, daß über 60 Wähler gänzlich ausgeschlossen und die Stimmen mehrerer wieder nicht eingetragen wurden, als unrichtig sich ergibt. Auch gibt der Protest selbst zu, daß die angeblichen Mißhandlungen einerseits und die Bewirthung anderseits bereits nach Abgabe der Stimmen erfolgt sein sollen, es konnte somit Alles dies auf den bereits vollzogenen Wahlact selbst von keinem Einflusse sein und würde nur die angeblich Mißhandelten berechtigen, die Sühne hiefür auf competenzmäßigem Wege zu suchen.

Endlich wird zum Schlusse seitens der Protestführer noch gesagt, daß in Grodek unter anderen Mißbräuchen, drei dem Namen nach nicht bezeichnete Wahlmänner, sowie auch der ruthenische Pfarrer Effrem Gliński, weil sie auf den ruthenischen Candidaten stimmten, mit einer chemischen Mischung, von einem nicht näher benannten Uebelthäter ins Gesicht bespritzt wurden und daß, als das Commissionsmitglied, der ruthenische Pfarrer und Dechant Dudkiewicz, hierüber Beschwerde erhob und kein Gehör fand, derselbe sich veranlaßt fand, aus der Commission auszutreten und das Wahllocale zu verlassen.

Nun zeigt das Wahlprotokoll von Grodek, daß drei ruthenische Geistliche Mitglieder der Wahlcommission waren, daß diese Commission dem Candidaten Szwedzicki durchaus nicht abgeneigt war, indem vier etwas unklar abgegebene Stimmen ex commissione als für Szwedzicki abgegeben angenommen wurden und nur eine als für Krzeczunowicz, ferner daß alle 7 Commissionsmitglieder, darunter auch Dechant Dudkiewicz — der aus der Commission ausgetreten sein soll — sowohl auf diesem Wahlprotokolle, als auch auf dem Abstimmungsverzeichnisse unterfertigt erscheinen, ohne daß von irgend welchen, bei der Wahl vorgekommen sein sollenden Unregelmäßigkeiten Erwähnung geschieht, was doch bei der oben gezeigten Zusammensetzung dieser Commission hätte geschehen müssen, wenn die Behauptungen der Protestführer in der Wahrheit begründet wären. Auch würde der Pfarrer Effrem Gliński ganz sicher den Protest mitgefertigt haben, was aber nicht der Fall ist.

Der Legitimationsausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Kornel Krzeczunowicz zum Reichsrathsabgeordneten aus Galizien, Wählerclasse Landgemeinden Lemberg-Grodek-Jaworow, wird als giltig agnoscirt.

Dr. Franz Smolka,
Obmann.

Kochanowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Steuerausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 6. April 1879 über die Regelung der Grundsteuer.

Bei der Prüfung der Regierungsvorlage ergab es sich zunächst, daß diese Vorlage manche Lücken im Gesetze über die Grundsteuerregulirung fortbestehen läßt, und zwar in Bezug auf die im Artikel I, §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879 einem besonderen Gesetze vorbehaltene Ausgleichung der provisorischen Steuervorschreibungen nach beendigtem Reclamationsverfahren; dann in Bezug auf den Wirkungskreis der Centralcommission beim Reclamationsverfahren; endlich in Bezug auf den für den Abschluß der Reclamationen und des Provisoriums und für die gleichzeitig eintretende definitive Steuervertheilung zu bestimmenden Zeitpunkt.

Die unverzügliche Ausfüllung dieser Lücken ist jedoch erforderlich, um die gesetzgeberische Thätigkeit in Sachen der Grundsteuerregulirung doch einmal abzuschließen und ein nunmehr vollständiges Gesetz zur Kenntniß der ausführenden Organe und der Grundsteuerträger zu bringen. Diesem Bedürfnisse hat der Ausschuß in dem beiliegenden Gesetzentwurfe entsprochen.

Außerdem hat der Ausschuß erachtet, zwei Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1879, gegen welche Bedenken von unverkennbarer Wichtigkeit zu Tage getreten sind — nämlich die Bestimmung wegen Feststellung der Grundsteuerhauptsumme, dann jene über die Zusammensetzung der Reclamationscommissionen — in den Kreis seiner Erwägungen ziehen, und im Sinne des §. 19 der Geschäftsordnung diesbezügliche Aenderungen des Gesetzes beantragen zu müssen.

Artikel I, Alinea 1.

Dem §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879 gemäß ist im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren die Grundsteuerhauptsumme festzusetzen, welche nach Verhältniß des Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte vertheilt wird.

Diese nur für eine Zeitperiode von 15 Jahren in Aussicht gestellte Stabilität der Grundsteuerhauptsumme gewährt nicht einmal den Schutz gegen die Gefahr einer während derselben Periode eintreten könnenden Aenderung des Steuerpercentes, welches die Besitzer belasten soll. Außergewöhnliche Elementarunfälle und andere Calamitäten können ganze Gegenden oder Länder in die Unmöglichkeit der Steuerzahlung versetzen; die hiedurch begründeten Nachlässe würden einen namhaften Ausfall in der Grundsteuerhauptsumme herbeiführen, und die Regierung hätte im Sinne des Gesetzes das Recht, selbst im administrativen Wege diesen Ausfall auf die übrigen Besitzer zu vertheilen, um die Grundsteuerhauptsumme zu ergänzen.

Eine solche Gefahr kann nur dann beseitigt werden, wenn anstatt des Principes der Contingentirung das Princip der Feststellung eines fixen Percentsatzes in das Gesetz aufgenommen wird.

Mehr als bei irgend einer Steuer ist die Stabilität der Steuerlast bei der Realsteuer, insbesondere aber bei der Grundsteuer erforderlich, da diese Steuer nicht nach dem jeweiligen reinen Einkommen, sondern nach einem annähernd angenommenen durchschnittlichen Ertrage bemessen wird, und auf die Werth- und Creditverhältnisse vom bedeutenden Einflusse ist, diese Verhältnisse jedoch nicht gesichert werden können, wenn die Möglichkeit einer öfter eintretenden Veränderung der Steuerlast nicht ausgeschlossen bleibt.

Dies sind die Gründe, welche — abgesehen von der Bedenklichkeit des Principes der Contingentirung für unser Steuersystem überhaupt — den Ausschuß bewogen haben, von der Festsetzung einer Grundsteuerhauptsumme abzugehen und im Artikel I, Alinea 1, seines Gesetzentwurfes die Feststellung eines Steuerpercentes im Wege des Gesetzes zu beantragen.

Artikel II, Alinea 2, 3 und 4.

Der §. 1 der Regierungsvorlage will die im §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879 vorgedachte provisorische Steueraufteilung und Einhebung um ein Jahr früher, das ist vom Jahre 1881 ab, eintreten lassen, und zwar aus dem Grunde, weil die Einschätzungsarbeiten in Folge des auf Beschleunigung gerichteten Eifers in den Schätzungscommissionen schneller als dies im Gesetze vom 6. April 1879 in Aussicht genommen war, zum Abschlusse gelangten.

Gerade aber die im Jahre 1879 eingetretene Beschleunigung der Arbeiten hat wichtige Bedenken in Bezug auf die Genauigkeit dieser Arbeiten hervorgerufen. Diese Bedenken sind schwerwiegend, insbesondere rücksichtlich jener Länder und Ländertheile, in denen die Reambulirung der Vermessungsoperate durch längere Zeit vernachlässigt war, wodurch sich bedeutende Rückstände auch in den Einschätzungen angehäuft haben.

Diese Rückstände wurden in dem bekanntlich an Regen sehr reichen Sommer 1879 so schleunig aufgearbeitet, daß hiebei zahlreiche Mängel in der Ansetzung der Culturgattung und Classe nicht zu vermeiden waren. Solche Mängel können nur im Wege der Reclamationen beseitigt werden.

Auch die in den Jahren 1878 und 1879 durchgeführten Reambulirungen der veralteten Vermessungsoperate werden viele Fehler aufzuweisen haben, zumal bei denselben die Vorschriften des Finanzministerialerlasses vom 28. März 1878, Z. 8191, zur Anwendung gekommen sind, diese Vorschriften aber einen derart beschleunigten Vorgang anordneten, daß die Erhebungen an Ort und Stelle (im Felde) möglichst vermieden werden mußten, Parcellentheilungen, nur so weit solche zur Anmeldung kamen, vorgezeichnet werden konnten, und die Ueberprüfung der ursprünglichen Berechnung bei nicht getheilten Parcellen auszubleiben hatte.

Insbesondere jene zahlreichen Fehler der Reambulirungen, welche den Einen mehr Grundstücke zuschreiben als sie besitzen, den Anderen aber weniger, müßten bei der provisorischen Steueraufteilung dazu führen, daß die ersteren Besitzer während der Dauer des Provisoriums an Steuer mehr, die anderen weniger, als von ihnen gebührt, zu entrichten hätten. Die Unterschiede zwischen dem entrichteten und dem gebührenden Steuerbetrage würden in vielen Fällen, insbesondere bei den kleineren Besitzungen, verhältnißmäßig bedeutend sein.

Wenngleich der Vertreter der hohen Regierung im Ausschusse eine Nachbesserung der Vermessungsoperate von Amtswegen im Jahre 1880 vor Einführung des Steuerprovisoriums in Aussicht gestellt hat, so darf man es sich nicht verhehlen, daß eine solche in einem Sommer von Amtswegen durchzuführende Nachbesserung der jahrelang unberichtigten Fehler ein zur Steueraufteilung brauchbares Operat nicht zu Stande bringen dürfte. Die zweckentsprechende Nachbesserung kann nur im Wege der individuellen Reclamationen, bei welchen jeder Besitzer auf Grund des ihm zugemittelten Besitzbogens die Berichtigung der fehlerhaften Ansätze fordern kann, durchgeführt werden.

Aus diesen Gründen und um die zweimalige, provisorische, dann definitive Steuervertheilung zu vermeiden, fand der Steuerausschuß von der provisorischen Steueraufteilung abgehen, dafür aber die schnellere Durchführung der definitiven Auftheilung sichern zu müssen.

Die Ansichten, daß die um ein Jahr spätere Steuervertheilung nach der neuen Grundlage den einen Besitzern zum Schaden, den anderen zum Vortheile gereichen dürfte, haben sich im Ausschusse Geltung verschafft, wornach im Artikel I Bestimmungen aufgenommen wurden, kraft welcher die Pflicht der Steuerzahlung nach der neuen Grundlage vom Jahre 1881 zu beginnen, die Bemessung und Einhebung der Steuer aber erst auf Grund der nach Durchführung der Reclamationen geschaffenen endgiltigen Basis einzutreten habe, wobei die in demselben Artikel angedeutete Ausgleichung rücksichtlich der vom Jahre 1881 bis zur definitiven Steueraufteilung entrichteten größeren oder geringeren Steuerbeträge stattfinden soll.

Artikel II und das vorletzte Alinea des Artikels VII.

Im Gesetze vom 6. April 1879 (§. 8, Abtheilung II) ist in Bezug auf die Zusammensetzung der Reclamationscommissionen eine Aenderung des Gesetzes vom 24. Mai 1869 eingetreten, welche dem in diesem Gesetze enthaltenen Principe der Selbsteinschätzung abträglich ist, weil dieselbe die endgiltigen Reclamationsentscheidungen, welche die Berichtigung der in vorangegangenen Stadien begangenen Fehler herbeiführen sollen, in die Hände solcher Commissionen legt, in welchen die Majorität den von der Regierung abhängigen Organen gesichert ist.

Der Steuerausschuß glaubte daher eine andere dem Geiste des Gesetzes vom 24. Mai 1869 mehr entsprechende Zusammensetzung der Reclamationscommissionen im Artikel II seines Entwurfes beantragen zu müssen.

Daran schließt sich die in dem vorletzten Alinea des Artikels VII beantragte Berufung der Centralcommission zur Prüfung der Reclamationsergebnisse, damit diese Commission in die Lage gebracht werde, auf Grund des durch das Reclamationsverfahren bereicherten Materiales ihr letztes Wort zu sprechen.

Artikel III und IV.

Diese Artikel enthalten die in den §§. 2 bis 5 der Regierungsvorlage beantragten Fristen für die letzten Stadien des Ab- und Einschätzungsgeschäftes.

Die Bestimmungen der letzten Alinea des §. 2 der Regierungsvorlage wurden in den Entwurf des Ausschusses nicht aufgenommen, weil sie sich auf Arbeiten beziehen, welche nach der dem Ausschusse von der hohen Regierung gewordenen Mittheilung bereits beendigt sind.

Artikel V.

Dieser Artikel enthält die durch die vorangehenden Artikel nothwendig gewordenen Aenderungen der drei letzten Alinea im §. 34, Abtheilung III, des Gesetzes vom 6. April 1879, und schreibt überdies vor, daß nebst den von der Centralcommission festgestellten Classificationstarifen auch das im Wege des Gesetzes festgestellte Steuerpercent kundgemacht werde, damit die Grundbesitzer, denen bei Eröffnung der Reclamationen die Besitzbögen mit den Reinertragsansätzen mitzutheilen sind, aus diesen Ansätzen und aus dem kundgemachten Steuerpercente in die Kenntniß jenes Steuerbetrages gelangen, welcher ihre Besitzung belasten dürfte.

Artikel VI und VII.

Diese Artikel enthalten die Bestimmungen in Bezug auf die Fristen für das Reclamationsverfahren. Diese Bestimmungen stellen einerseits der Regierung anheim, die Fristen, wo nothwendig, zu verlängern und geben ihr anderseits die Mittel, unberechtigte Verzögerungen hintanzuhalten und das Reclamationsverfahren längstens bis Ende Juni 1882 zum Abschlusse zu bringen.

Artikel VIII

enthält die durch die vorangehenden Artikel gerechtfertigten Aenderungen des §. 40 des Gesetzes vom 6. April 1879.

Der Steuerausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1879, über die Regelung der Grundsteuer, die Zustimmung ertheilen.“

Hiemit finden die gegen die Regierungsvorlage eingelangten Petitionen, welche insbesondere gegen die Auftheilung und Einhebung der Steuer vor Abschluß der Reclamationen gerichtet sind, und für die Behaltung der bisherigen Landescommissionen als Reclamationscommissionen sich aussprechen — und zwar die Petitionen:

Nr. 206 der Landwirthschaftsgesellschaft in Krakau;
Nr. 553 der galizischen Landwirthschaftsgesellschaft in Lemberg;
Nr. 524 der Nordtiroler Landwirthschaftsgesellschaft in Innsbruck;
Nr. 667 der landwirthschaftlichen Filialgesellschaft Rudki-Grodek;
Nr. 611 der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksschätzungscommission in Nowy-Targ;
Nr. 612 der Gemeinde Waksmund im Bezirke Nowytarg;
Nr. 420, 461, 490, 537, 579, 603, 613, 614, 615, 616, 631, 684, 690 der Bezirksvertretungen in Krosno, Gorlice, Grybów, Brzozów, Lisko, Bochnia, Łańcut, Pilzno, Dąbrowa, Nisko, Podhajce, Mościska, Nowytarg — ihre Erledigung.

Wien, 16. December 1879.

Lobkowitz,
Obmann.

Krzeczunowicz,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 4, des Gesetzes vom 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 4.

Von 15 zu 15 Jahren wird im Wege des Gesetzes das Percent bestimmt, nach welchem die Grundsteuer von dem ermittelten Reinertrage der steuerpflichtigen Objecte zu bemessen ist.

Die Steuerbemessung, rücksichtlich Steuerschuldigkeit auf Grund des nach diesem Gesetze zu ermittelnden Reinertrages hat mit 1. Jänner 1881 zu beginnen.

Bis zur definitiven Erledigung der Reclamationen wird die bisherige Grundsteuer eingehoben.

Nach erfolgter neuer Steuerbemessung wird jenen Steuerträgern, deren Steuerschuldigkeit vermindert wird, der für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zur neuen Bemessung entrichtete Mehrbetrag rückvergütet oder für die nächste Schuldigkeit gutgeschrieben; jene Steuerträger aber, deren Steuerschuldigkeit erhöht wird, haben den für dieselbe Zeit rückständigen Mehrbetrag nachzuzahlen, jedoch hat der Finanzminister für solche Nachzahlungen angemessene, und zwar solche Fristen zu gestatten, daß die in einem Jahre zu entrichtende Nachzahlung 25 Percent der neuen Steuerschuldigkeit nicht übersteige.

Artikel II.

Die im Artikel I, §. 8, II. Abtheilung des Gesetzes vom 6. April 1879 enthaltenen Bestimmungen treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 8, II. Abtheilung.

Für die Ausführung des Reclamationsverfahrens (§§. 37, 38, 39) wird in jedem Kronlande nach Auflösung der bisher bestandenen Landes- und Landessubcommissionen eine Reclamationscommission gebildet.

Diese Commission hat außer dem Vorsitzenden, welcher, sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, noch aus 6 bis 12 Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den Grundsteuerträgern des Landes beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Die Ersatzmänner dieser Commission werden in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Reclamationscommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

In jenen Kronländern, in welchen wegen ihrer besonderen Verhältnisse die Durchführung des Reclamationsverfahrens durch Eine Reclamationscommission nicht thunlich ist, bleibt dem Finanzminister vorbehalten, nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses Reclamationssubcommissionen aufzustellen, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten wie bezüglich der Reclamationscommissionen stattzufinden hat.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 1, 2, 3, treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classificationsdistrictes sind von der Bezirksschätzungscommission zu prüfen, welche etwaige Mängel oder Bedenken ohne Einleitung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Classenzusammenstellung und der Bezirksübersicht (Muster VII und VIII, §. 36) zu veranlassen hat.

Das Resultat dieser Prüfung, eventuell Richtigstellung der Einschätzung ist unter Anschluß aller bezüglichen Operate und Verhandlungsprotokolle längstens bis 1. Jänner 1880 der Landescommission, beziehungsweise Landessubcommission vorzulegen.

Artikel IV.

Die im Artikel I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 4, bezeichneten Vorlagen der Landes-, bezie-

hungsweise Landessubcommission sind längstens bis 1. März 1880 dem Finanzminister zu übergeben.

Die Vorlage der im Artikel I, §. 34, III. Abtheilung, Alinea 3, erwähnten Nachbesserungsarbeiten und der eventuellen darauf bezüglichen Anträge an den Finanzminister hat bis längstens Ende September 1880 stattzufinden.

Die Centralcommission hat den Abschluß der im Artikel I, §. 34, III. Abtheilung bezeichneten Arbeiten längstens bis Ende des Jahres 1880 zu bewerkstelligen.

Artikel V.

Die Bestimmungen der drei letzten Alinea des Artikels I, §. 34, III. Abtheilung treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Der Finanzminister veranlaßt die Durchführung der von der Centralcommission beschlossenen Abänderungen in den Ab- und Einschätzungsoperaten, beziehungsweise in der Hauptübersicht der Reinerträge.

Die von der Centralcommission festgestellten Classificationstarife, ebenso wie das im Wege des Gesetzes festgesetzte Steuerpercent (§. 4) werden im Amtsblatte eines jeden Landes kundgemacht.

Artikel VI.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 37, Alinea 2, treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission hat die Ergebnisse der Einschätzung des Bezirkes einerseits durch Offenlegung der Bezirksübersichten und der gemeindeweisen Classenzusammenstellungen für den ganzen Bezirk, anderseits durch Zusendung der Grundparcellenprotokolle, der Mappenskizzen und der alphabetischen Verzeichnisse an die betreffenden Vorsteher der Gemeinden und der ausgeschiedenen Gutsgebiete und eines individuellen Auszuges aus dem Vermessungs- und Schätzungsanschlage (Grundbesitzbögen) für jeden einzelnen Grundbesitzer bis längstens 15. Jänner 1881 zu veröffentlichen.

Artikel VII.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 39, Alinea 3, treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Auf Grund der Prüfung der Reclamationen, beziehungsweise der den Bezirksschätzungscommissionen vorzulegenden Untersuchungsergebnisse hat diese Commission über den Umstand, ob und inwieweit den Reclamationen Folge zu geben sei oder nicht, Beschluß zu fassen und ihre diesfälligen Anträge zur Berichtigung der beanständeten Einschätzung sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten der Reclamations-, beziehungsweise Reclamationssubcommission vorzulegen, welche über

die Reclamationen zu entscheiden hat, wobei sie ihre besondere Aufmerksamkeit auf die erforderliche Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und der Bezirke untereinander zu richten haben wird.

Sollte eine Bezirksschätzungscommission, eine Reclamations- oder Reclamationssubcommission ihre oberwähnten Agenden binnen einer vom Finanzminister bestimmten Frist, welche mindestens vier Monate zu betragen hat, nicht vollenden, so hat der Vorsitzende diese Amtshandlung mit Zuziehung der Referenten und zweier aus dem betreffenden Gebiete von ihm aus dem Stande der Grundsteuerträger zu wählenden Vertrauensmänner zum Abschlusse zu bringen.

Die Reclamationsergebnisse sind der Centralcommission zu übergeben, welche dieselben mit besonderer Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit zwischen den Ländern zu prüfen und richtigzustellen hat.

Das Reclamationsverfahren ist längstens bis Ende Juni 1882 zum Abschlusse zu bringen.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 40, treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Nach Maßgabe der erledigten Reclamationen veranlaßt der Finanzminister die Durchführung der diesfälligen Ergebnisse in den Operaten der Grundsteuerregulirung, dann die Bemessung und Einhebung der Grundsteuer im Sinne des §. 4, und legt den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung der Reichsvertretung vor.

Artikel IX.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bericht der Minorität

des

Steuerausschusses

über das

Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer.

Eine Minorität des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Auspitz, Dr. Beeß, Baron Doblhoff, Dr. v. Edlmann, Dr. Granitsch, Dr. Keil, Mauthner, Dr. Menger, Dr. Portugall, Dr. v. Rabl, Baron Walterskirchen, Graf Zedtwitz und dem gefertigten Berichterstatter konnte die Anschauung der Ausschußmajorität nicht theilen, wornach theils im jetzigen Stadium der Durchführung des Grundsteuergesetzes weitgehende principielle Aenderungen vorzunehmen, theils gesetzliche Bestimmungen, welche erst im vorigen Jahre getroffen wurden, schon jetzt ohne daß über die Wirksamkeit derselben Erfahrungen gesammelt sein konnten, wieder aufzuheben und abzuändern wären.

Ebensowenig schien es ihr gerathen, die Einhebung der neuen Grundsteuer an Voraussetzungen zu knüpfen, die, zweifelhafter Natur, den Abschluß der Grundsteuerreform auch noch länger hinausschieben könnten, als die Majorität des Ausschusses in Aussicht nimmt. Die Minorität stellt sich daher vollständig auf die Basis der Regierungsvorlage, wonach da die Einschätzungsarbeiten nicht, wie bei der Beschlußfassung der Novelle des Jahres 1878 angenommen, in zwei, sondern in Einem Jahre beendigt wurden, demgemäß auch die in der besagten Novelle festgesetzten Fristen noch um ein Jahr abzukürzen sind, um nicht bloß dem Staatsschatze, sondern hauptsächlich den heute durch die bestehenden Verschiedenheiten überlasteten Grundsteuerträgern einzelner Länder, und zu denselben gehören die wichtigsten und größten, die von der Grundsteuerregulirung erhoffte Ausgleichung früher zu verschaffen als die Gesetzgebung vor der Vornahme der heurigen Arbeiten gehofft hat. Die Minorität glaubt nur zwei kleinere Abänderungen zu der Regierungsvorlage beantragen zu sollen:

Die eine ist ein Zusatz zum §. 1, durch welchen das nach Ansicht der Minorität zwar schon in dem gegenwärtigen Gesetze gesicherte Princip der Stabilität der Grundsteuer innerhalb der 15jährigen Periode klar und unzweifelhaft ausgesprochen wird;

die zweite Abänderung ist die Streichung des letzten Absatzes des §. 2, welcher sich durch den Zeitpunkt als nothwendig herausstellt, in welchem die gegenwärtige Vorlage zur Beschlußfassung gelangt, welcher Absatz aber umsoweniger mehr nöthig ist, als bereits thatsächlich die diesfälligen Arbeiten abgeschlossen sind.

Die Minorität des Steuerausschusses stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 16. December 1879.

Dr. Schaup,
Berichterstatter der Minorität.

$^{1}/_{2}$

Gesetz,

betreffend

Abänderungen des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die nach Artikel I, §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) für das Jahr 1882 in Aussicht genommene Steuervertheilung, beziehungsweise Steuerausgleichung hat vom Jahre 1881 ab stattzufinden.

Die nach der definitiven Steuervertheilung, d. i. nach Abschluß des Reclamationsverfahrens, auf die einzelnen Grundsteuerparzellen entfallende Steuerquote darf innerhalb des im §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) festgestellten Zeitraumes nicht erhöht werden.

§. 2.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 1, 2, 3, treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

„Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classificationsdistrictes sind von der Bezirksschätzungscommission zu prüfen, welche etwaige Mängel oder Bedenken ohne Einleitung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Classenzusammenstellung und der Bezirksübersicht (Muster VII und VIII, §. 36) zu veranlassen hat.

Das Resultat dieser Prüfung, eventuell Richtigstellung der Einschätzung, ist unter Anschluß aller bezüglichen Operate und Verhandlungsprotokolle längstens bis 1. Jänner 1880 der Landescommission, beziehungsweise Landessubcommission vorzulegen.

§. 3.

Die im Artikel I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 4 bezeichneten Vorlagen der Landes-, beziehungsweise Landessubcommissionen sind längstens bis 1. März 1880 dem Finanzminister zu übergeben.

§. 4.

Die Vorlage der im Artikel I, §. 34, Abtheilung III, Alinea 3 erwähnten Nachbesserungsarbeiten und der darauf bezüglichen eventuellen Anträge an den Finanzminister hat bis längstens Ende September 1880 stattzufinden.

§. 5.

Die Centralcommission hat den Abschluß der im Artikel I, §. 34, Abtheilung III bezeichneten Arbeiten längstens mit Ende des Jahres 1880 zu bewerkstelligen.

§. 6.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend

die Wahl des Simon Schreiber, Rabbiner in Krakau, aus der Wählerclasse der Städtegruppe Kolomea-Sniatyn und Buczacz in Galizien.

Die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Städtegruppe Kolomea-Sniatyn-Buczacz fand am 3. Juli 1879 statt. Diese Wahl wurde in den obgenannten drei Wahlorten, und zwar in Kolomea als Hauptwahlort, und in Sniatyn und Buczacz vorgenommen.

Hiebei betheiligten sich von 3461 Wahlberechtigten 2204 Wähler, und zwar

in Kolomea von	1711 Wahlberechtigten	1088 Wähler
in Sniatyn "	1002 "	625 "
in Buczacz "	748 "	491 "
mithin zusammen .	3461 Wahlberechtigte	2204 Wähler.

Es entfielen: in Kolomea

auf Simon Schreiber	392 Stimmen
" Wilhelm Lezanski	481 "
" Jan Fried	215 "
Zusammen .	1088 Stimmen

in Sniatyn

auf Simon Schreiber	332 Stimmen
" Wilhelm Lezanski	275 "
" Jan Fried	18 "
Zusammen .	625 Stimmen

in Buczacz

auf Simon Schreiber	207 Stimmen
" Wilhelm Lezanski	32 "
" Jan Fried	252 "
Zusammen .	491 Stimmen.

Somit erhielten: Simon Schreiber

in Kolomea	392 Stimmen		
„ Sniatyn	332 „		
„ Buczacz	207 „		
	Zusammen	931 Stimmen	

Wilhelm Lezanski

in Kolomea	481 Stimmen		
„ Sniatyn	275 „		
„ Buczacz	32 „		
	Zusammen	788 Stimmen	

Jan Fried

in Kolomea	215 Stimmen		
„ Sniatyn	18 „		
„ Buczacz	252 „		
	Zusammen	485 „	
	Im Ganzen	2204 Stimmen.	

Da die absolute Majorität der 2204 Wähler, welche sich am Wahlacte betheiligten, 1103 beträgt, diese Stimmenanzahl jedoch von keinem der drei Wahlcandidaten erreicht wurde, so mußte zur engeren Wahl zwischen Simon Schreiber und Wilhelm Lezanski, als Denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, geschritten werden.

Diese engere Wahl wurde für den 7. Juli 1879 anberaumt, und wurden am obgenannten Tage in den drei Wahlorten, und zwar:

in Kolomea	1062 Stimmen
„ Sniatyn	689 „
„ Buczacz	618 „
also zusammen	2369 Stimmen

als giltig abgegeben.

Die absolute Majorität beträgt hiemit 1185.

Von diesen Stimmen entfielen auf:

Simon Schreiber, Rabbiner in Krakau	1443 Stimmen
Dr. Wilhelm Lezanski	926 „
Summe	2369 Stimmen

Somit erscheint Herr Simon Schreiber, Rabbiner in Krakau, zum Reichsrathsabgeordneten, und zwar mit einer Majorität von 517 Stimmen gewählt.

Gegen diese Wahl hat eine Anzahl von Wahlberechtigten des Hauptwahlortes Kolomea, unter dem 9. October 1879, Zahl 164, also innerhalb der durch den §. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 vorgeschriebenen Frist, beim Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses einen Protest überreicht.

Dieser Protest zerfällt in sieben Beschwerdepunkte:

ad 1. Wird behauptet, daß zuwider der Reichsrathswahlordnung die Wahllisten für die Städte Kolomea-Sniatyn-Buczacz nicht von Neuem verfaßt, sondern die Wahllisten vom Jahre 1873 mundirt und verwendet wurden, so daß deßhalb in diesen Wahllisten über 500 in der Zwischenzeit verstorbene Wähler aufgenommen erscheinen, während 300 neu hinzugetretenen Wahlberechtigten (Punkt 3) durch Nichtaufnahme in die Wahllisten das Wahlrecht entzogen wurde.

Vor Allem muß bemerkt werden, daß unter diesen 800 Personen nicht eine einzige dem Namen nach genannt, und nicht durch Aufzählung und Nennung mindestens einer Anzahl dieser 800 Personen, die obige Behauptung bewiesen wird.

Es würde demnach dem Legitimationsausschusse beinahe unmöglich werden, sich diesbezüglich ein Urtheil zu bilden, wenn nicht der Protestpunkt 3, wie später gezeigt werden soll, den vollen Beweis liefern würde, daß die Behauptung des Protestes bezüglich der obgenannten 800 Personen unbegründet ist.

ad 2. In Punkt 2 wird behauptet, daß die Wahllisten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit behufs der Reclamation zur Einsicht aufgelegt wurden, so daß die Reclamationen der in ihrem Wahlrechte verkürzten Personen fruchtlos blieben.

Nach §. 25 der Reichsrathswahlordnung soll die Auflegung der Wahllisten im Amtslocale der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht, unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist stattfinden.

Aus den amtlichen Berichten und dem Datum der zur Reclamation aufgelegten Wählerliste ist zu ersehen, daß dieselbe schon am 16. Juni, also 17 Tage vor der stattgefundenen Wahl im Amtslocale aufgelegt wurde.

Da in dem Beschwerdepunkte keine näheren Daten angegeben erscheinen, auch über die rechtzeitige Auflegung der Liste keine Reclamation bei der landesfürstlichen Behörde eingebracht wurde, so ist mit größerer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die amtlich oben angegebenen Daten richtig sind. Uebrigens liefert schon der Umstand, daß sehr viele Reclamationen eingebracht und erledigt wurden, einen um so größeren negativen Beweis für die rechtzeitige Auflegung der Wahllisten und gegen den Protestpunkt 2, als unter diesen Reclamationen sich auch 3 befinden, welche von denselben Personen, die am Proteste unterfertigt sind, noch am 23. Juni, also 10 Tage vor der Wahl, eingebracht wurden. Aus diesem Umstande allein ist zu ersehen, daß die im 2. Punkte vorgebrachte Beschwerde vollständig ungerechtfertigt ist, indem dieselbe ihre Widerlegung durch das Datum der Reclamationen der Protestirenden erfährt.

Uebrigens findet dieser Beschwerdepunkt eine weitere theilweise Widerlegung von Seite der Protestirenden selbst in dem nachfolgenden Punkte 3.

ad 3. Denn hier wird selbst von den Protestirenden zugestanden, daß, wie es heißt: „kurz vor der Wahl, es doch dem Bürgerwahlcomité gelang, die Liste der Wahlberechtigten von Kolomea einzusehen, und daß über mündliche Reclamation dieses Comités doch einige Wahlberechtigte nachträglich in die Wählerlisten eingetragen wurden, — daß aber demungeachtet noch immer über 300 christliche Wähler in die Liste nicht eingetragen wurden, dagegen 265 längst Verstorbene, Verschollene, Ausgewanderte &c. in der Liste als stimmberechtigt eingetragen verblieben, und daß andere Nichtwahlberechtigte mit den Stimmzetteln dieser Verstorbenen zur Stimmenabgabe zugelassen wurden."

Auch hier werden abermals nur allgemeine Behauptungen und Beschwerden vorgebracht, ohne daß unter den vielen Hunderten oben Zitirten wenigstens einige Namen genannt würden. Auffällig ist es auch, daß, während im 1. Beschwerdepunkte von 500 Todten gesprochen wurde, hier sich plötzlich diese 500 Todten auf circa die Hälfte, das ist auf 265 reduciren.

Bezüglich dieser Behauptungen beweisen jedoch andere directe, aus dem Actenmateriale entnommene Umstände bis zur Evidenz, daß dieselben vollständig der Berechtigung entbehren, und zumeist auf unerwiesenen Suppositionen beruhen.

Es hat nämlich der auf dem Proteste erstgefertigte Herr Pfarrcooperator Nicolaus Woloszyński schon am 23. Juni 1879 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kolomea ein Reclamationsgesuch eingereicht, in welchem er um die Löschung von 109 in der Wahlliste eingetragenen Wähler aus dem Grunde ansucht, weil dieselben keine Steuer zahlen.

In Erledigung dieser Reclamation von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddo. 26. Juni, wird dem Gesuche zum größten Theile willfahrt, und werden 81 der unrichtig eingetragenen Wähler aus der Wahlliste gestrichen, hingegen 28 darin mit dem Hinweise belassen, daß diese letzteren auf Grund ihrer Steuerleistungen unter den ersten Zweidritt-Theilen der Wahlberechtigten zu stehen kommen. Gegen diese Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft hat Herr Pfarrcooperator Nikolaus Woloszyński keine Berufung an die höhere Behörde eingebracht, obwohl nach §. 26 der Reichsrathswahlordnung dieses Recht ihm zustand, woraus mit Berechtigung der Schluß gezogen werden kann, daß er die betreffende Entscheidung als begründet betrachtete.

Ferner haben die auf dem Proteste unterfertigten Herren Pfarrcooperator Nikolaus Woloszyński und M. Libouz, im Vereine mit mehreren anderen Bürgern aus Kolomea, eine zweite Reclamation eingebracht, in welcher sie um die Aufnahme von 119, in der Wahlliste nicht eingetragenen, jedoch wahlberechtigten Gemeindemitgliedern von Kolomea, bitten. Diesem Gesuche wird mittelst Entscheidung vom 27. Juni 1879 von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft vollkommen willfahrt und dem Gemeindeamte aufgetragen, diese 119 Wahlberechtigten in die Wahlliste nachträglich aufzunehmen. Demgemäß wurde auch die Wahlliste corrigirt und erscheinen diese 119 Wähler in der Liste unter Nr. 1592 bis 1711 eingetragen.

Ebenso reclamirte der auf dem Proteste mitunterfertigte Michael Bilouz bezüglich 15 in die Wählerliste nicht aufgenommenen Wahlberechtigten. In der diesbezüglichen Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 27. Juni 1879 wird in Bezug auf 10 Personen dem Reclamationsgesuche willfahrt; bezüglich 3 Wähler wird nachgewiesen, daß dieselben bereits in der Wahlliste unter Nr. 360, 1458 und 1460 eingetragen erscheinen, wogegen das Ansuchen, den Pawel Kristen und Carl Pinseczyn als Wähler einzutragen, aus dem Umstande verweigert wird, weil ersterer nicht österreichischer Staatsbürger, letzterer in Malejowce wahlberechtigt ist. Auch gegen diese Entscheidungen wurde nicht die Berufung an die k. k. Landesbehörde eingebracht.

Außerdem fanden viele andere Reclamationen verschiedener Kolomeaer Bürger statt, welche zumeist eine günstige Entscheidung fanden.

Aus den ersterwähnten drei Reclamationen läßt sich leicht die Grundlosigkeit der in den ersten drei Protestpunkten aufgestellten Behauptungen nachweisen; denn während die Herren, Pfarrcooperator Nikolaus Wołoszyński, Michael Bilouz und Consorten in dem Proteste behaupten, daß 500, respective 265 Todte fälschlich in die Wählerliste eingetragen, hingegen 300 Wahlberechtigte nicht eingetragen wurden, erwähnen dieselben zwei unterfertigten Herren in ihren Reclamationen nur von 119+15 in ihrem Wahlrechte verkürzten und von 109 nicht wahlberechtigten Personen.

Hätten die Protestirenden ihre im Proteste aufgestellten Behauptungen bezüglich der obgenannten 500, respective 265 und der 300 Personen durch Nennung der Namen und durch andere Beweismittel bekräftigen können, so würden sie in ihren Reclamationen über sämmtliche 800 reclamirt haben; da dies aber nicht geschehen und auch im Proteste kein einziger Name genannt wird, so liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß die Beschwerden in Punkt 1 und 3 vollkommen aus der Luft gegriffen sind.

Hiemit erscheinen also die in den ersten drei Punkten eingebrachten Beschwerden hinreichend widerlegt.

ad 4. Punkt 4 des Protestes ist so unklar stilisirt, daß man die darin vorgebrachte Beschwerde nicht recht verstehen kann; aus dem Gedankengange desselben scheint hervorzugehen, daß die auf dem Proteste Gefertigten Anspruch erheben wollten, mindestens durch ein Mitglied desselben in der Wahlcommission vertreten zu sein. Dieser Beschwerdepunkt verdient gar keine Widerlegung, indem §. 33 der Reichsrathswahlordnung ausdrücklich den Vorgang bei der Wahl der Wahlcommission normirt und keinen Raum für Vorbringung und Berücksichtigung von Einzelnwünschen gewährt. Da von den Protestirenden die Correctheit des Vorganges bei der Zusammensetzung der Wahlcommission nicht weiter beanständet wurde, so entfällt jede weitere Bemerkung über diesen Beschwerdepunkt.

ad 5. In Punkt 5 wird behauptet, daß der Tag zur Vornahme der engeren Wahl nicht rechtzeitig kundgemacht wurde, so daß viele Wähler sich an der Wahl nicht betheiligen konnten. Aus dem Wahlprotokolle und den demselben beigefügten gedruckten Placaten ist zu ersehen, daß sogleich nach Beendigung der Hauptwahl am 4. Juli den versammelten Wählern der 7. Juli als Termin zur Abhaltung der engeren Wahl verlautbart, außerdem dieser Termin durch Placate in dem Wahlorte bekannt gegeben wurde.

Außerdem ist hervorzuheben, daß während bei der Hauptwahl sich nur 2204, bei der engeren Wahl sich 2369, also um 165 Wähler mehr betheiligten, woraus der Schluß sich ergibt, daß ohne rechtzeitig stattgefundener Verlautbarung die Betheiligung der Wähler nicht eine größere gewesen wäre, als jene bei der Hauptwahl.

ad 6. Wird behauptet, daß mehreren auf dem Lande wohnenden Israeliten, Namens Srul Spindel, Hersch Simon Zwiebel und Samuel Schickler die Stimmenabgabe gestattet, hingegen vielen auf dem Lande wohnenden Christen, welche Realitäten in Kolomea besitzen, die Stimmenabgabe deßhalb verweigert wurde, weil letztere für Dr. Łezański stimmen wollten. Da auch in diesem Protestpunkte bloß die Namen derjenigen Personen, welche als wahlberechtigt erscheinen, und gegen deren Aufnahme die Protestirenden also selbstverständlich nicht protestiren, genannt, dagegen die Namen derjenigen Personen, zu Gunsten derer der Protest eingebracht wurde, nicht genannt werden, so erscheint der Protest auch in diesem Punkte als gegenstandslos.

ad 7. Schließlich wird im siebenten Punkte des Protestes behauptet, daß die meisten Israeliten in der Richtung irre geführt wurden — von welcher Seite die Irreführung ausging, wird nicht angegeben — daß ihre Stimmen, die dieselben einem gewissen Simon Schreiber aus Czernowitz geben wollten, zu Gunsten des Simon Soifer, recte Schreiber, Rabbiner in Krakau, verfälscht wurden, und somit letzterer nur auf diese Art die Stimmenmehrheit erhielt.

Abgesehen davon, daß diese Behauptung durch nichts Bestimmtes erwiesen wird, erscheint dieselbe auf das Evidenteste dadurch widerlegt, daß die auf den Namen Simon Schreiber lautenden, dem Wahlacte beigeschlossenen Stimmzettel die genaue Bezeichnung „Rabbiner aus Krakau" (rabin z Krakowa) enthalten, somit gar kein Zweifel bezüglich der Person obwalten kann.

Aus dem Geschilderten erhellt zur Genüge, daß sämmtliche in dem Proteste vorgebrachten Beschwerden als vollkommen unbegründet sich erweisen, weßhalb der Legitimationsausschuß den Antrag stellt:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Die Wahl des Simon Schreiber, Rabbiner in Krakau, als Reichsrathsabgeordneter aus der Wählerclasse der Städtegruppe Kolomea-Sniatyn-Buczacz in Galizien, wurde genehmigt."

Dr. Franz Smolka,
Obmann.

Victor Styrzza,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kronawetter und Genossen.

Da bei der großen Wichtigkeit, welche die Reform unserer Gewerbegesetzgebung für die Interessen der gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung hat, sämmtlichen Mitgliedern des hohen Hauses Gelegenheit geboten werden soll, über die diesen Gegenstand berührenden Fragen sich genaue Information zu verschaffen, beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Zu den Verhandlungen des zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend einige Aenderungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, gewählten Ausschusses werde der Zutritt allen Mitgliedern des hohen Hauses der Abgeordneten gestattet."

Wien, 17. December 1879.

Dr. Ferdinand Kronawetter.

F. Löblich.
Wiesenburg.
Meißler.
Schmidt.
Jos. Müller (Tschöppern).
J. Steudel.
Schönerer.
Fürnkranz.
A. Friedmann.
Lustkandl.
Dr. Roser.
Urbánek.
Dr. Peez.
Fux.

Dr. Hallwich.
Dr. C. Hoffer.
Reschauer.
Heilsberg.
Proskowetz.
Portugall.
Ed. Siegl.
Pacher.
Dr. Bareuther.
Foregger.
Kirschner.
J. Stibitz.
Dr. Menger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Julius Grégr und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Es werde der nachfolgende Entwurf ./. eines Gesetzes, betreffend Abänderungen der Strafproceß-ordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. 119) einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.“

Dr. Jeřábek.
Karel Adámek sen.
Č. Hevera.
Dr. Šrom.
Dr. Brauner.
Dr. J. Kučera.
Dr. Karl Roth.
Dr. Johann Žák.
Dr. Edmund Kaizl.
Nedopil.
Wurm.
Dr. J. Čelakovský.
Dr. Kusý.
Dr. H. Vesely.
Weber.

Dr. J. Grégr.
Em. Kletečka.
Dr. Jansa.
Dr. Vašaty.
Dr. Adámek.
Dr. Mattuš.
J. Suda.
J. Gärtner.
Skopalik.
Dr. Rieger.
Stangler.
Jireček.
Dr. Trojan.
Dr. Wend. Grünwald.
Fr. Neubauer.
Dr. Krofta.



./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wegen des Inhaltes einer Druckschrift kann die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung nur stattfinden:

a) wenn derselbe den Thatbestand eines Verbrechens der Majestätsbeleidigung begründet;
b) wenn derselbe die mit Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit gegebenen Strafgesetze verletzt;
c) wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die in der Druckschrift enthaltene directe Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens das Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben könnte.

Bei jeder Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Bezeichnung der verletzten Gesetze genau anzuführen.

§. 2.

Bei jeder Hauptverhandlung wegen einer durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten strafbaren Handlung ist vom Vorsitzenden des Gerichtshofes jedesmal die Frage an die Geschworenen darüber zu stellen, ob durch den Inhalt der Druckschrift eine bestimmte strafbare Handlung begangen worden sei.

§. 3.

Der §. 492 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) ist aufgehoben.

Ist durch die Antwort der Geschwornen festgestellt, daß durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begründet sei, so verfügt der Schwurgerichtshof nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift und spricht das Verbot der Weiterver-

breitung derselben aus. Im entgegengesetzten Falle hat der Schwurgerichtshof auf die Aufhebung der etwa erfolgten Beschlagnahme und auf Entschädigung derselben durch den Staat zu erkennen.

§. 4.

Das im §. 493 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) vorgezeichnete Verfahren findet auf im Inlande erscheinende Druckschriften keine Anwendung. Ist im Falle der Strafbarkeit des Inhaltes einer solchen Druckschrift die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können nach durchgeführter Schwurgerichtsverhandlung die in den §§. 36 und 37 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) vorgeschriebenen Maßnahmen vom Schwurgerichtshofe selbstständig erkannt werden.

§. 5.

Ein Exemplar jeder wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift erhobenen Anklage ist dem Herausgeber derselben zuzustellen, dem es freisteht, die dem Angeklagten nach dem Gesetze über das Strafverfahren in Preßsachen zustehenden Rechte allein, oder in Gemeinschaft mit den Personen, gegen welche die Anklage etwa gerichtet wurde, in eigener Person oder durch einen Stellvertreter auszuüben.

§. 6.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Monti und Genossen wegen Verlängerung der dalmatinischen Eisenbahn bis Knin (Nr. 329 A. H.).

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Monti ging dahin, die Regierung aufzufordern, noch im Laufe des Jahres 1879 dem hohen Reichsrathe einen Gesetzentwurf über die Verlängerung der dalmatinischen Eisenbahn bis Knin vorzulegen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Monti hat diesen seinen Antrag noch in einem besonderen Motivenberichte befürwortet. Er wies nach, daß die dalmatinische Bahn, welche wesentlich aus strategischen und politischen Gründen von Staatswegen errichtet worden war, um die Städte und Verwaltungssitze Dalmatiens, die sich derzeit noch mit der mangelhaften Verbindung durch die Lloyd-Dampfschiffe begnügen müssen, mit dem Eisenbahnnetze der Monarchie zu verbinden, ihren Zweck nicht erfülle, ja geradezu keinen Sinn habe, wenn die projectirte weitere Verbindung nicht ins Werk gesetzt wird.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Monti verlangt die Fortsetzung der Bahn von Siverić bis Knin, welches in der Richtung liegt, welche die künftige Bahnverbindung Dalmatiens mit dem Bahnnetze nothwendig einschlagen muß, welche Trace man auch immer wählen möge.

Es ist auch nicht zu leugnen, daß Knin, obgleich an sich nur ein unbedeutender Marktflecken, außer dem berührten Umstande dadurch eine besondere Wichtigkeit hat, daß es die gewöhnliche Einbruchstation des bosnischen Exportes nach den Seehäfen Spalato und Sebenico bildet und ebenso auch die Zufuhr aus diesen Seehäfen nach Bosnien vermittelt und daß sein Beruf natürlich bedeutend mehr hervortreten müßte, wenn die Bahn bis Knin fortgesetzt würde. Auch würde durch diese Fortsetzung die bereits bestehende Bahnstrecke Siverić-Sebenico allerdings mehr befruchtet, weil sodann der namhafte Verkehr von Knin nach Sebenico, der aus dem Grunde, weil der Umweg per Bahn über Siverić zu groß ist, jetzt noch größtentheils direct per Achse fortgeführt wird, ebenfalls der Bahn zufallen würde.

Nicht minder wurde von Seite des Antragstellers darauf hingewiesen, daß der Bau der Strecke Siverić-Knin keinerlei bedeutende technische Schwierigkeiten bieten würde und zugleich ein Mittel wäre, der durch Mißwachs und andere Elementarereignisse in arger Noth befindlichen Bevölkerung dieser Gegend Arbeit und Erwerb zuzuwenden.

Schließlich wurde hervorgehoben, daß vom hohen Reichsrathe für die dalmatinische Bahn ursprünglich 12,161.000 fl. präliminirt worden sei, hierauf aber bisher Credite nur im Gesammtbetrage von 10,928.000 fl. bewilligt worden seien, so daß die Differenz nach der Meinung des Antragstellers wohl hinreichen würde, um die Strecke bis Knin auszubauen.

Wenngleich der Ausschuß das Gewicht dieser Gründe vorurtheilsfrei, ja wohlwollend in Erwägung zu ziehen bedacht war, so konnte er sich doch auch entgegenstehenden Erwägungen nicht verschließen.

Es schien kaum nöthig, hiebei den keineswegs befriedigenden Stand unserer Finanzen, der ja nicht bloß dem Budgetausschusse klar vorliegt, sondern auch im hohen Hause selbst den Gegenstand fast täglicher Klagen bildet, des Näheren auseinanderzusetzen, um zu beweisen, daß sich die Volksvertretung heute, wo sie vor einem großen Deficit steht, für dessen Behebung mit Bangen nach gerechten und bei möglichst geringem Drucke doch ausreichenden Mitteln gesucht wird, sehr bedenken muß, eine immerhin namhafte Auslage zu votiren, von der auch ihr eifrigster Fürsprecher nicht erweisen könnte, daß ihr Resultat ihrer Größe entsprechen würde. Wenn ferner erwogen wird, daß das an das fragliche Unternehmen gewendete Capital bei dem heutigen Creditstande des Reiches nur mittelst ziemlich hohen Zinsen beschafft werden könnte, so kann nicht erwartet werden, daß es in dieser Bahn auch nur halbwegs seine Zinsen zurückerstatten würde.

Auch wurde im Ausschusse darauf hingewiesen, daß bei der relativ geringen nationalökonomischen Entwicklung Dalmatiens vorerst für Herstellung von guten Straßenverbindungen, zumal in der Richtung nach Bosnien gesorgt werden sollte, und insolange dies nicht erfolgt, erscheine der Bau isolirter Bahnstrecken, gegenüber dem geringen Verkehr im Lande, als eine Art Luxus, während anderseits nicht geleugnet werden kann, daß auch andere Länder und Gegenden um Errichtung von Bahnen erfolglos petitioniren, in denen sich die Anlage neuer Bahnen ungleich mehr rentiren würde, und wo dadurch zugleich einer zahlreichen jetzt gleichfalls in bedrängter Lage befindlichen industriellen Bevölkerung neue Absatzwege, neue Erwerbsquellen und somit gleichzeitig auch für den Staatsschatz neue Steuerobjecte geschaffen würden.

Die Nothlage einer Gegend allein rechtfertigt übrigens keineswegs die kostspielige Anlage einer Bahn, da erfahrungsgemäß die im Bahnbau unerfahrene, mitunter auch bereits durch die Noth entkräftete, locale Bevölkerung hiebei nur in sehr geringem Maße Verwendung findet, und überdies die Hilfe für sie auch anderweitig und zwar billiger vermittelt werden kann, als dies durch den Bau einer Bahn möglich ist. Von dem für die dalmatinischen Bahnen votirten Credite, auf welchen der Antragsteller hinweist, erübrigt nach den Auskünften der Regierung nur mehr eine ganz unbeträchtliche Summe.

Der bloße moralische Vortheil, daß durch den Bau der Strecke Siverić-Knin der Bevölkerung Dalmatiens die Hoffnung und Beruhigung geboten würde, daß die Reichsvertretung die ernstliche Absicht habe, dieses Land mit dem Bahnnetze der Monarchie zu verbinden, könnte allein die namhafte Auslage kaum rechtfertigen, welche die Erbauung des Bahnflügels Siverić-Knin nöthig machen würde.

Es kann wohl als außer Zweifel stehend betrachtet werden, daß die Monarchie ein ganzes ihr angehöriges Königreich, mit so vorzüglichen Handelsplätzen und Häfen und mit wichtigen militärischen Positionen, keineswegs auf die Länge ohne Verbindung mit dem Centrum des Reiches werde belassen wollen noch können, und dies um so weniger, als diese langgestreckte Küste durch die Occupation Bosniens und der Herzegowina doppelt an Werth und politisch-militärischer, wie auch commercieller Bedeutung gewonnen hat.

Nur ist in diesem Augenblicke die zu wählende Richtung der Verbindungsbahn und die Art ihrer Ausführung noch nicht festgestellt. Ehedem war zumeist aus politischen und militärischen Motiven die Bahnverbindung über Knin nach Ogulin in Aussicht genommen.

Seit der Occupation Bosniens vereinigten sich alle Interessen und alle Stimmen dahin, daß die Verbindung über Knin nach Novi anzustreben sei, von wo bekanntlich die Bahn nach Kostajnica bereits im Betriebe ist und nur noch der Ausbau der kurzen Strecke Novi-Sissek (der ja auch zumal in militärisch-politischer Hinsicht für die Monarchie eine unabweisbare Nothwendigkeit ist) aussteht, wo sodann Dalmatien mit dem ganzen Reiche in zweckmäßiger Weise vereinigt wäre.

Durch die Verbindung mit Novi, von wo bereits eine Bahn bis Banjaluca gleichfalls im Betriebe steht, würde zugleich ein großer und fruchtbarer Theil von Bosnien, wenngleich nur auf einem Umwege, eine Bahnverbindung mit den Seehäfen Sebenico und Spalato erhalten.

Die Handelskammer von Spalato befürwortet in einer an das k. k. Handelsministerium gerichteten Petition dieses Project, welches in der That auch vor jenem älteren, einer Bahn nach Ogulin sehr viele Vorzüge hat, da es nach der einmaligen, allerdings schwierigen Uebersteigung der Wasserscheide hinter Knin an der Grenze Bosniens, das Flußgebiet der Unna erreicht und diesem folgend fortan ohne große Schwierigkeiten über Kulen-Vakuf und Bihač nach Novi gelangt, und dabei einen der fruchtbarsten Landstriche Bosniens, die Krajna oder Türkisch-Croatien, dem Weltverkehr erschließt. Seit Erwerbung Bosniens dürfte sonach die Verbindung der dalmatinischen Bahnen mit den übrigen Theilen der Monarchie wohl nur auf diesem Wege angestrebt werden.

In diesem Projecte bildet allerdings die Strecke Siverić-Knin einen unentbehrlichen Theil, und könnte somit in Hinblick auf diesen voraussichtlichen Bau der Bahn nach Novi wohl der Ausbau dieser Theilstrecke Siverić-Knin als gerechtfertigt erscheinen.

Dagegen wurde jedoch im Ausschusse geltend gemacht, daß die Strecke Siverić-Knin eben nur als Theil der ganzen noch weiter fortzusetzenden Bahn Spalato-Knin eine Bedeutung habe, bis dahin jedoch und als selbständige Bahn unmöglich einen Nutzen abwerfen könnte, welcher dem daran zu wendenden Capitale entspräche.

Es wurde weiter hervorgehoben, daß, wenn selbst vom Antragsteller anerkannt werde, daß die Bahn Spalato-Sebenico mit dem Flügel nach Siverić keinen Sinn habe, und nie rentabel werden könne, insolange sie keine Fortsetzung erhalte, so könne auch der durch ihre Erbauung begangene und als solcher anerkannte nationalökonomische Fehler dadurch keineswegs gutgemacht werden, daß man ein weiteres Stück Bahn baue, welches gleichfalls nothwendig passiv bleiben müßte, wenn und insolange es in Knin seinen Endpunkt findet.

Der Ausschuß konnte sich ferner auch nicht überzeugen, daß der Umstand allein, daß der Verkehr Bosniens von und zu der See seinen Weg über Knin zu nehmen angewiesen sei, noch auch die Nähe des Kohlenwerkes in Grab an sich schon hinreichen würde, die Bahn von Knin ab zu befruchten; denn man darf nicht übersehen, daß jenseits Knin an der bosnischen Grenze eine sehr beschwerliche Wasserscheide mit schroffen felsigen Abhängen der Dinarischen Alpen zu übersteigen ist, welche dem Verkehr heute noch namhafte Hindernisse entgegenstellt, und daß es landeinwärts nach keiner Seite hin gebahnte Straßen gibt, daß sonach der kümmerliche Verkehr dahin meist nur mit Saumthieren betrieben werden müsse, daher auch weit entfernt ist, einer Bahn auch nur für einen Train täglich das nöthige Frachtquantum zu sichern, ein Mißverhältniß, welches an sich schon die Passivität der Bahn begründet, und welches zu beheben man nicht hoffen kann, bevor von Knin aus mehrere Straßenzüge nach dem Innern Bosniens ausgeführt werden und sich auf diesen ein entsprechender Verkehr entwickelt.

Dies jedoch, so wie auch die Herstellung der Bahn durch das bosnische Gebiet von der dalmatinischen Grenze jenseits Knin bis Novi, sind Unternehmungen von so großer Bedeutung und so bedeutendem Kostenaufwand, daß sie wohl weder schnell noch auch ohne das Zusammenwirken der beiden Regierungen und Vertretungen des Reiches zu Stande gebracht werden könnten, da die eigenen Finanzmittel Bosniens hiefür kaum ausreichen dürften. Wenn man nun auch von dem Umstande absehen wollte, daß die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse Bosniens heute noch nicht festgestellt sind, wodurch für die eine wie für die andere der beiden Regierungen die Vornahme großer Investitionen vielleicht bedenklich erscheint, so kann man doch wenigstens den Umstand nicht übersehen, daß nach dem heutigen Stande der Dinge hiezu jedenfalls das Einvernehmen beider Regierungen angefordert wird. Da es nun außer Zweifel steht, daß der Bau der Bahnstrecke von Siverić bis Knin und bis an die bosnische Grenze nur dann an sich rentabel und für das Allgemeine entsprechend nutzbringend werden kann, wenn die Fortsetzung der Bahn nach Novi unternommen wird, und wenn die nöthigen Straßenzüge in das Innere Bosniens hergestellt werden, so glaubte der Ausschuß, daß der von dem Abgeordneten Dr. Monti beantragte Bahnbau, wenn gleich nicht bis zu dem Zeitpunkte, wo er eine Rentabilität verspricht, so doch bis zu dem Eintritte einer Verständigung unter den beiden Regierungen vertagt bleiben müsse.

Der Ausschuß war daher der Ansicht, daß das hohe Haus in dieser Beziehung die auf ein vorangegangenes Einvernehmen mit der ungarischen Regierung über den gesammten Bahnbau bis Novi gestützten Vorlagen und finanziellen Anforderungen der Regierung werde abwarten müssen. Da nun nicht vorausgesehen werden kann, ob diese bei der heutigen finanziellen und politischen Lage der Dinge sich veranlaßt sehen wird, eine solche Vorlage sogleich, ja auch nur in dieser Session zu erstatten, so glaubte der Ausschuß keinen anderen Beschluß fassen zu können, als den, wonach er beantragt:

Das hohe Haus wolle dermal über den Antrag des Abgeordneten Dr. Monti, betreffend den Angriff des Bahnbaues von Siverić nach Knin, zur Tagesordnung übergehen.

Wien, 19. December 1879.

Födel-Lannoy.
Obmann.

Dr. Rieger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Selbstständigen katholischen Seelsorgern und den systemisirten Hilfsgeistlichen derselben wird das standesmäßige Minimaleinkommen (die Congrua) insoweit aus dem Religionsfonde ergänzt, als es durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht bedeckt ist.

Den mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezügen wird gleichgehalten:

1. Dasjenige Einkommen, das der Geistliche in gesetzlich zulässiger Weise (§. 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50) aus den Ueberschüssen des Pfarrkirchenvermögens erhält.

2. Das Einkommen, das er aus kirchlichen Dotations- und Unterstützungsfonden bezieht.

§. 2.

Das standesmäßige Minimaleinkommen wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Verordnungswege festgesetzt.

Für diese Festsetzung bleiben die in den Finanzgesetzen bewilligten Credite maßgebend.

§. 3.

Der im einzelnen Falle zur Ergänzung der Amtseinkünfte (§. 1) erforderliche Betrag wird auf Grund eines zur behördlichen Prüfung vorzulegenden Einbekenntnisses der mit dem geistlichen Amte verbundenen Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

Die Grundsätze, nach denen hiebei Einnahmen und Ausgaben einzubekennen sind, sowie die auf verspätete und unrichtige Einbekenntnisse gesetzten Folgen und Strafen werden im Verordnungswege bestimmt.

§. 4.

Auf Seelsorgestationen, welche einer regulären Communität einverleibt sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Dasselbe gilt von den einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibten Seelsorgestationen, so lange die Körperschaft hinreichende Mittel besitzt, um für das standesmäßige Minimaleinkommen der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen aus Eigenem zu sorgen.

§. 5.

Wird der Bestand einer Seelsorgestation als nicht nothwendig erkannt, so ist die Dotation oder Unterstützung aus dem Religionsfonde sofort einzustellen.

Dasselbe hat zu geschehen, sobald nachgewiesen ist, daß die Congrua eines Seelsorgegeistlichen durch Zuschüsse aus verfügbaren Mitteln des Pfarrkirchenvermögens (§. 1) gedeckt werden kann.

In beiden Fällen steht die Entscheidung nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs dem Cultusminister zu.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1881 in Kraft. Mit dem Vollzuge desselben sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde.

Bereits im Jahre 1876 ist dem Abgeordnetenhause eine Vorlage der Regierung zugegangen, welche die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde znm Gegenstande hatte und sowohl eine den Zeitverhältnissen entsprechende Aufbesserung der bisherigen Dotation der Pfarrgeistlichkeit wie auch eine durchgreifende Regelung des ganzen kirchlichen Dotationswesens überhaupt bezweckte.

Da diese Vorlage in der abgelaufenen Session des Reichsrathes nicht zur Verhandlung im Hause gelangte, ergab sich die Nothwendigkeit einer neuen Vorlage nach Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses. Dabei wurden im Wesentlichen die früheren Propositionen beibehalten und nur in einigen Punkten, nach Maßgabe der seither gewonnenen Erfahrungen, einzelne neue Bestimmungen aufgenommen.

I.

Die gegenwärtige Vorlage stellt sich zunächst als eine Weiterführung von Maßregeln dar, welche bereits in den Gesetzen vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50 und 51) über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche und über die Religionsfondsbeiträge angebahnt waren. In beiden Gesetzen war eine Regelung des kirchlichen Dotationswesens ins Auge gefaßt. Das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche normirt principiell den Standpunkt der Staatsgewalt gegenüber dem Kirchenvermögen, regelt die behufs Erhaltung, Sicherstellung und bestimmungsgemäßer Verwendung desselben einschreitenden Competenzen der staatlichen Organe und enthält endlich Bestimmungen, durch welche unbeschadet erworbener Rechte und der allgemeinen Widmung für kirchliche Zwecke, eine angemessenere Vertheilung der kirchlichen Mittel insbesondere eine entsprechende Verwendung der für den nächstbewidmeten kirchlichen Zweck nicht benöthigten Ueberschüsse, sowie die möglichste Entlastung des aus den allgemeinen Staatsfinanzen subventionirten Religionsfondes erreicht werden soll. (Vergleiche §§. 7, 21—26 und den ganzen siebenten Abschnitt: „In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes".)

Noch eingreifender sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Religionsfondsbeiträge. Hier war die legislative Absicht direct darauf gerichtet, die Mittel zu einer Aufbesserung der geistlichen Dotationen zu erlangen, nur sollte für diese Maßregel zunächst die Kirche selbst aufkommen, der Staat nur subsidiärer Weise eintreten. Diese Absichten gelangen in dem Gesetze in der Art zum Ausdrucke, daß daselbst, in Anlehnung an bereits bestehende Einrichtungen, den kirchlichen Pfründnern und den regulären Communitäten Beiträge zum Religionsfonde in der ausgesprochenen Absicht auferlegt sind, damit die Mittel zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit zu erlangen. (§. 1.)

Diese Tendenzen der bestehenden Gesetzgebung werden durch die gegenwärtige Vorlage weiter ausgeführt. Das Gesetz über die Religionsfondsbeiträge ist mit 1. Jänner 1875 ins Leben getreten; es erscheint demnach als unzweifelhafte Aufgabe der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß die eingehobenen Beiträge nach ihrer gesetzlich ausgesprochenen Bestimmung verwendet werden. Somit ist der nächste Gegenstand der kirchenpolitischen Gesetzgebung die Aufbesserung des normalmäßigen Einkommens der

Seelsorgegeistlichkeit (§. 1 cit.), und zwar zunächst unter Verwendung der durch den Religionsfondsbeitrag einkommenden Mittel. Dies ist der nächste Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Weiters soll aber mit demselben nicht bloß eine Erhöhung des Einkommens des Seelsorgeclerus, sondern auch eine allgemeine Regelung des kirchlichen Dotationswesens erreicht werden. Die Maßregel der Aufbesserung soll den Anlaß bieten, den Mängeln abzuhelfen, welche den bisherigen Dotationseinrichtungen anhaften. Diese Einrichtungen, welche nun schon fast hundert Jahre in Kraft stehen, waren theils von Anfang an mangelhaft, theils haben sich im Verlaufe der Zeit Widersprüche und Unzukömmlichkeiten entwickelt. Es bestehen derzeit Verschiedenheiten in der Dotation der Pfarrgeistlichkeit, für welche kein innerer Grund aufgefunden werden kann, die vielmehr nur historisch erklärt werden können, in dem heutigen Zusammenhange der kirchlich-staatlichen Verhältnisse aber gar keine Berechtigung mehr haben. Es besteht ferner, in Folge der Praxis der ehemaligen Hofkanzlei, immer nur über einzelne Fälle zu entscheiden und stets auch nur mit den einzelnen Landesverwaltungen zu correspondiren, eine solche Masse von Vorschriften über das kirchliche Dotationswesen, daß dieselben kaum noch überblickt und noch schwerer unter irgend einen leitenden Gedanken gebracht werden können.

Jede Regel ist stets von einer Unzahl von Ausnahmen überwuchert, und das ganze kirchliche Dotationsrecht präsentirt sich als eine Conglomerat zahlloser, nebeneinanderstehender, nicht gehörig zusammenhängender, nicht allzu selten einander widersprechender Einrichtungen.

Bei diesem Stande der Dinge erschien es absolut nothwendig, mit der Maßregel der Aufbesserung auch eine Reform des Dotationswesens selbst zu verbinden.

Zur näheren Erläuterung der in dieser Beziehung proponirten Bestimmungen ist eine kurze Darstellung der bisherigen Einrichtungen erforderlich.

II.

Das gegenwärtige kirchliche Dotationswesen geht auf die großen Reformen des Kaiser Joseph zurück, welcher gerade auf diesem Gebiete sein kirchenpolitisches System zum klarsten Ausdrucke brachte. War nach diesem Systeme der Seelsorger ein öffentlicher Functionär wie der Staatsdiener, der sich mit diesem in die Besorgung der öffentlichen Aufgaben theilte, so mußte er auch vom Staate besoldet werden, und in der That wurde diese staatliche Verpflichtung — wenigstens in thesi — vollkommen anerkannt. So heißt es in dem bekannten Allerhöchsten Cabinetsschreiben an den Freiherrn von Kuesel vom 17. Jänner 1783:

„Die Versehung der Seelsorge in den gesammten Ländern . . . . liegt der Geistlichkeit ohne Zweifel vorzüglich ob. Diese muß durch die wahre Hierarchie geleitet und geführt werden, also muß ein billiges Maß zwischen Oberen, so ihre Untergebenen übersehen können, sein, dann auf die Erziehung der jungen Geistlichkeit zum Nachwuchs und die Vorsorge für die Alten und Gebrechlichen, die ihrer Schuldigkeit nicht mehr obliegen können, getroffen werden.

Dieses zu bewerkstelligen, ist unzweifelhaft die Pflicht des Landesfürsten und muß das Nöthige ohne Ersparung zu diesem schuldigen und heilsamen Zweck aus den klarsten Einkünften des Staates vorzüglich genommen werden, ebenso wie er zur Beschützung des Staates eine Kriegsmacht, zur Sprechung der Justiz Gerichtsstellen und zur Verwaltung der politischen und Commercialgeschäfte andere Beamten und Stellen hat.“

Es gibt wenig Enunciate der Josephinischen Zeit, in welchen die damalige kirchenpolitische Anschauung so klar hervortritt wie hier. Die Fürsorge für die kirchlichen Organe steht dem Systeme nach auf ganz gleicher Linie mit der für die Staatsdiener. Weniger klar war sich das System über die Art, in welcher der Staat hier einzugreifen habe. In dem Cabinetsschreiben vom 17. Jänner 1783 sagt der Kaiser, daß sich die staatliche Fürsorge für den Seelsorgeclerus „auf zwei Wegen“ denken ließe, entweder „der Staat übernimmt alle geistlichen Einkünfte der gesammten Monarchie und mißt einem Jeden einen hinlänglichen Gehalt aus, oder erhebt den bestehenden Stand des geistlichen Vermögens, sieht, wie weit er mit selbem auslangen könne, und wo und wann sich ein wirklicher Abgang gegen den Bedarf äußert und nirgends kein Ueberfluß mehr vorhanden wäre, so ersetzt er selben aus den Staatseinkünften.

Ich will mich nur an diesen zweiten Weg, so zwar der weitwendigste ist, insoweit einstweilen halten, als die Unmöglichkeit mit selbem zum Ziele zu gelangen, sich nicht äußerte, wo alsdann ersterer, als der unfehlbarste, müßte ergriffen werden.“

Aus dieser Stelle ergibt sich, daß die Regierung eine Zeitlang über ein Mehr oder Weniger staatlichen Eingreifens schwankte, und daß man selbst die Möglichkeit der Einziehung des ganzen kirchlichen Besitzes, verbunden mit einer Besoldung der Seelsorgegeistlichkeit von Staatswegen, erwog. Factisch entschied sich die Regierung für eine gemäßigtere Procedur. Als Grundlage des kirchlichen Dotationssystems wurde der Gedanke angenommen, daß zwar der Staat für den Unterhalt des Seelsorgeclerus zu sorgen habe, jedoch nur in subsidiärer Weise, soweit nämlich die in der Verwaltung der Geistlichkeit belassenen

kirchlichen Mittel nicht auslangten. Der Staat sollte dem Clerus den Unterhalt nicht gewähren, sondern nur — bis zu einem von ihm festgestellten Existenzminimum, der sogenannten Congrua — ergänzen, dabei verstand man unter dem „Nichtvorhandensein" kirchlicher Mittel, auf welches die staatliche Hilfeleistung bedingt war, ein Zweifaches, nämlich sowohl den Fall, daß mit der einzelnen Pfründe, um die es sich handelte, kein genügendes kirchliches Einkommen (Localeinkommen) verbunden wäre, als auch den weiteren Fall, daß auch aus dem Ueberschusse anderer vermöglicherer Pfründen für die bedürftige Station nichts abgegeben werden könnte. Wie nämlich schon aus den citirten Stellen des Cabinetsschreibens vom 17. Jänner 1783 hervorgeht, sollte der Staat erst dann in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn kein Geistlicher mehr „Ueberfluß" besitze. Hieraus entwickelte sich die in dem weiteren Texte des Allerhöchsten Handschreibens ausgeführte Idee einer „Generalvertheilung", durch welche ermittelt werden sollte, wie viel von den vermöglicheren Pfründen für den Unterhalt der geringer dotirten abgegeben werden könnte.

Ihre praktische Verwirklichung fanden diese Grundsätze durch die Errichtung des Religionsfondes, welcher aus dem incamerirten Vermögen der aufgehobenen Klöster gebildet wurde (1782). Auf diesen Fond wurden die vom Staate übernommenen „Congruaergänzungen" gewiesen, zu welchem Ende dem Fonde, soweit dessen eigene Einnahmen nicht zureichten, aus dem „Camerale", das ist aus den allgemeinen Staatsfinanzen, „Vorschüsse" gewährt wurden. Diese „Vorschüsse" waren anfänglich nur sehr gering und steigerten sich erst beträchtlich in Folge der großen Verwüstung, welche das Finanzpatent vom Jahre 1811 in dem Fondsbesitze anstellte. Die Verrechnung des Fondes wurde — abgesehen von dem Zeitraume von 1794—1804, respective 1829, wo neben den „Landesfonden" auch eine allgemeine „Centralreligionsfondscasse" bestand, in welche die Ueberschüsse der Landesfonde abzugeben waren — nur nach Provinzen geführt, woraus dann allmälig die Vorstellung eigener Provincial-Religionsfonde erwuchs, welche als die eigentlichen Subjecte des an den Fond anschließenden Vermögensrechtes, insbesondere auch als die Empfänger und Schuldner der Staatsvorschüsse betrachtet wurden. Die Subsidiarität der staatlichen Leistung fand in der Einrichtung des Fondes einen doppelten Ausdruck, zunächst darin, daß die Subventionen aus den allgemeinen Staatsmitteln als rückzahlbare „Vorschüsse" geleistet wurden, weiteres aber auch darin, daß unter den Fondseinnahmen auch Beiträge erschienen, welche die vermöglichere, katholische Geistlichkeit zum Zwecke der Congruaergänzungen an den Fond abzugeben hatte. In dieser letzteren Einrichtung verwirklichte sich der oben erwähnte Gedanke, daß der Staat erst unter der doppelten Voraussetzung einzutreten habe, daß weder die einzelne Pfründe hinreichende Einnahmen besitze, noch auch ihr aus dem „Ueberflusse" anderer Pfründen geholfen werden könne. Die zu diesem Ende auferlegten Beiträge zum Religionsfonde führten den Namen der „Religionsfonds- oder geistlichen Aushilfssteuer" und wurden zuerst für das Jahr 1788 ausgeschrieben (Circuläre vom 28. Februar 1788). Ja nach der ursprünglichen Intention sollte diese von der vermöglicheren Geistlichkeit erhobene Abgabe die Vorschüsse aus dem „Camerale" ganz entbehrlich machen, indem die Abgabe in einem variablen Percentsatze, sowie er eben zur Bedeckung des jeweiligen Fondsdeficits erforderlich war, ausgeschrieben werden sollte. (Wie denn thatsächlich der später verbliebene Steuersatz von 7½ Percent der Austheilung des im ersten Steuerjahre vorhandenen Deficits per 400.000 fl. auf das fatirte Gesammteinkommen der steuerpflichtigen Säcular- und Regulargeistlichkeit per 5,518.288 fl. entsprach). Allein in der Folge wurde die Bedeutung dieser Abgabe immer geringer, das Erforderniß des Fondes war — in Folge des stets anwachsenden Cultusbedürfnisses, der steigenden Preise, dann der durch die Finanzmaßregeln der Regierung eingetretenen Verminderung der Einnahmen von dem Fondsbesitze — im beständigen Wachsen, während gleichzeitig die Einnahmen aus dem Beitrage immer geringer wurden, indem man die Säculargeistlichkeit von demselben ganz befreite, (Hofdecrete vom 28. Juni 1790, vom 19. December 1795 u. A.), der Regulargeistlichkeit aber gestattete, sich durch sehr geringe Pauschalbeiträge von der Steuer loszukaufen. (Hofdecret vom 2. Juni 1788 u. A.) Auf diese Art bildete der Beitrag, welcher, wie bemerkt, ursprünglich die ganze Staatssubvention überflüssig machen sollte, nachmals den allergeringsten Theil der Fondseinnahmen, und kam — bis zu der neuen Regelung durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, (R. G. B. Nr. 51) — für den Haushalt des Fondes kaum mehr in Betracht.

Zur Darstellung der Josephinischen Dotationseinrichtungen ist endlich noch einer Maßregel zu erwähnen, welche zwar an sich mit dem kirchlichen Dotationswesen nicht zusammenhängt, jedoch factisch mit demselben in eine solche Verbindung gerieth, daß sie bei Darstellung dieser Materie nicht übergangen werden kann. Es ist dies die große Josephinische Pfarrregulirung. Aus der Art, wie der Josephinismus die geistlichen Aufgaben auffaßte, ergab sich die Nothwendigkeit einer starken Vermehrung der Seelsorgestationen, oft selbst über die Grenzen des kirchlichen Bedürfnisses hinaus. Sollten die Seelsorger die öffentlichen Belange mitbesorgen, so mußten sie nicht nur zahlreicher, sondern auch besser vertheilt sein, als die kirchliche Aufgabe für sich allein erforderte. Es genügte dann auch nicht das System der Exposituren, mit welchem sich die Kirche in großen Pfarrsprengeln behalf, vielmehr mußten die neuen Seelsorger, deren das

System bedurfte, in eben dem Maße, in welchem ihnen selbstständige öffentliche Aufgaben angewiesen waren, auch kirchlich unabhängig gestellt werden. Aus diesen Erwägungen ging die Josephinische Pfarrregulirung hervor, welche in den Jahren 1783 bis 1787 durchgeführt wurde, und welche auf die Gestaltung des kirchlichen Dotationswesens, mit welcher sie in der Zeit zusammentraf, den wesentlichsten Einfluß nahm.

In Folge dieses Zusammentreffens kam nämlich der Grundsatz, daß der Staat für den Unterhalt der Seelsorgegeistlichkeit zu sorgen habe, zuerst bei den zahlreichen neu errichteten Pfarren in Ausführung. Es war ferner nur natürlich, daß der Regierung die Sorge für diese neu errichteten Pfarren, welche sie ins Leben gerufen hatte, und welche fast keine anderen Einnahmen besaßen, vorzüglich am Herzen lag. In Folge dessen wurde eine Maßregel getroffen, welche eigentlich ein Abgehen von dem großen Gedanken des neuen Systems bedeutete. Es wurde nämlich bestimmt, daß der mit der staatlichen Fürsorge für den Seelsorgeclerus befaßte Religionsfond zunächst nur die Dotationen und das sonstige wirthschaftliche Bedürfniß der neuen Seelsorgestationen zu bestreiten habe, dagegen wurden die älteren Pfarren sich selbst überlassen. Während also, wie aus dem citirten Handschreiben des Kaisers vom 17. Jänner 1783 und aus vielen anderen Belegstellen hervorgeht, die staatliche Fürsorge ursprünglich die ganze Seelsorgegeistlichkeit umfassen sollte, wurde dieser Grundsatz bei seiner factischen Durchführung auf die neuen Pfarren eingeschränkt, indeß die älteren von dem staatlichen Dotationssysteme ausgenommen blieben.

Die Inconsequenz, die hierin gelegen war, ist klar; der Grund, aus welchem der Staat sich die Sorge für den Unterhalt der Geistlichkeit auflud, war ein allgemeiner, welcher auf das staatliche Verhältniß zur Kirche und die öffentlichen Aufgaben der Seelsorge zurückging, gleichwohl wurde in der Ausführung zwischen zwei in dieser Beziehung einander ganz gleichstehenden Classen von Pfarren unterschieden. Anderseits ist freilich der Grund dieser Beschränkung ebenso klar; es wurde eben schon damals das Mißverhältniß zwischen der unbeschränkten Aufgabe und den beschränkten Mitteln empfunden, ein Mißverhältniß, welches um so mehr hervortrat, als man den wohlhabenden Clerus lange nicht genug zur Mithilfe heranzog. Hiernach ergab sich jene Einschränkung des Grundsatzes mit Nothwendigkeit und bei derselben ist es dann auch, wenigstens im Principe, verblieben; es entwickelte sich hieraus der durchgreifende, das ganze kirchliche Dotationswesen bestimmende Unterschied zwischen den „alten" und den „neuen" Pfarren, welcher auch für die seitherige Ausgestaltung dieser Einrichtungen von durchaus maßgebendem Einflusse blieb. Allerdings wurden zahlreiche Modificationen jener ursprünglichen Ungleichheit zugelassen, allein alle diese Aenderungen knüpften immer wieder an jene Unterscheidung an, ja dieselbe wurde sogar auf analoge Verhältnisse und selbst auf Provinzen übertragen, welche von der josephinischen Pfarr-Regulirung gar nicht betroffen waren, wo also auch der positive Grund jener Unterscheidung gar nicht zutraf.

Mit dem Voranstehenden sind die Grundsätze dargelegt, auf welchen die Josephinischen Dotationseinrichtungen beruhten, und es kann schon hier die Bemerkung eingeschaltet werden, daß denselben eine gewisse innere Berechtigung schon deßhalb nicht gefehlt haben kann, weil sie im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben sind.

Noch heute ruht das kirchliche Dotationswesen in der Hauptsache auf jenen großen Josephinischen Maßregeln der Pfarr-Regulirung und der Institution des Religionsfondes. Diese Erscheinung ist um so beachtenswerther, als unser Staatskirchenrecht in dem seither abgelaufenen, fast hundertjährigen Zeitraume vielfache Aenderungen im Einzelnen und einmal selbst eine principielle Umgestaltung — durch das Concordat vom 18. August 1855 — erfuhr.

Anläßlich dieser letzten Aenderurg war allerdings auch eine radicale Aenderung des Dotationswesens — Auftheilung des Religionsfondes in Localausstattungen (Artikel XXXI des Concordats) — geplant, allein zur Ausführung dieses Gedankens, auf welchem später freilich auch das bekannte Mühlfeld'sche Religionsedict zurückgriff, ist es factisch nie gekommen und wäre es wohl auch bei längerem Bestande jenes Staatsactes nie gekommen (vergleiche die Denkschrift des Gesammtepiscopates vom 16. Juni 1856). Diese Stabilität der Einrichtungen gerade in diesem einen Bereiche der staatlich-kirchlichen Dinge hat nun offenbar ihre inneren Gründe. Die Verbindung kirchlich-staatlicher Einrichtungen, auf welcher unser kirchliches Dotationswesen beruht, entspricht wirklich dem historisch erwachsenen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in Oesterreich, und wenn auch in einigen Details dieser Einrichtungen die Eigenthümlichkeit des damaligen staatskirchenrechtlichen Systems recht deutlich zu Tage tritt, so folgt hieraus doch nicht, daß auch das Ganze dieser Einrichtungen mit jenem Systeme identisch ist und dessen Schicksale zu theilen hat. Im Gegentheile ist nicht zu verkennen, daß die Dotationseinrichtungen nicht vollständig in der Linie des Josephinismus liegen, gerade deßhalb aber können sie bei der heutigen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche umsomehr beibehalten werden.

Allerdings läßt sich heutzutage die staatliche Fürsorge für die Kirchendiener nicht mehr aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß ein solcher Functionär staatliche Aufgaben versieht, wohl aber ergibt auch

die, der katholischen Kirche gewahrte Eigenschaft einer großen öffentlichen Corporation, an deren Bestand nnd geregelten Thätigkeit der Staat das allergrößte Interesse hat, daß Letzterem die unentbehrlichen materiellen Bedürfnisse dieser Corporation und ihrer Diener nicht gleichgiltig sein können und es folgt weiters aus der historischen Durchbildung dieser Verhältnisse, aus den geschichtlich erwachsenen Beziehungen zwischen der Staats- und der Kirchengewalt, aus der Einziehung von so vielem Kirchengut, aus der eigenthümlichen, kirchlich-staatlichen Einrichtung des Religionsfondes und aus noch vielen anderen positiven Momenten, daß auch die regelmäßige Fürsorge für den Unterhalt der dem Staate wichtigsten Classe von kirchlichen Organen, der Seelsorger, nicht über die Grenze jenes staatlichen Interesses an der Kirche hinausgeht. In diesem Sinne können die Josephinischen Einrichtungen auch heute — bei so wesentlich geänderter Auffassung des Verhältnisses beider Gewalten — in ihren großen Hauptzügen beibehalten werden und kann, was zu geschehen hat, auf Reformen im Einzelnen beschränkt bleiben. Hier wie anderwärts zeigt sich eben, daß die staatlichen Einrichtungen nicht sowohl Ursache als Wirkung der thatsächlichen Verhältnisse sind und daß sie sich nicht nach positiven Satzungen, sondern nach immanenten Gesetzen entwickeln, auf welche die Art der politischen Betrachtung keinen Einfluß übt.

Dem entsprechend bezielt auch der gegenwärtig zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegende Gesetzentwurf keine Aenderung des Systems selbst, sondern nur eine Reform desselben in den zahlreichen Punkten, in welchen dasselbe allerdings reformbedürftig erscheint.

Diese Reformbedürftigkeit hat eine zweifache Wurzel; einmal war schon die ursprüngliche Anlage des Systems in einzelnen Punkten verfehlt, und die seither hinzugekommenen Einrichtungen haben theils die früheren Inconsequenzen weiter entwickelt, theils neue Mängel aufkommen lassen, zweitens ist das Maß der staatlichen Hilfeleistung längst ungenügend geworden. Hienach ist schon vorhin als der zweifache Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes bezeichnet worden: erstens die Revision der Einrichtungen selbst, zweitens die Aufbesserung der gegenwärtigen Dotationsziffern. In beiden Beziehungen bedarf es, um die proponirten Bestimmungen zu begründen, einer weiteren Darstellung, wie sich das Josephinische System im Verlaufe der Zeit fortgebildet hat, welches der hieraus erwachsene gegenwärtige Zustand ist, und in welchen Punkten dieser letztere mangelhaft erscheint.

III.

Aus dem Vorstehenden hat sich ergeben, daß es vom Standpunkte des Josephinischen Systems nicht ganz consequent war, daß sich der Staat auf eine subsidiäre Hilfeleistung beschränkte, und daß er auch hievon noch die „alten“ Pfarren ausschloß. Durch beide Maßregeln wurde die Klarheit und folgerichtige Entwicklung des Systems wesentlich beeinträchtigt und insbesondere die rechtliche Natur jener Institution, welche die Basis des ganzen Dotationswesens bildete, des Religionsfondes, ins Schwanken gebracht.

Wenn nämlich das System von directer Besoldung der Geistlichen Umgang nahm und sich mit der Ergänzung des der kirchlichen Selbstverwaltung belassenen Pfründeneinkommens begnügte, so mußte doch wenigstens dieser „Congruaergänzung“ der staatliche Charakter voll gewahrt werden. Dieser Tendenz widersprach auch nicht, daß die Congruaergänzung nicht direct aus Staatsmitteln, sondern aus dem Religionsfonde gewährt wurde. Der Religionsfond war eben zur Uebernahme dieser staatlichen Aufgabe ins Leben gerufen. Deßgleichen war es keine Inconsequenz, daß dem Religionsfonde, ungeachtet die Erhaltung des Seelsorgeclerus als Staatsaufgabe erklärt war, die Subvention aus den Staatsfinanzen doch nur in Form rückzahlbarer „Vorschüsse“ ertheilt wurde. Denn mit dieser Einrichtung war nur die Subsidiarität der staatlichen Hilfeleistung ausgesprochen, welche Hilfeleistung eben dadurch bedingt erschien, daß die Kirche für den fraglichen Bedarf überhaupt nicht — zur Zeit oder in Zukunft — aufzukommen vermöchte. Also weder durch die Institution selbst, noch durch die erwähnte Art der Verrechnung der Staatssubventionen war der dem kirchlichen Dotationswesen zu Grunde liegende Gedanke verlassen, wohl aber lag ein Abgehen von demselben in der dem Fonde gegebenen Bestimmung.

Dem Josephinischen Systeme würde es offenbar entsprochen haben, den Religionsfond als einen allgemeinen Cultusfond aufzufassen, auf welchen die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Seelsorgedienstes ganz allgemein verwiesen waren, ebenso, wie das übrige Staatsvermögen ganz allgemein für die nicht zum Cultusressort gehörigen Staatsauslagen aufzukommen hatte. Statt dessen wurde der Religionsfond als ein besonderer Fond constituirt, auf welchen nicht alle, sondern nur bestimmte öffentliche Auslagen für den Cultuszweck gewiesen waren. Es wurde, wie erwähnt, festgesetzt, daß aus diesem Fonde in der Hauptsache nur die Dotation der neuerrichteten Seelsorgestationen, dann einige andere Bedürfnisse derselben bestritten werden sollten und daß andere Zuwendungen einer Bewilligung von Fall zu Fall bedürften. Dadurch war der allgemeine Character des Fondes offenbar aufgegeben, die Natur desselben als eines öffentlichen Vermögens verwischt, und ihm die Eigenschaft einer Stiftung verliehen, bei welcher man allerdings zweifeln konnte, ob sie dem Staats- oder dem Kirchenvermögen beizuzählen wäre. Auf diese Art

entwickelte sich ein unklarer Zustand, bei dem jedes neu auftretende Cultusbedürfniß Schwierigkeiten verursachte. Es war nachgerade nur in das Ermessen der Regierung gestellt, ob ein solches Bedürfniß vom Religionsfonde oder von den unmittelbar Betheiligten, also von den Patronaten und Kirchengemeinden bestritten werden sollte. Dies war ein für alle Interessenten höchst lästiger Zustand, bei dem sich doch auch der Religionsfond nicht gut befand. Allerdings wurde bei diesem Vorgange manche Auslage, die eigentlich der Fond hätte tragen sollen, von demselben abgewälzt, dafür aber wurde in Zeiten, wo das Gouvernement nachsichtiger verfuhr, auch wieder manche Auslage ganz speciellen Charakters, die also eigentlich die unmittelbar Betheiligten hätten tragen sollen, auf den Fond, also die allgemeinen Mittel übernommen. Schließlich ergab sich aus diesem planlosen Vorgehen, daß auf den Religionsfond ein Conglomerat verschiedener Verpflichtungen übernommen war, für das sich kein leitender Gedanke mehr auffinden ließ.

Dermalen werden aus dem Religionsfonde — abgesehen von den Auslagen für die einzelnen Seelsorgestationen, dann für die Bisthümer und Capitel — bestritten: Der Tischtitel fast aller Ordinanden und folgerichtig die Deficientengehalte, die Gehalte der Religionslehrer an Mittelschulen, der Aufwand für die katholischen Seminare, Decanatsauslagen, die Kopfdotationen für die Mendicantenklöster, verschiedene andere Unterstützungen von Klöstern, selbst von Frauenklöstern, die Kosten der geistlichen Correctionsanstalten, Pfründen-Administrationsauslagen, Versehpferdbeiträge, zahlreiche Kirchenbauauslagen, Beiträge zu dem Aufwande für die katholisch-theologischen Facultäten. Viele von diesen Auslagen wurden erst im Laufe der Zeit übernommen, so daß der Religionsfond ungeachtet er seiner allgemeinen Bestimmung nicht genügte, doch beständig steigende Staatssubventionen in Anspruch nahm, während gleichzeitig auch die Fondsverwaltung immer verwickelter wurde.

Weitaus die mißlichsten Consequenzen aber hatte diese unklare Stellung des Religionsfondes in den Dotationseinrichtungen. Hier führte sie zu dem oberwähnten Unterschiede zwischen den „alten" und den „neuen" Pfarren, in welchen ein Hauptfehler des bisherigen Dotationswesens zu erkennen ist. An den „neuen" Pfarren übernahm der Religionsfond die Dotation des Seelsorgeclerus und, falls sich die Grundobrigkeiten nicht zur Uebernahme des Patronats verstanden, auch die Baulast und den Aufwand für den Gottesdienst, soweit das Eine und Andere vom Patron, als welcher der Religionsfond hinsichtlich dieser Pfründen erscheint, zu bestreiten ist. Dagegen blieben die altgestifteten Pfründen auf ihr Localeinkommen verwiesen, nur die Besoldung der Hilfspriester wurde, insoweit sie nicht aus dem Pfarreinkommen bestritten werden konnte, ohne Unterschied der alten und neuen Pfarrstationen vom Religionsfonde übernommen (Hofdecrete vom 30. Juli 1785, Zahl 645 und vom 30. Juli 1825, Zahl 19.463). Desgleichen werden ohne Unterschied die Gehalte der Pfründen-Administratoren, soweit sie nicht aus dem Pfründeneinkommen zu bedecken sind, vom Religionsfonde getragen (Hofdecret vom 23. Juni 1841, Zahl 19.390).

Eine weitere allgemeine Verpflichtung hat der Religionsfond hinsichtlich der Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe und Kanoniker (die bisweilen auch als „Congrua" bezeichnet wird). Hinsichtlich der Pfarren hingegen wurde obige Unterscheidung grundsätzlich bis zum heutigen Tage festgehalten, in der Praxis hat sich freilich auch hier die allgemeine Bestimmung des Religionsfondes geltend gemacht. Zunächst konnte auch den „alten" Pfarren der Anspruch auf eine Congrua, das ist auf ein gesichertes Existenzminimum, nicht aberkannt werden, und wurde daher ausgesprochen, daß diesen Pfarren der von der Pfarregulirung als Minimum einer Pfarrdotation angenommene Betrag von 300 fl. Conv. Münze unverkürzt verbleiben sollte (Hofdecret vom 17. Juni 1786, Zahl 1557 u. m. a.), und dieses Recht wurde nicht bloß gegenüber dritten Personen — bei Verboten und Executionsführungen (Hofdecret vom 27. Mai 1791, J. G. S. Nr. 170) — sondern auch gegenüber dem Staate anerkannt.

Es wurde bestimmt, daß den altgestifteten Pfarren der Ersatz alles Desjenigen gebühre, was ihnen von obiger Congrua durch staatliche Verfügungen abgebrochen werde (Hofdecret vom 24. November und 27. December 1821, Z. 36.901 u. a. m.). Anfangs wurde dieser Ersatz nur für einen solchen Entgang zuerkannt, welcher durch Verfügungen „in publico ecclesiasticis" also z. B. durch das Verbot der Taufstola, der Ausräucherungen u. s. w. verursacht war, später wurde der gleiche Anspruch auch hinsichtlich eines durch andere staatliche Maßregeln — z. B. Steuern — verursachten Entganges zugegeben. Selbstverständlich war es der Religionsfond, der den Ersatz zu leisten hatte, es prävalirte hier eben wieder seine Bestimmung als allgemeiner Cultusfond. Bald wurde auch ganz allgemein zugelassen, daß die alten Pfarren bis zum Betrage von 300 fl. Conv. Münze Unterstützungen aus dem Religionsfonde erhielten (Hofdecrete vom 27. December 1821, Z. 36.901 und vom 14. December 1825, Z. 37.863). Die Nothwendigkeit hiezu ergab sich, als durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 zahlreiche alte Pfarren weit unter das Congrua-Minimum, das bis dahin wohl keiner gefehlt hatte, fielen. In Folge dessen genügte nicht mehr die Vorsorge gegen einen Abbruch durch Staatsverfügungen, sondern es mußte ganz allgemein für jenes als unentbehrlich erkannte Unterhaltsminimum gesorgt werden und diese Sorge konnte selbstverständlich nur der Religionsfond übernehmen. So kam es, daß schließlich dieser Fond, respective der Staat

eine ganz ähnliche Fürsorge wie für die neuen, auch für die alten Pfarren übernahm, nur daß hier das von dem Fonde gewährleistete Congruaminimum 100 fl. Conv. Münze weniger betrug, daß die Prästation des Fondes nicht als „Congrua-Ergänzung“, sondern als „Unterstützung“ gewährt wurde, und daß sie nicht als Erfüllung einer Verpflichtung, sondern als Gnadensache galt.

So war in der Praxis der Unterschied zwischen „alten“ und „neuen“ Pfarren leidlich ausgeglichen, allein im Grundsatze wurde er niemals aufgegeben. Zahlreiche Hofdecrete erklärten auf das Bestimmteste, daß der Fond rücksichtlich der altgestifteten Seelsorgestationen keinerlei Verpflichtungen auf sich habe, und daß jede Leistung des Fondes für eine solche Station reine Gnadensache wäre, für welche die Bewilligung von Fall zu Fall eingeholt werden müßte (vergl. z. B. die Hofdecrete vom 17. Juni 1786, vom 13. Jänner 1820 Z. 579, vom 21. März 1822 Z. 7009 u. m. a.). Ein kurzer Anlauf, die Unterscheidung ganz fallen zu lassen, wurde in Böhmen gemacht, wo man eine Zeit lang die altgestifteten Pfarren auf die Congrua der neuen Localcapläne setzte und ihnen den gleichen Anspruch mit diesen an den Religionsfond zuerkannte — Hofdecret vom 30. April 1807 Z. 7879 und vom 11. Februar 1808 Z. 2719, — allein davon erhielt es bald wieder das Abkommen — Hofdecret vom 28. December 1811 Z. 3422 — ja später wurde die alte Unterscheidung auch in der Praxis wieder stärker betont, und zeigte sich allgemein das Bestreben, die alten Pfarren wieder ganz aus der Vorsorge des Religionsfondes auszuscheiden. Die Veranlassung hiezu gab die immer mehr hervortretende Unvermögenheit des Fondes, die an ihn gestellten, immer wachsenden Ansprüche zu befriedigen.

So wurde in neuester Zeit wieder erklärt, daß die alten Pfarren keinen anderen Anspruch an den Fond hätten, als den, für eine durch Staatsverfügungen erlittene Einbuße an der Congrua entschädigt zu werden, dabei sollten aber keineswegs alle Staatsverfügungen, aus welchen vielleicht in sehr weit hergeholter Weise die Einbuße deducirt würde, einen solchen Entschädigungsanspruch gewähren, sondern derselbe bestehe nur dort, wo er für eine bestimmte Einbuße durch ausdrückliche Verordnungen zugesichert sei (Ministerialerlaß vom 22. Juni 1869, Z. 4336). Auf diese Art wurde der besagte, seit längerer Zeit bereits allgemein zugelassene Ersatzanspruch auf einzelne taxativ bestimmte Fälle von Congrua-Läsionen zurückgeführt. Denn durch ausdrückliche Verordnungen erscheint nur zugesichert der Ersatz für den Entgang der Taufstola (Hofdecret vom 18. Juni 1775, Z. 1462) für die Grundsteuer sammt Zuschlägen (Hofdecret vom 29. März 1833, Z. 534 und Ministerialerlaß vom 12. Mai 1864, Z. 3234) und für die Couponsteuer (Ministerialerlaß vom 12. November 1864, Z. 3234 u. m. A.). Doch wird diesfalls in den einzelnen Kronländern noch jetzt verschieden vorgegangen.

In der an alle Landeschefs ergangenen Verordnung vom 15. Juni 1869, Z. 4098 wurde sogar erklärt, daß der Religionsfond nicht nur keine Verpflichtung auf sich habe, die Congrua der altgestifteten Beneficien zu ergänzen, sondern daß auch die gnadenweise gewährten Unterstützungen dieser Beneficien nicht zum Zwecke einer solchen Congruaergänzung oder auch nur mit Rücksicht auf eine „Congrua“ zu erfolgen hätten.

Auf diese Art hat sich die Unterscheidung zwischen zwei einander sonst ganz gleichstehenden Pfarrclassen bis auf die neueste Zeit erhalten, was die mißlichsten Consequenzen hatte. Schon im Allgemeinen war eine befriedigende, folgerichtige Gestaltung der Dotationseinrichtungen nicht denkbar, wenn, wie hier, nach einer ganz positiven, jedes inneren Grundes entbehrenden Unterscheidung für eine Classe von Pfarren ein großes öffentliches Vermögen verwendet wurde, während man für die andere jede öffentliche Vorsorge ablehnte. Da ferners jede, das Dotationswesen betreffende Maßregel immer wieder an diese Unterscheidung anknüpfte, so ergab sich eine große Unsicherheit für jene Länder, wo die Josephinische Pfarrregulirung nicht durchgeführt worden war, oder die erst später dem österreichischen Staatsverbande einverleibt wurden, wo es also „alte“ und „neue“ Pfarren im eigentlichen Sinne gar nicht gab. Hier mußte, um das an jenen Unterschied anschließende Dotationsrecht zur Geltung zu bringen, ein gleicher Unterschied nach analogen Verhältnissen gemacht werden, insbesondere darnach, ob die Pfarren unter Intervention der Regierung neuerrichtet oder doch „regulirt“ wurden.

Derartige Verhältnisse traten in Galizien, Istrien, Dalmatien und Salzburg auf. Es war ferners auch in den Ländern der Josephinischen Pfarrregulirung nicht immer leicht festzustellen, zu welcher Kategorie eine Pfarre gehöre, zumal viele der neuen Pfarren und Localcaplaneien an Orten errichtet worden waren, wo schon vor der Regulirung mehr oder weniger selbstständige Curatien, einfache Beneficien oder Curatstationen eines seither aufgehobenen Klosters bestanden. Aus solchen Verhältnissen entwickelten sich dann permanente Controversen über die „alte“ oder „neue“ Eigenschaft und die Hofkanzlei blieb sich in ihren Entscheidungen nicht immer consequent. Noch bedenklicher war eine andere Folge jenes Unterschiedes: Da immer nur von den, vor der Regulirung bestandenen und den bei derselben errichteten Curatieen die Rede war, so fiel eine dritte Classe, nämlich die seit der Pfarrregulirung errichteten oder selbstständig erklärten Curatstationen, völlig ins Ungewisse und konnte die Regierung hinsichtlich derselben, falls die

Congruaergänzung aus dem Religionsfonde nicht bei der Errichtung ausdrücklich zugesagt worden war, jede Dotationspflicht ablehnen. (In neuester Zeit hat zwar eine reichsgerichtliche Entscheidung den Grundsatz aufgestellt, daß auch ohne eine ausdrückliche Zusage jeder neu errichteten Pfarre die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde zu gewähren sei, allein hiebei ist, wie es scheint, übersehen, daß der Religionsfond eine solche Verpflichtung nie übernommen hat, und daß dieselbe, da er eben nicht als allgemeiner Cultusfond behandelt wird, auch nicht sofort aus seiner allgemeinen Bestimmung gefolgert werden kann.)

Nicht minder hatte auch die andere Seite des Verhältnisses, nämlich die thatsächlich doch zugelassene Berücksichtigung der „alten" Pfarren ihre mißlichen Consequenzen. Da nämlich diese Berücksichtigung dem allgemeinen Grundsatze zuwiderlief, so erfolgte sie nur in exceptionellen Formen, welche die Verwaltung sehr erschwerten. Am deutlichsten erhellt dies aus dem an alle Landeschefs gerichteten Ministerialerlasse vom 1. März 1868, Z. 1760, mit welchem die Behandlung der Religionsfondsdotationen im Staatsvoranschlage vorgezeichnet wurde. Nach demselben waren diese Dotationen nach vier Rubriken zu präliminiren, nämlich:

1. Congruaergänzungen, „worunter die Dotationen und Ergänzungen für „neue" Pfarren und überhaupt für alle Pfründen und Seelsorgeposten verstanden sind, welche auf Kosten oder unter ausdrücklicher Garantie des Religionsfondes, den Ertrag immer auf der Höhe der Congrua zu erhalten, errichtet worden sind";

2. Congruaentschädigungen, „das ist jene Ausgabsposten des Religionsfondes, welche dadurch entstanden sind, daß ein sogenannter alter oder überhaupt ein weder auf Kosten noch unter Garantie des Religionsfondes errichteter Seelsorgeposten durch Staatsverfügungen in seinem Reinertrage unter die Congrua gesunken ist, weswegen in Anwendung der hiefür bestehenden besonderen Verfügungen der bezügliche Abgang aus dem Religionsfond ersetzt wird";

3. Unterstützungen für Seelsorgeposten, „das ist alle Ausgaben des Religionsfondes sowohl für alte als für neue Seelsorgeposten, wofür eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, wohin namentlich die bisher häufig Congruaergänzungen genannten Beiträge zur Deckung des Abganges bei alten Seelsorgeposten gehören, wenn kein gesetzlicher Entschädigungsgrund vorhanden ist". Diese letzteren Unterstützungen sind übrigens in dieser dritten Classe wieder als besondere Posten zu verrechnen;

4. Beiträge an Seelsorger ad personam, nämlich „alle andern nicht der Pfründe, sondern deren Inhaber angewiesenen Unterstützungen", wobei dann wieder dieselbe Unterscheidung, wie bei Classe 3 zu treffen ist.

Es bedarf wohl keines Nachweises, daß es bei diesen nichts weniger als klaren Vorschriften nicht immer leicht war, die einzelnen Beiträge in die vier Classen zu verweisen, und daß hierüber in vielen Fällen Streit entstand. Gleichwohl wurde bis in die neueste Zeit bei Aufstellung des Budgets nach dieser Unterscheidung vorgegangen, erst mit dem an alle Landeschefs ergangenen Ministerialerlasse vom 3. Mai 1876, Z. 7176, wurde verordnet, daß hinfort alle Subventionen aus dem Religionsfonde unter eine Rubrik: „Dotationsergänzungen" zusammengefaßt werden sollten, was auch seither im Budget durchgeführt worden ist.

Eine weitere Unvollkommenheit des gegenwärtigen Dotationssystems geht ebenfalls noch auf die Josephinischen Einrichtungen zurück. Es ist dies die Unterscheidung zwischen Pfarren und Localcaplaneien.

Vor der Pfarrregulirung bestanden in vielen Orten Curatien, welche eine Art Mittelding zwischen Pfarren und Hilfspriesterstationen darstellten, indem nämlich die betreffenden Priester das pfarrliche Amt thatsächlich ziemlich selbstständig verwalteten, während sie de jure doch noch in einer gewissen größeren oder geringeren Abhängigkeit von dem Vorstande der Mutterpfarre standen. An diese Einrichtung anknüpfend, wurden bei der Josephinischen Pfarrregulirung neben zahlreichen „Pfarren" noch zahlreichere sogenannte „Localcaplaneien" errichtet, deren Vorsteher zwar eine vollständig selbstständige Jurisdiction erhielten, aber insoferne schlechter als die eigentlichen Pfarrer gestellt wurden, als sie eine geringere Dotation erhielten (meist 300 statt 400 fl. Conv. Münze). An sich wäre nun gegen eine solche Abstufung in den Pfarrdotationen nichts zu erinnern gewesen, wenn man dieselbe nur nach inneren Gründen, also z. B. nach der Größe des Seelsorgebezirkes oder nach der Schwierigkeit der Pastorirung hätte eintreten lassen, allein factisch wurde sich hieran nicht gehalten, sondern obige Unterscheidung ziemlich systemlos durchgeführt, so daß zu der einen rein positiven Unterscheidung — zwischen alten und neuen Pfarren — eine zweite ebenfalls ganz positive hinzukam. Ja es trat die Tendenz hervor, im Interesse größerer Schonung des Religionsfondes die neuen Pfarren überhaupt nur als Localcaplaneien zu constituiren. Auf diese Art ist dermalen die Unterscheidung an vielen Orten eine ganz willkürliche, insofere nämlich in dicht bevölkerten Seelsorgebezirken und unter sehr schwierigen Pastorirungsverhältnissen oft nur Localcaplaneien, dagegen in weniger bevölkerten Bezirken und unter viel einfacheren Verhältnissen Pfarren bestehen. Eine andere mißliche Consequenz hatte der Umstand, daß man nicht bloß in der Dotation, sondern auch in der

Bezeichnung der Stationen unterschied. Hiedurch waren die Localcapläne, die doch wirkliche Pfarrer mit selbstständiger, nicht mandirter Jurisdiction sein sollen, von jenen älteren unselbstständigen Curaten, den exponirten Caplänen, Vicaren und anderen Hilfspriestern in nur relativ selbstständiger Stellung, nicht genug unterschieden, was in vielen Fällen zu Zweifeln und Streit über die kirchliche Eigenschaft und die Rechte dieser Priester Anlaß gab. In der That wurden auch in einigen Diöcesen die Localcapläne in wesentlichen Punkten, insbesondere was die canonische Investitur und die Amovibilität anlangt, den unselbstständigen Curaten ganz gleich gehalten, wodurch sie die ihnen vom Staate zugedachte Stellung so gut wie verloren.

Im Uebrigen haben sich auch die meisten Bischöfe wiederholt, so wie für die Beseitigung des Unterschiedes zwischen Pfründen alter und neuer Stiftung, so auch dafür ausgesprochen, daß die Localcapläne den Pfarrern vollständig gleichgestellt werden sollten.

Andere Unvollkommenheiten, welche zum Theile auch noch auf die Josephinischen Einrichtungen zurückreichen, sollen hier nur kurz erwähnt werden. Als ein allgemeiner Fehler jener ursprünglichen Einrichtungen ist die geringe Entschiedenheit zu bezeichnen, mit der die doch so entschieden gedachten Maßregeln in der Praxis durchgeführt wurden. Die Staatsgewalt verfuhr hiebei mit einer auffallend sanften Hand, welche sonst gerade nicht als ein Vorzug der Josephinischen Maßregeln gerühmt werden kann. So wurde bei der Pfarregulirung als Grundsatz aufgestellt, daß die alten Pfarrer in dem Besitze ihrer bisherigen Einkünfte, selbst soweit sie diese aus den nunmehr ausgepfarrten Gemeinden bezogen, verbleiben, und die neuen Pfarrer sich mit den ihnen aus dem Religionsfonde angewiesenen Gehalten begnügen sollten (Hofdecret vom 20. Juli 1783 u. m. A.). Hiedurch wurde offenbar die Wohlthat der Pfarregulirung in einem wichtigen Punkte wieder illusorisch und ein für alle Betheiligten lästiges Verhältniß geschaffen, das sich auf die Dauer doch nicht aufrecht halten ließ. Es war den Parochianen schwer begreiflich zu machen, daß sie fortfahren sollten, Stola, Zehente und andere Pfarrabgaben an einen Seelsorger zu entrichten, der ihnen hinfort keine Dienste mehr leistete.

In der That beginnen bald nach der Pfarregulirung die Maßregeln wegen „Excindirung" der Abgaben aus den ausgepfarrten Gemeinden. Allein diesen Maßregeln stellten sich nunmehr Schwierigkeiten entgegen. Einmal war jener Grundsatz, daß die alten Pfarrer Nichts verlieren sollten, formell ausgesprochen, zweitens hing derselbe mit einem anderen Principe des neuen Dotationswesens zusammen, das man nicht aufgeben wollte. Offenbar ist nämlich der Grund für jene Concession an die alten Pfründen darin zu erblicken, daß man dieselben nicht in die Religionsfondsdotation übernahm; da man nun dies — wie gezeigt wurde — auch später nicht zugestehen wollte, so konnten auch die „Excindirungen" nicht leichthin verfügt werden. Aus diesem Zusammenhange, wo eine verfehlte Maßregel die andere zur Folge hatte, ergaben sich neue Uebelstände in den Dotationseinrichtungen; es wurde „von Fall zu Fall" excindirt und der Abgang an der Congrua der alten Pfarren, so gut es ging, ersetzt und oft genug auch auf den Religionsfond übernommen, was eine neue Classe von — gewissermaßen privatrechtlich fundirten — Dotationsansprüchen an den Religionsfond zur Folge hatte. Immer aber waren mit solchen Maßregeln weitwendige Verhandlungen verbunden, deren Ausgang gewöhnlich keinen Theil zufrieden stellte.

Eine andere laxe Seite des Systems bestand in den Fatirungseinrichtungen. In dem Einbekenntnisse der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen wurde eine Praxis zugelassen, welche diese Bekenntnisse schließlich wie eine Art „fable convenue" erscheinen ließ. Selbst nach manchen, in neuester Zeit eingetretenen Verschärfungen mochte in einigen Kronländern das fatirte Einkommen mitunter kaum mehr als etwa ein Drittel des wirklichen Pfründenertrages darstellen.

Zum Theile mochte dies allerdings die Folge unrichtiger Fatirungen sein — wie sie eben durch kein Gesetz ganz ausgeschlossen werden können — zum Theile aber ergab sich der jetzige Zustand ganz legal aus den bestehenden Vorschriften, welche mitunter Fatirungsmaßstäbe gelten ließen, aus denen das wirkliche Einkommen nicht entnommen werden konnte. Dies gilt insbesondere von dem Einkommen aus Grund und Boden, welches in den Ländern, wo der stabile Kataster eingeführt ist, durchaus nach dem Katastralreinertrage fatirt ward. (Hofdecret vom 5. October 1844 Z. 28995; Ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1867 Z. 420.) Wie wenig damit der wirkliche Bodenertrag einbekannt ist, erhellt daraus, daß nach einer officiellen Zusammenstellung sich bisher der Katastralreinertrag zu anderen Maßstäben der Bewerthung, insbesondere zu dem Pachtzinse verhielt:

in Niederösterreich	wie 1 zu 2·7
„ Oberösterreich	„ 1 „ 2·6
„ Böhmen	„ 1 „ 1·8
„ Mähren	„ 1 „ 2·1
„ Schlesien	„ 1 „ 2·0
„ Steiermark	„ 1 „ 2·1

in Kärnten	„	1 zu 1·8
„ Krain	„	1 „ 1·7
„ Salzburg	„	1 „ 3·8

Im Vergleiche zu dem bei Grundveräußerungen (freien Verkäufen) angenommenen Werthe des Bodenertrages verhielt sich der Katastralreinertrag:

in Niederösterreich	wie	1 zu 2·4
„ Oberösterreich	„	1 „ 2·9
„ Salzburg	„	1 „ 2·9
„ Steiermark	„	1 „ 2·6
„ Kärnten	„	1 „ 2·1
„ Krain	„	1 „ 1·5
„ Böhmen	„	1 „ 1·7
„ Mähren	„	1 „ 1·9
„ Schlesien	„	1 „ 1·9
„ Küstenland	„	1 „ 2·6
„ Dalmatien	„	1 „ 1·4

Es ergibt sich hieraus, daß die ausschließliche Schätzung des Bodenertrages nach dem bisherigen Kataster — wenn dieselbe auch noch in neuester Zeit in analogen Verhältnissen, z. B. bei Veranschlagung der Naturaleinkünfte der Schullehrer, zur Richtschnur genommen worden ist — nicht als ein verläßlicher Maßstab für die Bewerthung des bezüglichen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit gelten konnte. Hie und da wurde nun allerdings eine Zeitlang das Einbekenntniß nach Durchschnittspreisen der Bodenfrüchte gefordert (vergleiche z. B. den Ministerialerlaß vom 24. October 1862 Z. 10.327), allein es erhielt davon bald wieder das Abkommen. Eine wirkliche Remedur kann hier nur von der Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer erwartet werden.

Eine weitere Vergünstigung bestand darin, daß in einigen Kronländern die Ueberlassung von Kirchengrundstücken an die Seelsorger und zwar entweder unentgeltlich oder gegen einen ganz geringen Pachtzins gestattet wurde, ohne daß der Nutzen hievon in die Fassion einzustellen und von der Congruaergänzung abzurechnen war. Letzteres galt allerdings nur in so lange, als das überlassene Grundausmaß 10 Metzen (beziehungsweise 6 Joch) nicht überstieg. (Hofdecret vom 22. Mai 1795, Z. 1171; vom 9. Jänner 1797, Z. 1320, vom 2. Juli 1807, Z. 12130 u. A.), deßgleichen war der Ertrag des Pfarrgartens nicht in die Fassion einzubeziehen (Hofdecret vom 29. December 1843, Z. 40353.)

Eine andere Begünstigung besteht jetzt noch darin, daß sogenannte freiwillige Beträge, insbesondere in Naturalien, in die Fassion nicht eingestellt zu werden brauchen (Hofdecret vom 15. October 1838), und daß die übrigen „Collecturen" nach einem sehr günstigen Maßstabe, nämlich nach zehnjährigen Durchschnittspreisen bewerthet werden können, wobei auch noch ein 10percentiger Abzug auf Rechnung der Einbringungskosten gestattet ist. (Ministerialverordnung vom 18. Juli 1867, Z. 5420, mit welcher es von einer früheren grundsätzlichen Anordnung, der zufolge die Collecturen nach den Schätzungspreisen des stabilen Katasters bewerthet werden sollten, wieder das Abkommen erhielt.)

Noch wichtigere Begünstigungen wurden im Laufe der Zeit hinsichtlich der Fatirung des Stolbezuges und des Einkommens aus geistlichen Stiftungen zugelassen. Hinsichtlich des ersteren wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner 1853 (Ministerialerlaß vom 19. Februar 1853, Z. 153) angeordnet, daß „das Stolerträgniß der neuen Pfarren bis einschließlich zum Jahresbetrage von 50 fl. Conv. M. von der Congrua oder deren Ergänzung aus dem Religionsfonde nicht abzurechnen sei". (Bei den „alten" Pfarren wurde eine ähnliche Begünstigung nicht zugelassen, offenbar in Folge der auch für andere Bestimmungen maßgebenden Vorstellung, daß man die „alten" Pfarren, ungeachtet ihrer geringeren Congrua, noch immer für die besser dotirten hielt, da sie mehr Naturalnutzungen genießen, als die meist nur auf ein Geldeinkommen angewiesenen „neuen" Pfarren.)

Hinsichtlich des Einkommens aus geistlichen Stiftungen, worunter nach einer Verordnung vom 11. Februar 1764 alle jene Stiftungen verstanden werden, „die für geistliche Personen, Lesung der heiligen Messen, Abhaltung der Litaneien und Jahrtage, Abbetung der Rosenkränze und überhaupt für den Gottesdienst, christliche Andachtsübungen und die Kirchen gewidmet sind", war die Fatirungspraxis längere Zeit schwankend. Im Allgemeinen neigte man dahin, in diesen Stiftungen die Absicht einer Aufbesserung des normalmäßigen Einkommens der Geistlichkeit zu erblicken, so daß ihretwegen die Congruaergänzung nicht geschmälert werden sollte. Dies wurde denn auch — aber allerdings nur hinsichtlich der „neuen" Pfarren — mit dem Hofdecrete vom 20. Februar 1840, Z. 3152, ausdrücklich zugelassen, nach welchem Hofdecrete die Stiftungsbezüge künftig nur noch bei den alten Pfarren in die Congrua eingerechnet werden sollten. Allein mit dem Hofdecrete vom 2. December 1843, Z. 33668, wurde erklärt, daß auf die gedachte

Vergünstigung nur jener Pfarrer Anspruch habe, während dessen Nutzgenuß die Stiftung zugewachsen sei, daß hingegen dem Nachfolger der Stiftungsgenuß allerdings in die Congrua einzurechnen sei. Erst mit dem Ministerialerlasse vom 29. December 1851, Z. 169, wurde die allgemeine Bestimmung getroffen: „Daß bei künftig zu errichtenden Messenstiftungen der Stiftungsbezug in die Congrua“ (sc. der Pfarrer) „und in die Dotation der Mendicanten nicht einzurechnen sei“, von welcher Bestimmung dann noch mit Ministerialerlaß vom 20. Mai 1866, Z. 3374, ausdrücklich erklärt wurde, daß sie auch auf die altgestifteten Pfarrer Anwendung zu finden habe.

Demgemäß ist gegenwärtig bei den Messenstiftungen — die bei vielen Pfarren ein sehr erhebliches Einkommen repräsentiren — stets zu unterscheiden, ob sie vor oder nach dem Jahre 1852 errichtet sind; nur im ersten Falle ist das bezügliche Einkommen einzubekennen, respective von der Congruaergänzung abzurechnen.

Eine andere Begünstigung betrifft den Umstand, wie viele der gestifteten Messen ein Seelsorger selbst zu persolviren habe und für wie viele er das ordentliche Meßstipendium als Ausgabe verrechnen dürfe?

Der Seelsorger muß nämlich an gewissen Tagen „pro populo“ Messe lesen, er muß daher, wenn die Anzahl der Stiftmessen die Zahl der ihm freibleibenden Tage übersteigt, diese Messen zum Theile durch andere Priester lesen lassen, in welchem Falle sich das Stiftungseinkommen selbstverständlich um das an den Messeleser zu entrichtende Meßstipendium vermindert. Die Bestimmung nun, für wie viel Messen neben dem als Einkommen fatirten Stiftungsbezug das Meßstipendium als Ausgabe verrechnet werden dürfe, bildete den Gegenstand wiederholter Anordnungen, in denen allmälig ebenfalls eine sehr milde Praxis zur Geltung kam. Noch andere Bestimmungen, respective Begünstigungen betrafen die Frage, ob auch „Manualstipendien“, das ist die Bezüge für sogenannte Currentmessen, zu fatiren wären.

Alle diese Begünstigungen verhinderten freilich nicht, daß die Bestimmungen über die Fatirung des Pfründeneinkommens einen Gegenstand beständiger Beschwerden der Ordinariate bildeten. Zu allen Zeiten klagten die Bischöfe über die Härte der Directiven, nach welchen das Pfründeneinkommen ermittelt, beziehungsweise die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde berechnet werde. Ein Ordinariat rechnete einmal der Regierung vor, daß durch deren Verfügungen die Diöcese in den Jahren 1867 bis 1872 gerade um 4763 fl. 35½ kr. weniger aus dem Religionsfonde erhalten hätte, als ihr von Rechtswegen gebührte. Insbesondere verlangten die Bischöfe, daß alle Collecturen von der Fatirungspflicht auszunehmen seien, daß auch die Stola entweder gar nicht oder nur nach einem Pauschalüberschlage — „für je 100 Seelen in ärmeren Gegenden 1 fl., in wohlhabenderen 2 fl. jährlich“ — fatirt werden sollte und daß endlich das ganze Stiftungseinkommen freizulassen sei. Nach der Ansicht der Bischöfe widerstreitet die Einrechnung der Stiftungsbezüge der Natur einer Stiftung, da die Stifter dem Pfründner, nicht aber dem Religionsfonde einen Vortheil zuwenden wollten.

Wie wenig diese Klagen begründet sind, erhellt schon daraus, daß einzelne Ordinariate gelegentlich erklärt haben, daß eine Erhöhung der Ziffer der Congrua entbehrlich erscheinen würde, wenn nur die Regierung noch einige Milderungen in den Fassionsvorschriften zugestehen wollte. Die Mehrzahl der Bischöfe hat freilich Beides in Anspruch genommen: sowohl eine Erhöhung der Congrua, als auch einen „billigeren“ Berechnungsmodus für das geistliche Einkommen.

IV.

Eine weitere Unvollkommenheit der gegenwärtigen Einrichtung, welche bereits auf den zweiten Theil der erforderlichen Reform: die Erhöhung der Ziffer der Congrua, hinüberleitet, ist in der Planlosigkeit zu erblicken, mit welcher die Höhe des Dotationsanspruches bestimmt wurde. Nicht allein, daß die ausgemessenen Beträge wohl von vornherein nicht genügten, wurden dieselben auch von Land zu Land und von Ort zu Ort in der allerverschiedensten Weise festgestellt. Allerdings war einige Unterscheidung nach den Localverhältnissen wohl berechtigt; allein die hier normirten Verschiedenheiten entbehrten häufig jeglicher Begründung und waren lediglich eine Folge des beständigen Vorgehens von Fall zu Fall.

In dem ganzen kirchlichen Dotationswesen wich man mit wahrer Angst jeder allgemeinen Maßregel, jedem über den einzelnen Fall hinausreichenden Grundsatze aus. Dazu trat noch die aus der früheren Verwaltung der getrennten Hofkanzleien herübergekommene Gewohnheit, Alles nach Provinzen zu regeln, wovon insbesondere in Cultussachen fast niemals abgegangen wurde. Nur aus diesen Vorgängen ist das Gewirre von zahllosen, einander oft genug widersprechenden Vorschriften zu erklären, welche zusammen unser kirchliches Dotationsrecht bilden. Nirgends aber wird diese Art der Procedur deutlicher, als bei den Vorschriften über die Ziffer der Congrua, die in der allerverschiedensten Art, weit über die durch die Localverhältnisse gebotenen Unterschiede hinaus, bestimmt wurde.

Für die „alten" Pfarren wurde, wie erwähnt, eine eigentliche „Congrua" nicht anerkannt, das ihre Stelle vertretende Unterhaltungsminimum jährlicher 300 fl. Conv. Münze wurde für alle Länder gleich angenommen (einer vorübergehenden Ausnahme für Böhmen wurde bereits oben gedacht, Hofdecret vom 30. April 1807, Z. 7879 und vom 10. Februar 1808, Z. 2719). Bei den neuen Seelsorgestationen wurde die Congrua am häufigsten in der Höhe von 400 fl. Conv. Münze für einen Pfarrer, 300 fl. Conv. Münze für einen Localcaplan und 200 fl. Conv. Münze für einen Hilfspriester festgesetzt. In sehr vielen Fällen aber war die Congrua anders bestimmt. So haben dermalen eine Congrua von 1500 fl. Conv. Münze die Pfarren in der inneren Stadt Wien, eine solche von 800 fl. die Wiener Vorstadtpfarren. Eine Congrua von 600 fl. Conv. Münze genießen die Pfarren in Niederösterreich, in Prag, Lemberg, Steyr, Vöcklabruck, Wels, Linz-Urfahr. Eine solche von 500 fl. Conv. Münze haben die Pfarren des Inn- und Hausruckviertels in Oberösterreich, nur eine Congrua von 300 fl. genießen die Pfarren des griechischen Ritus in Galizien (mit Ausnahme einiger Gebirgspfarren in den Kreisen Stryj, Kolomea und Stanislau, welche eine Congrua von 400 fl. haben), dann die Pfarren in Dalmatien. Von den Localcaplänen haben 350 fl. jene in Niederösterreich, 250 fl. jene in Triest und Istrien, 200 fl. die in Dalmatien. Die Dotation der Hilfspriester ist — statt mit 200 — bestimmt mit 350 fl. in der inneren Stadt Wien, mit 300 fl. in den Wiener Vorstädten und Umgebung, dann in Prag und Triest, mit 250 fl. in Niederösterreich und der Stadt Lemberg, mit 150 fl. in Dalmatien und bei dem griechischen Ritus in Galizien. Eine ganz exceptionelle Congrua genießt die Pfarre in Wiener-Neustadt, wo für den Beneficiaten eine Congrua von 3000 fl. Conv. Münze, für jeden Hilfspriester eine solche von 500 fl. Conv. Münze systemisirt ist. (Aehnliche, zum Theile wohl speciell fundirte Ausnahmsverhältnisse bestehen auch bei einigen anderen Pfarren, z. B. Bruck an der Mur u. a.) Ganz singulär ist ferner die Vorschrift, daß in der Bukowina Localcapläne, welche nicht neun Joch Grundstücke über die Congrua genießen, eine dem entsprechende Aufbesserung bis zu dem Betrage von 80 fl. Conv. Münze unter dem Titel einer Grundreluition zu Recht haben.

Schon aus diesen Daten dürfte die Planlosigkeit des bisherigen Systems erhellen. Warum soll z. B. der Pfarrer in Brünn nicht die gleichen Ansprüche zu Recht haben, wie jener in Prag und Lemberg, der Pfarrer in Olmütz nicht gleichstehen jenem in Steyr oder Vöcklabruck? Vor Allem aber fällt die Incongruenz auf, welche zwischen den niederösterreichischen und allen anderen Seelsorgestationen obwaltet. In der That hat man diese eine Unbilligkeit bald empfunden und demzufolge angeordnet, daß sich auch die niederösterreichische Geistlichkeit mit den regelmäßigen Congruabeträgen von 400, 300 und 200 fl. Conv. Münze zu begnügen habe (Hofdecret vom 12. August 1790, Z. 1217). Allein dieses Decret kam nicht zur Ausführung, und als man nach langer Zeit wieder auf die Sache zurückkam, ließ man es bei der bereits 33 Jahre fortbestandenen Gepflogenheit „bis zu der" (damals für unmittelbar bevorstehend gehaltenen) „neuen Regulirung der geistlichen Dotationen" verbleiben (Allerhöchste Entschließung vom 18. Jänner 1824).

Außerdem nun, daß die Congruaziffern ohne ein bestimmtes System festgestellt waren, erwiesen sie sich auch bald als völlig ungenügend.

In der That sind die Arbeiten wegen Aufbesserung der Congrua fast ebenso alt, als die Einrichtung selbst. Schon ein Hofdecret vom 5. October 1792 erörtert die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Lage der Seelsorger und stellt eine Erhöhung von 400 auf 500 fl. in Aussicht. Eine vorübergehende Aufbesserung brachte die Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1802, mit welcher den Localcaplänen und Cooperatoren, die nicht über 300 fl., respective 150 fl. dotirt waren, Theuerungszulagen bewilligt wurden, dann das auf Grund einer weiteren Allerhöchsten Entschließung erflossene Hofdecret vom 9. October 1807, Z. 20.193, womit gegen Einziehung der Theuerungszulagen die Congrua allgemein auf 500, 400 und 300 fl. erhöht wurde.

Diese Aufbesserung wurde allerdings mit der Hofverordnung vom 28. December 1811, Z. 3422, wieder rückgängig gemacht und die Congrua (mit dem unrichtigen Beisatze: „ohne Unterschied für alte und neue Stationen", vergleiche das Hofdecret vom 14. November 1821, Z. 29.409) wieder auf 400 fl. herabgesetzt, allein dafür wurde, sowie sich der Stand der Finanzen nur um ein Geringes gebessert hatte, neuerdings der Plan einer allgemeinen ausgiebigen Congruaaufbesserung ins Auge gefaßt.

Schon mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. September 1816 verordnete Kaiser Franz, daß die Arbeiten „wegen der allgemeinen Congruaregulirung für die zu gering dotirte Curatgeistlichkeit" nach Möglichkeit zu beschleunigen wären, und unter dem 18. Jänner 1824 rescribirte der Kaiser: „daß das so lange verzögerte Congruabemessungsoperat nunmehr binnen drei Monaten vorzulegen sei."

Seither sind nun 55 Jahre verflossen, ohne daß die humane Absicht des Kaisers zur Ausführung gekommen ist. Wiederholte Allerhöchste Resolutionen (aus den Jahren 1826, 1834, 1837 und 1871) urgirten die Angelegenheit, aber immer ohne Erfolg. Dann kam das Jahr 1848 und die Neugestaltung

aller politischen Verhältnisse, darunter auch das Zugeständniß der Autonomie an die katholische Kirche im Lande. Damit war auch in dieser Frage Alles geändert, die Initiative kam nunmehr den kirchlichen Autoritäten zu, und die Maßregel selbst mußte in Uebereinstimmung mit der neuen Ordnung der staatlich-kirchlichen Verhältnisse durchgeführt werden. In der That nahmen die im Jahre 1849 in Wien versammelten Bischöfe die Verbesserung der materiellen Lage des Clerus in das Programm ihrer Wünsche auf, das sie am 13. Juni 1849 dem Minister des Innern mittheilten. Es wird darin die Aufbesserung der Bezüge der Pfarrer, Cooperatoren und Pfarrprovisoren „auf angemessene, den Zeitverhältnissen besser entsprechende Beträge", die Gleichstellung der Congrua der griechisch-katholischen Seelsorger mit jener der römisch-katholischen, eine Verbesserung der Lage der Deficienten (mindestens 200 fl. für den unselbstständigen, 300 fl. für den selbstständigen Seelsorger und 400 fl. für jeden Priester, der durch 40 Jahre lang seines geistlichen Amtes gewaltet hat), endlich eine billigere Veranschlagung der geistlichen Einnahmen und Ausgaben behufs Berechnung der Congrua verlangt.

Die Regierung kam diesen Wünschen des Episkopates mit großer Bereitwilligkeit entgegen, selbst die Finanzverwaltung gab die Nothwendigkeit der Maßregel zu. In der sehr umständlichen Aeußerung, welche damals das Finanzministerium an das Cultusministerium abgab, ddo. 17. Jänner 1853, Z. 587, wird die Congruaaufbesserung „eine durch die höchsten Gründe der Staatsweisheit geforderte Maßregel" genannt, es wird zugegeben, daß die Lage des Clerus in den 30 Jahren, während welcher über die Maßregel verhandelt wurde, in Folge der gestiegenen Preise, der erhöhten Steuern und der Ablösung aller Grundlasten noch eine viel schlimmere geworden sei, und es wird schließlich die Bereitwilligkeit erklärt, einen Theil des durch die Maßregel geforderten Mehraufwandes auf die Staatsfinanzen zu übernehmen. Nur sollten noch drei andere Factoren an dem Aufwande theilnehmen: das Kirchenvermögen, die Gemeinden und die Landesfonde, und sollte auch der Maßregel selbst eine umfassende neue Fatirung alles kirchlichen Einkommens vorausgehen.

Durch letztere Bedingungen wurde zur neuen Verschleppung der Angelegenheit das Thor geöffnet. Die Verhandlungen dauerten fort, blieben aber so steril wie früher. Im Jahre 1856 war neuerdings der Gesammtepiskopat behufs der Maßregeln zur Ausführung des Concordates in Wien versammelt, und es wurde abermals ein Programm von Wünschen der Regierung mitgetheilt (16. Juni 1856), in welchem der Nothlage des Clerus beinahe mit denselben Worten gedacht war, wie in der früheren Eingabe. Auch später kamen derartige Kundgebungen des Episkopates vor, sie hatten aber alle keinen Erfolg. Nur in dem Einen Desiderate, der Gleichstellung der griechisch-katholischen Geistlichkeit mit der römisch-katholischen, wurde insoferne ein Erfolg erzielt, als diese Gleichstellung mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Mai 1855 im Principe verfügt wurde; zur Ausführung dieses Allerhöchsten Actes ist es allerdings nur theilweise gekommen.

Im Uebrigen war die Action des Episcopates in diesem Belange ohne Erfolg. Es konnte auch kaum anders sein, da in dieser Sache alle bestimmenden Momente auf der staatlichen Seite lagen. Wie die materielle Hilfe nur vom Staate kommen konnte, so konnte auch die Maßregel selbst nur von ihm durchgeführt werden und mußten für diese Durchführung vorwiegend staatliche Gesichtspunkte maßgebend sein.

Demgemäß machte die Angelegenheit der Dotationsaufbesserung erst von dem Zeitpunkte wirklich Fortschritte, wo die Staatsverwaltung in kirchlichen Angelegenheiten wieder stärker eingriff.

Der erste Schritt in dieser Beziehung war das Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landeschefs vom 9. August 1870, Zahl 7920, mit welchem, ohne daß die weitwendige Maßregel einer neuen Fatirung des geistlichen Besitzes angeordnet wurde, die Herstellung genauerer Evidenzen über die Dotation der Erzbisthümer, Bisthümer, der Dom- und Collegiatcapitel, der Klöster und des Seelsorgeclerus bezielt war. Ebenfalls mit auf den Zweck der Congruaregulirung richtete sich das Rundschreiben vom 20. August 1870, Zahl 8351, betreffend die Klarstellung der rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse des Religionsfondes. Endlich wurde mit dem Rundschreiben von 2. December 1870, Zahl 578 pr. das Gutachten der Landeschefs direct über die nach den Landesverhältnissen erforderliche Erhöhung der Pfarrdotationen, sowie über hieraus resultirende Mehrbelastung des Religionsfondes abverlangt. In die Fragestellung wurden außerdem zwei weitere Punkte einbezogen, nämlich erstens, ob nicht auch auf anderem Wege (insbesondere durch Regelung der Stoltaxen) eine Erhöhung des pfarrlichen Einkommens erzielt werden könnte, ferners: In welcher Weise nach Ansicht der Landeschefs eine zuverlässigere Erhebung des geistlichen Besitzes zu bewerkstelligen wäre? Ob insbesondere nach den bisherigen Erfahrungen an dem Principe der Fatirung und zwar unbedingt oder unter Modificationen festzuhalten sei und welchen Zeit- und Müheaufwand eine durchgreifende neue Fatirung der Einkünfte des Seelsorgeclerus erfordern würde? Weitere Anfragen richteten sich auf die Regelung der Religionsfondssteuer.

Während noch die durch diese Maßnahmen hervorgerufenen Arbeiten im Zuge waren, wurde die Congruafrage auch von anderer Seite in Anregung gebracht. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 14. März 1871 stellte der Abgeordnete Canonicus Dr. Ginzel den Antrag: „Es solle der bisherige, für die katholische Seelsorgegeistlichkeit, das ist für die Pfarrer und deren Cooperatoren zu ihrem Lebensunterhalte gesetzlich bestimmte Jahresbetrag in einem der Würde und den Anforderungen ihres Standes und den Zeitverhältnissen entsprechenden Maße erhöht werden." Der zur Berathung dieses Antrages niedergesetzte Ausschuß beantragte seinerseits eine Resolution des Hauses, durch welche die Regierung aufgefordert werden sollte, die zur Durchführung des Ginzel'schen Antrages erforderlichen Gesetzentwürfe im Hause einzubringen.

Insbesondere sollte nach der Absicht des Ausschusses „die Congrua der katholischen Pfarrer, Localcapläne und Cooperatoren, ohne Rücksicht auf den bestehenden Unterschied zwischen alt- und neugestifteten Pfarren, in einer ihrer socialen Stellung angemessenen und den Localverhältnissen entsprechenden Weise erhöht werden", es sollte weiters „der Deficientengehalt mit Rücksicht auf die Zahl der in der Seelsorge zugebrachten Dienstjahre des Deficienten geregelt werden", und es sollten endlich „neue Vorschriften über das Ausmaß und die Erhebung des in die Congrua einzurechnenden Pfründeneinkommens erlassen werden". Die weiteren Resolutionsanträge des Ausschusses bezogen sich auf die Bedeckung des erforderlichen Aufwandes (wozu eine Regelung der Religionsfondssteuer in Aussicht genommen wurde), sowie auf gewisse, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betreffende Garantien, von welchen das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung zu der Maßregel der Congruaaufbesserung, respective zu der diesfalls erforderlichen erhöhten Inanspruchnahme des Religionsfondes abhängig machen sollte.

Die Beschlußfassung über diese Resolutionsanträge wurde wegen der vorgerückten Zeit der Session auf Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst vertagt (Sitzung vom 7. Juli 1871) und seither nicht wieder aufgenommen. Dagegen wurde in der nächstfolgenden Session auf Antrag der Regierung ein Nachtragscredit von 500.000 fl. zum Staatsbudget votirt, aus welchem hilfsbedürftigen katholischen Seelsorgern Unterstützungen gewährt werden sollten.

Die Vorlage wurde von der Regierung damit motivirt, daß die traurige ökonomische Lage des katholischen Seelsorgeclerus dringend Abhilfe verlange, daß jedoch die legislative Regelung dieses Zustandes wegen der hiefür erforderlichen umfassenden Voreinleitungen noch längere Zeit in Anspruch nehmen würde, und daß demnach wenigstens eine provisorische Maßregel zur Linderung des drückendsten Nothstandes beschlossen werden müßte. Die beiden Häuser des Reichsrathes gingen auf diese Intentionen der Regierung ein, und es kam das Gesetz vom 3. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 51) zustande, womit die Regierung ermächtigt wurde: „Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, auf ihr Ansuchen für das Jahr 1872 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge bis zum Gesammtbetrage von 500.000 fl. aus dem Religionsfonde zu gewähren." Die Vertheilung erfolgte mit besonderer Berücksichtigung der Nothwendigkeit des Bestandes der einzelnen Curatien und der staatsbürgerlichen Haltung der Gesuchsteller durch das Ministerium auf Grund der Anträge der Ordinariate und der Landesbehörden. Hiebei wurde für jedes Land eine bestimmte Tangente des Gesammtcredites verwendet, welche nach dem Verhältnisse der Ziffern berechnet wurde, in dem die Länder — nach Abrechnung der nicht auf die Pfarrgeistlichkeit entfallenden Beträge — an dem Budgettitel „Dotationen und Ergänzungen" participirten. Hienach entfielen bei der ersten Berechnung der obigen 500.000 fl. auf:

Niederösterreich	51.900 fl.
Oberösterreich	13.900 „
Mähren	53.600 „
Schlesien	14.600 „
Salzburg	2.500 „
Tirol	11.000 „
Vorarlberg	700 „
Steiermark	35.700 „
Kärnten	17.000 „
Krain	14.700 „
Istrien	8.500 „
Triest	5.400 „
Görz	4.600 „
Dalmatien	19.300 „
Böhmen	107.800 „
Galizien	131.600 „
Krakau	300 „
Bukowina	6.100 „

Dieselbe Unterstützung wie für das Jahr 1872 wurde noch für die Jahre 1873 bis 1875 bewilligt, indem in dem Staatsvoranschlage für diese Jahre Capitel 8, Titel 9, §. 19, ein Betrag von 500.000 fl. zur Unterstützung von katholischen Priestern eingestellt war. In den betreffenden Finanzgesetzen wurde allerdings bemerkt (Artikel VI), daß dieser Betrag als ein dem Religionsfonde gegebener Staatsvorschuß zu behandeln sei, und in jenem des Jahres 1875 war noch ausdrücklich beigesetzt, daß dieser Vorschuß im Jahre 1876 zurückzuersetzen wäre. Für das letztere Jahr wurde die Unterstützung auch nicht mehr präliminirt, da zu erwarten stand, daß für den betreffenden Zweck eine mindestens gleich hohe Summe aus den Erträgnissen der mittlerweile in Wirksamkeit getretenen Religionsfondssteuer (siehe unten) zur Verfügung sein würde. In der That konnte mit dem Gesetze vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 34) ein Nachtragscredit zu dem Staatsvoranschlage pro 1876 eröffnet werden, mit welchem ein durch die Erträgnisse der Religionsfondssteuer bedeckter Betrag von 600.000 fl. zur Unterstützung für katholische Seelsorgegeistliche angewiesen wurde.

Hinsichtlich der im Jahre 1875 eingegangenen Erträgnisse des Religionsfondsbeitrages wurde eine besondere Verwendung nie bestimmt, dieselben werden daher als Mehreinnahme des Religionsfondes in dem gedachten Jahre erscheinen und zur Abzahlung des Staatsvorschusses für dieses Jahr zur Verfügung sein.

Es ist übrigens anzumerken, daß die oben angegebene, für 1872 präliminirte Vertheilung dieses Credites nicht unerhebliche Modificationen erfuhr.

In einzelnen Ländern stellte sich das Bedürfniß niedriger, in anderen höher heraus, als präliminirt war, auch war die Bewerbung um die Subvention in den Diöcesen sehr verschieden, je nach der Haltung, welche die Ordinariate der Maßregel gegenüber beobachteten. Nach Maßgabe dieser Erfahrungen wurde in den folgenden Jahren die Präliminirung geändert, so daß ihr der Erfolg ziemlich genau entsprach. Da die betreffenden Ziffern für die Beurtheilung des in den einzelnen Ländern obwaltenden Bedürfnisses nicht unwichtig sind, mögen sie hier angegeben werden. Es wurden vertheilt:

	1872	1873	1874	1875	1876
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Oesterreich unter der Enns	49.300	50.510	50.120	49.240	56.200
Oesterreich ob der Enns	14.050	12.900	13.200	13.000	18.000
Salzburg	2.500	2.900	4.600	4.640	11.000
Tirol	14.390	15.190	15.310	14.960	19.885
Vorarlberg	1.200	890	735	990	2.325
Steiermark	24.990	25.860	24.990	25.300	30.160
Kärnten	17.770	17.650	16.930	16.710	19.860
Krain	8.360	9.200	6.700	6.350	10.000
Triest	2.600	2.630	4.070	4.150	5.225
Görz	4.670	7.120	7.950	9.140	11.925
Istrien	11.720	17.250	15.880	15.910	18.650
Dalmatien	19.285	26.195	23.605	24.830	30.170
Böhmen	93.790	107.050	104.920	105.540	121.480
Mähren	41.130	44.670	44.130	45.920	49.885
Schlesien	14.700	14.740	15.220	15.000	19.950
Galizien	130.135	137.130	141.750	138.011	161.229
Krakau	300	288	.	1.312	800
Bukowina	6.220	6.850	7.000	7.000	9.080
Summe	457.110	499.023	497.110	498.003	595.824

Während auf diese Art durch provisorische Maßregeln für die Linderung des drückendsten Nothstandes gesorgt wurde, nahmen auch die auf definitive Regelung des Dotationswesens abzielenden Schritte ihren Fortgang. In Folge der oberwähnten Circularerlässe des Ministers für Cultus und Unterricht wurden von allen Landesbehörden Daten gesammelt, welche den augenblicklichen Stand des kirchlichen Dotationswesens und das obwaltende Bedürfniß ziemlich genau erkennen ließen. In dieser Beziehung sind insbesondere die in Folge des Rundschreibens vom 2. December 1870, Z. 578, Pr. eingegangenen Berichte der Landeschefs zu erwähnen, da in denselben, entsprechend dem Auftrage des Ministers, bestimmte Anträge hinsichtlich der den Landeschefs erforderlich erscheinenden Dotationserhöhung gestellt waren.

Nach diesen Anträgen sollte die Congrua erhöht werden:

in Niederösterreich auf 1600 fl. (innere Stadt Wien), 1200 fl. (Vorstädte Wiens), 800 fl. (Pfarrer), 600 fl. (Localcapläne), 500, 450, 400 fl. (Cooperatoren);

in Oberösterreich: auf 800 fl. (Pfarrer ohne Unterschied);

in Salzburg: auf 500 fl. (Pfarrer), 400 fl. (Vicare);

in Tirol und Vorarlberg: auf 800 fl. (Stadtpfarrer), 600 fl. (Landpfarrer), 500 fl. (Localpläne), 300 fl. (Cooperatoren);

in Böhmen: auf 600 fl. (neue Pfarrer), 500 fl. (alte Pfarrer), 400 fl. (Localpläne), 350 fl. (Expositen), 300 fl. (Cooperatoren);

in Mähren: auf 600 fl. (alle Pfarrer), 300 fl. (Cooperatoren);

in Schlesien: auf 600 fl. (alle Pfarrer), 400 fl. (Cooperatoren);

in Steiermark: auf 800 fl. (Pfarrer in Graz), 700 fl. (Stadtpfarrer), 500 fl. (Landpfarrer), 400 fl. (Localpläne, Curate, Vicare), 300 fl. (Cooperatoren);

in Kärnten: auf 500 fl. (alle Pfarrer), 300 fl. (Cooperatoren);

in Krain: auf 500 fl. (alle Pfarrer);

im Küstenland: auf 1200 fl., 1000 fl., 900 fl. (Pfarrer), 800 fl., 700 fl., 600 fl. (Hilfspriester);

in Dalmatien: auf 600 fl. und 500 fl. (Pfarrer), 300 fl. (Expositen), 250 fl. (Dombicare und Cooperatoren);

in Galizien: auf 600 fl. (Pfarrer), 500 fl. (Localcapläne), 400 fl. (Filialpfarrer), 400 fl., 300 fl. (Hilfsgeistliche);

in der Bukowina: auf 600 fl. (Stadtpfarrer), 500 fl. (Landpfarrer), 400 fl. (Localcapläne), 300 fl. (Cooperatoren).

Der nach diesen Anträgen resultirende Mehraufwand belief sich im Totale auf: 2,049.927 fl., wobei überdies von einigen Landeschefs bereits eine Revision, beziehungsweise Verschärfung der Fatirungsvorschriften in Rechnung gezogen war. Der Hauptantheil an dem Erfordernisse entfiel auf Galizien, welches für sich allein — bei einer Erhöhung der Congrua auf nur 600 fl., respective 500 fl. für selbstständige Seelsorger und 400 fl., respective 300 fl. für Hilfspriester — einen Mehraufwand von 1,014.730 fl. in Anspruch nahm.

Indessen wurde seitens der Regierung beschlossen, die Dotationsfrage erst im Zusammenhange mit der allgemeinen kirchenpolitischen Reform in Angriff zu nehmen. Es war dies schon deßhalb nothwendig, weil klar vorlag, daß das bedeutende Mehrerforderniß, welches nach Obigem mit der Maßregel — selbst bei ganz bescheidenen Grenzen derselben — verbunden war, unmöglich vom Staate allein übernommen werden konnte. Sollten aber die kirchlichen Mittel mit herangezogen werden, so mußten erst die Grundsätze, aus denen sich die Berechtigung eines solchen Vorgehens ergab, klar festgestellt und zu einem integrirenden Bestandtheile des kirchenpolitischen Rechtszustandes erhoben sein. Zu diesem Ende mußte also die neue Regelung der Verhältnisse zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt abgewartet werden, und dies entsprach dann auch dem Antrage des über den Ginzel'schen Antrag niedergesetzten Ausschusses des Abgeordnetenhauses, welcher die Dotationserhöhung ebenfalls von gewissen, das Allgemeine der kirchlich-staatlichen Verhältnisse betreffenden Garantien abhängig machen wollte.

Sowie nun die allgemeine kirchenpolitische Reform in Angriff genommen war, war auch die Regierung alsbald bestrebt, mit dieser allgemeinen Reform auch die Dotationsfrage in Verbindung zu bringen. Hiebei wurde, wie schon im Eingange erwähnt, der Grundsatz vorangestellt, daß die Aufbesserung der Dotationen durch eine Concurrenz kirchlicher und staatlicher Mittel zu bewirken sei.

Demgemäß wurden denn bereits in dem Gesetze über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche jene Bestimmungen getroffen, welche dort zur Anbahnung der Dotationsreform dienlich erschienen. Dieselben bezielten, wie schon im Eingange dieses Berichtes erwähnt wurde, eine gerechtere Vertheilung des kirchlichen Einkommens, die möglichste Entlastung des Religionsfondes von ungerechtfertigten Ausgaben und möglichste Vermehrung der Fondseinnahmen. Aus dem ersten Gesichtspunkte ergab sich die Bestimmung des §. 21, welcher die Exscindirung des bei Auspfarrungen dem früheren Pfarrer belassenen Pfarreinkommens zu Gunsten des dermaligen Seelsorgers aussprach, womit nicht nur eine wesentliche, oben besprochene Unvollkommenheit der Josephinischen Dotationseinrichtungen beseitigt erschien, sondern in den meisten Fällen — da der betreffende Entgang dem neuen Pfarrer vom Religionsfonde vergütet werden mußte — auch eine Entlastung dieses letzteren, wenigstens für die Zukunft erzielt war. Gleichfalls eine Entlastung des Religionsfondes bewirkten die Bestimmungen der §§. 22 und 54, bei welch' letzterer Bestimmung zugleich der Gesichtspunkt einer besseren Vertheilung des kirchlichen Einkommens eintritt. Auf Vermehrung der Einnahmen des Religionsfondes richteten sich die Bestimmungen der §§. 53 und 59,

durch welche ein allgemeiner Caducitätsanspruch des Religionsfondes auf alles vacante kirchliche Vermögen eingeführt und das Intercalarprivilegium einzelner weltgeistlicher Corporationen aufgehoben wurde.

In weitaus höherem Grade wurde der Regelung des Dotationswesens, wie ebenfalls bereits erwähnt, durch das Gesetz über die Religionsfondsbeiträge vorgearbeitet. In diesem Gesetze liegt der Beweis vor, daß sich die gegenwärtigen Maßregeln nicht bloß in dem allgemeinen Gedanken, sondern auch in der Ausführung desselben an die Josephinischen Einrichtungen anschließen.

Wie aus der oben gegebenen Darstellung erhellt, war auch für die Josephinische Regelung des Dotationswesens nicht bloß der Gedanke maßgebend, daß Kirche und Staat bei der Fürsorge für den Unterhalt der Seelsorgepriester zu concurriren hätten, sondern dieser Gedanke war auch dahin ausgeführt, daß diese, die Kirche in erster, den Staat nur in zweiter Linie belastende Fürsorge zunächst durch Beiträge zu realisiren wäre, welche die vermögliche Geistlichkeit zu diesem Behufe an den Religionsfond abzugeben hätte. Diese im Verlaufe der Zeiten zu einem Schatten verflüchtigte Josephinische Einrichtung nahm das Gesetz vom 7. Mai 1874 wieder auf, und damit war dann die eigentliche Basis für die Dotationsreform gewonnen, zugleich aber die nach den oben angeführten Aufstellungen der Landeschefs nur zu wohlberechtigte Befürchtung, daß der Staat durch die Dotationsaufbesserung allzusehr belastet werden würde, wesentlich abgeschwächt.

Demgemäß hat denn die Regierung, sowie das Gesetz über die Religionsfondsbeiträge in Wirksamkeit getreten war (1. Jänner 1875), die für die Reform des Dotationswesens erforderlichen Schritte unverweilt eingeleitet. Bereits mit Rundschreiben vom 30. Mai 1874, Zahl 283 C. U. M. wurde den Landeschefs aufgetragen, das Einvernehmen mit den Bischöfen wegen Feststellung der sogenannten Competenz — das ist des durch den Religionsfondsbeitrag nicht zu verkümmernden Einkommens der beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten (Gesetz vom 7. Mai 1874, §§. 4 und 5) — auch darauf auszudehnen, ob die neu zu bestimmende Congrua — das ist das vom Religionsfonde gewährte, respective ergänzte Existenzminimum — etwa in gleicher Höhe mit der Competenz bestimmt werden sollte, oder welche Ziffer für das eine und andere Einkommen festzusetzen wäre? Diese Frage wurde deßhalb aufgeworfen, weil, wenn auch „Competenz“ und „Congrua“ begrifflich auseinander fielen, doch offenbar analoge Gesichtspunkte für Festsetzung der einen und anderen Classe des geistlichen Einkommens maßgebend sein mußten. In der That haben sich auch die meisten Ordinariate für die Identificirung beider Kategorien ausgesprochen, und wenn die Landeschefs dem nicht beistimmten, so waren hiefür nur Ersparungsrücksichten maßgebend.

Weiters war die Regierung bestrebt, die Arbeiten wegen Bemessung des Religionsfondsbeitrages möglichst zu fördern, damit über die für die Congruaerhöhung zur Verfügung stehenden kirchlichen Subsidien Evidenz gewonnen würde. Zu diesem Behufe erflossen die Verordnungen vom 25. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 23) und vom 4. April 1875, Zahl 4975, welche beide auch noch in anderer Beziehung für die Congruafrage präjudiciell waren. In der ersteren Verordnung wurden nämlich — behufs Ermittlung der vorerwähnten Competenz — neue Grundsätze über die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen aufgestellt, womit eine Reform des Fatirungswesens im Allgemeinen, also auch der Fatirungen für Berechnung der Congrua, angebahnt war. In der zweiten Verordnung wurde die Ziffer der den einzelnen Beneficiaten gebührenden Competenz bestimmt und hiebei — nach Maßgabe der localen Verschiedenheiten und anderer Verhältnisse — eine Reihe von Kategorien aufgestellt, welche offenbar auch für die Festsetzung der Congrua von Bedeutung waren. In derselben Verordnung wurde ferners zum ersten Male der Unterschied verschieden benannter Classen von Seelsorgern (Pfarrer, Localcapläne unabhängige Curaten) aufgegeben und überall nur zwischen „selbstständigen Seelsorgern“ und „Hilfspriestern“ unterschieden.

Als dann die Bemessung der Religionsfondsbeiträge so weit vorgeschritten war, daß sich die aus denselben zu erzielenden Einnahmen wenigstens einigermaßen erkennen ließen, wurde mit Beachtung dieser Resultate die Ausarbeitung des Congruaregulirungsplanes direct in Angriff genommen. Mit Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. December 1875, Z. 20.942 wurde den Landeschefs — nebst der Beantwortung einiger anderen Fragepunkte — aufgetragen, zu ermitteln, welcher Mehraufwand aus einer Erhöhung der Congrua auf die für die Competenz angenommenen Ziffern resultiren würde? Die hierüber eingegangenen Berichte ließen das Erforderniß höher erscheinen, als nach der augenblicklichen Finanzlage annehmbar war, es wurde daher ein neuer „Congruaregulirungsplan“ entworfen, welcher zwar die für die Competenz angenommenen Categorien im Wesentlichen beibehielt, allein hinsichtlich der Dotationsziffer erheblich unter das Competenzausmaß hinabging. Mit Rundschreiben des Ministers vom 3. Mai 1876, Z. 7176 wurde dieser Regulirungsplan den Landeschefs mitgetheilt und denselben aufgetragen, das hiernach sich ergebende Mehrerforderniß feststellen zu lassen. Zugleich war das Ministerium bestrebt, Alles so vorzubereiten, daß unmittelbar nach Einlangung der Berichte der Landeschefs die Arbeiten abgeschlossen

und die Vorlagen an den Reichsrath entworfen werden konnten. Zu diesem Ende wurde in dem erwähnten Rundschreiben eine Reihe detaillirter Vorschriften gegeben, welche darauf abzielten, den Berechnungen der Landesbehörden die möglichste Verläßlichkeit zu geben. Die Hauptschwierigkeit lag darin, daß die Ermittlung des Mehrerfordernisses, da es sich hiebei nur um die Ergänzung des eigenen Einkommens der Geistlichkeit handelte, die genaue Kenntniß dieses letzteren zur Voraussetzung hatte, während doch die vorliegenden Einbekenntnisse dieses Einkommen nur sehr ungenau erkennen ließen. Eine neue Fatirung war aber ebenfalls nicht ausführbar, da es hiezu einer mehrjährigen Arbeit bedurft hätte, ganz abgesehen davon, daß eine Verschärfung der Fatirungsvorschriften doch wohl nur gleichzeitig mit der Congruaregulirung auferlegt werden konnte. Um nun diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wurden den Landesbehörden detaillirte Vorschriften gegeben, wie die vorliegenden Einbekenntnisse, soweit als möglich, richtiggestellt werden könnten, nur bei solchen Fehlerquellen, die sich von Amtswegen nicht corrigiren ließen, wurde die Berechnung nach gewissen, genau überdachten Ueberschlägen zugelassen.

Es wurde ferners verlangt, daß überall das Erforderniß nach den einzelnen im Lande befindlichen Pfarreien zu berechnen und diese Berechnung in eigenen Tabellen ersichtlich zu machen sei, dann daß bei Berechnung des Erfordernisses für die Hilfspriester nicht nur jene auszuscheiden seien, bei denen die neue Congrua durch ein hinreichendes eigenes Einkommen gedeckt erscheine, sondern auch jene, für deren neue Dotation das Pfarreinkommen ausreichend erscheine. Weiters wurde die Berücksichtigung des — in den einzelnen Ländern sehr verschiedenen — Intercalarersparnisses, dann des den Geistlichen aus kirchlichen Dotations- und Unterstützungsfonden zufließenden Einkommens, die Ausscheidung der meisten incorporirten, insbesondere aller Regularpfarren und noch manches Andere aufgetragen, was geeignet erschien, den abverlangten Ausweisen einen höheren Grad von Verläßlichkeit zu verleihen. Die Landeschefs wurden ferner zur Aeußerung über die mitgetheilten Congruakategorien, sowie zu Bericht über die Erfahrungen aufgefordert, welche mit den analogen Competenzkategorien gemacht worden waren. Endlich wurde hinsichtlich der Bestimmung der Congruakategorien und der Congruaziffern ein neuerliches Einvernehmen mit den Bischöfen — soweit sich dieselben hierüber nicht bereits anläßlich des Rundschreibens vom 30. Mai 1874, Z. 283 C. U. M. ausgesprochen hatten — aufgetragen.

In Folge dieser genauen Weisungen kam nunmehr ein Material ein, mit welchem die Vorarbeiten für die Maßregel damals wohl als abgeschlossen erachtet werden konnten. Im Nachfolgenden sind einige der wichtigeren Anträge angedeutet, welche der Regierung bezüglich der Congruakategorien und Congruaziffern vorlagen, als sie an die definitive Abfassung des Congruaregulirungsplanes schritt.

Es beantragten unter Anderen: in Böhmen: Die Landesbehörde: drei Congruakategorien (für Prag, Smichow und Karolinenthal — dann für Städte über und für solche unter 10.000 Seelen) zu 1000, 800 und 700 für selbstständige Seelsorger und zu 500, 450 und 400 fl. für Capläne; ein Ordinariat: drei Congruakategorien für selbstständige Seelsorger (Erzpriester und Dechante — Pfarrer mit Caplänen — Pfarrer ohne Capläne) zu 1000, 800 und 600 fl., dann eine Congruakategorie für Capläne mit 400 fl. (Die drei anderen Ordinariate beantragten ähnliche Ziffern, wie für die Competenz: Selbstständige Seelsorger: 2000, 1500, 1200 und 1000 fl. [nach der Bevölkerung], Hilfspriester 500 fl.) In Steiermark: Das fürstbischöfliche Ordinariat Seckau: vier Congruakategorien für Seelsorger (Landeshauptstadt — Landstädte und größere Märkte — übrige Pfarren, Localcuraten und Pfarrvicare, einige „Curatbeneficiaten“ — alle übrigen „Curatbeneficiaten“ und „Stationscapläne“) zu 2000, 1500, 1200 und 1000 fl., zwei Kategorien für Capläne in und außer Graz (zu 1000 und 700 fl.), als Remuneration für Dechante 300 fl. Das fürstbischöfliche Ordinariat Lavant: drei Kategorien für selbstständige Seelsorger (Dompfarrer, Propstei- und Abteipfarrer — Stadtpfarrer — bisherige Curaten und Landpfarrer) zu 2000, 1200 und 800 fl., zwei Kategorien für Capläne (Stadt- und Landcapläne) zu 600 und 500 fl., als Provisorengehalt 600 fl. u. s. w.

In diesen Anträgen sind ungefähr die Maxima und Minima der proponirten Congruaziffer enthalten. Noch verschiedener waren die Gesichtspunkte, welche für die Aufstellung der Congruakategorie beantragt wurden.

Mehrere Ordinariate wollten eine ganz individuelle Behandlung, so daß die Pfarrer, je nach der Schwierigkeit der Pastorirungsverhältnisse, einzeln in die verschiedenen Kategorien eingetheilt werden sollten. So beantragte zum Beispiel das fürstbischöfliche Ordinariat Laibach drei Kategorien, für deren Abgrenzung die Seelenzahl der Pastorirten, der Geschäftsverkehr mit Parteien und Behörden und die Lage des Pfarrortes maßgebend sein sollten; in die erste Kategorie sollten nebst den drei Laibacher Pfarreien noch vierunddreißig, in die zweite im Ganzen zweiundsiebzig, in die dritte alle anderen Pfarren im Lande eingereiht werden. Mehrere andere Ordinariate wollten zwar nicht die alte Unterscheidung zwischen Pfarren und Localcaplaneien beibehalten, wohl aber nach Analogie derselben in jeder Kategorie zwei Pfarrclassen mit höherer und niederer Congrua unterscheiden. Als Eintheilungsmaßstab wurden

mannigfache Verschiedenheiten in den Pastorirungsverhältnissen vorgeschlagen, so insbesondere der Umstand, ob bei der Pfarre Hilfspriester systemisirt sind, ob mit dem Pfarramte das Decanat oder ein anderer Ehrenvorzug (die Würde eines Probstes oder ein Personat) verbunden ist. Andere Ordinariate hielten sich an die Analogie der Abstufungen für Lehrer- und Beamtengehalte, wonach insbesondere auch die Gewährung von Decennalzulagen beantragt wurde. Von der großen Mehrzahl wurde die Abtheilung der Congruakategorien nach der Bevölkerungszahl im Pfarrorte oder im Pfarrsprengel proponirt, und zwar meist nach der Zahl der Pastorirten, bisweilen aber nach der Bevölkerungszahl überhaupt, so daß also entweder die Mühen des Amtes oder die mit der absoluten Bevölkerungszahl correspondirenden Theuerungsverhältnisse als Eintheilungsgrund erschienen.

In anderen Anträgen war auf den Unterschied zwischen Städten, Märkten und dem flachen Lande verwiesen, bisweilen wurde auch danach unterschieden, ob der Pfarrort der Mittelpunkt eines Verwaltungs- oder Gerichtsbezirkes sei; wieder andere Anträge hielten sich an das bisherige Dotationsausmaß, so daß die neue Congrua im Verhältniße zur alten festgestellt werden sollte. Hieher gehören insbesondere alle jene Anträge, welche die Pfarren neuer Stiftung, da dieselben bisher eine höhere Congrua genossen, auch bei der neuen Regulirung besser bedacht wissen wollten. So beantragte zum Beispiel der Landespräsident der Bukowina vier Kategorien. In die erste sollten die Czernowitzer Pfarren, in die zweite die Pfarren in anderen Städten, in die dritte Pfarren, welche bisher eine Congrua von 420 fl. und das Grundrelutum von 84 fl. genossen hatten, in die vierte alle anderen Pfarren im Lande gereiht werden.

Zur Classe der letzteren Anträge gehörten auch die des Statthalters in Galizien, in welchem Lande die Congruaregulirung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden erschien, da hier mehr als 3000 Seelsorgestationen einer Aufbesserung bedürftig erscheinen, während gerade in diesem Lande die kirchlichen Beiträge für die Maßregel besonders spärlich fließen. Es war deßhalb der Landesbehörde bedeutet worden, daß für Galizien eine exceptionelle Behandlung Platz greifen müsse, da nicht daran zu denken sei, daß für dieses Land allein ein Mehraufwand in der ursprünglich berechneten Höhe — 1,014.730 fl. — gemacht werden könnte. Es müsse vielmehr hier nicht nur die Congruaziffer weit niedriger gehalten werden, als in anderen Ländern, sondern es sei auch unerläßlich, eine gewisse Anzahl von Pfarren von der Maßregel überhaupt auszuschließen. Um nun diesen Intentionen der Regierung zu begegnen, beantragte der Statthalter ein Vorgehen in der Weise, daß von der Maßregel alle jene Pfarren ausgeschlossen werden sollten, welche — ungeachtet sie nicht über die neue Congrua dotirt erscheinen — doch ein relativ erhebliches Einkommen von Grund und Boden auswiesen (als solches wurde bei Pfarren mit fundus instructus ein inventarialmäßiger Grundertrag von drei Zehntel, bei Pfarren ohne fundus instructus ein solcher von vier Zehntel der neu zu systemisirenden Congrua angenommen). Dieser Antrag unterschied sich — abgesehen von Anderem — von allen übrigen Anträgen dadurch, daß er den Fortbestand der bisherigen Fatirungsmethode voraussetzte, was mit den Intentionen der Regierung, die, wie bemerkt, nicht bloß eine Aufbesserung der Congrua, sondern auch eine durchgreifende Reform des Dotations- und vor Allem des Fatirungswesens im Auge hatte, nicht zusammentraf. Von den übrigen Anträgen soll noch erwähnt werden, daß die meisten Ordinariate und auch einige Landesbehörden sich für die Gleichstellung der Competenz- und Congruaziffern aussprachen, daß aber auch mehrere Ordinariate und die meisten Landesbehörden dem von dem Ministerium entworfenen Congruaregulirungsplane vollinhaltlich beistimmten.

Auf Grund dieses Materiales wurde sohin von der Regierung mit der an das Präsidium des Abgeordnetenhauses geleiteten Zuschrift vom 20. October 1876, Z. 17.101 die im Eingange dieses Berichtes erwähnte Gesetzesvorlage, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde eingebracht.

Die unerwartete Verzögerung, welche bei Erledigung dieser Vorlage eintrat, brachte indeß die Nothwendigkeit mit sich, auch nach der Vorlage des Gesetzentwurfes noch mit jenen provisorischen Maßregeln fortzufahren, durch welche bis zum Zustandekommen des Gesetzes der drückendsten Nothlage abgeholfen werden sollte. Demgemäß wurde auch für die Jahre 1877, 1878 und 1879 die oberwähnte Subvention für „Unterstützungen katholischer Geistlichen" in Anspruch genommen und — mit Rücksicht auf das Ergebniß der Religionsfondssteuer — in dem zuerst für das Jahr 1876 bewilligten höheren Betrage per 600.000 fl. in die Staatsvoranschläge für die angeführten Jahre einbezogen.

Gleichzeitig war jedoch die Regierung auch bemüht, den eingetretenen Aufschub nach Möglichkeit zu Vorarbeiten für die seinerzeitige Durchführung des projectirten Gesetzentwurfes zu benützen. Dies geschah in folgender Weise:

Bis zum Jahre 1876 war — wie oben erwähnt — der in Rede stehende Credit in der Weise vertheilt worden, daß für jedes Land die Tangente des Gesammtcredites nach dem Verhältnisse bemessen wurde, in welchem das Land an dem ordentlichen Budgettitel: „Dotationen und Ergänzungen" (der katholischen Geistlichkeit) participirte (s. o. S. 16) wobei nur die — selbstverständliche — Modification eintrat,

daß von den betreffenden Tangenten vorweg noch die Theilbeträge in Abrechnung gebracht wurden, welche anderen Kategorien von Geistlichen als jenen, für welche die Subvention bestimmt war, zuflossen (also insbesondere die Dotationen der Bischöfe und Capitel). Auf diese Art war nun für die Vertheilung der Subventionen ein zwar relativ richtiger, aber doch wesentlich anderer Maßstab festgestellt, als jener, nach welchem der bei der projectirten Congruaaufbesserung sich ergebende Mehraufwand für die einzelnen Länder, beziehungsweise die Geistlichkeit in denselben berechnet worden war und es war aus diesem Grunde nicht möglich, die bei Vertheilung der Subventionen gewonnenen Erfahrungen für die Maßregel der Congruaaufbesserung zu benützen.

Dadurch nämlich, daß man die Tangente der Budgetrubrik: „Dotationen und Ergänzungen" zur Richtschnur nahm, war sofort auch der Inbegriff der Vorschriften acceptirt, nach denen bisher das Localeinkommen der einzelnen Curaten zum Zwecke der Congruaergänzung berechnet worden war, während mit der Congruaerhöhung, wie wiederholt bemerkt, eine gleichzeitige Revision gerade dieser Vorschriften ins Auge gefaßt war. Bei dem Bestande dieser Absicht war aus einer Ziffer, welche sich bei Anwendung der bisherigen Dotionsvorschriften ergab, absolut kein Schluß auf den Bedarf zu ziehen, welcher sich bei der Congruaerhöhung, beziehungsweise bei Anwendung der mit dieser Maßregel zugleich durchzuführenden neuen Vorschriften über die Berechnung des Localeinkommens für die betreffende Curatstation ergeben würde. Es war sonach bei jenem für die Vertheilung der Staatssubvention festgehaltenen Maßstabe der Maßregel der Congruaerhöhung in keiner Weise vorgearbeitet.

Wollte dieser Vortheil erreicht werden, so müßte man für die Vertheilung der Staatssubvention einen Maßstab geben lassen, welcher mit dem für die Congruaaufbesserung in Aussicht genommenen möglichst zusammenfiel. Einen solchen zu finden, mußte die Regierung um so mehr bestrebt sein, je größer die Schwierigkeiten waren, welche die Durchführung der eine ganz neue Fatirung des Localeinkommens sämmtlicher Curatpfründen bedingenden Maßregel der Congruaaufbesserung voraussehen ließ, je wichtiger es also schien, daß dieser weitläufigen Operation möglichst wirksam vorgearbeitet werde. Außerdem bot dann eine solche vorbereitende Maßregel noch den sofort eintretenden Vortheil, daß dadurch auch für die Vertheilung der Staatssubvention ein gerechterer, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenderer Maßstab gewonnen war.

Aus allen diesen Gründen wurden sohin vom Jahre 1877 ab für die Vertheilung der Staatssubvention eben jene Grundsätze zur Richtschnur vorgeschrieben, nach denen im Falle des Zustandekommens des Dotationsgesetzes künftig das Localeinkommen der Curatpfründen und folgerichtig die hienach entfallende Congruaergänzung berechnet werden sollte, welche Grundsätze in der zugleich mit dem Dotationsgesetze zu erlassenden, der bezüglichen Regierungsvorlage mitangeschlossenen Verordnung normirt waren.

Zu dieser Maßregel konnte sich die Regierung umso gewisser für berechtigt halten, als ihr in den Finanzgesetzen keinerlei Directiven hinsichtlich der Art der Vertheilung der in die betreffenden Staatsvoranschläge einbezogenen Subventionen vorgezeichnet waren, vielmehr diese Vertheilung ganz ihrem Ermessen anheimgegeben blieb. Die Schwierigkeit lag nur darin, diesen Maßstab ohne eigentliche Readjustirung aller Pfarrfassionen — mit allen an eine solche Maßregel sich knüpfenden Weitwendigkeiten, Localerhebungen und Recursführungen — zur Anwendung zu bringen. Eine solche Procedur würde außer Verhältniß zu dem nächst vorliegenden Zwecke gewesen sein, die Vertheilung der Subvention ins Endlose verschleppt und gleichzeitig doch insofern nur problematischen Werth gehabt haben, als irgend eine bei Votirung des Dotationsgesetzes etwa getroffene Bestimmung über die Berechnung irgend einer pfarrlichen Einkommensquelle doch wieder das ganze neue Fassionswerk umgestürzt und unbrauchbar gemacht hätte.

Um nun allen diesen Rücksichten nach Möglichkeit zu entsprechen, wurde mit Ministerialerlaß vom 12. März 1877, Z. 3826, an alle Landeschefs angeordnet: „daß die katholischen Seelsorgegeistlichen hinfort aus dem zu Unterstützungen für dieselben alljährlich zur Verfügung gestellten Crediten in eben dem Verhältnisse zu betheilen seien, in welchem sie, zufolge der im Reichsrathe eingebrachten Vorlage, auf eine Dotationserhöhung Anspruch hätten."

In weiterer Ausführung dieses Grundsatzes wurde zunächst die in jedem Lande zur Vertheilung gebrachte Tangente im Verhältnisse zu dem Aufwande festgesetzt, welchen die Maßregel der Dotationsaufbesserung in dem Lande erfordert hätte, so daß die Ziffer dieser Tangente sich zu dem letzteren Aufwande ebenso verhielt, wie der zur Vertheilung verfügbare Gesammtbetrag zu dem Gesammtaufwande für die Dotationsaufbesserung.

Da dieser Gesammtaufwand in der Vorlage an den Reichsrath mit 1,137.246 fl. berechnet worden war, so wurden hinfort die Landestangenten der Staatssubvention ungefähr in dem Verhältnisse von 600.000 : 1,137.246 berechnet, und in eben diesem Verhältnisse von 60 : 113 = 53 Percent

sollte dann der einzelne Geistliche aus der Staatssubvention die ihm im Congrua-Regulirungsplane zugedachte Aufbesserung seines Einkommens erhalten.

Zugleich wurden für die Vertheilung alle jene Grundsätze, welche für die Congrua-Aufbesserung in Aussicht genommen waren, zur Richtschnur vorgeschrieben. Insbesondere sollten hinfort nur die in dem Entwurfe des Dotationsgesetzes berücksichtigten Kategorien von Geistlichen betheilt und die Localeinkünfte durchweg nach den neuen in der Verordnung zu dem Dotationsgesetze festgestellten Grundsätzen berechnet werden. In der letzteren Beziehung war es allerdings nicht möglich, sofort eine ganz genaue Neuberechnung und endgiltige Feststellung der Ziffer des Localeinkommens durchzuführen, und mußte sich daher insbesondere bei der ersten, nach diesen Grundsätzen vorgenommenen Vertheilung der Subvention mit Umrechnung jener Posten, welche ohne nähere Erhebung und Einvernehmung der Fatenten richtiggestellt werden konnten, im Uebrigen aber mit gewissen, möglichst vorsichtig vorgenommenen Ueberschlägen begnügt werden; allein im weiteren Fortgange der Angelegenheit ist auch in dieser Beziehung eine größere Genauigkeit erreicht und die Berechnung des Localeinkommens auch im Einzelnen so viel als möglich derjenigen Ziffer, welche nach den in Aussicht genommenen neuen Berechnungsgrundsätzen auf die einzelnen Curatstationen entfallen wird, angenähert worden.

In den zwei darauffolgenden Jahren wurden diese Vorschriften anläßlich der Vertheilung der auch für diese Jahre beantragten Staatssusventionen, noch weiter ergänzt (Ministerialerläſſe vom 6. Juli 1878, Z. 10697 und vom 23. Juni 1879, Z. 9590) und auf diese Art schließlich die neuen Grundsätze über die Einkommensberechnung, welche nach der früheren Absicht erst mit der Congruaergänzung zugleich ins Leben treten sollten, noch vor derselben als wirksamste Vorbereitung dieser Maßregel nahezu vollständig eingeführt. (Selbstverständlich nur in der Beschränkung auf den Zweck der Vertheilung der Subvention; für alle sonstigen Rechtsverhältnisse des Seelsorgeclerus, insbesondere auch für Anweisung der dermaligen Congrua mußten begreiflicherweise die älteren Vorschriften über die Einkommensberechnung aufrecht verbleiben.)

Durch diesen Vorgang erlangte die Regierung zugleich ein verläßlicheres Urtheil über den durch die Congruaaufbesserung erforderten Aufwand als vorhin möglich gewesen war. Im Ganzen erwiesen sich zwar die Annahmen, welche dem im Jahre 1876 im Reichsrathe eingebrachten Operate zu Grunde gelegt waren, als richtig, und zwar sowohl was die Gesammtziffer, wie auch was den Antheil der einzelnen Länder an derselben betrifft; immerhin erfuhren aber die einzelnen Ziffern auch eine nicht unerhebliche Correctur und zwar zunächst in absteigender Richtung, so daß sich der Gesammtaufwand als etwas niedriger als im Jahre 1876 präliminirt war, herausstellte. Dieses Resultat war auch insofern ganz begreiflich, als die Umrechnung der einzelnen Einkommens- und Ausgabsposten vorerst nur von Amtswegen, ohne förmliches Rechtsverfahren und Einsprache der Betheiligten, erfolgte, wobei dann natürlich das Resultat eher etwas unter als über der genauen Ziffer, der Ergänzungsanspruch also etwas niedriger als in Wirklichkeit ausfallen mußte. Auf diese Art erklärt es sich, daß in den drei Jahren, in welchen diese Vertheilung der Staatssubvention platzgriff, entsprechend den immer weiter fortschreitenden Erhebungen trotz der sich gleichbleibenden Ziffer der Subvention, ein immer größerer Percentsatz der neuen Congrua vertheilt werden konnte und daß im letzten Jahre, 1879, sogar volle zwei Drittel (also 66·66 statt 53 Percent) zur Vertheilung gelangten, und gleichwohl noch ein größerer Restbetrag als in den früheren Jahren erübrigte, aus welchem dann specielle Aushilfen für besonders rücksichtswürdige Geistliche gewährt werden konnten.

Im Ganzen wurden vertheilt, respective pro 1879 präliminirt:

	1877	1878	1879
	fl.	fl.	fl.
In Oesterreich unter der Enns	93.472	87.343	86.100
„ Oesterreich ob der Enns	21.980	21.065	26.124
„ Salzburg	9.865	9.991	8.748
„ Tirol	42.500	42.728	38.517
„ Vorarlberg	7.500	7.497	5.907
„ Steiermark	67.048	71.146	55.136
„ Kärnten	23.376	22.994	17.615
„ Krain	8.487	8.939	17.376
„ Triest	2.906	3.866	2.684
„ Görz	5.743	7.150	4.802
„ Istrien	15.961	12.954	9.226

	1877	1878	1879
	fl.	fl.	fl.
In Dalmatien	39.970	40.145	31.768
„ Böhmen	85.981	87.419	86.844
„ Mähren	47.115	46.879	50.191
„ Schlesien	14.000	13.524	11.293
„ Galizien	105.119	104.447	79.575
„ Krakau	2.057	1.861	1.861
„ Bukowina	3.500	3.580	3.580
Summe	596.580	593.528	537.347

V.

Auf Grund aller dieser vorbereitenden Maßregeln konnte die Regierung nunmehr mit viel größerer Sicherheit, als im Jahre 1876 der Fall war, zur Einbringung der die Regelung des kirchlichen Dotationswesens bezielenden Gesetzesvorlage schreiten. Während sich zur Zeit jener ersten Vorlage der durch die Maßregel erforderte Bedarf nur nach allgemeinen Ueberschlägen annähernd berechnen ließ, ist gegenwärtig durch die überall nach den neuen Bewerthungsmaßstäben erfolgte Umrechnung der Ziffern des Localeinkommens, ein viel genaueres Urtheil über die Tragweite der Maßregel und den durch dieselbe erforderten Aufwand ermöglicht. Umsoweniger durfte also die Regierung zögern, dem neu zusammengetretenen Reichsrathe den in der abgelaufenen Session nicht mehr zur Berathung gelangten Gesetzentwurf, ergänzt und nach den seither gewonnenen Erfahrungen modificirt, neuerlich vorzulegen.

Zur Begründung dieser Vorlage kann sich die Regierung auf eben Jenes berufen, was für dieselbe im Jahre 1876 angeführt worden ist. Insbesondere kann sie auch diesmal darauf verweisen, daß für diese Vorlage eine zwingende Nothwendigkeit eintritt und daß auch die unbefriedigende Finanzlage und die allseitig erkannte Nothwendigkeit von Ersparungen im Staatshaushalte von der Maßregel der Congrua-aufbesserung, wenngleich durch dieselbe ein nicht unbeträchtliches Mehrerforderniß über die Einnahmen aus der Religionsfondssteuer hinaus verursacht wird, nicht abhalten kann.

Die erwähnte Maßregel hängt eben allzu innig mit der ganzen, durch die Gesetzgebung vom 7. Mai 1874 inaugurirten kirchenpolitischen Reform zusammen, als daß sie für sich allein vertagt werden könnte. Diese Gesetzgebung hat die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zur unbedingten Geltung gebracht und werthvolle Prärogative geschaffen, durch welche die staatliche Gewalt gegen jedes staatswidrige Verhalten der kirchlichen Functionäre gesichert erscheint, allein eben diese Gesetzgebung hat dem Staate auch Pflichten auferlegt, denen er unbedingt nachkommen muß, falls nicht das Ganze der Reform erschüttert werden soll.

Wenn der katholische Clerus eine im Gefolge der kirchenpolitischen Reform eintretende Verbesserung seiner materiellen Lage erwartet, so ist er hiezu durch die bestimmtesten Zusagen der Regierung, ja durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen berechtigt. Seit fünf Jahren werden die nach hohen Percentsätzen bemessenen, in einzelnen Fällen sehr empfindlichen Religionsfondsbeiträge eingehoben, deren gesetzlich fixirter Zweck die Aufbesserung der kirchlichen Dotationen ist. Unter solchen Umständen wäre die Vertagung der Dotationsaufbesserung weder sachlich noch politisch zu rechtfertigen. Auch ist die Nothlage des Seelsorgeclerus wirklich bis zu einem Grade gestiegen, wo der Staat schon um seiner selbst Willen Hilfe bringen muß.

Unter dem Elende so vieler würdiger Seelsorger und Religionslehrer leidet auch die Autorität und das Interesse des Staates. Das Congruaausmaß war von vornherein ungenügend und ist seither durch die enorme Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse, durch die Erhöhung der Steuern und öffentlichen Abgaben und durch die Ablösung fast aller Naturaleinkünfte noch um Vieles ungenügender geworden. Man kann annehmen, daß in den mehr als 90 Jahren, in welchen das Congruaausmaß sich gleich geblieben ist, die Preise der Lebensbedürfnisse auf das Vierfache gestiegen sind und die öffentlichen Abgaben — von denen wenigstens die indirecten auch auf den Congruen lasten — sich in einem noch weit höheren Verhältnisse gesteigert haben. Aehnliche Verhältnisse waren es, welche im Jahre 1873 die Aufbesserung der Beamtengehalte nothwendig machten und so wenig sich der Staat dem unabweislichen Bedürfnisse, welches hiezu drängte, zu entziehen vermochte, ebenso wenig kann er dermalen der gleichen Maßregel bei der Geistlichkeit ausweichen.

Der einzige Unterschied liegt darin, daß der Staat hier nicht, wie bei den Beamten der in erster Linie Verpflichtete ist, allein Alles, was die zunächst verpflichtete Kirche zum Zwecke der Dotations-

aufbesserung zu thun vermag, ist ihr durch das Gesetz über die Religionsfondsbeiträge bereits auferlegt; das, was darüber hinaus fehlt, beizuschaffen, ist Aufgabe des Staates, dem es nicht gleichgiltig sein kann, ob die Organe der Kirche, welche der Bevölkerung bei der Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse beistehen und die Jugend der Volksschule in der Religion unterrichten, das zum Lebensunterhalte Nothwendige empfangen.

Wenn aber auch die Regierung — sowohl aus Rücksichten der Sache, wie auch solchen des Systems und des politischen Zusammenhanges — von der Maßregel absolut nicht zurücktreten konnte, so war ihr doch auch diesmal durch die besonders ungünstige Finanzlage die strenge Verpflichtung auferlegt, sich auf der äußersten Linie des Unentbehrlichen und Unerläßlichen zu halten. Aus diesem Grunde wurden die ursprünglich von den Landesbehörden und den Ordinariaten beantragten und selbst die von der Regierung zuerst ins Auge gefaßten Ziffern wiederholt reducirt, bis endlich eine Grenze erreicht schien, die wohl als das nicht weiter herabsetzbare Minimum einer Aufbesserung gelten konnte. Die Regierung steht auch nicht an, zu erklären, daß einer der Gründe, warum vorläufig nur eine provisorische Congruaaufbesserung beantragt wird, darin liegt, daß sich die Regierung der Erwartung hingibt, es werde nach Ablauf des Provisoriums eine ausgiebigere Erhöhung möglich sein.

Der andere Grund, aus welchem nur ein Provisorium proponirt wird, führt zur Erläuterung der — prima facie — vielleicht befremdenden Form der beantragten Maßregeln.

Eine Congruaaufbesserung unterscheidet sich von anderen ähnlichen Maßregeln, z. B. der Erhöhung von Beamtengehalten, hauptsächlich dadurch, daß es sich dabei nicht um einem vom Staate vollbezahlten Gehalt, sondern nur um die Completirung eines zunächst anderswoher — nämlich aus den eigenen Einkünften des kirchlichen Amtes, dem sogenannten Localeinkommen — zu beschaffenden Minimalbezuges handelt. Während also z. B. bei Fixirung neuer Beamtengehalte nur mit dem Dividende der zur Verfügung stehenden Mittel und dem Divisor der Anzahl der aufzubessernden Gehalte zu rechnen ist, welche beide Factoren von vornherein gegeben sind, kommt bei der Congruaaufbesserung noch ein dritter, nicht gleich sicherer Factor hinzu, nämlich die Höhe jenes sogenannten Localeinkommens. Hierin liegt die Hauptschwierigkeit einer Maßregel wie der hier proponirten.

Eigentlich müßte, wenn man den durch die Maßregel erforderten Bedarf ganz genau bestimmen wollte, der ersteren eine vollkommen verläßliche Erhebung des Localeinkommens vorausgehen, so wie es bei Berechnung der neuen Congrua in Anschlag gebracht werden wird. Dies ist aber aus den schon oben angedeuteten Gründen nicht gut möglich, die vorhandenen Fassionen kann man nicht zur Grundlage nehmen, weil dieselben nach ungenauen Maßstäben angelegt ganz unverläßlich sind und eine neue Fatirung zum Zwecke der Congruaaufbesserung kann nicht veranstaltet werden, weil keine Sicherheit dafür gegeben ist, daß bei der verfassungsmäßigen Behandlung der Vorlage nicht etwa ein Grundsatz acceptirt wird, welcher das ganze Fassionswerk, zu dessen vollständiger Durchführung ein bis zwei Jahre erforderlich wären, wieder umstößt. Auch könnten strengere Fatirungsvorschriften schon aus allgemeinen Gründen nicht wohl ohne gleichzeitige Erhöhung der Congrua erlassen werden, da sonst die Geistlichkeit in einer Beziehung schlechter gestellt würde, ohne gleichzeitig in einer anderen besser gestellt zu werden.

Die Regierung mußte sich daher mit der oberwähnten, im Hinblicke auf die neue Congruaregulirung bei Vertheilung des Unterstützungscredites durchgeführten Richtigstellung der Fassionen begnügen und in der That kann man behaupten, daß bei dieser Maßregel die erheblichsten Fehlerquellen, denen die Unzuverlässigkeit der dermaligen Fatirungen zuzuschreiben ist, corrigirt wurden. Als solche Fehlerquellen stellen sich nämlich dar: Die Bewerthung der Grunderträgnisse nach dem stabilen Kataster, die Nichteinrechnung der seit 1852 errichteten Messenstiftungen und die Außerachtlassung eines 50 fl. nicht übersteigenden Stoleinkommens bei den neuen Pfarren.

In allen drei Beziehungen wurde die Richtigstellung der Fassionen angeordnet und fast ausnahmslos auch durchgeführt; wenn gleichwohl auch in diesen Punkten noch nicht volle Sicherheit gewonnen ist, so rührt dies eben nur daher, daß — aus dem oben angeführten Grunde — die Berichtigung der Fassionsdaten nur von Amtswegen, nicht im Wege eines ordentlichen Rechtsverfahrens unter Einvernahme der Betheiligten über die zu Grunde zu legenden Daten und unter Einsprache derselben gegen das Resultat vorgenommen werden konnte. Dadurch ist, wie oben angedeutet wurde, das Ergebniß im Ganzen wohl etwas ungünstiger für die Curatstationen ausgefallen, als bei einer regelmäßigen Procedur der Fall gewesen wäre, indeß ist auch dieser Umstand bei Berechnung des Bedarfes durch Zuschlag eines mäßigen Percents zu dem nach den Einzelberechnungen des Localeinkommens sich ergebenden Gesammterfordernisse nach Möglichkeit berücksichtigt worden.

Auch ein anderes Hinderniß, welches der genauen Berechnung des Bedarfes im Wege stand, ist noch nicht vollkommen beseitigt. Es betrifft dies die Bestimmung des zur Bedeckung für die Congruaaufbesserung erforderlichen Gesammtbedarfes durch die Religionsfondsbeiträge. Allerdings ist auch in dieser

Beziehung seit dem Jahre 1876 eine größere Sicherheit gewonnen worden. Die Bemessungen der Beiträge sind fast allerorten abgeschlossen und auch die meisten diesfälligen Recursführungen erledigt — ein Umstand, der sich schon aus der erheblich geringeren Ziffer, mit der die Religionsfondsbeiträge dermalen präliminirt sind, erkennen läßt — gleichwohl ist auch hier die Procedur noch nicht vollständig abgeschlossen, vielmehr hängen noch immer Recurse in Religionsfondssteuersachen, deren Ergebniß wegen der verwickelten Beschaffenheit der auf die Steuerschuldigkeit Einfluß nehmenden thatsächlichen Verhältnisse nicht mit voller Bestimmtheit vorausgesehen werden kann. Indessen dürften in dieser Beziehung besonders erhebliche Aenderungen in den als Bedeckung angenommenen Ziffern kaum mehr eintreten, zumal in neuester Zeit auch mehrfache Vorschriften erlassen worden sind, welche eine schärfere Heranziehung zu dem Beitrage bezielen und mannigfache Wege, denselben z. B. durch Bauführungen oder einen sonstigen an sich nicht gerechtfertigten Aufwand zu eludiren, verschließen.

Endlich ist, was die Sicherheit des angenommenen Resultates anlangt, noch zu erwägen, daß gleichzeitig mit der Congruaaufbesserung auch Aenderungen auf verschiedenen Gebieten des kirchlichen Temporalienwesens eintreten dürften, deren Tragweite sich vorerst nicht genau bestimmen läßt. So dürfte sich anläßlich der Congruaaufbesserung der Budgettitel für Remunerationen und Aushilfen an katholische Geistliche herabmindern lassen, aus demselben Anlasse werden gewisse, bisher aus dem Religionsfonde gewährte Zulagen einzuziehen sein, nicht minder ist aus der im Zuge befindlichen Revision der Stoltaxordnungen eine nicht unerhebliche Erhöhung der Einnahmen, also eines Bestandtheiles des Localeinkommens, zu erwarten, durch welche sich abermals die Höhe der aus dem Religionsfonde gewährten Dotationsergänzung herabmindern wird. Weitere auf letztere Ziffer einflußnehmende Aenderungen sind aus der Durchführung der §§. 22 und 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) zu erwarten.

Auf der anderen Seite wird allerdings auch gerade die Maßregel der Congruaaufbesserung voraussichtlich eine Vermehrung der Candidaten des geistlichen Standes und damit für die Zukunft eine Erhöhung des — nach dem dermaligen Personalstande präliminirten — Erfordernisses bewirken.

Jedesfalls sprach hienach eine Anzahl von Gründen dafür, daß für die Congruaaufbesserung vorerst der legislative Weg zu vermeiden und ein freierer, einer Aenderung zugänglicherer Modus zu wählen wäre.

Demgemäß wurde auch diesmal, wie schon bei der ersten Vorlage, als zweckmäßig erachtet, die Maßregel in zwei Theile zu zerlegen. Dieselben entsprechen dem gleich anfangs angegebenen doppeltem Zwecke: Reform der Dotationseinrichtungen und Erhöhung der Dotationsziffer. Es wird zuvörderst ein Gesetz proponirt, welches die Verpflichtung des Religionsfondes zur Ergänzung des systemmäßigen Minimaleinkommens der Seelsorgegeistlichkeit ausspricht und die allgemeinen Voraussetzungen feststellt, unter denen diese Ergänzung gewährt wird. Zweitens ist eine Verordnung entworfen, welche die Congrua, unter Beachtung aller provinziellen und örtlichen Verschiedenheiten, provisorisch (für die nächsten drei Jahre) erhöht und aus diesem Anlasse einige andere, nicht auf den Gesetzgebungsweg gehörige Reformen des Dotationswesens, insbesondere im Punkte der Fatirungsvorschriften, anstrebt. Beide Maßregeln werden dann durch die Budgetvorlage für das Jahr 1881 ergänzt werden, welche im Cultusetat das durch die provisorische Congruaerhöhung eintretende neue Erforderniß enthalten wird. Schon dermalen aber erschien es wegen des zwischen all diesen Maßregeln obwaltenden Zusammenhanges nothwendig, außer dem Gesetzentwurfe auch die die provisorische Congruaerhöhung aussprechende Verordnung den gesetzgebenden Factoren — zur Kenntnißnahme — vorzulegen.

Dies sind die Entwürfe, welche derzeit dem hohen Abgeordnetenhause vorliegen.

Durch den Gesetzentwurf, „betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde“, soll für die Congruaaufbesserung die unverrückbare rechtliche Basis geschaffen werden, auf welcher sich dann die nach Maß der verfügbaren Mittel und der noch ausstehenden Erfahrungen veränderliche Maßregel der Aufbesserung selbst zu bewegen haben wird. Auf diese Art wird für das rechtliche Verhältniß zwischen dem Seelsorgeclerus und dem Religionsfonde, dann zwischen diesem letzteren und dem Staatsschatze eine Unterlage gewonnen, welche in gleich präciser Weise bisher nicht bestand, und welche doch zur vollständigen Sicherstellung aller betheiligten Interessen unerläßlich ist. Es wird ferners hiedurch Gelegenheit zu einer gründlichen Reform der bestehenden Dotationseinrichtungen, zu einer durchgreifenden Vereinfachung der diesfälligen Vorschriften und zur vollständigen Beseitigung aller jener Ungleichheiten in dem bisherigen Dotationswesen geboten, welche nach der oben gegebenen Darstellung zwar historisch zu erklären, sachlich aber nicht zu rechtfertigen sind.

Durch die Verordnung, „womit die Höhe der aus dem Religionsfonde gewährten Dotationen der katholischen Seelsorgegeistlichkeit provisorisch bestimmt und das Verfahren zur Geltendmachung des Dotationsanspruches geregelt wird“, erfolgt die Feststellung der neuen Congrua für die nächsten drei Jahre (1881 bis 1883); zugleich werden an Stelle der zahllosen, vielfach unklaren und veralteten, in wichtigen Punkten verfehlten Vorschriften über die Berech-

nung des kirchlichen Localeinkommens neue, den Verhältnissen besser entsprechende gesetzt, wodurch für die nach Ablauf des Provisoriums vorzunehmende definitive Bestimmung der Congrua sofort verläßliche Grundlagen vorbereitet sind.

VI.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes und der Verordnung werden wenige Bemerkungen genügen, da sich die Begründung derselben zum größten Theile aus Jenem ergibt, was oben über die reformbedürftigen Seiten unseres bisherigen Dotationswesens erwähnt wurde.

Durch §. 1 des Gesetzentwurfes wird die der allgemeinen Aufgabe und Bestimmung des Religionsfondes entsprechende Verpflichtung desselben: für die ausreichende Dotation jeder nothwendigen Seelsorgestation aufzukommen, präcise normirt. Damit ist jede weitere Controverse über Bestand und Umfang dieser Verpflichtung abgeschnitten, deßgleichen entfällt hiemit der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Seelsorgestationen, zwischen den Pfründen alter und neuer Stiftung, dann zwischen eigentlichen Pfarren und sogenannten Localcaplaneien.

Ebenso ist damit jede Unterscheidung hinsichtlich der Natur der aus dem Religionsfonde gewährten Dotationen beseitigt, ob nämlich eine solche als „Congruaergänzung“ oder als „Congruaentschädigung“ oder als „Unterstützung“ oder endlich als „Beitrag ad personam“ gewährt wurde, Unterscheidungen, welche lange sorgfältig gepflegt wurden, Anlaß zu zahllosen Verschiedenheiten in der Bewilligung, Anweisung und Verrechnung der Dotationen gaben und schließlich doch nur das Budget nutzlos verwirrten, da es sich ja immer um dieselbe Sache handelte. Künftig stehen alle selbstständigen Seelsorger einander gesetzlich gleich und jeder hat denselben Anspruch auf Ergänzung der ihm gebührenden Dotation aus dem Religionsfonde; ein Unterschied besteht nur noch — abgesehen von den nach den Localverhältnissen verschiedenen Ziffern der Congrua — zwischen selbstständigen Seelsorgern einer- und Hilfspriestern andererseits. In die Classe dieser Letzteren gehören dann auch alle jene Seelsorger, welche zwar das pfarrliche Amt mit einer gewissen relativen Selbstständigkeit, aber doch nur kraft des ihnen von einem anderen Seelsorger übertragenen Mandats ausüben, also alle exponirten Capläne, Curaten, Vicare und wie sie sonst heißen mögen. Diese Geistlichen haben allerdings bisweilen eine von der eines Pfarrers wenig unterschiedene Stellung, sie administriren die Sacramente, führen die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister, ertheilen beglaubigte Auszüge aus denselben, correspondiren unmittelbar mit dem Ordinariate und mit den staatlichen Behörden u. s. w., allein ungeachtet dessen sind sie doch immer von den selbstständigen Seelsorgern durch jenen Mangel eigener Jurisdiction deutlich geschieden, wie ihnen denn auch immer die canonische Investitur und die Inamovibilität fehlt. Sollte daher in einzelnen Fällen bei Durchführung des Gesetzes über die Eigenschaft der „Selbstständigkeit“ Streit entstehen, so wird sich derselbe unschwer entscheiden lassen, in keinem Falle werden hierüber so verwickelte Controversen möglich sein, wie z. B. bisher über die Frage, wer in einem Lande, wo die Josephinische Pfarregulirung nie durchgeführt wurde, als „alter“ oder „neuer“ Pfarrer zu betrachten sei. Sollte sich ferners in einzelnen Fällen zeigen, daß einem solchen „exponirten Caplane“ nach seiner Stellung die Bezüge eines selbstständigen Seelsorgers ohne Unbilligkeit nicht vorenthalten werden könnten, so wird es eben an der Regierung sein, eine solche Caplanei im Einvernehmen mit dem Ordinariate zur selbstständigen Station erheben zu lassen. Am zahlreichsten finden sich solche nach dem Umfange ihrer Vollmachten wirklichen Pfarreien sehr nahekommende Caplaneien in den südlichen Provinzen, insbesondere in Dalmatien, dann in Tirol und Galizien.

Uebrigens ergibt sich aus §. 1 des Gesetzentwurfes, daß hinfort wie den selbstständigen Seelsorgern, so auch allen systemmäßigen Hilfsgeistlichen ein Dotationsanspruch an den Religionsfond zukommt. Bisher war ein eigentlicher Congruaanspruch der Hilfsgeistlichen nur in jenen Fällen anzuerkennen, wo das einem solchen Geistlichen zuerkannte Einkommen über den Betrag des jedem Ordinirten vom Religionsfonde ertheilten Tischtitels hinausging; in den weitaus meisten Orten fiel hingegen die sogenannte Congrua der Hilfspriester mit dem Tischtitel zusammen, welch Letzterer regelmäßig 200 fl. Conv. Münze betrug; Ausnahmen hievon bestanden nur für Dalmatien und Galizien. Nach §. 1 des Gesetzentwurfes erhalten nun auch die Hilfspriester einen förmlichen Congruaanspruch gegen den Religionsfond, welcher sich von dem der selbstständigen Seelsorger nur im quantum, nicht im quale unterscheidet.

Selbstverständlich wird aber dieser Anspruch nur in den systemisirten, also nur den directivmäßig als nothwendig erkannten Hilfspriestern gewährt und ebenso wird die Beschränkung auf das an den Amtseinkünften Fehlende auch für die Hilfspriester gelten müssen. Sonach wird der Religionsfond einem Hilfspriester nur Jenes zu gewähren haben, was an dem allfälligen gestifteten Einkommen desselben abgeht und was ihm auch nicht aus dem Pfarreinkommen gewährt werden kann. Auch fernerhin wird also eine große Anzahl von Hilfspriestern aus dem Einkommen der Pfründe selbst zu erhalten sein, und es versteht sich bei der Fassung des §. 1 von selbst, daß Pfarrer, welche ihren Caplänen die bisherige Congrua aus

dem Beneficialeinkommen zu verabreichen hatten, denselben auch den neuen höheren Bezug zu prästiren haben werden, soweit dies ohne Abbruch an ihrer eigenen Congrua geschehen kann.

Sowohl principielle wie finanzielle Erwägungen sprachen dafür, die Bestimmung des §. 1 auf Seelsorgegeistliche zu beschränken. Es ist wiederholt bemerkt worden, daß sich nur in dem Wirkungskreise des Curatclerus die staatlichen und kirchlichen Interessen unmittelbar berühren. Demgemäß führen die Erwägungen, mit denen die staatliche Fürsorge für die Subsistenz der geistlichen Personen zu motiviren ist, direct nur zur Unterstützung der Seelsorger. Auch war bei uns der Staat in erster Linie immer nur auf die Seelsorger bedacht, nur für diese wurde eine eigentliche „Congrua" festgesetzt. Was man bei Bischöfen und Erzbischöfen so nannte, war eigentlich nur das Einkommen, welches nicht von der geistlichen Aushilfssteuer getroffen wurde, bei den Kanonikern gab es nicht einmal in diesem Sinne eine Congrua, vielmehr wurden die denselben aus dem Religionsfonde gewährten Dotationen in der allerverschiedensten Weise festgesetzt, sichtlich mehr nach der Zulänglichkeit der Fondsmittel als nach bestimmten Vorstellungen über die betreffenden Ansprüche.

Demgemäß wurde denn auch die gegenwärtig proponirte Maßregel, bei der ja auch noch die möglichste Sparsamkeit geboten war, ausschließlich auf die Seelsorgegeistlichkeit (im engeren Sinne) beschränkt, und sind daher alle Bischöfe, Kanoniker und Inhaber einfacher Beneficien von derselben ausgeschlossen. Dabei ist allerdings nicht zu leugnen, daß insbesondere bei jenen Capiteln, bei welchen alle oder einige Capitulare ihre Dotation ausschließlich aus dem Religionsfonde empfangen — es sind dies die von St. Pölten, Salzburg, Graz, Marburg, Triest, Zara, Lesina, Sebenico, Spalato, Ragusa, Cattaro, Budweis, Tarnów, Lemberg r. gr. und r. a., dann Przemyśl r. gr. — eine Aufbesserung der gegenwärtigen Bezüge nicht unberechtigt wäre, da eine Dotation von 1200 fl. für Dignitäre und von 1000 fl. für einfache Domherren, wie sie z. B. an dem Budweiser Capitel besteht, oder gar eine solche von 800 fl. oder 600 fl. österr. Währ., wie sie an mehreren dalmatinischen Kathedralcapiteln verabreicht wird, offenbar der Stellung und Würde dieser kirchlichen Functionäre nicht entspricht. Dessenungeachtet wurde wenigstens vorläufig von einer Erhöhung dieser Dotationen Umgang genommen, da für diese Maßregel doch nicht so dringende Gründe und ein so unabweisbarer Nothstand sprachen, wie für die Regelung der Seelsorgebezüge. Die Regierung hofft übrigens, daß sie — den Wünschen der Ordinariate entsprechend — bei der definitiven Feststellung der Dotationen auch die allzu gering dotirten Kanonikate wird berücksichtigen können.

Aus anderen für sich einleuchtenden Gründen wurden endlich auch noch alle jene Geistlichen von der Maßregel ausgeschlossen, welche nicht in der allgemeinen, sondern in einer besonderen Seelsorge beschäftigt sind, also z. B. die Curatgeistlichkeit der Kranken-, Versorgungs- und Gefangenhäuser.

Die in dem zweiten Absatze des §. 1 getroffenen Bestimmungen erklären sich aus der stets nur subsidären Natur der staatlichen Hilfeleistung, wonach dieselbe insbesondere auch dort nicht einzutreten hat, wo ein Curatgeistlicher seine Congrua aus Ueberschüssen des Vermögens der Kirche, an welcher er fungirt, erhalten kann. Zugleich ist durch §. 5, Absatz 2 dafür gesorgt, daß diese nähere Verpflichtung des Pfarrkirchenvermögens auch behufs Entlastung des Religionsfondes zur Geltung gebracht werden kann.

Die Bestimmung im ersten Absatze des §. 2 wurde bereits oben motivirt. Zu jener im zweiten Absatze dieses Paragraphes wird Folgendes bemerkt:

Dieselbe soll zunächst der allfälligen, durch die Feststellung der Congrua im Verordnungswege provocirten Einwendung begegnen, daß dem Reichsrathe zugemuthet werde, Geldmittel zu bewilligen, ohne auf deren Verwendung Einfluß zu üben. Dem gegenüber spricht die erwähnte Bestimmung aus, daß die Regierung bei der ihr überlassenen Festsetzung der Congrua an die ihr vom Reichsrathe bewilligten Geldmittel und den Modus dieser Bewilligung gebunden ist. Weiters aber liegt noch Folgendes in der Bestimmung. Allerdings hat der Staat die Fürsorge für die Subsistenz des Seelsorgeclerus auf sich, allein es ist dies doch nur eine in zweiter Linie befindliche staatliche Pflicht, welche unter Umständen anderen eigenen Belangen des Staates nachstehen müßte. Sollten wirklich einmal Verhältnisse eintreten, unter denen der Staat den vollen Kreis seiner Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermöchte, so versteht es sich von selbst, daß alsdann seine primären Verpflichtungen den Vorzug haben müssen. Aus diesem Grunde können die dem Clerus gewährten staatlichen Vergünstigungen nie den Charakter voller Unwiderruflichkeit erlangen und niemals zu ebenso unentziehbaren Rechten werden, wie z. B. die den eigenen Beamten vom Staate gewährten Gehalte. Mit Bedacht auf dieses Verhältniß wurde die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 2 stylisirt.

Uebrigens soll zur Rechtfertigung des Umstandes, daß die Festsetzung der Ziffer der Congrua dem Verordnungswege überlassen wurde, noch auf die ganz analoge Bestimmung im §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51) verwiesen werden, wo die Festsetzung des durch den Religionsfondsbeitrag nicht zu schmälernden Einkommens (der sogenannten Competenz) gleichfalls dem Verordnungswege überlassen wurde, ungeachtet damals die Tragweite und der Erfolg der gesetzlichen Maßregel ebenso von dieser

Festsetzung abhing, wie gegenwärtig die Tragweite der im §. 1 enthaltenen Bestimmung von der Festsetzung der Congruaziffer abhängt. Es waren eben auch damals ähnliche Gründe maßgebend, wie sie gegenwärtig das Vorgehen im Verordnungswege verlangen, vor Allem — abgesehen von Anderem — die Erwägung, daß es kaum thunlich wäre, die zahllosen localen Verschiedenheiten, nach denen die betreffenden Ziffern abzustufen sind, dauernd im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Ebenso wie §. 2 des Entwurfes die Feststellung der Ziffer der Congrua, überläßt §. 3 auch die Feststellung der Grundsätze, nach denen behufs Berechnung der Congrua die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu veranschlagen sind, dem Verordnungswege. Auch bei dieser Maßregel, in welcher einer der wichtigsten Punkte der Reform des kirchlichen Dotationswesens zu erblicken ist, handelt es sich um eine der Gesetzgebung schwer zugängliche Materie, die überdies auch aus anderen Rücksichten der Verwaltung nicht entzogen werden darf. Auch hier findet sich eine ganz analoge Bestimmung, betreffend die Bewerthung der geistlichen Einnahmen und Ausgaben behufs Feststellung der Competenz, in §. 6 des Gesetzes über die Religionsfondsbeiträge.

Für die Bestimmung im §. 5, Absatz 1 des Entwurfes war der Gedanke maßgebend, daß der Staat jetzt, wo er die Obsorge für den standesmäßigen Unterhalt aller Seelsorgegeistlichen förmlich auf sich nimmt, ein doppelt berechtigtes Interesse daran hat, daß nicht überflüssige Seelsorgestationen erhalten werden. In dieser Beziehung war eine Vorsorge um so nöthiger, als die Statistik unserer Cultusverhältnisse eine sehr merkliche Ungleichmäßigkeit in dem Verhältnisse zwischen der Anzahl der Curatstationen und der Bevölkerung ergibt. Allerdings kann dieses Verhältniß für die Nothwendigkeit der Seelsorgestationen nicht allein maßgebend sein, und kommen vielmehr in dieser Beziehung auch noch andere Umstände in Betracht, so insbesondere die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Mischung der Confessionen, selbst die Bodenbeschaffenheit (in einem gebirgigen Lande sind mehr Curatien nothwendig als im Flachlande), allein auch bei Berücksichtigung dieser Umstände ist der auffallend verschiedene Percentsatz beachtenswerth, in welchem die Seelsorgestationen sich in den einzelnen Ländern auf Flächenraum und Bevölkerungszahl vertheilen. Es entfällt nämlich je eine Seelsorgestation:

in Niederösterreich	auf 2·62	Quadratmeilen	und 2072	Einwohner
„ Oberösterreich	„ 1·98	„	„ 1740	„
„ Salzburg	„ 1·02	„	„ 1188	„
„ Steiermark	„ 1·51	„	„ 1910	„
„ Kärnten	„ 1·97	„	„ 903	„
„ Krain	„ 1·59	„	„ 1681	„
im Küstenlande	„ 3·37	„	„ 1233	„
in Tirol	„ 1·29	„	„ 1339	„
„ Böhmen	„ 2·06	„	„ 2646	„
„ Mähren	„ 2·30	„	„ 2142	„
„ Schlesien	„ 2·13	„	„ 2222	„
„ Dalmatien	„ 1·90	„	„ 859	„

Noch bedeutender ist die Ungleichmäßigkeit der Vertheilung der Seelsorgestationen zwischen den beiden katholischen Riten in jenen Ländern, wo dieselben gemischt zusammenwohnen, also in Galizien und der Bukowina. Dieser Umstand war um so mehr zu beachten, als gerade in Galizien — bei dem besonders hohen Erfordernisse, welches dieses Land beansprucht — keine Maßregel außer Acht bleiben darf, welche zur Verringerung dieses Erfordernisses dienlich sein kann. Es umfaßt nun aber in der Lemberger griechisch-katholischen Diöcese eine griechisch-katholische Pfarrstation durchschnittlich 1274, in der Przemysler sogar nur 1176 Seelen, während in denselben Diöcesen auf die römisch-katholischen Pfarreien 2395, beziehungsweise 2788 Seelen entfallen. Eine Folge dieses Umstandes ist die erwähnte, ganz exorbitante Höhe, welche das mit der Congruaerhöhung in Galizien verbundene Erforderniß erreicht, es ist nämlich dort für nicht weniger als 2749 selbstständige Seelsorgestationen zu sorgen, wozu noch 1333 Filialkirchen kommen, an denen ebenfalls häufig eigene Geistliche stationirt sind. Dabei ist der galizische Clerus, der gegenwärtig 3431 Personen zählt, besonders arm und fast durchaus auf die Religionsfondsdotation angewiesen. Nimmt man nun dazu, daß die in Galizien einkommende Bedeckung eine ganz minimale ist, indem

für Religionsfondsbeiträge in diesem Lande nur	31.136 fl.
bei dem galizischen und	
bei dem Krakauer Religionsfonde	19.509 „
somit im Ganzen nur	59.645 fl.

präliminirt sind, so erscheint es wohl gerechtfertigt, daß — soll nicht gerade für dieses Land ein ganz unverhältnißmäßiger Aufwand aus Staatsmitteln gemacht werden — gerade hier auf eine Verminderung der Seelsorgestationen Bedacht genommen werden muß.

Aus diesen Erwägungen ist die Bestimmung des §. 5 des Entwurfes hervorgegangen, derzufolge die Regierung berechtigt ist, jeder von ihr als nicht nothwendig erkannten Curatstation die Dotation aus dem Religionsfonde vorzuenthalten, respective zu entziehen.

Da ferner nach §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) in Verbindung mit §. 1 des Entwurfes gefolgert werden könnte, daß auch zu einer solchen Maßregel die Zustimmung des Ordinariates erforderlich sei, wurde ausdrücklich bemerkt, daß über die Entziehung der Religionsfondsdotation der Minister für Cultus und Unterricht zu entscheiden und hierbei das Ordinariat nur zu hören habe.

Die Bestimmungen der zur Kenntnißnahme mit vorgelegter Verordnung zerfallen in zwei Theile, in die Bestimmung der provisorischen Congruaziffern und in die Festsetzungen über das Verfahren bei Geltendmachung des Dotationsanspruches.

A. Hinsichtlich der Bestimmungen des im Anhange A zu der Verordnung vorliegenden provisorischen Congrua-Regulirungsplanes ist Folgendes zu bemerken:

Wie bereits erwähnt, lagen der Regierung, als sie an die Festsetzung der Congruaziffern ging, wiederholte Anträge der Landesbehörden und der Ordinariate hierüber vor, von denen jedoch kaum zwei mit einander übereinstimmten. Wie für die Congrua selbst eine Scala aller möglichen Ziffern vorgeschlagen war, so wurden auch für die Congruakategorien alle erdenklichen Eintheilungsgründe proponirt.

Zwischen diesen weit auseinandergehenden Anträgen mußte die Regierung ihren Weg suchen und hiebei zwei Gesichtspunkte festhalten: erstens den, daß allerdings die außerordentliche Verschiedenheit der localen Verhältnisse Beachtung erheische (wie denn diese Nothwendigkeit auch mit ein Grund war, warum die Regierung den legislativen Weg nicht für angemessen hielt), zweitens den, daß gleichwohl — aus Rücksichten der Gerechtigkeit wie der Verwaltung — in der Individualisirung nicht allzuweit gegangen werden dürfe. Allerdings hätten die einzelnen Verhältnisse am besten berücksichtigt werden können, wenn man die Congrua für jede einzelne Curatstation besonders bemessen haben würde, und in der That gingen die Anträge zweier Ordinariate hierauf hinaus: das eine verlangte geradezu eine individuell bestimmte Congrua, das zweite wollte die Festsetzung gewisser Pfarrclassen, in welche die Pfarren einzeln einzutheilen wären. Allein so viele gute Gründe auch für einen solchen Vorgang angeführt wurden, so konnte die Regierung dennoch auf denselben nicht eingehen. Eine solche Bestimmung der Congrua würde überaus viel Zeit und Mühe erfordern, zahllose Reclamationen hervorrufen und schließlich nur den Vorwurf eines parteiischen Vorgehens — etwa nach der politischen Haltung der Geistlichen — heranziehen. Auch zeigte sich bei näherer Betrachtung, daß alles für diesen Vorschlag Angeführte auch gegen jede andere allgemeine Maßregel geltend gemacht werden kann.

An sich ist ja kein Fall dem anderen vollkommen gleich, jeder hat sein Individuelles und keiner wird daher von einer allgemeinen Regel ganz gleich getroffen; dessenungeachtet muß im Staate das Bestreben immer nach solchen allgemeinen Regeln gerichtet sein, weil nur diese Ordnung und Zusammenhang bewirken. So kann auch in der vorliegenden Frage ein geordneter Zustand und eine geregelte Verwaltung nur dann zu Wege gebracht werden, wenn bei der proponirten Maßregel so viel als möglich allgemeine Kategorien festgestellt werden. Hierauf war denn auch das Bestreben der Regierung gerichtet, es sollte zwar den localen Verschiedenheiten Rechnung getragen, aber innerhalb derselben so viel als möglich eine Behandlung nach allgemeinen Eintheilungsgründen statuirt werden.

Demgemäß wurde die Congrua zwar für jedes Land einzeln, überall aber nach allgemeinen Kategorien bestimmt. Für diese Kategorien wurden ungefähr dieselben Eintheilungsgründe gewählt, welche bei Durchführung des Gesetzes über die Religionsfondsbeiträge für die Bestimmung der Competenz aufgestellt worden sind. Allerdings besteht zwischen Competenz und Congrua ein wesentlicher, auch auf die Feststellung der beiderseitigen Ziffern Einfluß nehmender Unterschied: Die Competenz soll durch die Beiträge zum Religionsfonde nicht geschmälert, die Congrua hingegen aus dem Religionsfonde gewährt werden, dort handelt es sich also um ein Einkommen, welches dem Geistlichen belassen wird, wenn er es hat, hier um ein solches, das ihm gegeben wird, wenn er es nicht hat. Gleichwohl besteht zwischen beiden Beträgen eine augenscheinliche Analogie, in beiden Fällen wird eben die Höhe des Betrages durch die Anforderung des standesmäßigen Unterhaltes bestimmt, nur daß bei der Congrua noch die Erwägung dazutritt, wie weit die zur Verfügung stehenden Mittel die Befriedigung jener Anforderung thatsächlich gestatten.

Hiernach wurden also die Congruakategorien ungefähr nach denselben Unterscheidungen bestimmt, nach denen mit der Verordnung vom 4. April 1875, Z. 4975 die Competenz bestimmt worden ist. Deßgleichen wurden auch die Congruaziffern den für die Competenz ausgemessenen Beträgen so weit angenähert, als es bei der so dringend gebotenen Schonung der Finanzen nur möglich war.

Im Allgemeinen waren hienach bei Abstufung der Kategorien und Ziffern drei Gesichtspunkte maßgebend. Zunächst die Verschiedenheit des kirchlichen Standes — wonach zwischen selbstständigen Seel-

sorgern und Hilfspriestern zu unterscheiden war — zweitens die Verschiedenheit der Preise und anderweitigen Localverhältnisse — wonach zwischen der Hauptstadt, anderen Städten und Curorten und dem flachen Lande unterschieden wurde — endlich der Stand des Religionsfondes im Lande — wonach die Congrua in jenen Ländern etwas höher bemessen wurde, wo von der Kirche selbst reichere Mittel für die Maßregel beigetragen werden. Endlich wurde auch noch dem Umstande einige Beachtung geschenkt, in welcher Höhe die Congruaziffer in den einzelnen Ländern bisher bemessen war, ein Moment, das zum Theile freilich mit dem unmittelbar vorher erwähnten zusammentraf, indem in Ländern mit besser situirten Religionsfonden auch die Congrua bisher höher bemessen war, als in anderen.

Demgemäß erscheint denn in dem Regulirungsplane die Congrua am höchsten ausgemessen in Niederösterreich, wo die Preise aller Lebensbedürfnisse am höchsten stehen, die reichsten kirchlichen Mittel einfließen und auch bisher die Congrua fast noch einmal so hoch war, als in den anderen Ländern. Niederösterreich am nächsten kommt die Congrua in den Ländern: Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, wo überall der Stand des Religionsfondes ein günstiger ist und reichliche Beiträge nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 einfließen. Ungefähr gleich gehalten sind die Länder: Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol mit Vorarlberg, das Küstenland und die Bukowina.

Den niedrigsten Stand erreicht sie in Dalmatien und Galizien, da in diesen Ländern einem besonders hohen Bedarfe eine sehr geringe Einnahme aus dem Religionsfondsbeitrage gegenübersteht. Dazu kommt, daß beide Länder auch derzeit die niedrigsten Congruakategorien aufweisen. In Galizien erheischte übrigens der außerordentliche Bedarf noch eine ganz exceptionelle Maßregel. Es ist nämlich hier — wie schon oben angedeutet wurde — die Auflassung einer größeren Anzahl von Seelsorgestationen ins Auge gefaßt; diese Stationen sollen nicht mehr in die Maßregel der Aufbesserung einbezogen werden. Denselben ist dann noch eine weitere Classe von Curatien angereiht, bei denen die Verhältnisse die durch die finanzielle Rücksicht gebotene Ausschließung von einer Aufbesserung relativ gestatten.

Eine besondere Erklärung erheischen nur noch die in einigen Ländern proponirten Unterclassen einzelner Kategorien. Diese Maßregel hat einen doppelten Grund. In einigen Ländern z. B. in Niederösterreich, erschien der Rahmen einzelner Kategorien zu weit und allzu verschiedene Verhältnisse umfassend. So treffen z. B. in Niederösterreich in der zweiten Kategorie Pfarren zusammen, welche, wie z. B. die in den Wiener Vororten über 40.000, ja bis zu 60.000 Seelen zu pastoriren haben und wiederum solche, bei denen die Zahl der Pastorirten wenig über 300 steigt. Hier konnte offenbar eine Ziffer für die Kategorie nicht genügen, sondern mußte noch weiter unterschieden werden. In Galizien war dagegen für die Aufstellung solcher Unterclassen, beziehungsweise einer 4. Kategorie vorwiegend das finanzielle Moment maßgebend, es würde eben sonst der Aufwand zu hoch gestiegen sein. Die Unterclassen sind übrigens — mit Ausnahme von Niederösterreich — nur in der letzten Kategorie aufgestellt, da nur innerhalb dieser meist neun Zehntel aller Pfarren und darüber enthaltenden Kategorie die Unterscheidung finanziell ins Gewicht fällt.

Für die Abtheilung der Unterclassen wurde dann als verläßlichstes Kriterium der Umstand erachtet, ob bei einer Pfarre Hilfspriester systemisirt sind oder nicht, da dieses Moment so ziemlich mit der größeren Population und den schwierigeren Pastorirungsverhältnissen zusammenfällt.

Im Allgemeinen sind die Ziffern des 1876er Projectes beibehalten, nur für Galizien und Tirol sind die Ansätze diesmal etwas günstiger ausgefallen.

Im Nachstehenden folgt:

1. eine Uebersicht über die Ergebnisse des Religionsfondsbeitrages in den einzelnen Ländern;

2. eine Uebersicht des Mehraufwandes für Dotationen, welche sich nach dem provisorischen Congruaregulirungsplane in den einzelnen Ländern herausstellt.

Aus der Uebersicht ad 1 erhellt der Grund, aus welchen in einzelnen Ländern, mit Bedacht auf die besseren Einnahmen aus dem Beitrage, die Congruaziffern höher gehalten wurden als für die gleiche Kategorie in anderen Ländern, zugleich ergibt sich aus dieser Uebersicht im Zusammenhalte mit der ad 2 vorliegenden die durch die Maßregel gegebene Anforderung an die allgemeinen Finanzen.

1. Uebersicht über die bei den einzelnen Religionsfonden pro 1880 präliminirten Religionsfondsbeiträge:

Niederösterreich	159.676 fl.
Oberösterreich	38.923 „
Salzburg	7.648 „
Tirol	7.825 „

Vorarlberg	85 fl.
Steiermark	8.000 „
Kärnten	10.460 „
Krain	2.563 „
Triest	78 „
Görz	242 „
Istrien	194 „
Dalmatien	500 „
Böhmen	215.000 „
Mähren	105.382 „
Schlesien	28.215 „
Galizien	31.136 „
Krakau	19.509 „
Bukowina	. . .
Summe	635.436 fl.

2. Uebersicht über den durch die provisorische Congruaaufbesserung verursachten Mehraufwand in den einzelnen Ländern:

Niederösterreich	144.770 fl.
Oberösterreich	41.599 „
Salzburg	14.852 „
Tirol	81.145 „
Vorarlberg	10.296 „
Steiermark	91.410 „
Kärnten	29.324 „
Krain	17.290 „
Triest	5.014 „
Görz	8.173 „
Istrien	18.572 „
Dalmatien	52.417 „ *)
Böhmen	150.341 „
Mähren	83.405 „
Schlesien	18.685 „
Galizien	195.340 „
Krakau	3.262 „
Bukowina	5.013 „
Summe	970.898 fl. **)

Wird von diesem Betrage per . . . . 970.898 „
der präliminirte Betrag der Religionsfondsbeiträge per . . . . 635.436 „
abgezogen, so ergibt sich als erforderlicher Zuschuß aus den allgemeinen Finanzen der Betrag von . . . . 335.462 fl.,
welcher Zuschuß sich um . . . . 166.348 „
niedriger herausstellt, als jener, welcher im Jahre 1876 in Anspruch genommen war.

B. Hinsichtlich des Verfahrens bei Geltendmachung des Dotationsanspruches enthält die Verordnung eingehende Bestimmungen, welche insbesondere den Mängeln des bisherigen Fatirungswesens abhelfen sollen. Es ist oben eingehend über diese Mängel gesprochen worden, die dort gegebene Darstellung enthält zum größten Theile auch die Motivirung der neuen Bestimmungen. Im Allgemeinen war die Absicht darauf gerichtet, die Bemessungsmaßstäbe auf das wirkliche Einkommen zu stellen, nicht auf eine gesetzlich

---

*) Für Dalmatien konnten die neuesten Erhebungen noch nicht benützt werden, es ist anzunehmen, daß sich nach denselben das Erforderniß nicht unerheblich niedriger gestalten wird.

**) Im Jahre 1876 war — bei im Ganzen weniger günstigen Congruaziffern (s. o.) — das Erforderniß mit 1,197.246 fl. angenommen.

zugelassene Fiction. Demgemäß wurden die Grundsätze für die Bewerthung der Einnahmen wie der Ausgaben in den meisten Fällen verschärft, in einigen aber auch nicht unerheblich gemildert, so z. B. bei den Ausgaben, insbesondere bei Fatirung der den Pfründner belastenden öffentlichen Abgaben und privaten Schuldigkeiten.

Auch bei den Provisorengehalten konnte eine kleine Aufbesserung normirt werden, dieselben betrugen bisher bei Pfründen mit einem Jahreserträgnisse unter 500 fl. monatlich 25, bei solchen mit einem höheren Jahreserträgnisse 30 fl. monatlich (Allerhöchste Entschließung vom 3. October 1858) und sollen künftig auf 30, 40 und 50 fl. monatlich erhöht werden (§. 23), dagegen gestattete die Rücksicht auf die Finanzlage keine Aufbesserung der Deficientenbezüge.

Verordnung

des

Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom ...., womit die Höhe der aus dem Religionsfonde gewährten Dotationen der katholischen Seelsorgegeistlichkeit bestimmt und das Verfahren zur Geltendmachung des Dotationsanspruches geregelt wird.

§. 1.

Das nach §. 1 des Gesetzes vom .... (R. G. Bl. Nr. . .) den selbstständigen katholischen Seelsorgern und ihren Hilfsgeistlichen aus dem Religionsfonde zu ergänzende standesmäßige Minimaleinkommen (die Congrua) wird auf die im Anhange A angegebenen Beträge festgesetzt.

Hiebei sind unter „selbstständigen Seelsorgern“ alle Curatgeistlichen zu verstehen, welche ihre Amtsgewalt im eigenen Namen, das ist nicht kraft des ihnen von einem anderen Seelsorger übertragenen Mandates ausüben.

Alle anderen in der Seelsorge verwendeten Geistlichen fallen unter die Bezeichnung „Hilfspriester.“

§. 2.

Der Nachweis, daß das in §. 1 bezeichnete Minimaleinkommen durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht bedeckt sei (§. 1 des Gesetzes vom .... (R. G. Bl. Nr. . .) ist durch vorschriftmäßiges Einbekenntniß dieser Bezüge zu erbringen. (§. 3 desselben Gesetzes.) Hiefür gelten die nachstehenden Vorschriften.

§. 3.

Das Einbekenntniß (§. 2) ist von den Curatgeistlichen, welche auf eine Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde Anspruch erheben, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde zu überreichen.

Für die erste in Gemäßheit dieser Verordnung erfolgende Congruabemessung ist der Termin zur Ueberreichung der ....

Im Falle der verspäteten Ueberreichung des Einbekenntnisses wird die Dotationsergänzung erst vom nächsten Vierteljahre angewiesen.

§. 4.

Die Einbekenntnisse haben nach dem beiliegenden Formulare B in zwei Hauptrubriken alle „Einnahmen“ und „Ausgaben“ der geistlichen Personen anzuführen. Eine allfällige erforderliche Begründung einzelner Posten ist in der Nebenrubrik „Anmerkungen“ beizusetzen.

Für die Geistlichen einer Curatstation ist nur Ein Einbekenntniß zu überreichen, in welchem jedoch, falls die Hilfsgeistlichen nicht ausschließlich aus dem Pfarreinkommen erhalten werden, die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen geistlichen Personen gehörig zu unterscheiden sind (vergleiche das Formulare). Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Stande am .... anzugeben.

Das Einbekenntniß ist von allen bei der Curatstation angestellten Geistlichen zu unterschreiben.

§. 5.

In der Rubrik „Einnahmen" ist jedes mit dem geistlichen Amte verbundene Geld- oder Naturaleinkommen und jeder solche in Geld veranschlagbare Nutzen einzubekennen.

Insbesondere sind einzubekennen: der Reinertrag von Grund und Boden, von Gebäuden, Capitalien, Renten und nutzbaren Rechten, Entlohnungen für geistliche Functionen (Stoltaxen, Schreibgebühren), Gehalte, das Einkommen aus Stiftungen, aus kirchlichen Gefällen und gewerblichen Betrieben, endlich jenes Einkommen, welches ein Geistlicher aus dem Pfarrkirchenvermögen oder aus kirchlichen Dotations- und Unterstützungsfonden bezieht. (Gesetz vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . §. 1, Absatz 2.)

Keinen Gegenstand der Fatirung bilden: Der Wohnungsnutzen aus den von der Pfarrgeistlichkeit bewohnten Räumlichkeiten (einschließlich der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude), dann Bezüge für nicht gestiftete Messen (Manualstipendien).

Bezüge aus dem Religionsfonde sind nur dann unter die Einnahmen einzustellen, wenn sie auf einem besonderen Rechtsgrunde beruhen.

§. 6.

Veränderliche Einkünfte sind in den Einbekenntnissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten sechs Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Durchschnittsmarktpreisen des Domiciles oder wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen, nach jenen des nächstgelegenen Marktortes zu veranschlagen.

Bei Einkünften, welche nur auf einer thatsächlichen Uebung beruhen, ist ein 25 Percent des Durchschnittsertrages nicht übersteigender Abzug gestattet.

§. 7.

Das Einkommen aus Grundstücken ist, wie jede andere veränderliche Einnahme zu bewerthen (§. 6), doch darf diese Bewerthung in gewöhnlichen Zeiten nicht unter fünf Percent des bei Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Grundwerthes herabgehen.

§. 8.

Das Einkommen von Gebäuden ist in dem nach den Gebäudesteuervorschriften ermittelten reinen Zinsertrage, insofern sie aber der Hausclassensteuer unterliegen, nach dem wirklichen Ertrage, mindestens aber mit fünf Percent des bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Capitalswerthes anzusetzen.

§. 9.

Unter die Ausgaben können eingestellt werden:

1. Die aus dem einbekannten Einkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Abgaben, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen.

Hinsichtlich des Gebührenäquivalentes verbleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Vorschrift, wonach diese Abgabe unter die Pfarrausgaben nicht eingestellt werden darf.

2. Die mit der Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) verbundenen Auslagen.

Diese Auslagen sind nach ihrem wirklichen Betrage, in keinem Falle aber mit einer höheren Ziffer als: in Niederösterreich mit . . . . 200 fl.
in Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien mit . . . . 150 „
in allen anderen Kronländern mit Ausnahme von Galizien der Bukowina und Dalmatien mit . 120 „
in den letztgenannten Kronländern mit . . . . 100 „
anzusetzen.

3. Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit.

Hieher gehört auch die directivmäßige Erhaltung der bei der Seelsorgestation systemisirten Hilfspriester, für welche die systemmäßige Congrua verrechnet werden kann, soweit sie nicht durch ein eigenes Amtseinkommen der Hilfsgeistlichen bedeckt ist.

Dagegen ist der den Beneficiaten treffende Aufwand für die ordentliche Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (die sogenannten sarta tecta) als Auslage nicht zu verrechnen.

Andere größere Bauauslagen, welche einen Beneficiaten treffen, sind nach dem jeweils effectiv zur Zahlung obliegenden Betrage einzustellen.

Nicht einstellbar sind die Auslagen für Dienstboten, Kaminfeger, das Wirthschaftspersonale und andere derartige Auslagen, welche den Haushalt des Pfarrers oder die Erzielung des pfarrlichen Einkommens betreffen.

§. 10.

Die Inhaber von Seelsorgepfründen, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 265 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das ordentliche Meßstipendium, oder falls dasselbe durch das Stiftungserträgniß nicht gedeckt ist, dieses letztere als Ausgabe zu verrechnen.

§. 11.

Bei Naturalbezügen ist die Aufrechnung der Einbringungskosten bis zu 10 Percent des Bruttoertrages gestattet.

§. 12.

Für Kanzleiauslagen darf nur eine Quote der eingehobenen Schreibgebühren als Ausgabe eingestellt werden.

§. 13.

Für die Richtigkeit des Einbekenntnisses haftet zunächst diejenige geistliche Person, um deren Einnahmen und Ausgaben es sich handelt, weiterhin aber auch jeder auf dem Einbekenntnisse Gefertigte, der wissentlich unrichtige Angaben gemacht oder bestätigt hat.

§. 14.

Die politische Bezirksbehörde hat zu untersuchen, ob die bei ihr einlangenden Einbekenntnisse formell richtig ausgefertigt und mit dem erforderlichen Belegen (Steuerbögen, Marktpreisattesten und dergleichen) versehen sind; falls hienach nicht die Zurückstellung der Einbekenntnisse zur weiteren Ergänzung oder Verbesserung verfügt werden muß, hat die Bezirksbehörde dieselben mit ihren Bemerkungen der Landesbehörde zur Richtigstellung und Anweisung der etwa gebührenden Congruaergänzung vorzulegen.

§. 15.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit des Einbekenntnisses, so sind — entweder schon von der politischen Bezirks- oder von der Landesbehörde — die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen einzuleiten.

Handelt es sich hiebei um die Bewerthung eines Naturaleinkommens oder um einen veränderlichen Bezug, so ist, falls sich der Sachverhalt nicht durch amtliche Daten liquid stellen läßt, ein Schätzungsbefund zu veranlassen, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei sachkundige Personen heranzuziehen sind.

§. 16.

Ergibt die Prüfung und Richtigstellung des Bekenntnisses ein 20 Percent des einbekannten Reineinkommens übersteigendes Resultat oder zeigt sich, daß eine Einkommensquelle gänzlich verschwiegen wurde, so ist der für die Richtigkeit des Einbekenntnisses haftenden Person eine Verheimlichungsstrafe in dem Einfachen oder Doppelten desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Religionsfond benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich das Einbekenntniß richtigzustellen und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

§. 17.

Die Landesbehörde hat vor Richtigstellung des Einbekenntnisses das Ordinariat einzuvernehmen.

§. 18.

Ergibt nach Richtigstellung des Bekenntnisses die Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben, daß das nach §. 1 bestimmte standesmäßige Minimaleinkommen durch die Amtseinkünfte nicht bedeckt ist, so wird das Fehlende aus dem Religionsfonde angewiesen.

§. 19.

Die über die Richtigstellung des Einbekenntnisses und über die Anweisung der Dotationsergänzung ergehende Erledigung der Landesbehörde ist mit einer kurzen Begründung dem Fassionsleger im Wege der politischen Bezirksbehörde hinauszugeben.

Hingegen kann auf demselben Wege binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Vorstellung bei der Landesbehörde, und wenn dieser nicht Folge gegeben wird, binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist ein Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht eingebracht werden.

Es ist aber auch zulässig, sofort den Recurs einzubringen, oder denselben mit der Vorstellung zu verbinden.

Das Ordinariat wird von der Erledigung mittelst Abschrift verständigt.

§. 20.

Die Anweisung und Auszahlung der Dotationsergänzung erfolgt in der bisher üblichen Weise, an die unselbstständige Pfarrgeistlichkeit zu Handen des Pfarrvorstandes.

§. 21.

Von allen Veränderungen in dem Reineinkommen, durch welche der Anspruch auf die Dotationsergänzung modificirt wird, ist die Anzeige — bei Verminderung der Verheimlichungsstrafen (§. 16) — unverweilt auf dem für die Vorlegung der Einbekenntnisse vorgeschriebenen Wege zu erstatten. Ausgenommen hievon sind nur die nach einem mehrjährigen Durchschnitte oder mit einem Pauschale angesetzten Einkommens- und Ausgabsposten. Für die in Folge einer solchen Veränderungsanzeige vorzunehmende Berichtigung des Einbekenntnisses und der Dotationsergänzung gelten die oben gegebenen Vorschriften.

§. 22.

Die Einbekenntnisse sind von Land zu Land in einem allgemeinen Kataster zusammenzustellen und alle zehn Jahre zu erneuern.

§. 23.

Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus dem Religionsfonde, derselbe beträgt bei Pfründen, deren reines Einkommen 500 fl. nicht übersteigt, dreißig, bei solchen, welche ein reines Einkommen von 500—1000 fl. ausweisen, vierzig, und bei allen höher dotirten Pfründen fünfzig Gulden monatlich.

Bei jenen unter 500 fl. dotirten Pfründen, welche von der Maßregel der Dotationserhöhung ausgeschlossen bleiben, sind die Provisoren nach den bisherigen Vorschriften zu entlohnen.

Excurrendoprovisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Dritttheile des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf.

§. 24.

Die mit der Verwaltung der Pfarrtemporalien betrauten Provisoren sind berechtigt, den ihnen zukommenden Gehalt aus den Einkünften der Pfarre vorwegzunehmen und denselben in der Intercalarrechnung als Ausgabe zu verrechnen.

Mit dieser Maßgabe bleibt es hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erledigter Pfründen (Intercalarrechnung) bei den bisherigen Vorschriften.

§. 25.

An dem Ausmaße der Deficientenbezüge wird bis auf Weiteres nichts geändert.

Dem im Falle einer Deficienz bestellten Pfarradministrator muß mindestens der im §. 23 normirte Bezug zukommen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 26.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anweisung der neuen Bezüge erfolgt, werden den Seelsorgegeistlichen die bisher genossenen Bezüge auf Rechnung der neuen Dotation angewiesen und ist zugleich mit Anweisung der letzteren die Ausgleichung zu treffen.

Sollte sich hiebei in einzelnen Fällen ergeben, daß einem Seelsorgegeistlichen in Zukunft ein geringerer Bezug aus dem Religionsfonde zuzukommen hat als bisher, so kann demselben, wofern ihm bei Ueberreichung des Einbekenntnisses keine Verspätung zur Last fällt (§. 3), für die bereits bezogenen Genüsse kein Ersatz auferlegt werden.

§. 27.

Anläßlich der Anweisung der neuen Bezüge sind alle jene Beträge einzuziehen, welche einzelnen Seelsorgegeistlichen zur Aufbesserung ihrer Subsistenz bisher bewilligt worden sind.

Aus rücksichtswürdigen Gründen können einzelnen Geistlichen Verdienstzulagen und onerose Zuwendungen (Remunerationen, sogenannte Versehpferdbeiträge nnd dergleichen) belassen werden, doch ist ein solcher höherer Genuß in den Einbekenntnissen in der Rubrik für Anmerkungen ersichtlich zu machen.

Ist eine Zuwendung dieser Art für Functionen bewilligt worden, für welche nach der gegenwärtigen Verordnung die Inausgabestellung eines bestimmten Betrages allgemein zugelassen erscheint, so behält der betreffende Geistliche den Anspruch auf das etwa darüber hinausreichende Maß jener Zuwendung.

Bezüge aus dem Religionsfonde, welche auf einer Stiftung oder einem anderen besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, werden durch die gegenwärtige Maßregel nicht berührt (§. 5, Absatz 4).

Anlage A.

Provisorischer

Congrua-Regulirungsplan.

Kategorien der provisorischen Congrua.

	A. Selbstständige Seelsorger.	B. Hilfspriester
	Gulden österr. Währung.	
In Niederösterreich:		
I. In Wien	1.800	500
II. In der Umgebung von vier Meilen um Wien	—	400
1. Unterclasse: Pfarrer mit systemisirten Hilfspriestern	1.200	—
2. Unterclasse: Pfarrer ohne solche	1.000	—
III. In Städten und Curorten	1.000	400
IV. In anderen Orten	—	350
1. Unterclasse: Pfarrer mit systemisirten Hilfspriestern	800	—
2. Unterclasse: Pfarrer ohne solche	700	—
In Oberösterreich:		
I. In Linz (mit Urfahr), Ried, Steyr und Wels	1.000	400
II. In anderen Städten und Curorten	800	350
III. In anderen Orten	600	300
In Salzburg:		
I. In der Landeshauptstadt	1.000	400
II. In Curorten	700	350
III. In anderen Orten	500	300
In Steiermark, Kärnten und Krain:		
I. In der Landeshauptstadt	1.000	400
II. In Städten und Märkten über 2000 Einwohner und in Curorten	700	350
III. In anderen Orten	500	300
In Tirol:		
I. In Innsbruck	1.000	400
II. In Städten und Märkten über 2000 Einwohner und in Curorten	700	300
III. In anderen Orten	500	250
Im Küstenlande:		
I. In Triest	1.200	400
II. In der Umgebung von zwei Meilen um Triest, in Städten und Märkten über 2000 Einwohner und in Curorten	700	300
III. In anderen Orten	500	250
In Dalmatien:		
I. In Zara	800	350
II. In Städten und Märkten über 2000 Einwohner und in Curorten	600	300
III. In anderen Orten	400	250

	A. Selbstständige Seelsorger.	B. Hilfspriester.
	Gulden österr. Währung.	
In Böhmen und Mähren:		
I. In der Landeshauptstadt	1.200	400
II. In der Umgebung von zwei Meilen um die Landeshauptstadt, in Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in Curorten	800	350
III. In anderen Orten	—	350
1. Unterclasse: Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	600	—
2. Unterclasse: Pfarren ohne solche	500	—
In Schlesien:		
I. In Troppau	1.000	400
II. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in Curorten	800	350
III. In anderen Orten	—	300
1. Unterclasse: Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	600	—
2. Unterclasse: Pfarren ohne solche	500	—
In Galizien:		
I. In Lemberg und Krakau	1.000	400
II. In ehemaligen Kreishauptstädten, in Städten über 10.000 Einwohner, dann in den Orten: Podgorze (bei Krakau), Trziana, Bolechow und Biala	700	350
III. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner, dann in den in der Allerhöchsten Entschließung vom 31. October 1836, Hofdecret vom 4. November 1836, Z. 29931 bezeichneten Gebirgspfarren und Curorten	500	300
IV. In anderen Orten, mit Ausnahme a) jener einzeln zu bestimmenden Pfarren, deren Bestand für das Seelsorgewesen nicht unerläßlich nothwendig erscheint und die daher zur Auflassung zu bestimmen sind; b) jener einzeln zu bestimmenden Pfarren, welche wegen besonders niedriger Preisverhältnisse im Pfarrorte von der Maßregel der Congruaaufbesserung ausgeschlossen werden	450	250
In der Bukowina:		
I. In Czernowitz	1.000	400
II. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in Curorten	700	300
III. In anderen Orten	500	250

Anlage B.

(Erz=) Diöcese

Decanat

Politischer Bezirk.

Steuerbezirk.

Fassion

über das Erträgniß der (unter dem Patronate des .... stehenden)

Pfarre zu N. N.

behufs der Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde

nach dem Stande vom ....

Bei dieser Pfarre sind systemisirt:

1 Pfarrer,

2 Hilfspriester.

Bei derselben befindet sich eine Cooperatorsstiftung.

Mit 8 Beilagen.

Post-Nr.	Beilage-Nr. Anzahl	Gegenstand	Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
		Einnahmen.			
1	. . .	Ertrag von pfarrlichen Grundstücken	100	. .	zu 1. 5 Percent von dem dem Gebührenäquivalente für das III. Decennium zu Grunde liegenden Werthe per 2000 fl.
2	. . .	Ertrag von Kirchengrundstücken in partem congruae.	. . .	. .	
3	. . .	Ertrag von vermietheten Gebäuden	50	. .	zu 3. Laut des Hauszinssteuer-Repartitionsextractes pro . .
4	1/1	Renten von Grundentlastungscapitalien	75	65	zu 4 und 5. Laut des zuliegenden Ausweises.
5		Interessen von sonstigen Pfarrcapitalien	504	. .	
6	. . .	Stiftungsgebühren	297	22	zu 6. Nach der Stiftungsfassion und laut der Kirchenrechnung pro . .
7	2/1	Stolgebühren	. . .	. .	zu 7 und 8. Laut des zuliegenden vom Bezirksdechante bestätigten Ausweises vom . . . . nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre.
8		Stolpauschalien	75	. .	
		Schreibgebühren für geistliche Functionen . . .	20	. .	
		Beiträge in Barem, und zwar:			
9	. . .	a) aus dem Religionsfonde zum Unterhalte eines zweiten Cooperators	400	. .	
10	. . .	b) aus einem kirchlichen Dotations- oder Unterstützungsfonde	. . .	. .	
11	. . .	c) aus dem Pfarrkirchenvermögen	40	. .	zu 11 inclusive 13. Laut Fundationsinstrumentes vom . . . .
12	. . .	d) vom Patrone	60	. .	
13	. . .	e) von der Gemeinde	20	. .	
		Deputate oder sonstige Naturalbezüge:			
14		a) vom Patrone.	. . .	. .	
15	3/1	b) von der Gemeinde	40	. .	zu 15, lit. b). Laut des in Abschrift zuliegenden Reverses der Gemeinde N. N. hat die Pfarre zu beziehen: 5 Metzen Weizen laut beiliegenden Preiscertificates à 3 fl. und 10 Metzen Korn laut beiliegenden Preiscertificates à 2 fl. 50 kr.
16	. . .	Sammlungen	. . .	. .	
17	. . .	Sonstige Einnahmen	. .	. .	
		Summe der Einnahmen .	1.645	87	

Post-Nr.	Beilage-Nr. Anzahl	Gegenstand	Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
		Ausgaben.			
1	1	Auf landesfürstliche Steuern und Abgaben . . .	21	34	zu 1 und 2. Auf Grund der betreffenden Steuerbüchel, Certificate und Zahlungsaufträge.
2	5	Auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen .	8	53	
3	. . .	Für die Führung des Decanatsamtes	200	. .	
4	. . .	Auf den Unterhalt des zweiten Hilfspriesters . .	400	. .	
5	. . .	Pension für den Vorgänger	. . .	. .	
6	. . .	Stolpauschalien an andere Pfarren	. . .	. .	
7	. . .	Abgaben	. . .	. .	
8	. . .	Grundentlastungsrenten für abgelöste Abgaben .	. . .	. .	
9	. . .	Bestandzins für in partem congruae überlassene Kirchengrundstücke	. . .	. .	
10	. . .	Bauauslagen	. . .	. .	
11	. . .	Auf Persolvirung von Stiftmessen an andere Priester	28	. .	zu 11. Laut der Stiftungsfassionen sind im Ganzen jährlich . . 321 heilige Messen und Aemter zu persolviren. Nach Abzug der laut Ministerialerlasses vom . . . Z. . . unentgeltlich zu persolvirenden . . . . 265 beträgt die Ueberzahl . . . 56 wofür das Stipendium à 50 kr. mit dem nebenstehenden Betrage beausgabt wird.
12	. . .	Einbringungskosten bei Naturalbezügen	4	. .	zu 12. 10 Percent von den sub Post Nr. 15 des Empfanges veranschlagten 40 fl.
13	. . .	Sonstige Auslagen:			
		Kanzleiauslagen	5	. .	
		Summe der Ausgaben .	666	87	
		Im Entgegenhalte zu den Einnahmen per . . .	1645	87	
		zeigt sich ein Reinertrag von jährlichen	979	. .	
		und gegenüber der Congrua per	1.000	. .	
		ein Abgang von jährlichen	21	. .	

Post-Nr.	Beilage-Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
		Cooperatorenstiftung.			Der Stiftbrief ddo. . . . . . . liegt in Abschrift bei.
		Einnahmen			
		des ersten Cooperators.			
1	. . .	Interessen von gestifteten Capitalien	252	. .	zu 1. Von der Notenrente Nr. 7560 ddo. 1. Februar 1872 per 6000 fl. zu 5 Percent nach Abzug der 16 Percent Einkommensteuer.
		Ausgaben.			
		Nichts.			
		Im Entgegenhalte der obigen Einnahme per . .	252	. .	
		zu der Congrua per	400	. .	
		zeigt sich ein Abgang von jährlichen	148	. .	

Pfarre zu N. . . . . . . am . . . .

(L. S.)

Unterschrift der bei der Pfarre angestellten Geistlichen.

Empfangs-Beilage Nr. 1 zur Post 4 und 5.

Ausweis

über die an die Pfarre zu N . . . . . vinculirten Capitalien in öffentlichen Fonds und die hievon entfallenden Interessen.

Post-Nummer	Der Obligationen						Der Interessen					Anmerkung
	Gattung	Nr.	Datum	%	Nominalbetrag		Verfallszeit	Betrag in österr. Währ.				
								einzeln		zusammen		
					fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Niederösterreichische Grundentlastungs-Obligation	1913	1. März 1855	5	720	.	. . . .	34	2			Nach Abzug 10 Percent Einkommensteuer.
2	Niederösterreichische Grundentlastungs-Obligation	819	1. December 1855	5	500	.	. . . .	23	63	57	65	
3	Papierrente	1300	1. Februar 1871	5	2.000	.	. . . .	84	.			Nach Abzug 16 Percent Einkommensteuer.
4	Papierrente	4520	1. Mai 1873	5	10.000	.	. . . .	420	. .	504	. .	
								Summe .		561	65	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Herstellung von Schutzbauten am unteren Isonzo.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Hintanhaltung von Wasserverheerungen am unteren Isonzo — von Gradisca abwärts — geeigneten Bauten sind im Jahre 1880 von der Staatsverwaltung innerhalb eines Gesammtaufwandes von 50.000 fl. auszuführen.

§. 2.

Der im Sinne des §. 1 zur Verwendung gelangende Betrag ist bei der seinerzeitigen Gesammtregulirung des Isonzoflusses in jenen Beitrag einzurechnen, mit welchem sich der Staatsschatz an den Kosten dieser Regulirung eventuell betheiligen wird.

§. 3.

Durch die Bauführung der Staatsverwaltung wird die nach dem Landesgesetze für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca vom 28. August 1870 (L. G. Bl. Nr. 41) über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer zu beurtheilende Verpflichtung zur Instandhaltung dieser Bauten nicht berührt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister für Ackerbau und des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung von Schutzbauten am unteren Isonzo.

Die Gesammtregulirung des Isonzoflusses bildet den Gegenstand einer zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesausschusse in Görz noch anhängigen Verhandlung. Dieselbe ist nicht soweit gediehen, um deren Abschluß in einer verhältnißmäßig kurzen Frist gewärtigen zu können, während anderseits die Vorkehrungen zum Schutze der ansehnlichen Gefilde an der unteren Strecke jenes Flusses von Gradisca abwärts den Charakter hoher Dringlichkeit angenommen haben und ohne Nachtheil für andere Flußstrecken ausführbar erscheinen. Gerade diese Strecke ist häufigen Wasserverheerungen im hohen Grade ausgesetzt, weil sich innerhalb derselben die Gewässer des wilden Torre in den Isonzo ergießen und überdies die Südoststürme vom Meere her eine sehr bedeutende Wasserstauung bewirken.

In Betreff des zur Behebung oder thunlichsten Minderung dieser Uebelstände in technischer Hinsicht einzuschlagenden Vorganges sind verschiedene Anträge gestellt worden; die Entscheidung über dieselben, beziehungsweise die Wahl des einzuhaltenden concreten Vorganges wird von Seite der Staatsverwaltung unter genauer Erwägung aller hiebei maßgebenden Momente demnächst getroffen werden.

Der seit einigen Jahren sich wiederholende Ausfall an Wein und Seide und der heuer noch hinzugekommene Mißwachs des Maises haben die betheiligten Grundbesitzer in eine solche Lage gebracht, daß die Zumuthung, sie mögen aus eigenen Kräften, etwa im genossenschaftlichen Wege, für die zu ihrem Schutze gegen das verheerende Element nöthigen Herstellungen sorgen, gewiß erfolglos wäre. Es ist vielmehr, wie der hohen Reichsvertretung aus anderen Vorlagen der Regierung bekannt ist, ein Zustand eingetreten, der nebst einer erheblichen Schwächung der ökonomischen Lage der Grundbesitzer zugleich auch einen wahren Nothstand unter den Colonen aufweist und es höchst wünschenswerth erscheinen läßt, daß der arbeitenden Bevölkerung Gelegenheit zu Verdienst gegeben werde.

Die in Rede stehenden Herstellungen am unteren Isonzo sind aber auch ihrer Natur nach und im Hinblicke auf die im Frühjahre zu erwartenden Hochwässer so dringend, daß auf die Erzielung der vorläufigen Feststellung einer Concurrenz des Landesfondes verzichtet werden mußte, eine Verzichtleistung, welche die Regierung insbesondere auch damit rechtfertigen zu können glaubt, daß die gegenwärtige Leistung des Staatsschatzes bei der seinerzeitigen Gesammtregulirung des Isonzo, beziehungsweise bei der hiefür im verfassungsmäßigen Wege anzusprechenden Beitragsleistung des Staatsschatzes in Abrechnung gebracht werden kann.

Im §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist das Erforderniß auf Grund der vorhandenen Daten mit 50.000 fl. veranschlagt worden, da mit diesem Specialcredite das Auslangen gefunden werden wird, mag die eine oder die andere Variante des Planes zur Abwehr dieser Gewässer gewählt werden, im §. 2 wurde der eben erwähnten seinerzeitigen Abrechnung Ausdruck gegeben; durch die Bestimmung schließlich des §. 3 soll die Staatsverwaltung, welche nur der vorherrschenden ausnahmsweisen Verhältnisse wegen diese Bauten ausschließlich aus eigenen Mitteln herstellt, vor allfälligen aus dieser Herstellung abgeleiteten Ansprüchen in Betreff der ferneren Instandhaltung dieser Bauten bewahrt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

einige Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuer-Gesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Vorschußcassen und Creditvereine.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden:

1. Auf die dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) gemäß registrirten, und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden selbstständigen, nicht registrirten Vorschußcassen und Creditvereine, welche bei Gewährung von Credit sich statutenmäßig auf die eigenen Genossenschafter beschränken;

2. auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen;

3. auf die Gemeindevorschußcassen.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Vorschußcassen unterliegen der Einkommensteuer insolange nicht, als deren bilanzmäßiger Activenstand den Betrag von 5000 fl. nicht übersteigt.

Der bilanzmäßige Activenstand ist aus der Jahresrechnung (Bilanz) des dem Steuerjahre vorangehenden Jahres zu entnehmen.

Insoferne die unter die Bestimmung des Alinea 1 fallenden Vorschußcassen aus dem Grunde, weil sie fremde Gelder in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden oder diesen sonst auf Nichtmitglieder ausdehnen, der Erwerbsteuer unterliegen, ist letztere nur mit der Hälfte desjenigen Steuersatzes in Vorschreibung zu bringen, mit welchem die betreffenden Vorschußcassen auf Grund der bestehenden Erwerbsteuervorschriften zu belegen wären.

Uebrigens wird die Finanzverwaltung ermächtigt, bei der Erwerbsteuerbelegung der unter dem gegenwärtigen Gesetze begriffenen Vorschußcassen von der in den bestehenden Erwerbsteuernormen aufgestellten Unterscheidung von Ortskategorien abzusehen und die Einreihung in die gesetzlichen Steuerclassen lediglich nach Maßgabe des durch die Höhe des bilanzmäßigen Activenstandes angezeigten Geschäftsumfanges der Vorschußcassen zu vollziehen.

§. 3.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer bildet der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung.

Das Reinerträgniß ergibt sich aus den bilanzmäßigen Ueberschüssen, welche als Zinsen, Gewinnste, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen immer an die Theilnehmer, Mitglieder, Vorstände, Aufsichtsräthe und sonstigen Interessenten zur Vertheilung oder sonst zur Verwendung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung übertragen werden.

Ueberdies sind in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche, ohne in den bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschüssen inbegriffen zu sein, aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Absatze ausdrücklich benannten oder der im Folgenden weiter namhaft gemachten Zwecke verwendet werden:

a) Zur Vergrößerung des in der Unternehmung verwendeten Capitals;
b) zur Schuldentilgung;
c) zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten und sonst in derselben dauernd angelegten Capitalien, soweit dieselben Theile des Anlagecapitals bilden und ihre Verzinsung nicht schon in den an die Theilnehmer (Alinea 2) zur Vertheilung gelangenden Beträgen inbegriffen ist;
d) zu solchen wohlthätigen, humanitären oder sonstigen Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche nicht durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind;
e) zur Zahlung der Einkommensteuer sammt Zuschlägen;
f) zur Deckung von Verlustvorträgen aus früheren Jahren.

Dagegen sind von den bilanzmäßigen Ueberschüssen die in denselben enthaltenen Gewinnvorträge aus Vorjahren, sowie die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in dem nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Betrage in Abzug zu bringen.

Feste Gehalte und Remunerationen, welche einzelne Vereins- und Vorstandsmitglieder als Entgelt für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten, sind nicht als Gewinnvertheilung im Sinne des Alinea 2 anzusehen.

Als Reservefonde im Sinne des Alinea 2 sind ferner jene Fonde nicht zu betrachten, welche und insoweit dieselben zur Deckung bestimmter, aus dem Geschäftsbetriebe hervorgehender Auslagen und Verluste unmittelbar gewidmet und verwendet werden, wie: Abschreibungs- und Amortisationsfonde, Special-Verlustreserven u. dgl.

Eine Besteuerung dieser Fonde hat erst dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der im Alinea 2 und 3 benannten Verwendungsarten zugeführt werden, worunter jedoch die Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung des Vereines niemals zu begreifen ist.

Die aus diesen Fonden bestrittenen Kosten dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Im Falle einer besonderen verzinslichen Anlage dieser Fonde sind die erzielten Zinsen, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, im Jahreserträgnisse zu verrechnen.

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die im Alinea 3 erwähnten Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlust-Saldo zu berücksichtigen.

§. 4.

Bei jenen Vorschußcassen, für welche die nach den Bestimmungen des §. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage den Betrag von 10.000 fl. nicht übersteigt, ist das erste Tausend mit vier Zehntel, das zweite Tausend mit sechs Zehntel, und nur der weitere Betrag voll der Besteuerung zu unterziehen.

§. 5.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo eine neu errichtete Vorschußcasse ihre erste Bilanz aufstellt, ist die Einkommensteuer in der Regel von 5 Percent der zur Zeit des Beginnes des Geschäftsbetriebes gezeichneten Genossenschaftsantheile und sonstigen Betriebsmittel, wenn diese zusammen den im §. 2 fixirten Betrag von 5000 Gulden übersteigen, und nur in dem Falle, daß ein 5percentiges Erträgniß mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten steht, nach dem im Sinne des §. 6 einzubekennenden wahrscheinlichen Ertrage vorbehaltlich der Steuerausgleichung nach aufgestellter Bilanz, provisorisch zu bemessen.

§. 6.

Die im §. 1 bezeichneten Vorschußcassen haben, insoferne sie nicht unter die Ausnahmsbestimmungen

des §. 2 fallen, durch den zu ihrer Vertretung bestellten Vorstand, jährlich binnen der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist, das Bekenntniß über das erzielte, nach §. 3 steuerpflichtige Reinerträgniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsberichte anzuschließen.

Die unter die Bestimmung des §. 2 fallenden Vorschußcassen haben nur die im vorstehenden Absatze bezeichneten Nachweisungen den Steuerbehörden zur Beurtheilung ihrer Steuerpflichtigkeit vorzulegen.

Neu errichtete Vorschußcassen haben den Steuerbehörden ihre Statuten in Vorlage zu bringen und soferne aus diesen die Summe der zur Zeit des Beginnes des Geschäftsbetriebes gezeichneten Genossenschaftsantheile und sonstigen Betriebsmittel nicht zu entnehmen ist, diese abgesondert auszuweisen.

Uebersteigen diese den Betrag von 5000 fl. (§§. 2 und 5) und steht ein 5percentiges Erträgniß mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, so ist jener Betrag zur Einkommensteuerbemessung einzubekennen, welcher mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt.

§. 7.

In allen durch das gegenwärtige Gesetz nicht abweichend geregelten Punkten bleiben die bestehenden Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in unveränderter Geltung.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon auf die Steuervorschreibung für das Jahr 1880, jedoch nicht auf jene der Vorjahre Anwendung zu finden.

§. 9.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend einige Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuer-Gesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Vorschußcassen und Creditvereine.

Unter denjenigen Maßnahmen, von welchen man in den weitesten Kreisen einen fördernden Einfluß auf die Hebung der wirthschaftlichen Lage des Kleingewerbes und der Landwirthschaft erwartet, nimmt die Erleichterung der Geldbeschaffung für diese Producentenkreise eine hervorragende Stelle ein.

Die eminente Bedeutung, welche in dieser Richtung dem Vorschußcassenwesen überhaupt und den auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden genossenschaftlichen Vorschußanstalten insbesondere gerade für diejenigen minderbemittelten Producentenkreise zukommt, welche wegen der Unzulänglichkeit der eigenen Betriebsmittel des Credites besonders bedürftig sind, einen solchen jedoch bei den Banken und anderen derlei größeren Creditinstituten nicht erlangen können, hat diesem Zweige des Credit- und Genossenschaftswesens neuestens die allgemeine Beachtung in immer steigendem Maße zugelenkt und in den betheiligten Kreisen den begreiflichen Wunsch nach möglichster Beförderung der Vorschußcassen und nach Beseitigung aller derjenigen Hindernisse wachgerufen, welche einem gedeihlichen Wirken und einer vollen Entfaltung dieser Anstalten bisher im Wege standen.

Eines der hauptsächlichsten Entfaltungshindernisse glaubte man in der bisherigen Besteuerung der Vorschußvereine, speciell in der Höhe der denselben auferlegten Erwerb- und Einkommensteuer erblicken zu sollen, welcher man vielfach den Vorwurf machte, daß durch ihren Druck die Vorschußcassen überbürdet, in ihrem Wirken ernstlich gehemmt, ja selbst in ihrer Existenzfähigkeit bedroht würden.

Diesen Beschwerden kommt, insofern dieselben eine allgemeine Steuerüberbürdung der Vorschußcassen behaupten, wohl keine Berechtigung zu. Es darf vielmehr auf Grund der einschlägigen Besteuerungsstatistik die Behauptung aufgestellt werden, daß die Besteuerung dieser Anstalten im Allgemeinen und für die überwiegende Mehrzahl derselben schon bisher eine maßvolle, ja vielfach sogar hinter der wirklichen Leistungsfähigkeit weit zurückbleibende war, und daß Steuerüberbürdungen nur in einer bescheidenen Minderzahl von Fällen vorgekommen sind.

Solche vereinzelte Steuerüberbürdungen wurden theils durch die sehr ungleichmäßige und nicht immer rationelle Handhabung der Erwerbsteuervorschriften seitens der Bemessungsämter, theils aber auch durch eine in der bestehenden Einkommensteuergesetzgebung begründete Verschiedenheit in der Behandlung der Einnahmen der Vorschußcassen veranlaßt.

Auf Grund der §§. 2 und 23 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 unterliegen nämlich die Zinsen solcher Darlehen, welche als Hypotheken auf einem steuerpflichtigen Reale lasten oder an eine Handels- oder Gewerbsunternehmung gegeben werden, einem — in der Praxis allerdings fast nie ausgeübten — Steuerabzugsrechte des Schuldners, und sind dann von Seite des Gläubigers nicht mehr zur Einkommensteuerbemessung einzubekennen.

Während nun in Folge hievon die große Mehrzahl derjenigen Vorschußcassen, welche ihre Vorschüsse überwiegend auf Hypotheken oder an Handels- und Gewerbetreibende geben, der Einkommensteuer fast

gänzlich entgingen und, im Falle etwa auch die Erwerbsteuer verhältnißmäßig gering angesetzt war — es kommen Fälle vor, daß Vorschußcassen mit einem Activenstande von mehr als 120.000 fl. mit einer Erwerbsteuer von nicht mehr als 5 fl. 25 kr. belegt waren — ganz außer allem Verhältniß zu ihrem thatsächlichen Reineinkommen besteuert blieben, mußten andere Vorschußcassen, deren Einnahmszinsen einem theoretischen Steuerabzugsrechte des Schuldners nicht unterlagen, ihre Einnahmen voll zur Besteuerung bringen, was bei dem gesetzlichen Verbote, die Passivzinsen in Abzug zu bringen, in einzelnen Fällen wohl auf eine Steuerüberbürdung hinauslaufen konnte. In dieser Richtung waren namentlich jene landwirthschaftlichen Vorschußcassen, welche ihre Vorschüsse den Landwirthen ohne Hypothecirung auf bloßen Personalcredit gaben, in ungünstiger Lage.

Abgesehen von solchen vereinzelten Fällen einer wirklichen Steuerüberbürdung, denen aber eben so zahlreiche Fälle einer unverhältnißmäßig geringen Besteuerung entgegenstehen, dürfte es nicht so sehr die Höhe der bemessenen Steuern, als vielmehr gewisse mit dem bisherigen Bemessungsverfahren verbundene lästige Modalitäten gewesen sein, welche die gegenwärtige Besteuerung mißliebig machten. In letzterer Richtung sind die eben mit Rücksicht auf die differirende Steuerbehandlung der Vorschußzinsen unvermeidlichen eindringlichen Erhebungen über die Provenienz derselben, und insbesondere die Abforderung von Individualnachweisungen der von den Vorschußcassen beeinnahmten Zinsen zu nennen.

Wenn es sich sonach auch herausstellt, daß die Klagen über eine eigentliche Steuerüberbürdung der Vorschußcassen nur in einem wesentlich eingeschränkten Umfange Berechtigung genießen, so schien doch schon die Rücksicht auf die Minderzahl solcher Cassen, die thatsächlich unter der gegenwärtigen Besteuerung leiden, wichtig genug, um hier noch vor dem Inslebentreten der bevorstehenden allgemeineren Besteuerungsreformen Abhilfe zu schaffen.

Es ist die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzentwurfes, diese Abhilfe, wenn auch nur in Form einer partiellen Modification der im Uebrigen in Kraft belassenen bestehenden Erwerb- und Einkommensteuervorschriften, so doch in durchgreifender Weise zu bringen, und durch Abstellung aller Ungleichmäßigkeiten und Härten, sowie aller dem bisherigen Bemessungsverfahren anhaftenden Uebelstände, ferner durch Ertheilung weitgehender Begünstigungen an die kleineren Vorschußcassen und durch die Zurückführung der Besteuerung für alle auf ein gleichmäßiges, gerechtes und bescheidenes Maß, das Emporkommen und die Entfaltung dieser Anstalten zu befördern, und hiedurch mittelbar dem Creditbedürfnisse der an den Diensten derselben participirenden Bevölkerungskreise Unterstützung zu bringen.

Zu §. 1. Bei der Feststellung des Kreises der durch dieses Gesetz zu begünstigenden Institute im Einzelnen, forderte die Intention des Gesetzes die Unterscheidung zwischen den speculativen Creditinstituten einerseits, welche ihrer vorwiegenden Natur nach als eigentliche Erwerbsunternehmungen zu betrachten sind, und zwischen denjenigen Vorschußcassen anderseits, welche, auf dem Principe der Selbsthilfe und der Gegenseitigkeit beruhend, nicht so sehr einen pecuniären Erwerb für das Institut, als die wirthschaftliche Förderung ihrer Mitglieder suchen und vorwiegend den Charakter gemeinnütziger Institute an sich tragen.

Für die Berücksichtigung der speculativen Creditinstitute, wie: Banken und dergleichen Unternehmungen, welche zumeist mit großen Capitalien arbeiten, ihre Credithilfe den großen Producenten gewähren, und für die Dienste, die sie dem öffentlichen Creditwesen leisten, in ihren Geschäftsgewinnen meistens eine sehr lohnende Entschädigung finden, lag schon nach der ganz concreten Intention dieses Gesetzentwurfes, den kleinen Producenten und ihren specifischen Creditquellen (als welche die großen Banken nicht angesehen werden können) die gewünschte Erleichterung zu bringen, kein Anlaß vor.

Auch ist das Reformbedürfniß rücksichtlich jener Erwerbsunternehmungen weder so intensiv noch so dringlich, wie bei den Vorschußcassen im engeren Gebrauche dieses Wortes, und jedenfalls konnte die Besteuerung der ersteren nicht abgesondert von der Besteuerung der übrigen industriellen und commerciellen Erwerbsunternehmungen ihre Regelung finden.

Für das Wirkungsgebiet dieses Gesetzes erübrigten sonach lediglich die nicht speculativen Vorschußanstalten, und unter diesen in erster Linie die auf dem Principe der Selbsthilfe aufgebauten Vorschuß- und Creditvereine.

Das Gros der letzteren fand sich wieder, sowohl der Zahl als der Bedeutung nach, unter den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) registrirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Da jedoch auch eine nicht unbedeutende Anzahl von wesentlich gleichartigen, auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden Spar- und Vorschußvereinen existirt, welche ihre Registrirung nach dem genannten Gesetze noch nicht bewirkt haben und welche gerade wegen ihres geringen Umfanges und ihrer entsprechend geringen Hilfsmittel einer Erleichterung besonders bedürftig sind, so erschien es angemessen, auch nicht

registrirte Genossenschaften zum Antheil an den Begünstigungen dieses Gesetzes zuzulassen, insoweit sie den im §. 1 aufgestellten Bedingungen Genüge leisten.

Die in dieser Hinsicht aufgestellte Forderung der „Selbstständigkeit“ zieht den Unterschied gegenüber solchen Creditinstituten, welche mit einer Bank oder andern Erwerbsunternehmung in Verbindung stehen, von der letzteren mit den erforderlichen Geldmitteln gespeist werden und lediglich als Dependenzen derselben anzusehen sind.

Das Criterium der Beschränkung der Creditgewährung auf die eigenen Mitglieder erschien unerläßlich, um eine ausschlaggebende Bürgschaft für den nicht speculativen Charakter der Creditvereine zu bieten, eine Bestimmung, die übrigens auch mit den von den betheiligten Kreisen bei verschiedenen Anläßen kundgegebenen Wünschen im Einklange steht.

Als eine besondere Kategorie wurden neben den theils auf dem Gesetze über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, theils auf dem allgemeinen Vereinsgesetze basirenden genossenschaftlichen Vorschußanstalten, die aus den ehemaligen Contributions- oder Steuergeldfonden auf Grund besonderer Landesgesetze entstandenen Vorschußcassen in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen.

Diese führen ihren Ursprung auf die ehemals für die einzelnen Steuerbezirke unter verschiedenen Namen, wie: Contributionsgetreidefonde, Körner-Aufgabs-Achtelfonde, Steuergeldfonde und dergleichen aus Beiträgen der Steuerpflichtigen gebildeten Fonde zurück, welche ursprünglich zu verschiedenen speciellen Zwecken, z. B. in Mähren auf Grund Allerhöchsten Patentes vom 9. Juni 1788 zur Abhilfe in Miß- und Nothjahren gewidmet waren.

Als späterhin diese speciellen Zwecke der Fonde nicht mehr in der ursprünglichen Form erfüllt werden konnten, wurden die ehemals häufig in Naturalien bestandenen Fonde in Geldfonde umgewandelt, und meist, gleichwie ein anderes Gemeineigenthum, zu Gunsten der Gemeinschaft der Contributionspflichtigen verwaltet.

Während viele dieser Fonde seither unter die Interessenten aufgetheilt wurden, andere noch immer als Gemeineigenthum ohne bestimmte Widmung verwaltet werden, wurde ein weiterer Theil der ehemaligen Contributions- und Steuergeldfonde in Vorschußcassen verwandelt.

Eine solche Umwandlung erfolgte rücksichtlich zahlreicher Fonde in Böhmen und Mähren auf Grund der Landesgesetze vom 6. August 1864 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Böhmen Nr. 28) und vom 23. März 1873 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Mähren Nr. 30), und rücksichtlich einiger weniger solcher Fonde in Niederösterreich auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1866 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich Nr. 4).

Alle diese Vorschußcassen werden von einem aus den Fondtheilnehmern gewählten Ausschusse verwaltet, unterstehen der Beaufsichtigung der Bezirks- und Landesvertretung und werden zur Ertheilung von Vorschüssen gegen Personal- und Realcredit verwendet, wobei bei den böhmischen und mährischen Vorschußcassen auch an Nichttheilhaber Vorschüsse ertheilt werden können.

Wegen letzteren Umstandes sind diese Cassen der Erwerbsteuer unterworfen und demnach der Einkommensteuer bisher in der I. Classe unterzogen worden.

Wiewohl diese Vorschußcassen mit einem gegebenen Fonde arbeiten und nach ihrer ganzen Anlage nicht erweiterungsfähig sind, demnach eine Hauptintention des gegenwärtigen Gesetzes, die Entwicklung aufkeimender Vorschußanstalten zu begünstigen, auf sie keine Anwendung finden kann, so schien doch bei der wesentlich gleichartigen Wirkungsweise derselben im Vergleiche mit den genossenschaftlichen Vorschußanstalten, eine abweichende Steuerbehandlung nicht am Platze, weßhalb ihre Aufnahme in das gegenwärtige Gesetz erfolgte.

Aehnliches gilt auch von den als eine weitere Kategorie aufgenommenen Gemeindevorschußcassen.

Solche bestehen derzeit in bedeutender Anzahl (709), aber in meist sehr bescheidenem Umfange, ausschließlich in Galizien und besitzen, ohne auf einem eigentlichen Gesetze zu basiren, eine ziemlich übereinstimmende Organisation.

Hienach besitzen die Gemeindevorschußcassen einen denselben von der Gemeinde zur Verfügung gestellten, durch gewisse Zuflüsse, wie: Geldstrafen, Taxen, Zinsenüberschüsse und dergleichen zu vermehrenden Gründungsfond, neben welchem die Gemeinde auch noch sonstige Gemeindecapitalien und Gemeindefonde in der Vorschußcasse gegen eine fünfpercentige Verzinsung elociren kann.

Die auf diese Weise zur Verfügung stehenden Geldmittel werden bedürftigen Gemeindemitgliedern auf Personalcredit gegen Ratenzahlungen und eine zehnpercentige Verzinsung vorgeschossen.

Mit Rücksicht auf die wohlthätigen Wirkungen dieser dem Wucherwesen entgegenarbeitenden Cassen schien es zweckmäßig, dieselben gleichfalls an den Begünstigungen des gegenwärtigen Gesetzes Antheil

nehmen zu lassen, welche wegen ihres geringen Capitalstandes im Hinblick auf §. 2 dieses Entwurfes für die meisten derselben eine gänzliche Steuerfreiheit bedeuten werden.

Mit den bisher besprochenen Arten von Vorschußcassen dürfte der Kreis der für das Creditbedürfniß der kleinen Producenten berechneten nicht speculativen Vorschußanstalten erschöpft sein.

Darüber hinaus noch anderweitige Institute, welche zwar in ihrer äußeren Organisation mit den Vorschußvereinen verwandt sind, aber nicht dem Geldbeschaffungszwecke dienen, wie: Productivgenossenschaften, Consumvereine und ähnliche Associationen, in den Geltungskreis des gegenwärtigen Gesetzes einzubeziehen, lag außerhalb der schon wiederholt betonten ganz speciellen Intention desselben.

Auch war hier zu berücksichtigen, daß ein Theil dieser anderweitigen Associationen, wie namentlich die Productivgenossenschaften, den Charakter eigentlicher Erwerbsunternehmungen an sich trägt, deren Besteuerung nicht einzeln herausgegriffen, sondern füglich erst im Zusammenhange mit den anderen gesellschaftlichen Erwerbsunternehmungen, also bei Gelegenheit der allgemeineren Reformen, geregelt werden konnte.

Endlich dürfte nicht übersehen werden, daß dergleichen Associationen sich als Concurrenten, und häufig als sehr wirksame Concurrenten des Kleingewerbes darstellen, deren besondere Bevorzugung die durch den gegenwärtigen Entwurf beabsichtigte Förderung des Kleingewerbes leicht in ihr Gegentheil verkehren könnte.

Zu §. 2. Das Alinea 1 des §. 2 hat den Zweck, die Vorschußcassen von geringstem Geschäftsumfange und demgemäß auch von den geringsten Hilfskräften von der Einkommensteuer gänzlich zu befreien.

Zur Cynosur wurde ein bestimmter Belauf des bilanzmäßigen Activenstandes gewählt.

Als solcher wurde verstanden die Summe sämmtlicher in der Jahresbilanz ausgewiesenen Activposten, bestehend aus Cassebarschaften, Forderungen der Vorschußcasse für gegebene Vorschüsse nebst rückständigen Zinsen, aus den Wechselforderungen, Werthpapieren und Effecten, dem Inventare und dergleichen, ohne Gegenrechnung der Passiven.

Der bilanzmäßige Activenstand empfahl sich zu dem erwähnten Dienste dadurch, daß er ein vollkommen genaues und mühelos zu erforschendes Kriterium abgibt, und dabei durchschnittlich in einem ziemlich richtigen Verhältnisse zum Geschäftsumfange und der Leistungsfähigkeit der Vereine steht, während andere, auf den ersten Blick scheinbar näher liegende Kriterien, wie z. B. der Reinertrag oder der Stand des Reinvermögens, sich bei genauerer Betrachtung als minder tauglich für jenen Dienst erweisen.

Die Verschiedenheit der bei den einzelnen Vereinen in Uebung stehenden Buchführung und der Spielraum, den dieselben namentlich für die buchmäßige Behandlung gewisser Sorten von Mitgliedereinlagen und ihrer Verzinsung haben, würde es nämlich unmöglich machen, sich ohne jede Prüfung an die bilanzmäßig ausgewiesene Reinertrags- und Vermögensziffer zu halten, und die Ueberprüfung beziehungsweise die Umrechnung der vorgelegten Bilanzen nach einem gleichartigen Maßstabe würde nicht unbedeutende Schwierigkeiten und Controversen hervorrufen, und zum mindesten der Bemessungsbehörde sowohl als der Partei eine beträchtliche Mühe auflasten, die sich durch die Auswahl eines anderen, einfacheren Kriteriums als vollständig überflüssig herausstellt.

Die Ziffer von 5000 fl. ist hoch genug gegriffen, um die Begünstigung der gänzlichen Einkommensteuerfreiheit nahezu der Hälfte der bestehenden Vorschußcassen zuzuwenden.

Für eine angemessene Erleichterung derjenigen minder bedeutenden Vorschußcassen, welchen nicht auf Grund des §. 2 die gänzliche Einkommensteuerfreiheit zukommt, wird durch die Bestimmung des §. 4 Vorsorge getroffen.

Die Alinea 3 und 4 des §. 2 enthalten einige auf die Erwerbsteuer bezügliche abändernde Vorschriften.

Die Nothwendigkeit, auch für den Bereich der Erwerbsteuer einige Aenderungen zu treffen, ergab sich schon aus der Erfahrung, daß bisher gerade die kleineren unter den Vorschußcassen mit verhältnißmäßig hohen Erwerbsteuersätzen belegt waren, und daß durch die Belassung derselben in ihrer bisherigen Erwerbsteuervorschreibung, die ihnen im gegenwärtigen Gesetze rücksichtlich der Einkommensteuer zugedachten Begünstigungen zum größten Theile illusorisch würden.

Die gänzliche Aufhebung der Erwerbsteuer für die Vorschußcassen minderer Kategorie auszusprechen lag kein hinreichender Anlaß vor, und schien auch principiell nicht gerechtfertigt, da diejenigen unter den Vorschußanstalten, welche auswärtige Fonde in ihren Geschäftsbetrieb ziehen oder denselben auf fremde Personen ausdehnen — (jene Cassen, welche ihren Betrieb strenge auf die eigenen Mitglieder einschränken, genießen schon nach der bisherigen Uebung die Erwerbsteuerfreiheit) — den Charakter gewinnbringender Unternehmungen für ihre Mitglieder unläugbar besitzen.

Zudem kann den Rücksichten auf die finanzielle Schonung der kleineren Vorschußcassen jedenfalls schon durch eine entsprechende Ermäßigung der Erwerbsteuersätze Rechnung getragen werden, während

für die größeren dieser Anstalten, die eine namhaftere Einkommensteuer zu entrichten haben werden, die gänzliche Loszählung von der Erwerbsteuer gar keinen materiellen Vortheil brächte, indem die letztere im Falle ihrer Vorschreibung zur Einrechnung in die Einkommensteuer gelangt.

Ein nebensächliches Moment für die Beibehaltung der Erwerbsteuerpflicht liegt auch darin, daß durch das Vorhandensein eines die Vorschußcassen umfassenden Erwerbsteuerkatasters, die auch für die Zwecke der Einkommensteuerbemessung nöthige Evidenz über dieselben gesichert wird.

Aus diesen Gründen glaubte die Finanzverwaltung die als nöthig erkannte Reform in der Erwerbsteuerbehandlung der Vorschußcassen im Wege einer Regelung, beziehungsweise Ermäßigung der Erwerbsteuersätze einleiten zu sollen.

Eine solche Regelung schien auch schon deßhalb unerläßlich, weil die gegenwärtige Erwerbsteuerbelegung der Vorschußcassen in den verschiedenen Steuerbezirken die größten Ungleichmäßigkeiten nicht selten zum Nachtheile des Staatsschatzes aufweist. So sind beispielsweise in Schlesien neben einer Vorschußcasse, die bei einem Activenstande von 2750 fl. 8 fl. 40 kr. an Erwerbsteuer-Ordinarium zahlt, zwei Cassen mit einem Activenstande von 64.669 fl., und 128.413 fl. bloß mit 4 fl. 20 kr. und 5 fl. 25 kr. an Erwerbsteuer belegt; und in Mähren finden sich neben einer Casse, die bei einem Activenstande von 8093 fl. 8 fl. 40 kr. an Erwerbsteuer entrichtet, wieder solche Cassen, denen bei einem Activenstande von 41.130 fl. und 66.967 fl. nur je 5 fl. 25 kr. an Erwerbsteuer vorgeschrieben sind.

Durch die Bestimmungen der Alinea 3 und 4 dieses Paragraphes soll nun der Finanzverwaltung der nöthige Spielraum verschafft werden, um auch den kleinsten Vorschußcassen eine ihren Verhältnissen entsprechende Steuerherabsetzung zuwenden zu können, was sich unter Beschränkung auf die gegenwärtig giltigen, für die verschiedenen Ortskategorien festgesetzten Erwerbsteuerminima nicht erreichen ließe.

Die Unterscheidung verschiedener Ortskategorien mit differirenden Steuersätzen stand auch sonst einer gleichmäßigen Steuerbehandlung der Vorschußcassen, deren Geschäftsumfang unter den heutigen Verhältnissen keineswegs von der Einwohnerzahl des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben, direct abhängig ist, vielfach hindernd im Wege.

Zu §. 3. In der wichtigen Frage der Bildung der Besteuerungsgrundlage, in welcher der Kernpunkt für die Aufgabe der gegenwärtigen Novelle lag, war man vor die Wahl gestellt, entweder im Allgemeinen an dem bisherigen Bemessungsmodus festzuhalten und die wünschenswerthen Verbesserungen lediglich im Wege der Amendirung desselben in einzelnen Punkten einzuführen, oder aber die Bemessung, beziehungsweise die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens auf eine ganz neue Grundlage zu stellen.

Die Rücksicht, daß die ohnedies geringe Klarheit der bestehenden Bemessungsvorschriften durch weitere partielle Correcturen leicht noch mehr leiden könnte, entschied für die Betretung des zweiten Weges.

Es lag in der Natur der Sache, daß man hiebei im Großen und Ganzen auf dieselben Principien griff, welche sich für die Ermittlung des Einkommens von corporativen, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen überhaupt als die naturgemäßen und zweckdienlichen herausgestellt hatten, wobei selbstverständlich alle diejenigen Einzelheiten in Wegfall zu kommen hatten, die mit Rücksicht auf die specifische Natur der Vorschußcassen für die Letzteren nicht als passend erachtet wurden.

Es weist daher der §. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes eine große Aehnlichkeit mit den einschlägigen Bestimmungen des in der letzten Reichrathssession verhandelten Gesetzentwurfes, betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften und ähnlichen corporativen Unternehmungen, auf.

Für die concrete Fassung, welche diesen Principien in dem vorliegenden Gesetzentwurfe gegeben wurde, war das Streben nach möglichster Klarheit, Unzweideutigkeit und praktischer Handlichkeit der Bemessungsnormen maßgebend.

In dieser Rücksicht erschien es zweckmäßig, in Alinea 2 der Bemessung einen ganz sicheren und ziffermäßig genau feststehenden Ausgangspunkt in dem von den steuerpflichtigen Unternehmungen bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschusse zu geben.

Da jedoch erfahrungsgemäß die verschiedenen Unternehmungen in der Buchführung überhaupt und in der Ausweisung der Geschäftsüberschüsse insbesondere verschiedene Methoden in Anwendung bringen, wobei Posten von ganz analoger Beschaffenheit bald als Abzugsposten vor Ermittlung des Ueberschusses in Rechnung gestellt, bald als Verwendung des ohne Rücksicht auf sie festgestellten Ueberschusses behandelt werden, so erschien es, um die Bemessungsresultate der Willkür der steuerpflichtigen Unternehmungen zu entziehen, unerläßlich, mittelst zusätzlicher Bestimmungen diejenigen Beträge festzustellen, welche mit Rücksicht auf ihre Verwendung unbedingt und unabhängig von der Form ihrer Verbuchung als Theile des steuerpflichtigen Geschäftsüberschusses anzusehen sind.

Ferner erforderten steuerpolitische Gründe die Einbeziehung gewisser Erträgnißtheile in die Besteuerungsgrundlage, welche in der Bilanz ihrer Natur nach überhaupt nicht als „Ueberschüsse“ figuriren

können, wie die Verzinsung solcher Theile des Anlagecapitals, welche in Darlehensform aufgebracht worden sind, die aus den Ueberschüssen zu bestreitende Steuer und die Deckung älterer Verlustsaldi.

Das Alinea 3 vereinigt beide Kategorien von Aufstellungen, und zwar, um schwankenden Interpretationen so wenig als möglich Spielraum zu lassen, in Form einer taxativen Aufzählung.

Die Bestimmung der lit. d erschien hiebei unentbehrlich, um die Steuerpflicht gewisser unläugbarer Gewinnverwendungen zu sichern, welche bei manchen Instituten — vorwiegend allerdings nur bei den in den Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes nicht fallenden Sparcassen — sogar statutenmäßig die hauptsächlichste Art der Gewinnverwendung bilden, und welche durch eine im Belieben der Partei stehende Form der Verrechnung sehr leicht aus der in der Bilanz erscheinenden Ueberschußziffer ausgeschieden werden können.

Die in lit. f geregelte Frage der Berücksichtigung älterer Verlustsaldi hat bereits in der letzten Reichsrathssession anläßlich der Berathung des Actiensteuergesetzentwurfes den Gegenstand eingehender Discussionen abgegeben.

Man erachtete in diesem Punkte sich für denjenigen Standpunkt entscheiden zu sollen, nach welchem aus früheren Jahren herrührende Verlustsaldi von dem die Steuergrundlage bildenden Einkommen eines späteren Geschäftsjahres nicht mehr in Abzug gebracht werden können.

Für diese Entscheidung war einerseits die Erwägung maßgebend, daß die entgegengesetzte Regelung, d. i. die Berücksichtigung der Vorjahrssaldi, die gewiß nicht wünschenswerthe Fortschleppung von Verlustvorträgen in den Vereinsbilanzen begünstigen, ja geradezu prämiiren würde. Anderseits schien aber die letztere Regelung auch dem Principe der Einkommensbesteuerung, welche ihrem Wesen nach das laufende Einkommen der Staatsbürger für die laufenden Bedürfnisse des Staates in Anspruch zu nehmen hat, entgegen zu sein: eine Principwidrigkeit, die ihren deutlichen Ausdruck in der wohl von allen Seiten anerkannten Unmöglichkeit findet, bei der Einkommensbesteuerung der Privaten die in früheren Jahren erlittenen Einbußen zu berücksichtigten, und für deren ausnahmsweise Duldung bei corporativen Unternehmungen sich zureichende innere Gründe nicht auffinden ließen.

Auch schien es folgerichtig, nachdem das gegenwärtig in Uebung stehende Princip der Triennalbemessung einmal aufgegeben war, bei der Bildung der Besteuerungsgrundlage jedes Zurückgreifen auf die weiter als ein Jahr zurückliegenden Zeitperioden zu vermeiden.

Aus dem Zusammenhalte der im Alinea 2 und Alinea 3 enthaltenen Bestimmungen geht hervor, daß die von den Vorschußcassen gezahlten Passivzinsen — selbstverständlich mit Ausnahme der Verzinsung des Anlagecapitales — sowie die buchmäßig durchgeführten Werthabschreibungen in Hinkunft als Abzugsposten vom steuerpflichtigen Einkommen Berücksichtigung finden werden. Hiedurch und durch die nachfolgenden Bestimmungen desselben Paragraphes, betreffend die Behandlung der Abschreibungs-, Amortisations- und anderen dergleichen Fonde, dann der Entlohnungen von Vereins- und Vorstandsmitgliedern für ihre dem Vereine geleisteten Dienste, dürfte den hauptsächlichsten materiellen Beschwerdepunkten, die sich gegen die bisherige Besteuerungsmethode der Vorschußvereine gerichtet hatten, in umfassender Weise Rechnung getragen erscheinen.

Die mehr den Formen des bisher geübten Bemessungsverfahrens, wie insbesondere der Forderung individueller Zinsennachweisungen geltenden Beschwerdepunkte werden durch die durchgreifende Umgestaltung jenes Verfahrens selbstverständlich mit behoben.

Auf einen anderen in den betheiligten Kreisen öfter geäußerten Wunsch, nämlich auf eine Unterscheidung und verschiedenartige Behandlung des von den Vorschußcassen erzielten Einkommens je nach seiner Provenienz, so daß das von den Mitgliedern der Vorschußcasse herrührende Einkommen steuerfrei und nur der an Auswärtigen erzielte Gewinn steuerpflichtig zu behandeln wäre, konnte schon aus dem Grunde nicht eingegangen werden, weil sich eine solche Unterscheidung praktisch als undurchführbar herausstellt. Jedenfalls würde jeder Versuch der Durchführung eine solche Ueberwachung der Vorschußcasse durch die Behörde und ein solches Eindringen der letzteren in alle Details der Buchführung nothwendig machen, daß, wie auch schon mehrfach anerkannt worden ist, die gebotenen Vortheile auch auf Seite der Vorschußcassen selbst, durch die hiemit verknüpften Nachtheile überwogen würden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen auf andere Vorschußcassen und Creditvereine.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen haben auf sämmtliche Vorschußcassen und Creditvereine Anwendung zu finden, welche im §. . des Gesetzes vom . . . . . , betreffend einige Aenderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Vorschußcassen und Creditvereine aufgeführt sind.

§. 2.

Vom 1. Jänner 1880 an sind die im §. 1 erwähnten Vorschußcassen und Creditvereine in Ansehung des beweglichen Vermögens von dem Gebührenäquivalente befreit und unterliegen in Ansehung des unbeweglichen Vermögens dem Gebührenäquivalente in dem Ausmaße von 1½ Percent des Werthes sammt Zuschlag.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen auf andere Vorschußcassen und Creditvereine.

Durch das Gesetz vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) wurden den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren bedeutende Begünstigungen zugewendet. Nach diesem Gesetze haben solche Genossenschaften die Gebühr von den statutenmäßigen Einlagen (das ist also die Gebühr vom Gesellschaftsvertrage), dann die Gebühr von den ausgezahlten Gewinnantheilen und Capitalsrückzahlungen auf Einlagen (das ist die Gebühr von den Empfangsbestätigungen) nicht wie andere Gesellschaften nach Scala II ($^5/_{16}$ Percent), beziehungsweise sogar nach III ($^5/_8$ Percent) und nicht nach den einzelnen Einlagen, sondern nach Scala I ($^1/_{15}$ Percent), und zwar nach der Gesammtsumme der in einem Semester geleisteten Zahlungen der obenerwähnten Art zu entrichten. Dieselben genießen ferner nach diesem Gesetze Begünstigungen in Ansehung ihrer Geschäftsbücher, der von ihnen außer den Beweisurkunden ausgestellten Manipulationsurkunden, dann gewisser Eingaben.

Wie die Erfahrung zeigt, hat auch die richtige Anwendung dieses Gesetzes keinen Anlaß zu wesentlichen Beschwerden geboten, vielmehr wurde aus genossenschaftlichen Kreisen selbst der Ausspruch abgegeben, daß durch dieses Gesetz die Gebührenfrage in einer für die Genossenschaften befriedigenden Weise gelöst sei.

Soferne es sich nun gegenwärtig um die in der gleichzeitig eingebrachten Vorlage, betreffend einige Aenderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Vorschußcassen und Creditvereine bezeichneten Anstalten handelt, worunter auch andere nicht nach dem Gesetze vom 9. April 1873 organisirte Vorschußcassen und Creditvereine sich befinden, und da auch diese, kraft ihrer Einrichtung und ihres gemeinnützigen Wirkens auf besondere Rücksicht Anspruch haben, sollen durch die Vorlage die Begünstigungen des Gesetzes vom 9. April 1873 auch auf solche Vorschußcassen und Creditvereine ausgedehnt werden.

Anstalten solcher Art unterliegen, soweit den Theilhabern derselben ein Antheil am Vermögensstamme selbst zusteht, dem Gebührenäquivalente nur in Ansehung des unbeweglichen Vermögens mit 1½ Percent des Werthes sammt Zuschlag (Tarifpost 106 B, e, 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 und §. 22 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20). Unter den Vorschußcassen und Creditvereinen der vorbezeichneten Art befinden sich aber mehrere Gattungen, welche, wie z. B. die Contributionsfondsvorschußcassen nur unter gewissen, nicht bei allen zutreffenden Voraussetzungen, oder wie z. B. die aus Gemeindefonden gebildeten Vorschußcassen überhaupt nicht als solche Anstalten angesehen werden können, deren Theilhabern ein Antheil am Vermögensstamme zusteht. Derartige Anstalten müssen deßhalb nach den bestehenden Gesetzen dem Gebührenäquivalente nicht nur in Ansehung des unbeweglichen Vermögens, und zwar mit 3 Percent, sondern auch in Ansehung des beweglichen Vermögens mit 1½ Percent unterzogen werden.

Nach §. 2 der Vorlage sollen nun auch solche Vorschußcassen und Creditvereine in Anerkennung ihres gemeinnützigen Wirkens der vorerwähnten günstigeren Behandlung bezüglich des Gebührenäquivalentes theilhaftig werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen vom 6. April 1879 und . . . . 1880 (R. G. Bl. Nr. 54 und . .), über die Regelung der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Eröffnung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung zum Zwecke der Grundsteuerregelung (Artikel I, §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54) hat spätestens am 1. März 1881 stattzufinden.

§. 2.

Die im Artikel I, §. 38 des Gesetzes vom 6. April 1879 bezeichneten Anträge der Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommissionen sind längstens bis Ende December 1881 an den Vorsitzenden der betreffenden Reclamationscommission zu erstatten, welcher die ihm nach demselben §. 38 obliegenden Amtshandlungen längstens bis Ende Februar 1882 zu bewerkstelligen hat.

§. 3.

Alinea 3 des Artikels I, §. 39 des Gesetzes vom 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

Auf Grund der Prüfung, beziehungsweise der der Bezirksschätzungscommission vorzulegenden Untersuchungsergebnisse hat die Bezirksschätzungscommission über den Umstand, ob und inwieweit den Reclamationen Folge zu geben sei oder nicht, Beschluß zu fassen und ihre diesfälligen Anträge zur Berichtigung der beanständeten Einschätzung sammt

allen Einschätzungs- und Reclamationsacten der Reclamationscommission längstens bis Ende December 1881 vorzulegen.

Die Reclamationscommission hat über diese Reclamationen unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und der Bezirke untereinander, endgiltig zu entscheiden und die Entscheidungsresultate sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten längstens bis Ende Februar 1882 dem Finanzminister nachzuweisen, welcher die Centralcommission beruft.

§. 4.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Reclamationscommissionen zu prüfen, wobei sie ihre Aufmerksamkeit auf das richtige Verhältniß der Schätzungsresultate der einzelnen, insbesonders der angrenzenden Länder zu richten und allenfalls vorkommende Mängel zu beheben haben wird. Diese Commission hat den Abschluß dieser Arbeiten längstens bis Ende März 1882 zu bewerkstelligen.

§. 5.

§. 40 des Gesetzes vom 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

Nach erfolgter Beendigung des Reclamationsverfahrens veranlaßt der Finanzminister die Durchführung der diesfälligen Ergebnisse in den Operaten der Grundsteuerregelung, beziehungsweise die Berichtigung der Hauptzusammenstellungen der Reinerträge für die Länder, Bezirke und Gemeinden und sonach die Steuerausgleichung im Sinne des Artikels I, §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879, des §. 1 des Gesetzes vom 1880 und des nachfolgenden §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes, und legt den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung der Reichsvertretung vor.

§. 6.

Die im Artikel I, §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879 und §. 1 des Gesetzes vom 1880 vorgesehene Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens, hat längstens mit Ende Juni 1882, insbesonders unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen stattzufinden:

a) jenen Grundsteuerträgern, deren Grundsteuerschuldigkeit sich nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens vermindert, sind nach freier Wahl der Betreffenden, die bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung an Grundsteuer zu viel entrichteten Beträge zurückzuzahlen oder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutzuschreiben;
b) jenen Grundsteuerträgern, in deren Grundsteuerschuldigkeit eine Erhöhung eintritt, ist

der erhöhte Steuerbetrag in der Art vorzuschreiben, daß vom dritten Quartale 1882 ab die erhöhte Grundsteuer in den festgesetzten Einzahlungsterminen zu entrichten ist, die Abstattung der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung und der nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens sich herausstellenden Mehrbeträge aber, in vier gleichen Quartalsraten in der Zeit vom Juli 1882 bis Ende Juni 1883 zu erfolgen hat.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 8.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen vom 6. April 1879 und . . . . 1880 (R. G. Bl. Nr. 54 und . .), über die Regelung der Grundsteuer.

Nach Artikel I, §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer hat die Eröffnung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung stattzufinden, sobald dem Vorsteher der Gemeinde oder des ausgeschiedenen Gutsgebietes die Einschätzungsoperate zukommen.

In diesen Operaten sind aber vorerst nach Alinea 7 der 3. Abtheilung des §. 34 des Gesetzes vom 6. April 1879 die von der Centralcommission beschlossenen Aenderungen durchzuführen.

Bei Bestimmung eines Zeitpunktes in Absicht auf die Herstellung dieser Durchführungsarbeiten und der sohin ermöglichten Uebersendung der Operate an die bezeichneten Vorsteher erscheint es daher nothwendig, die Vorfrage zu lösen, bis zu welchem Zeitpunkte die gedachten Centralcommissionsbeschlüsse zu Stande kommen werden.

Von dem bewährten Eifer der Centralcommission ist zu gewärtigen, daß sie ihre dießfällige Aufgabe vor Ende des Jahres 1880, als dem im Gesetzentwurfe betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 6. April 1879, vorgesehenen Zeitpunkte, lösen werde.

Sobald aber schon jetzt, bevor noch die Centralcommission in die Action getreten ist, die Rücksicht auf das Zustandekommen dieser Vorbedingung, der Bestimmung eines unter allen Umständen einzuhaltenden Präclusivtermines zur Eröffnung der Reclamationen zu Grunde gelegt wird, gebietet es die Vorsicht, jene Eventualität ins Auge zu fassen, daß die bezüglichen Centralcommissions-Verhandlungen die volle hiefür anberaumte Periode in Anspruch nehmen würden.

In einem solchen Falle würde es aber des Aufgebotes aller Kräfte bedürfen, um die Durchführungsarbeiten mit Einschluß der Berechnung und Uebertragung der Reinerträge von circa 50 Millionen Parcellen in die Grundbesitzbögen so rechtzeitig zu bewerkstelligen, daß die Uebersendung der Operate an die gedachten Vorsteher noch vor Ende Februar 1881 ermöglicht werde. Was die Prüfung und Entscheidung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung betrifft, so kommt zunächst in Betracht zu ziehen, daß diese Reclamationen in zwei Hauptgruppen zerfallen:

a) in solche, deren Austragung den Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommissionen, beziehungsweise Reclamationscommissionen unter Zuziehung technischer Organe obliegt (§. 38 des Gesetzes vom 6. April 1879);

b) in solche, deren Erledigung im Wege commissioneller Berathungen bei den Bezirksschätzungs-, beziehungsweise Reclamationscommissionen erfolgt (§. 39 des Gesetzes vom 6. April 1879).

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß ein Theil dieser Reclamationen, insoweit die in den Operaten vorhandenen Daten genügende Anhaltspunkte darbieten, auf Grund dieser Daten zu prüfen und zu entscheiden sind, während dort, wo dies nicht der Fall ist, das zur Prüfung und beziehungsweise Entscheidung erforderliche Material im Wege einer Localerhebung zu beschaffen kommt.

Die Regierung hat sich die Aufgabe gestellt, im administrativen Wege solche Einleitungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, das Reclamationsverfahren wesentlich zu erleichtern.

In dieser Absicht wurden bereits umfassende Verfügungen getroffen, welche zur Folge haben werden, daß im Laufe des Jahres 1880 die seit dem Abschlusse der Reambulirungsarbeiten in den einzelnen Gemeinden in der Person des Besitzers bezüglich ganzer Besitzungen, einzelner Parcellen oder Theile von Parcellen bereits eingetretenen oder noch weiters eintretenden Veränderungen ermittelt und in den Grundsteuerregulirungs-Operaten in solcher Art durchgeführt werden, daß deren Berücksichtigung bei Anfertigung der Grundbesitzbögen platzgreifen könne.

Die Tragweite dieser Verfügungen ist leicht zu ermessen, wenn berücksichtigt wird, daß die zur ersten Gruppe gehörigen Reclamationen wegen unrichtiger Besitzanschreibung (Punkt a des §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879) dann, wenn die Reclamationen ohne vorhergehende Besitzberichtigung eröffnet worden wären, insbesondere bezüglich aller jener Gemeinden einen überaus großen Umfang erreicht haben würden, in welchen die Reambulirungsarbeiten schon vor einigen Jahren abgeschlossen wurden und demnach die seither eingetretenen Besitzänderungen in den Grundsteuerregulirungs-Operaten nicht ersichtlich sind.

Aber auch die zur zweiten Gruppe gehörigen Reclamationen wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif (Punkt e des §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879) wären in einem solchen Falle weit zahlreicher vorgekommen.

Die Erfahrung bei den früheren Katastraloperationen hat gelehrt, daß viele Grundbesitzer, sobald sie sich bezüglich der zugeschriebenen Parcellen nicht zurechtfinden, ohne sich in eine Unterscheidung über die Ursache der ihrer Ansicht nach zu hohen Steuervorschreibung einzulassen, ihre Reclamationen gegen die Ertragsschätzung, beziehungsweise Classirung auch dann richten, wo die Ursache des höheren Endresultates nur darin liegt, daß in ihren Grundbesitzbögen noch solche Parcellen vorkommen, welche sich nicht mehr in ihrem Besitze befinden.

Eine weitere Erschwerung hätte sich noch in der Richtung ergeben, daß alle jene Persönlichkeiten, welche erst seit der Reambulirung einen Grundbesitz erwarben, keine Besitzbögen erhalten hätten, während anderseits für solche, welche ihren Grundbesitz seither gänzlich veräußerten oder überhaupt gar nicht mehr bestehen, Besitzbögen ausgefertigt worden wären.

Im Wege der eingeleiteten Besitzberichtigung wird allen diesen Uebelständen begegnet, die Zahl der Reclamationen vermindert und die diesfällige Aufgabe in Absicht auf die Prüfung und Entscheidung von Reclamationen wesentlich erleichtert werden.

Hiedurch wird aber noch der weitere, die Lösung dieser Aufgabe fördernde Vortheil erzielt, daß jene zahlreichen Organe, welche sich im Jahre 1881 der Ermittlung der im Reclamationswege angemeldeten Besitzänderungen und beziehungsweise der Constatirung der durch solche Besitzänderungen hervorgerufenen irrigen Classirungsbeschwerden hätten widmen müssen, nunmehr weit entsprechender zur Untersuchung aller jener Fälle herangezogen werden können, deren Austragung eine vorhergehende Localerhebung erheischt. Auch in Bezug auf eine zweckmäßige Eintheilung der verschiedenen Arbeiten behufs Prüfung und Entscheidung der Reclamationen bietet die vorgesehene Fristbestimmung volle Gelegenheit dar.

Wie schon erwähnt, ist zu gewärtigen, daß die Reclamationen vor dem vorgesehenen Präclusivtermin eröffnet werden können. Wenn dies aber auch nicht eintreten sollte, würden dennoch den Bezirksschätzungscommissionen die Reclamationen schon in der zweiten Hälfte April 1881 zukommen, und es wird daher möglich werden, Anfangs Mai 1881 mit den nothwendigen Localerhebungen zu beginnen, deren Beendigung mit Rücksicht auf den bereits hervorgehobenen Umstand, daß zu diesem Zwecke in genügender Anzahl routinirte Organe zur Verfügung stehen werden, so rechtzeitig erfolgen kann, daß den Bezirksschätzungscommissionen, respective den Vorsitzenden dieser Commissionen zur Prüfung der diesfälligen Ergebnisse und übersichtlichen Darstellung ihrer Anträge innerhalb der vorgesehenen Frist (bis Ende December 1881) ausreichende Gelegenheit geboten sein wird.

Der Umstand, daß es hienach möglich werden wird, der Vorbereitung und Darstellung dieser Anträge eine größere Sorgfalt zu widmen, wird in Verbindung mit dem Wegfall zahlreicher auf unrichtige Besitzanschreibungen Bezug nehmenden, beziehungsweise auf solche zurückzuführenden Reclamationen den Reclamationscommissionen, respective den Vorsitzenden dieser Commissionen es ermöglichen, die Entscheidung, sowie die Durchführung der diesfälligen Ergebnisse in den Operaten innerhalb der hiefür vorgesehenen zweimonatlichen Frist (Jänner und Februar 1882) vollständig zu bewältigen.

Was die Wirksamkeit der Centralcommission in Bezug auf das Reclamationsverfahren betrifft, so kann sich solche selbstverständlich auf die Würdigung vereinzelter Reclamationsentscheidungen nicht erstrecken.

Diese Commission wird sich vielmehr die Aufgabe stellen, zu beurtheilen, ob nicht etwa vermöge der Reclamationsresultate das richtige Verhältniß zwischen den einzelnen Ländern gestört worden sei, was

insbesordere dann eintreten würde, wenn auf Grund von Massenreclamationen und den thatsächlichen Ertragsverhältnissen entgegen, Flächen in großer Ausdehnung in geringere Tarifsclassen herabgesetzt worden wären.

Solche Vorkommnisse können von der Centralcommission, nachdem dieselbe schon bei Lösung ihrer Aufgabe nach §. 34, III. Abtheilung des Gesetzes vom 6. April 1879, sich dem eingehenden Studium der Operate gewidmet haben wird, mit geringem Zeitaufwande constatirt und behoben werden, daher auch die zur Lösung dieser Aufgabe vorgesehene einmonatliche Frist (März 1882) sich als vollkommen zureichend darstellt. Zur Durchführung der diesfälligen Beschlüsse der Centralcommission in den Operaten, Berechnung und Uebertragung der parcellenweisen Reinerträge in die Grundbesitzbögen, Feststellung der Steuerschuldigkeit, sowie der hiernach im Vergleiche zur provisorischen Steueraufheilung entfallenden Ausgleichungsbeträge wird, allerdings bei Aufgebot aller Kräfte, die Frist von drei Monaten zureichen, so daß der Vollstreckung dieser Steuerausgleichung längstens mit Ende Juni 1882 mit voller Beruhigung entgegengesehen werden kann.

Was die Art der Steuerausgleichung betrifft, so stellt es sich als ein Act der Billigkeit dar, daß jenen Grundsteuerträgern, welche in Folge der provisorischen Steueraufheilung einen zu hohen Steuerbetrag entrichteten, solcher sofort nach erfolgter Constatirung dieses Umstandes zurückgezahlt werde, falls es die Betreffenden nicht selbst vorziehen sollten, daß der eingezahlte Mehrbetrag auf ihre künftige Steuerschuldigkeit gutgeschrieben werde.

Nicht minder erscheint es angemessen, daß jenen Steuerträgern, deren Steuerschuldigkeit erhöht wird, zur Nachzahlung des entfallenden Betrages die thunlichsten Erleichterungen gewährt werden.

Die Rücksicht auf die entsprechende Deckung der Bedürfnisse des Staates gebietet es jedoch, daß in dieser Beziehung die Grenzen der unausweichlichen Nothwendigkeit nicht überschritten werden. Der Natur des Reclamationsverfahrens entsprechend werden die zwischen der provisorischen und definitiven Steueraufheilung resultirenden bedeutenderen Unterschiede in der Regel eine Verminderung der Steuerschuldigkeit betreffen, während die Erhöhungen in der Regel die auf die einzelnen Grundsteuerträger entfallenden Theilbeträge jener Summe bilden werden, um welche sich in Folge der erstberührten individuellen Herabminderungen die festgesetzte Grundsteuerhauptsumme vermindert. Diese allgemeine Erhöhung wird daher vermöge der Auftheilung des Entganges auf eine große Anzahl von Grundsteuerträgern für den Einzelnen nicht so empfindlich sein, daß von demselben der entfallende Mehrbetrag innerhalb der diesfalls vorgesehenen Jahresfrist nicht entrichtet werden könnte.

Diese vielen kleinen Beträge werden aber im Hinblick auf die bestehende Anzahl von circa vier Millionen Grundbesitzern, summirt, einen bedeutenden Ausfall ergeben, dessen Deckung auf längere Zeit hinaus umsoweniger entbehrt werden könnte, als es der Staatsverwaltung obliegt die Ueberbürdeten rücksichtlich ihrer Mehrleistungen sogleich zu befriedigen.

Sollte sich gleichwohl die Steuerschuldigkeit einzelner Grundbesitzer so bedeutend erhöhen, daß die Betreffenden nicht im Stande wären, den Mehrbetrag nebst der laufenden Steuerschuldigkeit in der gegebenen Frist einzuzahlen, so wird die Finanzverwaltung angemessene Fristerstreckungen ebenso gewähren, wie dies auch gegenwärtig in allen rücksichtswürdigen Fällen geschieht. Bei den geschilderten Verhältnissen kann auch in den diesfalls vorgesehenen Bestimmungen die volle Beruhigung gefunden werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Eröffnung von Crediten zur Linderung des Nothstandes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande heimgesuchten Bezirken der nachbenannten Länder werden der Regierung die folgenden Credite bewilligt.

Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska.

1. Zur Umlegung der Kärntner Reichsstraße bei Canale . . . 12.000 fl.

2. Zur Umlegung der Reichsstraße Görz-Haidenschaft zwischen Cernizza und der Vertovina Brücke . . . . 31.000 „

3. Zur Befestigung der durch Sturmfluthen gefährdeten Dämme in den Entwässerungsanlagen bei Aquileja . . . . . 8.000 „

4. Zur Ausführung öffentlicher Bauten in Istrien der Betrag von . . . . 135.000 „
als unverzinslicher Staatsvorschuß an die Landesvertretung gegen Uebernahme der Haftung des Landesfondes für die Rückzahlung dieses Vorschusses an den Staatsschatz.

Die Rückzahlung hat in zehn gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1881 an zu erfolgen.

5. Zur Beschaffung von Saatfrucht . . . . 55.000 „
bis zu welchem Betrage unverzinsliche Vorschüsse gegen dem gewährt werden können, daß die Haftung für die Rückzahlung dieser Vorschüsse an den Staatsschatz von den Landesfonden nach Verhältniß des jedem der beiden vorgenannten Länder zukommenmenden Theilbetrages und insolange diese Haftung nicht eintritt, von den Gemeinden rücksichtlich der ihren Mitgliedern erfolgten Vorschüsse übernommen werde.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse hat in fünf gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1881 an zu erfolgen.

6. Zur Anschaffung unentbehrlicher Lebensmittel für Hilfsbedürftige . . . . 20.000 fl.

Für die Markgrafschaft Mähren.

1. Zur Herstellung von Bezirks- und Gemeindestraßen . . 100.000 „
als unverzinslicher Staatsvorschuß an die Landesvertretung gegen Uebernahme der Haftung des Landesfondes für die Rückzahlung dieses Vorschusses an den Staatsschatz.

Die Rückzahlung hat in fünf gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1881 an zu erfolgen.

2. Zur Beschaffung von Saatfrucht . . . . 170.000 „
bis zu welchem Betrage unverzinsliche Vorschüsse gegen dem gewährt werden können, daß die Haftung für die Rückzahlung dieser Vorschüsse an den Staatsschatz vom Landesfonde, und insolange diese Haftung nicht eintritt, von den Gemeinden rücksichtlich der ihren Mitgliedern erfolgten Vorschüsse übernommen werde.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse hat in fünf gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1881 an zu geschehen.

3. Zur Anschaffung unentbehrlicher Lebensmittel für Hilfsbedürftige . . . . 30.000 „

Für das Herzogthum Schlesien.

1. Zur Beschaffung von Saatfrucht . . . . 20.000 „
bis zu welchem Betrage unverzinsliche Vorschüsse gegen dem gewährt werden können, daß die Haftung für die Rückzahlung derselben von den Gemeinden rücksichtlich der ihren Mitgliedern erfolgten Vorschüsse übernommen werde.

Die Rückzahlung hat in fünf gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1881 an zu erfolgen.

2. Der Betrag von . . . . 50.000 „
aus welchem den Gemeinden unter ihrer Haftung unverzinsliche in fünfjährigen, vom 1. Jänner 1881 beginnenden Raten rückzahlbare Vorschüsse zur Ausführung öffentlicher Bauten und unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nicht rückzahlbare Beiträge für solche Bauten gewährt, dann unentbehrliche Lebensmittel für Hilfsbedürftige beschafft werden können.

Für das Königreich Galizien.

1. Zur Herstellung einer Verbindungsstraße von der Przemysl-Duklaer Reichsstraße bei Tylawa über Jasliska und Czeremcha an die Landesgrenze . . . . 18.800 „

2. Zur Umlegung der Gdow-Gorlicer Straße bei Ciężkowice . . . . 17.7000 „

3. Ein Betrag von . . . . 200.000 „
aus welchem den Gemeinden unter ihrer Haftung unverzinsliche, in zehnjährigen, vom 1. Jänner 1883 beginnenden Raten rückzahlbare Vorschüsse zur Ausführung von öffentlichen Bauten und unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nicht rückzahlbarer Beiträge für solche Bauten gewährt, dann unentbehrliche Lebensmittel für Hilfsbedürftige beschafft werden können.

Für das Königreich Dalmatien.

1. Zur Umlegung der mittelländischen Reichsstraße zwischen Knin und Kievo erste Rate . . . . 14.000 fl.

2. Zur Herstellung der Straße Makarska-Duare erste Rate	21.600 fl.
3. Zur Correction der Straßenstrecke Lukavski-Budua erste Rate	8.800 „
4. Zur Erbreiterung und Regulirung der Straße Ragusavecchia-Castelnuovo bei Cilipi	13.000 „
5. Zur Umlegung der Rampe von Zavala auf dem Reitwege Budua-St. Stefano	3.400 „
6. Zur Herstellung eines Reitweges vom Blockhause Uljica nach Suttomore (Spizza)	15.200 „
7. Beitrag zur Herstellung der Concurrenzstraße Djeverske-Drnis-Muč-Sinj	10.000 „
8. Beitrag zur Herstellung der Gemeindestraße Zagwozd-Imoschi über den Berg Skobaljusa	10.000 „

§. 2.

Für unvorhergesehene, die Staatshilfe erheischende Nothfälle, denen durch die vorstehenden Bewilligungen nicht begegnet werden kann, wird der Regierung ein Credit bis zu dem Maximalbetrage von 100.000 fl. bewilligt.

§. 3.

Die Vertheilung der Saatfruchtvorschüsse, sowie der Unterstützungen mit Lebensmitteln an die Hilfsbedürftigen hat durch die Staatsbehörde unter Mitwirkung der Gemeindevorstände zu geschehen.

§. 4.

Für die Bedeckung der mit diesem Gesetze bewilligten, in die entsprechenden Capitel und Titel des Staatsvoranschlages für das Jahr 1880 einzubeziehenden Auslagen ist im Finanzgesetze für das Jahr 1880 Vorsorge zu treffen.

§. 5.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle über die gewährten Vorschüsse sind stempel- und gebührenfrei.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Eröffnung von Crediten zur Linderung des Nothstandes.

Außerordentlich ungünstige Ernteergebnisse im verflossenen Jahre, sowie zahlreiche und verheerende Elementarereignisse haben in mehreren Ländern des Staatsgebietes einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung in schwere Bedrängniß gebracht, die in jenen Gegenden besonders schwer empfunden wird, in welchen die Folgen der Mißernten früherer Jahre noch nicht überwunden waren. Es mußte daher die Besorgniß entstehen, daß sich noch im Verlaufe des Winters und im Frühjahre die Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse in den betreffenden Landestheilen, insbesondere unter der Landbevölkerung äußerst ungünstig gestalten werden.

Diese Besorgniß fand auch in den Verhandlungen des hohen Abgeordnetenhauses anläßlich mehrerer in demselben eingebrachten, auf die Nothstandsverhältnisse bezüglichen Anträge beredten Ausdruck.

Die Regierung verabsäumte nicht der drohenden Calamität die gespannteste Aufmerksamkeit zuzuwenden; es wurden die nöthigen Erhebungen über den Grad und Umfang des Nothstandes, sowie über die zur Bekämpfung desselben im Lande zu Gebote stehenden Mittel vorgenommen, rücksichtlich der Mitwirkung der Länder die entsprechenden Verhandlungen mit den Landesausschüssen gepflogen und in dieser Weise die Grundlagen für die von der Regierung zu beantragenden Maßnahmen gewonnen.

Das Resultat der durch die politischen Behörden gepflogenen Erhebungen läßt in Uebereinstimmung mit den an die Landesausschüsse in dieser Beziehung gelangten Daten an der Ausdehnung und Intensivität des Nothstandes in vielen Gegenden keinen Zweifel übrig, und führte zur Ueberzeugung, daß diesem Nothstande durch locale und Landesmittel nicht zur Genüge begegnet und von einer entsprechenden Beihilfe aus Staatsmitteln nicht Umgang genommen werden könne.

Unter diesen Umständen sieht sich die Regierung veranlaßt, den anruhenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen. Zur Begründung desselben mögen die nachfolgenden Bemerkungen dienen.

Was die dem küstenländischen Verwaltungsgebiete angehörigen Länder Istrien und Görz-Gradisca anbelangt, so war die Nothlage der betroffenen Theile dieser Länder bereits Gegenstand des Motivenberichtes zu dem Gesetze vom 3. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 131), mit welchem zur Beschaffung von Saatgetreide für jene Landestheile die Gewährung von Staatsvorschüssen bis zum Betrage von 60.000 fl. bewilligt wurde.

Die damals in Vorbehalt genommenen weiteren Vorkehrungen zur Beschaffung der Frühjahrssaat zur Ausführung größerer öffentlicher Arbeiten, sowie zur Unterstützung armer, erwerbsloser Individuen sind nunmehr um so nothwendiger und dringlicher, als der Nothstand dortlands schon jetzt eine Hilfe in gebieterischer Weise erheischt.

Das Erforderniß an Saatfrucht für den Frühjahrsanbau wird für die hiebei in Betracht kommenden Gegenden beider Länder nach dem geringsten Bedarfsanschlage mit dem Betrage von 55.000 fl. beziffert.

Bezüglich der Haftung für die Rückzahlung dieses Vorschusses wurde die gleiche Bestimmung wie im Gesetze vom 3. December 1879 aufgenommen.

Für Görz-Gradiska sind insbesondere noch zwei Straßenumlegungen an Reichsstraßen mit dem Kostenaufwande von zusammen 43.000 fl., dann die Herstellung dringend nothwendiger Dammbefestigungen in den Entwässerungsanlagen bei Aquileja im Kostenbetrage von 8000 fl. in Aussicht genommen, während durch die Vorlage des Ackerbauministeriums behufs Ausführung von Schutzbauten am Isonzofluße der dortigen Bevölkerung eine weitere Gelegenheit zu Arbeitsverdiensten geboten werden soll.

Die für Istrien projectirten öffentlichen Bauten sind zumeist Concurrenzstraßenbauten, welche der Landesausschuß mit dem hiefür angesuchten Staatsvorschusse per 135.000 fl. unter gleichzeitiger Uebernahme der Haftung von Seite des Landesfondes für die Rückzahlung dieses Vorschusses auszuführen beabsichtigt.

Die Feststellung des Betrages von 200.000 fl. zur Anschaffung unentbehrlicher Lebensmittel für Hilfsbedürftige geschah auf Grund approximativer Veranschlagungen und mit Berücksichtigung der durch specielle Wohlthätigkeitsacte den Nothleidenden zugekommenen anderweitigen Aushilfen.

In Mähren sind von 31 politischen Bezirken über die Hälfte, nämlich 16, durch Mißernten und Elementarschäden vom Nothstande mehr oder weniger getroffen.

Bei sechs dieser Bezirke dürften die zu bewirkenden Straßenarbeiten und die sonst zu Gebote stehenden einheimischen Mittel zur Bekämpfung der äußersten Folgen der Calamität ausreichen.

In den übrigen 10 Bezirken hingegen erscheint eine weitere und ausgedehnte Hilfeleistung insbesondere zu dem Ende geboten, um den kleineren Grundbesitzern, die kaum das zum Nahrungsbedarfe Nöthige geerntet haben, zunächst die Beschaffung der erforderlichen Saatfrucht für den Frühjahrsanbau zu ermöglichen.

In vielen Gemeinden dieser Bezirke sind die Nahrungsverhältnisse der nicht Grund besitzenden Bevölkerungstheile in Folge des Mißrathens der Kartoffelernte und durch den Mangel an ausreichendem Erwerbe gefährdet.

Was die Mitwirkung des Landes anbelangt, so ist der Landesausschuß bereit, die für projectirte Bezirksstraßenbauten im Jahre 1880 in Aussicht genommenen Landesbeiträge gegen nachträgliche Rechtfertigung beim Landtage sofort flüssig zu machen, wodurch ein Gesammtbetrag von 30.000 fl. zu den erwähnten Straßenbauten in den nothleidenden Bezirken zur Verwendung käme.

Nachdem jedoch dieser Betrag nicht ausreicht, um genügende Erwerbsquellen für die nothleidende Bevölkerung zu schaffen, ist der Landesausschuß auch bereit, Straßenherstellungen im größeren, den Nothstandsverhältnissen entsprechenden Umfange zu bewirken und nimmt hiezu die Gewährung eines Staatsvorschusses im Gesammtbetrage von rund 100.000 fl. unter Zusicherung der Verpflichtung des Landes zur Rückzahlung desselben an den Staatsschatz in Anspruch.

Die Regierung erachtete diesem Ansuchen willfahren zu sollen.

In der Vorlage wird überdies nach dem Antrage des Statthalters die Gewährung eines Staatsvorschusses zur Beschaffung von Saatfrucht befürwortet.

Dieser Vorschuß wird mit Rücksicht auf die von den Bezirksbehörden vorgelegten Nachweisungen über den Bedarf in den gedachten 10 Bezirken mit 170.000 fl. angesetzt.

In Betreff der Modalität der Haftung für die Rückzahlung dieses Vorschusses wurde die gleiche Bestimmung wie für Istrien, Görz und Gradiska aufgenommen.

Der unter Post 3 im Anspruch genommene Unterstützungsbetrag von 30.000 fl. dürfte im Hinblick auf die große Zahl der vom Nothstande heimgesuchten Gemeinden und durch die Nothwendigkeit, dem äußersten Mangel abzuhelfen, gerechtfertigt sein.

Was Schlesien betrifft werden 103 Gemeinden als solche bezeichnet, in welchen die vorjährigen Elementarschäden und der schlechte Ausfall der Ernte eine große Nothlage besorgen lassen.

Der Landesausschuß stellt der Landesregierung folgende Vorschüsse zur Verfügung:

1. Für jeden der Monate Jänner, Februar und März 8000 fl. zur Beschaffung von Arbeitsverdienst und Lebensunterhalt,

2. einen Betrag von 30.000 fl. zum Ankaufe von Saatfrucht. Um diese Hilfe nach den obwaltenden Bedürfnissen zu ergänzen, wird mit Rücksicht auf die Anträge des Landeschefs in der Regierungsvorlage beantragt, noch weitere 20.000 fl. als unverzinslichen Vorschuß gegen Haftung der Gemeinden zur Beschaffung von Saatfrucht zu gewähren, von welchem Vorschusse selbstverständlich nur insofern Gebrauch gemacht würde, als der von Seite des Landesausschusses ertheilte Vorschuß nicht ausreichen sollte. Ferner wird ein Betrag von 50.000 fl. in Anspruch genommen, um damit die dringendste Aushilfe für Erwerb und Unterhalt der Nothleidenden leisten zu können.

Bei Inanspruchnahme des letzterwähnten Credites geht die Regierung von der Anschauung aus, daß bei Verwendung dieses Betrages, wo irgend nur thunlich, durch öffentliche Arbeiten Gelegenheit zu bieten sei, den Lebensunterhalt zu verdienen, und daß nur dort, wo die Bedingungen hiefür nicht vor-

handen sind und ein unabweisbares Bedürfniß obwaltet; mit directen Unterstützungen in Lebensmitteln den Nothleidenden zu Hilfe zu kommen wäre.

Es ist daher im Gesetzentwurfe die Bestimmung dieses Credites dahin präcisirt, daß aus demselben den Gemeinden unter ihrer Haftung in fünfjährigen Raten rückzahlbare unverzinsliche Vorschüsse zur Ausführung öffentlicher Bauten und unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nicht rückzahlbare Beiträge (Subventionen) für solche Bauten gewährt, dann unentbehrliche Lebensmittel für Hilfsbedürftige angeschafft werden können.

Eine nähere Bezeichnung der für jeden einzelnen dieser Zwecke zu verwendenden Beträge ist unter den obwaltenden Verhältnissen nicht möglich und kann zweckmäßiger Weise nur der Durchführung dieses Gesetzes überlassen werden.

In Galizien sind von 74 politischen Bezirken 38, also mehr als die Hälfte vom Nothstande getroffen.

Die von den Bezirkshauptmannschaften vorgelegten Nachweisungen constatiren im Einklange mit den von den Bezirksausschüssen an den Landesausschuß gelieferten Daten das Vorhandensein eines intensiven Nothstandes hauptsächlich im westlichen Theile des Landes. Die Ernte hat in vielen Gegenden nicht einmal die Aussaat geliefert, während die der bäuerlichen Bevölkerung als Hauptnahrungsmittel dienenden Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Kohlen beinahe gänzlich mißrathen sind.

Die Landbevölkerung verbraucht die so spärlich geernten Bodenfrüchte zum täglichen Nahrungsbedarfe, und schon jetzt zeigen sich ernstliche Nahrungsverlegenheiten.

Bei der Ausdehnung und dem bedrohlichen Charakter des Nothstandes ergibt sich auch für dieses Land die Nothwendigkeit, für die Beschaffung von Saatfrucht zum Frühjahrsanbau und dafür Vorsorge zu treffen, daß der Erwerbs- und Nahrungslosigkeit nach Thunlichkeit abgeholfen werde.

In ersterer Beziehung werden von Seite des Landesausschusses die nöthigen Einleitungen getroffen werden. Derselbe beabsichtigt beim Landtage die Aufnahme eines Anlehens im Betrage von 500.000 fl. zu dem Zwecke zu beantragen, um die nothleidenden Gemeinden mit unverzinslichen Vorschüssen behufs Ankaufes von Saatgetreide im kommenden Frühjahre betheilen zu können.

Der Landesausschuß beabsicht des weiteren noch vom Landtage eine angemessene Erhöhung der alljährig für die Subventionirung von Bezirksstraßen in das Landespräliminare einzustellenden Dotation zu erwirken, um dadurch der Bevölkerung der nothleidenden Gemeinden Gelegenheit zum Erwerbe zu bieten.

Mit Rücksicht auf die von der Landesvertretung beabsichtigte Beihilfe, durch welche der Nothlage allerdings in sehr wesentlicher Beziehung Rechnung getragen wird, aber nicht Mittel geboten sind, um dem momentanen Bedürfnisse nach Erwerb und Nahrung zu entsprechen, beantragt der Statthalter die Gewährung einer bedeutenderen Unterstützung aus Staatsmitteln, um der Calamität wirksam begegnen zu können.

Was die Art dieser Unterstützung anbelangt, glaubte die Regierung den unter ähnlichen Verhältnissen auch im Jahre 1876 gewährten Betrag von 200.000 fl. in die Vorlage einbeziehen zu sollen, rücksichtlich dessen Verwendung die bei Schlesien zu der analogen Post entwickelten Grundsätze zu gelten hätten.

Die Rückzahlungsraten für die zu ertheilenden Vorschüsse wurden mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse der in Betracht kommenden Gemeinden auf die Dauer von zehn Jahren erstreckt, und wurde der Beginn der Rückzahlung im Hinblick auf die noch laufenden Ratenzahlungen der im Grunde des Gesetzes vom 15. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 30) anläßlich des damaligen Nothstandes in Galizien bewilligten Vorschüsse auf den 1. Jänner 1883 angesetzt.

Außer diesen Vorkehrungen wurden noch für Galizien zwei wichtige Straßenbauten aus Nothstandsrücksichten in Betracht gezogen.

Der eine Bau betrifft die Herstellung einer Straße, welche von der Przemysl-Duklaer Reichsstraße bei Tylawa über Jasliska und Czeremcha an die Landesgrenze gegen Ungarn führen soll, und sich dort an die zur Bahnstation Mezö-Laborcz der ungarisch-galizischen Eisenbahn führende Straße anschließt.

Die Herstellung der fraglichen Straßenverbindung, deren Bedeutung auch vom Standpunkte der staatlichen Interesse nicht zu verkennen ist, und deren Ausführung bisher lediglich aus finanziellen Rücksichten nicht bewerkstelligt werden konnte, würde zugleich der Bevölkerung zweier nothleidenden Bezirke die Gelegenheit zum Arbeitsverdienste bieten.

Das Kostenerforderniß berechnet sich mit der Summe von 18.800 fl., und würde sich die Regierung vorbehalten, bei Durchführung des Baues dahin hinzuwirken, daß die Straße zur Bezirksstraße erklärt und als solche künftig erhalten werde.

Der zweite, gleichfalls für einen nothleidenden Bezirk in Betracht kommende Straßenbau betrifft die schon seit Jahren projectirte Umlegung der steilen Strecke der Gdow-Gorlicer Militärparallelstraße bei Cięzkowice.

Auch für die Ausführung dieses Baues sprechen gleichfalls wichtige Verkehrsrücksichten und wird hiefür ein Kostenerforderniß von 17.700 fl. veranschlagt.

In Dalmatien sind von zwölf politischen Bezirken hauptsächlich acht vom Nothstande heimgesucht.

Bei den zumeist beschränkten ökonomischen Verhältnissen der dalmatinischen Gemeinden mußte die in vielen Landestheilen eingetretene Fehlernte fast aller Bodenproducte die Landbevölkerung schwer treffen.

Es sind weder zureichende locale Mittel vorhanden, um den Bedrängnissen der nothleidenden Bevölkerung wirksam abzuhelfen, noch wäre der lediglich aus Steuerzuschlägen dotirte Landesfond in der Lage die erforderliche Hilfeleistung zu übernehmen.

Zwar konnte einigen Gemeinden durch die Bewilligung unverzinslicher Darlehen aus einem im Lande bestehenden Unterstützungsfonde geholfen werden. Eine größere Hilfsaction mittelst dieses Fondes erscheint jedoch schon deßhalb ausgeschlossen, weil die disponiblen Mittel desselben zur Zeit nicht so bedeutend sind, während der größere Theil der Fondsgelder sich im Ausstande bei den aus früheren Anlässen gegen längere Rückzahlungsraten darlehensweise betheilten Gemeinden befindet.

Unter diesen Umständen beantragt der Statthalter einvernehmlich mit dem Landesausschusse die Vornahme größerer öffentlicher Bauten, als die den Landesverhältnissen zugleich entsprechendste Vorkehrung zur Linderung des Nothstandes.

Im Gesetzentwurfe sind die diesfalls in Aussicht genommenen Straßenbauten angeführt. Dieselben betreffen in den ersten sechs Posten theils den Neubau (Posten 2 und 6) theils den Umbau oder die Verbesserung (Posten 1, 3, 4 und 5) von Aerarialstraßen und Reitwegen. Die Posten 7 und 8 betreffen die Subventionirung zweier nicht ärarischer öffentlicher Straßen.

Die beantragten Straßenbauten haben die Ergänzung des dalmatinischen Straßensystemes in seinen Hauptrichtungen zum Zwecke und waren zum größeren Theile bereits Gegenstand früherer Verhandlungen, bei welchen die Zweckmäßigkeit dieser Herstellungen anerkannt wurde, jedoch die Ausführung aus finanziellen Rücksichten nicht bewerkstelliget werden konnte.

Mit diesen im ganzen Lande vertheilten Straßenbauten soll nun der nothleidenden Bevölkerung die Gelegenheit zum Arbeitsverdienste verschafft werden.

Von hervorragender Wichtigkeit erscheint insbesondere der Straßenbau Makarska-Duare (Post 2), da es sich um die Verbindung des Hafenplatzes Makarska mit der mittelländischen Reichsstraße und durch diese mittelst der Gemeindestraße Zagvodz-Poljca-Imoschi um die Verbindung mit diesem letzteren Orte als dem Ausgangspunkte der von dort nach den occopirten Ländern sich ziehenden Verkehrslinien handelt. Aus derselben Rücksicht wurde auch zur Herstellung der ebenerwähnten, ein wichtigen Verbindungsglied bildenden Gemeindestraße in der die hauptsächlichsten Schwierigkeiten bietenden Strecke über den Berg Skobaljusa (Post 8) ein verhältnißmäßiger Staatsbeitrag beantragt und in dieser Weise wurde zugleich, was den hiebei in Frage kommenden Theil Dalmatiens betrifft, der vom Abgeordnetenhause anläßlich der Votirung des Gesetzes wegen Einbeziehung dieses Landes in das allgemeine Zollgebiet beschlossenen, die Verbesserung der Communicationen zwischen Dalmatien und den occupirten Ländern betreffenden Resolution Rechnung getragen werden.

Nicht minder wichtig erscheint die unter Post 6 beantragte Eröffnung einer bis nun nicht bestehenden Communication mit dem Gebiete von Spizza, während durch die zum Umbau oder Verbesserung beantragten Herstellungen einestheils die Beseitigung erheblicher Verkehrshindernisse (Post 1) anderntheils die Ausfüllung der bisherigen empfindlichen Lücken im Zuge der die südlicheren Theile Dalmatiens verbindenden Aerarialstraßen (Posten 3, 4 und 5) bewerkstelligt werden soll.

Endlich dient auch der ad Post 7 eingestellte Staatsbeitrag einem aus allgemeinen Verkehrsrücksichten entspringenden sehr bedeutenden Interesse, da es sich um die Herstellung einer wichtigen Communication zwischen mehreren Bezirken und der Reichsstraße einerseits, anderseits um die Verbindung über Sinj und Bilibregh und der Herzegowina handelt.

Rücksichtlich der Posten 1, 2 und 3 kommt noch zu bemerken, daß theils aus finanziellen Rücksichten, theils aus Rücksicht für die Sicherung einer zweckmäßigen Bauführung nicht sofort der Gesammtkostenbetrag zur Verwendung im Jahre 1880 eingestellt wurde, indem von den für diese drei Straßenbauten präliminirten Baukostenerfordernisse von zusammen 104.000 fl. ad 1 der Betrag von 37.000 fl., ad 2 der Betrag von 22.000 fl. und ad 3 der Betrag von 4.000 fl., zusammen daher der Betrag von 63.000 fl. zur Fortsetzung und Vollendung der bezeichneten Straßenbauten in der Folge erübrigen würde.

Zu den vom Nothstande betroffenen Ländern gehört noch Tirol, dessen südlicher Theil an den Folgen der Mißernte des verflossenen Jahres zu leiden hat.

Jedoch entfiel mittlerweile die Nothwendigkeit einer besonderen Vorkehrung für dieses Land im gegenwärtigen Gesetzentwurfe, nachdem es möglich wurde, die Inangriffnahme der Etschregulirungsbauten zu bewerkstelligen, wodurch der nothleidenden Bevölkerung der ihr sonst mangelnde Erwerb im erheblichen Maße geboten erscheint. Zu diesem Zwecke werden auch die im Voranschlage des Ministeriums des Innern präliminirten außerordentlichen Straßenbauten für Südtirol, die übrigen speciell als Nothstandsbauten nicht beantragt wurden, wesentlich beitragen.

Die Regierung konnte sich endlich der Besorgniß nicht verschließen, daß ungeachtet der gepflogenen eindringlichen Erhebungen dennoch möglicherweise noch weitere Vorkehrungen hie und da nothwendig werden könnten, rücksichtlich welcher erst im eintretenden Falle die Beurtheilung des Maßes der zu leistenden Staatshilfe gegeben wäre. Keinesfalls läßt sich die Gestaltung der Nothstandsverhältnisse in den verschiedenen Theilen des Staatsgebietes dermalen mit vollständiger Sicherheit überblicken.

Die Regierung glaubte daher die Bewilligung des im §. 2 des Gesetzentwurfes normirten Credites für unvorhergesehene Nothfälle in Anspruch nehmen zu sollen, von welchen selbstverständlich nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes Gebrauch gemacht werden würde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lustkandl und Genossen.

In Erwägung der Gefahren, welche die nicht regulirte Donau in mehreren ihrer Gebiete, besonders in Niederösterreich so oft herbeiführt;

in Erwägung der großen Beschädigungen, welche die in Folge des heurigen Eisstoßes ausgetretenen Donaufluthen namentlich bei Krems und in den unterhalb der Reichshauptstadt Wien gelegenen Gegenden, besonders in den Ortschaften Kaiser-Ebreichsdorf, Simmering und Albern, dann in den Theilen des unteren Marchfeldes verursacht haben, wobei nicht bloß Hab und Gut, sondern auch Menschenleben zu Grunde gingen;

in Erwägung, daß diese Hochwasserfluthen der Donau für diese Gegenden immer wieder drohen werden, so lange nicht eine gründliche Regulirung der Donau diesen Gefahren vorbeugt;

in Erwägung, daß durch die in Zusammenwirkung des Reiches, des Landes und der Stadt Wien durchgeführte theilweise Regulirung der Donau in der Nähe Wiens zwar die unmittelbaren Gefahren für diese Reichshauptstadt selbst beschworen erscheinen, daß aber durch diese Regulirung den Gefahren in den weiter abwärts gelegenen Gegenden keineswegs vorgebeugt ist;

daß diesen Gefahren auch durch die weitere Vollendung der bisher ins Auge gefaßten, nur theilweisen Regulirung nicht genügend vorgebeugt werden kann, da die Donau mitsammt dem größten ihrer Nebenflüsse in den oberen Gegenden keine Sammelbecken besitzt, in denen sich das aus den Gebirgen kommende Gerölle ähnlich wie beim Rhein im Bodensee, oder wie bei der Rhone im Genfer See ablagern könnte, — daß daher die Donau allezeit ein sehr starkes Gerölle mit sich führt, welches insbesondere bei jedem Hochwasser starke Veränderungen im Strombette selbst verursacht, welche Veränderungen desto gefährlicher werden müssen, je weniger eine Gegend gegen die Bewegungen des Stromes geschützt ist;

in Erwägung, daß gegen diese allezeit wiederkehrenden Stromverschiebungen in den bedrohten Gegenden die bisher stets üblichen, bloß mit einfachen Faschinen und schwachen Steindämmen hergestellten sogenannten Leitwerke und Uferdeckwerke keine ausreichende Hilfe bieten können, welche Werke für den Schutz gegen Ueberschwemmungen eigentlich gar nicht berechnet sind und bei der für die große Stromausdehnung viel zu geringen Höhe der Dotationen immer nur stückweise zur nothdürftigsten Sicherung der Schifffahrt hergestellt werden, so daß die für solche kleine Schutzwerke jährlich verausgabte, wenn auch mit Ordinarium und Extraordinarium zusammengerechnet, circa eine halbe Million darstellende Summe immer nur als ein in die Donau geworfenes Opfergeld erscheint, das nach jedem Hochwasser in der Donau wenigstens theilweise wieder fortschwimmt, ohne den beabsichtigten Nutzen geschaffen zu haben oder schaffen zu können;

in Erwägung, daß durch diese fortgesetzten Fortschwemmungen zu kleiner Uferschutzwerke sogar noch direct zur Verschlechterung des Strombettes in den weiter abwärts gelegenen Gegenden beigetragen wird, indem das fortgeschwemmte Material, anstatt an dem bestimmten Orte die Gegend zu schützen, die unteren Gebiete selbst mit verlegt und gefährdet;

in Erwägung, daß die Schäden des heurigen Jahres besonders groß sind und mit der Ausbesserung derselben nicht zugewartet werden kann, indem mindestens die zuletzt angerichteten Schäden sofort wieder ausgebessert werden müssen, wenn nicht demnächst ein noch fürchterlicheres Unglück hereinbrechen soll;

in Erwägung, daß gegen die stetigen Gefahren durch Hochwässer auch nicht durch Einführung allerdings nützlicher, mit Dampfkraft zu führender „Eisbrecher" ausreichend vorgesorgt werden kann, da ja diese nur gegen den Eisstoß, nicht aber gegen andere Hochwässer wirksam sein können,

und in Erwägung, daß durch eine entsprechende Regelung des Donaustromes nicht bloß den Gefährdungen durch Ueberschwemmungen vorgebeugt, sondern auch für eine bessere Schiffbarkeit des Stromes vorgesorgt werden kann, die eigene Heimat uns auch am nächsten steht und geschützt werden soll,

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes wolle beschließen:

1. die gründliche Regulirung des Donaustromes bis zu der niederösterreichischen Landesgrenze bei Theben ist als ein höchst dringendes Werk in Angriff zu nehmen;

2. zur Berathung und dringenden Behandlung dieses Gegenstandes wird ein Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern aus dem ganzen Hause gewählt.

Wien, 15. Jänner 1880.

Dr. Jaques.
E. Sueß.
F. Löblich.
Wiesenburg.
Dobler.
Pöck.
F. Neußer.
Handel.
Dr. Klier.
Lenz.
Raab.

Lustkandl.
J. H. Steudel.
Dr. Josef Kopp.
Dr. C. Hoffer.
Magg.
Promber.
Reschauer.
H. Klinkosch.
Granitsch.
Obentraut.
Dr. Bareuther.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Fürnkranz, Dobler und Genossen.

In Erwägung der in ihren Folgen unberechenbaren und großen Gefahren, denen die Städte Krems und Stein, dann mehrere Gemeinden der Gerichtsbezirke Krems, Kirchberg am Wagram, Mautern, Spitz, Persenbeug und Schwechat in Folge der plötzlichen Stauung des in den Tagen vom 2. bis 4. Jänner 1880 in Bewegung gekommenen Eisstoßes auf der Donau preisgegeben waren;

in Erwägung des an vielen Gebäuden und Grundstücken durch die Eismassen und die Fluthen der Donau verursachten immensen Schadens;

in Erwägung der die beiden Städte Krems und Stein und mehrere Gemeinden Niederösterreichs im Falle einer Wiederholung der Katastrophe vom 2. bis 4. Jänner 1880 bedrohenden großen Gefahren;

in Erwägung der Thatsache, daß viele vom Wasser überschwemmt gewesene Grundstücke auf Jahre hinaus unproductiv bleiben werden, und

in Erwägung, daß viele der Verarmung nahestehende Steuerträger nicht mehr in der Lage sind, den erlittenen Schaden aus Eigenem wieder gut zu machen,

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die Regierung wird aufgefordert:

a) Ueber die Art und Höhe des verursachten Schadens sofort genaue Erhebungen pflegen zu lassen;

b) erheben zu lassen, welche Maßregeln von Staatswegen etwa in Anwendung zu kommen haben, um die beiden Städte Krems und Stein, sowie die von Wassergefahr bedrohten Gemeinden Niederösterreichs gegen die Gewalten des Eisganges und der Fluthen der Donau künftighin zu schützen;

c) sich für die Befreiung der auf Jahre hinaus unproductiv gewordenen Grundstücke von jeder Abgabe auszusprechen;

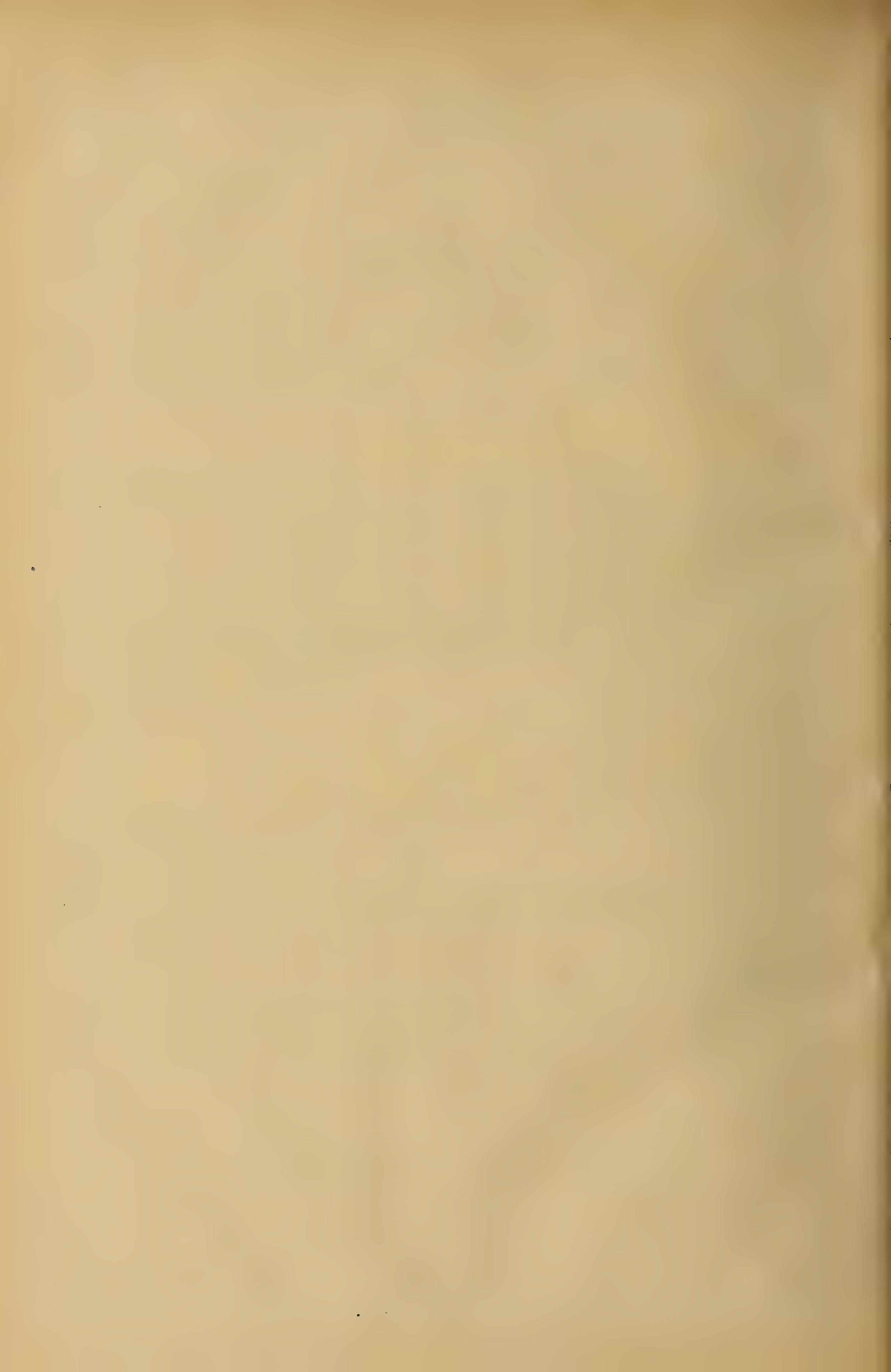
d) hinsichtlich der Unterstützung wahrhaft bedürftiger und durch die Ereignisse vom 2. bis 4. Jänner 1880 schwer beschädigter Gemeinden die nöthigen Anträge zu stellen.

II. Dieser Antrag wird dem Budgetausschusse zur schleunigen Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 15. Jänner 1880.

Theodor Dobler. Heinrich Fürnkranz.
J. H. Steudel. Dr. Ferd. Kronawetter.
F. Löblich. Schönerer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Ausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina.

(Zu 13 der Beilagen.)

Nach Artikel 25 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 hat Oesterreich-Ungarn die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina übernommen. Die im Laufe des Sommers von 1878 erfolgte militärische Besetzung dieser Länder hatte militärisch-administrative Maßregeln zur Folge, welche zunächst von den leitenden Militärbehörden angeordnet wurden. In der letzten Delegationssession wurde bei Gelegenheit der Creditforderungen für die Kosten der Occupation und der Erhaltung der Truppen in jenen Ländern die Frage der Form der Geldbewilligung für Verwaltungsauslagen einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Eine solche provisorische Ordnung der Beziehungen Bosniens und der Herzegowina zur Monarchie und insbesondere zu den constitutionellen Organen des Reiches versucht nun der vorliegende Gesetzentwurf. Hier wie auf anderen Gebieten des Staatslebens hat die factische Entwicklung der Dinge auch die rechtliche Construction der Verhältnisse erzeugt und eine absolute und radicale Lösung ausgeschlossen. Nach der Occupation wurde die Verwaltung zunächst militärisch eingerichtet und damit war von selbst die oberste Leitung des gemeinsamen Ministeriums gegeben. Zu gleicher Zeit lag es aber in der Natur der allgemeinen politischen und der Budgetverhältnisse, daß die beiderseitigen Regierungen eine gewisse Theilnahme an dieser Verwaltung theils mitwirkend, theils controlirend übten, ohne daß jedoch hiefür irgend eine rechtliche Form ebensowenig als für die Thätigkeit des gemeinsamen Ministeriums bestanden hätte. Es waren dies eben Functionen, die aus der Nothwendigkeit eines factischen Zustandes eintraten, welcher vom Staate eine gewisse Thätigkeit fordert, ohne Rücksicht darauf, ob bestimmte Normen dafür vorhanden sind.

Die Grundsätze für die rechtlichen Verhältnisse jener Länder zu finden, ist begreiflicherweise keine leichte Aufgabe. Vor Allem bietet schon die völkerrechtliche Seite ihres Verhältnisses zur Monarchie bedeutende Schwierigkeiten. Wenn zufolge der Bestimmung des Berliner Vertrages die Administration von Oesterreich übernommen wurde, so liegt zunächst die Entwicklung der Dinge darin, daß aus dem Titel der thatsächlichen Herrschaft sich von selbst eine factische Staatshoheit heranbilden muß. Diese Entwicklung hat allerdings einen wenigstens formellen Rückschlag durch die Convention vom 21. April 1879 erfahren, welche, um die Besetzung eines Theiles des Sandschaks von Novi-Bazar im Einverständnisse mit der Türkei zu regeln, zugleich es für angemessen gefunden hat, gewisse formelle Rechte des Sultans allerdings nur taxativ aufzunehmen. Allein trotz dieser Convention bleibt die Ausübung der

factischen Staatshoheit bei Oesterreich-Ungarn in allen Angelegenheiten der Administration, der Rechtsprechung, der Gesetzgebung, der Steuererhebung, des Geldwesens und der Vertretung der Länder nach außen, womit wohl die wesentlichen Attribute der Staatshoheit erschöpft sind.

Wenn also auch die völkerrechtliche Seite des Verhältnisses nicht geklärt ist, so muß Oesterreich vor Allem dort festen Fuß fassen und kräftig administriren. Es muß gegenüber der bestandenen Mißwirthschaft in Bosnien und den verworrenen Verhältnissen auf der Balkanhalbinsel zeigen, daß es in dem seiner Macht factisch unterworfenen Theile vor Allem Ordnung zu schaffen weiß, daß es die Bevölkerung zu einem menschenwürdigen Dasein erheben und Cultur und Wohlstand heraufführen will.

Wenn man aber auch ganz absieht von der völkerrechtlichen Frage, so werfen sich für die staatsrechtliche Frage eine Reihe von Schwierigkeiten auf. Die Angliederung eines solchen Occupationsgebietes selbst an einen einheitlichen Staat würde mannigfache Schwierigkeiten erzeugen, sofern dasselbe nicht einfach incorporirt, sondern von dem Monarchen nach Art einer Kroncolonie mit dictatorischer Gewalt beherrscht wird. Doppelt schwierig aber wird die Frage in unseren dualistischen Verhältnissen mit den eng umschriebenen gemeinsamen Angelegenheiten und dem getheilten Budgetrechte der Delegationen und der beiden Legislativen.

Zunächst entsteht die Frage, ob die im Wege der factischen Entwicklung an das gemeinsame Ministerium gelangte Verwaltung dieser Länder schon an und für sich als eine gemeinsame Angelegenheit im Sinne des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) angesehen werden könne. In Bezug auf diese Frage waren im Anfange die Meinungen im Ausschusse getheilt. Eine Anschauung entschied sich dahin, daß die gemeinsame Natur dieser Verwaltung einfach aus der Bestimmung des §. 1 jenes Gesetzes folge, welcher die „in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendig werdenden Verfügungen“ zu den gemeinsamen Angelegenheiten zähle; die Occupation und Administration Bosniens und der Herzegowina sei in Folge eines internationalen Vertrages, des Friedens von Berlin, von der Monarchie übernommen und ausgeführt worden, sie sei daher vermöge ihrer internationalen Entstehungsart eine gemeinsame Angelegenheit, umsomehr als das Land selbst noch formell fremdes Land sei, daher nur vom Standpunkte der auswärtigen Angelegenheiten aus die Verwaltung geführt werden könne. Dagegen wurde von anderer Seite eingewendet, daß jene gesetzliche Bestimmung sich auf nichts Anderes als zunächst auf Ratificationen, sowie die einleitenden Stadien zur Ausführung solcher Verträge beziehe, daß damit die Thätigkeit des gemeinsamen Ministeriums erschöpft sei, da die materielle Ausführung solcher Verträge, soweit sie z. B. als Handels-, Post-, Auslieferungsverträge commercielle, zollpolitische oder administrative Verfügungen erheischen, nur durch die beiderseitigen Regierungen erfolge. Schließlich habe bei jener wahrlich nicht sehr bedeutsamen Stelle des erwähnten §. 1 der Gesetzgeber unmöglich an die Verwaltung großer Länder denken können. Es müsse daher die gemeinsame Natur dieser Verwaltung, soweit sie durch die Verhältnisse nothwendig erscheint, erst durch eine besondere gesetzliche Bestimmung als eine solche gemeinsame Angelegenheit erklärt werden. Daß aber schließlich kein anderes Organ damit betraut werden könne als die gemeinsame Regierung, wurde von beiden Theilen zugestanden. Denn wenn man die Verwaltung nicht einer der beiden Reichshälften ganz zuerkennen, oder wenn man die Verwaltung nicht zwischen den beiden Reichshälften theilen will, so bleibt bei dem Vorwalten des militärischen Charakters der Occupation gar nichts Anderes übrig, als die Verwaltung der gemeinsamen Regierung zu übertragen.

Die bosnische Verwaltungsaufgabe, welche die Monarchie auf sich genommen hat, ist aber eine so bedeutende sowohl in politischer als in finanzieller Beziehung, daß auch die beiderseitigen Regierungen, welche ja die lebendigeren Träger der Staatsgewalt sind, ihr gegenüber nicht indifferent bleiben und sie ausschließlich der gemeinsamen Regierung überlassen können. Trotz Dualismus und der damit zusammenhängenden Theilung der Regierungsgewalt verlangt das Staatsinteresse und die Einheit des obersten Regierungsfactors in Fällen, wo eine große Regierungsaction die Monarchie als Ganzes ergreift, das Zusammenwirken aller ihrer Organe. Es ist daher nöthig, auch für die Mitwirkung der diesseitigen Regierung eine gesetzliche Disposition zu treffen, da nach der bestehenden Verfassung die diesseitige Regierung zunächst nur die Regierungsgeschäfte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu besorgen hat.

Das Gesetz, welches die organischen Bestimmungen über die Beziehung der bosnischen Verwaltung zur Monarchie enthält, hat daher nach zwei Richtungen hin einen constitutiven Charakter, einmal, weil es den Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten erweitert, dann weil es die diesseitige Regierung zu einer ihr bisher nicht zustehenden Aufgabe beruft.

Diese Gedanken sind deutlicher zum Ausdrucke gebracht durch die vom Ausschusse beantragte geänderte Formulirung der beiden ersten Paragraphe des Entwurfes. Die Regierungsvorlage enthielt im §. 1 eigentlich zunächst nur die Ermächtigung für das diesseitige Ministerium, an jener Verwaltung theilzunehmen, deren Besorgung durch das gemeinsame Ministerium sie schlechthin voraussetzte, und begründete

diese Theilnahme des diesseitigen Ministeriums mit der ausdrücklichen Beziehung auf die für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Gesetze (vom 21. December 1867 und nach Gesetzartikel XII von 1867). Zunächst wurde die Berechtigung dieser Berufung bestritten, da das österreichische Gesetz eine solche Einflußnahme wie der erwähnte ungarische Gesetzartikel (Absatz 8) ausdrücklich nicht enthalte.

Im Ausschusse wurden verschiedene Anträge gestellt, um einmal die Uebertragung der Verwaltung an das gemeinsame Ministerium ausdrücklich auszusprechen, anderseits um die Einflußnahme der diesseitigen Regierung zu regeln. Nach längerer Unterbrechung der Berathungen einigte sich der Ausschuß schließlich auf die vorliegende Fassung des §. 1, welcher sich an die inzwischen im ungarischen Abgeordnetenhause angenommene Textirung anschließt. Zunächst wird der diesseitigen Regierung die Ermächtigung, beziehungsweise der Auftrag zur Einflußnahme auf die bosnische Verwaltung ertheilt, aber nicht in Gemäßheit eines bestimmten Textes, sondern im Geiste der bestehenden Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten und in Uebereinstimmung mit dem thatsächlichen Zustande, und dann wird zum Unterschiede von dem Regierungsentwurfe die Führung der Verwaltung durch das gemeinsame Ministerium ausdrücklich ausgesprochen.

§. 2 des Ausschußentwurfes erläutert die Einflußnahme der diesseitigen Regierung und formulirt sie zugleich kräftiger als in der Regierungsvorlage, indem er nicht bloß die Theilnahme der Regierung an den Berathungen über die Grundsätze der Verwaltung und die Anlage von Eisenbahnen, sondern hiefür das Einvernehmen der gemeinsamen Regierung mit den beiderseitigen Regierungen vorschreibt. Ein Zusatzantrag, daß die diesseitige Regierung auch bei Feststellung des jährlichen Kostenvoranschlages jener Länder mitwirken solle, erhielt nicht die genügende Stimmenanzahl im Ausschusse.

Durch die §§. 1 und 2 ist nun die Stellung Bosniens und der Herzegowina im Allgemeinen definirt. In Bezug auf die beiden Reichshälften ist ihre Verwaltung unter gewissen Einschränkungen zu einer für diese gemeinsamen Angelegenheit geworden. Die Länder selbst können als ein dritter selbstständiger Verwaltungskörper angesehen werden, welcher unter der obersten Spitze des gemeinsamen Ministeriums den beiden Reichshälften, wenn auch nicht völlig gleichberechtigt gegenübertritt, auf dessen Verwaltung jedoch auch die beiderseitigen Regierungen und auf dessen Gesetzgebung nach §. 4 des Entwurfes theilweise auch die diesseitigen Legislativen Einfluß nehmen.

Neben der Regelung dieser allgemeinen Stellung des Landes verlangen nun noch zwei andere wichtige Fragen ihre Lösung, das ist das Finanzrecht und das materielle Gesetzgebungsrecht für jene Länder.

Die Regierungsvorlage ging zunächst von der Erwartung aus, daß die eigenen Einnahmen des Landes die Kosten der Landesverwaltung decken sollen. Nachdem jedoch der Entwurf selbst voraussetzt, daß dies nicht sofort und in vollem Maße der Fall sein würde, mußte der Ausschuß vor Allem einen großen Werth auf die genaue Kenntniß der gegenwärtigen finanziellen Lage der Länder, sowie der eventuellen Zuschüsse legen, und richtete daher an die Regierung die Aufforderung, ihm darüber Mittheilung zu machen. Die Regierung erklärte das Landesbudget nicht vorlegen zu können, da es von dem gemeinsamen Ministerium noch nicht durchberathen sei und gab außerdem die Erklärung, daß von Seite des Finanzministeriums bisher keinerlei Zuschüsse für die Civilverwaltung Bosniens und der Herzegowina geleistet worden seien. Es seien nur die von den Delegationen für Militärzwecke bewilligten Credite ausbezahlt worden und zwischen dem Reichskriegsministerium und der Landesverwaltung bestehen Verrechnungen nur deßhalb, weil die unter dem Titel des Zehents eingehobenen Naturalien von der Militärverwaltung für ihren eigenen Bedarf übernommen worden seien, endlich habe der Reichsfinanzminister erklärt, daß er auch für die nächste Zukunft für die Civilverwaltung keine Zuschüsse von den beiden Reichshälften benöthige. Der Ausschuß kann nur wünschen, daß diese Erwartungen sich bewähren werden und daß eventuell auch ein Theil der Kosten der Erhaltung der Truppen in Bosnien vom Lande getragen werde. Allein auf der anderen Seite konnte man sich doch der Vermuthung nicht entschlagen, daß die finanziellen Kräfte des Landes sich unzureichend erweisen und alsdann Zuschüsse geleistet werden müssen. Die Regierung selbst sei von dieser Voraussetzung ausgegangen, indem sie im §. 3 den Fall der Unzulänglichkeit der Landeseinnahmen voraussetzt. Sollen Bosnien und die Herzegowina aus der bisherigen Verwahrlosung gerissen werden und die österreichische Verwaltung wirklich eine Hebung des Landes bedeuten, dann seien namentlich in der ersten Zeit bedeutende Verwaltungsauslagen nothwendig, für welche ein Land nicht selbst wird völlig aufkommen können, dessen Steuersystem noch vorwiegend der Naturalwirthschaft angehört, und das vermöge der bestehenden bäuerlichen Besitzverhältnisse kaum eine Elasticität der Einnahmen erwarten läßt. Es sei daher immerhin anzunehmen, daß Zuschüsse nothwendig werden.

Die Form für solche Zuschüsse zu finden versucht nun §. 3, und es ist begreiflich, daß bei dieser finanziellen Frage die Meinungen am meisten auseinander gingen. Die Regierungsvorlage weist die Votirung der Zuschüsse zu den Kosten der ordentlichen Verwaltung den Delegationen, die Votirung der

Kosten für bleibende Investitionen den beiden Legislativen zu. Jene Anschauung im Ausschusse, welche die Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina als eine schon aus dem bestehenden Rechte sich von selbst ergebende gemeinsame Angelegenheit ansah, mußte folgerichtig die ganze Votirung aller Verwaltungsauslagen jenem geldbewilligenden Körper übertragen wollen, welcher allein der gemeinsamen Regierung als constitutioneller Geldbewilligungskörper gegenübersteht, das ist den Delegationen. Es wurde daher der Antrag gestellt, die Beschränkung auf die ordentlichen Verwaltungsauslagen fallen zu lassen und für den Fall der Unzulänglichkeit der Landeseinnahmen „die nothwendigen Summen mittelst abgesonderter Vorlagen, welche im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Ländergebiete der Monarchie festzustellen sind, im Sinne der bestehenden Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten bei den gemeinsamen Delegationen anzusprechen“.

Nur für einige wenige taxativ aufzuzählende Anlagen, wie die Anlage von Eisenbahnen und industriellen Etablissements habe sich die Regierung an die beiden Legislativen zu wenden. Durch diese Vorschläge werde vor Allem der unausbleibliche Streit über den Umfang der Verwaltungsauslagen, sowie über den Begriff der „Investitionen“, welcher der österreichischen gesetzlichen Terminologie bisher fremd sei, vermieden. Nach der Regierungsvorlage sei es zweifelhaft, ob einzelne relativ unbedeutende Neubauten und Anlagen, welche zunächst für die Bedürfnisse der Verwaltung bestimmt sind, vor die Delegationen gehören, oder ob ihretwegen der schwerfällige Apparat der Beschlußfassung beider Legislativen in Anspruch genommen werden müsse. Verstehe man die ordentliche Verwaltung im zweiten Alinea in dem engen Sinne des Staatsvoranschlages, so fällt eine Reihe von Verwaltungsausgaben, wie: provisorische Anschaffungen, Mehrbezüge von Beamten, Subventionen und dergleichen Ausgaben, die nach unserer Budgetterminologie als außerordentliches Erforderniß erscheinen, nicht darunter, aber anderseits fallen diese Auslagen auch nicht unter den Begriff der Investitionen, so daß für diese oft sehr wichtigen Erfordernisse gar keine Norm geschaffen wird. Aus diesen Gründen empfehle es sich, alle regelmäßigen Verwaltungsauslagen durch die Delegationen votiren zu lassen und nur wenige bestimmte Ausnahmen den Legislativen vorzubehalten, wenn man sich auch darüber klar sei, daß damit der Quotenschlüssel von 68·6 zu 31·4 für alle Verwaltungsauslagen von selbst gelten wird.

Um die schwierige materielle Unterscheidung zwischen Verwaltungsauslagen und dauernden Anlagen zu vermeiden, zugleich aber doch eine Grenzlinie zwischen dem Budgetrecht der Delegation und jenem der Legislativen zu ziehen, wurde von einer Seite der Gedanke angeregt, den Delegationen nur bis zu einem bestimmten Betrage ohne weite Unterscheidung der Art der Ausgaben die Votirung zu überlassen und Alles, was über diesen Pauschalbetrag hinausgehe, den Legislativen vorzubehalten; allein bei dem Mangel an finanziellen Daten über die etwaigen Ansprüche jener Länder hielt es schwer, diesen Pauschalbetrag ziffermäßig auszusprechen und anderseits läge alsdann die Gefahr nahe, daß die gemeinsame Regierung und die Delegationen den voraussichtlich zunächst nur niedrig bemessenen Betrag sehr bald zur Gänze in Anspruch nehmen würden und dann selbst für gewöhnliche Verwaltungsausgaben die beiden Legislativen herangezogen werden müßten.

Auf der anderen Seite machte sich die Meinung geltend, den Delegationen gar kein Geldbewilligungsrecht für bosnische Verwaltungsangelegenheiten zu geben. Diese Meinung gründete sich theils auf den ungünstigen Quotenschlüssel, theils auf gewisse Erfahrungen in der Budgetpraxis der Delegationen. „Da die Regierung versichert habe, daß für die nächste Zukunft Staatszuschüsse zu den Verwaltungskosten nicht gefordert würden, und daß die Landeseinkünfte zur Bestreitung der ordentlichen Verwaltung hinreichen, so werden solche Zuschüsse ebenso wie die etwaigen Investitionen nur als Ausnahme erscheinen und es empfehle sich um Competenzconflicte, die aus der Unterscheidung zwischen ordentlichen Verwaltungsauslagen und Investitionen entstehen, zu vermeiden, die Votirung aller solcher Creditforderungen nur durch die beiden Legislativen vornehmen zu lassen.“

Zwischen diesen entgegengesetzten Richtungen hält die Regierungsvorlage eigentlich die Mitte. Wenn der Entwurf die Zuschüsse zu den regelmäßigen Verwaltungsausgaben durch die Delegationen, die Investitionen durch die beiden Legislativen votiren läßt, so entspricht diese Zweitheilung des Budgetrechts dem Systeme des Gesetzes. In den ersten Paragraphen werden zur Construction der Rechtsverhältnisse Bosniens zwei Grundsätze aufgestellt. Der eine Grundsatz ist, daß die Verwaltung von der gemeinsamen Regierung geführt werden soll. Nun ist die gemeinsame Regierung in Bezug auf ihre gesammte Amtsführung, also auch in Bezug auf diese ihr nun übertragene Thätigkeit den Delegationen verantwortlich. Sie wird daher voraussichtlich, um dieser Verantwortlichkeit in Bezug auf die bosnische Verwaltung nachzukommen, einen Verwaltungsbericht, sowie das Landesbudget, wenn auch nicht zur Votirung, so doch zur Kenntnißnahme den Delegationen vorlegen, die bosnischen Landesrechnungen werden voraussichtlich durch den gemeinsamen Obersten Rechnungshof geprüft und die Ergebnisse dieser Prüfung den Delegationen vorgelegt werden. Die Delegationen können an diese Mittheilungen Resolutionen über die Ver-

waltung knüpfen, sie werden daher die Verwaltungszustände und die Bedürfnisse des Landeshaushaltes amtlich und authentisch kennen und darum ist es auch folgerichtig, daß etwaige Zuschüsse zu den regelmäßigen Verwaltungsauslagen von ihnen votirt werden sollen.

Der andere Grundsatz ist, daß die diesseitige Regierung einen Einfluß auf die Verwaltung und insbesondere auf die Anlage von Eisenbahnen ausüben soll. Das Motiv zu diesem Auftrage ist vorwiegend ein finanzielles. Große dauernde Anlagen erfordern Zuschüsse, und da die Bedeckung aller Zuschüsse schließlich Sache der beiden Reichshälften ist, dieses finanzielle Interesse der beiden Reichshälften aber bei großen kostspieligen Anlagen besonders stark berührt wird, so muß die diesseitige Regierung, welche bei den vorausgängigen Berathungen mit dem gemeinsamen Ministerium solchen Anlagen zugestimmt hat, nach außen hin für diesen Act auch die ihr dafür zukommende Verantwortung übernehmen und dies kann sie nur thun, indem sie eine solche Creditforderung vor ihrem constitutionellen Geldbewilligungskörper vertritt und das ist für die diesseitige Regierung der Reichsrath. Durch dieses Budgetrecht des Reichsrathes ist daher nicht bloß eine Ausnahme von der Regel des Budgetrechtes der Delegationen, sondern eine zweite Rechtsregel geschaffen, welche aus der Stellung der diesseitigen Regierung zur bosnischen Verwaltungsaufgabe folgt.

Eine ähnliche Zweitheilung der Budgetrechtes besteht auch nach den gesetzlichen Bestimmungen über die gemeinsamen Angelegenheiten. Die Delegationen, indem sie die Ausgaben für Heer und Aeußeres votiren, sind die Form für die Theilnahme der Repräsentative an der Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten. Sind größere auf die Dauer berechnete Finanzoperationen zu gemeinsamen Zwecken in Form der etwaigen Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens zu beschließen, so steht die Entscheidung darüber den beiden Legislativen zu, gerade so wie die materielle Gesetzgebung über das als gemeinsame Einnahme erklärte Zollgefälle diesen zukommt.

Die Verweisung der Beschlußfassung über dauernde Anlagen an die Legislativen läßt auch die Frage offen, ob nicht für diese ein anderes Beitragsverhältniß eintreten kann, als es sich für die Verwaltung in ihrer Eigenschaft als gemeinsame Angelegenheit ergibt. Es ist anzunehmen, daß bei Anlage von Eisenbahnen, Flußregulirungen und dergleichen, der eine oder der andere Theil der Monarchie ein größeres oder geringeres Interesse hat und daß nach des Natur der individuellen Falles ein anderer Quotenschlüssel angenommen wird.

Die materielle Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Verwaltungsauslagen und Investitionen soll nicht unterschätzt werden. Die Verwaltungsauslagen werden voraussichtlich nicht bloß so enge gefaßt werden, wie das Ordinarium des Staatsvoranschlages, sondern auch vorübergehende Anschaffungen, Reparaturen u. s. w. umfassen. Das Schwergewicht wird eben auf den Begriff der *laufenden* Verwaltung zu legen und darunter das für den Fortgang der Administration nothwendige Erforderniß zu verstehen sein. Es wird sich dabei, wenn man sich so ausdrücken darf, um die Beistellung und Erhaltung des rollenden Betriebscapitales der Verwaltung handeln, während die Investitionen die Beischaffung des stehenden Capitales bedeuten.

Allein diese sind bei einem so complicirten Mechanismus, wie ihn die dualistische Verfassung mit sich bringt, nicht zu vermeiden. So wie die Dinge heute liegen, besteht ein Gegensatz zwischen Delegation und Reichsrath. Die Delegationen sind durch die Art ihrer Zusammensetzung, durch die Parität der beiden Körper neben dem ungleichen Quotenschlüssel kein eigentlicher Vertretungskörper des Reiches geworden; aber wenn auch in vielen Fragen, wie insbesondere der Handelspolitik, der Mangel einer Centralvertretung schwer empfunden wird, so geht es jetzt nicht an, bei der Regelung der bosnischen Angelegenheit sich auf einen anderen Standpunkt zu stellen, als auf den eben jetzt formal gesetzlichen, und diesem kommt die Regierungsvorlage verhältnißmäßig noch am nächsten. Aus diesen Erwägungen hat sich schließlich die Mehrheit des Ausschusses dem Regierungsentwurfe angeschlossen und es ist nur zu hoffen, daß es einer sparsamen Gebarung der Regierung und dem guten Willen der Legislativen gelingen werde, eine befriedigende Praxis für die Verwaltung der occupirten Länder herbeizuführen.

Ueber eine im Ausschusse geschehene Anregung einigten sich alle Mitglieder in der Anschauung, daß die für Bosnien und die Herzegowina sowohl von den Delegationen als vom Reichsrathe bewilligten finanziellen Leistungen nur als Vorschüsse anzusehen und als solche in Verrechnung zu bringen und in Evidenz zu halten seien, damit für künftige völkerrechtliche und staatsrechtliche Auseinandersetzungen ein festes Guthaben der Monarchie und ihrer beiden Theile, sowie eine feste Last der occupirten Länder fixirt sei. Der Ausschuß legt dem Hause nur deßhalb keinen diesbezüglichen Antrag vor, weil ein solcher als nicht in den Rahmen dieses Gesetzes passend erachtet wurde.

Wenn nun nach §. 3 die eventuellen Zuschüsse zu Investitionen in Bosnien und der Herzegowina durch in beiden Theilen der Monarchie übereinstimmend zu Stande gekommene Gesetze geregelt werden sollen, welche ihrer Natur nach als Finanzgesetze weit mehr bloß formelle Gesetze und eigentlich Ver-

waltungsacte sind, so ist die Frage des materiellen Gesetzgebungsrechtes für jene Länder eine noch schwierigere. Ein eigenes Gesetzgebungsrecht haben die Länder nicht, weil es dort keine Verfassung gibt. Es läge nahe, den Delegationen ein solches Gesetzgebungsrecht einzuräumen als demjenigen Vertretungskörper, welcher die Verwaltung zu controliren hat. Allein wenn auch den Delegationen in §. 6 ihres Constitutivgesetzes ein Gesetzgebungsrecht eingeräumt ist, so ist dies keine Thätigkeit aus eigenem Rechte, sondern nur eine Bevollmächtigung zur Ausübung des den Vertretungskörpern beider Reichshälften zustehenden Gesetzgebungsrechtes. Im ungarischen Gesetzartikel XII ist übrigens selbst dieses beschränkte Gesetzgebungsrecht nicht enthalten und die Delegationen haben sich auch thatsächlich in gewissen Militärangelegenheiten, wie bei dem Pensionsgesetze, einer materiellen Gesetzgebung enthalten und diese Regelung den beiden Reichshälften überlassen. Es ließe sich daher hier nicht an eine bestehende Uebung anknüpfen. Die materielle Gesetzgebung über alle Gegenstände der bürgerlichen Rechte, sowie der Verwaltungseinrichtungen aber den beiden Legislativen zuzuweisen, widerspricht ebensowohl der Stellung dieser Länder zur Monarchie, als der Stellung der beiden Reichshälften zur bosnischen Verwaltungsaufgabe, und würde in der Praxis wegen der Schwierigkeit der Einigung der beiden Vertretungskörper kaum zu empfehlen sein. Es erübrigt daher nach Analogie des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Reichshälften nur jene wirthschaftliche Gesetzgebung, deren gleiche Behandlung aus der Einheit des Zoll- und Steuergebietes folgt, und diese gesetzgeberische Thätigkeit ist bereits factisch geübt worden durch das Gesetz über die Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina in das allgemeine Zollgebiet. Der Regierungsentwurf spricht diesen Grundsatz im §. 4 aus und formulirt ihn eigentlich enger, als es durch das Zollgesetz geschehen ist, indem dort nicht bloß Zoll, Münzwesen und indirecte Abgaben, sondern auch Maß und Gewicht, Patentsachen u. A. der beiderseitigen Gesetzgebung unterworfen wurde. Jenes Gesetz hatte einen doppelten Charakter: einmal war es eine Art Zoll- und Handelsbündniß zwischen den beiden Theilen der Monarchie einerseits und der bosnischen Landesverwaltung anderseits, dann war es wegen der Abwesenheit einer besonderen Gesetzgebung jener Länder zugleich die Unterwerfung dieser Länder unter einen großen Theil der gegenwärtigen und künftigen wirthschaftlichen und finanziellen Gesetzgebung der beiden Reichshälften. Die materielle Gesetzgebung über Civil-, Criminalrecht und Verwaltungseinrichtungen in jenen Länder steht dem Kaiser, als dem Träger der factischen Staatshoheit, zu; denn diese Länder werden in Bezug auf sie selbst absolut regiert, während diese Regierungsgewalt in Bezug auf die Monarchie, soweit es sich um die Stellung der mit der Verwaltung betrauten Ministerien gegenüber den Vertretungskörpern, sowie um Geldbewilligungen und gewisse wirthschaftliche Gesetze handelt, beschränkt ist.

Vermöge der zweiseitigen Natur des vorliegenden Gesetzentwurfes, welcher in gewisser Beziehung ein Uebereinkommen mit Ungarn enthält, den Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten erweitert, und zugleich für gewisse Gegenstände gleiche Grundsätze vereinbart, ist seine Wirksamkeit, nach Analogie der Gesetze über die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten, die Staatsschuld und das Zoll- und Handelsbündiß, in §. 6 an die Voraussetzung geknüpft, daß gleichzeitig in Ungarn die dem Entwurf entsprechenden Bestimmungen Gesetzeskraft erlangen.

Bei der großen Wichtigkeit, welche eine glückliche Lösung der Agrarfrage für die Herstellung gedeihlicher Zustände in Bosnien hat, glaubte der Ausschuß die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht vorübergehen lassen zu sollen, ohne dem hohen Hause zu empfehlen, schon jetzt die Aufmerksamkeit der Regierung nachdrücklich auf jene große Aufgabe zu leiten.

Der Ausschuß beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es wird dem beiliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

2. Die Regierung wird aufgefordert, ihren gesetzlichen Einfluß bei der Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina in dem Sinne zu verwenden, daß die Agrarfrage in jenen Ländern gründlich geprüft und einer befriedigenden Lösung zugeführt werde.

Wien, 16. Jänner 1880.

Hohenwart,
Obmann.

E. Plener,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 an Oesterreich-Ungarn übertragene Verwaltung Bosniens und der Herzegowina.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium ist im Geiste der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden Gesetze ermächtigt, beziehungsweise angewiesen, auf die durch das gemeinsame Ministerium zu leitende provisorische Verwaltung Bosniens und der Herzegowina unter verfassungsmäßiger Verantwortung Einfluß zu nehmen.

§. 2.

Insbesondere hat die Feststellung der Richtung und Principien dieser provisorischen Verwaltung, und die Anlage von Eisenbahnen im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erfolgen.

§. 3.

Die Verwaltung dieser Länder ist so einzurichten, daß die Kosten derselben durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden.

Wenn und inwieweit dies nicht allsogleich in vollem Maße erreichbar wäre, sind die Vorlagen hinsichtlich der zu bedeckenden Summen für die ordentliche Verwaltung im Sinne der bestehenden Gesetze für die gemeinsamen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Theile der Monarchie festzustellen.

Insofern jedoch die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina für bleibende Investitionen, die nicht in den Bereich der laufenden Administration gehören, wie für Eisenbahnen, öffentliche Bauten oder ähnliche außerordentliche Ausgabsposten finanzielle Leistungen der Monarchie in Anspruch nehmen sollte, dürfen solche Leistungen nur auf Grund von in beiden Theilen der Monarchie übereinstimmend zu Stande gekommenen Gesetzen gewährt werden.

§. 4.

Auf demselben Wege sind die Grundsätze festzustellen, nach welchen die nachfolgenden Angelegenheiten in Bosnien und der Herzegowina geregelt und verwaltet werden sollen:

1. die Zolleinrichtungen;

2. diejenigen indirecten Abgaben, welche in beiden Theilen der Monarchie nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen gehandhabt werden;

3. das Münzwesen.

§. 5.

Jede Aenderung des bestehenden Verhältnisses dieser Länder zur Monarchie bedarf der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Theile der Monarchie.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, daß die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Magg und Genossen.

In Erwägung, daß in der Regierungsvorlage, betreffend Aenderungen einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Stempel und unmittelbaren Gebühren (Nr. 41 der Beilagen) alle Gewinnste von Glücksverträgen einer 20percentigen Gebühr unterworfen werden, und daß zu diesem Behufe der Gewinnstbetrag auf den nächst höheren Betrag nach Werthabstufungen von zehn Gulden oder zwanzig Gulden abgerundet werden soll,

in Erwägung, daß jeder einen Gulden erreichende Gewinnstbetrag gleich zehn Gulden oder zwanzig Gulden angenommen, folglich hievon eine Gebühr von zwei Gulden oder gar vier Gulden bemessen werden soll,

in Erwägung, daß es nicht angeht, eine Gebühr in einem Betrage aufzuerlegen, der noch höher ist als jener Betrag, für welchen die Gebühr bezahlt wird, stellen die Unterzeichneten mit Hinweis darauf, daß obige Regierungsvorlage sich in der Vorberathung durch den Steuerausschuß befindet, gemäß §. 31 der Geschäftsordnung den Antrag:

Im §. 18, B. Ziffer 2 der obigen Regierungsvorlage (Beilage Nr. 41), habe das zweite Alinea zu lauten: „Die Bemessung dieser Gebühr hat nach Werthabstufungen von je fünf Gulden zu erfolgen und ist jeder Restbetrag, welcher einen Gulden oder mehr beträgt, als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter einem Gulden aber unberücksichtigt zu lassen."

Wien, 15. Jänner 1880.

Meißler.	Magg.
F. Löblich.	Sturm.
Proskowetz.	Lustkandl.
Obentraut.	Klinkosch.
Dr. Duchatsch.	Dr. Promber.
Reschauer.	Dr. Peez.
Salm Hugo.	Wiesenburg.
Handel.	Dr. Heilsberg.
Walterskirchen.	Foregger.
Dr. Bareuther.	Dobler.
Falke.	van der Straß.
Dr. Wegscheider.	Dr. Ofner.
Dr. Josef Kopp.	Fux.
Pacher.	J. Stibitz.
Ed. Siegl.	Josef Müller (Tschöppern).
Dr. Portugall.	Dr. Keil.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Granitsch und Genossen.

In Erwägung, daß der flüssige Geldstand auf eine allgemeine Herabminderung des Zinsfußes hinwirkt, diese Herabminderung aber insbesondere bei den Darlehen auf Hypotheken, namentlich auf landwirthschaftliche Realitäten und Grundstücke, dringend wünschenswerth ist, im Allgemeinen auch bei den, den Hypothekarcredit pflegenden öffentlichem Creditinstituten das Streben hervortritt, den Zinsfuß für Hypothekardarlehen zu ermäßigen und zu diesem Ende statt höher verzinslichen Pfandbriefen niedriger verzinsliche herauszugeben, in welcher Richtung eine Convertirung der ersteren in solche der letzteren Gattung ins Auge zu fassen ist;

in Erwägung, daß die in Folge des Ueberganges des Deutschen Reiches von der Silber- zur Goldwährung eingetretenen Streitigkeiten über die Valuta, in welcher die österreichischen Eisenbahngesellschaften die Zinsen- und Capitalsrückzahlungen der von ihnen ausgestellten Prioritätsobligationen zu leisten haben, dringend eine Schlichtung heischen, welche wesentlich erleichtert würde, wenn die Möglichkeit vorläge, eine Convertirung kostenlos zu erwirken, sei es durch Rückzahlung der Silberschuld und Substituirung derselben durch eine neu aufzunehmende in Gold verzinsliche Schuld, sei es durch Umtausch der in den Händen der Obligationäre befindlichen Silberobligationen in Goldobligationen nach einem zu vereinbarenden Convertirungsmaßstabe;

in Erwägung, daß bei den österreichischen Eisenbahnen ein großes Prioritätencapital diesen Streitigkeiten ausgesetzt ist, durch welche auch der internationale Verkehr der österreichischen Eisenbahnen und in weiterer Rückwirkung das industrielle und commerzielle, überhaupt das allgemeine wirthschaftliche Interesse des Reiches wesentlich geschädigt wird;

in weiterer Erwägung, daß die Convertirung von Pfandbriefen und Prioritätsobligationen, und zwar der ersteren in auf einen niedrigeren Zinsfuß lautende, der letzteren in auch auf eine andere Währung auszustellende Schuldtitres nicht möglich wäre, wenn von den neu auszugebenden und bloß an die Stelle der alten, noch nicht fälligen Schuldurkunden tretenden neuen Schuldtitres die Gebühren zu bemessen und zu entrichten wären und die bezüglichen Urkunden neuerlich der Stempelpflicht unterliegen würden, während doch keine neue Verpflichtung begründet, sondern nur die bestehende umgewandelt werden soll; daß daher nothwendig die Stempel- und Gebührenfreiheit für eine solche Convertirung im gesetzlichen Wege auszusprechen ist;

in endlicher Erwägung, daß schon auf Grund der bestehenden Gesetzgebung das k. k. Finanzministerium die von deutschen Creditinstituten anläßlich der Umwandlung der deutschen Silberwährung in eine Goldwährung geforderte Ausstellung neuer Urkunden über auf österreichische Hypotheken elocirte Darlehen über Recurs der Interessenten als nicht gebühren- und stempelpflichtig erklärt hat, daß daher die auszu-

sprechende Gebühren- und Stempelfreiheit für Convertirungen sowohl dem Geiste unserer Gesetzgebung, als auch der Natur der Sache entspricht, indem diese Befreiung nur für Transactionen gewährt werden soll, welche ohne dieselbe gar nicht entstünden — stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem anruhenden Gesetzentwurfe, betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit anläßlich der Convertirung von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen werde die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

Der Antrag wird dem Steuerausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 19. Jänner 1880.

Dr. Rabl.
Bauhans.
Raab.
Dr. Wrann.
Lax.
Moritsch.
Moro.
Nischelwitzer.
Ritter.
J. Ottitsch.
Liebieg.
Matschek o.
Mauthner.
Kinsky.
Schier.
Köppl.

Dr. G. Granitsch.
Auspitz.
Beer.
Wolfrum.
Pirko.
Neumann.
Dr. Stöhr.
Wünsche.
E. Sueß.
Siegmund.
Dr. Jaksch.
Franz Pfeifer.
Schwab.
Dr. F. Nitsche.
Claudy.
Isbari.

./.

Gesetz,

betreffend

die Gebühren- und Stempelfreiheit anläßlich der Convertirung von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen.

(Giltig für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in dem Falle, wenn Actiengesellschaften oder andere öffentliche Creditinstitute für ihre noch nicht fälligen auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen (Pfandbriefe, Prioritäts- oder Partialobligationen u. dgl.) im Wege der Einlösung oder des Umtausches neue, an deren Stelle tretende Schuldverschreibungen ausgeben wollen, denselben die Nachsicht von den ordnungsmäßig zu bemessenden und vorzuschreibenden scalamäßigen Gebühren für die neu auszugebenden Obligationen, insofern die Gesammtcapitalsumme der neu auszugebenden Obligationen nicht höher ist als die der einzulösenden, dann die Nachsicht von den gleichfalls ordnungsmäßig zu bemessenden und vorzuschreibenden Gebühren und Stempeln von den anläßlich dieser Convertirung zu errichtenden Urkunden und zu erwirkenden bücherlichen Eintragungen zu gewähren.

§. 2.

Behufs Erlangung der vorbezeichneten Nachsicht ist der Finanzverwaltung der vollständige Plan der vorzunehmenden Convertirung der Schuldverschreibungen vorzulegen und ist deren Genehmigung zu erwirken.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und tritt drei Jahre nach Beginn seiner Wirksamkeit außer Geltung.

§. 4.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Crediten zur Linderung der Nothlage.

Petitionen, welche an das hohe Abgeordnetenhaus gelangten, Anträge, welche in dem Schoße desselben gestellt wurden, haben bereits mehr als einmal im Verlaufe dieser Session das Auftreten bedrohlicher Nothstände in einigen Ländern des Reiches an die Tagesordnung des hohen Hauses gebracht.

Die k. k. Regierung wurde darum dringend aufgefordert, über den thatsächlichen Bestand, den räumlichen Umfang und die Intensität der zur Sprache gebrachten Nothstände gründliche Erhebungen einzuleiten und die entsprechenden Anträge einzubringen.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen liegen nun vor, und es stellt sich durch dieselben leider als eine keinem Zweifel unterliegende Thatsache heraus, daß Noth — Noth in des Wortes weitgehendster, düsterster Bedeutung — thatsächlich an der Tagesordnung steht in mehreren Ländern des Reiches, ja daß die schwere Heimsuchung wahrer Hungersnoth über weite Landesstriche hereinzubrechen droht, da und dort sogar schon hereingebrochen ist.

Nachdem die Vorzeichen dieser aus den abnormen Witterungsverhältnissen des abgelaufenen Jahres und aus den ungünstigen Ernteergebnissen, welche in weiten Kreisen geradezu als Mißernte bezeichnet werden müssen, hervorgehenden Calamität schon seit geraumer Zeit wahrnehmbar sein und das Eintreten derselben seit der Erntezeit zum mindesten als drohende Möglichkeit sich darstellen mußte, kann nur mit vollem Nachdrucke dem Bedauern Ausdruck gegeben werden, daß die Landtage nicht — den Bestimmungen der Landesordnungen gemäß — einberufen worden sind, und daß es so diesen zunächst berufenen Vertretern der Interessen der Königreiche und Länder nicht vergönnt war, rechtzeitig diejenigen Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise mit der k. k. Regierung zu vereinbaren, welche, den Verhältnissen, Bedürfnissen und Mitteln des Landes entsprechend, theils unmittelbar Hilfe gebracht, theils eine feste Grundlage und richtige Abgrenzung für die in Anspruch zu nehmende Beihilfe des Staatsschatzes geboten hätten.

Nachdem dies aber leider nicht geschehen ist und augenblicklich nicht mehr geschehen kann, der Nothstand aber imminent ist, so tritt schleunigste Hilfeleistung als unbedingtes Gebot der Nothwendigkeit an den Staat heran. Die k. k. Regierung hat, diesem Gebote folgend, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die durch die dringenden Verhältnisse eingegebenen und gerechtfertigten Anträge vorgelegt und das hohe Abgeordnetenhaus, welches seiner Vorsorge für die nothleidende Bevölkerung bereits in seiner an die Regierung gerichteten Aufforderung Ausdruck gegeben hat, wird sich gewiß diesem Gebote in keiner Weise entziehen wollen.

Der Budgetausschuß, welchem die Vorlage zur Begutachtung zugewiesen wurde, glaubte darum die Frage, ob hier vom Staatsschatze Hilfe geleistet werden solle, von vornherein bejahend lösen, ja als bejahend gelöst betrachten zu sollen.

Er hat darum den Kreis seiner Erwägungen zunächst auf die Fragen, in welchem Maße, dann in welcher Weise Hilfe gebracht werden solle, begrenzt.

Was zuvörderst das Maß der zu beantragenden Hilfe anbelangt, kann es nach den vorliegenden Nachweisen keinem Zweifel unterliegen, daß die in Anspruch genommenen Beträge durchaus nur geringe Bruchtheile dessen sind, was nothwendig wäre, um dem nachgewiesenen Bedarfe zu genügen.

Um diesen Ausspruch zu erhärten, genügt — ohne in eine detaillirte Darlegung der traurigen Bilder einzugehen, welche die Berichte der k. k. Regierung, sowie der autonomen Behörden entrollen — die Anführung des Einen Umstandes, daß der Bedarf für die Approvisionirung der nothleidenden Bezirke in Galizien auf . . . . 1,784.000 fl.
jener für die Anschaffung von Saatgut auf . . . . 1,288.000 „
geschätzt wird. Auch in anderen unter den in Rede stehenden Ländern gehen die nachgewiesenen Bedarfsziffern weit über die gestellte Anforderung hinaus.

Der Budgetausschuß glaubt deßhalb — obwohl er sich des ungünstigen Zustandes des Staatshaushaltes wohl bewußt ist und denselben sich unverändert gegenwärtig hält — doch in keinem Punkte eine Herabminderung der begehrten Credite beantragen zu sollen; er erachtete die Verantwortung einer solchen Herabminderung nicht auf sich nehmen zu dürfen. Er hat darum nicht nur die Credite in ihrem vollen Betrage zur Bewilligung beantragt, sondern er befürwortet sogar bei dem für Galizien geforderten Credite eine Erhöhung um 50.000 fl. und bei jenem für Istrien, Görz und Gradiska um 30.000 fl.

Ersteres wird aus dem Grunde beantragt, weil der Statthalter, dem doch die genaueste Kenntniß des Landes und des Bedürfnisses zugemuthet werden darf, eben diese Summe auf Grundlage eingehender Erhebungen beansprucht, die Gesammtsumme der für Galizien beanspruchten Credite aber im Hinblick auf die Größe des Landes und die Ausdehnung und den Grad der Calamität verhältnißmäßig gering erscheint im Entgegenhalt der für die übrigen Länder in Anspruch genommenen Aushilfen.

Bei Istrien, Görz und Gradiska wird die Erhöhung im Einvernehmen mit der k. k. Regierung deßhalb beantragt, weil der schon bei Einbringung der ersten Vorlage im Beginne der Session gestellte Antrag durch den Verlauf der Dinge weit überholt wurde und dermalen als völlig unzureichend erscheint.

Was die Art und Weise der vom Staatsschatze zu beanspruchenden Unterstützungen anbelangt, lassen sich die Anträge der Regierung in folgende Kategorien einreihen:

1. Straßen- und andere öffentliche Bauten aus Staatsmitteln.
2. Verabfolgung von Darlehen an die Landesvertretungen zur Vornahme öffentlicher Bauten.
3. Darlehen zur Anschaffung von Saatgut, unter Haftung der Gemeinden, beziehungsweise der Landesfonde.
4. Unmittelbare Unterstützungen durch Ankauf von Lebensmitteln und dergl.

Der Budgetausschuß war der Ansicht, daß der unter 1. beantragte Modus der Unterstützung an und für sich derjenige ist, welcher sich als der zweckmäßigste herausstellt, und bei welchem die unmittelbare Verwendung von Staatsmitteln zunächst gerechtfertigt erscheint. Es wird hier die nächstliegende Aufgabe einer Unterstützung in Verbindung gebracht mit der Leistung nützlicher Arbeiten, welche — namentlich insofern sie Straßenbauten betreffen — geeignet sind, in den nothleidenden Gegenden auf die Hebung des Verkehrs günstig einzuwirken und so auch der Production unter die Arme zu greifen. Es wird durch dieselben dem noch arbeits- und erwerbsfähigen Theile der nothleidenden Bevölkerung die Möglichkeit geboten, sich durch Arbeit die gebotene Unterstützung zu verdienen, anstatt sie lediglich als Geschenk, als Almosen hinnehmen zu müssen.

Der Budgetausschuß empfiehlt darum die beantragten öffentlichen Bauten umsomehr zur Genehmigung, als die in Vorschlag gebrachten Objecte durchaus solche sind, deren Nothwendigkeit längst anerkannt, deren Projecte darum auch schon ausgearbeitet sind, die aber wegen der Unzulänglichkeit der Mittel bisher Jahr für Jahr zurückgestellt werden mußten.

Damit aber diese Bauarbeiten ihren Zwecken als Nothstandsbauten entsprechen, muß bei denselben auch wirklich die nothleidende einheimische Bevölkerung verwendet, nicht aber den Unternehmern gestattet werden, Arbeiter aus anderen Gegenden, wo keine Noth herrscht, herbeizuziehen. Um dieses zu sichern, hält der Budgetausschuß die Erlassung einer Resolution für angezeigt, und legt den Entwurf derselben in der Anlage mit dem Antrage auf deren Beschließung dem hohen Hause vor.

Dem Budgetausschusse ist auch das Bedenken nicht entgangen, welches in der Bewilligung „erster Raten" zu einzelnen Bauführungen aus Nothstandsursachen, erblickt werden könnte, und vom Standpunkte des Staatshaushaltes aus in Erwägung gezogen werden muß. Nachdem jedoch der erübrigende Gesammtaufwand für die mit ersten Raten in Angriff zu nehmenden Bauten nur 63.000 fl. beträgt, so glaubte der Budgetausschuß, in dieser, nicht einmal in Einem Jahre zu beanspruchenden und an und für sich nicht schwer ins Gewicht fallenden Summe keinen Grund zu sehen, um dem Antrage auf die Bewilligung jener Posten irgend entgegenzutreten. Um aber bei diesen Beträgen den Beschlüssen des hohen Abgeordnetenhauses bei Erledigung des Staatsvoranschlages der kommenden Jahre in keiner Weise vorzugreifen, wurden die Worte „erste Rate" weggelassen und dagegen die bewilligten Arbeiten als „theilweise" Ausführung der betreffenden Anlagen bezeichnet.

Die Inanspruchnahme von Staatsmitteln zur Verabfolgung von Darlehen, beziehungsweise unverzinslichen Vorschüssen, zum Zwecke

2. der Ausführung öffentlicher Bauten aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln, dann

3. zum Ankaufe von Saatgut erscheint sowohl durch den Zweck, für welchen die Darlehen bestimmt sind, als eben dadurch begründet und gerechtfertigt, daß gerade durch diese Darleihung dem Grundsatze Geltung verschafft und Ausdruck gegeben wird, daß zunächst die autonomen Organe und vor Allem die Landesvertretungen berufen und zumeist auch in der Lage sind, helfend und vermittelnd einzutreten dort, wo es sich um die Interessen der Bevölkerung, um allgemeine Landesinteressen handelt.

Nachdem — wie schon erwähnt wurde, aber hier neuerdings betont werden muß — die Landtage nun einmal nicht in der Lage waren, in dieser wichtigen und brennenden Frage einzugreifen, trat an die Landesausschüsse die Nothwendigkeit heran, sich zur Uebernahme der Rückzahlungs-, beziehungsweise Haftungsverpflichtung im Namen der nicht versammelten Landtage und unter Vorbehalt der nachträglichen Rechtfertigung vor den Landtagen der Regierung gegenüber bereit zu erklären. Es haben auch die betreffenden Landesausschüsse diese Erklärung mit aller Bereitwilligkeit und Liberalität abgegeben, und erübrigt wohl nichts, als einstweilen auf dieser Grundlage die Bewilligung zu jenen Darlehen in Anbetracht der unaufschieblichen Nothwendigkeit schleuniger Flüssigmachung der Gelder zu ertheilen, und kann dies — dem Erachten des Budgetausschusses gemäß — um so zuverläßiger geschehen, als es geradezu undenkbar ist anzunehmen, daß eine Landesvertretung unter solchen Umständen ihren Landesausschuß desavouiren, die Hilfe versagen könnte.

Die vierte Modalität der Unterstützung ist jene, gegen welche sich — insoferne sie aus Staatsmitteln angesprochen wird — die meisten Bedenken erheben ließen, und welche entbehrlich zu machen vielleicht einem rechtzeitigen Appell an die Privatwohlthätigkeit geglückt wäre. Nachdem aber diesfalls bisher nichts oder nichts Ausschlaggebendes geschehen zu sein scheint, die Zeit zu weiteren Versuchen nicht mehr vergönnt ist, und dort, wo die Schreckensgestalt der Hungersnoth an die Thüre pocht, unmittelbare Hilfe gebracht werden muß, konnte der Budgetausschuß nicht anders, als für Fälle unausweichlicher Nothwendigkeit auch diese Form der Unterstützung aus Staatsmitteln als gerechtfertigt anzusehen und eben darum auch unter diesen Voraussetzungen darauf anzutragen.

Wenn nun gleich der Budgetausschuß sachlich den Anträgen der k. k. Regierung durchaus beitritt, sowohl, was das Ausmaß, als was die Modalitäten der beantragten Unterstützungen anbelangt, so konnte er sich doch — und zwar speciell von seinem Standpunkte als Budgetausschuß — mit der Form und Anlage des vorgelegten Gesetzentwurfes nicht einverstanden erklären.

Bei der vorliegenden Fassung des Entwurfes wäre zunächst die im §. 4 in Aussicht genommene ordnungsmäßige Einstellung der bewilligten Beträge in das Budget nahezu unmöglich, nicht nur weil heterogene Aufgaben in den einzelnen Posten enthalten sind, sondern weil insbesondere bei den einzelnen Bauobjecten ein Zuschlag zur Bestreitung der mit diesen Bauten verbundenen Auslagen der Baubehörden gemacht worden ist, was eine Cumulirung von Ausgaben in sich schlöße, welche im Staatsvoranschlage auf verschiedene Titeln zu vertheilen wären, während das Virementsrecht der Regierung unter keiner Bedingung soweit ausgedehnt werden kann. Es ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, die eigentliche Bausumme oder den Aufwand der Bauleitung in getrennten Ziffern der Bewilligung des hohen Abgeordnetenhauses zu unterziehen. Weiter erschien es dem Budgetausschuß nicht angemessen, von einer „Haftung" des Landesfondes in jenen Fällen zu sprechen, wo es sich um direct den Landesvertretungen zu gewährende Darlehen handelt, bei welchen diese in das Verhältniß des Schuldners treten, somit nicht zugleich als Garanten, als Haftungspflichtige bezeichnet werden können.

Aus diesen und weiteren Gründen — namentlich auch um Wiederholungen zu vermeiden und die zu ertheilenden Bewilligungen derart übersichtlich zu ordnen, daß deren Einstellung in den Voranschlag leicht oder sicher zu bewerkstelligen ist — erachtete der Budgetausschuß, den Gesetzentwurf einer neuen Redaction

unterziehen zu sollen, und beantragt somit materiell die Annahme der Regierungsvorlage, jedoch formell in der Fassung des Gesetzentwurfes, welchen er in der Anlage dem hohen Abgeordnetenhause unterbreitet.

Die von der Regierungsvorlage abweichende Fassung des Entwurfes bei den einzelnen Paragraphen zu begründen, glaubt der Budgetausschuß, um die Vorlage dieses Berichtes nicht zu verzögern, dem Berichterstatter überlassen zu sollen.

Zum Schlusse darf der Budgetausschuß nicht unerwähnt lassen, daß sowohl in dessen Schoße Stimmen sich erhoben haben, als auch von außen an ihn Mahnungen herangetreten sind, um geltend zu machen, daß auch in anderen als in der Vorlage angeführten Ländern Nothstände bestehen, und es wurde namentlich auf einen Theil von Krain und auf die Gehänge der Grenzgebirge von Böhmen hingewiesen.

Was nun Krain betrifft, so liegt der Nachweis vor, daß in etwa 9 zum Karstgebiete gehörenden Gemeinden des Adelsberger Bezirkes analoge Verhältnisse wie in dem benachbarten Istrien und Görz bestehen. Nachdem aber die Zahl dieser Gemeinden eine geringe und die Summe, welche für dieselben von den Localbehörden angesprochen wird, eine verhältnißmäßig unbedeutende (3000 fl.) ist, so glaubte der Budgetausschuß, sich der Meinung des Ministeriums anschließen zu sollen, daß eine specielle Einbeziehung dieser Gemeinden in den Gesetzentwurf umsoweniger nothwendig sein dürfte, als der für eventuelle Bedarfsfälle der k. k. Regierung zu Gebote zu stellende Credit von 100.000 fl. der letzteren vollauf die Mittel bietet, hier in genügendem Maße helfend einzugreifen.

Was aber Nordböhmen betrifft, kann wohl keineswegs in Abrede gestellt werden, daß in einem großen Theile der bisher arbeitenden Bevölkerung durch geänderte Conjuncturen auf dem Gebiete der Industrie und des Verkehrs Arbeitsmangel, Erwerbslosigkeit und in Folge dessen vielfaches Elend eingetreten sind. Sowie aber die Ursachen dieser Uebelstände andere sind, als jene der Noth, welche in Elementarunfällen ihre Begründung hat, so sind auch die Mittel, welche in einem und dem anderen Falle anzuwenden sind, wesentlich verschieden. Der Budgetausschuß ist der Meinung, daß Zustände, wie jene, nicht von dem Gesichtspunkte aus zu betrachten, daß denselben nicht von dem Standpunkte aus abzuhelfen ist, von welchem zufällige, einmalige, vorübergehende Calamitäten beurtheilt und behandelt werden müssen.

Solchen Gegenden Erwerb und Verkehr auf neuen Wegen zugänglich zu machen, ist allerdings die dringende Aufgabe einer weisen wirthschaftlichen Politik; es gehört aber nicht auf jenes Gebiet, auf welchem sich die gegenwärtige Regierungsvorlage bewegt, auf welches sonach auch die Aufgabe des Budgetausschusses heute begränzt ist. Sollte übrigens wirklich in einer oder der anderen Gemeinde (vorläufig werden deren zwei namhaft gemacht) die Zustände sich bis zu actueller Noth steigern, so wird sicherlich ein Land wie das Königreich Böhmen Mittel finden, um selbst helfend einzutreten; sollte aber noch eine größere Anzahl wirklich unmittelbar unterstützungsbedürftiger Gemeinden hinzutreten, wird ebenfalls jener eventuelle Credit von 100.000 fl. von der Regierung herangezogen werden können.

Es erübrigt nur noch, über die eingereichten Petitionen Bericht und Antrag zu erstatten.

Die Petitionen:

1. der Gemeinde Pralitz in Mähren;
2. der Gemeinde Sinj in Dalmatien;
3., 4., 5. und 6. vieler Gemeinden der Bezirke Ung. Brod, Mistek und Wal. Meseritsch in Mähren;
7. der Stadtgemeinde Bizovic in Mähren —

in welchen aus Ursache des Nothstandes um Unterstützung, Verabfolgung von Saatgut und Ausführung öffentlicher Bauten gebeten wird — werden durch Annahme des beantragten Gesetzes erledigt, und wird sonach beantragt, dieselben zu weiterer Veranlassung der k. k. Regierung abzutreten;

8. von der Petition der Bezirksvertretung zu Rohatyn in Galizien gilt das Gleiche, insoweit dieselbe sich auf Unterstützungen zu Nothstandsbauten bezieht; insoferne sie aber auf Sistirung der Steuerexecution hinausläuft, wird beantragt, dieselbe, sowie

9. jene der Bezirksvertretung von Horodenka in Galizien, welche ein analoges Petitum enthält, der k. k. Regierung zur Würdigung zu übermitteln;

10. die Petition der Bezirksvertretung von Starkenbach in Böhmen, in welcher um Ausführung eines Eisenbahnbaues, oder um Errichtung einer Tabakfabrik oder eventuell um Unterstützung der nothleidenden Weber gebeten wird, bezieht sich eben auf jene Verhältnisse in Böhmen, auf welche oben hingewiesen wurde; es wird darum beantragt, sie der k. k. Regierung zu eingehender Würdigung zu übermitteln.

11 und 12. Die Petitionen endlich der Krakauer und der Chrzanower Bezirksvertretungen um Ausführung von dringenden Arbeiten zur Regulirung der Weichsel als Nothstandsbau wird an die k. k. Regierung zur Würdigung und weiteren Veranlassung zu leiten beantragt.

Nachdem übrigens zu gewärtigen ist, daß auch noch ferner Nothstandspetitionen einlangen dürften, deren Erledigung bis zum Berichte über den Staatsvoranschlag hinauszuschieben mit der Natur des Gegenstandes nicht vereinbar wäre, anderseits aber es nicht angemessen erscheint, jedesmal eine dringliche Berichterstattung eintreten zu lassen, welche sich nach erfolgter Genehmigung des vorliegenden Gesetzes darauf beschränken müßte, die Uebermittlung an die Regierung zu weiterer Veranlassung zu beantragen, erachtet der Budgetausschuß den weiteren Antrag stellen zu sollen:

„Das hohe Haus wolle den Budgetausschuß ermächtigen, Nothstandspetitionen, welche sich auf die in dem Gesetze genannten Länder beziehen, im Wege des Präsidiums des hohen Abgeordnetenhauses an die k. k. Regierung zu weiterer Veranlassung zu leiten."

Wien, 20. Jänner 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Graf Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Eröffnung von Crediten zur Linderung des Nothstandes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande heimgesuchten Ländern wird die Verausgabung der nachstehenden Beträge zur Ausführung öffentlicher Arbeiten bewilligt.

A. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

1. Zur Umlegung der Kärntner Reichsstraße bei Canale .	11.000 fl.
2. Zur Umlegung der Reichsstraße Görz-Haidenschaft zwischen Cernizza und der Vertovina-Brücke	30.000 „
3. Zur Befestigung der durch Sturmfluthen gefährdeten Dämme in den Entwässerungsanlagen bei Aquileja	8.000 „

B. In dem Königreiche Galizien.

4. Zur Herstellung einer Verbindungsstraße von der Przemyśl-Duklaer Reichsstraße bei Tylawa über Jasliska und Czeremcha an die Landesgrenze	18.000 „
5. Zur Umlegung der Gdow-Gorlicer Straße bei Ciężkowice	17.000 „

C. In dem Königreiche Dalmatien.

6. Zur theilweisen Umlegung der mittelländischen Reichsstraße zwischen Knin und Kievo	13.000 „
7. Zur theilweisen Herstellung der Straße Macarsca-Duare	20.000 „
8. Zur theilweisen Correction der Straßenstrecke Lukavski-Budua	8.000 „
9. Zur Erbreiterung und Regulirung der Straße Ragusavecchia-Castelnuovo bei Cilippi	12.000 „

10. Zur Umlegung der Rampe von Zavala auf dem Reitwege Budua-St. Stefano . . . . 3.000 fl.

11. Zur Herstellung eines Reitweges vom Blockhause Uljica nach Sutomare (Spizza) . . . . 14.000 „

12. Beitrag zur Herstellung der Concurrenzstraße Djeverske-Drniš-Muć-Sinj . . . . 10.000 „

13. Beitrag zur Herstellung der Gemeindestraße Zagvozd-Imoschi über den Berg Skobaljusa . . . . 10.000 „

§. 2.

Zum Zwecke der Ausführung und Leitung der im §. 1 bewilligten Bauten wird als außerordentliche Dotation für Reisekosten der Baubeamten bewilligt:

In Görz und Gradisca . . . . 2000 fl.
in Galizien . . . . 1500 „
in Dalmatien . . . . 6000 „

§. 3.

Zur Ausführung öffentlicher Bauten aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln werden folgende Staatsvorschüsse an die Landesvertretungen gegen Rückzahlung aus diesem Landesfonde in zehn gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1881 angefangen bewilligt:

1. Für die Markgrafschaft Istrien . . . . 135.000 fl.
2. Für die Markgrafschaft Mähren . . . . 80.000 „

§. 4.

Zur Beschaffung von Saatgut wird die Verabfolgung von Vorschüssen aus dem Staatsschatze unter Haftung der Gemeinden für die ihren Mitgliedern erfolgten Beträge und der Landesfonde für die Gemeinden des betreffenden Landes bewilligt, und zwar

1. Für Istrien, Görz und Gradisca bis zum Gesammtbetrage von . . . . 55.000 fl.
2. Für Mähren bis zum Gesammtbetrage von . . . . . 170.000 „
3. Für Schlesien bis zum Gesammtbetrage von . . . . 20.000 „

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse hat in fünf gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1881 an zu erfolgen.

§. 5.

Zur weiteren Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung werden der Regierung nachstehende außerordentliche Credite gegen Rechnungslegung bewilligt:

1. Für Istrien, Görz und Gradisca . . . . 50.000 fl.
2. Für Mähren . . . . 50.000 „
3. Für Schlesien . . . . 50.000 „
4. Für Galizien . . . . 250.000 „

Die Regierung ist ermächtigt, diese Credite zu Vorschüssen an die Gemeinden behufs Ausführung öffentlicher Bauten, unter besonders rücksichtswürdigen Umständen zur Subventionirung solcher Bauten oder zur Anschaffung unentbehrlicher Lebensmittel für Hilfsbedürftige zu verwenden.

§. 6.

Für unvorhergesehene, die Staatshilfe erheischende Nothfälle, denen durch die vorstehenden Bewilligungen nicht begegnet werden kann, wird der Regierung ein Credit bis zu dem Maximalbetrage von 100.000 fl. bewilligt.

§. 7.

Die Vertheilung der Staatsvorschüsse für Saatgut, sowie der Unterstützungen mit Lebensmitteln an die Hilfsbedürftigen hat durch die Staats-

behörden im Einvernehmen mit den Landesausschüssen und unter Mitwirkung der Gemeindevorstände zu geschehen.

§. 8.

Die durch dieses Gesetz bewilligten Ausgabsposten sind in den Staatsvoranschlag für 1880 einzubeziehen.

§. 9.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle über die gewährten Vorschüsse sind stempel- und gebührenfrei.

§. 10.

Rückständige Raten können mittels politischer Execution von den mit Vorschüssen Betheilten eingebracht werden.

§. 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Resolution:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß bei Ausführung der bewilligten Nothstandsbauten nur einheimische Arbeiter verwendet werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung von Schutzbauten am unteren Isonzo.

Nachdem der Budgetausschuß in seinem Berichte über die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Crediten zur Linderung der Nothlage, seine Ansicht über die Nothwendigkeit der Staatshilfe und über die Zweckmäßigkeit der Darreichung einer solchen im Wege der Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Bauten ausgesprochen hat, glaubt derselbe, hier darauf sich beschränken zu können, unter Hinweisung auf seinen Bericht und unter weiterer Hinweisung auf die der Regierungsvorlage zur Einbegleitung dienenden „erläuternden Bemerkungen" die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes dem hohen Abgeordnetenhause zu empfehlen.

Wien, 21. Jänner 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Graf Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Herstellung von Schutzbauten am unteren Isonzo.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Hintanhaltung von Wasserverheerungen am unteren Isonzo — von Gradisca abwärts — geeigneten Bauten sind im Jahre 1880 von der Staatsverwaltung innerhalb eines Gesammtaufwandes von 50.000 fl. auszuführen.

§. 2.

Der im Sinne des §. 1 zur Verwendung gelangende Betrag ist bei der seinerzeitigen Gesammtregulirung des Isonzoflusses in jenen Beitrag einzurechnen, mit welchem sich der Staatsschatz an den Kosten dieser Regulirung eventuell betheiligen wird.

§. 3.

Durch die Bauführung der Staatsverwaltung wird die nach dem Landesgesetze für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca vom 28. August 1870 (L. G. Bl. Nr. 41) über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer zu beurtheilende Verpflichtung zur Instandhaltung dieser Bauten nicht berührt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister für Ackerbau und des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Löblich und Genossen.

Die von der k. k. Regierung in der 18. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses des Reichsrathes eingebrachte Vorlage für die Abänderung und Ergänzung der Gewerbegesetzgebung, behandelt bekanntlich nur Bruchstücke der Gewerbegesetzgebung. In Folge dessen hat sich in dem betreffenden Ausschusse auch nur eine kleine Majorität für das Eingehen in die Berathung der Regierungsvorlage ausgesprochen.

In Erwägung, daß auch die außerhalb des Parlamentes stehenden Kreise der Bevölkerung, welche dadurch berührt werden, sich in Vereinen und Versammlungen für die Revision der ganzen jetzt bestehenden Gewerbeordnung ausgesprochen haben, in fernerer Erwägung, daß einzelne Paragraphe der Regierungsvorlage sich thatsächlich auf andere Theile der Gewerbegesetzgebung beziehen, welche in der ersteren (Regierungsvorlage) nicht enthalten sind, in Erwägung endlich, daß es im Interesse des Zustandekommens eines logisch gegliederten, in seinen einzelnen Theilen (Abschnitten) sich ergänzenden Gesetzes liegt, daß dasselbe nicht bruchstückweise geschaffen wird, beantragen die Gefertigten: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, der Ausschuß zur Berathung der Regierungsvorlage für die Abänderung und Ergänzung der Gewerbegesetzgebung wird beauftragt, bei Berathung der Regierungsvorlage dieselbe derart zu ergänzen und auf alle Zweige des Gewerbewesens auszudehnen, daß damit seinerzeit dem hohen Hause ein vollständiges, alle Theile der Gewerbegesetzgebung umfassendes Elaborat zur Beschlußfassung vorgelegt werde.

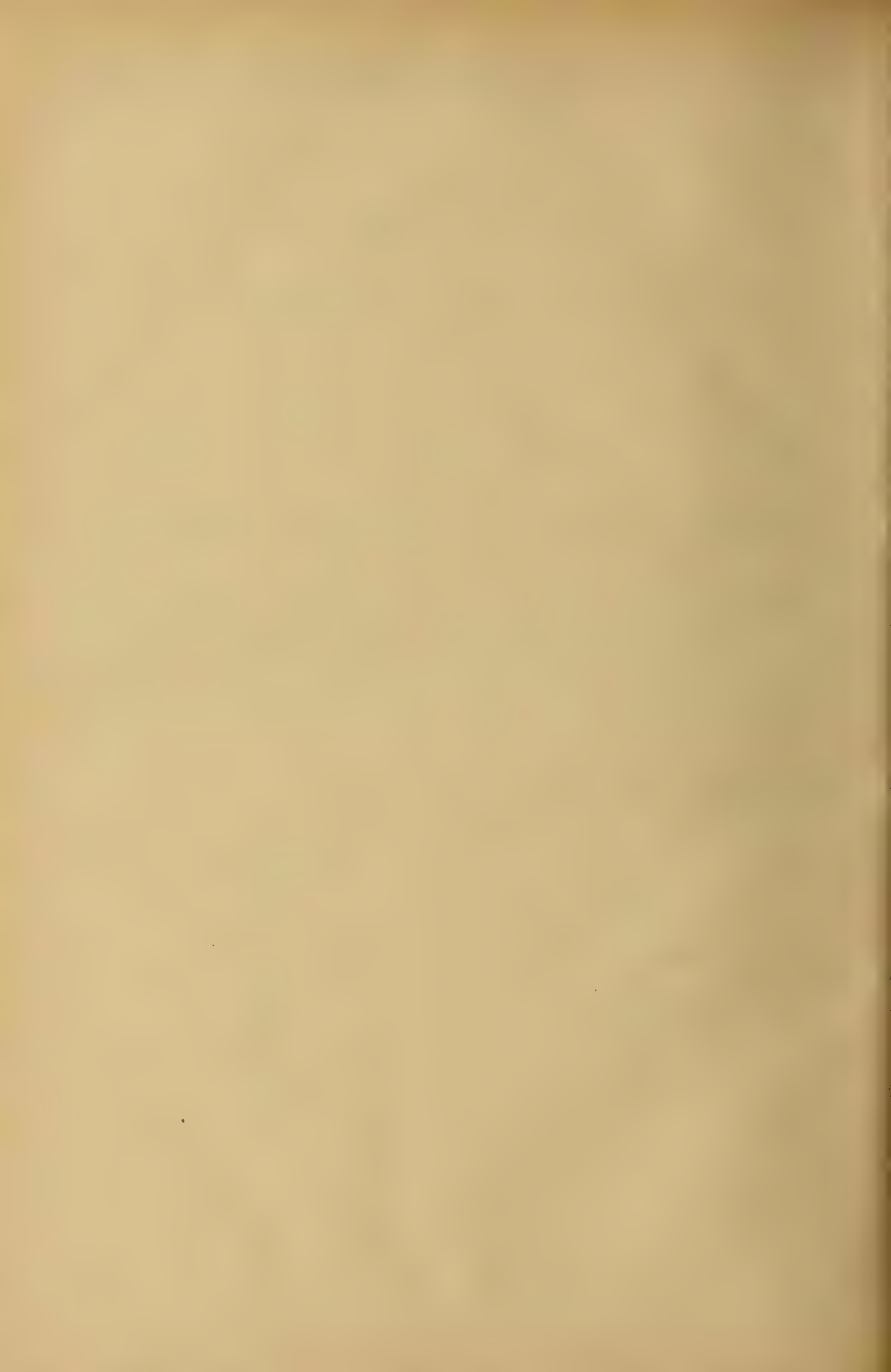
In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an jene Commission beantragt, welche die erwähnte Regierungsvorlage zu berathen hat.

Wien, 22. Jänner 1880.

Franz Löblich.
Panowsky.
Meißler.
Pacher.
Magg.
Anton Schmidt.
Fux.
Urbánek.
Dr. Roser.
Dobler.
Dr. Keil.
Dr. Bareuther.

Schönerer.
Kronawetter.
Schmuck.
Tausche.
Dehne.
Ed. Siegl.
Foregger.
Wiesenburg.
Dr. Peez.
Obentraut.
F. Neußer.
Dr. Wegscheider.
Promber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dobler und Genossen in Betreff des Nothstandes der Weberfamilien im Viertel ober dem Manhartsberge, insbesonders im politischen Bezirke Waidhofen an der Thaya.

Die Nothlage der von der Handweberei lebenden Bevölkerung ist eine allbekannte, und es sind allenthalben Stimmen laut geworden, die dazu aufforderten, zur Linderung dieser Nothlage das Erforderliche zu veranlassen. Gegenwärtig ist dieselbe zu einer schreckenerregenden Höhe angewachsen, da einerseits wegen Arbeitsmangel jeder Verdienst gänzlich mangelt, anderseits aber das einzige vor Hungertod schützende Nahrungsmittel, die Erdäpfel durch die abnorme Kälte zu Grunde gerichtet sind, und in Folge dessen kaum noch als Nahrungsmittel, am wenigsten aber als Saatfrucht dienen können. Hunderte von solchen dem größten Elende überlieferten Familien leben im Viertel ober dem Manhartsberge, insbesonders im politischen Bezirke Waidhofen an der Thaya.

In Erwägung, daß diesen Familien die Privathilfe nicht mehr die nöthige Rettung bringen kann, und daß zur Linderung solcher Noth die Staatshilfe nothwendig ist;

in Erwägung, daß diese Familien ohne diese Hilfe der Hungersnoth entgegensehen;

in Erwägung, daß in Folge dessen Krankheiten und Verbrechen unvermeidlich sind;

in Erwägung, daß es Aufgabe des Staates ist, die Möglichkeit solcher Erscheinungen hintanzuhalten, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

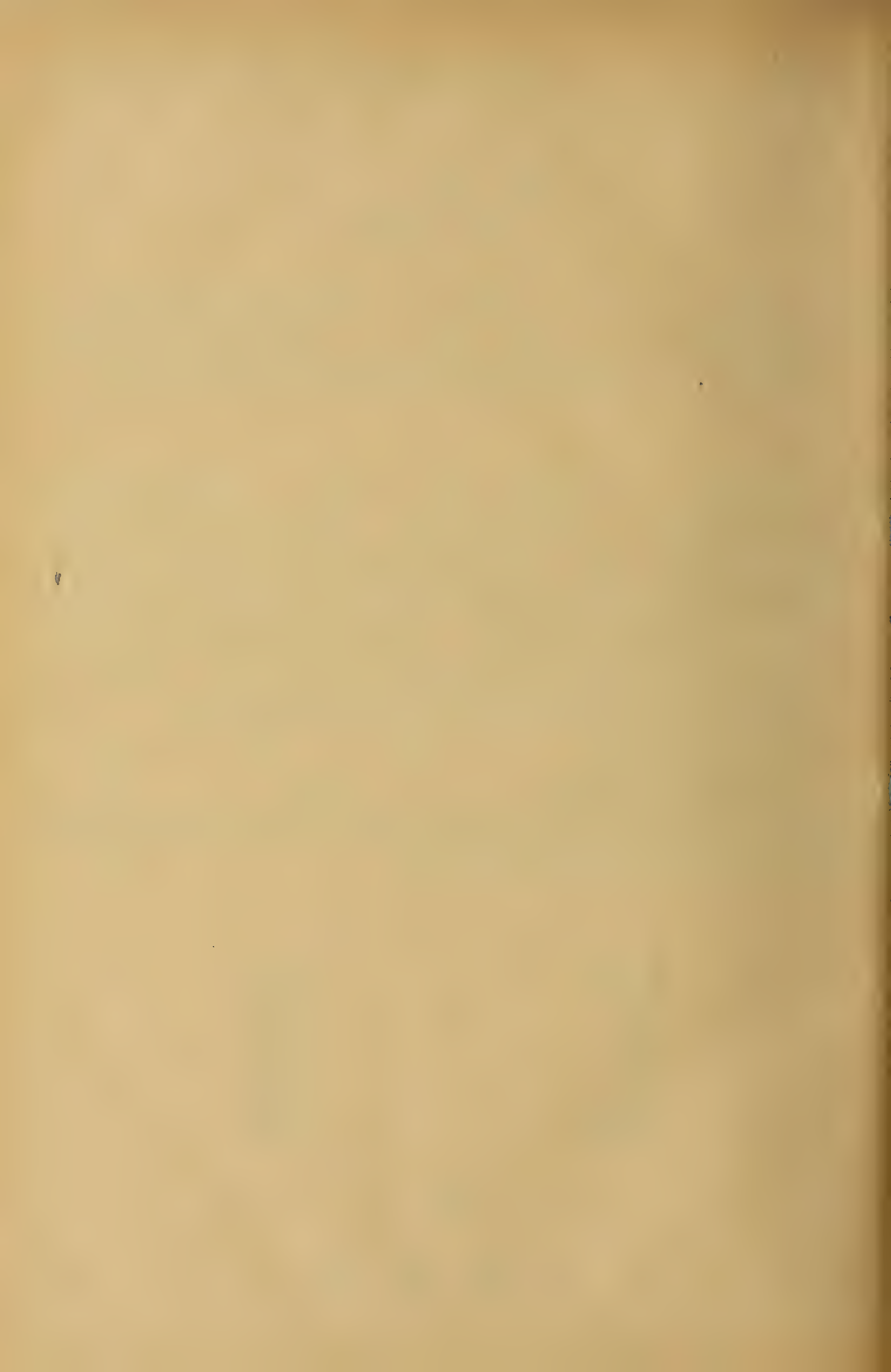
Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dem Nothstande der die Weberei betreibenden Bevölkerung des Viertels ober dem Manhartsberge, insbesonders des politischen Bezirkes Waidhofen an der Thaya, sei es durch directe Unterstützung, sei es durch andere Mittel, so viel als möglich abgeholfen werde.

Dieser Antrag ist dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Jänner 1880.

Schöffel.	Theodor Dobler.
Schönerer.	Foregger.
Fürnkranz.	Ed. Siegl.
Pöck.	Obentraut.
Pirko.	F. Löblich.
Kirschner.	Dr. Roser.
Dr. Hofer.	Promber.
Fux.	Meißler.
Reschauer.	Magg.
Dr. Jos. Kopp.	Wiesenburg.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

den Bau der Arlbergbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiveisenbahn von Innsbruck im Anschlusse an die Tiroler Linien der Südbahn über Landeck und durch den Arlberg zur Verbindung mit der Vorarlberger-Bahn bis zu dem veranschlagten Kostenbetrage von 35,600.000 fl. auf Staatskosten herzustellen.

Der Bau hat noch im Jahre 1880 zu beginnen.

Artikel II.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahn wird die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr gewährt.

Artikel III.

Wegen Bedeckung des zu diesem Baue erforderlichen Aufwandes wird durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den Bau der Arlbergbahn.

Allgemeiner Standpunkt der Regierung.

Indem die Regierung ungeachtet der ihr durch die Lage der Staatsfinanzen auferlegten Zurückhaltung in Bezug auf die Uebernahme neuer Lasten für Eisenbahnbauten mittelst des gegenwärtigen Gesetzentwurfes den Ausbau der Arlbergbahn auf Staatskosten in Vorschlag bringt, wird sie zu diesem Antrage durch die Ueberzeugung bestimmt, daß die Arlbergbahn sich aus staatswirthschaftlichen und handelspolitischen, wie nicht minder aus allgemein staatlichen Gründen als eine unaufschiebliche Vervollständigung des österreichischen Eisenbahnnetzes darstellt.

Staatliche Nothwendigkeit der Arlbergbahn.

Es soll hier nicht im Einzelnen auf jene Ausführungen zurückgegriffen werden, welche die staatliche Nothwendigkeit einer durchwegs inländischen Eisenbahnverbindung mit dem bisher in isolirter Lage und wirthschaftlicher Abhängigkeit vom Auslande gebliebenen Lande Vorarlberg zum Gegenstande haben. Die politische Nothwendigkeit einer Schienenverbindung Vorarlbergs mit den übrigen Reichstheilen ist ausführlich und mit allem Nachdrucke betont ebensowohl in der Denkschrift zu dem im Abgeordnetenhause in der 29. Sitzung der VII. Session am 22. März 1872 eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Innsbruck nach Bludenz, als in dem den Antrag auf Annahme dieser Gesetzvorlage enthaltenden Ausschußberichte vom 4. Juni 1872, Nr. LXII, 172 der Beilagen.

Wie ferner in dem hiezu vom Referenten des Ausschusses erstatteten Nachtragsberichte vom 15. Februar 1873 ausgeführt ist, kann aus topographischen und technischen Gründen die fragliche Schienenverbindung nur durch den Ausbau der Arlbergbahn zwischen Innsbruck und Bludenz bewerkstelligt werden.

Diesen Ausführungen ist mit Bezug auf die Begründung zu der den neuerlichen Antrag auf Ausbau der Arlbergbahn mitenthaltenden Regierungsvorlage, welche in der 142. Sitzung der VIII. Session des Abgeordnetenhauses am 29. October 1875 eingebracht wurde, noch hinzuzufügen, daß der Mangel einer directen Schienenverbindung zwischen Tirol und Vorarlberg derzeit um so schmerzlicher empfunden wird, je weitere Fortschritte inzwischen der zum Theil gerade im Hinblick auf die Arlbergbahn unternommene Ausbau neuer Eisenbahnverbindungen, namentlich auch in anderen Theilen der Monarchie gemacht hat.

Commercielle und staatswirthschaftliche Bedeutung der Arlbergbahn.

Das Schwergewicht der Erwägungen, die zur unverzüglichen Ausführung des Baues der Arlbergbahn drängen, liegt indeß auf commerciellem und staatswirthschaftlichem Gebiete. Wie schon bei früheren Anlässen

hervorgehoben wurde, ist die österreichisch-ungarische Monarchie und speciell die österreichische Reichshälfte vermöge ihrer geographischen Lage als Bodensee-Uferstaat auf die Pflege inniger Verkehrsbeziehungen mit der Schweiz, Südwest-Deutschland und Frankreich angewiesen, zumal diese Länder das natürliche Absatzgebiet für einen großen Theil der zum Export gelangenden Rohproducte der Monarchie und der über österreichische Bahnen transitirenden Exportsendungen der östlichen Nachbarländer, insbesondere Rußlands und Rumäniens darstellen.

Diese Verkehrsbeziehungen zu entwickeln, sie gegenüber der ihnen von auswärtiger Concurrenz, namentlich der St. Gotthardbahn, drohenden Gefahr zu schützen und unsern Handel in der bezeichneten Richtung von etwaigen störenden Einflüssen unabhängig zu machen, ist der commercielle und handelspolitische Zweck der Arlbergbahn. Durch ihren Ausbau wird ein den Bodensee und die Schweizergrenze durchwegs auf österreichischem Gebiete erreichender Schienenweg geschaffen, dessen staatswirthschaftliche Bedeutung in der Erhöhung der Concurrenzfähigkeit der inländischen, auf den Export ihrer Erzeugnisse angewiesenen Productionszweige, wie nicht minder in der Aufrechthaltung und Erweiterung der Theilnahme der österreichischen Verkehrsanstalten an der Vermittlung des Güteraustausches zwischen Ost- und West-Europa — dann in der Rückwirkung dieser Theilnahme auf die Ertragsfähigkeit des Bahnnetzes und die durch dasselbe bedingten Lasten des Staates beruht.

Technischer Stand der Arlberg-Frage.

Zu diesen Erwägungen, welche die ungesäumte Inangriffnahme des Baues der Arlbergbahn erheischen und deren nähere Ausführung einem späteren Abschnitte dieser Begründung vorbehalten wird, tritt noch der Umstand hinzu, daß die Frage der technischen Ausführung der Arlbergbahn, deren Schwierigkeiten von Anbeginn überschätzt worden sein dürften, heute geklärt erscheint, Dank den Studien und reichen Erfahrungen, die während der letzten Jahre beim Baue von Gebirgsbahnen mit langen Tunnelen, insbesondere unter noch schwierigeren Verhältnissen am St. Gotthard, gemacht wurden. Diese Erfahrungen stellen nicht nur die anstandslose Ausführung und Betriebsfähigkeit derartiger Bauwerke außer Zweifel, sondern sie gestatten auch die möglichst sichere Beurtheilung der Bauzeit und der erforderlichen Kostensummen.

Es soll demnach auch als Grundlage für die späteren ziffermäßigen Ermittlungen der dermalige Stand der technischen Vorarbeiten vorausgeschickt und daran die detaillirte Ausführung der commerciellen und staatswirthschaftlichen Erwägungen angeschlossen werden.

I. Technische Ausführung der Arlbergbahn.

Modificirte Tunnelanlage des neuen Regierungsprojectes.

Das für den Bau der Arlbergbahn von der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen aufgestellte technische Project ist auf Grund neuerlicher Studien während des Sommers 1879 in Bezug auf die Anlage des Haupttunnels zwischen Bludenz und Landeck einigen Abänderungen unterzogen worden, auf welche im weiteren Verlaufe zurückzukommen sein wird. Die hiernach sich ergebenden technischen Anträge des Regierungsprojectes werden zunächst, und zwar getrennt für die Thalstrecke Innsbruck-Landeck und für die den Haupttunnel durch die Wasserscheide des Arlbergs enthaltende Gebirgsstrecke Landeck-Bludenz, in übersichtlicher Darstellung vorausgeschickt.

A. Innsbruck-Landeck.

Tracebeschreibung.

Die 72 Kilometer (= 9·5 Meilen) lange Thalstrecke Innsbruck-Landeck nimmt ihren Ausgang von dem bestehenden Innsbrucker Bahnhofe der Südbahn, an welchen sich eine auch direct mit der Brennerbahn in Geleisverbindung stehende neue Stationsanlage nächst Wilten anschließt, und führt, durchwegs

auf dem rechten Innufer verbleibend, im Oberinnthale aufwärts mit Berührung der Stationsorte Vels, Kematen, Inzingen, Pfaffenhofen, Silz und Riedern, dann nach Uebersetzung der Oetzthaler Ache und des Pitzbaches zu der für die Stadt Imst projectirten Station, sowie über den Stationsort Schönwies nach Landeck, wo der Bahnhof unterhalb der Stadt längs der nach Innsbruck führenden Straße und dem Innflusse angelegt wird.

Die Maximalsteigung ist, dem günstig ansteigenden Thalboden entsprechend, mit 9 Promill (1: 110), der kleinste Krümmungshalbmesser, der in der Enge zwischen Riedern und Imst öfter erforderlich wird, mit 300 Meter angenommen.

Kostenanschlag.

Die effectiven Baukosten sind (inclusive Fahrpark) mit 7,600.000 fl. oder per Kilometer 105.560 fl. (per Meile 800.000 fl.) veranschlagt. Die Bauzeit beträgt 2 Jahre.

B. Landeck-Bludenz.

Tracebeschreibung.

Die 65 Kilometer (= 8·5 Meilen) lange Gebirgsstrecke Landeck-Bludenz führt, nachdem sie beim Austritte aus dem Landecker Bahnhofe den Innfluß überbrückt hat, in das Stanzer (Rosanna-) Thal, und steigt an der südlichen Lehne desselben mit sofortiger Anwendung des für die östliche Zufahrt zum Haupttunnel beantragten Maximalsteigerungsverhältnisses von 25 Promill (1: 40) thalaufwärts, wobei sie sich bis auf 80 Meter über die Thalsohle erhebt und in diesem Zuge die Stationen Pians und Strengen enthält. Das zwischen diesen Stationen von Süden her einmündende Paznaunerthal wird mittelst eines eisernen Viaductes von drei Oeffnungen mit zusammen 180 Meter Lichtweite überbrückt. Auch fallen in diese Strecke 2 kleine Tunnele von je 70 Meter Länge. Vor dem Stationsorte Flirsch die Thalsohle wieder erreichend und in derselben den Stationsort Petneu berührend, erreicht die Bahntrace, welche bis dahin eine Weglänge von 28·4 Kilometer zurückgelegt hat, den 525 Meter über dem Bahnhofe Landeck gelegenen Stationsplatz St. Anton nächst der gleichnamigen Ortschaft und mit dessen Ende den in der Seehöhe von 1302 Meter projectirten östlichen Eingang des Haupttunnels.

Haupttunnel.

Der Haupttunnel, dessen geradlinige Axe beiläufig durch die Lage der Ortschaften St. Anton auf der Tiroler und Langen auf der Vorarlberger Seite fixirt ist, erhält die Länge von 10.270 Meter und wird doppelgeleisig angelegt. Er unterfährt, von der Ostseite mit 2 Promill (1 : 500) auf 4070 Meter Länge bis zum Culminationspunkte in 1310 Meter Seehöhe ansteigend, und sodann mit 15 Promill (1 : 67) auf 6200 Meter Länge bis zu dem in 1215 Meter Seehöhe gelegenen westlichen Tunnelportale abfallend, die Gebirgs-Wasserscheide des Arlbergs.

Westliche Zufahrtsstrecke.

Anstoßend an das westliche Tunnelportal ist die Station Langen projectirt. Die Bahn verläßt sodann die nunmehr steil abfallende Sohle des Kloster- (Alfenz-) Thales und benützt, sich über dieselbe bis zu 125 Meter erhebend, die nördliche Thallehne, an welcher die Stationen Dannöfen, Dalaas, Hintergasse und Bratz situirt sind. Von größeren Kunstbauten sind in dieser Strecke unterhalb Dalaas zwei je 60 Meter weite Viaducte über den Höllen- und Schmidt-Tobel, nebst zwei Tunnelen von 170, respective 120 Meter Länge auszuführen. Die Trace senkt sich dabei mit dem für die westliche Zufahrtstrecke angenommenen Maximalgefälle von 30 Promill (1 : 33), um den Höhenunterschied der Stationsplätze Langen und Bludenz, der 656 Meter auf 25·9 Kilometer Weglänge beträgt, zu überwinden.

Nachdem die Thalsohle oberhalb der Mündung des Klosterthales erreicht ist, tritt die Bahn in das Illthal und durch dasselbe alsbald in den ihren Abschluß bildenden Bahnhof Bludenz der Vorarlberger Bahn an dessen südöstlichem Ende ein. Der kleinste Krümmungshalbmesser ist mit 250 Meter angenommen.

Kostenanschlag.

Die effectiven Baukosten (inclusive Fahrpark), deren summarischer Anschlag am Schlusse dieses Abschnittes als Beilage folgt, betragen:

	Im Ganzen	Auf die Einheit
	Gulden	
a) Für den 10.270 Meter langen doppelgeleisigen Arlberg-Tunnel	16,216.000	per Meter 1.580
b) für die zusammen 54·33 Kilometer langen eingeleisigen Zufahrtstrecken	11,784.000	per Kilometer 216.900 (per Meile 1,648.111)
Zusammen für 64·6 Kilometer (= 8·5 Meilen) .	28,000.000	

Die Bauzeit des Arlbergtunnels ist mit fünf bis sechs Jahren, jene der offenen Strecke mit vier Jahren angenommen.

Länge und Kosten der ganzen Arlbergbahn.

Für die ganze Arlbergbahn von Innsbruck bis Bludenz ergibt sich demnach die Gesammtlänge von **137** Kilometern (= 18 Meilen) und die Baukostensumme von **35,600.000 fl.**, das ist per Kilometer 260.620 fl. (per Meile 1,977.777 fl.).

Vergleichung des neuen Regierungsprojectes mit den früheren.

Eine Vergleichung der gegenwärtigen technischen Anträge mit jenen, die den beiden vorausgegangenen Regierungsentwürfen zu Grunde lagen, zeigt, daß das dermalige Regierungsproject an der Hand der seitherigen neuen Erfahrungen den Mittelweg einhält zwischen den Projecten von 1872 und 1875. Das 1872er Project, dem die im Februar 1872 im Handelsministerium veranstaltete fachmännische Enquete beistimmte, erforderte die Ausführung eines zweispurigen tiefliegenden (Culminationshöhe 1267 Meter), zur Vermeidung des dichteren Urgesteins polygonal gebrochenen Tunnels von 12.400 Meter Länge, nebst zweispuriger Unterbauanlage der Zufahrtsstrecken mit dem Gesammtkostenaufwande von nahezu 42,000.000 fl. Das 1875er Project enthielt einen einspurigen hochgelegenen (Culminationshöhe 1415 Meter) geraden und kurzen Tunnel von nur 6740 Meter Länge mit eingeleisigen, durch eine Entwicklungsschleife zwischen Langen und Stuben um 6·373 Kilometer verlängerten Zufahrtsstrecken, und erzielte hiedurch eine Herabminderung des Kostenvoranschlages auf 34,300.000 fl.

Das dermalige neue Regierungsproject mit zweigeleisigem tiefliegenden Tunnel (Culminationshöhe 1310 Meter) von 10.270 Meter Länge mit eingeleisigen Zufahrtsstrecken ohne Schleife und der Kostenziffer von 35,600.000 fl. sucht thunlichst die Vorzüge der früheren Projecte zu verbinden, ohne den Boden der neuesten praktischen Erfahrung zu verlassen.

Demgemäß ist im Hinblicke auf die schon bei dem 1875er Projecte berücksichtigte Erfahrungsthatsache, daß für den Fortschritt der maschinellen Tunnelbohrung mittelst Dynamit derzeit die Gesteinsdichte nicht mehr ausschlaggebend erscheint, die Tunnelaxe geradlinig in das Urgebirgsmassiv gelegt.

Deßgleichen ist aus dem 1875er Projecte beibehalten nebst der eingeleisigen Anlage des Unterbaues der Zufahrtsstrecken die Lage und Anzahl der Zwischenstationen, deren geringe Distanz in den stark geneigten Strecken — fünf Kilometer — die erhöhte Leistungsfähigkeit des Betriebes bedingt, sowie die im Interesse der Bauökonomie gebotene Anwendung des scharfen Gefälles von 30 Promill (1:33) — im 1872er Projecte 29 Promill (1:34) — an der Westseite des Arlberges.

Anderseits wird nunmehr im Hinblick auf die im commerciellen Theile dieser Begründung näher erörterte Bestimmung der Arlbergbahn, dem großen internationalen Durchgangsverkehre zu dienen, sowie zur möglichsten Gewährleistung der Betriebssicherheit von der eingeleisigen Anlage eines hochgelegenen Tunnels Abstand genommen und der tiefliegende Tunnel mit zweigeleisiger Anlage zur Ausführung vorgeschlagen.

Technische Enquete 1879.

Entsprechend dem im Jahre 1872 eingehaltenen Vorgange ist auch derzeit im Handelsministerium eine technische Enquete veranstaltet worden.

Dieselbe hat am 1. und 2. October 1879 stattgefunden. Bei derselben hat eine größere Anzahl hervorragender Fachmänner übereinstimmend erklärt, daß dem eben besprochenen neuen Regierungsprojecte vom technischen und Betriebsstandpunkte unbedingt der Vorzug einzuräumen sei gegenüber der in einer neuen Variante des 1875er Projectes vorliegenden einspurigen Anlage eines hochgelegenen Tunnels von 7000 Meter Länge.

Regierungsantrag.

Auf dieses Gutachten gestützt, muß die Regierung mit voller Entschiedenheit die zweispurige Tunnelanlage, welche für ähnliche Längen die bisher allein erfahrungsgemäß erprobte ist, umsomehr zur Ausführung empfehlen, als nur diese Anlage dafür Gewähr bietet, daß der Betrieb der ganzen Bahn ein jederzeit ungestörter bleiben werde. Auf die ungestörte Betriebsfähigkeit ist aber wegen der Vermittlung des internationalen Verkehrs, dem die Bahn zu dienen berufen ist, insbesondere für den Spätherbst und Winter, in welchen der stärkste Exportverkehr mit inländischen Rohproducten fällt, nach dem Erachten der Regierung der allerhöchste Werth zu legen. In dieser Rücksicht besteht der triftigste Bestimmungsgrund, bei der Anlage der Bahn die durch den einspurigen Tunnel, sowie durch dessen Höhenlage und die offene Traceführung in einer klimatisch ungünstigen Region bedingten Eventualitäten zu vermeiden, welche die Ungestörtheit des Betriebes gerade während der wichtigsten Verkehrsperiode des Jahres in Frage stellen könnten.

Kostenvoranschlag der Arlbergbahn.

Postnummer	Gegenstand	Innsbruck-Landeck Länge in Kilometer: 72·0		Landeck-Bludenz Länge in Kilometer: 64·6		Innsbruck-Bludenz (zusammen) Länge in Kilometer: 136·6	
		per Kilometer	im Ganzen	per Kilometer	im Ganzen	per Kilometer	im Ganzen
		Gulden österreichischer Währung					
1	Vorarbeiten und Bauaufsicht	6.000	432.000	15.000	969.000	10.260	1,401.000
2	Grundeinlösung	14.640	1,054.000	14.240	920.000	14.450	1,974.000
3	Erd- und Felsarbeiten	15.430	1,111.000	22.600	1,460.000	18.820	2,571.000
4	Nebenarbeiten	8.000	576.000	39.180	2,531.000	22.750	3,107.000
5	Objecte unter 20 Meter lichter Oeffnung	4.030	290.000	11.330	732.000	7.480	1,022.000
6	Größere Kunstbauten { Haupttunnel . . .	. . . .	. . . .	251.020	16,216.000	118.710	16,216.000
	{ Sonstige Bauwerke .	5.000	360.000	17.450	1,127.000	10.890	1,487.000
7	Beschotterung und Oberbaulegung . .	5.030	362.000	6.100	394.000	5.540	756.000
8	Oberbau und mechanische Einrichtung .	16.680	1,201.000	18.930	1,223.000	17.740	2,424.000
9	Hochbau und Wasserversorgung . . .	11.000	792.000	11.070	715.000	11.030	1,507.000
10	Verschiedenes	4.010	289.000	4.640	300.000	4.310	589.000
11	Fahrpark	15.740	1,133.000	21.880	1,413.000	18.640	2,546.000
	Zusammen .	105.560	7,600.000	433.440	28,000.000	260.620	35,600.000

II. Commercielle Bedeutung der Arlbergbahn.

Getreideverkehr des Bodenseegebietes.

In den Handelsbeziehungen der um den Bodensee und Oberrhein gruppirten Ländergebiete nehmen die Getreidezufuhren aus dem Osten Europas eine der wichtigsten Stellen ein. Ungarn und dessen Nebenländer, neuestens aber auch Rußland und Rumänien, geben in normalen Erntejahren regelmäßig ihre Cerealienüberschüsse an die Handelsplätze der Schweiz, Südwestdeutschlands und Südfrankreichs ab, welche die natürlichen Absatzmärkte der vorhin genannten Productionsländer darstellen. Als solche Märkte und Stapelplätze des Getreideverkehrs sind außer München die am Bodensee gelegenen Hafenplätze Bregenz, Lindau, Rorschach, Romanshorn, Constanz und Friedrichshafen, in der Schweiz ferner Zürich, Basel und Genf, in Frankreich Belfort, am Oberrhein Straßburg und Mannheim zu bezeichnen.

Naturgemäß benützen die ungarischen Getreideexporte, als deren wichtigste Ausgangspunkte in dieser Verkehrsrichtung Kanizsa, Barcs und Sissek gelten können, den Landweg, auf welchem sie von österreichischen Bahnen, namentlich der Südbahn und Kaiserin Elisabeth-Bahn, bis an die bayerische Grenze bei Kufstein, Salzburg und Simbach befördert werden, um sodann auf den anschließenden ausländischen Bahnen ihre Bestimmungsorte zu erreichen.

Der Export aus dem Süden Rußlands und Rumäniens schlägt dagegen zum weitaus überwiegenden Theile den Seeweg ein, und gelangt zu Schiff von Odessa, Galatz und Varna aus nach Marseille, um von dort mittelst französischer und schweizerischer Bahnen bis nach den Bodenseeplätzen vorzudringen. Ein zumeist aus den mittleren Gouvernements Rußlands und aus der Moldau stammender Theil des russischen und rumänischen Getreideexports wird jedoch auf dem Landwege über Suczawa, Podwoloczyska und Brody von den nach und durch Galizien führenden österreichischen Bahnen übernommen und mit Benützung der von Wien ausgehenden westlichen Exportrouten seiner Bestimmung zugeführt.

Die quantitative Bedeutung des Cerealienverkehrs aus und durch Oesterreich-Ungarn nach dem Westen erhellt aus der nachstehenden Zusammenstellung der in den Jahren 1870—1878 auf den inländischen Eisenbahnen nach dem Auslande ausgeführten Quantitäten, in welchen außer Getreide und Mahlproducten auch Hülsenfrüchte und Oelsaaten inbegriffen sind:

Cerealien - Aus- und Durchfuhr der österreichisch-ungarischen Monarchie mittelst Eisenbahnen.

Es wurden befördert Getreide, Mahlproducte, Hülsenfrüchte, Oelsaaten, und dergl. aus und durch Oesterreich-Ungarn nach:	In den Jahren								
	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878
	Tonnen								
Süddeutschland . . .	190.922	215.204	78.615	119.660	127.736	132.084	197.015	373.282	388.768
Schweiz	31.086	35.978	8.010	9.006	21.631	49.734	60.687	122.713	171.009
Frankreich	882	—	645	8.389	1.999	5.462	10.422	12.341	9.524
Vorarlberg über Bayern	—	—	—	398	2.214	15.914	23.460	30.120	42.113
Zusammen .	222.890	251.182	87.270	137.453	153.580	203.194	291.584	538.456	611.414
Nach Vorarlberg und dem Auslande (excl. Italien und Orient	543.169	802.735	360.348	463.271	478.892	717.066	778.673	1,173.644	1,144.621

Aus der Vergleichung der vorstehenden Summarien und Schlußziffern ergibt sich, daß der Cerealienverkehr mit dem Bodenseegebiete (Vorarlberg, Süddeutschland, Schweiz, Frankreich) nahezu in jedem der Jahre 1870—1878 ein Drittheil, in den beiden letzten Jahren ungefähr die Hälfte des gesammten durch die Eisenbahnen vermittelten Cerealienverkehres der Monarchie nach auswärtigen Ländern betragen hat, zu welch' letzteren außer dem Bodenseegebiete hauptsächlich das übrige Deutschland nebst den Nord- und Ostseehäfen, dann mit geringen Mengen Belgien und Holland gehören und in dessen Ziffer auch die eigene Ausfuhr zur See über Triest und Fiume einbezogen erscheint.

Weitere Anhaltspunkte zur Beurtheilung der in Betracht kommenden Verkehrsmengen gibt die nachstehende, der schweizerischen Zollstatistik entnommene Zusammenstellung der Getreideeinfuhr nach der Schweiz, wobei bemerkt wird, daß die Einfuhr aus Deutschland auch die sehr beträchtlichen aus und durch Oesterreich kommenden Getreidesendungen mitenthält, die im Wege der Reexpedition auf deutschen Zwischenplätzen, wie namentlich München, in die Schweiz eintreten, und daß die Einfuhr aus Frankreich die auf dem Seewege über Marseille nach der Schweiz gelangenden Importe aus Rußland in sich schließt.

Getreideeinfuhr der Schweiz.

Aus	In den Jahren				
	1874	1875	1876	1877	1878
	Tonnen				
Oesterreich-Ungarn	24.005	15.182	15.132	24.442	34.841
Deutschland	81.736	116.959	111.617	160.946	181.462
Frankreich	113.335	115.293	179.424	74.096	102.330
Italien	23.201	22.950	18.426	15.868	18.868
Zusammen	242.277	270.384	324.599	275.352	337.501

Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr zusammen im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn weist die schweizerische Zollstatistik folgende Getreidequantitäten aus:

1874 . . . . 24.644 Tonnen
1875 . . . . 15.328 „
1876 . . . . 15.187 „
1877 . . . . 45.135 „
1878 . . . . 56.683 „

Diese Ziffern sind augenscheinlich zu niedrig gegriffen, da sie die über Deutschland eintretenden österreichischen Provenienzen nicht berücksichtigen. Es hat beispielsweise nach der Statistik der baierischen Staatsbahnen nur allein der Getreideverkehr via Kufstein nach der Schweiz und über diese hinaus im Jahre 1877 circa 25.000 Tonnen betragen. Nach den Erhebungen der k. k. General-inspection der österreichischen Eisenbahnen wird der gesammte Getreideverkehr aus Oesterreich-Ungarn nach der Schweiz und weiter im Jahre 1877 auf über 140.000 Tonnen geschätzt.

In diesen Verkehrs- und Handelsbeziehungen zu dem Bodenseegebiete, deren Fortbestand und Erweiterung im augenscheinlichsten Interesse der österreichisch-ungarischen Monarchie gelegen ist, und zwar nicht nur Ungarns, für welches die Erhaltung seines natürlichen Absatzgebietes in Frage kommt, sondern **ebensosehr** im Interesse der österreichischen Reichshälfte, deren Schienenwege

den fraglichen Verkehr vermitteln, bereitet sich durch die ihrer Vollendung entgegenschreitende St. Gotthardbahn ein für die Interessen der Monarchie nachtheiliger Umschwung vor.

Commercielle Bedeutung der Gotthardbahn.

Die bedrohliche Bedeutung der Gotthardbahn liegt, abgesehen davon, daß sie die Actionsfähigkeit der mit den inländischen erfolgreich rivalisirenden auswärtigen Seehäfen überhaupt unterstützt, in der durch ihren Ausbau bewirkten Näherrückung dieser Seehäfen an die Getreideconsumplätze der Nordschweiz und Süddeutschlands. Hiedurch wird nicht nur zum Nachtheile der binnenländischen Exportroute über Oesterreich eine dem See-Exportwege zu Gute kommende Wegabkürzung und Frachtkostenersparniß erzielt, sondern auch die commercielle Leistungsfähigkeit des wichtigsten, auf dem Seewege mit Ungarn concurrirenden Getreideproducenten — Rußlands — erheblich gekräftigt und das Vordringen eines neuen, keineswegs ungefährlichen Concurrenten, welcher erst in allerjüngster Zeit auf den süddeutschen und schweizerischen Getreidemärkten erschienen ist — Amerikas — wesentlich erleichtert.

Das russische Getreide ist bisher auf dem Seewege zumeist über Marseille nach Südfrankreich und in die Schweiz gelangt.

Dasselbe hat, da die Dampferfracht von Odessa bis Marseille sich durchschnittlich auf circa 30—33 Francs per Tonne stellt und die Eisenbahnfracht per Tonne von Marseille nach Lyon 19·10 Francs, nach Genf 22·20 Francs, nach Basel 41·80 Francs und nach Zürich 42·60 Francs beträgt, im Ganzen an Transportkosten bis Lyon 49·10 Francs, bis Genf 52·20 Francs, bis Basel 71·80 Francs und bis Zürich 72·60 Francs zu entrichten gehabt.

Nach Eröffnung der St. Gotthardbahn wird voraussichtlich statt Marseile die wichtige Rolle des Getreideimporthafens für die Schweiz und den westlichen Theil Süddeutschlands dem italienischen Hafenplatze Genua zufallen, welcher hiezu sowohl vermöge seiner günstigen, den Seeweg abkürzenden Lage als auch wegen der kürzeren Bahnverbindung besonders geeignet erscheint. Die Wegersparniß bei Benützung der Route von Genua über die Gotthardbahn beträgt gegenüber der Eisenbahnroute von Marseille aus für Zürich nahezu 350 Kilometer oder 43 Percent der bisherigen Eisenbahndistanz und für Basel noch immer bei 250 Kilometer oder 33 Percent des dermaligen Bahnweges.

Nimmt man nun für die fraglichen Getreidesendungen den auf längeren Routen im internationalen Concurenzverkehre factisch zur Einhebung gelangenden durchschnittlichen Einheitsfrachtsatz von 5 Centimes per Tonne und Kilometer (= 0·02 fl. Gold, entsprechend einem Centnermeilensatze von 0·00758 fl. Gold) an, so ergibt dies eine Frachtermäßigung, welche per Tonne Getreide für Zürich 17·50 Francs und für Basel 12·50 Francs ausmacht und nach diesen Märkten die Transportkosten des Metercentners (100 Kilogramm) Getreide um 0·70, beziehungsweise 0·50 fl. Gold herabdrückt.

Die mittelst der St. Gotthardbahn hiernach für Seeimporte via Genua nach der Schweiz eintretende Frachtermäßigung kommt aber lediglich der ausländischen Concurrenz zu statten, da die Benützung des Seeweges über Triest oder Fiume für österreichisch-ungarische Getreideexporte nach der Schweiz wohl nur als ein von Ausnahmsverhältnissen abhängiger künstlicher Nothbehelf angesehen werden kann.

Mit Berücksichtigung der weiter oben angeführten Ziffern würden sohin die gesammten Transportkosten des concurrirenden russischen Getreides per Tonne bis Zürich auf 55·10 Francs und für Basel auf 59·30 Francs herabsinken, wogegen jene des ungarischen nach wie vor auf ihrer dermaligen Höhe, welche beispielsweise nach den neuesten, vom 1. October 1879 an giltigen, officiellen Verbandtarifen von Kanizsa nach Zürich 61·60 Francs, von Kanizsa nach Basel 64·50 Francs, von Barcs nach Zürich 66·50 Francs und von Barcs nach Basel 69·40 Francs beträgt, verharren würden.

Wenn schon die commercielle Tragweite der vorhin angeführten, für wichtige Consumplätze zu gewärtigenden plötzlichen Herabsetzung der Transport-

kosten des Metercentners Getreide um etwa 0·80 fl., beziehungsweise 0·57 fl. österr. Währ. Noten oder rund 20—30 Percent des dermaligen österreichischen Frachtsatzes die ernstlichste Beachtung erheischt, so gilt dies umsomehr von der Rückwirkung dieser Preisveränderung auf die Concurrenzfähigkeit der inländischen, auf den Export angewiesenen Production und der denselben, sowie den Transitverkehr auf der Binnenroute durch Oesterreich vermittelnden Schienenwege.

Verbesserung der österreichischen Exportroute durch die Arlbergbahn.

Unter diesen Umständen erscheint es dringend geboten, für die thunlichste Verbesserung der österreichischen Exportroute unverweilt Sorge zu tragen.

Das wirksamste Mittel zu diesem Zwecke bildet der Bau der Arlbergbahn. Durch sie finden die aus Südungarn einerseits über Pragerhof-Marburg durch das Pusterthal und über den Brenner, eventuell auch von Mittelungarn über Graz, Bruck an der Mur, St. Michael, Selzthal, Bischofshofen und Wörgl nach Innsbruck führenden Exportlinien, sowie die von Nordosten her über Wien, Linz und Salzburg, dann auch über Amstetten, respective St. Valentin durch das Ennsthal in die Salzburg-Tiroler Bahn einmündenden Transitlinien ihre directe und kürzeste Fortsetzung durchwegs auf österreichischem Gebiete bis an den Bodensee und an die schweizerischen, sowie mittelst dieser letzteren an die französischen Bahnen.

Mit der Arlbergbahn wird ein Export- und Transitweg geschaffen, für dessen commercielle Leistungsfähigkeit auch der Umstand schwer ins Gewicht fällt, daß er von den ungarischen Getreideplätzen und den russischen Einbruchstationen bis zur Schweizer Grenze und zum Bodensee von keiner Zolllinie durchschnitten und von der nicht unter allen Umständen zuverlässigen Mitwirkung ausländischer Nachbarbahnen vollkommen unabhängig, ebensowohl dem einheitlichen Zusammenwirken der betheiligten inländischen Verkehrsanstalten als der Geltendmachung staatswirthschaftlicher Einflüsse in weit höherem Maße Spielraum gewährt, als dies die bisher in Benützung stehenden Exportrouten ermöglichen.

Wenn auf diesen Umstand aus handelspolitischen Rücksichten das Hauptgewicht gelegt werden muß, so verdienen doch auch die Wegabkürzungen Beachtung, die mittelst der Arlbergbahn namentlich für die wichtigen Verkehrsrelationen aus Südungarn nach der Schweiz erzielt werden.

Dieselben betragen für alle via Pusterthal-Brenner nach Innsbruck gelangenden Transporte, welche dermal von Innsbruck nach Zürich den 502 Kilometer langen Weg über Kufstein, Rosenheim, München, Buchloe, Lindau und Romanshorn zurückzulegen haben, bei Benützung der Arlbergbahn aber den nur 285 Kilometer langen Weg über Landeck-Bludenz-Buchs-Ziegelbrücke einschlagen werden, 217 Kilometer oder 43 Procent.

Bei Annahme des oben für die Berechnung des Effectes der St. Gotthardbahn zu Grunde gelegten (Einheits-) Frachtsatzes von 5 Centimes per Tonne und Kilometer ergibt dies eine Transportkosten-Ersparniß von 10·85 Francs, welche durch die Arlbergbahn den südungarischen Getreideprovenienzen, soweit dieselben derzeit über Kufstein gehen, auf den Märkten der Nord- und Ostschweiz zu Gute kommt, und deren Betrag den oben für Zürich mit 17·50 Francs und für Basel mit 12·50 Francs per Tonne bezifferten Vorsprung, den das russische Getreide mittelst der Gotthardbahn erlangt, mindestens zum größeren Theile wieder ausgleicht. Für den Metercentner Getreide bedeutet dies eine Reduction des eben besprochenen Vorsprungs von 80 und 57 auf 30 und 7 kr. österr. Währ.

Noch günstiger als für Zürich stellt sich die Weg- und Frachtersparniß mittelst der Arlbergbahn für den Verkehr mit dem Gebiete der Vereinigten Schweizer Bahnen, etwas ungünstiger dagegen im Verkehre nach Süddeutschland. Eine Uebersicht der durch die Arlbergbahn gegenüber den bisherigen Routen und dem St. Gotthard eintretenden Entfernungsänderungen bietet die nachstehende Distanztabelle, in welcher die kürzeste Route für jede Relation durch fetten Druck hervorgehoben ist.

Uebersicht

der Distanzverhältnisse für einige wichtigere Verkehrspunkte mit Rücksicht auf die Arlbergbahn.

Es beträgt die Bahndistanz für die Relation		via Simbach	via Kufstein	via Salzburg	via St. Gotthard	via Arlberg
		Kilometer				
Kanizsa	Lindau	881	965	849	1226	**775**
	Straßburg	1083	1167	1051	1327	**1033**
	Belfort	1152	1236	1120	1267	**1026**
	Zürich	987	1071	955	1120	**854**
	Friedrichshafen	900	984	868	1217	**794**
	Paris	1589	1673	1557	1708	**1467**
Sissek	Lindau	1056	1009	959	1169	**819**
	Straßburg	1258	1211	1161	1270	**1077**
	Belfort	1327	1280	1230	1210	**1070**
	Zürich	1162	1115	1065	1063	**898**
	Friedrichshafen	1075	1028	978	1160	**838**
	Paris	1764	1717	1667	1651	**1511**
Budapest	Lindau	**944**	1189	1045	1450	999
	Straßburg	**1146**	1391	1247	1551	1257
	Belfort	**1215**	1460	1316	1491	1250
	Zürich	**1050**	1295	1151	1344	1078
	Friedrichshafen	**963**	1208	1064	1441	1018
	Paris	**1652**	1897	1753	1932	1691
Triest	Lindau	1081	907	984	862	**717**
	Straßburg	1283	1109	1186	**963**	975
	Belfort	1352	1178	1255	**903**	968
	Zürich	1187	1013	1090	**756**	796
	Friedrichshafen	1100	926	1003	853	**736**
	Paris	1789	1615	1692	**1344**	1409
Venedig	Lindau	.	779	.	658	**589**
	Straßburg	.	981	.	**759**	847
	Belfort	.	1050	.	**699**	840
	Zürich	.	885	.	**552**	668
	Friedrichshafen	.	798	.	649	**608**
	Paris	.	1487	.	**1140**	1281

Gegenüber der Route Wien-Simbach-Zürich mit 754 Kilometer, bietet die Arlbergroute über Amstetten, respective Salzburg-Wörgl-Innsbruck-Bludenz mit 830, respective 853 Kilometer zwar eine Mehrlänge von 76, respective 99 Kilometer, dagegen den unter allen Umständen schwerwiegenden Vortheil der Vermeidung der Transit-Zollmanipulation an der österreichisch-baierischen Grenze.

Jedenfalls sind die in dieser Relation, sowie in einigen Relationen von Budapest aus via Arlberg sich ergebenden Mehrdistanzen keineswegs erheblich genug, um die wirksame Concurrenzfähigkeit der Arlbergroute in Frage zu stellen; für die wichtigen Knotenpunkte Kanizsa, Barcs und Sissek dagegen sind die Distanzen via Arlberg nach dem Bodensee, der Schweiz und Frankreich durchwegs absolut geringer als über Wien, beziehungsweise Simbach, Kufstein oder den St. Gotthard.

Für den Verkehr der böhmischen Verkehrs-Knotenpunkte Budweis, Pilsen und Prag stellen sich, der geographischen Lage entsprechend, die Entfernungen via Simbach zwar etwas näher als via Arlberg; die Mehrlänge beträgt jedoch beispielsweise für Prag-Zürich bei 959 Kilometer Gesammtentfernung nur 98 Kilometer oder circa 10 Percent und fällt demnach für die Concurrenzfähigkeit der durchwegs österreichischen Arlbergroute nicht schwer ins Gewicht. Auch für den Verkehr der Bodenseeländer mit den österreichisch-ungarischen Seehäfen bietet die Arlbergbahn durch Wegabkürzungen mehrfache Vortheile, die um so werthvoller erscheinen müssen, als die concurrirenden ausländischen Seehäfen, namentlich Venedig, in den Besitz günstigerer Bahnverbindungen mit dem fraglichen Verkehrsgebiete demnächst in Folge Eröffnung der St. Gotthardbahn gelangen werden.

Allgemeine Verkehrsbedeutung der Arlbergbahn.

Bei Betrachtung der angedeuteten Distanz- und Verkehrsverhältnisse in ihrer Gesammtheit erübrigt kein Zweifel, daß die Arlbergbahn berufen und befähigt ist, nicht bloß bei der Getreideversorgung der dem Bodensee benachbarten Gebiete, sondern überhaupt bei der Vermittlung des Gesammtverkehrs zwischen Frankreich, der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, sowie dessen Hinterländern eine commerciell bedeutsame Stelle einzunehmen.

Ebensosehr erscheint die Erwartung gerechtfertigt, daß die Arlbergroute in ihrer commerciellen Action die bereitwilligste Unterstützung finden werde seitens der schweizerischen und französischen Bahnen, welchen gleichmäßig die Arlbergroute den Vortheil gewährt, den Verkehr in längerer Ausdehnung auf Strecken des nationalen Bahnnetzes zu erhalten.

Voraussichtlicher Verkehr der Arlbergbahn.

Steht hiernach die Concurrenzfähigkeit der Arlbergbahn für den größten Theil der hier in Betracht kommenden Verkehre außer Frage, so wird es mit Berücksichtigung des Maßes dieser Concurrenzfähigkeit in den einzelnen Verkehren und auf Grund der bei Theilung ähnlicher Verkehre gemachten Erfahrungen möglich erscheinen, ein mindestens annäherungsweise zutreffendes Bild der voraussichtlichen Gestaltung des Verkehrs der Arlbergbahn zu entwerfen. Nach den auf dieser Grundlage von der Fachabtheilung der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vorgenommenen Erhebungen und Studien ist das Gesammtquantum der in Frage stehenden Verkehre mit rund 1,130.000 Tonnen pro Jahr ermittelt, und wird der hievon auf die Arlbergbahn entfallende Antheil einschließlich der Thiertransporte auf jährlich 422.000 Tonnen geschätzt, welche Ziffer mithin die *voraussichtliche Frachtenmenge der Arlbergbahn* darstellen würde.

Von der obigen Antheilsziffer entfallen etwa 290.000 Tonnen auf Wagenladungsgüter (Getreide, Holz 2c.) und die erübrigenden 132.000 Tonnen auf sogenannte Stückgüter aller Art, wie sie derzeit in den fraglichen Verkehren vorkommen. Auf neue Artikel, wie beispielsweise den vormals schwunghaft betriebenen Salzverkehr aus Tirol über den Arlberg nach der Schweiz, der seit Eröffnung des bayerischen Schienenweges ganz aufgehört hat, dann auf die Kohlenversorgung des Bodenseegebietes aus Oesterreich, ist dabei keine Rücksicht genommen.

Indeß gestatten auch die factischen Verkehrsergebnisse der Brennerbahn einen ziemlich sicheren Rückschluß auf die voraussichtliche Frachtenbewegung der Arlbergbahn, welche in nordwestlicher Richtung gegen den Bodensee und die Schweiz als unmittelbare Fortsetzung der Brennerbahn zu betrachten ist.

Der Transitverkehr der Brennerbahn erreicht derzeit — nach ungefähr zehnjährigem Bestande — die Jahresziffer von rund 300.000 Tonnen. Da dieser Verkehr, mit Ausnahme des hievon über Kufstein gegen München gravitirenden Antheils von höchstens 100.000 Tonnen, zur Gänze der Arlbergbahn zufallen muß, beträgt schon die der Arlbergbahn vom Brenner her zufließende Transitfracht 200.000 Tonnen. Mindestens ebenso hoch ist aber der Frachtenzufluß zu beziffern, welcher von dem derzeit über Simbach und Salzburg nach dem Verkehrsgebiete der Arlbergbahn sich bewegenden Transitverkehre auf die Arlbergbahn mittelst der Salzburg-Tiroler-Bahn via Wörgl übergehen wird, sobald diese letztere von Wörgl und Innsbruck aus eine directe Fortsetzung auf österreichischem Gebiete nach dem Westen erlangt.

Die Güterstatistik der Kaiserin Elisabeth-Bahn weist pro 1878 die Frachtenmenge des Verkehres nach und aus Vorarlberg mit rund 45.400, der Schweiz via Rorschach mit rund 14.100 und via Romanshorn mit rund 174.200, dann Frankreich mit rund 20.000 Tonnen und zuzüglich des für die Arlbergbahn in Betracht kommenden Antheils (ein Drittel) an dem rund 72.000 Tonnen umfassenden Verkehre nach und von Württemberg, Baden und Elsaß zusammen mit rund 278.000 Tonnen aus. Es ist demnach die Annahme, daß hievon auf die Arlbergroute zum mindesten 200.000 Tonnen übergehen werden, sicherlich keine übertriebene. All' dem zufolge wird man gewiß nicht fehlgehen, wenn man den gesammten Frachtenverkehr der Arlbergbahn mit jährlich rund 420.000 Tonnen in Anschlag bringt, und dabei den Localverkehr, der beispielsweise im Jahre 1878 auf der Salzburg-Tiroler Linie der Kaiserin Elisabeth-Bahn 206.256 Tonnen aufweist, und hiernach für die Kilometerzahl der Arlbergbahn rund 100.000 Tonnen ergeben würde, ganz außer Betracht läßt.

Der voraussichtliche Personenverkehr der Arlbergbahn dürfte eine bedeutende Höhe erreichen im Hinblicke auf die in den österreichischen Alpenländern alljährlich zunehmende Touristenfrequenz, welche der Arlbergbahn ebensowohl von der Landeshauptstadt Innsbruck aus, wie vom Bodensee und der Schweiz her zufließen wird, dann mit Rücksicht auf die Zwischenstationen, von welchen die vielbesuchten Seitenrouten über den Fernpaß, in das Oetzthal und nach dem Engadin ausgehen, ferner in Anbetracht der für viele Reiserouten erwachsenden Wegabkürzung und Vermeidung der grenzzollamtlichen Revision.

Man darf demnach annehmen, daß der fragliche Personenverkehr verhältnißmäßig, was Frequenz und Einnahme anlangt, jenen der Salzburg-Tiroler Linie der Kaiserin Elisabeth-Bahn, welcher für die Jahre 1876 bis 1878 pro Kilometer und Jahr 1750 Reisende ausweist, die durchschnittlich je 33 Kilometer zurückgelegt haben, nicht unerheblich übersteigen und sich dem Personenverkehre der Tiroler Linie der Südbahn (Brennerbahn) nähern wird, die im Jahre 1878 per Kilometer 3450 Reisende auf durchschnittlich je 43·2 Kilometer Distanz befördert hat Innerhalb der Durchschnittsziffern dieser beiden Bahnen wird demnach die Personenfrequenz der Arlbergbahn zu suchen sein.

Muthmaßliche finanzielle Betriebsergebnisse der Arlbergbahn.

Aus den im Vorstehenden veranschlagten Verkehrsziffern ergeben sich Schlußfolgerungen für die muthmaßlichen finanziellen Betriebsergebnisse der Arlbergbahn.

Was zuvörderst die Einnahme aus dem Frachtenverkehr anlangt, so soll der für die gesammten Frachten, die — wie erwähnt — nicht blos aus Wagenladungsgütern, sondern auch aus Stückgutsendungen bestehen, zur Einhebung gelangende Tarifsatz angenommen werden mit dem in internationalen Tarifen üblichen Einheitsbetrage von fünf Centimes (=0·02 österreichische Gulden in Gold) per Tonne und Kilometer, entsprechend dem Einheitssatze per

Zollcentner (= 50 Kilogramm) und Meile von 0·00758 österreichische Gulden in Gold oder, zum Curse von 114 umgerechnet, von 0·00864 Gulden österr. Währ. in Noten.

Auf dieser Grundlage würde die oben mit rund 420.000 Tonnen bezifferte Frachtenmenge auf 137 Kilometer Bahnlänge eine jährliche Frachteneinnahme von 1,150.800 Gulden in Gold oder, zum Curse von 114 umgerechnet, von 1,311.912 Gulden österr. Währ. Noten ergeben. Es soll hievon jedoch nur der abgerundete Betrag von 1,310.000 Gulden bei der weiteren Berechnung berücksichtigt werden.

Die Einnahme aus dem Personenverkehre hat auf der Salzburg-Tiroler Bahn im Jahre 1877 per Bahnkilometer 1584 Gulden österr. Währ. Noten betragen. Jene der Tiroler Linie der Südbahn (Brennerbahn) erreicht derzeit, exclusive Gepäck und Eilgut, die Ziffer von rund 4300 Gulden.

Nimmt man, um nicht zu hoch zu greifen, für die Arlbergbahn die noch unter dem Durchschnitte der obigen Einnahmsziffern und unter jener der Pusterthaler Linie mit 2700 Gulden stehende kilometrische Einnahme von etwa 2500 Gulden in Ansatz, so ergibt dies für die ganze Arlbergbahn eine Personeneinnahme von 342.500 Gulden, wovon wieder nur rund 340.000 Gulden in die weitere Berechnung eingestellt werden sollen.

Die muthmaßliche Bruttoeinnahme der Arlbergbahn dürfte demnach bei vorsichtigster Annahme und ohne Berücksichtigung des Gepäcks- und Eilgutverkehrs, sowie sonstiger Eingänge betragen:

	im Ganzen	per Kilometer
	Gulden österr. Währ. Noten	
für Personen	340.000	2.481
für Frachten	1,310.000	9.562
zusammen . .	1,650.000	12.043

Diese kilometrische Einnahmsziffer ist noch etwas niedriger gegriffen, als jene, welche die Tiroler Linie (Brennerbahn), deren Frachteneinnahmen etwa zu 65 Percent aus dem Transitverkehre stammen, bereits seit einigen Jahren erreicht hat (seit 1873 stets über 100.000 Gulden per Meile oder rund 13.200 Gulden per Kilometer; im Jahre 1878 107.645 Gulden per Meile oder 14.190 Gulden per Kilometer).

Die Ziffer der Arlbergbahn entspricht im Großen und Ganzen jener, welche die österreichische Nordwestbahn auf dem Ergänzungsnetze im Jahre 1878 erzielt hat (11.433 fl., davon 9352 fl. aus dem Frachtenverkehre, welcher bei rund 300 Kilometer Bahnlänge 1,606.000 Tonnen — wovon 18 Percent im Local-, 62 Percent im directen und 20 Percent im Transitverkehre — umfaßte).

Zur Ermittlung der von obigen Betriebs-Einnahmen der Arlbergbahn in Abzug zu bringenden Betriebsausgaben sind von der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen eingehende Berechnungen nach den einzelnen Ausgabentiteln und Leistungseinheiten mit Berücksichtigung der unter ähnlichen Verhältnissen erzielten Kostenziffern anderer Bahnen angestellt worden. Hiernach wird der Betriebskostenbetrag von rund 1,000.000 fl. oder per Bahnkilometer 7300 fl. für ausgiebig hoch bemessen erachtet. Diese Ziffer entspricht einem Betriebscoefficienten von rund 60 Percent der Bruttoeinnahme, wogegen jener der die Brennerbahn enthaltenden Tiroler-Linie der Südbahn nur 52 — 53 Percent beträgt. Der kilometrische Betriebskostenansatz der Arlbergbahn kommt hiernach der factischen Kostenziffer der Tiroler Linie ungefähr gleich. Er ist absolut so hoch angenommen, daß er die factische Ziffer mehrerer der verkehrsreichsten österreichischen Bahnen, beispielsweise jene der österreichischen Nordwestbahn (Ergänzungsnetz) mit 5162 fl. erheblich übersteigt.

Nach Abzug der oben bezifferten Betriebsausgaben erübrigt für die Arlbergbahn ein Betriebsüberschuß von 650.000 fl. oder per Kilometer 4743 fl.

Directe Rentabilität der Arlbergbahn.

Dieser Betriebsüberschuß genügt zur Bestreitung der 5percentigen Zinsenlast eines Capitals von 13,000.000 fl.

Da indeß das effective Anlagecapital der Arlbergbahn nach dem im technischen Theile dieser Begründung besprochenen Kostenvoranschlage des Regierungsprojectes 35,600.000 fl. beträgt, von welchen mithin 22,600.000 fl. ganz unverzinst blieben, und beziehungsweise das gesammte Anlagecapital in dem schätzungsweise ermittelten Betriebsüberschusse nur eine Verzinsung von 1·825 Percent fände, könnte die Arlbergbahn, für sich allein betrachtet, wie sehr sie auch im zwingenden staatlichen und volkswirthschaftlichen Bedürfnisse gelegen erscheint, doch als ein für den Staatsschatz direct nutzbringendes Unternehmen nicht angesehen werden.

Indirecte Rentabilität der Arlbergbahn.

Selbst vom Standpunkte einer streng fiscalischen Anschauung ist aber die Arlbergbahn nur im Zusammenhange aufzufassen mit den sich an sie zum Theile unmittelbar anschließenden, durch Staatsgarantie ins Leben gerufenen und unterhaltenen Bahnen, insbesondere der Vorarlberger Bahn und der Salzburg-Tiroler Linie der Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Für den Staat, der nahezu die ganzen Capitalslasten dieser Linien und überdies bei der Vorarlberger Bahn Jahr für Jahr ein beträchtliches Betriebsdeficit zu tragen hat, kommt demnach jede zu Gunsten der genannten Linien von der Eröffnung der Arlbergbahn zu erwartende Steigerung des Verkehrs und der Ertragsfähigkeit ebenso in Betracht, wie die auf der Arlbergstrecke selbst erzielten Erträgnisse. Und es mag für die Würdigung der Arlbergbahn vom staatswirthschaftlich-finanziellen Standpunkte geradezu ausschlaggebend sein, daß eine überaus günstige Rückwirkung in dieser Hinsicht in der That außer allem Zweifel steht.

a) Für die Vorarlberger Bahn.

Was vorerst die Vorarlberger Bahn betrifft, welche derzeit die Staatsgarantie mit dem vollen Jahresbetrage von 678.235 fl. Silber und einem jährlichen Betriebskostenabgange belastet, der im Jahre 1878 rund 150.000 fl. Noten betragen hat, so sind eben diese ungünstigen Betriebsergebnisse bekanntlich dadurch bedingt, daß dieser Bahn der für ihre commercielle Actionsfähigkeit unerläßliche, schon bei ihrem Entstehen ins Auge gefaßte inländische Anschluß über den Arlberg an das österreichische Eisenbahnnetz bisher vorenthalten geblieben ist.

Bringt man für sie nur die ihre Linien nach Eröffnung der Arlbergroute durchlaufenden Transitfrachten, und zwar, da hievon etwa ²/₃ die kürzere Linie Bludenz-Buchs mit 40 Kilometer und der Rest die Durchschnittslänge von 61 Kilometer von Bludenz theils nach Bregenz (59 Kilometer) theils nach St. Margarethen (64 Kilometer) durchlaufen dürfte, nur auf eine mittlere Distanz von 47 Kilometer und mit dem oben bezifferten internationalen Einheitsfrachtsatze von 5 Centimes = 0·02 fl. Gold in Anschlag, so ergibt dies zu Gunsten der Vorarlberger Bahn eine Bruttomehreinnahme von rund 450.000 fl. Noten.

Hievon muß nun allerdings für die in Folge der Verkehrszunahme erhöhten Auslagen ein Abzug gemacht werden, dessen Betrag sich auf Grund einer angestellten Detailberechnung mit rund 120.000 fl. veranschlagen läßt. Hiermit stimmt ungefähr überein die Annahme einer Erhöhung der Kosten des Zugförderungs- und Werkstättendienstes, die im Jahre 1878 bei der Vorarlberger Bahn 1215 fl. per Kilometer betragen haben, im Verhältnisse des circa das Doppelte der bisherigen Tonnenzahl — 192.029 — betragenden Zuwachses und der mittleren Beförderungslänge des letzteren. Zu der hiernach verbleibenden Mehreinnahme von 330.000 fl. ist noch zuzurechnen die nach Eröffnung der Arlbergroute voraussichtliche Steigerung des Personenverkehres der Vorarlberger Bahn mit etwa 25 Percent von dessen dermaliger Einnahme, die rund 200.000 fl. beträgt, mithin um rund 50.000 fl.

Es resultirt demnach zuzüglich der oben verbleibenden Mehreinnahme des Frachtenverkehres für die Vorarlberger Bahn ein Nettozuwachs von 380.000 fl., der nebst der gänzlichen Behebung des Betriebskostenabganges eine Verminderung der jährlichen Garantievorschußlast um nahezu 250.000 fl. oder fast 40 Percent gewärtigen läßt.

b) für die Salzburg-Tiroler Bahn.

In Ansehung der Salzburg-Tiroler Bahn, welche auf das ihr garantirte Reinerträgniß von 2,090.095 fl. Silber im Jahre 1878 vom Staate einen Zuschuß von 1,930.450 fl. beansprucht hat, erschiene die Annahme zulässig, daß ihr etwa die Hälfte der via Arlberg transitirenden Frachten, und zwar auf die mittlere Beförderungslänge der beiden Linien Salzburg-Bischofshofen-Wörgl (192 Kilometer) und Selzthal-Bischofshofen-Wörgl (238 Kilometer), demnach auf 215 Kilometer zufallen werde. Legt man aber im Hinblicke auf die kürzere Distanz der Concurrenzroute via Simbach nur die mittlere Berechnungslänge von 145 Kilometer zu Grunde, so ergibt dies für diese Kilometerzahl unter Annahme des vorhin bezifferten Frachtquantums und des Einheitsfrachtsatzes von 5 Centimes = 0·02 fl. Gold eine Mehreinnahme von 694.000 fl. Noten. Bringt man hievon, mit Berücksichtigung der thatsächlichen, auch bei gesteigertem Verkehre ausreichenden Anlage und Ausrüstung der Bahn, für vermehrte Zugförderungs- und Erhaltungskosten 25 Percent der obigen Mehreinnahme in Anschlag, so würde dies einen Abzug von 173.500 fl. ergeben.

Anderseits würde eine Erhöhung der Zugförderungs- und Werkstättendienstkosten, welche im Jahre 1878 für die Salzburg-Tiroler Bahn bei einer Frachtenbewegung von 206.526 Tonnen 890 fl. per Kilometer betragen haben, nach dem Verhältnisse der ungefähr gleich großen Tonnenzahl des Zuwachses und mit Berücksichtigung der oben als mittlere Beförderungsdistanz bezifferten Kilometerzahl von 215 den Betrag von 191.000 fl. darstellen. Der Durchschnitt beider Berechnungen gibt die in Abzug zu bringende Ziffer mit 182.000 fl. Hiernach erübrigt für die Salzburg-Tiroler Bahn ein Nettozuwachs von 512.000 fl.

Es sind demgemäß nach den vorausgeschickten, sehr mäßigen Schätzungen, die in Folge der Arlbergbahn dem Staatsschatze indirect zuwachsenden Erträgnisse bei der Vorarlberger Bahn auf . . . . 380.000 fl.
„ „ Salzburg-Tiroler Bahn auf . . . . 512.000 „

zusammen auf . . 892.000 fl.

oder rund 900.000 fl. zu veranschlagen, ein Betrag, durch welchen weitere 18,000.000 fl. Capital ihre 5percentige Verzinsung finden, so zwar, daß einschließlich der vorhin bezifferten directen Zinserträgnisse im Ganzen ein Capital von 31,000.000 fl. mit 5 Percent verzinst und das unverzinste Baucapital der Arlbergbahn auf 4,600.000 fl. herabgemindert erscheint.

Rentabilität der Arlbergbahn im Ganzen.

Die vorstehenden Berechnungen sind durchwegs unter Zugrundelegung niedriger Transit- und Concurrenz-Tarifsätze vorgenommen, und ist dabei ebensowenig der Localverkehr, der doch unter allen Umständen weit höhere Einheitssätze zuläßt, wie der Verkehr der an früherer Stelle erwähnten neuen Artikel (Salz, Kohle &c.) berücksichtigt. Deßgleichen sind die Betriebsauslagen zum Theile sehr hoch bemessen. Es sind ferner gar nicht in Anschlag gebracht die günstigen Rückwirkungen der Arlbergbahn in Bezug auf einige andere Bahnen, an denen der Staat gleichfalls finanziell betheiligt ist, wie namentlich die mit 1. Jänner 1880 in Staatsbetrieb übernommene Kronprinz Rudolf-Bahn und die Südbahn, von denen die erstere mit längeren Strecken Antheil an den Transitverkehren erlangt, die letztere aber durch Eröffnung der Arlbergbahn in den Stand gesetzt wird, aus den Verkehren via Pusterthal und Brenner wesentlich höhere Frachtantheile zu beziehen. Wollte man alle die angeführten Elemente in die Berechnung aufnehmen, so würde das Gesammtergebniß dem Betrage der Zinsenlast des Anlagecapitals mindestens nahekommen.

Die Regierung darf aber, indem sie ihre ziffermäßigen Aufstellungen auf die vorausgeschickten Angaben beschränkt, für sich in Anspruch nehmen, daß sie

dabei die günstigen Momente auf das Mäßigste in Anschlag gebracht, die ungünstigen Factoren, namentlich die Concurrenz der St. Gotthardbahn, sachgemäß berücksichtigt und sich von jeder sanguinischen Auffassung sorgfältigst ferngehalten habe.

Zusammenfassung der commerciellen Momente.

Mag aber auch das Maß der finanziellen Vortheile, welche die Arlbergbahn direct oder indirect im Gefolge hat, sich im Voraus nur schwer mit mathematischer Gewißheit bestimmen lassen, so dürfte doch nach dem Vorausgeschickten kein Zweifel darüber bestehen, daß der Arlbergbahn eine geradezu ausschlaggebende Tragweite für die commercielle und verkehrspolitische Machtstellung der Monarchie zuerkannt werden muß. In dem Entschlusse, ihren Ausbau ohne weiteren Aufschub mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durchzuführen, wird die Bethätigung des einmüthigen Willens zu erkennen sein, jene Machtstellung zu behaupten und die Verkehrsbeziehungen des Reiches möglichst unabhängig zu gestalten.

III. Anträge des Gesetzentwurfes im Einzelnen.

Beantragter Bau auf Staatskosten.

Mittelst des vorliegenden Gesetzentwurfes beantragt die Regierung den Bau der Arlbergbahn auf Staatskosten.

Dieser Antrag steht in Uebereinstimmung mit den beiden im Gegenstande vorausgegangenen Regierungsvorlagen von 1872 und 1875, deren erstere auch in dieser Hinsicht auf das Gutachten der damals einvernommenen Experten sich bezog und die Zustimmung des zur Vorberathung vom Abgeordnetenhause eingesetzten Ausschusses erlangte. Insbesondere mit Rücksicht auf den Bau des großen Tunnels erscheint der Staatsbau als die zumeist geeignete, für den Staat mit möglichst geringen Opfern verbundene Ausführungsart.

Da das Risico des Tunnelbaues in jedem Falle auf den Staat zurückfallen würde, entfällt jeder Anlaß, Mittelpersonen einzuschieben zwischen den Staat als eigentlichen Bauherrn und den Bauunternehmer, dem nach Einrichtung der maschinellen Tunnelbohrung und Ermittlung der Einheitspreise die weitere Durchführung der Arbeiten zu übertragen sein wird.

Hiezu kommen noch die ausnahmslos günstigen Ergebnisse, welche mit der Wiederaufnahme des Staatseisenbahnbaues in den im Reichsrathe vertretenen Ländern in Bezug auf gediegene Ausführung der Bauten und Einhaltung der Kostenvoranschläge erzielt wurden.

Die bisherigen Ergebnisse lassen die befriedigende Ausführung der Arlbergbahn auf dem Wege des Staatsbaues sowohl in technischer als in ökonomischer Hinsicht mit vollster Beruhigung erwarten.

Eventuelle Beitragsleistung von Ungarn.

Die Regierung hat dabei nicht unterlassen, auch die Frage zu erwägen, ob nicht angestrebt werden sollte, von Seite Ungarns, dessen Getreideproduction aus dem Bestande der Arlbergbahn zweifellos erhebliche Vortheile ziehen wird, eine Beitragsleistung zu den Baukosten zu erlangen.

Die Regierung ist indeß zu dem Entschlusse gelangt, eine derartige Beitragsleistung, welche im Hinblick auf den in Ungarn höheren Zinsfuß die im Ganzen erwachsenden unproductiven Lasten der Geldbeschaffung erhöhen würde, nicht ins Auge zu fassen. Es erscheint nämlich eine genaue Abwägung des Maßes der Vortheile, welche für das eine oder das andere Staatsgebiet der Monarchie aus dem Baue der Arlbergbahn erwachsen werden, praktisch kaum durchführbar und fehlt hienach eine objective Grundlage für die ziffermäßige Bestimmung des eventuell von Ungarn zu übernehmenden Kostenantheiles.

Aber auch principiell könnte eine derartige Abwägung der zufolge des Zoll- und Handelsbündnisses, sowie der übrigen wirthschaftlichen Grundlagen des Staatsverbandes der Monarchie zwischen beiden Reichshälften bestehenden Interessensolidarität kaum entsprechen.

Im Ferneren würde eine Beitragsleistung Ungarns und die in solchem Falle kaum vermeidliche Ingerenz oder Controle der königlich ungarischen

Regierung bei einem ganz innerhalb des Gebietsumfangs der im Reichsrathe vertretenen Länder auszuführenden Staatseisenbahnbaue sowohl an und für sich wie wegen der hieraus vom Standpunkte der Gegenseitigkeit abzuleitenden Consequenzen zu Bedenken Anlaß geben können.

Demgemäß hat die Regierung, bevor sie daran ging, den gegenwärtigen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, sich der übereinstimmenden Auffassung, sowie des Entgegenkommens der königlich ungarischen Regierung zu versichern gesucht in Bezug auf anderweitige Fragen, bei welchen nicht nur wichtige Verkehrsinteressen der österreichischen Reichshälfte in Betracht kommen, sondern auch diesseits eine Antheilnahme an den finanziellen Lasten, vorbehaltlich der legislativen Zustimmung, bereits vordem zugesichert worden ist.

In dieser Hinsicht bildete den Gegenstand des Einvernehmens vorerst die zur Beseitigung der Schifffahrtshindernisse des Eisernen Thores und der Donaukatarakte bei Orsova auszuführende Stromregulirung. Bezüglich dieses Regulirungswerkes, dessen Ausführung nach Artikel LVII des Berliner Tractats vom 13. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 43 vom Jahre 1879) von der österreichisch-ungarischen Monarchie übernommen wurde, und zu welcher nach einem im Jahre 1872 getroffenen Uebereinkommen zwischen den Regierungen beider Staatsgebiete der Monarchie eine Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach der Strom-, respective Uferlänge vorgesehen war, ist mit der königlich-ungarischen Regierung nunmehr das Einverständniß dahin erzielt worden, daß dieselbe bereit ist, bei der Legislative den Antrag auf Uebernahme der fraglichen Regulirung zu alleiniger Last des ungarischen Staatsschatzes einzubringen, sobald der Bau der Arlbergbahn legislatorisch gesichert erscheint. Zugleich hat die königlich-ungarische Regierung dem diesseits gestellten Antrage zugestimmt, wonach die einschlägigen Regulirungs- und Schifffahrtsfragen der Behandlung durch eine im k. und k. Ministerium des Aeußern zusammentretende gemeinschaftliche Conferenz technischer und administrativer Organe beider Reichshälften zugeführt werden sollen, und steht der Zusammentritt dieser Conferenz, welche für die zweite Hälfte Jänner dieses Jahres einberufen wurde, unmittelbar bevor.

Einen weiteren Gegenstand des Einvernehmens mit der königlichen ungarischen Regierung bildete die Beseitigung der Schifffahrtshindernisse in der Donaustrecke Preßburg-Gönyö. Auch bezüglich der Regulirung dieses Stromtheils wurde einverständlich anerkannt, daß dieselbe ausschließlich zu Lasten Ungarns zu effectuiren sein werde. Zugleich hat die königlich-ungarische Regierung wiederholt und in bestimmtester Weise zugesichert, daß die fragliche Regulirung sofort in Angriff genommen werden wird, sobald dies die Finanzlage des Landes zuläßig macht, daß aber auch bis dahin ihrerseits Alles veranlaßt werden wird, um diese Stromstrecke schiffbar zu erhalten, weßhalb nicht nur die Baggerung der seichten Stellen continuirlich fortgesetzt, sondern auch mit der nöthigen Absperrung einzelner Seitenarme begonnen wurde. Ungarischerseits ist ferner — in Voraussetzung der Reciprocität — die Bereitwilligkeit erklärt worden, die Regulirungsstudien nach deren Abschluß den Delegirten der k. k. Regierung zur Einsichtnahme mitzutheilen und deren allfällige Bemerkungen, insoferne sich dieselben auf die Rückwirkung der beabsichtigten Regulirung auf die Schifffahrtsverhältnisse der österreichischen Stromstrecke beziehen sollten, entgegenzunehmen und zu erwägen. Bezüglich des Zeitpunktes der Beendigung der in Frage stehenden Regulirungsarbeiten sind die Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Ermächtigung zum Staatsbaue.

Wie schon im Eingange dieses Abschnittes erwähnt, soll nach Artikel I des Gesetzentwurfes die Regierung ermächtigt werden, eine Locomotiveisenbahn von Innsbruck im Anschlusse an die Tiroler Linien der Südbahn über Landeck und durch den Arlberg nach Bludenz zur Verbindung mit der Vorarlberger Bahn auf Staatskosten herzustellen.

Die Ermächtigung der Regierung soll jedoch auf den hier ausnahmsweise in das Gesetz selbst aufzunehmenden, nach dem Regierungsprojecte veranschlagten Kostenbetrag von 35,600.000 fl. beschränkt werden, woraus für die Regierung die Nothwendigkeit erwächst, mit dem bezifferten Maximalbetrage unter allen Umständen das Auslangen zu finden. Zugleich soll im Artikel I mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes ausgesprochen werden, daß der Bau noch im Jahre 1880 zu beginnen hat.

Stempel- und Gebührenbefreiung.

Im Artikel II wird die Gewährung der Stempel- und Gebührenfreiheit beantragt für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie in Ansehung der Uebertragungsgebühr bei der Grundeinlösung. Eine gleichartige Bestimmung hat im Artikel IV des Gesetzes vom 1. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 86), betreffend den Ausbau der Donauuferbahn, Gesetzeskraft erlangt. Ihre Aufnahme in den vorliegenden Gesetzentwurf empfiehlt sich in der Erwägung, daß die fraglichen Gebühren erfahrungsgemäß in Form höherer Preise auf das Aerar überwälzt werden, und daß für den Neubau von Privatbahnen die Begünstigung der gleichen Stempel- und Gebührenbefreiung im Gesetzgebungswege gewährt zu werden pflegt.

Bedeckung des Bauaufwandes.

Im Artikel III wird zur Bedeckung des Bauaufwandes die Vorsorge mittelst eines besonderen Gesetzes in Aussicht genommen. Indem die Regierung sich vorbehält, diesfalls im geeigneten Zeitpunkte Antrag zu stellen, wird bemerkt, daß hiedurch die provisorische Vorsorge für die Bestreitung der im Jahre 1880 erwachsenden Ausgaben durch Verwendung der budgetmäßig zu Gebote stehenden Mittel nicht ausgeschlossen sein soll.

In Absicht auf die Höhe der für die einzelnen Baujahre zu gewärtigenden Ausgaben wird Folgendes beigefügt:

Bauprogramm.

Die Inangriffnahme des Baues soll nicht nur bezüglich des Arlbergtunnels, sondern auch in Ansehung der sofort auszuführenden Bahnstrecke Innsbruck-Landeck stattfinden.

Die sofortige Herstellung dieser Bahnstrecke erscheint, abgesehen von volkswirthschaftlichen Rücksichten, im Interesse der raschen und billigen Materialzufuhr für den Bau der Gebirgsstrecke Landeck-Bludenz einschließlich des Haupttunnels erwünscht.

Das für das Jahr 1880 mit höchstens 2,500.000 fl. zu beziffernde Erforderniß umfaßt die Kosten der in diesem Jahre auszuführenden allgemeinen Vorarbeiten, der maschinellen Einrichtung für den Baubetrieb des Arlbergtunnels, sowie des unverweilt zu beginnenden Stollen-Vortriebes mittelst Handbohrung, ferner der Bauvorbereitungsarbeiten auf der Strecke Innsbruck-Landeck. Annäherungsweise gibt das beigefügte, von der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen entworfene Präliminare, dessen Ziffern übrigens im Laufe der Ausführung noch Modificationen erfahren können, ein übersichtliches Bild der wahrscheinlichen Vertheilung des Geldbedarfes auf die einzelnen Jahre:

Jahr	Betrag	
1880	2,500.000 fl.	6 Jahre Bauzeit.
1881	6,300.000 „	
1882	7,850.000 „	
1883	6,527.000 „	
1884	6,406.000 „	
1885	4,564.000 „	
1886	1,453.000 „	(Schluß der Abrechnung, Cautionsrückersatz 2c.)
Zusammen	35,600.000 fl.	

Schlußbestimmungen.

Artikel IV enthält die in der Dringlichkeit der Inangriffnahme der Tunnelarbeiten begründete Bestimmung, daß das gegenwärtige Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat, sowie die übliche Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausschußbericht

über

den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung zur Vereinigung des Prießlgutes ob Kaltbach mit dem Georg herrlich von Stubenberg'schen Realfideicommisse in Steiermark.

Obwohl der ehemalige Landeshauptmann, Georg Herr von Stubenberg, in seinem Testamente vom 28. Juli 1699 dem jeweiligen Besitzer des von ihm für den ehelichen Mannesstamm der Herren von Stubenberg gewidmeten Vermögens das Recht eingeräumt hat, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst eigene Söhne habe oder nicht, wen immer von dem Mannesstamme der Herren von Stubenberg letztwillig zur Succession zu berufen, so wurde dennoch das für die Herren von Stubenberg gewidmete Vermögen seit jeher als ein Fideicommiß behandelt, weil für den Fall, als eine solche Benennung eines nach dem allgemeinen Rechte und nach den besonderen Bestimmungen des Testamentes successionsfähigen Nachfolgers unterblieben wäre, das Vermögen, nach der Primogenitur dem ältesten Sohne, oder in Ermanglung von Söhnen, dem ältesten Bruder und, falls auch keine Brüder vorhanden wären, dem nächsten Anverwandten des letzten Fideicommißbesitzers und unter gleich nahen Anverwandten dem ältesten vom Mannesstamme der Herren von Stubenberg zuzufallen hat, insoferne dieser Anwärter nach den allgemeinen Gesetzen oder nach der Fideicommißurkunde von der Nachfolge nicht ausgeschlossen erscheint.

Nach der in Folge des über einen Vorbesitzer des Stubenberg'schen Realfideicommisses ausgebrochenen Concurses im Jahre 1862 zu Ende geführten Separationsverhandlung besteht das Vermögen des Fideicommisses:

1. Aus der Schloßruine Oberkapfenberg, aus der Lorettocapelle, aus dem Meßner- und Einsiedlerhäuschen und aus der Donaticapelle, aus Grundstücken im Flächenmaße von 418 Joch 108·2 Quadratklaftern;
2. aus theilweise mit dem landesfürstlichen Lehensbande behafteten Fischereirechten;
3. aus Grundentlastungsobligationen im Gesammtbetrage von 107.135 fl. 23 kr., wovon 13.546 fl. 42 kr. durch das landesfürstliche Lehensband vinkulirt sind.

Durch die nach dem Ableben des letzten Fideicommißbesitzers im Jahre 1869 vorgenommene Revision des Separationselaborates wurden

4. als weiteres Mobilarvermögen des Fideicommisses: Alterthümer und kirchliche Geräthschaften
5. nebst diversen Werthpapieren im Betrage von circa 18.500 fl., worunter der für die abgängigen Alterthümer vorgeschriebene Ersatz von 800 fl., dann die für die im Jahre 1854 gewährte Onerirung einbringlich gemachte Depurationssumme von 9000 fl. in Papierrente inbegriffen ist, ermittelt.

Eine Verminderung der Depositenmasse des Fideicommisses wurde durch die im Jahre 1870 bewilligte Behebung steiermärkischer Grundentlastungsobligationen im Nominalbetrage von 15.000 fl. Conventionsmünze herbeigeführt, wovon bisher nur 1500 fl. rückersetzt wurden und vier rückständige Jahresraten à 750 fl., zusammen per 3000 fl. von dem gegenwärtigen Fideicommißbesitzer Josef Grafen von Stubenberg zu berichtigen sind. An Zahlungsstatt wird die von ihm um 3000 fl. als Allodialgut erkaufte Prießl-

bauer Realität, welche mitten in dem Georg herrlich von Stubenberg'schen Realfideicommißgute liegt, zur Incorporirung in dasselbe angeboten. Ein Bedenken gegen die Annehmbarkeit dieses Antrages könnte dann erhoben werden, wenn in der aus der Depositenmasse des Fideicommisses entnommenen Summe von 15.000 fl. steiermärkischer Grundentlastungsobligationen auch solche gewesen wären, welche mit dem landesfürstlichen Lehensbande vinkulirt waren. Allein das erscheint durch den Umstand behoben, daß bei der Scheidung der bestandenen Georg und Gundacker herrlich von Stubenberg'schen cumulativen Fideicommißmaßen der Ersteren an steiermärkischen Grundentlastungsobligationen Nr. 2822 lit. A per . 93.590 fl.
dann Nr. 2823 lit. A per . . . . 13.550 „
zugewiesen wurden, und nach der Verleihung oberwähnter 15.000 fl. sich in dem Georg herrlich von Stubenberg'schen Fideicommißpecuniare die letztere mit dem landesfürstlichen Lehensbande behafteten Obligation Nr. 2823 über 13.550 fl. noch immer vorfindet und an die Stelle der mit dem landesfürstlichen Lehensbande nicht behafteten Obligation Nr. 2822 per 93.590 fl., die steiermärkische Grundentlastungsobligation Nr. 3158, welche auf den um 15.000 fl. geringeren Betrag von 78.590 fl. lautet, getreten ist, daher das für das Pecuniale per 3000 fl. einzutretende Prießlgut mit dem landesfürstlichen Lehensbande nicht zu behaften kommt. Obwohl der Werth des Prießlgutes bei der am 4. Juli 1878 vorgenommenen gerichtlichen Abschätzung nur mit 2790 fl. erhoben wurde, und demnach als ein Aequivalent für das Pecuniare von 3000 fl. nicht anzunehmen wäre, so wurde es dennoch zur Tilgung der Depurationssumme von 3000 fl. aus den Gründen für hinreichend befunden, weil, wie schon erwähnt wurde und durch den dem Actenconvolute beigeschlossenen Situationsplan veranschaulicht wird, die durch das Prießlgut in zwei Theile abgeschiedenen Fideicommißgründe zu einem Ganzen gestaltet werden und durch diese Einbeziehung des Prießlgutes in den Fideicommißgrundcomplex ein selbstständiges Jagdgebiet geschaffen wird, wodurch Ersterem der höhere Werth von 3255 fl. 02 kr. zugeschrieben und eben deßhalb von dem Fideicommiß- und Posteritäts-, sowie von dem für die nächsten noch minderjährigen Anwärter bestellten curator ad actum von der Fideicommißbehörde, von dem Oberlandesgerichte und dem obersten Gerichtshofe dem Antrage, an Stelle der Rückzahlung der ausgeliehenen 3000 fl. in steiermärkischen Grundentlastungsobligationen das Prießlgut dem herrlich von Stubenberg'schen Realfideicommisse zu incorporiren, zugestimmt wurde. Auf Grund dieser Zustimmung wurde sowohl von dem Ministerium des Innern als auch des Ackerbaues die Vorlage des Gesetzentwurfes befürwortet und dieser vom Herrenhause unverändert angenommen.

Auf Grund des vorstehend dargelegten Sachverhaltes und unter Beitritt zu den Erwägungen, aus welchen die Commission des Herrenhauses den Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen hat, beantragt der Ausschuß:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben.

Wien, 24. Jänner 1880.

Lienbacher,
Obmann.

Dr. Grünwald,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

wodurch

die Bewilligung zur Vereinigung des Prießlgutes ob Kaltbach mit dem Georg herrlich von Stubenberg'schen Realfideicommisse in Steiermark ertheilt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

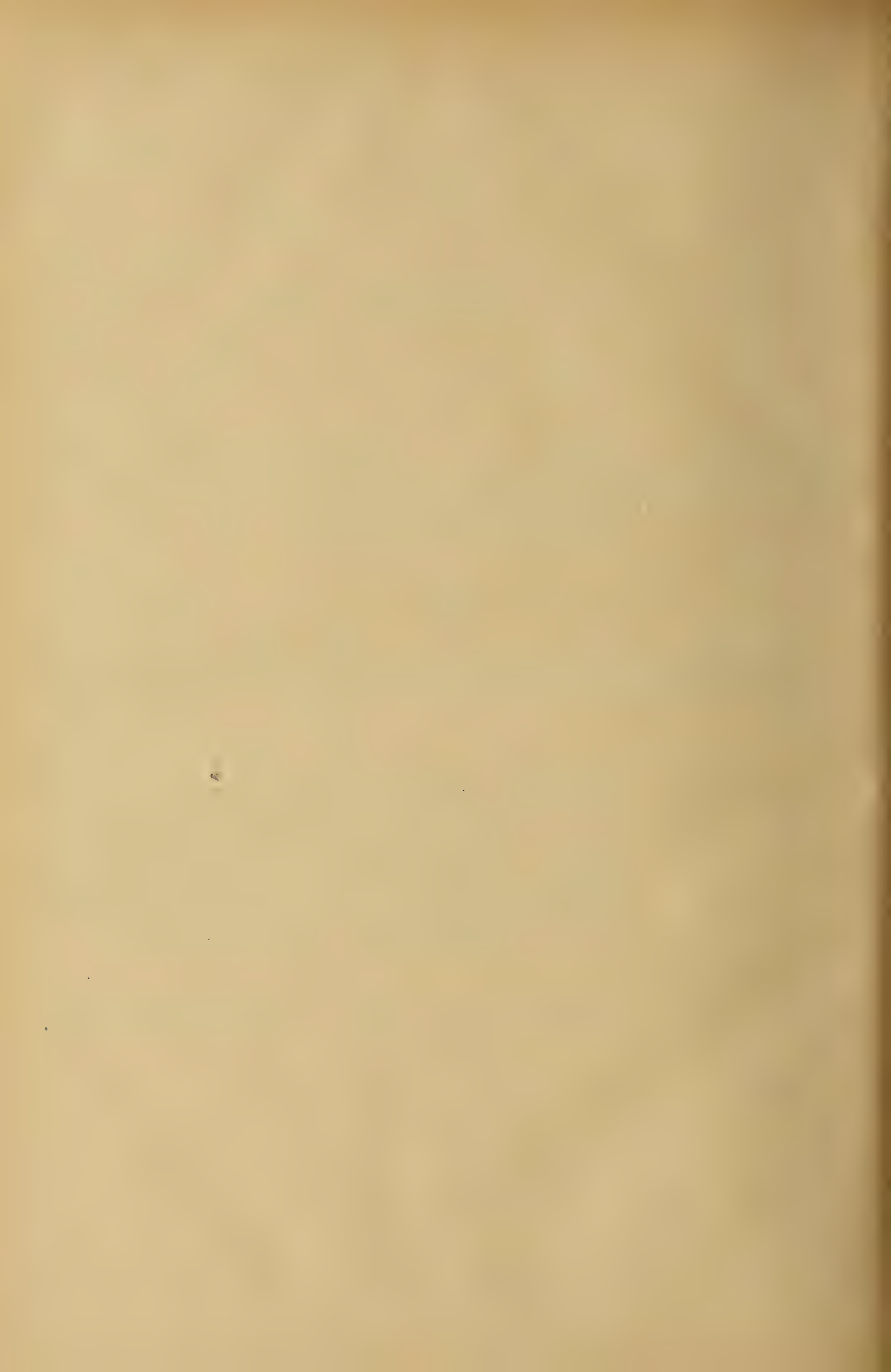
§. 1.

Es wird bewilligt, daß das allodiale, im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Bruck a. d. Mur in der Einlage: Urbar Nr. 52 ad Oberkapfenberg, Amt Hafendorf, Tom. III, Folio 630, eingetragene Prießlgut ob Kaltbach für das Georg herrlich Stubenberg'sche Realfideicommiß in Steiermark von dem Eigenthümer des Gutes und Besitzer dieses Fideicommisses Josef Grafen Stubenberg — gegen Auflassung der Forderung des Fideicommisses an ausständigen Depurationsraten aus den Jahren 1873 bis 1876 im Gesammtbetrage von 3000 fl. Conventionsmünze in steirischen Grundentlastungsobligationen — erworben und diesem Fideicommisse einverleibt werde.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister der Justiz beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der Abgeordneten Fux, Dr. Heilsberg und Genossen.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle die nachfolgende

Resolution

beschließen:

Das Abgeordnetenhaus spricht die Erwartung aus, es werde die k. und k. gemeinsame Regierung die Idee einer solchen allgemeinen, gleichmäßigen und gleichzeitigen Reduction der Heere, welche das gegenseitige Machtverhältniß der Staaten nicht alteriren würde, ins Auge fassen und den dahin zielenden Bestrebungen ihre Mitwirkung nicht versagen.

Die k. k. Regierung wird ersucht, diese Resolution zur Kenntniß des k. und k. gemeinsamen Ministeriums des Aeußern zu bringen.

Die Vorberathung ist einem Ausschusse, bestehend aus 15 Mitgliedern, zuzuweisen, welche aus dem ganzen Hause zu wählen sind.

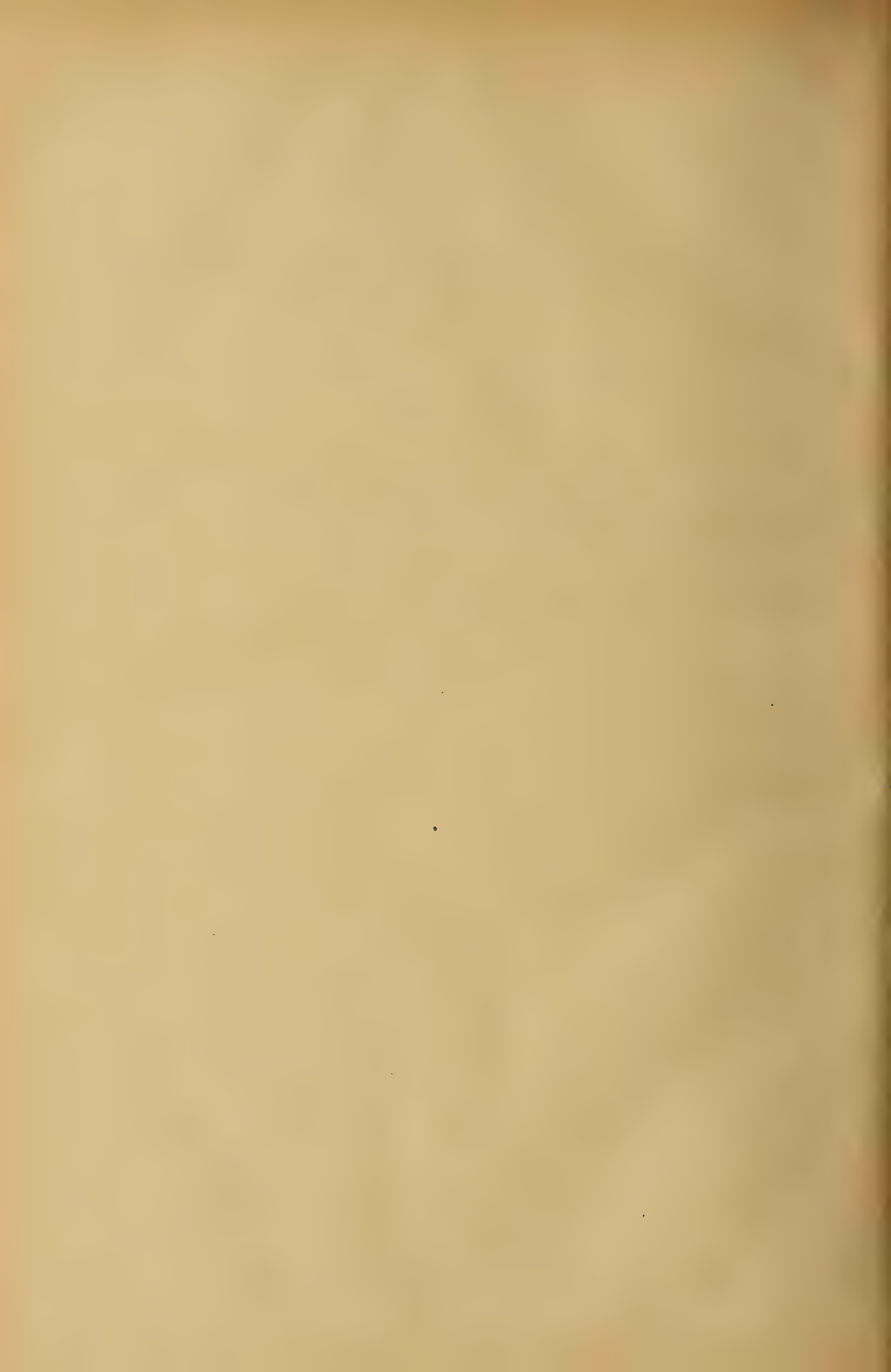
Wien, 20. Jänner 1880.

Johann Fux.

Dr. Heilsberg.
F. Löblich.
Walterskirchen.
Dr. Bareuther.
Lustkandl.
Dr. Peez.
Tausche.
Meißler.
Panowsky.
Dr. Hoffer.
Schönerer.
Foregger.
Rohrmann.
Anton Schmidt.
F. Neußer.
Magg.
Promber.
Dehne.
J. Steudel.
Obentraut.
Wiesenburg.
Posch.
Dobler.
Siegl.

Dr. Klier.
Sturm.
Beer.
Dr. Duchatsch.
Urbánek.
Dr. Roser.
Reschauer.
Dr. Hallwich.
Fürnkranz.
Kirschner.
Pöck.
Falke.
Neuwirth.
Proskowetz.
Rechbauer.
Stibitz.
Jos. Müller (Tschöppern).
Dr. Edlbacher.
Nischelwitzer.
Budig.
Dr. Portugall.
Dr. Ofner.
Handel.
Kronawetter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

zur Vorberathung der Anträge der Abgeordneten Karlon und Genossen und Dr. Granitsch und Genossen, betreffend Maßregeln zum Schutze der Weinproduction gegenüber der Kunstweinfabrication, niedergesetzten Ausschusses.

Diesem Ausschusse wurden nebst den zwei obbezeichneten Anträgen auch die über diesen Gegenstand an das hohe Haus gerichteten Petitionen zur Vorberathung zugewiesen.

Die beiden Anträge, wie sämmtliche erwähnte Petitionen führen aus, daß die in den letzten Jahren immer mehr und mehr überhandnehmende Fabrication „von weinähnlichen Getränken" mit oder ohne Benützung von Traubensaft die „Weinproduction" im hohen Grade schädige, daß diese neben der Weinfabrication nicht mehr bestehen könne.

Abgesehen von den fast unzählbaren Calamitäten, die fast jedes Jahr mehr oder weniger ganze Weinbaudistricte treffen, von der Ungunst der Witterung, dem Auftreten neuer Insecten als Feinde des Weinstockes, neuer, bisher ungeahnter Krankheiten der Rebe, die oft gar keine, jedenfalls im besten Falle nur eine höchst kostspielige Abhilfe gestatten, der immer zunehmenden Erhöhung der Arbeitslöhne, den fast unerschwinglichen Grundsteuerlasten, — hat auch der Weinhandel in Oesterreich seit einem Decennium bedeutende Abnahme und große Stagnation zu verzeichnen.

Während der allgemeine Nothstand im Innern der Monarchie die Consumtionsfähigkeit verminderte, sah sich unser österreichischer Weinhandel durch die Zollpolitik unserer Zeit auch in seinem Exporte tief bedroht.

Wenn alle diese Umstände gewiß berücksichtigungswürdig sind und auch vom Ausschusse nicht außer Acht gelassen wurden, so mußte es doch doppelt auffallen, daß aus allen weinbautreibenden Gegenden Oesterreichs ohne Ausnahme nicht diese Klagen in erster Reihe vorgebracht wurden, sondern daß die Weinproducenten ihren Ruin, den Untergang ihrer Production, die Vernichtung ihrer Existenzbedingungen vor Allem dem Einen Umstande, der stetig zunehmenden Kunstweinfabrikation, zuschreiben.

Und die Vertreter der weinbautreibenden Bezirke konnten nur vollinhaltlich die Klagen bestätigen, und wiederholen, daß die Bevölkerung der österreichischen Weinländer die Kunstweinfabrikation als ihren Todfeind betrachtet und daß diese Bevölkerung in der Erlassung eines Gesetzes zu ihrem Schutze gegen die Kunstweinfabrication das einzige und unaufschiebbare Mittel erblickt, ihrem fortschreitenden Niedergange Einhalt zu thun.

Während die Petitionen aus dem Jahre 1875 sich noch begnügten, Declarationspflicht und Besteuerung des Kunstweines zu erbitten, verlangen die meisten der jetzt dem Ausschusse vorliegenden Petitionen schon geradezu ein Verbot der Kunstweinfabrication.

Gewiß ein Beweis, daß nicht nur die öffentliche Meinung, sondern auch das allgemeine Bedürfniß seit den letzten fünf Jahren in dieser Angelegenheit zum unerbittlichen Gebote der Nothwendigkeit vorgeschritten ist, ein Beweis, daß man es hier nicht mit den fictiven Wünschen einiger „zurückgebliebenen

Hauer" zu thun hat, sondern daß die bisherige Ignorirung dieser Angelegenheit die Millionen der österreichischen Weinbautreibenden zu einem wahren Kampfe um das Dasein getrieben hat.

Es ist schon nichts Seltenes mehr in weinbautreibenden Bezirken, den armen, um seine Existenz zitternden Weinbauer Drohungen gegen den durch die Kunstweinfabrication reich gewordenen Weinfälscher ausstoßen zu hören, der das Mißjahr und die allgemeine Calamität zu seinem eigenen höchst persönlichen Gewinne auszubeuten versteht, der factisch unbesteuert dem in solchen Mißjahren durch die Steuerexecution bedrohten Landmanne gegenüber steht.

Schon vor circa 18 Jahren gelangte eine Petition in diesen Angelegenheiten an der niederösterreichischen Landtag.

Und seit dieser Zeit verging kein Jahr, ja wohl kaum ein Monat, daß nicht Petitionen um Schutz gegen die unreelle Concurrenz des Kunstweines an die Vertretungskörper der österreichischen Monarchie gelangten, ja manchmal liefen bis 30 Petitionen in einem einzigen Monate ein. Einzelne, Gemeinden, ja ganze Bezirke, landwirthschaftliche Vereine, Corporationen, Genossenschaften nicht nur von Producenten, auch von Weinhändlern und Wirthen betheiligten sich gleichmäßig an dieser Bewegung, die eine höchst natürliche und keine erzwungene war, da die ihr gegenüber stehenden Vertreter der „freien Weinverfälschung" die leitenden und mächtigen officiellen Organe des österreichischen Weinbaues waren.

Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß das höchst verdienstvolle Beginnen und der Antrag des Abgeordneten Seidl im vorigen Abgeordnetenhause leider resultatlos blieben.

Nachdem die Interessenten der weinbautreibenden Länder sich in ihren Hoffnungen auf die Legislative des Reiches getäuscht sahen, folgte eine kurze Zeit stummer Resignation; doch gar bald brach der alte Sturm von Klagen und Nothschreien von Neuem los, denn es liegt eben in der Natur des Menschen, seinem Untergange möglichsten Widerstand entgegenzusetzen. Eine seltene Einmüthigkeit beseelte die Verhandlungen aller dieser Versammlungen der Producenten. Bald brach sich der Gedanke Bahn, Allerhöchsten Ortes Abhilfe zu erbitten.

Seine Majestät geruhte auch in wohlwollendster Weise die Klagen und Bitten der diesbezüglichen Deputationen anzuhören, den vielfachen Petitionen huldreichst Abhilfe in dieser drückenden Noth in Aussicht zu stellen.

Kurz darauf trat der neugewählte Reichsrath zusammen und schon in den allerersten Tagen der Session wurden dem hohen Präsidium zwei Anträge zugleich in dieser hochwichtigen Angelegenheit übergeben, gewiß ein Beweis, wie hochwichtig den Vertretern der weinbautreibenden Gegenden die Gewährung dieses erbetenen Schutzes scheint.

Aber nicht nur in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern finden wir diese Agitation. Wenn auch jüngeren Datums, doch weit energischer und urgenter fordernd sehen wir den ungarischen Weinbau auftreten. Auch dieser sieht sich gezwungen, Schutz im Gesetze zu suchen vor einer unreellen Concurrenz in der Weinfabrication, die nach Innen eine Ueberproduction mit allen ihren traurigen Folgen, nach Außen eine Discreditirung der Landesweine bewirkt. Der Abgeordnete Emerich v. Szalay, wie der Landesagriculturverein brachten in Ungarn diesbezügliche Gesetzentwürfe ein; die landwirthschaftlichen Vereine Ungarns stimmten zu, selbst Handels- und Gewerbekammern acceptirten das Princip der zu treffenden Maßregeln. Einem vom königlich ungarischen Ministerium vorgelegten Entwurfe stimmte der Landesindustrieverein in seiner letzten großen Fachconferenz im verflossenen Monate November vollinhaltlich zu.

Unnachsichtliche Besteuerung, unerbittliche Declarationspflicht und möglichste Erschwerung der Kunstweinindustrie sind die leitenden Gedanken des ungarischen Gesetzentwurfes, der mit großer Sachkenntniß dies wichtige Landesinteresse in energischer Weise ins Auge faßt. Aber nicht nur in den österreichischen Gauen, allüberall, wo die Natur die Anlage der Rebe erlaubt, wo die reifenden Sonnenstrahlen noch das edle Gewächs des Weinstockes zeitigen und die als hochintelligent bekannte Bevölkerung der Winzer bescheinen, regte und regt es sich zum Schutze des Weinbaues.

Es sei mir gestattet, nur einige Beispiele aus deutschen Landen anzuführen, um dann umfassender auf die französische Gesetzgebung überzugehen, was mir nöthig scheint, da von den Vertretern der „freien Weinverfälschung" Frankreich mit seinem mächtigen Weinhandel als das Eldorado der Weinfälscher hingestellt zu werden pflegt, was freilich ebenso unbewiesen wie irrig ist.

So alt die Weinverfälschung, so alt sind die Gesetze gegen dieselbe. Erst den letzten Decennien war es vorbehalten, die Grundsätze der freien Wissenschaft auch in die Tiefen der finsteren Keller zu tragen.

Schon Kaiser Friedrich III. im Jahre 1487, Maximilian 1498 und 1500, Karl V. 1548, Rudolph II. 1577 erließen Gesetze und strenge Verordnungen gegen die Weinfälscherei.

Doch wollen wir uns auf die neuere Zeit beschränken. Schon vor 20 Jahren faßte die Weinbau-Generalversammlung zu Trier den einstimmigen Beschluß des Antrages auf ein Strafgesetz: „Wer unter Zugabe anderer Stoffe als Weintrauben bereiteten Wein ohne Angabe dieser Bereitung verkauft oder

verkaufen läßt, soll mit Geldbuße bis zu 1000 Thalern und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden."

In diesem Sinne sprachen sich seither eine ganze Reihe deutscher Versammlungen und deutscher Oenologen aus; ich nenne von letzteren nur Dr. Blankenhorn, Dr. Arnoldi, Balling, Schlippe, Englerth 2c.

Der „Deutsche Weinbauverein" nimmt nur solche Mitglieder auf, die sich verpflichten, keinen fabricirten Wein als Naturwein zu verkaufen.

Seit hauptsächlich durch Freiherrn v. Babo auf den deutschen Versammlungen zu Heidelberg und Heilbronn die Frage der „freien, erlaubten Weinverfälschung als Weinverbesserung" aufgeworfen worden war, ruhte auch der Widerstand der deutschen Weinbauer nicht mehr, und meist verwarfen beträchtliche Majoritäten in diesen Versammlungen die Anträge der Chemiker und ihres Affiliirten, des Freiherrn v. Babo.

Auch bei der letzten, am 6. September 1879 in Dresden abgehaltenen Versammlung des „Deutschen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege" und dem vom 15. bis 21. September zu Würzburg tagenden „Vierten deutschen Weinbaucongreß" sind höchst wichtige, von der Gesetzgebung in Bezug auf die Weinfrage nicht außer Acht zu lassende, dem ehrlichen Weinhandel zum Schutze gereichende Momente zu Tage gefördert worden. Ich erinnere an Namen, wie Professor Neubauer, Wislicenus 2c.

Ich verweise auf das deutsche Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln (1879), welches im §. 10 die wissentliche Fälschung von Nahrungsmitteln mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Und selbst dieses strenge Gesetz erscheint den Weinbauinteressenten noch nicht genügend, da nicht nur die Agitation der weinbautreibenden Länder um Erlaß eines bestimmten Gesetzes gegen den Kunstweinunfug fortdauert, sondern auch die deutsche Regierung selbst bereits ein solches ins Auge gefaßt hat, wie unserer Regierung von dorten im Juli 1879 mitgetheilt worden war.

Mit eben so großer Bestimmtheit, wie Strenge geht die schweizerische Gesetzgebung dem Kunstweinunwesen an den Leib. Selbe erklärt in den §§. 19, 20, 21 des Gesetzes, 4. Mai 1879 (Canton Bern), geradezu die Operationen des Gallisirens, Petiotisirens oder sonstiger Weinvermehrung und den Verkauf dieser Getränke ohne strenge Declaration dessen, was sie wirklich sind, für B e t r u g.

Ohne in eine Kritik des schweizerischen Gesetzes einzugehen, hat die Erfahrung dort jedenfalls constatirt, daß das Gesetz anwendbar ist, wirklich angewendet wird, und überraschende Resultate zu Tage gefördert hat. Ernsthafter Wille ist die beste Durchführungsverordnung.

In Belgien gilt noch heute die Circularverfügung des Ministeriums vom 31. August 1856: „Das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, welche mit fremdartigen, aber nicht der Gesundheit nachtheiligen Stoffen vermischt sind, fällt in der Regel unter den Begriff des Betruges."

Italien rangirt nach Mittheilungen an die österreichische Regierung das Kunstweinunwesen unter die Bestimmung seines Strafgesetzes (Artikel 292), hat aber in dem Entwurfe seines neuen Strafgesetzes noch ganz besondere Bestimmungen dafür im Auge.

Artikel 321.

§. 1. Wer Lebensmittel, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, fälscht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis 2000 Lire bestraft.

§. 2. Derselben Strafe unterliegt, wer wissentlich die gefälschten Lebensmittel in den Handel bringt.

Artikel 322.

Wer den Käufer über die Natur, Zusammensetzung oder Herkunft irgend einer Waare oder eines Bodenerzeugnisses täuscht, wird mit Gefängniß von vier Monaten bis zu einem Jahre und an Geld bis 1000 Lire bestraft.

Artikel 323.

§. 1. In den Fällen 321, 322 werden die betreffenden Gegenstände confiscirt.

§. 2. Das Urtheil kann an die Thür des Geschäftslocales und der Wohnung des Schuldigen, sowie in der Gemeinde, wo die That geschah, angeschlagen werden.

Besonders streng gegen Kunstweinfabrikanten war die bayrische Rechtspflege in der Pfalz, wo nach Code penal Artikel 475, Nr. 6 die gallisirten Vorräthe confiscirt wurden.

Von besonderem Interesse ist für den vorliegenden Fall die französische Gesetzgebung und Rechtspraxis. Frankreich, als das eigentliche Land des Weinbaues, die Heimat der berühmtesten Weine, der Weltmarkt, dessen Weinexport das Erträgniß aller anderen Weinländer Europas übersteigt, galt nun für lange für das Eldorado aller Kunstweinfabrikanten; ja bekannte Oenologen, deren Namen, wenn auch viel genannt, doch überall auch als Verfechter der „freien Weinverfälschung" bekannt sind, standen nicht an, sich

bis zu dem Satze zu versteigen: Frankreich verdanke den Ruhm seiner Weine und die Größe seines Handels geradezu der Freiheit der Weinverbesserung und Weinverfälschung, respective der Kunstweinfabrication.

Wenn auch diese Behauptung ebensoviel Täuschungen, wie Unrichtigkeiten enthält, so gab es doch immer gedankenlose Nachbeter und interessirte Weinfälscher genug, welche dieses neueste Dictum einer sogenannten Wissenschaft, im Brillantfeuer einer unbeschränkten Handelsfreiheit beleuchtet, auf den Schild hoben und damit öffentliche Meinung machten.

Es sei nun gestattet, in Kurzem die diesbezügliche französische Gesetzgebung bis zu ihren neuesten Emanationen in ihrer Wirklichkeit zu constatiren.

Vorausgeschickt sei nur, daß die künstliche Weinvermehrung, sei es Gallisiren, Petiotisiren oder was immer für ein System, in Frankreich niemals allgemein als erlaubt anerkannt wurde, ja vom Anfange an ununterbrochen bis heute gerade von den Weinhändlern und Weinproducenten als den wirklichen Interessenten stets bekämpft und in diesbezüglichen Fachversammlungen niedergestimmt wurde, Facten, welche selbst Freiherr v. Babo in seinen Werken zugeben mußte; ich erinnere nur z. B. an die Geschichte der Versammlung von Dijon.

In den Jahren 1843, 1844 und 1845 wurden ohne Unterlaß von den Interessenten der Regierung Vorstellungen gemacht gegen das Chaptalisiren, und 1846 bei Berathung des Gesetzes sprach sich die Regierung in der Person des Finanzministers Laplagne dahin aus, „daß in dieser Frage nicht das Ansehen der Chemiker, sondern die Interessen des Weinbaues, des redlichen Handels zu schützen sind, und daß die Regierung das Interesse der Gemeinden und des Staates gegen eine unreelle Concurrenz zu berücksichtigen habe."

Lagrange berichtet, daß 1844 bloß vom 1. Jänner bis 20. März allein in Paris von den Aufsichtsbeamten 735 Fässer, enthaltend 1627 Hektoliter verfälschten Weines, mit Beschlag belegt und weggenommen wurden.

Also ein Beweis, daß solche Gesetze auch gehandhabt werden können — vorausgesetzt, daß man will.

Am 1. April 1851 wurde ein besonderes, noch schärferes Gesetz erlassen gegen Fälschung von Nahrungsmitteln und Getränken.

Durch eine spätere Verordnung wurde ein Verstärken des Alkoholgehaltes des Weines für zum Export bestimmte Weine mit genauer Festsetzung des Percentgehaltes ausdrücklich gestattet und dafür keine Licenzbewilligung gefordert, um welche sonst alle Fabrikanten künstlicher Weine einzukommen haben.

Gute Weinjahre und besonders der riesige Aufschwung des Handels in Frankreich ließen jedoch diese Bestimmungen in den letzten Jahren etwas in Vergessenheit kommen, was aber auch alsbald als Rückschlag die Klagen der Weinproducenten und Weinhändler hervorrief, wodurch die Regierung zu einem Circular veranlaßt wurde, welches der Justizminister am 1. September 1879 an alle Generalprocuratoren richtete. In demselben verordnet die Regierung „zur angemessenen Repression" des Kunstweinunwesens erstlich, daß der Verkauf solcher (selbst mit Naturwein gemischter) Weine als Weine eine betrügerische Handlung involvire. „Diese neue Gattung von Betrug ist als dem Circular meines Amtsvorgängers vom 14. October 1876 unterliegend anzusehen." Auch wird das Gesetz über Fälschungen vom 24. März 1841 wieder aufgefrischt.

Alle Operationen, welche die moderne Weinwissenschaft so hoch gepriesen, ohne Ausnahme, ja selbst das Verstärken des Weines durch Sprit werden durch diese Verordnung denjenigen Steuervorschriften unterworfen, die bezüglich der Fabrication künstlicher Getränke bestehen.

Selbst in den Frachtbriefen muß die Herstellungsart dieser Weine angegeben sein. Die Lagerlisten dieser Getränke sind in Evidenz zu halten.

Alle Manipulationen, wie Gallisiren, Petiotisiren 2c. dürfen nur vom Licenzbesitzer bei entsprechender Versteuerung und unter Aufsicht der Steuerbehörden stattfinden.

Alles das wurde vom Generaldirector der indirecten Steuern verordnet, „um den Ruf der französischen Weine zu erhalten und Weinbau und Weinhandel in Frankreich zu schützen."

Wahrlich ein kräftiges Dementi gegen die Behauptung, daß Frankreichs Weinhandel durch die Weinpantscherei groß geworden sein soll!

Nach Kenntnißnahme dieser Gesetze und gewissermaßen der Geschichte dieser Gesetze schien dem Ausschusse der noch im Jahre 1875 so vielfach betonte sogenannte wissenschaftliche Standpunkt der „freien Weinverfälschung" sowohl vom volkswirthschaftlichen, als politischen Standpunkte aus überwunden.

Selbst der Weinhandel, der ein solches Gesetz gegen die freie Kunstweinfabrication früher ungünstig beurtheilt hatte, hatte mittlerweile seine Ansichten geändert und trat einzeln und in Petitionen an das Abgeordnetenhaus für das Zustandekommen eines solchen Gesetzes ein.

Nur zu sehr hatten die Herren sich überzeugt, welche Dimensionen die Kunstweinfabrication angenommen hatte; die Zurückweisung gefälschter Weine an der deutschen Grenze, die Confiscation und Vernichtung gefälschter Weine in der Schweiz ließen besorgen, daß das Renommée und der gute Ruf des

österreichischen Weinhandels zum gleichen Schaden des Producenten, wie des Händlers Schaden nehmen müsse, wenn nicht auf legalem Wege Abhilfe gefunden würde.

Die Facta traten zu deutlich auf, als daß anzunehmen wäre, daß das Ausland länger den Tiraden des Weinbaucongresses Glauben schenken würde, die einfach den Kunstwein negirten; der oft gebrauchte, nun schon etwas fadenscheinige Einwand, „daß ein solches Gesetz eigentlich dem Auslande gegenüber erst die Existenz eines Kunstweines in Oesterreich bezeuge, während der Mangel eines solchen Gesetzes also auch auf den Mangel des Kunstweines zu schließen zwinge", wollte auch nicht mehr verfangen, wenn es sich um wirkliche Handelsinteressen und nicht bloß um den freundschaftlichen Gedankenaustausch der Congreßmitglieder inter pocula handelte.

Von vielen Seiten Betheiligter wurden den Ausschußmitgliedern in diesem Sinne Mittheilungen gemacht; der Ausschuß hielt daher in Ansehung des so allgemein und fast ungetheilt ausgesprochenen Wunsches aller Classen der Bevölkerung eine weitere Expertise für unnöthig, und das umsomehr, als auch die rein chemisch-wissenschaftliche Seite der Frage in der neuesten Zeit so vielfach und eingehend erörtert worden war, daß nach den vorliegenden Gutachten und Denkschriften französischer und besonders deutscher Gelehrter und Chemiker auch die Frage der Erkennbarkeit des Kunstweines vom Naturweine die bedeutungsvollsten Fortschritte und Lösungen gefunden hatte.

Wenn die Chemie auch in dieser Beziehung noch nicht zum Abschlusse gekommen ist, so deuten nicht nur die Resultate der allerletzten Jahre, sondern ganz bestimmte Aussprüche der gewiegtesten und renommirtesten Fachmänner darauf hin, daß in der Verbindung der inductiven Methode mit der Analyse der Schlüssel bereits gefunden wurde, der leider noch im Jahre 1875 nicht nur nicht gefunden, sondern als unfindbar erklärt worden war.

Wenn auch diese Verwerthung der inductiven Methode nicht neu ist und die Wagenmann'schen Tafeln, die Sextinischen Tabellen, die Tabellen nach Brix und vielerlei diesbezügliches Material bereits vorhanden ist, so hat doch Professor Wislicenus am Weinbaucongresse zu Würzburg 1878 in verdienstvoller Weise neuerlich darauf hingewiesen, daß durch eine große Anzahl von einheitlich durchgeführten chemischen Untersuchungen erst der Standard gefunden werde, von dem ausgehend gewisse Grenzwerthe der einzelnen Bestandtheile des Weines festgesetzt werden, außerhalb deren die Fälschung anzunehmen sei.

Wenn bisher so erhebliche Differenzen unter den einzelnen Chemikern sich vorfanden und oft die verschiedensten Resultate zu Tage gefördert wurden, lag wohl der Hauptgrund auch darin, daß — um die Worte des Professors Wislicenus anzuführen — „die Untersuchung der Nahrungsmittel und namentlich der Getränke nicht Sache jedes Chemikers sei und daß dazu langjährige Erfahrung gehöre, welche den Theoretikern in der Regel abgeht."

Speciell beim Weine sind der Geschmack, die gewohnte Erfahrung, die Geschäftskenntniß, die oft undefinirbaren feinen Nuancen in Bouquet und Gehalt, welche der erfahrene Weinkenner und Weinhändler gewiß nicht zu unterschätzen unterläßt, lauter Merkmale, die bei der Expertise mit ins Gewicht fallen, und welche mit der chemischen Untersuchung zusammenzuhalten sind, um das endgiltige Urtheil zu fällen.

Es ist überhaupt in den seltensten Fällen Sache der Wissenschaft, ein absolut giltiges, apodiktisches Urtheil aufstellen zu können, und wird auch von ihr nicht gefordert; nur in der Frage der Kunstweine wurde merkwürdigerweise stets an die Chemie die Anforderung gestellt, daß sie und zwar sie allein ein mathematisch sicheres Urtheil abgebe, während man die Sicherheit dieses Urtheiles verschmähte, wenn es auf anderem oder auch nur auf gemischtem Beweiswege zu Stande kam.

Man frage Wirthe und Weinkenner und Weinhändler, und man wird die Entdeckung machen, daß einigermaßen geübte Geschäftsleute darin bei ihren Einkäufen höchst selten getäuscht werden, daß ihr Geschmack, ihre Erfahrung in Verbindung mit einigen ebenso einfachen als praktischen, kleinen Proben, deren Anwendung auch dem Unbemitteltsten leicht und möglich ist, sie zu der besten Expertise befähigt, und daß solche Geschäftsmänner, geleitet von ihrem Interesse, schon längst über die Schwierigkeit gelächelt haben, welche der Wissenschaft und Rechtspflege in der Kunstweinunterscheidung fast unüberwindbar schien.

Das schweizerische Gesetz bestimmt mit klaren Worten, daß auch derjenige Wirth oder Weinhändler strafbar ist, der nicht wissentlich gefälschten Wein verkauft, da man vom Geschäftsmanne diese Kenntniß der Unterscheidung als zu seinem Gewerbe gehörig mit Recht verlangen kann.

Diese Bestimmung war auch von der wohlthätigsten Wirkung; da der Gewerbsmann sich sohin durch Vorschützung von Unkenntniß nicht mehr salviren konnte, so war er zur Vorsicht in seinem Interesse genöthigt und sind es nun gerade diese Geschäftsleute selbst, die in Folge dieser gesetzlichen Bestimmung am öftesten die Anzeige über gefälschten Wein erstatten.

In ähnlicher Weise entscheidet das englische Gesetz: The Act to repeal the Adulteration of Food vom 11. August 1875 stellt ebenfalls den Grundsatz auf, „daß das Publicum dadurch nicht leiden dürfe, wenn der Krämer unwissend sei und gefälschte Waare von echter nicht unterscheiden könne."

Aber abgesehen von dem Einflusse der Sachverständigen und der Expertise einer guten „Weinzunge", abgesehen von der Verbindung des inductiven Wissens mit der analytischen Untersuchung, auch die Analyse selbst hat in den letzten Jahren in dieser Angelegenheit hochwichtige Entdeckungen und Fortschritte zu verzeichnen und ein gefeierter Chemiker war es, der die Behauptung aufgestellt hat, daß der endliche volle Triumph der Chemie auch in dieser speciellen Frage sozusagen sichergestellt sei, wenn es auch vielleicht noch ein oder zwei Jahre rastlosen Forschens bedürfe, um die gewonnenen Resultate zu vereinen und zur Schlußredaction zu bringen.

Um nicht den Umfang des Motivenberichtes allzusehr auszudehnen, sei es erlaubt, auch nur einige der wichtigsten neueren Fortschritte der Weinanalyse hier zu verzeichnen, welche seinerzeit dem Ausschusse auch mitgetheilt wurden und denselben bewogen haben, von einer weiteren Expertise Umgang zu nehmen.

Der Polarisationsapparat des Professors Neubauer aus Wiesbaden entdeckt in unfehlbarer Weise alle Behandlungen des Weines selbst mit chemisch reinem Trauben- oder Kartoffelzucker.

Professor Neßler hat in vielen Fällen auch die Anwesenheit von zugesetztem Rohrzucker constatirt in einer eigenthümlich zähen schleimigen Masse, welche Reaction durch essigsaures Kali gefunden wird.

Längst bekannt ist die Auffindung der Zusätze von unreinem Weingeist zu Wein.

Die Stetigkeit der Beziehungen zwischen Alkohol und Extractgehalt reiner Weine führte zum Verfahren, aus den Extractivstoffen, welche in Naturweinen mindestens 1·5 Percent sind, den Rückschluß auf die künstliche Vermehrung des Weines durch Gallisiren oder Petiotisiren zu finden. Während nun durch Rohrzuckerzusätze mit Wasser dieser Extractgehalt bedeutend verdünnt, respective vermindert wird, durch Traubenzuckerzusatz (mit unvergährbaren Stoffen) bedeutend vermehrt, bildet nun der reguläre Extractgehalt einer bestimmten Gattung Wein den sicheren Maßstab zu Grenzzahlen, über welche hinauf oder hinab eine Verfälschung des Weines constatirt werden kann.

So spricht sich auch der Leiter der k. k. Versuchsstation in Klosterneuburg in dieser Beziehung in seiner Zuschrift an das hohe Ackerbauministerium wörtlich dahin aus, „da die Wirkung eines Weines auf den menschlichen Organismus durchaus nicht von dessen Alkohol bedingt ist, sondern zum großen Theile in den Extractivstoffen und den Aschenbestandtheilen derselben gesucht werden muß, so ist es in diätetischer Beziehung durchaus nicht gleichgiltig, welche Manipulationen mit dem Weine vorgenommen werden."

In ebensolcher Weise sind bereits die Normalgehalte der verschiedensten Weinsorten auf Alkohol und Säure gefunden, so daß ein Ueberschuß oder Abgang über festgesetzte Grenzzahlen auch hier die Negation des Naturweines zu documentiren im Stande ist.

Die Untersuchungen von Gautier in Paris über die Extractstoffe führten zur Annahme von 18 Gramm per Liter für Naturwein.

Weiters ist auch die Aschenanalyse maßgebend für einzelne Verfälschungen, weiters die Bedeutung der Schwefelsäure-Bestimmung von Haas und Neßler erwiesen.

Mit Umgehung aller weiteren analytischen Forschungen auf diesem Gebiete (durch Wollfaser — Professor Stein; durch Kalke — Carpenè; durch Ammoniak — Ritter in Nancy, auf freie Weinsäure 2c.), erwähne ich nur noch zum Schlusse der vollkommen schlußreifen Resultate bezugs der Weinuntersuchung auf künstliche Färbestoffe, worunter in erster Linie die Fuchsinanalysen Bochardat's in Paris stehen.

Aus dem Gesagten wird zur Genüge erhellen, daß die Möglichkeit und Richtigkeit solcher Weinuntersuchungen doch auch chemisch-wissenschaftlich bereits in einer Weise festgestellt ist, daß Einwürfe bereits unhaltbar geworden sind, welche diesbezüglich solange von Seite der an der Weinfabrication betheiligten Kreise und von Seite einer alle neueren Resultate ignorirenden Fachwissenschaft erhoben worden sind.

Einen mathematisch sicheren Beweis fordert nicht einmal die Strafproceßordnung, und mit wie wenig sicheren Anhaltspunkten begnügt sich das Gesetz selbst bei den wichtigsten Urtheilen der Geschwornengerichte!

Was endlich die Entscheidung der Sachverständigen betrifft, so ist dieselbe in fast allen Fällen des Handels und Verkehres zugelassen, um wie viel leichter erst in diesen Fällen, wo die chemische Analyse und der Beweis des inductiven Verfahrens ein Correlat respective Correctiv des Sachverständigenbefundes zuläßig machen. Dahin drückt sich auch der verdienstvolle Schriftsteller auf diesem Gebiete Englerth senior aus Randersacker aus, dem wir außer vielen anderen einschlägigen Abhandlungen besonders einen gründlichen Nachweis verdanken, wie wenig Dr. Gall durch seine Erfindung des Gallisirens dem Weinproducenten genutzt hat, und wie Dr. Gall es auch gar nicht darauf angelegt hatte, da er selbst Geheimmittel zur Weinverbesserung und Weinbereitung zu enormen Preisen feilbot.

Wenn nun die Existenz des Kunstweines oder gefälschten oder sogenannten verbesserten Weines wohl schon hinlänglich durch die angeführten Gesetze und Gesetzentwürfe fast aller europäischen Staaten anerkannt ist, so kommen dazu für uns in Oesterreich noch weitere Beweismomente.

Die vorliegenden Petitionen erwähnen ganz bestimmter Fälle von Kunstweinproduction in heimlicher und unreeller Weise. Selbst beim Weinbaucongresse 1879 in Wien starrten dem Ausstellungsbesucher zwei riesige Pyramiden von — Traubenzucker entgegen.

Der Import von 13.000 metrischen Centnern Traubenzucker, der fast ausschließlich zur Weinfabrication verwendbar ist, der enorme Absatz der Glycerinfabriken nach weinbautreibenden Gegenden, das Herumziehen von zahllosen Agenten chemischer Fabriken in den Weingegenden, die ganz offen getriebene Anpreisung von allerlei Recepten zur Weinbereitung, die in sechs- und siebenfacher Auflage erschienenen Hilfsbücher dieser Kunst, der geradezu massenhafte Absatz von Zucker und Sprit in weinarmen Jahren an den Stappelplätzen des inländischen Weinhandels sind gewiß klare Zeugen, daß die Weinverfälschung nicht das Product des „Fanatismus einiger zurückgebliebener Weinhauer" ist, sondern daß dies Gespenst Fleisch und Blut und ein sehr kräftiges Leben hat, wie der Widerstand gegen alle gesetzlichen Beschränkungen dieser neuesten Alchymie beweist.

Aber auch die Untersuchungen selbst haben Resultate ergeben, allerdings sehr geringe im Verhältnisse zu den oben erwähnten Beweismomenten. Freilich dürften daran gar manche Umstände Schuld tragen, welche zu erwähnen hier nicht der Ort ist. Immerhin fand das deutsche Gesundheitsamt unter 843 Weinproben 167 Fälschungen (1878), und Dr. Hildmann in Wien unter 343 Weinen 27 Kunstweine, worunter die gallisirten und petiotisirten Weine nicht gerechnet sind, wie derselbe ausdrücklich erwähnt (1879). Daß der Percentsatz der entdeckten Fälschungen bei uns in Oesterreich ein so niederer, ist zum Theile eine Folge der Richtung, welche die Weinwissenschaft bei uns genommen hat, indem die Analyse auf gallisirte oder petiotisirte Weine weder stattfindet, noch in den Percentsätzen mit in Rechnung gebracht wird.

Merkwürdig und bezeichnend ist auch dabei der Umstand, daß selbst in Bezirken kein Kunstwein entdeckt werden konnte, in welchen laut beeideten Zeugenaussagen eine sehr beträchtliche Kunstweinfabrication stattfindet. Auch die hohe k. k. Statthalterei für Niederösterreich hält daher in ihren Erhebungen den negirenden Ausspruch des im September vorigen Jahres in Wien versammelten Weinbaucongresses für einen voreiligen.

In Deutschland, dessen Oenologen vorwiegend einer anderen Richtung huldigen, ergaben die chemischen Untersuchungen auch ein anderes Resultat. Der deutsche Weinbaucongreß zu Freiburg 1877 gab zu Protokoll: „Wie groß die im Handel vorkommende Menge jener Falsificate ist, mag man aus der Thatsache entnehmen, daß von im Laufe von anderthalb Jahren bei einem unserer bedeutendsten Oenochemiker zur Untersuchung eingegangenen Proben sich 27⁷/₈ Percent — rund also etwa ein Drittel — als mit unerlaubten Zusätzen versehen erwiesen!"

Betrübendere, aber leider sehr reale Resultate ergaben die Untersuchungen österreichisch-ungarischer Weine in den Grenzländern, und wurden solche Weine als verfälscht an der preußischen Grenze zurückgewiesen, an der schweizerischen confiscirt und vernichtet.

Wer nun weiß, daß bei der Höhe der Zoll- und Frachtspesen zum Exporte ausschließlich theuere und kostspieligere Weine verwendet werden, kann daraus leicht den Rückschluß ziehen, um wie viel verlockender die Weinfälschung zum inländischen Consum ist, welcher bei der jetzigen Nothlage aller Kreise billige und nur billige Weine verlangt.

Daß endlich die Production solcher Weine wirklich rentabel ist, besonders in weinarmen Jahren, wird Niemand leugnen wollen; dem Ausschusse wurde ein solcher gut trinkbarer Wein zum Verkosten übersandt, dessen Herstellungskosten mit 2 fl. per Hektoliter beziffert waren. So sprach sich auch Director Molnár im letzten Weinbaucongresse in Wien dahin aus, daß ihm der Eimer aus Trestern bereiteten Kunstweines auf 1 fl. 30 kr. zu stehen komme.

Da officielle Daten über die Kunstweinconcurrenz der anderen Kronländer fehlen, sei es erlaubt, wenigstens einige wenige Stellen aus den Erhebungen der k. k. Statthalterei in Wien hier zu reproduciren.

Alle Bezirkshauptmannschaften kommen in ihren Berichten überein, daß die Lage der weinbautreibenden Bevölkerung eine höchst gedrückte sei und schnelle Abhilfe noth thue, um diese ganze Bevölkerungsclasse vom sicheren Untergange zu retten.

Sie kamen weiters darin überein, daß überall von den Weinproducenten diese Nothlage der Kunstweinconcurrenz zugeschrieben werde, und ergab sich nur darin eine Verschiedenheit, daß, während die meisten Bezirke diese illicite Concurrenz in erster Linie an der Nothlage beschuldigten, einige Bezirke derselben eine untergeordnetere Bedeutung zuschrieben.

Diese Erhebungen ergeben auch einen merkwürdigen Contrast mit der seinerzeit pompös verkündeten Abwesenheit von Kunstwein in Wien und seinen Vororten, und werfen ein bezeichnendes Licht auf diese resultatlosen Recherchen, über welche freilich auch vorher schon die Kritik ziemlich schonungslos geantwortet hatte.

So schreibt die Bezirkshauptmannschaft Sechshaus: „In diesem Bezirke komme echter und ungefälschter Naturwein fast gar nicht in Betracht, da hienach auch keine Nachfrage sei. Die Bezirkshauptmannschaft

Krems gedenkt des seinerzeit vielbesprochenen Falles jener Kunstweinfabrik bei Wien, wo nach beeideter Angabe eines Bediensteten täglich 150 Eimer Kunstwein gebraut wurden, welcher Bedienstete übrigens nicht nur diese Eine, sondern auch andere ähnliche Anstalten „önologischer Reife“ angibt.“

Die Bezirkshauptmannschaft Hernals gibt das erwähnenswerthe Factum an, daß 1866 Anmeldungen von Kunstweinerzeugung vorkamen, seither nicht mehr; das heißt, daß seither diese Fabrikanten sicherer und daher auch kühner geworden sind.

Der Bericht der k. k. Finanzwachcontrols-Bezirksleitung N. V. nennt die Kunstweinfabrication in Wien ein offenes Geheimniß.

Der Magistrat von Wien betont, daß bereits ein Hofdecret vom 27. August 1824 verordnet, daß künstlich bereitete Weine in geschlossenen Gefäßen und nur unter Beifügung der Etiquette, der Bezeichnung der Qualität des Weines und des Namens und Wohnortes des Erzeugers abgegeben werden dürfen.

Die Erhebungen der citirten k. k. Statthalterei gipfeln sodann in dem Resumé, daß alle jene gesetzlichen Präventivvorschriften zu befürworten seien, welche geeignet sind, den in nationalökonomischer, wie in sanitätspolizeilicher Beziehung gleich verderblichen Folgen einer unlauteren Weinfälschung Schranken zu setzen.

Hiemit schien dem Ausschusse einerseits das Bestehen der wie immer gearteten Kunstweinfabrication in Oesterreich, anderseits die allgemein anerkannte Schädlichkeit dieser Fabrication als einer unreellen Concurrenz des Naturweines hinlänglich documentirt.

Der Weinbau in Oesterreich nimmt nun einen so hervorragenden Platz im Nationalvermögen ein, und bildet nicht nur die Erwerbsquelle von Millionen österreichischer Staatsbürger, sondern ist auch für den Staat selbst eine der wichtigsten und erträglichsten Steuerobjecte, so daß er nicht nur schon an und für sich, sondern auch von staatspolitischem Standpunkte aus die größte Berücksichtigung in dieser Hinsicht erheischt.

Der Weinbau in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern umfaßt nicht weniger als 518·594 Joch und liefert im Durchschnitte ein jährliches Erträgniß von 6·7 Millionen Eimer im Werthe von 36 Millionen Gulden.

Auch zwei weitere Momente verdienen dabei vollste Berücksichtigung. Erstens ist der Weinbau überall höchstbesteuert, auch bei den neuen Einschätzungen der Grundsteuerregulirung wurde Weinbau stets in die ersten Classen eingeschätzt allerdings in einer Weise mitunter, daß man die Möglichkeit schlechter Weinjahre absolut ignorirte. Ein Steuerobject, dem man auf der einen Seite ob seiner Ertragsfähigkeit alles zuzumuthen für möglich hält, verdient aber gewiß anderseits auch, daß der Staat an seiner Erhaltung und Existenzfähigkeit warmen Antheil nehme.

Zweitens ist in sehr vielen Ländern und Bezirken der weitaus größte Theil Weingartland derart gestaltet, daß es sich, wenn der Weinbau nicht mehr lohnt, nur zu Culturen der niedersten Kategorie — Hutweiden — eignen würde, ja manche steile Abhänge geradezu Oeden werden und vom Eigenthümer aufgegeben werden müßten.

Es handelte sich für den Ausschuß also vor Allem darum, eine Ausgleichung zu bewirken, nämlich eine Erhöhung der Erzeugungskosten des Kunstweines und eine durch gewisse Cautelen erreichbare Beschränkung desselben, wodurch sein Consum vermindert würde. Dadurch müßte von selbst dann das entstehen, was die Weinproducenten und ihr Interesse erheischen, das ist eine Vermehrung der Nachfrage nach Naturwein.

Dieses Ziel zu erreichen und anderseits doch den bestehenden Gesetzen, der actuellen Gewerbeordnung, der einmal thatsächlich bestehenden Handelsfreiheit volle Rechnung zu tragen, schien dem Ausschusse als die Aufgabe eines Gesetzes zum Schutz der Weinproduction, und glaubt der Ausschuß im nachfolgenden Gesetze so gut wie möglich diesem Ziele nahe gekommen zu sein.

Der Ausschuß verhehlte sich nicht die Schwierigkeiten der Durchführung, die Animosität gewisser Kreise gegen nachstehenden Gesetzesvorschlag.

Was die erstere betrifft, schien es ihm jedoch, daß diese Schwierigkeit in der Wirklichkeit viel weniger groß sei, als sie von gewissen Kreisen dargestellt werde. Dies erhellt auch aus den wirklich durchgeführten analogen Gesetzen anderer Staaten. Auch hat das hohe Ackerbauministerium selbst wiederholt sich für den vorliegenden Gesetzentwurf ausgesprochen und die Durchführbarkeit desselben nicht in Zweifel gezogen.

Der Einwurf endlich, daß es der Durchführung dieses Gesetzes nicht möglich sein werde, alle Schuldigen auch wirklich auszufinden, und daß daher einige bestraft würden, andere ebenso Schuldige straflos ausgingen, ließe sich gegen alle Gesetze und Verordnungen vorbringen, und müßten demnach die Strafsanctionen aller Gesetze mit gleichem Rechte revocirt werden. Hier gilt aber der alte Rechtssatz: „Wo kein Kläger, ist auch kein Richter.“

Zur Erreichung des oben ausführlich dargelegten Endzweckes, „des Schutzes der Naturweinproduction durch gewisse Cautelen gegen eine unreelle Concurrenz fabricirter Weine“, wurde dem Ausschusse

außer den von den zwei Herren Antragstellern vorgelegten Gesetzentwürfen noch ein weiterer vom Berichterstatter unterbreitet.

Nachdem die hohe Regierung in der Person Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers diesen letzteren Entwurf im Princip als auch der Regierung genehm anerkannt, jedoch mehrere Abänderungen gewünscht hatte, wurde vom Ausschusse die neuerliche Redaction eines Entwurfes einem Subcomité zugewiesen.

Dieses holte über Wunsch auch noch die Gutachten des Handelsministeriums, Finanzministeriums und Ackerbauministeriums ein, und wurden von den Vertretern dieser drei Ministerien gegen den vorliegenden Entwurf (der im Wesentlichen der hier nachfolgende ist) keinerlei erhebliche Bedenken erhoben.

Nachdem bereits wiederholt in den Ausschußsitzungen darauf hingewiesen worden war, daß man in dem Gesetze Alles vermeiden müsse, was eine directe und lästige Controle oder Einmischung der untergeordneten Finanzorgane in die Kellerwirthschaft involviren würde, wurde diesem höchst gerechtfertigten Bedenken nicht nur bereits im Entwurfe selbst vollauf Rechnung getragen, sondern es wurde in ganz bestimmter Form an den anwesenden Vertreter des Finanzministeriums Herrn Hofrath Baumgartner die Frage gestellt: Ob irgendwie aus dem vorliegenden Gesetzentwurfe den Kellereibesitzern oder Weinproducenten direct oder indirect Chicanirungen oder Eingriffe der Finanzorgane erwachsen könnten" (indem man zugleich auf die jetzt allseitig höchst drückend empfundene Einhebungsart der Branntweinsteuer hinwies).

Der Herr Regierungsvertreter erklärte in ebenso concludenter Weise, „daß seines Erachtens aus diesem Gesetzentwurfe niemals ein Eingriff oder Einmischung der Finanzorgane in die Kellereiwirthschaft gefolgert werden oder erwachsen könnte."

Von Definitionen glaubte der Ausschuß abstehen zu sollen, da selbe in dem Rahmen des Gesetzes eher zu vermeiden sind. Das schweizerische Gesetz bringt die diesbezüglichen Definitionen in seiner Durchführungsverordnung.

Für einen solchen Fall hätte der Ausschuß die Definition vorgeschlagen: „Wein als Naturproduct ist nur jenes Getränk, welches aus Traubensaft durch alkoholische Gährung entstanden ist, und zwar ohne jeden auf die Quantitätsvermehrung abzielenden Zusatz."

§. 1. Nachdem aus den meisten der vorliegenden Acten und Petitionen sowie aus der Intention der Herren Antragstellers hervorging, daß die einzuschränkende illicite Concurrenz in erster Linie eben nicht von dieser Sorte Kunstweine herrühre, welche ganz ohne Traubensaft fabricirt werden, sondern größtentheils ja hauptsächlich von jener Sorte weinartiger Getränke, welche durch Aufgüsse von Zuckerwasser auf Traubenreste oder durch Verdünnungen des Mostes mit Wasser und einigen Zusätzen entstehen, so verstand es sich von selbst, daß man diese letztere Sorte von Getränken auch ausdrücklich mit in den Rahmen des Gesetzes einbeziehen mußte.

Unter „Gallisiren" versteht man die Verdünnung eines Mostes durch Wasserzusätze, wodurch der Säuregehalt vermindert wird. Der hiedurch ebenfalls verminderte Alkoholgehalt muß durch Zuckerzusätze ersetzt werden. Diese „Weinbereitung" vermehrt das Quantum bis zu 300 Percent.

Unter „Petiotisiren" versteht man die „Weinbereitung" durch Zuckerwasseraufgüsse auf die nach Ablassung des Mostes verbleibenden Traubenrückstände. Diese Manipulation vermehrt das Quantum bis zu 500 Percent.

Es braucht wohl kaum einer Begründung, daß diese an und für sich offenbar höchst lucrative Beschäftigung einer Erwerb- und Einkommensteuer unterzogen werden soll, nachdem die gewöhnliche, natürliche Kellerwirthschaft stets von den genannten Steuern getroffen wurde.

Es wird damit nur ein höchst unmotivirtes Vorrecht einem Gewerbe entzogen, worauf selbes niemals ein Recht besaß.

Ebenso begreiflich ist die Erklärung der „Kunstweinfabrication" als Gewerbe. In Anbetracht dessen, daß sogar die gewöhnliche Manipulation natürlicher Weine in der gewöhnlichen Kellerwirthschaft als Gewerbe aufgefaßt wird, sobald der Umfang ein nur etwas bedeutenderer und auf den Verkauf berechneter ist, muß es überhaupt nur Wunder nehmen, daß diese Fabrication bisher so lange sich den Bestimmungen der Gewerbeordnung unbemerkt entziehen konnte, eine Fabrication, die schon durch die Verwendung der verschiedensten, mitunter höchst bedenklichen Chemikalien eine größere Beaufsichtigung erfordert, die durch ihre lucrativen Geschäfte das sonst immer so verständnißinnig blickende Auge der hohen Finanz auf sich ziehen mußte, und die endlich durch ihre Fabricate dem ganzen österreichischen Weinhandel in seinem Rufe, in seinem Exporte in der bedenklichsten Weise unheilbringend sein kann.

Alinea 2 dieses Paragraphes enthält eine vergünstigende Ausnahmsbestimmung zu Gunsten besonders der kleinen Weinbauer und Winzer.

Dieselben sind gewohnt, den sogenannten Haustrunk (Hauswein, der in warmen Gegenden bei der harten Arbeit im Sommer ein zwingendes Bedürfniß auch der ärmsten Classe ist) durch Aufgüsse von Wasser oder Zusätze von Wasser mit Zucker herzustellen.

In Anbetracht, daß man eben der weinbautreibenden Bevölkerung durch vorliegendes Gesetz eine Erleichterung verschaffen will, schien diese Ausnahmsbestimmung geboten. Jedoch wurde selbe in einer Weise beschränkt, daß ein Mißbrauch oder eine Umgehung dieses Gesetzes dadurch ausgeschlossen ist.

§. 2. Das Verbot, „Stärkezucker" (Traubenzucker) zur Weinfabrication zu verwenden, rechtfertigt sich aus zweierlei Motiven; erstlich durch die Ergebnisse der Wissenschaft aus sanitären Rücksichten, zweitens durch den Zweck des ganzen Gesetzentwurfes.

Professor Neubauer hat die Bildung von Fuselölen (Amylalkohol) während der Gährung durch Beimengung von Stärkezucker unter die Gährmasse nachgewiesen.

Eine andere Verunreinigung des Stärkezuckers ist das Dextrin, mit welchem es häufig vermischt aus der Fabrik hervorgeht. Das Dextrin wird durch die Gährung nicht zersetzt, macht den Wein schleimig und dem Verderben ausgesetzt.

Gewöhnlicher Stärkezucker endlich enthält 19 bis 36 Percent unvergährbarer Stoffe, der beste Stärkezucker soll noch 5 bis 10 Percent enthalten.

Selbst Gall gestand dies zu und mahnte zur Vorsicht.

Weiters finden meist die kranken Kartoffel ihre Verwendung in den Fabriken, welcher Krankheitsgeschmack noch im Zucker erkennbar sein soll.

Dr. König, Vorsteher der agricol-chemischen Versuchsstation in Münster, hat nun im Vereine mit ärztlichen Gutachten nachgewiesen, daß diese unvergährbaren Bestandtheile sich in der Weinhefe niederschlagen und dort eine Pilzbildung erzeugen, welche auch den Wein inficiren und gesundheitsschädlich wirken.

Durch das Verbot der Verwendung von Stärkezucker zur Weinbereitung wird nun weiters erreicht, daß die Fabrikanten sich des theueren Rohr- oder Rübenzuckers bedienen müssen, also wird wieder eine Schranke dadurch geschaffen gegen eine unmäßige Concurrenz der Kunstweine.

Dieses Verbot berührt auch unsere Industrie sehr wenig, da der meiste Stärkezucker importirt wird. Wenigstens ist den Ausführungen des ehemaligen Ackerbauministers Grafen Mannsfeld aus dem Jahre 1875 zu entnehmen, daß von dem in Oesterreich jährlich verwendeten Stärkezucker nur 7000 bis 8000 metrische Centner im Inlande erzeugt werden, während davon fast 13.000 importirt werden.

§. 3. Die Aufnahme dieses Paragraphes in das Gesetz rechtfertigt sich als Directive der Durchführungsverordnung.

Da es in kleineren Orten und besonders an der Peripherie des Reiches oft mit großen Schwierigkeiten und auch Kosten verbunden sein kann, jederzeit und sogleich eine chemische Expertise sich zu verschaffen, schien es nöthig, vorkommenden Falles anderen sicheren Beweismomenten im Sinne dieses Gesetzes ebenfalls Rechnung zu tragen.

Soll das vorliegende Gesetz nicht ein Schlag in das Wasser sein, so muß in dieser Beziehung der Macht der Thatsachen, der klaren Evidenz ihr Recht gelassen werden, auch wenn im Augenblicke nicht gerade der Chemiker mit Retorte und Reagentien den Vollzugsorganen zu Gebote steht.

§. 4. Eigentlich sollte dieser Paragraph keiner Begründung bedürfen; denn es versteht sich doch von selbst, daß in Handel und Verkehr Ehrlichkeit Pflicht ist, es versteht sich von selbst, daß man den Käufer nicht mit der im Handel stehenden Waare betrügen dürfe, und daß, wer Gold einhandelt, nicht sich mit Talmigold abfinden läßt. Leider aber sind die Begriffe in dieser Beziehung so verdunkelt worden, daß es nicht überflüssig sein wird, einige Worte beizufügen.

Jeder Verkäufer ist verpflichtet schon nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, schon nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes über die Beschaffenheit der Waare, über die Art derselben den Käufer nicht zu täuschen und in den meisten Fällen auch für gewisse wesentliche Eigenschaften derselben einzustehen.

Nur im Weinhandel und Weinschanke sind im Laufe der Jahre und unter dem Einflusse einer eigenthümlichen sogenannten Fachwissenschaft diese Grundsätze und Bestimmungen in Vergessenheit gerathen.

Nichts Neues zu statuiren, keine Beschränkungen der Handelsfreiheit, keine Zwangsmaßregeln zu erlassen, keine Industrie zu beeinträchtigen, strebt nun diese Bestimmung an; sie will nur diese allgemein giltigen Normen der Gerechtigkeit und der Pflicht auch wieder für Weinhandel und Weinschank zurück ins Leben rufen, und damit ihnen auch zu wahrer Blüthe, zur besten Entfaltung, zum dauernden Gedeihen verhelfen, denn diese beruhen doch in letzter Linie alle nicht auf dem ephemeren Erfolge, sondern auf Ehrlichkeit, auf Treue und Verläßlichkeit, auf dem strengen Festhalten an Solidität auch in solchen Fällen, wo man nicht gerade das Strafgesetz zu scheuen hat.

Wer Naturwein kaufen will, soll in der Lage sein, solchen auch wirklich zu erhalten; wer Kunstwein kaufen will, kann ihn auch haben, und zwar soll er ihn zu einem Preise haben, der diesem Fabricate entspricht, und nicht zum Preise des echten Weines, wie bisher.

Das strebt die Declarationspflicht an, und sie schädigt Niemanden, auch nicht den Kunstweinfabrikanten in seinem bürgerlichen Gewinne, sondern höchstens in dem unehrlichen, unerlaubten Profite, den er bisher daraus gezogen, daß er sein Product nicht mit Rücksicht auf dessen Erzeugungskosten, sondern mit Zugrundelegung der Productionskosten für Naturwein in den Handel brachte.

Sind die Erzeugnisse der Weinbereitung wirklich so vortrefflich, wie ihre Verfechter sie schildern, wenn sie mitleidig auf den „Naturwein in seiner Herbe" herabblicken, so müssen sie ja mit Freuden es begrüßen, daß nun der „herbe Naturwein" auch seinen Namen nennen und sich bekennen muß; dann kann die Declarationspflicht ihnen keinen Schaden bringen, denn gegen Billigkeit und Vortrefflichkeit hält auch das eingewurzeltste „Vorurtheil" des Publicums nicht Stand.

Sind die Kunstwein- und Weinverbesserungspräparate aber inferieur gegen Naturwein und wendet sich die Nachfrage des Publicums wieder an dem guten alten Rebensafte zu, so wird das nationalökonomisch sehr wenig bedauerliche Facit eintreten, daß diese Weinindustrie nicht mehr 100 bis 500 Percent Gewinn abzieht, sondern sich auch mit dem gewöhnlichen Handelsgewinne begnügen muß.

Und sollte diese Industrie endlich gar sich verringern, so wird der Verlust, der hierin vielleicht ein- bis zweihundert Personen trifft, sich als Gewinn auf die Millionen arbeitsamer Weinhauer vertheilen.

Möge diese Industrie sich hüten, Zeter und Mord zu schreien und bedenken, daß sie ohnedies durch Jahrzehnte volle Steuerfreiheit genossen hat, während die ehrlichen Gewerbe unter der Wucht der Steuern erlagen; bedenken daß sie so lange Leben und Gesundheit ihrer Mitbürger ungestraft bedrohen konnte; bedenken, daß sie bereits schon dem österreichischen Weinhandel und Weinexporte Wunden geschlagen hat, die zu heilen auch dem soliden Geschäfte lange Jahre und große Opfer kosten wird.

§. 5. Enthält keine neue Bestimmung und wurde nur aufgenommen, um die diesbezüglichen Verordnungen durch ein Gesetz zu ersetzen.

§. 6. Enthält die Strafbestimmungen.

Die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest wurde aufgenommen, um eine Umgehung des Gesetzes durch Unterstellen bloßer Namensträger — die sich dann als vermögenslos herausstellen — zu verhüten.

Die Publication des Straferkenntnisses ist in den analogen Gesetzen aller Staaten enthalten.

Gegenüber dem ungemessenen Reclamewesen, dessen sich gerade das weniger solide Geschäftswesen zu bemächtigen wußte, ist es eine absolute Nothwendigkeit, in diesem vorliegenden Falle auch der Strafsanction eine Publicität zu geben.

Bei dem, wie schon erwähnt, außergewöhnlichen Gewinnantheile der künstlichen Weinbereitung ist eine simple Geldstrafe von keinem Belange, und selbst das Maximum von 600 fl. dürfte ein solches Geschäft gern bezahlen, ohne seine fraudulose Thätigkeit einzustellen. Anders verhält es sich bei vorgeschriebener Veröffentlichung des Erkenntnisses; hier kommt der Ruf der Firma in Gefahr, hiedurch sind die Pfeiler des in Rede stehenden Erwerbszweiges bedroht; daher von dieser Strafsanction eine prophylaktische Wirkung mit Sicherheit zu erwarten ist.

Da anderseits die Kunstweinfabrication ja nicht verboten, sondern unter gewissen gesetzlichen Bedingungen (deren so viele sich auch das redliche Handwerk gefallen lassen muß) erlaubt ist, so verliert diese Strafbestimmung auch ganz den anscheinenden Charakter der Härte, da sie eben nicht das Gewerbe an und für sich, sondern nur die fraudulose, unredliche, betrügerische Ausübung desselben trifft.

Die Strafsanction der Confiscation im Wiederholungsfalle erklärt und motivirt sich ebenfalls aus dem soeben Dargestellten.

Der erschwerende Umstand in dem letzten Alinea dieses Paragraphes wurde aufgenommen, da die Erzeugung von Kunstwein innerhalb der Linien geschlossener Städte nicht nur eine schwere Gefällsübertretung gegen den Fiscus involvirt, sondern eben auch thatsächlich in heimlicher Weise betrieben, die hohe Verzehrungssteuer, welche an den Linien eingehoben wird, voll auf den Naturwein überwälzt, um diese ganze, oft 100 Percent des Werthes darstellende Summe betrügerischerweise vorweg zu nehmen.

Der §. 7 enthält die Vollzugsclausel.

Der Ausschuß beehrt sich, dem hohen Hause den in ./. anruhenden Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen, durch welchen sich nicht nur nachfolgende Petitionen, deren Inhalt im Eingange des Berichtes gewürdigt wurde, sondern auch alle jene sich erledigen, welche im Jahre 1875 durch Verwerfung des Gesetzentwurfes, Beilage 386, factisch unberücksichtigt geblieben sind:

Nr. 33. Der Weinbauer, Weinhändler und Wirthe von Niederösterreich um Abschaffung des Kunstweines (überreicht durch Abgeordneten Ruf).

Nr. 290. Der weinbautreibenden Gemeinden des Gerichtsbezirkes Langenlois (überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz).

Nr. 291. Der Vertreter der weinbautreibenden Gemeinden des Gerichtsbezirkes Langenlois (überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz).

Nr. 344. Der Weinproducenten aus der Umgegend Wiens (politischen Bezirkes Hernals-Klosterneuburg), und zwar aus den Ortschaften Dornbach, Neuwaldegg, Pötzleinsdorf, Neustift am Walde, Salmannsdorf, Heiligenstadt, Sievering und Grinzing, Kahlenbergerdorf, Klosterneuburg, Unterdöbling und Kierling (überreicht durch Abgeordneten Prälaten Fröschel).

Nr. 418. Der Vertreter der weinbautreibenden Gemeinden der Gerichtsbezirke Eggenburg, Kirchberg, Ravelsbach und Spitz in Niederösterreich (überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz).

Nr. 492. Der Vertreter der weinbautreibenden Gemeinden des Gerichtsbezirkes Mautern (überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz).

Nr. 520. Der Vertreter der weinbautreibenden Gemeinden des Gerichtsbezirkes Horn (überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz).

Nr. 541. Der Vertreter der weinbautreibenden Gemeinden des Gerichtsbezirkes Krems (überreicht durch Abgeordneten Schönerer).

Wien, 27. Jänner 1880.

Christian Kinsky,

Obmann.

Di Pauli,

Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Erzeugung und Verkauf von gallisirten, petiotisirten oder auf andere Weise künstlich erzeugten weinähnlichen Getränken.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erzeugung von Getränken nach der Art und Weise, welche gewöhnlich Gallisiren oder Petiotisiren genannt wird, sowie jede andere wie immer geartete Fabrication von weinähnlichen Getränken (gewöhnlich Kunstwein genannt) darf nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Bei einer auf den Eigenbau und die eigene Mostfechsung beschränkten Einkellerung wird zum Behufe des Gallisirens oder Petiotisirens, insofern das auf diese Weise erzeugte Getränk nicht zum Verkaufe gebracht wird, eine Anmeldung dieses Verfahrens als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe nicht erfordert.

§. 2.

Die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung der im §. 1 bezeichneten Getränke ist verboten.

Die bestehenden Verbote in Betreff der Verwendung von gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Getränken bleiben unberührt.

§. 3.

Der Beweis, daß Getränke auf eine im §. 1 bezeichnete Art und Weise erzeugt worden sind, kann sowohl auf chemischem Wege, als auch durch andere Beweismittel erbracht werden.

§. 4.

Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind dürfen weder im Großen, noch im Detail unter der einfachen Bezeichnung Wein verkauft werden.

Sie sind daher in den Etiquetten, Preislisten und Ankündigungen mit einem unterscheidenden Namen zu bezeichnen, welcher ihre Herstellungsweise unzweifelhaft erkennen läßt.

§. 5.

Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, unterliegen wie bisher derselben Verzehrungssteuer wie Wein.

§. 6.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden von den Gewerbebehörden mit einer Geldstrafe von 25 bis 600 fl. bestraft, welche im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest in der Dauer von fünf Tagen bis vier Monaten umzuwandeln ist.

Die Strafbehörde hat mit jeder Verurtheilung die Veröffentlichung des Straferkenntnisses durch die Landeszeitung und auf ortsübliche Weise, und zwar auf Kosten des Schuldigen zu verfügen.

Im Wiederholungsfalle ist der Verfall des beanständeten Getränkes zu Gunsten des bestehenden Armenfondes jener Gemeinde, in der die Uebertretung begangen wurde, zu verhängen, wofern dasselbe nicht als gesundheitsschädlich, und zwar auf Kosten des Schuldigen zu vernichten ist.

Bei Strafamtshandlungen wegen unterlassener Anmeldung der im §. 1 bezeichneten gewerbsmäßigen Beschäftigungen ist der Umstand, daß die Uebertretung innerhalb der Linien geschlossener Städte begangen wurde, als erschwerender Umstand anzusehen.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom 1879,

womit das zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderliche Jahrescontingent festgestellt und die Aushebung desselben im Jahre 1880 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 angenommenen Stärke, dann für die Ersatzreserve, wird im Sinne des §. 13 dieses Gesetzes das von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Jahrescontingent, und zwar für das stehende Heer und die Kriegsmarine mit 54.541 Mann und für die Ersatzreserve mit 5454 Mann festgestellt.

Artikel II.

Die Aushebung der im Artikel I festgesetzten Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1880 bewilligt, und es hat dieselbe in den Monaten März und April stattzufinden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung am 29. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien am 29. Jänner 1880.

Coronini.

Franz Graf Thun,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Erfolgung eines unverzinslichen Vorschusses an die Landesvertretung von Galizien behufs Linderung des Nothstandes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, der Landesvertretung von Galizien zur Beschaffung von Saatgut in den vom Nothstande heimgesuchten Gemeinden einen im Jahre 1880 zurückzuzahlenden unverzinslichen Vorschuß im Betrage von 500.000 fl. zu erfolgen.

§. 2.

Rückständige Raten von Vorschüssen, die von der Landesvertretung zur Beschaffung des Saatgutes unter Haftung der Gemeinden gewährt werden, können von den Betheiligten mittelst politischer Execution eingebracht werden.

§. 3.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle über die gewährten Vorschüsse sind stempel- und gebührenfrei.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Motivenbericht.

Bei der Behandlung der Gesetzesvorlage in Betreff des Nothstandes im hohen Abgeordnetenhause hat sich die Regierung vorbehalten, eine weitere Vorlage in diesem hohen Hause einzubringen, um die rechtzeitige Beschaffung des Saatgutes für die durch den Nothstand heimgesuchten Gemeinden Galiziens zu ermöglichen.

Da, wie im Motivenberichte zu der ersterwähnten Gesetzesvorlage angeführt wurde, der galizische Landesausschuß beschlossen hat, dem Landtage bei dem Abgange anderer Landesmittel die Aufnahme eines Anlehens von 500.000 fl. zum Zwecke der Beschaffung des Saatgutes zu beantragen, so kann es sich nur darum handeln, dem Landesausschusse diese Summe aus Staatsmitteln auf eine kurze Zeit zur Verfügung zu stellen, um denselben bei nicht möglicher rechtzeitiger Fürsorge durch den Landtag in die Lage zu setzen, die entsprechenden Vorkehrungen treffen zu können.

Die Regierung beantragt daher auf Grund des ihr vorliegenden Ansuchens des Landesausschusses, daß sie durch das im Entwurfe anruhende Gesetz (§. 1) ermächtigt werde, der Landesvertretung von Galizien einen unverzinslichen, im Jahre 1880 zurückzuzahlenden Vorschuß, im Betrage von 500.000 fl. zu dem obigen Zwecke erfolgen zu dürfen.

Die §§. 2 und 3 des Gesetzentwurfes sind im Einklange mit den analogen, in dem vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetze zur Linderung des Nothstandes enthaltenen Bestimmungen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über

Abänderungen des Gesetzes vom 6. April 1879, betreffend die Regelung der Grundsteuer.

Das hohe Haus hat in der Sitzung vom 26. Jänner l. J. beschlossen, den Bericht des Steuerausschusses vom 16. December 1879 an denselben, mit Rücksicht auf die seither von der Regierung eingebrachte, das Reclamationsverfahren betreffende Vorlage zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Umänderung zurückzuweisen, und den Ausschuß aufzufordern, den Bericht hierüber binnen acht Tagen zu erstatten.

In Befolgung dieses Auftrages hat der Ausschuß den Gegenstand einer wiederholten Prüfung unterzogen und legt den beigeschlossenen Gesetzentwurf sammt Begründung der darin enthaltenen Aenderungen seines ersten Entwurfes dem hohen Hause vor.

Zu Artikel I.

Um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß bei der Bestimmung des Grundsteuerpercentes im Wege des Gesetzes die Gesammtsumme des Reinertrages zu berücksichtigen sei, und um den Besorgnissen über den Zeitpunkt der Bemessung und Einhebung der Steuer auf Grund des neuermittelten Reinertrages entgegenzutreten, beantragt der Ausschuß eine Einschaltung im ersten Alinea des §. 4, welche dahin geht, daß das Grundsteuerpercent, mit Berücksichtigung des ermittelten Gesammtreinertrages aller steuerpflichtigen Objecte zu bestimmen sei, dann ein neues Alinea 3, welches die Anordnung enthält, daß die Bemessung und Einhebung der Steuer nach dem neu ermittelten Reinertrage vom 1. Juli 1882 einzutreten habe.

Bei der neuerlichen Berathung über die Frage, ob eine provisorische Bemessung und Einhebung der Steuer vom 1. Jänner 1881 ab einzutreten habe, sind die Störungen erörtert worden, welche mit der Aenderung der Steuergrundlage in den durch Landesgesetze in Percenten von der Steuer festgestellten bedeutenden Zuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindebedürfnisse eintreten müssen. Die Percentensätze der Zuschläge können zwar durch Landesgesetze geändert werden. Bis aber solche Gesetze hinausgegeben und durchgeführt werden, muß das Zuschlagswesen und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Länder, Bezirke und Gemeinden eine nachtheilige Störung erleiden, insbesondere dort, wo die herabgeminderte Steuer auch die Herabminderung der nach Percenten von der alten höheren Steuer festgestellten Zuschläge zur Folge haben wird.

Solche Uebel sind zwar bei jeder Aenderung der Steuergrundlage unvermeidlich; man soll sie aber ohne unabweisliche Nothwendigkeit nicht eintreten lassen; sie würden aber zweimal in einer kurzen Zeit eintreten, wenn die Grundsteuer zweimal, zuerst provisorisch, sodann nach Abschluß der Reclamationen definitiv aufgetheilt wird.

Dies ist auch ein wichtiger Grund, welcher neben anderen, nicht minder wichtigen, dafür spricht, daß die provisorische Steueraustheilung nicht zugelassen werde.

Artikel II.

In diesem Artikel sind, statt der im ersten Entwurfe im letzten Alinea des Artikel I enthaltenen Bestimmungen, jene des §. 6 der neuen Regierungsvorlage über die Steuerausgleichung mit solchen Aenderungen aufgenommen, welche mit Rücksicht auf die anderen Bestimmungen des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes erforderlich waren.

Artikel III.

Dieser Artikel enthält Bestimmungen, welche im ersten Entwurfe im Artikel II enthalten waren, mit zwei Zusätzen, welche eine mehrere Wahrung der autonomen Stellung der Reclamationscommissionen und des Principes der Selbsteinschätzung anstreben.

Artikel IV und V.

Im Artikel III des ersten, vom Ausschusse dem hohen Hause vorgelegten Gesetzentwurfes, war im Einklange mit dem Regierungsentwurfe die Frist, binnen welcher die abgeschlossenen Einschätzungselaborate der Landescommission vorgelegt werden sollen, bis längstens 1. Jänner 1880 festgestellt. Diese übrigens schon abgelaufene Frist konnte nicht in allen Ländern zur Berechnung der Flächeninhalte der Classen in den Gemeinden, und zur Verfassung der Bezirksübersichten und deren Vorlage den Landescommissionen hinreichen. Aus diesem Grunde beantragt der Ausschuß im Artikel IV des gegenwärtigen Entwurfes die gedachte Frist bis 1. Februar 1880, und in Folge dessen auch im Artikel V die Frist zur Prüfung dieser Elaborate durch die Landescommission bis 1. April 1880 zu verlängern.

Artikel VII.

In diesem Artikel sind die Bestimmungen des §. 1 der neuen Regierungsvorlage aufgenommen, mit einer Einschaltung, welche den Sinn der Worte „Eröffnung der Reclamationen" klarstellt.

Artikel VIII.

Um nutzlosen Schreibereien vorzubeugen, fand der Ausschuß in diesem Artikel zu beantragen, daß die Reclamationsfälle wegen unrichtiger Besitzanschreibung (§. 37, Punkt a) durch den Vorsteher der Bezirkscommission unmittelbar zu erledigen seien, wodurch die Erstattung der Anträge an den Vorsitzenden der Reclamationscommission und dessen Entscheidungen hierüber erspart werden. Sonst enthält dieser Artikel die Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom 6. April 1879 mit Einschaltung der im §. 2 der neuen Regierungsvorlage beantragten Fristen.

Im Uebrigen beruft sich der Ausschuß auf die Auseinandersetzungen seines Berichtes vom 16. December 1879 und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzententwurfe, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1879 über die Regelung der Grundsteuer die Zustimmung ertheilen."

Hiemit finden die nachstehenden Petitionen ihre Erledigung, und zwar:

Die Petitionen

Nr. 206 der Landwirthschaftsgesellschaft in Krakau.

Nr. 553 der galizischen Landwirthschaftsgesellschaft in Lemberg.

Nr. 524 der nordtiroler Landwirthschaftsgesellschaft in Innsbruck.

Nr. 667 der landwirthschaftlichen Filialgesellschaft Rudki-Grodek.

Nr. 796 und 797 der landwirthschaftlichen Filialgesellschaften in Tarnopol und in Tlumacz.

Nr. 1052 der landwirthschaftlichen Filialgesellschaft Belz-Sokal.

Nr. 611 der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksschätzungscommission in Nowytarg.

Nr. 420, 461, 490, 537, 603, 613, 614, 615, 616, 631, 684, 690 der Bezirksvertretungen in Krosno, Gorlice, Grybów, Brzozów, Bochnia, Łańcut, Pilzno, Dabrowa, Nisko, Podhajce, Mościska, Nowytarg.

Nr. 708, 722, 734, 749, 752, 753, 760, 776, 793, 795, 799, 821, 822, 886 der Bezirksvertretungen in Limanowa, Czortków, Kolomyja, Myślenice, Sanok, Brzezany, Biała, Tarnobrzeg, Lesko, Żolkiew, Sokal Rudki, Mielec, Zydaczow.

Nr. 918, 920, 931, 933, 938, 943, 965, 969, 1027 der Bezirksvertretungen in Dobromil, Kamionka strumilowa, Jaslo, Ropczyce, Dolina, Buczacz, Jaroslaw, Kalusz, Staremiasto.

Nr. 796 und 880 acht Petitionen der Bezirksvertretungen in Skalat, Tarnopol, Wieliczka, Borszczów, Chrzanow, Husiatyn, Nadworna, Zaleszczyki.

Nr. 798 der Bezirksvertretung in Tlumacz, sowie der 59 Gemeinden und 18 gutsherrlichen Gebiete in diesem Bezirke.

Nr. 881 und 883 von 29 Gemeinden des Bezirkes Zolkiew.

Nr. 881 und 883 26 Petitionen von 29 Gemeinden des Bezirkes Zolkiew.

Nr. 748 der Grundbesitzer im Bezirke Sanok.

Nr. 794 der Grundbesitzer aus 49 Gemeinden des Bezirkes Zolkiew.

Nr. 612 der Gemeinde Wachsmund im Bezirke Nowytarg, welche Petitionen gegen die Regierungsvorlage und insbesondere gegen die provisorische Auftheilung und Einhebung der Steuer gerichtet sind, und sich für die Behaltung der bisherigen Landes- und Landessubcommissionen als Reclamationscommissionen aussprechen.

Nr. 846 Petition des Centralausschusses der k. k. steierischen Landwirthschaftsgesellschaft gegen die Anträge der Ausschußmajorität.

Nr. 730 Petition von 13 Gemeindevorständen im Kurumer Bezirke in Böhmen, um gründliche Durchführung der Reclamationen und Beschleunigung des Grundsteuerregulirungsgeschäftes.

Nr. 859 Petition der Bezirksvertretung des Bezirkes Hlinsko in Böhmen um Beschleunigung der Grundsteuerregelung.

Nr. 840 Petition des Directoriums des landwirthschaftlichen Clubs in Böhmen für die Annahme der Regierungsvorlage.

Nr. 636 und 1004 Petition der land- und forstwirthschaftlichen Vereine von Neugedein und Klattau in Böhmen für die Anträge der Ausschußmajorität.

Wien, 1. Februar 1880.

Lobkovic,
Obmann.

Krzeczunowicz,
Berichterstatter.

·/1

Gesetz,

betreffend

Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 4.

Im Wege des Gesetzes wird von 15 zu 15 Jahren, mit Berücksichtigung des ermittelten Gesammtreinertrages aller grundsteuerpflichtigen Objecte, das Percent bestimmt, nach welchem die Grundsteuer von dem ermittelten Reinertrage der einzelnen Objecte zu bemessen ist.

Die Steuerschuldigkeit hat auf Grund des nach diesem Gesetze zu ermittelnden Reinertrages vom 1. Jänner 1881 zu beginnen.

Die Bemessung und Einhebung der Steuer nach diesem Reinertrage hat vom 1. Juli 1882 einzutreten.

Artikel II.

Nach erfolgter Steuerbemessung hat die Steuerausgleichung für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zur neuen Steuerbemessung unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen stattzufinden:

a) Jenen Grundsteuerträgern, deren Grundsteuerschuldigkeit sich durch die neue Steuerbemessung vermindert, sind nach freier Wahl der Betreffenden die bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung an Grundsteuer zuviel entrichteten Beträge zurückzuzahlen oder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutzuschreiben;

b) jenen Grundsteuerträgern, in deren Grundsteuerschuldigkeit eine Erhöhung eintritt, ist der erhöhte Steuerbetrag in der Art vorzuschreiben, daß die erhöhte Grundsteuer in den festgesetzten Einzahlungsterminen zu entrichten ist, die Abstattung der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung sich herausstellenden Mehrbeträge aber in gleichen Quartalsraten zu erfolgen hat. Diese Raten bestimmt der Finanzminister derart, daß der in einem Jahre zu entrichtende Mehrbetrag 25 Percent der neuen Steuerschuldigkeit nicht überschreite.

Artikel III.

Die im Artikel I, §. 8, II. Abtheilung des Gesetzes vom 6. April 1879 enthaltenen Bestimmungen treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 8, II. Abtheilung.

Für die Ausführung des Reclamationsverfahrens (§§. 37, 38, 39) wird in jedem Kronlande nach Auflösung der bisher bestandenen Landes- und Landessubcommissionen eine Reclamationscommission gebildet.

Diese Commission hat unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters aus 6 bis 12 Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den Grundsteuerträgern des Landes beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt. Unter den vom Finanzminister zu ernennenden Mitgliedern darf höchstens die Hälfte dem Stande den Staatsbeamten angehören.

Die Ersatzmänner dieser Commission werden in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Reclamationscommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

In jenen Ländern, in welchen wegen ihrer besonderen Verhältnisse die Durchführung des Reclamationsverfahrens durch Eine Reclamationscommission nicht thunlich ist, bleibt dem Finanzminister vorbehalten, nach Einvernehmung des betreffender Landesausschusses Reclamationssubcommissionen aufzustellen, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten wie bezüglich der Reclamationscommissionen stattzufinden hat.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 1, 2, 3 des Gesetzes vom 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classificationsdistrictes sind von der Bezirksschätzungscommission zu prüfen, welche etwaige Mängel oder Bedenken ohne Einleitung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Classenzusammenstellung und der Bezirksübersicht (Muster VII und VIII, §. 36) zu veranlassen hat.

Das Resultat dieser Prüfung, eventuell Richtigstellung der Einschätzung ist unter Anschluß aller bezüglichen Operate und Verhandlungsprotokolle längstens bis 1. Februar 1880 der Landescommission, beziehungsweise Landessubcommission vorzulegen.

Artikel V.

Die im Artikel I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 4 des Gesetzes vom 6. April 1879 bezeichneten Vorlagen der Landes-, beziehungsweise Landessubcommission sind längstens bis 1. April 1880 dem Finanzminister zu übergeben.

Die Vorlage der im Artikel I, §. 34, III. Abtheilung, Alinea 3 erwähnten Nachbesserungsarbeiten und der eventuellen darauf bezüglichen Anträge an den Finanzminister hat bis längstens Ende September 1880 stattzufinden.

Die Centralcommission hat den Abschluß der im Artikel I, §. 34, III. Abtheilung bezeichneten Arbeiten längstens bis Ende des Jahres 1880 zu bewerkstelligen.

Artikel VI.

Die Bestimmungen der drei letzten Alinea des Artikels I, §. 34, III. Abtheilung des Gesetzes vom 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Der Finanzminister veranlaßt die Durchführung der von der Centralcommission beschlossenen Abänderungen in den Ab- und Einschätzungsoperaten, beziehungsweise in der Hauptübersicht der Reinerträge.

Die von der Centralcommission festgestellten Classificationstarife, ebenso wie das im Wege des Gesetzes festgesetzte Steuerpercent (§. 4) werden im Amtsblatte eines jeden Landes kundgemacht.

Artikel VII.

Die Eröffnung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung zum Zwecke der Grundsteuerregelung, das ist die im Artikel I, §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879 vorgedachte Kundmachung des Einlangens der Einschätzungsoperate hat spätestens am 1. März 1881 stattzufinden.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission hat in den im §. 37, Punkt a) angedeuteten Reclamationsfällen wegen unrichtiger Besitzanschreibung die wirklichen Besitzer zu ermitteln und die diesfälligen Berichtigungen längstens bis Ende December 1881 durchzuführen; in den Reclamationsfällen des §. 37, Punkt b) und c) aber hat er seine Anträge auf Grund der vom Regulirungsgeometer zu liefernden Aufklärungen längstens bis Ende December 1881 an den Vorsitzenden der Reclamationscommission zu erstatten, welcher über dieselben nach Einholung des technischen Gutachtens des Vermessungsinspectors längstens bis Ende Februar 1882 entscheidet, und insoweit die Reclamationen begründet befunden werden, die Durchführung der Entscheidung durch den Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommission veranlaßt, insoweit sie aber unbegründet befunden werden, deren Zurückweisung verfügt.

Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

Zu jeder, zum Zwecke der Untersuchung von Reclamationen gegen die Richtigkeit des Flächenmaßes (§. 37, Punkt b) etwa angeordneten Localerhebung ist der betreffende Reclamant mit dem Beifügen einzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erhebung auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden würde.

Artikel IX.

Alinea 3 des Artikels I, §. 39 des Gesetzes vom 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

Auf Grund der Prüfung, beziehungsweise der der Bezirksschätzungscommission vorzulegenden Untersuchungsergebnisse hat die Bezirksschätzungscommission über den Umstand, ob und inwieweit den Reclamationen Folge zu geben sei oder nicht, Beschluß zu fassen und ihre diesfälligen Anträge zur Berichtigung der beanständeten Einschätzung sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten der Reclamationscommission vorzulegen.

Die Reclamationscommission hat über diese Reclamationen unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und der Bezirke untereinander, endgiltig zu entscheiden und die Entscheidungsresultate sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten dem Finanzminister nachzuweisen, welcher die Centralcommission beruft.

Sollte eine der Commissionen ihre oberwähnten Agenden binnen einer vom Finanzminister zu bestimmenden Frist, welche für die Bezirksschätzungscommissionen mindestens 6 Monate, für die Reclamations-, beziehungsweise Reclamationssubcommissionen mindestens 3 Monate zu betragen hat, nicht vollenden, so hat der Vorsitzende der Commission diese

Amtshandlung mit Zuziehung der betreffenden Referenten und zweier aus dem betreffenden Gebiete von ihm aus dem Stande der Grundsteuerträger zu wählenden Vertrauensmänner zum Abschlusse zu bringen.

Artikel X.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Reclamationscommissionen zu prüfen, wobei sie ihre Aufmerksamkeit auf das richtige Verhältniß der Schätzungsresultate der einzelnen, insbesonders der angrenzenden Länder zu richten und allenfalls vorkommende Mängel zu beheben haben wird. Dieser Commission ist für den Abschluß dieser Arbeiten eine Frist von mindestens einem Monate zu gestatten.

Artikel XI.

§. 40 des Gesetzes vom 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

Nach Maßgabe der erledigten Reclamationen veranlaßt der Finanzminister die Durchführung der diesfälligen Ergebnisse in den Operaten der Grundsteuerregulirung, beziehungsweise die Berichtigung der Hauptzusammenstellungen der Reinerträge für die Länder, Bezirke und Gemeinden, dann die Bemessung und Einhebung der Grundsteuer und deren Ausgleichung im Sinne des Artikels I und II des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Juli 1882 ab, ohne Rücksicht darauf, ob alle Reclamationen durchgeführt sind oder nicht, und legt den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung der Reichsvertretung vor.

Artikel XII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel XIII.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bericht der Minorität

des

Steuerausschusses

über die

Regierungsvorlagen: a) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer; b) Gesetz, betreffend Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. April 1879 und vom .... 1880 (R. G. Bl. Nr. 54 und vom .....), über die Regelung der Grundsteuer.

Die im Steuerausschusse erfolgte neuerliche Berathung der ersteren Regierungsvorlage im Zusammenhange mit der Vorlage betreffs die Bestimmung der Fristen für die Reclamationsbehandlung hat, wie es wohl auch vorauszusehen war, bewiesen, daß die Gegensätze in den principiellen Fragen, wie sie eben im Steuerausschusse und im hohen Abgeordnetenhause an den Tag traten, so weitgehender Natur sind, daß eine Beseitigung und Vereinigung derselben unmöglich erscheint.

Die Fragen, soll das Princip der Contingentirung des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1869 in das der Percentuirung verwandelt werden, soll die im Jahre 1879 beschlossene Zusammensetzung der Reclamationscommissionen wieder aufgegeben, soll die Bemessung und Einhebung der neuregulirten Grundsteuer bis nach Durchführung des Reclamationsverfahrens verschoben werden, sind so principieller Natur, daß da eine Vereinigung zwischen den einander in dieser Beziehungen entgegengesetzten Ansichten nicht möglich ist. Diese Ueberzeugung mußte sich umso zwingender aufdrängen, als der dem hohen Hause vorliegende Majoritätsentwurf zeigt, daß die Majorität des Steuerausschusses sogar bestrebt ist, von den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften sich noch weiter entfernende Vorschläge zu machen, als selbe in dem früheren Entwurfe vorgelegt wurden.

Die Entscheidung über diese Fragen kann daher nur im hohen Abgeordnetenhause selbst erfolgen und die Minorität des Steuerausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Auspitz, Dr. Beer, Baron Doblhoff, Dr. v. Edlmann, Dr. Granitsch, Dr. Keil, Mauthner, Dr. Menger, Dr. Portugall, Dr. v. Rabl, Baron Walterskirchen, Graf Zedtwitz und dem gefertigten Berichterstatter, sieht sich daher auch heute genöthigt, mit einem Separatvotum vor das hohe Haus zu treten und in der Anlage ein ·/1 einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, dessen Annahme zur Grundlage der Specialdebatte sie hiermit sich zu beantragen erlaubt.

Die Minorität des Steuerausschusses glaubt aber in Folge der bereits im hohen Hause abgeführten eingehenden Debatte eine weitere Begründung dieser principiellen Differenzen für entbehrlich ansehen zu dürfen.

Von diesen principiellen Differenzen abgesehen, war aber die Minorität bestrebt, den Wünschen der Majorität möglichst entgegenzukommen.

Sie bethätigt dies zunächst, indem sie sich ebenfalls bereit erklärt, die beiden Regierungsvorlagen in Ein Gesetz zu vereinigen, wodurch die Besorgniß entfällt, daß in dem Falle der Beibehaltung des in dem Gesetze von 1879 beschlossenen Provisoriums die Behandlung der Reclamationen möglicherweise sich auf längere Zeit hinausschieben würde.

In derselben Richtung glaubte auch die Minorität sich dem Wunsche der Majorität anschließen zu können, wonach den Landes-, beziehungsweise Landessubcommissionen zur Prüfung der Einschätzungsergebnisse eine etwas längere Frist, nämlich bis 1. April 1880, zu gewähren sei.

Ebenso beantragt die Minorität übereinstimmend mit dem Antrage der Majorität eine neuerliche Abänderung des §. 38 des Gesetzes vom 6. April 1879 in Betreff der Behandlung jener Reclamationen, welche sich auf unrichtige Besitzanschreibung beziehen, indem es nicht nöthig erscheint, diese Angelegenheiten an die Vorsitzenden der Reclamationscommissionen zu leiten, die darüber doch nicht besser orientirt sein können, als die Vorsitzenden der Bezirkscommissionen, daher diese Entscheidungen gleich von den letzteren getroffen und durchgeführt werden sollen.

Wie sehr die Minorität aber bestrebt war, innerhalb des durch ihre principiellen Anschauungen gegebenen Rahmens den Bedenken der Majorität Rechnung zu tragen, zeigt jene wesentliche meritorische Aenderung des Artikel I, welche weiter unten bei diesem Artikel besprochen wird.

Was ferner die in dem beigeschlossenen Minoritätsantrage vorzuschlagenden Aenderungen gegenüber den von derselben Minorität mit ihrem Berichte von 16. December 1879 vorgelegten Entwurfe und der neulich eingebrachten Regierungsvorlage betrifft, so werden selbe mit Ausnahme derjenigen, welche durch die gesetzestechnische Aneinanderfügung beider Vorlagen nöthig geworden sind, kurz durch nachstehende Erwägungen begründet.

Zu Artikel I. Die Minorät beantragt nunmehr ebenfalls, den § 4 des Gesetzes vom 6. April 1879 in einer modificirten Fassung zu beschließen, aus welcher klar hervorgeht, daß an dem Principe der Repartitionssteuer bis zu dem Momente des vollständigen Abschlusses der sämmtlichen Operationen unverrückbar festzuhalten ist, daß hingegen, wenn dieser Zeitpunkt eingetreten sein wird, die Umwandlung der Repartitionsbesteuerung in eine Percentualbesteuerung keinem Anstande unterliegt.

Die übrigen Aenderungen des § 4 ergaben sich theils durch Verrückung des Zeitpunktes der Steuerumlegung vom Jahre 1882 auf den Beginn des Jahres 1881, theils dadurch, daß die im Gesetze vom 6. April 1879 vorgesehene Art der Ausgleichung zwischen dem Provisorium und dem Definitivum durch die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt wird.

Zu Artikel II. Hier muß die im Berichte vom 16. December 1879 vorgeschlagene Alinea 2 entfallen, da die darin festgestellte Frist längst überholt ist.

Zu Artikel III. Die beantragte Abänderung des Termines für die Landescommissionen wurde bereits oben besprochen.

Zu Artikel VI. Es empfiehlt sich, die Bestimmungen des §. 1 der Fristenvorlage, die hier angereiht ist, dahin zu präcisiren, daß genau jene Operation an den beantragten Maximaltermin geknüpft werde, von welchem ab die 45tägige Frist zur Reclamation läuft. Nach dem Gesetze vom 6. April 1879 beginnt die Reclamationsfrist mit dem Tage jener Kundmachung der Gemeindevorsteher, welche das Einlangen der Einschätzungsoperate anzeigt. Unter dem in der Regierungsvorlage bezeichneten Ausdrucke: „Die Eröffnung der Reclamationen" ist dieser Act zu verstehen und dies soll durch die von der Minorität in Uebereinstimmung mit der Majorität des Ausschusses vorgeschlagene Fassung ausgesprochen werden.

Zu Artikel VII. Bereits oben besprochen.

Zu Artikel VIII und IX. Diese Artikeln enthalten die Fristbestimmungen für die Reclamationscommissionen und die Centralcommission. Die Minorität kann sich der Anschauung der Majorität nicht anschließen, daß die Fristen als Minimalfristen zu bestimmen seien, und zwar noch weniger von dem Standpunkte der Majorität aus, die durch die Verschiebung der Einhebung der Steuer bis nach Beendigung des Reclamationsverfahrens dadurch die factische Einhebung der regulirten Grundsteuer noch weiter hinausschieben werde. Die Minorität hält daher an dem Grundsatze der Regierung fest, daß bestimmte Maximalfristen in dem Gesetze festgestellt werden, jedoch glaubt dieselbe, daß die von der Regierung vorgeschlagene Frist für die Reclamationscommissionen von zwei Monaten zu kurz bemessen ist, weßhalb beantragt wird, diese Frist von Ende Februar 1882 auf Ende März 1882 zu verschieben, hiedurch ist es auch nöthig, die Frist der Centralcommission von Ende März auf Ende April 1882 zu verlegen.

Zu Artikel X und XI. Die hier beantragten Abänderungen sind die Folge der Zusammenfassung beider Gesetzesvorlagen. In meritorischer Beziehung beantragt die Minorität zur Erleichterung jener Steuerträger, welche in Folge der Reclamationsbehandlung Nachzahlungen zu leisten haben, daß diese Zahlungen, statt wie die Regierung beantragt, in vier, nunmehr sechs Quartalsraten, und zwar, wie sich daraus ergibt, in dem Zeitraume vom Juli 1882 bis Ende December 1883 zu erfolgen haben.

Mit den hier besprochenen und begründeten Modificationen beantragt die Minorität des Steuerausschusses:

Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden ·/1 Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 31. Jänner 1880.

Dr. Schaup,
Berichterstatter der Minorität.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 4.

Die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme wird nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig vertheilt und hiernach das Steuerpercent ermittelt.

Bis zum Abschlusse des Reclamationsverfahrens erfolgt vom Jahre 1881 ab die Steuervertheilung auf Grund der durch die Centralcommission in Gemäßheit des §. 34 festgestellten Classificationstarife. Die auf die einzelnen Grundbesitzer, beziehungsweise Steuerobjecte entfallenden Grundsteuerbeträge werden mit dem Vorbehalte vorgeschrieben, daß die Ausgleichung bezüglich der vom Jahre 1881 ab nach der provisorischen vorzunehmenden Steuervertheilung sich ergebenden Steuervorschreibungen nach beendigtem Reclamationsverfahren in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes stattfinden werde.

Die nach der definitiven Steuervertheilung, das ist nach Abschluß des Reclamationsverfahrens auf die einzelnen Grundsteuerparcellen entfallende Steuer-

quote darf innerhalb der oberwähnten 15jährigen Periode nicht erhöht werden.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 1, 2, 3, treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

„Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classificationsdistrictes sind von der Bezirksschätzungscommission zu prüfen, welche etwaige Mängel oder Bedenken ohne Einleitung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Classenzusammenstellung und der Bezirksübersicht (Muster VII und VIII, §. 36) zu veranlassen hat.

Artikel III.

Die im Artikel I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 4 bezeichneten Vorlagen der Landes-, beziehungsweise Landessubcommissionen sind längstens bis 1. April 1880 dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel IV.

Die Vorlage der im Artikel I, §. 34, Abtheilung III, Alinea 3, erwähnten Nachbesserungsarbeiten und der darauf bezüglichen eventuellen Anträge an den Finanzminister hat bis längstens Ende September 1880 stattzufinden.

Artikel V.

Die Centralcommission hat den Abschluß der im Artikel I, §. 34, Abtheilung III bezeichneten Arbeiten längstens mit Ende des Jahres 1880 zu bewerkstelligen.

Artikel VI.

Die Eröffnung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung zum Zwecke der Grundsteuerregelung, d. i. die im Artikel I, §. 37, Abtheilung III des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) vorgedachte Kundmachung des Einlangens der Einschätzungsoperate hat spätestens am 1. März 1881 zu erfolgen.

Artikel VII.

Die Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission hat in den im §. 37, Punkt a) angedeuteten Reclamationsfällen wegen unrichtiger Besitzanschreibung die wirklichen Besitzer zu ermitteln und die diesfälligen Berichtigungen längstens bis Ende December 1881 durchzuführen; in den Reclamationsfällen des §. 37, Punkt b) und c) aber hat er seine Anträge auf Grund der vom Regulirungsgeometer zu liefernden Aufklärungen längstens bis Ende December 1881

an den Vorsitzenden der Reclamationscommission zu erstatten, welcher über dieselben nach Einholung des technischen Gutachtens des Vermessungsinspectors längstens bis Ende Februar 1882 entscheidet, und insoweit die Reclamationen begründet befunden werden, die Durchführung der Entscheidung durch den Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommission veranlaßt, insoweit sie aber unbegründet befunden werden, deren Zurückweisung verfügt.

Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

Zu jeder, zum Zwecke der Untersuchung von Reclamationen gegen die Richtigkeit des Flächenmaßes (§. 37, Punkt b) etwa angeordneten Localerhebung ist der betreffende Reclamant mit dem Beifügen einzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erhebung auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden würde.

Artikel VIII.

Alinea 3 des Artikels I, §. 39 des Gesetzes vom 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

Auf Grund der Prüfung, beziehungsweise der der Bezirksschätzungscommission vorzulegenden Untersuchungsergebnisse hat die Bezirksschätzungscommission über den Umstand, ob und inwieweit den Reclamationen Folge zu geben sei oder nicht, Beschluß zu fassen und ihre diesfälligen Anträge zur Berichtigung der beanständeten Einschätzung sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten der Reclamationscommission längstens bis Ende December 1881 vorzulegen.

Die Reclamationscommission hat über diese Reclamationen unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und der Bezirke untereinander, endgiltig zu entscheiden und die Entscheidungsresultate sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten längstens bis Ende März 1882 dem Finanzminister nachzuweisen, welcher die Centralcommission beruft.

Artikel IX.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Reclamationscommissionen zu prüfen, wobei sie ihre Aufmerksamkeit auf das richtige Verhältniß der Schätzungsresultate der einzelnen, insbesonders der angrenzenden Länder zu richten und allenfalls vorkommende Mängel zu beheben haben wird. Diese Commission hat den Abschluß dieser Arbeiten längstens bis Ende April 1882 zu bewerkstelligen.

Artikel X.

§. 40 des Gesetzes vom 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

Nach erfolgter Beendigung des Reclamationsverfahrens veranlaßt der Finanzminister die Durchführung der diesfälligen Ergebnisse in den Operaten der Grundsteuerregelung, beziehungsweise die Berichtigung der Hauptzusammenstellungen der Reinerträge für die Länder, Bezirke und Gemeinden und sonach die Steuerausgleichung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, und legt den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung der Reichsvertretung vor.

Artikel XI.

Die im Artikel I vorgesehene Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens, hat längstens mit Ende Juni 1882, insbesonders unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen stattzufinden:

a) jenen Grundsteuerträgern, deren Grundsteuerschuldigkeit sich nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens vermindert, sind nach freier Wahl der Betreffenden, die bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung an Grundsteuer zu viel entrichteten Beträge zurückzuzahlen oder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutzuschreiben;

b) jenen Grundsteuerträgern, in deren Grundsteuerschuldigkeit eine Erhöhung eintritt, ist der erhöhte Steuerbetrag in der Art vorzuschreiben, daß vom dritten Quartale 1882 ab die erhöhte Grundsteuer in den festgesetzten Einzahlungsterminen zu entrichten ist, die Abstattung der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung und der nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens sich herausstellenden Mehrbeträge aber, in sechs gleichen Quartalsraten in der Zeit vom Juli 1882 bis Ende December 1883 zu erfolgen hat.

Artikel XII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel XIII.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zweiter Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über

den Antrag des Herrn Abgeordneten Georg Lienbacher und Genossen, betreffend die Abänderung der §§. 448, 457 und 460 der Strafproceßordnung.

Ueber den Antrag des Herrn Abgeordneten Georg Lienbacher und Genossen, betreffend die Abänderung der §§. 448, 457 und 460 der Strafproceßordnung, wurde dem hohen Hause ein Bericht erstattet, welchem auch Bericht und Antrag der Minorität des Ausschusses beigefügt wurde. Nach eingehender Debatte hat das hohe Haus am 22. Jänner 1880 über Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Promber folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Anträge des Strafgesetzausschusses werden an denselben zurückgewiesen und derselbe aufgefordert, solche Aenderungen an der Strafproceßordnung vorzuschlagen, durch welche die Versehung der Anklage bei den Bezirksgerichten keine Auslagen für den Staatsschatz und keine Belastung der Gemeinden verursachen würde."

Der Ausschuß konnte diesen Beschluß nur so auffassen, daß damit die Aufforderung an ihn gerichtet wird, in Bezug auf die Vertretung der öffentlichen Anklage vor den Bezirksgerichten solche Modalitäten zu ersinnen, wodurch der Hauptzweck des Lienbacher'schen Antrages, die Staatsfinanzen zu entlasten, erreicht, und doch den Bedenken Rechnung getragen wird, welche die Mehrheit des Ausschusses zur Stellung des Antrages auf Uebergang zur Tagesordnung bestimmten. Diese Bedenken des Ausschusses lassen sich in zwei Hauptpunkten kurz zusammenfassen: 1. Belastung der Gemeinden und 2. Verschlechterung der Justiz. Der Herr Abgeordnete Lienbacher legte nun, von dem Bestreben geleitet, den Intentionen des hohen Hauses zu entsprechen, einen Antrag vor, welcher lautet, wie folgt:

„Statt der drei ersten Absätze des von der Minorität des Strafgesetzausschusses vorgeschlagener §. 448 St. P. O. soll unter Aufrechthaltung aller übrigen Bestimmungen der Minoritätsnovelle folgender Absatz gesetzt werden:

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten werden an Orten, wo sich eine Staatsanwaltschaft, Bezirkshauptmannschaft oder landesfürstliche Polizeibehörde befindet, durch Beamte dieser Behörden, an anderen Orten durch Beamte eines anderen am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen öffentlichen Amtes und, wo dieses unthunlich erscheint, durch Beamte des Bezirksgerichtes selbst ausgeübt."

Der Ausschuß erkannte nun sofort, daß durch diesen Antrag den Bedenken ad 1 vollkommen Rechnung getragen ist. Die Gemeinden werden auf diesem Wege nicht belastet. Anders steht es mit dem Bedenken ad 2. Alles, was in dem ersten Berichte, auf welchen zur Vermeidung von Wiederholungen hiemit verwiesen wird, ausführlich auseinandergesetzt wurde, um darzuthun, daß es nicht zulässig ist, die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über den Anklageproceß intact zu belassen und dabei solche Einrichtungen zu treffen, welche dem Anklageproceß das Fundament entziehen, daß es vermieden werden muß, Gesetze zu schaffen, durch welche Staatsgrundgesetze nicht ausgeführt, sondern vereitelt werden, alles dieses gilt im vollsten Maße von dem Vorschlage des Herrn Antragstellers, weil auch in diesem neuen Vorschlage die projectirte Aenderung des §. 457 St. P. O. unverändert enthalten ist und enthalten sein muß. Ja in dieser Beziehung ist der neue Vorschlag sogar noch verwerflicher, weil er in praxi einfach dazu führen muß, daß der Adjunct, der Auscultant oder der Kanzlist als Controlsorgan des Bezirksrichters aufgestellt wird, dem er in jeder Beziehung untergeordnet sein muß. Aus diesen Gründen wurde der neue Vorschlag des Herrn Abgeordneten Lienbacher sogar mit noch größerer Majorität als der frühere verworfen und da sich auch sonst Niemand fand, der einen besseren Ausweg aus diesem Labyrinthe gewußt hätte, so kann der Ausschuß nur den in seinem ersten Berichte gestellten Antrag vorlegen.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat sich vorbehalten, seinen neuerlichen Vorschlag als eventuellen Minoritätsantrag vorzulegen, indem auch die Minorität auf ihrem ersten im gedruckten Berichte enthaltenen Minoritätsantrage beharrt.

Wien, 3. Februar 1880.

Dr. C. Hoffer,
Obmannstellvertreter.

Dr. Josef Kopp,
Berichterstatter

Minoritätsantrag.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung vom 22. Jänner 1880 den Antrag des Herrn Abgeordneten Doblhammer, welcher die Aufhebung des Anklageprocesses im bezirksgerichtlichen Strafverfahren wegen Uebertretungen bezweckte, abgelehnt und den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Promber, welcher eine förmliche Aufforderung des Strafgesetzausschusses enthielt, „solche Aenderungen an der Strafproceßordnung vorzuschlagen, durch welche die Versehung der Anklage bei den Bezirksgerichten keine Auslagen für den Staatsschatz und keine Belastung der Gemeinden verursachen würde", zum Beschlusse erhoben.

In dieser Aufforderung erkannte die Minorität des Strafgesetzausschusses einen Auftrag, welchem letzterer entsprechen muß, wenn er es kann. Die Majorität des Ausschusses erklärte aber einen solchen Vorschlag für praktisch unausführbar, die Minorität dagegen hält ihn für ausführbar, und zwar in der Form des hier vorgeschlagenen Eventualantrages. Ja die Ausführbarkeit ist in dieser Form geradezu unbestreitbar.

Allein einzelne Stimmführer der Majorität wendeten gegen diesen Eventualantrag der Minorität ein, daß derselbe nichts Neues enthalte, daß er dem Anklagegrundsatze zu wenig Rechnung trage, daß die dem Bezirksrichter untergeordneten Gerichtsbeamten als öffentliche Ankläger nicht die nöthige Unabhängigkeit besäßen und eine Berufung doch nur dann vom Ankläger ordentlich ausgeführt werden könnte, wenn dieser der ganzen Verhandlung beigewohnt hat. Diese Einwendungen aber sind nicht stichhältig; denn der Eventualantrag, welcher mit dem Anklageamte nur solche Beamte beauftragen läßt, die bereits im Staatsdienste stehen, schließt die Möglichkeit der Betrauung von Privaten mit diesem Amte, die der gegenwärtig geltende §. 448 St. P. O. geschaffen, vollständig aus; dem öffentlichen Anklageamte vermögen auch die jetzt bestehenden staatsanwaltschaftlichen Functionäre nicht entfernt vollständig zu entsprechen und jene zahlreichen Stimmführer, welche bereit wären, den Anklageproceß in Uebertretungsfällen ganz aufzugeben, können sich auch umsomehr mit einer unvollkommenen Art seiner Durchführung begnügen; schon gegenwärtig gestatten die Strafproceßordnung (§. 43) und die hiezu erlassene Vollzugsvorschrift (§. 100), daß Gerichtsbeamte in Straffällen, für welche sie nicht als Richter fungiren, die Parteistellung des Vertheidigers oder die des Anklägers einnehmen, worauf sich dann ihre sonstige Abhängigkeit vom Bezirksrichter selbstverständlich nicht bezieht; und es genügt, wenn der öffentliche Ankläger die Berufung anmeldet, deren Ausführung aber dem Staatsanwalte am Gerichtshofe überläßt, bei welchem ohnehin die Appellverhandlung unter Intervention des Staatsanwaltes stattfindet, ja in zahlreichen Fällen müssen auch Vertheidiger Rechtsmittel ausführen, ohne bei der Verhandlung erster Instanz anwesend gewesen zu sein, und thun dies oft mit bestem Erfolge. Dabei gibt auch die Minorität bereitwillig zu, daß die Betrauung von Gerichtsbeamten mit dem öffentlichen Anklageamte nur dort, wo und solange in anderer Weise dafür nicht vorgesorgt werden kann, erfolgen sollte. Auch ist die Minorität weit davon entfernt zu glauben, daß ihr Vorschlag dem Anklageprocesse vollkommen entspreche, sie ist aber auch überzeugt, daß er demselben mindestens eben so gut entspricht, wie das gegenwärtige Institut nicht juristisch gebildeter, staatsanwaltschaftlicher Functionäre.

Wenn jene Stimmführer, welche den Hauptantrag der Minorität vorzugsweise aus dem Grunde der Ueberbürdung der Gemeindevorstände bekämpften, auch gegen den Eventualantrag der Minorität sich aussprechen, so dürfte darin wohl ein Beleg dafür liegen, daß jener Einwurf der Ueberbürdung, dessen Unstichhältigkeit schon früher ausführlich nachgewiesen wurde, gar nicht ernstlich gemeint war.

Erwägt man, daß die vorliegende Frage keine politische Parteifrage sein kann; daß durch die Vorschläge der Minorität der Rechtspflege in ihrem jetzigen Zustande keinerlei Nachtheil droht, wohl aber eine Jahresausgabe von circa 100.000 fl. erspart wird; daß die Finanzverhältnisse des Staates und

das jährlich wiederkehrende hohe Deficit jede thunliche Ersparung in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung zur unabweisbaren Pflicht machen; daß die Mitglieder aller Parteien und Parteifractionen des hohen Abgeordnetenhauses ihren Wählern, die größtmögliche Sparsamkeit walten zu lassen, feierlich versprochen haben; und daß das Budget des Justizministeriums für das Jahr 1880 gegen das Jahr 1879 nach den bereits gefaßten Beschlüssen des Budgetausschusses ohnehin wieder eine Erhöhung der unbedeckten Ausgaben um 98.925 fl. ausweist: so dürfte im Minoritätsantrage nur die getreue Erfüllung einer unabweisbaren Pflicht erkannt und dessen Annahme durch das hohe Haus mit Zuversicht erwartet werden.

Die Minorität des Strafgesetzausschusses stellt daher unter Aufrechthaltung ihres im hohen Hause noch nicht zur Abstimmung gelangten Hauptantrages, um zugleich dem am 22. v. M. gefaßten Beschlusse, beziehungsweise der Aufforderung des hohen Hauses zu entsprechen, folgenden

Eventualantrag:

Das hohe Haus wolle die von der Minorität des Strafgesetzausschusses vorgelegte Novelle zur Strafproceßordnung zur Grundlage der Specialdebatte nehmen und, im Falle der Ablehnung der drei ersten Absätze des darin vorgeschlagenen §. 448, statt derselben folgenden Absatz beschließen:

„Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten werden an Orten, wo sich eine Staatsanwaltschaft, Bezirkshauptmannschaft oder landesfürstliche Polizeibehörde befindet, durch Beamte dieser Behörden, an anderen Orten durch Beamte eines anderen am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen öffentlichen Amtes und, wo dieses unthunlich erscheint, durch Beamte des Bezirksgerichtes selbst ausgeübt.“

Lienbacher,

Berichterstatter der Minorität.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Prinz Alois Liechtenstein und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die über das Volksschulwesen bestehenden Gesetze einer durchgehenden Prüfung zu unterziehen und eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, in welcher unter Festhaltung der durch den §. 11, lit. i, des Staatsgrundgesetzes vom 20. December 1867 vorgezeichneten Grenzen den gegründeten Beschwerden der Ueberbürdung der Gemeinden und der Länder mit Auslagen für die Volksschulen die geeignete Abhilfe gewährt und den grundgesetzlich festgestellten Rechten der Landesgesetzgebung, so wie den religiösen, sittlichen und nationalen Bedürfnissen der Bevölkerung die volle Berücksichtigung zu Theil wird.

Die diesen Grundsätzen entsprechenden Gesetzesvorlagen sind mit thunlichster Beschleunigung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, den 5. Februar 1880.

A. Fürst Croy.
Prinz Alfred Liechtenstein.
D. Poklukar.
Dr. Fuchs.
Borelli.
Di Pauli.
Bulat.
Supuk.
V. Styrzza.
Gödel-Lannoy.
Schneid.
Dr. Vitezić.
Hohenwart.
Franz Fischer.
Wieser.
Doblhamer.
Negrelli.
Gentilini.
Brandis.
Giovanelli Johann.
Freiherr v. Sternbach.
Zallinger.
Lienbacher.

Prinz Alois Liechtenstein.
Pflügl.
Hippoliti.
Zehetmayr.
Oberndorfer.
Hormuzaki.
Vošnjak.
Obresa.
W. Pfeifer.
Klun.
Giovanelli Ignaz.
Dr. Graf.
Greuter.
Schmidbauer.
Noska.
Anton Bärnfeind.
Ruf.
Gudenau.
B. Fröschel.
Loudon.
Fürstenberg.
Ernst Graf zu Windisch-Graetz.
Michael Herman.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Georg Lienbacher und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. Der §. 21 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (Nr. 62 R. G. Bl.) werde abgeändert und habe künftig zu lauten:

§. 21.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Schulpflichtigkeit allgemein oder mit Beschränkung bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre auszudehnen.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

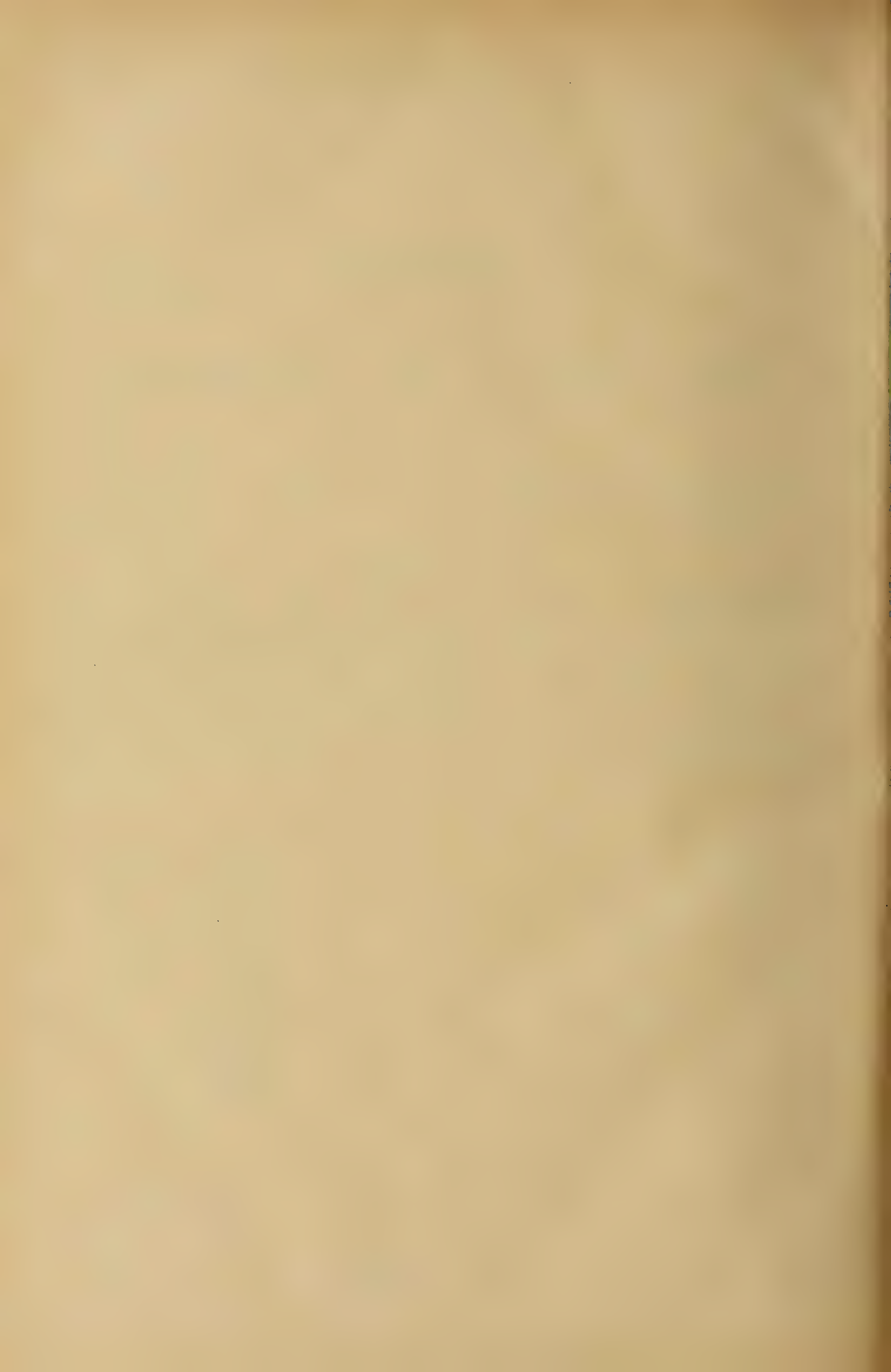
II. Zur Vorberathung dieses Antrages sei ein Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen, welcher seine Anträge in Gesetzesform dem hohen Hause mit der thunlichsten Beschleunigung vorzulegen haben.

Wien, 5. Februar 1880.

Georg Lienbacher.
Zeilberger.
Neumayer.
Zehetmayr.
Doblhamer.
Brandis.
Pflügl.
Liechtenstein Alois
Hohenwart.
Dr. Valussi.
Ruf.
W. Pfeifer.

Göbel-Lannoy.
Dr. V. Fuchs.
Dr. Bulat.
Borelli.
Pozza.
Supuk.
Dr. L. Monti.
Dr. Rendic.
Dr. Klaic.
Herman.
Joh. Oberndorfer.
Obresa.
Schneid.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff

der zeitweiligen Nichtausführung einer im Artikel 82 des Statuts der österreichisch-ungarischen Bank (R. G. Bl. 1878 Nr. 66) enthaltenen, die äußere Ausstattung der Banknoten betreffenden Bestimmung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

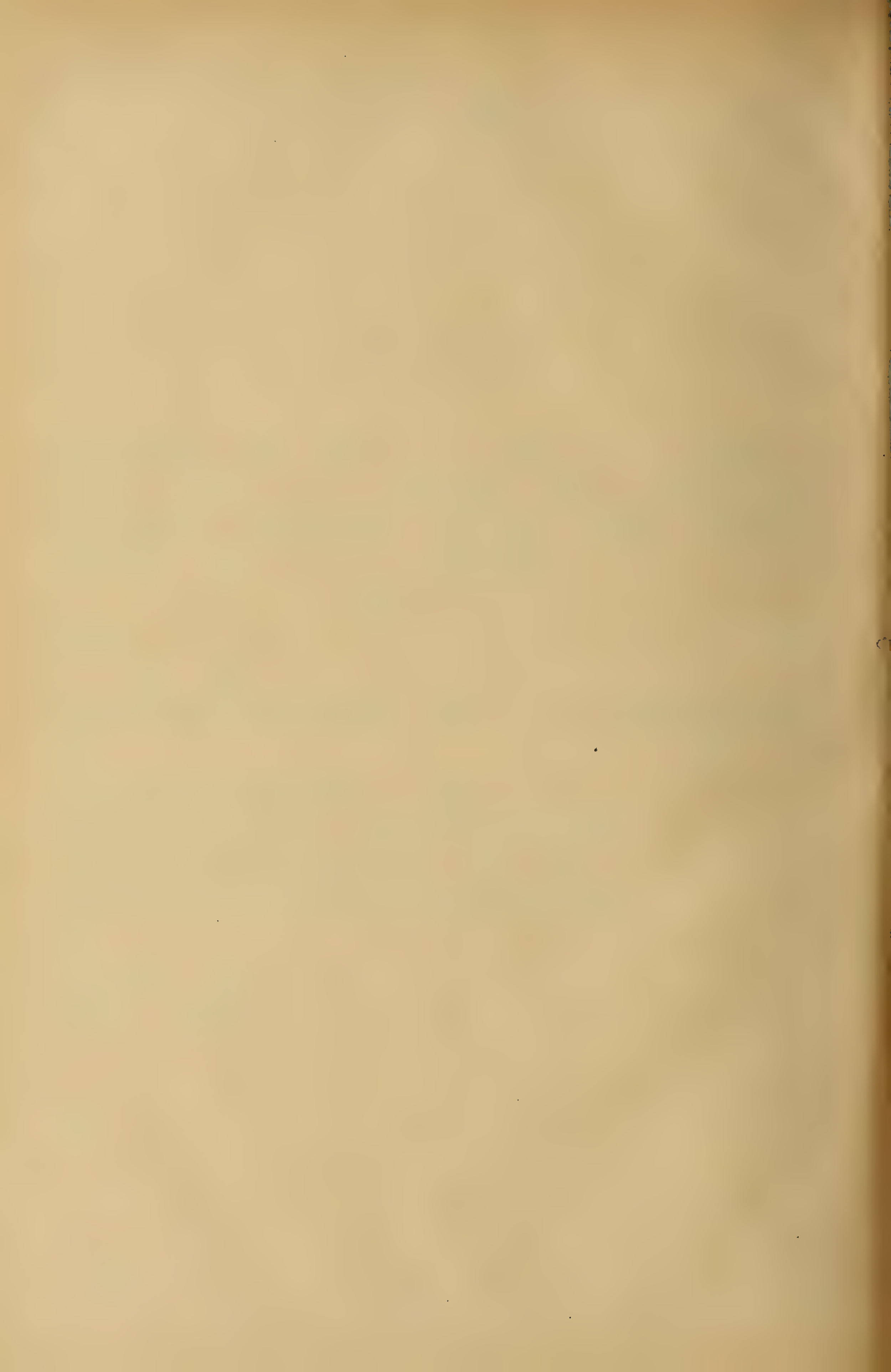
Das k. k. Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem königlich-ungarischen Finanzminister, folgende Vereinbarung mit der österreichisch-ungarischen Bank zu treffen:

Die im Artikel 82 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank enthaltene Bestimmung, wonach die Anweisungen dieser Bank (Banknoten) mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind, hat bis auf Weiteres nicht in Ausführung zu kommen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Zuschrift

des

Leiters des k. k. Finanzministeriums, Sectionschefs Chertek,

an das Präsidium des Abgeordnetenhauses ddto. 6. Februar 1880

Z. $\frac{721}{F. M.}$ ($\frac{529}{A. H.}$).

Mit Allerhöchster Ermächtigung erlaube ich mir, das löbliche Präsidium zu ersuchen, die in der Anlage verzeichneten und begründeten Nachtragscredite für den Staatseisenbahnbetrieb der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen, beziehungsweise deren Einbeziehung in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 veranlassen zu wollen.

K. k. Staatsbahn

Unterdrauburg—Wolfsberg.

Länge 38·148 Kilometer.

	Präliminare pro 1880
	Gulden
Ordentliche Ausgaben.	
a) Allgemeine Verwaltung	6.800
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	18.200
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	22.000
d) Zugförderung und Werkstättendienst	20.000
Summe der ordentlichen Ausgaben	67.000
Ordentliche Einnahmen	57.000
Betriebskostenabgang	10.000

Diese Staatsbahnlinie wurde am 4. October 1879 eröffnet.

Vorstehendes Präliminare wurde auf Grundlage des zwischen der Staatsverwaltung und der Südbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebsvertrages vom 29. August 1879 unter Rücksichtnahme auf die bei dem Betriebe dieser Staatsbahnlinie bisher gewonnenen Erfahrungen aufgestellt.

Nach diesem Vertrage ist für die Staatsbahnlinie Unterdrauburg-Wolfsberg eine getrennte Betriebsrechnung zu führen und sind die Transportseinnahmen aus dem Verkehre zwischen den eigenen Stationen der Staatsbahn sowohl, wie auch die verschiedenen Einnahmen localisirt zu verrechnen.

Die Transportseinnahmen aus dem Frachten-, Eilguts- und Gepäcksverkehre zwischen der Staatsbahnlinie und den Südbahnlinien, inclusive der Manipulationsgebühr, werden pro rata der in jeder Relation nach dem Tarifkilometerzeiger zurückgelegten Kilometerzahl vertheilt.

Die Einstellung der Betriebsausgaben in die Betriebsrechnung erfolgt in nachstehender Weise:

A. Die Kosten der „Allgemeinen Verwaltung“ inclusive der Kosten der Centralleitungen der einzelnen Dienstzweige sind mit 10.000 fl. pauschalirt.

Nicht inbegriffen in dieser Ziffer ist die Feuerassecuranzgebühr für Baulichkeiten.

Der erwähnte Pauschalbetrag ist unter obige Rubriken im Verhältnisse von 50, 12, 28, beziehungsweise 10 Percent vertheilt.

B. Die Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wird von der Abzweigung in Unterdrauburg an localisirt verrechnet.

Außerdem hat die Staatsbahn zu tragen:

a) den dritten Theil der Erhaltung und Erneuerung der Geleise und Gebäude des Zweigbahnhofes Unterdrauburg, sowie der dortigen Distanzsignale inclusive der Beleuchtung derselben und der Weichensignale;

b) einen pro rata der überwachten Bahnstrecken zu bemessenden Antheil an den Kosten eines Streckenchefs und seiner Kanzlei, sowie eines Wächterpostens an der Abzweigung.

C. Für die Besorgung des „Verkehrs- und commerciellen Dienstes" erhält die Südbahngesellschaft 24 Percent der Transportseinnahmen.

D. Für den „Zugförderungs- und Werkstättendienst" und zwar:

a) für die eigentliche Zugförderung sind derselben 8 Percent der Transportseinnahmen,

b) für die Erhaltung des ärarischen Fahrparks, bestehend aus:
4 Locomotiven,
8 Personenwagen II. und III. Classe,
3 Post- und Conducteurswagen, sind die zu facturirenden wirklichen Erhaltungskosten sammt einem Regiezuschlage zu den Löhnen von 80 Percent, endlich

c) für die Erhaltung und Miethe des Lastwagenparks der Südbahngesellschaft 13 Percent der Einnahmen aus dem Frachtenverkehre zu vergüten.

Wenn die hiernach berechneten Betriebsauslagen jährlich weniger als 65.000 fl. betragen sollten, wird letzterer Betrag als Minimum in Rechnung gestellt.

Das ungünstige Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben liegt darin, daß sowohl die Eisenindustrie, als auch die Kohlenförderung, welche nebst der Landwirthschaft der Bahn den bedeutenderen Verkehr zu verschaffen bestimmt sind, im nächsten Jahre noch nicht den für eine höhere Einnahme erforderlichen Aufschwung erwarten lassen.

K. k. Staatsbahn

Mürzzuschlag — Neuberg.

Länge 11·433 Kilometer.

	Präliminare pro 1880
	Gulden
Ordentliche Ausgaben.	
a) Allgemeine Verwaltung	2.500
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.900
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	10.800
d) Zugförderung und Werkstättendienst	9.300
Summe der ordentlichen Ausgaben	29.500
Ordentliche Einnahmen	40.000
Betriebsüberschuß	10.500

Die Eröffnung dieser Bahn ist am 1. December 1879 erfolgt.

Als Grundlage für die Aufstellung vorstehenden Präliminars diente der zwischen der Staatsverwaltung und der Südbahngesellschaft abgeschlossene Betriebsvertrag vom 29. August 1879.

Bezüglich der Führung der Betriebsrechnung und der Verrechnung der Transportseinnahmen gelten dieselben Bestimmungen, die hiefür in den Betriebsvertrag für die Linie Unterdrauburg-Wolfsberg aufgenommen sind.

Was die Betriebsausgaben betrifft, so wurden diesbezüglich nachstehende Vereinbarungen getroffen:

A. Die Kosten der „Allgemeinen Verwaltung", inclusive der Kosten der Centralleitungen der einzelnen Dienstzweige sind mit 4000 fl. pauschalirt.

B. Die Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wird für die Staatsbahn, exclusive Abzweigungswechsel, localisirt verrechnet.

Außerdem hat die Staatsbahn zu tragen:

a) Als Antheil an den Kosten des Streckenchefs und seiner Kanzlei ein jährliches Pauschale von 1300 fl.;

b) als Antheil an den Kosten der Erhaltung, Erneuerung und Beleuchtung der Geleise und Gebäude des gemeinschaftlichen Bahnhofes Mürzzuschlag, inclusive der Distanzsignale, ein jährliches Pauschale von 300 fl.

c) für den Verkehrs- und commerciellen Dienst sind der Südbahngesellschaft zu vergüten 24 Percent der Transportseinnahmen:

d) für den Zugförderungs- und Werkstättendienst sind:
   a) Für die eigentliche Zugförderung 8 Percent der Transportseinnahmen;
   b) für die Erhaltung des ärarischen Fahrparks, bestehend aus:
      2 Locomotiven,
      4 Personenwagen II III. Classe,
      2 combinirten Personen-, Post- und Conducteurswagen,
   die zu facturirenden wirklichen Erhaltungskosten sammt einem Regiezuschlage von 80 Percent zu den Löhnen der Südbahngesellschaft zu vergüten.

Wenn die hienach berechneten Betriebsauslagen jährlich weniger als 24.000 fl. betragen sollten, wird letzterer Betrag als Minimum in Rechnung gestellt.

Die Einnahmsziffer beruht auf den bei Abschluß des Betriebsvertrages gepflogenen Erhebungen über den zu gewärtigenden Personen- und Güterverkehr.

K. k. Staatsbahn

Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico.

	Gulden	Kreuzer
Außerordentliche Einnahmen	6000	—

Diese außerordentliche Einnahme resultirt aus einer Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Herstellungskosten der Kerkawasserleitung, welche am 12. Mai 1879 in Betrieb gesetzt wurde.

Die Gemeinde Sebenico hat nämlich laut Protokollarübereinkommen vom 17. November 1877 für die Ueberlassung eines Wasserquantums von der für Betriebszwecke der Station Sebenico erbauten Wasserleitung die Verpflichtung übernommen, nebst unentgeltlichen Grundabtretungen und dem Erlage eines Betrages von 20.000 fl. vor Inangriffnahme des Baues auch einen weiteren Beitrag von 30.000 fl. in fünf jährlichen Raten à 6000 fl. zu entrichten.

Die erste am 1. December 1879 fällige Rate kommt noch dem mit 31. März 1880 erlöschenden Baucredite zugute, während die ferneren Ratenzahlungen in der jeweiligen Betriebsrechnung als außerordentliche Einnahmen zu verrechnen sein werden.

Es ist demnach die im Jahre 1880 fällige Rate per 6000 fl. als außerordentliche Einnahme in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Wiesenburg und Genossen, betreffend die Gewährung zeitlicher Steuerbefreiungen für Neu-, Um- und Zubauten.

(Nr. 49 der Beilagen.)

Bei Berathung des in der Ueberschrift bezeichneten Antrages hat der Steuerausschuß es zunächst für seine Pflicht erachtet, die mannigfachen, zu verschiedenen Zeiten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die zeitliche Steuerfreiheit von Bauführungen einem eingehenden Studium zu unterziehen. Dieselben sind in der diesem Berichte anliegenden Tabelle übersichtlich zusammengestellt.

Der vorliegende Antrag zerfällt in zwei getrennt zu behandelnde Theile, deren erster (§. 1 a) hier zunächst besprochen werden soll. Derselbe bezieht sich nur auf Bauführungen, welche in den Jahren 1881 und 1882 zur Vollendung gelangen, und trägt daher den Charakter eines Ausnahmsgesetzes.

Diese Ausnahmsgesetze bilden seit 1865 eine ununterbrochene Kette, aber hinsichtlich der Motive, welche bei ihrer Erlassung und Berathung für dieselben geltend gemacht worden sind, ist eine wesentliche Unterscheidung zu machen, und zwar bildet das Jahr 1873, beziehungsweise der in diesem Jahre erfolgte Umschwung der wirthschaftlichen Verhältnisse eine sehr beachtenswerthe Grenzscheide. Bis zu diesem Zeitpunkte ist es die Wohnungsnoth, welche als zwingender Grund für längere Steuerfreiheiten ins Feld geführt wird. Seither aber, und so auch bei dem vorliegenden Antrage, ist es die stockende Bauthätigkeit, die Nothwendigkeit, Arbeit zu schaffen, welche zu gleichem Zwecke angerufen werden. Bei einigen der vorgenommenen Verlängerungen der begünstigten Bauperioden wurde einfach gesagt, daß die Verhältnisse, welche früher die Begünstigung nothwendig gemacht haben, sich nicht verändert hätten; wir begegnen diesem Argumente auch in der Begründung des vorliegenden Antrages. Endlich tritt vielfach in den bei verschiedenen Anlässen über diesen Gegenstand geführten Debatten die Behauptung auf, daß der Staat durch Gewährung von Steuerfreijahren keine Einbuße erleide, weil sonst eben nicht gebaut werden würde und nicht gebaute Objecte dem Fiscus auch keine Einnahmen zuführen würden.

Was die beiden ersten Argumente anbelangt, so wird man bei näherer Prüfung wohl nicht umhin können, in denselben einen gewissen Widerspruch zu finden. Die als Wohnungsnoth bezeichnete und beklagte Erscheinung ist doch bei Lichte besehen nichts anderes als das Ueberwiegen der Wohnungsnachfrage über das temporär zurückgebliebene Wohnungsangebot; und ebenso ist das Stocken der Bauthätigkeit nichts anderes als das Ueberwiegen des Wohnungsangebotes über die temporär zurückgebliebene Wohnungsnachfrage; zumal bei der notorisch, insbesondere in Wien, weit über alles Bedürfniß hinaus gesteigerten Bauthätigkeit der ersten Jahre dieses Decenniums, dem bekannten Bauschwindel, ist die seitherige Erschlaffung dieser Thätigkeit gewiß keinem anderen Grunde zuzuschreiben. Es ist nun gewiß eigenthümlich, daß für die beiden eben erwähnten, einander diametral entgegengesetzten Störungen des normalen Gleichgewichtes auf diesem Gebiete, ein und dasselbe Heilmittel vorgeschlagen wird; daß also die Steuerbefreiung eine Panacee für alles Mögliche sein soll.

In der That ist nicht gut einzusehen, warum eine gesteigerte Wohnungsnachfrage nicht ganz von selbst, durch das Medium gesteigerter Miethpreise, also besserer Rentabilität des Baucapitales ein verstärktes Angebot hervorrufen sollte, wie dies auf allen anderen Verkehrsgebieten der Fall ist, und warum gerade hier ein künstliches Eingreifen des Staates nöthig sein soll. Erscheint also in diesem Falle die staatliche Ingerenz zum mindesten nicht unentbehrlich, so kann sie in dem anderen Falle, bei dem Stocken der Bauthätigkeit, sogar kaum als unbedenklich bezeichnet werden; denn wenn der Zweck der Maßregel überhaupt erreicht, die Bauthätigkeit also über den vorhandenen Wohnungsbedarf gesteigert wird, so schafft man eine Menge leerstehender, unbenützter Gebäude, welche trotz der wohlwollenden Tendenz, der sie ihre Entstehung verdanken, doch ebensogut eine Vergeudung von Nationalcapital darstellen, als wenn sie Producte einer wilden Bauspeculation wären.

Ebenso anfechtbar erweist sich bei näherem Eingehen, das dritte der eingangs angeführten Argumente. Es ist nur zu begreiflich, daß bei Ablauf einer ausnahmsweise begünstigten Bauperiode die Bauthätigkeit nicht größer sein kann, ja man muß erwarten, daß sie wesentlich geringer sein wird als bei Beginn dieser Periode. Je mehr die ausnahmsweise Begünstigung ihren ausgesprochenen Zweck, Steigerung der Bauthätigkeit, erreicht hat, desto mehr wird bei Ablauf der betreffenden Periode das Wohnungsangebot die Wohnungsnachfrage überwiegen, desto ungünstiger wird die Rentabilitätsberechnung weiterer Bauten sich darstellen, und desto intensiver und länger dauernd wird eine Stockung der Bauthätigkeit eintreten müssen. Um eine solche zu verhindern, wird es nicht einmal genügen, die abgelaufene Begünstigung einfach zu erneuern, sondern man würde die Zahl der Steuerfreijahre vermehren müssen, und so fort von Periode zu Periode, bis man endlich consequenterweise zur Proclamirung völliger Steuerfreiheit fortschreiten müßte. In der That postulirt der vorliegende Antrag bei Ablauf der jetzigen Begünstigungsperiode (Ende 1880) nicht deren einfache Verlängerung, sondern eine Vermehrung der Freijahre von 15 auf 20; und wenn wirklich diese schiefe Bahn wieder betreten werden wollte, so würde gewiß bei Ablauf der neuen Begünstigungsperiode (Ende 1882) ein Antrag auf 25jährige Steuerfreiheit sich ebenso mit der Nothwendigkeit, den Anreiz zum Bauen verstärken zu müssen, begründen lassen, wie der heute vorliegende Antrag. Dieser letztere ist übrigens insoferne ein Unicum, als derselbe, zum Gesetze erhoben, die Bauthätigkeit nicht bloß am Ende der Begünstigungsperiode, sondern auch schon vor Beginn derselben, im Jahre 1880, lahmlegen müßte; derselbe normirt nämlich im §. 2 für die im Jahre 1880 zur Vollendung gelangenden Bauten eine 18jährige Steuerfreiheit, setzt also auf rasche Bauthätigkeit im Jahre 1880 eine förmliche Strafe, da durch langsameren Baufortschritt und Vollendung erst im Jahre 1881 eine zweijährige Verlängerung der Steuerfreiheit erreicht werden würde. Anderseits ist aber doch die Erhöhung der dermalen pro 1880 gesetzlich gewährten 15jährigen Steuerfreiheit auf 18 Jahre, ein ganz unmotivirtes Geschenk für die gewiß nicht geringe Zahl von schon jetzt für 1880 geplanten und festbeschlossenen Bauführungen.

Was endlich die Behauptung anbelangt, daß der Fiscus durch Gewährung längerer Steuerfreiheiten einen Entgang nicht erleide, so ist es nicht schwer, deren Unrichtigkeit zu erweisen. Faßt man nämlich längere Zeiträume, im Viertel- oder Halbjahrhunderte, ins Auge, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß innerhalb eines solchen Zeitabschnittes eine gewisse, wenn auch nicht genau bestimmbare, von der Volkszunahme und dem Wohlstandswachsthume abhängige Zahl von Bauten ausgeführt werden wird. Greift man nun innerhalb eines solchen längeren Zeitraumes gewisse Perioden heraus und verleiht den in dieselben fallenden Bauten eine längere Steuerfreiheit, so wird dadurch nicht sowohl die Gesammtzahl der in dem ganzen betrachteten Zeitraume zur Ausführung gelangenden Bauten vermehrt, als vielmehr nur in ihrer Vertheilung auf die einzelnen Bauperioden eine Verschiebung bewirkt werden. In den begünstigten Perioden wird mehr, in den unbegünstigten weniger gebaut werden, als ohne diese Maßregel der Fall gewesen wäre. Der Fiscus verliert dann die längere Steuerfreiheit nicht nur bei jenen Bauten, welche in der begünstigten Periode auch ohne die Ausnahmsbegünstigung gebaut worden wären, sondern auch bei jenen, welche in dieser Periode mehr und daher in den anderen weniger gebaut werden.

Die Unhaltbarkeit dieser Behauptung erhellt übrigens auch aus dem Umstande, daß es keiner der zahlreichen Gemeindevertretungen, welche jetzt und früher mit Steuerbefreiungsgesuchen an den Reichsrath herangetreten sind, je beigefallen ist, die so sehr gepriesene Steigerung der Baulust durch zeitliche Befreiung von Gemeindeumlagen und Zinskreuzern herbeizuführen, und doch wäre dieses Mittel in vielen Fällen weit wirksamer, als die erbetene Verlängerung der Befreiung von der Staatssteuer; denn durch die auflaufenden Zinsen und Zinseszinsen fallen 100 fl. Steuernachlaß im 13. Jahre weit weniger ins Gewicht als 50 fl. im ersten Jahre. [1])

Die Mitglieder unserer Gemeindevertretungen sind eben in der Gebarung mit den ihrer Obhut anvertrauten Communalfinanzen viel zu gewissenhaft, um sich von solchen Scheinargumenten blenden zu lassen, und insoweit solche Befreiungen von den Gemeindeumlagen bestanden haben (für Wien durch die Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859), sind sie lebhaft bekämpft (Resolutionen des Abgeordnetenhauses zum Finanzgesetze 1862 I. Session, S. 3435, 1863 I. Session, S. 4834 und 1864) und von den autonomen Organen thunlichst beseitigt worden. [2])

Es dürfte nicht überflüssig erscheinen, hier im Vorbeigehen auch eine Thatsache ins rechte Licht zu stellen, welche häufig als ein Beleg für die Ersprießlichkeit ausnahmsweiser Baubegünstigungen angeführt wird. Es ist dies die verhältnißmäßig rasche Verbauung der Wiener Stadterweiterungsgründe, welche man geneigt ist, der diesen Bauten gewährten dreißigjährigen Steuerbefreiung zuzuschreiben. In Wirklichkeit ist dieses Resultat wesentlich der günstigen Lage dieser Bauplätze, in unmittelbarer Nähe des Brennpunktes hauptstädtischer Lebensentfaltung, zu danken, und würde auch ohne dreißigjährige Steuerfreiheit erreicht worden sein, wenn die Baugründe entsprechend billiger hintangegeben worden wären. Nicht im Interesse der raschen Durchführung der Stadterweiterung, sondern nur im Interesse der reichen Dotirung des Stadterweiterungsfondes war die dreißigjährige Steuerbefreiung nothwendig und ersprießlich; und der genannte Fond ist daher zu einem großen Theile nichts anderes als der capitalisirte Werth dieser auf Kosten des Finanzärars gewährten Begünstigung.

Geleitet von den vorstehend dargelegten Erwägungen, hat sich der Ausschuß einstimmig dahin entschieden, von der neuerlichen Erlassung eines Ausnahmsgesetzes abzusehen und vielmehr in die Angelegenheit der zeitlichen Steuerbefreiung jene Stabilität hineinzubringen, welche vor Allem von einer rationellen Gesetzgebung gefordert werden muß. Dieser Weg ist auch schon mit dem Gesetze vom 15. März 1876 betreten worden, indem dasselbe die pro 1874—1876 bestandene 25jährige Steuerbefreiung auf 20 Jahre pro 1877—1878 und auf 15 Jahre pro 1879—1880 ermäßigte, mit der in dem bezüglichen Ausschußberichte (VIII. Session Nr. 502 der Beilagen) ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, vom Jahre 1881 ab, die 12jährige Steuerbefreiung eintreten zu lassen, welche in dem neuen Gebäudesteuergesetze vom hohen Hause beschlossen worden war. Der zufällige Umstand, daß die damals gehegte Erwartung, das eben erwähnte Gesetz werde im Jahre 1881 in Kraft sein, nicht eingetroffen ist, kann als hinreichendes Motiv, die im Jahre 1876 allseitig als richtig anerkannte Absicht fallen zu lassen, umsoweniger anerkannt werden, als die Bestimmungen über zeitliche Steuerbefreiungen mit dem übrigen Inhalte dieses Gebäudesteuergesetzes in keinerlei innerem Zusammenhange stehen.

Demgemäß erlaubt sich der Steuerausschuß dem hohen Hause den anliegenden Gesetzentwurf zu unterbreiten, welcher unter Festhaltung einer allgemeinen gleichmäßigen 12jährigen Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten die einschlägigen Fragen einer definitiven Regelung zuführt.

Es erübrigt noch die Besprechung des zweiten Theiles (§. 1 b) des Antrages des Abgeordneten **Wiesenburg** und Genossen, welcher eine 30jährige Steuerfreiheit für sogenannte Demolirungs- und Regulirungsbauten vorschlägt. Es wäre dies ein vollständiges Novum in unserer Gesetzgebung; denn während die Umbauten bis zum Jahre 1874 ungünstiger behandelt worden sind, als die Neubauten, sollen sie nach diesem Vorschlage sehr wesentlich vor den Neubauten bevorzugt werden. Wohl ist es richtig, daß Umbauten dem Hauseigenthümer ein größeres Opfer auferlegen, als Neubauten, weil er durch eine gewisse Zeit auf eine bereits genossene Rente verzichten muß. Aber dies gilt in noch viel höherem Maße

---

[1]) In Wien entfallen dermalen auf 100 fl. Staatssteuer 64 fl. 81 kr. Communalabgaben exclusive der Specialgebühren für Gewölbebewachung, Canalräumung, Einquartierungsbeitrag und Wasserzins; außerdem noch 20 fl. Landesumlage.

[2]) Nur in Salzburg — soweit dem Ausschusse bekannt wurde — genießen die von der staatlichen Gebäudesteuer zeitlich befreiten Häuser auch die Befreiung von den Landes- und Gemeindeumlagen, nicht aber auch von den Zinskreuzern.

auch für den Fiscus, welcher bei der Steuerbefreiung von Neubauten nur auf eine Steigerung seiner Einnahmen zeitweilig verzichtet, dagegen bei Umbauten während der ganzen Dauer der Steuerbefreiung die von dem alten Objecte früher entrichtete Steuer verliert. Dazu kommt noch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte die Erwägung, daß es sich bei Umbauten zumeist um Objecte im Inneren der großen Städte handelt, wo der Werth des Baugrundes sehr oft den Baukosten gleichkommt, ja dieselben nicht selten übersteigt.[1]) Wird ein solches Haus umgebaut, so ist der Steuerentgang, den der Fiscus während der Freijahre erleidet, ebenso groß, als wenn ein doppelt so großes Haus auf relativ werthlosem Baugrunde neu aufgebaut würde, und doch steht in letzterem Falle dem gleichen fiscalischen Opfer eine doppelte Vermehrung der Wohnräume und der Bauthätigkeit gegenüber.

Wohl wird zu Gunsten der Umbauten die Rücksicht auf die Assanirung und Verschönerung unserer Städte geltend gemacht; aber wesentlich sind es doch die Interessen der innerstädtischen Hausbesitzer im Gegensatze zu jenen der Besitzer entlegenerer Häuser und Bauplätze, welchen durch die Umbaubegünstigungen Rechnung getragen wird; und dies geschieht, mit Rücksicht auf die vorerwähnten Umstände, gewiß in hinreichendem Maße, wenn die frühere ungünstigere Behandlung der Umbauten aufgelassen wird und sie den Neubauten gleichgestellt werden. Darüber noch hinauszugehen möchte schwerlich den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen, welche die Gesetzgebung stets hochhalten sollte.

Es kann übrigens hier die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß schon die schwer verständliche Fassung der lit. b, §. 1 des Wiesenburg'schen Gesetzentwurfes, die Anwendung des vagen Ausdruckes „notorisches Verkehrshinderniß" und die Bezugnahme auf Regulirungspläne ohne Normirung der Instanz, welche dieselben endgiltig festzustellen hätte, den Nachweis liefern, daß hier der immer mißliche Versuch gemacht werden will, ganz specielle locale Verhältnisse in allgemeinen Gesetzesformeln einzuzwängen. Zur Erreichung der angestrebten Ziele — Verschönerung und Regulirung der älteren Theile unserer großen Städte — werden specielle Beschlüsse der betreffenden autonomen Organe weit ersprießlicher sein, als die allgemeine staatliche Gesetzgebung. In erster Linie würde es Sache dieser Organe sein, durch Gewährung zeitlicher Befreiungen von den Gemeindeumlagen zur Staatssteuer und eventuell auch von den Zinskreuzern auch ihrerseits ein Opfer zu bringen und nicht zu verlangen, daß für specifisch locale Zwecke nur der Staat zu Opfern herangezogen werde. Weiters dürfte es sich zumeist als zweckmäßig erweisen, die Durchführung eines Regulirungsplanes nicht der Initiative der Hausbesitzer zu überlassen, sondern seitens der betreffenden Gemeinde selbst in die Hand zu nehmen, und zu dem Ende, behufs Erwirkung eines zweckmäßigen Enteignungsgesetzes, sich an die Gesetzgebung zu wenden. Wenn dann durch Erwerbung der umzubauenden Häuser seitens der Gemeinde die Gefahr beseitigt sein würde, daß weitgehende staatliche Umbaubegünstigungen lediglich einzelnen Personen zu Gute kommen, so würden auch die gegen solche Ausnahmsgewährungen hier geltend gemachten Bedenken wesentlich an Gewicht verlieren.

Bei dem heutigen gänzlichen Mangel aller dieser Voraussetzungen schien es dem Ausschusse unmöglich, auf die Intention der lit. b, §. 1 des Wiesenburg'schen Antrages einzugehen. Ein Antrag, welcher, die eine dieser Vorbedingungen anticipirend, dahin ging, den Finanzminister zu ermächtigen, für Regulirungsbauten weitergehende Steuerbefreiungen — bis höchstens 20 Jahre — in den Fällen zu bewilligen, wo die betreffenden Gemeinden die gleich lange Befreiung von den Gemeindeumlagen, ausschließlich der Zinskreuzer, gewähren würden, wurde mit 22 gegen 11 Stimmen, und ein anderer, welcher diese Bedingung beseitigt wissen wollte, mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des beiliegenden Gesetzentwurfes anbelangt, so ist noch Folgendes zu bemerken:

Ad §. 1. In den lit. a), b), c) ist die bisher üblich gewesene Definition der zu begünstigenden Neu-, Um- und Zubauten mit geringen stilistischen Modificationen beibehalten; nur ist bei den Umbauten die Bedingung, daß der Abbruch des alten Objectes „wegen seiner Schadhaftigkeit" erfolgt sein müsse, fallen gelassen worden, weil die Handhabung dieser Beschränkung sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen hat.

Die Bestimmung der lit. d) ist ein Novum und involvirt eine nicht unbedeutende Erweiterung der Baubegünstigungen, da bisher derartige Bauführungen einen Anspruch auf Steuerfreiheit nicht begründeten.

Ad §. 2. Die zwölfjährige Dauer der Steuerfreiheit ist schon im allgemeinen Theile dieses Berichtes begründet worden. Hier wird zu gleichem Zwecke noch die nachfolgende Zahlenzusammenstellung angeführt.

---

[1]) In der inneren Stadt Wien kostet eine Quadratklafter Baugrund je nach der Lage 400 bis 2.000 fl., während die Baukosten eines vierstöckigen Zinshauses je nach der mehr oder minder eleganten Ausstattung sich auf 700 bis 1.000 fl. belaufen.

Dauer der Steuerfreiheit	Capital am Ende der Steuerfreiheit, wenn halbjährig je 50 fl. zurückgelegt und zu sechs Percent Zins auf Zins angelegt werden		Rente von diesem Capital zu sechs Percent		Im Durchschnitte der steuerfreien und steuerpflichtigen Jahre entfallende Quote der nominellen Steuer		
					ohne Rücksicht auf die fünfpercentige Einkommensteuer, also bei der Hausclassensteuer	mit Berücksichtigung der fünfpercentigen Einkommensteuer bei der	
						ursprünglichen	ausgedehnten
						Hauszinssteuer	
Jahre	fl.	kr.	fl.	kr.	Percente		
8	1.038	8	62	28	61·7	68·8	71·2
10	1.383	82	83	3	54·6	63·2	66·0
12	1.772	96	106	38	48·5	58·1	61·3
15	2.450	13	147	1	40·5	51·6	55·4
18	3.258	71	195	52	33·8	46·2	50·4
20	3.883	16	232	99	30·0	43·1	47·5
25	5.809	4	348	54	22·3	36·8	41·7
30	8.382	25	502	93	16·6	32·2	37·4

Zur Erläuterung dieser Tabelle diene folgendes Beispiel. Wenn ein Hausbesitzer, welcher eine zwölfjährige Steuerbefreiung genießt und dessen ideelle Steuerschuldigkeit 100 fl. jährlich oder 50 fl. halbjährig beträgt, an jedem Steuerfälligkeitstermine 48·5 Percent dieser Steuerschuldigkeit, also 24 fl. 25 kr. zurücklegt und zu 6 Percent Zins auf Zins anlegt, so wird er bei Ablauf seiner Steuerfreiheit ein Capital von 859 fl. angesammelt haben, aus welchem er zu 6 Percent eine jährliche Rente von 51 fl. 50 kr. beziehen wird, so daß er zur Entrichtung seiner nun effectiv werdenden Steuerschuldigkeit von 100 fl. auch fernerhin nur 48 fl. 50 kr. aus dem Hauserträgnisse zu entnehmen braucht. Es hat also ein der Hausclassensteuer unterliegendes Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen nicht den tarifmäßigen Satz von 1 fl. 63½ kr., sondern in Folge der zwölfjährigen Steuerfreiheit thatsächlich im Durchschnitte nur 79·3 kr. an Staatssteuer zu tragen.

Ebenso würde in Folge der zwölfjährigen Steuerfreiheit ein der ursprünglichen oder ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegendes Gebäude mit 1.000 fl. Bruttozinsertrag nicht 226 fl. 67 kr., beziehungsweise 140 fl., sondern thatsächlich, im Durchschnitte der steuerfreien und steuerpflichtigen Jahre, nur 48·5 Percent dieser Beträge, das ist 109 fl. 91 kr., beziehungsweise 67 fl. 90 kr. an Staatssteuer zu tragen haben. Mit Rücksicht auf die den hauszinssteuerfreien Gebäuden seit einer Reihe von Jahren durch die jeweiligen Finanzgesetze auferlegte 5percentige Abgabe modificiren sich diese letzteren Zahlen in der in der Tabelle ersichtlichen Weise.

Diese Zahlen beweisen wohl zur Genüge, daß die zwölfjährige Dauer der Steuerbefreiung ein sehr weitgehendes Zugeständniß ist, welches nach Ansicht des Ausschusses umsoweniger noch weiter ausgedehnt werden darf, als ja bei dem Zustande unserer Finanzen jeder Ausfall auf der einen Seite durch erhöhte Leistungen anderer Steuerträger, oder durch die wirthschaftlich verderbliche Häufung von Staatsschulden hereingebracht werden muß. Demgemäß wurde ein Antrag, die Dauer der Steuerbefreiung auf 15 Jahre auszudehnen, mit 23 gegen 5 Stimmen abgelehnt und die zwölfjährige Dauer mit 25 gegen 4 Stimmen, welche sich für eine Abkürzung auf zehn Jahre aussprachen, angenommen.

Ad §. 3. Die Beschränkung der Steuerbefreiung auf die Staatssteuer läßt den autonomen Körperschaften die volle Freiheit, eine Befreiung von den Umlagen eintreten zu lassen oder nicht.

Ad §. 4. Die Bestimmungen über die Einbringung der Steuerbefreiungsgesuche sind aus den älteren Gesetzen herübergenommen, jedoch mit den nicht unwesentlichen Erleichterungen, daß die Fristversäumniß nur einen theilweisen Verlust der Steuerbefreiung nach sich zieht (Gesetz vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 22) und die Zuläßigkeit von Recursen gegen die Entscheidungen der ersten Instanz ausdrücklich anerkannt wird.

Ad §. 5. Die Aufrechthaltung bereits erworbener Ansprüche ist wohl selbstverständlich; eine logische Consequenz davon ist es, daß Steuerbefreiungsgesuche, welche sich auf ältere Bauführungen beziehen, auch wenn sie erst nach dem 1. Jänner 1881 eingebracht werden, nach den bis dahin geltenden Vorschriften behandelt werden.

Die Aufrechthaltung der weitergehenden Begünstigung für die auf Wiener Stadterweiterungsgründen noch zu erbauenden Häuser dürfte umsoweniger anfechtbar erscheinen, als es sich nur mehr um eine sehr geringe Anzahl handeln wird.

In Bezug auf die übrigen nun außer Kraft zu setzenden Specialgesetze ist Folgendes zu bemerken.

Den Ansiedlern in den Festungen Theresienstadt und Josefstadt ist durch kaiserliches Patent vom 9. December 1782 (Ansiedlungspatent) eine dreißigjährige Befreiung von der Gebäudesteuer für Neubauten, sowie auch viele andere Begünstigungen (Befreiung von der Gewerbesteuer, Recrutenstellung 2c.) zu dem Zwecke gewährt worden, um in diese damals neu gegründeten Städte eine Civilbevölkerung erst heranzuziehen. Heute nach Ablauf beinahe eines Jahrhundertes ließe sich die fernere Aufrechthaltung dieser Ausnahmsmaßregel wohl kaum mehr rechtfertigen.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Januar 1840 für Dalmatien gewährten Ausnahmsbegünstigungen gehen in keinem Punkte über die nun allgemein und definitiv zu normirende 12jährige Steuerbefreiung hinaus.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli 1854 speciell für Wien gewährte Begünstigung von 15 Freijahren für Neubauten und 12 Jahren für Um- und Zubauten ist schon durch die Allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1859 auf die innerhalb 10 Jahren, nach Kundmachung dieser letzteren, vollendeten Bauten eingeschränkt worden. Ein sehr wesentlicher Grund für specielle Berücksichtigung Wien's ist seither entfallen, indem die damals bestandene — und zwar nur in Wien bestandene — sogenannte Verzehrungssteuer von Baumaterialien (1.000 Stück Ziegel 2 fl., 1 Cubikklafter Baustein 5 fl. 47½ kr. 2c.) durch Gesetz vom 14. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 28) aufgehoben worden ist.

Ad §. 6. Der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist durch den Ablauf jenes vom 15. März 1876 von selbst gegeben.

Der Steuerausschuß stellt sonach den Antrag: Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Hiedurch finden nachstehende Petitionen ihre Erledigung:

Nr. 507. Stadtverordnetencollegium Olmütz.
„ 571. Mährischer Gewerbeverein.
„ 609. Handels- und Gewerbekammer Salzburg.
„ 638. Stadtgemeinde Neutitschein.
„ 647. Gemeinderath Brünn.
„ 649. Steiermärkischer Gewerbeverein.
„ 654. Stadtmagistrat Czernowitz.
„ 682. Gemeinderath Salzburg.
„ 732. Verein der Verfassungsfreunde, VII. Bezirk, Wien.
„ 747. Polytechnischer Club in Graz.
„ 770. Stadtgemeinde Krakau.
„ 848. Oesterreichischer Ingenieur- und Architectenverein.
„ 849. Gewerkschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien.
„ 870. Niederösterreichischer Gewerbeverein.
„ 871. Verbandsvorstand der nordwestböhmischen Gewerbevereine.
„ 919. Handels- und Gewerbekammer Troppau.
„ 924. Gemeindevertretung Znaim.
„ 1010. Gemeinderath Graz.
„ 1175. Gemeinderath Wien.
„ 1247. Gemeinderath Linz.

Wien, 8. Februar 1880.

Lobkovic,
Obmann.

Rudolf Auspitz,
Berichterstatter.

Uebersicht

der Gesetze und Verordnungen, betreffend die zeitlichen Befreiungen von der Gebäudesteuer.

		Zahl der Freijahre		Geltungsgebiet	Endtermin der Geltungsdauer
		Neu-bauten	Zu- und Um-bauten		
Kaiserliches Patent vom 9. December 1782. Kropatschek, Handbuch der Gesetze u. Verordnungen Kaiser Josef II. 1. Band. S. 225		30	—	Theresienstadt, Josefstadt	
Allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1835. Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Kaiser Franz und Ferdinand. Bd. 63 [1])		10	8	Wien und Landeshauptstädte sammt den Vorstädten	
		—	8	alle anderen Städte	
		—	—	auf dem flachen Lande	
Allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1836		10	8	Urfahr bei Linz	
Allerhöchste Entschließung vom 29. October 1836. Böhm. Prov. Ges. S. 1019		10	8	Karlsbad, Teplitz, Franzensbrunn, Marienbad	
Allerhöchste Entschließung vom 13. Mai 1837. Böhm. Prov. Ges. S. 255		10	8	Bad Schönau	
Allerhöchste Entschließung vom 30. August 1837. N. Oe. Prov. Ges. S. 359		—	8	Guttenbrunn, Alland- und Thurngasse bei Baden	
Allerhöchste Entschließung vom 18. Jänner 1840, Racc. delle leggi e ordinanze per la Dalmatia. S. 90 [2])		10	8	Dalmatien, Städte und Land	
Finanz-Ministerial-Decret vom 6. Juli 1848. Böhm. Prov. Ges. S. 386		12	12	Hauszinssteuerpflichtige Orte in Böhmen	[3]) Georgi 1849
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. October 1848 Finanz-Ministerial-Erlaß vom 1. Juni 1849, R. G. Bl. Nr. 265.		20	20	Wien	[3]) Michaeli 1850
Finanz-Ministerial-Erlaß vom 10. Jänner 1849, R. G. Bl. Nr. 80		12	12	Linz, Urfahr, Brünn, Olmütz, Troppau	[3]) Michaeli 1849
Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli 1854, N. Oe. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 20 [1])		15	12	Wien	
Allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1859, N. Oe. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 5 [4])	A	30	—	Wien, Stadterweiterungsgründe	5 Jahre nach der Ausbietung NB.
NB. Durch Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1864 wird der von der „Ausbietung" zu rechnende Termin näher definirt.	B	25	—	Wien, Stadterweiterungsgründe	10 Jahre nach der Ausbietung NB.
	C	18	15	Wien	5 Jahre nach der Kundmachung
	D	15	12	Wien	10 Jahre nach der Kundmachung

	Zahl der Freijahre		Geltungsgebiet	Endtermin der Geltungsdauer
	Neubauten	Zu- und Umbauten		
Gesetz vom 16. August 1865 R. G. Bl. Nr. 74	15	12	Alle der Hauszinssteuer unterliegenden Orte und einzelnen Gebäude	31. Decemb. 1867
Gesetz vom 14. November 1867, R. G. Bl. Nr. 137	15	12	wie vorstehend	31.Dec.1869
Gesetz vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 16	10	8	Alle der Hauszins- u. Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude	
	15	12	wie vorstehend	31.Dec.1869
Gesetz vom 24. December 1869, R. G. Bl. Nr. 188	15	12	wie vorstehend	31.Dec.1871
Gesetz vom 15. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 57	15	12	wie vorstehend	31.Dec.1873
Gesetz vom 18. März 1874, R. G. Bl. Nr. 18				
Bei Baubeginn nach 1. Jänner 1874	25	25	wie vorstehend	31.Dec.1876
Bei Baubeginn vor 1. Jänner 1874	15	12	wie vorstehend	31.Dec.1875
Gesetz vom 15. März 1876, R. G. Bl. Nr. 31				
Bei Baubeginn nach 1. Jänner 1874	20	20	wie vorstehend	31.Dec.1878
Bei Baubeginn nach 1. Jänner 1874	15	15	wie vorstehend	31.Dec.1880
Bei Baubeginn vor 1. Jänner 1874	15	12	wie vorstehend	31.Dec.1880

[1]) a) Wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird und früher noch gar nicht bestanden hat (Neubau).
b) Wenn ein Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte (Umbau).
c) Wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerks in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst (Zubau).

[2]) Außer den Steuerbefreiungen in den Fällen a), b) und c) wie vorstehend auch noch:
d) bei soliderer Reconstruction von aus Holz- oder Lehmwänden bestehenden, mit Stroh oder Schilf eingedeckten Bauernhäusern und sorgfältiger Trennung der Stallräume von den Wohnungen . . . 10 Jahre
e) bei Demolirung eines derlei isolirt stehenden Bauernhauses und Aufbau eines solideren Gebäudes innerhalb einer Ortschaft . . . . 12 "
f) bei Wiederaufbau eines durch Feuer oder Krieg zerstörten Bauernhauses . . . . 12 "

[3]) Die bezeichneten Termine gelten für die Erreichung der ebenerdigen Mauergleiche.

[4]) Die Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 sprechen, im Gegensatze zu allen übrigen einschlägigen Verfügungen, die Befreiung auch von den Landes- und Gemeindeumlagen zur Hauszinssteuer aus.

Die ursprünglich nicht begrenzte Geltungsdauer der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Juli 1854 ist durch die hier sub D angeführte Bestimmung der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 eingeschränkt worden, und ist demgemäß die Befreiung von den Landes- und Gemeindeumlagen für alle außerhalb des Stadterweiterungsrayons erbauten und nach dem 27. Mai 1869 vollendeten Häuser erloschen. Die Einhebung der Gemeindeumlagen von diesen Häusern ist durch Gemeinderathsbeschluß vom 24. Mai 1870 (Gemeinderathsprotokoll 578), und zwar sogar auch nachträglich seit 27. Mai 1869, angeordnet worden; und ebenso die Einhebung der Landesumlage durch die Note des Landesausschusses vom 19. August 1871, Z. 12099 (s. auch Landtagsverhandlung 13. October 1871, S. 301).

Für die Häuser im Stadterweiterungsrayon ist die Befreiung von der Gemeindeumlage alsbald von 30 auf 10 Jahre reducirt worden, indem in alle späteren Verkaufsverträge von Stadterweiterungsgründen die Clausel aufgenommen wurde: „Die Dauer der Befreiung von den Gemeindeumlagen wird aber mit Beziehung auf die von dem Gemeinderathe vorgebrachte Bitte in Folge Allerhöchster Genehmigung vom 27. Februar 1861 für die erkaufte Baustelle auf 10 Jahre restringirt."

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen findet statt, wenn

a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);

b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wird (Umbau);

c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche, oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau);

d) ganze, zur selbstständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden. (Theilweiser Umbau.)

§. 2.

In allen diesen Fällen wird die Dauer der Steuerbefreiung auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung festgesetzt. Jedoch hat sich diese Befreiung in den vorstehend sub c) und d) angeführten Fällen nur auf jenen Theil der Steuer zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt.

§. 3.

Die Befreiung von der Staatssteuer begründet keinen Anspruch auf eine Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, welche die Hausbesitzer rücksichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben.

§. 4.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind bei der Steuerbehörde erster Instanz längstens 45 Tage nach vollendetem Bau des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeig-

neten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, einzubringen.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der zwölfjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28), zulässig.

§. 5.

Durch dieses Gesetz werden die vor Eintritt seiner Wirksamkeit bereits erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung nicht berührt, und sind daher Steuerbefreiungsgesuche, welche sich auf vor diesem Zeitpunkte vollendete Bauführungen beziehen, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkte eingereicht werden, nach den bis dahin geltenden Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

Deßgleichen sind die Gebäude, welche auf den in der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 bezeichneten Stadterweiterungsgründen in Wien erbaut werden, nach den Anordnungen dieser Allerhöchsten Entschließung zu behandeln.

Alle übrigen, auf zeitliche Befreiungen von der Gebäudesteuer Bezug habenden Gesetze und mit Gesetzeskraft kundgemachten Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 4, des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 4.

Die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme wird nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke, gleichmäßig vertheilt und hiernach das Steuerpercent ermittelt.

Bis zum Abschlusse des Reclamationsverfahrens erfolgt vom 1. Jänner 1881 ab die provisorische Steuereinhebung auf Grund der nach §. 34, III. Abtheilung, durchgeführten Ab- und Einschätzungsoperate. Die auf die einzelnen Grundbesitzer, beziehungsweise Steuerobjecte, entfallenden Grundsteuerbeträge werden mit dem Vorbehalte vorgeschrieben, daß die Ausgleichung bezüglich der vom 1. Jänner 1881 ab vorzunehmenden provisorischen Steuerumlegung nach beendigtem Reclamationsverfahren in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels III stattfinden werde.

Artikel II.

Der nach der definitiven Steuervertheilung, d. i. nach Abschluß des Reclamationsverfahrens, auf die einzelnen Grundparcellen entfallende Steuerbetrag darf innerhalb der obenerwähnten 15jährigen Periode nicht erhöht werden.

Artikel III.

Die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens hat längstens mit Ende Juni 1882, insbesondere unter Beobachtung nachfolgender Bestimmungen, stattzufinden.

a) Jenen Grundsteuerträgern, deren Grundsteuerschuldigkeit sich durch die neue Steuerbemessung vermindert, sind nach freier Wahl der Betreffenden die bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung an Grundsteuer zuviel entrichteten Beträge zurückzuzahlen oder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutzuschreiben;

b) jenen Grundsteuerträgern, in deren Grundsteuerschuldigkeit eine Erhöhung eintritt, ist der erhöhte Steuerbetrag in der Art vorzuschreiben, daß vom dritten Quartale 1882 ab die erhöhte Grundsteuer in den festgesetzten Einzahlungsterminen zu entrichten ist, die Abstattung der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung sich herausstellenden Mehrbeträge aber in gleichen Quartalsraten zu erfolgen hat. Diese Raten bestimmt der Finanzminister derart, daß der in einem Jahre zu entrichtende Mehrbetrag 25 Percent der neuen Steuerschuldigkeit nicht überschreite.

Artikel IV.

Die im Artikel I, §. 8, II. Abtheilung, des Gesetzes vom 6. April 1879 enthaltenen Bestimmungen treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 8, II. Abtheilung.

Für die Ausführung des Reclamationsverfahrens (§§. 37, 38, 39) wird in jedem Kronlande nach Auflösung der bisher bestandenen Landes- und Landessubcommissionen eine Reclamationscommission gebildet.

Diese Commission hat außer dem Vorsitzenden, welcher sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, noch aus 8 bis 20 Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen, wovon die eine Hälfte der Finanzminister beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Die Ersatzmänner dieser Commission werden in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Reclamationscommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er

nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

In jenen Ländern, in welchen wegen ihrer besonderen Verhältnisse die Durchführung des Reclamationsverfahrens durch Eine Reclamationscommission nicht thunlich ist, bleibt dem Finanzminister vorbehalten, nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses Reclamationssubcommissionen aufzustellen, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten wie bezüglich der Reclamationscommissionen stattzufinden hat.

Artikel V.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 1, 2, 3, des Gesetzes vom 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classificationsdistrictes sind von der Bezirksschätzungscommission zu prüfen, welche etwaige Mängel oder Bedenken ohne Einleitung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Classenzusammenstellung und der Bezirksübersicht (Muster VII und VIII, §. 36) zu veranlassen hat.

Artikel VI.

Die im Artikel I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 4, des Gesetzes vom 6. April 1879 bezeichneten Vorlagen der Landes-, beziehungsweise Landessubcommission sind längstens bis 1. April 1880 dem Finanzminister zu übergeben.

Die Vorlage der im Artikel I, §. 34, III. Abtheilung, Alinea 3, erwähnten Nachbesserungsarbeiten und der eventuellen, darauf bezüglichen Anträge an den Finanzminister hat bis längstens Ende September 1880 stattzufinden.

Die Centralcommission hat den Abschluß der im Artikel I, §. 34, III. Abtheilung, bezeichneten Arbeiten längstens bis Ende des Jahres 1880 zu bewerkstelligen.

Artikel VII.

Die Eröffnung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung zum Zwecke der Grundsteuerregelung, d. i. die im Artikel I, §. 37, des Gesetzes vom 6. April 1879 vorgedachte Kundmachung des Einlangens der Einschätzungsoperate, hat spätestens am 1. März 1881 stattzufinden.

Insoweit sich die zur Einbringung der Reclamationen bestimmte 45tägige Frist aus besonderen Gründen als unzulänglich erweisen sollte, wird die Regierung ermächtigt, ausnahmsweise eine entsprechende Fristverlängerung zu bewilligen, jedoch dürfen hiedurch weder die endlichen Erledigungen der Reclamationen verzögert, noch auch größere

Kosten verursacht werden, als es durch die innerhalb der Normalfrist eingebrachten Reclamationen der Fall gewesen wäre.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission hat in den im §. 37, Punkt a), angedeuteten Reclamationsfällen wegen unrichtiger Besitzanschreibung die wirklichen Besitzer zu ermitteln und die diesfälligen Berichtigungen längstens bis Ende December 1881 durchzuführen; in den Reclamationsfällen des §. 37, Punkt b) und c), aber hat er seine Anträge auf Grund der vom Regulirungsgeometer zu liefernden Aufklärungen längstens bis Ende December 1881 an den Vorsitzenden der Reclamationscommission zu erstatten, welcher über dieselben nach Einholung des technischen Gutachtens des Vermessungsinspectors längstens bis Ende Februar 1882 entscheidet, und insoweit die Reclamationen begründet befunden werden, die Durchführung der Entscheidung durch den Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommission veranlaßt, insoweit sie aber unbegründet befunden werden, deren Zurückweisung verfügt.

Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

Zu jeder, zum Zwecke der Untersuchung von Reclamationen gegen die Richtigkeit des Flächenmaßes (§. 37, Punkt b) etwa angeordneten Localerhebung ist der betreffende Reclamant mit dem Beifügen einzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erhebung auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden würde.

Artikel IX.

Alinea 3 des Artikels I, §. 39 des Gesetzes vom 6. April 1879, tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

Auf Grund der Prüfung, beziehungsweise der der Bezirksschätzungscommission vorzulegenden Untersuchungsergebnisse, hat die Bezirksschätzungscommission über den Umstand, ob und inwieweit den Reclamationen Folge zu geben sei oder nicht, Beschluß zu fassen und ihre diesfälligen Anträge zur Berichtigung der beanständeten Einschätzung sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten der Reclamationscommission vorzulegen.

Die Reclamationscommission hat über diese Reclamationen unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und der Bezirke untereinander endgiltig zu entscheiden und die Entscheidungsresultate sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten dem Finanzminister nachzuweisen, welcher die Centralcommission beruft.

Sollte eine der Commissionen ihre oberwähnten Agenden binnen einer vom Finanzminister zu bestimmenden Frist, welche für die Bezirksschätzungscommissionen mindestens 6 Monate, für die Reclamations-, beziehungsweise Reclamationssubcommissionen mindestens 3 Monate zu betragen hat, nicht vollenden, so hat der Vorsitzende der Commission diese Amtshandlung mit Zuziehung der betreffenden Referenten und zweier aus dem betreffenden Gebiete von ihm aus dem Stande der Grundsteuerträger zu wählenden Vertrauensmänner zum Abschlusse zu bringen.

Artikel X.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Reclamationscommissionen zu prüfen, wobei sie ihre Aufmerksamkeit auf das richtige Verhältniß der Schätzungsresultate der einzelnen, insbesonders der angrenzenden Länder zu richten und allenfalls vorkommende Mängel zu beheben haben wird. Dieser Commission ist für den Abschluß dieser Arbeiten eine Frist von mindestens einem Monate zu gestatten.

Artikel XI.

§. 40 des Gesetzes vom 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

Nach erfolgter Beendigung des Reclamationsverfahrens, veranlaßt der Finanzminister die Durchführung der diesfälligen Ergebnisse in den Operaten der Grundsteuerregulirung, beziehungsweise die Berichtigung der Hauptzusammenstellungen der Reinerträge für die Länder, Bezirke und Gemeinden und sonach die Steuerausgleichung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes und legt den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung der Reichsvertretung vor.

Artikel XII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel XIII.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 13. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 13. Februar 1880.

Coronini.

Heinrich Reschauer,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Erzeugung und Verkauf von gallisirten, petiotisirten oder auf andere Weise künstlich erzeugten weinähnlichen Getränken.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erzeugung von Getränken nach der Art und Weise, welche gewöhnlich Gallisiren oder Petiotisiren genannt wird, sowie jede andere wie immer geartete Fabrication von weinähnlichen Getränken (gewöhnlich Kunstwein genannt) darf nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Bei einer auf den Eigenbau und die eigene Mostfechsung beschränkten Einkellerung wird zum Behufe der Erzeugung eines Tresterweines, insofern das auf diese Weise erzeugte Getränke nicht zum Verkaufe gebracht wird, eine Anmeldung dieses Verfahrens als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe nicht erfordert.

§. 2.

Die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung der im §. 1 bezeichneten Getränke ist verboten.

Die bestehenden Verbote in Betreff der Verwendung von gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Getränken bleiben unberührt.

§. 3.

Der Beweis, daß Getränke auf eine im §. 1 bezeichnete Art und Weise erzeugt worden sind, kann sowohl durch Sachverständige, als auch durch andere Beweismittel erbracht werden.

§. 4.

Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, dürfen weder im Großen, noch im Detail unter der einfachen Bezeichnung Wein verkauft oder ausgeschänkt werden.

Sie sind daher in den Etiquetten, Preislisten und Ankündigungen mit einem unterscheidenden Namen zu bezeichnen, welcher ihre Herstellungsweise unzweifelhaft erkennen läßt.

§. 5.

Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, unterliegen wie bisher derselben Verzehrungssteuer wie Wein.

§. 6.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden von den Gewerbebehörden mit einer Geldstrafe von 25 bis 600 fl. bestraft, welche im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest in der Dauer von fünf Tagen bis vier Monaten umzuwandeln ist.

Die Strafbehörde hat mit jeder Verurtheilung die Veröffentlichung des Straferkenntnisses durch die Landeszeitung und auf ortsübliche Weise, und zwar auf Kosten des Schuldigen zu verfügen.

Im Wiederholungsfalle ist außer der Geld- oder Arreststrafe der Verfall des beanständeten Getränkes zu Gunsten des bestehenden Armenfondes jener Gemeinde, in der die Uebertretung begangen wurde, zu verhängen.

Ist das beanständete Getränke gesundheitsschädlich, so ist dasselbe auf Kosten des Schuldigen zu vernichten.

Bei Strafamtshandlungen wegen unterlassener Anmeldung der im §. 1 bezeichneten gewerbsmäßigen Beschäftigungen ist der Umstand, daß die Uebertretung innerhalb der Linien geschlossener Städte begangen wurde, als erschwerender Umstand anzusehen.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 13. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 13. Februar 1880.

Coronini.

Franz Graf Thun,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Petitionsausschusses

über

die Petition der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Linz um Regelung der Gebührenbemessung bei Gutsübertragungen von Eltern auf Kinder (792 A. H.).

(Ueberreicht durch den Herrn Abgeordneten Foltz.)

Ueber Veranlassung mehrerer landwirthschaftlicher Bezirksvereine Oberösterreichs beschwert sich die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Linz, daß seit zwei Jahren die Finanzbehörden, abweichend von der früheren Gepflogenheit, bei Bemessung der Gebühr für Gutsübertragungen von Eltern auf Kinder und jene Personen, die mit letzteren eine Ehe eingehen oder durch die Ehe verbunden sind, höhere Gebühren vorschreiben und einheben.

Die Veranlassung hiezu gab eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Jänner 1877, welche für einen speciellen Fall die Einhebung von 3½ Percent Uebertragungsgebühr für gesetzlich begründet erkannte, wo die Uebertragung vom Vater auf den Sohn stattfand.

Die Petition führt an, daß nun von den k. k. Gebührenbemessungsämtern auch für frühere Uebergabsgeschäfte, für welche die Gebühr nach alter Praxis entrichtet wurde, nun Nachzahlungen vorgeschrieben und eingetrieben werden.

Die petitionirende Gesellschaft findet, daß — der Sachlage nach — jeder Uebergabsvertrag von Eltern an Kinder und solche Personen, welche mit letzteren eine Ehe eingehen, eine Vermögenstheilung bei Lebzeiten sei, durch welche der Erbtheilung vorgegriffen wird, und daß durch den geringeren Werth, für welchen die Uebergabe erfolgt, als der Tauschwerth ist, die Qualification des Vertrages als eine theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung gegeben sei.

Die Petition stellt die volkswirthschaftlichen Nachtheile dar, welche durch höhere Bemessung der Uebertragungsgebühr entstehen; darunter insbesonders eine spätere Uebergabe der Wirthschaften von den Eltern an die Kinder, was dem landwirthschaftlichen Fortschritte hinderlich sei, da bekanntlich das Alter stets an dem hergebrachten Gewohnten hängt.

Diese Petition läßt vermuthen, daß bei Ermittlung der Gebühren für Vermögensübertragungen von Eltern — bei ihren Lebzeiten — an ihre Kinder und jene Personen, welche mit letzteren eine Ehe eingehen, nicht gleichmäßig und vielleicht auch nicht immer gesetzmäßig vorgegangen und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes irrig aufgefaßt wird.

Nach dem §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 53) ist bei unentgeltlicher Vermögensübertragung unbeweglicher Sachen — diese mag von Todeswegen oder unter Lebenden

erfolgen — eine Gebühr von 1½ Percent zu bemessen, und zwar von demjenigen Theile des Werthes der Sache, von welchem die von der unentgeltlichen Vermögensübertragung zu bemessende Percentualgebühr von 1, 4 oder 8 Percent, je nach dem Verwandtschaftsverhältnisse, in dem die vertragschließenden Theile zu einander stehen, eingehoben wurde. Diese Begünstigung wird in dem zweiten Alinea des citirten Paragraphes noch ausgedehnt auf den ganzen Werth der unbeweglichen Sache, wenn auch die eine theilweise unentgeltliche Uebertragung von Eltern auf Kinder stattfand.

Diese Begünstigung wird durch die angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht alterirt. Demselben lag am 9. Jänner 1877 ein Fall zur Entscheidung vor, bei welchem eine, auch nur theilweise, unentgeltliche Vermögensübertragung vom Vater auf den Sohn, bei Gelegenheit der Uebergabe eines Gutes, aus dem notariellen Kaufvertrage gar nicht zu ersehen war, welcher Umstand in den Gründen ausdrücklich hervorgehoben wird.

Sollten die Finanzbehörden Oberösterreichs nun bei Bemessung der Uebertragungsgebühr in allen Fällen und selbst wenn eine, auch nur theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung stattfand, und die Uebergabe von Eltern auf Kinder erfolgt, die Uebertragungsgebühr mit 3½ Percent berechnen, so handeln dieselben nicht im Sinne der noch bestehenden, oben citirten kaiserlichen Verordnung und können sich auch nicht auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes mit Recht berufen.

Die betreffende Erleichterung soll den Steuerträgern möglichst ungeschmälert zukommen und dieselben nicht etwa genöthigt werden, ihr Recht erst auf dem kostspieligen Beschwerdewege und nach Erschöpfung des Instanzenzuges mittelst Klageführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu erlangen. Es wäre daher höchst erwünscht, daß vom k. k. Finanzministerium eine genaue, klare und umfassende Instruction den Finanzbehörden hinausgegeben werde, welche die gesetzlichen Bestimmungen erläutert und eine unrichtige Auffassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hintanhält.

Insofern die Petition die Einhebung von Nachtragsgebühren berührt, ist derselben nicht zu entnehmen, ob dabei mit Außerachtlassung der gesetzlichen Verjährungsfrist vorgegangen wurde, in welchem Falle allein eine Beschwerdeführung gerechtfertigt wäre.

Mit Rücksicht auf diesen Bericht stellt der Petitionsausschuß den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Linz um Regelung der Gebührenbemessung bei Gutsübertragungen von Eltern auf Kinder wird dem k. k. Finanzministerium zur eingehenden Würdigung abgetreten.““

Wien, 14. Februar 1880.

Graf Belcredi,
Obmann.

Raab,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Militärtaxe.

Mit der Vorlage des Gesetzentwurfes über die Einführung einer Militärtaxe ist die Regierung der an sie gerichteten Aufforderung nachgekommen, welche das Abgeordnetenhaus in der 459. Sitzung der VIII. Session am 15. Mai 1879 beschlossen hat.

In diesem Gesetzentwurfe hat der Ausschuß zunächst die Ausführung der im §. 55 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 principiell ausgesprochenen Bestimmung ins Auge fassen zu sollen geglaubt und es sonach für seine Aufgabe gehalten, den Gesetzentwurf sowohl in Hinsicht auf die Tendenz, in welcher er jenes Princip zur Ausführung bringt, als mit Bezug auf die Zweckmäßigkeit seiner einzelnen Bestimmungen zu prüfen.

Der Ausschuß konnte nicht verkennen, daß die Tendeng des Gesetzentwurfes dahin geht, die Belastung, welche durch die Militärtaxe — in strenger Consequenz des Principes der allgemeinen Wehrpflicht — einer großen Anzahl von Staatsbürgern auferlegt wird, nach Thunlichkeit zu mildern.

Wenn nach dem jenes Princip zum Ausdrucke bringenden §. 1 des Wehrgesetzes die Wehrpflicht eine allgemeine ist, und diese Pflicht von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich ausgeübt werden muß, so kann es nur folgerichtig und billig erscheinen, daß Demjenigen, welcher, weil er nicht wehrfähig ist, die allgemeine Pflicht nicht in der regelmäßigen Weise erfüllen kann, eine andere Form der Erfüllung auferlegt wird. Es muß aber hiebei principiell an dem Gedanken festgehalten werden, daß es sich unter keinen Umständen um ein Aequivalent für die persönliche Erfüllung der Wehrpflicht handeln darf, wie dies bei dem unter anderen Verhälnissen früher bestandenen Loskaufe vom Militärdienste der Fall war. Durch den Loskauf wurde die Verpflichtung zum Militärdienste für immer aufgehoben. Die allgemeine Wehrpflicht aber muß innerhalb ihrer gesetzlichen Dauer immer aufrecht bleiben; es kann und muß ihre persönliche Erfüllung sofort gefordert werden, wenn und sobald das bestandene Hinderniß der persönlichen Erfüllung behoben erscheint. Die Bedeutung der Militärtaxe soll also die sein, daß sie Jenem, welcher die ihm obliegende Wehrpflicht nicht persönlich ausüben kann, die Verpflichtung auferlegt, insolange diese Verhinderung besteht, für den Vortheil, welchen ihm dieser zufällige Umstand im Vergleiche zu seinen Altersgenossen bietet, ein gewisses, seiner Leistungsfähigkeit angemessenes Opfer zum allgemeinen Besten zu bringen. Die Last, welche ihm hiedurch auferlegt wird, wird — wenngleich empfindlich — doch gemildert und leichter zu ertragen sein, wenn er das Bewußtsein hat, daß dieses Opfer ausschließlich nur zu Gunsten Jener gebracht wird, deren persönliche Erfüllung der Wehrpflicht für sie selbst oder für ihre Angehörigen zur Veranlassung einer traurigen und hilfsbedürftigen Lage geworden ist.

Zu einem Vergleiche mit der analogen Gesetzgebung anderer Staaten bietet in dieser Hinsicht nur die Schweiz Anlaß. Dort ist durch das Bundesgesetz vom 28. Brachmonat 1878 als Militärpflichtersatz

eine Personaltaxe eingeführt worden, deren Ertrag jedoch den Staatscassen, und zwar zur Hälfte jenen der Cantone, zur Hälfte jener des Bundes zufließt, und nur eine erst noch zu fixirende Quote des letzteren Theiles soll zu Gunsten des Militärpensionsfondes verwendet werden.

In ähnlicher Weise wendet auch das vom ungarischen Reichstage beschlossene Gesetz über die Militärtaxe den Ertrag derselben im Allgemeinen der Staatscasse zu und setzt nur die Widmung eines fixen Betrages für den Militärtaxfond fest, welcher Betrag nur beiläufig ein Drittel oder ein Viertel des in Aussicht genommenen Gesammtertrages darstellen dürfte.

Der Ausschuß hat es aus den früher angedeuteten Gründen vollständig billigen zu sollen geglaubt, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Militärtaxe nicht als eine Einnahmsquelle des Staates aufgefaßt erscheint, sondern ihr Gesammtertrag den im §. 5 vorgezeichneten Widmungen zugewendet wird.

Bei Prüfung der einzelnen Bestimmungen, in welchen die dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegenden Tendenzen zu praktischem Ausdrucke gelangen, hat der Ausschuß dieselben in zweierlei Richtung ins Auge fassen müssen, und zwar in Bezug auf das Maß und die Art und Weise der Belastung, welche das Gesetz auferlegt, und in Hinsicht auf die Art und Weise der Verwendung, welche es dem Ertrage dieser Belastung gibt.

In Bezug auf das Maß der Belastung glaubte der Ausschuß mit Befriedigung das Bestreben der möglichsten Schonung der unbemittelten Classen anerkennen zu sollen, welches der vorliegende Gesetzentwurf darin bethätigt, daß er als niedersten Classensatz einen Gulden feststellt, während das analoge Minimum in der Schweiz sechs Francs beträgt, und in dem vom ungarischen Reichstage beschlossenen Gesetze mit drei Gulden bemessen ist. Es sind sogar gewichtige Bedenken gegen diese Classification in dem Sinne erhoben worden, daß der niedrigste Taxsatz von einem Gulden im Verhältnisse zu den Einhebungskosten, welche erfahrungsgemäß bei so geringen Steuerbeträgen ein sehr hohes Percent ausmachen, zu tief gegriffen sei. Ohne die wissenschaftliche Richtigkeit dieses Einwandes bestreiten, ja auch ohne die praktische Bedeutung desselben in Abrede stellen zu wollen, hat der Ausschuß doch geglaubt, eine Aenderung der Regierungsvorlage im Sinne einer Erhöhung des Taxsatzes für die unterste Classe nicht beantragen zu sollen. Er hat die Anschauung festgehalten, daß die Absicht, der mindest bemittelten Classe der Taxpflichtigen ein möglichst geringes Opfer aufzuerlegen, schwerer wiegt, als die erwähnten, wenngleich an und für sich noch so gerechfertigten Bedenken.

Bezüglich der Art der Vertheilung der Belastung sucht die Regierungsvorlage eine Grundlage zu einer den Vermögensverhältnissen entsprechenden und gerechten Bemessung in der gleichmäßigen Berechnung einer bestimmten Quote von der Jahresschuldigkeit an directen Steuern zu gewinnen. Der Ausschuß konnte sich der Besorgniß nicht entziehen, daß bei dem Bestande der gegenwärtigen Steuergesetzgebung und bei der unzweifelhaften Verschiedenheit der Intensität in der Belastung des individuellen Einkommens, je nachdem dasselbe von der einen oder der anderen Art der directen Steuern getroffen wird, die stricte Anwendung der im letzten Absatze des §. 16 der Regierungsvorlage aufgestellten Norm eine sehr ungleichmäßige Belastung zur Folge haben könnte. Ein noch empfindlicheres Mißverhältniß würde ohne Zweifel in vielen Fällen in dem Umstande seinen Grund finden, daß bei dem großen und oft geradezu entscheidenden Einflusse, welchen andere Verhältnisse (größere oder geringere Erwerbsfähigkeit, Verschuldung u. s. w.) ausüben, die Steuerschuldigkeit keineswegs als ein stets richtiger Maßstab der günstigeren oder minder günstigen Lage des Einzelnen angesehen werden kann. Anderseits konnte der Ausschuß nicht verkennen, daß denn doch irgend eine fixe Norm, wie selbe doch wohl nur in der Steuerleistung zu finden ist, als Grundlage der Bemessung angenommen werden muß, wenn man nicht durch das entgegengesetzte System einer unbeschränkt freien und nur an allgemeine Grundsätze gebundenen Einschätzung selbst bei Voraussetzung der denkbar gerechtesten und billigsten comparativen Gegeneinanderstellung der Taxpflichtigen eines und desselben Bezirkes doch zu außerordentlich weitgehenden Differenzen in der Belastung der Taxpflichtigen in verschiedenen Bezirken — umsomehr denn in verschiedenen Ländern — gelangen soll.

Der Ausschuß hat demnach geglaubt, sich in dem Streben, dem ersterwähnten Uebelstande abzuhelfen, darauf beschränken zu sollen, daß er in der beantragten Fassung des betreffenden Absatzes den Gedanken zum Ausdrucke bringt, daß die Steuerleistung eben nur als einer von mehreren gleichwerthigen Factoren bei der Bemessung in Anschlag zu bringen und das entscheidende Gewicht dem aus dem Zusammenhalte aller dieser verschiedenen Factoren sich ergebenden Resultate beizulegen ist.

Was die Bestimmungen bezüglich der Verwendung des Ertrages der Militärtaxe anbelangt, so wurde schon hervorgehoben, daß der Ausschuß denselben im Principe nur vollständig zustimmen konnte. Die Erörterung der im §. 5 festgestellten drei speciellen Widmungen (1. Beitrag zur Invalidenversorgung; 2. Versorgung von Witwen und Waisen; 3. Unterstützung der Familien einberufener Reservisten u. s. w.) mußte die Frage anregen: inwieweit der verfolgte Zweck erreicht werden dürfte?

Den von der Regierung angenommenen Probabilitätsberechnungen zufolge wird der jährliche Ertrag der Militärtaxe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf mindestens zwei Millionen Gulden veranschlagt. Von diesem Betrage sollen für die sub 1 und 2 bezeichneten Widmungen jährlich 1,142.530 fl. nebst zuwachsenden Zinsen in einen Specialfond hinterlegt werden. Einem gleichen in Ungarn zu bildenden Fonde sollen aus dem dortseitigen Ertrage der Militärtaxe jährlich 857.470 fl. zugeführt werden.

Die Höhe der beiderseitigen Jahresbeiträge (1,142.530 fl. und 857.470 fl.) ist im Verhältnisse des Recrutencontingents der beiden Reichshälften bemessen. Diese beiden, dem gleichen Zwecke gewidmeten Fonde werden somit einen jährlichen Zufluß von zwei Millionen Gulden haben. Die fixe Belastung der beiden Fonde, wie dieselbe aus den Bestimmungen des §. 8 hervorgeht, wird vorläufig bestehen:

a) in den Percentualzuschüssen zu den bisherigen Versorgungsgebühren der vor 1875 in die Militärversorgung übernommenen Personen des Heeres 2c.

Das Erforderniß hiefür dürfte betragen: 50 Percent des Patentalgehaltes der Invaliden, in der gegenwärtigen Höhe von 800.000 fl. 400.000 fl.
die 10- bis 20percentigen Zuschüsse zu den Pensionen der Gagisten circa . . . . . 500.000 „

somit in Summe für a) . . 900.000 fl.

b) in Personalzulagen, welche in besonders berücksichtigungswerthen Fällen an seit 1875 in die Militärversorgung getretene Personen des Heeres 2c. gnadenweise zu verleihen sind.

Nimmt man als Erforderniß für b) gegenwärtig als Maximum den Betrag von . . 200.000 fl.
an, so ergibt sich ein Gesammtbedarf von . . . . 1,100.000 „
und sonach ein jährlicher Ueberschuß von . . . . 900.000 „
welcher nebst den zuwachsenden Zinsen zunächst zur Fondsbildung wird verwerthet werden können.

Wenn man berücksichtigt, daß der Bedarf für a) im natürlichen Laufe der Dinge von Jahr zu Jahr sinken und endlich nach einer gewissen Reihe von Jahren gänzlich aufhören wird, so darf wohl der zu bildende Fondstheil als für die ihm vorgezeichneten Zwecke auch in dem Falle vollständig ausreichend bezeichnet werden, wenn in Folge eines Krieges der Bedarf für b) namhaft steigen sollte — und es wird der Fond auch jenen Anforderungen entsprechen können, welche aus der Widmung für Witwen und Waisen nach §. 5, — 2, für ihn erwachsen werden.

Wenn der Ertrag der Militärtaxe in der dießseitigen Reichshälfte mit zwei Millionen Gulden richtig veranschlagt ist — wogegen kein gegründeter Zweifel obwaltet — so erübrigt nach Abfuhr der für die beiden ersten Zwecke speciell gewidmeten jährlichen 1,142.530 fl. noch ein jährlicher Ueberschuß von mindestens 850.000 fl. (eventuell vom gesammten zwei Millionen überschreitenden Mehrertrage), welcher ohne fixe jährliche Belastung für die Zwecke der dritten Widmung bis zum Bedarfsfalle wird capitalisirt werden können.

In dieser Hinsicht kann allerdings nicht geläugnet werden, daß im Bedarfsfalle das Erforderniß für diesen Zweck ein so großes sein wird, daß — selbst unter Annahme einer durch mehrere Jahre ununterbrochen stattgefundenen Anhäufung der Jahreseingänge sammt zuwachsenden Zinsen — dieser Theil des Fondes möglicherweise binnen kurzer Zeit erschöpft werden kann.

Der Ausschuß konnte jedoch in dem Umstande, daß durch die in Aussicht genommenen Bestimmungen der aus vielen und gewichtigen Ursachen dringend wünschenswerthe Zweck vielleicht nicht sofort vollständig erreicht wird, keinen Grund erblicken, welcher davon abhalten sollte, wenigstens seine theilweise Realisirung anzustreben.

Der Ausschuß ist sich dessen wohl bewußt, daß durch die beantragten Maßregeln ein erster, wichtiger und bedeutsamer Schritt geschieht zur gesetzlichen Fürsorge für die Familien einberufener Reservisten u. s. w. Es wird die logische Consequenz dieses ersten Schrittes sein, daß seinerzeit durch ein Specialgesetz das Zusammenwirken der Gemeinden, der Länder und des Reiches neben der Inanspruchnahme des zu schaffenden Fondes geregelt werde, um für die Unterstützung der zurückbleibenden Familien Vorsorge zu treffen (wie dies im deutschen Reiche auf Grund des preußischen Gesetzes vom 27. Februar 1850 der Fall ist).

Bezüglich des Ausmaßes der zu gewährenden Unterstützungen jedoch glaubte der Ausschuß zu §. 11 einen, eine gewisse Einschränkung statuirenden Zusatz beantragen zu sollen. Denn wenngleich der Ausschuß die Absicht vollständig billigt, welche bei der in der Regierungsvorlage festgestellten Bemessung dieser Unterstützung obwaltet hat, der zurückbleibenden Familie nicht ein karges Almosen, sondern, so weit dies möglich, eine zur Deckung der unmittelbarsten Lebensbedürfnisse ausreichende Unterstützung zu gewähren, so hat er es doch für geboten erachtet, den Grundsatz hiebei aufzustellen, daß der Gesammtbetrag der einer Familie zu gewährenden Unterstützung in keinem Falle jenen Betrag übersteigen dürfe, welcher dem durchschnittlichen Arbeitserwerbe ihres zur Dienstleistung einberufenen Ernährers gleichkommt.

Was nun die speciellen Abänderungsanträge anbelangt, so sei hierüber — abgesehen von geringeren Aenderungen, deren Rechtfertigung wohl der mündlichen Begründung vorbehalten bleiben kann — noch Folgendes bemerkt:

Der Abänderungsantrag zu §. 6 bezweckt, die bei einem so bedeutenden und so eigenartigen Fonde gewiß wünschenswerthe Evidenthaltung des Standes und der Gebahrung zu sichern.

Bei §. 7 erschien eine Zusatzbestimmung nothwendig, um den Grundsatz genauer zu präcisiren und als unverletzliche Norm hinzustellen, daß auch im Falle des vollständigen Verbrauches des Fondes ein Uebergriff aus einem Fondstheile in den andern nicht stattfinden darf, daß also der aus der fixen Jahresquote von 1,142.530 fl. entstehende Theil nur zu dem Zwecke der Aufbesserung der Invalidenversorgung und der Versorgung der Wittwen und Waisen, der aus dem übrigen Ertrage der Militärtaxe zu bildende Fondstheil aber nur zur Unterstützung der zurückbleibenden Familien Einberufener verwendet werden darf.

In den auf diese letztere Unterstützung bezüglichen §§. 10 bis 15 hat der Ausschuß — neben jener bereits erwähnten bei §. 11 als nothwendig erkannten Einschränkung — durch seine Abänderungsanträge nur eine der humanitären Tendenz entsprechende praktische Ausführung der einschlägigen Bestimmungen zu sichern beabsichtigt.

Zu §. 16 beantragt der Ausschuß eine Abänderung der Classificationsscala in dem Sinne, daß für die erste Classe der höhere Ansatz von 100 fl. bestimmt und zwischen die mit 5 fl. und die mit 2 fl. taxirten Classen eine Classe mit 3 fl. eingeschalten wird.

Zu demselben Paragraph beantragt der Ausschuß eine Abänderung der Bestimmungen über die Art und Weise der Bemessung der Militärtaxe für den einzelnen Zahlungspflichtigen, und zwar in dem an einer früheren Stelle dieses Berichtes ausgeführten und motivirten Sinne.

Auch bezüglich der subsidiären Zahlungspflicht der Eltern, eventuell Großeltern des Taxpflichtigen und bezüglich der speciellen Rücksichten, welche dann bei der Bemessung der Taxe einzutreten haben, hat sich die Nothwendigkeit einer präciseren Fassung herausgestellt und wird auch eine solche in dem abgeänderten §. 16 beantragt.

Bei §. 18 beantragt der Ausschuß eine Aenderung der Termine für den Erlag der Militärtaxe.

Für das heurige Jahr läßt die bereits vorgerückte Zeit, sowie die Rücksicht auf die größeren Vorarbeiten, welche die erste Veranlagung der Militärtaxe nothwendig machen wird, es räthlich erscheinen, den Termin auf Ende Juni zu verschieben.

Als regelmäßigen Termin aber glaubt der Ausschuß statt Ende Jänner Ende April vorschlagen zu sollen, weil einem großen Theile der den arbeitenden Classen angehörenden Taxpflichtigen der Erlag der Taxe in den Wintermonaten, also in einer Zeit, in welcher ihr Arbeitserwerb meistens ein geringerer ist, doppelt schwer fallen müßte.

Schließlich muß berichtet werden, daß sich der Ausschuß in der Anschauung geeinigt hat, es sei dem dringenden Wunsche Ausdruck zu geben, daß die im §. 9 des Gesetzentwurfes vorgesehene gesetzliche Regelung der Versorgung der Witwen und Waisen baldmöglichst erfolge. Das unzweifelhafte Bedürfniß einer solchen gesetzlichen Vorsorge zur Linderung des Schicksales der ihres Ernährers durch seinen fürs Vaterland erlittenen Tod auf immer beraubten Familien wird naturgemäß doppelt tief von dem Augenblicke an empfunden werden, wo den nur zeitweilig zum Kriegsdienste Einberufenen die trostreiche Gewißheit geboten sein wird, daß ihre in der Heimat zurückgebliebenen Familien, durch gesetzliche Vorsorge vor äußerster Noth und Sorge um das tägliche Brod gesichert sind.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle:

1. Dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Militärtaxe, die Zustimmung ertheilen;

2. beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, durch welches die Art der Versorgung hilfsbedürftiger Witwen und Waisen von Angehörigen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, sowie des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, geregelt wird."

Wien, 15. Februar 1880.

Dr. Franz Smolka
Obmann.

Richard Graf Clam-Martinic
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1880,

betreffend die Militärtaxe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage:

§. 1.

Zur Zahlung einer Militärtaxe nach §. 55 des Wehrgesetzes sind verpflichtet:

1. Diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden;

2. die in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes Befreiten oder nach §. 40 lit. c) des Wehrgesetzes Entlassenen;

3. Diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, in dem Falle, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen weder die Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, noch durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;

4. diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Wehrdienstpflicht (§. 4 des Wehrgesetzes) aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern.

Für Diejenigen, welche noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in eines der unter Punkt 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse getreten sind, beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe mit demjenigen Jahre, in welchem dieses Gesetz zur Wirksamkeit gelangt.

Anträge des Ausschusses:

§. 1.

(Gleichlautend.)

Für Diejenigen, welche noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in eines der unter Punkt 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse getreten sind, beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe *für das vorausgegangene Jahr* (§. 18) mit demjenigen Jahre, in welchem dieses Gesetz zur Wirksamkeit gelangt.

Regierungsvorlage:

§. 2.

Die Taxpflicht erstreckt sich:

a) Bei den im §. 1 unter Punkt 1 und 3 bezeichneten Personen auf jedes der zwölf Wehrpflichtdienstjahre, welches der Betreffende in dem Falle noch zurückzulegen haben würde, wenn er zur Zeit der Löschung aus der Stellungsliste, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse, statt zurückgestellt, assentirt, oder wenn er nicht entlassen worden wäre;

b) bei den Befreiten und den auf Grund des §. 40 lit. c) des Wehrgesetzes aus dem Militärverbande Entlassenen auf jedes der zwölf Wehrpflichtdienstjahre, in welchem der Befreiungs- beziehungsweise Entlassungstitel besteht;

c) bei den auswandernden Wehrpflichtigen (§. 1, Punkt 4) auf jedes Jahr der Wehrdienstpflicht, welches der Betreffende thatsächlich oder wenn er kriegsdiensttauglich befunden worden wäre, noch zurückzulegen haben würde.

§. 3.

Von der Entrichtung der Militärtaxe sind befreit:

1. Die Erwerbsunfähigen, welche zugleich vermögenlos sind;

2. Diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. die Wehrpflichtigen nach §. 18 des Wehrgesetzes und die Landsturmangehörigen für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

§. 4.

Die Taxpflicht erlischt:

1. Durch den Tod des Taxpflichtigen;

2. wenn der Taxpflichtige der Armenversorgung anheimfällt;

3. im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere, in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem er auswandert.

§. 5.

Die Militärtaxe ist bestimmt:

1. Für die Aufbesserung der Invalidenversorgung;

2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Land-

Anträge des Ausschusses:

§. 2.

Die Taxpflicht erstreckt sich:

a) Bei den im §. 1 unter Punkt 1 und 3 bezeichneten Personen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, welches der Betreffende in dem Falle noch zurückzulegen haben würde, wenn er zur Zeit der Löschung aus der Stellungsliste, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse, statt zurückgestellt, assentirt, oder wenn er nicht entlassen worden wäre;

b) bei den Befreiten und den auf Grund des §. 40 lit. c) des Wehrgesetzes aus dem Militärverbande Entlassenen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, in welchem der Befreiungs- beziehungsweise Entlassungstitel besteht;

(Gleichlautend.)

§. 3.

(Gleichlautend.)

§. 4.

(Gleichlautend.)

2. wenn der Taxpflichtige in eines der im §. 3, Punkt 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

(Gleichlautend.)

§. 5.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage:

wehr, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind;

3. für die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von im Falle einer Mobilisirung einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservemännern, Ersatzreservisten und Landwehrmännern.

Die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes, werden den zur activen Dienstleistung im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Einberufenen gleichgehalten.

§. 6.

Aus den Erträgnissen der Militärtaxe wird ein vom Finanzminister zu verwaltender Fond gebildet, von welchem ein Theil, unter abgesonderter Verrechnung, die specielle Widmung für die im §. 5 unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke erhält.

Diesem Theile werden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, nach dem Verhältnisse des Recrutencontingentes, dermalen jährlich 1,142.530 fl. nebst den zuwachsenden Zinsen zugeführt.

§. 7.

Das Verfügungsrecht über den Militärtaxfond steht dem Minister für Landesvertheidigung, und zwar rücksichtlich der im §. 5 unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister, zu.

Im Falle eines Krieges kann der Fond zu den in diesem Gesetze bestimmten Widmungen bis zur Erschöpfung verwendet werden.

§. 8.

Die Aufbesserung der Invalidenversorgung findet statt:

1. bezüglich der während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen und in dieselbe tretenden Personen des Heeres, der

Anträge des Ausschusses:

(Gleichlautend.)

§. 6.

Aus den Erträgnissen der Militärtaxe wird ein vom Finanzminister zu verwaltender Fond gebildet und ist über dessen Stand und Gebahrung dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabschluß zur Genehmigung vorzulegen. Ein Theil des Fondes erhält unter abgesonderter Verrechnung, die specielle Widmung für die im §. 5 unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke.

Diesem Theile wird in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von der zwischen den beiden Reichshälften vereinbarten Hauptsumme jährlicher zwei Millionen Gulden die nach dem jeweiligen Verhältnisse des Recrutencontingentes entfallende Jahresquote (dermalen 1,142.530 fl.) nebst den zuwachsenden Zinsen zugeführt.

§. 7.

(Gleichlautend.)

Im Falle eines Krieges kann der Fond zu den in diesem Gesetze bestimmten Widmungen bis zur Erschöpfung verwendet werden. Hiebei ist jedoch jener Theil des Fondes, der nach §. 6 unter abgesonderter Verrechnung speciell für die im §. 5 unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke gewidmet ist, nur für diese Zwecke, der andere Theil nur für die im §. 5 unter 3 vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

§. 8.

Die Aufbesserung der Invalidenversorgung findet statt:

1. bezüglich der während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen und in dieselbe tretenden Personen des Heeres, der

Regierungsvorlage:

Kriegsmarine und der Landwehr — in jenen Fällen, wo die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen eine ganz besondere Berücksichtigung erheischen und insoferne ihre Versorgungsgenüsse, mit Ausschluß der Verwundungszulagen, zwölfhundert Gulden jährlich nicht übersteigen — durch gnadenweise Verleihung von Personalzulagen von Fall zu Fall;

2. bezüglich der bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr durch Percentualzuschüsse zu den bisherigen Versorgungsgebühren, und zwar:

a) bei den dem Patental- (beziehungsweise Vorbehalts-) Invalidenstande angehörigen Unterofficieren, Soldaten und diesen gleichgestellten Militärpersonen fünfzig Percent des gebührlichen Patentalgehaltes;

b) bei den Gagisten, deren bisherige, nach den früheren Vorschriften bemessene Militärpension Eintausend Gulden jährlich nicht erreicht, von Pensionen bis zu fünfhundert Gulden zwanzig Percent, von fünfhundert Gulden bis achthundert Gulden fünfzehn Percent und von achthundert Gulden bis Eintausend Gulden zehn Percent.

Es hat jedoch zu 2 b) als Grundsatz zu gelten, daß die aufgebesserte Pension einerseits den Betrag von Eintausend Gulden, anderseits aber auch jenen Betrag in keinem Falle überschreiten dürfe, welcher für die gleiche Charge in derselben Diätenclasse — bei den in keine solche eingereihten Gagisten aber für die gleiche Gehaltskategorie — nach dem Gesetze vom 27. December 1875 auf Grund der gegenwärtigen Gagesätze entfiele, wenngleich sich aus der Percentenberechnung eine höhere Ziffer ergeben würde.

Pensionen der in Diätenclassen eingereihten Gagisten, welche den Betrag von 300 fl. nicht erreichen, sind, wenn sich auch aus der Percentenberechnung eine geringere Ziffer ergibt, auf den Betrag von dreihundert Gulden aufzubessern.

§. 9.

Die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehrmänner, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Anträge des Ausschusses:

Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes — in jenen Fällen, wo die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen eine ganz besondere Berücksichtigung erheischen und insoferne ihre Versorgungsgenüsse, mit Ausschluß der Verwundungszulagen, zwölfhundert Gulden jährlich nicht übersteigen — durch gnadenweise Verleihung von Personalzulagen von Fall zu Fall;

2. bezüglich der bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr oder des Landsturmes durch Percentualzuschüsse zu den bisherigen Versorgungsgebühren, und zwar:

(Gleichlautend.)

§. 9.

Die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Regierungsvorlage:

§. 10.

Hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützung (§. 5, Punkt 3) werden als zur Familie gehörig betrachtet: Die Ehefrau des zum Dienste Eingerückten und die Kinder desselben.

Auch können dahin noch gerechnet werden Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienste Einberufenen erhalten werden müssen.

Als unterstützungsbedürftig ist dasjenige Familienglied anzuerkennen, dessen nothwendigster Lebensunterhalt entweder ausschließlich oder doch zum größten Theile von dem persönlichen Erwerbe des zur activen Dienstleistung Einberufenen abhängig ist.

Die Unterstützungsbedürftigkeit muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

Diesbezüglich nothwendige Erhebungen sind von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltes der eine Unterstützung beanspruchenden Familie zu pflegen.

§. 11.

Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltsgebühr in dem für die Militärdurchzugsverpflegung jeweilig per Kopf und Tag festgesetzten Betrage, dann, wenn die Familie auf die Wohnungsmiethe angewiesen ist, in einer Unterkunftsgebühr, welche der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommt.

Für Kinder unter acht Jahren hat die Unterstützung in der Hälfte des vorstehenden Ausmaßes zu bestehen.

Die vom Staate gewährleistete Unterstützung erleidet durch anderweitige Unterstützungen, welche vom Lande, von Gemeinden oder Privatpersonen geleistet werden, keine Schmälerung.

§. 12.

In jedem Königreiche und Lande werden eine, nach Erforderniß auch mehrere Unterstützungscommissionen zusammengesetzt.

Die Unterstützungscommission hat zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von demselben delegirten politischen Beamten als Vorsitzenden, aus einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und aus einem Mitgliede des Landesausschusses.

Anträge des Ausschusses:

§. 10.

(Gleichlautend.)

Auch können dahin noch gerechnet werden Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienste Einberufenen erhalten w e r d e n.

(Gleichlautend.)

D i e z u r C o n s t a t i r u n g d e r U n t e r s t ü t z u n g s b e d ü r f t i g k e i t n o t h w e n d i g e n E r h e b u n g e n s i n d v o n d e r p o l i t i s c h e n B e z i r k s b e h ö r d e d e s A u f e n t h a l t s o r t e s d e r e i n e U n t e r s t ü t z u n g b e a n s p r u c h e n d e n F a m i l i e u n t e r E i n v e r n e h m u n g d e s G e m e i n d e v o r s t a n d e s z u p f l e g e n.

§. 11.

(Gleichlautend.)

D e r G e s a m m t b e t r a g d e r e i n e r F a m i l i e z u g e w ä h r e n d e n U n t e r s t ü t z u n g h a t d e n n a c h d e n p e r s ö n l i c h e n (E r w e r b s-) u n d l o c a l e n V e r h ä l t n i s s e n a l s d u r c h s c h n i t t l i c h e r T a g e s v e r d i e n s t d e s E i n b e r u f e n e n a n z u n e h m e n d e n B e t r a g n i c h t z u ü b e r s c h r e i t e n.

(Gleichlautend.)

§. 12.

In jedem der Königreiche und Länder werden eine, nach Erforderniß auch mehrere Unterstützungscommissionen zusammengesetzt.

D i e s e U n t e r s t ü t z u n g s c o m m i s s i o n e n h a b e n zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von demselben delegirten politischen Beamten als Vorsitzenden, u n d j e e i n e m V e r t r e t e r der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses.

Regierungsvorlage:

Die Unterstützungscommission hat über die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie zu entscheiden, den zu gewährenden Unterstützungsbetrag zu bestimmen und die Zahlungsanweisung und eventuell Einstellung zu verfügen.

Der Vorsitzende hat seine Stimme immer abzugeben, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Eine Berufung gegen die Entscheidung der Unterstützungscommission ist nicht zulässig.

Unterstützungsgesuche und deren Beilagen sind gebührenfrei.

§. 13.

Die von der Unterstützungscommission festgestellte Unterstützung ist in halbmonatlichen Raten am 1. und 16. jeden Monats vorhinein gegen ungestempelte Empfangsbestätigung bei der dem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Civilstaatscasse (Steueramt) auszubezahlen.

Das Bezugsrecht beginnt mit dem Tage des Abmarsches des Einberufenen aus dem Aufenthaltsorte in die Einrückungsstation und endigt in der Regel mit der Rückkehr des Einberufenen.

Durch eine unverschuldete Verzögerung der Rückkehr, sowie auch durch eine unverschuldete Unterbrechung der activen Militärdienstleistung wird die Anspruchsberechtigung der Familie auf die Unterstützung nicht behoben.

§. 14.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefechte getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im activen Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird, insoferne sie nicht früher der Versorgung nach §. 5, Punkt 2 theilhaftig werden, noch durch sechs Monate, vom Todestage des Familienhauptes gerechnet, die Unterstützung erfolgt.

§. 15.

Den Familien Derjenigen, welche während der activen Militärdienstleistung sich eines Militärverbrechens schuldig machen, wird, nachdem die Unterstützungscommission hievon Kenntniß erhalten hat, die bewilligte Unterstützung nicht weiter gewährt.

Anträge des Ausschusses:

Die Unterstützungscommission hat über die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie auf Grund der gepflogenen Erhebungen (§. 10) zu entscheiden, den zu gewährenden Unterstützungsbetrag zu bestimmen und die Zahlungsanweisung und eventuell Einstellung zu verfügen.

Eine Berufung gegen die Entscheidung der Unterstützungscommission ist nicht zulässig.

Unterstützungsgesuche und deren Beilagen sind gebühren- und portofrei.

§. 13.

(Gleichlautend.)

Eine Rückzahlung empfangener Unterstützungsraten findet unter keinen Umständen statt.

(Gleichlautend.)

§. 14.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefechte getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im activen Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird die bislang genossene Unterstützung noch durch sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, erfolgt, woran sich dann eventuell die im §. 9 vorgesehene Versorgung unmittelbar anzuschließen haben wird.

§. 15.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie sich im activen Dienste befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen, oder
b) durch gerichtliches Erkenntniß zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wurden,

wird, nachdem die Unterstützungscommission hievon Kenntniß erhalten hat, die bewilligte Unterstützung nicht weiter gewährt.

Regierungsvorlage:

§. 16.

Die jährliche Militärtaxe beträgt:

in der	1. Classe	80 fl.
" "	2. "	60 "
" "	3. "	40 "
" "	4. "	20 "
" "	5. "	10 "
" "	6. "	5 "
" "	7. "	2 "
" "	8. "	1 "

Die Bestimmung, nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hat nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Taxpflichtigen selbst, bezüglich der minderjährigen oder der mit ihren Eltern und beziehungsweise Großeltern im gemeinsamen Haushalte lebenden großjährigen Taxpflichtigen aber nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern und beziehungsweise Großeltern, wobei auf die Zahl deren noch im gemeinsamen Haushalte lebenden Kinder und beziehungsweise Enkel gleichmäßig Rücksicht zu nehmen ist, zu erfolgen.

In Bezug auf die Einreihung in eine der ersten sieben Classen hat insbesondere als Anhaltspunkt zu dienen, daß die Militärtaxe nicht unter jenem Classensatze bemessen werden darf, welcher der nach dem Verhältnisse der Zahl der im gemeinsamen Haushalte lebenden Kinder und beziehungsweise Enkel von dem vierten Theile der Jahresschuldigkeit an directen Steuern entfallenden Quote zunächst entspricht.

Anträge des Ausschusses:

§. 16.

Die jährliche Militärtaxe beträgt:

in der	1. Classe	100 fl.
" "	2. "	80 "
" "	3. "	60 "
" "	4. "	40 "
" "	5. "	20 "
" "	6. "	10 "
" "	7. "	5 "
" "	8. "	3 "
" "	9. "	2 "
" "	10. "	1 "

Die Bestimmung, nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hat alljährlich zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, dann der Jahresschuldigkeit an directen Steuern und mit Rücksichtnahme auf das reine Einkommen.

Es haben die diesbezüglichen Verhältnisse des Taxpflichtigen selbst die Bemessungsgrundlage zu bilden, wenn derselbe ein zur standesgemäßen Selbsterhaltung hinreichendes Einkommen besitzt und von demselben seinen Unterhalt bestreitet.

In dem Falle dagegen, wenn der Unterhalt des Taxpflichtigen ausschließlich oder doch vorzugsweise von dessen Eltern, oder wenn diese nicht mehr am Leben sind von dessen Großeltern bestritten wird, hat die Bemessung der Militärtaxe nach den diesbezüglichen Verhältnissen der Eltern oder beziehungsweise Großeltern zu geschehen. Hiebei ist auf die Zahl der im gemeinsamen Haushalte lebenden Kinder und beziehungsweise Enkel gleichmäßig Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung, welche die Steuerschuldigkeit bei Bemessung der Militärtaxe finden soll, hat in der Regel die nach dem Verhältnisse der Zahl der im gemeinsamen Haushalte lebenden Kinder und beziehungsweise Enkel von dem vierten Theile der Jahresschuldigkeit an directen Steuern entfallende Quote in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen, daß jener Classensatz, welcher dieser Quote zunächst entspricht, zur Grundlage zu nehmen ist, die Einreihung jedoch je nach Maßgabe der gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) in eine entsprechend höhere oder niederere Classe erfolgen kann.

Regierungsvorlage:

§. 17.

Ob und nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hierüber hat auf Grund der zu pflegenden Erhebungen die politische Bezirksbehörde, in zweiter Instanz die politische Landesbehörde zu entscheiden.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung nicht zulässig.

§. 18.

Der Erlag der Militärtaxe hat für das Jahr 1879 Ende Mai 1880, in der Folge alljährlich Ende Jänner für das vorausgegangene Jahr zu geschehen.

Die im §. 1 unter Punkt 4 bezeichneten Taxpflichtigen haben die Militärtaxe vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung und für sämmtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer (§. 2, Punkt c) zu entrichten.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe haben die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen.

Rückständige Militärtaxen sind im Wege der politischen Execution einzubringen.

§. 19.

Mit dem Vollzuge dieses, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanzminister betraut.

Anträge des Ausschusses:

§. 17.

Ob und nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hierüber hat auf Grund der **unter Einvernehmung der Gemeindevorstände** zu pflegenden Erhebungen die politische Bezirksbehörde, in zweiter Instanz die politische Landesbehörde zu entscheiden.

(Gleichlautend.)

§. 18.

Der Erlag der Militärtaxe hat **stets für das vorausgegangene Jahr und zwar für das Jahr 1879 Ende Juni 1880, und in der Folge alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen.**

(Gleichlautend.)

§. 19.

(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Vorfragen,

welche

der Wehrausschuß auf Grund des §. 33 der Geschäftsordnung in Ansehung des Gesetzentwurfes, betreffend die Militärtaxe, zur Entscheidung vorlegt.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die vom Wehrausschusse auf Grund des §. 33 der Geschäftsordnung gestellten Vorfragen, betreffend den Militärtaxgesetzentwurf, werden nachstehend entschieden:

1. Das Erträgniß der Militärtaxe, welches den mit Ungarn vereinbarten Betrag von 1,142.530 fl. übersteigt, wird als laufende Staatseinnahme behandelt.

2. Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der Einberufenen aus Staatsmitteln wird nach Maß und Dauer gesetzlich bestimmt.

3. Zur Zahlung der Taxe sind subsidiarisch die Eltern des Taxpflichtigen insolange verhalten, als sie denselben ganz oder theilweise zu unterhalten verpflichtet sind."

Wien, 30. April 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

Tilšer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legalisirungsausschusses

über

die Anträge und Regierungsvorlagen, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95).

Dem von dem hohen Hause gewählten Legalisirungsausschusse wurden nachstehende Anträge beziehungsweise Regierungsvorlagen zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen, und zwar:

1. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Granitsch und Genossen, betreffend die Abänderung des §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95), welcher dahin geht, daß bei Grundbuchsurkunden, welche sich auf Liegenschaften, Forderungen oder Rechte beziehen, die sich unter dem Preise, Betrage oder Werthe von 500 fl. österr. Währ. bewegen, die Verpflichtung zur Legalisirung entfallen soll;

2. der Antrag der Abgeordneten Dr. Victor Fuchs und Genossen, ebenfalls betreffend die Abänderung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95), welcher dahin geht, daß die Verpflichtung zur gerichtlichen oder notariellen Legalisirung der Unterschriften auf Grundbuchsurkunden gänzlich zu entfallen habe;

3. die Gesetzesvorlage der Regierung (Beilage Nr. 48), betreffend die Entbehrlichkeit der Legalisirung bei grundbücherlichen Einverleibungen auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen; endlich

4. die Gesetzesvorlage der Regierung (Beilage Nr. 47), enthaltend Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung „gewisser Unterschriften“ auf Tabularurkunden, und über Erleichterungen des „Beweises der Identität“ einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen.

Prüft man den Inhalt und die Tragweite der vorangeführten Anträge und Regierungsvorlagen, so ergibt sich, daß der Antrag der Abgeordneten Dr. Victor Fuchs und Genossen der weitgehendste unter denselben ist, indem er die gänzliche Aufhebung des Legalisirungszwanges anstrebt. An diesen Antrag reihen sich sohin der Antrag der Abgeordneten Dr. Granitsch und Genossen, sowie die Regierungsvorlage Nr. 48, welch beide die Verpflichtung zur Legalisirung einschränken, beziehungsweise aufheben, und zwar bei solchen Grundbuchsurkunden, die sich auf Liegenschaften, Forderungen oder Rechte beziehen, welche sich unter einem gewissen Preise, Betrage oder Werthe bewegen. Die Abgeordneten Dr. Granitsch und Genossen fixirten diese Summe auf 500 fl., die Regierungsvorlage auf 100 fl. Endlich kommt noch in Betracht die Regierungsvorlage Nr. 47, welche sich jedoch nicht ausschließlich auf die Abänderung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes bezieht, sondern nur in Ansehung der drei ersten Paragraphe theils eine Abänderung, theils eine Commentirung der Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes anstrebt, in Ansehung der beiden letzten Paragraphe jedoch Bestimmungen in Betreff der Legalisirung überhaupt, sei es nun von Grundbuchsurkunden, sei es von anderen Schriftstücken enthält, und sich dadurch zum großen Theile als eine Novelle zur Notariatsordnung darstellt.

Diesen Anträgen und Regierungsvorlagen gegenüber hat der Legalisirungsausschuß in der Weise Stellung genommen, daß er sich nahezu einstimmig für die Annahme des Antrages der Abgeordneten Dr. Victor Fuchs und Genossen, betreffend die gänzliche Aufhebung des Legalisirungzwanges, entschied, und dadurch den Antrag der Abgeordneten Dr. Granitsch und Genossen, sowie die Regierungsvorlage Nr. 47, betreffend die Beschränkung rücksichtlich theilweise Aufhebung des Legalisirungszwanges, ablehnte.

Was die Regierungsvorlage Nr. 48, betreffend die Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen, anbelangt, so hat der Ausschuß lediglich nur die Bestimmung des §. 1 dieser Vorlage acceptirt und bei der Textirung des beiliegenden Gesetzentwurfes verwendet, dagegen die übrigen Bestimmungen der Vorlage abgelehnt. Der Legalisirungsausschuß hat diese Bestimmungen, insofern sie sich auf das allgemeine Grundbuchsgesetz beziehen, deßhalb nicht acceptirt, weil ihm deren Annahme theils nicht nothwendig, theils nicht räthlich erschien; der Ausschuß hat ferner diejenigen Bestimmungen, die sich als Aenderungen der Notariatsordnung darstellen, deßhalb nicht angenommen, weil dieselben nach der Anschauung des Ausschusses nicht in den Rahmen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, sondern in den Rahmen der Notariatsordnung gehören, um deren Revision es sich im vorliegenden Falle nicht handelt.

Was nun den von dem Ausschusse acceptirten, die gänzliche Aufhebung des Legalisirungszwanges beabsichtigenden Antrag betrifft, so erlaubt man sich in Ausführung des diesbezüglichen Beschlusses im Anschlusse ·/. den von dem Subcomité des Legalisirungsausschusses ausgearbeiteten und von letzterem vollinhaltlich angenommenen Gesetzentwurf hiemit vorzulegen. Durch denselben werden die einzelnen Paragraphe des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, insofern eine Aenderung derselben in Folge der Aufhebung des Legalisirungszwanges erforderlich oder räthlich schien, und zwar zunächst der Artikel III des Einführungsgesetzes, ferner die §§. 27, 31, 53, 63 und 64 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes theils geändert, theils durch ganz neue Bestimmungen eliminirt.

Bevor der Ausschuß jedoch zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes schreitet, und die Gründe der diesbezüglichen Aenderungen auseinandersetzt, erlaubt sich derselbe zunächst seinen Beschluß, dem zufolge die Verpflichtung zur Legalisirung künftighin entfallen soll, zu motiviren.

Der leitende Grundgedanke einer ersprießlichen und allseitig befriedigenden Gesetzgebung muß nothwendigerweise auf dem Principe basiren, daß jedes Gesetz aus der Quelle des Rechtsbewußtseins und Bedürfnisses des Volkes fließen, und sich daher geschichtlich nur aus diesen Factoren herausbilden soll. Eine weise Gesetzgebung muß demnach, wenn ihre Wirksamkeit eine wahrhaft gedeihliche sein soll, bei Schaffung und Kodificirung des Gesetzes zunächst dem Rechtsbewußtsein und dem richtig verstandenen Bedürfnisse des Volkes zu entsprechen suchen.

Das Recht hat, wie die Sprache und die Sitte, kein abgesondertes und isolirtes, von den Eigenthümlichkeiten eines Volkes abgetrenntes Dasein; es hat, wie diese, seinen richtigen und natürlichen Boden nicht etwa in einem willkürlichen, dem Bedürfnisse widersprechenden autokratischen Willensacte der gesetzgebenden Gewalt, sondern es hat sein naturgemäßes Dasein und seinen natürlichen Boden in dem gemeinsamen Bedürfnisse und in der gemeinsamen Rechtsüberzeugung des Volkes. Es muß daher als ein großes Verdienst einer Gesetzgebung angesehen werden, wenn sie das Recht lebendig erfaßt, wenn sie bei Kodificirung dieses Rechtes den eigenartigen Lebens- und Culturverhältnissen des Volkes Rechnung trägt, wenn sie der erprobten Gewohnheit und dem althergebrachten Rechte den Vorzug gibt vor einer willkürlichen, versuchsweisen und von außen hereingetragenen Gesetzesmacherei, welche sich in unserer allerdings gesetzesreichen, jedoch im Gesetzgeben nicht sehr glücklichen Zeit nur zu oft von dem Rechtsbewußtsein und dem wahren Bedürfnisse des Volkes entfernt.

Es muß ferner als ein ebenso großes Verdienst als Geschick einer Gesetzgebung angesehen werden, wenn sie durch die gesetzliche Bestimmung, die sie ins Leben ruft, den Zweck, dessen Erreichung sie durch die betreffende Verfügung anstrebt, auch wirklich erreicht.

Dagegen muß es tief bedauert werden, wenn Bedürfniß und Volkswohl einer- und die Gesetze anderseits von der gesetzgebenden Gewalt in gegensätzliche Stellung gebracht werden, wenn die Gesetze nicht aus dem Bedürfnisse und dem Rechtsbewußtsein des Volkes hervorgegangen sind, sondern ihren Ursprung und Dasein lediglich nur den doctrinären Forschungen auf dem Gebiete der Theorie, sowie der Sucht nach Importirung auswärtiger Gesetze verdanken. Ebenso muß es tief bedauert werden, wenn, um der Erreichung eines an sich richtigen Zweckes, alt hergebrachte und praktisch bewährte, gesetzliche Verfügungen, welche diesen Zweck anstrebten, ganz gegen das Bedürfniß und den Willen des Volkes ohne zwingende Veranlassung aufgehoben, und an Stelle dieser alten Bestimmungen neue unpopuläre und vielseitig schädliche Verfügungen erlassen werden, die den angestrebten Zweck nicht besser erreichen, wie die alten gesetzlichen Bestimmungen. Soll demnach eine Gesetzgebung eine ersprießliche und allseitig befriedigende genannt

werden können, so muß sie nicht nur dem richtig verstandenen Bedürfnisse und dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechen, sondern sie muß den Zweck und das Ziel, dessen Erreichung sie durch das betreffende Gesetz anstrebt, auch wirklich erreichen.

Wendet man nun die eben erörterten Grundsätze, deren Richtigkeit wohl schwerlich zu bestreiten sein wird, auf den in Rede stehenden Fall an, untersucht man, ob die Einführung des in dem allgemeinen Grundbuchsgesetze normirten Legalisirungszwanges, in dem Bedürfnisse und dem Rechtsbewußtsein des Volkes gelegen war, ob ferner der Zweck, den das Gesetz anstrebt, auch wirklich erreicht wird, so muß man hierauf mit einem entschiedenen „Nein“ antworten.

Was zunächst die Frage anbelangt, ob die Einführung des Legalisirungszwanges im Bedürfnisse des Volkes gelegen war, und ob das Rechtsbewußtsein des Volkes sich dafür ausgesprochen hat, so wird die nachstehende kurze geschichtliche Darstellung den Beweis erbringen, daß ein derartiges Bedürfniß nicht vorhanden, und daß daher die Einführung desselben nicht in dem Rechtsbewußtsein des Volkes gelegen war.

Greifen wir zunächst in das vergangene Jahrhundert zurück und besehen wir uns die diesbezüglichen Bestimmungen der einzelnen Landtafelpatente.

In dem Landtafelpatente für Steiermark vom 15. März 1730 wird als Erforderniß für einen einverleibungsfähigen Schuldschein die Bedingung aufgestellt, daß zwei Zeugen auf dem Schuldscheine mitgefertigt sein müssen, die zugleich ihrer Unterschrift die Bemerkung beizufügen haben, daß ihnen die Ursache dieses Schuldverhältnisses (die causa debendi) entweder aus eigener Wissenschaft oder über Geständniß des Schuldners bekannt sei. Eben dieselben oder doch wenigstens ähnliche Bestimmungen finden wir in den Landtafelpatenten von Kärnten (vom 25. Juli 1746), von Krain (vom 24. Juni 1747) und von Görz (vom 10. Jänner 1761).

Das Landtafelpatent von Galizien (vom December 1795) verlangt ebenfalls die Mitfertigung von „zwei männlichen Zeugen“, jedoch von solchen aus den „höheren Ständen“ (nobiles indigenatum in his provinciis habentes). Die Landtafelpatente für Oesterreich ob der Enns (vom 3. October 1754) sowie für Oesterreich unter der Enns (vom 24. November 1758) fordern ledigich nur die Mitfertigung von „zwei Zeugen“; das Landtafelpatent für Böhmen und Mähren (vom 22. April 1794) die Mitfertigung von „zwei glaubwürdigen Männern als Zungen“.

Wir finden sonach in allen diesen Patenten die Mitfertigung von zwei Zeugen als Erforderniß der Einverleibungsfähigkeit einer Tabularurkunde normirt. Gehen wir sohin auf die gesetzgeberischen Arbeiten dieses Jahrhundertes, insofern dieselben auf unseren vorliegenden Gegenstand Bezug nehmen über, so stoßen wir zunächst auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811, welches im §. 434 die Mitfertigung von „zwei männlichen Zeugen“ als gesetzliches Erforderniß hinstellt.

Nach der Kodificirung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wurden mehrfache Entwürfe in Betreff einer neuen Grundbuchs- und Landtafelordnung gemacht, die aber sammt und sonders keine Gesetzeskraft erlangten. So begegnen wir dem Entwurfe einer allgemeinen Grundbuchsordnung, welche die Hofcommission in Justizgesetzsachen im Jahre 1824 durchberathen hat. In diesem Entwurfe war unter den Erfordernissen einer einverleibungsfähigen Urkunde die Unterschrift von „zwei glaubwürdigen Zeugen“ oder die „gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers“ angeführt. Allerdings finden wir auch Entwürfe aus den Jahren 1848 und 1849, welche im Auftrage der damaligen Regierung verfaßt worden sind, die auf das Moment der Legalisirung der Unterschriften ein größeres Gewicht legen, sie erhielten jedoch nicht die Genehmigung, weil man sich offenbar der Anschauung nicht verschließen konnte, daß eine derartige Maßregel nicht nur äußerst unpopulär wäre, weil sie in dem Bedürfnisse der Bevölkerung nicht liege, sondern auch die gewünschte absolute Rechtssicherheit nicht besser erreiche, als diese durch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, nämlich durch die Mitfertigung von zwei männlichen Zeugen erreicht werden könne.

Im Jahre 1855 wurde endlich für die damals noch enger mit dem Kaiserthume Oesterreich verbundenen Königreiche und Länder, nämlich Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat eine neue Grundbuchsordnung erlassen. Dieselbe enthält im §. 82 die Norm, daß die Unterschriften der Aussteller von Urkunden entweder legalisirt oder denselben die Unterschriften „zweier männlicher Zeugen“ beigefügt sein müssen.

Werfen wir nunmehr auf die in Kürze angeführten Daten einen Rückblick, so finden wir, daß von den sämmtlichen vorangeführten Gesetzen, die dem dermalen geltenden allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 vorangingen, die Beiziehung zweier glaubwürdiger Männer als Zeugen der Grund-

---

Sehr schätzbares Materiale hierüber enthält die in rechtshistorischer Hinsicht sehr interessante, im Drucke erschienene Rede des k. k. Universitätsprofessors der Prager Universität, Herrn Dr. Franz Krasnopolski: „Der Legalisirungszwang bei Tabularurkunden“, (Wien, Alfred Hölder, 1880).

buchsurkunden, als genügende Garantie für die Echtheit dieser Urkunden angesehen worden ist, und daß weder das Bedürfniß noch der Wille vorhanden war, die Legalisirung der Unterschriften auf Grundbuchsurkunden als eine obligatorische Maßregel einzuführen.

Der Umstand nun, daß bis zur Einführung des Legalisirungszwanges die Mitfertigung zweier männlicher Zeugen als genügend befunden wurde, und die Legalisirung der Unterschriften lediglich nur dem Belieben der Parteien anheimgestellt blieb; der Umstand ferner, daß die sporadischen Versuche, die Legalisirung als allgemeine bindende Norm einzuführen stets als eine nicht gebotene und in den Verhältnissen nicht begründete Norm zurückgewiesen wurde; der Umstand endlich, daß Fälschungen von Urkunden — wie bereits in früheren Jahren statistisch nachgewiesen wurde — namentlich auf dem Lande, nur äußerst selten vorgekommen sind, und sich daher ein allgemeines Bedürfniß nach Einführung des Legalisirungszwanges als angebliches Remedium wider Urkundenfälschungen nicht geltend machte, läßt wohl die Behauptung berechtiget erscheinen, daß ein Bedürfniß zur Einführung des Legalisirungszwanges durch das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 unter der Bevölkerung nicht vorhanden war, und daß daher die Einführung desselben dem Rechtsbewußtsein des Volkes nicht entsprach.

Die eben aufgestellte Behauptung, daß die Einführung des Legalisirungszwanges dem Bedürfnisse und dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung nicht entsprach, erhellt in klarer und eclatanter Weise noch aus nachstehenden Facten.

In der Session des hohen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1871 kam anläßlich der Berathung der Notariatsordnung auch die Frage wegen Einführung des Legalisirungszwanges zur Verhandlung. Dagegen machte sich eine heftige Opposition geltend, es wurde demzufolge von Seite einer großen Anzahl von Mitgliedern dieses hohen Abgeordnetenhauses die Einführung des Legalisirungszwanges zu verhindern gesucht, und aus diesem Anlasse bei der Berathung schlagende Gründe wider die Einführung desselben ins Treffen geführt.

War dieser Ansturm wider die Einführung des Legalisirungszwanges anläßlich der Berathung der Notariatsordnung vorläufig gelungen, und die Einführung desselben hintangehalten, so war es der Regierung, deren Justizorgane eine besondere Vorliebe für den Legalisirungszwang zu haben schienen, nachträglich dennoch gelungen, auf einem anderen Wege, nämlich bei der Berathung des neuen Grundbuchsgesetzes, die Bevölkerung mit dem Legalisirungszwange zu bescheren. Mit einer Stimme Majorität wurde in diesem hohen Hause der viel umstrittene §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes sammt Anhang durchgedrückt, und hiemit zur Freude der Doctrinäre vom grünen Tische und anderer berufsmäßigen Freunde des Legalisirungszwanges der letztere eingeführt.

Schon während der Berathung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, noch mehr aber unmittelbar nach dem Inslebentreten desselben, erhob sich bei der Bevölkerung ein wahrer Sturm der Entrüstung wider die Einführung des Legalisirungszwanges, und eine förmliche Sturmfluth von Petitionen ergoß sich über denselben aus allen Theilen unseres Reiches. Zahllose Gemeinden, Vereine, Landes- und Bezirksvertretungen, Eisenbahnunternehmungen, Handels-, Gewerbe- und Advocatenkammern, erhoben in der dringlichsten Weise Vorstellungen wider den eingeführten Legalisirungszwang. Mit wenigen Ausnahmen faßten nahezu alle Landtage, manche darunter sogar zu wiederholten Malen, ganz entschieden gehaltene Resolutionen wider den Legalisirungszwang. Im Jahre 1875 hat endlich auch dieses hohe Haus die immer mehr und mehr acut gewordene Frage wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges energisch in die Hand genommen, und mit einer Majorität von mehr als zwei Drittel Stimmen der Mitglieder den Beschuß gefaßt, beziehungsweise die Regierung aufgefordert, einen Entwurf einzubringen, womit die Bestimmungen der §§. 31 und 53 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes wieder aufgehoben werden sollten. Dieser Auftrag des hohen Hauses wurde jedoch, wie bekannt, von Seite der Regierung nicht befolgt, sondern ruhig zur Kenntniß genommen und ad acta gelegt.

In Folge fortwährend eingelaufener Petitionen und Landtagsbeschlüsse schien die hohe Regierung sich endlich doch in dem glücklichen Besitze des Legalisirungszwanges ein wenig gestört und ungemüthlich zu fühlen und es endlich begreiflich zu finden, daß einmal in dieser Sache für die Bevölkerung etwas gethan werden müsse. Im Laufe der verflossenen Session raffte sich dieselbe zu dem vielleicht mit vielem Schmerze gefaßten Entschlusse auf, das mehr als zweifelhafte Institut der sogenannten „Legalisatoren" der ob des langen Zuwartens ungehaltenen und verbitterten Bevölkerung als Mittel wider die mit dem Legalisirungszwange verbundenen mannigfachen Unzukömmlichkeiten und Nachtheile zu bieten, wurde jedoch von dem hiezu niedergesetzten Ausschusse dieses hohen Hauses (insoweit die Nachrichten hierüber in die Oeffentlichkeit drangen), mit ihrem Anerbieten ablehnend verbeschieden. In dieser Session endlich verstand es die hohe Regierung, sich zu dem heroischen Schritte zu entschließen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, womit für die „kleinen Leute" der Legalisirungszwang aufgehoben werden soll. Nach Inhalt des diesbezüglichen Entwurfes (Regierungsvorlage Nr. 48) soll bei Grundbuchsurkunden, welche sich auf Liegenschaften, Forderungen oder Rechte beziehen, die sich unter dem Preise, Betrage oder Werthe von 100 fl. österr. Währ. bewegen, die Verpflichtung zur Legalisirung entfallen.

Der zur Berathung dieser Regierungsvorlage niedergesetzte Ausschuß dieses hohen Hauses hat nahezu einstimmig die Annahme dieser Vorlage abgelehnt, und unter den Gründen hiefür namentlich den geltend gemacht, daß ein derartiges Gesetz als eine inconsequente Maßregel bezeichnet werden müßte. Denn entweder müsse der Legalisirungszwang als das nothwendige Requisit angesehen werden, durch welches allein das Vertrauen in das Grundbuch und die Sicherheit des Realcreditverkehres erhalten werden könne, und dann müsse man auch bei Urkunden unter dem Betrage von 100 fl. österr. Währ. sonach bei allen Grundbuchsurkunden die Legalisirung nothwendigerweise beibehalten, und nicht die „kleinen Leute" mit ihren geringfügigen Tabularurkunden für vogelfrei erklären, oder aber der Legalisirungszwang sei nicht als ein nothwendiges Requisit des Vertrauens in das Grundbuch und der Sicherheit des Realcreditverkehres anzusehen, und dann könne man aber nicht nur bei Grundbuchsurkunden unter dem Betrage von 100 fl., sondern überhaupt bei allen Grundbuchsurkunden den Legalisirungszwang entbehren und auflassen.

Aus den vorangeführten Daten erhellt wohl zur Genüge, daß der Legalisirungszwang weder vor seiner Einführung ein Bedürfniß der Bevölkerung war, noch nach seiner Einführung zu einem Bedürfnisse derselben sich erhoben hat. Hiemit ist aber auch ferner der Beweis erbracht, daß die gesetzliche Einführung des Legalisirungszwanges, weil ihn weder das Bedürfniß erzeugte, noch das Rechtsbewußtsein des Volkes als eine Nothwendigkeit erfaßte, als eine Maßregel bezeichnet werden müsse, der sich die Bevölkerung nur mit Widerwillen bisher fügte, und unter deren Joch sie sich nur gezwungen beugte.

Aber nicht genug, daß den Legalisirungszwang weder das Bedürfniß erzeugte, noch das Rechtsbewußtsein als eine Nothwendigkeit erfaßte, der Legalisirungszwang entspricht auch nicht dem Zwecke, zu dessen Erreichung man denselben ins Leben setzte.

Bekanntermaßen soll der Legalisirungszwang die Fälschung von Grundbuchsurkunden hintanhalten, und dadurch die Rechtssicherheit der bücherlichen Einverleibungen bewirken. Wenn dem wirklich so wäre, wenn der Legalisirungszwang wirklich einen Schutz wider Fälschungen von Tabularurkunden bieten, und die Rechtssicherheit bewirken würde, dann könnte wohl Niemand ein Gegner des Legalisirungszwanges sein; wäre dem ferner wirklich so, würde der Legalisirungszwang in Wahrheit diese erträumten Vorzüge bieten, dann würde man nicht bis zum Jahre 1871 gewartet haben, um erst so spät denselben einzuführen, sondern man würde denselben schon lange zu den Errungenschaften unserer Justizgesetzgebung zählen. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß Fälschungen von legalisirten Tabularurkunden gerade so möglich sind und factisch vorkommen, wie selbe vor Einführung des Legalisirungszwanges vorgekommen sind. Im Legalisirungsausschusse wurden ganz drastische Beispiele von Fälschungen legalisirter Urkunden vorgeführt und an der Hand derselben der Beweis erbracht, daß für den Betrüger die Legalisirung weder eine Schranke, noch ein Hinderniß der von ihm geplanten Fälschung sei.

Wenn demnach der Legalisirungszwang die Fälschung von Tabularurkunden weder hintanzuhalten vermag, noch auch wirklich verhindert, wenn trotz Legalisirungszwang Fälschungen von Urkunden nicht selten vorgekommen sind und stets vorkommen werden, dann kann man wohl nicht behaupten, daß der beabsichtigte und zu wiederholten Malen angepriesene Zweck der Einführung des Legalisirungszwanges erreicht sei. Es war aber dann auch nicht die Nothwendigkeit vorhanden, die bewährten und eben so gut ausreichenden Bestimmungen des §. 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches außer Curs zu setzen, und dafür die mehr als problematischen Bestimmungen des §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes einzuführen, wodurch man in volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht namentlich die ländliche Bevölkerung arg schädigte. Die Anführung der volkswirthschaftlichen und finanziellen Nachtheile des Legalisirungszwanges glaubt der Ausschuß füglich unterlassen zu können, indem dieselben in diesem hohen Hause bei verschiedenen Gelegenheiten zu wiederholten Malen in der ausführlichsten Weise besprochen worden sind. Nur das glaubt man bemerken zu müssen, daß sich in Folge aller dieser Gründe der Legalisirungszwang auch während seines nahezu zehnjährigen Bestandes bei der Bevölkerung nicht eingelebt hat, und bei derselben heute noch eben so unpopulär ist, wie er es gleich ursprünglich bei seinem Erscheinen gewesen war.

Dies sind die Motive, welche den Ausschuß veranlaßten, sich ganz entschieden für die Außerkraftsetzung des Legalisirungszwanges auszusprechen, und demnach die Abänderungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes in diesem Sinne dem hohen Hause zu empfehlen.

Uebergehend zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des diesem hohen Hause vorgelegten Gesetzentwurfes, erlaubt man sich Folgendes zu bemerken:

Ad Artikel III des Einführungsgesetzes.

Was zunächst die Bestimmungen des Artikels III des Einführungsgesetzes anbelangt, so besagt derselbe, daß mit Rücksicht auf die Aufhebung der Bestimmungen des §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, i. e. des Legalisirungszwanges, der nunmehr abgeänderte Text des §. 31 auch auf die bereits

vor der Wirksamkeit des abgeänderten Gesetzes errichteten Privaturkunden Anwendung zu finden habe. Es schien dem Ausschusse recht und billig zu sein, diese Verfügung zu treffen, und demnach auch diejenigen Privaturkunden für intabulationsfähig zu erklären, die vor der Wirksamkeit dieses abgeänderten Gesetzes ausgestellt wurden, und deren Unterschriften der Legalisirung entbehren.

Ad §§. 27 und 31.

Der Ausschuß hat den Legalisirungszwang nicht vollends aufgehoben, sondern die Befreiung von demselben auf verhältnißmäßig enge Grenzen eingeschränkt. Nach Alinea 2 des §. 31 kann die Bewilligung der Einverleibung auf Grund nicht legalisirter Privaturkunden nur dann erfolgen, wenn sowohl der Ort des Gerichtes, welches die Einverleibung zu bewilligen hat, als auch der Ausstellungsort der Urkunde, innerhalb der Grenzen eines und desselben Kronlandes sich befinden. Der Ausschuß hat bei Festsetzung dieser Bestimmung an den Text des §. 8 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (Verfahren außer Streitsachen) angeknüpft und die diesbezüglichen Bestimmungen dieses Paragraphes (wornach Privaturkunden, welche außer dem Kronlande, worin das Gericht seinen Sitz hat, ausgestellt sind, gerichtlich beglaubiget sein müssen), auch hier in Anwendung gebracht. Mit Rücksicht darauf hat die Legalisirung dann in Anwendung zu kommen, wenn die Privaturkunde nicht innerhalb der Grenzen desselben Kronlandes ausgestellt ist, innerhalb denen sich der Ort des Gerichtes, welches sich auf Grund dieser Privaturkunde die Einverleibung zu bewilligen hat, sich befindet.

Der Ausschuß fand sich ferner veranlaßt, die Alinea 2 des ursprünglichen Textes des §. 31 auch in das abgeänderte Gesetz herüberzunehmen. Darnach muß für den Fall, als auf Grund von Urkunden eines Machthabers eine Einverleibung gegen den Machtgeber zu bewilligen ist, die vom Machtgeber an den Machthaber ausgestellte Vollmacht gerichtlich oder notariell beglaubiget sein. Dies sind die beiden Ausnahmen, in welchen die Legalisirung nicht zu entfallen hat. In allen übrigen Fällen tritt die Befreiung von der Verpflichtung zur Legalisirung ein. Um aber jeden Einwand und jede vernünftige Renitenz wider die Aufhebung zur Verpflichtung der Legalisirung zu beheben und zu vermeiden, hat sich der Ausschuß nicht damit begnügt, die Bestimmung des §. 434 a. b. G. B., betreffend die Mitfertigung der Zeugen einfach zu reactiviren, sondern er hat die diesbezügliche Bestimmung in der Weise zu verschärfen gesucht (§. 27), daß die Zeugen, welche die betreffende Urkunde mitfertigen, nicht nur ihren Vor- und Zunamen zu unterfertigen haben, sondern auch ihr Gewerbe, ihre Beschäftigung und ihren Wohnort anzugeben, sowie die Erklärung beizusetzen haben, daß ihnen Derjenige, dessen Unterschrift sie als echt bestätigen, persönlich bekannt sei.

In dieser Art der Mitfertigung von Zeugen muß eine eben so genügende Garantie für die Echtheit der Unterschrift der ausgestellten Urkunde erblickt werden, wie selbe durch die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung geboten werden kann.

Schließlich sei hier bemerkt, daß der Ausschuß die diesbezügliche Klausel in Betreff der Zeugenmitfertigung, der Regierungsvorlage Nr. 48 (betreffend die Entbehrlichkeit der Legalisirung in geringfügigen Grundbuchsangelegenheiten) entnommen hat.

Ad §. 53.

Dieser Paragraph ist lediglich nur in Ansehung der Alinea 3 des ursprünglichen Textes des §. 53 von der neuen Textirung verschieden. Die neue Textirung der Alinea 3 wurde nur in Folge der Aufhebung des Legalisirungszwanges entsprechend abgeändert.

Ad §. 63.

Was diese Aenderung anbelangt, so erlaubt sich der Ausschuß Folgendes zu bemerken:

Im ursprünglichen Texte der §§. 63 und 64 wird in der Frage der Bestreitung einer bücherlichen Einverleibung wider dritte Personen der Unterschied dahin gemacht, ob der Bescheid über die grundbücherliche Einverleibung dem Kläger vorschriftsmäßig zugestellt worden ist oder nicht.

Wurde der Einverleibungsbescheid dem Kläger vorschriftsmäßig zugestellt, so kann derselbe nur binnen der Recursfrist von 30 Tagen die Streitanmerkung im Grundbuche erwirken, und binnen einer weiteren Frist von 60 Tagen die Einverleibung im Klagswege bestreiten.

Ist jedoch nach §. 64 die vorschriftsmäßige Verständigung nicht erfolgt, so erlischt das Klagerecht des Bestreitenden gegen dritte Personen erst binnen drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem die angefochtene Einverleibung bei dem Grundbuchsgerichte angesucht worden ist.

Der Ausschuß hat nun diese beiden Paragraphe in einem Paragraph (und zwar ganz conform mit der ungarischen Grundbuchsordnung vom Jahre 1855) zusammengezogen und ohne einen Unterschied, ob die Zustellung des Bescheides an den Bestreitenden ordnungsmäßig erfolgt ist oder nicht, zu machen, die dreijährige Bestreitungsfrist für beide Fälle aufgestellt. Hiemit hat der Ausschuß die materiellrechtlichen

Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches reactivirt und denselben wieder die gebührende Geltung verschafft.

Ad Artikel II.

Was endlich den Artikel II des Gesetzentwurfes anbelangt, so sollen nach Inhalt desselben die in Rede stehenden abgeänderten Bestimmungen in den einzelnen Ländern erst dann in Rechtskraft treten, wenn die bezüglichen Landesvertretungen für die Einführung der Gesetzesänderungen sich aussprechen werden. Der Ausschuß hat sich für die Normirung dieser Bestimmungen lediglich aus dem Grunde bestimmt gefunden, um einerseits denjenigen Ländern, welche etwa den Legalisirungszwang nicht aufgehoben wissen wollen, sondern beibehalten wünschen, die Gelegenheit zu bieten, sich für die Beibehaltung desselben i. e. für die ursprüngliche Textirung des Grundbuchsgesetzes entscheiden zu können, anderseits aber die große Mehrheit der übrigen Länder, die den Legalisirungszwang perhorresciren, in die Lage zu versetzen, sich nochmals dagegen, sonach für die Abschaffung des Legasirungszwanges zu erklären. Der Ausschuß erlaubt sich sohin den Antrag zu stellen:

Dieses hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf annehmen und zum Beschlusse erheben.

Hiemit erscheinen nachstehende Petitionen erledigt und zwar die der Gemeinden:

1. Domašin
2. Horniho Pole
3. Jelmo
4. Ružena
5. Strejchova, Bezirk Teltsch in Mähren
6. Pozlovic
7. Podhradi
8. Řetěchova
9. Lutkovic, Bezirk Ung.-Brod in Mähren
10. Ober-Lhota
11. Unter-Lhota
12. Schřadiz, Bezirk Wizowiz
13. Cástkov
14. Dobekowiz
15. Paschowiz
16. Hriony Orhezd
17. Groß-Ořechow
18. Kaňowiz
19. Kelniz, Bezirk Ung.-Brod
20. Lidečko
21. Střelna
22. Lič
23. Pulčin, Bezirk Wal.-Klobauk
24. Stitna
25. Ještřabi
26. Popow, Bezirk Wal.-Klobauk
27. Zahonowiz
28. Nezdanic, Bezirk Ung.-Brod
29. Mčenowiz
30. Křivé
31. Polična
32. Vjsoka
33. Přiluk
34. Brňow
35. Wrchowez
36. Kateřiniz
37. Lešná
38. Oznicz
39. Wesela
40. Láze
41. Střitež
42. Gr.-Lhota
43. Perná
44. Lhotka
45. Jaseniz
46. Komarowiz
47. Chw.-Lhota
48. Podoli
49. Němetiz
50 Poliz
51. Kladerub
52. Roušťka
53. Loučka
54. Chorin
55. Kunowiz
56. Klein Bistřiz
57. Bezirk Wal.-Meseritsch
58. Hotzendorf
59. Murk
60. Střamberg
61. Zawěschiz
62. Reimlich
63. Senftleben (Libošt)
64. Barnsdorf
65. Hurka
66. Mitschein
67. Ehrenberg
68. Kojetein
69. Stranik
70. Petřikowiz
71. Jtschina
72. Janowiz
73. Wolfsdorf
74. Katzendorf
75. Paltzendorf
76. Bezirk Neutitschein
77. Luhatschowiz
78. Kladna
79. Zilina
80. Biskupiz, Bezirk Ung.-Brod
81. Braunsberg, Bezirk Mistek
82. Wachechowiz

83. Malhotitz, Bezirk Weißkirchen
84. Banow
85. Bystřitz
86. Suchalosa-Ungarisch-Brod
87. Hradschowitz
88. Drslowitz
89. Weletin
90. Shotka, Bezirk Ungarisch Brod
91. Wischkowitz
92. Biela (Alt)
93. Kremelin
94. Proskowitz, Bezirk Mährisch-Ostrau
95. Braneck
96. Jarcowa
97. Krhowa, Bezirk Walachisch-Meseritsch
88. Beykowitz
99. Krhow
100. Bzowa, Bezirk Ungarisch-Brod
101. Křekow
102. Wrchowitz
103. Halmitz, Bezirk Klobouk
104. Pittin
105. Hostietin
106. Schanow, Bezirk Klobouk
107. Prowodow, Bezirk Wisowitz
108. Paskau
109. Oppersdorf, Bezirk Mährisch-Ostrau
110. Palkowitz, Bezirk Mistek
111. Weltschnau, Bezirk Ungarisch-Brod
112. Rudiz
113. Překowitz, Bezirk Ungarisch Brod
114. Schmitz, Bezirk Ungarisch-Brod
115. Fritschowitz, Bezirk Mistek
116. Aujezd
117. Tieschau
118. Polichno
119. Marschow, Bezirk Ungarisch-Brod
120. Francowa Lhota
121. Peninka, Bezirk Klobuk
122. Kemnia, Bezirk Ungarisch-Brod
123. Hrocenkau
124. Hallenkau
125. Howiesi, Bezirk Woctin
126. Slawitschin, Bezirk Klobouk
127. Mladotitz
128. Rudimov
129. Newschowa
130. Hradek
131. Lippina
132. Petruwka, Bezirk Klobouk
133. Rožnau
134. Hutisko
135. Tillowitz
136. Hazowitz
137. Wigantitz
138. Bečwa, Ober-
139. Bečwa, Mittel-
140. Bečwa, Unter-
141. Pollanetz
142. Bystřitz, Groß-
143. Witsche
144. Zubři, Bezirk Rožnau
145. Pařuba
146. Hustopetsch
147. Millotitz
148. Hermitz
149. Kunzendorf
150. Speitsch
151. Hleis
152. Czernotin
153. Parschowitz
154. Rakow
155. Opatowitz
156. Malhotitz
157. Austi
158. Skalička
159. Zamisk
160. Zbraschau
161. Daub
162. Gaisdorf, Bezirk Weißkirchen in Mähren
163. Zadovic
164. der Gemeinderath der Stadt Königsberg
165. der Gemeinderath der Stadt Ellbogen
166. die Stadtgemeinde Kele
167. die Bürger von Holleschau
168. die Gemeinde Bezdekov mit Vyštrčenovic
169. „ „ Borovna mit Kostelna Mislovi
170. „ „ Caskovic mit Klein-Lhotha
171. „ „ Groß-Deyjic mit Zdenkov
172. „ „ Ober- und Klein-Myslova
173. „ „ Neu-Bišc mit Bohuslavič
174. „ „ Rozsič
175. „ „ Slejbor mit Zvolenovic
176. „ „ Studenic mit Ořechov und Praskolesy
177. „ „ Urbanov mit Zatek
178. „ „ Volevčič mit Groß-Vanov
179. „ „ Velši
180. „ „ Hinter-Vydři
181. „ „ Zeletava mit Jndřichovic
182. Politischer Bezirk Teltsch
183. die Landgemeinde Přilip
184. „ „ Frejstadt
185. „ „ Kostel
186. „ „ Stipa
187. „ „ Zeravic
188. „ „ Kašava
189. „ „ Jankovic und Oberdorf
190. der politische Bezirk Holeschau
191. die Landgemeinde, Bezirk Bernatic
192. die Stadtvertretung von Freiheit nebst Nachbargemeinden
193. die Landgemeinde Uhric
194. die Gemeinde Heralec

195. die Gemeinden Ranna und Vojtechov
196. Neureisty
197. die Gemeindevertretung Stadt Beraun
198. die Gemeinde Horazdovič
199. die Grundbesitzer von Ruprechtov
200. die Bezirksausschüsse von Adler-Kostelet
201. die Gemeindevertretung der Stadt Graupen
202. die sämmtlichen Gemeinden des politischen und Gerichtsbezirkes Prerau
203. die Gemeindevertretung Soborten
204. die Gemeinde Ober-Graupen
205. die Gemeindevertretung Zezow
206. der Ausschuß der kärntnerischen Advokatenkammer
207. die Bezirksvertretung Kalsching
208. mehrere Gemeinden des Bezirkes Mährisch-Budwitz, Hrottowic und Trebtisch
209. Bezirksvertretung Přibram
210. Bezirksausschuß Policzka
211. Stadtrath Lyssa

Die Gemeinden

212. Blisic
213. Bohuslevic
214. Jestřabič
215. Leskovec und Mikalcic
216. Adersbach
217. Ober- und Nieder-Merkelsdorf
218. Liebenau
219. Wekelsdorf
220. Mohren
221. Matha
222. Skalka
223. Dreibom
224. Jilka
225. Ober- und Unter-Wernersdorf
226. Johnsdorf
227. Lischau
228. Tvarozna
229. Blazovic
230. Velahc
231. Horakov
232. Mokra
233. Rostelec
234. Miletic
235. Sardic
236. Vačenović
237. Vorsan
238. Horovan
239. Rečič
240. Gemeindevertretung Domanin
241. Gemeindevertretung Markausch

Die Gemeinden

242. Cejkovic
243. Josefow
244. Luzic
245. Mutenic
246. Potvorow
247. Radiscovic
248. Tėsic
249. Bzenč
240. Donpe
251. Hladov
252. Hostelic
253. Krahulci
254. Markvatic
255. Myslibořic
256. Horny
257. Myslova
258. Sedlatic
259. Telč
260. Studenc
261. Strahonovic
262. Stare-Tritsch
263. Klein-Vanova mit Radkov
264. Wolschau
265. Zdar
266. Jenovic
267. der Gemeinderath der Stadt Luze
268. Gemeinde Radim
269. Zdislav mit Dol
270. Brda und Kosumbek
271. Zalačan
272. Biscupič
273. Marktgemeinde Malenowitz
274. Břcesovič
275. Hostejov
276. Kazlov
277. Medlov
278. Osvetiman
279. Syrovin
280. Ujezd
281. Vracov und Zeravic
282. Marktgemeinde Rothwasser.

Sämmtliche Petitionen bitten um Aufhebung des Legalisirungszwanges. Außerdem wird bemerkt, daß nicht eine Petition um Beibehaltung des Legalisirungszwanges eingelaufen ist.

Wien, 16 Februar 1880.

Croy,
Obmann.

Dr. Victor Fuchs,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

über die

Abänderung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95), sowie des hiezu erflossenen Einführungsgesetzes haben nunmehr zu lauten, wie folgt:

Artikel III.

des Einführungsgesetzes.

Die Bestimmung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, daß die Einverleibung auf Grund von Privaturkunden nur dann erfolgen könne, wenn die Unterschriften auf denselben gerichtlich oder notariell beglaubiget sind, ist durch den nunmehr abgeänderten Text des §. 31 dieses allgemeinen Grundbuchsgesetzes aufgehoben, und es hat dem zufolge obige Vorschrift auch auf die vor der Wirksamkeit des vorliegenden abändernden Gesetzes errichteten Privaturkunden keine Anwendung zu finden.

§. 27

des allgemeinen Grundbuchsgesetzes.

Die Urkunden, auf Grund derer eine bücherliche Eintragung geschehen soll müssen frei von solchen sichtbaren Mängeln sein, durch welche ihre Glaubwürdigkeit geschwächt wird, und wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, so geheftet sein, daß kein Bogen unterschoben werden kann.

In denselben muß auch eine solche Bezeichnung der an dem Rechtsgeschäfte betheiligten Personen, daß sie nicht mit anderen verwechselt werden können, sowie die Angabe des Kronlandes, Ortes, Tages, Monates und Jahres der Ausfertigung der Urkunde enthalten sein.

Endlich müssen die Urkunden, insofern nach §. 31 dieses allgemeinen Grundbuchsgesetzes eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften nicht platzzugreifen hat — nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, von den an dem Rechtsgeschäfte betheiligten Personen, das ist den Ausstellern der Urkunde unterfertiget, und von zwei männlichen Zeugen mitgefertiget sein. Die Zeugen haben der Unterschrift ihres Vor- und Zunamens die Angabe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung, ihres Wohnortes, sowie die Erklärung eigenhändig beizusetzen, daß ihnen Derjenige, dessen Unterschrift sie als echt bestätigen, persönlich bekannt sei.

Ist der Aussteller des Schreibens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig, so muß er sein gewöhnliches Handzeichen beirücken und dieses entweder gerichtlich oder notariell beglaubiget oder die Fertigung zweier männlicher Zeugen beigesetzt werden. In diesem Falle haben die Zeugen nicht nur ihre Vor- und Zunamen, die Angabe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung, ihres Wohnortes, sowie die Erklärung eigenhändig beizusetzen, daß ihnen Derjenige, dessen Unterschrift, beziehungsweise Handzeichen sie als echt bestätigen, persönlich bekannt sei, sondern es hat auch noch einer der Zeugen dem Handzeichen des Ausstellers der Urkunde den Namen desselben beizufügen.

§. 31.

Die Einverleibung (§. 8, Z. 1) kann auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden, welche mit den in diesem Gesetze normirten Erfordernissen versehen sind, bewilligt werden.

Die Bewilligung der Einverleibung auf Grund derartiger Privaturkunden kann jedoch nur dann ertheilt werden, wenn sowohl der Ort des Gerichtes, welches die Einverleibung zu bewilligen hat, als auch der Ausstellungsort der Urkunde innerhalb der Grenzen eines und desselben Kronlandes sich befinden.

Ist jedoch der Ort des Gerichtes nicht in dem Kronlande gelegen, innerhalb dessen Grenzen sich der Ausstellungsort der Urkunde befindet, so müssen die Unterschriften der Aussteller der Urkunde, wodurch deren Rechte beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden sollen, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Ebenso kann auf Grund von Urkunden eines Machthabers eine Einverleibung gegen den Macht-

geber nur dann bewilligt werden, wenn die von diesem ausgefertigte Vollmacht gerichtlich oder notariell beglaubiget ist, und entweder auf das bestimmte Geschäft lautet, oder doch nicht früher als innerhalb eines Jahres vor dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt ist.

§. 53.

Der Eigenthümer ist berechtiget, die bücherliche Anmerkung zu verlangen, daß er seine Liegenschaft veräußern oder ein Darlehen, dessen Betrag anzugeben ist, darauf aufnehmen wolle, um die bücherliche Rangordnung vom Zeitpunkte dieses Ansuchens für die in Folge dieser Geschäfte einzutragenden Rechte zu begründen.

Mit gleicher Rechtsfolge kann ein Hypothekargläubiger die Anmerkung der beabsichtigten Abtretung oder Löschung seiner Forderung verlangen.

Die Anmerkungen solcher Gesuche können jedoch nur dann bewilliget werden, wenn nach dem Grundbuchsstande die Einverleibung des einzutragenden Rechtes, beziehungsweise die Löschung des bestehenden Rechtes zulässig wäre, und wenn die Unterschriften der Gesuche den Erfordernissen dieses Gesetzes (§§. 27 und 31) entsprechen.

§. 63.

(Abgeänderter Text an Stelle der §§. 63 und 64.)

Soll jedoch die mit der Klage begehrte Löschung der bestrittenen Einverleibung auch gegen dritte Personen, welche mittlerweile und noch vor der Anmerkung des Streites bücherliche Rechte erlangt haben, wirksam sein, so ist die Klage auch gegen diese Personen zu richten, und zwar längstens binnen drei Jahren von dem Zeitpunkte der Ueberreichung desjenigen Gesuches, über welches die zu löschende Einverleibung verfügt worden ist, anzubringen, widrigens gegen diese Personen auf Löschung der bestrittenen Einverleibung nur dann erkannt werden kann, wenn sie sich nicht im guten Glauben hinsichtlich der Giltigkeit dieser Einverleibung befinden.

Artikel II.

Vorstehende gesetzliche Bestimmungen haben in den Ländern, in welchen das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) Geltung hat, erst dann in Rechtskraft zu treten, wenn die bezüglichen Landesvertretungen sich für deren Einführung aussprechen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Petitionsausschusses

über

die Petition der Gemeindevorsteher von Gries und Zwölfmalgreien bei Bozen in Südtirol in Angelegenheit der Durchführung des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878. (791/A. H.)

(Ueberreicht durch Abgeordneten von Zallinger.)

Diese Petition enthält vier Beschwerdepunkte.

Punkt 1 betrifft die Abrundung des Rauminhalts der Brennblase auf halbe und ganze Hektoliter nach aufwärts. Dieser Beschwerdepunkt scheint begründet. Schon in einer von allen tirolischen Reichsraths-abgeordneten unterschriebenen Vorstellung an das Finanzministerium ddo. 31. October 1878 wird dieser nämliche Beschwerdepunkt hervorgehoben. Das Petit dieser Vorstellung bezieht sich nicht auf eine Aenderung des Gesetzes, sondern lediglich auf die Durchführung, die wirklich in Anbetracht der speciellen Verhältnisse Tirols Vieles zu wünschen übrig läßt und Ursache von viel Erbitterung der Bevölkerung gegen das Gesetz ist. Die Mehrbelastung der Steuerträger durch die Art der Abrundung ist unzweifelhaft. Wenn z. B. eine Brennvorrichtung dreimal 151 Liter per Tag liefert, so müssen 600 Liter versteuert werden, also um 147 Liter mehr, als wirklich gebrannt wurden. Nach §. 32 ist die Steuerberechnung durch Abrundung unzweifelhaft zulässig. Ebenso nach §. 48, Absatz 3 des Punktes 4 dieses Paragraphes. Es ist hier zu bemerken, daß die Brennvorrichtungen nie ganz gefüllt werden können wegen der Dämpfe &c., daß also schon die Versteuerung des ganzen Rauminhaltes eine Mehrbelastung des Steuerträgers ist. Trebern müssen auch durch Wasserzusätze flüssig gemacht werden. Nun läßt aber Absatz 4 des §. 32 die Auslegung zu, daß eine Abrundung auf ganze Hektoliter eben nur bei der Schlußsumme des täglich zu versteuernden Rauminhaltes vorzunehmen ist, während die in den §§. 26 und 28 genannten Gefäße ohne Abrundung nur nach dem wirklichen Rauminhalte zu versteuern sind. Wenn also eine Brennblase z. B. 151 Liter Rauminhalt wirklich hat und dreimal im Tage gebrannt wird, so sollten nur 500 Liter und nicht 600 versteuert werden, da die Schlußsumme allein, die in diesem Falle 452 Liter beträgt, abgerundet werden soll und nicht jedesmal der Rauminhalt der Brennblase.

In dem vorliegenden Beschwerdepunkte wird aber darauf hingewiesen, daß in Tirol von den Finanzorganen dieses Gesetz so gehandhabt wird, als ob jedesmal eine Abrundung des Rauminhaltes zu erfolgen hat, und dieser Vorgang scheint nicht einmal gesetzlich begründet und zulässig. Dazu kommt noch, daß durch die in Tirol so häufige Bereitung von vino piccolo, d. h. Wasseraufguß ausgelaugter Trestern selbst mit zwei Alkoholgraden zu hoch besteuert sind, da sie eben dann bekanntermaßen sehr wenig Alkohol liefern, so daß die Trestern im Vergleiche zur Melasse und zu anderen Substanzen, die mit 6 und 4 Alkoholgraden

besteuert sind, immer noch zu hoch besteuert sind. — Es soll ferner in Tirol bei der Durchführung ganz die Bestimmung des §. 49 ignorirt werden, kraft dessen Trebern mit Spiritus nur mit 4/5 des im §. 48 festgestellten Ausmaßes zu versteuern sind. Es scheint also unzweifelhaft, daß durch die Art und Weise der Durchführung dieses Gesetzes die Steuerträger mehr, als gesetzlich zulässig, belastet werden, daß die besonderen Verhältnisse Tirols, seine vielen kleinen Brennereien, die in unmittelbarem Zusammenhange zur Kellerei stehen, das oftmalige Brennen kleiner Quantitäten Trestern 2c., 2c., nicht berücksichtigt werden trotz der energischen Vorstellungen der Abgeordneten Tirols ddo. 31. October 1878.

Punkt 2 beschwert sich darüber, daß bei den meisten Brennereien das Vierfache des Rauminhaltes der Brennblase als Leistungsfähigkeit innerhalb 24 Stunden zu versteuern ist, während in Wirklichkeit meist nur drei Füllungen vorkommen, und bei den in Tirol bestehenden Brennereien bei vier Füllungen sowohl das Erzeugniß schlechter ist, als auch der Brennereileiter keine Zeit zur Ruhe hat, und so an seiner Gesundheit Schaden leidet. §. 48, Absatz 2, lit. b) sagt ausdrücklich, daß eine Brennvorrichtung nur dann mit dem Vierfachen des in Hektoliter ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase zu berechnen ist, wenn die Brennvorrichtung mit Rectificator oder Lutterbehälter, Deflegmator 2c. versehen ist. Die meisten Brennvorrichtungen in Tirol enthalten aber nicht oder wenigstens nicht alle Merkmale des §. 48, 2, lit. b., da ihnen allen meistens der Rectificator fehlt. Der Branntwein muß daher oft zwei- bis 3mal umgebrannt werden, ehe er den richtigen Alkoholgrad besitzt. Mit den Brennvorrichtungen in Tirol ist es meist ganz unmöglich, 4 Brände innerhalb 24 Stunden auch mit der angestrengtesten Nachtarbeit zu machen. In Tirol gibt es nun allerdings auch Brennereien, bei denen nur drei und zwei Füllungen innerhalb 24 Stunden zu versteuern sind, doch sind dieselben von den oben erwähnten, die viermal Füllungen innerhalb 24 Stunden versteuern müssen, nicht derart verschieden, um eine so viel größere Leistungsfähigkeit annehmen zu können. Auch das Petit der Vorstellung der tirolischen Reichsrathsabgeordneten geht dahin, daß das hohe Finanzministerium energisch dahin wirken möge, daß bei der Steuerbemessung auf die Abwesenheit des Rectificators gebührende Rücksicht genommen werde, und daß solche Vorrichtungen ohne Rectificator dem Gesetze gemäß nach §. 48, 1 beschrieben und in die Steuerberechnung richtig eingeführt werden. (Hier ist nur zu bemerken, daß nicht nur ein Rectificator, sondern auch Lutterbehälter, Deflegmator 2c., überhaupt alle besseren Brennvorrichtungen mit dem Vierfachen zu besteuern sind, während die Brennereien, die mit dem dreifachen Rauminhalte zu versteuern sind, als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase genau beschrieben sind. Die Abwesenheit eines Rectificators allein rechtfertigt daher nicht, daß die betreffende Brennvorrichtung nicht mit dem Vierfachen des Rauminhaltes besteuert werden dürfe).

Jedenfalls ist auf Grund des Memorandums der tirolischen Abgeordneten vom October 1878 anzunehmen, daß das Gesetz allzudrückend gehandhabt wurde. Die vorliegende Petition macht neuerdings auf die wirklich all zu fiscalische Art der Handhabung und Auslegung des Gesetzes in Tirol aufmerksam, und nachdem schon das Memorandum vor einem Jahre dieselben Mißstände so energisch zur Sprache brachte, so ist anzunehmen, daß dieselben seither nicht genügend beseitigt worden sind.

Punkt 3. Was den Punkt 3 betrifft, so ist diese Beschwerde gewiß begründet, namentlich mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse Tirols und die großen Entfernungen, die beschwerlichen Wege. In Tirol steht die Branntweinbrennerei mit der Kellerwirthschaft im engsten Zusammenhange und werden oft kleine Quantitäten Trebern gebrannt, da der Most zu verschiedenen Zeiten von den Trestern abgezogen wird. Es ist daher gewiß namentlich für den kleinen Grundbesitzer sehr beschwerlich, wenn er immer 48 Stunden früher anmelden soll, daß er eine oft kleine Quantität Trestern zu brennen beabsichtigt. Er kann oft verhindert sein, zur festgesetzten Stunde mit dem Brennen anfangen zu können und muß oft weite Wege zurücklegen. Es ist daher anzuempfehlen, daß in diesem Punkte bezüglich Tirols eine mildere Praxis geübt und kürzere Anmeldungstermine gestellt werden mögen.

Punkt 4. Was nun diesen Punkt betrifft, der sich auf §. 27, Nachlaß für landwirthschaftliche Brennereien, bezieht, so ist diesbezüglich zu wünschen, daß die Regierung die Brenner in leichtfaßlicher Weise aufkläre, was sie zu thun haben, um nach dem Gesetze des 20percentigen Nachlasses für Brennereien, die mit der Landwirthschaft im engsten Zusammenhange stehen, theilhaftig werden zu können, da sonst wegen nicht rechtzeitigem Einschreiten oder aus Unkenntniß des Gesetzes die Brenner ganz um die Wohlthat dieses Nachlasses kommen.

Das Gesetz ist eigentlich nur den größeren und großen Brennereien auf den Leib geschnitten, die in Tirol fast gar nicht existiren, während die vielen kleinen Brennereien Tirols offenbar in ihrem Betriebe durch das Gesetz beeinträchtigt werden, da es geradeaus für die kleinen Brennereien eine starke Erhöhung der Steuer bedeutet, und die Finanzorgane, statt eine den tirolischen Verhältnissen angepaßte milde Praxis zu üben, offenbar zu streng und chicanös vorgehen; da kann die hohe Regierung im administrativen Wege abhelfen, da an eine Abänderung des Gesetzes ohnedies vorläufig nicht gedacht werden kann.

Schließlich ist noch auf die Interpellation des Herrn von Zallinger und Genossen, ddo. 30. October aufmerksam zu machen, welche eine Aufklärung verlangt über den Umstand, daß die Finanzorgane die

gesetzlich festgestellte steuerfreie Branntweinerzeugung illusorisch zu machen versuchen, indem die Grundbesitzer ohne alle Aufklärung und Instructionen seitens der Finanzorgane wegen unverschuldeten formellen Gebrechen meistens um die spärlichen gesetzlichen Begünstigungen gebracht werden.

Da diese Interpellation noch nicht beantwortet ist, so scheint es umsomehr geboten, auch der vorliegenden Petition und den darin vorgebrachten Beschwerdepunkten Beachtung zu schenken.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition wird an die hohe Regierung zur eingehenden Würdigung und — insoferne den Beschwerden im Verordnungswege abgeholfen werden kann — zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Wien, 13. Februar 1880.

Belcredi,
Obmann.

Terlago,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl des Reichsrathsabgeordneten für den III. Wahlbezirk der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Bei der am 30. Juni 1879 vorgenommenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten haben sich im III. Wahlbezirke (Landstraße) der Stadt Wien von 2845 in den Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten 2127 an der Wahl durch Stimmenabgabe betheiligt. Als giltig wurden von der Wahlcommission 2122 Stimmen anerkannt und 5 Stimmen als ungiltig erklärt, daher die nothwendige absolute Majorität 1063 betragen hat.

Von den giltig abgegebenen Stimmen hatten erhalten:

Herr Alfred Lenz 1076,
Herr Dr. Ignaz Mandl 981,
andere Candidaten zusammen . . . . 65.

Somit erhielt Herr Alfred Lenz mehr als die absolute Majorität, und wurde ihm das Wahlcertificat ausgefolgt.

Die Wahlacte weisen die gesetzmäßige Vornahme der Wahl nach, und es wurde auch bei der Wahl selbst keine Einwendung erhoben, noch ein Protest angemeldet.

Erst nach Eröffnung des Reichsrathes haben vier Wähler, und zwar namentlich die Herren Dr. Karl Luegger, Benedict Puchwein, Wilhelm Krügermeier und Johann Heimel rechtzeitig (11. October 1879) einen Protest gegen die Giltigkeit der Wahl der Herrn Alfred Lenz eingebracht, und nebst diesem rechtzeitig eingebrachten Proteste auch noch unterm 11. November 1879, 19. Jänner 1880 und 11. Februar 1880 drei weitere Eingaben durch den Abgeordneten Herrn Dr. F. Kronawetter eingereicht, welche hauptsächlich als Belege für die im Proteste speciell angeführten Mängel und Gesetzwidrigkeiten dienen sollten, und auch in diesem Sinne und im Sinne des Gesetzes (R. R. W. O. §. 20 und 26 und G. O. §. 3) hier Berücksichtigung fanden. Dagegen wurden anderweitige Auslassungen der drei Eingaben, welche nicht innerhalb der durch §. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 festgesetzten Frist eingebracht worden sind, in diesem Berichte nicht erörtert, weil sonst die im eben angezogenen Gesetze enthaltene Fristbestimmung illusorisch werden müßte, und weil überdies laut ausdrücklicher Gesetzesbestimmung spätere Wahlanfechtungen nur dann zulässig sind, wenn sie den Mangel der Wahlbefähigung auf Grundlage der in der Reichsrathswahlordnung §. 20 aufgezählten Bedingungen betreffen, was im vorliegenden Falle und in Betreff der obberührten Auslassungen nicht stattfand.

In dem eben erwähnten Proteste der vier früher genannten Wähler werden nun folgende Einwürfe gemacht und als maßgebende Protestgründe hingestellt, und zwar:

I. Eine heftige Agitation von Seite der Parteigenossen des Herrn Alfred Lenz, und namentlich von Seite des Wiener Bürgervereines;

II. Unrichtigkeit der Wählerlisten und Mängel bei der Stimmabgabe; endlich
III. eine unerlaubte directe Beeinflussung der Wähler.

Eine sorgfältige Zusammenstellung und Untersuchung aller in diesen drei Richtungen gemachten Einwürfe ergab Folgendes:

I. Wahlagitation.

Laut Protest soll im III. Bezirke eine in den Annalen der Wahlkämpfe ohne Beispiel dastehende Agitation geführt worden sein. Die sogenannte Bürgerpartei im Bezirke Landstraße soll eigene, ad hoc erfundene und dem Gegencandidaten Dr. J. Mandl schädliche Gerüchte verbreitet und zu demselben Zwecke auch ein Schwurgerichtsverdict, welches durch den Einfluß eben dieser Partei erzielt sein sollte, allen Wählern des III. Bezirkes zugeschickt haben. Bei einer in Dreher's Bierhalle abgehaltenen Wählerversammlung ließ man Herrn Lenz ruhig ausreden, gewährte aber dasselbe Herrn Dr. Mandl nicht, und ließ ihn nicht dazu, seine Anschauungen zu entwickeln. Die Erregung darob soll so groß gewesen sein, daß man jeden Augenblick ein Handgemenge erwartete, und der Vorsitzende sich deßhalb genöthigt sah, die Versammlung zu schließen. Der Tumult hörte jedoch nicht auf, und als Dr. Mandel nochmals vergeblich zum Worte zu kommen versuchte, wurde vom Polizeicommissär an die Anwesenden die Aufforderung proclamirt, den Saal zu verlassen. Durch dieses allen Regeln des Parlamentarismus hohnsprechende Vergehen soll ein der Gerechtigkeit widersprechender Eingriff in den regelmäßigen Gang des Wahlverfahrens bewirkt worden sein. Als Belege hiefür sind Wahlaufrufe und Zeitungsartikel aus jener Zeit dem Proteste beigefügt.

Es ist aus alldem ersichtlich, daß im III. Bezirke aus Anlaß der Reichsrathswahl eine sehr lebhafte Wahlbewegung stattfand, und daß von beiden Seiten viel und stark agitirt wurde, was namentlich in einer großen Stadt gar nicht Wunder nehmen kann, und was schon aus der sehr bedeutenden Theilnahme an der Wahl selbst (von 2845 Wählern haben 2127 gestimmt) zu ersehen ist. Da aber weder das Gesetz Wahlanstrengungen überhaupt verbietet, noch auch die Quellen, der Grad und der Einfluß derselben im gegebenen speciellen Falle bestimmt und ermessen werden können, so fehlt nicht nur die gesetzliche Grundlage, sondern auch sogar die Möglichkeit, dieselben bei Beurtheilung des Wahlergebnisses in gerechter Weise in Anschlag zu bringen, und es muß somit dieser erste Protestgrund als unzureichend erkannt werden.

II. Wählerlisten und Stimmabgabe.

Was die Unrichtigkeit der Wählerlisten und der Abstimmung anbelangt, wird von den Protestführenden im Allgemeinen behauptet, daß zahlreiche Anhänger des Herrn Dr. J. Mandl aus den Wählerlisten ausgelassen, solche des Herrn A. Lenz aber ohne jede Reclamation von ihrer Seite in dieselben aufgenommen worden sind; daß ferner bei der Stimmenabgabe mitunter ganz andere Personen zugelassen wurden, als auf welche die Legitimation lautete, oder auch solche, welche zu jener Zeit nicht mehr stimmberechtigt waren. In dieser Beziehung werden im Proteste folgende angebliche Thatsachen angeführt:

a) Eine Anzahl von 74 Circularen, welche an Personen, die in die Wählerliste aufgenommen worden sind, versendet wurden, sind von der k. k. Post zurückgestellt worden aus dem Grunde, weil ein Theil von diesen Personen gestorben, ein anderer in andere Bezirke übersiedelt und noch ein anderer Theil unauffindbar war. Die 74 Couverts der unbestellten Sendungen liegen dem Proteste bei, sind mit dem Postzeichen de ddo. 25 bis 29 Juni 1879 versehen, und mit verschiedenen Anmerkungen, als „unbekannt“, „leer ohne Inhalt eingelangt“, Adressat ausgezogen“, „Wohnung gesperrt“, „retour“ ꝛc. beschrieben. Aus diesem hier angegebenen Umstande wird der Schluß gezogen, daß die 74 Adressaten zu jener Zeit im III. Bezirke nicht mehr wohnhaft waren.

b) Folgende Personen werden überdies namentlich als solche angegeben, welche in der Wählerliste aufgenommen erscheinen, trotzdem daß sie zu jener Zeit im Bezirke nicht wohnten, und daher nach dem Dafürhalten der Protestführer nicht wahlberechtigt waren:

1. Franz Xaver Seitschek, welcher als sub Nr. 50 Hauptstraße wohnhaft angeführt wird, und doch seit 12. November 1878 nach Gerstorf abgemeldet ist. In der Wählerliste erscheint derselbe als Bürger und Hausbesitzer.

2. Franz Prochazka, Zollamtscassier, wohnhaft VII., Mariahilferstraße Nr. 50.

3. Franz Neumann, Zollamtsofficial, wohnhaft Neulerchenfeld, Hauptstraße 53.

4. Vincenz Michel, Finanzrath, wohnhaft VI., Getreidemarkt 1.

5. Eduard Lachner, Official, wohnhaft Hernals, Berggasse 54 und seit 21. November 1879 im VI. Bezirke.

6. Karl Hell, Finanzobercommissär, wohnhaft Währing, Döblingerstraße 37.

7. Jakob Haisky, Oberamtsofficial, wohnhaft Währing, Neugasse 3.

8. Heinrich Ettenauer, Oberamtsofficial, am 10. Mai in den II. Bezirk übersiedelt.

9. Vincenz Michelfeit, Finanzrath, nach St. Pölten übersetzt. Die Nummern 2—9 sind in der Wählerliste alle mit Zollamtsgasse Nr. 1 angeführt.

10. Vincenz Stormann, Hutmacher, soll in einen anderen Bezirk übersiedelt sein. (Laut Bestätigung der k. k. Polizei früher III., Gärtnergasse, wohnhaft, und seit 1877 abwesend, aber nicht abgemeldet.)

c) Es sollen die Namen vieler Personen, welche das Wahlrecht früher besaßen, in den Wählerlisten der letzten Wahl fehlen, und es werden einige davon im Proteste angeführt, welche jedoch vom Reclamationsrechte selbst keinen Gebrauch machten.

d) Als Verstorbene, welche ungeachtet dessen in der Wählerliste Aufnahme fanden, werden aufgezählt:

1. Jakob Menzel, Bürger, Sechskrügelgasse 10.
2. Jakob Griech, Bankbeamter, Hauptstraße 82 (Hausbesitzer).
3. Nicolaus Kraft, Pflasterer, Hauptstraße 95.
4. Leopold Handel, Currentwaarenhändler, Untere Weißgärberstraße 5.
5. Wenzel Paczicka, Bürger, Schneider, Reisnerstraße 14.
6. Josef Sagner, Erdbergstrasse 15.
7. Mathias Nechwatal, Bürger, Schneider, Marokkanergasse 12.
8. Karl Wenzel, Spängler, Beatrixgasse 19.
9. Josef Pfeiffer, Hausbesitzer, Fasangasse 8.
10. Eduard Felbermeyer, Beatrixgasse 25.

Ob für diese Wähler, heißt es im Proteste, Stimmzettel abgegeben wurden, muß aus den Listen zu ersehen sein, positiv sei aber den Protestirenden bekannt, daß ad 7 die Legitimationskarte des Mathias Nechwatal von einem Agenten der Partei des Herrn Lenz abgeholt wurde, und daß ad 3 für Nicolaus Kraft dessen Sohn den Stimmzettel abgegeben hat.

e) Als solche, welche ihre Stimme nicht persönlich, sondern durch unterstellte Personen abgegeben haben, werden angegeben:

1. Jakob Fischer, der sich am Wahltage in Laibach befand, und

2. Max Fischer, der am Wahltage in Eisenstadt war, deren Legitimationskarten aber der Agitator König der Partei des Herrn Lenz zustellte. Diese Umstände sollen die Zeugen Eduard Neumann und M. Gold (beide Viaductgasse 1) bestätigen können.

3. Adolf Schlerka, der zur Zeit der Wahl sich in Rožnau aufhielt, und für den sein Hausmeister gestimmt haben sollte. Als Zeugen dieses Vorganges werden Wilhelm Allerhand (Pfefferhofgasse 6) und J. Großmann (Radetzkygasse 3) angegeben.

4. Auch sollen Theodor Neubauer und Franz Suschitzky, beide Buchdruckergehilfen, die kein Wahlrecht besaßen, auf Grund fremder Legitimationskarten Stimmen abgegeben haben, welchen Vorgang Herr Ludwig Lott, Kunstdrucker, bezeugen kann.

f) Endlich sollen sich laut dem Proteste auch noch die Pfründner: Karl Flachshaar, III., Münzgasse 1 wohnhaft, gewesener Tischler, der im Besitze einer Pfründe von 3 fl. monatlich war, und Johann Kraus, angeblich III., Erdbergstraße 10, thatsächlich aber im städtischen Versorgungshause wohnhaft an der Wahl durch Abstimmung betheiligt haben.

Eine nothwendigerweise umständliche und eindringliche Prüfung der eben angeführten besonderen Protestgründe führte an der Hand und unter stricter Berücksichtigung der bindenden Gesetzesbestimmungen zu folgenden Resultaten:

Ad a) Der Umstand, daß Briefe oder Sendungen (von Wahlcomités), welche um die Zeit der Wahl an in der Wählerliste angeführte Personen abgesendet waren, denselben vom k. k. Postamte nicht zugestellt wurden, kann doch nicht als Beweis gelten, daß diese Personen im Wahlbezirke zu jener Zeit nicht wohnten und um destoweniger ist die Schlußfolgerung zulässig, daß deßhalb die Wählerliste unrichtig sei. Um die Zeit der Verfassung und Rectificirung der Wählerlisten fiel gerade der Ausziehtermin des 1. Mai, wo viele Familien aufs Land gehen, andere übersiedeln, und die Unbestellbarkeit von 74 Briefen an Wähler würde in Anbetracht der Gesammtzahl von 2845 Wahlberechtigten schon an sich nichts Auffälliges bieten; — sie verliert aber jedwede Bedeutung, wenn man die Adressen der dem Proteste beiliegenden Couverts mit der Wählerliste vergleicht. Es zeigt nämlich diese Vergleichung, daß sehr viele Adressen mit der Wählerliste in wesentlichen Dingen gar nicht übereinstimmen. So lautet z. B. eine Adresse Dr. Rudolf Achbauer, k. k. Finanzsecretär, Marokkanergasse 3, und in der Wählerliste kommt ein solcher nicht vor, wohl aber erscheint in derselben ein Ach Rudolf, k. k. Finanzsecretär, Marokkanergasse 3, und ein Achbauer Alexander, k. k. Hofrath, Lagergasse 6. Martin Vidial, k. k. Hilfsämteradjunct, ist Radetzkystraße 1 adressirt, während er nach der Wählerliste Beatrixgasse 26 wohnt. Eine andere Adresse lautet:

August Beker, k. k. Oberofficial, III., Vordere Hauptzollamtsstraße 6, während ein solcher in der Wählerliste nicht, dafür aber August Beer, k. k. Zollamtsofficial, Zollamtsstraße 1, vorkommt. Ferner befinden sich unter den 74 Adressen solche, wie August Dük, Rochusgasse 11, Karl Glatzl, Rasumofskygasse 22, Alexander Gelles, Rudolfgasse 15, und Andere, deren Namen in der Wählerliste gar nicht vorkommen; auf anderen stimmen Gasse oder Hausnummer nicht überein.

Diese Unrichtigkeiten und Mängel der Adressen erklären zur Genüge die Unbestellbarkeit derselben durch die k. k. Post und benehmen dieser Thatsache jede weitere Bedeutung.

Ad b) Was den Umstand betrifft, daß Personen, welche wohl im III. Bezirke ein versteuerbares Geschäft betreiben, oder als k. k. Beamte in diesem Bezirke ihren Amtssitz haben, aber in einem anderen Bezirke wohnen, dennoch und trotzdem in die Wählerliste des III. Bezirkes aufgenommen worden sind, so muß hier vor Allem bemerkt werden, daß gemäß §§. 25 und 26 der Reichsrathswahlordnung für diesbezügliche Einwendungen eine achttägige, von der Auflegung der Wählerliste laufende Frist festgesetzt ist, und daß laut einer weiteren Bestimmung Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, als verspätet zurückzuweisen sind. Es sind auch in demselben §. 26 der Reichsrathswahlordnung die Organe genau angegeben, an welche eine Berufung statthaft ist, und welche zur endgiltigen Richtigstellung der Wählerlisten berufen sind. Die Wählerliste des hier in Frage stehenden III. Bezirkes wurde nun vom Bürgermeisteramte unterm 27. Juni 1879 auf Grundlage des §. 26 der Reichsrathswahlordnung, d. h. mit Erledigung der Reclamationen und Berufungen, richtiggestellt, und es ist hiemit der Weg für eine weitere Beanständung der in die Wählerliste aufgenommenen Personen (die im §. 20 R. R. W. O. angeführten Fälle ausgenommen) abgeschnitten; am wenigsten könnte dies aber nachträglich mit Umgehung der durch das Gesetz hiefür bestimmten Organe im Wege des Legitimationsausschusses geschehen.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung über die Richtigstellung der Wählerlisten muß aber auch noch weiter hervorgeboben werden, daß das, worauf der Protest das größte Gewicht legt, nämlich der Wohnsitz im Wahlbezirke, durchaus nicht als nothwendige Bedingung für die Ausübung des Wahlrechtes im Gesetze ausgesprochen ist. So bestimmt der §. 17 Reichsrathswahlordnung, „daß, wenn ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden ist, er das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort auszuüben hat, wo er die höchste Steuer zahlt." Es ist somit der ordentliche Wohnsitz im Wahlbezirke durchaus kein allgemeines Erforderniß für das active Wahlrecht.

Die Reichsrathswahlordnung vom Jahre 1873 (§. 92) beruft sich in Betreff der Bedingungen des activen Wahlrechtes auf die bezüglichen Landeswahlordnungen, und diese auf die Gemeindestatute und auf die Gemeindeordnung, und dazu kommt noch das Heimatsgesetz, welche gewissermaßen in organischer Verbindung stehen und insgesammt berücksichtigt werden müssen. Diese drei letzten Gesetze sind nun wohl fortwährend bezüglich der Gemeindeangehörigen maßgebend, sie erhielten aber im §. 9 der Reichsrathswahlordnung noch die Ausdehnung, daß auch jenen Personen, welche nicht Gemeindeangehörige, sondern bloß Gemeindegenossen sind, das Wahlrecht in der Gemeinde, in welcher sie wohnen **und** die Steuer entrichten, verliehen wurde.

Im vorliegenden Falle des eben untersuchten Protestes handelt es sich um Personen, deren hier den Ausschlag gebende Eigenschaft, nämlich die Gemeindeangehörigkeit in Wien, nicht bestritten werden kann, indem Franz X. Seitscheck in der Wählerliste als Bürger, und die Uebrigen — mit Ausnahme des Vincenz Stormann, der nicht gewählt hat — als k. k. Beamte bei dem im III. Bezirke gelegenem Zollamte angeführt erscheinen.

Das Gemeindestatut der Stadt Wien gewährt aber im §. 30 allen Gemeindebürgern und jenen Gemeindeangehörigen, welche den dort bezeichneten Steuerzahlern und Ständen angehören, das Wahlrecht, ohne daß daran die Bedingung geknüpft wäre, daß sie in Wien wohnen müssen. Speciell die k. k. Beamten erlangen die Gemeindeangehörigkeit auf Grundlage des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 (R. G. Bl. Nr. 105, §. 3) in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird; es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß ein bei einem k. k. Amte in Wien angestellter Beamter, wenn er auch z. B. in einem Vororte Wiens wohnt, dennoch ein Angehöriger der Gemeinde Wien ist und bleibt, und daß ihm unter der Voraussetzung der Steuerzahlung das Wahlrecht in Wien und nicht in dem Vororte, wo er wohnt, zusteht. Es ist daher der Wohnort bei Gemeindeangehörigen, und insbesondere bei den k. k. Beamten der in Wien befindlichen k. k. Aemter für die Ausübung des Wahlrechtes nicht entscheidend, und dies um desto weniger, weil sonst alle außerhalb Wiens in Vororten wohnenden k. k. Beamten des Wahlrechtes verlustig gehen müßten. Es erscheint daher auch die Einreihung der bei k. k. Aemtern im III. Bezirke angestellten und daselbst den

Steuerbetrag entrichtenden k. k. Beamten in die Wählerliste des III. Bezirkes als gesetzmäßig, und somit die sub b) angeführten Einwände des Protestes als unbegründet. Denn wenn der Amtssitz für die außerhalb Wiens wohnenden Beamten als maßgebend für die Einreihung in Wahlbezirke gilt, so muß er auch eben so gut für die in Wien wohnenden gelten, und dies umsomehr, als kein anderes charakteristisches Merkmal für die Auftheilung in die Wählerlisten diesbezüglich vom Gesetze aufgestellt wird.

Aus den hier weiter oben angegebenen Gesetzesbestimmungen muß noch die Schlußfolgerung gezogen werden, daß auch die sub c) angeführten Einwendungen des Protestes keine Tragweite haben, und deßhalb keine Berücksichtigen verdienen.

Ad d) Von den im Proteste als verstorben angegebenen zehn Personen, welche in die Wählerliste aufgenommen waren, und von denen die Mehrzahl im Juni 1879 starben, haben acht gar nicht gewählt, und namentlich hat weder Mathias Rechwatal, noch Nicolaus Kraft, von welchen letzteren im Proteste ausdrücklich und kategorisch das Gegentheil behauptet wird, gar nicht gewählt, und somit hat sich die als positiv bezeichnete Behauptung des Protestes als unwahr erwiesen.

Zwei von den zehn als verstorben im Proteste angegebenen Personen aber, und zwar Leopold Handl und Karl Wenzl, erscheinen als solche, welche an der Wahl theilgenommen haben. Die nähere Untersuchung dieser Fälle führte vorerst zu der Bemerkung, daß in der Wählerliste in aufeinanderfolgender Reihe sechs Handl vorkommen, und zwar:

748 Handl Adolf, Schneider, Ungargasse 17,
749 Handl David, Trödler, Mathiasgasse 5,
750 Handl Johann, Kleinfuhrmann, Erdberg 156,
751 Handl Johann, k. k. Hofsecretär, Baumgasse 32,
752 Handl Karl, k. k. Rechnungsrath, Fasangasse 43,
753 Handl Leopold, Currentwaarenhändler, Weißgärberstraße, 5,

von welchen jedoch bloß die sub 748, 751 und 753 gewählt hatten.

Es ist unmöglich, beim Anblicken der obigen Namenreihe sich der Vermuthung zu entschlagen, daß hier beim Eintragen in die Liste der Vorname des betreffenden Wählers leicht verwechselt werden konnte. Jedenfalls und trotzdem aber erscheint diese eine Stimme als eine solche, welche bei der Zusammenstellung des Wahlresultates in Abrechnung gebracht werden müßte, wenn es erwiesen wäre, daß Leopold Handl vor der Wahl gestorben sei. Nun aber befindet sich laut Bestätigung der k. k. Polizeidirection vom 10. Februar 1880 Leopold Handl, Currentwaarenhändler, am Leben und wohnt im III. Bezirk in der Oberen Weißgärberstraße Nr. 5; es kann somit seine Stimme nicht beanständet werden.

Was endlich den Karl Wenzl betrifft, der im Proteste auch als Gestorbener angeführt wird, so konnte unter der Zeit nicht nur privatim die Auskunft erlangt werden, daß derselbe sich unter den Lebenden befinde, und in der Beatrixgasse Nr. 19 wohne, sondern es wurde dieses auch von Seite der k. k. Polizeidirection unterm 25. Jänner 1880, Zahl 811, bestätigt.

Es haben sich somit alle sub d) angeführten Angaben und Vorwürfe des Protestest als unwahr und unstichhältig erwiesen und es muß ein gewiß berechtigter Zweifel über die Richtigkeit der Behauptungen des Protestes überhaupt entstehen.

Ad e) In Betreff der sub e) angeführten Angaben des Protestes ist aus den Wahlacten zu ersehen, daß Jakob Fischer sich an der Wahl nicht betheiligte und ein Stimmzettel für ihn nicht abgegeben wurde; das gleiche gilt von Adolf Schlerka, dessen Stimme bei der Wahl ebenfalls nicht abgegeben wurde. Für Max Fischer findet sich der Stimmzettel abgegeben; die Protestführer haben aber ihre Behauptung, die in Bezug auf Jakob Fischer und Adolf Schlerka sich als unwahr erwiesen hatte, auch in Betreff der Abgabe des Stimmzettels des Max Fischer durch eine andere Person mit gar nichts bewiesen, und kann diese Angabe deßhalb nicht berücksichtigt werden.

Was endlich die Angaben des Protestes in Bezug auf die Buchdruckergehilfen Theodor Neubauer und Franz Suschitzky betrifft, welche auf Grund fremder Legitimationskarten das ihnen nicht zustehende Wahlrecht ausgeübt haben sollen, worüber Ludwig Lott als Zeuge genannt wird, so muß hervorgehoben werden, daß sich die beiliegende Aussage des Ludwig Lott darauf beschränkt, daß er im Vorbeigehen auf der Gasse in der Nähe des Wahllocales am 30. Juni 1879 die genannten Buchdruckergesellen, mit welchen er von früher bekannt war, begegnete, und diese ihm gesagt hätten, daß sie alle wählen gehen und für Lenz stimmen werden. Es wird somit bloß die auf der Gasse gemachte Aussage der beiden genannten Buchdruckergesellen und nicht die That der Stimmenabgabe durch Ludwig Lott bezeugt, und kann einer solchen Angabe ebenfalls ein weiteres Gewicht nicht beigelegt werden.

Ad f) Im Proteste wird die Angabe gemacht, daß sich an der Wahl im III. Bezirke auch städtische Pfründner betheiligten, und werden diesbezüglich:

Karl Flachshaar, welchem mit Magistratsverordnung vom 10. Juni 1879 eine monatliche Armenbetheilung gewährt wurde; ferner

Johann Kraus, welcher schon seit dem Jahre 1878 die städtische Armenversorgung genießen soll, genannt.

Die Behauptung des Protestes, inwiefern sie sich auf Johann Kraus bezieht, ist unrichtig, weil sich derselbe laut Acten an der Wahl nicht betheiligt hat. Was aber die angefochtene Wahlberechtigung des Karl Flachshaar betrifft, der thatsächlich gewählt hat, so kann seine Wahlberechtigung, inwiefern sein Name in der amtlich richtiggestellten Wählerliste sich befindet, bis inclusive zum Zeitpunkte dieser Richtigstellung wohl nicht bestritten werden; es muß aber auch bezweifelt werden, ob er durch eine am 10. Juni 1879 erlassene Magistratsverordnung, durch welche ihm eine monatliche Armenbetheilung gewährt wurde, bereits am Tage der Wahl, das heißt am 30. Juni 1879, des Wahlrechtes verlustig werden konnte, zumal das Alinea 3 des §. 20 der Reichsrathswahlordnung ausdrücklich als vom Wahlrechte ausgeschlossen nur solche anführt, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben, aber nicht auch solche anführt, welche sie in Folge allenfalls erflossener Verordnungen erst genießen werden; und weil auch nicht einmal erwiesen ist, ob ihm die angezogene Magistratsverordnung vor dem 30. Juni zugestellt worden war. Bei diesem Sachverhalte kann, ohne sich dem Vorwurfe der Eigenmächtigkeit auszusetzen, Karl Flachshaar seines Wahlrechtes nicht entkleidet und die durch ihm abgegebene Stimme nicht für ungiltig erklärt werden.

III. Directe Beeinflussung der Wahl.

Die Protestführenden beschweren sich endlich auch noch über directe unerlaubte Beeinflussung der Wähler, und zwar durch Geldspenden, Bewirthungen, Arbeitsgebung und dergl. m.

Es heißt diesbezüglich im Proteste, „daß die Partei des Herrn Alfred Lenz zur Erreichung des von ihr angestrebten Zweckes nicht verschmähte, die mit allen möglichen Ueberredungskünsten und noch anderen weit weniger erlaubten Mitteln herangezogenen Wähler in den Gasthäusern und Schenken zu bewirthen und zur Stimmenabgabe für Herrn Alfred Lenz zu gewinnen". Zum Beweise dieser Behauptung sollen die Aussagen mehrerer Personen, so namentlich des Martin Springer, des Wilhelm Udwarowsky, des Johann Weiß und des Anton Stöllner dienen. Es haben die Protestführer auch vom Notar bestätigte Aussagen der drei ersten oben berufenen Zeugen veranlaßt, und dieselben dem hohen Hause durch den Abgeordneten Herrn Dr. Ferdinand Kronawetter zukommen lassen. Werden diese Aussagen genau auf ihren Inhalt geprüft, so findet man, daß sich dieselben zum Theile auf ganz unbestimmte oder schwer zu constatirende Angaben beziehen, als da sind, daß von der Lenz'schen Partei und ihren Agitatoren Wähler herangezogen und bewirthet wurden, daß 14 Tage nach der Wahl ein Festessen stattfand, bei welchem auch der Herr Alfred Lenz erschienen war, daß von einem Friseur für die Bewirthung eine bedeutende Summe ausbezahlt worden sein sollte und dergl., theils aber Umstände anführen, welche die Zeugen wohl nicht selbst beobachtet, aber als von anderen Personen mitgetheilt deponiren.

So gibt z. B. der Zeuge Wilhelm Udwarowsky an, daß ihm ein gewisser Anton Weiß erzählt habe, es hätte ihm (dem Weiß) ein gewisser Reich dafür 5 fl. versprochen, wenn er für Lenz stimmen würde, habe ihm aber diese 5 fl. nicht gegeben. Demselben Zeugen solle ein Kleinfuhrmann Leopold Gumpinger erzählt haben, daß er für Lenz gestimmt und 1 fl. bekommen habe.

Der Zeuge J. Weiß will wissen, daß der Tischlermeister Franz Wagner früher ein Anhänger der Partei Mandl gewesen, später aber nachdem er eine Arbeit in Salzburg durch Vermittlung des Herrn Lenz erhalten, sich an der Wahl gar nicht betheiligt habe. Gegen diese Angabe, welche auch in Wiener Blättern zu lesen war, protestirt aber Herr Franz Wagner in einem zugeschickten Briefe und erklärt, daß er deßhalb an der Wahl nicht theilgenommen, weil er sich am Wahltage in Salzburg befand, und daß gerade die Anhänger der Mandl'schen Partei ihn zur Wahl abholen wollten, und als sie ihn nicht zu Hause fanden, von seiner Frau die Legitimationskarte und den Wahlzettel dringlich abforderten, diese jedoch nicht erhielten.

Die Zeugenaussagen des Josef Rosenheg und Anton Stöllner endlich, deren ersterer vom Hausbesorger Jellinek gehört haben will, daß derselbe anstatt des Herrn Aldolf Schlerka bei der Wahl den Stimmzettel abgegeben habe, der Zweite aber vom Franz Rosenstengel vernommen haben will, als habe für denselben sein Schwager Keinzmeyer gewählt, sind offenbar als leeres Gerede anzusehen, weil laut Wahlacten weder Adolf Schlerka noch Franz Rosenstengel gewählt haben. Diese Zeugenaussagen werden hier übrigens nur beispielweise angeführt.

Daß auf Grundlage solcher unqualificirbarer Aussagen und Behauptungen die Beeinflussung der Wahl und des Wahlresultates nicht bemessen, ja daß nicht einmal der jedenfalls nothwendig nachzuweisende Zusammenhang zwischen dem Gewählten und den angegebenen Personen auch nur halbwegs sicher constatirt

werden konnte, ist an sich klar. Der Vorwurf der angeblich abgehaltenen Wahlschmause kann aber um desto weniger als relevant angesehen werden, als es sonst in der Gewalt jeder Partei liegen würde, durch Veranstaltung von Wahlbewirthungen der Gegenpartei das für sich unliebsame Wahlresultat umzustoßen.

Von allen durch die Protestführer beanständeten Stimmen haben sich bloß zwei als solche erwiesen, welche bei endgiltiger Feststellung des Wahlresultates abgerechnet werden dürften. Es sind das die Stimmen des Leopold Martin Klement und des Heinrich Bachmayer. Der Erste, Leopold Martin Klement, hat sich am Wahltage im Strafhause zur Abbüßung einer verhängten Strafe befunden, und es hat für ihn sein Vater ebenfalls mit dem Namen Martin (Leopold) Klement gewählt, oder wenigstens wurde die durch denselben abgegebene Stimme seinem Sohne zugeschrieben, weil er selbst als Stimmabgeber seiner eigenen Stimme nicht vorgemerkt ist. Da nun nicht bewiesen werden kann, ob der Betreffende mit seiner eigenen oder mit der Legitimationskarte seines Sohnes sich bei der Wahl eingefunden hat, und somit für den Fall einer übrigens wahrscheinlichen irrthümlichen Eintragung seiner Stimmabgabe ein Zweifel darüber bestehen muß, ob an diesem Irrthume die Wahlcommission oder der Wählende selbst Schuld sei — so muß folgerichtig seine Stimme bei Feststellung des Endergebnisses der Wahl in Abrechnung gebracht werden.

Anders verhält sich die Sache in Betreff der durch Heinrich Bachmayer abgegebenen Stimme. Derselbe ist zwar als im Jahre 1869 mit einer Paßkarte aus München angekommen constatirt, und es ist nicht bekannt, daß er unter der Zeit das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt hätte, obwohl auf der anderen Seite auch nicht erwiesen ist, daß er es am Tage der Wahl (wie die Reichsrathswahlordnung §. 19, Alinea 1 verlangt) nicht besessen hat. Allein selbst für den Fall, daß Heinrich Bachmayer das österreichische Staatsbürgerrecht in dem angegebenen Zeitmomente der Wahl nicht besessen hätte, könnte seine Stimme im gegebenen Falle, d. h. für die eben beanständete Wahl jetzt nicht mehr annullirt werden, weil laut §. 3 der Reichsrathsgeschäftsordnung Wahlanfechtungen gegen eine Wahl längstens drei Tage nach Eröffnung des Reichsrathes zu überreichen sind, widrigens aber dieselben nicht mehr berücksichtigt werden, und weil über die zu jederzeit einbringbaren Wahlanfechtungen derselbe §. 3 der Reichsrathsgeschäftsordnung auf den §. 20 der Reichsrathswahlordnung verweist, in welchem die das Wahlrecht ausschließenden persönlichen Qualitäten specificirt und aufgezählt sind, unter diesen aber der Mangel des österreichischen Staatsbürgerrechtes nicht angeführt erscheint. Nun haben aber die Protestführenden die bei der Wahl durch Heinrich Bachmayer abgegebenen Stimme nicht innerhalb der durch oberwähnten §. 3 der Reichsrathsgeschäftsordnung festgesetzten Frist angefochten, sondern in einer später nach Ablauf dieser Frist eingebrachten Beschwerde; sie haben dieselbe aus keiner einzigen der im §. 20 der Reichsrathswahlordnung aufgezählten Rücksichten angefochten, und es kann somit ohne Zuwiderhandeln gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der oben citirten Gesetze diese Stimme für die Bestimmung des Wahlergebnisses, um welche es sich hier handelt, nicht mehr für ungiltig erklärt werden. Sollte dies aber aus Vorsorge oder aus irgend einem anderen triftigen Grunde dennoch geschehen, so wären nach obiger Darlegung im Ganzen höchstens zwei Stimmen als solche anzusehen, die man bei Verificirung des Wahlresultates in Abschlag bringen dürfte.

Werden nun von den 2122 abgegebenen die eben erörterten zwei Stimmen abgezogen, so bleiben 2120 giltige Stimmen, und die absolute Majorität beträgt 1061. Da aber Herr Alfred Lenz nach besagter Richtigstellung immer noch 1074 Stimmen erhalten hat, so erscheint er hiermit als gewählt.

Der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes wolle die Wahl des Herrn Alfred Lenz für den III. Bezirk der Haupt- und Residenzstadt Wien für giltig erklären."

Wien, 15. Februar 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

Dr. Julian Czerkawski,
Referent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

die Gesetzesvorlage, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Nach einer andauernden Bauthätigkeit, als deren Ergebniß das in Oesterreich bestehende Eisenbahnnetz zu betrachten ist, trat seit dem Jahre 1873 in dieser Richtung ein nahezu gänzlicher Stillstand im Gesammtstaate ein. Die Folgen der seit dem erwähnten Zeitpunkte eingetretenen Stockung im Eisenbahnbaue waren im Allgemeinen für die wirthschaftliche Entwicklung des Staates, insbesondere aber für jene Länder im hohen Grade nachtheilig, welche, selbst wenn man allen bei der Wahl der zu bauenden Linien maßgebenden Umständen volle Rechnung trägt, doch nicht in jenem Maße mit Eisenbahnen bedacht wurden, welches die Förderung ihrer wirthschaftlichen Interessen unbedingt erfordert.

Durch diese plötzlich eingetretene Stockung konnten in manchen Ländern und Gebieten nicht alle jene Verkehrswege erschlossen werden, welche bereits als durch volkswirthschaftliche Rücksichten geboten, aus diesen und anderen nicht minder wichtigen Gründen als nothwendig anerkannt, ja sogar in einzelnen Fällen von den gesetzgebenden Factoren in Gesetzesform rechtskräftig zum Baue bestimmt waren, deren Ausführung aber einerseits an Mangel an Unternehmungslust, sowie auch anderseits daran scheiterte, daß die Regierung nur wenig Geneigtheit an den Tag legte, selbst den dringendst gefühlten Bedürfnissen und gerechtesten Ansprüchen der Bevölkerung in dieser Richtung in irgend einer Weise entgegenzukommen.

Viele Gebiete sind in Folge dessen der Wohlthaten, welche der Bahnverkehr mit sich bringt, nur aus dem Grunde nicht theilhaftig, weil sie, obzwar ohne eigenes Verschulden, nicht in den Stand gesetzt waren, die dem Bahnbaue günstige Zeit in einer ihren Verkehrsinteressen entsprechenden Weise gleich jenen auszunützen, welchen dies durch das Zusammentreffen glücklicher Umstände ermöglicht wurde.

Dieser Mangel an gleichmäßiger Vertheilung der Bahnverkehrslinien wird umso schmerzlicher empfunden, als es sich nicht leugnen läßt, daß in dem bestehenden Bahnnetze, sowohl als Ganzes, als auch in seiner Zergliederung betrachtet, kaum ein auf rationellen, volkswirthschaftlichen, commerciellen oder sonstigen Principien gegründetes System zu suchen wäre, umsomehr, da der zur Herstellung desselben bestimmte Aufwand nicht immer im richtigen Verhältnisse zur erzielten Leistung stand.

Nicht minder wie die Folgen der seit dem Jahre 1873 alle Schichten der Bevölkerung umfassenden Krise hat es auch die finanzielle Lage des Staates erschwert, alle jene Lücken auszufüllen, welche das österreichische Bahnnetz ausweist, und es dürfte noch lange andauern, bis man in die Möglichkeit versetzt wäre, dem Uebelstande in ausgiebiger Weise abzuhelfen, wenn man nicht mit zielbewußter Energie jenes hauptsächliche Hinderniß beseitigt, welches darin gelegen ist, daß nach bisheriger Gepflogenheit an alle neu herzustellenden Bahnen, in Hinsicht auf Bau-Ausrüstung, Betrieb u. s. w., ohne Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse und Bedürfnisse, nahezu alle jene Anforderungen gestellt wurden, welche unter anderen Voraussetzungen für alle Bahnunternehmungen normirt waren und in Geltung verbleiben.

Ein wirksames, in anderen Staaten bereits zum Vortheile des allgemeinen Wohles erprobtes Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen, ist die gesetzliche Normirung aller jener Begünstigungen und Erleichterungen, deren Gewährung den Bau von Eisenbahnen zweiter Ordnung (Vicinal-, Local-, Neben-, Secundärbahnen 2c.) mit geringerem Capitalsaufwande ermöglichen würde.

Zu wiederholten Malen hat auch die österreichische Gesetzgebung Anlauf genommen, um in dieser Richtung dem sich fühlbar machenden Uebelstande abzuhelfen. Es wird diesbezüglich auf den im Jahre 1869 in der 199. Sitzung zu Gesetz erhobenen Antrag, auf die im Jahre 1876 in der 182. und 183. Sitzung gefaßten Resolutionen hingewiesen, welche jedoch ohne jeden merklichen Erfolg blieben.

Das Verdienst, diese wichtige und keinen weiteren Aufschub erleidende Angelegenheit gleich im Beginne dieser Session in Anregung gebracht zu haben, gehört dem Abgeordneten Herrn Heinrich Reschauer, welcher in der Sitzung vom 15. October den Antrag auf Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über Secundärbahnen stellte und auch weiters dem in Folge dessen gewählten Eisenbahnausschusse einen diesen Antrag erläuternden Bericht vom 5. November 1879 vorlegte, worin die in Behandlung genommene Frage nicht nur durch das fremden Gesetzgebungen entnommene schätzenswerthe Materiale, sondern auch durch die gründliche Erörterung der in unserem Staate bestehenden Verhältnisse wesentlich aufgeklärt wurde.

Es blieb auch die k. k. Regierung nicht zurück, vielmehr erklärte Seine Excellenz der Herr Handelsminister in der Sitzung des Eisenbahnausschusses vom 19. November 1879, daß die diesbezügliche Gesetzesvorlage bereits ausgearbeitet ist und deren Vorlage an das Abgeordnetenhaus mit nächstem zu gewärtigen wäre, was auch in der Sitzung vom 29. November 1879 erfolgte.

Die vom hohen Abgeordnetenhause dem Eisenbahnausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesene Regierungsvorlage hat nicht die Merkmale eines Concessionsgesetzes im eigentlichen Sinne des Wortes, sie trägt vielmehr den Stempel einer provisorischen, für eine kurze Zeitdauer geltenden Uebertragung der der Legislative zustehenden Befugnisse an die Regierung. Es werden darin, ohne sich in die nähere Kennzeichnung, welche Gattung von Bahnen unter den Begriff Local- (Secundär-, Vicinal-) Bahnen einzureihen wären, einzulassen, jene Begünstigungen und Erleichterungen aufgezählt, welche zur Förderung der Eisenbauthätigkeit den anwerbenden Unternehmungen, ohne weitere Ingerenz der Legislative, von der Regierung zugestanden werden können.

Dem gegenüber wurde im Eisenbahnausschusse in Erwägung gezogen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, diese schon seit lange schwebende Angelegenheit anstatt des von der Regierung beantragten Provisoriums durch Beantragung eines definitiven Concessionsgesetzes für Bahnen zweiter Ordnung zu erledigen.

So verlockend es auch war, den in dieser Richtung ausgearbeiteten Gesetzentwurf in Berathung zu ziehen und auf Grund desselben ein in allen Beziehungen erschöpfendes, definitives Gesetz dem hohen Hause zur Annahme zu beantragen, so haben doch gewichtige Gründe den Eisenbahnausschuß bestimmt, davon Umgang zu nehmen.

Es ist nämlich der Eisenbahnausschuß bei näherer Prüfung aller mit der erschöpfenden Erledigung dieser Aufgabe verbundenen Verhältnisse und Umstände zur Ueberzeugung gelangt, daß es nicht im Bereiche der Möglichkeit gelegen wäre, alle jene Hindernisse, welche dem rechtzeitigen Perfectwerden und Inslebentreten des Gesetzes im Wege stehen, in der voraussichtlich für die jetzigen Berathungen der Legislative bestimmten, relativ kurzen Zeit zu beseitigen.

Wenn man berücksichtigt, daß ein auf praktischen Grundsätzen basirendes, zweckentsprechendes Concessionsgesetz nothwendigerweise zu Competenzverschiebungen zwischen der Legislative und der Regierung, zwischen der Reichs- und Landesgesetzgebung Anlaß geben, ja sogar in gewissen Fällen einzelne aus dem Hoheitsrechte entspringende Prärogativen tangiren mußte, wenn man berücksichtigt, mit welchen Schwierigkeiten in Fragen ähnlicher Art es verbunden ist, die übereinstimmende Auffassung und Berücksichtigung bei allen legislativen Factoren zu erlangen und die unbeanständete Annahme des Gesetzes in der ursprünglich beantragten Form gleich bei erster Behandlung zu erwirken, so wird man zur Einsicht gelangen, daß der Ausschuß nicht die Verantwortung auf sich nehmen konnte, durch das Bestreben, Besseres zu schaffen, das rechtzeitige Zustandekommen eines Gesetzes und die dadurch bedingten Interessen vieler Gebiete aufs Spiel zu setzen.

Soll das beantragte Gesetz seinen Zweck erreichen, so muß es in kürzester Frist ins Leben treten, damit die Vorbereitungen zum Baue der beabsichtigten Bahnen ohne Verzug in Angriff genommen und der Bau selbst mit Eintritt der günstigen Frühjahrswitterung begonnen werden könne.

Es ist ja eine in Kreisen der legislativen Körperschaften allgemein bekannte, durch zahlreiche, die Erledigung dieser Angelegenheit und die Ermöglichung der Inangriffnahme des Baues von Localbahnen urgirende Petitionen erwiesene Thatsache, daß kaum ein Land und nur wenige Gebiete zu finden wären, wo dieses Gesetz nicht mit der größten Sehnsucht als erlösendes Mittel in der allgemein herrschenden Nothlage angesucht und erwartet wäre.

Aus diesem Grunde hat sich der Ausschuß entschlossen, die Regierungsvorlage als Grundlage zur Berathung anzunehmen und mit einigen Modificationen zur Beschlußfassung dem hohen Hause zu empfehlen. Es bleibt im Uebrigen nicht ausgeschlossen, daß auch innerhalb des Wirkungstermines des beantragten Gesetzes auf Grundlage der etwa gemachten Erfahrungen über Anregung einzelner Abgeordneter oder auch der hohen Regierung ein definitives Concessionsgesetz für Bahnen zweiter Ordnung ausgearbeitet und der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden kann.

Die vom Ausschusse beantragten Aenderungen finden in Folgendem ihre Begründung:

Zu Artikel I wird beantragt, daß bei Concessionirung der Localbahnen nicht nur in Bezug auf den Bau und Ausrüstung, sondern auch auf „die Vorarbeiten" alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren wären, da die kraft zu Recht bestehender Verordnungen hinsichtlich technischer Vorlagen, Ausweise, Begehungen und commissioneller Erhebungen an Hauptbahnen gestellten, unter der generellen Bezeichnung „Vorarbeiten" verstandenen Anforderungen kaum in jenem Maße bei Localbahnen nöthig erscheinen können und das Unternehmen mit unproductiven, nicht unbedeutenden Kosten unnütz belasten würden.

Zu Artikel II wird beantragt, anstatt der Enthebung von der Verpflichtung zur „unentgeltlichen" Beförderung der Post durch Auslassung des Wortes „unentgeltlichen" die Enthebung von allen Verpflichtungen „in Betreff der" Beförderung der Post zu bestimmen.

Analog dem Zusatze zu Artikel I wird beantragt, dem Artikel III das Wort „Ausrüstung" beizufügen.

Der neu beantragte Artikel IV bezweckt in einzelnen Fällen, wo dies durch die localen Verhältnisse angezeigt wäre, die Möglichkeit des Zustandekommens eines Unternehmens durch Gewährung höherer Concessionstarife als die gesetzlich normirten Maximaltarife für Personenbeförderung zu erleichtern.

Der im Artikel VIII neu beantragte Zusatz „und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres" ist dadurch begründet, daß erfahrungsgemäß noch nach der Eröffnung des Betriebes viele Baugeschäfte fortgesetzt und die meisten erst abgewickelt werden; es ist nur billig, daß diesen dieselben Erleichterungen zugute kommen, als während des Baues. Der Termin eines Jahres ist gewiß kein zu langer, da ohnehin nur in den wenigsten Fällen innerhalb desselben alle Baugeschäfte werden beendet und abgewickelt sein können.

In demselben Artikel wird weiters der Zusatz „von den für die Concession und für Anfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen" beantragt, weil bei kleinen Unternehmungen auch diese Auslage ins Gewicht fallen dürfte.

In demselben wird auch bei Normirung der Zeitdauer der zu gewährenden Steuerbefreiung die Weglassung des Wortes „höchstens" beantragt, um analog den Steuerbefreiungen bei Neu- und Umbauten von Häusern als Anspornung zur Bauthätigkeit zu dienen.

Im Artikel IX neu wurde die Wirksamkeit des Gesetzes bis Ende 1883 statt 1882 aus dem Grunde beantragt, weil dem Ausschusse der von der Regierung beantragte Termin zu kurz bemessen erschien, um einerseits dem angestrebten Zwecke erschöpfend entsprechen zu können, anderseits alle jene Erfahrungen zu ermöglichen, welche auf Grund dieses Gesetzes für die zukünftige Behandlung dieser Angelegenheit von Nutzen sein dürften.

Die beantragten Resolutionen werden mündlicher Begründung vorbehalten; selbe lauten:

1.

„Die Regierung wird aufgefordert, bei Anwendung des Gesetzes für Localbahnen hinsichtlich der im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen über die Vorarbeiten zur Erlangung von Vorconcessionen für Localbahnen, insbesondere bezüglich der geforderten Pläne, Projecte und Grundeinlösungsoperate, sowie der stattfindenden commissorischen Prüfungen, jede nur mögliche Erleichterung eintreten zu lassen."

2.

„Die Regierung wird aufgefordert, das Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854 und die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 einer Revision zu unterziehen und sodann die geeigneten Gesetzentwürfe über die Regelung des Eisenbahnwesens, sowie die Concessionirung von Hauptbahnen und Localbahnen, ferner ein Gesetz, betreffend den Eisenbahnbetrieb auf Hauptbahnen und Localbahnen, ehethunlichst zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

3.

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der Revision des Eisenbahnconcessionsgesetzes die Frage in Erwägung zu ziehen, ob, wenn ein Land eine Bahn aus eigenen Mitteln baut oder den Bau subventionirt,

zu Gunsten desselben auf das Heimfallsrecht gänzlich oder unter Beschränkungen Verzicht geleistet werden könne, eventuell wird die Regierung aufgefordert, falls sich die Nothwendigkeit in einzelnen Fällen schon während der Dauer dieses Gesetzes ergeben sollte, entsprechende Vorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen."

Der Eisenbahnausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem Gesetze, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen in der beantragten Fassung, sowie auch den beantragten Resolutionen seine Zustimmung ertheilen.

Hiedurch werden auch nachstehende Petitionen als erledigt betrachtet, als die

Nr. 227/A. H. Petition des liberalen politischen Vereines für Oberösterreich in Linz wegen Erlassung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Secundärbahnen.

Nr. 494/A. H. Petition des Bezirksausschusses Stainz in Steiermark:

a) um Erwirkung eines Gesetzes behufs Einführung von Secundärbahnen;
b) um Erwirkung der Betheiligung der hohen Regierung an derselben durch Subventionirung solcher Bahnen mit 5000 bis 10.000 fl. für jeden Kilometer, sowie durch Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auch für solche Bahnen.

Nr. 495/A. H. Petition des Gemeindeausschusses Stainz in Steiermark:

a) um Erwirkung eines Gesetzes behufs Einführung von Secundärbahnen;
b) um Erwirkung der Betheiligung der hohen Regierung an derselben durch Subventionirung solcher Bahnen mit 5000 bis 10.000 fl. für jeden Kilometer, sowie durch Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auch für solche Bahnen.

Nr. 726/A. H. Petition des polytechnischen Clubs in Graz um Unterstützung und Förderung des Baues von Secundärbahnen.

Nr. 729/A. H. Petitionen der Gemeinden Gmunden, Mondsee, St. Gilgen, Strobl, Hallstadt, St. Wolfgang, Ischl, Zell am See, dann der Dampfschifffahrts-Unternehmungen am Traun-, Hallstädter-, Mond- und Wolfgangsee um Einreihung der Bergbahnen unter die Secundärbahnen.

Nr. 835/A. H. Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Salzburg um Ausdehnung der Staatsbegünstigungen für Secundärbahnen auf die Anlage von Bergbahnen.

Nr. 1191/A. H. Petition des Architecten- und Ingenieurvereines für das Königreich Böhmen um Gewährung von Erleichterungen beim Baue von Secundärbahnen zumal in Betreff der Betriebsordnung.

Wien, 18. Februar 1880.

Gödel-Lannoy,
Obmann.

Kozłowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen und dergl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852), und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zuläßig erscheint.

Artikel II.

Deßgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmungen von Localbahnen von der im §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung, beziehungsweise im §. 10, lit. f) des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) ausgesprochenen Verpflichtungen in Betreff der Beförderung der Post, sowie von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel III.

Gleichartige Erleichterungen (Artikel I und II) in Bezug auf die Ausrüstung, den Bau und Betrieb können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für schon bestehende Eisenbahnen zugestanden werden, wenn auf denselben oder einzelnen Zweig- oder Verbindungslinien derselben der Localbahnbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird.

Artikel IV (neu).

Die Regierung wird ermächtigt, bei Festsetzung der Concessionstarife für Localbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 64) — betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen — zu gewähren.

Artikel V.

Die bei dem Betriebe der Localbahnen nicht zu überschreitende Fahrgeschwindigkeit ist nach Beschaffenheit des einzelnen Falles jeweilig durch die Regierung festzusetzen.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche in Bezug auf einzelne Localbahnen eine ziffermäßige Beschränkung der einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeit enthalten, treten außer Kraft.

Artikel VI.

Die Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Localbahnen wird gestattet, insoweit nicht durch den Bahnbetrieb die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint.

Zulässigkeit und Bedingungen der Straßenbenützung sind durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den Eisenbahnaufsichtsbehörden festzustellen.

Unbeschadet der aus dem Bestande des Mauthgefälles erwachsenden Verbindlichkeiten ist für die Straßenbenützung ein besonderes Entgelt nicht zu entrichten.

Die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßentheiles, sowie etwaige, durch die fragliche Benützung veranlaßte Mehrkosten der Straßenerhaltung überhaupt, deßgleichen die Kosten für alle zur Hintanhaltung einer Störung oder Gefährdung des Straßenverkehrs erforderlichen besonderen Vorkehrungen treffen die Localbahn-Unternehmung.

Andere öffentliche Straßen können mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden.

Artikel VII.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche bedingungsweise für den Fall des Zustandekommens einer projectirten Localbahn zu Gunsten derselben die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen mit oder ohne Uebernahme von Actien oder sonstige wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für die Benützung öffentlicher Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen werden, genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VIII.

Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine und für die bücherliche Eintragung der Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von den, für die Ertheilung der Concession und für Anfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen, von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Coupon-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren vom Tage der Concessionsertheilung.

Inwiefern für einzelne Localbahnen etwa weitergehende finanzielle Unterstützungen seitens der Staatsverwaltung durch Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln oder auf sonstige Weise zugestanden werden, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erlischt mit 31. December 1883.

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Zuschrift

des

Leiters des k. k. Ministeriums des Innern, Ministerpräsidenten Grafen Taaffe,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 23. Februar 1880, Z. 2543 ($\frac{567}{A. H.}$).

Mit Allerhöchster Ermächtigung vom 15. Februar d. J. beehre ich mich, zur Bestreitung der Auslagen, welche anläßlich der im nächsten Jahre nach dem Stande vom 31. December 1880 vorzunehmenden Volkszählung, insbesondere durch die Beischaffung der erforderlichen Drucksorten (Volkszählungstabellen) noch im Jahre 1880 erwachsen werden, einen Nachtragscredit im Betrage von 35.000 fl. zum Voranschlage des Ministeriums des Innern pro 1880 in Anspruch zu nehmen, und sohin im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium an das löbliche Präsidium das Ersuchen zu stellen, diese Nachtragsforderung der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen und unter Titel 10 des Capitels VII in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 gefälligst einbeziehen zu wollen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage in Betreff der zeitweiligen Nichtausführung einer im Artikel 82 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank (R. G. Bl. 1878 Nr. 66) enthaltenen, die äußere Ausstattung der Banknoten betreffenden Bestimmung.

Die Statuten der österreichisch-ungarischen Bank bilden laut Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Einrichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes. Sie enthalten im Artikel 1 die Bestimmung: „Die Bank führt in ihrem Siegel das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Firma in beiden Sprachen als Umschrift.“ Artikel 82 derselben Statuten enthält folgende Anordnung: „Die Anweisungen der österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte und mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie versehen.“ Endlich ist laut §. 59 der im Anhange zu Artikel 56 der Bankstatuten, daher mit gleicher gesetzlicher Kraft festgestellten Statuten der Hypothekarabtheilung der Bank jeder Pfandbrief und laut dem den Statuten angeschlossenen Formulare jede Actie mit dem Siegel der Bank zu versehen.

Daß zur Zeit, als das Gesetz mit den Bankstatuten von den beiden Legislativen berathen und beschlossen, und als dasselbe von den beiden Regierungen zur Allerhöchsten Sanction unterbreitet wurde, unter dem Ausdrucke: Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie, kein anderes als das dazumal und auch heute noch bestehende, von den gemeinsamen Ministerien gebrauchte Staatswappen verstanden werden konnte, erhellt schon aus dem Umstande, daß das Gesetz bestimmt war, sofort nach Ertheilung der Allerhöchsten Sanction in allen seinen Theilen ins Leben zu treten. Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 enthält nämlich die Bestimmung, daß die Bank schon am 1. Juli 1878, also drei Tage nach der Kundmachung des Gesetzes, errichtet werde, wobei selbstverständlich das in dem Gesetze bezeichnete Wappen sofort in Anwendung kommen mußte, während doch kein anderes Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie, als eben das hergebrachte Staatswappen, bestand. Wenn überhaupt die Voraussetzung zulässig erschiene, daß in einem Gesetze die sofortige Anwendung eines nicht bestehenden und erst zu schaffenden Wappens angeordnet werden könnte, so träte einer solchen Voraussetzung der Umstand schlagend entgegen, daß bekanntlich die das Bankprivilegium betreffende Regierungsvorlage eine Bestimmung enthielt, welche allerdings als ein Hinweis auf ein Wappen der Zukunft gedeutet werden konnte, daß aber in das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung anstatt jenes unbestimmten Ausdruckes: „das vereinte Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie,“ die deutliche und klare Bezeichnung: „das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie“ aufgenommen wurde. Dieses Wappen hat die ehemalige Nationalbank in ihrem Siegel geführt, und ist dasselbe auf ihren Noten angebracht. Es ist das Staatswappen, wie es für die Monarchie, ursprünglich vom Kaiser Franz I. zugleich mit der Annahme des Titels: Kaiser von Oesterreich im Jahre 1804, dann vom Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1836 festgestellt wurde.

Es ist seither nur insoferne abgeändert worden, als seit dem Jahre 1866 das Wappen des lombardisch-venetianischen Königreichs nicht mehr auf dem Wappenschilde erscheint.

Während die Einleitungen der österreichisch-ungarischen Bank zu einer neuen Geschäftseinrichtung noch im Zuge waren, wurde dieselbe von dem kaiserlichen Finanzminister und von dem königlich-ungarischen Ministerpräsidenten in Kenntniß gesetzt, daß bis zur Feststellung eines neuen Wappens das Wappen, dessen sich die Bank nach Artikel 1 ihrer Statuten in ihrem Siegel zu bedienen hat, vorläufig jenes sei, welches die ehemalige Nationalbank geführt hat, und welches auch bei allen Staatsacten gegenwärtig das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie bildet.

In Folge dessen wurden schon am 1. Jänner 1879 neue, mit dem Staatswappen versehene Bankactien und Pfandbriefe ausgegeben. Der Generalrath der Bank konnte unmöglich voraussehen, daß dasjenige, was als der Bezeichnung im Artikel 1 entsprechend anerkannt wurde, als der gleichlautenden Bezeichnung im Artikel 82 derselben Statuten widersprechend befunden werden wird. Er hegte daher die Hoffnung, im Laufe des Jahres 1880 neue, mit demselben Wappen versehene Noten unbehindert zur Ausgabe zu bringen. Sobald jedoch eine diesbezügliche, in dem Generalberichte über die Geschäftsgebarung des Jahres 1878 niedergelegte Erklärung des Generalrathes bekannt wurde, erklärte der königlich-ungarische Ministerpräsident mittelst Note vom 14. Februar 1879 jene Voraussetzung, als sei die Bank durch die ihr im October 1878 gewordene Eröffnung ermächtigt worden, auch auf den neuen Banknoten jenes Wappen anzubringen, welches die Nationalbank führte, als eine irrige. Der Bank blieb nichts übrig, als an die beiden Regierungen die Bitte zu richten, ihr durch eine endliche Entscheidung in der Wappenfrage die Anfertigung neuer Banknoten zu ermöglichen. In Folge dieses Ansuchens wurde von den beiden Regierungen der vorliegende Gesetzentwurf vereinbart.

Die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen über die Wappenfrage sind bis jetzt nicht zum Abschlusse gediehen. Angesichts dieses Umstandes glaubt der Budgetausschuß, die Grenzen jener Discretion nicht überschreiten zu dürfen, welche sich alle Parlamente bezüglich solcher Unterhandlungen, welche von der Executive und unter ihrer Verantwortung geführt werden, so lange sie im Zuge sind, mit Recht auferlegen. Der Budgetausschuß kann aber nicht umhin, seine Ueberzeugung mit aller Bestimmtheit dahin auszusprechen, daß das hergebrachte Staatswappen auch noch heutzutage als Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Recht besteht, und so lange zu Rechte bestehen wird, bis es in competenter Weise abgeändert werden wird.

Für die Bank ist die Anfertigung und Ausgabe neuer Noten ein unaufschiebbares Bedürfniß. Sie ist nicht nur im Interesse der Bank, sondern auch im Interesse des Publicums dringend geboten. Laut den in allen Ländern und zu allen Zeiten gemachten Erfahrungen nehmen die Fälschungen umsomehr überhand, je länger Noten einer und derselben Form im Umlaufe verbleiben. Die Zehnerbanknoten sind bereits siebzehn Jahre im Umlaufe. Bei ihrer Anfertigung wurde alle mögliche Vorsicht angewendet, um sie mit Rücksicht auf den damaligen Zustand der typographischen Technik gegen die Nachahmung zu schützen. Seit jener Zeit hat die Technik, namentlich in Folge der Vervollkommnung der Photographie, so große Fortschritte gemacht, daß zum Schutze der Bank sowohl, als des Publicums die Anfertigung von neuen, dem fortgeschrittenen Zustande der Technik entsprechenden Noten unabweislich und dringend erscheint.

Offenbar ist das Wappen auf der Note für ihren Verkehrswerth von keinem Belang. Die Noten der Bank von England und jene der Bank von Frankreich sind nicht mit dem Staatswappen versehen. Gegen die beantragte einstweilige Suspendirung der oftbezogenen Bestimmung des Artikels 82 der Bankstatuten können daher keine wesentlichen Bedenken obwalten. Für dieselbe sprechen gewichtige Gründe der Opportunität. Aus diesen Gründen kann der Budgetausschuß dem hohen Hause nur die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfehlen.

Wien, 24. Februar 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Gesetz

in Betreff

der zeitweiligen Nichtausführung einer im Artikel 82 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank (R. G. Bl. 1878 Nr. 66) enthaltenen, die äußere Ausstattung der Banknoten betreffenden Bestimmung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das k. k. Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem königlich-ungarischen Finanzminister, folgende Vereinbarung mit der österreichisch-ungarischen Bank zu treffen:

Die im Artikel 82 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank enthaltene Bestimmung, wonach die Anweisungen dieser Bank (Banknoten) mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind, hat bis auf Weiteres nicht in Ausführung zu kommen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die am 3. Jänner 1880 in Krain, Wählerclasse Landgemeinden, im Wahlbezirke Gotschee-Treffen-Seisenberg-Naßenfuß und Ratschach (Anhang Nr. 5 R. R. W. O.), vollzogene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten an Stelle des verstorbenen Grafen v. Barbo-Waxenstein.

Im Wahlorte Gotschee erschienen von 45 Wahlmännern 23.

Im Wahlorte Treffen von 43 Wahlmännern der Bezirke Treffen und Seisenberg 40.

Im Wahlorte Ratschach von 51 Wahlmännern der Bezirke Ratschach und Naßenfuß 50.

Im Ganzen daher von 139 Wahlmännern 113, welche sämmtlich ihre Stimmen für den k. k. Obersten a. D. und Gutsbesitzer in Slateney, Ernst Prinzen zu Windisch-Graetz, abgaben.

Nachdem die Wahl des Abgeordneten sowohl, als die Wahl der Wahlmänner in vollkommen gesetzmäßiger Weise vor sich ging, und keinerlei Protest gegen diese einstimmige Wahl vorliegt, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Ernst Prinzen zu Windisch-Graetz zum Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden Gotschee-Treffen-Seisenberg-Ratschach und Naßenfuß wird als giltig agnoscirt.

Wien, 14. Februar 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

Fried. Karl Kinsky,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend den Bau der Arlbergbahn.

In den Motivenberichten aus den Jahren 1872, 1875 und der jetzigen Regierungsvorlage wurde die wirthschaftliche und politische Bedeutung der Arlbergbahn in ausgedehnter Weise behandelt und besprochen.

Eine ausführliche Erörterung dürften somit nur jene Verhältnisse in Anspruch nehmen, welche die veränderte Handels- und Tarifpolitik des deutschen Reiches hervorgerufen hat, und die mit den veränderten Verkehrsströmungen, denen entgegengesehen werden muß, im Zusammenhange stehen.

Es gab eine Zeit, wo man für jede Eisenbahn ausreichende politische oder wirthschaftliche Motive fand; man gelangte dann durch bittere Erfahrungen und Enttäuschungen zu einer Epoche, in welcher Alles, was mit dem Bau von Eisenbahnen in einem Zusammenhange stand, als eine Belastung des Staates beurtheilt und verurtheilt wurde.

Die Erfahrungen der letzten Jahre waren geeignet, diese Anschauungen zu modificiren; man stand der Wahrnehmung gegenüber, daß selbst ein großes und ausgebreitetes Eisenbahnnetz in die Gefahr der Abhängigkeit und selbst Hilflosigkeit gelangen kann.

Wenn man auch geneigt sein mag, jene Abhängigkeit und Beschränkung, welche unserem Verkehre durch die neu inaugurirte Handels- und Tarifpolitik Deutschlands droht, nicht zu hoch anzuschlagen und darin die Beruhigung finden will, daß die eigensten Interessen Deutschlands es kaum zulassen dürften, Verkehrserschwerungen herbeizuführen, die in ihren Rückwirkungen schließlich auf Deutschland selbst zurückfallen würden, so besteht denn doch schon die Thatsache, daß die neue Tarifpolitik von unserer landwirthschaftlichen Production bereits schwer empfunden wurde.

Ein Staat, wie Oesterreich-Ungarn, darf und kann nicht in seinem Verkehre von den wechselnden Strömungen der Handelspolitik eines fremden Staates unbedingt abhängen, und wer will und kann voraussehen, welche Phasen in dieser Richtung noch durchzumachen sein werden?

Noch sind wir glücklicherweise nicht bei einem Tarifkriege zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn angelangt; aber die einfache politische Klugheit und die Sicherung unserer eigensten materiellen Interessen erheischen gebieterisch, die Unabhängigkeit des Verkehres uns dauernd zu sichern.

So werthvoll bis heute die bestehenden Verbindungen mit Deutschland in wirthschaftlicher und politischer Beziehung sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß in unserem internationalen Eisenbahnverkehre nach dem Westen eine Lücke besteht, indem wir nach einem Nachbarstaate, mit welchem wir in regem commerciellen Verkehre stehen — nach der Schweiz — nur über das Gebiet eines fremden Staates gelangen können.

Man mag nun die Sache vom wirthschaftlichen oder politischen, oder was noch richtiger ist, von beiden Standpunkten aus beurtheilen, so ist es zweifellos, daß Oesterreich anstreben muß, so weit die

Verhältnisse und seine geographische Lage es gestatten, frei und unabhängig nach jeder Richtung hin sich bewegen zu können.

Der Eisenbahnanschluß mit der Schweiz ist wegen der durch die Alpen gegebenen Terrainverhältnisse eben nur an einer Stelle möglich; diesen durchzuführen, bleibt eine hochpolitische Nothwendigkeit für Oesterreich, sowohl für dessen internen als für dessen internationalen Verkehr.

Es ist dieses ein Gedanke, der schon seit einer langen Reihe von Jahren der Gegenstand der vielfachsten Erörterung war, und nur die großen finanziellen Opfer, welche mit dessen Durchführung verbunden waren, haben das einzige Hinderniß abgegeben.

Man ist aber jetzt an dem Punkte angelangt, der keine weiteren Illusionen zuläßt, und die kühlste und unbefangenste Beurtheilung der Situation läßt wohl Niemanden darüber in Zweifel, daß es, mehr wie je, jetzt an der Zeit sei — wenn man überhaupt nicht zu spät kommen will — dieses mit großen Opfern verbundene Unternehmen zu seiner Ausführung gelangen zu lassen.

In der Regel wird die Berechtigung und Nothwendigkeit einer Eisenbahnanlage nur vom Standpunkte der zu erwartenden Rentabilität beurtheilt.

Dieses Princip hat seine volle Berechtigung da, wo nicht andere Motive mit in Betracht kommen.

Die Gotthardbahn wird nicht von den verschiedenen Staaten subventionirt, damit sie aus dem verwendeten Capitale ein Erträgniß erzielen; dieses soll indirect durch den Einfluß und durch die Rückwirkungen des neu geschaffenen Verkehres auf die materiellen Interessen der betheiligten Staaten erreicht werden.

So soll auch im vorliegenden Falle das Erträgniß der Bahn nicht zu dem alleinigen Maßstabe genommen werden, und dieses kann nur insoweit in Betracht kommen, als dasselbe die Opfer ermäßigen kann.

Die eventuelle Höhe dieses Opfers zu ermitteln, könnte nur die Aufgabe sein, und in diesem Falle empfiehlt es sich gewiß, um jeder Verantwortung thunlichst ferne zu bleiben, immer den weniger günstigen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Im Motivenberichte der Regierungsvorlage wird rücksichtlich des muthmaßlichen Verkehres auf der Arlbergbahn eine Ziffer veranschlagt, welche jener nahekommt, welche bei früheren Erhebungen angenommen wurde.

Es wird ein Frachtenquantum von 422.000 Tonnen veranschlagt und ein Betriebsüberschuß von 650.000 fl. in Aussicht genommen.

Grundlage der Berechnung ist ein Tarifsatz von fünf Centimes oder zwei Kreuzern in Gold per Tonnen-Kilometer; dieser entspricht jenem im großen internationalen Verkehre üblichen Tarifsatze für Massengüter und ist in der Berechnung für die ganzen Einnahmen aus dem Frachtenverkehre angewendet, ohne Rücksicht darauf, daß die Frachten nicht aus lauter Wagenladungsgütern bestehen.

Die Experten der Gotthardbahn haben für den Massenverkehr 3¼ und 3½ kr. Gold als Durchschnittstaxe angenommen und der Durchschnittstarif betrug bei den

Badischen Staatsbahnen	2¾ kr. Gold
Württembergischen Bahnen	3·3 „ „
der Schweizer Nordostbahn	4 „ „
der Centralbahn	4·2 „ „
den Vereinigten Schweizerbahnen	4·8 „ „
und den Baierischen Staatsbahnen	2·8 „ „

Zu diesen ausgewiesenen . . . . . 650.000 fl.
werden als in Folge der Arlbergbahn dem Staatsschatze indirect zuwachsende Erträgnisse
bei der Vorarlberger Bahn mit . . . . . 380.000 „
bei der Salzburg-Tiroler Bahn . . . . . 512.000 „

1,542.000 fl.

oder rund zusammen . . . . . 1,550.000 fl.
veranschlagt.

Es würde hiedurch ein Betrag von 31 Millionen Gulden zur 5percentigen Verzinsung gelangen, so daß das unverzinste Baucapital der Arlbergbahn auf 4,600.000 fl. herabgemindert erscheinen soll.

Dieses von der Regierung angesetzte Frachtenquantum wird von mancher Seite als zu niedrig, von anderer Seite als sehr mäßig und von dritter Seite als zu hoch gegriffen bezeichnet.

Einer der heftigsten Gegner der Arlbergbahn, A. Memminger, gewesener Bureauchef der Schweizerischen Nordostbahn, will der „Arlbergbahn“ mit Rücksicht des ihr zuströmenden Verkehres aus Ungarn nach der Schweiz nur 350.000 Tonnen zuerkennen.

Wird nun diese Ziffer als die ungünstigste aus Fachkreisen stammende Annahme zur Grundlage der Berechnung genommen und reducirt man damit im Zusammenhange auch den aus den Erträgnissen der Vorarlberg- und Salzburg-Tiroler Bahn zuwachsenden Betrag von 900.000 fl. auf 750.000 fl., so wird wohl der Betrag des nicht zur Verzinsung gelangenden Capitales von 4,600.000 fl. auf 8 Millionen Gulden sich erhöhen, und dieser Betrag wird allerdings als das materielle Opfer zu betrachten sein, welches dem Staatsschatze auferlegt wird.

Es darf nicht, wie das so gerne versucht wird, das zum Bau der Bahn verwendete Capital als das Opfer betrachtet werden (denn die Einbeziehung Vorarlbergs ins Eisenbahnnetz wäre unter normalen Verhältnissen schon gewiß längst durchgeführt) und nur der Theil des Baucapitales, welches nicht zur Verzinsung gelangt und möglicherweise als Fond perdu zu behandeln ist, ist derjenige, der überhaupt in Betracht kommen darf.

Dieses materielle Opfer allein, welches nach dem Motivenberichte der Regierung mit 4,600.000 fl. beziffert wird — und welches hier nur mit Rücksicht darauf, daß man sich auf den ungünstigsten Standpunkt stellt, in der Höhe von selbst 8 Millionen Gulden zur Grundlage genommen werden will — kann eben der Gegenstand der Einwendung werden.

Eine ruhige sachliche Beurtheilung aller weiteren wirthschaftlichen Verhältnisse dürfte aber denn doch zu anderen Resultaten führen.

Wenn schon früher darauf hingewiesen wurde, daß unter gewissen Verhältnissen das Erträgniß oder, um es präciser zu bezeichnen, die Einnahme und somit die für den Frachtentransport bezahlten Frachten nicht allein maßgebend sein können, so wird wohl zugestanden werden müssen, daß vom staatlichen Standpunkte auch jene Momente zu berücksichtigen sind, die in ihrer Rückwirkung Einfluß auf die wirthschaftlichen Interessen nehmen.

Diese Rückwirkung einer bestimmten Anlage auf die landwirthschaftliche und industrielle Production eines Landes läßt sich jedoch nicht immer beziffern.

Unter dem Drucke einer mit allen Härten ausgeübten Veterinärpolizei wurde der österreichische Viehhandel nicht nur von der Einfuhr nach Deutschland, sondern auch von der Durchfuhr ausgeschlossen.

Die großen Calamitäten für unsere Landwirthschaft, die daraus entstanden sind und die in ihren Consequenzen nicht nur die Production der direct hiedurch betroffenen Landestheile, sondern das ganze Reich treffen, dürften an diesem Platze in Erinnerung kommen.

In ähnlicher Weise wie der amerikanische, hat sich auch der österreichische Fleisch- und Viehexport von kleinen Anfängen zu einer immer wachsenden Bedeutung entwickelt, und es muß doch Jedem klar sein, wenn wir nicht eine von Deutschland unabhängige Schienenverbindung nach dem Westen schaffen, unser Absatzgebiet für diesen Zweig der österreichischen Production nach dem Belieben Deutschlands vollkommen unterbunden werden kann.

Aber nicht allein für diesen einzelnen, wenn auch hochwichtigen Artikel machen sich diese Einflüsse geltend; die Ausfuhr von österreichischem Nutzholz nach Deutschland ist durch die deutschen Tarife für viele Holzgattungen nahezu unmöglich oder mindestens erschwert worden.

Für Holz aus Galizien eröffnet sich jetzt ein Markt im südlichen Frankreich.

Ebenso bildet sich ein lebhafter Export von Malz und Gerste, nachdem in Frankreich die Bierfabrication einen großen Aufschwung nimmt, der geeignet ist, den großen Ausfall wenigstens theilweise zu decken, den unsere Production durch die deutschen Zölle erleidet.

Dieser ganze Verkehr kann unter den heutigen Umständen von den localen Interessen Baierns abhängig gemacht werden.

Der Gesammtverkehr Oesterreichs mit der Schweiz und Frankreich — abgesehen von dem mit der österreichischen Provinz Vorarlberg — befindet sich unter den bestehendeu Verhältnissen in einer des Staates unwürdigen Abhängigkeit, die vielleicht noch nicht in voller Wirksamkeit zum Ausdruck gelangte, die aber beseitigt werden muß.

Man darf hier wohl an eine in Geschäftskreisen bekannte Thatsache erinnern.

Im Jahre 1878 war ein Zeitpunkt eingetreten, in welchem sich amerikanisches Getreide loco Basel um circa 2 Frcs. per metrischen Centner billiger stellte, als ungarisches loco Lindau.

Die österreichischen Bahnen, welche, um diese Preisdifferenz auszugleichen, Ermäßigungen in ihren Tarifen eintreten lassen wollten, wurden wochenlang von den baierischen Staatsbahnen, welche sich nicht zu einer entsprechenden Ermäßigung herbeilassen wollten, aufgehalten.

Alle diese Verhältnisse, die doch materiell unseren Handel schädigen und erschweren, bedürfen einer Abhilfe und bieten, wenn sie auch nur theilweise behoben werden, doch reichliche Entschädigung für jene Belastung des Staatsschatzes, welche demselben erwächst, wenn durch die directen Einnahmen der Eisenbahn eben nicht das ausgelegte Capital zur vollen Verzinsung gelangt.

Dazu kommen noch jene hochwichtigen politischen Motive, welche die Sicherung der Unabhängigkeit unserer Verbindungslinien erheischen, und die Summe dieser Gründe politischer und wirthschaftlicher Natur ist doch gewiß geeignet, die finanziellen Opfer als geradezu unabweislich zu rechtfertigen.

Es ist aber doch noch einer Frage zu gedenken, welche wohl in den früheren Motivenberichten besprochen und im neuen Motivenberichte der Regierung neuerlich berührt wurde, aber dennoch zu wichtig ist, um hier übergangen zu werden. Sie betrifft Vorarlberg.

Vorarlberg hat eine reich entwickelte Industrie. Daselbst befinden sich:
17 Baumwollspinnereien,
25 mechanische Baumwollwebereien,
15 Färbereien,
8 Druckereien,
2 Seidenfoulardwebereien,
2 Maschinenwerkstätten
und eine Reihe anderer gewerblicher Unternehmungen.

Angewiesen in seinem commerciellen Verkehre auf das Reich, kann es den Bezug aller seiner Verbrauchsartikel und Rohstoffe nur auf dem Umwege durch ausländische Nachbarländer vermitteln und muß auf demselben Umwege die Erzeugnisse seiner Industrie dem Inlande zuführen.

Es ist dies ein Verhältniß, welches sich in diesem Maße kaum anderswo wiederholt.

Unter solchen geradezu unnatürlichen Bedingungen muß Vorarlberg trotz seiner hervorragenden industriellen Thätigkeit in seiner materiellen Entwicklung zurückgehen; einem gleichen Schicksale müssen die industriellen Unternehmungen des oberen Innthales entgegeneilen, und die traurige und betrübende Erscheinung wäre zu constatiren, daß eine intelligente, strebsame, arbeitstüchtige Bevölkerung wegen mangelnder Communication in den vitalsten Interessen schwer geschädigt wird.

Oesterreich hat mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung mehr, wie jeder andere Staat, ein erhöhtes Interesse, das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller seiner Landestheile lebendig zu erhalten — ein Ziel, das in erster Reihe dadurch erreicht werden kann, daß das Reich die materiellen Interessen aller seiner Theile gleichmäßig zu schützen bedacht ist.

Der Ausschuß konnte es sich nicht versagen, schon mit Hinweis auf die zahlreichen Petitionen aus Vorarlberg und Tirol diese Verhältnisse an diesem Orte noch speciell hervorzuheben.

Man veranschlagt aber überhaupt von jeher selbst die volkswirthschaftliche Bedeutung der Arlbergbahn außerhalb der Grenzen Oesterreichs in der Regel weit höher, als hier.

Beweis hiefür geben die Berichte der internationalen Commission der Gotthardbahn, deren zweite Subcommission über die commerciellen Interessen der Alpenübergänge schon im Berichte vom 12. November 1865 darauf hinweist: „daß durch eine mögliche Ausführung der Linie Innsbruck-Feldkirch — einer Eventualität, welcher Italien Rechnung tragen sollte — Oesterreich in eine viel günstigere und unmittelbare Verbindung mit den großen Märkten des occidentalen Europas käme".

Man darf überhaupt nicht vergessen, daß die Gotthardbahn die Bestimmung hat, den Verkehr so viel wie möglich von den österreichischen Bahnen abzulenken und abzuhalten und den Verkehr vom Oriente den österreichischen Händen zu entreißen, und daß Preußen — zu einer Zeit der politischen Verstimmung gegen Oesterreich — hilfreich hiezu seine Hand geboten hat.

Es liegt wohl ein weiteres Merkmal für die internationale Bedeutung dieser Linie darin, daß der schweizerische Bundesrath in einer Note vom 25. Januar 1880 der österreichischen Regierung die Zusicherung ertheilt, daß „er (der Bundesrath) auch in Zukunft innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Befugnisse gerne dazu beitragen werde, um auch seinerseits das für die Schweiz hochwichtige Unternehmen der Arlbergbahn zu fördern."

Diese Erklärung und die Bereitwilligkeit, mit welcher die Schweizer-Bahnen, und zwar:
die Schweizer-Centralbahn,
die Compagnie de Jura-Bernois,
die Comp. Suisse Occidentale,
die vereinigten Schweizer-Bahnen
einem Uebereinkommen unter dem 29. Januar 1880 in Bern beitraten, um die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen zwischen der Schweiz und Oesterreich für die Zukunft zu regeln, geben einen Fingerzeig, daß diese Verkehrslinie überall ihre volle Würdigung findet.

Die genannten Schweizer-Bahnen erklären:

„In Anbetracht, daß die Arlbergbahn berufen ist, die directen gegenseitigen Verkehrsbeziehungen zwischen der Schweiz einerseits und Oesterreich anderseits zu beleben und in der bestimmten Voraussetzung, daß die seinerzeitige Verwaltung der Arlbergbahn zur Förderung dieser gemeinsamen Interessen allen berechtigten diesbezüglichen Wünschen Rechnung tragen wird, geben die schweizerischen Bahnverwaltungen, um das Zustandekommen der Arlbergbahn auch ihrerseits zu fördern, die nachstehenden Erklärungen ab:

1. Bezüglich der Einrichtung der Fahrordnung sowohl für die Tages- als auch eventuell für die Nachtzeit, insbesondere bezüglich der Eisenbahnanschlüsse, der Einführung von Courier-, Eil- und Schnellzügen, sowie bezüglich des Ueberganges der Wagen im Verkehre mit der Arlbergbahn, soll bei sich zeigendem Bedürfnisse schweizerischerseits das möglichste Entgegenkommen bethätigt und sollen überhaupt alle thunlichen Erleichterungen im Personen- und Güterverkehre gewährt werden.

2. In allen Fällen, in welchen dies von österreichischer Seite gewünscht wird, werden die schweizerischen Bahnen nicht nur die Aufnahme der Arlbergroute in bestehende directe Verkehre ernstlich unterstützen, sondern an der Aufstellung neuer directer Personen- und Gütertarife rücksichtlich der gedachten Route sowohl für den Anschluß- als auch für den Transitverkehr theilnehmen und hiebei sowohl bezüglich der Festsetzung der Tarifbestimmungen, als auch der Tarifsätze und der diesbezüglichen Abrechnungsmodalitäten das Entgegenkommen im weitesten Umfange bethätigen.

3. Bei Feststellung der Tarifsätze für den Anschlußverkehr von und nach Stationen innerhalb der Schweiz sind rücksichtlich der schweizerischen Strecken in keinem Falle höhere Einheitstaxen anzurechnen, als solche für gleiche oder geringere Distanzen und für gleichartige Verkehre seitens der betreffenden schweizerischen Bahnen zur Einhebung gelangen.

4. Für den Transitverkehr, Durchzugsverkehr durch die Schweiz, sollen folgende Bestimmungen gelten:

a) Für solche neu einzurichtende Verkehre, welche mit Zuhilfenahme der Arlbergroute via Schweiz geleitet werden, erklären sich die schweizerischen Bahnen bereit, mindestens jene Einheitssätze zuzugestehen, welche laut Artikels 3 für den Anschlußverkehr eingerechnet sind. Zur Hebung und Förderung des Verkehres werden dieselben übrigens die entsprechenden Maßnahmen gemeinschaftlich mit den hiebei betheiligten Bahnen einleiten.

b) Für solche Transitverkehre, an welchen schweizerische Strecken bereits betheiligt sind oder werden und welche auch über die Arlbergroute zur Einführung gelangen, sollen die betheiligten schweizerischen Bahnen rücksichtlich ihrer bei der letztgenannten Route betheiligten Strecken in keinem Falle höhere Einheitstaxen anwenden, als welche sie für gleich lange oder geringere Distanzen und für gleichartige Verkehre auf ihren an den anderen Routen betheiligten Strecken einrechnen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Berner Erklärung der genannten Schweizer Eisenbahnverwaltungen ein schätzenswerthes Entgegenkommen für eine erst projectirte Bahn beweist, welches ganz ungewöhnlich ist. Sowohl für den Personenverkehr, als für den Gütertransport in der schweizerischen Ein-, Aus- und Durchfuhr wird der neuen Arlbergroute — so zu sagen — die Stellung der meist begünstigten Anschlußbahnen im Voraus zugesichert, während sonst neue Bahnen sich die nothwendige Stellung im internationalen Verkehre erst erringen müssen.

Diese Zugeständnisse erlangen aber durch die oben angeführte Erklärung des schweizerischen Bundesrathes einen um so größeren Werth, als die Bundesregierung bestrebt ist, auf dem Wege der Gesetzgebung einen größeren Einfluß auf die Eisenbahnen zu erreichen, als sie bisher in Verkehrsfragen besitzt.

Der Ausschuß hat mit Rücksicht auf den finanziellen Kostenpunkt die Frage der Führung der Trace, welche auch bereits im Ausschusse zur Sprache kam, der eingehendsten Berathung unterzogen.

Neben dem von der Regierung zur Ausführung vorbereiteten Projecte mit einem 10.270 Meter langen zweigeleisigen Tunnel im Kostenbetrage von 35,600.000 fl. besteht noch ein zweites Project, nahezu identisch mit jenem, welches im Jahre 1875 zur Vorlage kam, mit eingeleisiger Anlage eines 7000 Meter langen Tunnels, veranschlagt mit 31,030.000 fl.

Diese beiden Projecte wurden, analog dem Vorgange im Jahre 1870 und 1872, einer Enquête von hervorragenden Fachmännern unter Vorsitz des Sectionschefs v. Nördling im Handelsministerium unterzogen.

Als Resultat dieser Enquête ist zu verzeichnen, daß alle Experten sich dahin aussprachen, daß das Project des tieferliegenden zweigeleisigen Tunnels mit dem Kostenaufwande von 35,600.000 fl. dem anderen Projecte mit dem höherliegenden eingeleisigen Tunnel mit dem Kostenbetrage per 31,030.000 fl. vorzuziehen sei, daß aber von den zehn Mitgliedern der Enquête drei Mitglieder sich dahin aussprachen, daß gegen die Möglichkeit der Ausführung der oberen Trace ein Bedenken nicht besteht, dieselbe allerdings

einige Erschwernisse im Betriebe zur Folge haben werde, aber zur Bewältigung des zu gewärtigenden Verkehres genügend leistungsfähig sei.

Es geht ferner hervor, daß die Mehrzahl der Experten sich dahin äußerte, daß auch der obere Tunnel zweigeleisig hergestellt werden müsse.

Der so bedeutende Unterschied im Kostenaufwande der beiden Projecte machte es dem Ausschusse zur Pflicht, ohne den Schiedsrichter rücksichtlich der Wahl der Trace abgeben zu wollen, doch in eingehendster Weise diese Frage zu erörtern.

Entscheidend für den Ausschuß mußte in erster Reihe die Frage sein, ob der Tunnel überhaupt eingeleisig angelegt werden könne; denn von der Beantwortung dieser Frage hängt der Kostenunterschied zwischen beiden Anlagen zum großen Theile ab, und wurde auch in der That von einem Experten hervorgehoben: „daß, wenn der obere Tunnel zweigeleisig hergestellt würde, die Kosten der oberen Trace nicht viel weniger betragen als die der unteren Linie, welche allen betriebstechnischen Anforderungen entspräche."

Die Frage wegen der Anlage eines eingeleisigen Tunnels kam bereits rücksichtlich des projectirten 3350 Meter langen Tunnels der Predilbahn bei Behandlung dieses Gegenstandes im Jahre 1876 im Eisenbahnausschusse zur eingehendsten Erörterung.

Es würde schon damals hervorgehoben, daß große, mit schweren Zügen zu Berg mit voller Kraft arbeitende Maschinen eine so bedeutende Menge giftiger Verbrennungsgase entwickeln, daß sie selbst den mehrfach größeren Raum zweigeleisiger Tunnels von einiger Länge in einer Weise erfüllen, der nicht allein die Reisenden belästigt, sondern auch unter Umständen dauernde Nachtheile für die Gesundheit nach sich ziehen kann.

Es wurde damals schon auf die Klagen, welche von Passanten des großen Tunnels des Mont Cenis und Hauenstein erhoben worden sind, sowie auf die Erfahrungen, welche bei der unterirdischen Eisenbahn zu London, deren längster Tunnel 900 Meter mißt, gemacht wurden, und auf die großen Gefahren für das reisende Publicum hingewiesen, und daß auch sämmtliche Tunnels auf preußischen Haupt- und Nebenbahnen mit Ausnahme von drei kleineren Nebenbahnen von geringer Länge aus dieser Ursache zweigeleisig ausgeführt sind.

Im vorliegenden Falle, wo es sich um einen 7.000 Meter langen Tunnel handelt, hat, wie bereits erwähnt, die Mehrzahl der Enquête sich gegen eine eingeleisige Anlage ausgesprochen; der Herr Handelsminister hat ferner in der Sitzung des Eisenbahnausschusses vom 28. Jänner 1880 die Erklärung abgegeben: „daß jedenfalls auch der obere Tunnel, wenn man ihn überhaupt acceptiren könnte, doppelgeleisig sein müsse, weil der Minister niemals dazu die Hand bieten möchte, in einer so wichtigen Angelegenheit auf Gefahr des Publicums zu experimentiren."

Für die Majorität des Ausschusses hätte, abgesehen von den von verschiedenen Fachmännern hervorgehobenen Schwierigkeiten einer eingeleisigen Anlage, im Falle der Reparaturen im Tunnel und der dadurch herbeigeführten Betriebsstörungen schon der Umstand, daß überhaupt eingeleisige Tunnels von solcher Länge nicht existiren, und daß die Erfahrungen rücksichtlich aller dieser Verhältnisse und selbst bezüglich der Ventilation fehlen, ausreichende Motive abgeben können, um in dieser Richtung nicht eine von der Majorität der Fachmänner abweichende Stellung einzunehmen.

Aber hiezu tritt der Umstand, daß, nachdem selbst dem Laien klar ist, daß die persönliche Sicherheit in einem eingeleisigen Tunnel jedenfalls in einem erhöhten Maße gefährdet ist, und wenn auch überdies aus den Kreisen der Fachmänner und der Regierung dringende Warnungsrufe sich erheben, so wird keine Vertretung der Welt eine solche Verantwortung aus Rücksichten der Ersparungen übernehmen, und keine Regierung wird mit Rücksicht auf die ihr obliegende Vorsorge für Sicherheit an Leib, Leben und Gesundheit der Eisenbahnreisenden und des Dienstpersonales die Verantwortung übernehmen wollen, um die Anlage eines eingeleisigen Tunnels in solcher Länge zuzulassen.

Es wurden aber auch Bedenken gegen den hochgelegenen Tunnel mit Rücksicht auf dessen Lage gemacht.

Die Schleife zu dem oberen Tunnelprojecte zwischen Stuben und Langen liegt in einer Region, welche mit Rücksicht auf deren klimatische Verhältnisse einen ungestörten Betrieb nicht verbürgen läßt, und es werden aus Fachkreisen ernstliche Bedenken bezüglich des Terrains erhoben, das als Rutschterrain bezeichnet wird.

Diese Terrain- und klimatischen Verhältnisse werden vom Geologen Dr. Koch, der im Jahre 1875 von der Regierung mit der geologischen Aufnahme des Arlbergs beauftragt war, in folgender Weise besprochen:

„Es knüpfen sich an den oberen Tunnel, der bei Stuben in einer Seehöhe von 1.415 Meter den Berg anbricht, Verhältnisse, die ich als Geologe unmöglich übersehen konnte und über

die ich in meiner doppelten Eigenschaft als Geologe und Staatsbürger nie und nimmer schweigen durfte.

Schon am Tunneleingange in Stuben machen sich Felsabstürze und Rutschpartien bemerkbar, welche jedenfalls einen längeren Voreinschnitt bedingt haben würden, bevor man zur eigentlichen Tunnelirung hätte schreiten können.

Diese Abstürze und Rutschpartien lassen sich aber in einer gewissen Côte längs einer scharf am südlichen Gehänge des Alfenzbaches hervortretenden Bruchlinie schon von Weitem erkennen. Die Bruchlinie habe ich auf der beigegebenen Karte angedeutet. Sie zieht sich längs der offenen Zufahrtsstrecke beiläufig zwischen der mit 1.400 und 1.500 Meter bezeichneten Schichtenlinie vom Tunnelportal in Stuben herab bis gegen das Renzigastthal, wo man den westlichsten und höchstgelegenen Theil des oberen Wendetunnels in der Nördling'schen Schleife antrifft.

Dieses Stück der offenen Bahn wird auch gleichzeitig noch in höchst bedenklicher Weise von zwei großen Lawinenstrichen gefährdet. Die eine Lawine geht über das linksseitige, nur mit Alpenerlen und Rhododendrongebüsch besetzte Thalgehänge herab und überschüttet die offene Bahn zwischen dem Tunnelportal in Stuben und der Thalverengung vor Langen.

Die andere Lawine stürzt in der Nähe des großen Tobels vor Langen über das zwischen den Vortunnels liegende Stück der offenen Strecke aus der Gegend der Bludenzer Alpe herab. Kleinere Lawinen übergehe ich hier.

Es bewegt sich also die Schleife mit der geraden Zufahrtsstrecke zum Nördling'schen Tunnel in einem von Lawinen bedenklich gefährdeten Terrain, das nicht nur in langsamer Abrutschung sich befindet, sondern auch förmliche Sturzterrassen beobachten läßt.

Findet man in den Wende- und Vortunnels überhaupt festes, anstehendes Gestein, so ist dasselbe so zerklüftet und von Sprüngen und Rissen durchsetzt, daß locale Verlegungen der Trace unbedingt erfolgen müßten, wenn es je irgend Jemanden einfallen sollte, hier die Trace zu führen! In der Thalsohle von Langen, wo der tiefgelegene Tunnel angebrochen werden soll, trifft man anstehendes Gestein an; und beiläufig 100—200 Meter über derselben zeigen sich hoch oben am Gehänge wiederum die Schichtenköpfe des anstehenden Gesteines. Alles, was sich dazwischen befindet, ist abgesessenes und in Rutschung begriffenes Terrain, das wohl zeitweilig zu einer relativen Ruhe gelangen kann. Aber in dem Momente, als man das Terrain zu Bahnzwecken anschneidet, oder sobald man den Versuch wagt, einen Tunnel durchzuschlagen, wird sich das längs der Sturzterrassen aufgehäufte Material von Schutt und Blöcken in Bewegung setzen.

Zur Winterszeit können überdies noch Lawinen den Bahnkörper zerstören oder gleich einen ganzen Zug hinwegblasen!

Zu all' diesen Uebelständen kommen noch auf der Strecke Langen—Stuben die riesigen Schneemassen, die ich bereits früher besprochen habe.

Die Freihaltung der Bahn wird während des langen Winters gerade auf dieser kurzen Zufahrtsstrecke von Langen bis Stuben bedeutende Summen verschlingen. Würde man die daraus erwachsenden Bahnerhaltungskosten capitalisiren, so könnte man damit jederzeit den Mehraufwand für den tiefgelegenen langen Tunnel des gegenwärtigen Regierungsprojectes decken.

Allen diesen Bedenken wurde wohl auch von anderer Seite widersprochen; sie erscheinen aber damit nicht beseitigt und machen jedenfalls Anspruch auf eine ernste Erwägung.

Vergleicht man nun die Kostenunterschiede der beiden vorgelegten Projecte, so ergibt sich Folgendes:

Die Baukosten des Projectes mit dem 7000 Meter langen Tunnel werden mit 31,030.000 fl. angegeben, die Mehrkosten der zweigeleisigen Anlage werden mit 2,000.000 fl., nach anderer Annahme mit 2,859.000 fl. berechnet, und möge also der niedrigere Ansatz von 2,000.000 fl. in Berechnung gezogen werden.

Die durch Höherlegung des Tunnels bedingte Verlängerung der offenen Bahnstrecken in einer für den Bahnbetrieb höchst ungünstigen Schneeregion, insbesondere bei der Schleife bei Stuben, verursachen eine Mehrauslage, für welche von einer Seite der Betrag mit 60.000 fl. jährlich, von einer anderen mit 128.000 fl. und von einem dritten Fachmanne mit 104.010 fl. berechnet wird.

Auch in diesem Falle soll der geringste Ansatz von 60.000 fl. in Anschlag genommen werden; hiezu ist noch für die Beseitigung der außerordentlichen hohen Schneelage der höheren Trace, insbesondere auf der Westseite bei Stuben ein Betrag von 30.000 fl. einzubeziehen, gibt daher Mehrauslagen per Jahr 90.000 fl. entsprechend einem Capitale von 1,500.000 fl.

Dieses Capital würde sich selbstverständlich wesentlich erhöhen, wenn die höheren Ziffern in Berechnung kommen.

Weiters muß noch in Berechnung gezogen werden, daß bei dem Projecte der unteren Trace auch die vollständige Ausmauerung des Tunnels mit einem 55 Centimeter starken Mauerwerk verkleidet mit einbezogen ist, während bei der oberen Trace nur 4.000 Meter mit einer mittleren Mauerstärke von 60 Centimeter verkleidet, der Rest ohne Mauerung gedacht ist.

Es muß daher, um einen Vergleich der Kosten eintreten lassen zu können, auch die gänzliche Ausmauerung des oberen eingeleisigen Tunnels mit einer mittleren Mauerstärke von mindestens 45 Centimeter vorgedacht sein, die Mehrkosten hiefür werden mit 880.000 fl. angesetzt.

Es ergibt sich hieraus:

Baukosten	31,030.000 fl.
Mehrkosten für zweigeleisige Anlage des Tunnels	2,000.000 „
capitalisirte Mehrkosten für den Betrieb	1,500.000 „
Mehrkosten für Ausmauerung	880.000 „
Summe	35,410.000 fl.

welche einem Betrage von 35,600.000 fl. gegenüberzustellen sind.

Es konnte für die Majorität des Ausschusses nicht schwer sein, sich dafür auszusprechen, daß diese Differenz von 200.000 fl. doch nicht von jener Bedeutung ist, um für das Project der oberen Trace einzutreten, nachdem selbst von Denjenigen, die deren Durchführung für möglich halten, das Project mit dem unteren Tunnel als für den Betrieb besser erklärt wird, und „nur insofern staatswirthschaftliche Gründe die möglichste Oeconomie im Bauaufwande geboten erscheinen lassen, in der Durchführung der oberen Trace kein Bedenken finden."

Ein Umstand ist wohl noch zu berücksichtigen; es ist dies die kürzere Bauzeit, welche bei dem hochgelegenen Tunnel in Aussicht genommen wird. Aber auch diese kann beim unteren Tunnel nach fachmännischen Erklärungen und mit mäßigen Opfern durch eine Schachtanlage um nahezu ein Baujahr abgekürzt werden. Das Resultat dieser Verhältnisse ist nun folgendes:

Eine Ermäßigung des Bauaufwandes könnte nur durch die eingeleisige Herstellung des oberen Tunnels erzielt werden; dagegen sprechen aber eine Reihe von Bedenken, unter denen die Rücksichten für die persönliche Sicherheit, daß Betriebshemmnisse gerade in der Epoche zur Zeit des regsten Betriebes (Winter) eintreten können, daß man aber überhaupt vor einem Novum, also einem technischen Wagniß steht, für welches das Parlament wohl keine Verantwortung übernehmen kann, um aus seiner Initiative für dasselbe einzutreten.

Die Majorität des Ausschusses ist somit nicht in der Lage, zu empfehlen, die Regierung der Verantwortlichkeit rücksichtlich der Projectirung der Anlage zu entheben, findet aber auch bezüglich der Wahl der Trace keine Veranlassung, mit neuen Vorschlägen vorzutreten.

Wenn nun auf die Rückwirkungen dieser Eisenbahnlinie auf die politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs hingewiesen wurde, so läßt sich nicht leugnen, daß dieselben nicht nur im gleichen Maße von großem Einflusse auf die wirthschaftlichen Verhältnisse Ungarns sind, vielmehr mit Rücksicht auf den Getreideexport der anderen Reichshälfte in eminenter Weise zugute kommen.

In der That hat die Regierung diesen Umstand mit Rücksicht auf eine Reihe wirthschaftlicher Fragen bei der Regierung der anderen Reichshälfte zur Geltung zu bringen versucht.

Die Resultate sind, insoweit dieselben im Motivenberichte ausgesprochen, so minimal und in einer Weise verklausulirt, daß sie als solche gar nicht angesehen werden können.

Der Ausschuß ist davon abgegangen, eine Bestimmung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, welche die Wirksamkeit des Gesetzes oder die Inangriffnahme des Baues erst von jenem Zeitpunkte abhängig machen sollte, bis von ungarischer Seite die legislative Sicherstellung der Beseitigung der die österreichisch-ungarischen Verkehrsverhältnisse schädigenden Hindernisse erfolgen würde.

Die Majorität des Ausschusses hält dafür, daß es unthunlich sei, von den etwaigen Beschlüssen der Legislative der anderen Reichshälfte die Durchführung eines von dem österreichischen Parlamente beschlossenen Gesetzes abhängig zu machen und eine Bestimmung in diesem Sinne in das Gesetz aufzunehmen.

Der Ausschuß glaubt, durch Weglassung der in der Regierungsvorlage befindlichen Bestimmung, daß der Bau noch im Jahre 1880 zu beginnen habe, und durch Aufnahme einer Resolution der Regierung eine wirksame Unterstützung für die weiteren Verhandlungen mit Ungarn zu bieten.

Der Eisenbahnausschuß beantragt daher:

Das hohe Haus wolle

I. den beiliegenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben und

II. nachstehende Resolution genehmigen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im geeigneten Wege darauf hinzuwirken, daß seitens der königlich-ungarischen Regierung jene Hindernisse beseitigt werden, welche zur Zeit die gesammten österreichisch-ungarischen Verkehrsinteressen schädigen, und daß insbesondere noch vor Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes im legislativen Wege sichergestellt werde:

1. die Fortsetzung der Linie Agram-Sissek bis Dobrljn,
2. der Eisenbahnanschluß an Serbien,
3. die Herstellung der Schiffbarkeit der Donau bei Gönyö in dem den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Umfange.

Durch die Beschlußfassung des hohen Hauses über den vorliegenden Gesetzentwurf finden zugleich die Petitionen des constitutionellen Vereines in Innsbruck, von 24 Gemeinden und 471 einzelnen Gemeindebürgern des Oberinnthales, der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch und der Olmützer Handels- und Gewerbekammer ihre Erledigung.

Wien, 26. Februar 1880.

Dubsky,
Obmannstellvertreter.

Fürth,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Bau der Arlbergbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiveisenbahn von Innsbruck im Anschlusse an die Tiroler Linien der Südbahn über Landeck und durch den Arlberg zur Verbindung mit der Vorarlberger-Bahn bis zu dem veranschlagten Kostenbetrage von 35,600.000 fl. auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahn wird die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr gewährt.

Artikel III.

Wegen Bedeckung des zu diesem Baue erforderlichen Aufwandes wird im verfassungsmäßigen Wege Vorsorge getroffen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 3. Juli 1879 vorgenommene Wahl des Reichsrathsabgeordneten Rudolf Auspitz für die Städtegruppe Nikolsburg, Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz, Butschowitz, Gaya, Wischau, Straßnitz, Lundenburg, Pohrlitz (R. R. W. O. Anhang, Mähren b), Städte 7).

Der Wahlact.

Nach den Acten und insbesondere nach der an dem Hauptwahlorte zu Nikolsburg vorgenommenen amtlichen Zusammenstellung des Gesammtwahlergebnisses der am 3. Juli 1879 in dem obbenannten Städtewahlbezirke vorgenommenen Reichsrathswahl waren in den sämmtlichen Städten 2.311 Wahlberechtigte ausgewiesen. Hievon haben 1.739 ihr Wahlrecht ausgeübt und 1.729 giltige und 10 ungiltige — weil leere — Stimmzettel (§. 47 R. R. W. O., letztes Alinea) abgegeben.

Von den 1.729 giltigen Stimmen entfielen

auf Herrn Rudolf Auspitz	1.164 Stimmen,
auf Herrn Dr. Ctibor Helcelet	549 „
Summe . .	1.713 Stimmen.

Die absolute Majorität betrug bei 1.729 Stimmen 865, so daß Herr Rudolf Auspitz mit einer die absolute Majorität um 299 Stimmen übersteigenden Majorität gewählt wurde.

Der Protest.

Gegen die Giltigkeit dieser Wahl wurde von den Herren: Franz Navratil, Bürger und J. N. Sponar, Kaufmann in Wischau; Dr. Josef Illner, Advocat, Josef Racek, Kaufmann und Franz Racek, Bürger in Butschowitz; Wenzel Paterna, Baumeister, W. Wachsmuth, Kaufmann und Josef Templ, Bürger in Gaya; Carl Horny, Gemeinderath, J. O. Benesch, Civilgeometer und Paul Machalik, Bürger in Straßnitz — ein rechtzeitig überreichter Protest eingebracht.

Inhalt des Protestes.

In demselben werden zwei Wahlanfechtungsgründe angeführt.

I. Zunächst wird behauptet, daß die Wahl auf ganz ungesetzliche Weise vorbereitet und durchgeführt worden sei und zwar aus folgenden Gründen:

„Gemäß dem die Reichsrathswahlordnung enthaltenden Gesetze vom 2. April 1873, Z. 41 R. G. Bl. und der diesem Gesetze angeschlossenen Tabelle der einzelnen Wahlbezirke, beziehungsweise Wahlkörper wählen die obgenannten eilf Städte einen Reichsrathsabgeordneten. Diese eilf Städte sind in dieser Tabelle ohne jedweden Zusatz specificirt. Und da bei der Städtewahlgruppe Iglau, Trebitsch, Groß-Meseritsch und Stannern, bei den Städten Trebitsch und Groß-Meseritsch der Beisatz „„mit Einschluß der Israelitengemeinde““ ausdrücklich vorkommt, so muß a contrario geschlossen werden, daß in dem siebenten Städtewahlbezirke, welchen die obgenannten eilf Städte bilden, den daselbst befindlichen Israelitengemeinden das Wahlrecht in diesem Städtewahlbezirke nicht zukommt, da im entgegengesetzten Falle das Gesetz denselben Zusatz wie bei Trebitsch und Groß-Meseritsch enthalten müßte.“

„Es ist also klar, daß die Wähler der in dem siebenten Städtewahlbezirke bestehenden Israelitengemeinden nicht zu der Wahl des Abgeordneten für diese Städte hätten zugelassen werden sollen, sondern, daß diese Israelitengemeinden, welche selbstständige, von den Christengemeinden unabhänge, von ihren eigens und aus ihrer Mitte gewählten Gemeindevertretungen repräsentirte und verwaltete Gemeinden bilden, mit den Landgemeinden hätten wählen sollen."

„Nichtsdestoweniger haben die Wähler dieser bei und neben mehreren der obgenannten eilf Städte bestehenden Israelitengemeinden das Wahlrecht in dieser Städtewahlgruppe ausgeübt, und zum Beweise, daß selbst die, die Wahl vorbereitenden und leitenden politischen Bezirksbehörden diese Israelitengemeinden für selbstständige Gemeinden ansahen, diene der Umstand, daß die in den Israelitengemeinden wohnenden Wähler nicht mit den Wählern der Christengemeinden das Wahlrecht ausübten, sondern daß die Wähler der Israelitengemeinden auf Grund von besonderen, selbstständigen Wählerverzeichnissen, unter Leitung von aus ihrer Mitte genommenen Wahlcommissionen und in besonderen Localen zur Wahl zugelassen wurden, worüber die Wahlacten selbst Aufschluß geben."

„Die israelitischen Wahllisten wurden nicht in der Christenstadt zur öffentlichen Einsicht ausgelegt, und so wurden die Wähler der eigentlichen, zur Wahl berechtigten Städte um ihr Recht gebracht, von diesem Verzeichniß Einsicht zu nehmen und etwaigenfalls zu reclamiren, was um so mehr auf die Wage fällt, als wir vollen Grund haben anzunehmen, daß die israelitischen Wählerverzeichnisse nicht den thatsächlichen Verhältnissen conform zusammengestellt wurden."

„Hierin liegt aber ein offenbarer Widerspruch. Entweder bilden die Israelitengemeinden integrirende Theile der betreffenden Städte und dann hätten die israelitischen Wähler mit den Wählern der Christenstadt gemeinsam das Wahlrecht ausüben sollen, oder aber diese Gemeinden sind selbstständige, von den Christengemeinden verschiedene Gemeinden und dann konnten sie nicht mit diesen Städten mitwählen, denn das Gesetz bestimmt, daß nur eine Stadt — Austerlitz, Straßnitz, Pohrlitz 2c. — in diesem Wahlbezirke wählt, während de facto zwei Gemeinden — Austerlitz, Straßnitz, Pohrlitz 2c. — wählten."

„Dieses Vorgehen seitens der politischen Behörden ist nun gewiß an sich selbst ungesetzlich, hatte aber auch einen meritorischen Einfluß auf das Resultat der Wahl, denn

1. die in einem separaten Wahllocale, nach besonderen Wählerverzeichnissen und unter Leitung einer besonders gebildeten Wahlcommission wählenden Wähler der Israelitengemeinde Austerlitz gaben insgesammt ihre Stimmen dem Candidaten Herrn Rudolf Auspitz, im Ganzen 15

2. die Wähler der selbstständigen Israelitengemeinde Pohrlitz stimmten insgesammt für Herrn Rudolf Auspitz, das heißt 22

3. die Wähler der Israelitengemeinde Lundenburg wählten abgesondert nach der Christengemeinde und gaben ihre sämmtlichen Stimmen dem Herrn Rudolf Auspitz, das ist . . . 35

4. die sämmtlichen Wähler der selbstständigen Israelitengemeinde Straßnitz, welche unter Leitung einer eigens gebildeten Wahlcommission und separat wählten, gaben ihre Stimmen dem Herrn Rudolf Auspitz, das ist 14

5. die Wähler der selbstständigen Israelitengemeinde Gaya, welche auch separat wählten, gaben ihre Stimmen Herrn Rudolf Auspitz, und zwar 25

6. dasselbe geschah in Kanitz, wo die Wähler der selbstständigen Israelitengemeinde in der Anzahl von 16
in einem besonderen Wahllocale, unter Leitung einer besonderen Wahlcommission ihre Stimmen für Herrn Rudolf Auspitz abgaben;

7. dasselbe war der Fall in Nikolsburg, wo die Wähler der selbstständigen Israelitengemeinde auch separat wählten und ihre Stimmen 57
Herrn Rudolf Auspitz gaben."

„Demnach erhielt Herr Rudolf Auspitz von in diesem Wahlbezirke nicht wahlberechtigten Personen im Ganzen Stimmen 184
welcher Umstand gewiß von großem Einflusse auf das Resultat der Wahl war."

II. Ferner wird in dem Proteste als zweiter Anfechtungsgrund angeführt, daß anläßlich dieser Wahl zahlreiche Wahlbestechungen vorgekommen seien; daß dies in vielen in dieser Gruppe wählenden Städten geschah und daselbst notorisch sei, daß es aber auch selbstverständlich, da die Stimmenkäufer vorsichtig zu Werke gehen und sich doch für ihr Thun schämen, in den meisten Fällen unmöglich sei, einen regelrechten Beweis zu erbringen. Dies gelte namentlich von Austerlitz und Unter-Kanitz, insbesondere aber von Straßnitz, wo der Stimmenkauf ohne Scheu und fast öffentlich betrieben worden sei, so daß er fast Gegenstand einer strafgerichtlichen Untersuchung geworden wäre, wenn nicht die Rücksicht auf die Verführten

und der Wunsch, die durch die Wahlbewegung erhitzten Gemüther zu beruhigen, von der Anzeige abgehalten hätte.

Schließlich wird behauptet, daß die Wahl des Herrn Rudolf Auspitz nur dadurch möglich war, weil einerseits durch Zulassung der Wähler der israelitischen Gemeinden zur Wahl eine Ungesetzlichkeit statuirt worden sei und weil anderseits demoralisirende Agitationsmittel in Anwendung gebracht worden seien.

Ad 1. Es ist richtig, daß, wie im Proteste angeführt wird, in Austerlitz, Pohrlitz, Lundenburg Straßnitz, Gaya, Kanitz und Nikolsburg besondere politische Judengemeinden bestehen, in welchen die Wähler für sich und getrennt von den Wählern der politischen Christengemeinde in Austerlitz, Pohrlitz, Lundenburg, Straßnitz, Kanitz und Nikolsburg, in besonderen Localen, auf Grund besonderer Wählerverzeichnisse und unter der Leitung von besonderen Wahlcommissionen wählten und daß die in dem Proteste verzeichnete Anzahl von Stimmen der israelitischen Wähler der Gemeinden Austerlitz, Pohrlitz, Lundenburg, Straßnitz, Kanitz und Nikolsburg, nämlich 159 dem Abgeordneten Herrn Rudolf Auspitz zugefallen sind. Unrichtig aber ist es, wenn behauptet wird, daß auch in Gaya die Wähler der daselbst bestehenden israelitischen Gemeinde besonders gewählt haben. Die Wähler der Christen-, und die der Judengemeinde in Gaya wählten gemeinsam in demselben Wahllocale, vor derselben Wahlcommission und unter der Leitung desselben Wahlcommissärs. Es wird auch später die Ursache dieses Unterschiedes auseinandergesetzt werden. Hier läßt sich daher gar nicht erkennen, welche Stimmen von israelitischen und welche von christlichen Staatsbürgern abgegeben wurden.

Es handelt sich also thatsächlich darum, festzustellen, ob die 159 Stimmen jener Judengemeinden, welche selbständig gewählt haben — und deren Stimmzettel allerdings durchwegs auf den Namen Rudolf Auspitz lauten — und ob die einzelnen Wähler der Judengemeinde Gaya, welche mit den christlichen Wählern gemeinschaftlich wählten, unberechtigter Weise ihr Wahlrecht in der Städtegruppe ausgeübt haben.

Die Judengemeinden in Mähren.

Das Bestehen von selbstständigen politischen Judengemeinden in Mähren ist eine Eigenthümlichkeit dieses Landes, indem solche Gemeinden kaum in einem anderen Theile der Monarchie vorhanden sind. Es ist daher nothwendig, einige Bemerkungen über die Genesis dieser politischen Judengemeinden in Mähren vorauszuschicken.

Selbstständige politische Judengemeinden bestehen in Mähren seit undenklichen Zeiten. Schon in der „Generalpolizei-, Proceß- und Commercialordnung für die Judenschaft in dem Markgrafenthume Mähren“ vom Jahre 1754 wird auf den schon seit „unvordenklichen Zeiten“ vorhandenen Bestand derselben hingewiesen. So heißt es im Artikel 1, §. 1: „Demnach unter den Juden schon von Altersher polizeilich mäßig hergebracht gewesen, daß jede, in 30 Familien bestehende und zu einer Gemeinanlage beitragende mährische Judengemeinde einen Rabiner und eine Schule von 12 fremden Scholaren zu unterhalten schuldig sei, als soll es zwar hierbei noch fernerhin sein ungeändertes Verbleiben haben ...“ Und im Artikel 5, §. 1 heißt es: „Es bleibt zwar bei dem undenklichen Herkommen, daß alljährlich die Erneuerung deren Judenrichter, Gemeindevorsteher und anderer Geschworner noch fernerhin zu bestehen habe ....“

Diese Gemeinden waren damals nicht bloß religiöse, sondern wesentlich politische Gemeinden; denn sie hatten nicht bloß über ihre Cultusangelegenheiten zu beschließen und das ihnen eigenthümliche Vermögen zu verwalten, sondern auch Polizei, Schule, Armenversorgung, Steuereinhebungs- und andere Angelegenheiten zu besorgen, so daß sie in der That immer als politische Gemeinden angesehen werden mußten.

Im Wesentlichen blieb der factische und rechtliche Zustand dieser politischen Judengemeinden in Mähren bis zur Schaffung des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 unverändert.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden die politischen Gemeinden in Oesterreich neu constituirt. In dem ersten Hauptstücke des citirten Gemeindegesetzes, welches Hauptstück von der Ortsgemeinde handelt, wird im §. 1 der Begriff der Ortsgemeinde definirt: „Unter Ortsgemeinde versteht man in der Regel die als selbstständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde, insoferne nicht mehrere derselben bereits factisch eine einzige selbstständige Ortsgemeinde bilden.“ Und §. 2 fügt ergänzend hinzu: „Vorstädte haben mit der eigentlichen Stadt immer eine einzige Ortsgemeinde zu bilden.“ Die §§. 3 und 4 dieses Gesetzes enthalten Bestimmungen über die Vereinigung einzelner Steuer- und Katastralgemeinden zu Einer Ortsgemeinde, welche Vereinigung entweder freiwillig oder zwangsweise stattfinden konnte. Im §. 5 wurde bestimmt: „Den Gemeinden mit bedeutender Volkszahl steht das Recht zu, sich in Fractionen zu theilen und denselben zur Erleichterung der Verwaltung einen gewissen Wirkungskreis anzuweisen.“

Als nun dieses Gemeindegesetz auch in Mähren durchgeführt werden sollte, entstand die Frage, was mit den politischen Judengemeinden des Landes zu geschehen habe? Die politischen Behörden gingen auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes vor, welcher sagt, daß eine als selbstständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde in der Regel als Ortsgemeinde zu constituiren sei, insoferne nicht mehrere Katastralgemeinden schon zu einer Ortsgemeinde vereinigt seien. Nun bildeten die politischen Judengemeinden in

Mähren mit den Christengemeinden — so wie heute noch — eine einzige Katastralgemeinde. Die politischen Behörden wollten daher die Judengemeinden je mit der betreffenden christlichen Gemeinde, welche denselben Ortsnamen trug, vereinigen und auf Grundlage der Gemeinsamkeit des Katastralverbandes als Ortsgemeinden constituiren.

In der That wurde in vielen Fällen die Constituirung auf diese Weise vollzogen. Es bestehen heute zahlreiche jüdische Religionsgemeinden in Mähren, welche, ehedem selbstständige politische Gemeinden, auf Grund des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 mit der Christengemeinde zu Einer Ortsgemeinde vereinigt wurden, und nun als bloße Cultusgemeinden fortbestehen.

Von diesen Religionsgemeinden sind heute nur mehr nachstehende israelitische Cultusgemeinden auch getrennte politische Gemeinden: Nikolsburg, Austerlitz, Boskowitz, Bisenz, Eibenschitz, Eisgrub, Gaya, Gewitsch, Holleschau, Jamnitz, Kanitz, Kostel, Leipnik, Lomnitz, Lundenburg, Neu-Raußnitz, Pohrlitz, Proßnitz, Prerau, Piesling, Straßnitz, Trebitsch, Ung. Brod, Ung. Ostra, Wessely und Weißkirchen.

Die Verschiedenheit des Vorgehens bei der Gemeindeconstituirung in Bezug auf die Judengemeinden ist daraus zu erklären, daß viele Judengemeinden das lebhafteste Widerstreben gegen eine Vereinigung mit der Christengemeinde desselben Ortes äußerten und auch unter der Geltung des neuen Gemeindegesetzes vorwiegend wegen der selbstständigen Vermögensgebahrung den größten Werth auf den Fortbestand der selbstständigen politischen Judengemeinde legten.

Es wurden Recurse gegen das Vorgehen der unteren politischen Organe an das Ministerium gerichtet und die politischen Behörden frugen an, wie sie sich diesen von einzelnen Judengemeinden geäußerten Wünschen gegenüber zu verhalten hätten. Darauf hin erfolgte ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1850, Z. 10824, in welchem es heißt: „Da abweichend von der Einrichtung anderer Kronländer in Mähren eigene Judengemeinden mit ihrem eigenen Vorstande und besonderer Vermögensverwaltung bestanden, die mit den christlichen Gemeinden in keinem Gemeindeverbande waren und somit nicht bloß bezüglich des Cultus, sondern in jeder Beziehung abgesonderte Gemeinden waren, findet das Ministerium des Innern zu erklären, daß bei diesem Bestande es keinem Anstande unterliege, daß einer oder der anderen Gemeinde, ungeachtet sie nur Eine Katastralgemeinde bilde, die frühere Selbstständigkeit gewahrt werde, weil im Sinne und Geiste des Gemeindegesetzes der factische Bestand die Basis der Gemeindeconstituirung sei, von der ohne Zustimmung der Betheiligten nicht abgegangen werden solle."

Ungesetzlicher Bestand derselben.

Diese vom Ministerium des Innern ausgegangene Auffassung des Gemeindegesetzes wurde maßgebend für die Behandlung vieler Judengemeinden in Mähren. Diejenigen von ihnen, welche keinen Widerspruch gegen eine Vereinigung mit der christlichen Gemeinde des Ortes erhoben, wurden mit derselben vereinigt als Ortsgemeinde constituirt; diejenigen aber, welche den Wunsch nach selbstständigem Fortbestande äußerten, wurden in ihrem Bestande aufrecht erhalten, trotzdem — wie der Erlaß des Ministers des Innern ausdrücklich constatirt — jede dieser Gemeinden mit der gleichnamigen christlichen Gemeinde zusammen nur je Eine Katastralgemeinde bildet.

Es ist also im Wege der Praxis dem Gesetze eine Auslegung gegeben worden, welche mit dem Wortlaute desselben im Widerspruche steht. Denn welche Arten von Gemeindeconstituirungen waren präcis in den §§. 1—5 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 verstanden?

a) Die Katastralgemeinde, deren Constituirung zur Ortsgemeinde die Regel sein sollte;
b) mehrere Katastralgemeinden, welche bereits damals zur Zeit der Erlassung des Gemeindegesetzes faktisch eine einzige selbstständige Ortsgemeinde gebildet haben;
c) Städte und Vorstädte sollten immer eine einzige Ortsgemeinde bilden, auch wenn sie bis dahin in mehrere Ortsgemeinden zerlegt waren;
d) mehrere Katastralgemeinden konnten sich freiwillig zu einer Ortsgemeinde vereinigen;
e) einzelne zur Leistung der gesetzlichen Pflichten unvermögende Gemeinden konnten mit anderen zu einer einzigen Ortsgemeinde zwangsweise vereinigt werden;
f) einzelne Gemeinden mit bedeutenderer Volkszahl konnten sich unter Aufrechthaltung ihrer Gesammtindividualität als selbstständige Ortsgemeinden in Fractionen theilen, welchen ein gewisser Wirkungskreis zur Erleichterung der Verwaltung anzuweisen war, welche Fractionen aber keinesfalls selbstständige Ortsgemeinden darstellen sollten.

Unter keinen dieser Fälle ist die Belassung der Judengemeinden als selbstständiger politischer Gemeinden zu subsummiren. Denn um diese Judengemeinden als selbstständige politische Gemeinden zu constituiren, mußte je eine Katastralgemeinde in zwei selbstständige politische Gemeinden zerschlagen und damit dem Fundamentalgrundsatze des Gemeindegesetzes zuwider gehandelt werden. Der factische Zustand hatte nach dem Gesetze nur dort zu verbleiben, wo mehrere Katastralgemeinden eine einzige selbstständige Ortsgemeinde bildeten, nicht aber dort, wo Eine Katastralgemeinde in zwei selbstständige Gemeinden zerlegt war.

Die politischen Judengemeinden sind also eine durch die Praxis eingeführte widergesetzliche Anomalie.

Im Jahre 1864 wurde für die Markgrafschaft Mähren das Gemeindegesetz vom 15. März 1864 (Nr. 4 L. G. Bl.) erlassen. Die mährische Gemeindeordnung statuirt in § 1:

„Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Änderung eintritt."

Diese gesetzliche Bestimmung verweist auf den bestehenden Zustand. Wenn aber die Ortsgemeinden, wie sie auf Grund des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 constituirt wurden, als solche bis zur gesetzlichen Aenderung fortzubestehen haben, dann ist eine gesetzliche Constituirung, ein gesetzlicher Zustand vorausgesetzt. Denn eine gesetzliche Änderung hat eben einen gesetzlichen Zustand zur Vorbedingung. Nun ist aber dargethan, daß die politischen Judengemeinden gar keine gesetzliche Basis haben, da sie nur den factischen Zustand darstellen, der zudem seit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1860 über die allgemeine Besitzfähigkeit der Juden aller thatsächlichen Voraussetzungen entbehrt, so daß also der Fortbestand dieser anomalen Zwittergeschöpfe durch das neue Landesgemeindegesetz gewiß nicht sanctionirt werden sollte.

Das mährische Gemeindegesetz wurde auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet wurden, erlassen. Artikel I des Gesetzes verfügt, daß jede Liegenschaft zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören muß; das Landesgesetz möge bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen der Großgrundbesitz von dem Verbande einer Ortsgemeinde geschieden behandelt werden könne. Dieses Reichsgesetz setzt daher die topographische Einheit einer Gemeinde voraus und macht nur bezüglich des Großgrundbesitzes eine Ausnahme.

Ebenso setzt das Reichsgesetz vom 3. December 1863 (Nr. 105 R. G. Bl.), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, ein bestimmtes physisch abgegrenztes Gebiet voraus. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes. Wie kann diese Bestimmung gehandhabt werden, wenn zwei politische, territorial vermengte Gemeinden in derselben Ortsgemeinde bestehen? Es könnte weder die eine Gemeinde einem Gemeindeangehörigen den ungestörten Aufenthalt bewilligen, noch die andere denselben verweigern, ohne an der phisischen Unmöglichkeit der Ausführung dieser Beschlüsse zu scheitern.

§. 3 der mährischen Gemeindeordnung verfügt zwar, daß eine Ortsgemeinde durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden könne; aber nirgends ist in den fraglichen Wahlorten eine solche Auflösung und Zertheilung der einheitlichen Gemeinde im gesetzlichen Wege verfügt worden.

Daß die politischen Judengemeinden in Mähren nur eine factische und keine rechtliche Begründung haben, und daß diese Auffassung auch von eben jenem Ministerium getheilt wurde, welches diese factischen Zustände zugelassen hat, geht aus dem Regierungsblatte für das Markgrafenthum Mähren (II. Abtheilung, IX. Stück, ausgegeben und versendet am 15. December 1854) hervor. In demselben ist die Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren ddo. Brünn, 12. Juni 1854 enthalten, wodurch die tabellarische Uebersicht der Kreis- und Bezirkseintheilung der Markgrafschaft Mähren zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Diese Kundmachung lautet:

„In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1854, Z. 4465, wird die nachstehende, auf Grund der Allerhöchst genehmigten Landeseintheilung verfaßte Uebersichtstabelle der zu jedem politischen Bezirke gehörigen Orts- und Katastralgemeinden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Der k. k. Statthalter: Leopold Graf Lažansky m. p."

Diese Uebersicht enthält mehrere Rubriken, von welchen die eine die Ueberschrift trägt: „Namen der Ortsgemeinden", die Zweite: „Namen der Katastralgemeinden". In diesen Rubriken sind die in diesem Stadtwahlbezirke gehörigen Ortsgemeinden, in welchen besondere Judengemeinden existiren, folgendermaßen verzeichnet:

Namen der Ortsgemeinden	Namen der Katastralgemeinden
Austerlitz	Austerlitz, Stadt Austerlitz, Vorstadt, „ Spitalgasse
Gaya, Stadt	Gaya, Stadt
Kanitz	Kanitz
Lundenburg	Lundenburg
Nikolsburg	Nikolsburg
Pohrlitz	Pohrlitz
Straßnitz	Straßnitz

Hier erscheint also die Ortsgemeinde als eine einzige. Nirgends wird die Judengemeinde als eine selbstständige Ortsgemeinde angeführt und ebenso wenig erscheint sie in der Rubrik „Katastralgemeinde“ verzeichnet. Im Gegentheile, alle vorcitirten Ortsgemeinden sind — mit Ausnahme von Austerlitz — als je Eine Katastralgemeinde angeführt. Bei Austerlitz sind drei Katastralgemeinden verzeichnet, keinesfalls jedoch die Judengemeinde als selbstständige Katastralgemeinde. In der That haben alle Erhebungen dargethan, daß alle in den vorbenannten Orten bestehenden Judengemeinden keine besonderen Katastralgemeinden sind, sondern daß je eine Christen- und eine Judengemeinde zusammen Eine selbstständige Katastralgemeinde bilden. Es handelt sich also im vorliegenden Falle augenscheinlich nicht um etwas gesetzlich Bestehendes, sondern um etwas thatsächlich Geduldetes, das bis heute noch nicht mit dem Gesetze in Einklang gebracht wurde.

Es ist auch erklärlich, daß trotz der factischen Duldung immer nur Eine Ortsgemeinde angeführt wird; denn die Christen- und Judengemeinden sind in der Regel topographisch so eng miteinander verbunden, daß eine Trenennug der beiden unmöglich ist. Wenn auch die Juden in einzelnen Ortschaften einen separaten Wohnsitz hatten und in der Regel eine abgesonderte Gasse zu ihrem Domicil bestimmt war, so begannen sie doch im Laufe der Zeit in manchen Gemeinden ihre Wohnsitze über diese Gasse hinaus zu verbreiten. Es wurden daselbst mitten unter den Häusern der Christen einzelne Häuser als Judenhäuser erklärt und zur Judengemeinde geschlagen. Solche topographische Verhältnisse bestehen in Gaya, Austerlitz und Pohrlitz.

Die Judengemeinde beruht also auf dem ehemaligen Bestande einer confessionellen Rechtseinschränkung, nach welcher die Juden nur zum Besitze von Judenhäusern zugelassen wurden. Diese auf Grund der Verfassung vom 4. März 1849 beseitigte Beschränkung wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 2. October 1853 (R. G. Bl. Nr. 190) wieder eingeführt und erst mittelst kaiserlicher Verordnung vom 18. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 45) definitiv behoben.

Mit der allgemeinen Zulassung aller Staatsbürger ohne Unterschied der Race und Confession zur Erwerbung von Grundeigenthum entfiel auch die nothwendige Voraussetzung für den besonderen Bestand von politischen Juden- und Christengemeinden. Doch erhielt sich der Zustand in der Praxis fort.

Judicatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Die Frage des rechtlichen Bestandes der politischen Judengemeinden in Mähren wurde auch bereits der Beurtheilung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes unterstellt. Wir geben hier die Darstellung des hier bezogenen Falles nach dem Wortlaute des von dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe gefällten Erkenntnisses vom 8. März 1877, Z. 317, und den Entscheidungsgründen, enthalten in dem ersten Bande der „Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt auf dessen Veranlassung von Dr. Adam Freiherrn v. Budwinski, k. k. Hofsecretär“, Seite 178, unter Nr. 50:

„Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Gaya hat in der angefochtenen, nach §. 17 der G. W.-Ordnung für Mähren (Landesgesetz vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4) für die vorgenommene Ausschußwahl der Stadtgemeinde Gaya endgiltigen Entscheidung vom 11. October 1876, Z. 6104, die beanständeten Parteien deßhalb aus den Wählerlisten der Stadt Gaya nicht ausgeschieden, weil sie dort ihr Gewerbe betreiben, daselbst die Steuern entrichten, ebendort wohnen, und eine räumliche Trennung im Sinne des §. 6, Absatz b) der Gemeindeordnung zwischen der Christen- und Israelitengemeinde in Gaya nicht besteht.“

„Die Beschwerdeführer stellen weder den Gewerbsbetrieb der beanständeten Wahlparteien in der Stadtgemeinde Gaya, noch den Umstand, daß sie von ihren Gewerben daselbst die erforderliche Steuer entrichten, noch endlich die Thatsache in Abrede, daß eine räumliche Trennung der Christen- und Judengemeinde in Gaya nicht bestehe.“

„Sie bestreiten lediglich den ordentlichen Wohnsitz dieser Parteien in der Stadtgemeinde Gaya, für welche die Wahlen ausgeschrieben worden waren und behaupten, daß dieselben ihren ordentlichen Wohnsitz in der Judengemeinde Gaya haben, indem sie erklären, daß eine räumliche Trennung zwischen der Christen- und Israelitengemeinde in Gaya, worauf die Bezirkshauptmannschaft ihre Recursabweisung gegründet habe, also eine physische Abgrenzung, wie sie in früheren Jahren bestanden, so lange thatsächlich zwei politische Gemeinden bestehen, zur Beurtheilung des ordentlichen Wohnsitzes in einer oder der anderen Gemeinde nicht nothwendig sei.“

„Die durch die politischen Behörden eingeleiteten Erhebungen und die Ausführungen bei der mündlichen Verhandlung haben ergeben, daß von Seite dieser Behörden der Bestand zweier Gemeinden in Gaya und zwar einer Christen- (Stadt-) und einer Israelitengemeinde angenommen wird, und zwar wird die Judengemeinde nicht als Cultus-, sondern als Ortsgemeinde, gleich der Christen- (Stadt-) Gemeinde angesehen. Jede hat ihre eigene, nach der Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für Mähren gewählte Vertretung und handhabt den Wirkungskreis einer Ortsgemeinde.“

„Die Judengasse, ein Complex von 15 Häusern, welche laut Gegenschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gaya sich ausschließlich im Besitze von Israeliten befinden, nebst 19 in der ganzen Christenstadt

zerstreut liegenden, zwischen die Christenheit eingebauten, später als Judenhäuser erklärten Realitäten, soll den Erhebungen zufolge die Judengemeinde bilden, ohne daß letztere ein territorial abgeschlossenes Ganze darstellt. Die Steuern der Israelitengemeinde werden durch die Christengemeinde eingehoben. Die Christen- und Judengemeinde zusammen bilden laut des Amtsberichtes des Katastral-Mappenarchives nur eine Katastralgemeinde."

„Es ist evident, daß derartige Verhältnisse nach den dermalen bestehenden Gesetzen nicht zu Recht bestehen können."

„Eine israelitische Gemeinde kann wohl als Cultusgemeinde rechtlichen Bestand haben, jedoch nicht als Ortsgemeinde. Denn der politische Gemeindeverband gewährt politische Rechte — die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit; der Genuß politischer Rechte ist jedoch nach Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, vom Religionsbekenntnisse unabhängig."

„Die Erklärung gewisser Häuser in Gaya als Judenhäuser hat ihre Bedeutung und Berechtigung verloren, da nach der kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 45) die Israeliten in Mähren zum Besitze unbeweglicher Güter berechtigt erklärt wurden, nach Artikel 6 des erwähnten Staatsgrundgesetzes jeder Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen und Liegenschaften jeder Art erwerben kann, und nach Artikel 14 desselben Staatsgrundgesetzes der Genuß bürgerlicher Rechte vom Religionsbekenntnisse unabhängig ist."

„Endlich kann im Geiste der §§. 1, 3, 4, 10, 19, 28, 29, 43, 46 und 50 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, Zahl 105 des R. G. Bl. und der §§. 4, 7, 10, 11 und 27, Punkt 2—9 der Gemeindeordnung für Mähren eine Ortsgemeinde ohne physisch abgegrenztes Territorium nicht bestehen und kann ohne solches von einem Wohnsitze in einer Gemeinde nicht die Rede sein."

„Es besteht aber auch thatsächlich vor dem Gesetze eine Israelitengemeinde Gaya als Orts- und Katastralgemeinde nicht; denn in der im L. G. B. für Mähren vom Jahre 1854 Nr. 33 publicirten, auf Grund der Allerhöchst genehmigten Landeseintheilung verfaßten Uebersichtstaballe der zu jedem politischen Bezirke gehörigen Orts- und Katastralgemeinden erscheint (Seite 87 des erwähnten L. G. B.) nur Eine Orts- und Katastralgemeinde Gaya, welche mit dem Beisatze „Stadt" näher bezeichnet ist, und es ist nicht nachgewiesen, daß später im gesetzlichen Wege eine Judengemeinde Gaya als Ortsgemeinde ins Leben gerufen worden wäre, weßhalb nach §. 1 der Gemeindeordnung für die Markgrafschaft Mähren in Uebereinstimmung mit obiger Landeseintheilung nur Eine Ortsgemeinde (Stadt) Gaya zu Recht besteht".

„Da keine Judengemeinde Gaya als Ortsgemeinde vor dem Gesetze besteht, kann es auch keinen Wohnsitz in der Judengemeinde Gaya im Sinne des Gesetzes und mit gesetzlicher Wirkung geben, und kann von jenen Parteien, welche zugestandenermaßen innerhalb des Gesammtumfanges der Gemeindegemarkung Gaya ihren ordentlichen Wohnsitz haben, nur angenommen werden, daß sie denselben in der Ortsgemeinde (Stadt) Gaya haben."

„Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Gaya, welche auf dieser Annahme fußt, ist daher auf gesetzlicher Basis nach Vorschrift der Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung erfolgt und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen."

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich also in diesem Falle dahin ausgesprochen, daß die israelitische Cultusgemeinde in Gaya wohl als solche, keineswegs jedoch als Ortsgemeinde rechtlichen Bestand haben könne. Da dieselben Rechtsgründe auch bezüglich der übrigen in Frage kommenden Judengemeinden vorhanden sind, kann man daher wohl sagen, daß im Sinne der geltenden Gesetze und der gerichtlichen Judicatur selbstständige politische Judengemeinden in Mähren rechtlich nicht bestehen und daher die betreffenden, durch die gemeinschaftlichen Ortsbenennungen gekennzeichneten Gemeinden christlicher und israelitischer Confession rechtlich eine einzige politsche Gemeinde bilden.

Gemeinsame Wahl der Christen und Juden in Gaya.

Es ist deßhalb selbstverständlich, daß die Wähler dieser Judengemeinden mit den Wählern der betreffenden christlichen Gemeinden gemeinsam zu wählen haben. Auch haben sich die politischen Behörden dem obencitirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse bereits insoweit gefügt, als in Gaya — wie Eingangs dieser Darstellung hervorgehoben wurde — die Wähler der Christengemeinde mit denen der Judengemeinde vereinigt ihr Wahlrecht ausübten. Die Ursachen, aus welchen die Wähler der Judengemeinde Gaya mit jenen der Christengemeinde gemeinsam wählten, werden in dem Berichte des k. k. Bezirkshauptmanns von Gaya an die k. k. Statthalterei in Mähren ddo. 13. November 1879 in folgender Weise dargelegt:

„Die Wähler der Juden- und Christengemeinde in Gaya haben bei der im laufenden Jahre stattgehabten Reichsrathswahl gemeinschaftlich abgestimmt, und zwar ist die Wählerliste der Judengemeinde der Wählerliste der Christengemeinde angereiht worden."

„Dieser Vorgang beruhte auf dem bei früheren Wahlen beobachteten Wahlmodus, welcher insoferne im Gesetze begründet ist, als im Nachhange zur Reichsrathswahlordnung die Stadt Gaya ohne Unter-

scheidung der Christen- oder Judengemeinde angeführt erscheint, die von der Christengemeinde vollkommen eingeschlossene, auf circa 30 zumeist zerstreut liegende Häuser beschränkte Judengemeinde als Landgemeinde nicht betrachtet werden kann, indem diese Häuser mit einen Theil der Stadt Gaya bilden, und endlich sämmtliche Juden in Gaya bei der Christengemeinde in Steuervorschreibung stehen und eine getrennte Behandlung dieser territoriell mit einander verschmolzenen Gemeinden zur Folge hätte, daß alle in der Judengemeinde, beziehungsweise in den Judenhäusern Wohnenden ihr Wahlrecht überhaupt nicht ausüben könnten; in der Judengemeinde nicht, weil sie dort keine Steuer entrichten, in der Christengemeinde nicht, weil sie dort ihren Wohnsitz nicht haben."

„Da aber in Gemäßheit des §. 9, Alinea 1 der R. R. W. O. diesen nicht unbedeutende Steuerbeträge entrichteten Personen das Wahlrecht denn doch nicht abgesprochen werden kann, so wurde nach Analogie des §. 17, Alinea 5 der R. R. W. O. vorgegangen, wonach selbst im Lande nicht wohnende Personen in der Gemeinde, wo sie die höchste directe Steuer entrichten, wahlberechtigt sind."

„Nun liegt die Frage nahe, weßhalb die Judengemeinde dennoch Wählerlisten vorlegte und die betreffenden Personen nicht in die Wählerliste der Christengemeinde einbezogen wurden."

„Auch dies findet in den örtlichen Verhältnissen seine Begründung."

„Bei der Wahl der Gemeinderepräsentanz der Judengemeinde werden nämlich nur die Besitzer der Judenhäuser als wahlberechtigt behandelt, daher diese Personen anläßlich der Reichsrathswahl als in der Judengemeinde wahlberechtigt ausgewiesen wurden."

„Anderseits hat die Christengemeinde das Bestreben, Angehörige der Judengemeinde zu eliminiren und lehnt die Aufnahme der obgedachten Personen ab, weil dieselben eben in der Judengemeinde ihr Wahlrecht ausüben."

„Um nun diesen Umständen Rechnung zu tragen und dieselben mit den vorerörterten, auf dem Gesetze fußenden Erwägungen in Einklang zu bringen, wurde die Wählerliste der Judengemeinde, welche ohnehin nur eine Ergänzung der Wählerliste der Christengemeinde bildet, der letzteren angereiht."

„Für die von der Judengemeinde ausgewiesenen Wähler eine selbstständige Wahlcommission zu bilden mangelte die gesetzliche Voraussetzung, nämlich das Vorhandensein von Wahlberechtigten in der Judengemeinde."

Zusammengehörigkeit der Juden- und Christengemeinden und deren gemeinsames Wahlrecht in Einem Wahlkörper nach der Reichsrathswahlordnung.

Wenn man aber auch von der Voraussetzung nicht bloß des factischen, sondern auch des gesetzlichen Bestandes der politischen Judengemeinden in Mähren ausgehen wollte, so könnte es dennoch keinem Zweifel unterliegen, daß die Wähler dieser Gemeinden gemeinsam mit den Wählern der Christengemeinden, wenn auch in einem abgesonderten Locale zu wählen, daß sie also ihr Wahlrecht in der Städtegruppe (R. R. W. O. Anhang, Mähren b), Städte 7) auszuüben haben. Denn in der R. R. W. O. heißt es: „Mähren, a) Großgrundbesitz, b) Städte, c) Handels- und Gewerbekammern, d) Landgemeinden." Die Städte sind also den Landgemeinden entgegengesetzt. §. 7 der R. R. W. O. läßt auch darüber wortdeutlich keinen Zweifel aufkommen. Alinea 3 desselben lautet:

„Sind mit Orten, die im Anhange in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen die Wahlberechtigten (§. 9) der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Städte. In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerclasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Landgemeinden wählen, hat dies bei den Wahlen für den Reichstag gleichfalls, und zwar auch bezüglich der im Anhange in die städtische Wählerclasse des betreffenden Landes neu aufgenommenen Orte zu gelten."

Der erste Absatz spricht also wortdeutlich von „Orten, die im Anhange in städtische Wahlbezirke eingereiht sind" und von „anderen Ortschaften", die mit jenen Orten zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind. Es wird also erklärt, daß die im Anhange in städtischen Wahlbezirken genannten Orte nicht identisch sind mit den Ortsgemeinden und hinzugefügt, daß dort, wo eine nicht genannte Ortschaft mit einem genannten Orte vereinigt ist, auch diese nicht genannte Ortschaft das Wahlrecht in der Wählerclasse der Städte auszuüben habe. Damit ist vorausgesetzt, daß zwar in einzelnen Fällen mehr Ortschaften als im Anhange unter der städtischen Wahlgruppe genannt sind, in dieser Gruppe wählen, daß aber jedenfalls nicht weniger Orte oder Theile von Orten, als in dem Anhange angeführt werden, ihr Wahlrecht in der städtischen Wahlgruppe ausüben. Wenn also in einem der genannten Orte mehrere Gemeinden bestehen, so ist es zweifellos, daß kraft der Ortsbenennung im Anhange der Reichsrathswahlordnung solche unter derselben Ortsbezeichnung begriffene Gemeinden in der Wahlgruppe der Städte wählen.

Dieser §. 7 läßt nur einen Ausnahmsfall zu: wenn nämlich in einzelnen Ländern kraft der Landtagswahlordnung die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerclasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Landgemeinden wählen. Dort hat es auch bei den Reichsrathswahlen dabei zu verbleiben, daß solche, in der Ortsbezeichnung nicht

inbegriffene Gemeinden kraft besonderer Bestimmungen der Landtagswahlordnung mit den Landgemeinden wählen.

Eine solche besondere Bestimmung ist aber in der mährischen Landtagswahlordnung nicht enthalten.

Sämmtliche in der R. R. W. O. Anhang, Mähren b), Städte 7) angeführten Orte sind nach der L. W. O. für Mähren §. 3 in der Städtecurie verzeichnet, und zwar Nikolsburg sub d), Auspitz, Göding, Lundenburg, Austerlitz und Kanitz sub i), Gaya, Butschowitz, Wischau und Straßnitz sub l) und Pohrlitz sub bb). Alle diese Städte haben ohne Rücksicht auf die Confession und auf die in einzelnen derselben bestehende factische Trennung in Christen- und Judengemeinden stets in der Städtecurie gewählt. Es ist auch begreiflich, daß der in §. 7 der R. R. W. O. angeführte Ausnahmsfall in Betreff des in Frage stehenden Städte-Reichsrathswahlbezirkes nicht stattfindet, da dieser Ausnahmsfall den Bestand einer eigenen anders benannten Ortschaft zur Voraussetzung hat, welcher mit einer im Anhange zur Reichsrathswahlordnung benannten Stadt eine Gemeinde bilden muß. Nun hat Niemand behauptet, daß die politischen Judengemeinden in Mähren Ortschaften mit besonderer Ortsbezeichnung bilden. Dieselben werden vielmehr, wenn von einer gesonderten Benennung die Rede ist, folgendermaßen bezeichnet:

Nikolsburg Stadt, Nikolsburg Judenstadt oder Nikolsburg Christengemeinde, Nikolsburg Judengemeinde; Austerlitz Christengemeinde, Austerlitz Judengemeinde; Kanitz Christengemeinde, Kanitz Judengemeinde; Gaya Christengemeinde, Gaya Judengemeinde; Straßnitz Christengemeinde, Straßnitz Judengemeinde; Lundenburg Christengemeinde, Lundenburg Judengemeinde; Pohrlitz Christengemeinde, Pohrlitz Judengemeinde.

Ergänzend sagt auch §. 6 der R. R. W. O.:

„Die Wahlbezirke für die Wählerclassen der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.“

„Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen und sind in den betreffenden Gerichtsbezirken die in die Wählerclasse der Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.“

Da nun die Judengemeinden nach dem Früheren unter die Stadtgemeinden eingereiht sind, so können sie nicht auch unter den Landgemeinden inbegriffen sein. Auch darf wohl darauf hingewiesen werden, daß Gemeinden, welche mit den Landgemeinden zu wählen haben, doch irgendwo unter diesen Landgemeinden angeführt werden müssen. Es wurde bereits erwähnt, daß nach dem mährischen Landes- und Regierungsblatte vom 15. December 1854 unter den in dem Städtewahlbezirke (R. R. W. O. Anhang, Mähren b) angeführten Gemeinden nur immer je eine desselben Namens erscheint. Nachdem diese Gemeinden ausdrücklich in der Städtecurie benannt werden, können sie nicht zugleich zu den Landgemeinden gehören.

Bezugnahme auf Trebitsch und Groß-Meseritsch.

In dem Proteste wird zur Begründung der Anschauung, daß die politischen Judengemeinden der benannten Städte mit den Landgemeinden zu wählen hätten, auf die Städtewahlgruppe Iglau, Trebitsch, Groß-Meseritsch und Stannern (R. R. W. O. Anhang, Mähren b), Städte 5) hingewiesen, wo es heißt: „Trebitsch mit Einschluß der Judenstadt, Groß-Meseritsch mit Einschluß der Israelitengemeinde, Stannern“.

Nun wird behauptet, da hier die Einbeziehung der Judengemeinden ausdrücklich vorkomme, so müsse a contrario geschlossen werden, daß in dem siebenten Städtewahlbezirke, welchen die obgenannten eilf Städte bilden, den daselbst befindlichen Israelitengemeinden das Wahlrecht in diesem Städtewahlbezirke nicht zukomme, da im entgegengesetzten Falle das Gesetz denselben Zusatz wie bei Trebitsch und Groß-Meseritsch enthalten müßte.

Diese Argumentation ist wohl schon nach dem Vorhergesagten unrichtig. Die Unrichtigkeit kann aber außerdem noch aus der Genesis dieser besonderen Bezugnahme auf die Judengemeinden nachgewiesen werden. Die Ursache der besonderen Namhaftmachung ist aus den mährischen Landtagsverhandlungen zu entnehmen.

In der sechsten Sitzung des mährischen Landtages im Jahre 1868 wurde der Beschluß gefaßt, den Verfassungsausschuß des Landtages auf Grund des im Jahre 1867 revidirten §. 54 der L. W. O. mit einer Revision derselben zu betrauen. Der Verfassungsausschuß kam diesem Auftrage nach und brachte mit seinem Berichte vom 19. September 1868 einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung ein, in welchem Berichte folgende, auf die Einbeziehung der israelitischen Gemeinde Trebitsch bezügliche Stelle vorkommt:

„Zum Punkte p des §. 3 beantragt der Ausschuß die Einbeziehung oder vielmehr die ausdrückliche Erwähnung der Israelitengemeinde Trebitsch bei dem Wahlbezirke Trebitsch und Groß-Meseritsch.“

„Nach den bei der k. k. Statthalterei erliegenden Erhebungen hat die Israelitengemeinde Trebitsch, welche bisher als „Judenstadt“ eine von der Christenstadt Trebitsch unabhängige politische und Katastralgemeinde bildet, jedoch von dieser letzteren nur durch eine über den Iglawafluß führende Brücke getrennt

ist und in socialer wie auch commercieller Beziehung stets als Bestandtheil der Stadt Trebitsch betrachtet und behandelt wurde, wiederholt das Ansuchen gestellt, mit der Christengemeinde Trebitsch wählen zu dürfen, indem sie behauptete, unter der in der Landtagswahlordnung vorkommenden Bezeichnung Stadt „Trebitsch“ ebenso mitverstanden zu sein, wie die übrigen Israelitengemeinden Mährens, welche in oder neben Städten selbstständige politische Gemeinden bilden. (Butschowitz, Nikolsburg, Proßnitz u. s. w.)“

„Die Israelitengemeinde Trebitsch hat hiebei auf ihre handel- und industrietreibende Bevölkerung von etwa 1.500 Seelen, sowie auf ihre directe Steuerzahlung per 3.808 fl. 38½ kr. und darauf hingewiesen, daß sie mit der Christengemeinde sowohl einen Verzehrungssteuerrayon bildet, als auch bei der Bemessung aller übrigen Staatssteuern als Bestandtheil der Stadt betrachtet, ja auch bei allen officiellen Zählungen der Bevölkerung der Stadt Trebitsch zugerechnet worden sei.“

„Die k. k. politischen Behörden aller drei Instanzen haben das Ansuchen der Israelitengemeinde Trebitsch zwar sehr begründet und die zu dessen Unterstützung angeführten Gründe vollständig richtig, jedoch die Gewährung dieses Ansuchens im administrativen Wege unzulässig befunden.“

„Da nun die Israelitengemeinde Trebitsch in der gegenwärtigen Session des hohen Landtages ihr Ansuchen um Einbeziehung in den Stadtwahlbezirk Groß-Meseritsch wiederholte, so glaubte der Ausschuß diesem begründeten Begehren gerecht werden zu müssen.“

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß bei der Judengemeinde Trebitsch eine Ausnahme von der bezüglich aller Judengemeinden beobachteten Praxis stattfand. Obwohl diese Judengemeinde stets als ein Bestandtheil der Stadt Trebitsch betrachtet und behandelt wurde, bildete sie dennoch eine besondere Katastralgemeinde und wählte mit den Landgemeinden. Hier mußte also durch ein besonderes Gesetz eine selbstständige politische und Katastralgemeinde aus dem Kreise der Landgemeinden ausgeschieden und in die Städtewahlcurie eingetheilt werden.

Der Gesetzentwurf, in welchen diese Aenderung der Landtagswahlordnung ausgedrückt war, erhielt damals aus formellen Gründen, die mit der meritorischen Frage in keinem Zusammenhange stehen, die Allerhöchste Sanction nicht. Es wurden daher auf Grund eines von dem Verfassungsausschusse des mährischen Landtages erstatteten Berichtes ddo. Brünn, 15. October 1869 diese formellen Mängel behoben und wurde die vorbezeichnete Aenderung der Landtagswahlordnung in der Sitzung vom 26. October 1869 neuerdings beschlossen. Diesem Gesetzentwurfe wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November 1871 die Sanction ertheilt. (L. G. Bl. 1871, Stück XVI).

Ferner hat der mährische Landtag in seiner Sitzung vom 6. December 1872 verschiedene Abänderungen der Landtagswahlordnung beschlossen. Darunter befand sich ein Gesetz, betreffend die Einbeziehung der Gemeinde Stannern in den Landtagswahlbezirk der Städte Trebitsch mit Einschluß der Israelitengemeinde Trebitsch und Groß-Meseritsch, welches mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni 1873 sanctionirt wurde (L. G. Bl. 1873, Stück XXI).

Nach dieser Darstellung der Verhandlungen des mährischen Landtages ist es wohl klar, warum in der Reichsrathswahlordnung diese beiden Gemeinden besonders angeführt sind. Denn während der Verhandlungen über diese Abänderung der Landtagswahlordnung wurden gleichzeitig die Gesetzentwürfe vom 2. April 1873 über die Einführung der directen Reichsrathswahlen (R. G. Bl. Nr. 40 und 41) vorbereitet. Bei dem wesentlichen Zusammenhange, welcher zwischen der Reichsrathswahlordnung und den einzelnen Landtagswahlordnungen besteht, so daß die erstere vielfach in den Bestimmungen der letzteren wurzelt (§. 9, R. R. W. O., Alinea 3), würde die nicht ausdrückliche Anführung der Judenstadt Trebitsch in der Wahlcurie der Städte Zweifel erweckt haben, ob sie mit den Städten oder mit den Landgemeinden zu wählen habe. Denn da sie in der mährischen Landtagswahlordnung deßhalb ausdrücklich benannt wurde, weil sie bisher ihr Wahlrecht mit den Landgemeinden ausübte, würde die Nichtnennung dieser Judengemeinde im Anhange zur Reichsratshwahlordnung Mähren in der Gruppe „b), Städte 5“ das Argument wachgerufen haben, daß sie bei der Wahl in den Reichsrath mit den Landgemeinden wählen müsse.

Die besondere Benennung der Gemeinde Stannern ist wohl selbstverständlich. Denn wenn diese, mit einer besonderen Ortsbezeichnung versehene Gemeinde — welche übrigens in der mährischen Landtagswahlordnung nicht als Judengemeinde normirt ist — in der Reichsrathswahlordnung (Anhang, Mähren b), Städte 5) nicht ausdrücklich benannt worden wäre, so hätte sie eben in der That nicht mit der städtischen Curie, sondern mit den Landgemeinden ihr Wahlrecht auszuüben.

Gerade die Einbeziehung dieser beiden Gemeinden zeigt, daß nur bezüglich derselben ein Zweifel obwalten konnte, ob sie in der Städtecurie zu wählen hatten oder nicht, und daß dieser Zweifel im vorhinein durch die ausdrückliche Anführung der beiden Gemeinden behoben werden sollte. Bezüglich aller anderen Gemeinden — so lautet das richtige argumentum a contrario — konnte kein Zweifel obwalten; deßhalb war es nicht nothwendig, die Judengemeinden auch insbesondere zu benennen.

Uebrigens darf wohl auch darauf hingewiesen werden, daß in der schon citirten Uebersicht der andeseintheilung und der zu jedem politischen Bezirke gehörigen Orts- und Katastralgemeinden Regierungsblatt für Mähren vom 15. December 1854) die Gemeinde Trebitsch folgendermaßen bezeichnet scheint:

Namen der Ortsgemeinden.	Namen der Katastralgemeinden.
Trebitsch, Stadt	Trebitsch, Stadt
	„ Vorstadt Domky
	„ „ Gaykow
	„ „ Horka
	„ „ Neustadt
	„ „ Starzičzko
Trebitsch, Vorstadt Neuhöfen	„ „ Neuhöfen
„ „ Unter-Kloster.	„ „ Unter-Kloster.

Hier ist die Judenstadt nicht als besondere Gemeinde bezeichnet, so daß auch daraus die bloß ctische, keineswegs rechtliche Stellung dieser Judengemeinde ersichtlich wird.

Es soll noch erwähnt werden, daß in dieser Uebersichtstabelle Stannern als eine besondere Orts- ıd Katastralgemeinde erscheint. Sie ist eine in der That ganz selbstständige Gemeinde und wurde aus r Gruppe der Landgemeinden ausgeschieden und der Städtegruppe zugewiesen, weßhalb — eben wegen rer Selbstständigkeit und besonderen Ortsbezeichnung — ihre ausdrückliche Anführung in der Wahlcurie r Städte unbedingt nothwendig war.

Der Protest stellt ferner die Alternative auf: Entweder bilden die Israelitengemeinden integrirende heile der betreffenden Städte und dann hätten die israelitischen Wähler mit den Wählern der Christen- ıdt gemeinsam das Wahlrecht ausüben sollen oder aber diese Gemeinden seien selbstständige, von den hristengemeinden verschiedene Gemeinden und dann konnten sie nicht mit diesen Städten wählen.

Besondere Wahlcommissionen.

Diese Alternative ist aber durchaus nicht zutreffend; denn der Umstand, daß die israelitischen ähler vor einer besonderen Wahlcommission auf Grund selbstständiger Wählerverzeichnisse in einem sonderen Locale wählten ist ganz nebensächlich. Es ist in der Reichsrathswahlordnung nirgends vorge- hrieben, daß die Wahlhandlung in einem und demselben Locale vorgenommen werden muß und die ähler nicht in Abtheilungen getheilt werden können. In großen Städten, wie z. B. in Wien, Lemberg, werden jedem einzelnen Wahlbezirke mehrere Wahllocale bestimmt; es werden daher auch mehrere selbstständige ahlcommissionen gebildet, und jeder derselben wird ein Theil der Wähler zugewiesen, um das Wahl- schäft zu erleichtern. Ein solches Verfahren ist durch die Reichsrathwahlordnung nirgends untersagt und iderspricht auch nicht dem Geiste derselben. §. 32 der Reichsrathswahlordnung verfügt nur, daß die ahlhandlung in Gegenwart eines Wahlcommissärs und von einer aus sieben Wählern gebildeten Wahl- mmission geleitet, vorzunehmen sei. Daß aber für je einen Wahlort nur eine Wahlcommission zu ngiren habe, ist nirgends ausgesprochen. Im Gegentheile ist die Pluralität der Wahlcommissionen die egel beim Wahlgeschäfte, so daß kein Bedenken obwalten kann, daß auch in den Judengemeinden beson- re Wahlcommissionen gebildet werden können.

Auflegung der Wählerlisten.

Der Umstand, den der Protest hervorhebt, daß die israelitischen Wählerlisten nicht in der Christen- ıdt zur Einsicht ausgelegt und die Wähler der eigentlichen, zur Wahl berechtigten Städte dadurch um ihr echt gebracht wurden, von diesen Listen Einsicht zu nehmen und etwaigenfalls zu reclamiren, ist gänzlich deutungslos. Der Gemeindevorsteher hat die Listen b) im Amtslocale der Gemeinde zu Jedermanns nsicht aufzulegen. Da nun die Judengemeinden factisch bestehen, so ist es wohl vollständig in der rdnung, daß ihre Wählerlisten im Amtslocale der Judengemeinde aufgelegt wurden. Uebrigens ist bloß

der Umstand entscheidend, daß die Listen zu Jedermanns Einsicht aufliegen. Daß aber die Wählerlisten der genannten jüdischen Gemeinden vorschriftsmäßig aufgelegt wurden, ist aus den Wahlacten zu ersehen welche darthun, daß vielfache Reclamationen und in Folge dessen Aenderungen gerade der jüdischen Wählerlisten stattgefunden haben. Dadurch, daß diese Listen nicht in dem Amtslocale der christlichen Gemeinde auflagen, wurde also den Protesterhebern nicht die Möglichkeit benommen, Reclamationen anzumelden.

Einflußlosigkeit der Protestmomente auf das Resultat der Wahl.

Das Mitstimmen der angeblich dazu nicht berechtigten Wähler der jüdischen Gemeinden übte übrigens auf das Resultat der Wahl keinen entscheidenden Einfluß aus. Es ist constatirt, daß Herrn Rudolf Auspitz 159 Stimmen der betreffenden Judengemeinden zugefallen sind. Wenn diese Simmen als ungiltig angenommen würden so wären nicht . . . . 1729 Stimmen
sondern abzüglich . . . . 159 „
nur . . . . 1570 giltige
Stimmen abgegeben worden. Die absolute Majorität von diesen hätte . . . . 786 Stimmen
betragen. Nun hat aber Herr Rudolf Auspitz . . . . 1164 „
und beziehungsweise nach Abzug von . . . . 159 „
noch . . . . 1005 giltige
Stimmen erhalten, also noch immer 220 Stimmen über die absolute Majorität.

Und wenn man selbst die behaupteten 25 Stimmen der Judengemeinde in Gaya, welche aus den Acten absolut nicht constatirt werden können, von der vorbezeichneten Anzahl von . . . 1570 Stimmen
abzieht . . . . 25 „
somit . . . . 1545 giltige
Stimmen übrig bleiben, die absolute Majorität also . . . . 773 Stimmen
beträgt, so hätte Herr Rudolf Auspitz in diesem Falle . . . . 1005 „
abzüglich . . . . 25 „
somit . . . . 980 giltige
Stimmen erhalten, also eine Majorität von 207 Stimmen aufzuweisen.

Es ist daher das Ergebniß der Untersuchung dahin zu resumiren:

1. Die selbstständigen politischen Judengemeinden bestehen nicht zu Recht, sie sind rechtliche Bestandtheile der betreffenden Ortsgemeinden und können nur als Cultusgemeinden angesehen werden.

2. Selbst unter der Voraussetzung eines rechtlichen politischen Bestandes dieser Judengemeinden sind dieselben in der R. R. W. O. Anhang, Mähren b), Städte 7) unter den daselbst bezeichneten Orten inbegriffen und haben ihre Wählerschaften mit Recht in der Städtecurie gewählt.

3. Auch unter der in keiner Weise zutreffenden Voraussetzung, daß diese Judengemeinden nicht in der Wahlgruppe der Städte zu wählen hatten und die Stimmen der israelitischen Wähler also ungiltig seien, wäre die Wahl dennoch giltig, weil Herr Auspitz selbst dann noch eine größere als die zur absoluten Majorität erforderliche Stimmenanzahl auf sich vereinigt hätte.

Uebrigens ist dem Ausschusse bei diesem Anlasse die Nothwendigkeit klar geworden, daß die Stellung der factisch bestehenden politischen Judengemeinden in Mähren gesetzlich geregelt, und der factische Zustand mit dem Gesetze in Einklang gebracht werde. Der Ausschuß hat es daher mit Befriedigung zur Kenntniß genommen, daß das k. k. Ministerium des Innern mit Zuschrift ddo. 4. December 1879, Z. 5803 auf die an dasselbe gestellte Frage, ob in Folge des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1877, Z. 317, betreffend die Judengemeinde in Gaya von demselben eine Verfügung zur gesetzlichen Regelung der Stellung der politischen Judengemeinden in Mähren getroffen worden sei, dem hohen Präsidium des Abgeordnetenhauses eröffnet hat, „daß hierüber eine Verhandlung mit dem mährischen Landesausschusse eingeleitet worden sei.“ Wenn gleichzeitig mitgetheilt wird, daß das Ergebniß dieser Verhandlung bisher dem Ministerium des Innern nicht vorliege, so kann nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß die angebahnte Regelung mit Thatkraft gefördert werde.

Ad II. Der Protestgrund wegen angeblicher Bestechungen kann wohl nicht ernsthaft gewürdigt werden. Denn hier sind die Angaben so allgemein, ohne jedwede nähere Bezeichnung oder Anführung specieller Fälle, daß es wohl eine höchst verderbliche Praxis wäre, wenn man auf so vage, durch nichts unterstützte Anschuldigungen hin mit der Agnoscirung einer sonst giltigen Wahl zögern wollte. Wenn man einer solchen Praxis Raum geben wollte, so würde es genügen, daß Böswillige gegen jeden einzelnen der

wählten Abgeordneten Proteste wegen vorgekommener Wahlbestechungen erheben, und das hohe Haus irde in der Wurzel seines Bestandes angegriffen.

Wenn die Bestechungsfälle so allgemein und so notorisch wären, wie der Protest behauptet; wenn einahe" eine strafgerichtliche Untersuchung anhängig gemacht worden wäre, so wäre es wohl auch ein ichtes gewesen, concrete Fälle anzuführen, welche einige Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch genommen tten. Da aber diesen Anschuldigungen der Charakter der Thatsächlichkeit vollständig abgeht, so können eselben nicht weiter beachtet werden.

Der Legitimationsausschuß beehrt sich daher aus allen diesen Gründen einstimmig den Antrag zu llen:

Das hohe Haus wolle beschließen: Die am 3. Juli 1879 für die Städtegruppe N. N. W. O. Anhang, ähren b), Städte 7) vorgenommene Wahl des Reichsrathsabgeordneten Herrn Rudolf Auspitz wird als ltig erkannt.

Wien, am 27. Februar 1880.

Dr. F. Smolka,
Obmann.

Dr. G. Granitsch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Forderung eines Nachtragscredites von 35.000 fl. zum Behufe der Volkszählung.

Nachdem die nächste Volkszählung in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 67) nach dem Stande vom 31. December 1880 vorzunehmen ist, ist es aufliegend, daß — wenn auch die sonstigen Kosten der Volkszählung erst die Gebarung des Jahres 1881 belasten werden — doch bis zu jenem Zeitpunkte die Auflage und Versendung der Volkszählungstabellen stattgefunden haben muß. Für die Fertigstellung dieser Drucksorten beansprucht die k. k. Regierung einen Nachtragscredit von 35.000 fl.

Der Sache nach ist diese Creditsforderung somit unzweifelhaft begründet; zur Begründung der angesprochenen Ziffer aber fehlt es augenblicklich an präcisen Anhaltspunkten umsomehr, als die k. k. Regierung nach den dem Budgetausschusse gewordenen Mittheilungen gegenwärtig über das in Anwendung zu bringende Formulare noch nicht schlüssig geworden ist, von dessen Gestaltung die Höhe der Druckkosten beeinflußt wird.

Aus Anlaß der letzten Volkszählung wurde

	bewilligt		wirklich verwendet	
im Jahre 1869 für Drucksorten bewilligt	70.000 fl.,	wirklich verwendet	24.030 fl. 41	kr.
„ „ 1870 „ „ und Kosten der Zählungscommissionen bewilligt	215.000 „	„ „	135.923 „ 23½	„
Im Ganzen .	285.000 fl.,	wirklich verwendet	159.953 fl. 64½	kr.
Von dem so bezifferten Aufwande sind abzurechnen die in den Jahren 1871 bis 1878 eingegangenen Ersätze per			11.076 „ 69	„
so daß sich die effectiven Auslagen für die Volkszählung auf . . . . belaufen.			148.876 fl. 95½	kr.

An Hand dieser Erfolgsziffer erachtet der Budgetausschuß, einen Betrag von 30.000 fl. als zur Bestreitung der das Jahr 1880 belastenden Vorauslagen hinreichend, und beantragt die Einstellung desselben in den Staatsvoranschlag: Capitel VII, Titel 10, im Extraordinarium.

Wien, 5. März 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Ausschusses

über

den Gesetzentwurf des Reichsrathsabgeordneten Dr. August Weeber, betreffend die Zinsen und Nebenleistungen bei Creditgeschäften, und über den von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Unterm 9. October hat der Abgeordnete Dr. August Weeber und Genossen einen Gesetzentwurf, betreffend die Zinsen und Nebenleistungen bei Creditgeschäften eingebracht, welcher einem besonderen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Kurz darauf hat auch die k. k. Regierung dem hohen Hause einen Gesetzentwurf, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, vorgelegt, und es wurde diese Vorlage demselben Ausschusse zugetheilt.

Der Ausschuß entledigt sich nun seiner Aufgabe dahin, daß er dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorlegt, welcher die Bestimmungen der beiden erwähnten Gesetzentwürfe in sich vereinigt und überdies die in beiden vermißte Bestimmung des klagbaren Maximalzinssatzes enthält.

Das wucherische Treiben hat sich über alle im Reichsrathe vertretenen Länder in einer die öffentliche Moral so arg verletzenden Weise ausgebreitet, daß die Nothwendigkeit, demselben auf legislativem Wege entgegenzuwirken, kaum von Jemandem mehr in Zweifel gezogen wird.

Schon bei der Berathung des Gesetzentwurfes für Galizien im Jahre 1877 wurde vom hohen Hause eine Resolution gefaßt, womit die Regierung aufgefordert wurde, nach Einvernehmen der Landtage zu erwägen, inwiefern jenes Gesetz auch auf andere Länder auszudehnen sei. Das Herrenhaus hat sogar die Regierung aufgefordert, zu sorgen, daß ein auf gleicher Grundlage, wie das für Galizien und Bukowina beschlossene Gesetz, beruhendes Strafgesetz für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Wirksamkeit gelange.

Ebenso haben die Landtage von Görz am 5. October, in Salzburg am 7. October, in Brünn am 12. October, in Wien am 17. October 1878 ähnliche Aufforderungen an die k. k. Regierung beschlossen.

Außerdem liegen zahlreiche Petitionen fast aus allen Ländern vor, in welchen die Einführung eines Gesetzes gegen den Wucher begehrt wird. Schließlich muß erwähnt werden, daß auch Volksversammlungen bereits stattfanden, welche denselben Anforderungen in ihren Beschlüssen den Ausdruck gaben.

Bei diesem von Tag zu Tag immer lauter sich manifestirenden Bedürfnisse einer Abhilfe gegen die Ausschreitungen des Wuchers, welcher alle wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung sowohl in den Städten als auch auf dem Lande unterwühlt, kann es sich offenbar nur darum handeln, ob der von dem Ausschusse gewählte Weg der richtige und somit derjenige sei, welcher den erwünschten Zweck zu fördern geeignet ist.

Beide Vorlagen, die des Abgeordneten Dr. Weeber und die der k. k. Regierung, sind bestrebt, die Regelung des Zinsfußes ohne Festsetzung desselben herbeizuführen und hiedurch dem Wucher entgegenzuwirken, unterscheiden sich aber darin, daß Dr. Weeber bei offen geschlossenen Creditgeschäften die Festsetzung der Zinsen und Nebenleistungen, wenn selbe vom Schuldner als übermäßig bezeichnet werden, in jedem concreten Falle der Entscheidung des Civilrichters überlassen und nur die Verschleierung einer ungerechtfertigten Belastung des Schuldners als Wucher strafrechtlich behandelt wissen will; die Regierungsvorlage aber ohne Rücksicht darauf, ob das Geschäft ein offenes oder ein verschleiertes ist, die auf das wirthschaftliche Verderben gerichtete Ausbeutung der Lage des in der Freiheit seines Willens gebundenen Creditnehmers als einem moralisch verwerflichen Vorgang der strafrechtlichen Behandlung unterzieht.

Der erstere Antrag ist daher vorwiegend civilrechtlicher, der letztere strafrechtlicher Natur.

Der Ausschuß hat sich entschlossen, beide dieser Richtungen zu verfolgen. Die Regierungsvorlage, eine Nachbildung des in Galizien geltenden Strafgesetzes vom 17. Juli 1877, unterscheidet sich in einigen Punkten vortheilhaft von der letzteren; sie bildet demnach das Fundament des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Angesichts dessen stand der Ausschuß vor der Frage, ob denn strafrechtliche Bestimmungen allein dem wirthschaftlichen Leben nicht einen empfindlichen Stoß versetzen werden, wenn dem Capitalisten mit einem Schlage unmöglich geworden sein wird, zu beurtheilen, wo das strafrechtlich verpönte Creditgeschäft anfange, bis zu welcher Grenze überhaupt Creditgeschäfte ohne Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung geschlossen werden können.

Denn wiewohl die wohlthätigen Wirkungen des galizischen Gesetzes in der Beziehung anerkannt werden müssen, daß seit dem Bestande desselben die Bewucherung bedeutend abgenommen hat und der Zinsfuß gefallen ist, so kann dennoch nicht geleugnet werden, daß dieses Gesetz die galizischen Creditverhältnisse hemmend beeinflußt.

Bei dem Mangel der scharfen Grenze zwischen dem erlaubten und unerlaubten Creditgeschäfte nämlich glaubt der Capitalist selbst bei einem redlichen Geschäfte der Gefahr ausgesetzt zu sein, der strafgerichtlichen Untersuchung nicht entgehen zu können, weil er befürchtet, die Bedingungen des Geschäftes könnten vielleicht das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeiführen.

Diese scharfe Grenze nun zu finden, erlaubte und unerlaubte Creditgeschäfte von einander zu sondern und demzufolge dem redlichen Capitalisten die in dem wirthschaftlichen Leben so nöthige Ruhe zu verschaffen, war daher eine der wichtigsten Aufgaben des Ausschusses und diese Aufgabe konnte selbstverständlich nur durch präcise civilrechtliche Bestimmungen gelöst werden.

Die vom Abgeordneten Dr. Weeber beantragte Maßregel, die Festsetzung der Höhe der Zinsen und Nebenleistungen, wenn solche als übermäßig bezeichnet werden, in jedem concreten Falle der richterlichen Entscheidung zu überlassen, empfiehlt sich, abgesehen von der Schwierigkeit der Ausführung derselben und abgesehen von den Gründen, welche dagegen in den erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage angeführt wurden, schon principiell aus dem Grunde nicht, weil hiedurch gewissermaßen die Supplirung der legislatorischen Thätigkeit in die Hände des Civilrichters übertragen sein würde. Der Ausschuß erachtete daher diese Schwierigkeit nur durch Fixirung des Maximums der klagbaren Vermögensvortheile beheben zu können. Indem nun der Ausschuß die anderen zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Weeber enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen in seinen Gesetzentwurf aufnahm, ergänzte er denselben mit der Festsetzung des klagbaren Höchstbetrages an Zinsen und Nebenleistungen, einschließlich der Conventionalstrafen auf Zehn von Hundert auf Ein Jahr, und mit der Ermächtigung der Regierung, diesen Höchstbetrag in den einzelnen Ländern nach dem jeweiligen Antrage des betreffenden Landtages herabzusetzen und wieder weiter bis zu 10 Percent, jedoch nicht darüber, zu erheben, mit welch' letzterer Bestimmung bezweckt wird, den verschiedenen Cretitverhältnissen der einzelnen Länder gerecht zu werden.

So sehr nun auch die Fixirung des klagbaren Zinsfußes angegriffen und bekämpft wird, so ist doch der Ausschuß zu der Ueberzeugung gelangt, daß alle Einwendungen gegen die feste Zinstaxe nur dann von Belang wären, wenn zwischen den gewöhnlichen Creditgeschäften und den der Handelsleute kein Unterschied gemacht, sondern beide dieser Kategorien auf eine Linie gestellt und gleich behandelt würden, ebenso dann, wenn die Zinstaxe selbst für die gewöhnlichen Creditgeschäfte zu niedrig gegriffen würde. Denn im ersten Falle könnten die kaufmännischen Creditverhältnisse allerdings eine nicht gerechtfertigte Hemmung erleiden, im letzteren Falle aber bliebe für die Concurrenz der Capitalien ein zu kleines Feld offen, so daß sich dieselben dem Privatverkehre entziehen müßten.

Keines von beiden wird aber eintreten, wenn die Handelsgeschäfte überhaupt von der civilrechtlichen Bestimmung rücksichtlich der Maximalzinstaxe eximirt (§. 7) und wenn die Maximalzinstaxe auf 10 Percent festgesetzt wird, weil in diesem Falle die Capitalien in dem Percentsatze von 6 bis 10 noch immer hinreichende Anregung zur Concurrenz finden werden.

Der Umstand, daß schon die Josefinische Gesetzgebung durch Festsetzung des klagbaren Zinsfußes dem Wucher entgegenzuwirken fruchtlos bestrebt war, beweist nur, daß eine solche civilrechtliche Maßregel allein unzureichend war und bestärkte den Ausschuß in der Ansicht, daß die strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Wucher, wie sie von der k. k. Regierung beantragt wurden, geradezu unerläßlich sind, in Vereinigung aber mit der Festsetzung der Maximalzinstaxe und anderen civilrechtlichen Bestimmungen allerdings geeignet sein dürften, das Creditwesen in rechte Bahnen einzulenken und die dolosen Ausschreitungen desselben — verschleierte und offene — wirksam hintanzuhalten.

Die Einführung der klagbaren Zinstaxe hatte zur nothwendigen Folge, einerseits das in der Regierungsvorlage vorgesehene Wucherdelict (§. 1 derselben) erst dann eintreten zu lassen, wenn die dem Creditgeber zugestandenen Vortheile den Maximalzinsfuß überschreiten, anderseits aber jede, somit auch die wechselmäßige Verschleierung derselben, wenn die Mehrforderung gerichtlich geltend gemacht wird, gleichfalls als Vergehen zu behandeln (§. 8). Außerdem erschien es dem Ausschusse angezeigt, die Uebernahme einer Verpflichtung unter Verpfändung des Ehrenwortes eidlich und unter ähnlichen Betheuerungen eben deßhalb, weil derlei Zusicherungsclauseln rechtlich bedeutungslos sind und nur darauf berechnet sein können, dieselben im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtung als Pressionsmittel zur Erzielung wucherlicher Vortheile zu gebrauchen, als Uebertretung mit Strafe zu bedrohen. Diese in der Regierungsvorlage (§. 8) enthaltene Bestimmung wurde jedoch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe in der Richtung verschärft, daß im Falle der Verurtheilung rücksichtlich der Nichtigkeit des Geschäftes und der hieraus entspringenden Rechtsfolgen, dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten, welche für wucherische Delicte beantragt werden.

Der Gesetzentwurf des Ausschusses zerfällt demnach in meritorischer Beziehung in zwei Theile, den civilrechtlichen (§§. 1—7) und den strafrechtlichen (§§. 8—15).

In dem §. 1 wird die klagbare Maximalzinstaxe auf 10 Percent festgesetzt mit der obangedeuteten Wandelbarkeit derselben nach unten ja nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder.

Die §§. 2, 4, 5, 6 reconstruiren die mit dem Gesetze vom 14. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 162) aufgehobenen Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 993, 994, 995, 996, 997, 998, 1000 und 1196 mit den dem Maximalzinssatze entsprechenden Modificationen.

Der §. 7 normirt die Exemtion der Handelsgeschäfte von den civilrechtlichen Bestimmungen im Sinne des Artikels 292 des Handelsgesetzbuches.

In dem §. 8 sind die wesentlichen Momente der Wucherdelicte enthalten, und zwar in den Absätzen 1 und 2 die der Verschleierungsdelicte, welche an gerichtliche Geltendmachung der verschleierten Mehrforderung gebunden sind und im Absatze 3 die des Wucherdelictes der Ausbeutung, wie dieses in dem §. 1 der Regierungsvorlage bezeichnet erscheint, jedoch mit der wesentlichen Modification, daß die Ueberschreitung der Maximalzinstaxe zu den Merkmalen desselben gehört.

Der §. 9 behandelt Creditgeschäfte unter Verpfändung des Ehrenwortes eidlich und unter ähnlichen Betheuerungen.

Der §. 10 erstreckt die Schuld und Strafe auf Diejenigen, welche verpönte Forderungen veräußern, erwerben und gerichtlich geltend machen.

Neu ist die Bestimmung des §. 11, wornach wie bei Diebstahl und Veruntreuung die thätige Reue die That straflos macht. Die Tendenz des Gesetzes geht nämlich dahin, den Parteien bis zu dem Stadium, in welchem der Staatsanwalt oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, die Frist zum Ausgleiche offen zu lassen oder aber den Creditgeber zu bewegen, seine Mehrforderung gerichtlich nicht geltend zu machen und auf diese Weise die Correctur des unredlichen Vorganges an sich selbst zu vollziehen.

Die §§. 12, 13, 14, 15 enthalten Bestimmungen über civilrechtliche Folgen des Creditgeschäftes im Falle der Verurtheilung und sind nur eine Reproduction der diesfälligen Bestimmungen der Regierungsvorlage (§. 2, 3, 4, 5) wobei nur zu bemerken ist, daß diese Bestimmungen abweichend von der Regierungsvorlage auch für die Fälle der Uebertretung (§. 9) maßgebend sind.

In dem mit der Regierungsvorlage conformen §. 16 wird der immer mehr sich Bahn brechende Grundsatz zur Geltung gebracht, daß der Civilrichter die Entscheidung nach seiner gewissenhaften von Beweisregeln losgelösten Beurtheilung zu fällen hat.

Der §. 17 enthält die dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß Gesetze nicht zurückwirken, entsprechende Bestimmung über die Nichtwirkung des Gesetzes auf Forderungen, welche vor der Wirksamkeit derselben entstanden, veräußert oder erworben worden sind.

Der §. 18 führt das Gesetz in Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina an die Stelle des dort geltenden Gesetzes vom 19. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 66) ein.

Der §. 19 endlich normirt die Stellung des Gesetzes gegenüber anderen auf Creditverhältnisse sich beziehenden und in dem Gesetze vom 14. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 62) bezogenen Gesetzen und Verordnungen, den einzelnen Gesetzesstellen des allgemeinen Strafrechtes und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und auch gegenüber den Rechten einzelner Creditanstalten.

In dieser letzteren Beziehung hat sich nun der Ausschuß entschlossen, das Gesetz auch auf diejenigen Creditanstalten, welche nicht auf Grund von Gesetzen, sondern auf Grund behördlich genehmigter Statuten Creditgeschäfte betreiben, zu erstrecken. Denn es ist kein gerechtfertigter Grund vorhanden, das Creditgeschäft, wenn es an sich ein Delict ist, straflos zu lassen, einzig und allein deßwegen, daß es nicht von einer physischen, sondern von einer juristischen Person verübt werde.

Die Ministerialverordnung vom 28. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 110) und insbesondere der Artikel V derselben, dessen Aufhebung beantragt wird, hatte den Zweck, Creditinstitute ins Leben zu rufen und auf diese Weise für die damals geplante Aufhebung der Wuchergesetze das Feld zu ebnen, in der Voraussicht, daß durch die Concurrenz der Creditanstalten der Zinsfuß von selbst sich regeln werde. Dies ist auch zum größten Theile wirklich geschehen. Nach der Aufhebung der Wuchergesetze im Jahre 1868 erreicht der Zinsfuß der Creditanstalten im Allgemeinen nur selten den Höchstbetrag von zehn Percent. Für diese Creditanstalten wird daher das Gesetz gleichgiltig bleiben.

Anderseits aber gibt es dennoch Creditanstalten, welche von der Befugniß höhere Zinsen zu nehmen, einen so großen und für die Bevölkerung so verderblichen Gebrauch machen, daß es geradezu unerläßlich geworden ist, solche Creditanstalten dem Gesetze zu unterwerfen. Es würde geradezu ungerecht sein, wenn einer solchen Creditanstalt gegenüber das Gesetz rathlos dastünde. Selbstverständlich werden die bereits erworbenen Rechte dadurch nicht berührt, wohl aber das Befugniß pro futuro höhere als 10percentige Zinsen zu nehmen eingeschränkt.

Auch schien es dem Ausschusse nicht angemessen, von den strafrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes diejenigen Creditgeschäfte auszuschließen, bei welchen der Creditnehmer im Sinne der Artikeln 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches als Kaufmann anzusehen oder einem solchen gleichzuachten ist. Denn wenn das Creditgeschäft vom rechtlichen Standpunkte aus ein Delict begründet, so kann dasselbe unmöglich aufhören, ein solches zu sein, wenn zufälligerweise dem Bewucherten die Eigenschaft des Kaufmanns zukommt. Aus diesem Grunde wurde die diesfällige Exemtion nur in Betreff der civilrechtlichen Bestimmungen (§. 7) normirt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem zuliegenden Gesetzentwurfe ./., betreffend Zinsen und Nebenleistungen, sowie Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften die Zustimmung ertheilen.

Durch den vorstehenden Antrag finden nachstehende Petitionen ihre Erledigung:

Z. 49 der Gemeinden Kostelec, Miletic, Sardice und Vacenovic in Mähren um Einführung eines Wuchergesetzes (überreicht durch Abgeordneten Franz Weber).

Z. 81 der Gemeinden Vrcesovic, Hostejov, Kazlov, Medlov, Osvetiman, Syrovin, Ujezdec, Vracov und Zeravic in Mähren ähnlichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Franz Weber).

Z. 87 der Marktgemeinde Malenowitz in Mähren, gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Šrom).

Z. 104 der Bezirksvertretung zu Weiz wegen Einführung eines Wuchergesetzes (überreicht durch Abgeordneten Herman Michael).

Z. 111 der Gemeinden Blisic, Bohuslavic, Jestřabic, Loskovec und Mikulin gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Weber).

Z. 115 der Gemeinden Tvarožna, Blažowic, Velatic, Horákov und Mokrá gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi).

Z. 133 der Gemeinden Borsan, Storovan und Nečic gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Weber).

Z. 162 des Chaskel Schiffmann aus Drohobycz, in welcher zur Hintanhaltung des Wuchers vorgeschlagen wird, daß die Befugniß zur Betreibung der Geldgeschäft nach einem der Behörde vorzulegenden Programme nur gegen Concession gestattet wäre, daß der Zinsfuß festgesetzt und jeder Dawiderhandelnde dem Strafgesetze unterliege, der Concession verlustig und die ausgeliehenen Beträge als verfallen erklärt werden (überreicht durch Abgeordneten Hausner).

Z. 185 der Gemeinden Cejkovic, Josefov, Lužic, Mutenic, Prusanek, Ratiskovic und Tesic gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Weber).

Z. 194 der Gemeinde Bzenc gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik).

Z. 195 der Gemeinde Zdar gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik).

Z. 210 der Gemeinde Biskupic gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Skopalik).

Z. 239 des Bezirksausschusses Umgebung Graz (überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall).

Z. 255 des Bezirksausschusses Schladming (überreicht durch Abgeordneten Baron Walterskirchen).

Z. 264 der Bezirksvertretung St. Marein um Einführung der Wuchergesetze (überreicht durch Abgeordneten Posch).

Z. 292 des schlesischen Realcreditvereines in Troppau um Einschränkung der Wechselfähigkeit und Festsetzung der Zinstaxe von sechs Percent (überreicht durch Abgeordneten Schmuk).

Z. 308 des Dr. Leo Geller mit dem Vorschlage, daß das Doppelte der gesetzlichen Zinsen für unklagbar erklärt und jede die Erschleichung der Rechtshilfe bezweckende Verschleierung des Wuchergeschäftes mit Strafe bedroht werde (überreicht durch Abgeordneten Grafen Hohenwart).

Z. 352 der Gemeinde Dubňan in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Weber) und

Z. 366 der Gemeinde Bernatice (überreicht durch Abgeordneten Mikyška) um Einführung der Wuchergesetze.

Z. 372 des land- und forstwirthschaftlichen Filialvereines in Teschen um Einführung der für Galizien erlassenen Wucher- und Trunkenheitsgesetze (überreicht durch Abgeordeten Dr. Haase).

Z. 380 des Bezirksausschusses Radkersburg um Erlassung eines Wuchergesetzes (überreicht durch Abgeordneten Lohninger).

Z. 488 der Gemeinde Zadovic desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Weber).

Z. 513 des land- und forstwirthschaftlichen Bezirksvereines zu Budweis ähnlichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Platzer).

Z. 519 des Bezirksausschusses Fürstenfeld desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Oscar Falke).

Z. 625 der Gemeinde Uhřic desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Franz Weber).

Z. 634 des Bezirksausschusses Böhmisch-Heralec ähnlichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Adámek senior).

Z. 651 des landwirthschaftlichen Vereines in Landeck unter Anderem um Erlassung eines Wuchergesetzes (überreicht durch Abgeordneten Tausche).

Z. 665 von 23 Gemeindevorstehern des Holeschauer Bezirkes in Mähren um Abhilfe gegen den Wucher (überreicht durch Abgeordneten Skopalik).

Z. 678 der Gemeinde Neureich desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Mezník).

Z. 757 des Bezirksausschusses von Arnfels desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Karlon).

Z. 805 der Gemeinden des Littauer Bezirkes desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Nedopil).

Z. 825 des Bezirksausschusses Schönstein in Steiermark desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Foregger).

Z. 856 der Bezirksvertretung zu Frieden in Steiermark desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Duchatsch).

Z. 905 der Gemeindevertretung Ježov Bezirk Gaya, in Mähren, desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Weber).

Z. 921 des Bauernvereines Spielfeld unter Anderem um Einführung der Wuchergesetze (überreicht durch Abgeordneten Posch).

Z. 951 der Gemeinden Trebitsch unter anderer in Mähren gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Mezník).

Z. 972 der Gemeinde Budwitz desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Mezník).

Z. 993 der Bezirksvertretung Rann in Steiermark desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak.

Z. 1217 der Bezirksvertretung Eibiswald in Steiermark desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Karlon).

Die Petition Z. 372 wurde, da sie auch das Begehren der Einführung der Trunkenheitsgesetze enthält, dem Petitionsausschusse abgetreten.

Wien, 6. März 1880.

Lienbacher,
Obmann.

Dr. Rydzowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Zinsen und Nebenleistungen, sowie Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Höchstbetrag an Zinsen und Nebenleistungen einschließlich der Conventionalstrafen, welchen der Richter bei einem Creditgeschäfte zuerkennen, sicherstellen oder eintreiben lassen kann, wird mit zehn vom Hundert auf Ein Jahr festgesetzt.

Die Regierung wird ermächtigt, diesen Höchstbetrag in den einzelnen Ländern über jeweiligen Antrag des betreffenden Landtages herabzusetzen, sowie bis zu zehn vom Hundert wieder zu erheben.

§. 2.

Bei Darlehen ist der Schuldner nicht verpflichtet, einen höheren Geldbetrag als den dargeliehenen oder, wenn das Darlehen in anderen verbrauchbaren Sachen gegeben wurde, an Gattung, Menge oder Güte mehr zurückzuerstatten, als er erhalten hat.

§. 3.

Wenn Zinsen ohne bestimmtes Maß bedungen wurden oder aus dem Gesetze gebühren, so gelten sechs vom Hundert auf Ein Jahr.

§. 4.

Ueber die Frist zur Zahlung der Zinsen und Nebenleistungen entscheidet die Verabredung. Wurde keine Verabredung getroffen, so sind dieselben bei Rückzahlung des Capitals oder, wenn der Vertrag auf mehr als Ein Jahr geschlossen wurde, halbjährig abzuführen.

Im Vorhinein können Zinsen und Nebenleistungen höchstens auf ein halbes Jahr und nur innerhalb des im §. 1 festgesetzten Höchstbetrages genommen

werden. Wurden dieselben über dieses Maß im Vorhinein genommen, so sind sie mit dem Tage der Leistung vom Capitale abzurechnen.

§. 5.

Zinsen von Zinsen können gefordert werden:
a) wenn solche ausdrücklich bedungen wurden;
b) wenn fällige Zinsen eingeklagt werden, von dem Tage der Klagsbehändigung an.

Ueber die Höhe der Zinseszinsen entscheidet innerhalb der im §. 1 enthaltenen Beschränkung die Verabredung; wurde keine Verabredung getroffen, so gelten wie im Falle b) die gesetzlichen Zinsen. (§. 3.)

§. 6.

Bei Verabredungen, wodurch Jemand für ein eingelegtes Capital (§. 1195 a. b. G. B.) sich gegen alle Gefahr des Verlustes in Rücksicht des Capitales oder der Zinsen und Nebenleistungen sicherstellt und von aller Mitwirkung befreit, aber dennoch einen Gewinn bedingt, finden rücksichtlich der Höhe dieses Gewinnes einschließlich Zinsen und Nebenleistungen die Bestimmungen des §. 1 Anwendung.

§. 7.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Creditnehmer im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863) als Kaufmann anzusehen oder einem solchen gleich zu halten ist, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8.

Wer

1. behufs Verdeckung einer diesem Gesetze widerstreitenden Belastung des Schuldners an Capital, Zinsen oder Nebenleistungen
a) einen Scheinvertrag schließt oder sich in einer Urkunde unwahre Umstände bestätigen läßt;
b) über eine noch nicht bestehende Forderung ein Urtheil, gerichtlichen Vergleich oder schiedsrichterlichen Spruch erwirkt;

2. wer sich die Erfüllung von diesem Gesetze widerstreitenden Bestimmungen wechselmäßig zusichern läßt und in allen diesen Fällen seine Mehrforderung gerichtlich geltend macht; desgleichen

3. wer Credit unter Bedingungen gewährt oder verlängert, von denen er wissen mußte, daß dieselben durch die Maßlosigkeit der dem Creditgeber zugestandenen, die Grenzen der §§. 1 und 2 überschreitenden Vortheile das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, und daß der Creditnehmer ihnen nur zustimmt, weil er diese ihre Verderblichkeit in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennt oder weil er durch seine Nothlage zur Eingehung des Geschäftes bestimmt wird, macht sich eines Vergehens schuldig, und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder um Geld von 100 bis zu 1000 fl. bestraft.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbmäßig betrieben wurden, kann auf strengen Arrest bis zu zwei Jahren und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

§. 9.

Wer sich urkundlich die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheue-

rungen versprechen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbsmäßig betrieben wurden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretung steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 10.

Desselben Vergehens, beziehungsweise derselben Uebertretung (§§. 8 und 9) macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer Forderungen veräußert oder erwirbt und gerichtlich geltend macht, von denen er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebenen Arten entstanden sind.

§. 11.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und den etwa zugefügten Schaden durch Rückerstattung des widerrechtlich Bezogenen gut macht.

§. 12.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären.

Bei dem Erkenntnisse über die Rechtsfolgen hat er auch dafür zu sorgen, daß dem Creditgeber für die Nachtheile, die ihm durch die Entbehrung der creditirten Werthe zugehen, eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vergütung zukomme, daß dieser für das ihm Gebührende die bereits vorhandene Deckung behalte und insbesondere, daß ein für die ursprüngliche Forderung ihm zustehendes Pfandrecht, auch wenn es grundbücherlich eingetragen ist, für die ihm zuerkannte Vergütung hafte.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der bestehenden Deckungen die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten als dem Angeklagten offen steht.

§. 13.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie dann, wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceßordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 12, Absatz 2, bezeichneten Grundsätzen zu entscheiden. In solchen Fällen ist für beide Theile dasjenige Civilgericht am Orte des erkennenden Strafgerichtes zuständig, welches in Streitsachen dieser Art die Gerichtsbarkeit ausübt.

§. 14.

Wenn aus einem anderen Grunde, als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe eine strafgerichtliche Verfolgung nicht stattfinden kann oder die Verurtheilung nicht erfolgt ist, so hat der Civilrichter, wenn in Streitsachen festgestellt ist, daß die Voraussetzungen der §§. 8—10 vorhanden sind, selbst das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 12, Absatz 2, bezeichneten Grundsätzen vorzugehen.

§. 15.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen der in den §§. 8—10 erwähnten strafbaren Handlungen anhängig ist,

hat der Civilrichter jederzeit mit dem Verfahren, rücksichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Forderung, innezuhalten.

In den Fällen des §. 14 hat der Civilrichter selbst über die Frage zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung innezuhalten oder ob die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 16.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 13, 14 und 15 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 17.

Auf Forderungen, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden sind, veräußert oder erworben wurden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 18.

In den Königreichen Galizien, Lodomerien, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina tritt dieses Gesetz an die Stelle des in diesen Ländern geltenden Gesetzes vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 66, in Wirksamkeit.

Dieses Letztere bleibt jedoch in diesen Ländern rücksichtlich der Creditgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes abgeschlossen worden sind, in Anwendung.

§. 19.

Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, das Patent vom 2. Juni 1848, J. G. S. Nr. 1157, und die kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1856, R. G. Bl. Nr. 21, über den Zwangscours des Papiergeldes, die durch besondere Gesetze begründeten Rechte einzelner Creditanstalten, sowie die statutarischen Rechte zur Ausgabe von Pfandbriefen nicht berührt, dagegen alle anderen den vorstehenden zuwiderlaufenden gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere der Artikel V der Verordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110 und das Gesetz vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, aufgehoben. Das Patent vom 2. December 1803, die Verordnung vom 14. December 1866, der §. 485 des St. G. B., dann die §§. 993, 994, 995, 996, 997, 998, 1000 und 1196 a. b. G. B. bleiben außer Kraft.

§. 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Minoritätsbericht.

Die Minorität des Ausschusses glaubte vor Allem sich von der Anschauung leiten lassen zu sollen, daß bei einem neuen Gesetzgebungsacte auf einem Gebiete, welches in Oesterreich durch nahezu anderthalb Jahrhunderte recht eigentlich ein Versuchsfeld mißglückter codificatorischer Bestrebungen gewesen ist, mit größtmöglicher Umsicht und Behutsamkeit vorgegangen werden müsse. Da sei denn von Vornherein eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen dem wirthschaftlichen Verkehr unter handlungsfähigen, keiner Vormundschaft oder Curatel unterworfenen oder zu unterwerfenden Personen, und zwischen der bewußten, planmäßigen Ausbeutung der durch Leichtsinn, Unverstand oder zwingende Nothlage in ihrer Willensentschließung gleichsam Gebundenen. Jenen wirthschaftlichen Verkehr von Gesetzeswegen in bestimmte Schranken einzuschließen, der Creditgewährung eine Marschroute vorzuzeichnen, die Zinshöhe, welche einzig und allein durch das jeweilige Capitalsangebot und durch daß Maß des realen oder persönlichen Credits der Schuldner ihre Norm für jeden einzelnen Fall erhält, legislativ fixiren, das mußte als eine Unmöglichkeit anerkannt werden. Die Gesetzgebung soll sich nicht anmaßen, wandelbare, individuelle, ausschließlich durch die Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens beherrschte Verhältnisse einer mechanischen Formel unterwerfen zu wollen. Versucht sie dies, so schlägt sie den freien Verkehr selbst in Fesseln, während sie doch nur die Auswüchse desselben zu beseitigen bestrebt sein möchte. Bestimmt sie den Zinssatz den jeweilig bestehenden und in steter Fluctuation begriffenen Verhältnissen gegenüber zu niedrig, so vereinigt sie selbst die Creditgeber und Nehmer zu einverständlicher Umgehung ihrer Normen; bestimmt sie ihn hinwieder zu hoch, so trägt sie selbst mit dazu bei, an die Stelle der natürlichen Gestaltung des Creditpreises eine unnatürliche zu setzen.

Galt es demgemäß nur, die begrenztere Aufgabe zu lösen, welche durch die vorstehenden Erwägungen gekennzeichnet ist, so war von civilrechtlichen Normen überhaupt, von Zinstaxen insbesondere völlig abzusehen, und es konnte sich lediglich darum handeln, jenes zwischen Betrug und Erpressung gleichsam inmitten liegende Wucherdelict möglichst scharf zu präcisiren, dessen allgemeine Kriterien bereits oben angedeutet worden sind. Hiemit war denn auch von selbst gegeben, daß das Gesetz vom 19. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 66) für Galizien und die Bukowina sowie die in der Wesenheit mit demselben übereinstimmende dermalige Regierungsvorlage zu Grunde gelegt werden mußten. Auf diesem Wege war nebst der nicht zu unterschätzenden Continuität der Gesetzgebung auch die Möglichkeit gewonnen, die auf dem Geltungsgebiete jener Normen gemachten Erfahrungen zu benützen. Den amtlichen Erhebungen, sowie den Mittheilungen der Herren Abgeordneten aus Galizien und der Bukowina zufolge hat das Gesetz im Ganzen und Großen günstige Wirkungen geübt; es ist jedoch der eine allerdings schwerwiegende Uebelstand zu Tage getreten, daß auch redliche Capitalisten sich häufig von der Creditgewährung ferngehalten haben, weil der Mangel einer präcisen Bezeichnung der Grenzen, über welche hinaus allein das Wucherdelict statthaben könne, die Besorgniß möglicher Berührung mit dem Strafgerichte auch dort, wo keine Ausbeutung beabsichtigt war, wachrufen mußte. Es würde hiernach durch das Gesetz die Concurrenz der Capitalanbieter verringert, somit eine Situation geschaffen, welche mit Nothwendigkeit die Vertheuerung der Bedingungen der Creditgewährung in sich schlöße, das ist also den diametralen Gegensatz derjenigen Wirkungen, die das Gesetz angestrebt hat. In dieser Richtung, in dieser Richtung aber auch allein erschien demnach die Angabe einer Zinsgrenze zulässig und ersprießlich, lediglich in jenem rein negativen Sinne, daß, insolange diese letztere nicht überschritten sei und sohin nebst der Ueberschreitung die Thatbestandsmomente der wucherlichen Ausbeutung vorliegen, von einer strafbaren Handlung nicht die Rede sein könne. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß rücksichtlich dieser Bestimmung die Majorität und die Minorität des Ausschusses Hand in Hand gehen und sich gemeinschaftlich von der Regierungsvorlage entfernt haben. Dieselben trennen sich erst dort, wo die bescheideneren Aufgaben, die dem Eingangsgedachten zufolge die

Minorität sich gestellt hat, gelöst erscheinen, und wo die Majorität dem weitergreifenden Ziele einer civilrechtlichen Regelung — der Creditgewährung überhaupt — zustrebt.

Damit erscheint die Cardinalbestimmung des Entwurfes — §. 1 — gerechtfertigt, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, daß es als zweckmäßig erkannt werden mußte, die mannigfachen Formen der Verschleierung wucherlicher Creditgeschäfte, durch welche der Creditnehmer so häufig über den wahren Umfang der ihm auferlegten Lasten getäuscht wird, durch Strafverschärfungen zu treffen.

Rücksichtlich der im §. 2 normirten Uebertretung stimmen Majorität, Minorität und Regierungsvorlage im Wesentlichen überein; es genügt, auf die Begründung der letzteren (zu §. 8) zu verweisen.

Dieselbe Uebereinstimmung besteht in Betreff der Tendenz des §. 3, welche insbesondere darauf gerichtet ist, Umgehungen des Gesetzes hintanzuhalten. Insoweit hier Abweichungen von der Regierungsvorlage (§§. 1 und 8) und von dem Majoritätsentwurfe (§. 10) bestehen, sind dieselben durch das Bestreben nach größtmöglicher Bestimmtheit, beziehungsweise durch die Verschiedenartigkeit der Delicte begründet, die in dem §. 8 des Ausschußentwurfes, gegenüber dem Einen Delict des vorliegenden §. 1, Aufnahme gefunden haben.

Was die Bestimmung des §. 4 — thätige Reue — angeht, so stimmen Majorität und Minorität überein, während die Regierungsvorlage keine analoge Bestimmung enthält; es dürfte wohl genügen, hier lediglich auf den Majoritätsbericht (§. 11) zu verweisen.

Hinsichtlich der §§. 5 bis 10 (Majoritätsentwurf §§. 12 bis 17, Regierungsvorlage §§. 2 bis 6, beziehungsweise §. 1) besteht keine wesentliche Divergenz der drei Vorlagen. Die nähere Begründung einzelner Modificationen bleibt der eventuellen mündlichen Berichterstattung vorbehalten.

Der §. 11 grenzt den Umfang der Wirksamkeit des neuen Gesetzes in dem Geltungsgebiete des Gesetzes vom 19. Juli 1877 und gegenüber diesem letzteren ab; Majorität (§. 18) und Minorität stimmen überein.

Dieselbe Uebereinstimmung besteht endlich noch darin, daß Majorität und Minorität, entgegen dem galizischen Gesetze und der Regierungsvorlage, von der Herrschaft des Strafgesetzes gar keine Exemtion, insbesondere also auch nicht diejenige zulassen, wonach Handelsgeschäfte, bei welchen der Creditnehmer als Kaufmann erscheint (Artikel 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches), den Normen desselben nicht zu unterwerfen wären. Vom Standpunkte der Minorität erscheint diese Behandlung des Gegenstandes um so begründeter, als es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dort, wo es sich ausschließlich um strafrechtliche Normen handelt, die ja das öffentliche Interesse erheischt, ein Privilegium weder für Einzelne, noch für Berufsclassen, Gesellschaften oder Corporationen geben kann und darf. Es liegt demnach auch nicht im Entferntesten ein Grund vor, für Kaufleute ein privilegium odiosum zu schaffen, wonach dieselben als Objecte strafloser Bewucherung angesehen werden sollten.

Es ist schließlich angesichts des Umstandes, daß der Minoritätsentwurf sich gegenüber den Bestimmungen des §. 19 der Majorität schweigend verhält, darauf hinzuweisen, daß der Antrag der Minorität, welcher lediglich Strafbestimmungen in Vorschlag bringt, auf der selbstverständlichen Voraussetzung beruht — von welcher auch das Gesetz vom 19. Juli 1877 und die Regierungsvorlage ausgehen mußten — daß das bestehende allgemeine Civil-, Handels- sowie das singuläre Statutarrecht durch das neue Gesetz in keiner Weise berührt werden. An diesem Grundsatze konnte aber umsomehr mit voller Beruhigung festgehalten werden, als ja eben dem unmittelbar Vorausbemerkten zufolge Niemand im Staate sich den vorliegenden Strafrechtsnormen gegenüber bei Handlungen, welche dem Inslebentreten des Gesetzes nachfolgen, auf irgendwelche erworbene Sonderrechte zu berufen im Stande wäre, um eine exemte Stellung für sich in Anspruch zu nehmen.

Sonach stellt die Minorität den Antrag:

„Es wolle das hohe Abgeordnetenhaus den anruhenden Entwurf ·/. der Specialdebatte zu Grunde legen.“

Dr. Forster. **Kallir.** **Dr. Pajer.**

Dr. Jaques,
Berichterstatter der Minorität.

Minoritätsantrag.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer Credit unter Bedingungen gewährt oder verlängert, welche zehn vom Hundert auf Ein Jahr an Zinsen und Nebenleistungen einschließlich der Conventionalstrafen überschreiten, und von denen er ferner wissen mußte, daß dieselben durch die Maßlosigkeit der dem Creditgeber zugestandenen Vortheile das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, und daß der Creditnehmer ihnen nur zustimmt, weil er diese ihre Verderblichkeit in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennt oder weil er durch seine Nothlage zur Eingehung des Geschäftes bestimmt wird, macht sich eines Vergehens schuldig, und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder an Geld von 100 bis zu 1000 fl. bestraft.

Wurde behufs Verdeckung einer dieser Bestimmung widerstreitenden Belastung des Schuldners

a) ein Scheinvertrag geschlossen oder eine Urkunde errichtet, die unwahre Umstände enthält,
b) über eine noch nicht bestehende Forderung ein Urtheil, gerichtlicher Vergleich oder schiedsrichterlicher Spruch erwirkt —

so kann auf strengen Arrest bis zu zwei Jahren und zudem auf Abschaffung erkannt werden. Dasselbe gilt bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbmäßig betrieben wurden.

§. 2.

Wer sich urkundlich die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbmäßig betrieben wurden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretung steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 3.

Derselben strafbaren Handlungen (§§. 1 und 2) macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer Forderungen veräußert oder erwirbt und geltend macht, von denen er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebenen Arten entstanden sind.

§. 4.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und den etwa zugefügten Schaden durch Rückerstattung des widerrechtlich Bezogenen gutmacht.

§. 5.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären.

Bei dem Erkenntnisse über die Rechtsfolgen hat er auch dafür zu sorgen, daß dem Creditgeber für die Nachtheile, die ihm durch die Entbehrung der creditirten Werthe zugehen, eine den Umständen des Falles angemessene Vergütung zukomme, daß dieser für das ihm Gebührende die bereits vorhandene Deckung behalte und insbesondere, daß ein für die ursprüngliche Forderung ihm zustehendes Pfandrecht, auch wenn es grundbücherlich eingetragen ist, für die ihm zuerkannte Vergütung hafte.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der bestehenden Deckungen die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten als dem Angeklagten offen steht.

§. 6.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceßordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 5, Absatz 2, bezeichneten Grundsätzen zu entscheiden. In solchen Fällen ist für beide Theile dasjenige Civilgericht am Orte des erkennenden Strafgerichtes zuständig, welches in Streitsachen dieser Art die Gerichtsbarkeit ausübt.

§. 7.

Wenn aus einem anderen Grunde, als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtgründe eine strafgerichtliche Verfolgung nicht stattfinden kann oder die Verurtheilung nicht erfolgt ist, so hat der Civilrichter, wenn in Streitsachen festgestellt ist, daß die Voraussetzungen der §§. 1 bis 3 vorhanden sind, selbst das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 5, Absatz 2, bezeichneten Grundsätzen vorzugehen.

§. 8.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen der in den §§. 1 bis 3 erwähnten strafbaren Handlungen anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem die fragliche Forderung betreffenden Verfahren innezuhalten.

In den Fällen des §. 7 hat der Civilrichter selbst zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung innezuhalten oder ob die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 9.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 6, 7 und 8 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 10.

Auf Forderungen, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden sind, veräußert oder erworben wurden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 11.

In den Königreichen Galizien, Lodomerien, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina tritt dieses Gesetz an die Stelle des in diesen Ländern geltenden Gesetzes vom 19. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 66) in Wirksamkeit.

Dieses Letztere bleibt jedoch in diesen Ländern rücksichtlich der Creditgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes abgeschlossen worden sind, in Anwendung.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn k. k. Finanzministers Freiherrn v. Kriegsau

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes ddo. Wien, 6. März 1880, Z. 1228 F. M. ($\frac{1600}{A. H.}$).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 das in der Anlage näher bezeichnete und begründete Nachtragserforderniß für Zollverwaltung und Finanzwache im Gesammtbetrage von 604.000 fl. aufnehmen und der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.



Begründung

zu dem

Nachtragserfordernisse zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 (X. Finanzministerium, Zollverwaltung und Finanzwache).

Aus Anlaß des mit 1. Jänner 1880 ins Leben getretenen Gesetzes (R. G. Bl. 1879, LII, Nr. 137), betreffend die Einbeziehung des Zollausschlusses Istrien und des besonderen Zollgebietes Dalmatien, in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet wurde es nothwendig, in Istrien Zollämter aufzustellen und in Dalmatien theils neue Zollämter zu errichten, theils bei den bestandenen Zollämtern den Personalstand zu vermehren.

Auch mußte eine Vermehrung der Finanzwache zum Behufe der wirksamen Ueberwachung der istrianischen und dalmatinischen Küsten vorgenommen werden.

Nicht minder war und ist auch für die Anschaffung der übrigen Ueberwachungsmittel, als: Schiffe, Waffen u. s. w., Sorge zu tragen.

Der voraussichtlich erforderliche Betrag wird mittelst des gegenwärtigen Nachtragserfordernisses mit dem Antrage beansprucht, diese Budgetpost, welche, wie nachfolgend ersichtbar, theils als jährlich wiederkehrende ordentliche Ausgabe, theils als einmalige außerordentliche Ausgabe sich darstellt, in den Staatsvoranschlag, Ministerium der Finanzen, Erforderniß, Zollverwaltung und Finanzwache für Küstenland und Dalmatien, einzustellen.

Hinsichtlich der ziffermäßigen Höhe des beanspruchten Betrages wird Folgendes beigefügt:

I. Zollverwaltung.

A. Der jährliche ordentliche Mehraufwand für neu aufgestellte Zollämter, sowie für die Personalvermehrung im Küstenlande und Dalmatien . . . . 70.000 fl.

B. Der einmalige außerordentliche Mehraufwand für Anschaffung von Kanzleirequisiten, Einrichtungsstücken 2c. . . . . 10.000 fl.

II. Finanzwache.

A. Jährlicher ordentlicher Mehraufwand:

a) Küstenland:

für einen Finanzwachbeamten und 146 Mann . . . . 113.000 fl.

b) Dalmatien:

für drei Finanzwachbeamte und 279 Mann . . . . 189.000 fl.

B. Einmaliger außerordentlicher Mehraufwand:

a) Küstenland:

für Waffen, Rüstzeuge ꝛc. der Finanzwachmannschaft	5.000 fl.
für Schiffe und Boote	52.000 „
zusammen . .	57.000 fl.

b) Dalmatien:

für Waffen, Rüstzeuge ꝛc. der Finanzwache	9.800 fl.
für Schiffe und Boote	155.200 „
zusammen . .	165.000 fl.

Das gesammte hiemit in Anspruch genommene Nachtragserforderniß für das Jahr 1880 beziffert sich demnach in folgender Weise:

Zollverwaltung:

Ordentliches Erforderniß	70.000 fl.
außerordentliches Erforderniß	10.000 fl.

Finanzwache:

Ordentliches Erforderniß	302.000 fl.
außerordentliches Erforderniß	222.000 „
zusammen . .	604.000 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petitionen der Section Leoben, des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten ($\frac{12}{A. H.}$) und des Vereines für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen ($\frac{912}{A. H.}$), Montanbahnen betreffend.

Die Section Leoben des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten und
der Verein für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen
haben Petitionen überreicht, in welchen um Beseitigung einiger Schwierigkeiten gebeten wird, welche der Bewilligung, der Anlage und dem Betriebe von Eisenbahnen, welche lediglich zu Transportzwecken für Berg- und Hüttenwerke dienen, entgegenstehen.

Insbesondere wird in beiden Petitionen Beschwerde geführt, daß durch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, „betreffend die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen“ die durch das Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 1. November 1859, „über die Behandlung der zum Bergbaubetriebe nothwendigen Privateisenbahnen mit Bezug auf das Expropriationsrecht, dann über die Ertheilung der erforderlichen Baubewilligung“ vorgeschriebenen Normen bei Anlage von Bergwerksbahnen zu Ungunsten derselben alterirt worden seien.

Das allgemeine Berggesetz bestimmt in §. 131, lit. d): „Die Bergwerksverleihung berechtigt den Besitzer zur Zu- und Ablieferung der Bergwerkserfordernisse und Erzeugnisse . . . . . Eisenbahnen anzulegen;“
und im §. 133: „zur Herstellung . . . . . von Eisenbahnen . . . . . hat der Bergwerksbesitzer die vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen und der Bergbehörde nach erfolgter Herstellung die Anzeige zu erstatten.“

Der §. 2 der citirten Ministerialverordnung vom 1. November 1859 lautet:

„Die Ertheilung der nach §. 133 des allgemeinen Berggesetzes einzuholenden und nach §. 1 des Eisenbahngesetzes erforderlichen Baubewilligung für die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Privateisenbahnen steht in der Regel der politischen Landesstelle auf Grundlage des Gutachtens von Eisenbahn- und Bergbau-Sachverständigen zu, wobei zugleich die Expropriationsfrage nach Maßgabe der §§. 101—103 des allgemeinen Berggesetzes zu entscheiden und hiernach in Gemäßheit des §. 1 des Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854 vorzugehen ist.“

Und §. 3 jener Verordnung bestimmt:

„In dem Falle jedoch, wo die zu erbauende Bergwerkseisenbahn in eine andere für den öffentlichen Verkehr bereits bestehende Eisenbahn einmünden soll, bleibt diese Baubewilligung dem Finanzministerium im Einvernehmen mit den anderen dabei betheiligten Centralstellen vorbehalten."

Die Baubewilligung für Bergwerksbahnen ist also nur dann vom Ministerium zu ertheilen, wenn dieselben in eine öffentliche Bahn einmünden, in allen anderen Fällen aber gehört die Bewilligung in die Competenz der politischen Landesbehörde.

Zur Durchführung des Enteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878 hat das k. k. Handelsministerium die Verordnung vom 25. Jänner 1879 erlassen, worin sowohl für öffentliche als für Schleppbahnen die Normen für die Projecte und die Concessionswerbung, für die Commissionsverhandlungen, den Bau- und Benützungsconsens, endlich die feuersicheren Herstellungen gegeben werden.

In dieser Verordnung ist im §. 37 ausgesprochen:

„Der Bauconsens wird für Schleppbahnen ganz in derselben Weise ertheilt, wie für öffentliche Bahnen, und zwar bei Bergwerksschleppbahnen im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium."

Nach §. 35 sind unter Schleppbahnen die in öffentliche Bahnen einmündenden Bergwerks- oder Industriebahnen ohne Personentransport zu verstehen.

Es ist hierdurch allerdings die durch die Ministerialverordnung vom 1. November 1859 normirte Competenz für Bergwerksbahnen nicht alterirt; es läßt sich aber nicht verkennen, daß durch die Handelsministerialverordnung vorbereitende Leistungen und Commissionsverhandlungen in weit größerem Umfange und mit empfindlicherem Zeitverluste gefordert werden, als dies vor dem 25. Jänner 1879 der Fall war, weil in dem citirten Paragraph ausdrücklich angeordnet wird, es sei bei dem Bauconsense für Schleppbahnen ganz in derselben Weise vorzugehen, wie für öffentliche Bahnen, so daß alle Vorschriften für Detailprojecte, Normalien für Bahnprofile und Kunstbauten, für Hochbauten, Geleisepläne und Signalvorrichtungen zc. (nach §§. 19 bis 24) für die unbedeutendste Montanbahn, die in einem bestehenden Bahnhof geführt wird, in gleichem Maße gelten, für eine große für Courierzüge einzurichtende Linie.

Der §. 38 der in Rede stehenden Handelsministerialverordnung lautet: „Falls auf einer in keine öffentliche Locomotiveisenbahn einmündenden oberirdischen Berg- oder Industriebahn der Locomotivbetrieb eingeführt werden will, so hat die Generalinspection wie bei Eröffnung einer Schleppbahn vorzugehen."

Es ist in den vorliegenden Petitionen auch auf diese Bestimmung beschwerdeführend hingewiesen, und es erscheint fraglich, ob in der That die Wahrung der Sicherheit und Ordnung im Betriebe, welche nach §. 73 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 der Generalinspection der Eisenbahnen obliegt, es nothwendig macht, daß der ganze kostspielige und zeitraubende Apparat der Handelsministerialverordnung vom 25. Jänner 1879 auch auf den Fall Anwendung finde, wenn eine bisher ohne Maschinenkraft betriebene Werksbahn ohne öffentlichen Betrieb eine Locomotive als Transportkraft verwenden will.

In der Petition des Vereines für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen wird insbesondere auch gefordert, daß im Gesetzgebungswege Vorsorge getroffen werde, daß eine Hauptbahn die Einmündung einer Bergwerksbahn nicht erschweren oder verhindern dürfe, und daß die Concession für Eisenbahnen von Bergwerken zur Hauptbahn nur dem Grubenbesitzer ertheilt werden dürfe.

In Betreff der Einmündung von Bergwerksbahnen in Hauptbahnen bedarf es einer neuerlichen gesetzlichen Bestimmung nicht, weil das Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854 in §. 10 lit. g) genügende Vorsorge trifft, da im Falle ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, das Handelsministerium die erforderlichen Verfügungen von Amtswegen zu treffen hat.

Was jedoch die zweite Forderung betrifft, es solle die Concessionsertheilung auf den Bergwerksbesitzer beschränkt werden, so liege darin gewiß kein Vortheil für den Bergwerksbetrieb selbst; der Wunsch erscheint vielmehr als sehr einseitig und dürfte in ganz localer Auffassung specieller Verhältnisse seinen Ursprung haben.

Der Eisenbahnausschuß stellt daher folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

die Petitionen

der Section Leoben des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten und

des Vereines für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen werden dem k. k. Handelsministerium mit dem Ersuchen abgetreten, dasselbe möge für die Vorbereitungen, die Anlage und den Betrieb von zum Bergbaubetriebe nothwendigen Eisenbahnen ohne öffentlichen Verkehr im Interesse des Bergbaues alle jene Erleichterungen gewähren, welche mit der Sicherheit des Betriebes vereinbar sind und die dem widersprechenden, zur Zeit bestehenden Verordnungen für jene Bahnen außer Kraft setzen, beziehungsweise abändern.

Wien, 6. März 1880.

Gödel-Lannoy,
Obmann.

Dr. G. R. Groß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1880 und die Ermächtigung der Regierung zur Ausführung einer Creditoperation behufs Deckung des voraussichtlichen Abganges im Jahre 1880.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. April bis letzten Mai 1880 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. April bis letzten Mai 1880 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1880 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Der mit dem Finanzgesetze vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) für den Bau der Bahn von Tarvis nach Pontafel bewilligte und im Jahre 1878 nicht verwendete Credit, dann der mit dem Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) unter Artikel VI, Alinea 5, hinsichtlich seiner Verwendungsdauer bis Ende März 1880 verlängerte und im Jahre 1878 nicht verwendete Credit für den Bau einer Locomotiveisenbahn auf Staatskosten von Erbersdorf im Anschlusse an die mährisch-schlesische Centralbahn nach Würben-

thal und der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878. (R. G. Bl. Nr. 88) für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat bewilligte und im Jahre 1878 nicht verwendete Specialcredit, welcher mit der Giltigkeit vom Zeitpunkte seines Erlöschens hiemit neuerlich bewilligt wird, kann noch bis Ende Mai 1880 verwendet werden; es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1879 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 bewilligt worden wären.

§. 4.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, zur Deckung des im Jahre 1880 voraussichtlich sich ergebenden Abgangs Obligationen, der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) geschaffenen, in Gold verzinslichen Rente im Nominalbetrage von zwanzig Millionen Gulden zu begeben.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanz-Minister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

wegen

Bestreitung des für den Bau der Arlbergbahn im Jahre 1880 eintretenden Erfordernisses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Behufs Inangriffnahme des Tunnels durch den Arlberg und der Strecke Innsbruck-Landeck wird für das Jahr 1880 ein Credit von 2,500.000 fl. österr. Währ. bewilligt, welcher, insofern er bis Ende März 1881 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende März 1882 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1881 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel II.

Die für den im Artikel I eröffneten Credit in Anspruch genommenen Beträge sind aus den Cassabeständen, insofern dies aber nicht zulässig sein sollte, durch eine schwebende Schuld zu beschaffen und seinerzeit aus dem Erlöse der für den Bau der Arlbergbahn einzuleitenden definitiven Creditsoperation zu refundiren.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung.

Nach der Gesetzvorlage über den Bau der Arlbergbahn ist eine Maximalerfordernißsumme von 35,600.000 fl. in Aussicht genommen. Zugleich wurde in der Begründung zu diesem Gesetzentwurfe folgendes Bild der wahrscheinlichen Vertheilung des Geldbedarfes auf die einzelnen Jahre entworfen:

1880	2,500.000 fl.	6 Jahre Bauzeit.
1881	6,300.000 „	
1882	7,850.000 „	
1883	6,527.000 „	
1884	6,406.000 „	
1885	4,564.000 „	
1886	1,453.000 „	(Schluß der Abrechnung 2c.)

Indem hiernach der Geldbedarf in einem Zeitraume von sieben Jahren nur successive eintrifft und insbesondere für das laufende Jahr nur 2,500.000 fl. benöthigt werden, scheine es nicht im Interesse des Staatsschatzes gelegen, im gegenwärtigen Augenblicke den ganzen, für den Bau der Arlbergbahn erwachsenden Bedarf oder doch einen größeren Betrag durch eine definitive Operation zu beschaffen. Allerdings wäre zwar die gegenwärtige Lage des Capitalsmarktes geeignet, die Aufbringung einer Anleihe zu erleichtern, dieser Vortheil würde aber voraussichtlich durch die Zinsenlast, welche dann der Staat sofort auf sich zu nehmen hätte, aufgehoben und in einen Nachtheil verwandelt. Die Finanzverwaltung könnte zwar den noch nicht benöthigten Betrag des Anleihe-Erlöses inzwischen fructificiren, gewiß aber und eben mit Rücksicht auf die Situation des Geldmarktes zu einem niedrigeren Zinsfuß als derjenige wäre, den sie ihrerseits den Anlehensgläubigern zu entrichten hätte. Auch in dem Falle, daß sich ein Unternehmer herbeiließe, die Titres nur successive, entsprechend dem jeweiligen Jahresbedarfe gegen einen im vorhinein vereinbarten Curs zu beziehen, wäre nichts gewonnen, indem der Ersteher voraussichtlich, um sich für das Risiko späterer Cursschwankungen schadlos zu halten, den Uebernahmspreis weit niedriger halten müßte, als es den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht.

Demnach empfiehlt es sich nach Ansicht der Regierung, zunächst nur für den Bedarf des Jahres 1880 in einer provisorischen Weise Vorsorge zu treffen, wie sich dieß auch in dem Motivenberichte zur Gesetzvorlage über den Bau der Arlbergbahn vorbehalten worden ist. Die Regierung hofft in erster Linie den diesfälligen Betrag von 2·5 Millionen Gulden aus den Cassabeständen decken zu können, vorsichtshalber erbittet sie sich aber die Ermächtigung diesen Betrag eventuell auch durch eine schwebende Schuld beschaffen zu können. In beiden Fällen wird der in Anspruch genommene Betrag seinerzeit aus dem Erlöse der definitiven Operation zu refundiren sein.

Was den Charakter dieser letzteren betrifft, so scheine es der Regierung nicht zweckmäßig, sich schon jetzt durch Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in diesen Gesetzentwurf irgend zu binden. Immerhin glaubt sie aber andeuten zu können, daß der Regierung bei Inbetrachtnahme der gegenwärtigen Verhältnisse die Creirung von auf den Eisenbahnkörper zu intabulirenden und amortisirbaren Schuldverschreibungen zweckmäßig erscheine.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Kozłowski und Genossen.

In Erwägung, daß die Nothwendigkeit des Zustandekommens einer Locomotiveisenbahn von Husiatyn an der russischen Grenze über Stanislau, Grybów, Neusandec bis an die Westgrenze des Landes, und deren volkswirthschaftliche Wichtigkeit sowohl für das Königreich Galizien, als auch für das ganze Reich bereits durch das Gesetz vom 29. Juni 1872 (R. G. Bl. XL, Nr. 106), womit die k. k. Regierung ermächtigt wurde, den Ausbau dieser Linie und den Anschluß derselben an die k. k. Nordbahn sicherzustellen, anerkannt worden ist;

in Erwägung, daß, um die Eisenbahn von Grybów an die k. k. Nordbahn um so eher, und umso sicherer zu Stande bringen, die k. k. Regierung mit dem Gesetze vom 22. April 1873 (R. G. Bl. XXII, Nr. 60) zur Gewährung günstigerer Bedingungen an die Bauwerber, namentlich zur Ertheilung einer nummerisch größeren Staatsgarantie, ermächtigt wurde;

in Erwägung, daß ungeachtet dieser Gesetze der Ausbau der erwähnten Eisenbahnen bis jetzt noch gar nicht in Angriff genommen wurde;

in Erwägung zuletzt, daß die seit dem Zustandekommen der obigen Gesetze etwa eingetretenen Verhältnisse irgend welche Abänderungen derselben erheischen könnten, um den Ausbau der benannten Eisenbahnlinien sicherzustellen,

stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, behufs Zustandekommens einer Locomotiveisenbahn von Husiatyn nach Stanislau, von Grybów nach Zagórz und von Neusandec nach Saybusch (Żywiec) die geeigneten Gesetzesvorlagen noch im Laufe der gegenwärtigen Session zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, beziehungsweise jene Abänderungen im Gesetze vom 22. April 1873 (R. G. Bl. XXII, Nr. 60) zu beantragen, welche die Sicherstellung des Ausbaues der im obbezogenen Gesetze erwähnten Strecken nicht minder wie deren Ergänzung von Stanislau bis an die russische Grenze in Husiatyn noch vor Ablauf des Jahres 1880 ermöglichen würden.""

Wien, den 9. März 1880.

Leon Chrzanowski.
Dr. Kamiński.
Dr. Weigel.
Horodyski.
Ruczka.
Eusebius Czerkawski.
Josef Martusiewicz.
Kielanowski.
Onyszkiewicz.
Rydzowski.
Josef Baum.
Oborski.
Dzieduszycki.

Dr. Rapoport.
Dr. Smolka.
Grocholski.
Zuk Skarszewski.
A. Dworski.
Haller.
Jasiński.
Josef Krzysztofowicz.
Spławiński.
Chamiec.
Hoppen.
Zborowski.
Puzyna.

Czartoryski.
Dzwonkowski.
A. Starzeński.
Bartmański.
Czaykowski.
Jaworski.
Skrzyński.
E. Wolański.
Krasicki.
Dunajewski.
Dr. Krzysztofowicz.
Wolański Nikolaus.

S. Kozłowski.
Otto Hausner.
Smarzewski.
Chełmecki.
Bodyński.
Dr. Julian Czerkawski.
Dr. Madeyski.
Dr. Wolski.
J. Zamoyski.
K. Krzeczunowicz.
Towarnicki.
Gniewosz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen und dergl.), nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel II.

Deßgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmungen von Localbahnen von der im §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung, beziehungsweise im §. 10, lit. f) des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) ausgesprochenen Verpflichtungen in Betreff der Beförderung der Post, sowie von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel III.

Gleichartige Erleichterungen (Artikel I und II) in Bezug auf die Ausrüstung, den Bau und Betrieb können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für schon bestehende Eisenbahnen zugestanden werden, wenn auf denselben oder einzelnen Zweig- oder Verbindungslinien derselben der Localbahnbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird.

Artikel IV (neu).

Die Regierung wird ermächtigt, bei Festsetzung der Concessionstarife für Localbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 64) — betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen — zu gewähren.

Artikel V.

Die bei dem Betriebe der Localbahnen nicht zu überschreitende Fahrgeschwindigkeit ist nach Beschaffenheit des einzelnen Falles jeweilig durch die Regierung festzusetzen.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche in Bezug auf einzelne Localbahnen eine ziffermäßige Beschränkung der einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeit enthalten, treten außer Kraft.

Artikel VI.

Die Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Localbahnen wird gestattet, insoweit nicht durch den Bahnbetrieb die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint.

Zulässigkeit und Bedingungen der Straßenbenützung sind durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den Eisenbahnaufsichtsbehörden festzustellen.

Unbeschadet der aus dem Bestande des Mauthgefälles erwachsenden Verbindlichkeiten ist für die Straßenbenützung ein besonderes Entgelt nicht zu entrichten.

Die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßentheiles, sowie etwaige, durch die fragliche Benützung veranlaßte Mehrkosten der Straßenerhaltung überhaupt, deßgleichen die Kosten für alle zur Hintanhaltung einer Störung oder Gefährdung des Straßenverkehrs erforderlichen besonderen Vorkehrungen treffen die Localbahn-Unternehmung.

Andere öffentliche Straßen können mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden.

Artikel VII.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche bedingungsweise für den Fall des Zustandekommens einer projectirten Localbahn zu Gunsten derselben die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen mit oder ohne Uebernahme von Actien oder sonstige wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für die Benützung öffentlicher Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen werden, genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VIII.

Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine und für die bücherliche Eintragung der Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von den, für die Ertheilung der Concession und für Anfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen, von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Coupon-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig Jahren vom Tage der Concessionsertheilung.

Inwiefern für einzelne Localbahnen etwa weitergehende finanzielle Unterstützungen seitens der Staatsverwaltung durch Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln oder auf sonstige Weise zugestanden werden, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erlischt mit 31. December 1882.

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause am 9. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 9. März 1880.

Coronini.

Dr. Friedrich Nitsche,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



II. Bericht

des

Legalisirungsausschusses.

Das hohe Haus hat über den Bericht des Legalisirungsausschusses ddo. 16. Februar l. J. Beilage Nr. 143, in der Sitzung vom 5. März l. J. auf Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Adámek jun. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der Bericht des Legalisirungsausschusses wird an den letzteren zur Umarbeitung des Gesetzentwurfes zurückgestellt. Dabei hat der Ausschuß an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Bestimmung des §. 31, Absatz 1 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, welche die Einverleibung auf Grund anderer als gerichtlich oder notariell beglaubigten Privaturkunden nicht gestattet, in jenen Königreichen und Ländern, deren Landtage sich für die Aufhebung des Legalisirungszwanges ausgesprochen haben, aufgehoben werden soll."

Der Ausschuß hat, diesem Auftrage nachkommend, die Frage der Aufhebung des Legalisirungszwanges in reifliche Erwägung gezogen und beschlossen, sich lediglich auf die Abänderung des §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, und zwar dahin beschränken zu sollen, in Absicht auf die bücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden rücksichtlich ihrer formellen Erfordernisse die Wiederherstellung des früheren Zustandes, nämlich des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, zu beantragen.

Der Ausschuß erlaubt sich demnach, den bezüglichen Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen und die Annahme desselben zu empfehlen.

Hiermit erscheinen die nachträglich eingelangten Petitionen der Gemeinde Knittelfeld, mehrerer Gemeinden aus dem Gerichtsbezirke Eggenburg, dann von 54 Gemeinden des politischen Bezirkes Proßnitz in Mähren, der Bezirksvertretung von Hlinsko in Böhmen, der Gemeinde Dubenau in Mähren, der Bezirksvertretung Petschau in Böhmen, endlich des Bauernvereines Spielfeld in Steiermark, welche die Aufhebung des Legalisirungszwanges anstreben, erledigt.

Wien, den 10. März 1880.

Croy,
Obmann.

Dr. Victor Fuchs,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

wirksam für die nachstehenden im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Vorarlberg,

betreffend die

Abänderung des §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, (R. G. Bl. Nr. 95) wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt, und es tritt an seine Stelle folgende Bestimmung:

Die Einverleibung (§. 8 Z. 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf welchen die Unterschriften der Aussteller gerichtlich oder notariell beglaubigt, oder welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Ausstellern und zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigt sind.

Auf Grund von Urkunden eines Machthabers kann jedoch eine Einverleibung gegen den Machtgeber nur dann bewilligt werden, wenn die Unterschrift des Letzteren auf der Vollmacht gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, und überdies die Vollmacht entweder auf das bestimmte Geschäft lautet, oder doch nicht früher als innerhalb eines Jahres vor dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt ist.

Artikel II.

In denjenigen Ländern, in welchen dieses Gesetz nicht sofort in Wirksamkeit tritt, hat die Regierung dasselbe auf dem Verordnungswege einzuführen, sobald sich der Landtag für dessen Einführung ausspricht.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Finanzministers Freiherrn v. Kriegsau

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses, ddo. 11. März 1880, Z. 1343/F. M. (613/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 das in den mitfolgenden zwei Beilagen näher detaillirte und erläuterte Nachtragserforderniß des Ackerbauministeriums im Gesammtbetrage von 62.130 fl., dagegen bei den Einnahmen dieses Ministeriums, Titel „Montanwerke“, einen Mehrbetrag von 25.000 fl. gefälligst aufnehmen und diese Aenderungen der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachweisung

der bei den nachbenannten Titeln des Capitels „Ackerbauministerium" für das Jahr 1880 erforderlichen Nachtragscredite sowie der Nachtragsbedeckung pro 1880.

Titel	Bezeichnung des Titels	Gehalte	Activitätszulagen	Reisepauschalien	Kanzleipauschalien	Summe
		Gulden österr. Währ.				Gulden
	A. Erforderniß (ord.).					
4	Organe zur Ueberwachung der Landescultur.					
	Salzburg.					
	1 Forstcommissär	1.300	200	400	40	1.940
	Tirol und Vorarlberg.					
	3 Forstcommissäre an Superplus gegenüber den Bezügen dreier Forstadjuncten	700	120	300	30	1.150
	Steiermark.					
	1 Forstadjunct	900	240	...	...	1.140
	Kärnten.					
	1 Forstcommissär	1.200	250	600	40	2.090
	Krain.					
	1 Forstcommissär 1 Forstadjunct	2.100	360	600	70	3.130
	Dalmatien.					
	2 Forstadjuncten	1.800	320	400	60	2.580
	Zusammen	8.000	1.490	2.300	240	12.030
12	Montanwerke.					
	§. 4, Hüttenverwaltung Cilli.					
	Für den Umbau eines zweiten Destillirofens nach Siemens-System					50.100
	Im Ganzen					62.130
	B. Bedeckung (ord.).					
10	Montanwerke.					
	§. 4, Hüttenverwaltung Cilli					25.000

Erläuterungen

zum

Nachtragspräliminare des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1880.

A. Erforderniß (ordentliches).

Titel 4, Organe zur Ueberwachung der Landescultur.

Anläßlich der Vollendung der Arbeiten für die Grundsteuerregulirung wurden die als Waldschätzungsreferenten in Verwendung gestandenen, der politischen Verwaltung angehörigen Forsttechniker seitens des k. k. Finanzministeriums dem k. k. Ackerbauministerium wieder zur Verfügung gestellt, und es mußten deren Bezüge vom 1. Jänner 1880 auf den Etat des Ackerbauministeriums übernommen werden.

Diese Organe, sämmtlich definitiv angestellte Beamte, waren seinerzeit unter Vorbehalt des Rücktrittes auf ihre systemisirten Dienstposten für die Einschätzungsarbeiten anläßlich der Grundsteuerregulirung dem k. k. Finanzministerium überlassen worden, welches auch für die Dauer dieser Verwendung den für diese Organe entfallenden Beköstigungsaufwand auf den Etat der Grundsteuerregulirung übernommen hatte.

Nachdem der Rücktritt dieser Forsttechniker weitaus früher erfolgte, als seinerzeit in Aussicht genommen war, nachdem ferner von den rückübernommenen sechs Forstcommissären und vier Forstadjuncten nur drei Forstcommissäre auf im Kronlande Tirol erledigte Forstadjunctenstellen untergebracht werden konnten, die Unterbringung der Uebrigen auf die ihnen vorbehaltenen Dienstposten dermalen nicht möglich ist und nur auf die nach und nach in Erledigung kommenden Dienstesstellen durchgeführt werden kann, so wird zu dem Erfordernisse pro 1880, Capitel 28, Titel 4 „Organe zur Ueberwachung der Landescultur" der Betrag von 12.030 fl. als ordentliches Nachtragserforderniß in Anspruch genommen.

Titel 12, Montanwerke.

§. 4. Hüttenverwaltung Cilli.

Ordentliche Ausgaben . . . . 50.100 fl.

Die in der ärarischen Zinkhütte zu Cilli in den Jahren 1874 und 1875 erbauten Destilliröfen mit Boëtius-Generatoren erwiesen beim Betriebe einen zu hohen Brennstoffaufwand.

Behufs Erzielung günstigerer Betriebserfolge wurde deßhalb in den Jahren 1878 und 1879 einer der Boëtius-Destilliröfen auf Regenerativgasfeuerung nach Siemens-System umgebaut, welcher Ofen seit 7. Juni 1879 sich in anstandslosem, zufriedenstellenden Betriebe befindet.

Nicht nur wird in diesem Ofen ein relativ etwas höheres Zinkausbringen erzielt, sondern es ist auch der Aufwand für Brennstoff auf ein so geringes Maß zurückgegangen, daß trotz der beim Betriebe nur eines Destillirofens relativ theueren Regie von dem gegenwärtigen Nettoerlöse von 20 Gulden pro 100 Kilogramm Zink loco Hütte nach den vorliegenden Betriebsberichten ein Gewinn von circa 2 Gulden verbleibt, welcher die Fortdauer des jetzigen mittleren Zinkpreises vorausgesetzt, bei der Jahresproduction von rund 5.000 metrischen Centnern Zink in einem Ofen, die Summe von 10.000 Gulden erreichen würde.

Beim Betriebe zweier Destilliröfen würde ein nicht nur absolut, sondern in Folge Ermäßigung der Regiequote auch relativ höherer Gewinn erzielt werden können, welcher unter sonst gleichen Umständen mit durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Gulden pro 100 Kilogramm erzeugten Zink angesetzt werden kann.

Der Jahresgewinn würde somit bei Fortdauer mittlerer Zinkpreise sich auf $10.000 \times 2\frac{1}{2}$ Gulden = 25.000 Gulden erhöhen.

Nachdem nun bei der Cillier Zinkhütte bereits alle sonstigen Einrichtungen für einen stärkeren Betrieb bestehen und nur der Umbau eines zweiten Destillirofens mit dem Kostenaufwande von 24.700 Gulden nothwendig ist, um die doppelte Production gegen die jetzige erzielen zu können, so muß die baldige Durchführung dieses Ofenumbaues unter den gegenwärtigen Verhältnissen als die Rentabilität der ärarischen Zinkhütte voraussichtlich bedeutend steigernd, dringend befürwortet werden.

Allein auch aus einem anderen Standpunkte erscheint die baldige Ausführung dieses Umbaues sehr wünschenswerth. Die Zinkdestilliröfen unterliegen nämlich in Folge der in denselben beim Betriebe zu erhaltenden außerordentlichen hohen Hitze von Zeit zu Zeit unvermeidlichen größeren Reparaturen (je nach der Feuerbeständigkeit der der hohen Hitze ausgesetzten Materialien in $1\frac{1}{2}$, 2 bis 3 Jahren).

Bei Fortbestand bloß eines Destillirofens der betriebswürdigen Art, würde also zeitweilig eine gänzliche Sistirung des Betriebes eintreten und bliebe der letztere überhaupt auf die Spitze gestellt.

Auch aus diesem Grunde empfiehlt sich also der baldige Umbau eines zweiten Destillirofens umsomehr, weil dieser Umbau ohnehin, selbst wenn derselbe zeitlich im Frühjahre 1880 begonnen wird, erst Ende September 1880 zur Vollendung gelangen kann, bis wohin also der erste Ofen bereits eine Betriebscampagne von $1\frac{2}{3}$ Jahren durchgemacht haben wird.

Würde der Nachtragscredit für den geplanten Ofenumbau nicht bewilligt so könnte derselbe, weil sich für die Durchführung desselben die Wintermonate nicht eignen, nicht vor Ende September 1881 betriebsfähig hergestellt werden, bis wohin das Ausgehen des ersten Ofens keineswegs ausgeschlossen ist.

Daß der im Vorstehenden als dringlich geschilderte Umbau eines zweiten Zinkdestillirofens nach Siemens' System in dem ordentlichen Präliminare für das Jahr 1880 nicht vorgesehen wurde, hat darin seinen Grund, weil zur Zeit des Abschlusses dieses Präliminares, die Betriebserfolge mit dem ersten Destillirofen nach Siemens' System noch nicht bekannt waren.

Zergliederung des Erfordernisses.

Der Umbau des zweiten Boëtius-Zinkdestillirofens in einen solchen nach Siemens' System kostet laut Voranschlag . . . . 24.700 fl.

Hiezu für den Betrieb:

Erzeugung von 2.000 Stück Muffeln in Vorrath, weil diese durch sechs Monate vor der Verwendung lagern müssen à 3 fl. 40 kr. . . . . 6.800 „

Currente Betriebskosten für drei Monate à 4.500 fl. . . . . 13.500 „

Ankauf von 1.500 metrischen Centnern Galmei von 44 Percent Zinkgehalt à 3 fl. 40 kr. 5.100 „

Summe des Erfordernisses . 50.100 fl.

Anmerkung. Die restirende Erzbedeckung wird durch den Bezug von Zinkblende vom ärarischen Bergbaue in Raibl ohne Barauslagen ermöglicht.

B. Bedeckung (ordentliche).

Titel 10, Montanwerke.

Die Einnahmen berechnen sich für in drei Monaten mit dem zweiten Siemens-Ofen producirte 1.200 metrische Centner Zink à 20 fl. (netto) auf 25.000 Gulden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Vorschußcassen und Creditvereine.

Die Allerhöchste Thronrede bei Eröffnung der gegenwärtigen Reichsrathssession hat unter jenen Regierungsvorlagen, welche die Hebung der heimischen Arbeit zum Zwecke haben, auch den Entwurf eines Gesetzes angekündigt, das durch Erleichterung und theilweise Auflassung der Besteuerung von Vorschußcassen die wünschenswerthe Entwicklung der Gewerbe und der Landwirthschaft begünstigen solle. Mit großer Freude wurde diese Verheißung in allen betheiligten Kreisen der Bevölkerung begrüßt, da man in der Förderung der genossenschaftlichen Vereinigung das wirksamste Mittel erkannte, um die Verarmung der kleinen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, wie die Bewucherung derselben zu bekämpfen.

Von dieser Erwägung geleitet, brachte der Herr Abgeordnete Hevera in der dritten Sitzung am 15. October 1879 folgenden Antrag ein:

„Der hohe Reichsrath wolle beschließen, daß eine aus dem vollen Hause zu wählende Commission von 15 Mitgliedern über dringend nothwendige, den Spar- und Vorschußcassen zu gewährende Erleichterungen durch theilweise Auflassung der Gebühren und Steuern zu berathen und demnächst Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen hat."

Demgemäß wurde in der fünften Sitzung vom 21. October 1879 ein Ausschuß von 24 Mitgliedern zur Berathung dieses Antrages gewählt, und derselbe beschloß, mit Rücksicht auf die von der Regierung gemachte Zusage, daß sie binnen kurzer Zeit einen diesbezüglichen Gesetzentwurf dem hohen Hause vorlegen werde, die Berathung bis dahin zu vertagen.

Erst in der 34. Sitzung vom 15. Jänner 1880 erfolgte die Einbringung der Regierungsvorlage, welche sofort dem Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen wurde.

Nach seiner Ueberschrift bezieht sich der vorliegende Gesetzentwurf auf die Vorschußcassen und Creditvereine. Wenn dies etwa eine erschöpfende Nominirung aller Genossenschaften sein soll, die der Wohlthat dieses Gesetzes würdig und bedürftig sind, so erscheint sie dem Ausschusse durchaus nicht genügend. Es wäre wieder den Verwaltungsbehörden Anlaß zu einer ungleichen Anwendung des Gesetzes, zu einer verschiedenen Behandlung gleichartiger Associationen und diesen selbst zu fortwährenden Klagen und Versuchen gegeben, um auf Nebenwegen das Versagte zu erlangen.

Der Begriff von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wurde in unserer Legislatur zuerst durch das Gesetz vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) festgestellt, wo diese Associationen in §. 1 als Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl bezeichnet werden, welche die Förderung des Erwerbes oder der

Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittelst Creditgewährung bezwecken. Diese Art der Vergesellschaftung des Capitales in einer gewissen Form und zu bestimmten Zwecken fand man zwar auch früher schon in Oesterreich, doch unterstanden derartige Verbände den Vereinsgesetzen und wurden von den Steuerbehörden wenig beachtet, wohl deßhalb, weil man sie, ohne den bestehenden Gesetzen über die Erwerb- und Einkommensteuer Gewalt anzuthun, unter diese nicht zu subsumiren vermochte.

Erst mit dem Inslebentreten des obigen Gesetzes vom Jahre 1873, wendete die Finanzverwaltung jenen Genossenschaften eine erhöhte Aufmerksamkeit zu, und sie trachtete auf dieselben die gleichen Besteuerungsgrundsätze anzuwenden, die bei Actienunternehmungen und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften gehandhabt werden. Dabei zeigte sich aber bald, daß in Betreff der rechtlichen Begründung und des Umfanges der Steuerleistung die Anschauungen der Finanzbehörden und jene der Genossenschaften sehr weit auseinander gingen.

Der Fiscus betrachtete letztere schlechthin als Steuerobjecte, die Genossenschaften fühlten sich aber mit wenig Ausnahmen als gemeinnützige Verbände, welche bloß die Verbesserung der Lage ihrer Mitglieder zum Zwecke haben, und ihren Geschäftsbetrieb auf dieselben beschränken, als Unternehmungen, bei welchen ein gewerbsmäßiger Gewinn, ein steuerbares Einkommen nicht erzielt, sondern nur der geschäfliche Betrieb der Mitglieder gefördert, und in Folge dessen die Steuerkraft und Steuerleistung der Theilnehmer zum Nutzen der Steuercasse ohnehin erhöht wird.

In der That muß man die große sociale und wirthschaftliche Bedeutung der Genossenschaften für das gesammte Staatswesen anerkennen und würdigen in einer Zeit, da es dem kleinen Manne durch das immer stärkere Hervortreten des Großcapitals so schwer gemacht ist, vereinzelt den Kampf zu bestehen. Liegt nun die Association der minderen, allein kaum wirksamen Vermögenskräfte zu wirthschaftlichen Zwecken auch im hohen Interesse des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung, so verdient sie gewiß die wohlwollendste Pflege und Unterstützung.

Dies vorausgeschickt, soll der Entwurf vom steuerpolitischen Standpunkte aus beleuchtet werden, und die erste Frage ist, wie weit jene Genossenschaften, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterwerfen wären.

Nach dem Allerhöchsten Patente vom 31. December 1812 unterliegen der Erwerbsteuer jene Personen, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handelsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen. Sie werden in vier Classen eingetheilt:

I. Classe: Landesbefugte Fabrikanten und Großhändler.
II. „ Handelsleute.
III. „ Künstler und Gewerbsleute.
IV. „ Jene Personen, welche einen Erwerb betreiben, der eine Dienstleistung oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande hat.

Es geht nun nach der Ansicht des Ausschusses nicht an, Genossenschaften, die ihre Geschäfte auf die eigenen Mitglieder beschränken, unter eine dieser Kategorien zu stellen. Sie betreiben thatsächlich keine, einen directen erwerbsmäßigen Gewinn bringende Beschäftigung, weil das Ausleihen von Geld oder das Kaufen von Waaren an sich, als eine solche nicht angesehen werden kann, und das Kriterium unmittelbaren geschäftlichen und steuerpflichtigen Gewinnes erst dann eintritt, wenn durch das Weiterleihen des Geldes oder durch den Verkauf der Waaren an Fremde ein Ueberschuß erzielt wird, nicht aber wenn die Mitglieder durch billigen Credit und wohlfeile Anschaffung für ihre Bedürfnisse in der eigenen Wirthschaft, im eigenen Gewerbsbetriebe einen Vortheil erzielen, der, wie schon vorhin erwähnt, die Steuerkraft der einzelnen Mitglieder steigert, und auch nur in der höheren Steuerleistung derselben zum Ausdrucke gelangen soll.

Dieser Anschauung haben die Finanzbehörden selbst in manchen Fällen, stattgegeben und sie findet theilweise auch in dem Ministerialerlasse vom 29. November 1876, Z. 21825, Ausdruck, wo es in Bezug auf den einzuhaltenden Vorgang bei der Besteuerung der Consumvereine heißt:

„Da der Einkauf von Waaren behufs deren Weiterverkaufes nach Artikel 271, Absatz 1 H. G. B. ein Handelsgeschäft bildet, so kommt es, damit die in dem Einführungsabsatze des Erwerbsteuerpatentes aufgestellten Bedingungen der Erwerbsteuerpflicht vorhanden seien, nur noch auf die Constatirung des Umstandes an, daß bei dem Verkaufe die Erzielung eines gewerbsmäßigen Gewinnes beabsichtigt wird."

„In dieser Beziehung wird nur erklärt, daß jener Ueberschuß, welchen ein ausschließlich nur mit seinen Mitgliedern verkehrender Consumverein aus dem Waarenerlös nach Deckung der Anschaffungs- und Regiekosten erzielt, nicht als ein gewerbsmäßiger Gewinn anzusehen ist, woraus folgt, daß ein Consumverein, dessen Geschäftsthätigkeit sich auf den Verschleiß der aus dem Vereinsvermögen angekauften Waaren an seine Mitglieder beschränkt, in die Erwerbsteuer nicht einbezogen werden kann."

Muß sich nun der Ausschuß aus diesen Gründen für die Befreiung gewisser Genossenschaften von der Erwerbsteuer aussprechen, so glaubt er andererseits denselben doch nur dort eine Exemption auch von der Einkommensteuer zugestehen zu dürfen, wo dargethan ist, daß der Betrieb sich in engsten Grenzen bewegt, und zwar nach Analogie der ähnlichen Begünstigung, wie sie das Patent vom 29. October 1849 für die II. und III. Einkommensteuerclasse gewährt. Auf eine weitere Befreiung erachtet der Ausschuß aus staatsfinanziellen Rücksichten nicht einrathen zu sollen.

Es wurde schon Anfangs darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierungsvorlage die Steuererleichterungen auf Vorschußcassen und Creditvereine beschränkt, während für die übrigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die bisherige Besteuerung beibehalten bliebe.

Es erregte sofort schwere Bedenken, auf Grundlage einer bloßen Benennung der genossenschaftlichen Verbände einen Theil derselben herauszuheben und nach verschiedenen Principien der Steuerleistung zu unterziehen, als andere, gleiche Zwecke verfolgende, auf dem gleichen Principe beruhende Genossenschaften. Es ist doch im Wesen ganz dasselbe, ob beispielsweise mehrere Gewerbetreibende zusammentreten, um durch ihre solidarische Haftung unter der Form eines Creditvereines sich billiges Geld verschaffen und damit die nothwendigen Roh- und Hilfsmaterialien billig einkaufen zu können, oder ob diese Personen sich als Rohstoffgenossenschaft constituiren und durch Erwerbung von Waarencredit das vorgedachte Ziel verfolgen. Im ersteren Falle würden sie der Vortheile des neuen Gesetzes theilhaft werden, im letzteren müßten sie sich der drückenden Besteuerung der Passivzinsen unterwerfen, die Gehalte ihrer Vorstandsmitglieder zur Besteuerung bringen u. s. w.

Das Gleiche gilt von den Consumvereinen, Magazinsgenossenschaften u. dgl.; nur die Productivgenossenschaften und jene Associationen bilden eine Ausnahme, die ihre Geschäfte auf Nichtmitglieder ausdehnen, einen gewerbsmäßigen Betrieb haben und auf unmittelbaren Gewinn berechnet sind, daher auf Steuerbefreiung keinen Anspruch haben sollen, obgleich nicht verkannt werden darf, daß auch diese Verbände dadurch, daß sie zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, gegenüber den einzelnen Gewerbetreibenden ungerechtfertigt hoch besteuert erscheinen und in ihrer Concurrenzfähigkeit sich schwer beeinträchtigt finden. Der Motivenbericht der Regierung geht in kurzen Worten über die Ausschließung dieser Genossenschaften aus dem Rahmen des vorliegenden Gesetzes hinweg und sagt, daß die Einbeziehung derselben außerhalb der speciellen Intention dieses Gesetzes gelegen sei.

Dagegen werden die Contributions- und Steuergeldfonds-, sowie die Gemeindevorschußcassen unter das hier erörterte Gesetz gestellt, obgleich dieselben auf ganz anderen Grundlagen, als die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften beruhen.

Die Contributionsfonds-Vorschußcassen wurden in mehreren Ländern aus den ehemaligen Getreide- und Steuergeldfonden gegründet; sie arbeiten mit einem bestehenden fixen Capital, das durch Beitritt neuer Mitglieder nicht vergrößert werden kann und beschränken sich auch keineswegs allgemein auf Creditgewährung an ihre Mitglieder.

Die Gemeindevorschußcassen bestehen ausschließlich in Galizien und werden durch Beiträge und Zuschüsse in bescheidener Höhe seitens der Gemeinden vorzugsweise zu dem Zwecke erhalten, um unbemittelten Gemeindemitgliedern kleine Vorschüsse zu ertheilen, so daß sie mehr den Charakter von Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsanstalten haben.

Der Ausschuß glaubte bei der unbestreitbar nützlichen Thätigkeit dieser Cassen, und weil sie verwandte Zwecke wie die genossenschaftlichen Vorschußcassen verfolgen, sich nicht gegen die Aufnahme derselben in das vorliegende Gesetz aussprechen zu sollen.

Sehr wünschenswerth wäre es übrigens gewesen, wenn die Aenderungen in der Besteuerung der Genossenschaften gleichzeitig mit der Reform sämmtlicher directer Steuern hätten vorgenommen werden können. Nachdem aber die wiederholt in Angriff genommene und in der VIII. Session weit vorgeschrittene Behandlung dieser für unsere Staats- und Volkswirthschaft so dringenden Reform wenig Aussicht hat, in nächster Zeit ihrer Realisirung zugeführt zu werden und in Anbetracht, daß es sich wegen der eigenthümlichen Stellung der Genossenschaften im gesammten Wirthschaftsorganismus empfiehlt, dieselben nicht nach den für die Actiengesellschaften adoptirten Besteuerungsgrundsätzen zu behandeln, muß man sich damit einverstanden erklären, im Wege der Specialgesetzgebung die gebotene Vorsorge und Abhilfe zu treffen, umsomehr, als wohl nirgends das Drückende der gegenwärtigen Besteuerung so scharf zu Tage tritt wie eben bei jenen Genossenschaften. Es kann wohl füglich unterlassen werden, die vielen Fälle, in welchen die Steuer das ganze Reineinkommen und noch mehr verschlingt, im Einzelnen hier anzuführen; eine kurze Uebersicht der jetzigen Steuerleistung dieser wirthschaftlichen Associationen dürfte genügen, um die Ueberzeugung von der übermäßigen, in vielen Fällen geradezu erdrückenden Belastung derselben zu begründen.

Im Jahre 1878 wurden der Steuerbemessung unterzogen:

a) Vorschuß- und Creditvereine.

Land	Anzahl	Geschäftsantheile	Gewinn nach Abzug der Verluste	Besteuertes Durchschnittseinkommen	Erwerb- und Einkommensteuer sammt Staatszuschlägen
		Gulden			
Niederösterreich	136	3,960.191	32.845	572.252	56.951
Oberösterreich	16	290.439	13.281	48.297	4.827
Salzburg	2	5.354	7.469	625	53
Tirol und Vorarlberg	10	143.151	10.752	8.978	875
Steiermark	35	331.685	28.543	65.846	6.552
Kärnten	18	163.163	4.516	19.579	1.937
Krain	6	70.992	3.539	1.854	171
Küstenland	10	179.222	12.790	12.700	1.270
Dalmatien	3	Daten fehlen	—	4.048	396
Böhmen	425	8,989.944	623.090	1,671.407	166.752
Mähren	317	2,322.883	287.596	797.754	78.998
Schlesien	32	972.234	53.674	50.297	4.977
Galizien	102	1,694.622	156.715	241.613	23.699
Bukowina	7	596.154	79.082	88.317	8.828
	1119 Vereine	19,720.034	1,213.892	3,583.567	356.286

b) Andere Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

In allen Kronlanden	Anzahl	Besteuertes Durchschnittseinkommen	Erwerb- und Einkommensteuer sammt Staatszuschlägen
		Gulden	
Consumvereine	273	378.913	37.263
Magazinsgenossenschaften	13	10.107	994
Werksgenossenschaften	5	4.706	457
Rohstoffgenossenschaften	1	420	36
	292	394.146	38.750

c) Contributionsfondscassen.

Land	Anzahl	Gewinn	Besteuertes Durchschnittseinkommen	Erwerb- und Einkommensteuer sammt Staatszuschlägen
		Gulden		
Niederösterreich	3	—	1.859	171
Böhmen	813	227.016	210.400	20.078
Mähren	437	390.840	183.889	17.781
	1253	617.856	396.148	38.030

d) Gemeindevorschußcassen.

Land	Anzahl	Besteuertes Durchschnitts-einkommen	Erwerb- und Einkommen-steuer sammt Staats-zuschlägen
		Gulden	
Galizien	709	50.070	5.026

Aus diesen Daten ist ersichtlich, daß das Gesammtreinerträgniß der genossenschaftlichen Vorschuß- und Creditvereine von 1,213.892 fl. mit 356.286 fl. das ist 29·4 Percent an directer Staatssteuer ohne Berücksichtigung der ebenfalls hochgespannten Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge belastet erscheint, und dasselbe Verhältniß kann wohl bei den anderen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, für welche so detaillirte Nachweisungen nicht vorliegen, angenommen werden. Weit günstiger stellt sich die Besteuerung bei den Contributionsfondscassen, da dieselben fremde Gelder nur in unbedeutendem Betrage verwenden, und der größte Theil der eingenommenen Zinsen aus Darlehen auf Grundbesitz und an Gewerbetreibende der Besteuerung nicht unterliegt, so daß von einer Zinseneinnahme per 1,006.192 fl. bloß 379.037 fl. zur Versteuerung gelangten.

Bei dem Umstande, daß zur Besteuerungsgrundlage der dreijährige Durchschnitt des steuerbaren Einkommens genommen wird, läßt sich aus den Ziffern eines einzigen Jahres das wirkliche Steuerpercentuale allerdings nicht genau berechnen, doch kann füglich behauptet werden, daß der obige Durchschnittspercentsatz von 29·4 oft noch weitaus überschritten ist.

In anderen Staaten wird den Genossenschaften die möglichste Berücksichtigung und Begünstigung zugewendet. Wir weisen in dieser Richtung namentlich auf Deutschland hin, wo sich die genossenschaftliche Verbindung für wirthschaftliche Zwecke am reinsten entwickelt hat und trotz des großen Umfanges, den die Geschäfte derartiger Vereine dort erreicht haben, der Staat niemals mit der Forderung einer Steuerleistung an diese Associationen herangetreten ist.

Im Jahre 1878 bestanden im Deutschen Reiche nach den Angaben von Schulze-Delitzsch 3146 auf Selbsthilfe beruhende Genossenschaften, und zwar:

1841 Creditgenossenschaften,
635 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen,
621 Consumvereine,
49 Baugenossenschaften,

und werden die Mitgliederzahl derselben auf 1 Million, die eigenen Fonds auf 160 bis 170 Millionen Mark, und die gemachten Geschäfte auf 2.000 Millionen Mark geschätzt.

Vergleiche mit anderen Staaten können hier nicht gezogen werden, weil dort die genossenschaftlichen Vereinigungen meistens nicht in derselben Form auftreteten wie in Oesterreich.

Ueber die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erlaubt sich der Ausschuß nachstehende Bemerkungen zu machen.

§. 1.

Aus den bereits im allgemeinen Theile vorgebrachten Gründen wurde die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf alle Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ausgedehnt, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waaren kaufen. Die gleichmäßige Behandlung dieser Genossenschaften wurde auch bereits von dem in der 8. Session zur Berathung über die Besteuerung von Actiengesellschaften eingesetzten Ausschusse als nothwendig erkannt, und wenngleich die von letzterem beantragten Begünstigungen nicht so weitgehend waren, als jene, die der gegenwärtige Ausschuß sich vorzuschlagen erlaubt, so wurde das hier vertretene Princip doch schon damals festgehalten. Die Bedenken, welche gegen diese Einbeziehung vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte erhoben werden könnten, schwinden, wenn man erwägt, daß die im Jahre 1878 vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen für alle diese Genossenschaften, mit Ausnahme der Vorschuß- und Creditvereine, 38.750 fl. betrug. Der Ausfall für die Staatsfinanzen wird daher durchaus nicht so bedeutend sein, als daß derselbe eine differentielle Behandlung von Associationen, die auf ganz gleichen Grundlagen beruhen und die gleichen Zwecke verfolgen, rechtfertigen würde.

§. 2

behandelt die Feststellung der Grundlage für die Steuerbemessung. Es ist dies unstreitig der wichtigste Punkt, weil die meisten Klagen der Genossenschaften sich gegen die ungleichmäßige und oft willkürliche Einbeziehung von Beträgen in die Besteuerung richten und weil wegen des Wechsels in den Anschauungen der Finanzbehörden über die Besteuerungsgrundlagen den Genossenschaften jeder Anhaltspunkt fehlt, um selbst berechnen zu können, welche Höhe ihre Steuerschuldigkeit in einem Jahre erreichen werde.

Es erscheint daher als ein dringendes Gebot, diesem Paragraphen eine solche Fassung zu geben, daß in der Folge sowohl die Steuerbehörden als auch die Steuerpflichtigen über die Grundlagen, auf welchen die Steuer bemessen werden soll, in Klarem seien und daß alle vexatorischen Bestimmungen, die gegenwärtig bestehen und auch von keiner Seiten geleugnet werden, ferngehalten werden.

In Alinea 2 wurde das Wort „Gewinnste“ eliminirt, weil die Ueberschüsse in dieser Form bei Genossenschaften nicht zur Vertheilung gelangen. Die Personen, an welche die Ueberschüsse vertheilt werden, zu exemplificiren, schien überflüssig und der Ausdruck „sonstige Interessenten“ bei Genossenschaften nicht anwendbar.

Alinea 3 bestimmt jene Beträge, welche, wenn sie nicht in den bilanzmäßigen Ueberschüssen begriffen sind, in die Besteuerungsgrundlage einbezogen werden sollen.

Ad a) wurde anstatt „verwendeten“ Capitals das Wort „angelegten“ gesetzt, weil hierunter jenes Capital verstanden werden soll, welches eine dauernde Vergrößerung des Anlagecapitals bildet.

Ad b) Die einfache Bestimmung „zur Schuldentilgung“ hat in genossenschaftlichen Kreisen die Befürchtung hervorgerufen, daß darunter auch die Rückzahlung der Geschäftsschulden im laufenden Betriebe verstanden sein könne. Schon in der letzten Session wurden gegen diese Textirung seitens des Ausschusses Bedenken erhoben, und es empfahl sich, deutlich darauf hinzuweisen, daß nur die Rückzahlung von Antheilscheinen, dann von hypothecirten und anderen Capitalien verstanden sei, insofern dieselbe aus dem Erträgnisse, bevor dieses bilanzmäßig ausgewiesen ist, geleistet wird.

Ad c) Die Bestimmung des Regierungsentwurfes in die Besteuerungsgrundlage auch die Zinsen der außer den hypothecirten, sonst noch in der Unternehmung dauernd angelegten Capitalien einzubeziehen, konnte nicht belassen werden, weil die Regierung selbst nicht in der Lage war, einen Fall anzuführen, auf welchen diese Bestimmung Anwendung finden könnte, und es in der That schien, daß dieselbe aus dem Entwurfe über die Besteuerung der Actiengesellschaften (Eisenbahnunternehmungen) herübergenommen wurde. Die Einbeziehung der Zinsen von den auf dem Realbesitze hypothecirten Capitalien zeigt sich aber dadurch gerechtfertigt, daß die Erträgnisse aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten als Abzugsposten behandelt werden, so daß diese Objecte aus der Besteuerungsgrundlage ganz ausgeschieden sind und selbstständig nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Besteuerung gelangen.

Ad d) Die Majorität des Ausschusses war der Anschauung, daß jene Beträge, die aus den Erträgnissen (Alinea 3, Abs. 1) bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden, nicht zur Besteuerung herangezogen werden sollen, weil viele Vorschußvereine für Schul- und gemeinnützige Zwecke in manchen Kronländern Ersprießliches leisten, in den meisten Fällen für derartige Schenkungen ohnehin eine Gebühr zu entrichten sei und es nicht billig erscheine, diese Beträge, welche aus den Erträgnissen des Vereines vorwegs ausgeschieden werden, der Besteuerung zu unterziehen. Die Minorität sprach sich gegen diesen Antrag aus, weil eine solche Verwendung des Erträgnisses nach den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1873 mit den Zwecken der Vereine nicht übereinstimme und es nicht angehe, diese Beträge, wenn sie vor Aufstellung der Bilanz zur Vertheilung gelangen, von der Besteuerung freizulassen, während dieselben, wenn sie aus den bilanzmäßigen Ueberschüssen geleistet werden, nach Alinea 2 der Steuer unterliegen, und weil ein Grund für eine diesbezügliche Bevorzugung der Vorschußvereine gegenüber den anderen Steuerpflichtigen nicht gefunden werden kann.

Ad e) Hier wurden die Worte „sammt Zuschlägen“ weggelassen.

Wenn schon die Einkommensteuer, die ja in ihrer Anlage in vielen Fällen eine Objectsteuer ist, nicht unter die Ausgaben eingestellt werden soll, so darf man doch nicht die Abgaben an das Land, den Bezirk und die Gemeinde, welche, weil sie nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in der Form von Zuschlägen zu der Staatssteuer eingehoben werden, in die Steuerbemessung einbeziehen, umsoweniger, als bei der Ungleichmäßigkeit der Höhe dieser Abgaben die Steuergrundlagen von ganz gleichen Unternehmungen je nach ihrem Standorte variiren würden. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß die Verlustsaldi nicht in Abrechnung gebracht werden dürfen, wurde bei dem Umstande als dieselben bisher für die letzten drei Jahre eingerechnet werden können, zu hart gefunden; es soll durch die Gestattung des einmaligen Abzuges billige Rücksichtnahme walten.

Bei der folgenden Anordnung dieses Paragraphen ging der Ausschuß, ohne von den Intentionen der Regierungsvorlage abweichen zu wollen, von dem Grundsatze aus, daß die möglichste Klarheit darüber

herrschen müsse, welche Posten außer den bisher niemals in Zweifel gezogenen in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen seien, und da dies für einzelne Positionen in Alinea 4, 5 und 6 der Regierungsvorlage ohnehin geschehen ist, glaubte der Ausschuß diese zur größeren Deutlichkeit für die Steuerbehörden und die Steuerpflichtigen insbesondere aufführen zu sollen.

Es erscheinen hiebei neu hinzugefügt die Passivzinsen und die Abschreibungen, auch wenn dieselben direct verbucht und nicht als Specialreservefonde in der Bilanz angeführt sind, denn es ist wohl die natürliche Consequenz der Steuerfreiheit dieser Fonde, daß dieselbe auch dann eintritt, wenn im Betriebsjahre selbst die Abschreibungen vorgenommen wurden, während diese Abschreibungen anderenfalls vielleicht nur dann steuerfreie blieben, wenn sie durch die Reservefonde hindurch gegangen wären.

§. 3

handelt von der Höhe der Besteuerung und weicht wesentlich von den Bestimmungen der Regierungsvorlage (§. 2) ab. Diese will ein bisher in der Steuergesetzgebung ganz unbekanntes Kriterium für die Steuerbemessung schaffen, indem sie bestimmt, daß diejenigen Unternehmungen, deren bilanzmäßiger Activstand den Betrag von 5.000 fl. nicht übersteigt, von der Einkommensteuer befreit sein sollen.

Der Motivenbericht begründet diese Bestimmung damit, daß sie ein genaues und mühelos zu erforschendes Kriterium abgebe und die Höhe dieses Betrages durchschnittlich in ziemlich richtigem Verhältnisse zu dem Geschäftsumfange und der Leistungsfähigkeit des Vereines stehe. Die Ziffer sei aber auch hoch genug gegriffen, weil dadurch beinahe die Hälfte der bestehenden Vorschußcassen der Begünstigung theilhaft würde.

Nach der Ansicht des Ausschusses entspricht obiges Princip dem wichtigsten Grundsatze jeder rationellen Besteuerung, nach welchem lediglich das Reinerträgniß die Grundlage für dieselbe bilden solle, durchaus nicht; es bietet aber auch nicht die Vortheile, die sich die Regierung im Interesse der Vereinfachung bei der Steuerbemessung hievon verspricht. Es würde dazu führen, daß die Unternehmungen durch künstliche Gruppirung der Activ- und Passivposten, indem sie beispielsweise die Creditoren von den Debitoren in Abzug brächten und im Activum bloß der Saldo zum Vorschein käme u. s. w., sich die Steuerfreiheit sicherten, und bald würde sich die Steuerbehörde gezwungen sehen, viel genauer auf die Prüfung der Bilanzen einzugehen, als sie dies bei Ermittlung des Reinertrages zu thun veranlaßt ist.

Es wäre aber auch die Anomalie geschaffen, daß, je größer der Verlust eines Vereines ist, derselbe desto mehr Gefahr läuft, in die Besteuerung einbezogen zu werden, weil, wie nachstehendes Beispiel zeigt, der Verlust im Activstand, der Gewinn hingegen im Passivstand figurirt.

I. Verlustbilanz.

Activa.		Passiva.	
Cassa	500 fl.	Antheilscheine	2.000 fl.
Wechsel	2.000 „	Spareinlagen	2.000 „
Debitoren	2.000 „	Creditoren	1.100 „
Verlust	600 „		
	5.100 fl.		5.100 fl.

II. Gewinnbilanz.

Cassa	500 fl.	Antheilscheine	2.000 fl.
Wechsel	2.500 „	Spareinlagen	2.000 „
Debitoren	2.000 „	Creditoren	400 „
		Gewinn	600 „
	5.000 fl.		5.000 fl.

Im ersten Falle wird der Verein der inneren Prüfung und falls sich Posten vorfinden, die nach §. 2 zuzurechnen sind, auch der Besteuerung unterzogen, trotzdem er 600 fl. verloren hat; im letzteren Falle wird er mit seinen 600 fl. Gewinn anstandslos von der Steuerbehörde entlassen.

Auffallend müßte es erscheinen, wenn, wie der Motivenbericht der Regierung ausführt, nahezu die Hälfte der Vorschußcassen durch diese Bestimmung von der Einkommensteuer befreit würde; man darf aber nur erinnern, daß auch die Contributionsfonds- und Gemeindevorschußcassen mitgezählt sind. In Folge dessen stellt sich das Bild für die genossenschaftlichen Vereine, für welche ja vorzugsweise Erleichterungen geschaffen werden sollen, wesentlich verschieden dar.

Von 1253 Contributionsfonds-Vorschußcassen hatten 576, also 46 Percent, einen Activstand bis 5.000 fl.

Von 709 Gemeindevorschußcassen hatten 697, also 98 Percent, diesen Activstand.

Von 1.119 Vorschuß- und Creditvereinen fielen jedoch bloß 103, also circa 9 Percent, in diese Kategorie.

Da hauptsächlich bei der letzten Kategorie die Schwierigkeit der Bemessung für die Finanzbehörde eintritt, so würde diese bestenfalls die Arbeit bei 9 Percent der Vorlagen ersparen, eine Ersparniß, deren Geringfügigkeit wohl die Aufstellung eines neuen Princips um so bedenklicher erscheinen läßt, als dadurch Vereine sich veranlaßt sehen dürften, ihre Bilanzen derart zu construiren, daß die im Interesse einer klaren Uebersichtlichkeit nothwendige Specification der einzelnen Posten in der Bilanz nicht zur Darstellung gelangen würde.

Der Ausschuß zog es daher vor, an dem Principe des Reinertrages als Besteuerungsgrundlage festzuhalten, und er beschloß, die Grenze für die Befreiung von der Einkommensteuer bis zu einem Reinertrage von 300 fl. festzusetzen.

Dieser Betrag dürfte einerseits genügen, um den kleinen Genossenschaften die ihnen auch von der Regierung zugedachte Begünstigung zukommen zu lassen, anderseits scheint er nicht zu hoch gegriffen, wenn man erwägt, daß darunter nicht der bilanzmäßige Ueberschuß verstanden ist, sondern der Reinertrag im Sinne des §. 2.

Nach einer approximativen Berechnung, die natürlich bei dem Mangel verläßlicher Daten auf Authenticität keinen Anspruch machen kann, würden hiedurch circa 200 Vorschuß- und Creditvereine, circa 100 andere Genossenschaften von der Einkommensteuer befreit, während bei den Contributionsfonds- und Gemeindevorschußcassen das Ergebniß nicht viel von dem nach der Regierungsvorlage berechneten abweichen dürfte.

Die weitere Bestimmung, daß das erste Tausend mit drei Zehntel, das zweite Tausend mit fünf Zehntel und erst der weitere Betrag voll zur Besteuerung herangezogen werden soll, entspricht mit einer nicht bedeutenden Ermäßigung der Regierungsvorlage und könnte umsomehr gebilligt werden, als dies eine Besteuerung ist, die im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die Geschäfte dieser Vereine als eine genügend hohe bezeichnet werden muß, wenn man berücksichtigt, daß dieselben dann noch thatsächlich in Folge der öffentlichen Rechnungslegung höher besteuert sein werden als die Privaten, die ähnliche Geschäfte in gleicher Ausdehnung betreiben.

§. 4.

In diesem soll eine principielle Entscheidung über die schon lange streitige Frage getroffen werden, ob die unter das Gesetz fallenden Genossenschaften erwerbsteuerpflichtig seien oder nicht. Es ist begreiflich, daß in dem Allerhöchsten Patente vom 31. December 1812, welches alle der Erwerbssteuer unterliegenden Beschäftigungen genau anführt, der modernen Associationen in keiner Weise gedacht ist. Berücksichtigen wir aber die Grundsätze jenes Patentes, so können wir die Anwendung der Erwerbsteuer nicht als gerechtfertigt erachten, denn insolange dieselben nur den Zweck verfolgen, die Wirthschaft ihrer Mitglieder zu fördern, sind sie nicht auf unmittelbaren Erwerb berechnet, betreiben sie keine gewinnbringende Beschäftigung, sondern sie dienen in den meisten Fällen bloß dazu, den ohnehin individuell von der Erwerbsteuer betroffenen Mitgliedern den Betrieb ihres Geschäftes zu erleichtern, ja oft zu ermöglichen, deren Steuerfähigkeit zu erhalten und nach Maßgabe der ihnen von Seite der Genossenschaft gewährten Unterstützung zu erhöhen.

Der Motivenbericht der Regierung spricht es klar aus, daß diejenigen Vorschußcassen und anderen Genossenschaften, welche ihren Betrieb auf die eigenen Mitglieder beschränken, der Erwerbsteuer nicht unterliegen. Ganz auf demselben Standpunkte steht auch der Ausschuß, mit der alleinigen Ausnahme, daß er, wie bereits früher auseinandergesetzt wurde, der Meinung ist, daß das Ausleihen fremder Gelder ebensowenig ein Grund für die Heranziehung zur Erwerbsteuer sein kann, als die Benützung von Credit bei dem Ankaufe von Waaren, welche die Regierung selbst nicht als Kriterium der Steuerpflicht ansehen wird.

Es ist klar, daß beispielsweise Rohstoffgenossenschaften und Consumvereine Waaren außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder einkaufen müssen, und da kann es in Ansehung der Steuerfrage doch keinen Unterschied begründen, ob diese Associationen sich Geld ausleihen, um die Waaren gleich bar zu bezahlen, oder ob sie die Waare selbst auf Credit nehmen. Die Besorgniß aber, daß der Staatsschatz durch diese Steuerbefreiung namhaft beeinträchtigt werden könnte, trifft deßhalb nicht zu, weil die gesammte Erwerbsteuer sammt dem außerordentlichen Zuschlage für sämmtliche Vorschuß- und Creditvereine im Jahre 1878 nur fl. 44.229.— betrug und ein großer Theil dieser Vereine, da er auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte treibt, keine Steuerbefreiung erhält.

Die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß die kleinen Vorschußcassen mit der Hälfte desjenigen Steuersatzes zu belegen sind, mit welchem die betreffenden Vorschußcassen auf Grund der bestehenden Erwerbsteuervorschriften zu treffen wären, ist dem Ausschusse als eine sehr problematische Begünstigung erschienen, indem ja die Höhe der Erwerbsteuer innerhalb der für die verschiedenen Orte festgesetzten Kategorien ganz willkürlich von der Steuerbehörde festgesetzt werden kann, und es illusorisch wäre, diese

kleinen Vereine von der Einkommensteuer zu befreien, wenn der Steuerbehörde anderseits die Möglichkeit gegeben ist, die Erwerbsteuer in einem beliebigen Ausmaße vorzuschreiben. In dieser Anschauung wurde der Ausschuß noch durch die weitere Bestimmung der Regierungsvorlage bestärkt, daß die Finanzverwaltung ermächtigt werden soll, sich nicht nach den Ortskategorien für die Erwerbsteuerbemessung zu halten, sondern daß sie dieselbe nach Maßgabe des Geschäftsumfanges feststellen könne.

§. 5.

Die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß bei neuerrichteten Genossenschaften die Steuerbemessung auf Grund des Gesetzes provisorisch vorgenommen werden dürfe, hält der Ausschuß, da gegenwärtig eine derartige Gesetzesvorschrift nicht besteht, speciell für die Genossenschaften umsoweniger für opportun, als jene Verfügung geeignet wäre, zu Streitigkeiten zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen zu führen.

Die Höhe der genossenschaftlichen Antheile ist bei der Gründung einer Genossenschaft in der Regel ganz unbedeutend, und für eine kleinere Genossenschaft würde es auch drückend sein, sofort eine Steuer zu entrichten, ohne noch irgend welchen Ertrag erzielt zu haben, für die Staatsfinanzen endlich ist die Sache von gar keiner Bedeutung.

Ebensowenig kann sich der Ausschuß mit der Bestimmung einverstanden erklären, daß es den Steuerbehörden überlassen bleibe, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher das Bekenntniß über den steuerpflichtigen Reinertrag einzubringen sei; es widerspricht dies der klaren Bestimmung des Gesetzes vom 9. April 1873, wo es im §. 22 ausdrücklich heißt, daß der Rechnungsabschluß nebst der Bilanz für das verflossene Jahr spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Jahres bekannt zu geben sei. Die Genossenschaften sind weder in der Lage noch können sie verpflichtet werden, vor Abhaltung der Generalversammlung oder vor Ablauf des eben erwähnten gesetzlichen Termins die geforderten Ausweise vorzulegen.

Der Ausschuß glaubte daher in Uebereinstimmung mit diesen gesetzlichen Bestimmungen normiren zu sollen, daß die Vorlage der Bekenntnisse längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, jedenfalls aber bis 30. Juni jeden Jahres stattzufinden hat.

§. 6.

Der Ausschuß hat nur eine andere Textirung des §. 7 der Regierungsvorlage vorgenommen.

Die folgenden Paragraphen wurden nach dem Entwurfe der Regierung angenommen.

Entsprechend den gefaßten Beschlüssen, mußte auch der Titel des Gesetzes geändert werden.

Der Ausschuß stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wollen dem beiliegenden modificirten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Hindurch findet auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Hevera (14 der Beilagen) und die nachfolgenden Petitionen ihre Erledigung.

Petitionen.

Nr. 166. Contributionsvorschußcasse zu Raudnitz.
„ 179. Spar- und Vorschußcasse zu Neu-Bydžov.
„ 180. Spar- und Vorschußcasse zu Theresienstadt.
„ 189. Gemeinde Milotic.
„ 236. Vorschußcasse zu Jičín.
„ 245. 45 Gemeinden und 16 Vorschußcassen im Bezirke Proßnitz und Plumenau.
„ 276. Vorschußcasse in Taus.
„ 283. Moldauteiner Vorschußcasse.
„ 399. Spar- und Vorschußcasse zu Teltsch und Vorschußcasse zu Neureisch.
„ 444. Gemeinde Přibislau.
„ 491. Sparcasse Böhm.-Skalic.
„ 529. Spar- und Vorschußcasse zu Hořic.
„ 660. Gemeindesparcasse Saar.
„ 831/32. Bezirksausschuß Patzau.
„ 868. Vorschußcasse zu Kuklena.
„ 959. Vertretung des Hlinskoer Bezirkes.
„ 980. Landwahlbezirk Littau.
„ 978. Bezirksvertretung Přibram.

Nr. 987. Bezirksausschuß von Polička.
„ 1008. Bezirksvertretung von Grulich und 56 Bezirksausschüssen in Böhmen, des landwirthschaftlichen Bezirksvereines Schildberg, der Sparcasse Grulich und der Sparcasse Wels.
„ 1014. Bezirksvertretung von Neveklau.
„ 1045. Vorschußcasse Semil.
„ 1385. Bezirksvertretung Chlumec.
„ 1375. Spar- und Vorschußverein in Laibach.
„ 651. Bauernverein Landeck.
„ 894. Landwirthschaftliche Vorschußcasse in Connin.
„ 1134. Bezirksvertretung Sobèslau.
„ 1137. Bezirksausschuß Humpolec.
„ 1198. Gewerblicher Aushilfsverein in Laibach.
„ 1200/1. Bezirksausschuß Elbogen.
„ 1218. Vorschußverein in Linz.
„ 1215. Allgemeine Vorschußcasse in Wien.
„ 1216. Spar- und Vorschußconsortium in Ober-Hollabrunn.
„ 1227. Vorschuß- und Sparverein in Bautsch.
„ 1230. Spar- und Vorschußcasseverein in Bodenbach.
„ 1241. Spar- und Vorschußcasse in Brüsau.
„ 1243. Spar- und Vorschußverein in Römerstadt.
„ 1244. Spar- und Vorschußverein in Radonic.
„ 1245. Spar- und Vorschußcasse in Schlackenwerth.
„ 1247. 25 Vorschuß- und Creditvereine, und zwar:

Mercur in Wien.
Spar- und Vorschußverein der Bediensteten und Pensionisten der Kaiser Ferdinands- und Mährisch-schlesischen Nordbahn in Wien.
Spar- und Vorschußverein Landstraße in Wien.
„ „ „ „Einigkeit“ in Wien.
„ „ „ „Glück“ in Währing.
„ „ „ „Hort“ in Atzgersdorf.
„ „ „ in Lilienfeld.
„ „ „ „ Feldsberg.
„ „ „ „ Litschau.
„ „ „ „ Marschendorf.
„ „ „ „ Bischofteinitz.
„ „ „ „ Braunseifen.
„ „ „ „ Wigstadtl.
„ „ „ „ Hotzenplotz.
Spar- und Creditverein in Wien.
Vorschußcasse in Kilb.
Bezirksvorschußverein in Fürstenfeld.
Aushilfscassenverein in Marburg.
Wechselseitiger Vorschußcassenverein in Windisch-Feistritz.
Spar- und Creditverein in Smichov.
Vorschußbank in Rumburg.
Spar- und Vorschußverein in Gablonz.
Vorschußverein in Preßnitz.
Credit- und Aushilfsverein in Proßnitz.
Spar- und Creditverein in Stanislau.

„ 1251. Vorschußbank in Stanislau.
„ 1252. Vorschußcasse in Starkoč.
„ 1255. Vorschußbank in Neutitschein.
„ 1264. Spar- und Vorschußverein in Eger.
„ 1265. Vorschußcassen in Hohenmauth, Knin, Sadska, Beneschau, Budyn, Unter-Cetno, Zbirov.
„ 1268. Gemeindesparcasse zu Nimburg.
„ 1276. Landwirthschaftlicher Spar- und Vorschußverein in Kaaden.
„ 1277. Spar- und Vorschußverein in Jechnic.

Nr. 1279. Vorschußcasse in Leipnik.
„ 1285. Consumverein in Lemberg.
„ 1286. Vorschußcasse in Holič.
„ 1303. „ „ Pilgram.
„ 1306. „ „ Elbe-Kostelec, Königseck, Poděbrad und Raudnitz.
„ 1315. Escomptegesellschaft in Eger.
„ 1331. Spar- und Vorschußverein für das nordwestliche Schlesien in Friedeberg.
„ 1332. Spar- und Vorschußverein in Weißkirchen.
„ 1339. Consumvereine in Steinabrückl, Guntramsdorf, Ginselsdorf, Edlach, Ischl, Goisern, Ebensee, Straß, Tichberg, Wolfsegg, Salzburg, Alt-Aussee, Eisenerz, Gollrad, Judenburg, Sillweg, Bleiberg, Hillemühl, Aussig, Böhmisch-Aicha, Bodenbach, Berndorf.
„ 1340. Mariahilfer Spar- und Vorschußverein.
Stockerauer „ „ „
Spar- und Vorschußverein in Loosdorf.
Spar- und Creditverein in Goisern.
Vorschußverein „Selbsthilfe“ in Aigen.
Erster tirolischer Spar- und Vorschußverein in Innsbruck.
Vorschußverein in Pettau.
„ „ Deutsch-Feistritz.
Spar- und Vorschußverein in Ober-Leutensdorf.
„ „ „ „Selbsthilfe“ in Friedberg.
Landwirthschaftlicher Spar- und Vorschußverein in Mattendorf.
Spar- und Vorschußverein in Ober-Altstadt.
„ „ Vorschußcasse in Tepl.
Vorschußverein in Neu-Bistritz.
Spar- und Vorschußverein in Sternberg.
Landwirthschaftlicher Vorschußverein in Nebotein.
Spar- und Vorschußverein in Ungarisch-Brod.
„ „ „ „ Walachisch-Meseritsch.
Vorschußverein in Troppau.
„ „ Freudenthal.
Spar- und Vorschußverein in Allersdorf.
„ 1345. Spar- und Vorschußverein in Kaaden.
„ 1351. Schuhmachergenossenschaft in Triest.
„ 1352. Spar- und Leihverein in Passail.
„ 1367. Vorschußverein in Stein.
„ 1155. Spar- und Vorschußverein „Miesa“ in Tachau.
„ 1141. Spar- und Vorschußverein „Biene“ in Kolleschowitz.
„ 1112. Contributionsfonds-Vorschußcasse in Wischau.
„ 1174. Zwölf Vorschußcassen in Prag und Umgebung.
„ 945. Bezirksvertretung Kalsching.
„ 1038. Sparcasse in Wernstadt.
„ 359. Spar- und Vorschußverein zu Mährisch-Weißkirchen.
„ 345. Vorschuß- und Sparverein „Wiedner Volksbank“ in Wien.
„ 423. Gemeinde Hollenstein.
„ 1390. Verein zur Unterstützung unbemittelter erwerbsfähiger Individuen.
„ 1410. Erstes Grazer Kleidermacherconsortium.
Productivgenossenschaft in Lichtenwald.
Productivassociation der Schuhmacher in Teschen.
Genossenschaftsbuchdruckerei und Gießerei in Wien.
Gesellschaftsbuchdruckerei in Wien.
„ 1413. Gewerbespar- und Vorschußverein in Wels.
Vorschußcassenverein in Ehrenhausen.
Vorschußverein in Mährisch-Ostrau.
Vorschußverein n Mährisch-Neustadt.
Bürgerliche Vorschußcasse in Dürnholz.
Banca popolare in Lussinpiccolo.

Spar- und Vorschußverein in Freiwaldau.
Arbeiterspar- und Consumverein in Fünfhaus.
Consumverein in Ternitz.
Arbeiterconsumverein in Reichraming.
Consumverein in Lustenau.

Nr. 1424. Spar- und Vorschußcasse in Hermagor.
„ 1433. Vorschußverein für Gewerbetreibende in Braunau.
„ 1438. Aushilfscassenverein in Klagenfurt.
„ 1444. Consumverein „Selbsthilfe" in Reichenberg.
„ 1467. Verwaltung des Contributionsfondes in Budiskov.
„ 1468. Contributionsfonds-Vorschußcassen in Boskovitz.
„ 1471. Creditverein im VII. Bezirke Wien.
„ 1472. Erste Wiener Lederwaaren-Productivgenossenschaft.
„ 1479. Vorschußcassenverein in Uebelbach.
„ 1483. Vorschußcassen in Zbraslavic.
„ 1498. Contributionsvorschußcasse in Tovačov.
„ 1540. „ „ Nečic, Zdounek, Zborovic und Kovalovic-Lutopce.
„ 1562. Vorschußcasse in Gaya.
„ 1617. Gumpendorfer Spar- und Vorschußverein in Wien.
„ 1618. Gemeinde Kostel, Contributionsfondscassen zu Austerlitz, Dobromyslitz, Drömsdorf, Kojetein-Wicoměric, Mořic-Tištin, Nezamyislic, Schrabenitz, Těšitz, Vrchoslavic.
„ 1634. Productivgenossenschaft der Claviermacher in Wien.
„ 1635. Erste Wiener Bildhauerassociation.
„ 1638. Spar- und Vorschußverein in Meedl in Mähren.
„ 1639. Spar- und Vorschußverein „Ameise" in Wien.
„ 1669. Contributionsfondsvorschußcasse Göding-Pavlovic in Mähren.

Wien, 10. März 1880.

Fürstenberg,
Obmann.

Mauthner,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuer-Gesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden:

1. Auf die dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) gemäß registrirten, und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden selbstständigen, nicht registrirten Vorschußcassen und Creditvereine, welche bei Gewährung von Credit sich statutenmäßig auf die eigenen Genossenschafter beschränken;

2. auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen;

3. auf die Gemeindevorschußcassen.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Vorschußcassen unterliegen der Einkommensteuer insolange nicht, als deren bilanzmäßiger Activenstand den Betrag von 5000 fl. nicht übersteigt.

Der bilanzmäßige Activenstand ist aus der Jahresrechnung (Bilanz) des dem Steuerjahre vorangehenden Jahres zu entnehmen.

Anträge des Ausschusses:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden:

1. Auf die dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) gemäß registrirten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden, nicht registrirten, selbständigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Vorschuß- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften und dergl.), welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waaren kaufen;

2. auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen;

3. auf die Gemeindevorschußcassen.

Regierungsvorlage:

Insoferne die unter die Bestimmung des Alinea 1 fallenden Vorschußcassen aus dem Grunde, weil sie fremde Gelder in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden oder diesen sonst auf Nichtmitglieder ausdehnen, der Erwerbsteuer unterliegen, ist letztere nur mit der Hälfte desjenigen Steuersatzes in Vorschreibung zu bringen, mit welchem die betreffenden Vorschußcassen auf Grund der bestehenden Erwerbsteuervorschriften zu belegen wären.

Uebrigens wird die Finanzverwaltung ermächtigt, bei der Erwerbsteuerbelegung der unter dem gegenwärtigen Gesetze begriffenen Vorschußcassen von der in den bestehenden Erwerbsteuernormen aufgestellten Unterscheidung von Ortskategorien abzusehen und die Einreihung in die gesetzlichen Steuerclassen lediglich nach Maßgabe des durch die Höhe des bilanzmäßigen Activenstandes angezeigten Geschäftsumfanges der Vorschußcassen zu vollziehen.

§. 3.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer bildet der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung.

Das Reinerträgniß ergibt sich aus den bilanzmäßigen Ueberschüssen, welche als Zinsen, Gewinnste, Dividenden, Tantiemen oder unter welchem Namen immer an die Theilnehmer, Mitglieder, Vorstände, Aufsichtsräthe und sonstigen Interessenten zur Vertheilung oder sonst zur Verwendung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung übertragen werden.

Ueberdies sind in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche, ohne in den bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschüssen inbegriffen zu sein, aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Absatze ausdrücklich benannten oder der im Folgenden weiter namhaft gemachten Zwecke verwendet werden:

a) Zur Vergrößerung des in der Unternehmung verwendeten Capitals;

b) zur Schuldentilgung;

c) zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten und sonst in derselben dauernd angelegten Capitalien, soweit dieselben Theile des Anlagecapitals bilden und ihre Verzinsung nicht schon in den an die Theilnehmer (Alinea 2) zur Vertheilung gelangenden Beträgen inbegriffen ist;

Anträge des Ausschusses:

§. 2.

I.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer bildet der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung.

Das Reinerträgniß bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche als Zinsen, Dividenden, Tantiemen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden.

Ueberdies sind in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche, ohne in den bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschüssen inbegriffen zu sein, aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Absatze ausdrücklich benannten, oder der im folgenden weiter namhaft gemachten Zwecke verwendet werden:

a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Capitals;

b) zur Rückzahlung von Capitalseinlagen, von hypothecirten und anderen Capitalien aus den bilanzmäßig nicht ausgewiesenen Erträgnissen;

c) zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten Capitalien;

Regierungsvorlage:

d) zu solchen wohlthätigen, humanitären oder sonstigen Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche nicht durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind;

e) zur Zahlung der Einkommensteuer sammt Zuschlägen;

f) zur Deckung von Verlustvorträgen aus früheren Jahren.

Dagegen sind von den bilanzmäßigen Ueberschüssen die in denselben enthaltenen Gewinnvorträge aus Vorjahren, sowie die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in dem nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Betrage in Abzug zu bringen.

Feste Gehalte und Remunerationen, welche einzelne Vereins- und Vorstandsmitglieder als Entgelt für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten, sind nicht als Gewinnvertheilung im Sinne des Alinea 2 anzusehen.

Als Reservefonde im Sinne des Alinea 2 sind ferner jene Fonde nicht zu betrachten, welche und insoweit dieselben zur Deckung bestimmter, aus dem Geschäftsbetriebe hervorgehender Auslagen und Verluste unmittelbar gewidmet und verwendet werden, wie: Abschreibungs- und Amortisationsfonde, Special-Verlustreserven u. dgl.

Eine Besteuerung dieser Fonde hat erst dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der im Alinea 2 und 3 benannten Verwendungsarten zugeführt werden, worunter jedoch die Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung des Vereines niemals zu begreifen ist.

Die aus diesen Fonden bestrittenen Kosten dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Im Falle einer besonderen verzinslichen Anlage dieser Fonde sind die erzielten Zinsen, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, im Jahreserträgnisse zu verrechnen.

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die im Alinea 3 erwähnten Beträge, unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlust-Saldo, zu berücksichtigen.

Anträge des Ausschusses:

d) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche weder durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind, noch auch bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden;

e) zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Einkommensteuer.

Der in einem Jahre entstandene, und auf das nächstfolgende Jahr vorgetragene Verlust darf in diesem Jahre, aber nicht in den späteren Jahren vom Erträgnisse in Abschlag gebracht werden.

II.

In die Besteuerungsgrundlage sind insbesonders nicht einzubeziehen, beziehungsweise von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen:

a) die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;

b) die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten, in dem nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Betrage;

c) die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereins-, Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten;

d) die Zinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien (mit Ausnahme der in Alinea 3 c angeführten);

e) jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials, oder wegen der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-Reserveconti und dergl.) verwendet werden.

Eine Besteuerung dieser Fonde hat erst dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der im Alinea 2 und 3 benannten Verwendungsarten zugeführt werden, worunter jedoch die Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung des Vereines niemals zu begreifen ist.

Die aus diesen Fonden bestrittenen Kosten dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Im Falle einer besonderen verzinslichen Anlage dieser Fonde sind die erzielten Zinsen, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, im Jahreserträgnisse zu verrechnen.

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die im Alinea 3 erwähnten Beträge, unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlust-Saldo, zu berücksichtigen.

Regierungsvorlage:

§. 4.

Bei jenen Vorschußcassen, für welche die nach den Bestimmungen des §. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage den Betrag von 10.000 fl. nicht übersteigt, ist das erste Tausend mit vier Zehntel, das zweite Tausend mit sechs Zehntel, und nur der weitere Betrag voll der Besteuerung zu unterziehen.

Anträge des Ausschusses:

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen unterliegen der Einkommensteuer insolange nicht, als der nach den Bestimmungen des §. 2 erzielte Reinertrag derselben 300 Gulden nicht übersteigt.

Jene, deren Reinertrag 300 Gulden übersteigt, sind für das erste Tausend mit drei Zehntel, für das zweite Tausend mit fünf Zehntel und erst für die weiteren Beträge voll der Besteuerung zu unterziehen.

Regierungsvorlage:

§. 5.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo eine neu errichtete Vorschußcasse ihre erste Bilanz aufstellt, ist die Einkommensteuer in der Regel von 5 Percent der zur Zeit des Beginnes des Geschäftsbetriebes gezeichneten Genossenschaftsantheile und sonstigen Betriebsmittel, wenn diese zusammen den im §. 2 fixirten Betrag von 5000 Gulden übersteigen, und nur in dem Falle, daß ein 5percentiges Erträgniß mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten steht, nach dem im Sinne des §. 6 einzubekennenden wahrscheinlichen Ertrage vorbehaltlich der Steuerausgleichung nach aufgestellter Bilanz, provisorisch zu bemessen.

Anträge des Ausschusses:

§. 4.

Diejenigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, auf welche §. 1 dieses Gesetzes Anwendung zu finden hat, sind von der Erwerbsteuer befreit.

Regierungsvorlage:

§. 6.

Die im §. 1 bezeichneten Vorschußcassen haben, insoferne sie nicht unter die Ausnahmsbestimmungen des §. 2 fallen, durch den zu ihrer Vertretung bestellten Vorstand, jährlich binnen der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist, das Bekenntniß über das erzielte, nach §. 3 steuerpflichtige Reinerträgniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsberichte anzuschließen.

Die unter die Bestimmung des §. 2 fallenden Vorschußcassen haben nur die im vorstehenden Absatze bezeichneten Nachweisungen den Steuerbehörden zur Beurtheilung ihrer Steuerpflichtigkeit vorzulegen.

Neu errichtete Vorschußcassen haben den Steuerbehörden ihre Statuten in Vorlage zu bringen und soferne aus diesen die Summe der zur Zeit des Beginnes des Geschäftsbetriebes gezeichneten Genossenschaftsantheile und sonstigen Betriebsmittel nicht zu entnehmen ist, diese abgesondert auszuweisen.

Uebersteigen diese den Betrag von 5000 fl. (§§. 2 und 5) und steht ein 5percentiges Erträgniß mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, so ist jener Betrag zur Einkommensteuerbemessung einzubekennen, welcher mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und

Anträge des Ausschusses:

§. 5.

Die im §. 1 bezeichneten Genossenschaften und Vorschußcassen haben jährlich, längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, jedoch jedenfalls bis 30. Juni jedes Jahres das Bekenntniß über das erzielte Reinerträgniß des Vorjahres bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsberichte anzuschließen.

Neu errichtete Genossenschaften oder Vorschußcassen haben den Steuerbehörden ihre Statuten in Vorlage zu bringen. Bei denselben findet eine provisorische Bemessung der Einkommensteuer nicht statt und ist die Steuervorschreibung auf Grund des Bekenntnisses nach Alinea 1 vorzunehmen.

Regierungsvorlage:

auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt.

§. 7.

In allen durch das gegenwärtige Gesetz nicht abweichend geregelten Punkten bleiben die bestehenden Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in unveränderter Geltung.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon auf die Steuervorschreibung für das Jahr 1880, jedoch nicht auf jene der Vorjahre Anwendung zu finden.

§. 9.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Anträge des Ausschusses:

§. 6.

Die sonstigen, gegenwärtig bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer bleiben in unveränderter Geltung.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon auf die Steuervorschreibung für das Jahr 1880, jedoch nicht auf jene der Vorjahre Anwendung zu finden.

§. 8.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Ausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen auf andere Vorschußcassen und Creditvereine.

Durch das Gesetz vom 21. Mai 1873 wurde jenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) sich constituiren, eine Reihe von Begünstigungen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren eingeräumt, und hat die Anwendung dieses Gesetzes bisher gezeigt, daß mit demselben den früher berechtigten Klagen der Genossenschaften über die bedrückende Höhe der Gebühren in befriedigender Weise Rechnung getragen wurde.

Die wesentlichsten Begünstigungen bestehen darin, daß die über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Aufschreibungen von jeder Gebühr befreit sind, daß die Gebühr von den Capitalseinlagen, von den ausgezahlten Gewinnantheilen und von den Rückzahlungen der Einlagen nicht nach den einzelnen Beträgen, sondern nach der halbjährigen Gesammtsumme und nicht nach Scala II, sondern bloß nach Scala I entrichtet werden darf.

Diese Erleichterungen sollen nunmehr nicht nur den registrirten Genossenschaften, sondern auch den nichtregistrirten, sowie den Contributionsfonds- und Gemeindevorschußcassen gewährt werden, eine Bestimmung, die umso gerechter erscheint, als auch diese den Zweck verfolgen, die Wirthschaft ihrer Mitglieder zu fördern, zum Theile auf ganz gleichen Principien beruhen und daher der gleichen Berücksichtigung würdig befunden werden müssen.

Durch die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1873 auf die Contributionsfonds- und Gemeindevorschußcassen werden dieselben auch dann, wenn den Theilnehmern ein Antheil am Vermögen nicht zusteht, was bei den Contributionsfondscassen häufig, bei den Gemeindevorschußcassen stets stattfindet, der Begünstigung der Tarifpost 106 B e) 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 22 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 theilhaftig, nach welchen für das bewegliche Vermögen das Aequivalent gänzlich entfällt, das Gebührenäquivalent vom Werthe der unbeweglichen Sachen aber auf 1 1/2 Percent festgesetzt wird, während dieselben bisher 3 Percent vom unbeweglichen und 1 1/2 Percent vom beweglichen Vermögen zu entrichten haben.

In Folge der Aenderungen, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Vorschußcassen und Creditvereine (113 der Beilagen) vorgenommen hat, indem die in derselben enthaltenen Begünstigungen auch auf andere Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ausgedehnt wurden, mußten consequenterweise auch in dieses Gesetz die letzteren einbezogen werden.

In einzelnen Paragraphen sowie im Titel wurden demgemäß die entsprechenden Aenderungen vorgenommen.

Fürstenberg,
Obmann.

Mauthner,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen auf andere Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen haben auf sämmtliche Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen Anwendung zu finden, welche im §. . des Gesetzes vom . . . . . ., betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen aufgeführt sind.

§. 2.

Vom 1. Jänner 1880 an sind die im §. 1 erwähnten Genossenschaften und Vorschußcassen in Ansehung des beweglichen Vermögens von dem Gebührenäquivalente befreit und unterliegen in Ansehung des unbeweglichen Vermögens dem Gebührenäquivalente in dem Ausmaße von $1^1/_2$ Percent des Werthes sammt Zuschlag.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Bau der Arlbergbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiveisenbahn von Innsbruck im Anschlusse an die Tiroler Linien der Südbahn über Landeck und durch den Arlberg zur Verbindung mit der Vorarlberger Bahn bis zu dem veranschlagten Kostenbetrage von 35,600.000 fl. auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahn wird die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei den Grundabtretungen auflaufenden Uebertragungsgebühr gewährt.

Artikel III.

Wegen Bedeckung des zu diesem Baue erforderlichen Aufwandes wird im verfassungsmäßigen Wege Vorsorge getroffen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 13. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 13. März 1880.

Coronini.

Dr. Friedrich Nitsche,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1880 und die Ermächtigung der Regierung zur Ausführung einer Creditoperation behufs Deckung des voraussichtlichen Abganges im Jahre 1880.

Die Regierung verlangt in den ersten zwei Paragraphen des vorgelegten Gesetzentwurfes die Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen für die Monate April und Mai 1880.

§. 3 enthält die Prolongirung zweier bereits mit früheren Gesetzen bewilligten Eisenbahnbaucredite die Pontebabahn und für die Bahnlinie Erbersdorf-Würbenthal, ferner die Verlängerung des für die werbung der niederösterreichischen Südwestbahnen im Jahre 1878 bewilligten Credites. Für diese drei dite wird nämlich mit dem von der Regierung eingebrachten Entwurfe des Finanzgesetzes pro 1880, tikel VI, Alinea 5, eine Verlängerung bis Ende März 1881 in Anspruch genommen.

Nachdem aber die erstgenannten beiden Credite mit Ende März 1880 ablaufen und die Prolongirung durch das Finanzgesetz pro 1880 nicht mehr rechtzeitig in Kraft treten kann, so ist es angezeigt, die Ermächtigung zur weiteren Verwendung derselben auf die Dauer der provisorischen Steuerbewilligung zu ertheilen.

Auch für den Credit zur Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen wird mit dem Finanzgesetzentwurfe die Prolongirung bis Ende März 1881 mit der gegenwärtigen Vorlage bis Ende Mai 1880 beansprucht.

Nachdem aber dieser Credit bereits mit Ende Juni 1879 erloschen war, reicht die einfache Verlängerung nicht aus, und es muß eine neue Bewilligung ertheilt werden, und zwar mit der Giltigkeit vom 1. Juli 1879. Es wurde daher, abweichend von der citirten Stelle des Finanzgesetzentwurfes, in welcher auf diese Nothwendigkeit der neuerlichen Bewilligung nicht Rücksicht genommen war, in die gegenwärtige Vorlage ein Passus aufgenommen, welcher bezüglich des letzterwähnten Credites die nachträgliche Bewilligung für den abgelaufenen Zeitraum ausspricht.

Im §. 4 beansprucht die Regierung für Rechnung des im Jahre 1880 voraussichtlich sich ergebenden Abganges die Ermächtigung, 20 Millionen Nominale Goldrente zu begeben. Ohne in das Detail der von der Regierung einem von dem Ausschusse gewählten Subcomité gegebenen Nachweisungen einzugehen, muß doch hervorgehoben werden, daß erfahrungsmäßig die regelmäßigen Staatseinnahmen im ersten Semester in einem geringeren Maße einfließen, als in der zweiten Jahreshälfte. Es ist zwar der

Abgang für das Jahr 1880 noch nicht definitiv festgestellt, aber es unterliegt gar keinem Zweifel, daß das Deficit pro 1880 durch den im §. 4 beanspruchten Credit von 20 Millionen Gulden nicht vollständig gedeckt werden wird. Dazu kommt die Erwägung, daß die gegenwärtigen Cursverhältnisse die Durchführung einer größeren Creditoperation wesentlich erleichtern.

Es wurden zwar in den Berathungen des Ausschusses mannigfaltige Bedenken gegen die Begebung der Goldrente hervorgehoben; allein der Ausschuß war der Ansicht, daß gegenwärtig die Begebung der Goldrente für den Staat vortheilhafter sei, und daß es nicht angezeigt wäre, jetzt die Frage definitiv zu lösen, in welcher Art und Weise und durch welche Formen der Benützung des Staatscredites das Deficit des nächsten oder der nächsten Jahre bis zur anzustrebenden schließlichen Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte zu bedecken sei.

Es wird Aufgabe der Regierung sein, in dem von derselben in Aussicht genommenen Finanzplane auch die Lösung dieser Frage dem hohen Hause zu beantragen.

Der Ausschuß beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben."

Wien, 14. März 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Dunajewski,
Berichterstatter.

∕.

Gesetz,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1880 und die Ermächtigung der Regierung zur Ausführung einer Creditoperation behufs Deckung des voraussichtlichen Abganges im Jahre 1880.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. April bis letzten Mai 1880 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. April bis letzten Mai 1880 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1880 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Der mit dem Finanzgesetze vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) für den Bau der Bahn von Tarvis nach Pontafel bewilligte und im Jahre 1878 nicht verwendete Credit, dann der mit dem Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) unter Artikel VI, Alinea 5, hinsichtlich seiner Verwendungsdauer bis Ende März 1880 verlängerte und im Jahre 1878 nicht verwendete Credit für den Bau einer Locomotiveisenbahn auf Staatskosten von Erbersdorf im Anschlusse an die mährisch-schlesische Centralbahn nach

Würbenthal und der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat bewilligte und im Jahre 1878 nicht verwendete Specialcredit, welcher mit der Giltigkeit vom Zeitpunkte seines Erlöschens hiemit neuerlich bewilligt wird, kann noch bis Ende Mai 1880 verwendet werden; es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1879 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 bewilligt worden wären.

§. 4.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, zur Deckung des im Jahre 1880 voraussichtlich sich ergebenden Abganges Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) geschaffenen, in Gold verzinslichen Rente im Nominalbetrage von zwanzig Millionen Gulden zu begeben.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanz-Minister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

wirksam für die nachstehenden im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Vorarlberg,

betreffend die

Abänderung der §§. 31 und 64 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 31 und 64 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt, und es treten an ihre Stelle folgende Bestimmungen:

§. 31.

Die Einverleibung (§. 8, Z. 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf welchen die Unterschriften der Aussteller gerichtlich oder notariell beglaubigt, oder welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Ausstellern und zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigt sind.

Auf Grund von Urkunden eines Machthabers kann jedoch eine Einverleibung gegen den Machtgeber nur dann bewilligt werden, wenn die Unterschrift des Letzteren auf der Vollmacht gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, und überdies die Vollmacht entweder auf das bestimmte Geschäft lautet, oder doch nicht früher als innerhalb eines Jahres vor dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt ist.

Wenn eine Privaturkunde außerhalb des Oberlandesgerichtssprengels, wo das Gesuch angebracht wird, ausgestellt wurde, so kann die Einverleibung nur dann bewilligt werden, wenn die Unterschrift der Aussteller gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Wurde die Einverleibung auf Grund einer nicht gerichtlich oder notariell beglaubigten Privaturkunde bewilligt, so gelten bezüglich der Erlöschung des Klagerechtes auf Löschung der Einverleibung die im §. 64 enthaltenen Bestimmungen.

§. 64.

Sollte aber die vorschriftsmäßige Verständigung des Klägers von der Bewilligung einer Einverleibung, deren Ungiltigkeit er behauptet, aus was immer für einem Grunde unterblieben sein, oder wurde die Einverleibung auf Grund einer nicht gerichtlich oder notariell beglaubigten Privaturkunde bewilligt (§. 31), so erlischt das Klagerecht auf deren Löschung gegen dritte Personen, welche weitere bücherliche Rechte darauf in gutem Glauben erworben haben, erst binnen drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem die angefochtene Einverleibung bei dem Grundbuchsgerichte angesucht worden ist.

Artikel II.

In denjenigen Ländern, in welchen dieses Gesetz nicht sofort in Wirksamkeit tritt, hat die Regierung dasselbe auf dem Verordnungswege einzuführen, sobald sich der Landtag für dessen Einführung ausspricht.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Von dem Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 16. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 16. März 1880.

Coronini.

Heinrich Reschauer,
Schriftführer.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 351.
St. Sch. C. C. d. R. 1880.

Neunter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Controlcommission

des

Reichsrathes.

Hohes Haus!

Gemäß dem Gesetze vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) legt die Staatsschulden-Control-commission des Reichsrathes hiemit ihren neunten Jahresbericht zur weiteren Behandlung vor.

Semestral-Ausweise.

„Semestral-Ausweise."

Seit dem unterm 12. Februar 1879, Z. 1370, überreichten und von dem hohen Hause am 15. Mai 1879, Z. 8568/A. H. erledigten achten Jahresberichte veröffentlichte die Commission in Vollziehung des vorgedachten Gesetzes (§. 14) im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener Zeitung", und zwar am 15. Mai 1879 die Ausweise über den Stand der:

a) gesammten consolidirten Staatsschuld, dann der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, der Grundentlastungs- und der garantirten Landesschulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie abgesondert

b) der gemeinsamen schwebenden Schuld zu Ende des zweiten Semesters (December) 1878; ferner am 29. November 1879 über den Stand der:

I. allgemeinen Staatsschuld,

II. Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Einschluß der bezüglichen garantirten Grundentlastungs- und Landesschulden, endlich der

III. gemeinsamen schwebenden Staatsschuld zu Ende des ersten Semesters (Juni) 1879.

Diese Ausweise, sowie der Bericht, welcher über die vom ersten Semester 1879 an vollzogenen Aenderungen in deren Form und Inhalte am 26. November 1879, Z. 1130, von der Commission erstattet wurde, sind im hohen Hause bereits vertheilt worden.

Vorliegender Bericht beschränkt sich zumeist nur auf die Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1878.

Die bezüglichen Ausweise enthalten die in dem Stande der einzelnen Schuldkategorien vorgefallenen Veränderungen unter besonderen Columnen mit ihren Titeln.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die Commission alle Veränderungen in dem Stande der einheitlichen und der in Gold verzinslichen Schulden fort in genauester Evidenz gehalten und durch die eingehende Prüfung der ihr vorgelegten Effecten constatirt hat, daß die durch Unificirung in Abfall gebrachten Obligationscapitalien in den betreffenden Schuldkategorien vorhanden waren, der Zuwachs bei der einheitlichen Schuld bedeckt erschien, endlich die zur Ausgleichung dienenden Auf-, sowie die verlangten Rückzahlungen ordentlich geleistet und verrechnet worden sind.

Hiedurch ist der Abfall von der zur Unificirung berufenen Schuld und der jenem entsprechenden Zuwachs bei der einheitlichen Schuld als richtig erkannt.

Veränderungen im Schuldenstande.

Aus nachstehender Darstellung der im Jahre 1878 stattgehabten Veränderungen dürfte hervorgehen, daß die Controlcommission des Reichsrathes die im §. 10 lit. a) des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) angeordnete Ueberwachung, „daß die Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde", vollzogen hat.

Die Semestralausweise enthalten, wie vorher schon gesagt ist, die Veränderungen mit ihren speciellen Titeln bei den einzelnen Schuldkategorien jedoch nur nach dem Nennbetrage.

Tabelle A.

Behufs der Uebersicht wird die anruhende Tabelle A unterbreitet, welche die Veränderungen summarisch und umgerechnet auf österreichische Währung nachweiset und mit den Ver-

über die im Jahre 1878 vorgefallenen ...

Zuwachs.

In Folge der

Nr.	Posten
1	Unificirung . . . .
2	baren Capitalsaufzahlung . . . .
	gesetzmäßigen Capitals-Aufnahme:
3	a) an einheitlicher Rente, abzüglich refundirter 309.500 fl. . . . .
4	b) an Goldrente . . . .
5	c) Donau-Regulirungsanlehen (⅓ Antheil)
6	Verlosung . . . .
7	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnstgebühren von Staatslotto-Anlehen . . . .
8	Renten-Capitalisirung . . . .
9	Staatspapiergeld- und Effecten-Emission .
10	Aufnahme von Cautionen und Depositen .
11	Ueberweisung solcher von Staatscassen unter sich . . . .
12	Bedeckung liquider Forderungen . . . .
13	Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren an Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern . . . .
	Summe .
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1877:
	a) Consolidirte Staatsschuld einschließlich der Gewinnstrückstände . . . . . .
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld .
	c) Zu 5 Percent Capital veranschlagte Renten und Zahlung . . . .
	d) Grundentlastungsschulden . . . . . .
	e) Gemeinsame schwebende Schuld . . .
	f) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung
	Zusammen .

Vergleichende Uebersicht

der Schuldenstände zu Ende December 1877 mit jenen zu Ende der beiden Semester (Juni und December) 1878.

	Stand zu Ende																										
	December 1877			Juni 1878			December 1878			Juni 1878 gegen December 1877						December 1878 gegen Juni 1878						December 1878 gegen December 1877					
										höher			niedriger			höher			niedriger			höher			niedriger		
	in österreichischer Währung																										
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
I. Nicht rückzahlbare consolidirte Staatsschuld	2.379,143.125	76	.	2.429,902.949	33	.	2.451,129.099	72	5	50,759.823	57	.	....	. .	.	21,226.150	39	5	....	. .	.	71,985.973	96	5	....	. .	.
II. Rückzahlbare consolidirte Staatsschuld nebst Gewinnstrückständen	460,899.347	13	5	457,294.326	80	.	453,108.948	. .	5	....	. .	.	3,605.020	33	5	....	. .	.	4,185.378	79	5	....	. .	.	7,790.399	13	.
Summe der consolidirten Staatsschuld	2.840,042.472	89	5	2.887,197.276	13	.	2.904,238.047	73	.	47,154.803	23	5	....	. .	.	17,040.771	60	.	....	. .	.	64,195.574	83	5	....	. .	.
III. Schwebende Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	95,604.537	96	.	98,926.026	83	.	83,052.579	56	5	3,321.488	87	.	....	. .	.	....	. .	.	15,873.447	26	5	....	. .	.	12,551.958	39	5
Zusammen	2.935,647.010	85	5	2.986,123.302	96	.	2.987,290.627	29	5	50,476.292	10	5	....	. .	.	1,167.324	33	5	....	. .	.	51,643.616	44	.	....	. .	.
IV. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	12,555.862	.	.	12,555.862	. .	.	12,549.203	40	.	....	. .	.	....	. .	.	....	. .	.	6.658	60	.	....	. .	.	6.658	60	.
V. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung	1,750.000	.	.	1,750.000	. .	.	1,750.000	. .	.	....	. .	.	....	. .	.	....	. .	.	....	. .	.	....	. .	.	....	. .	.
Haupt-Summe	2.949,952.872	85	5	3.000,429.164	96	.	3.001,589.830	69	5	50,476.292	10	5	....	.	.	1,160.665	73	5	....	. .	.	51,636.957	84	.	....	. .	.
VI. Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	191,894.367	.	.	188,408.776	50	.	184,284.628	. 50	.	....	. .	.	3,485.590	50	.	....	. .	.	4,124.148	. .	.	....	. .	.	7,609.738	50	.
VII. Garantirte galizische Landesschuld aus dem Nothstandsdarlehen	100	.	.	100	. .	.	100	. .	.	....	. .	.	....	. .	.	....	. .	.	....	. .	.	....	. .	.	....	. .	.
endlich laut der besonderen Ausweise																											
VIII. Gemeinsame schwebende Schuld	345,961.161	.	.	338,288.177	. .	.	364,002.389	. .	.	....	. .	.	7,672.984	. .	.	25,714.212	. .	.	....	. .	.	....	. .	.	18,041.228	. .	.

Uebersicht

über die im Jahre 1878 vorgefallenen Veränderungen an der gesammten consolidirten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen und der gemeinsamen schwebenden Schuld, endlich der Grundentlastungsschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Nr.	Zuwachs.	Consolidirte Schuld in									Schwebende Schuld in			Grundentlastungs-Schuld in		
		Wiener Währung			Conventions-Münze			österreichischer Währung			österreichischer Währung			Conventions-Münze		
		fl.	kr.	1/8	fl.	kr.	1/8	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/8
	In Folge der															
1	Unificirung							285.588	53	5						
2	baren Capitalsaufzahlung							20.266	61	5						
	gesetzmäßigen Capitals-Aufnahme:															
3	a) an einheitlicher Rente, abzüglich refundirter 309.500 fl.							5,647.400								
4	b) an Goldrente							82,890.000								
5	c) Donau-Regulirungsanlehen (1/3 Antheil)							1,166.666	66	5						
6	Verlosung				962.720			2,399.400								
7	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnstgebühren von Staatslotto-Anlehen				383.834			3,028.666	66	5						
8	Renten-Capitalisirung							6.325	67							
9	Staatspapiergeld- und Effecten-Emission										288,166.450					
10	Aufnahme von Cautionen und Depositen										26.095	6				
11	Ueberweisung solcher von Staatscassen unter sich										2.000					
12	Bedeckung liquider Forderungen													41.040		
13	Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren an Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern							120,607.941	70	5						
	Summe				1,346.554			216,052.255	85	5	288,194.545	6		41.040		
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1877:															
	a) Consolidirte Staatsschuld einschließlich der Gewinnstrückstände	3,777.393	4	2	51,047.277	7	4	2.812,785.023	43							
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld										95,604.537	96				
	c) Zu 5 Percent Capital veranschlagte Renten und Zahlung							14,305.862								
	d) Grundentlastungsschulden													182,756.540		
	e) Gemeinsame schwebende Schuld										345,961.161					
	f) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung							9,954.672	36							
	Zusammen	3,777.393	4	2	52,393.831	7	4	3.053,097.813	64	5	729,760.244	2		182,797.580		

Nr.	Abfall.	Consolidirte Schuld in									Schwebende Schuld in			Grundentlastungs-Schuld in		
		Wiener Währung			Conventions-Münze			österreichischer Währung			österreichischer Währung			Conventions-Münze		
		fl.	kr.	1/8	fl.	kr.	1/8	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	
	In Folge der															
1	Unificirung				274.936	10	7	34.396	17	5						
2	baren Rückzahlung				1,722.610			6,357.784	83	5				6,149.950		
3	Verlosung				962.720			2,399.400								
4	Barzahlung von Gewinnsten				1,187.904			2,876.944	16	5						
5	Abschreibung				1.764			251.082	83		31	49	5	490		
6	Capitalisirte Entschädigungs-Renten							6.658	60							
7	Staatspapiergeld- und Effecteneinlösung										282,530.332					
8	Rückzahlung von Cautionen und Depositen										172.911	96				
9	Ueberweisung solcher von Staatscassen unter sich										2.000					
10	Escomptirung													3.450		
11	börsenmäßigen Einlösung													1.134.520		
12	Abstattung und Abschreibung von Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern							119,870.738	10							
	Summe				4,149.934	10	7	131,797.004	70	5	282,705.275	45	5	7,288.410		
	Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1878															
	a) Consolidirte Staatsschuld einschließlich der Gewinnstrückstände	3,777.393	4	2	48,243.896	56	5	2.896,309.729	57	5						
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld										83,052.579	56	5			
	c) Zu 5 Percent Capital veranschlagte Renten und Zahlung							14,299.203	40							
	d) Grundentlastungsschulden													175,509.170		
	e) Gemeinsame schwebende Schuld										364,002.389					
	f) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung							10,691.875	96	5						
	Zusammen	3,777.393	4	2	52,393.831	7	4	3.053,097.813	64	5	729,760.244	2		182,797.580		

entlastungsschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

	Consolidirte									Schwebende			Grundentlastungs-		
	Schuld in														
	Wiener Währung			Conventions-Münze			österreichischer Währung						Conventions-Münze		
	fl.	kr.	1/8	fl.	kr.	1/8	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/8
				274.936	10	7	34.396	17	5						
				1,722.610			6,357.784	83	5				6,149.950		
				962.720			2,399.400								
				1,187.904			2,876.944	16	5						
				1.764			251.082	83		31	49	5	490		
							6.658	60							
„Semes Auswe										282,530.332					
										172.911	96				
										2.000					
													3.450		
													1.134.520		
							119,870.738	10							
				4,149.934	10	7	131,797.004	70	5	282,705.275	45	5	7,288,410		
	3,777.393	4	2	48,243.896	56	5	2.896,309.729	57	5						
										83,052.579	56	5			
							14,299.203	40							
													175,509.170		
										364,002.389					
							10,691.875	96	5						
	3,777.393	4	2	52,393.831	7	4	3.053,097.813	64	5	729,760.244	2		182,797.580		

Tabel

gleichungen, welche den Semestralausweisen beigegeben sind, übereinstimmt. In jenen, sowie in den Haupt-übersichten wurden die unbehobenen Gewinnste unter Abzug der Percentualgebühren deßhalb eingestellt, weil die Zahlungsverbindlichkeit bezüglich derselben nur mit den darnach verbleibenden Beträgen besteht.

Außerdem legt die Staatsschulden-Controlcommission in der Tabelle B eine beide Semester umfassende Gebarungsübersicht bei, welche die Veränderungen summarisch nach den Nennbeträgen, sowie auch zur Vollständigkeit die das Jahr 1878 betreffenden Zinsengebühren und Abstattungen nachweiset.

Tabelle B.

Zur Erörterung der Veränderungen wird jedoch nur die Tabelle A benützt.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Ad I.

Nicht rückzahlbare consolidirte Staatsschuld.

Die Vermehrung bei der nicht zurückzuzahlenden Staatsschuld im Jahre 1878, und zwar:

im ersten Semester per	50,759.823 fl.	57 kr.
und im zweiten Semester per	21,226.150 „	39 5/10 „
zusammen per	71,985.973 fl.	96 5/10 kr.

erhellet aus der Tabelle C.

Tabelle C.

Tabelle C zur Seite 3. (Erläuterungen

Nr.	Post-Nr. der Semestralausweise	a) **Allgemeine Staatsschuld.**	Zuwachs im ersten Semester 1878 in österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	Zuwachs im zweiten Semester 1878 in österreichischer Währung fl.	kr.	1/10
1	39/40 I. Sem. 38/39 II. Sem.	Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) wurden von den unter den Postnummern 8 bis 38, beziehungsweise 8 bis 37, in den Semestralausweisen verzeichneten Schuldkategorien der Umwandlung in einheitliche Schuldverschreibungen unterzogen	100.731	43	.	184.857	10	5
		Durch Hinausgabe einheitlicher Staatsschuldverschreibungen:						
2	39/40 I. Sem. 38/39 II. Sem.	Für Capitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund der Gesetze vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 113) und vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27)	5,635.000	.	.	321.900	.	.
3	"	Für die anläßlich der Umwandlung behufs der Ausgleichung baar geleisteten Capitalsaufzahlungen	12.837	97	.	7.428	64	5
4	38 II. Sem.	Für die Bedeckung von definitiv liquidirten Entschädigungsraten für aufgehobene Consumtionsgefälle	. . . . .	.	.	6.325	67	.
		Summe .	5,748.569	40	.	520.511	42	.
		Gegenüber nebigem Abfalle per .	100.745	83	.	494.361	2	5
		verblieb daher eine Vermehrung um .	5,647.823	57	.	26.150	39	5
		b) **Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.**						
5	41 I. Sem. 40 II. Sem.	Von der durch das Gesetz vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) geschaffenen, in Gold verzinslichen 4percentigen Rente auf Grund §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 113) und der Artikel V und VIII im Finanzgesetze vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) 56,390.000 fl. und 26,500.000 fl. Nennwerth umgerechnet auf ein fünfpercentiges Capital	45,112.000	.	.	21,200.000	.	.
		Zusammen a) und b) .	50,759.823	57	.	21,226.150	39	5

zur Tabelle A.)

Nr.	Post-Nr. der Semestralausweise		Abfall im ersten Semester 1878 in österreichischer Währung			Abfall im zweiten Semester 1878 in österreichischer Währung		
			fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
		a) Allgemeine Staatsschuld.						
1	8/38 I. Sem. 8/37 II. Sem.	In Folge der Umwandlung der unter den nebenbezeichneten Postnummern in den Semestralausweisen specificirten Schuldkategorien in einheitliche Staatsschuldverschreibungen . . .	100.731	43	.	184.857	10	5
2	"	Durch die anläßlich der Umwandlung erfolgten:						
		α) verlangten baren Capitalsrückzahlungen	13	31	.	3	40	.
		β) Verzichtleistungen	1	9	.	. . . . .	52	.
3	38 II. Sem.	In Folge der Refundirung	. . . . . .	.	.	309.500	.	
		Summe .	100.745	83	.	494.361	2	5
		b) Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
			. . . . . .	.	.	. . .	.	.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Die unter Nr. 1/C im Zuwachse und Abfalle aufgeführten Beträge ändern, weil in der Rechnung nur durchlaufend, nicht den Gesammtschuldenstand.

Bezüglich des Zuwachses unter Nr. 2/C und zwar:

Im ersten Semester per . . . . 5,635.000 fl.

„ zweiten Semester per . . . . 321.900 „

zusammen per . . 5,956.900 fl.

ergibt sich die Richtigkeit der Rechnung aus Nachstehendem:

1. In Noten verzinslich.

Gemäß §. 4 des Gesetzes vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 113) wurde „die Regierung ermächtigt, für die im Laufe des Jahres 1878 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der in Noten verzinslichen allgemeinen Staatsschuld in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht einheitlichen Staatsschuld und zwar in demjenigen Betrage auszugeben, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden".

„Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 15,390.000 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben".

Hierauf wurden veräußert:

1. im zweiten Semester 1877 . . . . 10,000.000 fl.
2. „ ersten „ 1878 . . . . 5,188.000 „
3. „ zweiten „ „ . . . . 282.150 „

zusammen . . 15,470.150 fl.

Ferner wurden (unter Nr. 3/C des Zuwachses und Nr. 2/C a des Abfalles inbegriffen) emittirt: Für die anläßlich der Umwandlung geleisteten baren Nettoaufzahlungen, und zwar:

im ersten Semester 1878 . . . . 9.511 fl. 11 kr.

und im zweiten Semester 1878 . . . . 4.488 „ $24\frac{5}{10}$ „

zusammen . . 13.999 fl. $35\frac{5}{10}$ kr.

daher im Ganzen . . 15,484.149 fl. $35\frac{5}{10}$ kr.

Weil, wie nachstehend erörtert wird, hiedurch die Gebühr überschritten war, hat das Finanzministerium (Nr. 3/C im Abfalle) den Betrag von . . . 309.500 „

restituirt, wornach eine Vermehrung um . . . . 15,174.649 fl. $35\frac{5}{10}$ kr.

und nach Abrechnung der bereits im zweiten Semester 1877 emittirten . . . 10,000.000 „ — „

eine solche für das Jahr 1878 mit . . . . 5,174.649 fl. $35\frac{5}{10}$ kr.

in Folge der Emissionen zu Capitalsrückzahlungen verblieben ist.

Zur Begründung dieser Vermehrung ist es nothwendig, auf die Gesetzesbestimmungen (§. 4) vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 113) und Artikel V des Finanzgesetzes vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) zurückzukommen.

Das Nettoerforderniß für die Schuldentilgung in Noten wurde mit . . . . . . 9,696.188 fl. für das Jahr 1878 präliminirt und durch das citirte Finanzgesetz genehmigt.

Nach dem Detailvoranschlage XVII, Seite 4, Post 19, und von dem im Capitel 35, Titel 3 genehmigten Erfordernisse per . . . . 10,284.189 fl. — kr.

worunter für Tilgungen in klingender Münze . . . . 508.001 „ — „

bezifferte sich das Erforderniß, in Noten nämlich, auf . . . . 9,776.188 fl. — kr.

und verminderte sich durch die im Capitel 38, Titel 3, eingestellte Bedeckung per 80.000 „ — „

auf obige . . . . 9,696.188 fl. — kr.

Gegen den Staatsvoranschlag stellte sich jedoch thatsächlich das Nettoerforderniß in Noten um . . . . 83.817 „ 40 „

niedriger, daher auf . . . . 9,612.370 fl. 60 kr.

Erläuterungen zur Tabelle A.

(Denn bei den Verlosungen am 2. Jänner 1878 wurden auch gezogen:

a) eine Obligation der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld per 1000 fl. Conv. Münze oder in österr. Währ. . . . . 1.050 fl. — kr.

b) Como-Rentenscheine mit Capital und Nettogewinnsten per . . . . . . 9.584 „ 30 „

zusammen . . 10.634 fl. 30 kr

Die bezüglichen Effecten befanden sich im Besitze der bestandenen Staatsdepositencasse, wurden bereits im Jahre 1864 getilgt und konnten daher zur Rückzahlung nicht gelangen. Ferner waren im Erforderniß für Rückzahlungen von Capitalien aus Cautionen und Depositen . . . . . 300.000 fl. — kr.
und für Einzahlungen . . . . 80.000 „ — „

somit netto . . . . 220.000 fl. — kr.
präliminirt.

Factisch bezifferten sich jedoch die Rückzahlungen auf . . . . 172.911 fl. 96 kr.
die Einzahlungen auf . . . . 26.095 „ 6 „

daher die Nettorückzahlungen nur auf . . . . 146.816 „ 90 „

somit gegen den Voranschlag niedriger um . . . . 73.183 „ 10 „

und das ganze Erforderniß in Noten geringer um vorbesagte . . . . 83.817 fl. 40 kr.)

Durch die Veräußerung von 15,340.000 fl. in Notenrente-Obligationen wurden bar . . . . 9,717.364 fl. 69 kr.
und durch cursmäßige Aufzahlungen für die hiernach emittirten 13.999 fl. 35$^{5}/_{10}$ kr. in derlei Schuldverschreibungen . . . . 8.720 „ 22 „

zusammen . . 9,726.084 fl. 91 kr.

hereingebracht.

Wegen Ueberschreitung des factischen Erfordernisses verfügte das Finanzministerium, wie bereits vorerwähnt ist, a) die Rückgabe des für die Tilgungen im Jahre 1878 noch unveräußerten Notenrentenbetrages per . . . 50.000 fl. sowie b) eines solchen per . . . . 259.000 „
welcher für Rechnung des Studienfondes bei der Staatscentralcasse erlegen war, endlich die Verrechnung des Curswerthes von 259.000 fl. obiger Notenrente per . . . . 165.412 „ 50 „
einerseits als commissionelle Einnahme für Rechnung des Studienfondes, andererseits als rückgestellter Erlös für auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 à conto der Capitalstilgungen zu viel veräußerte Obligationen der Notenrente in Ausgabe.

Dadurch reducirte sich der Erlös auf . . . . 9,560.672 fl. 41 kr.
wonach auf das nachgewiesene thatsächliche Erforderniß noch . . . . 51.698 „ 19 „
zu beschaffen blieben. Bei Annahme des Curses von 64 fl. 50 kr. konnten hiefür noch Notenrente-Obligationen per 80.150 fl. veräußert werden.

In letzterer Richtung wurden daher die Verrechnung des Restbetrages durchgeführt, wonach die für das Jahr 1878 ausgewiesene Vermehrung der einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuld gerechtfertigt erschien.

Der unter 4/C aufgeführte Zuwachs per . . . . 6.325 fl. 67 kr.
in Notenrente durch die Bedeckung definitiv liquidirter Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle ist durchlaufend, weil der entsprechende Rentenbetrag unter Post Nr. 88 im zweiten Semester 1878 in Abfall gebracht ist. Da die Befriedigung der Entschädigungswerber für eingezogene Consumtionsgefälle durch Notenrente-Obligationen vom hohen Reichsrathe genehmigt wurde, ist gegen den in Rede stehenden Zuwachs nichts zu erinnern. Nach Abzug der Verzichtleistungen per 1 fl. 61 kr. (Post C/2 Abfall β) beziffert sich die reine Vermehrung der nicht rückzahlbaren in Noten verzinslichen Schuld auf . . . . 5,180.973 fl. 41$^{5}/_{10}$ kr.

Erläuterungen zur Tabelle A.

2. In klingender Münze verzinslich.

Laut des Theilvoranschlages XVII, Seite 11, bezifferte sich der Schuldentilgungsbetrag in klingender Münze für das Jahr 1878 auf . . . . . 508.001 fl.
zu dessen Aufbringung in englischer Währung (Seite 14) ein Betrag von . . . . . 609.601 „
in Noten präliminirt war.

Diese Ansätze erhielten mit dem Finanzgesetze die Genehmigung.

Die Beschaffungskosten stellten sich jedoch thatsächlich auf . . . . . 609.843 fl. 63 kr.
wovon . . . . . 302.229 „ 47 „
durch den Beitrag der Länder der ungarischen Krone die Deckung fanden, daher der Rest von 307.614 fl. 16 kr.
durch Veräußerung von einheitlichen in klingender Münze verzinslichen Obligationen aufzubringen verblieb.

Zu diesem Zwecke wurden (Posten C/2 und C/3) solche:

a) veräußert . . . . . 447.000 fl. — kr.
dann
b) für Capitals-Nettoaufzahlungen . . . . . 6.250 „ 55 „
emittirt, endlich
c) als begeben verrechnet . . . . . 39.750 „ — „
zusammen . . 493.000 fl. 55 kr.

Mit dieser Summe ist auch die Nettovermehrung der nicht rückzahlbaren in klingender Münze verzinslichen Schuld in der Vergleichung (im zweiten Semestralausweise) und in der Tabelle C nachgewiesen.

Für die unter a) und b) vorangeführten Schuldverschreibungen wurden beeinnahmt . . . . . 281.888 fl. 96 kr.
und für die unter c) bei Annahme eines Curses von 64 fl. 70 kr. . . . . . 25.725 „ 20 „
als beeinnahmt verrechnet, wodurch im Ganzen obiger Restbetrag per . . . . . 307.614 fl. 16 kr.
als beschafft erschien.

Hiedurch stellte sich der Zuwachs an Silberrente-Obligationen als gesetzlich begründet dar.

Die lediglich in der Rechnung unter Annahme eines Curses als begeben aufgeführten Notenrente-Obligationen per 80.150 fl. und die Silberrente-Obligationen per 39.750 fl. wurden thatsächlich aber erst im Juli 1879 veräußert und dadurch ein Erlös erzielt, welcher um 1.666 fl. 46 kr., beziehungsweise 1.366 fl. 64 kr. höher war, als hiefür, wie vorher bereits erwähnt, in Rechnung gebracht worden ist.

Weil sonach das thatsächliche Erforderniß im Baren überschritten und die Mehreinnahme durch eine ungebührliche Vermehrung der Staatsschuld herbeigeführt erschien, hat die Staatsschulden-Controlcommission die Refundirung der nach obigem Sachverhalte zu viel begebenen Noten- und Silberrente-Obligationen bei dem k. k. Finanzministerium beansprucht, welches unterm 9. Februar 1880, Z. 485, auch an die Staatsschuldencasse 2.500 fl. in Noten- und 2.000 fl. in Silberrente-Obligationen zurückgestellt hat. Somit erscheint die Vermehrung der in Noten und der in klingender Münze verzinslichen Staatsschuld durch Emission für die Capitalsrückzahlungen im Jahre 1878 völlig richtig gestellt.

Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

3. In Gold verzinslich.

Hievon (Post 5/C) wurden, zu fünf Percent umgerechnet, im ersten Semester . 45,112.000 fl.
und im zweiten Semester . . . . . 21,200.000 „
daher im Jahre 1878 zusammen . . . . . 66,312.000 fl.
hinausgegeben. Dem Nennwerthe nach beziffern sich die im Jahre 1878 emittirten vierpercentigen Goldrente-Obligationen auf 82,890.000 fl.

Durch die Artikel V und VIII des Finanzgesetzes ddo. 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27), sowie durch das Gesetz vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) wurde der Finanzminister ermächtigt:

α) zur Einlösung der Schatzscheine per . . . . . 25,000.000 fl.
β) zur Bedeckung des Abganges per . . . . . 23,326.541 „
Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) geschaffenen in Gold verzinslichen Rente hinausgeben, in deren Summe jedoch auch die bezüglichen Obligationen einzurechnen waren, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 113) zur Aufbringung einer Summe von zehn Millionen Gulden auszufertigen kamen,

Erläuterungen zur Tabelle A.

γ) endlich in Betreff der Bedeckung des dem gemeinsamen Ministerium bis zur Höhe von 60 Millionen Gulden bewilligten Credits, wovon 41,160.000 fl. auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfielen, jenen Betrag oder Theil durch die Begebung von Goldrente, oder mit Ausschluß einer anderen schwebenden Schuld durch Ausgabe von steuerfreien Schatzscheinen mit höchstens sechspercentiger Verzinsung und längstens fünfjähriger Verfallszeit im Höchstbetrage von 20 Millionen Gulden aufzubringen, welcher über die Maximalsumme von 13,720.000 fl. noch zu bedecken und durch den Verkauf des Antheiles zu beschaffen war, welcher den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern an den Effecten der in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonde, eventuell der bei der Reichscentralcasse erliegenden gemeinsamen Activen zukommt.

Nachdem durch die Veräußerung der vorgenannten Effecten aus den gemeinsamen Activen . . . . . 13,720.000 fl. — kr.
dann durch Begebung von 10 Millionen Gulden in fünfpercentigen Schatzscheinen 9,600.000 „ — „

zusammen . . 23,320.000 fl. — kr.

aufgebracht worden sind, verblieben auf den Antheil des bewilligten Credits per . . . . . 41,160.000 „ — „

noch . . . . . 17,840.000 fl. — kr.
durch Goldrente-Veräußerung zu beschaffen.

Mit Hinzurechnung des im achten Jahresberichte (Seite 9) verbliebenen Restes per . . . . . 428.374 „ 76 „
dann der vor unter
α) mit . . . . . 25,000.000 „ — „
und unter
β) mit . . . . . 13,326.541 „ — „
deducirten bewilligten Beträge, belief sich die im Jahre 1878 durch Hinausgabe von Goldrente-Obligationen bar zu beschaffende Summe auf . . . . . 56,594.915 fl. 76 kr.

Behufs leichter Uebersicht der hierauf erfolgten Verkäufe wird der im achten Jahresberichte Seite 9 enthaltene Ausweis über die seit Ende December 1877 bis zum Schlusse des Jahres 1878 veräußerten Goldrente-Obligationen und über den hiedurch erzielten Nettoerlös fortgesetzt, beziehungsweise ergänzt:

Postnummer	Zu beschaffen waren: Laut der Gesetze vom:	Zu beschaffen waren: in Noten österr. Währ. fl.	kr.	Beschafft wurden: durch Veräußerung von Goldrente-Obligationen im Nennwerthe von fl.	Beschafft wurden: Nettoerlös zuzüglich der Zinsen und nach Abschlag der Spesen in Noten österr. Währ. fl.	kr.
	Uebertrag der Schlußsummen aus dem achten Jahresberichte (Seite 9)	95,833.030	—	135,030.000	95,404.655	24
1	Rest auf das Gesetz vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 113)	. . . . . .	.	612.200	428.374	76
2	30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) Artikel V des Finanzgesetzes zur Einlösung der Schatzscheine	25,000.000	—	35,564.000	25,000.000	—
3	30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) Artikel VIII zur Deckung des Abganges	13,326.541	—	19,045.800	13,326.541	—
4	11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52)	17,840.000	—	24,778.000	17.704.187	83
	Summe . .	151,999.571	—	215,030.000	151,863.758	83
	Gegenüber dem Nettoerlöse per	151,863.758	83			
	und dem Capitalienstande zu Ende December 1877 per	. . . . . .	.	132,140.000		
	verblieben noch	135.812	17			
	aufzubringen und ergibt sich im Jahre 1878 eine Vermehrung der emittirten Goldrente-Obligationen per .	. . . . . .	.	82,890.000		

Erläuterungen zur Tabelle A.

In Betreff der im vorstehenden Ausweise unter Post 1 mit . . . . 612.200 fl.
unter Post 3 mit . . . . 19,045.800 „
endlich von dem Theilbetrage Post 2 per . . . . 7,092.000 „

zusammen mit . . 26,750.000 fl.

endlich des weiteren Betrages von 26,750.000 fl. (Post 2) im Nennwerthe veräußerten Goldrente-Obligationen wird Folgendes bemerkt:

Zeuge des Einsichtsactes ddo. 31. Juli 1878, Z. 2919/F. M., wurde von der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt die Veräußerung von 26,750.000 fl. in Goldrente-Obligationen zum fixen Curse von 57 fl. 63 kr. in Gold übernommen und hiefür 20,811.711 Reichsmark, 55 Pfennige, dann 12,846.591 Francs, 45 Centimes bar in Abfuhr gebracht.

Da laut des Gesetzes vom 20. December 1877 und der Artikel V und VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 die zu beschaffenden Summen in österreichischer Währung Noten limitirt sind, so ist selbstverständlich bei der Schlußabrechnung als Anlehenseinzahlung nur ein Notenbetrag auf Grund der angeführten Gesetze zu verbuchen, und sind daher alle in anderen Valuten eingegangenen Anlehensgelder nach den bezüglichen Durchschnittscursen auf österreichische Währung umzurechnen. Darnach erscheint der aus dem Verkaufe vorstehender Goldrente mit . . . . 18,662.469 fl. — kr.
und zuzüglich der vergüteten Zinsen per . . . . 54.833 „ 33 „

zusammen mit . . 18,717.302 fl. 33 kr.

Erlös nachgewiesen, welcher ohne Rücksicht auf die besagten Zinsen einen Curs von 69·766 fl. und nach Einrechnung der Zinsen mit 69·9712 in Noten für je 100 fl. in Obligationen der Goldrente rechnungsmäßig ergibt.

Hinsichtlich der Begebung weiterer 26,750.000 fl. Goldrente zur Beschaffung der Schatzscheine-Einlösung wird Nachstehendes angeführt:

Laut Einsichtsactes des k. k. Finanzministeriums ddo. 15. October 1878, Z. 4897/F. M., wurde gemäß §. 3 des mit der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt unterm 16. April 1878, Z. 1915 F. M., abgeschlossenen Uebereinkommens „derselben für die Zeit bis 31. December 1878 der commissionsweise Verkauf der nicht fix übernommenen zweiten Partie Goldrente per 26,750.000 fl. in solcher Art überlassen, daß derjenige Mehrbetrag, welcher hiebei nach Abzug aller Spesen über den Curs von 57 fl. 63 kr. österr. Währ. Gold von ihr erzielt werden sollte, zwischen ihr und der Finanzverwaltung je zur Hälfte zu theilen wäre“. Im „§. 4“ des obigen Uebereinkommens wurde „bestimmt, daß über die commissionsweise verkauften Stücke achttägige Abrechnung zu pflegen ist, und der jeweilige Kaufpreis entweder in 20 Francsstücken oder in gestempelten Anweisungen, oder in beliebigen Wechseln nach dem fixen Umrechnungsverhältnisse von 1 fl. österr. Währ. Gold = 2 1/2 Francs in Gold, 100 Francs = 81 Reichsmark, 120 holländische Gulden = 100 fl. österr. Währ. Gold und 1 Livre Sterling = 25 Francs 20 Centimes zu entrichten sei“.

Die Bodencreditanstalt hat für die veräußerten 26,750.000 fl. Goldrente nach dem vereinbarten Umrechnungsverhältnisse der diversen Valuten mit Zugrundelegung obigen Curses den richtig berechneten Betrag von Livr. Stlg. 82.614·88 in Wechseln auf London und Reichsmark 29,531.124·82 in Anweisungen auf deutsche Plätze der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt und die letzterer nach Abzug aller Spesen vertragsmäßig zukommende Hälfte des Mehrerlöses im bezifferten Betrage von 1,276.686 Francs 98 Cent. angegeben, welcher nach dem vereinbarten Umrechnungsmodus von 81 Reichsmark für 100 Francs richtig den Betrag von 1,034.116 Mark 45 Pfennige ausmacht. In dem citirten Einsichtsacte wird hierüber Nachstehendes weiters wörtlich angeführt:

„Da dieser Nachweisung weder eine Cursangabe noch irgend welche Rechnung beilag, so wurde die Bodencreditanstalt auf kurzem Wege darüber befragt, wonach sie die Aufklärung abgab, daß, da sie die Goldrente in verschiedenen Ländern verkauft habe, eine Vorlage aller dieser in fremden Valuten ausgestellten Rechnungen nicht leicht zu ermöglichen wäre. Die Bodencreditanstalt hat ferner erklärt, daß, falls die Finanzverwaltung in die in ihren Händen befindlichen Rechnungen Einsicht nehmen wollte, sie nichts dagegen hat. Die Finanzverwaltung könne jedoch ihre volle Beruhigung darin finden, daß die bei diesem Geschäfte gleichbetheiligten Syndicatsausschußmitglieder die Prüfung der Syndicatsschlußabrechnung vorgenommen und dieselbe vollkommen in Ordnung befunden haben, wie aus dem in Abschrift vorgelegten Protokolle, worin der Bodencreditanstalt das Absolutorium ertheilt wird, hervorgeht.“

„Wird die zuletzt besprochene Post als richtig angenommen und über eine nähere von der Finanzverwaltung kaum durchführbare Prüfung derselben hinausgegangen, so resultirt für den veräußerten Nominalbetrag von 26,750.000 fl. Goldrente ein berechneter Gesammterlös von Livr. Stlg. 82.614·88 in Wechseln auf London und 30,565.241 Reichsmark 27 Pfennigen in Anweisungen auf deutsche Plätze.“

Erläuterungen zur Tabelle A.

Nach vorstehendem Maße umgerechnet ergibt die Summe aus obigen Livr. Stlg. und Reichsmark in Gold 15,926.704 fl. 29·65 kr. und einen Curs von . . . . 59 fl. 53·9081 kr.
in Gold, übersteigt sonach den mit . . . . 57 „ 63 „
zur Basis genommenen Curs um . . . . 1 fl. 90·9081 kr.

Der hiedurch in Noten zuzüglich der Zinsen per 180.099 fl. 46 kr. erzielte Erlös wurde mit 18,826.152 fl. 6 kr. verrechnet, wornach sich ein Curs von 70 fl. 37·8 kr. in Noten für 100 fl. in Goldrente herausgestellt hat.

Keineswegs wird die Schwierigkeit der Verhältnisse, unter welchen damals die Veräußerung der Goldrente-Obligationen stattfand, sowie die zum Vortheile des Staates erfolgte Negociation verkannt. Auch will die wohl nicht controlirbare richtige Berechnung des Mehrerlöses und des darnach erzielten Gewinnes nicht bezweifelt werden.

Allein die dermalige Staatsschulden-Controlcommission, welche nur die actenmäßige Darstellung unterbreitet, erachtet dennoch, daß künftig nur unter klar bestimmten Bedingungen, deren Erfüllung auch sie überwachen kann, allfällige Veräußerungen von Staatsschuldverschreibungen realisirt werden mögen.

Bezüglich der unter Post 4 nachgewiesenen Begebung von 17,840.000 fl. in Goldrente-Obligationen erhellt aus den betreffenden Einsichtsacten Folgendes:

Zur Beschaffung der Quote von Seite der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder per . . . . 41,160.000 fl.
in Noten zu dem Occupationscredite per 60 Millionen Gulden wurden für Effecten des Stellvertreter- und Invalidenfondes . . . . 13,720.000 „
dann durch Emission von 10 Millionen Gulden in fünfpercentigen Schatzscheinen . . . 9,600.000 „
hereingebracht, und es verblieben durch Veräußerung von Goldrente-Obligationen noch . 17,840.000 „
aufzubringen.

Zu diesem Zwecke wurden solche per 24,000.000 fl. mit dem berechneten Curswerthe von . . . . 17,288.906 fl. 70 kr.
begeben und es verblieb nach Abzug der Spesen ½ Percent Provision und ½ Percent Courtage per . . . . 132.000 „ — „
der Restbetrag von . . . . 17,156.906 fl. 70 kr.

(Darnach resultirt für 100 fl. Nominale in Goldrente-Obligationen ein Durchschnitts-Nettoerlös von 71 fl. 48·71 kr. in Noten.)

Es erübrigten daher durch Verkauf von Geldrente-Obligationen noch aufzubringen die Reste auf die zu beschaffenden 17,840.000 fl. mit . . . . 683.093 fl. 30 kr.
und zur Einlösung der Schatzscheine mit . . . . 1,211.461 „ 37 „
zusammen . . 1,894.554 fl. 67 kr.

Durch die Veräußerung von 2,500.000 fl. Nennwerth in den vorbesagten Obligationen wurde im Jahre 1878 zu dem Nettocurse von 70 fl. 34·97 kr. in Noten für 100 fl. Nominale in Goldrente-Obligationen und nach Abzug der Spesen per 13.750 fl. ein Nettoerlös von . . . . 1,758.742 fl. 50 kr.
erzielt, wornach auf obiges Erforderniß noch ein Restbetrag von bar . . . . . 135.812 „ 17 „
zu beschaffen blieb.

Aus dieser Darstellung erhellet, daß im Jahre 1878 an vierpercentigen Goldrente-Obligationen zuzüglich der im achten Jahresberichte Seite 10 für Rechnung des vorerwähnten Jahres noch zu emittiren gewesenen 2,890.000 fl. im Ganzen 82,890.000 fl. in Zuwachs gelangt sind.

Dieser erreicht, wie in der vorstehenden Erörterung dargestellt ist, noch nicht die gesetzlich bewilligte Gebühr, wonach der Zuwachs gerechtfertigt erscheint.

Wie auf den Seiten 7 und 8 dargethan ist, beziffert sich die reine Vermehrung der nicht rückzahlbaren:

a) in Noten verzinslichen allgemeinen Staatsschuld auf . . . . 5,180.973 fl. 41 5/10 kr.
b) in Silber „ „ „ . . . . 493.000 „ 55 „
(klingender Münze), endlich der
c) zu vier Percent in Gold verzinslichen Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (auf fünf Percent umgerechnet) auf . . 66,312.000 „ — „

zusammen auf . . 71,985.973 fl. 96 5/10 kr.

wie solche in der Tabelle C nachgewiesen ist.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Diese Vermehrung erhöht das jährliche Zinsenerforderniß

ad a) um . . . . 217.600 fl. 88 kr.
ad b) um . . . . 20.706 „ — „
und
ad c) um . . . . 3,315.600 „ — „

Ad II.

Rückzahlbare consolidirte Schuld.

Diese verminderte sich laut Tabelle A
im ersten Semester um . . . . 3,605.020 fl. 33⁵/₁₀ kr.
„ zweiten Semester um . . . . 4,185.378 „ 79⁵/₁₀ „

daher während des Jahres 1878 um . . . . 7,790.399 fl. 13 kr.

Diese Verminderung resultirt, abgesehen von dem in der Rechnung nur durchlaufenden und den Schuldenstand im Ganzen nicht beeinflußenden Zuwachse und Abfalle durch Verlosung der Capitalien, aus Nachstehendem:

Reel sind im Jahre 1878 zugewachsen:

a) Bezüglich der allgemeinen Staatsschuld die Gewinnste
1. des Lottoanlehens vom Jahre 1854 per . . . . 350.800 fl.
2. der Mailand-Como-Rentenscheine per . . . . 33.034 „
(abzüglich 566 fl., welche auf bereits früher getilgte Rentenscheine entfallen sind)

zusammen . . 383.834 fl.

in Conventionsmünze oder umgerechnet auf österreichische Währung mit . . . 403.025 fl. 70 kr.
3. des Lottoanlehens vom Jahre 1860 per . . . . 1,300.000 „ — „
und
4. des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per . . . . 1,640.000 „ — „

Summe ad a) per . . 3,343.025 fl. 70 kr.

b) bezüglich der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:
α) das Capital von den Antheilen des Staatsschatzes an den beiden Donauregulirungsanlehen per . . . . . 1,166.666 fl. 66⁵/₁₀ kr.
und
β) die Gewinnste von den Antheilen des Staatsschatzes an den beiden Donauregulirungsanlehen per . . . . 88.666 „ 66⁵/₁₀ „

zusammen per . . 1,255.333 fl. 33 kr.

Im Ganzen beziffert sich daher der Zuwachs auf . . . . 4,598.359 fl. 3 kr.

Dagegen sind abgefallen:

a) bezüglich der allgemeinen Staatsschuld:
1. in Folge der Rückzahlungen:
α) in Conventionsmünze 2,910.514 fl., d. i. in österreichischer Währung 3,056.039 fl. 70 kr.
β) in österreichischer Währung . . . . 9,076.079 „ 46 „

12,132.119 fl. 16 kr.

2. durch Abschreibung wegen eingetretener Verjährung 1.764 fl. in Conventionsmünze, d. i. in österreichischer Währung . . . . 1.852 „ 20 „

zusammen . . 12,133.971 fl. 36 kr.

b) bezüglich der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:
1. In Folge der Rückzahlungen der Capitalien und Gewinnste von den beiden Donauregulirungs-Anlehensquoten und von dem Antheile an den Anlehen der Südbahngesellschaft zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume . . . . 158.632 fl. 83 kr.
2. Durch Abschreibung von dem Darlehen an die österreichisch-ungarische Bank . . . . 251.081 „ 22 kr.

Zusammen . . 409.714 fl. 5 kr.

Im Ganzen . . 12,543.685 fl. 41 kr.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Gegenüber dem nachgewiesenen Zuwachse per	4,598.359 fl. 3 kr.
ergibt sich nach dem Nennwerthe eine Verminderung um	7,945.326 fl. 38 kr.
Weil jedoch in der Tabelle A sowie in den Vergleichungen, welche den Semestralausweisen beigegeben sind, die Gewinnste unter Abzug der Steuer eingestellt sind, so muß die Gewinnststeuerdifferenz per	154.927 „ 25 „
um welche jene zu Ende des Jahres 1877 höher war, hier auch in Abrechnung gebracht werden, wornach die mit	7,790.399 fl. 13 kr.

ausgewiesene Gesammtverminderung resultirt.

Die Verlosungen fanden planmäßig unter Intervenirung der Staatsschulden-Controlcommission statt. Sie hat die Mitsperre der Ziehungsräder und schließt selbe überdies mit ihrem Siegel.

Die Rückzahlungen wurden gemäß den bestehenden Patenten, Uebereinkommen und Gesetzen geleistet.

Es ist gegen die Veränderungen im Stande der rückzahlbaren consolidirten Schulden nichts einzuwenden.

Aus der Vergleichung der Verminderungen bei der verzinslichen rückzahlbaren

a) allgemeinen Staatsschuld:

α) in Noten um	6,209.751 fl. — kr.
und	
β) in klingender Münze um	508.000 „ 96 „

b) bei den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

α) in Noten um	101.566 „ 66 5/10 „
und	
β) in Silber um	17.799 „ 50 — „

mit der auf Seite 2 nachgewiesenen Vermehrung der verzinslichen nicht rückzahlbaren Schulden, verbleibt

a) bezüglich der allgemeinen Staatsschuld eine Verminderung um 1,028.777 fl. 58 5/10 kr. von in Noten und von 15.000 fl. 41 kr. in klingender Münze, dann

b) bezüglich der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine Verminderung um 17.799 fl. 50 kr. um in Silber, dagegen eine Vermehrung um 1,065.100 fl. von in Noten verzinslichen Schuldverschreibungen endlich zu fünf Percent umgerechnet von 66,312.000 fl. in Goldrente-Obligationen.

Darnach modificirt sich im Ganzen die auf Seite 12 dargestellte Erhöhung des jährlichen Zinsenerfordernisses derart (da in Folge der Verlosungen und Rückzahlungen a) in Betreffs der allgemeinen Staatsschuld 276.049 fl. 80 kr. in Noten und 27.940 fl. 5 kr. in klingender Münze, dann b) bezüglich der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 5.078 fl. 33 5/10 kr. in Noten und 889 fl. 97 5/10 kr. in Silber abgefallen sind), daß nach dem Stande der consolidirten Schuld zu Ende des Jahres 1878 schließlich eine Zinsenverminderung

ad a) um	58.448 fl. 92 kr.
in Noten und von	7.234 „ 3 „
in klingender Münze, ferner	
ad b) von	889 „ 97 5/10 „
in Silber, dagegen eine Zinsenvermehrung um	53.255 „ — „
in Noten und von	3,315.600 „ — „

in Gold verblieb.

Weil jedoch in den Semestralausweisen für das Jahr 1878 die vorbezeichnete Trennung der allgemeinen Staatsschuld von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder noch nicht durchgeführt war, so wird auch hier die Gesammtsumme noch in Betracht gezogen.

Da die Vermehrung bei der nicht rückzahlbaren consolidirten Schuld mit	71,985.973 fl. 96 5/10 kr.
die Verminderung der rückzahlbaren Schulden aber mit	7,790.399 „ 13 „
zu Ende des Jahres 1878 im Ganzen betragen hat, so resultirt für die gesammte consolidirte Schuld schließlich eine Vermehrung von	64,195.574 fl. 83 5/10 kr.

wie solche auch in der Tabelle A ausgewiesen ist.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Ad III.

Schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Diese enthält im Jahre 1878 auch die Partialhypothekaranweisungen und alle Cautionen und Depositen, betreffs welcher erst im Jahre 1879 die Ueberstellung in die gemeinsame, beziehungsweise in die allgemeine schwebende Staatsschuld, endlich in die schwebende Schuld unter obigem Titel vorgenommen wurde.

Die nachgewiesene Gesammtverminderung um . . . . 12,551.958 fl. $39^{5}/_{10}$ kr. resultirt, wie folgt:

Im Jahre 1878 wurden hinausgegeben:
a) Partialhypothekaranweisungen per . . . . 7,680.500 „ — „
b) Schatzscheine:

α) auf Grund Art. IX des Finanzgesetzes vom 30. März 1878 und . 20,600.000 „ — „
β) in Folge des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) 10,000.000 „ — „
dann beeinnahmt an Cautionen und Depositen . . . . . . 26.095 „ 6 „

Diesem Zuwachse per . . . . 38,306.595 fl. 6 kr.
steht der Abfall gegenüber:
1. durch Einlösung von Partialhypothekaranweisungen per 25,721.610 fl. — kr.
dann von Schatzscheinen per . . . . 24,964.000 „ — „
2. durch Rückzahlung von Cautionen und Depositen per . . . . 172.911 „ 96 „
endlich
3. durch Abschreibung von gerichtlichen Depositen . . . . 31 „ $49^{5}/_{10}$ „

zusammen per . . . . 50,858.553 „ $45^{5}/_{10}$ „

wornach schließlich obige Verminderung um . . . . 12,551.958 fl. $39^{5}/_{10}$ kr. verblieb.

Diese Veränderungen im Stande der schwebenden Schuld sind gerechtfertigt.

Aus dem post expeditionem an die Staatsschulden-Controlcommission am 4. April 1879 zugestellten Einsichtsacte des k. k. Finanzministeriums ddo. 21 Februar 1879, Z. 878/F. M., erhellt, daß letzteres mit einer hiesigen Anstalt ein Vorschußgeschäft per 6,606.254 fl. 39 kr. gegen 6percentige Verzinsung und ½ Percent Provision vom Nominale der verkauften Effecten derart abgeschlossen hat, daß sich das Consortium verpflichtete, den aus dem Verkaufe der übergebenen diversen Grundentlastungsobligationen per 11,916.000 fl. Conv. Mze. zu erzielenden Kaufschilling zu anticipiren und dem Finanzministerium zur Verfügung zu stellen, wogegen die nach und nach einfließenden Verkaufserlöse zur successiven Tilgung des anticipando bezahlten Kaufschillings verwendet werden.

Dieser im Einsichtsacte als Vorschuß bezeichnete und als solcher verrechnete Anticipativkaufschilling wurde derart getilgt, daß aus dem Erlöse der Grundentlastungsobligationen 6,592.632 fl. 44 kr.
und bar . . . . 127.876 „ 91 „

zusammen . . 6,720.509 fl. 35 kr.

an das Consortium zurückgezahlt wurden.
Darin waren . . . . 112.542 fl. 4 kr.
für Zinsen und an Spesen . . . . 1.712 „ 92 „

im Ganzen . . . . 114.254 „ 96 „

inbegriffen, nach deren Abrechnung der Vorschuß am 9. Februar 1879 mit 6,606.254 fl. 39 kr. abgeschlossen erscheint.

Diesen Vorschuß, worauf in strenger Auslegung die Bestimmungen im §. 10, lit. a) und §. 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54), schon nach der vom Finanzministerium selbst gebrauchten Bezeichnung und bestimmten Verrechnungsart anwendbar waren, hat die Controlcommission, welche hievon nach dessen Abwicklung erst Kenntniß erhielt, in ihrem Semestralausweise nicht aufnehmen können.

Erläuterungen zur Tabelle A.

In Anbetracht, daß durch das Gesetz vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52), der Finanzminister ermächtigt war, die aus dem Militärstellvertreter- und allgemeinen Invalidenfonde, sowie aus den gemeinsamen Centralactiven bei der Reichscentralcasse zu erhebenden Creditseffecten bis zur Maximalhöhe von 13,720.000 fl. zu veräußern, kann die Controlcommission diesen in vorgedachter Art sich beschafften Anticipativkaufschilling nicht als ein Vorschußgeschäft ansehen und glaubt diesen Sachverhalt bloß deßhalb mittheilen zu sollen, weil nach den vom Finanzministerium getroffenen Anordnungen der Betrag im Centralrechnungsabschlusse für die Jahre 1878 und 1879 als Vorschuß aufgenommen sein wird.

In dem an das hohe Haus unterm 28. März 1879, Z. 347, erstatteten Berichte der Staatsschulden-Controlcommission ist bereits hervorgehoben, daß der bis Ende December 1878 einbezahlte Betrag auf den Vorschuß per 25 Millionen Gulden in Gold in ihren Semestralausweis nicht einbezogen werden konnte, und es wird nur beigefügt, daß die ganze Vorschußsumme bereits zurückgezahlt ist.

Ad IV.

Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten.

In Folge definitiver Liquidirung sind im zweiten Semester 1878 bei Oberösterreich (Post-Nr. 88) an Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle 332 fl. 93 kr. abgefallen und es wurden für das hiefür veranschlagte Capital per 6.658 fl. 60 kr. nach den bisherigen vom hohen Reichsrathe genehmigten Vorgange (95 fl. Notenrente für 100 fl. Daz-Entschädigungscapital) einheitliche in Noten verzinsliche Staatsschuldverschreibungen per 6.325 fl. 67 kr. hinausgegeben, welche im Ausweise für den zweiten Semester 1878 unter Post-Nr. 38 im Zuwachse erscheinen und dort bereits erwähnt sind.

Ad V.

Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung.

Bezüglich dessen fand im Jahre 1878 keine Veränderung statt.

Ad VI.

Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Der verzinsliche Stand derselben wurde in Folge der Bedeckung liquider Forderungen um 41.040 fl. vermehrt, dagegen

durch börsemäßige Einlösungen	um	1,134.520 fl.
durch bare Rückzahlungen	„	110 „
durch Escomptirungen	„	3.450 „
durch Annullirungen	„	490 „
endlich durch die planmäßig vorgenommenen Verlosungen	„	6,049.330 „
zusammen	um	7,187.900 fl.

vermindert.

Gegenüber obigem Zuwachse per	41.040 „
ergibt sich daher eine reine Verminderung des verzinslichen Standes um	7,146.860 fl.

in Conv. Münze.

Bei dem unverzinslichen Stande sind in Folge der Verlosungen	6,049.330 „
zugewachsen, dagegen durch bare Rückzahlungen	6,149.840 „
abgefallen, wornach eine Verminderung um	100.510 fl.

Conv. Münze resultirt.

Hiezu die obige Verminderung bei dem verzinslichen Stande per	7,146.860 „
verblieb die Gesammtverminderung mit	7,247.370 fl.

in Conv. Münze oder mit 7,609.738 fl. 50 kr. in österr. Währ., wie solche in der Tabelle A und in der dem Ausweise für den zweiten Semester 1878 beigefügten Vergleichung auch nachgewiesen ist.

Ad VII.

In dem Stande des Restbetrages der garantirten galizischen Landesschuld hat sich im Jahre 1878 eine Aenderung nicht ergeben.

Ad VIII.

Gemeinsame schwebende Schuld.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Im Jahre 1878 wurden Staatsnoten im Gesammtbetrage von . . . . 249,885.950 fl.
emittirt und . . . . 231,844.722 „
eingelöst, wornach sich eine Verminderung des Umlaufes um . . . . 18,041.228 fl.
ergab, welche mit der Vermehrung des Umlaufes in Partialhypothekaranweisungen in Wechselwirkung steht.

Letzterer bezifferte sich zu Ende December 1878 auf . . . . 47,997.597 fl. 50 kr.
jener der Staatsnoten auf . . . . 364,002.389 „ — „
zusammen mit . . 411,999.986 fl. 50 kr.
wonach auf die gesetzliche Maximalsumme von . . . . 412,000.000 „ — „
noch . . . . 113 „ 50 „
erübrigten.

Die Staatsschulden-Controlcommission ist den ihr in dem Gesetze vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53 und 54) auferlegten Verpflichtungen im Vereine mit der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld pünktlich nachgekommen und hat auch nach Schluß eines jeden Monates und Semesters nach §. 17 beziehungsweise §. 14 des vorgedachten Gesetzes den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld in Verbindung mit jenem der Partialhypothekaranweisungen im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener Zeitung" und zuletzt für den Monat Februar 1880 veröffentlicht.

Die täglichen, vom Beginne der Ausgabe von Staatsnoten, d. i. den 1. September 1866 geführten Aufschreibungen der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes über die Erzeugung des Papieres zu Staatsnoten in der Papierfabrik zu Schlöglmühl, über das aus letzterer einlangende, unter Mitsperre beider Controlcommissionen verwahrte und unter deren Intervenirung an die Staatsdruckerei ausgefolgte Papier, über dessen Verwendung in letzterer, dann der in gleicher Mitsperre bei der k. und k. Reichscentralcasse befindlichen Hauptreserve aufbewahrten fertigen Staatsnoten zu 1 fl., 5 fl. und 50 fl., ferner der unter obbesagter Intervention revidirten abgenützten, aus dem Umlaufe gezogenen und durch Verbrennung vertilgten Staatsnoten, sowie deren Maculaturen ergeben mit Ende December 1878 folgende Resultate:

	Stücke à		
	1 fl.	5 fl.	50 fl.
1. Vorrath im Papierdepôt	14,084.832	880.000	1,460.000
2. Vorrath in Verrechnung der Staatsdruckerei	4,151.760	1,100.560	173.660
3. Verbrannte Maculaturen	40,942.800	11,939.440	1,950.340
4. Verbrannte, abgenützte Staatsnoten	619,186.451	146,064.552	14,282.127
5. Stand des Vorrathes in der Hauptreserve	6,092.050	4,228.000	907.000
6. Umlaufssumme der Staatsnoten zu Ende December 1878 (veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 5. Jänner 1879)	86,821.499	23,427.448	3,200.873
Summe . .	771,279.392	187,640.000	21,974.000
Diese Summen entsprechen genau dem von der Papierfabrik zu Schlöglmühl bishin gelieferten Papierquantum, und zwar:			
von 48,204.962 Bogen zu 1 fl. à 16 Stück = . .	771,279.392		
„ 11,727.500 „ „ 5 „ à 16 „ = . .	. . . . . .	187,640.000	
„ 5,493.500 „ „ 50 „ à 4 „ = . .	. . . . . .	. . . . .	21,974.000

Erläuterungen zur Tabelle A.

Wiederholt hat die Staatsschulden-Controlcommission die dringende Nothwendigkeit der Herstellung einer neuen Form der Staatsnoten hervorgehoben. Seit Jahren wurde auch im Staatsvoranschlage die zu diesem Zwecke erforderliche Summe eingestellt und bewilligt, ohne daß zur Erzeugung neuer Staatsnoten geschritten wurde oder deßhalb nicht geschritten werden konnte, weil die Lösung der Frage des hierauf anzubringenden Wappens nicht erreichbar war.

Mit Rücksicht auf die Thatsache, daß die Anfertigung von Staatsnoten in neuer Form, und zwar zunächst jener à 5 fl. bereits im Zuge ist, enthält sich die Staatsschulden-Controlcommission dießfalls eines Antrages.

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung im Jahre 1878 gewidmeten Mittel.

In Erfüllung ihrer Obliegenheit (§. 10, lit. b) des Gesetzes vom 10 Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54) bestätigt die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, daß sowohl die Verzinsung der Staatsschuld als auch die Zahlung der verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien, der Como-Rentenscheine und der Gewinnste genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen seither geleistet worden ist.

Zinsen der Staatsschuld.

Zur übersichtlichen Nachweisung über die Verwendung der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1878 hiezu bewilligten Mittel hat die Commission die factisch erfolgten Zahlungen an Zinsen und Renten in der anliegenden Tabelle D in der mit dem Finanzgesetze übereinstimmenden Form zusammengestellt und mit dessen Ansätzen verglichen.

Tabelle D.

Tabelle D zur Seite 17.

Vergleichung

der für das Jahr 1878 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

Capitel	Titel	Erforderniß. XVII Staatsschuld.	1878: Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) Capitel 35, Titel 1–9	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach: günstiger			ungünstiger		
			fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
35	1	**A. Zinsen der Staatsschuld**	113,289.787	112,338.206	13	5	951.580	86	5	. . . .	.	. .
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,173.701	30,170.020	93	5	. . . .	.	. .	3.680	6	5
		Verbleiben	83,116.086	82,168.185	20	. .	947.900	80	. .	. . . .	.	. .
	2	Münzverlust mit	2,038.292	1,287.083	37	5	751.208	62	5	. . . .	.	. .
		Summe	85,154.378	83,455.268	57	5	1,699.109	42	5	. . . .	.	. .
		B. Schuldentilgung:										
	3	a) Ordentliches Erforderniß	10,284.189	10,874.631	67	. .	. . . .	.	. .	590.442	67	. .
		Hievon ab den Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	150.000	.	. .	. . . .	.	. .	. . . .	.	. .
		Verbleiben	10,134.189	10,724.631	67	. .	. . . .	.	. .	590.442	67	. .
		b) Außerordentliches Erforderniß:										
		Schatzscheine	25,000.000	25,000.000	.	. .	. . . .	.	. .	. . . .	.	. .
	4	Münzverlust mit	94.100	98.032	67	. .	. . . .	.	. .	3.932	67	. .
		Summe	35,228.289	35,822.664	34	. .	. . . .	.	. .	594.375	34	. .
	5	**C. Donauregulirung:** Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	601.600	485.617	62	. .	115.982	38	. .	. . . .	.	. .
	6	**D. Annuitätszahlung:** In Folge der Betheiligung an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.047	762.047	40	. .	. . . .	.	. .	. . . .	40	. .
	7	Münzverlust zum Curse von 5 Percent	38.102	6.568	52	. .	31.533	48	. .	. . . .	.	. .
		Summe	800.149	768.615	92	. .	31.533	8	. .	. . . .	.	. .
	8	**E. Rente-Obligationen** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vierpercentige steuerfreie Zinsen in Gold von den durch das Gesetz vom 18. März 1876 (Reichsgesetzblatt Nr. 35) geschaffenen Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	5,556.832	6,144.248	58	. .	. . . .	.	. .	587.416	58	. .
	9	Münzverlust mit	1,111.366	1,167.407	23	. .	. . . .	.	. .	56.041	23	. .
		Summe	6,668.198	7,311.655	81	. .	. . . .	.	. .	643.457	81	. .
		Zusammen (Capitel 35, Titel 1—9)	128,452.614	127,843.822	26	5	608.791	73	5	. . . .	.	. .
		Hiezu die nicht präliminirten Zinsen von den auf Grund des Artikel IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 ausgegebenen Schatzscheinen im Betrage von 20,600.000 fl.	. . . . . .	496.291	66	. .	. . . .	.	. .	496.291	66	. .
		Im Ganzen	128,452.614	128,340.113	92	5	112.500	7	5	. . . .	.	. .

Tabelle E zur Seite 21.

Detailirung

A. der „Zinsen der Staatsschuld", Capitel 35, Titel 1.

	1878											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 30. März 1878 R. G. Bl. Nr. 27			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
							günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Aeltere consolidirte Staatsschuld.												
Ungarische Hofkammer Obligationen	1.294			1.209	67		84	33				
Domesticalschuld der Stände von Oberösterreich	3.046			3.046	22	5					22	5
Hofkammer Obligationen für die Kirchensilberablösung im Jahre 1809	17.094			16.994	70	5	99	29	5			
A. h. Schuldverschreibung für das Religionsfondsgut St. Clara	4.281			4.280	85			15				
Zurückzuzahlende Cameralpassivcapitalien in Ungarn	2.457			2.457								
Summe	28.172			27.988	45		183	55				
Neuere consolidirte Convertirungsschuld.												
In Noten verzinslich:												
5% Metalliques				1.606	13							
Convertirungsschuld in österr. Währ. vom Jahre 1858				82	36							
Einheitliche Staatsschuld				53,571.673	49							
Summe	53,612.335			53,573.361	98		38.973	2				
In Silber verzinslich:												
Nationalanlehen				2.360	88							
Silberanlehen vom Jahre 1865				33	81							
Einheitliche Staatsschuld				41,595.507	61							
Summe	41,747.146			41,597.902	30		149.243	70				
Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.												
a) Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend:												
Lottoanlehen vom Jahre 1854	1.276.380			1,278.965	46	5				2.585	46	5
" " " 1860	7,093.440			7,098.475	85	5				5.035	85	5
Summe	8,369.820			8,377.441	32					7.621	32	
b) Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend:												
Cameralpassivcapitalien in Ungarn	803			803	25						25	
" " Croatien	709			708	74			26				
Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	78.043			76.490	17	5	1.552	82	5			
Summe	79.555			78.002	16	5	1.552	83	5			
c) Keiner Besteuerung unterliegend:												
Laudemialentschädigungscapitalien	1,154.958			1,154.953	90		4	10				
Grundentlastungsfonds-Ueberschüsse	1,035.973			1,035.972	66	5		33	5			
Summe	2,190.931			2,190.926	56	5	4	43	5			
Darlehen der Bodencreditanstalt	2,676.799			2,676.799	4						4	
Summe der consolidirten Schuld	108,704.758			108,522.421	82		182.336	18				
Schwebende Schuld.												
3% gerichtliche Depositen	14.851			1.378	95	5	13.472	4	5			
Cautionen und Depositen	143.349			150.158	16					6.809	16	
Partialhypothekaranweisungen	3,200.000			2,441.377	75		758.622	25				
Schatzscheine	625.000			627.750						2.750		
Summe	3,983.200			3,220.664	86	5	762.535	13	5			
Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.												
Oesterreich unter der Enns				*807*	*95*	*5*	807	97	5			
Oesterreich ob der Enns	157.763			152.772	90		4.990	10				
Steiermark	161.758			161.757	84			16				
Böhmen	59.220			59.220								
Mähren	75.117			75.117								
Summe	453.858			448.059	76	5	5.798	23	5			
Verschiedene andere Entschädigungsrenten.												
Drittelsteuer in Oesterreich unter der Enns	28.394	54		27.577	58		816	96				
Urbarsteuer " " " "	5.462	24		5.367	68		94	56				
Absentgelder des Grafen Ueberacker in Salzburg	1.050			1.050								
Cameralpassiven in Westgalizien	268	16		268	12	5		3	5			
" " Ostgalizien	5.592	30		5.592	30							
" " Oesterreich ob der Enns	4.704			4.704								
Dotationsbetrag an den Landesfond in Salzburg	15.000			15.000								
Summe	60.471			59.559	68	5	911	31	5			
Zahlungen an fremde Regierungen.												
Zahlung an die königl. bairische Regierung in Silber	87.500			87.500								
Gesammtsumme der Zinsen	113,289.787			112,338.206	13	5	951.580	86	5			

Tabelle F zur Seite 21.

Detailirung

B. der „Schuldentilgung" Capitel 35, Titel 3.

	1878						
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27)	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses		Der Erfolg war daher			
				günstiger		ungünstiger	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.							
Lottoanlehen vom Jahre 1839, Capitalien	.....	496.282	50	.....	.	496.282	50
Gewinnste	.....	398.184	50	.....	.	398.184	50
„ „ „ 1854, Capitalien	892.500	854.962	50	37.537	50	.....	.
Gewinnste	289.624	250.568	50	39.055	50	.....	.
„ „ „ 1860, Capitalien	1,800.000	1,746.900	.	53.100	.	.....	.
Gewinnste	1,040.000	1,027.880	75	12.119	25	.....	.
„ „ „ 1864, Capitalien	550.000	545.750	.	4.250	.	.....	.
Gewinnste	1,301.000	1,282.893	.	18.107	.	.....	.
Mailand-Como-Rentenscheine, Capitalien	52.920	40.763	10	12.156	90	.....	.
Gewinnste	28.168	27.267	90	900	10	.....	.
Zusammen	5,954.212	6,671.452	75	.....	.	717.240	75
Hierunter an Capitalien	3,295.420	3,684.658	10	.....	.	389.238	10
„ „ Gewinnsten	2,658.792	2,986.794	65	.....	.	328.002	65
Einlösung von Privateisenbahnen.							
Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	75.600	75.810	.	.....	.	210	.
Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3.675	3.675	.	.....	.	.....	.
Summe	79.275	79.485	.	.....	.	210	.
Rückzahlung an Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen.							
Oesterreich unter der Enns	523.700	523.700	.	.....	.	.....	.
Oesterreich ob der Enns	250.898	250.898	.	.....	.	.....	.
Salzburg	27.226	27.226	.	.....	.	.....	.
Steiermark	111.598	111.598	.	.....	.	.....	.
Kärnten	19.114	19.114	.	.....	.	.....	.
Tirol	152.404	152.404	.	.....	.	.....	.
Böhmen	882.189	882.189	.	.....	.	.....	.
Mähren	561.791	561.791	.	.....	.	.....	.
Schlesien	82.077	82.077	.	.....	.	.....	.
Görz	8.208	8.208	.	.....	.	.....	.
Summe	2,619.205	2,619.205	.	.....	.	.....	.
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien.							
Oesterreich unter der Enns	375.795	375.795	.	.....	.	.....	.
Oesterreich ob der Enns	150.086	150.086	.	.....	.	.....	.
Salzburg	17.070	17.070	.	.....	.	.....	.
Steiermark	203.506	203.506	.	.....	.	.....	.
Kärnten	32.041	32.041	.	.....	.	.....	.
Krain	26.567	26.567	.	.....	.	.....	.
Tirol	15.070	15.070	.	.....	.	.....	.
Görz	3.361	3.361	.	.....	.	.....	.
Summe	823.496	823.496	.	.....	.	.....	.
Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt	508.001	508.000	96	.....	4	.....	.
Rückzahlung der schwebenden Schuld.							
Gerichtliche Depositen	} 300.000	16.879	38	} 127.088	4	.....	.
Cautionen und Depositen		156.032	58				
Summe	300.000	172.911	96	127.088	4	.....	.
Rückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864	.....	80	.	.....	.	80	.
Gesammtsumme der Schuldentilgung	10,284.189	10,874.631	67	.....	.	590.442	67

Erläuterungen zur Tabelle D.

Diese Tabelle ist auf Grundlage der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen vorgelegten und überprüften Nachweisungen verfaßt und stimmt mit dem anher vorgelegten Abschlusse des k. k. Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I sowie mit dem Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1878 überein.

Tabelle E und F.

Um die Vertheilung der Ziffernansätze in der Tabelle D auf die einzelnen Schuldkategorien zu erweisen, werden derselben zwei Detailirungen in Betreff a) der Zinsenzahlungen und b) der Schuldentilgung unter den Tabellen E und F angeschlossen.

Im Staatsvoranschlage sind nur die im Gegenstandsjahre fällig werdenden Zinsen, Renten und Zahlungen eingestellt. Die Rückstände an derlei zur Zahlung geeigneten jedoch unbehoben verbliebenen Forderungen werden dort nicht berücksichtiget.

Erfahrungsmäßig gelangen die Forderungen des Gegenstandsjahres nicht völlig zur Realisirung und reichen die im Finanzgesetze im Ganzen bewilligten Mittel auch zur Zahlung solcher Rückstände aus.

Der rechnungsmäßige Erfolg umfaßt jedoch alle Ausgaben, welche sowohl für das Gegenstandsjahr 1878 als für derlei Rückstände bis Ende Juni 1879 geleistet worden sind.

Es muß noch hervorgehoben werden, daß sowohl die durch Verjährung erloschenen Capitalien, Zinsen und Gewinnste in Abschreibung gebracht als auch jene für die Zeit vor dem Jahre 1868 geleisteten Zahlungen, welche die Centralactiven belasten, dahin gehörig überrechnet worden sind.

Bezüglich der Erläuterung der Differenzen zwischen dem Staatsvoranschlage und zwischen dem rechnungsmäßigen Erfolge muß auf den Centralrechnungsabschluß hingewiesen werden.

Von den im Jahre 1878 fällig gewesenen Zinsen blieben	1,584.464 fl. 95⁵/₁₀ kr.
und aus früheren Jahren	4,321.213 „ 61⁵/₁₀ „
zusammen . .	5,905.678 fl. 57 kr.

unbehoben und im Rückstande.

In der hierseits vorgelegten Tabelle B wird unter Abfallspost 12 die Abstattung und Abschreibung der Zinsen mit . . . . 119,870.738 fl. 11 kr. nachgewiesen.

Hievon entfallen durch Abschreibung	178.904 „ 27⁵/₁₀ „
wornach die Abstattung im Jahre 1878 auf	119,691.833 fl. 83⁵/₁₀ kr.

sich beziffert.

Diese Summe betrifft die Zinsenzahlungen allein, welche im Gegenstandsjahre effectiv geleistet worden sind ohne Rücksicht, ob für den laufenden oder für den Dienst der Vorjahre und der Ueberrechnung jener Beträge, welche die Centralactiven belasten.

Da im Jahre 1878 in den Semestralausweisen die Trennung jener Schulden, welche die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder allein treffen, von der allgemeinen Staatsschuld nicht durchgeführt war, sind auch in der Tabelle B die Zinsen aller Schulden im Ganzen nachgewiesen. Deren Summe enthält daher auch jene Zinsen, welche in der Tabelle D abgesondert unter den Titeln 5, 6 und 8 aufgeführt erscheinen. Diesfalls kann jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß nicht allein die Zinsen, sondern auch die Zahlungen bei Titel 5 und 6, das ist bei dem Concurrenzbeitrage zu den beiden Donauregulirungsanlehen für Capitalien, Gewinnste und Regiekosten, bei der Annuität an die Südbahn für die jährliche Capitalsquote inbegriffen sind.

Die Controlcommission, bestrebt den Bestimmungen des Gesetzes in Betreff der Veröffentlichung ihrer Semestralausweise mit thunlicher Beschleunigung nachzukommen, ist deßhalb nicht in der Lage zu Ende eines Jahres den mit dem Centralrechnungsabschlusse übereinstimmenden Ausweis über die Rückstände an Zinsen und Zahlungen zu verfassen, weil die Resultate des Gebarungsausweises im ersten Semester des nächsten Jahres, welche bei dem Centralrechnungsabschlusse berücksichtiget werden, erst nach einer mehr als siebenmonatlichen Frist ermittelt werden können. Wenn jedoch von der hierseits nachgewiesenen Rückstandssumme die laut des Gebarungsausweises im nächstfolgenden ersten Semester für Rechnung des Gegenstandsjahres geleisteten Abstattungen noch in Abzug gebracht werden, so erhält man die im Centralrechnungsabschlusse aufgeführte Rückstandsziffer.

Schuldentilgung.

Die im Jahre 1878 hiefür geleisteten Zahlungen erscheinen ebenfalls in der Tabelle D aufgeführt.

Gegenüber dem genehmigten Staatsvoranschlage stellt sich der rechnungsmäßige Erfolg ungünstiger

um	590.442 fl. 67 kr.
und beim Münzverluste um	3.932 „ 67 „
sonach im Ganzen um	594.375 fl. 34 kr.

Abgesehen von dem Münzverluste ergibt sich der ungünstigere rechnungsmäßige Erfolg daraus, daß nicht präliminirte Zahlungen, und zwar für Rückstände des Lottoanlehens vom Jahre 1839

mit	496.282 fl. 50 kr.
Capital und mit	398.184 „ 50 „
Gewinnsten, dann von der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	210 „ — „
endlich vom Steueranlehen vom Jahre 1864	80 „ — „
zusammen mit . .	894.757 fl. — kr.

geleistet worden sind, dagegen bezüglich der Lottoanlehen von den Jahren 1854, 1860,

1864 und Como-Rentenscheinen an Capitalien und Gewinnsten um	177.226 „ 25 „
von der Schuld an die Bodencreditanstalt um	— „ 4 „
endlich in Betreff der Cautionen, gerichtlichen und der nicht gerichtlichen Depositen um	127.088 „ 4 „
daher zusammen um . .	304.314 fl. 33 kr.

weniger, als veranschlagt war, zur Zahlung gebracht worden sind, wonach das ungünstigere Ergebniß mit . . . . 590.442 „ 67 „
verblieb.

Von den im Jahre 1878 zur Zahlung fälligen Capitalien und Gewinsten verblieben

blieben	487.167 „ 20 „
und von den Rückständen aus den Jahren 1868 bis 1877 noch	1,754.140 „ 35 „
daher im Ganzen . .	2,241.307 fl. 55 kr.

unbehoben.

Der günstigere Erfolg bezüglich des Concurrenzbeitrages des Staates zu den beiden Donauregulirungsanlehen per 115.982 fl. 38 kr. ergibt sich dadurch, daß im Jahre 1878 nicht die veranschlagte ganze Emission des in Folge des Gesetzes vom 29. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 70) genehmigten Anlehens stattfand.

In dem Gesammtbetrage ist, wie bereits erwähnt, das Erforderniß für die Schuldentilgung, Zinsenzahlung und Regiekosten enthalten, deren Trennung die Controlcommission wiederholt doch bisher erfolglos beantragt hat.

Der rechnungsmäßige ungünstigere Erfolg bezüglich der 4percentigen in Gold verzinslichen Renteobligationen um 587.416 fl. 58 kr. erklärt sich daraus, daß im Staatsvoranschlage die Zinsen nach dem angenommenen Stande zu Ende des Jahres 1877 von 122,028.900 fl. für ein Jahr, und von dem angenommenen Zuwachse per 33,783.800 fl. für ein halbes Jahr nur eingestellt waren, während der factische Stand zu Ende December 1877 bereits 132,140.000 fl. und der Zuwachs im Jahre 1878 82,890.000 fl. betragen hat, wonach das höhere Erforderniß für Zinsen und deren Abstattung entstanden ist.

Von den im Jahre 1878 fällig gewesenen Zinsen blieben 29.616 fl. 5 kr. und aus früheren Jahren 5.540 fl. unbehoben. In Betreff der Differenzen bezüglich des Münzverlustes muß auf die Erläuterungen im Centralrechnungsabschlusse hingewiesen werden.

Die Staatsschulden-Controlcommission bestätigt, daß die für die Schuldentilgung gewidmeten Mittel im Jahre 1878 nach Maß der verlangten Rückzahlungen verwendet und daß letztere genau im Sinne der bestehenden Gesetze erfolgt sind.

Unificirung.

„Unificirung."

Im achten Jahresberichte (Seite 18) ist die nach dem Capitalienstande zu Ende December 1868 berechnete Gebühr der zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen, und zwar der

a) in Noten verzinslichen mit	1.057,075.939 fl. 60 5/10 kr.
und	
b) in klingender Münze verzinslichen mit	975,499.842 „ 51 „
zusammen mit . .	2.032,575.782 fl. 11 5/10 kr.

nachgewiesen.

Hievon wurden bis Ende des Jahres 1878 in entsprechende einheitliche Schuldverschreibungen umgewandelt:

a) in Noten	1.054,701.879 fl. 81 kr.
b) in klingender Münze	975,077.554 „ 79 „
zusammen . .	2.029,779.434 fl. 60 kr.

und es verblieben damals zur Convertirung noch rückständig:

ad a)	2,374.059 fl. 79⁵⁄₁₀ kr.
ad b)	422.287 „ 72 „
zusammen . .	2,796.347 „ 51⁵⁄₁₀ kr.

Ueberdies hafteten zu Ende December 1878 von dem veranschlagten Capitale für die provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle noch 10,772.789 fl. 67 kr., das ist mit dem nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) angenommenen Umrechnungswerthe.

Hiefür können im Falle und nach Maß der definitiven Liquidirung noch die entsprechenden in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuldverschreibungen hinausgegeben werden.

Durch die beigefügte Tabelle G erscheint der Zuwachs an der einheitlichen Staatsschuld aus dem Titel der „Unificirung" vom Jahre 1869 an bis Ende des Jahres 1878 genau erprobt.

Tabelle G.

Tabelle G zur Seite 23.

Zuwachs

an der einheitlichen Staatsschuld durch „Unificirung" vom Jahre 1869 inclusive 1878.

	In den Semestralausweisen Seite 6 erscheinen bei der „Einheitlichen Schuld" unter dem Titel „Unificirung" im Zuwachse bei der							
	in Noten				in klingender Münze			
	verzinslichen Schuld							
	Effecten Stückzahl	Capitalsbetrag			Effecten Stückzahl	Capitalsbetrag		
		fl.	kr.	1/10		fl.	kr.	1/10
Semestralausweis Ende Juni 1869 .	612.700	472,871.206	65		991.884	517,569.432 9.450 4.460	15	. . .
„ „ December „ .	291.762	206,893.291	1	5	417.744	163,883.172 1.440 950	94 . . .	. . .
„ „ Juni 1870 .	184.347	166,060.340	93	5	423.555	138,912.468 60	54 . .	. .
„ „ December „ .	135.593	81,101.781	40	5	197.413	42,201.165	80	.
„ „ Juni 1871 .	93.888	59,986.081	40	5	186.798	33,130.140	70	5
„ „ December „ .	36.385	21,204.116	66	5	193.374	64,841.532	97	
„ „ Juni 1872 .	17.863	10,815.930	10	.	24.826	7,064.693	3	5
„ „ December „ .	8.031	5,537.759	42	5	7.150	1,934.284	66	5
„ „ Juni 1873 .	4.725	8,327.305	34	.	4.101	1,209.191	56	5
„ „ December „ .	3.881	5,610.238	22	.	2.385	933.696	63	5
„ „ Juni 1874 .	1.912	6,501.164	55	5	1.915	1,274.730	96	5
„ „ December „ .	3.110	7,886.162	15	.	1.658	1,373.275	83	5
„ „ Juni 1875 .	1.031	1,072.576	46	5	1.071	312.180	57	.
„ „ December „ .	583	271.916	69	.	494	72.144	23	.
„ „ Juni 1876 .	499	132.307	48	.	564	80.643	85	.
„ „ December „ .	431	83.557	77	5	466	73.973	10	.
„ „ Juni 1877 .	338	95.403	81	5	409	60.862	78	5
„ „ December „ .	227	80.555	63	5	213	18.200	. .	.
„ „ Juni 1878 .	353	64.619	98	.	243	36.111	45	.
„ „ December „ .	337	105.564	10	5	243	79.293	. .	.
	1,397.996	1.054,701.879	81	.	2,456.506	975,077.554	79	.

Im Ganzen 3,854.502 Stücke per 2.029,779.434 fl. 60 kr. Capital.

Consolidirte Rentenschuld.

Ueber die Verwendung aller vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1878 contrasignirten Rententitel wird die Tabelle H mit dem Beifügen angebogen, daß die eingehende Controle hinsichtlich der neu hinausgegebenen und der getilgten Schuldverschreibungen auch im Jahre 1878 in der bewährten Art strenge geübt wurde und fortgesetzt wird.

Tabelle H.

Tabelle H zur Seite 25.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vom

	Ueberbringer-			
	Stücke			
	2½	10	50	100
	Gul-			
1. Notenrente.	**1. Effecten der in**			
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1878 im Ganzen	50.000	115.000	40.000	724.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung	39.471	101.228	21.087	18.350
Nettostand mit Ende December 1878	10.529	13.772	18.913	705.650
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 7	9.830	13.015	14.274	699.920
2. Durch die Staatsschulden-Controlcommission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse nach Abrechnung der im April 1879 für Rechnung des Jahres 1878 noch in Umlauf gesetzten 80.150 fl. Capital	699	757	4.638	5.730
3. Depositen	. . . . .	. . . . .	1	. . . . .
Zusammen obige	10.529	13.772	18.913	705.650
2. Silberrente.	**2. Effecten der in**			
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1878 im Ganzen	50.000	180.000	90.000	1,176.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung	45.750	161.871	14.188	44.295
Nettostand mit Ende December 1878	4.250	18.129	75.812	1,131.705
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 7	510	17.647	69.996	1,128.508
2. Durch die Staatsschulden-Controlcommission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse nach Abrechnung der im April 1879 für Rechnung des Jahres 1878 noch in Umlauf gesetzten 39.750 fl. Capital	3.740	482	5.816	3.197
3. Depositen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Zusammen obige	4.250	18.129	75.812	1,131.705
3. Goldrente.	**3. Effecten der in**			
Contrasignirt wurden vom 1. December 1876 bis Ende December 1878 im Ganzen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung und Verwechslung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Nettostand mit Ende December 1878	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 7	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2. Durch die Controlcommission constatirter Manipulationsvorrath der Staatsschuldencasse	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Zusammen obige	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

weis

1. Jänner 1869 bis Ende December 1878 contrasignirten Effecten der consolidirten Rentenschuld.

Effecten zu 200	1.000	10.000	Capitalsbetrag fl.	kr.	Auf Namen lautend Stücke	Capitalsbetrag fl.	Im Ganzen Stücke	Capitalsbetrag fl.	kr.
Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	801.000	10.500	981,675.000	. .	133.910	583,697.950	1,874.410	1.565,372.950	. .
. . . . .	12.539	533	21,869.307	50	23.701	239,803.250	216.909	261,672.557	50
. . . . .	788.461	9.967	959,805.692	50	110.209	343,894.700	1,657.501	1.303,700.392	50
. . . . .	781.011	8.605	937,921.425	. .	110.209	343,894.700	1,636.864	1.281,816.125	. .
. . . . .	7.450	1.361	21,874.217	50	. . . . .	. . . . .	20.635	21,874.217	50
. . . . .	. . . . .	1	10.050	. .	. . . . .	. . . . .	2	10.050	. .
. . . . .	788.461	9.967	959,805.692	50	110.209	343,894.700	1,657.501	1.303,700.392	50
klingender Münze verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	827.000	4.600	997,025.000	. .	70.878	76,452.100	2,398.478	1.073,477.100	. .
. . . . .	41.323	842	56,614.985	. .	7.949	17,794.300	316.218	74,409.285	. .
. . . . .	785.677	3.758	940,410.015	. .	62.929	58,657.800	2,082.260	999,067.815	. .
. . . . .	782.442	3.622	935,190.345	. .	62.929	58,657.800	2,065.654	993,848.145	. .
. . . . .	3.233	136	5,217.670	. .	. . . .	. . . . .	16.604	5,217.670	. .
. . . . .	2	. . . . .	2.000	. .	. . . . .	. . . . .	2	2.000	. .
. . . . .	785.677	3.758	940,410.015	. .	62.929	58,657.800	2,082.260	999,067.815	. .
Gold verzinslichen Rentenschuld.									
77.000	186.500	1.800	219,900.000	. .	264	2,133.600	265.564	222,033.600	. .
99	314	6	393.800	. .	14	197.000	433	590.800	. .
76.901	186.186	1.794	219,506.200	. .	250	1,936.600	265.131	221,442.800	. .
64.522	182.969	1.722	213,093.400	. .	250	1,936.600	249.463	215,030.000	. .
12.379	3.217	72	6,412.800	. .	. . . . .	. . . . .	15.668	6,412.800	. .
76.901	186.186	1.794	219,506.200	. .	250	1,936.600	265.131	221,442.800	. .

Darstellung der reellen Nettogebarung bezüglich der consolidirten und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld vom Jahre 1868 angefangen bis Ende December 1878.

Tabelle I.

Die angeschlossene Tabelle I ergänzt die im achten Jahresberichte (Seite 24) beigelegte Tabelle G hinsichtlich der im Jahre 1878 stattgehabten, in diesem Jahresberichte bereits nachgewiesenen Veränderungen.

Laut der Rubrik 17 ergibt sich vom Jahre 1868 bis Ende December 1878 eine reine Schuldvermehrung von . . . . 289,410.373 fl. 56 kr.

Wird von der Summe des Zuwachses (Rubrik 8) per . . . . 635.391.660 „ 77 5/10 „
jene des Abfalles (Rubrik 15) per . . . . . . 345,551.408 fl. 76 5/10 kr.
und der Gewinnststeuerdifferenz (Rubrik 16) per . 429.875 „ 45 „

zusammen mit . . . . 345,981.284 „ 21 5/10 „

abgerechnet, so verbleibt obige Vermehrung um . . . . 289,410.376 fl. 56 kr.

Diese reine Schuldvermehrung erstreckt sich auf die gesammte consolidirte und die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Behufs der Ermittlung der abgesondert für jede dieser beiden Schuldgattungen entfallenden Vermehrung, beziehungsweise Verminderung sind folgende Rubriken zu vergleichen, und zwar:

I. bei der consolidirten Schuld:

Dem Zuwachse unter den Rubriken
1 per . . . 213,663.627 fl. 93 kr.
2 „ . . . 138,362.332 „ 50 „
3 „ . . . 103,590.095 „ — „
4 „ . . . 3,648.888 „ 48 5/10 „
und 5 „ . . . 57,899.816 „ 86 „

zusammen per . . . . 517,164.760 fl. 77 5/10 kr.

steht der Abfall unter den Rubriken 9 mit . . . 167,688.114 fl. 71 5/10 kr.
und 10 mit . . . . 30,611.969 „ 32 „

zusammen mit . . . . 198,300.084 „ 3 5/10 „

gegenüber, wonach eine Vermehrung um . . . . 318,864.676 fl. 74 kr.
verbleiben würde.

Weil jedoch die Gewinnststeuerdifferenz (Rubrik 16) mit Schluß des Jahres 1878 um . . . . 429.878 „ 45 „
höher sich herausgestellt hat, so muß diese noch abgerechnet werden, wornach

für die consolidirte Schuld eine reine Vermehrung um . . . . 318,434.798 fl. 29 kr.
verbleibt.

II. Bei der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld steht dem Zuwachse unter den Rubriken
6 per . . . . 68,100.000 fl. — kr.
und 7 „ . . . . 50,126.900 „ — „

zusammen per . . . . 118,226.900 fl. — kr.

der Abfall unter den Rubriken
11 per . . . . 101,002.485 fl. — kr.
12 „ . . . . 3,234.480 „ 24 „
13 „ . . . . 42,464.000 „ — „
und 14 „ . . . . 550.359 „ 49 „

zusammen per . . . . 147,251.324 „ 73 „
gegenüber und es resultirt aus der Vergleichung

des Zuwachses und Abfalles die Verminderung um . . . . 29,024.424 fl. 73 kr.

Wird diese von vorstehender Vermehrung abgeschlagen, so resultirt schließlich in Betreff beider Schuldgattungen im Ganzen die nachgewiesene Vermehrung um . . . . 289,410.373 fl. 56 kr.

D a

irten und n

r r e

Jahr		ebende Sch… unten angeführ…			16 Gewinnststeuer-Differenz			17 Reine Schuld-Vermehrung oder *Verminderung*			18 Anfänglicher — Stand der gesammten Staatsschuld			19 Schließlicher — Stand der gesammten Staatsschuld		
		fl.	r.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1868	8,	12,500.00	4	5	111.452	. .	. .	*20,112.141*	. .	*5*	2.712,179.457	13	5	2.692,067.316	13	. .
1869		. . .	6	. .	40.199	10	. .	*11,168.572*	*46*	*5*	2.692,067.316	13	. .	2.680,898.743	66	5
1870		. . .	1	. .	117.604	15	. .	*27,742.720*	*1*	. .	2.680,898.743	66	5	2.653,156.023	65	5
1871		. . . .	9	5	*28.687*	*75*	. .	*24,406.966*	22	*5*	2.653,156.023	65	5	2.628,749.057	43	. .
1872		. . . .	4	. .	16.848	6	. .	**16,126.217**	28	. .	2.628,749.057	43	. .	2.644,875.274	71	. .

Darstellung

der reelen Netto Gebarung bezüglich der consolidirten und nicht gemeinsamen schwebenden Schuld vom Jahre 1868 an bis einschließlich 1878.

In österreichischer Währung.

Jahr	1 [illegible] 3. Investirung [illegible]	1 fl. kr. ¹/₁₀	2 Emission von einheitlichen Schuldtiteln: im Wege der Barzahlung erfolgte Tilgungen abzüglich der Hinausgabe	2 fl. kr.	3 auf Grund besonderer unten angeführter Gesetze	3 fl. kr.	4 im Capitalsaufzahlungen aus [illegible] der Convertirung nach Abzug der Rückzahlungen fl. kr. ¹/₁₀	5 Durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen fl. kr. ¹/₁₀	6 Schwebende Schuld: Neuaufnahme auf Grund unten angeführter Gesetze	6 fl. kr.	7 Mehremission von Partial Hypothekar Anweisungen fl. kr.	8 Summe des Zuwachses fl. kr. ¹/₁₀	9 Schuld-Abfall, Consolidirte Schuld: Bare Rückzahlung von Capitalien und [illegible] fl. kr. ¹/₁₀	10 Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Abschreibung, Richtigstellung fl. kr. ¹/₁₀	11 Schwebende Schuld: Mehr-Einlösung von Partial-Hypothekar- und Staats-Central-Cassa-Anweisungen fl. kr.	12 Bare Rückzahlung von Cautionen und Depositen nach Abzug der fälligen Erlagzahlungen fl. kr. ¹/₁₀	13 Bare Rückzahlung von Vorschüssen fl. kr.	14 Abschreibung von Cautionen und Depositen fl. kr. ¹/₁₀	15 Summe des Abfalls fl. kr. ¹/₁₀	16 [illegible] Differenz fl. kr. ¹/₁₀	17 Reine Schuld-Vermehrung oder *Verminderung* fl. kr. ¹/₁₀	18 Stand der gesammten Staatsschuld: Anfänglicher fl. kr. ¹/₁₀	19 Schließlicher fl. kr. ¹/₁₀
1868	1 und 2. Liquidirung von National Anlehens Subscriptionen und 4 „Metalliques, dann bar Ein- und Aufzahlungen, wie oben im Titel	1,214,18[illegible] 91		. .			. . .	4,414 775 70	Gesetz vom 20 Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69	12,500,000		34,129.263 64 .	18,162.768 99 5	30,101 400 54 5	347 115	518 638 10 5	5,000.000 . .	. .	54,129.952 61 5	111 452	*20,112 141* 5	2,712,179 45[illegible] 13 5	2,692,06[illegible] 316 1[illegible]
1869	2. Eingezahlte National Anlehens Subscriptions Beträge	10 30	Gesetz vom 26 Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74 und Finanz Gesetz v. 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34	21,000,000	Subventionen an diverse Landesfonde laut Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	3,930,000	558 946 19 5	3,426 254 20				29,531.500 69 5	19,186 991 18	32.747 12	8,000 850	392.126 16 5	12,500.000 . .	517 158 99 5	40,659.874 6 .	10 1[illegible]9 10	*11,168 572 46* 5	2,692,06[illegible] 316 1[illegible]	2.680,898.743 66 5
1870	2 Eingezahlte National Anlehens Subscriptions Beträge	60	Finanz Gesetz v. 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52	10,010,000	Deßgleichen	3,947 142 50	501 486 45	5,080 772 60				19,539.761 55 .	16,013 148 42	96 289 51	30,629 200 .	426 239 48			47,161.877 41	11[illegible],601 15 .	*27 742 720 1* .	2.680,898.743 66 5	2.653,156.023 65 5
1871			Finanz Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63	6,600,000			1,927 131 62	5,10[illegible] 7[illegible] 40			.	13,631.182 2 . .	16,213.685 63	40 972 39 5	21,497 350	314.82[illegible] 97	.		38,066.835 99 5	28 687 75	*24,406 966 22* 5	2 653,156 023 65 5	2.628,749.057 14
1872	3 Für die Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste u. s. w. laut der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr 85 und 138; 3 Donau Regulirungs Anlehens Antheil laut der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 u. 36	14,975 280; 1,001 533 33	Finanz Gesetz v. 14. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 63 und Finanz Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26	5,5[illegible]9 297 50		.	448 152 43	3,488 731 40			.	28,472.994 66 .	9,603 540 32	23 967 44 5	2,390 450 .	345 667 67 5	.	.	12,363.625 44	16 818 6	16,126.217 28	2 628,749 057 14	2 644,875 274 71
1873	3. Donau Regulirungs Anlehens Antheil, wie oben	168 633 33	Finanz Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26 u. Finanz Gesetz vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46	6,049 967 50			126 839 68 5	6,509.582 6 5		. .	31,958.350	45,113.372 58 . .	14,111 863 35 .	9 382 79 5		316.202 69 5	.	.	11,137.448 84	13 990 69	30,689.914 43	2 644,875 274 71	2.675,565 189 14 .
1874	3. Donau Regulirungs Anlehens Antheil, wie oben; 4. Fixe Dotation an das Land Salzburg	3,196 666 66 5; 300 000 .	Finanz-Gesetz v. 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42	5,901 792 50	Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162	60,000 000	20.268 92	6,580 360 63		.	. . . .	76,299.088 71 5	14,465 559 92 5	5 508 20 . .	1,248 725 .	233 [illegible]90 45 5	.	3 160	15,956.752 58	*198 880* 7	60,143.156 6 5	2 675,565 189 14	2 735,708 645 20 5
1875			Finanz Gesetz v. 22. Dec. 1874, R. G. Bl. Nr. 147	12,995 257 50	Deßgleichen . . . . . . Finanz Gesetz vom 22. December 1874, Art. IX, R. G. Bl. Nr. 147	12,712 952 50; 12,000,000	13 881 11 5	3,295 754 80	Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162	25,000 000 . .	. . . .	66,017.845 91 5	10,691 070 32 5	41 267 57	1,218.905	186 128 57 5	.		12,137.671 47	102 232 75	53,982.107 19 5	2 735,708 645 20 5	2.789,691.052 40
1876	5. Goldrente Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35	32,000 000	Finanz Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. V., R. G. Bl. Nr. 159	24,912 167 50	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. VIII., R. G. Bl. Nr. 159	11,000,000 .	10 627 93 5	8,263 008 67		. .	. . . . . .	76,185.804 10 5	18,759 893 69 .	3 897 76 5	8,913 900	162 618 2 . .		. .	27,870.339 47 5	*80 591* 88	48,231 872 75	2.789,691.052 40	2 837,925 925 1[illegible] .
1877	5. Goldrente Obligationen auf Grund der Gesetze vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr 35, 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40 und vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113	73,712 000	Finanz Gesetz vom 29. December 1876, Art. V., R. G. Bl. Nr. 141 und Gesetz vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113	39,086 450			20,70[illegible]	8,30[illegible]			10,4[illegible]	131,620.237 96	15,18[illegible]	[illegible]	1,01[illegible]	[illegible] 20			19,395.452 50 5	[illegible]	[illegible] 70 5	[illegible]	[illegible]
1878	5 Goldrente Obligationen auf Grund der Gesetze vom 20 December 1877, R. G. Bl. Nr. 40 des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Art. V und VIII, R. G. Bl. Nr. 27 und des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52; 3 Donau Regulirungs Anlehens Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877 R. G. Bl. Nr. 70	66,312 000; 1,166 666 66 5	Finanz Gesetz vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, Art. V.	5,647 100			20 249 90 5	3,431 692 36 5	Finanz Gesetz vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, Art. IX und Gesetz vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52	30,600,000 .	7,672.600 . .	114,850.608 93 5	12,290.751 99 .	253.267 96 . .	25,713 710 .	146.816 90 .	21,964 000 . .	31 49 5	63,368.578 31 5	*151 927* 25 .	51,636.957 84	2.949,952.872 85 5	3,001,589.830 69
Summe	darunter Goldrente 172,024.000 fl.	213,663 627 93 .	darunter in Noten 134,168.100 fl. kr. Silber 4,194.232 „ 50 „	138,362 342 50	darunter in Noten 90,877.142 fl. 50 kr. Silber 12,712.952 „ 50 „	103,590.095 .	3,618 888 48 5	57,899 816 86 . .		68,100.000 . .	50,126 900 . .	635,391.660 77 5	167,688.114 71 5	30,611 969 32 . .	101,002 485 . .	3,234.480 24 . .	42,464 000 .	550 359 49 .	345,551.408 76 5	*429 878 45* . .	289,110.373 56	2 712,179.457 13 5	3,001,589.830 69

Im nächsten Jahresberichte wird die Staatsschulden-Controlcommission in Uebereinstimmung mit ihren für das Jahr 1879 veröffentlichten Semestralausweisen die Trennung betreff der allgemeinen Staatsschuld von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch in diesem Ausweise ersichtlich machen.

Nachstehende Tabelle K stellt die Veränderung des jährlichen Zinsenerfordernisses getrennt für die consolidirte und für die nicht gemeinsame schwebende Schuld, endlich vereint für beide Schuldgattungen dar.

Tabelle K.

Tabelle K zur Seite 29.

Veränderung

des jährlichen Zinsenerfordernisses vom Jahre 1868 bis inclusive 1878.

Jahr	Zinsenerforderniß											
	Anfängliches			Schließliches			Vermehrung			Verminderung		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung.												
1868	122,326.823	20	5	102,501.373	89	.	....	.	.	19,825.449	31	5
1869	102,501 373	89	.	102,883.850	57	5	382.476	68	5	....	.	.
1870	102,883.850	57	5	103,031.157	50	.	147.306	92	5	....	.	.
1871	103,031.157	50	.	103,026.725	96	.	....	.	.	4.431	54	.
1872	103,026.725	96	.	103,996.640	73	.	969.914	77	.	....	.	.
1873	103,996.640	73	.	104,034.615	6	.	37.974	33	.	....	.	.
1874	104,034.615	6	.	106,738.760	75	5	2,704.145	69	5	....	.	.
1875	106,738.760	75	5	108,054.517	79	5	1,315.757	4	.	....	.	.
1876	108,054.517	79	5	110,884.987	5	5	2,830.469	26	.	....	.	.
1877	110,884.987	5	5	115,919.684	99	5	5,034.697	94	.	....	.	.
1878	115,919.684	99	5	119,221.700	72	.	3,302.015	72	5	....	.	.
	122,326.823	20	5	119,221.700	72	.	....	.	.	3,105.122	48	5
Schwebende Schuld.												
1868	5,391.324	13	.	3,866.796	99	5	....	.	.	1,524.527	13	5
1869	3,866.796	99	5	4,318.394	54	.	451.597	54	5	....	.	.
1870	4,318.394	54	.	2,923.574	37	5	....	.	.	1,394.820	16	5
1871	2,923.574	37	5	1,969.060	95	.	....	.	.	954.513	42	5
1872	1,969.060	95	.	1,956.575	19	5	....	.	.	12.485	75	5
1873	1,956.575	19	5	3,542.853	66	.	1,586.278	46	5	....	.	.
1874	3,542.853	66	.	2,804.456	37	.	....	.	.	738.397	29	.
1875	2,804.456	37	.	4,055.233	84	5	1,250.777	47	5	....	.	.
1876	4,055.233	84	5	3,691.787	63	5	....	.	.	363.446	21	.
1877	3,691.787	63	5	4,062.242	94	.	370.455	30	5	....	.	.
1878	4,062.242	94	.	3,612.665	1	5	....	.	.	449.477	92	5
	5,391.324	13	.	3,612.665	1	5	....	.	.	1,778.659	11	5
Consolidirte und schwebende Schuld zusammen.												
1868	127,718.147	33	5	106,368.170	88	5	....	.	.	21,349.976	45	.
1869	106,368.170	88	5	107,202.245	11	5	834.074	23	.	....	.	.
1870	107,202.245	11	5	105,992.731	87	5	....	.	.	1,209.513	24	.
1871	105,992.731	87	5	104,995.786	91	.	....	.	.	996.944	96	5
1872	104,995.786	91	.	105,953.215	92	5	957.429	1	5	....	.	.
1873	105,953.215	92	5	107,577.468	72	.	1,624.252	79	5	....	.	.
1874	107,577.468	72	.	109,543.217	12	5	1,965.748	40	5	....	.	.
1875	109,543.217	12	5	112,109.751	64	.	2,566.534	51	5	....	.	.
1876	112,109.751	64	.	114,576.774	69	.	2,467.023	5	.	....	.	.
1877	114,576.774	69	.	119,981.927	93	5	5,405.153	24	5	....	.	.
1878	119,981.927	93	5	122,834.365	73	5	2,852.437	80	.	....	.	.
	127,718.147	33	5	122,834.365	73	5	....	.	.	4,883.781	60	.

Aus der dargestellten Schuldvermehrung erklärt sich die Erhöhung des jährlichen Zinsenerfordernisses.

Die in Folge des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) über die Umwandlung der Staatsschuld zu Ende des Jahres 1868 herbeigeführte Zinsenverminderung um 19,825.449 fl. 31$^{5}/_{10}$ kr. bei der consolidirten Schuld ist durch die seither eingetretene Nettovermehrung des gesammten Zinsenerfordernisses per . . . . . 16,720.326 „ 83 „

bereits auf . . . . . 3,105.122 fl. 48$^{5}/_{10}$ kr. reducirt.

Wird jedoch das zu Ende December 1878 nachgewiesene Zinsenerforderniß von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder per 8,601.200 fl. in Gold, 743.357 fl. 93 kr. in Silber und 439.373 fl. 33 kr. in Noten, sonach im Ganzen . . . . . 9,783.931 fl. 26 kr. mit obiger reducirten Zinsenersparung combinirt, so stellt sich in Bezug auf die allgemeine Staatsschuld allein die mit 12,889.053 fl. 74$^{5}/_{10}$ verbleibende Zinsenverminderung dar.

Scontrirungen, Incontrirung und Vertilgung von Creditseffecten.

„Scontrirungen.“

Seit Vorlage ihres achten Jahresberichtes hat die Staatsschulden-Controlcommission bis Ende des Jahres 1878 zwei unvermuthete Scontrirungen der Staatsschuldencasse unter ihrer Intervention vollzogen, wobei ebenso, wie bei den innerhalb dieser Zeit von dem k. k. Finanzministerium durchgeführten neun Scontrirungen bezüglich der Gebarung mit den Creditseffecten und mit dem baren Gelde sich keine Anstände ergeben haben.

Auch über den Stand der Verbuchungen, sowie über die Führung des Hauptbuches der Staatsschuld bei dem Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I kann die Controlcommission ihre volle Befriedigung aussprechen.

„Incontrirungen.“

Durch öftere Incontrirungen mittelst Stichproben überzeugte sich die Controlcommission, daß die bis Ende December 1878 durch Unificirung getilgten Creditseffecten, nämlich . . . . 1,397.996 Stück in Noten und . . . . . 2,456.506 „ in klingender Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen auf den Creditsbüchern ebenso wie die durch bare Rückzahlungen getilgten Effecten gehörig gelöscht sind.

„Vertilgung mittelst Vermahlung.“

Auch bei der Vermahlung der getilgten auf Ueberbringer lautenden Schuldverschreibungen, deren Makulaturen, dann der Coupons, Zinsenquittungen intervenirte die Controlcommission und hinterlegte die getilgten auf Namen lautenden Obligationen in das Archiv des vorgenannten Fachrechnungsdepartement bis zu deren seinerzeitigen Vertilgung.

„Vertilgung mittelst Verbrennung.“

Nach vorheriger stichprobeweiser Revision wurden im Jahre 1878 an 37 Tagen

1. von eingelösten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	63,527.217 Stücke
„ Fünf „	13,765.141 „
„ Fünfzig „	1,989.836 „
zusammen	79,282.194 Stücke

per 231,844.722 fl. und gleichzeitig

2. von maculirten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	4,170.192 Stücke
„ Fünf „	973.760 „
„ Fünfzig „	153.920 „
zusammen	5,297.872 Stücke

nebst jenen Staatsnoten zu 1 und 5 fl. der Banknotenform, für welche das Reichsfinanzministerium im Gnadenwege die Vergütung bewilligt hat, endlich

3. von Partial-Hypothekar-Anweisungen, und zwar:

a) 5percentige vom Jahre 1872

à 50 fl.	2.885 Stücke
à 100 „	36.209 „
à 500 „	9.921 „
à 1.000 „	22.924 „
à 5.000 „	2.302 „
à 10.000 „	7.994 „
Fürtrag	82.235 Stücke

Uebertrag . 82.235 Stücke

b) mit diversen Verzinsungen

à 50 fl.	161 Stücke
à 100 „	2.325 „
à 500 „	683 „
à 1.000 „	1.761 „
à 5.000 „	206 „
à 10.000 „	2.096 „
zusammen .	89.467 Stücke,

c) dann an Makulaturen

à 50 fl.	2.722 Stücke
à 100 „	16.894 „
à 500 „	4.548 „
à 1.000 „	9.429 „
à 5.000 „	1.979 „
à 10.000 „	1.942 „
zusammen .	37.514 Stücke

nebst 445.439 Stücke Coupons und Controlscheinen in dem Verbrennlocale der aufgelassenen Porzellanfabrik unter Aufsicht der beiden Controlcommissionen verbrannt.

„Vertilgung mittelst vorläufiger Durchschlagung der Effecten.“

Wie bereits in den früheren Jahresberichten erwähnt ist, gelangen alle in Folge der Umschreibung, Devinculirung und Aufzahlung getilgten Effecten der einheitlichen Schuld, sowie der Goldrente, nebst den Journalen monatlich an das Bureau der Controlcommission zur Ueberprüfung, und werden mittelst Durchschlagung weiters unbrauchbar gemacht, in ihren Büchern gelöscht und in besondere Evidenz gestellt.

Seit Beginn der Unificirung sind bis Ende December 1878 derlei Effecten in vorbesagter Art beamtshandelt worden, und zwar:

I. Einheitliche Staatsschuldverschreibungen.

1. In Noten verzinslich:

à 50 fl.	21.087 Stücke
à 100 „	18.350 „
à 1.000 „	12.539 „
à 10.000 „	533 „
auf Namen lautende	23.701 „
Theilschuldverschreibungen	
à 2 fl. 50 kr.	39.471 „
à 10 „ — „	101.228 „
zusammen .	216.909 Stücke

im Capitalsbetrage von 261,672.557 fl. 50 kr.

2. In klingender Münze verzinslich:

à 50 fl.	14.188 Stücke
à 100 „	44.295 „
à 1.000 „	41.323 „
à 10.000 „	842 „
auf Namen lautende	7.949 „
Theilschuldverschreibungen	
à 2 fl. 50 kr.	45.750 „
à 10 „ — „	161.871 „
zusammen .	316.218 Stücke

im Capitalsbetrage von 74,409.285 fl.

Im Ganzen	533.127 Stücke

Von diesen Tilgungen entfallen auf das Jahr 1878:

in Noten verzinslich	17.526 Stücke
in klingender Münze	9.756 „
zusammen . .	27.281 Stücke

II. Goldrente-Obligationen:

à 200 fl.	99 Stücke
à 1.000 „	314 „
à 10.000 „	6 „
auf Namen lautende	14 „
zusammen	433 Stücke

im Capitalsbetrage von 590.800 fl.

Im Ganzen wurden daher im Jahre 1878 unter Mitwirkung der Staatsschulden-Controlcommission:

a) Unbrauchbar gemacht und revidirt:

1. Eingelöste Staatsnoten	79,282.194 Stücke
und deren Makulaturen	5,297.872 „
2. Eingelöste Partialhypothekaranweisungen	89.467 „
deren Makulaturen	37.514 „
sowie deren Coupons- und Controlscheine	445.439 „
3. Unificirte Effecten	1.187 „
4. Durch Umschreibung, Verwechslung, Devinculirung und Aufzahlung getilgte:	
a) einheitliche Staatsschuldverschreibungen	27.282 „
b) Goldrente-Obligationen	433 „
zusammen	85,181.388 Stücke

b) Materiell vertilgt:

1. Durch Vermahlung, die im Jahre 1877 unificirten auf Ueberbringer lautenden Effecten	744 Stücke
2. Durch Verbrennung:	
Eingelöste Staatsnoten und Makulaturen	84,580.066 „
Eingelöste Partialhypothekaranweisungen, deren Makulaturen, Coupons und Controlscheine	572.420 „
zusammen	85,153.230 Stücke.

Endlich lagen zur seinerzeitigen Vertilgung bereit zu Ende December 1878:

1. Die im Jahre 1878 unificirten, auf Ueberbringer lautenden Effecten	662 Stücke.
2. Die unificirten auf Namen lautenden Effecten vom Jahre 1869 bis einschließlich 1878	355.127 „
3. Sämmtliche in Folge der Umschreibung, Verwechslung, Devinculirung und Aufzahlung vom Jahre 1869 bis Ende December 1878 unbrauchbar gemachten Effecten:	
a) der einheitlichen Schuld	533.127 „
b) der Goldrente	433 „
zusammen	889.349 Stücke.

Endlich intervenirte die Staatsschulden-Controlcommission gemäß §. 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) auch bei der Vermahlung von scartirten eingelösten Crediteffecten, Coupons und Zinsenquittungen, sowie deren Makulaturen.

Contrasignirung von Crediteffecten und Erlässen.

Im Nachhange zu ihrem achten Jahresberichte (Seite 29) ergänzt die Staatsschulden-Controlcommission das

Verzeichniß

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 31. December 1878 vollzogenen Contrasignirungen:

	Effecten der einheitlichen Staatsschuld		Staatsschuldverschreibungen des		Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Schatzscheine	Partialhypothekaranweisungen	Andere Effecten, Uebereinkommen und Erläße
	in Noten	in klingender Münze	Lottoanlehens vom Jahre 1860	Prämienanlehens vom Jahre 1864	in Gold verzinslich			
	verzinslich							
	Stückzahl							
Bis Ende 1877 . .	1,822 772	2,387.589	5.100	51	164.645	21.000	621.250	336
Im Jahre 1878 . .	51.638	10.889	439	32	100.919	12.800	19.300	[1] 31
Zusammen . .	1,874.410	2,398.478	5.539	83	265.564	33.800	640.550	367

Im Ganzen . . . 5,218.791 Stücke.

[1]) Darunter 1 Stück, betreffend die Schuldverschreibung über 80 Millionen Gulden österr. Währung an die österreichisch-ungarische Bank.

Bei der Staatsschuldencasse befanden sich an contrasignirten Schuldverschreibungen:

a) In der unter Mitsperre der Controlcommission stehenden Hauptreserve:

von der Notenrente . . . . 12,450.000 fl. — kr.
" " Silberrente . . . . 200.000 " — "
" " Goldrente . . . . 2,200.000 " — "

b) An Manipulationsvorräthen:

von der Notenrente . . { abzüglich von im April 1879 für Rechnung des Jahres 1878 noch in Umlauf gesetzten } 80.150 fl. . . 9,424.217 " 50 "
" " Silberrente . . { abzüglich von im April 1879 für Rechnung des Jahres 1878 noch in Umlauf gesetzten } 39.750 fl. . . 5,017.670 " — "
" " Goldrente . . . . 4,212.800 " — "

zusammen . . 33,504.687 fl. 50 kr.

wie dies auch im Verwendungsausweise (Tabelle H, Seite 26) ersehen werden kann.

Externe Functionen.

„Externe Functionen.“

Im Jahre 1878 intervenirte die Staatsschulden-Controlcommission:

Bei 104 Revisionen von aus dem Umlauf gezogenen Staatsnoten und derlei Makulaturen sowie bei 37 Verbrennungen derselben und der eingelösten Partialhypothekaranweisungen in der ehemaligen Porzellanfabrik; ferner an 100 Tagen bei der Uebernahme der vom Zählcomité abgelieferten Staatsnoten in die Hauptreserve, bei der Herausgabe an die Reichscentralcasse, deßgleichen bei der Uebernahme des von der Fabrik in Schlöglmühl eingelangten Papiers zu Staatsnoten und bei der partienweisen Abgabe an die Staatsdruckerei.

An 12 Tagen wurde bei der privilegirten österreichischen Nationalbank, beziehungsweise österreichisch-ungarischen Bank, aus deren Büchern der Umlauf der Partialhypothekaranweisungen constatirt.

An 9 Tagen erfolgten die Incontrirungen der unificirten und der rückgezahlten Staatsschuldverschreibungen auf den Creditsbüchern des Fachrechnungsdepartement I und eben daselbst die Revision des Hauptbuches der Staatsschuld, dann der Verbuchungen der Zinsencoupons und Quittungen.

An 15 Tagen wurden Hinterlegungen und Erfolglassungen von bei der Staatsschuldencasse unter Mitsperre aufbewahrten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld und der Goldrente unter Aufnahme von Protokollen hierüber bewerkstelliget.

An 2 Tagen wurden Scontrirungen der Staatsschuldencasse und an 3 Tagen die Incontrirung der eingelösten Partialhypothekaranweisungen vorgenommen.

Endlich hat die Commission bei 16 Ziehungen der Staatslottoanlehen und Eisenbahnschulden, und bei der erwähnten Vermahlung von Obligationen, Coupons und Zinsenquittungen während 11 Tagen in der Papierfabrik zu Wampersdorf intervenirt.

Wien, den 17. März 1880.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes:

Dr. Franz X. Šrom,
Präsident.

Ernst Graf Hoyos-Sprinzenstein,
Präsident-Stellvertreter.

Adolf Graf Dubsky.

Dr. Cajetan Freiherr v. Felder.

Dr. Victor Fuchs.

Sigmund Ritter v. Kozłowski,
als Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend

Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Vorschußcassen und Creditvereine.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden:

1. Auf die dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) gemäß registrirten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden selbstständigen, nicht registrirten Vorschußcassen und Creditvereine, welche bei Gewährung von Credit sich statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen;

2. auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen;

3. auf die Gemeindevorschußcassen.

§. 2.

Insofern die unter die Bestimmung des Alinea 1, §. 4, fallenden Vorschußcassen aus dem Grunde, weil sie fremde Gelder in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden oder diesen sonst auf Nichtmitglieder ausdehnen, der Erwerbsteuer unterliegen, ist letztere nur mit der Hälfte desjenigen Steuersatzes in Vorschreibung zu bringen, mit welchem die betreffenden Vorschußcassen auf Grund der bestehenden Erwerbsteuervorschriften zu belegen wären.

Uebrigens wird die Finanzverwaltung ermächtigt, bei der Erwerbsteuerbelegung der unter dem

gegenwärtigen Gesetze begriffenen Vorschußcassen von der in den bestehenden Erwerbsteuernormen aufgestellten Unterscheidung von Ortskategorien abzusehen und die Einreihung in die gesetzlichen Steuerclassen lediglich nach Maßgabe des durch die Höhe des bilanzmäßigen Activenstandes angezeigten Geschäftsumfanges der Vorschußcassen zu vollziehen.

§. 3.

I.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer bildet der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung.

Das Reinerträgniß bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche als Zinsen, Dividenden, Tantiemen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden.

Ueberdies sind in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche, ohne in den bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschüssen inbegriffen zu sein, aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Absatze ausdrücklich benannten oder der im folgenden weiter namhaft gemachten Zwecke verwendet werden:

a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Capitals;
b) zur Rückzahlung von Capitalseinlagen, von hypothecirten und anderen Capitalien aus den bilanzmäßig nicht ausgewiesenen Erträgnissen;
c) zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten Capitalien;
d) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche weder durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind, noch auch bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden;
e) zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Einkommensteuer.

Der in einem Jahre entstandene, und auf das nächstfolgende Jahr vorgetragene Verlust darf in diesem Jahre, aber nicht in den späteren Jahren vom Erträgnisse in Abschlag gebracht werden.

II.

In die Besteuerungsgrundlage sind insbesonders nicht einzubeziehen, beziehungsweise von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen:

a) die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;
b) die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten, in dem nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Betrage;
c) die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereins-, Vorstands- und Auf-

sichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten;

d) die Zinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien (mit Ausnahme der in Alinea 3 c angeführten);

e) jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials, oder wegen der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-Reserveconti und dergl.) verwendet werden;

f) bei den im §. 1, Alinea 2, genannten Vorschußcassen die Zinsen von Hypothekar-Activcapitalien.

Eine Besteuerung dieser Fonde hat erst dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der im Alinea 2 und 3 benannten Verwendungsarten zugeführt werden, worunter jedoch die Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung des Vereines niemals zu begreifen ist.

Die aus diesen Fonden bestrittenen Kosten dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Im Falle einer besonderen verzinslichen Anlage dieser Fonde sind die erzielten Zinsen, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, im Jahreserträgnisse zu verrechnen.

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die im Alinea 3 erwähnten Beträge, unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlust-Saldo zu berücksichtigen.

§. 4.

Alle im §. 1 bezeichneten Vorschußcassen und Creditvereine unterliegen der Einkommensteuer insolange nicht, als der nach den Bestimmungen des §. 3 erzielte Reinertrag derselben 300 Gulden nicht übersteigt.

Jene, deren Reinertrag 300 Gulden übersteigt, sind für das erste Tausend mit drei Zehntel, für das zweite Tausend mit fünf Zehntel und erst für die weiteren Beträge voll der Besteuerung zu unterziehen.

§. 5.

Die im §. 1 bezeichneten Vorschußcassen und Creditvereine haben jährlich, längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, jedoch jedenfalls bis 30. Juni jedes Jahres das Bekenntniß über das erzielte Reinerträgniß des Vorjahres bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsberichte anzuschließen.

Neu errichtete Vorschußcassen und Creditvereine haben den Steuerbehörden ihre Statuten in Vorlage zu bringen. Bei denselben findet eine provisorische Bemessung der Einkommensteuer nicht statt und ist die Steuervorschreibung auf Grund des Bekenntnisses nach Alinea 1 vorzunehmen.

§. 6.

Die sonstigen, gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erwerb- und Einkommensteuer bleiben in unveränderter Geltung.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon auf die Steuervorschreibung für das Jahr 1880, jedoch nicht auf jene der Vorjahre Anwendung zu finden.

§. 8.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 19. Mai 1880.

Coronini.

Franz Graf Thun,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend

die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen auf andere Vorschußcassen und Creditvereine.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen haben auf jene Vorschußcassen und Creditvereine Anwendung zu finden, welche im §. . des Gesetzes vom . . . . . . , betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Vorschußcassen und Creditvereine aufgeführt sind.

§. 2.

Vom 1. Jänner 1880 an sind die im §. 1 erwähnten Vorschußcassen und Creditvereine in Ansehung des beweglichen Vermögens von dem Gebührenäquivalente befreit und unterliegen in Ansehung des unbeweglichen Vermögens dem Gebühren-

äquivalente in dem Ausmaße von 1½ Percent des Werthes sammt Zuschlag.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 19. Mai 1880.

Coronini.

Franz Graf Thun,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Einräumung finanzieller Begünstigungen für die Anlehen der Etsch-Regulirungsgenossenschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Zinsen der Anlehen, welche die Etsch-Regulirungsgenossenschaften zur Bestreitung ihrer Regulirungsbeiträge (§. 3 des Reichsgesetzes vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64) durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, und zwar:

a) die Genossenschaft für die Etschstrecke Passermündung - Eisackmündung bis zum effectiven Betrage von 825.000 fl.;

b) die Genossenschaften für die Etschstrecke Gmund-Masetto bis zum effectiven Betrage von 514.800 fl.;

c) die Genossenschaften für die Etschstrecke St. Michele-Sacco bis zum effectiven Betrage von 1,000.000 fl. aufnehmen,

sind von der Entrichtung der Einkommensteuer, sowie von jener Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Statt eingeführt werden sollte und der Couponsstempelgebühr befreit.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Ackerbauminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Einräumung finanzieller Begünstigungen für die Anlehen der Etsch-Regulirungsgenossenschaften.

Die im §. 5 des Reichsgesetzes vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) in Aussicht genommenen Creditoperationen der Etsch-Regulirungsgenossenschaften bedürfen, wie die Erfahrung in Betreff der Genossenschaft für die oberste Etschstrecke Passer-Eisackmündung bereits dargethan hat, einer weiteren, in jenem Reichsgesetze nicht enthaltenen Begünstigung, um die Aufbringung der nöthigen Capitalien zu erleichtern. Diese weitere Begünstigung besteht darin, daß auch den Genossenschaftsanlehen, beziehungsweise den Zinsen der betreffenden Theilschuldverschreibungen die Befreiung von der Einkommensteuer und der Couponsstempelgebühr, wie dies durch §. 6 des bezogenen Reichsgesetzes für das Etsch-Regulirungsanlehen des Landes Tirol geschehen ist, eingeräumt werde.

Die Begünstigung der Befreiung von der Einkommensteuer ist vom Ausschusse der Genossenschaft Passer-Eisackmündung unter Darlegung der Resultate der mit mehreren Geldinstituten angeknüpften Verhandlungen und der Nothwendigkeit der thunlichsten Herabsetzung der mit dem Unternehmen verbundenen, ohnehin beträchtlichen Lasten der Grundbesitzer erbeten und von dem Landesausschusse und dem Statthalter für diese Genossenschaft, wie nicht minder für die eben in der Bildung begriffenen Genossenschaften der beiden unteren Etschstrecken auf das Wärmste befürwortet worden.

Die Regierung glaubt, in Würdigung der vielseitigen und sehr erheblichen Interessen, welche mit der unaufgehaltenen und gedeihlichen Ausführung der Etschregulirung zusammenhängen und deren Bestand und Bedeutung durch das Reichsgesetz vom 23. April 1879 und die darin normirte Beitragsleistung des Staatsschatzes (1,445.000 fl.) anerkannt worden sind, auch diese weitere Förderung des Unternehmens als in der Sachlage begründet und derselben angemessen ansehen und demnach durch die Vorlage des anliegenden Entwurfes für deren Gewährung eintreten zu sollen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn k. k. Handelsministers Freiherrn v. Korb-Weidenheim

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 6. April 1880, Z. 10773 (667/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erlaube ich mir, einvernehmlich mit dem Finanzministerium das löbliche Präsidium zu ersuchen, den in dem angeschlossenen Motivenberichte begründeten Nachtragsanspruch des Handelsministeriums per 10.000 fl. für die österreichische Betheiligung an der Weltausstellung 1880/81 in Melbourne mit gefälliger Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen, beziehungsweise dessen Einbeziehung in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 veranlassen zu wollen.

./.

Motivenbericht.

Am 4. März v. J. langte im Handelsministerium ein officielles Schreiben des in London für die Weltausstellung 1880/81 in Melbourne bestehenden Comité ein, womit die k. k. österreichische Regierung unter Mittheilung der einschlägigen Publicationen im Namen der Colonialregierung von Victoria um die Veranlassung angegangen wurde, eine Betheiligung der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an jenem internationalen Unternehmen veranlassen und behufs Leitung dieser Betheiligung eine officielle Ausstellungscommission einsetzen zu wollen.

Gleich der Ausstellung 1879/80 in Sidney verfolgt auch das in Rede stehende Unternehmen den Zweck, im Austausche für die reichen Naturschätze Australiens, für welche vermehrte Absatzwege nach Europa gewonnen werden sollen, einen erhöhten Import von österreichischen Industrieerzeugnissen anzubahnen.

Da die großen Ausstellungen in den letzten Jahren sehr rasch aufeinander folgten und aus diesem Grunde in den betheiligten Kreisen die Geneigtheit, an ähnlichen Unternehmungen theilzunehmen, sich schon abgeschwächt hat, anderseits aber gerade solche Unternehmungen, welche, wie die in Rede stehende, eine Aussicht auf Erweiterung unserer Exportverbindungen eröffnen, besonderer Beachtung werth erscheinen, so hielt es das Handelsministerium für unerläßlich, vor definitiver Entscheidung über das gestellte Ansinnen die Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über die voraussichtliche Betheiligung der industriellen Kreise an dieser Ausstellung zu befragen.

Als Ergebniß jener Rundfrage zeigte es sich, daß zu jener Zeit erst ein relativ geringes Interesse an der erwähnten Weltausstellung und zwar, wie mehrere Kammern ausdrücklich bemerkten, vorzugsweise aus dem Grunde bestand, weil über die Aufnahme der österreichischen Expositionen in Sidney damals noch keine Nachrichten vorlagen.

Das Handelsministerium fand sich daher unterm 20. November v. J. Z. 36053 bestimmt, die officielle Leitung dieser Ausstellungsangelegenheit abzulehnen und die Durchführung der letzteren dem österreichisch-ungarischen Exportvereine in Wien, beziehungsweise dem aus selbem hervorgegangenen Comité für die Ausstellung 1879 in Sidney, welches sich hiezu bereit erklärt hatte, zu überlassen.

Seit jener Verfügung ist nun aber in der Stimmung der industriellen Kreise gegenüber diesem Ausstellungsunternehmen ein Umschlag eingetreten. Es geht dies insbesondere aus zwei Eingaben des Exportvereines und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer an das Handelsministerium und analogen Petitionen an das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hervor, deren Abtretung an die Regierung zur „eingehenden Würdigung“ der Budgetausschuß des hohen Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 16. März l. J. beschlossen hat.

Und zwar ist diese Aenderung der Sachlage wesentlich durch die überaus günstigen Nachrichten hervorgerufen worden, die in jüngster Zeit über die Ergebnisse der österreichischen Betheiligung an der Weltausstellung in Sidney eingetroffen sind.*)

Nach den brieflichen und telegraphischen Mittheilungen der österreichischen Delegirten in Sidney, die in den Berichten der europäischen und australischen Journale ihre Bestätigung finden, ist nämlich nicht nur der äußere Erfolg der österreichischen Abtheilung, zumal in Anbetracht der geringen Mittel, welche auf

---

*) Die Ausstellung in Sidney dauert vom 17. November 1879 bis 17. April 1880, jene in Melbourne vom 1. October 1880 bis 31. März 1881.

die Ausstattung verwendet werden konnten, ein ungemein günstiger, sondern auch das commercielle Resultat höchst befriedigend.

Wie gemeldet wird, sind die Gegenstände in der österreichischen Abtheilung dieser Ausstellung schon in den ersten Monaten nach Eröffnung derselben zum allergrößten Theile verkauft worden und erhebliche Bestellungen auf die verschiedenartigsten österreichischen Artikel unterwegs. Die Ausstellungscommission sprach zugleich in ihren Berichten die zuversichtliche Hoffnung aus, bis zum Schlusse der Exposition alle vorhandenen Ausstellungsobjecte verkaufen zu können.

Als Objecte, in welchen die größten Aufträge zu gewärtigen sind, werden bezeichnet: Glaswaaren, Porzellan, Schuhe, böhmischer Granatschmuck, Holzgalanteriewaaren, Bier und Wein.

Jener erste Versuch, den Erzeugnissen der österreichischen Industrie in Australien Bahn zu brechen, ist sohin über alle Erwartungen gelungen, obschon sie bei dieser Ausstellung die Concurrenz von England und Frankreich, von Deutschland, Italien, Holland, Belgien, der Schweiz, Amerikas und Japans zu bestehen hatten.

Dieser Erfolg unserer Industrie auf dem fernen Weltmarkte hatte die Folge, daß nicht nur die meisten schon an der Ausstellung in Sidney betheiligten Oesterreicher, auch das Ausstellungsunternehmen in Melbourne, welches voraussichtlich noch belangreicher sein wird, zu beschicken beabsichtigen, sondern er ermunterte zugleich viele Andere, die günstigen Chancen zu versuchen, die sich in Folge der für Sidney gebrachten Opfer dem Exporte der österreichischen Industrie nach Australien darzubieten scheinen.

Es ist dies umso erfreulicher, als die höchst anerkennenden Berichte über die österreichische Ausstellung in Sidney, welche auch von Seite des dortigen österreichischen Consulats eingelaufen sind, auf bedauerliche Lücken in Betreff der Repräsentation der österreichischen Industrie in Sidney hingewiesen haben.

Die Zahl der in den letzten Wochen beim österreichisch-ungarischen Exportvereine eingelangten Anmeldungen für Melbourne, zumeist von bedeutenden und angesehenen Etablissements der exportfähigsten Industriezweige Oesterreich-Ungarns herrührend, beträgt beiläufig 220. *)

Dieselben sind geeignet, wenn sie der Sache gewonnen bleiben, unserer Monarchie auf der Melbourner Ausstellung eine würdige Stellung neben den großen europäischen Culturstaaten zu sichern.

Diese Anmeldungen beruhen jedoch insbesondere auf der Voraussetzung, daß die österreichische Regierung die Repräsentation der vaterländischen Industrie in Melbourne in ähnlicher Weise unterstützen werde, wie dies von Seite anderer Industriestaaten geschieht und auch von österreichischer Seite — wiewohl in sehr bescheidenem Maßstabe — anläßlich der Weltausstellung 1879 in Sidney der Fall war.

Es liegt nun gewiß nicht nur im Interesse der Betheiligten, sondern des Staates selbst, eine möglichst vollständige Vertretung Oesterreichs in allen exportfähigen Zweigen auf der Weltausstellung in Melbourne zu Stande zu bringen. Nach den zu Gebote stehenden Nachrichten ist Melbourne für den australischen Importhandel, der bisher zu drei Viertheilen in den Händen Englands liegt und dessen Werth sich schon jetzt auf 37 Millionen £ beläuft, noch viel wichtiger als Sidney.

Alle Berichte schildern Australien als ein Absatzgebiet von großer Zukunft, als einen Erdtheil von rasch steigender Consumsfähigkeit und derzeit noch unentwickelter Industrie, und Melbourne ist der Centralhandelsplatz dieses Erdtheiles.

Gleich allen anderen exportfähigen Industriestaaten muß daher auch Oesterreich diesem neuen mit europäischen Waaren bisher nicht vollständig gesättigten Markte seine vollste Aufmerksamkeit zuwenden.

Es ist mit Grund zu erwarten, daß die Ankäufe und Bestellungen österreichischer Waaren in diesem Knotenpunkte des australischen Handels noch größeren Umfang erlangen werden, als in Sidney, und die dort zu erwartenden Anknüpfungen zur Herbeiführung dauernder Handelsverbindungen zwischen Oesterreich und Australien dienen werden.

Anderseits bestünde die Gefahr, daß selbst die in Sidney angeknüpften Verbindungen wieder sich lösen könnten und somit die für jenes Unternehmen gebrachten Opfer erfolglos bleiben, wenn die österreichischen Erzeugnisse, die sich bei der dortigen Ausstellung so rasch Beifall errungen und einen guten Namen gemacht haben, auf dem unmittelbar nachfolgenden Ausstellungsunternehmen nicht erscheinen würden.

So wichtig es nun ist, daß Oesterreich in Melbourne würdig auftrete, so unthunlich scheint es, die Kosten dieser Repräsentation Denjenigen allein aufzulasten, welche sich entschlossen haben, als Pionniere der vaterländischen Industrie diese Ausstellung zu beschicken.

Die vorgeschrittenen Culturstaaten, welche insgesammt der Ausstellung in Melbourne eine größere Beachtung als der ersten australischen Ausstellung in Sidney zuwenden, haben gleichzeitig, soviel bekannt, ausnahmslos auch die Unterstützung der Aussteller seitens des Staates als nothwendig erkannt.

---

*) Das österreichische Comité der Ausstellung 1879 Sidney zählt 165 Aussteller auf.

Großbritannien, das Mutterland der Colonie Victoria, hat für diesen Zweck schon im März 1879 eine officielle Ausstellungscommission, an deren Spitze der Prinz von Wales steht, eingesetzt und den freien Transport aller Ausstellungsgüter übernommen.

Die Zahl der englischen Aussteller in Melbourne wird demzufolge die Zahl von 1000 weit übersteigen.

Die französische Regierung hat gleichfalls schon im vorigen Jahre die officielle Leitung der Betheiligung ihrer Staatsangehörigen beschlossen und ist derselben successive über zwei Vorlagen zur Bestreitung der mit der Beschickung dieser Ausstellung verbundenen Auslagen von den Kammern ein Gesammtbetrag von 500.000 Francs zur Verfügung gestellt worden. Derselbe wird vorzugsweise zur Deckung der Kosten der Vorbereitungsarbeiten in Frankreich, zur Ausrüstung eines Kriegstransportschiffes, auf dem die französischen Ausstellungsgüter unentgeltlich an den Ausstellungsort transportirt werden, zur Entsendung französischer Vertreter, Jurymitglieder und Berichterstatter, endlich zur würdigen Ausstattung der französischen Exposition verwendet werden.

Auch die italienische Regierung hat sich für die Entsendung eines Kriegsschiffes zum Transporte der italienischen Objecte entschieden, die Zahl der dortigen Aussteller soll über 900 betragen.

In Belgien sind für diese Ausstellung dem Vernehmen nach 300.000 Francs gewidmet worden.

Von Seite des Deutschen Reiches endlich wurde ein Reichscommissär für die Ausstellungen in Sidney und Melbourne ernannt und für letzteres Unternehmen ein erster Credit von 300.000 Mark bewilligt, der voraussichtlich noch erhöht werden dürfte.

Die Regierung glaubt deßhalb, daß es nach Lage der Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt und geboten ist, auch den österreichischen Theilnehmern an dieser Weltausstellung die Betheiligung von Staatswegen zu erleichtern.

Ein Schritt ist in dieser Richtung nun zwar bereits dadurch geschehen, indem in Folge der Verwendung des Handelsministeriums und des k. und k. Ministeriums des Aeußern von der Transportgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd die Ausrüstung eines eigenen direct von Triest nach Melbourne abgehenden Lloydschiffes beschlossen und eine wesentliche Frachtermäßigung für die auf diesem Schiffe zu verfrachtenden österreichischen Ausstellungsgüter erlangt worden ist.

Nachdem jedoch die Beschickung dieser Ausstellung außer der Fracht noch zahlreiche andere namhafte Auslagen, wie für Vorarbeiten des Unternehmens in Wien, für den Catalog, für Reise und Aufenthalt der österreichischen Delegirten in Melbourne, für Installation, Decoration und Beaufsichtigung der österreichischen Abtheilung, Porto, Depeschen und Drucksorten 2c. mit sich bringt, die auf mindestens 30.000 fl. veranschlagt werden, so empfiehlt es sich gewiß, den mittelst Beschickung dieser Ausstellung im Interesse des Staates unternommenen Exportbestrebungen unserer Industriellen auch einen Beitrag aus öffentlichen Mitteln zuzuwenden, zumal hierin zugleich eine moralische Unterstützung des Unternehmens seitens der Regierung liegt.

Bezüglich der Ziffer dieses Betrages müssen allerdings die schwierigen Finanzverhältnisse in Erwägung gezogen werden.

In Berücksichtigung aller angeführten Verhältnisse hat sich die Regierung mit Beziehung auf den früher erwähnten Beschluß des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses dahin entschieden, von der hohen Reichsvertretung einen Credit für die österreichische Betheiligung an der Weltausstellung 1880/81 in Melbourne im Betrage von 10.000 fl. in Anspruch zu nehmen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn k. k. Finanzministers Freiherrn v. Kriegsau

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses, ddo. 10. April 1880, Z. 1959 F. M. (675 A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 9. April d. J. und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Nachtragsvoranschlag des genannten Ministeriums pro 1880 sammt Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1880.

Capitel IX. „Ministerium für Cultus und Unterricht".

Titel	Capitel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
12			**Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.**			
			Dalmatien: Neubauten	. . . . . .	1.162	1.162
			C. Unterricht.			
13			**Hochschulen.**			
			c) Technische Hochschulen.			
		13	Technische Hochschule in Wien: Anschaffung eines Refractors, zweite und letzte Rate	. . . . . .	4.554	4.554
			Summe (Titel 13)	. . . . . .	4.554	4.554
14			**Mittelschulen.**			
			a) Gymnasien und Realgymnasien.			
		13	Böhmen: Subventionen: Der Stadtgemeinde Jung-Bunzlau zur Erhaltung des dortigen böhmischen Communal Obergymnasiums	. . .	4.000	4.000
			Der Stadtgemeinde Deutsch Brod zur Erhaltung des dortigen böhmischen Communal Realgymnasiums mit Obergymnasialclassen	. . . . . .	2.000	2.000
		16	Galizien: Mehrerforderniß	1.470	. . . . . .	1.470
			b) Realschulen.			
		20	Oesterreich unter der Enns: Mehrerforderniß	5.900	. . . . . .	5.900
			Summe (Titel 14)	7.370	6.000	13.370
			Zusammenziehung.			
13			Hochschulen	. . . . . .	4.554	4.554
14			Mittelschulen	7.370	6.000	13.370
			Zusammen (Titel 13 und 14)	7.370	10.554	17.924
	IX		**Summarium.**			
			B. Cultus	. . . . . .	1.162	1.162
			C. Unterricht	7.370	10.554	17.924
			Gesammtsumme	7.370	11.716	19.086
			Staatseinnahmen			
			C. Unterricht.			
14			**Mittelschulen.**			
		2	Realschulen: Oesterreich unter der Enns: Mehreinnahmen	1.000	. . . . . .	1.000
	IX		**Summarium.**			
			C. Unterricht	1.000	. . . . . .	1.000

Erläuterungen

zum Nachtragsvoranschlage

Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht

für das Jahr 1880.

Erforderniß.

B. Cultus.

Titel 12. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Dalmatien.

Außerordentliches Erforderniß.

Neubauten.

Der beanspruchte Betrag von . . . . 1.162 fl.
betrifft den Rest des Patronatsbeitrages für den Pfarrhausbau in Polača.

Der Patronatsbeitrag für diesen Bau war ursprünglich mit 6.617 fl. beziffert. Mit Rücksicht auf einige nothwendige Mehrarbeiten, worunter bei dem Mangel an trinkbarem Wasser in der ganzen Gegend die Herstellung einer Cisterne, stellt sich der Patronatsbeitrag für die gesammten Herstellungen auf . . . . 7.776 fl. 81 kr.

Bis Ende Juni 1879 sind für diesen Bau a conto des Patronatsbeitrages bestritten worden:

1. Auf Rechnung des mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1877 im Titel „Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken“ auf Neubauten genehmigten außerordentlichen Credites von 16.000 fl. 1.564 fl. 53 kr.
2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1878 im obbezeichneten Titel, Rubrik „Neubauten“ für diesen Bau genehmigte Betrag von . 2.750 „ — „
3. Auf Rechnung des mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1879 im obigen Titel, Rubrik „Neubauten“ für diesen Bau genehmigten Credites von . . . . 2.300 fl. . 1.470 „ 97 „

Summe . 5.785 fl. 50 kr.

Von dem Credite des Jahres 1879 stehen noch zur Verwendung . 829 „ 3 „

6.614 „ 53 „

Zur Bedeckung des Patronatsbeitrages sind sonach noch erforderlich . . . . . 1.162 fl. 28 kr.

C. Unterricht.

Titel 13. Hochschulen.

c) Technische Hochschulen.

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

Außerordentliches Erforderniß.

Anschaffung eines Refractors.

Die erste Rate per 4.000 fl. des mit 8.500 fl. festgesetzten Preises des Instrumentes wurde mit dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 für das Jahr 1870 bewilligt.

Der Refractor gelangt im Jahre 1880 zur Vollendung und wird mit der Ablieferung desselben die zweite Rate per . . . . 4.500 fl. — kr.
in diesem Jahre fällig. Außerdem ist die von der betreffenden Firma bestrittene Stempelgebühr für den bezüglichen Vertrag per . . . . 53 „ 75 „
nach Ablieferung des Instrumentes vertragsgemäß zu vergüten.

Hiernach ergibt sich das Erforderniß von . . . . 4.553 „ 75 „
oder rund . . . . 4.554 „ — „

Titel 14. Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 13. Böhmen.

Außerordentliches Erforderniß.

Subvention der Stadtgemeinde Jung-Bunzlau zur Erhaltung des dortigen böhmischen Communal-Obergymnasiums.

Ungeachtet dem Piaristenorden die Erhaltung der Unterclassen des Gymnasiums in Jung-Bunzlau obliegt, fällt es der Gemeinde doch schwer, die sich stetig steigernden Auslagen der Verwaltung dieses Gymnasiums aus ihren Einkünften zu bestreiten. — Um hierin eine Erleichterung und für die Existenz der Anstalt eine gesicherte ökonomische Grundlage zu gewinnen, richtete sie, wie schon im Jahre 1872, nun wieder ihre Bemühungen dahin, daß der Staat das Gymnasium in seine unmittelbare Verwaltung übernehme. Zu diesem Ende überreichte sie im Jahre 1878 bei dem Landtage Böhmens eine Petition, welche der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen und vom Statthalter auf das lebhafteste befürwortet wurde.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage wurde der Stadtgemeinde die Staatssubvention im Jahresbetrage von 4.000 fl., welche derselben zur Erhaltung ihres Gymnasiums seit dem Jahre 1874 zu theil geworden ist, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. März 1880 auf weitere drei Jahre, das ist für die Jahre 1880, 1881 und 1882 bewilligt.

Subvention der Stadtgemeinde Deutsch-Brod zur Erhaltung des dortigen böhmischen Communal-Real-Gymnasiums mit Ober-Gymnasialclassen.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Brod hat, obwohl das Prämonstratenserstift Seelau verpflichtet ist, für das Gymnasium sieben Lehrer beizustellen und ihr seit dem Jahre 1871 eine Staatssubvention im Jahresbetrage von 2.000 fl. zu theil wurde, wiederholt um die Uebernahme desselben in die Staatsverwaltung angesucht.

Hierauf zielt auch die im Jahre 1878 an den böhmischen Landtag gerichtete Petition der Stadtgemeinde ab, welche Petition der Regierung als vollkommen begründet zur besonderen Würdigung empfohlen wurde.

Da mit Rücksicht auf die Finanzlage auf die Uebernahme des Gymnasiums in die Staatsverwaltung nicht eingegangen werden konnte, so wurde der genannten Stadtgemeinde zur Erhaltung dieses Gymnasiums mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. September 1879 neuerdings eine Subvention im bisherigen Betrage von 2.000 fl., und zwar für fünf Jahre, das ist für die Jahre 1880 bis einschließlich 1884 bewilligt.

§. 16. Galizien.

Ordentliches Erforderniß.

Mehrerforderniß.

In das IV. Staatsobergymnasium in Lemberg sind zu Beginn des Schuljahres 1879/80 565 Schüler aufgenommen worden.

Durch die so bedeutende Frequenz dieses Gymnasiums hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Eröffnung von sechs Parallelclassen nachträglich zu genehmigen und die Miethe der erforderlichen Lehrzimmer, wofür der Miethzins sammt Zinsgroschen 1.470 fl. beträgt, zu genehmigen.

b) Realschulen.

§. 20. Oesterreich unter der Enns.

Ordentliches Erforderniß.

Mehrerforderniß.

Den seit längerer Zeit geäußerten, an sich vollkommen begründeten Wünschen der westlichen Vororte Wiens, um Errichtung einer neuen Staatsunterrealschule wurde aus Rücksichten der Schonung des Staatsschatzes bisher nicht willfahrt.

Da jedoch diese Wünsche durch eine Resolution des niederösterreichischen Landtages auf das lebhafteste unterstützt wurden, da aus einer Verzögerung dieser Maßnahme ein bedeutender Rückgang der wirthschaftlichen Verhältnisse und sonach auch der Steuerkraft dieser Orte deßhalb zu befürchten war, weil anderenfalls der gebildetere und daher auch zumeist vermögendere Theil der Bevölkerung bei dem Mangel einer Mittelschule zu einer Uebersiedlung in das Weichbild der Stadt gezwungen worden wäre, und da endlich ein weiterer Zufluß von Schülern zu den außerordentlich überfüllten Mittelschulen Wiens unbedingt abzuhalten war, so wurde genehmigt, daß in Währung eine neue Staatsunterrealschule errichtet und im Schuljahre 1879/80 zunächst die unterste Classe derselben provisorisch eröffnet werde.

Für diese neue Anstalt, welche einen so bedeutenden Zuspruch fand, daß sofort die I. Classe in Parallele getheilt werden mußte und voraussichtlich auch die II. Classe im Schuljahre 1880/81 wird parallelisirt werden müssen, wird das Erforderniß im Jahre 1880 im Einzelnen sich nachstehend beziffern:

Gehalte des Lehrpersonales:			
4 Lehrer:			
1 mit		1.600 fl.	3.533 fl. 33 kr.
1 „		1.200 „	
1 „ 1.200	Erforderniß für vier Monate	400 „	
1 „ 1.000		333 „ 33 kr.	
Activitätszulagen des Lehrpersonales:			
4 Lehrer:			
2 à 300 fl.		600 fl.	750 „ — „
2 à 300 „	Erforderniß für vier Monate	150 „	
Substitutionen			700 „ — „
Remunerationen und Aushilfen:			
Systemmäßige			920 „ — „
		Summe	5.903 fl. 33 kr.

Zur Deckung dieses Erfordernisses wird die runde Summe von . . . . 5.900 fl. präliminirt.

Die übrigen sachlichen Bedürfnisse werden von Seite der localen Factoren bestritten.

Den obausgewiesenen Auslagen gegenüber ist bei der ansehnlichen Frequenz der Schule aus der Einhebung des Schulgeldes eine Einnahme von 1.000 fl. zu gewärtigen, welche bei der Bedeckung im Titel 8 „Mittelschulen“, §. 2 „Realschulen“ präliminirt wurde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Elbe-Schifffahrtsacte

zwischen

Oesterreich-Ungarn und Deutschland

vom 7. März 1880.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w., und Apostolischer König von Ungarn, einerseits, und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, anderseits,

von dem Wunsche geleitet, die bezüglich der Elbeschifffahrt bestehenden internationalen Vereinbarungen einer, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Revision zu unterziehen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine K. und K. Apostolische Majestät

Allerhöchst Ihren Geheimen Rath, Minister des Hauses und des Aeußern, Heinrich Freiherrn v. Haymerle, &c. &c.,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Allerhöchst Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Generallieutenant Prinzen Heinrich VII. Reuß, &c. &c.

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten die nachfolgende revidirte Elbeschifffahrtsacte vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Schifffahrt auf dem Elbstrome bis in die offene See, sowohl aufwärts als abwärts, soll unter Beachtung der in diesem Vertrage festgesetzten Bestimmungen und der zur Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erforderlichen polizeilichen Vorschriften, sowie der zur Sicherung des Zollinteresses getroffenen Anordnungen allen Nationen zur Beförderung von Waaren und Personen gestattet sein.

Abgesehen von diesen Vorschriften soll kein Hinderniß, welcher Art es auch sei, der freien Schifffahrt entgegengesetzt werden.

Artikel 2.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen oder Privatpersonen zugestanden haben, bleiben aufgehoben; es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden.

Artikel 3.

Alle Stapel- und Zwangsumschlagsrechte an der Elbe bleiben aufgehoben; es kann aus diesem Grunde kein Schiffer gezwungen werden, die Ladung ganz oder theilweise zu löschen oder an Bord eines anderen Schiffes zu bringen.

Artikel 4.

Auf dem Elbstrome darf eine Abgabe, welche sich lediglich auf die Thatsache der Beschiffung oder Flößung gründet, weder von den Schiffen oder deren Ladungen, noch von den Flößen erhoben werden.

Eingangs- und Ausgangsabgaben dürfen von Waaren, welche auf der Elbe ein- oder ausgehen, in nicht höherem Betrage erhoben werden, als beim Ein- oder Ausgange über die Landgrenze. Die Zollpflichtigkeit der Waaren tritt beim Ueberschreiten der Zollgrenze auf der Elbe in gleicher Weise ein, wie beim Ueberschreiten der Zollgrenze auf dem Lande.

Im Uebrigen dürfen Abgaben von Schiffen und Flößen nur für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehres bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Sie sollen fest bestimmt und zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Artikel 5.

In Betreff des Postverkehrs bewendet es bei den besonderen darüber bestehenden Vereinbarungen.

Artikel 6.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden bezieht sich die gegenwärtige Acte nicht.

Artikel 7.

Für den Dienst der Lootsen hat es bei den für das Gebiet eines jeden Elbuferstaates gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche zu fordern sie berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die beiderseitigen Schiffer oder Flößer gleich den Einheimischen behandelt werden sollen.

Ein Lootsenzwang darf auf der Elbe oberhalb Hamburg, beziehungsweise Harburg, nicht eingeführt werden.

Artikel 8.

Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maßgabe dieser Acte zu benutzen, sowie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denen zu, welche in dem Staate, dem sie angehören, zum selbständigen Betriebe dieser Gewerbe zugelassen sind.

Artikel 9.

Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, muß dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den Artikeln 10, 11, 12 und 16 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

Artikel 10.

Auf jedem Flußschiffe müssen während der Fahrt die in den Artikeln 11 und 13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffes und des Führers erforderlichen Patente vorhanden sein; ebenso muß jeder Floßführer das ihm ertheilte Patent (Artikel 13) während der Fahrt bei sich führen. Diese Legitimationspapiere sind jeder Hafen- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, sowie unterhalb dieser Orte zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitima-

tionspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbeschifffahrtspolizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die zuständige Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hievon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehre nach nahegelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

Artikel 11.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer oder Führer des Fahrzeuges für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, von der dazu berufenen Behörde eines der Uferstaaten zu erwirken und von der letzteren nach dem unter A. A beigefügten Muster auszustellen, nachdem sie durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeuges sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur hat der Eigenthümer oder Führer des Fahrzeuges eine erneute Untersuchung zu beantragen, und ist das Ergebniß auf dem Schiffspatente zu verzeichnen. Als eine wesentliche Veränderung oder Reparatur gilt die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Fahrzeuges.

Die dazu berufene Behörde eines jeden Uferstaates kann, wenn sie es angemessen findet, eine Untersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Artikel 12.

Wenn das Fahrzeug zum ferneren Gebrauche nicht vollkommen tüchtig befunden wird, so ist das Schiffspatent von der Behörde, welche die Untersuchung verfügt hat, zurückzunehmen.

Der Führer und der Eigenthümer des Fahrzeuges sind verpflichtet, der Behörde binnen einer von derselben zu bestimmenden Frist das Patent zu überreichen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem anderen Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs, und jener Zweck desselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt ist. Durch die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften können für die Beladung solcher Fahrzeuge besondere Beschränkungen angeordnet werden.

Artikel 13.

Wer ein Schiffer-, beziehungsweise Flößerpatent nachsuchen will, muß zuvor innerhalb des Gebietes einer der vertragschließenden Regierungen seinen Wohnsitz genommen haben.

Das Schiffer-, beziehungsweise Flößerpatent ist Demjenigen zu ertheilen, welcher

entweder eine auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgende Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens fünf Jahren durchgemacht und hievon mindestens zwei Jahre die Elbe in ihrer ganzen Länge auf Schiffen, beziehungsweise Flößen, wirklich befahren hat,

oder eine auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgende Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht und hievon mindestens ein Jahr die Elbe in ihrer ganzen Länge auf Schiffen, beziehungsweise Flößen, wirklich befahren hat, wenn er außerdem seine Befähigung zur Führung eines Schiffes, beziehungsweise Floßes, durch eine Prüfung vor amtlich dazu bestellten Sachverständigen nachweist.

Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen müssen außerdem von den vorerwähnten fünf, beziehungsweise vier Jahren mindestens zwei, beziehungsweise ein Jahr lang die Dampfschifffahrt praktisch erlernt haben.

Wird das Schiffer-, beziehungsweise Flößerpatent nur für eine bestimmte Stromstrecke nachgesucht, so braucht die vorgeschriebene Elbfahrzeit von zwei, beziehungsweise einem Jahre nur auf jener Strecke zurückgelegt zu sein.

Wer die Prüfung nicht besteht, wird zu nochmaliger Ablegung derselben nicht zugelassen. Es ist ihm das Schiffer-, beziehungsweise Flößerpatent jedoch unter denselben Bedingungen zu ertheilen, wie Denjenigen, welche sich der Prüfung überhaupt nicht unterwerfen.

Von Ertheilung eines Patentes sind solche Personen ausgeschlossen, welche wegen wiederholter Zolldefrauden oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigenthum bestraft worden sind.

Artikel 14.

Dem Gesuch um Ertheilung eines Schiffer- oder Flößerpatentes ist außer den vorbezeichneten Nachweisen das Signalement der Person des Bewerbers, das Dienstbuch und ein Attest der Polizeibehörde seines Wohnortes, daß eine Bestrafung des Bewerbers wegen einer der im Artikel 13 genannten strafbaren Handlungen nicht bekannt sei, hinzuzufügen. Sind diese Bedingungen erfüllt, so ist das Patent nach den dieser Acte beigefügten Formularen B oder C auszustellen und dem Bewerber, nachdem derselbe es mit Vor- und Zunamen vollzogen hat, auszuhändigen.

B., C.

Zuständig für die Ausstellung der Patente an die im Gebiete des deutschen Reiches wohnhaften Schiffer und Flößer ist eine jede in einem deutschen Elbuferstaate dazu berufene Behörde, während an die im österreichischen Staatsgebiete wohnhaften Personen die dazu berufenen österreichischen Behörden die Patente auszustellen haben.

Artikel 15.

Wer mit einem Patente zur Führung von Schiffen, beziehungsweise von Flößen, versehen ist, darf jedes Schiff der im Patente bezeichneten Art, beziehungsweise jedes Floß führen, gleichviel, welchem Staate das Fahrzeug angehört. Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

Artikel 16.

Das Patent verliert seine Giltigkeit nicht durch die Verlegung des Wohnsitzes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen Theiles. Der Inhaber hat jedoch innerhalb des letzteren Gebietes bei einer zur Ausstellung von Patenten berufenen Behörde seinen neuen Wohnsitz auf dem Patente vermerken zu lassen. Von dem Vermerke ist derjenigen Behörde, welche das Patent ausgestellt hat, amtlich Nachricht zu geben.

Artikel 17.

Die Zurücknahme des Patentes muß erfolgen, wenn der Inhaber wegen einer der im Artikel 13 bezeichneten strafbaren Handlungen oder wegen mehrfacher erheblicher Verletzungen der die Ordnung und Sicherheit der Elbeschifffahrt betreffenden Vorschriften bestraft worden ist.

Dieselbe steht sowohl der Regierung des Staates zu, in welchem der Inhaber seinen Wohnsitz hat, als auch derjenigen, in deren Bezirke das Patent ertheilt ist. Sie erfolgt in den für die Entziehung gewerblicher Concessionen maßgebenden Formen.

Artikel 18.

Wenn wegen vorgeschrittenen Alters oder aus anderen Gründen das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, so ist die Aenderung oder Erneuerung des Signalements mittelst eines auf das Patent zu setzenden amtlichen Vermerks zulässig.

Artikel 19.

Wer es unternimmt, Schifffahrt auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den Artikeln 11 und 13 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von fünfzig bis einhundert Mark für ein Dampfschiff, von dreißig bis fünfzig Mark für ein Segelschiff und von zwanzig bis dreißig Mark für ein Floß.

Wer sich des für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungiltig gewordenen oder zurückgenommenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt, sofern nicht nach allgemeinem Strafgesetze eine höhere Strafe eintritt, einer Geldstrafe von fünfzig bis einhundert Mark.

Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Flösserpatent oder das Schiffspatent des von ihm geführten Schiffes auf einer Reise nicht an Bord, so hat er eine Geldstrafe von zwanzig Mark verwirkt. Der gleichen Strafe verfällt ein Schiffsführer oder Eigenthümer, welcher ein nach Artikel 12 zurückgenommenes Schiffspatent binnen der ihm bestimmten Frist nicht zurückreicht.

Erfolgt die Verurtheilung zu den hier bezeichneten Geldstrafen auf österreichischem Gebiete, so sind diese Strafen in dem angegebenen Ausmaße in Gulden österr. Währung, der Gulden gleich zwei Mark gerechnet, zu entrichten.

Artikel 20.

Die im Artikel 19 angedrohten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen, und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus.

Werden jedoch die im Artikel 19 erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Rückfalle auf das anderthalbfache und in jedem ferneren Rückfalle auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Artikel 21.

Die in den Artikeln 9 bis 20 enthaltenen Bestimmungen finden nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg Anwendung.

Artikel 22.

In sämmtlichen Uferstaaten sollen an geeigneten, an der Elbe oder in deren Nähe gelegenen Orten innerhalb der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg für die nachbezeichneten Angelegenheiten, insofern sich dieselben auf die Schifffahrt innerhalb dieser Strecke beziehen, Elbeschifffahrtsgerichte errichtet und von zum Richteramte befähigten Personen verwaltet werden.

Vor dieselben gehören:

I. Die Verhandlung und Entscheidung

1. über Streitigkeiten wegen der Zahlung der Lootsen-, Krahnen-, Waage-, Hafen-, Werft- und Schleusengebühren;

2. über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

3. über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, sowie überhaupt über jeden Schaden, welchen Flösser oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden Anderen verursacht haben;

4. über den Betrag der Bergelöhne und anderer Hilfevergütungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind;

5. von Streitigkeiten

a) zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transportes;

b) zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse.

II. Die Untersuchung und Bestrafung

1. von Uebertretungen strom- und schifffahrtspolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Bemannung, Passagiere oder Schiffszieher;

2. von Excessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbeschifffahrtsbeamten begehen, sofern dieselben sich nicht zur strafrechtlichen Verfolgung eignen, nebst der Entscheidung über die in diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung.

Artikel 23.

Jedes Elbeschifffahrtsgericht ist ohne Rücksicht auf privilegirte Gerichtsstände zuständig

I. für bürgerliche Streitsachen:

a) in den Fällen des Artikels 22, I, 1, wenn in seinem Bezirke die Zahlung zu leisten ist;

b) in den Fällen des Artikels 22, I, 2—4, wenn in seinem Bezirke die Beschädigung zugefügt wurde, oder der Unglücksfall stattfand;

c) in den Fällen des Artikels 22, I, 5, wenn die streitenden Parteien in seinem Bezirke anwesend sind und wenigstens Eine derselben seine Entscheidung anruft;

II. für Strafsachen (Artikel 22, II, 1 und 2)

a) wenn die Uebertretungen während der Anwesenheit der Thäter in seinem Bezirke entdeckt oder gegen Führer, Mannschaft oder Passagiere eines innerhalb seines Bezirkes auf der Fahrt begriffenen Fahrzeuges bei ihm zuerst zur Anzeige gebracht werden;

b) in anderen Fällen, wenn die strafbaren Handlungen in seinem Bezirke begangen sind.

Das elbeschifffahrtsgerichtliche Verfahren soll dann nicht eintreten, wenn der Angeschuldigte nach der besonderen Gesetzgebung des betreffenden Staates durch Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde auf den gerichtlichen Weg verzichtet hat.

Artikel 24.

Das Verfahren bei den Elbeschifffahrtsgerichten soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein.

Bei Untersuchung von Uebertretungen strom- und schifffahrtspolizeilicher Vorschriften findet in der Regel persönliches mündliches Verhör des Angeschuldigten statt. Jedoch soll derselbe an der Fortsetzung der Fahrt nicht gehindert werden, falls nicht die Anhaltung des Fahrzeuges oder von Ladungsgegenständen zur Feststellung der Uebertretung erforderlich ist, und sofern er die von dem Richter festgesetzte Sicherheit für Strafe, Kosten und etwaige Schäden leistet. Auch hat der Angeschuldigte vorher behufs der weiteren Verhandlungen einen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls für ihn auf seine Gefahr und Kosten ein Vertreter ernannt oder wider ihn das Verfahren, welches nach den Gesetzen gegen abwesende Uebertreter zulässig ist, eingeleitet werden soll.

Vorstehende Bestimmungen finden auch da Anwendung, wo an Stelle der Elbeschifffahrtsgerichte andere Behörden (Artikel 26) treten.

Artikel 25.

Die Entscheidungen der Elbeschifffahrtsgerichte sind den Betheiligten schriftlich zuzustellen und müssen die Entscheidungsgründe enthalten.

Die Rechtsmittel gegen dieselben nebst den dabei zu beachtenden Fristen bestimmen sich nach den Landesgesetzen.

Bedarf es zur Vollstreckung einer elbeschifffahrtsgerichtlichen Entscheidung der Mitwirkung einer anderen Gerichts- oder Polizeibehörde, so ist dieselbe in allen Uferstaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte Behörde bestehenden gesetzlichen Formen, zu gewähren.

Von jeder wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Bestimmungen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

Artikel 26.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften kann jeder Uferstaat neben den Elbeschifffahrts-Gerichten oder statt derselben auch andere Behörden bestellen. Für diese Behörden finden die Bestimmungen der Art. 22—25 ebenfalls Anwendung.

Artikel 27.

Strafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das Straferkenntniß abgegeben worden ist. Ebenso steht das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht dem Staate zu, in welchem das bezügliche Erkenntniß ergangen ist.

Artikel 28.

Die vertragschließenden Regierungen werden sich gegenseitig von den innerhalb ihrer Gebiete bestehenden Elbeschifffahrts-Gerichten und den neben oder statt derselben nach Artikel 26 bestellten Behörden, sowie von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich des Ortes oder der Zahl jener Gerichte oder Behörden eintreten.

Artikel 29.

Die Uferstaaten bleiben verpflichtet, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt und, so oft es nöthig sein wird, ohne Aufschub auf Kosten Desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf das Fluthgebiet.

Die Uferstaaten werden ferner keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten gestatten, sowie, ein jeder in den Grenzen seines Gebietes, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt ohne Verzug auf ihre Kosten wegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume u. s. w. regelmäßig mit Warnungszeichen versehen lassen.

Die unter den einzelnen Uferstaaten hinsichtlich der Vertheilung von Leistungen für die Elbeschifffahrt bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

Artikel 30.

Die Uferstaaten werden, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maßregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe eine Tiefe zu verschaffen und zu erhalten, welche selbst bei den geringsten Wasserständen zwischen Hamburg und Leitmeritz einen Tiefgang der Schiffe von 0·835 Meter und zwischen Leitmeritz und Melnik einen Tiefgang von 0·700 Meter ermöglicht.

Von den zur Erreichung dieses Zieles als dienlich anerkannten Mitteln wird jeder Uferstaat innerhalb seines Gebietes und in den Grenzen seiner Berechtigungen diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

Die Ausführung dieser Maßregeln soll ohne Aufschub bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieser Beziehung in jedem Staate geschehen ist, wollen die vertragschließenden Theile sich am Schlusse jedes Jahres Mittheilung machen. Gleichzeitig werden sie eine von den Strombaubehörden aufgestellte Nachweisung derjenigen Stromstellen, an welchen im Laufe des Jahres geringere als die oben bezeichneten Fahrtiefen sich eingestellt haben, unter Angabe des niedrigsten Wasserstandes des betreffenden Jahres sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 31.

Jeder Uferstaat wird neben oder auf den in seinem Gebiete vorhandenen Brücken nach Maßgabe des Bedürfnisses die geeignete Vorkehrung treffen lassen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, und dafür Sorge tragen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke, durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraums hart am Ufer, eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde.

Wo Schiffmühlen im Strome der Schifffahrt irgendwie hinderlich werden können, wird auf deren gänzliche Beseitigung thunlichst Bedacht genommen und soll eine Vermehrung derselben daselbst in keinem Falle zugelassen werden. Es wird unausgesetzt dafür gesorgt werden, daß die vorhandenen Schiffmühlen nicht willkürlich ihre Liegeplätze verändern und jederzeit nur eine solche Stellung einnehmen, daß ein hinreichend breites und sicher zu passirendes Fahrwasser offen bleibt.

Die Schiffmühlen sind in den Staaten, wo dies bisher noch nicht geschehen ist, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß gefördert werden.

Artikel 32.

Die Staaten, deren Elbuferstrecken aneinander grenzen, oder sich gegenüber liegen, werden behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigter Anlagen mittheilen, und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse unter Zuziehung von Wasserbauverständigen jederzeit bereitwilligst fördern.

Wenn bei Strom- oder bei Uferbauten eine Störung oder Unterbrechung des Betriebes der Schifffahrt auch nur zeitweise eintritt und den Umständen nach nicht zu vermeiden ist, werden die betreffenden Regierungen der Ausführung solcher Bauten vollständige und den Schifffahrttreibenden aller Uferstaaten ausreichend zugängliche Bekanntmachungen rechtzeitig vorausgehen lassen.

Artikel 33.

Die Elbe soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige, welche die vertragschließenden Regierungen bezeichnen, gemeinschaftlich befahren werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen. Den vertragschließenden Regierungen ist vorbehalten, den Sachverständigen, welche Mitglieder der zur Stromschau berufenen Commission sind, zu deren Unterstützung noch andere, mit den Verhältnissen der Elbeschifffahrt vertraute Personen an die Seite zu geben.

Eine solche Stromschau soll zunächst im Sommer des Jahres 1881 und demnächst mindestens in jedem fünften Jahre stattfinden. Die Einladung dazu wird abwechselnd von den beiderseitigen Regierungen ergehen, für das Jahr 1881 zunächst von der deutschen Regierung. Wenn außerordentliche Umstände in der Zeit zwischen den regelmäßigen Strombefahrungen eine solche erfordern, werden die Regierungen sich darüber verständigen.

Artikel 34.

Nach jedesmaliger Stromschau ist von der dazu berufenen Commission ein Verzeichniß der vorgefundenen Mängel des Strombettes und des Fahrwassers anzufertigen, in welchem diejenigen Stellen in fortlaufender Reihenfolge besonders zu verzeichnen sind, welche in der einen oder anderen Beziehung als der Schiffahrt vorzugsweise hinderlich und deßhalb der Correction als am dringendsten bedürftig erachtet werden.

Mit Bezug auf dieses Verzeichniß ist dann bis zur nächsten Stromschau Auskunft darüber zu ertheilen, ob und wie den gerügten einzelnen Mängeln abgeholfen ist.

Artikel 35.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden. Zu diesem Ende sollen die Localbehörden mit der nöthigen Instruction versehen und die bestehenden besonderen Verordnungen erneuert werden.

Artikel 36.

Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarten strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften sollen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, beziehungsweise (Art. 19) bis zu fünfundsiebzig Gulden österr. Währ. bestraft werden.

Artikel 37.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. October 1880 ab an Stelle der Elbeschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821, der Additionalacte zur Elbeschifffahrtsacte vom 13. April 1844 und der dazu gehörigen Separatartikel, sowie der unter den Regierungen der Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarungen, welche niedergelegt sind in dem Schlußprotokolle der dritten Elbeschifffahrts-Revisionscommission, ddo. Magdeburg, den 8. Februar 1854, und in dem Schlußprotokolle der fünften Elbeschifffahrts-Revisionscommission, ddo. Hamburg, den 4. April 1863.

Die in §. 5 der Additionalacte vom 13. April 1844 erwähnte, die Erlassung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Elbe betreffende Uebereinkunft vom 13. April 1844 nebst deren Ergänzungen, insbesondere den darauf bezüglichen Verabredungen, welche in den vorerwähnten Schlußprotokollen vom 8. Februar 1854 und 4. April 1863 enthalten sind, bleiben vorbehaltlich einer Revision, welche die vertragschließenden Regierungen binnen Jahresfrist vornehmen werden, in Kraft.

Dieser Vertrag wird von den beiderseitigen Regierungen ratificirt und es sollen die Ratificationen binnen sechs Monaten zu Wien ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Wien, am siebenten Tage des Monats März des Jahres des Heils Eintausend achthundert achtzig.

Freiherr v. Haymerle m. p. (L. S.)

H. VII. P. Reuß m. p. (L. S.)

A.

(Muster eines Schiffspatentes.)

Schiffspatent.

Das dem . . . . zu . . . .
gehörige

hölzerne / **eiserne** **Segel-** / **Dampf-** Schiff **genannt** . . . . / **ohne besonderen Namen** mit der Nummer . . . .

versehen und unter derselben im hiesigen Schiffsregister eingetragen, von . . . .
Tragfähigkeit, und im Jahre . . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen Theilen und Zubehörungen untersucht und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dessen ist dem Eigenthümer des oben bezeichneten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zur Schifffahrt auf der Elbe so lange zu benutzen, als es sich im erwähnten guten Zustande befindet.

Urkundlich unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt.

. . . . . den . . . . 18 . .

(Name der Behörde.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

B.

(Muster eines Patentes zur Führung von Schiffen.)

Schifferpatent.

Nachdem der (Vorname und Familienname) aus (Name des Ortes) gebürtig, in (Name des Ortes) wohnhaft, die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, wird demselben hiedurch die Befugniß zur

Führung eines { **Segel-** / **Dampf-** } **Schiffes** { auf der Elbe in ihrer ganzen Ausdehnung / **für die Elbestrecke von . . . bis . . .** }

ertheilt.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Schifferpatent durch Vollziehung und Unterschrift ausgefertigt worden.

. . . . den . . . . 18 . .

(Name der Behörde.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Signalement des Patentinhabers.

. . . .

. . . .

. . . .

Unterschrift des Patentinhabers.

C.

(Muster eines Patentes zur Führung von Holzflößen.)

Flößerpatent.

Nachdem der (Vorname und Familienname) aus (Name des Ortes) gebürtig, in (Name des Ortes) wohnhaft, die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, wird demselben hiedurch die Befugniß zur Führung jedes Holzfloßes

auf der Elbe in ihrer ganzen Ausdehnung }
für die Elbestrecke von . . . bis . . . }

ertheilt.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Flößerpatent durch Vollziehung und Unterschrift ausgefertigt worden.

. . . . den . . . . 18 . .

(Name der Behörde.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Signalement des Patentinhabers.

. . . .

. . . .

. . . .

Unterschrift des Patentinhabers.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Elbeschifffahrtsvertrages, welcher unter dem heutigen Datum zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland abgeschlossen wurde, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, den nachstehenden Vorbehalten und Erklärungen Ausdruck gegeben.

Ad Artikel 11.

Man ist darüber einverstanden, daß zur Ermittlung der Tragfähigkeit der Fahrzeuge in sämmtlichen Uferstaaten ein einheitliches, auf den Grundsätzen des metrischen Systems beruhendes Verfahren zu Grunde gelegt werde.

Eine entsprechende Vereinbarung hierüber soll bei Vornahme der laut Artikel 37 der Acte in Aussicht genommenen Revision der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Elbe herbeigeführt werden.

Ad Artikel 13.

Es wird constatirt, daß in Oesterreich-Ungarn unter dem Ausdrucke „Zolldefrauden" im Sinne der dortigen Gesetzgebung die Fälle des Schleichhandels und der schweren Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Waarenverkehr zu subsumiren sind.

Ad Artikel 29.

Artikel 29 ist dahin zu verstehen, daß durch die Weglassung des zweiten und dritten Satzes im §. 54 der Additionalacte zur Elbeschifffahrtsacte eine Erweiterung der in den bestehenden Verabredungen beruhenden Verpflichtungen hinsichtlich des Leinpfades nicht begründet werden soll, daß vielmehr alle über das Maß der bestehenden Verpflichtungen hinausgehenden Arbeiten nach wie vor der Verständigung unter den Betheiligten vorbehalten bleiben.

Ad Artikel 33.

Von Seite Oesterreich-Ungarns ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß während der Schifffahrtsperiode und namentlich zur Zeit niederen Wasserstandes im ganzen Bereiche der Elbe regelmäßige Peilungen vorgenommen und deren Ergebnisse periodisch bekannt gemacht werden, sowie ferner, daß eine Uebereinstimmung der Elbepegel untereinander möglichst angestrebt werde.

In Rücksicht hierauf verständigt man sich dahin, daß die nächste Stromschaucommission, abgesehen von der ihr durch die Acte gesetzten Aufgabe, auch die Frage erörtern soll, in welcher Art den etwaigen Bedürfnissen nach derartigen Maßnahmen am zweckmäßigsten zu entsprechen sein möchte.

Ad Artikel 37.

Es besteht darüber Einverständniß, daß durch die Bestimmungen dieser Acte die fortdauernde Giltigkeit der auf Grund der bisherigen Vereinbarungen ertheilten Schiffs- und Schifferpatente nicht berührt werden soll.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als von beiden Regierungen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Wien in doppelter Ausfertigung am 7. März 1880 verfaßt.

Freiherr v. Haymerle m. p. (L. S.)

H. VII. P. Reuß m. p. (L. S.)

Motivenbericht.

Bei der sechsten Elbeschifffahrts-Revisionscommission, welche im Jahre 1870 zu Prag abgehalten wurde, haben sämmtliche Bevollmächtigte der Elbeuferstaaten die Nothwendigkeit einer Revision der Elbeacte vom Jahre 1821 und der darauf bezüglichen Nachtragsvereinbarungen anerkannt und die königlich preußische Regierung mit den Vorarbeiten betraut, welche jedoch späterhin in Folge der Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung an das deutsche Reich übergingen. Im Jahre 1875 war die deutsche Regierung in der Lage, auf Grund von Beschlüssen des deutschen Bundesrathes der k. und k. Regierung den Entwurf einer neuen Elbeacte zu übermitteln, worüber von den beiderseitigen Unterhändlern in Wien Berathungen gepflogen und die Stipulationen mittelst Protokolls vom 31. October 1876 präcisirt wurden. Das Ergebniß dieser Verhandlungen und der seither noch im diplomatischen Wege gepflogenen Correspondenz ist die am 7. März 1880 unterzeichnete Acte nebst Schlußprotokoll von gleichem Datum.

Es handelte sich hiebei im Allgemeinen darum:

1. die zahlreichen speciellen Vereinbarungen in Betreff des Rechtes und der Ausübungsformen der Elbeschifffahrt behufs leichter Uebersichtlichkeit und sicherer Handhabung in ein einheitliches Ganze zusammenzufassen;

2. alle jene Bestimmungen auszuscheiden, welche theils durch spätere Vereinbarungen (Protokolle der Revisionscommissionen u. s. w.), insbesondere durch die im Jahre 1870 erfolgte Aufhebung der Elbezölle (R. G. Bl. Nr. 99) außer Kraft gesetzt, theils durch die Umgestaltung der Verkehrs- und politischen Verhältnisse obsolet geworden waren, und

3. in die Acte solche neue Bestimmungen aufzunehmen, welche den gegenwärtigen Bedürfnissen der Elbeschifffahrt entsprechen. — Aus diesen Gesichtspunkten betrachtet, bietet die vorliegende Acte, soferne sie sich in meritorischer Beziehung von den bisherigen Normen unterscheidet, zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Artikel 1.

Die nach den Principien der Schlußacte des Wiener Congresses 1815 ausgearbeitete Elbeschifffahrtsacte vom Jahre 1821 in Verbindung mit der Additionalacte vom Jahre 1844 reservirte das Recht zur Schifffahrt zwischen den Uferplätzen verschiedener Staaten den Angehörigen der Uferstaaten, den Verkehr zwischen den Uferplätzen eines und desselben Staates aber den Unterthanen dieses letzteren. Dieser doppelte Vorbehalt wird nunmehr durch die neue Acte beseitigt; das Recht zur Elbeschifffahrt soll allgemein freistehen.

Für die dem deutschen Reiche angehörigen Elbeuferstaaten ist die gleichmäßige Zulassung und Behandlung ihrer Schiffe auf der deutschen Elbe schon durch die Reichsverfassung festgestellt.

Für die österreichischen Staatsangehörigen aber erscheint es vortheilhaft, ihr bisher nur durch die zeitweiligen Handelsverträge mit Deutschland garantirtes Recht zur Cabotage auf der weitaus längeren deutschen Elbestrecke gegen Zulassung der deutschen Schiffer zur Cabotage auf der kurzen, für die Schifffahrt schwierigen Elbestrecke in Böhmen gesichert zu wissen. Die Rücksicht auf die eigenthümlichen Stromverhältnisse der österreichischen Elbe und auf die geographische Situation läßt es aber auch gerechtfertigt erscheinen, das Reservat der Binnenschifffahrt für die eigenen Nationalen, beziehungsweise für die Angehörigen der Uferstaaten, auf der Elbe selbst den nichtdeutschen Staaten gegenüber fallen zu lassen, und sich in dieser Hinsicht der Tendenz der deutschen Regierung anzuschließen, ohne daß hiemit im Allgemeinen das Princip aufgegeben werden soll, fremden Staaten das Recht zur Binnenschiff-

fahrt auf den österreichischen Flüssen nur auf Grund kündbarer Handels- und Schifffahrtsverträge als Aequivalent für werthvolle Gegenleistungen zuzugestehen.

Zu Artikel 8.

Laut §. 7 der Additionalacte vom Jahre 1844 sollen alle Uferstaaten, soweit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behufs derjenigen Elbeschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren. Da die Staaten auf ihre innere Gesetzgebung verwiesen werden, hat die Verabredung in Wirklichkeit keinerlei Effect und wurde daher in der neuen Acte weggelassen.

Zu Artikel 10 bis 12.

Hinsichtlich der Legitimationen zur Elbeschifffahrt stellten sich einige Abänderungen der bisherigen Normen als wünschenswerth heraus. Die wesentlichste Neuerung geht dahin, daß laut Artikel 11 die Untersuchung eines Fahrzeuges hinsichtlich seiner Tüchtigkeit und Tragfähigkeit, sowie die Ausstellung des Zeugnisses (Schiffspatentes) nicht bloß von der Behörde des Staates, welchem das Fahrzeug angehört, sondern von den Behörden jedes Uferstaates wirksam vorgenommen werden kann. Daraus ergibt sich, daß die Giltigkeit des Patentes nicht aufhört, wenn das Fahrzeug in die Rhederei eines anderen Uferstaates übergeht und daß die Erneuerung der Untersuchung von den Behörden jedes Uferstaates gefordert werden kann.

Die hier aufgestellte neue Regel ist eine Erleichterung, da sie gestattet, die Schiffe am Orte der Erbauung oder der Reparatur untersuchen zu lassen, und den Zeitverlust, sowie die Kosten, welche mit dem Transporte nach der Heimat behufs Vorführung vor die dortige zuständige Behörde verbunden sind, zu ersparen.

Wenn aber die Untersuchungsbehörden der einzelnen Staaten in gleicher Weise zuständig sind, kann der Uebergang des Schiffes aus der Rhederei des einen Staates in diejenige eines anderen, von welchem die technische Brauchbarkeit des Schiffes nicht berührt wird, das Erlöschen des Patentes nicht mehr zur Folge haben.

Was die neuerliche Untersuchung des Schiffes betrifft, so ist schon bisher die Zurücknahme des Patentes vorgeschrieben gewesen, wenn das Schiff zum ferneren Gebrauch nicht vollkommen tüchtig befunden wurde; eine Voraussetzung, welche nicht wohl anders als durch eine Untersuchung festgestellt werden konnte. Es scheint aber empfehlenswerth, die Befugniß der Uferregierungen zur Wiederholung der Untersuchung ausdrücklich auszusprechen, um ihnen die Möglichkeit zu gewähren, wenn sie von der Untauglichkeit eines Schiffes Kenntniß erhalten, die Beseitigung desselben herbeizuführen.

Die Kosten der Untersuchung sollen der untersuchenden Behörde zur Last fallen; es motivirt sich dies durch das öffentliche Interesse, dessen Wahrung bei der Untersuchung beabsichtigt wird und sichert den Schiffer überdies vor mißbräuchlicher Anwendung der behördlichen Befugniß.

Auch darin erstrebt die vorliegende Acte eine Vereinfachung des bisherigen Rechtes, daß im Falle einer neuen Untersuchung nicht das Patent erneuert zu werden braucht, sondern das Ergebniß nur auf dem Patente vermerkt werden soll. Darüber, was unter einer wesentlichen, eine neue Untersuchung bedingenden Veränderung oder Reparatur zu verstehen sei, enthalten die bisherigen Verträge keine Bestimmung. Die Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 enthält jedoch im Schlußprotokolle, Punkt 5, B zu Artikel 22 die Bemerkung, daß die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes als eine wesentliche Veränderung oder Reparatur angesehen werden solle. Es wurde daher diese sachgemäße Bestimmung in die Elbeacte aufgenommen.

Zu Artikel 13.

Die bisherige obligatorische Prüfung der Bewerber um ein Schifferpatent, womit jedoch kein Nachweis über eine zurückgelegte praktische Lehrzeit verbunden war (Additionalacte §. 12), wird jetzt durch die Alternative ersetzt, wonach die technische Schifferprüfung zu entfallen hat, wenn der Patentwerber eine mindestens fünfjährige praktische Lehrzeit nachzuweisen vermag, wovon zwei Jahre der Elbeschifffahrt gewidmet sein müssen. Deutscherseits wurde die gänzliche Beseitigung der Schifferprüfung gewünscht, indem die Erfahrung auf anderen Flüßen und selbst auf der Elbe unterhalb Hamburg gelehrt habe, daß die Befrachter und Rheder ihr Interesse ausreichend verstehen, um Waaren oder Schiffe unerfahrenen oder

unzuverlässigen Schiffern nicht anzuvertrauen. Wenigstens kann an sie die Forderung gestellt werden, daß sie sich über die Tüchtigkeit des Frachtführers, welchen sie annehmen, vergewissern, und es würde daher aus ihrem Interesse ein entscheidender Grund für die Beibehaltung von Schutzmaßregeln nicht herzuleiten sein. Da diesen Gründen die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, für den Betrieb der Binnenschifffahrt auf der österreichischen Elbestrecke oberhalb Melnik (Artikel 21) aber jedenfalls die inländischen Vorschriften maßgebend bleiben und die Prüfungen daher in dieser Hinsicht beibehalten werden können, so erscheint durch obige Alternative das öffentliche Interesse hinlänglich gewahrt. Ueber die Form der nach Artikel 13 beizubringenden Zeugnisse und über den Ersatz etwa verloren gegangener Patente wird im Wege administrativer Instructionen das Geeignete zu verfügen sein.

Zu Artikel 14.

Nach den gegenwärtigen politischen und rechtlichen Verhältnissen mußte es zunächst als eine begründete Forderung erscheinen, daß der Wohnsitz eines Schiffers innerhalb des Gebietes irgend eines deutschen Bundesstaates, sowie innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie denselben zur Erwerbung des Schifferpatentes legitimire. Geht man von dieser Grundlage aus, so lag die weitere Ordnung der Competenzfrage in dem Sinne nahe, daß ein im Gebiete des deutschen Reiches wohnhafter Schiffer bei jeder dazu berufenen Behörde eines deutschen Elbeuferstaates das Patent erwirken könne, während dagegen die in Oesterreich-Ungarn wohnhaften Schiffer lediglich an die zuständigen österreichischen Behörden zu weisen seien. Hiernach blieb nur noch die Frage zu entscheiden, welche Wirkung der Verlegung des Wohnsitzes aus dem Gebiete des deutschen Reiches nach Oesterreich-Ungarn und umgekehrt beizumessen sei, und es erschien der Gesammtauffassung der neuen Acte gemäß, daß das Patent in diesem Falle seine Giltigkeit behalte und nur ein amtlicher Vermerk über die Verlegung des Wohnsitzes auf dem Patent gefordert werden solle. Zur Zurücknahme des Schifferpatentes erklärt der Artikel 17 der Acte nicht nur die Regierung desjenigen Staates für zuständig, in welchem der Inhaber seinen Wohnsitz genommen hat, sondern auch in Consequenz der vorgedachten Grundsätze und in Berücksichtigung der praktischen Interessen die Regierung des Elbeuferstaates, in welchem das Patent ertheilt worden ist.

Zu Artikel 19.

Außer mit dem Schiffspatente und dem Schifferpatente, muß sich nach den bisher giltigen Vorschriften (§. 31 der Additionalacte) der Schiffer vor der Abfahrt auch mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit dem „Manifeste" versehen. Diese Vorschriften sind mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse nicht wieder aufgenommen.

Weder aus den Elbeverträgen, noch aus den darüber gepflogenen Verhandlungen ist zu entnehmen, daß die auf die Mitführung der Frachtbriefe gerichtete Forderung zur Genügung eines öffentlichen Interesses gestellt worden ist; ein solches wäre nur etwa darin zu finden, daß die Frachtbriefe eine Controle für das Manifest bilden und als Grundlage für die Erhebung der Ein- und Ausgangszölle dienen sollten. Vorwiegend berührt sie das privatrechtliche Verhältniß zwischen Schiffer und Befrachter. In dieser Beziehung hat das Handelsgesetzbuch, Buch IV, Titel 5, dahin Anordnung getroffen, daß die Frachtführer, als welche nach Artikel 390 auch die Stromschiffer angesehen werden, berechtigt — aber nicht verpflichtet sind, die Ausstellung eines Frachtbriefes von dem Absender zu verlangen. Es besteht daher eine Abweichung des gemeinen Rechtes von dem für die Elbeschifffahrt vertragsmäßig geltenden, zu deren Beibehaltung besondere Verhältnisse dieser Schifffahrt keinen Anlaß bieten. Für die richtige Erhebung der Zölle an der Grenze ist durch die Declarationspflicht ausreichend gesorgt.

Als Controle des Manifestes aber ist auf die Frachtbriefe nicht mehr Werth zu legen, da die Manifeste selbst in Wegfall kommen. Es kann daher ohne Nachtheil von der vertragsmäßigen Feststellung der Verpflichtung des Schiffers, Frachtbriefe für die verladenen Waaren mit sich zu führen, Umgang genommen werden.

Das Manifest, welches der an Stelle des Artikels 17 der Elbeacte getretene §. 31 der Additionalacte erfordert, hatte, soweit das staatliche Interesse dabei in Frage kam, ausschließlich den Zweck, die Erhebung des seither aufgehobenen Elbezolles zu sichern, indem es die Grundlage der Revision der Ladung und der Berechnung dieses Zolles bildete.

Zu Artikel 22 bis 28.

Die Artikel 22 bis 28 enthalten die Bestimmungen über die an Stelle der Elbezollgerichte tretenden Elbeschifffahrtsgerichte und geben mit den Modificationen, welche durch die Beseitigung der Elbezölle und der damit verbundenen Functionen der Gerichte bedingt werden, sowie mit mehreren, die Zuständigkeit der Gerichte betreffenden Aenderungen die Vereinbarungen wieder, welche in der Elbeacte, sowie in der Addi-

tionalacte niedergelegt sind. Für die Beibehaltung dieser Ausnahmsgerichte spricht, daß sie den Betheiligten eine besonders beschleunigte Rechtshandhabung bieten und damit dem Interesse derselben sehr dienlich sind. Solches ist von den Verwaltungsbehörden, in deren Bereiche Gerichte dieser Art bisher bestanden haben und in den Kreisen der Interessenten allseitig anerkannt worden.

Die Grundsätze, welche die bestehenden Verträge über die Zuständigkeit der Gerichte enthalten, geben manchen Zweifeln und Mißdeutungen Raum. Schon aus diesem Grunde würde sich eine klarere Fassung derselben empfohlen haben. Es kommt aber hinzu, daß nach den Bestimmungen der neuen Acte der Schiffer seinen Wohnsitz auch in dem Gebiete eines solchen deutschen Staates wählen kann, welcher nicht an der Elbe gelegen ist und deßhalb gar kein Elbeschifffahrtsgericht besitzt, und daß hiedurch eine Reihe von Fällen der Zuständigkeit der Elbeschifffahrtsgerichte entzogen werden würde. Um in dieser Beziehung dem praktischen Bedürfnisse zu genügen, schien es sich zu empfehlen, die bisherigen Competenzgrundsätze einer Abänderung zu unterwerfen. Das praktische Bedürfniß wies zunächst darauf hin, für die Fälle des Artikel 22, I, 1 und 5 a dasjenige Elbeschifffahrtsgericht, in welchem die Zahlung zu leisten ist, sowie in den Fällen des Artikel 22 I, 2—4 dasjenige Elbeschifffahrtsgericht, in dessen Bezirk die Beschädigung zugefügt wurde, zuständig zu erklären. Diese Competenzbestimmung entspricht den diesbezüglichen Grundsätzen der Rheinschifffahrtsacte. Für die Strafsachen (Artikel 22, II, 1—2) erschien es nicht nöthig, das durch die bisherigen Verträge begründete Forum deprehensionis aufzugeben; es war vielmehr nur erforderlich, falls ein solches Forum nicht begründet sein sollte, die Competenz zu ordnen, — auch hier schien es zweckmäßig, im Anschluß an die Rheinschifffahrtsacte dasjenige Elbeschifffahrtsgericht für zuständig zu erklären, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde.

Für die noch übrig bleibenden Fälle des Artikel 22, I, 5, b, konnten die bisherigen Grundsätze aufrecht erhalten werden; wenn hiernach ein Elbeschifffahrtsgericht nicht zuständig werden sollte, würden diese Streitigkeiten vor dem ordentlichen Forum zu verhandeln sein.

Zu Artikel 30.

Nach §. 53 der Additionalacte soll die Elbestrecke von Hamburg bis Tetschen eine Minimaltiefe des Fahrwassers von 3′ rhein. bei einem Wasserstande haben, welcher den im Jahre 1842 beobachteten niedrigsten Wasserstand um 6″ übersteigt. Die in der neuen Acte vereinbarte Fahrwassertiefe von 0·835 Meter entspricht dem von der k. k. Regierung schon in der Revisionscommission vom Jahre 1870 kundgegebenen Wunsche, während durch die Ausdehnung dieser Normaltiefe bis nach Leitmeritz einem Anliegen der böhmischen Elbeschifffahrtsinteressenten Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 33 und 34.

Um die Ausführung des gemeinsamen Vertragswerkes zu sichern und zugleich um dasselbe nach dem Bedürfnisse der Zeit und des Verkehres zu vervollständigen und zu verbessern, haben die Elbeverträge zwei Einrichtungen vorgesehen: Die periodische Befahrung des Stromes durch Sachverständige aller Uferstaaten und den Zusammentritt von Bevollmächtigten zu Revisionscommissionen. Die Umgestaltung der politischen Beziehungen der deutschen Elbestaaten zu einander nöthigt zu einer Modification jener älteren Bestimmungen, wie sie in den Artikeln 33 und 34 der neuen Acte enthalten ist. Danach werden zwar die regelmäßigen Strombefahrungen beibehalten, es werden aber periodische Conferenzen von Bevollmächtigten sämmtlicher Uferstaaten zur Erfüllung der den Revisionscommissionen durch Artikel 30 der Elbeacte v. J. 1821 gestellten Aufgabe nicht mehr erforderlich sein. Das Erstere empfiehlt sich als nützlich, da eine Uebersicht über das Bedürfniß und über die Wirkungen des zur Befriedigung desselben Geleisteten, sowie der unentbehrliche Zusammenhang der Regulirungsbauten am besten erreicht wird, wenn Wasserbauverständige der Regierungen zeitweise sich zur Vornahme des Augenscheines und zur Aufstellung von Vorschlägen für die Ausführung des als nothwendig Erkannten vereinigen. Es sind deßhalb die bezüglichen Bestimmungen des §. 56 der Additionalacte und des §. 11 des Hamburger Schlußprotokolles in die neue Acte übernommen worden, jedoch mit zwei Abänderungen, welche die Ernennung der Sachverständigen und die Feststellung der Zeit für die Strombefahrung betreffen. Die Ernennung der Sachverständigen mußte sachgemäß den vertragschließenden Regierungen vorbehalten werden. Mit dem Wegfall der Revisionscommissionen, denen es bisher oblag, über die Zeit der Strombefahrungen Beschluß zu fassen, wurde eine Vorschrift nöthig, welche die Zeit der Strombefahrungen festsetzt demgemäß sollen die Befahrungen alle fünf Jahre stattfinden und die beiden vertragschließenden Regierungen abwechselnd dazu einladen.

Die neue Bestimmung, daß es den vertragschließenden Regierungen vorbehalten ist, den zur Stromschaucommission als deren Mitglieder berufenen Sachverständigen auch noch andere, mit den Verhältnissen der Elbeschifffahrt vertraute Personen der Unterstützung halber an die Seite zu geben, bietet

allen an der Elbeschifffahrt interessirten Kreisen eine Garantie dafür, daß ihre Wünsche und Bedürfnisse in entsprechender Weise zur Geltung gebracht werden können.

Was nun die Revisionscommissionen betrifft, so fallen ihre Functionen, nachdem durch die Verfassung des deutschen Reiches der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterstellt ist, für Deutschland mit den Aufgaben der Organe des Reiches zusammen. Demgemäß tritt der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber das Reich an die Stelle der Uferstaaten. Daraus folgt, daß in der Revisionscommission neben unserem Bevollmächtigten nur der Bevollmächtigte des deutschen Reiches auftreten könnte, der nach der von der Reichsgewalt ihm ertheilten Instruction zu handeln haben würde. Dann aber wird ein Bedürfniß zu periodischen Conferenzen dieser beiden Bevollmächtigten auch nicht mehr vorliegen; es wird vielmehr in der Regel ausreichen, wenn die nothwendige Verständigung zwischen der deutschen und der österreichisch-ungarischen Regierung im Correspondenzwege erfolgt. Selbstverständlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß commissarische Berathungen aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen im einzelnen Falle die Entschließungen der Regierungen vorbereiten.

Zu Artikel 36.

In §. 30 der Uebereinkunft der Elbeuferstaaten vom 13. April 1844 war das Maximum der Ordnungsstrafen für Uebertretung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften auf 10 Thaler festgesetzt worden. Da sich dieses Strafausmaß in manchen Fällen als zu niedrig erwies, als gesetzliche Norm jedoch von den Gerichten nicht überschritten werden durfte, so schien es im Hinblicke auf die bevorstehende Revision der Schifffahrts- und Strompolizeireglements für die Elbe zweckdienlich, jene Maximalgrenze schon in der neuen Acte zu normiren und beträchtlich zu erweitern, dafür aber die bisherige subsidiäre Haftung des Schiffsführers für die Schiffsmannschaft, und des Schiffes für den Schiffsführer fallen zu lassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Petitionen der Dienerschaft der Justizbehörden in Triest (51/A.H.), der Amtsdiener des Lemberger Oberlandesgerichtes (70/A.H.), der Amtsdiener des Przemysler k. k. Kreisgerichtes (156/A.H.), der bei den k. k. Justizämtern der k. Hauptstadt Prag angestellten Diener (271/A.H.) und der Diener des Kreisgerichtssprengels Budweis (873/A.H.).

Alle diese Petitionen streben eine Erhöhung der Bezüge der Diener von Justizämtern an und die letzterwähnte (Nr. 873) überdies die Aenderung des Titels „Gerichtsdiener“ in „Gerichtsvollzieher“.

Zu Nr. 51.

Die Dienerschaft der Justizbehörden in Triest (Nr. 51) führt an, daß ihre dermaligen Bezüge von 300 bis 450 fl. sich noch auf die Organisirung vom Jahre 1854 stützen und nicht die Höhe der im Jahre 1850 systemisirten Bezüge erreichen. Mit dem Gesetze vom 15. April 1873, Nr. 49, sei ihr zwar eine 25perzentige Aufbesserung des fixen Gehaltes als Activitätszulage gewährt worden, die aber keine zulängliche sei, da in Triest die Preise der Lebensmittel und Wohnungen gegenwärtig die des Jahres 1850 um das Drei- bis Vierfache übersteigen. Selbst Taglöhner und Lastträger erhalten jetzt einen Taglohn von 1½ bis 2 fl., Gesellen und Handwerker einen Wochenlohn von 9 bis 14 fl., nur die Gerichtsdiener erhalten unter 1 fl. per Tag, während das Kilo Rindfleisch schon 68 bis 72 kr. koste, so daß ein Diener mit Familie nicht leben könne. Die Activitätszulage per 117 bis 159 fl. reiche nicht hin, um die Wohnungsmiethe zu zahlen, welche 160 bis 180 fl. koste. Der Dienerschaft der Triester Gerichte fließen auch keine Nebenverdienste, sogenannte Sporteln, zu, da nur die Diener der städtisch-delegirten Bezirksgerichte einige Gänge in das Territorium zu besorgen haben, auch diese Zustellgebühren aber kaum die Mehrabnützung der Fußbekleidung entschädigen. In den Ruhestand versetzt, müßten sie überdies die Activitätsgebühr verlieren. Die Dienerschaft bittet daher um eine Gesetzesvorlage, welche die den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende Regelung und Erhöhung ihrer Bezüge bezweckt.

Zu Nr. 70.

Die Amtsdiener des Lemberger Landesgerichtes heben hervor, daß sie bei 14 Stunden täglich arbeiten müssen, während die Kanzleibeamten nur 7 Stunden dienen, und daß sie als Gerichtsvollzieher auch Kenntnisse aus dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Gerichtsordnung haben müssen, während die Kanzleibeamten nur des Lesens und Schreibens kundig zu sein brauchen.

Der Magistrat und die Bankanstalten von Lemberg haben die Bezüge ihrer Diener erhöht, ersterer auf 520 bis 530 fl., letztere auf 600 bis 730 fl. Auch der Landesausschuß zahle bis 600 fl. Die Petenten haben alle schon über 12 Jahre im k. k. Militär gedient. Ihre Jahresauslagen für Wohnung, Holz und

Fußbekleidung betragen bei 300 fl., es verbleiben daher für ihre und ihrer Familie Kost nur 69 bis 121 fl. 50 kr. per Jahr, was für Einen Menschen nicht ausreiche. Sie bitten daher, den Gehalt der Diener von 300 fl. auf 400 fl. und von 350 fl. auf 500 fl. nebst 25percentiger Aufbesserung und der bisherigen Amtskleidung zu erhöhen.

Zu Nr. 156.

Die Amtsdiener des Przemysler Kreisgerichtes schließen sich der Bitte und den Gründen der Amtsdiener des Lemberger Landesgerichtes an und fügen letztere bei, daß bei allen anderen Staatsbehörden die Amtsdiener besser besoldet seien, als bei den Gerichtshöfen I. Instanz, da erstere 350 und 400 Gulden, letztere 300 und 350 Gulden haben, obgleich der Dienst der ersteren leichter sei.

Zu Nr. 271.

Die Diener der Justizämter Prags weisen auf ihre früheren zahlreichen, aber bisher vergeblichen Bitten hin. Außer der 25percentigen Activitätszulage statt der früheren 20percentigen Theuerungszulage sei nichts verfügt worden. Sie weisen auf das Mißverhältniß ihrer Bezüge zu denen der k. k. Gendarmerie, der Sicherheitswache und der Diener anderer öffentlicher Aemter hin und bitten um eine den Zeit- und Ortsverhältnissen angemessene Erhöhung ihrer Bezüge.

Zu Nr. 873.

Die Diener des Kreisgerichtssprengels Budweis beziehen sich gleichfalls auf frühere ähnliche Petitionen und auf günstige Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und stellen nebst der Bitte um Regelung der Bezüge auch die, daß sie nicht Gerichtsdiener, sondern Gerichtsvollzieher genannt werden.

Der Budgetausschuß stellt nun in Erwägung, daß im Jahre 1873 zwar die Besoldungen der Beamten, aber nicht auch die Bezüge der Diener der Justizbehörden entsprechend erhöht wurden, die Gerechtigkeit oder doch die Billigkeit aber wegen der im Laufe der Jahrzehente eingetretenen bedeutenden Erhöhung der Preise aller Lebenserfordernisse ebenso eine Erhöhung der Bezüge der Diener, insbesondere der Gerichtshofsdiener und der Gefangenwärter verlangt; — daß zwar die Lage der Staatsfinanzen die größtmögliche Sparsamkeit fordert, der Umstand jedoch, daß manche öffentliche Aemter zu reichlich mit Dienern versehen sind, die Diener anderer öffentlichen Aemter und selbst manche Diener von Justizämtern, insbesondere auf dem Lande, genügend entlohnt erscheinen, dennoch eine allzugroße Erhöhung der Staatsauslagen als Folge einer entsprechenden Regelung der Bezüge der Diener öffentlicher Aemter nicht besorgen läßt; — und daß es im öffentlichen, insbesondere im Justizinteresse, liegt, unter gleichzeitiger Regelung des Sportelwesens und Hintanhaltung aller unerlaubten Sporteln die gesetzlichen Bezüge der Diener von Staats-, insbesondere Justizämtern derart zu regeln, daß diesen öffentlichen Dienern eine den Zeitverhältnissen entsprechende Entlohnung ihrer Dienste gesichert werde; — endlich daß der Titel auf das Ehrgefühl und dieses auf die Haltung und Dienstleistung eines öffentlichen Dieners Einfluß übt, den Antrag:

„Die vorstehenden Petitionen werden der hohen Regierung mit der Aufforderung abgetreten, die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse der Diener öffentlicher, insbesondere der Justizämter, in Bezug auf ihre Zahl, Dienstleistung und Bezüge einer reiflichen Erwägung zu unterziehen, deren Regelung mit der thunlichsten Beschleunigung derart einzuleiten, daß unter voller Wahrung der Interessen des öffentlichen Dienstes, insbesondere unter strenger Hintanhaltung unzulässiger Sporteln, den auf die nothwendige Anzahl beschränkten Dienern der Justiz- und anderer öffentlichen Aemter ein ihrer Dienstleistung und den Zeitverhältnissen entsprechendes Einkommen gesichert und der ihrer Dienstleistung entsprechende Titel ertheilt werde, und die hiezu nothwendigen Gesetzesvorlagen ehestens einzubringen.

Wien, 9. April 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Nachtragsforderung der Regierung, betreffend die Ausstellung in Melbourne 1880/81.

Dieser Gegenstand beschäftigte bereits den Budgetausschuß, indem er in Folge der ihm zur Berathung zugewiesenen Petitionen des „österreichisch-ungarischen Exportsvereines“, der „niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer“ und des „niederösterreichischen Gewerbevereines“ in den Sitzungen vom 15. und 16. März l. J. den Beschluß faßte, diese Petitionen der Regierung zur Prüfung der Verhältnisse und zur eingehenden Würdigung abzutreten.

Diese Anträge des Budgetausschusses kamen bisher im Abgeordnetenhause nicht zur Verhandlung.

Wohl aber wurde demselben in den jüngsten Tagen eine Vorlage der Regierung übermittelt, mittelst welcher dieselbe einen Nachtragscredit per 10.000 fl. für die österreichische Betheiligung an der Weltausstellung in Melbourne 1880/81 beansprucht.

Die Regierung motivirt diese Forderung hauptsächlich damit, daß die über alle Erwartung günstigen Erfolge der kürzlich abgeschlossenen Ausstellung in Sidney in den industriellen Kreisen die Hoffnung auf einen dauernden Absatz ihrer Erzeugnisse auf den Märkten Australiens rechtfertigen, und daß sich demzufolge auch die Beschickung der in Melbourne stattfindenden Ausstellung dringend empfiehlt, um die glücklich angebahnte Concurrenz mit den übrigen Industriestaaten nicht wieder in den Hintergrund treten oder gar verschwinden zu lassen. Aus dem Motivenberichte der Regiernng ist überdies zu ersehen, daß auch Großbritannien, Frankreich, Italien, das Deutsche Reich und Belgien erhebliche Opfer für den gedachten Zweck bringen und theilweise auch sehr ansehnliche Beiträge aus Staatsmitteln der Unterstützung dieses Unternehmens gewidmet haben. So heißt es, daß Frankreich 500.000 Francs, Deutschland 300.000 Mark aus Anlaß ihrer officiellen Betheiligung und zur Bestreitung der mit der Ausstellung verbundenen Auslagen zur Verfügung stellten.

Im Verhältnisse zu solchen Summen kann die Forderung der österreichischen Regierung, für die Unterstützung des gedachten Unternehmens 10.000 fl. in Anspruch zu nehmen, eine gewiß mäßige genannt werden.

Wird zugleich erwogen, daß die Zahl der bisherigen Anmeldungen der österreichischen Aussteller 200 bereits übersteigt, daß die für jeden Aussteller erwachsenden Auslagen an Transport, Assecuranz, Installation, dann für die commerzielle Vertretung u. s. w. sehr bedeutend sind, und daß in den Eingangs dieses Berichtes erwähnten Petitionen um einen Staatsbeitrag von mindestens 30.000 fl., als Vorbedingung der Möglichkeit der Betheiligung Oesterreichs, gebeten wird, so kann an eine Herabminderung der zu gewährenden Subvention per 10.000 fl. füglich nicht gedacht werden.

Es erübrigt dem Ausschusse, noch hervorzuheben, welche Industrieartikel an der Beschickung der Ausstellung wesentlich interessirt sind. Es sind dies vornehmlich Schuhwaaren, Glaswaaren, Möbeln Kurzwaaren, Papiere, Porzellane, Bronzewaaren, böhmischer Granatschmuck, Biere u. s. w.

Die Wichtigkeit, den Export dieser Industriezweige thunlichst zu fördern, bedarf keiner näheren Begründung.

Die Bestimmung der Art und Weise, in welcher die Subvention im Höchstbetrage von 10.000 fl. in zweckmäßigster Weise zu verwenden sei, soll nach der Ansicht des Ausschusses der Regierung überlassen werden.

Demgemäß wird beantragt, das h. Haus wolle beschließen:

„Es wären als Subvention für die Weltausstellung in Melbourne 1880/81 10.000 fl. zu bewilligen, und es sei dieser Betrag als außerordentliches Erforderniß des „Handelsministeriums": Capitel 27, Titel 1, einzustellen."

Wien, 16. April 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Gomperz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Petition des Franz Borelli Conte di Vrana, Besitzers der Hälfte des Lehengutes Vrana in Dalmatien, um Auftrag an die Regierung zur Regelung der Rechte des Lehensträgers von Vrana (1459/A. H.).

Franz Conte Borelli di Vrana hat sich in seiner Angelegenheit wiederholt an das hohe Abgeordnetenhaus gewendet. Seine erste Petition, überreicht in der 360. Sitzung der VIII. Session am 21. März 1878 blieb im Budgetausschusse unerledigt und wurde zufolge Beschlusses des hohen Hauses vom 17. Juni 1878 an die k. k. Regierung geleitet.

Drei weitere Petitionen, eingebracht am 21. December 1878, am 4. Februar und am 3. April 1879, wurden ebenfalls dem Budgetausschusse zugewiesen, und es hat derselbe hierüber einen umständlichen und erschöpfenden Bericht ddo. 15. Mai 1879 verfaßt, welcher in den Beilagen zu den stenographischen Protokollen der VIII. Session sub Nr. 991 abgedruckt erscheint.

Der damalige Antrag des Budgetausschusses: „Die vorliegenden Petitionen des Conte Franz Borelli di Vrana werden der k. k. Regierung zur Würdigung übergeben", gelangte im hohen Hause wegen des eingetretenen Schlusses der Session nicht mehr zur Verhandlung, und es wurden daher diese Petitionen auf Grund des §. 74 der Geschäftsordnung an die k. k. Regierung geleitet.

Mit der gegenwärtigen Petition bittet nun Conte Borelli „der k. k. Regierung den Auftrag zu ertheilen, mit möglichster Beschleunigung die in der Vergangenheit von den Lehenträgern zur ungetheilten Hand zu Vrana in Dalmatien, Franz Conte de Borelli und dem k. k. Domänium, innegehabten Rechte und Privilegien mit genauer Darnachachtung der Vorschrift des §. 5 des Fundamentalgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) zu dem Behufe zu regeln, damit auf jenem Lehen die stabile Grundsteuer eingeführt werden könne und auf daß sofort eine diesbezügliche Verantwortlichkeit und ungerechte Schädigung des k. k. Aerars und sämmtlicher bei dieser Angelegenheit betheiligten Parteien beendigt werden möge."

Dieses Begehren ist wohl etwas unklar. Es ist jedoch aus der sehr umständlichen, 62 Seiten umfassenden Begründung und den 54 Beilagen derselben die Absicht des Petenten ziemlich deutlich zu entnehmen.

Das Verhältniß, um welches es sich hier handelt, ist in dem ebenso gründlichen wie umfassenden Berichte des Budgetausschusses des vorigen Jahres (Beilage Nr. 991) erschöpfend dargestellt und ist kurz zusammengefaßt das Folgende:

Das Lehen Vrana wurde von der Republik Venedig mit dem Lehenbriefe des Dogen Franz Loredan vom 27. September 1752 dem Großvater des Petenten nebst zweien Genossen verliehen. Durch diese Verleihung erhielten die Belehnten den lehenbaren Besitz des gesammten Grundes und Bodens des Lehengebietes und somit das Recht, von den uncultivirten Gründen den Weidezins (Dazio erbatico) und von den Colonen auf den bebauten Grundstücken den Zehent (Decima) zu beziehen, wie diese Abgaben bisher der Staat bezogen hatte, sowie das Recht, die uncultivirten Gründe an wen immer und unter beliebigen Bedingungen zur Urbarmachung zu überlassen.

Hiefür hatten sie ein für alle Mal ein Laudemium von 3.500 Ducaten und einen jährlichen Lehenscanon von 17.119·2 dalmatinischer Lire nebst 34 Fuhren Heu für die Cavallerie an den Staat zu leisten. Außer diesen Leistungen sollte den Belehnten unter keinerlei Titel oder Vorwand eine neue Last auferlegt werden.

Mit dem Lehenbriefe Kaiser Franz I., ddo. 22. April 1823, wurde die Investitur bezüglich der Hälfte des Lehens für den gegenwärtigen Besitzer und Petenten, Conte Francesco Borelli, erneuert.

Die andere Hälfte wurde im Jahre 1838 für caduc erklärt und befindet sich abermals im Besitze des Staates. Der Petent hat diese Caducitätserklärung angefochten, worüber der Proceß noch schwebt.

Diese Klage hat jedoch mit den der Petition zu Grunde liegenden Verwicklungen nichts zu schaffen. Es genügt hier, zu erklären, daß der Petent Besitzer der Hälfte des Lehens Vrana mit den oben hervorgehobenen Rechten ist.

Diese Rechte blieben im Wesentlichen unalterirt, bis mit dem 1. November 1851 die Grundsteuer in Dalmatien eingeführt wurde.

Die Einführung der allgemeinen Grundsteuer in Dalmatien hatte nämlich selbstverständlich die gleichzeitige Aufhebung der bisher bestandenen Abgaben von Grund und Boden, der Decima und des Erbatico im Gefolge.

Die Verfügungen nun, welche die k. k. Finanzbehörden getroffen haben, um diese Maßregeln auf den Gründen des Lehens Vrana durchzuführen, haben jenen Zustand der Verwirrung erzeugt, welcher den Conte Borelli zu seiner Petition veranlaßt hat.

Mit dem kreisämtlichen Decrete vom 24. Juni 1852, Nr. 7205, wurde nämlich die Decima und mit dem Decrete vom 30. Juli 1852, Nr. 9232, auch das Erbatico außer Kraft gesetzt und mit Decret vom 23. September 1852, Nr. 12055, ausgesprochen, daß die Colonen von Vrana diese Abgaben nicht mehr zu leisten haben.

Nichtsdestoweniger wurde Conte Borelli als Lehenbesitzer von Vrana zur Zahlung der Grundsteuer, und außerdem noch des oben berührten Lehencanons für verpflichtet erklärt.

Durch diese Maßregel, welche trotz aller Remonstrationen des Grafen Borelli aufrecht erhalten blieb, wurden demselben alle seine Einkünfte aus dem Lehen Vrana entzogen, da die Colonen sofort die Leistung der bisherigen Abgaben einstellten.

Ein gleicher Verlust traf aber auch das k. k. Aerar, welches Besitzer der anderen Hälfte des Lehens Vrana ist, und dem nun gleichfalls seine Domänialeinkünfte entgingen.

Es ist nun offenbar, daß dieses Vorgehen ein, weder in dem Gesetze, noch in den thatsächlichen Verhältnissen begründetes, sondern vielmehr ein ganz verfehltes war. Denn Decima und Erbatico, welche die Colonen auf dem Lehen Vrana den Lehensträgern zahlten, waren keineswegs öffentliche, der Steuer gleichkommende Abgaben, sondern privatrechtliche Leistungen nach Art der emphyteutischen Zinsen. Einer Staatssteuer aber waren diese Güter nicht unterworfen, da die Lehenbesitzer steuerfrei waren, und bloß den Lehenscanon zu zahlen hatten.

Conte Borelli hat auch demzufolge bereits mit einer am 17. März 1855 gegen das k. k. Aerar überreichten Klage den Ersatz der ihm durch das von den Finanzbehörden an die Colonen ergangene Verbot, Decima und Erbatico zu leisten, entzogenen Einkünfte für die Jahre 1852, 1853 und 1854 gerichtlich gefordert, und es wurde auch das k. k. Aerar in allen drei Instanzen zur Ersatzleistung schuldig erkannt, und mußte dem Conte Borelli für jene drei Jahre als Ersatz 44.670 fl. 47 kr. bezahlen.

Es hat dann Graf Borelli für jedes weitere Triennium abermals auf Schadenersatz geklagt, und es sind gegenwärtig acht solcher Processe anhängig, in welchen vom k. k. Aerar eine Schadenersatzsumme von zusammen 322.910 fl. nebst Verzugszinsen und Kosten gefordert wird. Ungeachtet dessen haben sich die k. k. Finanzbehörden nicht bewogen gefunden, von ihrer vorgefaßten irrigen (und von den Gerichten auch als irrig erklärten) Meinung abzugehen und die Angelegenheit zu beendigen.

Das einzige, wozu man sich herbeiließ, war, daß dem Conte Borelli mit Erlaß des Finanzministeriums vom 11. October 1863, Z. 35214, „für seine expropriirten Rechte" ein provisorischer Vorschuß von 4.286 fl. 21½ kr. jährlich angewiesen wurde.

Im Anfange wurde jedoch verlangt, daß hievon die Steuern für seine Lehenhälfte und der Lehencanon, zusammen 4.533 fl. 8 kr. jährlich zu tilgen seien, so daß Conte Borelli eigentlich noch jährlich 246 fl. 86½ kr. darauf zu zahlen gehabt hätte. Später jedoch wurde dieser Vorschuß voll gezahlt, und er erscheint alljährlich im Staatsvoranschlage, und zwar in dem des Finanzministeriums unter Capitel 12, Titel 2, „Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer", woselbst seit Jahren 6.500 fl. bewilligt werden. Conte Borelli hat nun unter diesem Titel bisher nach einem von ihm vorgelegten Ausweise 149.756 fl. 5 kr. Vorschüsse erhalten.

Außerdem wurden über Bitten des Conte Borelli wiederholte Vergleichsversuche unternommen, von welchen jedoch keiner zum Ziele führte.

Der letzte geschah im Jahre 1874, wo das Ministerium dem Petenten mit Erlaß vom 1. August 1874, Nr. 5898, die Summe von 500.000 fl. angeboten hat, wogegen er auf das Eigenthum seiner Hälfte des Lehens und auf alle Entschädigungsansprüche verzichten sollte. Conte Borelli hat jedoch erklärt, diesen Antrag nicht annehmen zu können, weil ihm an Ersatz für die ihm seit 28 Jahren entzogenen Einkünfte fast ebensoviel zukomme und der Werth seiner Lehenshälfte, deren Besitz er übrigens nicht aufzuheben gedenke, damit gar nicht berücksichtigt sei.

Außer den oben angeführten acht Klagen auf Ersatz für den Entgang seiner Einkünfte aus dem Lehen Vrana hat Conte Borelli noch andere Klagen gegen das k. k. Aerar eingebracht, und zwar im Jahre 1863 auf Anerkennung seiner Steuerbefreiung, im Jahre 1868 auf Ersatz für die Einstellung der Pandurenwache in Vrana, dann ebenfalls im Jahre 1868 auf Widerruf des Decretes über Auflassung der Decima und des Erbatico in Vrana und Wiedereinsetzung in den Zehentbezug.

Bezüglich aller dieser Klagen, sowie der obigen Entschädigungsklagen, deren damals sieben überreicht waren, hat das k. k. Finanzministerium, und zwar, nachdem das Aerar im ersten Schadenersatzprocesse bereits sachfällig geworden war, nachdem also über die Auffassung der ordentlichen Gerichte kein Zweifel mehr obwalten konnte, bei dem k. k. Reichsgerichte im Jahre 1875 die Competenz der Gerichte bestritten.

Das k. k. Reichsgericht hat hierüber mit Urtheil vom 19. Juli 1877 erkannt, daß die ordentlichen k. k. Gerichte in allen diesen Rechtssachen zur Entscheidung berufen sind, mit alleiniger Ausnahme des letztgenannten Processes wegen Wiedereinsetzung in den Zehentbezug, da es sich hier um die Revocirung einer administrativen Verfügung handelte, welche zu entscheiden lediglich wieder die Verwaltungsbehörden competent seien.

Trotzdem geschah von Seite der Finanzbehörden nichts, um diese Angelegenheit zu beendigen. Conte Borelli bemerkt nun in seiner Petition, daß er am 14. Mai 1879 eine neue Klage gegen das Aerar auf Entschädigung für die ihm entzogene Steuerbefreiung überreicht hat, und daß er genöthigt sein wird, im Laufe dieses Jahres eine neue Klage auf Ersatz des ihm durch Entziehung seiner Einkünfte für die Jahre 1878 und 1879 zugehenden Schadens zu erheben, um der drohenden Verjährung zu begegnen.

Conte Borelli erblickt in diesem Vorgehen der Finanzbehörden, welche ihn zur Anstrengung kostspieliger und langwieriger Processe nöthigen, die Entscheidungen derselben ohne Noth hinausziehen (der erste im Jahre 1855 anhängig gemachte Proceß wurde im Jahre 1867 definitiv in dritter Instanz entschieden, von den weiteren anhängigen acht Schadenersatzprocessen ist der erste seit 1858, der zweite seit 1861, der dritte seit 1864 &c. anhängig, aber entschieden ist noch keiner) und ihm zu seinem nothdürftigen Unterhalte bloß geringe und in unregelmäßigen Terminen gezahlte Vorschüsse bewilligen, die Absicht, ihn durch das in solcher Weise über ihn verhängte ökonomische Bedrängniß zu einem Verzichte auf seine Rechte zu zwingen.

Gewiß ist, daß das bisherige Verfahren der k. k. Finanzbehörden in dieser Sache nicht gebilligt werden kann. Denn es ist unzweifelhaft und wird von den k. k. Finanzbehörden durch die periodische Anweisung und Auszahlung von Vorschüssen an den Conte Borelli anerkannt, daß ihm eine Entschädigung aus dem Staatsschatze gebühre. Daß aber trotzdem seit dem Jahre 1852, wo die Entschädigungspflicht eingetreten ist, bis heute, das ist durch volle 28 Jahre, weder der Gegenstand noch der Umfang der Entschädigung ermittelt erscheint, das kann durchaus nicht gebilligt werden.

Wird aber erwogen, daß dadurch ein österreichischer Staatsbürger seiner gesammten Einkünfte verlustig wurde, daß die Behörden es zulassen, daß der Staat seit 28 Jahren von je drei zu drei Jahren geklagt wird, wie ein säumiger Schuldner, und daß dann die k. k. Finanzprocuratur in der Verschleppung der Processe das Außerordentlichste leistet (der erste 1855 begonnene Proceß wurde 1867 nach 12 Jahren in dritter Instanz beendet, der zweite 1858 begonnene Proceß ist heute nach 22 Jahren nicht einmal in erster Instanz entschieden), so kann man ein solches Vorgehen weder als zweckmäßig noch dem Staate angemessen ansehen, sondern es muß vielmehr erkannt werden, daß die schleunigste Beendigung dieser Angelegenheit höchst wünschenswerth sei.

Conte Borelli glaubt nun nach den Ausführungen seiner Petition, daß die Frage damit beendet werden könne, daß ihm

1. eine Entschädigung für den durch Einführung der Grundsteuer eingetretenen Verlust, der ihm in der Leheninvestitur gewährleisteten Steuerfreiheit zuerkannt,

2. daß er in den Bezug der Decima und des Erbatico auf dem Lehen Vrana wieder eingesetzt und ihm pro praeterito eine angemessene Schadloshaltung für den Entgang dieser Einkünfte gewährt, endlich

3. zur Allodialisirung des Lehens Vrana geschritten werde.

Der Budgetausschuß muß sich enthalten, über die meritorische Lösung der Frage seine Ansicht auszusprechen, weil deren Erledigung lediglich in das Bereich der Executive gehört und derselben nicht vorgegriffen werden kann.

Allein sowohl wegen der oben hervorgehobenen Rücksichten als auch mit Hinblick auf das öffentliche Interesse, welches diese ganze Angelegenheit insoferne tangirt, als der Staatsschatz zu bedeutenden Schadenersatzleistungen herangezogen werden kann — als demselben außerdem die Domänialeinkünfte von der ihm zugefallenen Hälfte des Lehens Vrana entgehen und als (wie der Petent mit Recht hervorhebt) inzwischen auch die rechtliche Taxe der Colonen in Vrana (nach seiner Angabe eine Bevölkerung von 7000 Seelen) eine ungewisse bleibt — muß derselbe eine möglichst rasche Beendigung der ganzen sich seit 28 Jahren hinschleppenden Angelegenheiten als dringlich anerkennen.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die vorliegende Petition des Conte Borelli (Nr. 1459) werde der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und schleunigsten Erledigung mit der Aufforderung übergeben, über die von ihr in dieser Angelegenheit getroffenen Verfügungen bei Vorlage des nächsten Staatsvoranschlages dem hohen Hause Mittheilung zu machen."

Wien, 16. April 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Janderlik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichtigt.

Bericht

des

Schulausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, betreffend die achtjährige Schulpflicht.

Der vom hohen Hause in der Sitzung vom 20. Februar 1880 dem Schulausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesene Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen lautet:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der §. 21 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62), werde abgeändert und habe künftig zu lauten:

§. 21.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Schulpflichtigkeit allgemein oder mit Beschränkung bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre auszudehnen.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen."

Die hiemit beantragte Aenderung des Reichsvolksschulgesetzes besteht darin, daß, während letzteres im §. 21 die Schulpflichtigkeit der Kinder allgemein auf acht Jahre, nämlich für die Zeit vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre festsetzt und in §. 75 nur den Landtagen von Galizien, Bukowina, Dalmatien, Istrien, Krain, Görz und Gradiska gestattet, im Wege der Landesgesetzgebung eine kürzere Schulpflichtigkeitsdauer zu normiren, den Behörden aber im administrativen Wege nur gestattet, die Schüler in der zweiten Hälfte des vierzehnten Lebensjahres aus der Schule zu entlassen, falls dieselben die Gegenstände der Volksschule bereits vollständig inne haben, die Antragsteller im Reichsvolksschulgesetze die Schulpflichtdauer allgemein auf sechs Jahre, nämlich für die Zeit vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre, festsetzen, dagegen aber allen Landtagen gestatten wollten, die Schulpflichtigkeitsdauer für alle Kinder oder für einzelne Classen derselben auf acht Jahre, das ist bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre, auszudehnen.

Der für diese Aenderung des Reichsvolksschulgesetzes vorzugsweise geltend gemachte Grund, dem auch die Majorität des Schulausschusses vollständig beitritt, ist, daß nach §. 11, Absatz 1 und Absatz lit. i) des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung der Wirkungskreis des Reichsrathes nur jene Angelegenheiten umfaßt, welche sich auf solche Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, und daß bezüglich der Volksschule der Reichsrath nur die Grundsätze des Unterrichtswesens festzustellen hat, daß somit in Bezug auf die Schulpflichtdauer nur eine solche Dauer der Pflicht zum Schulbesuche durch die Reichsgesetzgebung normirt werden kann,

welche allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich zu sein vermag, was aber nur bei der sechsjährigen und keineswegs bei der achtjährigen Schulpflichtdauer der Fall ist, da nicht bloß schon das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 der Landesgesetzgebung von sieben Ländern vorbehielt, eine kürzere Schulpflichtdauer festzusetzen, wovon dieselben auch bereits Gebrauch machten, sondern auch der Regierung wegen der leider zu spät erkannten Unmöglichkeit der allgemeinen Durchführung der achtjährigen Schulpflicht und gegen das Gesetz auch in allen übrigen Königreichen und Ländern, auf welche sich §. 75 R. V. Sch. G. nicht bezieht, im Verordnungswege zuerst durch §. 13 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 105) und zuletzt durch den Erlaß vom 25. März 1879 die verschiedensten und weitgehenden Ausnahmen gestattete, von denen gleichfalls bereits in allen diesen Ländern Gebrauch gemacht wurde. Die in keinem Lande vollständig und in mehreren Ländern gar nicht durchgeführte und durchführbare achtjährige Schulpflichtdauer kann daher unmöglich als eine allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftliche betrachtet werden, somit kann auch der Reichsrath zu ihrer gesetzlichen Feststellung nach §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nicht berechtigt sein.

Wenn überhaupt, so kann nur eine sechsjährige Schulpflichtdauer durch die Reichsgesetzgebung festgestellt werden, da nur die sechsjährige in allen Königreichen und Ländern durchführbar ist, somit als gemeinschaftlich betrachtet werden kann, und die Normirung einer längeren als sechsjährigen Schulpflichtdauer steht verfassungsmäßig (§. 12) nur der Landesgesetzgebung zu, denn während zwar nach der Verfassung vom 26. Februar 1861 in Bezug auf das Volksschulwesen dem Reichsrathe die Gesetzgebung und den Landtagen nur die „näheren Anordnungen" zustanden, so kommt doch jetzt auf Grund der §§. 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung in Bezug auf das Volksschulwesen dem Reichsrathe nur die Feststellung der allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlichen Grundsätze, dagegen den Landtagen die eigentliche Gesetzgebung zu.

Der Eingangs angeführte, dem Schulausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesene Antrag muß daher als ein streng verfassungsmäßiger bezeichnet werden. Dem Wesen desselben kann aber in zweifacher Form entsprochen werden, und zwar entweder in der des obigen Antrages, wodurch die allgemeine Schulpflichtdauer im Reichsgesetze auf sechs Jahre normirt und deren Verlängerung den Landtagen überlassen wird, oder in der Weise, daß man es bei der durch das Reichsgesetz normirten achtjährigen Schulpflichtdauer bewenden läßt, dagegen deren Abkürzung bis auf sechs Jahre den Landtagen überläßt, wobei der Ersatz für die beiden übrigen Jahre in einem Wiederholungs- oder Fortbildungsunterrichte während der übrigen oder mehr Jahre gesucht werden kann.

Da sich die Regierung mit Rücksicht auf den bereits zehnjährigen Bestand des Reichsvolksschulgesetzes gegen die erste und für die zweite Form ausgesprochen hat, so hat der Schulausschuß, da ihm vorzugsweise am praktischen Erfolge gelegen sein muß, und da mit Rücksicht auf die schon bestehenden Landesgesetze auch bei der ersten Form behufs Durchführung eines, die sechsjährige Schulpflichtdauer normirenden Reichsgesetzes erst die Landesgesetze, welche gegenwärtig eine längere Schulpflichtdauer normiren, abgeändert werden müßten, die zweite Form gewählt und schlägt diese in dem nachfolgenden Gesetzesentwurfe dem hohen Hause zur Annahme vor.

Die Minorität des Schulausschusses verschließt sich gleichfalls nicht der Erkenntniß, daß die achtjährige Schulpflicht auch in jenen Ländern, in denen sie gesetzlich eingeführt ist, nicht allgemein, ja vielfach sogar nur in Städten thatsächlich durchgeführt werden kann, und verlangt deßhalb gleichfalls Erleichterungen, und zwar, da auch sie erkennt, daß die im Verordnungswege gestatteten Erleichterungen mit dem Gesetze vom 14. Mai 1869 wenigstens nicht in Uebereinstimmung zu bringen sind, derart, daß die Befugniß, solche Erleichterungen im Verordnungswege zu ertheilen, durch ein Reichsgesetz neu begründet werden soll. Die Minorität des Schulausschusses beantragt nämlich, in §. 21 R. V. Sch. G. den ersten Absatz unverändert zu belassen und folgenden neuen Absatz anzuschließen:

„Eine Verkürzung der vorgeschriebenen Schulzeit ist zeitweilig nur für die den letzten zwei Jahresstufen angehörende Schuljugend auf dem Lande zulässig. Die nähere Bestimmung hierüber steht unter Berücksichtigung einschlägiger Wünsche und Anträge der Orts- und Bezirksschulbehörden nach Einvernehmung der Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zu."

Der ganze Zweck dieses Minoritätsantrages ist daher und kann nur sein, die sogenannten Erleichterungen der achtjährigen Schulpflicht vollständig von der administrativen Willkür der Schulbehörden abhängig zu machen und die legislative Berücksichtigung der in den einzelnen Königreichen und Ländern bestehenden, eine Abweichung von der im Reichsgesetze zu hoch normirten Schulpflichtdauer erfordernden besonderen Verhältnisse den Landtagen zu entziehen, dabei aber der bisherigen gesetzwidrigen Praxis der Behörden eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Majorität aber will, indem sie in Bezug auf die Schulpflichtdauer den Landtagen die verfassungsmäßige Competenz wahrt, es auch der Landesgesetzgebung

überlassen, die Schulpflichtdauer dem Lande und seinem Volke oder den einzelnen Volksclassen gemäß selbst herabzusetzen oder zu bestimmen, ob und welchen Einfluß die Behörden auf die Kürzung der Schulpflichtdauer zu üben haben. Abgesehen davon, daß gegenüber der verfassungsmäßigen Competenz der Landtage jede Frage der größeren Zweckmäßigkeit irrelevant ist, muß die Verdächtigung der Landtage, als ob diesen die Sorge für die bestmögliche religiös-sittliche und intellectuelle Heranbildung und Erziehung der Landeskinder weniger am Herzen liege als dem Reichsrathe, entschieden zurückgewiesen werden, da jedem Lande das Wohl seiner Landeskinder zunächst am Herzen liegt, und mehr als der Reichsrath jedes Land in der Lage ist, seine und seines Volkes besondere Bedürfnisse richtig zu erkennen, Erziehung und Unterricht der eigenen Landeskinder denselben anzupassen und dabei auch, da doch jedes Land selbst für die Kosten seiner Volksschulen aufzukommen hat, diese, und insbesondere die auf die Kosten so wesentlichen Einfluß übende Schulpflichtdauer so einzurichten, daß auch den übrigen Landesbedürfnissen verhältnißmäßig entsprochen werden kann.

Der Schulausschuß empfiehlt daher dem hohen Hause die Annahme des nachfolgenden Gesetzentwurfes.

Wien, im März 1880.

Czartoryski,
Obmann.

Lienbacher,
Berichterstatter der Majorität.

Gesetz

vom . . . .,

giltig für die nachstehenden im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Böhmen, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Tirol, Vorarlberg und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

betreffend

die durch §. 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) normirte Dauer der Schulpflichtigkeit.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In jenen Königreichen und Ländern, auf welche §. 75 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) keine Anwendung findet, ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten zu bestimmen, ob und in welchem Maße mit Beginn des siebenten Schuljahres statt des Alltagsunterrichtes ein Wiederholungs- oder Fortbildungsunterricht für zwei oder mehr Jahre zu ertheilen sei.

Der Austritt aus der Schule darf nur erfolgen, wenn der durch das Gesetz vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) bestimmte Lehrzweck mindestens in Bezug auf Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen erreicht ist.

Bei Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte (§. 11 obigen Gesetzes) ist auf jene Schüler, welche nur eine Wiederholungs- oder Fortbildungsschule zu besuchen haben, keine Rücksicht zu nehmen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Antrag der Minorität.

Gesetz

vom . . . .,

giltig für die nachstehenden im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Böhmen, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Tirol, Vorarlberg und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

betreffend

die Abänderung des §. 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Eine Verkürzung der Schulzeit ist zeitweilig nur für die den zwei letzten Jahresstufen angehörende Schuljugend auf dem Lande zulässig. Die näheren Bestimmungen hierüber stehen unter Berücksichtigung einschlägiger Wünsche und Anträge der Orts- und Bezirksschulbehörden nach Einvernehmen der Landesschulbehörden dem Minister für Cultus und Unterricht zu.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse als: Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen der Austritt aus der Schule von der Bezirksschulaufsicht bewilligt werden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Adolf Beer,
Berichterstatter der Minorität.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Eisenbahn-Convention

zwischen der

österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Serbien,

abgeschlossen zu Wien am $\frac{9.\text{ April}}{28.\text{ März}}$ 1880.

(Urtext.)

Le Gouvernement de **Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi Apostolique de Hongrie,** et le Gouvernement de **Son Altesse le Prince de Serbie,** animés du désir de favoriser et de régler, par la jonction de Leurs voies ferrées, le trafic entre Leurs territoires, ont résolu de conclure une Convention et ont nommé à cette fin pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique:

le Sieur Joseph Baron de Schwegel, Son Conseiller Intime, Chef de Section au Ministère des affaires étrangères;

Son Altesse le Prince de Serbie:

le Sieur Manoilo Maritch, Son Ministre en disponibilité,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

En exécution des stipulations arrêtées par la Convention de Berlin du $\frac{8\text{ juillet}}{26\text{ juin}}$ 1878, en vertu desquelles la jonction des voies ferrées des deux Pays par Semlin-Belgrade doit avoir lieu dans l'espace de trois ans, les deux Parties

(Uebersetzung.)

Die Regierung **Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen ꝛc., und Apostolischen Königs von Ungarn,** und die Regierung **Seiner Hoheit des Fürsten von Serbien,** von dem Wunsche geleitet, den Verkehr zwischen den bezüglichen Staatsgebieten durch Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnlinien zu fördern und zu regeln, haben beschlossen, ein Uebereinkommen abzuschließen und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät:

Herrn Josef Freiherrn v. Schwegel, Allerhöchstihren geheimen Rath, Sectionschef im Ministerium des Aeußern.

Seine Hoheit der Fürst von Serbien:

Herrn Manojlo Maritsch, Höchstseinen Minister in Disponibilität,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

In Ausführung der in dem Berliner Uebereinkommen vom $\frac{8.\text{ Juli}}{26.\text{ Juni}}$ 1878 getroffenen Verabredungen, wonach die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnlinien innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren über Semlin-Belgrad erfolgen soll, sind die

contractantes sont tombées d'accord d'effectuer cette jonction de la manière suivante, sans préjudice toutefois d'autres jonctions de chemins de fer dont l'utilité, dans l'intérêt réciproque, pourrait d'un commun accord être reconnue à l'avenir.

Article 2.

A cet effet, le Gouvernement Royal de Hongrie fera construire jusqu'au 15/3 juin 1883 une jonction de Budapest par Semlin jusqu'à la frontière hongroise-serbe à Belgrade, en se réservant le droit d'établir cette jonction, soit par une ligne nouvelle partant de Budapest, soit par un raccordement avec les lignes déjà existantes.

Par contre, le Gouvernement Princier de Serbie s'engage à faire construire également jusqu'au 15/3 juin 1883 un chemin de fer se raccordant à cette ligne, lequel partira de la frontière hongroise-serbe à Belgrade et conduira en ascendant par la vallée de la Morava jusqu'à Nich, avec les embranchements, dont l'un ira de Nich à la frontière serbo-bulgare vers Bellova, dans la direction de Constantinople, et l'autre de Nich jusqu'à la frontière serbo-turque vers Salonique pour se joindre à un point convenable de la ligne Salonique-Mitrovitza.

Article 3.

Les deux Gouvernements s'engagent à faire commencer, sans délai et au plus tard dans le terme de six mois à partir du 15/3 juin 1880, la construction des lignes de jonction désignées dans l'article précédent d'abord par les travaux les plus difficiles au point de vue technique. Ils s'engagent en outre à mettre ces lignes en exploitation au terme fixé pour leur achèvement de manière que la Serbie ouvrira les lignes serbes à partir de Belgrade et que ni l'un, ni l'autre des deux embranchements au Sud de Nich ne puissent être mis en exploitation avant la ligne de jonction du Nord, y compris le raccordement à Belgrade avec la ligne de jonction hongroise qui sera déjà achevée à cette époque.

Les Parties contractantes réuniront leurs efforts afin d'assurer le plus tôt possible l'exécution prévue au point 1er de la Convention conclue à Berlin, le $\frac{8 \text{ juillet}}{26 \text{ juin}}$ 1878, des jonctions entre les chemins de fer serbes, se bifurquant à partir de Nich, d'un côté, et la ligne existante de Salonique-Mitrovitza ainsi que celle de Constantinople-Bellova, de l'autre, de manière que les dites jonctions soient achevées et livrées à l'exploitation également jusqu'au 15/3 juin 1883.

beiden vertragenden Theile übereingekommen, diesen Anschluß, unbeschadet anderer Eisenbahnverbindungen, welche in der Folge etwa im gemeinsamen Einverständnisse als im beiderseitigen Interesse wünschenswerth erkannt werden würden, in nachfolgender Weise zu bewerkstelligen.

Artikel 2.

Die königlich ungarische Regierung wird zu dem bezeichneten Zwecke bis zum 15./3. Juni 1883 eine Eisenbahnverbindung von Budapest über Semlin bis zur ungarisch-serbischen Landesgrenze bei Belgrad herstellen lassen, wobei sie sich das Recht vorbehält, diese Verbindung entweder durch eine von Budapest ausgehende neue Linie oder durch einen Anschluß an bereits bestehende Linien zu bewerkstelligen.

Dagegen übernimmt die fürstlich serbische Regierung die Verpflichtung, im Anschlusse an diese Linie, und gleichfalls bis zum 15./3. Juni 1883 eine Eisenbahn von der ungarisch-serbischen Landesgrenze bei Belgrad durch das Morava-Thal aufwärts nach Nisch mit den Abzweigungen einerseits von Nisch bis an die serbisch-bulgarische Grenze gegen Bellova in der Richtung nach Constantinopel und anderseits von Nisch bis zur serbisch-türkischen Grenze in der Richtung nach Salonich zum Anschlusse an einen geeigneten Punkt der Salonich-Mitrovitzer Bahn erbauen zu lassen.

Artikel 3.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, den Bau der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Eisenbahnen ohne Verzug und spätestens binnen sechs Monaten vom 15./3. Juni 1880 an gerechnet durch Inangriffnahme der technisch schwierigsten Bauwerke beginnen zu lassen. Sie verpflichten sich ferner, diese Linien bis zu dem für ihre Vollendung festgesetzten Zeitpunkte dergestalt in Betrieb zu setzen, daß Serbien die serbischen Linien von Belgrad aus eröffnen wird, und daß keine der beiden Abzweigungen im Süden von Nisch früher in Betrieb gesetzt werden darf, als die nördliche Anschlußlinie einschließlich der Verbindung derselben bei Belgrad mit der ungarischen Anschlußlinie, welche zu dieser Zeit bereits vollendet sein wird.

Die vertragschließenden Theile werden ihre Bemühungen vereinigen, um die baldmöglichste Ausführung der im Punkte 1 des zu Berlin am $\frac{8. \text{ Juli}}{26. \text{ Juni}}$ 1878 abgeschlossenen Uebereinkommens vorgesehenen Anschlüsse zwischen den von Nisch aus sich verzweigenden serbischen Bahnen einerseits und der bestehenden Linie Salonich-Mitrovitza, sowie der Linie Constantinopel-Bellova anderseits sicherzustellen, und zwar derart, daß die Bauvollendung und Betriebseröffnung der bezeichneten Verbindungslinien gleichfalls bis zum 15./3. Juni 1883 erfolgt.

A cet effet, les Gouvernements contractants entameront de concert des négociations avec les Gouvernements de Turquie et de Bulgarie, afin d'amener, le plus tôt que faire se pourra, la conclusion des arrangements nécessaires.

Zu diesem Zwecke werden die vertragschließenden Regierungen einverständlich Unterhandlungen mit den Regierungen der Türkei und Bulgariens einleiten, um den Abschluß der erforderlichen Vereinbarungen sobald als nur immer thunlich herbeizuführen.

Article 4.

Les deux Gouvernements s'engagent à effectuer la jonction des lignes désignées à l'article 2 au moyen d'un pont à construire sur la Save près de Belgrade.

Artikel 4.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, den Anschluß der in Artikel 2 bezeichneten Eisenbahnlinien durch eine über die Save bei Belgrad zu erbauende Eisenbahnbrücke bewerkstelligen zu lassen.

Article 5.

Le pont fixe sur la Save, servant à relier les lignes des chemins de fer réciproques et devant être érigé entre la ville de Belgrade et les îles situées en amont, sera établi à l'endroit et de la manière que désignera une Commission spéciale d'experts déléguée simultanément à cet effet par les Gouvernements de Hongrie et de Serbie.

Cette Commission fixera en même temps les travaux qui pourront devenir indispensables par suite de la construction du pont pour garantir les rives et régulariser le cours du fleuve. La Commission devra prendre les décisions en question le plus tôt possible et au plus tard dans le terme de six mois après l'échange des ratifications de la présente Convention.

La Commission mentionnée élaborera le plan et le devis du pont à construire sur la Save et ceux des travaux à entreprendre réciproquement pour régulariser le fleuve et garantir les rives, et soumettra ces pièces à l'approbation des deux Gouvernements. Il est entendu que les ponts d'inondation éventuellement nécessaires sur le territoire de l'une ou de l'autre Partie ne rentreront pas dans le devis de la Commission. L'établissement de la station de Belgrade et la situation du pont sur la Save étant en corrélation, cette Commission sera également appelée à présenter son avis pour l'établissement de la dite station.

Les frais des travaux du pont sur la Save, ainsi que ceux pour la régularisation du fleuve et pour la garantie des rives, travaux qui seraient reconnus indispensables pour assurer la stabilité du pont, seront supportés par moitié par les Gouvernements de Hongrie et de Serbie, ou respectivement par les concessionnaires.

Les frais d'entretien et de reconstruction éventuelle de ce pont et des travaux qui s'y rattachent, de régularisation du fleuve et de garantie des rives seront, comme les frais de construction, à moitié à la charge du Gouverne-

Artikel 5.

Die zum Zwecke der Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnlinien dienende, zwischen der Stadt Belgrad und den oberhalb liegenden Inseln anzubringende stabile Save-Brücke wird an derjenigen Stelle und in derjenigen Constructionsart errichtet werden, welche durch eine von der ungarischen und der serbischen Regierung gemeinschaftlich zu entsendende, aus Sachverständigen bestehende Special-Commission festgestellt werden.

Zu gleicher Zeit und durch dieselbe sachverständige Commission werden die aus Anlaß dieses Brückenbaues eventuell nothwendigen Ufersicherungs- und Stromregulirungs-Arbeiten bestimmt werden. Die Commission wird die betreffenden Beschlüsse sobald als möglich und spätestens binnen sechs Monaten nach dem Austausche der Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft zu fassen haben.

Die erwähnte Commission wird den Plan und Kostenüberschlag der zu erbauenden Savebrücke, sowie der beiderseitigen Stromregulirungs- und Ufersicherungsarbeiten verfassen und zur Genehmigung den beiden Regierungen vorlegen. Es ist wohl verstanden, daß die Inundationsbrücken, welche auf dem Gebiete des einen oder anderen Theiles eventuell erforderlich sein werden, in den Kostenüberschlag der Commission nicht aufzunehmen sind. Da der Bau des Belgrader Bahnhofes und die Lage der Brücke in gegenseitigem Zusammenhange stehen, so wird jene Commission auch berufen sein, ihr Gutachten über den Bau dieses Bahnhofes vorzulegen.

Die Kosten des Baues der Savebrücke, sowie jener Stromregulirungs- und Ufersicherungsarbeiten, welche zur Sicherung des Bestandes der Savebrücke sich als unumgänglich nothwendig erweisen würden, werden zur Hälfte von der ungarischen und zur Hälfte von der serbischen Regierung, beziehungsweise von den Concessionären getragen werden.

Die Kosten der Erhaltung und allfälligen Reconstruction dieser Brücke, sowie der damit zusammenhängenden Stromregulirungs- und Ufersicherungsarbeiten, werden ebenso wie die Kosten des Baues, zur Hälfte der ungarischen, zur Hälfte der

ment hongrois et à moitié à celle du Gouvernement serbe, ou respectivement des concessionnaires.

Article 6.

L'exécution du pont, dont il est question à l'article précédent, et des travaux s'y rattachant de regularisation du fleuve et de garantie des rives sera, de commun accord avec le Gouvernement serbe, confiée par le Gouvernement Royal hongrois à un entrepreneur commun. Chacun des deux Gouvernements s'oblige à payer sa part des frais aux termes et dans les quote-parts qui seront fixés dans le contrat à passer avec l'entrepreneur.

Les deux Gouvernements auront le droit de contrôler, d'un commun accord, les travaux de construction par leurs commissaires experts qu'ils délégueront à cet effet.

La fixation des frais annuels d'entretien, éventuellement de reconstruction du pont, ainsi que des travaux entrepris en commun de régularisation du fleuve et de garantie des rives, aura lieu chaque année après la clôture des comptes d'exploitation.

La construction du pont fixe sur la Save devra être terminée à l'époque prévue à l'article 2.

Article 7.

Le pont sur la Save ne pourra, sans le consentement spécial de l'une des deux Parties contractantes, être employé par l'autre, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, ni à des transports de troupes, ni à un but de guerre quelconque, ni être fortifié, ni être détruit.

Article 8.

Pour ce qui est du service des chemins de fer à la frontière, ainsi que de la manipulation douanière, il est arrêté ce qui suit:

a) La remise et la réception des trains se feront à la station de Belgrade.

b) Les administrations des chemins de fer de jonction auront à conclure entre elles un arrangement d'exploitation et à le soumettre à l'approbation des deux Gouvernements.

c) La manipulation douanière se fera de la part de la Hongrie à la station de Semlin et de la part de la Serbie à Belgrade; ceci n'exclut pas toutefois que les organes douaniers d'une des Parties contractantes procèdent sur le territoire de l'autre et dans la proximité du bureau douanier frontière, à des actes émanants de leurs fonctions, afin de faciliter le trafic et de

serbischen Regierung, beziehungsweise den Concessionären, zur Last fallen.

Artikel 6.

Die Ausführung der in dem vorangehenden Artikel bezeichneten Brücke und der damit zusammenhängenden Stromregulirungs- und Ufersicherungsarbeiten wird durch die königlich ungarische Regierung im Einvernehmen mit der serbischen einem gemeinsamen Unternehmer übergeben werden. Jede der beiden Regierungen macht sich verbindlich, den auf sie entfallenden Kostenantheil zu den Terminen und in den Raten zu tragen, welche in dem mit dem Unternehmer abzuschließenden Contracte festgesetzt werden.

Beide Regierungen werden das Recht haben, die Bauführung durch ihre zu diesem Zwecke zu entsendenden sachverständigen Commissäre im gegenseitigen Einverständnisse zu controliren.

Die Feststellung der jährlichen Erhaltungs-, eventuell Reconstructionskosten der Brücke, sowie der gemeinschaftlich ausgeführten Stromregulirungs- und Ufersicherungsarbeiten wird jährlich nach Abschluß der Betriebsrechnungen erfolgen.

Der Bau der festen Brücke über die Save muß zu dem im Artikel 2 bestimmten Zeitpunkte vollendet sein.

Artikel 7.

Die Savebrücke darf von keinem der beiden contrahirenden Theile ohne besondere Einwilligung des anderen, sowohl im Frieden, als in Kriegszeiten, weder für Truppentransporte, noch für welche Kriegszwecke immer benützt, befestigt, oder aber zerstört werden.

Artikel 8.

Hinsichtlich des Eisenbahn-Grenzdienstes, sowie der Zollmanipulation wird festgesetzt:

a) Die Uebergabe und Uebernahme der Züge wird in der Station Belgrad zu geschehen haben;

b) die Verwaltungen der Anschlußbahnen werden untereinander ein Betriebsübereinkommen zu zu schließen und dasselbe den beiden Regierungen zur Genehmigung vorzulegen haben;

c) die Zollmanipulation wird seitens Ungarns auf der Station Semlin, seitens Serbiens in Belgrad stattfinden; was jedoch nicht ausschließt, daß zur Erleichterung des Verkehres und zur Sicherung der Interessen der beiderseitigen Zollgefälle Zollorgane des einen vertragschließenden Theiles auf dem Gebiete des benachbarten Theiles in der Nähe des Grenzzollamtes des letzteren zollämtliche Amtshand-

sauvegarder les intérêts de deux fiscs. Il sera cependant pris à cet égard, selon le besoin, un arrangement particulier.

Il est de même arrêté en principe que l'entretien et l'exploitation du tronçon situé entre la frontière hongroise-serbe et la station de Belgrade, sauf cette station même, dont l'usage en commun reste toutefois concédé au chemin de fer hongrois, seront, ainsi que le pont sur la Save, remis au dit chemin de fer voisin hongrois. Les modalités y relatives, y compris le mode de dédommagement pour l'exploitation du dit tronçon, seront fixées dans l'arrangement d'exploitation cité sous *b)*.

lungen vornehmen können. Hierüber wird jedoch dem Bedürfnisse gemäß ein abgesondertes Uebereinkommen getroffen werden.

Auch wird principiell festgesetzt, daß die Erhaltung und der Betrieb der Bahnstrecke zwischen der ungarisch-serbischen Landesgrenze und der Station Belgrad mit Ausschluß dieses Bahnhofes selbst, dessen gemeinschaftliche Benützung jedoch der ungarischen Eisenbahn gewahrt bleibt, und mit Einschluß der Savebrücke, der ungarischen Nachbarbahn übertragen werde. Die diesbezüglichen Modalitäten mit Inbegriff des Entschädigungsmodus für den Betrieb der bezeichneten Strecke werden in dem oben sub b) bezeichneten Betriebsübereinkommen vereinbart werden.

Article 9.

Sur tout le parcours des chemins de fer à construire il ne sera fait aucune différence entre les sujets des Parties contractantes, quant au prix de transport et aux taxes publiques, comme au temps et mode d'expédition.

Notamment les marchandises importées de l'un des deux Etats dans l'autre, soit pour y rester, soit pour y passer en transit, n'y seront, sous aucun des rapports susmentionnés, traitées moins favorablement que les marchandises qui sortent de cet Etat ou qui y restent. En outre l'exploitation de ces lignes sera, de même que leur construction, uniforme avec celles des grandes lignes de l'Autriche-Hongrie et les règlements y relatifs devront concorder, autant que possible, avec ceux de l'Autriche-Hongrie, notamment quant aux droits et obligations des chemins de fer vis-à-vis des intérêts du public.

Artikel 9.

Auf den zu erbauenden Eisenbahnen soll in ihrer ganzen Ausdehnung sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise und öffentlichen Abgaben als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Theile gemacht werden.

Namentlich sollen in allen oben gedachten Beziehungen die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte keinesfalls ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte. Ueberdies soll gleichwie der Bau, ebenso auch der Betrieb dieser Bahnlinien mit demjenigen der Hauptbahnen in Oesterreich-Ungarn gleichförmig sein und sollen die darauf bezüglichen Reglements mit den in Oesterreich-Ungarn geltenden möglichst übereinstimmen, namentlich was die Rechte und Pflichten der Eisenbahnen gegenüber den Interessen des Publicums anlangt.

Article 10.

Les chemins de fer en question devront être construits et exploités, pour autant que l'intérêt du trafic réciproque le demande, d'après des règles uniformes, notamment:

1° Les rails auront, en conformité avec les voies ferrées contiguës, un intervalle de 1·436 mètres en lumière.

2° Le matériel roulant devra être bâti, le plus que possible, d'après des règles uniformes et, dans tous les cas, de telle manière qu'il puisse librement circuler de la ligne d'un des deux Etats sur celle de l'autre.

3° Il y aura dans les deux Pays des règlements essentiellement uniformes à l'égard des moyens de signalement à introduire sur les deux lignes en question.

Artikel 10.

Die in Rede stehenden Eisenbahnen sollen, insoweit es die Interessen des gegenseitigen Verkehres erheischen, nach gleichartigen Bau- und Betriebsnormen hergestellt, respective betrieben werden, namentlich:

1. Die Spurweite soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1·436 Meter im Lichten der Schienen betragen;

2. Die Fahrbetriebsmittel sollen möglichst nach gleichen Normen und jedenfalls derartig hergestellt sein, daß dieselben von der Linie des einen Staatsgebietes auf jene des anderen Staatsgebietes anstandslos übergehen können.

3. Für die auf den beiden hier erwähnten Linien einzuführenden Signalmittel sollen in beiden Staaten im Wesentlichen gleiche Normen zur Anwendung kommen.

Article 11.

Les Parties contractantes auront soin que les administrations intéressées des deux Pays introduisent, pour le transport des personnes et des marchandises entre les stations d'une importance majeure d'Autriche-Hongrie d'une part et celles de Serbie ainsi que des arrière-pays du Balkan de l'autre, des expéditions directes ou des tarifs directs, en tant que les deux Parties contractantes en reconnaissent l'utilité. L'établissement de dispositions uniformes pour le trafic direct reste réservé à l'entente immédiate des organes compétents de surveillance des deux Parties.

Chacun des deux Gouvernements se réserve pleine liberté de fixer les tarifs du trafic local, c'est à dire pour le transport sur son propre territoire des marchandises qui ne proviennent pas de l'étranger ou qui n'ont pas encore passé dans la libre circulation de l'Etat respectif moyennant l'expédition douanière, ainsi que de celles qui ne sont pas destinées à être exportées à l'étranger.

La Serbie accorde à la Monarchie austro-hongroise le traitement de la nation la plus favorisée pour ce qui est du trafic international et de transit, de manière que la Serbie n'appliquera pas, sur ses lignes, à construire en vertu de la présente Convention, aux marchandises et autres objets de transport quelconques qui sont exportés de Serbie dans des pays tiers ou qui sont importés de pays tiers en Serbie ou qui passent la Serbie en transit, ni directement, ni indirectement des taxes kilométriques moindres, ni d'autres facilités, ni faveurs que celles qui sont appliquées aux mêmes articles dans le trafic avec l'Autriche-Hongrie. Réciproquement, la Serbie jouira des mêmes avantages sur la ligne de jonction hongroise aboutissante à Budapest, ainsi que sur les lignes qui relient aujourd'hui Budapest à Vienne, en tant que des droits déjà existants, acquis en vertu de concessions ou en vertu d'un autre titre, ne s'y opposent.

Les deux Gouvernements agiront en outre d'accord afin que les tarifs à appliquer aux marchandises et autres objets quelconques de transport qui seront importés de l'Autriche-Hongrie en Serbie et vice-versâ, soient les mêmes sur les lignes serbes et sur la ligne de jonction précitée.

Article 12.

Comme les deux voies mentionnées à l'article 2 ont pour but d'établir non seulement une communication directe entre la Monarchie austro-hongroise et la Serbie, mais encore la

Artikel 11.

Die vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß von den beiderseits betheiligten Bahnverwaltungen im Personen- und Güterverkehre zwischen den wichtigeren Eisenbahnstationen Oesterreich-Ungarns einerseits und Serbiens sowie der Balkan-Hinterländer anderseits directe Expeditionen oder directe Tarife, insoweit dieselben von beiden Theilen als wünschenswerth erkannt sind, eingeführt werden. Für den directen Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen dem unmittelbaren Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen Aufsichtsorgane vorbehalten.

Jede der beiden Regierungen behält sich volle Freiheit vor für die Feststellung der Tarife für den Localverkehr, das heißt für die innerhalb des eigenen Staatsgebietes stattfindende Beförderung von Waaren, welche weder aus dem Auslande stammen, ohne bereits durch die zollämtliche Behandlung in den freien Verkehr des betreffenden Staates übergegangen zu sein, noch in das Ausland überzugehen bestimmt sind.

Serbien räumt der österreichisch-ungarischen Monarchie hinsichtlich des internationalen und Transit-Verkehres die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ein, derart, daß Serbien auf seinen kraft der gegenwärtigen Uebereinkunft zu erbauenden Bahnlinien für Waaren und sonstige Transportgegenstände jeder Art, welche aus Serbien nach dritten Ländern ausgeführt oder aus dritten Ländern nach Serbien eingeführt werden, oder welche Serbien transitiren, weder direct noch indirect niedrigere Tarifeinheitssätze oder sonstige Erleichterungen und Begünstigungen zur Anwendung bringen wird, als welche für die gleichen Artikel im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn in Anwendung kommen. Im Sinne der Reciprocität wird Serbien auf der nach Budapest führenden ungarischen Anschlußbahn sowie auf den gegenwärtig Budapest mit Wien verbindenden Linien dieselben Vortheile genießen, insoweit dem nicht bereits bestehende, auf Grund von Concessionen oder sonstigen Rechtstiteln erworbene Rechte entgegenstehen.

Außerdem werden die beiden Regierungen einverständlich dahin wirken, daß die Tarife für Waaren und sonstige Transportgegenstände jeder Art, welche aus Oesterreich-Ungarn nach Serbien eingeführt werden und umgekehrt, auf den serbischen Linien und der vorhin bezogenen Anschlußlinie die gleichen seien.

Artikel 12.

Da die beiden in Artikel 2 erwähnten Bahnen außer der directen Eisenbahnverbindung zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien auch die mittelbare Verbindung des Fürstenthums Serbien mit dem

communication indirecte de la Principauté de Serbie avec le continent européen d'une part, et de l'Autriche-Hongrie avec les arrière-pays du Balkan de l'autre, les deux Gouvernements, en fixant d'un commun accord le service des trains, auront soin que les trains de voyageurs et de marchandises qui desserviront sur ces lignes, selon le besoin, le transit, reçoivent, autant que possible, une correspondance directe et commode avec les lignes hongroises contiguës. Les deux Gouvernements agiront d'accord pour assurer à ces trains une correspondance conforme également sur les lignes turques et bulgares.

Quant au nombre des trains de voyageurs en transit, il est expressément stipulé qu'il y aura deux trains au moins par jour, allant dans chaque direction, pour le transport de la poste et des voyageurs, dont un au moins dans chaque direction devra avoir une vitesse de 40 kilomètres à l'heure, au minimum, y compris les haltes. Cette vitesse-minimum peut, les premiers six mois, à partir de la mise en exploitation, être réduite à 35 kilomètres à l'heure (haltes comprises).

europäischen Continente einerseits, sowie Oesterreich-Ungarns mit den Balkan-Hinterländern anderseits zum Zwecke haben, so werden die beiden Regierungen bei der einverständlichen Festsetzung der Fahrordnungen Sorge tragen, daß die auf diesen Linien verkehrenden, sowohl Personen- als auch Güterzüge, welche den Transitoverkehr nach Bedürfniß zu vermitteln haben, einen möglichst unmittelbaren und bequemen Anschluß an die ungarischen Anschlußbahnen erhalten. Die beiden Regierungen werden einverständlich dahin wirken, diesen Zügen auch auf den türkischen und bulgarischen Linien entsprechende Anschlüsse zu sichern.

Bezüglich der Anzahl der den Personen-Durchgangsverkehr vermittelnden Züge wird ausdrücklich festgesetzt, daß in jeder Richtung täglich mindestens zwei Post und Personen befördernde Züge, darunter wenigstens ein Zug in jeder Richtung mit einer Minimalgeschwindigkeit von 45 Kilometern per Stunde (inclusive Aufenthalt), zu verkehren haben. Diese Minimalgeschwindigkeit kann für die Dauer der ersten sechs Monate nach der Betriebseröffnung auf 35 Kilometer per Stunde (inclusive Aufenthalt) herabgesetzt werden.

Article 13.

Les Parties contractantes s'engagent à garantir la circulation sur les voies ferrées entre leurs territoires contre toute perturbation et entrave. Réciproquement, il ne sera admis sur le territoire de l'une des deux Parties contractantes aucune exécution sur l'accessoire se trouvant sur ce territoire et appartenant à un chemin de fer de l'autre Partie contractante, en particulier sur le matériel fixe et roulant, y compris celui de traction, ainsi que sur les restants en caisse et les créances qui résultent du trafic réciproque envers d'autres établissements de transport.

Artikel 13.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen.

Im Sinne der Gegenseitigkeit wird in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles auf das dort befindliche Zugehör einer Eisenbahn des anderen Theiles, insbesondere auf das feste und bewegliche Material einschließlich der Fahrbetriebsmittel, ebenso wie auf die Cassenbestände und die aus dem gegenseitigen Verkehre herrührenden Guthaben bei anderen Transportanstalten keine Execution zugelassen.

Article 14.

Il sera pratiqué sur les chemins de fer à construire par la Serbie en vertu de la présente Convention, en tant qu'il s'agit du trafic réciproque, autant que possible les mêmes règlements pour la désinfection des transports et des moyens de transport ainsi que d'autres mesures préventives contre les maladies d'infection d'hommes et d'animaux, qui s'appliquent aux transports sur les lignes austro-hongroises vis-à-vis d'autres Etats.

Artikel 14.

Auf den von Serbien kraft der gegenwärtigen Uebereinkunft zu erbauenden Eisenbahnen werden, insoweit es sich um den gegenseitigen Verkehr handelt, möglichst dieselben Vorschriften über Desinfection der Transporte und Transportmittel, sowie sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung ansteckender Krankheiten von Menschen und Thieren zur Anwendung kommen, welche für die Transporte auf den österreichisch-ungarischen Linien gegenüber anderen Staaten platzgreifen.

Article 15.

Pour l'exercice du droit territorial et de surveillance sur les lignes des chemins de fer

Artikel 15.

Die beiden Regierungen werden zur Handhabung des ihnen über die Bahnstrecken in ihren

situées sur leurs territoires les deux Gouvernements établiront des Commissaires permanents, chargés de les représenter dans leur rapport avec l'administration du chemin de fer respective, dans tous les cas qui ne relèvent pas directement du pouvoir judiciaire, de police ou des finances des autorités locales compétentes, ou qui ne sont réglés d'une autre manière.

Les autorités chargées du contrôle des chemins de fer des deux Gouvernements contractants, ainsi que les directions des deux lignes de jonction, pourront directement correspondre entre elles pour toutes les questions relatives à l'exploitation et au trafic.

Gebieten zustehenden Territorial- und Aufsichtsrechtes ständige Commissäre bestellen, welche dieselben in ihren Beziehungen zu der betreffenden Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, welche nicht zum directen gerichtlichen, polizeilichen oder finanziellen Wirkungskreise der competenten Landesbehörden gehören oder in anderer Weise geregelt sind.

Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der beiden vertragschließenden Regierungen, sowie die Directionen der beiden Anschlußbahnen werden in allen Eisenbahnbetriebs- und Verkehrsangelegenheiten unmittelbar mit einander correspondiren können.

Article 16.

La station de Belgrade n'étant commune que sous le rapport du service de l'exploitation, la Serbie y exercera, ainsi que sur le tronçon situé entre cette station et la frontière serbo-hongroise, la pleine souveraineté territoriale (y compris le droit de justice et de police).

Les deux Parties contractantes se promettent réciproquement de n'accorder sciemment ni emploi, ni travail, dans les postes créés par suite de la présente Convention sur le territoire de l'autre Partie, à des individus qui auraient été régulièrement condamnés pour crimes ordinaires ou délits, pour contrebande ou contravention grave aux lois de finances. Elles s'engagent à imposer les mêmes obligations aussi aux concessionnaires respectifs.

En ce qui concerne le service et la discipline, les fonctionnaires et employés de l'un des Etats contractants, stationnant en vertu de cette Convention sur le territoire de l'autre, dépendent et relèvent exclusivement du Gouvernement qui les a nommés.

Quant à ce personnel, le propre Gouvernement se réserve la faculté de faire des enquêtes contre ceux de ses propres sujets qui seraient employés dans le propre service, pour tout crime ou délit dont ils se seraient rendus coupables dans cet Etat, de connaître de toutes les affaires civiles, de tutelle et de curatelle, notamment de régler la succession et de déclarer en état de faillite la fortune des dits fonctionnaires ou employés et de procéder à la liquidation éventuelle.

Les Gouvernements contractants fourniront réciproquement, dans tous ces cas, l'assistance nécessaire et légale aux autorités respectives.

Artikel 16.

Da der Belgrader Bahnhof nur bezüglich des Betriebsdienstes ein gemeinschaftlicher ist, so wird Serbien daselbst, sowie auf der zwischen demselben und der serbisch-ungarischen Grenze gelegenen Bahnstrecke die volle Landeshoheit (einschließlich der Justiz- und Polizeigewalt) ausüben.

Die beiden contrahirenden Theile leisten sich gegenseitige Zusage, solchen Individuen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung rechtskräftig verurtheilt worden sind, wissentlich keine Anstellung oder Arbeit in den zufolge der gegenwärtigen Uebereinkunft auf dem Gebiete des anderen Theiles zu schaffenden Dienststellen zu gewähren. Sie verpflichten sich, dieselben Verbindlichkeiten auch den bezüglichen Concessionären aufzuerlegen.

Die im Gebiete des einen der contrahirenden Staaten in Kraft dieser Uebereinkunft stationirten Beamten und Diener des anderen Staates unterstehen in Betreff des Dienstes und der Disciplin ausschließlich derjenigen Regierung, welche sie ernannt hat.

In Ansehung dieses Personals behält sich die eigene Regierung vor: die Untersuchung gegen die im eigenen Dienste verwendeten eigenen Staatsangehörigen wegen aller in jenem Staate begangenen Verbrechen und Vergehen, sowie die Entscheidung in allen Civil-, Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten, insbesondere die Regelung der Nachlässe und die Eröffnung von Concursen über das Vermögen der erwähnten Beamten und Diener, sowie die Leitung der Concursverhandlung. Die vertragschließenden Regierungen werden in allen solchen Fällen gegenseitig den betreffenden Behörden die nöthige gesetzliche Unterstützung zu Theil werden lassen.

Article 17.

En ce qui concerne le détail des formalités à concerter par rapport à la révision douanière

Artikel 17.

In Betreff der im Einzelnen noch näher zu verabredenden Förmlichkeiten der zollämtlichen Revision

et à l'expédition des bagages des voyageurs, ainsi que des marchandises importées et exportées, les deux Gouvernements se donnent mutuellement l'assurance qu'ils admettront sur les lignes désignées à l'article 2, dans l'intérêt du commerce, toute facilité et toute simplification compatibles avec les lois en vigueur dans leurs Etats respectifs.

Les Parties contractantes auront soin de faciliter, autant que possible, sur leurs territoires la circulation réciproque par chemin de fer, en établissant des raccordements directs entre les lignes au point de leur jonction et en faisant passer le matériel roulant d'une ligne sur l'autre.

Les Parties contractantes exemteront, à la frontière où se trouvent des jonctions directes et où a lieu le passage du matériel roulant, les marchandises de la déclaration, du déchargement et de la révision à la frontière, ainsi que de la fermeture des colis, pourvu qu'elles entrent dans des wagons clos selon les règlements, qu'elles soient destinées à être conduites dans ces mêmes wagons à un endroit à l'intérieur du pays où se trouve un bureau de douane ou de finance autorisé a l'expédition, et qu'elles soient déclarées à l'entrée par la remise des listes de chargement et des lettres de voiture.

Les marchandises qui, dans des wagons clos selon les règlements et sans être déchargées, passent en transit sur le territoire d'une des Parties contractantes, en venant du territoire de l'autre ou y étant destinées, seront exemtées de la déclaration, du déchargement et de la révision, ainsi que de la fermeture des colis tant à l'intérieur qu'aux frontières, pourvu qu'elles soient déclarées au transit par la remise des listes de chargement et des lettres de voiture.

L'application de ces dispositions est cependant subordonnée à la condition que les administrations des chemins de fer intéressés répondent de l'arrivée des wagons, en temps opportun et avec fermeture intacte, au bureau d'expédition situé à l'intérieur du pays ou à celui de sortie.

Bien qu'en général les dispositions précédentes ne trouvent pas d'application aux déchargements des marchandises, il reste d'ailleurs entendu que néanmoins, dans les cas où un pareil déchargement devient nécessaire par suite de la très grande distance entre les lieux de chargement et de déchargement, ces faveurs pourront être étendues aux déchargements en question, à la condition qu'ils aient lieu sous contrôle réglementaire.

und Abfertigung des Passagiergepäckes und der ein- und ausgehenden Güter ertheilen beide Regierungen sich die Zusicherung, daß sie auf den im Artikel 2 bezeichneten Eisenbahnlinien im Interesse der Förderung des Verkehrs jede nach den in ihren respectiven Staaten bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachung gestatten werden.

Die vertragschließenden Theile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Punkte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschließenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschlossenen Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- und Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluß frei lassen, insoferne jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschlossenen Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insoferne dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte haften.

Es wird einverständlich anerkannt, daß, obgleich die vorstehenden Bestimmungen im Allgemeinen auf Umladungen von Waaren keine Anwendung finden, gleichwohl dann, wenn durch sehr große Entfernung zwischen den Auf- und Abladeorten eine Umladung nöthig wird, die bezeichneten Begünstigungen auf solche Umladungen unter der Bedingung ausgedehnt werden können, daß dieselben unter vorschriftsmäßiger Controle stattfinden.

Article 18.

Les administrations des postes et télégraphes hongroises et serbes auront à s'entendre ultérieurement, quant au règlement à établir pour le service respectif sur les lignes des chemins de fer en question. Il est convenu toutefois dès à présent que les institutions postales et télégraphiques et les mesures y relatives seront mises en harmonie avec les besoins d'une communication régulière des chemins de fer.

Article 19.

Les deux Gouvernements s'engagent, tant que le permettra la sûreté de l'Etat, à faciliter, dans l'intérêt commun de la communication, et autant que possible, l'exercice de la police à la frontière.

Article 20.

Les deux Parties contractantes agiront d'accord pour hâter autant que possible la réunion de la Commission prévue par la Convention de Berlin du $\frac{8 \text{ juillet}}{26 \text{ juin}}$ 1878 et composée de délégués d'Autriche-Hongrie, de Serbie, de Turquie et de Bulgarie, afin d'assurer l'accomplissement de la tâche qui lui est dévolue par la dite Convention. Elles prendront à cette fin les mesures nécessaires aussitôt après l'échange des ratifications de la Convention.

Article 21.

La présente Convention sera soumise aux Corps législatifs respectifs et entrera en vigueur aussitôt après l'échange des ratifications qui aura lieu à Vienne au plus tard le 15/3 juin 1880.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, en double expédition, le $\frac{9 \text{ avril}}{28 \text{ mars}}$ 1880.

Schwegel m. p. (L. S.)   **M. Maritch** m. p. (L. S.)

Artikel 18.

Die ungarische und die serbische Post- und Telegraphenverwaltung werden sich über die Einrichtung des betreffenden Dienstes auf den in Rede stehenden Eisenbahnen in der Folge ins Einvernehmen zu setzen haben. Es wird jedoch schon jetzt bestimmt, daß die Post- und Telegrapheneinrichtungen, sowie die hierauf bezüglichen Vorkehrungen mit den Bedingnissen des regelmäßigen Bahnverkehres in Einklang gebracht werden sollen.

Artikel 19.

Die beiden Regierungen machen sich verbindlich, bei der Handhabung des Grenzpolizeidienstes im Interesse des beiderseitigen Eisenbahnverkehres alle mit Rücksicht auf die Sicherheit des Staates zulässigen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Artikel 20.

Die beiden vertragschließenden Theile werden einverständlich dahin wirken, den Zusammentritt der durch die zu Berlin am $\frac{8. \text{ Juli}}{26. \text{ Juni}}$ 1878 abgeschlossene Convention vorgesehenen und aus Delegirten von Oesterreich-Ungarn, Serbien, der Türkei und Bulgarien bestehenden Commission möglichst zu beschleunigen, um die Durchführung der dieser Commission durch die erwähnte Convention zugewiesenen Aufgabe sicherzustellen. Dieselben werden zu diesem Behufe sogleich nach Austausch der Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft die nöthigen Maßnahmen treffen.

Artikel 21.

Diese Uebereinkunft wird den betreffenden Legislativen vorgelegt werden und tritt nach Austausch der Ratificationen, welcher spätestens am 15./3. Juni 1880 in Wien erfolgen soll, sofort in Wirksamkeit.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien am $\frac{9. \text{ April}}{28. \text{ März}}$ 1880.

Schwegel m. p. (L. S.)   **M. Maritsch** m. p. (L. S.)

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue, à la date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et la Serbie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les déclarations suivantes qui auront à former partie intégrante de la Convention même.

Le Gouvernement Royal de Hongrie ayant pris par l'article 2 l'engagement de faire construire une jonction de Budapest par Semlin jusqu'à la frontière hongroise-serbe à Belgrade, en se réservant le droit d'établir cette jonction, soit par une ligne nouvelle partant de Budapest, soit par un raccordement avec les lignes déjà existantes, M. le Plénipotentiaire austro-hongrois déclare, à la demande de M. le Plénipotentiaire serbe, que le Gouvernement Royal de Hongrie comprend par le susdit „raccordement avec les lignes déjà existantes“ une jonction aux lignes déjà existantes à Szegedin ou Nagy-Kikinda.

Lors des négociations pour la Convention signée ce jour d'hui, le Gouvernement Princier de Serbie a attaché une grande importance à ce que le terme prévu à l'article 2 pour la construction de la ligne de Nich par Pirot à la frontière serbo-bulgare vers Bellova, dans la direction de Constantinople, ne commence à courir qu'à partir du jour où la jonction de cette ligne sera assurée par la Convention à conclure avec la Bulgarie, la valeur de cette ligne, tant qu'elle ne sera pas raccordée au tronçon bulgare, étant hors de proportion avec les sacrifices financiers exigés par sa construction. Le Gouvernement Impérial et Royal étant prêt à tenir compte de ces considérations financières, les deux Parties contractantes sont tombées d'accord de réunir leurs efforts afin que, en conformité des obligations imposées à la Bulgarie par le Traité de Berlin, la construction du tronçon bulgare soit assurée à temps. Cependant, si, contre toute attente, la Convention avec la Bulgarie ne devait pas être conclue dans le terme d'un an après l'échange des ratifications de la présente Convention, les deux Parties contractantes sont convenues dès à présent que le terme pour la construction de la ligne de Nich par Pirot à la frontière serbo-bulgare sera compté à partir du jour où la jonction de

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung der am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien abgeschlossenen Uebereinkunft haben die gefertigten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen abgegeben, welche einen integrirenden Bestandtheil der Uebereinkunft selbst zu bilden haben werden.

Nachdem die königlich ungarische Regierung durch Artikel 2 die Verpflichtung auf sich genommen hat, eine Bahnverbindung von Budapest über Semlin bis zur ungarisch-serbischen Grenze bei Belgrad herstellen zu lassen, wobei sie sich das Recht vorbehalten hat, diese Verbindung entweder durch eine von Budapest ausgehende neue Linie oder durch einen Anschluß an bereits bestehende Linien zu bewerkstelligen, so erklärt der Herr österreichisch-ungarische Bevollmächtigte über Ersuchen des Herrn serbischen Bevollmächtigten, daß die königlich ungarische Regierung unter dem vorerwähnten „Anschluß an bereits bestehende Linien“ eine Verbindung mit den bereits bestehenden Linien bei Szegedin oder Groß-Kikinda versteht.

Bei den zum Zwecke der heute unterzeichneten Uebereinkunft geführten Verhandlungen hat die fürstlich-serbische Regierung großen Werth darauf gelegt, daß der im Artikel 2 für den Bau der Linie von Nisch über Pirot an die serbisch-bulgarische Grenze gegen Bellova in der Richtung nach Constantinopel vorgesehene Termin nicht früher als vom Tage, wo der Anschluß dieser Linie durch das mit Bulgarien abzuschließende Uebereinkommen sichergestellt sein wird, zu laufen beginne, da der Werth dieser Linie, solange sie nicht mit der bulgarischen Strecke verbunden sein wird, zu den durch ihre Herstellung erforderten finanziellen Opfern außer Verhältniß stehe. Da die kaiserliche und königliche Regierung bereit ist, diesen finanziellen Erwägungen Rechnung zu tragen, sind die beiden vertragschließenden Theile übereingekommen, ihre Bemühungen zu vereinigen, damit in Gemäßheit der zufolge des Berliner Friedensvertrages Bulgarien obliegenden Verpflichtungen der Bau der bulgarischen Strecke rechtzeitig gesichert werde. Falls jedoch wider alle Erwartung das Uebereinkommen mit Bulgarien nicht binnen einem Jahre nach dem Austausche der Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft abgeschlossen sein sollte, sind die beiden vertragschließenden Theile schon jetzt übereingekommen, daß der Termin für den Bau der Linie von Nisch über Pirot an die serbisch-bulgarische Grenze von dem Tage, wo der Anschluß dieser Linie

cette ligne sera assurée par la Convention avec la Bulgarie, mais que, dans ce cas, la Serbie s'engage d'exécuter et de livrer à la circulation internationale la ligne en question dans le terme de trois ans à partir de cette époque.

Il est entendu que, pour établir l'accord commun prévu à l'alinea 1er de l'article 6, un Commissaire délégué par le Gouvernement Princier serbe interviendra à Budapest à l'adjudication des travaux de construction du pont sur la Save.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les deux Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratications de la Convention à laquelle il se rapporte, a été dressé, en double expédition à Vienne, le $\frac{9 \text{ avril}}{28 \text{ mars}}$ 1880.

Schwegel m. p. **M. Maritch** m. p.

durch das Uebereinkommen mit Bulgarien sichergestellt sein wird, gerechnet werden soll, daß aber in diesem Falle Serbien verpflichtet bleibt, die in Rede stehende Linie binnen drei Jahren von diesem Zeitpunkte an auszuführen und dem internationalen Verkehre zu übergeben.

Es ist wohlverstanden, daß behufs Erzielung des im ersten Absatze des Artikels 6 vorgesehenen gemeinsamen Einverständnisses ein von der fürstlich serbischen Regierung delegirter Commissär zu Budapest bei der Zuerkennung der Bauarbeiten für die Save-Brücke interveniren wird.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne weitere specielle Ratification durch das bloße Factum des Austausches der Ratificationen der Uebereinkunft, auf welche es sich bezieht, als von den beiden vertragschließenden Theilen genehmigt und sanctionirt betrachtet werden wird, ist in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden zu Wien am $\frac{9. \text{ April}}{28. \text{ März}}$ 1880.

Schwegel m. p. **M. Maritsch** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an die Besitzer der durch den Wassereinbruch vom Februar 1879 inundirten Dux-Ossegger Kohlenwerke: Döllinger, Fortschritt, Nelson, Gisela und Victorin behufs Bestreitung der Auslagen zur Entwässerung und Wiederinbetriebsetzung dieser Kohlenwerke.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den Besitzern der Dux-Ossegger Kohlenwerke: Döllinger, Fortschritt, Nelson, Gisela und Victorin, behufs der Bestreitung der Auslagen zur Entwässerung und Wiederinbetriebsetzung derselben, ein vom 1. Jänner 1883 an mit vier von Hundert verzinsliches Darlehen im Betrage von 250.000 fl. zu erfolgen.

§. 2.

Dieses Darlehen ist im Bergbuche auf den im §. 1 genannten Kohlenwerken als Simultanhypothek gebührenfrei sicherzustellen.

§. 3.

Die Rückzahlung dieses Darlehens hat in dreißig gleichen, die Verzinsung und Capitalszahlung enthaltenden halbjährigen Raten, wovon die erste am 30. Juni 1883 fällig wird, zu erfolgen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Ackerbauminister und der Finanzminister beauftragt.



Begründung

des

Gesetzentwurfes, betreffend die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an die Besitzer der durch den Wassereinbruch vom Februar 1879 inundirten Dux-Ossegger Kohlenwerke: Döllinger, Fortschritt, Nelson, Gisela und Victorin behufs Bestreitung der Auslagen zur Entwässerung und Wiederinbetriebsetzung dieser Kohlenwerke.

Durch den im Februar 1879 erfolgten großartigen Wassereinbruch in der Döllinger = Braunkohlengrube bei Dux wurden nebst dieser auch die benachbarten Kohlengruben Nelson, Fortschritt, Victorin und Gisela fast vollständig unter Wasser gesetzt, so daß in denselben jeder Betrieb aufhören mußte. Als wenige Tage nach dem Wassereinbruche die Stadtbadquelle in Teplitz ausblieb, und durch das übereinstimmende Gutachten der einvernommenen Sachverständigen Professor Eduard Sueß, Professor Gustav Laube und Bergrath Heinrich Wolf der ursächliche Zusammenhang beider Ereignisse unzweifelhaft constatirt wurde und sonach mit Grund angenommen werden mußte, daß eine Entwässerung der Gruben das Niveau der Thermen in Teplitz so tief herabsenken würde, daß es unmöglich wäre, vor dem Beginne der Badesaison 1879 die Quellen durch den harten Porphyr zu erreichen, führte die Rücksicht auf die als öffentliches Interesse anerkannte Erhaltung der Heilquellen von Teplitz zu der, einvernehmlich mit der Statthalterei für Böhmen erflossenen Entscheidung der Berghauptmannschaft Prag vom 31. März 1879, Z. 1003, womit das schon vorher ausgesprochene Verbot der Entwässerung der inundirten Gruben bis zum 15. September 1879 aufrechterhalten, zugleich aber verordnet wurde, daß die Bergwerksbesitzer jegliche Vorkehrungen zu treffen haben, um am 15. September mit jener Kraft die Hebung der Wässer in Angriff nehmen zu können, welche einen raschen Zutritt in die inundirten Baue ermöglicht, weiter die dauernd widerstandsfähige Verdämmung der Wassereinbruchsstelle in der Döllinger-Grube fördert, und die neuerliche Inbetriebsetzung aller fünf inundirten Bergwerke sichert.

Diese Entscheidung der Berghauptmannschaft Prag wurde im Recurswege vom Ackerbauministerium einverständlich mit dem Ministerium des Innern bestätigt, und die von den Besitzern der inundirten Gruben beim Verwaltungsgerichtshofe dagegen eingebrachte Beschwerde von diesem wegen Unzuständigkeit nach §. 3 lit. e) und §. 21 des Gesetzes über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes zurückgewiesen.

Am 23. October 1879 überreichten nun die Besitzer und Machthaber der inundirten Dux-Ossegger Kohlenwerke: Döllinger, Fortschritt, Nelson, Gisela und Victorin im hohen Abgeordnetenhause eine Petition, in welcher dieselben um Gewährung einer Staatshilfe, eventuell eines unverzinslichen Staatsvorschusses zum Zwecke der Entwässerung ihrer Werke ansuchen.

In dieser, vom hohen Abgeordnetenhause über den in der Sitzung vom 20. Februar 1880 gefaßten Beschluß der Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetretenen Petition wurde ausgeführt, wie durch

die erwähnten Ereignisse die fünf inundirten Werke, welche noch im Jahre 1878 nahezu 1000 Arbeiter beschäftigt, 560.700 fl. für Arbeitslöhne und Materialien ausgezahlt, ferners jährlich circa 8,470.000 Zollcentner Braunkohlen gefördert und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn täglich 1.400 fl. an Fracht zugeführt hatten, auf das härteste betroffen worden seien.

Nachdem die Gruben fast sieben Monate außer Betrieb gestanden waren und sich bis zu den Tagmündungen mit Wasser gefüllt hatten, habe zwar die Auspumpung am 15. September begonnen; allein in Folge der durch das Auspumpungsverbot herbeigeführten Verzögerung haben sich nun die Kosten der Entwässerung so wesentlich erhöht, daß die Petenten nicht mehr im Stande seien, dieselben ohne Staatshilfe zu bestreiten.

Was aber hauptsächlich die Bergwerksbesitzer zwinge, die Staatshilfe in Anspruch zu nehmen, sei die sich herausstellende Nothwendigkeit, zur Bewältigung des mit dem Sinken des Wasserspiegels stets wachsenden Gegendruckes des aus dem Porphyr ausströmenden Wassers weit kräftigere Maschinen aufzustellen, als die Petenten aus ihren Mitteln beizuschaffen vermögen, weiters bringen es insbesondere die durch die Situation der inundirten Kohlenwerke zu einander geschaffenen localen Grubenverhältnisse mit sich, daß, um zur Wassereinbruchstelle zu gelangen, über diese ein Schacht abgeteuft und eine besondere 250- bis 300pferdekräftige Maschine aufgestellt werden müsse, was den Bergwerksbesitzern unerschwingliche Auslagen verursache.

Die Besitzer der fünf inundirten Kohlenwerke bitten daher unter Hinweis auf die elementare Natur des über sie hereingebrochenen Unglückes, auf die Bedeutung ihrer so leistungsfähigen Werke für die ganze dortige Bevölkerung, insbesondere auch für die Dux-Bodenbacher Eisenbahn, endlich unter detaillirter Nachweisung der Schwierigkeiten der Entwässerung um Gewährung eines unverzinslichen in zehn Jahresterminen rückzahlbaren Staatsvorschusses von 500.000 fl. gegen proportionale gebührenfreie Sicherstellung auf ihren Kohlenwerken, oder um eine ein- für allemal zu gewährende Staatshilfe von 300.000 fl.

Diese Bitte wurde in der später an das Ackerbauministerium gelangten Eingabe vom 13. Februar l. J. dahin modificirt, daß die Gesuchstellen für das zu bewilligende Darlehen eventuell um einen mäßigen Zinsfuß, und als Rückzahlungsform um Gewährung mäßiger Annuitäten bitten, welche gleichzeitig mit der Zinsenzahlung Ein Jahr nach Wiederinbetriebsetzung der inundirten Kohlenwerke zu beginnen hätten.

Bevor auf eine nähere Würdigung dieser Petition eingegangen wird, erscheint es nothwendig, Einiges zur Beurtheilung der allgemeinen volkswirthschaftlichen Bedeutung der nordwestböhmischen Braunkohlenindustrie und speciell der fünf inundirten Dux-Ossegger Werke voranzuschicken.

Die sehr namhafte Braunkohlenproduction Böhmens, deren Werth im Jahre 1878 6,992.080 fl., das ist 50·5 Percent des Gesammtwerthes der Braunkohlenproduction in ganz Oesterreich betragen hat, entfällt fast ausschließlich (mit 98·7 Percent) auf das nordwest-böhmische Braunkohlenbecken, welches seine größte Ausdehnung in der von Komotau über Brüx, Dux, Teplitz bis Aussig an der Elbe sich erstreckenden Ablagerung erreicht.

Mit der wachsenden Ausbeute an Braunkohlen sind zahlreiche Fabriken in der dortigen Gegend entstanden, welche ihren Brennstoff aus jenen Kohlenwerken beziehen, und außerdem werden alljährlich sehr bedeutende Mengen von Braunkohlen in das Ausland verfrachtet, welcher Export im Jahre 1878 auf 25,681.800 metrische Centner (mehr als die Hälfte der ganzen Förderung) gestiegen ist.

Unter den zahlreichen Kohlenwerken nehmen die fünf seit der Katastrophe vom 10. Februar 1879 in Unthätigkeit versetzten Gruben bei Dux-Ossegg, vor Allen die Werke Fortschritt und Nelson, in jeder Beziehung eine hervorragende Stelle ein. Ueber einen Flächenraum von 8,253.262 Quadratmeter sich erstreckend, enthalten deren Grubenfelder ein durch seine Mächtigkeit und vorzügliche Qualität ausgezeichnetes, in seiner Ausdehnung genau bekanntes Flötz, dessen Braunkohle zu der gesuchtesten im dortigen Reviere gehört und den genannten Gruben einen ständigen Absatz sichert; die stetig zunehmende Production der fraglichen fünf Werke belief sich im Jahre 1878 auf 4,489.750 metrische Centner (oder nahe an 9 Millionen Zollcentner); es finden dortselbst nahezu 1.000 Arbeiter und viele Beamte Beschäftigung, was auch auf die Erwerbsverhältnisse der benachbarten Gemeinden von wesentlichem Einflusse ist.

Die gewonnenen Kohlen werden hauptsächlich durch die Dux-Bodenbacher Eisenbahn verfrachtet, welcher die fünf Werke täglich circa 1.400 fl. an Frachten zuführten, so daß die diesbezüglich in der Petition enthaltenen Angaben sich als der Wahrheit entsprechend darstellen. Die gegenwärtig unter Wasser gesetzten Kohlenwerke sind vorzüglich eingerichtet und entsprechen den Anforderungen der modernen Technik.

Es kann nach dem Vorangegangenen den fünf Kohlenwerken eine ansehnliche volkswirthschaftliche Bedeutung nicht abgesprochen werden, und es erscheint daher deren Wiederbelebung nicht nur im Interesse ihrer Besitzer, sondern insbesondere im allgemeinen nationalökonomischen Interesse gelegen; dazu kommt

aber noch mit Rücksicht auf die ausgiebige Steuerkraft der fünf Kohlenwerke ein wesentliches finanzielles Staatsinteresse an deren Entwässerung und Wiederinbetriebsetzung.

Da übrigens erfahrungsgemäß in den Flötzen der dortigen Gegend zahlreiche Klüfte vorhanden sind, durch welche die Wässer bis auf 1.500 Meter Distanz zum Abzuge gelangen, würde es im Falle der bleibenden Inundirung jener fünf Gruben sehr gefährlich, ja vielleicht sogar unmöglich sein, die in denselben und den ringsum liegenden, noch unaufgeschlossenen Grubenfeldern constatirtermaßen enthaltenen reichen Kohlenlager mit einem Kohlengehalte von 600 Millionen Centnern abzubauen.

Beim Uebergange auf die Petition selbst scheint zunächst die Beantwortung der Fragen von Wichtigkeit, ob die Entwässerung und Wiederinbetriebsetzung der Gruben technisch möglich sei und weiters, wie hoch sich die Kosten derselben beiläufig beziffern dürften?

Was den ersten Punkt betrifft, so muß bemerkt werden, daß der Zufluß per Minute 13·63 Kubikmeter beträgt, während 40 Kubikmeter per Minute gehoben werden; thatsächlich ist vom 15. September v. J. bis zum 23. März l. J. durch die Auspumpungsarbeiten ein Sinken des mittleren Wasserstandes in den inundirten Schächten um 29·9 Meter bewirkt worden, ein Resultat, welches jedenfalls zu den besten Hoffnungen berechtigt.

Ist aber die Entwässerung bewerkstelligt, so läßt sich an der Möglichkeit der Wiederinbetriebsetzung nicht mehr zweifeln; es kann diesbezüglich auf benachbarte Kohlenwerke hingewiesen werden, welche durch sieben Jahre unter Wasser gestanden waren und nun schon über Jahr und Tag ohne Gefahr mit gutem Erfolge betrieben werden.

Was den zweiten, den Kostenpunkt betrifft, so ist hier zu berücksichtigen, daß zu den bisher in Anwendung gestandenen Wasserhebungsvorrichtungen, wie bereits erwähnt, zur weiteren Bewältigung der Wassermenge in den fünf inundirten Kohlenwerken noch die Aufstellung neuer Maschinen und andere Einrichtungen erforderlich werden, wodurch sich die Gesammtkosten wesentlich erhöhen.

Es sind daher die Kosten der Aufstellung einer 250- bis 300pferdekräftigen Wasserhebmaschine,

sowie der Abteufung und Einrichtung eines Schachtes auf	130.000 fl.
der Wasserhebung auf	185.900 „
„ Verdämmung auf	60.000 „
„ Reconstructions- und Gewältigungsarbeiten in der Grube auf	200.000 „
daher die Gesammtauslagen für Entwässerung und Wiederinbetriebsetzung auf	575.900 fl.

zu veranschlagen.

Diese bedeutenden Auslagen zur Gänze aus Eigenem zu bestreiten, sind die Bergwerksbesitzer nicht in der Lage, da sie wegen der stetigen Investitionen zur Erweiterung und Vervollkommnung des Betriebes nicht im Besitze verfügbarer Mittel sind. Aber auch die Beschaffung der nöthigen Capitalien durch Inanspruchnahme des Privatcredites würde großen, vielleicht unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegen, weil die gegenwärtigen Conjuncturen der Montanindustrie überhaupt noch immer sehr ungünstig sind, die Creditinstitute, theils abgeneigt, theils durch ihre Statuten verhindert sind, auf Bergbaue Geld zu geben, und besonders im vorliegenden Falle der Credit der inundirten Werke, deren Kunden sich in Folge des längeren Stillstandes derselben an andere Gruben gewendet haben, unvermeidlich gelitten haben muß.

Was die Sicherheit der Rückzahlung des im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Darlehens von 250.000 fl. betrifft, so gewähren die über den Werth, sowie über den bergbücherlichen Lastenstand der fraglichen Kohlenbergbaue eingeholten Daten genügende Beruhigung. Allerdings war eine Befahrung dieser Gruben gegenwärtig nicht möglich und konnte daher auch eine förmliche Schätzung nicht vorgenommen werden; es kann aber doch aus anderen zuverlässigen Daten ein annähernd richtiger Schluß auf den Werth dieser Gruben gezogen werden. Dabei muß vor Allem berücksichtigt werden, daß es sich hier nicht um erst im Aufschlusse begriffene Grubenfelder, sondern um solche handelt, in welchen bereits ein weit verzweigter Bergbau besteht und in Folge dessen die Lagerungs- und Abbauverhältnisse wohl bekannt sind.

Die bisher im eigentlichen Bergbaue, dann auf Maschinen, Gebäude, Inventar, Grundstücke 2c. bei allen fünf Werken verwendeten Summen betragen weit über 1½ Millionen. Aus den Preisen, welche für den Ankauf einzelner Partien dieser Werke gezahlt wurden, würde sich für alle fünf Werke ein Gesammtkaufpreis von mehr als 2 Millionen Gulden ergeben; wenn aber die dermalen sehr gesunkenen Preise der Bergbauobjecte zum Maßstabe der Werthbemessung genommen würden, so würde noch immer ein Marktpreis von mehr als einer Million Gulden resultiren. Es ist jedoch mit Rücksicht auf die erwähnten Lagerungs- und Abbauverhältnisse nicht zu zweifeln, daß dieser Preis bei einiger Besserung der Verhältnisse des Kohlenmarktes, wozu in jüngst abgeschlossenen Verkäufen von Grubenmaßen sich bereits eine merkbare Tendenz äußerte, sich wesentlich erhöhen wird.

Was den Lastenstand der in Rede stehenden Werke betrifft, so wurde aus dem Bergbuche entnommen, daß derselbe bei sämmtlichen Werken zusammen die Summe von 100.000 fl. nur wenig übersteigt; er kann hienach als ein verhältnißmäßig geringer bezeichnet werden.

Diese Umstände stellen die Sicherheit des Darlehens außer Zweifel, wenn nicht ganz außerordentliche Ereignisse eintreten und dieselbe beeinträchtigen; mit Rücksicht aber auf die bereits erörterte hohe Bedeutung dieser Bergbaue für die volkswirthschaftlichen und finanziellen Staatsinteressen und auf das nicht wahrscheinliche Eintreten derartiger Ereignisse kann wohl von denselben abgesehen werden.

Es empfiehlt sich hier noch zu bemerken, daß mit dem Gesetze vom 5. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 96[illegible] der Stadtgemeinde Teplitz behufs der Bestreitung der Auslagen zur Wiedergewinnung, Hebung u[illegible] Sicherung der dortigen, durch die Katastrophe im Döllinger-Schachte gefährdeten Thermalquellen ein v[illegible] 1. Jänner 1881 an mit vier von Hundert verzinsliches Darlehen aus Staatsmitteln im Be[illegible] 120.000 fl. gegen Rückzahlung in fünfzehn gleichen, mit dem Jahre 1881 beginnenden Jahresraten gewährt wurde.

Da nun die Kosten der zur Wiederinbetriebsetzung der Bergwerke erforderlichen Arbeiten, wie bereits erörtert worden ist, weit über diesen Betrag hinausgehen werden, so wurde in den vorliegenden Gesetzentwurf der Darlehensbetrag mit 250.000 fl. aufgenommen.

Für die Rückzahlung dieses Darlehens per 250.000 fl. wurden 30 gleiche, die Verzinsung und Capitalszahlung enthaltende halbjährige Raten aufgenommen, weil auch die Petenten um Gewährung der Abstattung in mäßigen Annuitäten angesucht haben, und eine andere Art der Rückzahlung namentlich in den ersten Jahren mit Rücksicht auf die erst nach und nach eintretende volle Productionskraft der fünf Kohlenwerke drückender sein würde.

Nach den im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Rückzahlungsmodalitäten ergibt sich der als Beilage angeschlossene Tilgungsplan, gemäß welchem jede der gleichen Semestralraten sich auf 11.162 fl. 48 kr. beläuft.

— — — —

/.

Tilgungsplan

für das, den inundirten Dux-Ossegger Werken zu gewährende Darlehen von 250.000 fl., welches im Laufe von 15 Jahren mittelst 30 gleichen, die Capitalsrückzahlung und 4percentige Verzinsung enthaltenden Semestral-Decursivraten zurückzuzahlen ist.

I	II	III		IV		V		VI
Nr. der Rate	Semester	Schuld am Anfang des nebenstehenden Semesters		Zinsen à 4% pro anno für diesen Semester		Capitalsrückzahlung am Schlusse des nebenstehenden Semesters		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	I. 1883	250.000	—	5.000	—	6.162	48	Die Semestralrate beträgt 11.162 fl. 48 kr.
2	II. „	243.837	52	4.876	75	6.285	73	
3	I. 1884	237.551	79	4.751	03	6.411	45	
4	II. „	231.140	34	4.622	81	6.539	67	Die an das Aerar zu leistenden
5	I. 1885	224.600	67	4.492	01	6.670	47	Zahlungen betragen demnach
6	II. „	217.930	20	4.358	60	6.803	88	an Capitalserstattung . . . . 250.000 fl. — kr.
7	I. 1886	211.126	32	4.222	53	6.939	95	„ Zinsenzahlung 84.874 „ 37 „
8	II. „	204.186	37	4.083	73	7.078	75	zusammen . 334.874 fl. 37 kr.,
9	I. 1887	197.107	62	3.942	15	7.220	33	das soll sein
10	II. „	189.887	29	3.797	74	7.364	74	gleich . 11.162 fl. 48 kr. × 30
11	I. 1888	182.522	55	3.650	45	7.512	03	334.874 fl. 40 kr.,
12	II. „	175.010	52	3.500	21	7.662	27	daher die letzte Rate um 3 kr. weniger zu betragen hat, als die übrigen.
13	I. 1889	167.348	25	3.346	96	7.815	52	
14	II. „	159.532	73	3.190	65	7.971	83	
15	I. 1890	151.560	90	3.031	22	8.131	26	
16	II. „	143.429	64	2.868	59	8.293	89	
17	I. 1891	135.135	75	2.702	71	8.459	77	
18	II. „	126.675	98	2.533	52	8.628	96	
19	I. 1892	118.047	02	2.360	94	8.801	54	
20	II. „	109.245	48	2.184	91	8.977	57	
21	I. 1893	100.267	91	2.005	36	9.157	12	
22	II. „	91.110	79	1.822	21	9.340	27	
23	I. 1894	81.770	52	1.635	41	9.527	07	
24	II. „	72.243	45	1.444	87	9.717	61	
25	I. 1895	62.525	84	1.250	52	9.911	96	
26	II. „	52.613	88	1.052	28	10.110	20	
27	I. 1896	42.503	68	850	07	10.312	41	
28	II. „	32.191	27	643	82	10.518	66	
29	I. 1897	21.672	61	433	45	10.729	03	
30	II. „	10.943	58	218	87	10.943	61	Ausgleich wegen Vernachlässigung der Bruchtheile von Kreuzern in der IV. Colonne.
						hievon abgezogen	03	
				84.874	37	250.000	—	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1880,

womit mehrere Paragraphe des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 4, 14, 15, 21, 25, 27, 31, 32, 33, 36, 39, 40, 41, 44, 45, 52, 54 und 55 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) haben zu lauten:

§. 4.

Die Dienstpflicht dauert:

1. im stehenden Heere:
a) drei Jahre in der Linie,
b) sieben Jahre in der Reserve;

2. in der Kriegsmarine:
a) vier Jahre in der Linie,
b) fünf Jahre in der Reserve;

3. in der Ersatzreserve zehn Jahre;

4. in der Landwehr:
a) zwei Jahre für Jene, welche, nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve, in die Landwehr übersetzt werden,
b) zwölf Jahre für die unmittelbar (§. 32) in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen.

Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig.

Die Dienstzeit aller innerhalb der regelmäßigen Stellungsperiode (§. 31) oder im Wege der Nachstellung bis zum 1. October assentirten Wehrpflichtigen beginnt mit 1. October des

Stellungsjahres, die Dienstzeit der außerhalb dieser Periode Assentirten und der Freiwilligen — ausschließlich der im §. 21 bezeichneten Ausnahmsfälle — mit dem Tage der Assentirung.

Denjenigen bei den Militärmusiken und bei der Cavallerie dienenden Soldaten, welche, nach Zurücklegung des ihnen obliegenden Präsenzdienstes, diesen freiwillig fortsetzen oder in denselben neuerlich eintreten, ohne im Bezuge der Unteroffiziersdienstprämie zu sein, wird jedes im Präsenzstande freiwillig zugebrachte Jahr in die Reservedienstzeit doppelt eingerechnet.

§. 14.

Das stehende Heer und die Kriegsmarine werden ergänzt:

a) durch die Einreihung der Zöglinge aus den Militärbildungsanstalten (§. 19),
b) durch freiwilligen Eintritt (§§. 20 bis 24), eventuell auf Kriegsdauer,
c) durch die Stellung von Amtswegen (§§. 45 bis 47),
d) durch die regelmäßige Stellung (§§. 31 bis 34).

§. 15.

Die Landwehr wird ergänzt:

a) durch die Uebersetzung der Reservemänner nach vollendeter Heeresdienstpflicht und der Ersatzreservisten nach zurückgelegter Ersatzreservedienstpflicht (§. 4),
b) durch die unmittelbare Einreihung von Stellungspflichtigen (§. 32),
c) durch solche Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht dienstpflichtig aber wehrfähig sind, und zwar mit einer zweijährigen Dienstpflicht, eventuell auf Kriegsdauer,
d) durch die im Sinne des §. 21 in die Landwehr einzutheilenden Einjährig-Freiwilligen endlich
e) ausnahmsweise durch vorzeitige, freiwillige Uebersetzung von Cadeten des Heeres zur activen Dienstleistung in der Landwehr, wenn und insolange Schwierigkeiten rücksichtlich der Ergänzung des activen Officierscorps in der Landwehr bestehen, nach Zulässigkeit der Officiers-Standesverhältnisse des Heeres selbst und unter Aufrechthaltung der ihnen gesetzlich obliegenden Wehrpflicht.

§. 21.

Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt absolvirten Studien entspricht und sich hierüber mit Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem

Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten derlei Lehranstalten oder durch eine vor einer hiezu bestellten gemischten Commission abzulegende Prüfung ausweisen, werden — wenn sie freiwillig in das stehende Heer eintreten und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen (bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen) — im Frieden schon nach einer einjährigen activen Dienstleistung, vom Tage des Dienstantrittes gerechnet, in die Reserve übersetzt.

Dieselben sind zur Wahl der Garnison, sowie des Jahres für die einjährige Dienstleistung bis zum 1. October des Jahres, in welchem sie in das fünfundzwanzigste Lebensjahr treten, jene Studirenden der Medicin, welche als Doctoren der Medicin den Einjährig-Freiwilligendienst im Militärsanitätsdienste ableisten wollen, selbst bis zum 1. October des Jahres, in welchem sie das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollenden, berechtigt und dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, nicht casernirt werden.

Die Dienstzeit jener Einjährig-Freiwilligen, welche vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter assentirt werden, hat, wenn sie den Präsenzdienst — ob freiwillig oder in Folge Einberufung gelegenheitlich einer Mobilisirung — spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das stellungspflichtige Alter erreichen, vom 1. October des Assentjahres, sonst aber vom 1. October jenes Jahres zu zählen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Jenen Studirenden der Medicin, welche die Begünstigung des ausnahmsweisen Aufschubes bis zum 27. Lebensjahre in Anspruch genommen, jedoch den akademischen Doctorgrad nicht erlangt haben, ist die Zeit vom 1. October jenes Jahres, in welchem sie in das 25. Lebensjahr treten, bis zum Zeitpunkte des Dienstantrittes in die Gesammtdienstzeit nicht einzurechnen.

Welche Lehranstalten des In- und Auslandes den Obergymnasien oder Oberrealschulen in dieser Beziehung gleichgestellt sind, dann in welcher Weise die gemischte Prüfungscommission zusammengesetzt ist, sowie die Gegenstände und die Art der Prüfung werden von dem Landesministerium im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium festgestellt.

Es muß jedoch dem Eintritte in solche Fachlehranstalten die Absolvirung eines Untergymnasiums oder einer Unterrealschule vorausgegangen sein.

Auch Mittellose der obenbezeichneten Kategorie, wenn sie sich über ihre Mittellosigkeit, dann über ein tadellos sittliches Betragen und in den Hauptlehrgegenständen mit Vorzugsclassen, oder mit Maturitätszeugnissen oder mit Zeugnissen über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung abgelegte Staatsprüfung ausweisen, sind zum Einjährig-Freiwilligendienste zuzulassen und während desselben auf Kosten des

gemeinsamen Kriegsbudgets zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Wenn die Eintrittsmeldung eines Aspiranten für den Einjährig-Freiwilligendienst wegen physischer Nichteignung erfolglos war und sich derselbe in der Zeit vom 1. Juli des dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter unmittelbar vorausgegangenen Jahres bis zum Beginne der Stellungsperiode jenes Jahres, in welchem er das erste Mal zur Stellung berufen ist, einer Superarbitrirung mit gleichem Ergebnisse unterzogen hat, so bleibt ihm der Anspruch auf die einjährige Freiwilligenbegünstigung für alle folgenden regelmäßigen Stellungen für den Fall gewahrt, daß er denselben vor Beginn jeder folgenden regelmäßigen Stellung in seinem Bezirke bei der zuständigen politischen Behörde geltend macht. Dieselben Bestimmungen haben für jene in der vorangegangenen Altersclasse Zurückgestellten, welche sich mittlerweile die Qualification für den Einjährig-Freiwilligendienst erworben haben und diese geltend machen, analoge Anwendung zu finden.

Jene im stellungspflichtigen Alter aufgenommenen einjährigen Freiwilligen, welche nach dem Ergebnisse der Stellung, beziehungsweise Contingentsabrechnung des betreffenden Jahres gemäß ihrer Altersclasse und Losreihe zur Landwehr entfallen, sind demgemäß zur Landwehr zu übersetzen, und haben — unbeschadet der ihnen zustehenden Wahl des Präsenzdienstantrittes — den einjährigen Freiwilligendienst in der Landwehr zu erfüllen, und sind sodann in den Landwehrurlauberstand zu übersetzen.

Von der Uebersetzung solcher Einjährig-Freiwilligen in die Landwehr kann der Minister für Landesvertheidigung von Fall zu Fall im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister absehen, wenn diese Uebersetzung mit Rücksicht auf die Officiersstandesverhältnisse der Landwehr nicht nothwendig erscheint.

Von jenen Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten, welche zur regelmäßigen Stellung gelangen und nach der Losreihe für die Ersatzreserve entfallen, ist der Einjährig-Freiwilligendienst im stehenden Heere (Kriegsmarine) abzuleisten.

Stellungspflichtige Studirende, welche einem der letzten zwei Jahrgänge an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule oder an einer diesen gleichgestellten Fachlehranstalt mit mindestens drei obligaten Jahrescursen, oder aber dem letzten Jahrgange an einer solchen Lehranstalt mit nur zwei obligaten Jahrescursen angehören, können — wenn die Verspätung der Studienvollendung nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde — vorbehaltlich der definitiven Entscheidung nach Vollendung der Studien, bedingungsweise als Einjährig-Freiwillige aufgenommen werden.

Auch die bedingt aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen haben im Sinne der obigen Bestimmungen den einjährigen Freiwilligendienst eventuell in der Landwehr abzuleisten.

Geben solche bedingt Einjährig-Freiwillige die Studien auf oder vermögen sie nicht rechtzeitig den guten Erfolg der Studienvollendung nachzuweisen, so sind dieselben zum dreijährigen Präsenzdienste, beziehungsweise, wenn sie der Landwehr angehören, zu dem einfach anzurechnenden einjährigen Präsenzdienste in derselben, nachträglich heranzuziehen.

Die Einjährig-Freiwilligen sind, wenn sie den einjährigen Dienst vollstreckt haben und den für Reserve-, beziehungsweise Landwehrofficiere vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, nach Maßgabe der bestehenden oder eintretenden Abgänge und nach ihrem Range als Officiersaspiranten (Cadeten) zu Reserve-, beziehungsweise Landwehrofficieren zu ernennen.

Diese Reserveofficiere sind innerhalb ihrer Heeresdienstpflicht bei einer Mobilisirung, je nach Bedarf und Entscheidung des Reichskriegsministers, entweder im Heere oder in der Landwehr zu verwenden. Nach vollendeter Heeresdienstpflicht aber sind dieselben, ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß, in die Landwehr zu übersetzen.

Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Ministers für Landesvertheidigung solche Reserveofficiere über ihr Ansuchen auch über diesen Zeitpunkt hinaus in der Reserve belassen werden.

Die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes erlischt, wenn der Betreffende vor oder nach dem Antritte der einjährigen Dienstleistung:

wegen eines Verbrechens, oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Uebertretungen;

oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens,

gerichtlich verurtheilt wird.

In diesem Falle ist die bereits zurückgelegte Präsenzzeit in die nach §. 4 zu erfüllende Liniendienstpflicht, beziehungsweise in den einfach zu zählenden Einjährigendienst in der Landwehr einzurechnen.

Der Beschluß, womit das Erlöschen der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung auf Grund des strafgerichtlichen Erkenntnisses ausgesprochen wird, fällt der Minister für Landesvertheidigung, eventuell im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister.

§. 25.

Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft werden, wenn sie assentirt worden sind und zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) bereits die theologischen Studien begonnen haben, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden die Betreffenden in die Listen der Heeres- oder Landwehrseelsorger aufgenommen, und können im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht entweder im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, sowie auch in Feld- und stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.

Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Priestermangels bei allen gesetzlich anerkannten Confessionen ist jenen assentirten Studirenden der letzten zwei Jahrgänge des Obergymnasiums, welche die Verspätung der Studien nicht selbst verschuldet haben, wenn sie vor der Stellungscommission erklären, sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen zu wollen, beziehungsweise sich über die erhaltene Zusicherung der Aufnahme in die theologischen Studien oder in das Noviziat ausweisen, ebenso wie jenen bedingt aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen, welche bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung Theologen bereits geworden sind, oder mit demselben in die theologischen Studien, beziehungsweise in das Noviziat eintreten, die obige Begünstigung unter der Bedingung zuzuerkennen, daß sie sowohl die theologischen Studien in Wirklichkeit absolviren, als auch nach Beendung dieser Studien die höheren Weihen oder eine Anstellung in der Seelsorge erhalten.

Sie sind jedoch bis zum Eintritte in die theologischen Studien im Mobilisirungsfalle zur Dienstleistung im streitbaren Stande verpflichtet.

Diejenigen, welche die Gymnasialstudien aufgeben oder deren Vollendung durch eigenes Verschulden verzögren oder welche in die theologischen Studien, beziehungsweise in das Noviziat, nicht unmittelbar eintreten, oder vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, endlich Priester- und Pfarramtscandidaten, welche in einer von den betheiligten Ministerien einvernehmlich mit dem Reichskriegsminister festzusetzenden Zeit eine Anstellung in der Seelsorge nicht erlangen, sind, vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes, zur sofortigen nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet.

Diejenigen, welche nach vollstreckter Präsenzdienstpflicht in die theologischen Studien eintreten, beziehungsweise dieselben fortsetzen, dann jene Einjährig-Freiwilligen, welche Theologie studiren, nach diesem Gesetze aber einen Anspruch auf die obigen Begünstigungen nicht besitzen und den Präsenzdienst noch nicht abgeleistet haben, sind im Frieden vom Dienste im streitbaren Stande überhaupt, die Ersteren insbesondere von den Reserve- (Landwehr-) Waffenübungen zu entheben, und nach Erhalt der höheren Weihen, oder einer Anstellung in der Seelsorge in

die Liste der Reserve-Militär- (Landwehr-) Seelsorger aufzunehmen.

Im Allgemeinen sind die ausgeweihten Priester und Seelsorger, während ihrer Dienstpflicht, vom Dienste im streitbaren Stande enthoben und in der Liste der Militär- (Landwehr-) Seelsorger zu verzeichnen.

§. 27.

Lehramtscandidaten für Volksschulen (mit Inbegriff der Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten) und Lehrer an diesen Anstalten, weiters Eigenthümer von ererbten Landwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst besorgen und das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr (1. October) zu einer den Volksunterricht und beziehungsweise den Wirthschaftsbetrieb am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Reserve- (Landwehr-) Waffenübungen beizuziehen.

Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Lehrermangels an den Volksschulen sind stellungspflichtige Lehramtszöglinge, welche am Tage jener regelmäßigen Stellung in ihrem Heimatsbezirke, zu welcher sie berufen sind, einem der letzten zwei Jahrgänge an einer Lehrerbildungsanstalt angehören und sich darüber ausweisen, daß sie die Verspätung des Studienganges nicht verschuldet haben, im Falle ihrer Assentirung zum stehenden Heere oder zur Landwehr behufs der Vollendung der Lehramtsstudien vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisirungsfalle zu beurlauben.

Haben sie dann bei regelmäßigem Studienfortgange die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine bleibend sistemisirte Lehrerstelle an Volksschulen erhalten, so ist ihnen die obige Begünstigung definitiv zuzuerkennen.

Lehramtszöglinge, welche diese Nachweise nicht rechtzeitig liefern, dann Lehramtscandidaten und Volksschullehrer, welche während ihrer Wehrpflicht den Lehrerberuf aufgeben, sind zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet.

§. 31.

Die regelmäßige Stellung für das stehende Heer (Kriegsmarine), für die Ersatzreserve und Landwehr erfolgt jedes Jahr innerhalb der Zeit vom 1. März bis Ende April.

§. 32.

Die Stellung hat aus den im Stellungsbezirke zuständigen Wehrpflichtigen nach der Reihe der Altersclassen und in jeder Altersclasse nach der Losreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen.

Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersclasse und diese wird nach dem Geburtsjahre bezeichnet.

In der Regel werden drei Altersclassen zur Stellung berufen.

Eine ausnahmsweise Berufung der vierten Altersclasse kann dann stattfinden, wenn die Contingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve, dann der Minimalergänzungsbedarf der Landwehr aus den ersten drei Altersclassen durch Kriegsdiensttaugliche nicht aufgebracht werden können.

Ob und wo die vierte Altersclasse herangezogen werden soll, entscheidet der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister.

Mit der Deckung der Ergänzungserfordernisse ist die Stellung der vierten Altersclasse abzuschließen.

Jedem Heeres- oder Marinekörper werden die für denselben am meisten geeigneten, mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten, zugewiesen.

Die nach Deckung des Bedarfes für die Specialwaffen und Anstalten, dann an Musikern, Professionisten und Schreibkundigen innerhalb der Contingentsziffer erübrigende Zahl Eingereihter ist zu dem zuständigen Ergänzungsbezirksregimente einzutheilen und nach Möglichkeit in dem Ergänzungsbezirke zur Ausbildung zu belassen.

Nach vollständiger Aufbringung der Contingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve, sowie des Minimalergänzungsbedarfes der Landwehr wird in jedem Stellungsbezirke der Ueberschuß an Kriegsdiensttauglichen, wenn sich ein solcher innerhalb der ersten drei Altersclassen ergibt, gleichfalls in die Landwehr eingereiht.

Die Eintheilung Wehrpflichtiger in die Ersatzreserve ist, ohne Rücksicht auf die Altersclasse, welcher sie angehören, eine bleibende.

Die in die Ersatzreserve Eingetheilten sind zwar zu assentiren, je nach ihrer Eignung und nach Bedarf in die verschiedenen Heereskörper einzureihen, und durch acht Wochen militärisch auszubilden, für die Dauer des Friedens aber im nichtactiven militärischen Verhältnisse zu belassen, ohne zu Waffenübungen verpflichtet zu sein.

Im Kriegsfalle sind dieselben auf Befehl des Kaisers, in der Reihenfolge der Assentjahrgänge vom jüngsten angefangen, zur Ergänzung des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine zu verwenden.

Nach Beendigung des Krieges werden die Ersatzreservisten in ihr früheres nicht actives Verhältniß rückversetzt.

Jene Wehrpflichtigen, welchen in der letzten (dritten und beziehungsweise vierten) stellungspflichtigen Altersclasse die zeitliche Befreiung von der Dienstpflicht im Heere zuerkannt wurde (§. 17), treten mit dem Uebergange in die nächst höhere Altersclasse, nach Maßgabe der Losreihe, in die Evidenz der Ersatzreserve oder in jene der Landwehr und verbleiben — den Fortbestand des Befreiungstitels vorausgesetzt — in dieser Evidenz bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das dreißigste, beziehungsweise das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden.

§. 33.

Ist ein Stellungspflichtiger, welcher nach der Losreihe zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine), in die Ersatzreserve oder in die Landwehr berufen ist, zur regelmäßigen Stellung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch die gesetzlichen Mittel zu veranlassen.

Inzwischen hat, nach der Reihung in der Stellungsliste, der nächste Taugliche an seine Stelle einzutreten.

Es sind jedoch für so viele Abwesende, als voraussichtlich bis Ende des Stellungsjahres mit Rücksicht auf das durchschnittliche Tauglichkeitsverhältniß zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine), die Ersatzreserve und beziehungsweise Landwehr gelangen dürften, die mit der größten Losnummer der höchsten Altersclasse Assentirten, welche sonst in die Ersatzreserve oder Landwehr eingetheilt, oder, wenn sie der vierten Altersclasse angehören, nicht zur Stellung herangezogen worden wären, als Nachmänner zu bezeichnen.

Die Zeit zur Nachholung eines Versäumnisses der Stellungspflicht dauert bis zum vollendeten 36. Lebensjahre (§. 16).

§. 36.

Die Angehörigen der Reserve sind während ihrer Reservepflicht zu drei Waffen- (Dienst-) Uebungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Jede Einberufung zur activen Dienstleistung (§. 10) zählt für eine Uebung.

Jene Reservemänner der Kriegs-Marine, welche die vierjährige Liniendienstpflicht (§. 4) activ zurückgelegt haben, dürfen zu Waffen- (Dienst-) Uebungen nicht einberufen werden.

Für die zu Uebungen Nichteinberufenen und für die Ersatzreserve finden jährlich nach der Ernte Controlsversammlungen (Hauptrapporte) statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Die Waffenübungen und Controlsversammlungen für die Landwehr sind durch das Landwehrgesetz geregelt.

§. 39.

Die regelmäßige Uebersetzung aus der Linie in die Reserve und aus der Reserve in die Landwehr, ferners die Uebersetzung aus der Ersatzreserve in die Landwehr, unter Beibehalt der Chargengrade, dann die Entlassung aus der Landwehr nach Ablauf der für jede dieser Dienstkategorien festgestellten Dauer (§§. 4 und 15) hat mit Ende December jeden Jahres stattzufinden.

Im Falle eines Krieges erfolgt diese Uebersetzung, beziehungsweise Entlassung erst auf Befehl des Kaisers.

Aus Anlaß der Uebersetzung in das nicht active Verhältniß oder der Entlassung erhält der Betreffende ein Legitimationsdocument; eine Verzögerung in der Ausfertigung dieses letzteren Documentes begründet keine Dienstesverpflichtung über die gesetzliche Zeitdauer hinaus.

§. 40.

Vor vollendeter Dienstpflicht kann die Entlassung nur dann bewilligt werden:

a) wenn die Assentirung eine gesetzwidrige war;
b) bei eingetretener unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit;
c) wenn der Soldat in eines der im §. 17 unter Punkt 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt oder sich bereits zur Zeit seiner Assentirung in einem dieser Verhältnisse befunden hat, dasselbe jedoch nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, dann
d) wenn ein aus der vierten Altersclasse als Nachmann Assentirter nach vollständiger Deckung der Contingente für das stehende Heer und die Ersatzreserve, sowie des Minimalergänzungsbedarfes der Landwehr als überzählig entfällt.

Im Frieden sind die auf das Contingent des stehenden Heeres (Kriegsmarine) überzählig entfallenden Nachmänner in die Ersatzreserve, die auf das Contingent der Ersatzreserve gestellten und überzählig entfallenden Nachmänner in die Landwehr zu übersetzen.

Die im Grunde des Punktes c) Entlassenen, welche der dritten, oder einer höheren Altersclasse angehören, sind, wenn sie in das stehende Heer oder in die Ersatzreserve eingereiht waren, in die Evidenz der Ersatzreserve, wenn sie aus dem Stande der Landwehr entlassen werden, in die Evidenz der Landwehr sofort zu übernehmen.

In jenen Fällen, wo besonders rücksichtswürdige, aber einen Militärentlassungsanspruch nach Punkt c) nicht begründende Familienverhältnisse ob-

walten, kann die vorzeitige Beurlaubung, außerhalb der Reihe nach dem Dienstalter, für die Dauer des Friedens, jedoch unbeschadet der Heranziehung zu den Reserve- (Landwehr-) Waffenübungen und Controlsversammlungen, verfügt werden.

§. 41.

In den Fällen a), b) und c) (§. 40), vorausgesetzt, daß zu b) und c) zugleich außer Zweifel gestellt wird, die Untauglichkeit, beziehungsweise der nachträglich geltend gemachte Entlassungs-Titel habe bereits zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden, ist der Ersatz zu leisten.

Für derlei bis zum Ende des Stellungsjahres Entlassene ist der Ersatz im selben Jahre zu decken, und zwar sind, wenn auf das Recrutencontingent ein Abgang besteht, nach Maßgabe dieses Abganges die in der Losreihe zunächst rangirenden, zur Ersatzreserve Eingetheilten zur Linie zu transferiren.

Diejenigen, welchen bei solchen Stellungen ein Verschulden zur Last fällt, haben an die betreffende Aerarialcassa einen Schadenersatz im Pauschalbetrage von 20 Gulden zu leisten und unterliegen überdieß der nach dem Strafgesetze oder den Dienstvorschriften zu bemessenden Ahndung.

Den durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden Gekommenen steht der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden frei.

In allen sonstigen Abgangsfällen im Rekruten- und Ersatzreservecontingente ist ein Ersatzmann nur dann zu stellen, wenn der Abgang bis zum 1. October des Assentjahres eingetreten ist.

§. 44.

Eine Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht, dann der nicht activen Reservemänner, Ersatzreservisten und der Landwehrmänner vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse, ist nicht gestattet.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann vom Ministerium für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde eine ausnahmsweise Ehebewilligung ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Befreiung von der Erfüllung der Wehrpflicht.

§. 45.

Derjenige, welcher sich mit Uebertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden für den Gemeindearmenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Gegen Diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine

dem Gemeindearmenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie in Staatsdiensten stehen.

Die Uebertretung verjährt binnen drei Monaten nach Ablauf der Stellungsperiode desjenigen Stellungsjahres, in welchem der Betreffende zum letzten Male stellungspflichtig gewesen ist.

§. 52.

Rücksichtlich der Verehelichung unterstehen außer der Zeit der activen Dienstleistung und mit Aufrechthaltung der Heeres- (Kriegsmarine) oder Landwehrdienstpflicht den allgemeinen Gesetzen und Vorschriften:

a) Die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen sobald sie die dritte Altersclasse überschritten haben;

b) die Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner;

c) die Officiere und Beamten der Reserve und der nicht activen Landwehr;

d) die mit Beibehalt des Militärcharakters pensionirten Officiere und Beamten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;

e) die Patentalinvaliden, wenn sie nicht im Invalidenhause untergebracht sind.

§. 54.

Die Auswanderung eines in der Linien-, Reserve- oder Ersatzreservedienstpflicht stehenden Mannes ist von der Entlassungsbewilligung des Reichskriegsministeriums, die Auswanderung von sonstigen Wehrpflichtigen, dann Derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, von der Bewilligung des Ministeriums für Landesvertheidigung abhängig.

Dem Liniendienstpflichtigen, dann Demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann die Auswanderungsbewilligung nur in dem Falle ertheilt werden, wenn seine Eltern oder der eine überlebende Elterntheil mit ihm auswandern.

Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende aus dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in einen auswärtigen Staat mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus

dem Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine), der Ersatzreserve oder Landwehr unterbrochenen Dienstpflicht nachzutragen.

Bei dem Eintritte und während der Dauer einer Mobilisirung darf einer im Verbande der bewaffneten Macht stehenden, dann einer bereits stellungspflichtigen Person die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden.

§. 55.

Jene Wehrpflichtigen, welche wegen Mangel des im §. 16 unter b) vorgeschriebenen Erfordernisses in das stehende Heer (Kriegsmarine), in die Ersatzreserve oder Landwehr nicht eingereiht werden konnten, dann die auf Grund der §§. 17 und 40 von der Militärdienstleistung Befreiten und beziehungsweise aus derselben Entlassenen haben während der gesetzlichen Dienstpflichtdauer (§. 4) jährlich eine Militärtaxe zu entrichten.

Einer Militärtaxpflicht unterliegen endlich auch Diejenigen, welche vor dem Austritte aus der Wehrdienstpflicht (§. 4) aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern.

Die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe, dann die Zwecke, für welche dieselbe zu verwenden ist, werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Artikel II.

Die im §. 4 für die Kriegsmarine festgestellte Dienstpflicht erstreckt sich auch auf die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bei der Kriegsmarine in der Liniendienstpflicht stehenden Wehrpflichtigen.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bleibend in die Ersatzreserve eingetheilten Wehrpflichtigen sind im Sinne des §. 32 zwar zu assentiren und sind dieselben somit der militärischen Controle unterworfen, es haben jedoch die im §. 4 bezüglich der Dauer der Dienstpflicht und im §. 32 bezüglich der Ausbildung der Ersatzreservisten enthaltenen Bestimmungen auf diese Ersatzreservisten keine Anwendung.

Artikel III.

Den vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes assentirten Wehrpflichtigen, welche den diesfälligen Bestimmungen der §§. 25 und 27 entsprechen, können die mit denselben festgestellten Begünstigungen über ihr Ansuchen nachträglich zugewendet werden.

Der Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes haben nachträglich auch jene in dem Jahre, in welchem dieses Gesetz zur Wirksamkeit gelangt, assentirten Wehrpflichtigen theilhaftig zu werden, welche den diesfalls mit diesem Gesetze festgestellten Bedingungen entsprechen.

Die zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes bereits in der Liniendienstpflicht stehenden Wehrpflichtigen früherer Assentjahre, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für die definitive Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-begünstigung im Sinne dieses Gesetzes beibringen können, wenn sie die Reserveofficiersprüfung mit Erfolg ablegen, nach einem mindestens einjährigen Präsenzdienste, bei Aufrechthaltung der Gesammtwehrpflicht in die Reserve übersetzt werden.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung mehrerer Paragraphe des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868.

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen Aenderungen mehrerer Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 gründen sich auf die während der zwölfjährigen Wirksamkeit dieses Gesetzes gemachten Wahrnehmungen und auf die durch dieselben gewonnene Ueberzeugung, daß diese Aenderungen theils im Interesse der Schlagfertigkeit der bewaffneten Macht, theils aus anderen staatlichen Rücksichten nothwendig sind.

Zu §. 4.

Die Dienstpflicht in der Kriegsmarine war bisher mit jener im stehenden Heere von gleicher Dauer, nämlich 3 Jahre in der Linie und 7 Jahre in der Reserve.

Der dreijährige Präsenzdienst erwies sich als unzureichend zur vollständigen Ausbildung für die Dienstleistung in der Kriegsmarine.

Nach der dermaligen Organisation der Kriegsmarine theilt sich die Mannschaft in folgende Spezialitäten:

a) die des Deck- und Artilleriedienstes,
b) des Steuerdienstes,
c) des Waffendienstes,
d) des Maschinendienstes und
e) des Sanitätsdienstes.

Diese Gliederung mußte auch spezielle Institutionen für den angemessenen Unterricht im Gefolge haben.

Nebst dem Artillerieschulschiffe entstand das Institut der Kasern- und Matrosenschulschiffe, welche für den Bedarf an Steuerleuten und Deckunterofficieren vorzusorgen haben, die Waffenchargen-Bildungsschule, die Maschinen-Unteroffiziersschule mit einem einjährigen Lehrkurse, die Sanitätsschule, ferners, behufs Sicherstellung des Nachwuchses für die höheren Unteroffizierschargen, das Schiffsjungen-Institut und die Maschinenjungenschule, endlich ein Seeminenschulschiff und ein Torpedoschulschiff.

Alle diese Schulen können jedoch nur die Aufgabe verfolgen, eine gründliche Ausbildung für den betreffenden Spezialdienst zu erzielen.

Die Vervollkommnung der Ausbildung kann erst durch die thatsächliche Ausübung des Dienstes zur See während der Einschiffung auf Schiffen der Flotte bewirkt werden.

Hiezu dienen vorzugsweise die Uebungsgeschwader. Eine Einschiffung der Mannschaft soll aber plangemäß erst dann erfolgen, wenn sie in den Schulen die nothwendige Vorbildung erlangt hat.

Die Heranbildung in der wichtigsten Spezialität, das ist im Deck- und Artilleriedienste, hatte bisher fortan mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Diese Schwierigkeiten sind vorzugsweise auf den Umstand zurückzuführen, daß die seekundige Mannschaft — welche an den österreichischen Küsten überhaupt nicht in genügender Zahl vorhanden — in dem

Rekrutenkontingente für die Kriegsmarine nur in geringer Percentzahl vertreten ist, daher die Kriegsmarine sich einen Theil ihrer Matrosen aus einem dem Berufe vollkommen fremden Materiale erst selbst heranbilden muß.

Innerhalb einer nur dreijährigen Präsenzdienstzeit ist es unmöglich, aus jenem Materiale, über welches die Kriegsmarine zu verfügen hat, ebenso tüchtige Soldaten und Artilleristen, als geschulte Matrosen heranzubilden, zumal, in Folge der unzureichenden Standesverhältnisse des Matrosenkorps, der Mann nahezu ein Jahr am Lande zur Besorgung des Marine-Garnisonsdienstes verwendet werden muß.

Diese mißlichen Umstände haben zur Folge, daß die Mannschaften zur Uebersetzung in die Reserve gelangen, ohne durchwegs jenen Grad der vollendeten Ausbildung erreicht zu haben, der die Schlagfertigkeit der Flotte, soweit die Bemannungselemente in Betracht kommen, verbürgen würde.

In England, Frankreich, Deutschland und Italien werden die Matrosen der Kriegsflotte nur aus Berufsseeleuten rekrutirt, in diesen Staaten ist die Handelsflotte gewissermassen die Bildungsstätte des künftigen Kriegsmatrosen.

Frankreich hat eine fünfjährige, Italien eine vierjährige und nur Deutschland eine dreijährige Präsenzdienstpflicht in der Kriegsmarine.

Die Verlängerung der Präsenzdienstpflicht bei der Kriegsmarine von drei auf vier Jahre findet eine entsprechende Kompensation durch die Herabsetzung der Reservedienstpflicht von sieben auf fünf Jahre, dann in der Enthebung der Resevemänner der Kriegsmarine von den Waffen- (Dienst-) Uebungen (§. 36), sowie in der Befreiung von der Landwehrdienstpflicht.

Die im Schlußabsatze des §. 4 enthaltene Bestimmung, betreffend die freiwillige Verlängerung des Präsenzdienstes der bei den Militärmusiken dienenden Soldaten, hat den Zweck, dem fühlbaren Mangel an Musikern bei einem Theile der Truppen möglichst begegnen zu können.

Durch die freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes von einzelnen bei den Militärmusiken eingetheilten Wehrpflichtigen wird die zur Erhaltung der Militärmusiken nöthige Ergänzung erleichtert und die Zahl jener Reservemänner, welche den Präsenzdienst als Musiker abgeleistet haben und die — da der Stand der Militärmusiken im Kriege und Frieden gleich ist — im Mobilisirungsfalle zur Augmentirung der Regimentsmusik nicht benöthigt werden, vermindert.

Für die gleiche Bestimmung bezüglich der freiwilligen Verlängerung des Präsenzdienstes der bei der Kavallerie dienenden Soldaten sprechen ökonomische und organisatorische Rücksichten, da das Verbleiben von solchen Wehrpflichtigen im Präsenzdienste über die gesetzliche Liniendienstzeit hinaus eine größere Schonung der Pferde und des Pferdeausrüstungsmateriales, sowie eine Verminderung des jährlichen Kavallerie-Rekruten-Kontingentes, welches gegenwärtig in den organisationsgemäßen Kriegsformationen der Kavallerie einen kleinen Ueberschuß schafft, ermöglicht.

Die hiedurch erzielte Verminderung im Kavallerie-Rekruten-Kontingente wird dem Rekruten-Kontingente der Infanterie und Jägertruppe, zur vollständigeren Deckung der normalen Kriegsstände ihrer Ergänzungskörper zu Gute kommen.

Die im 3. Punkte (betreffend die Ersatzreserve) enthaltene Bestimmung findet ihre Motivirung beim §. 32.

Zu §. 14.

Die in diesem Paragraphe vorgenommene Aenderung besteht einerseits in der Aufnahme der Bestimmung bezüglich des freiwilligen Eintrittes auf Kriegsdauer, anderseits in der Eliminirung, betreffend die Einreihung der zur Ersatzreserve Vorgemerkten, welche das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Gestattung des freiwilligen Eintrittes auf Kriegsdauer auch im stehenden Heere (Kriegsmarine), wie dies bezüglich der Landwehr im §. 15 bereits ausgesprochen erscheint, empfiehlt sich im Interesse der Erhöhung der Wehrkraft im Falle eines Krieges, da die Erfahrung lehrt, daß zumeist ehemalige Soldaten des Heeres die Theilnahme an einem bevorstehenden Feldzuge für den Fall anstreben, daß sie in jene Waffengattung, für die sie ausgebildet worden sind, beziehungsweise zu jenem Truppenkörper, dem sie früher angehörten, und nur für die Dauer des Krieges eintreten können.

Die Eliminirung ist eine Folge der im §. 32 enthaltenen, die Assentirung der Ersatzreserve betreffenden Bestimmung.

Zu §. 15.

Die an diesem Paragraphe vorgenommenen Aenderungen bestehen bei den ersten drei Punkten in einer präciseren Formulirung, dann in der Aufnahme der durch die Veränderungen im Institute der Einjährig-Freiwilligen (§. 21) nothwendigen Ergänzung durch den Punkt d) und endlich in dem Absatze e).

Diese letztere Bestimmung bezweckt, den zur Schlagfertigkeit der Landwehr nothwendigen Bedarf an Landwehroffizieren zu decken.

In der westlichen Reichshälfte besteht dermalen die Nothwendigkeit, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, nicht.

Zu §. 21.

Nach den bisherigen Bestimmungen war der Aufschub des einjährigen Präsenzdienstes, unbeschadet der Anrechnung der Dienstzeit vom Tage der schon mit dem vollendeten 17. Lebensjahre zulässigen Assentirung, bis zum 25. Lebensjahre gestattet.

Hiedurch wurde es dem Einjährig-Freiwilligen ermöglicht, sieben Jahre militärisch unausgebildet im Urlauberstande, und statt neun Jahre nur zwei Jahre in der Reserve zu verbleiben.

Die volle Anrechnung der Dienstzeit noch vor dem Antritte des Präsenzdienstes hatte zur Folge, daß von dem Aufschubrechte der ausgedehnteste und willkürlichste Gebrauch gemacht worden ist, so daß die Zahl jener Einjährig-Freiwilligen, welche im Kriegsfalle — gleich den Ersatzreservisten — erst der militärischen Ausbildung unterzogen werden müssen und erst nach längerer Zeit, und nicht in einer ihrer Bildung und sozialen Stellung entsprechenden Weise, für die Wehrkraft des Reiches verwerthbar sind, sich sehr vermehrte, während sich die Lücken im Offiziers-Kriegsstande des Heeres und der Landwehr, welcher Stand aus dem Institute der Einjährig-Freiwilligen seinen Augmentationsbedarf schöpfen soll, empfindlich fühlbar machen.

Die in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommene theilweise Beschränkung der Dienstzeitanrechnung im Falle des Aufschubes des Präsenzdienstes erscheint somit, im Hinblicke auf die oben angedeuteten Erfahrungen, als eine vollkommen berechtigte.

Durch diese Beschränkung ist jedoch Niemanden die Möglichkeit benommen, den Präsenzdienst in einem Jahre abzuleisten, in welchem er in seinen Studien oder in seinem sonstigen bürgerlichen Berufe am wenigsten behindert wird.

Die den Studirenden der Medizin, welche als Doktoren der Medizin den einjährigen Freiwilligendienst im Militärsanitätsdienste ableisten wollen, zugestandene ausnahmsweise Begünstigung, daß sie den Präsenzdienst bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, aufschieben dürfen, findet ihre Begründung in dem Umstande, daß die Erlangung des Doktordiplomes zumeist erst in diesem Alter möglich ist, die Ableistung des Freiwilligendienstes noch studirender Mediziner den Studienfortgang und die ärztliche Ausbildung derselben beeinträchtigt, ohne dieselben zur Dienstleistung in den Militär-Sanitätsanstalten zu befähigen, somit der beabsichtigte Zweck, für den Mobilisirungsfall brauchbare Reserveärzte zu gewinnen, nicht erreicht werden kann.

Für die Berechtigung zu dem Anspruche auf die einjährige Freiwilligenbegünstigung kann die Absolvirung einer Fachschule für sich allein nicht genügen, sondern es mußte die Anspruchsberechtigung auch von der Erlangung der allgemeinen Bildung, nämlich von der vorausgegangenen Absolvirung eines Untergymnasiums oder einer Unterrealschule abhängig gemacht werden.

Durch die in die Gesetzesvorlage aufgenommene Bestimmung in Betreff der Wahrung des Anspruches auf die Einjährig-Freiwilligenbegünstigung ist den Aspiranten, welche bisher verpflichtet waren die Eintrittsmeldung bis zum Austritte aus der Stellungspflicht alljährlich zu erneuern, eine wesentliche Erleichterung gewährt.

Nach dem bisherigen Gesetze war die Ableistung des Einjährig-Freiwilligendienstes nur im stehenden Heere zulässig.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält diesbezüglich eine neue Bestimmung, wornach rücksichtlich der erst im stellungspflichtigen Alter aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen die Einreihung, nach Maßgabe der Losreihe, in das stehende Heer oder in die Landwehr zu erfolgen hat.

Die Einreihung eines Einjährig-Freiwilligen in die Landwehr ist jedoch keine unbedingte, indem der Minister für Landesvertheidigung von Fall zu Fall im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister von der Uebersetzung eines Einjährig-Freiwilligen aus dem stehenden Heere in die Landwehr, wohin derselbe nach der erst drei Monate nach der Einreihung erfolgenden Kontingentsabrechnung entfallen würde, in dem Falle absehen kann, wenn die Offiziersstandesverhältnisse der Landwehr die Einreihung in die Landwehr nicht nothwendig machen.

Da die Ersatzreserve einen integrirenden Bestandtheil des Heeres bildet, so haben jene Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten, welche zur regelmäßigen Stellung gelangen und nach der Losreihe in die Ersatzreserve entfallen, den Einjährig-Freiwilligendienst im stehenden Heere (Kriegs-Marine) abzuleisten.

Die früher im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen, betreffend die bedingte Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen wurden in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen und auch auf Studirende an solchen Fachlehranstalten, welche den Obergymnasien und Oberrealschulen gleichgestellt sind, ausgedehnt.

Im Interesse der Erhaltung des erforderlichen Reserveoffizierstandes ist es gelegen, den Reserveoffizieren die Möglichkeit ihres Verbleibens in der Reserve auch nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht zu wahren.

Es wurde deshalb in den Gesetzentwurf eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen, wornach die Belassung in der Reserve von dem Ansuchen des betreffenden Reserveoffiziers und von der Zustimmung des Ministers für Landesvertheidigung mit Rücksicht auf die Offiziersstandesverhältnisse der Landwehr abhängig gemacht ist.

Der Einjährig-Freiwilligendienst gewährt in Bezug auf die Erfüllung der Wehrpflicht eine besondere Begünstigung.

Einer derartigen Begünstigung erscheint aber Derjenige nicht würdig, welcher sich einer entehrenden strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Es wurden daher im Gesetzentwurfe jene Fälle von gerichtlichen Bestrafungen aufgeführt, welche den Verlust der Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes zur Folge haben sollen.

Die Bestimmung, daß über den Verlust der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung die Ministerial-Instanz zu entscheiden habe, ist durch die Wichtigkeit einer derartigen Entscheidung geboten.

Zu §. 25.

Die in diesem Paragraphe, im Vergleiche zu den einschlägigen Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, enthaltene Erweiterung in der Richtung, daß jene Studirende der letzten zwei Jahrgänge eines Obergymnasiums, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, der Begünstigung nach §. 25 bedingungsweise theilhaftig werden sollen, findet in dem dermaligen allgemeinen Priestermangel ihre Begründung und hat dieselbe nur für die Dauer des Priestermangels wirksam zu sein.

Die Bestimmung, wornach im Falle der Nichterfüllung der gesetzlich festgesetzten Bedingung der Anspruch auf die Begünstigung nach §. 25 verwirkt wird und die Verpflichtung zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes einzutreten hat, ist eine Forderung der Gerechtigkeit und soll insbesondere verhindern, daß ein Wehrpflichtiger durch die zeitweilige Wahl des geistlichen Berufes und das Wiederaufgeben desselben nach dem Austritte aus der Liniendienstpflicht sich der Präsenzdienstpflicht entziehe.

Zu §. 27.

Vom Standpunkte der dem Staate obliegenden Fürsorge für die Hebung des Volksunterrichtes erscheint es im Hinblicke auf den dermaligen bedeutenden Mangel an Lehrkräften als ein dringendes Bedürfniß, daß den Lehramtszöglingen in Bezug auf die Erfüllung der Wehrpflicht solche Erleichterungen gewährt werden, wodurch die Gewinnung und Erhaltung von tauglichen Lehrkräften für den Volksunterricht möglichst gefördert wird.

An den Volksschulen, welche gegenwärtig in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestehen, mangeln für 6379 systemisirte Lehrstellen geprüfte Lehrer.

4783 dieser Stellen werden interimistisch von Individuen versehen, welche nicht für den Volksschullehrerberuf herangebildet sind, keine wie immer geartete Lehrbefähigungsprüfung bestanden haben und welche, den verschiedensten Berufsclassen angehörig, nur als Lehrer verwendet werden, um nicht so viele Volksschulen sperren zu müssen.

Für 1117 der erwähnten systemisirten Lehrstellen können nicht einmal solche Nothschullehrer gefunden werden und müssen deßhalb die betreffenden Schulen, beziehungsweise Klassen geschlossen bleiben.

Wird ferner berücksichtigt, daß alljährlich durch Sterbefälle und Versetzungen in den Ruhestand ein nicht unbedeutender Theil der vorschriftmäßig qualifizirten Volksschullehrer außer Wirksamkeit kommt und daß in einigen Ländern die gegenwärtige Zahl der Volksschulen vermehrt und allmälig nahezu verdoppelt werden muß, um allen schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit eines ausreichenden Schulunterrichtes zu bieten und daß endlich selbst in den entwickelten Ländern das berechtigte unaufhaltbare Bestreben der Bevölkerung herrscht, durch Vermehrung der Klassen und Schulen das Volksschulwesen zu heben; so ist eine Beseitigung des Lehrermangels, insbesondere in den culturell weniger entwickelten Ländern des Reiches nicht sobald zu gewärtigen.

Die in dem Gesetzentwurfe aufgenommene Bestimmung bezüglich der den Lehramtszöglingen zu gewährenden Begünstigung findet eine weitere Begründung in dem Umstande, daß nach dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869 alle Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten erst nach Vollendung des 19. Lebensjahres zur Reifeprüfung zugelassen werden dürfen und sehr viele Zöglinge wehrpflichtig werden, ehe sie nach dem Reichs-Volksschulgesetze ihre Studien beenden können, zumal die Söhne der Landbevölkerung, welche für das Volksschullehramt das Hauptkontingent liefern, nicht selten in einem höheren Lebensalter als die Kinder der Stadtbevölkerung, die Lehramtsstudien beginnen.

Durch eine bedingte Zusicherung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung würde der angestrebte Zweck nicht erreicht werden können.

Die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes gleichzeitig mit dem Wirken als Volksschullehrer wäre unmöglich, weil an den wenigsten Volksschulorten sich Garnisonen befinden, überdieß aber der Lehrer den größten Theil des Tages sich ausschließlich seinem Lehrerberufe widmen muß.

Die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes würde somit eine einjährige Beurlaubung vom Lehramte bedingen.

Eine so große Anzahl von Lehrpersonen kann aber an Volksschulen unmöglich entbehrt werden.

Zudem könnte die Ableistung des Präsenzdienstes beinahe ausnahmslos nur auf Staatskosten erfolgen, weil für deren Dauer die Civilbezüge entfallen.

Die den Lehramtszöglingen im Grunde des vorliegenden Gesetzentwurfes in Bezug auf die Erfüllung der Wehrpflicht zu gewährenden Begünstigungen werden der Wehrkraft des Staates durch ihre Folgen für die Erziehung und den Unterricht der männlichen Jugend im Allgemeinen ersetzt.

Durch die im Frieden gewährte Begünstigung wird die Heranziehung der wehrpflichtigen Lehrpersonen zur activen Dienstleistung im Falle einer Mobilisirung in keiner Weise behindert.

Hinsichtlich der Motive zu der Schlußbestimmung wird auf die Begründung der analogen Bestimmung im §. 25 hingewiesen.

Zu §. 31.

Die Verlegung der Stellungsperiode von den Monaten April und Mai auf die Monate März und April bietet den Vortheil, daß die regelmäßige Stellung in den meisten Stellungsbezirken noch vor dem Beginne der Frühjahrsfeldarbeiten durchgeführt werden könne.

Die Stellungsperiode wird nunmehr in den beiden Reichshälften eine gleiche sein. Hiedurch werden bezüglich der aus einem Staatsgebiete in dem anderen sich aufhaltenden Stellungspflichtigen die Nachstellungen im Delegirungs- und Requisitionswege wesentlich erleichtert.

Zu §. 32.

Dieser Paragraph enthält zwei wesentliche Aenderungen. Die erstere betrifft das Institut der Ersatzreserve, die letztere die ausnahmsweise Berufung der vierten Altersklasse.

Der Zweck der Ersatzreserve, die während eines Krieges entstehenden Abgänge zu decken, bleibt aufrecht.

Dagegen soll die bisherige nur zeitliche Widmung der aus den ersten beiden Altersclassen in die Ersatzreserve Eingetheilten entfallen, jeder Ersatzreservist sofort assentirt und nach seiner Einreihung in einen Truppenkörper durch acht Wochen militärisch ausgebildet, sodann aber für die Dauer des Friedens im nichtaktiven Verhältnisse belassen werden, ohne zu Waffenübungen verpflichtet zu sein.

Bisher ist ein Stellungspflichtiger, obwohl er schon in der ersten oder zweiten Altersklasse militärdiensttauglich befunden worden war, noch in der zweiten und beziehungsweise dritten Altersklasse stellungspflichtig gewesen, wenn er in einer der ersten beiden Altersklassen nach der Losreihe für die Ersatzreserve entfallen ist.

Abgesehen davon, daß ein derartiger Vorgang sehr komplizirt und für die Betheiligten sehr belästigend ist, überdieß sehr oft die Veranlassung von Strafamtshandlungen wegen Stellungsflucht war, weil die in die Ersatzreserve zeitlich Eingetheilten ihrer Stellungspflicht für immer entsprochen zu haben glaubten und deshalb zur nächsten Stellung nicht mehr erschienen sind, spricht gegen eine nur zeitliche Eintheilung in die Ersatzreserve insbesondere noch der Umstand, daß derlei zeitlich Eingetheilte sehr oft in der zweiten oder dritten Altersklasse zur Einreihung in das stehende Heer oder in die Landwehr gelangen, in Folge dessen sie eventuell um ein oder zwei Jahre später aus der Wehrpflicht treten, als Diejenigen ihrer Altersgenossen, welche, als sie in der ersten oder zweiten Altersklasse diensttauglich befunden worden sind, sofort in das stehende Heer oder in die Landwehr eingereiht wurden.

Nach den bisherigen Bestimmungen hatte die Ersatzreservepflicht in demjenigen Jahre zu enden, in welchem der Betreffende das 30. Lebensjahr vollstreckt, es begann sodann für denselben eine zweijährige Landwehrdienstpflicht.

Durch diese Bestimmung wäre in dem Falle, wenn alle in der dritten Altersklasse für die Ersatzreserve bestimmten Wehrpflichtigen schon in der ersten oder zweiten Altersklasse in dieselbe eingetheilt worden wären, der Nachtheil der zeitlichen Eintheilung in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht allerdings kompensirt, allein es ist dies zwar ein möglicher aber jedenfalls seltener Fall.

Immer bleiben Diejenigen benachtheiligt, welche ungeachtet ihrer Diensttauglichkeit in den ersten beiden Altersklassen erst in der nächst höheren Altersklasse in das Heer oder in die Landwehr eingereiht

wurden, dagegen jene begünstigt, welche zum ersten Male in der dritten Altersklasse tauglich befunden werden und nach ihrer Losnummer in die Ersatzreserve entfallen.

Es widerstreitet diese Bestimmung dem Grundsatze der gleichen Wehrpflichtdauer.

Auch in der Wehrpflichterfüllung überhaupt ist der Ersatzreservist gegenüber dem Landwehrpflichtigen, obwohl Letzterer dem Ersteren in der Losreihe nachgeht, dadurch begünstigt, daß er im Frieden niemals zur aktiven Dienstleistung gelangt, bisher einer aus der Evidenthaltung hervorgehenden Meldepflicht nicht unterworfen war und erst im Kriegsfalle zur ersten militärischen Ausbildung herangezogen werden konnte.

Die ohne Rücksicht auf die Altersklasse erfolgende bleibende Eintheilung in die Ersatzreserve bedingt eine Regelung der Dienstpflichtdauer in der Ersatzreserve. Deren Festsetzung mit 10 Jahren steht im Einklange mit der Dienstpflichtdauer im stehenden Heere. Aus jedem dieser Theile der bewaffneten Macht hat sodann die Uebersetzung in die Landwehr mit einer zweijährigen Dienstpflicht in der Letzteren zu erfolgen.

Damit die Ersatzreserve, ihrem Zwecke entsprechend, im Kriegsfalle rechtzeitig zur Deckung der Abgänge bei den Truppenkörpern verwendet werden könne, erscheint es als eine Nothwendigkeit, daß die bei der Stellung für die Ersatzreserve entfallenden tauglichen Stellungspflichtigen sofort assentirt, nach ihrer Eignung und nach Bedarf in die verschiedenen Heereskörper eingetheilt, und nach ihrer Einreihung — wenn auch nur sukzessive — der militärischen Ausbildung unterzogen werden.

Die Assentirung der Ersatzreservisten bedingt, daß die Stellung der Ersatzreservisten im Frieden geregelt werde.

Die Ersatzreservisten werden künftighin für die Dauer des Friedens im nichtaktiven militärischen Verhältnisse stehen, ohne zu Waffenübungen verpflichtet zu sein.

Dieses Verhältniß hat die Meldungspflicht zur Folge.

Die Verpflichtung zur Meldung macht eine genaue Aufenthaltsevidenz der Ersatzreservisten möglich, deren bisheriger Mangel die rechtzeitige Einrückung der Ersatzreserve im Kriegsfalle sehr bedeutend erschwert hatte.

Die ausnahmsweise Berufung der vierten Altersklasse zur Stellung erscheint deßhalb als nothwendig, weil in einzelnen Verwaltungsgebieten die zur Deckung der Rekrutenkontigente erforderliche Zahl von Stellungspflichtigen in den ersten drei Altersklassen, die zur Militärdiensttauglichkeit erforderliche körperliche Entwicklung nicht erreicht und daher in Folge des sehr ungünstigen Tauglichkeitsverhältnisses der zur Erhaltung der Wehrkraft nothwendige Gesammtergänzungsbedarf aus den ersten drei Altersclassen entweder gar nicht, oder nur im Falle der Einreihung auch von minder entwickelten Stellungspflichtigen aufgebracht werden kann.

Wie berechtiget die Klagen über die geringe physische Entwicklung der Rekruten, wodurch die Ergänzung und somit die Schlagfertigkeit der bewaffneten Macht so sehr geschädigt wird, sind, geht aus dem zuliegenden, vom k. k. Reichs-Kriegsministerium zusammengestellten statistischen Ausweise über die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle, der krankheitshalber erfolgten Beurlaubungen und Entlassungen in evidenter Weise hervor.

[Be]ilage Nr. 1.

Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß es die Eigenthümlichkeiten des militärischen Lebens sind, welche im ersten Dienstjahre und somit zum größeren Theile bei der aus der ersten Altersklasse zur Einreihung gelangten Mannschaft eine größere Abgangsziffer hervorrufen, so ist doch der Unterschied der Abgänge zwischen den jüngeren und den sukzessive nächst höheren Dienst- (Alters-) Klassen zu Ungunsten der Ersteren so groß, um zu dem Schlusse zu berechtigen, daß die Widerstandsfähigkeit des größeren Theiles des Mannschaftsmaterials im ersten Dienstjahre somit jene der Tauglichen aus der ersten Altersklasse eine geringere ist und die Widerstandsfähigkeit sich nur durch das Vorschreiten im Alter erhöht.

So z. B. entfielen in den Jahren 1873 bis 1877 von 1000 Erkrankten durchschnittlich:

a) Auf die Rekruten des Stellungsjahres und zwar in dem letzten Quartale desselben 122 Mann, in dem ersten Dienstjahre 349 Mann;
b) auf die Mannschaft des zweiten Dienstjahres 271 Mann;
c) auf die Mannschaft des dritten Dienstjahres (9 Monate) 175 Mann.

Sowohl im Interesse der Wehrkraft, als auch — mit Rücksicht auf die große Zahl der wegen ihrer Körperschwäche vorzeitig, das ist krankheitshalber in die Bevölkerung zurückkehrenden Individuen — vom volkswirthschaftlichen Standpunkte ist es dringend geboten, nur solche Rekruten einzureihen, welche bereits vollkommen entwickelt sind.

Dem angedeuteten Uebelstande könnte zwar auch dadurch abgeholfen werden, wenn der Beginn der Stellungspflicht vom 20. in das 21. Lebensjahr verlegt werden würde.

Allein durch eine derartige Verfügung würde allen Denjenigen, welche schon im 20. Lebensjahre die vollkommene körperliche Eignung zum Militärdienste besitzen, die Möglichkeit benommen, ihrer Stellungs-

pflicht schon in diesem Alter Genüge zu leisten und dieselben würden um ein volles Jahr später aus dem militärischen in ihr bürgerliches Verhältniß zurückkehren.

Derselbe Zweck läßt sich durch eine ausnahmsweise Berufung der vierten Altersklasse in jenen Verwaltungsgebieten, in welchen nach dem durchschnittlichen Stellungsergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen drei Jahre der Gesammtergänzungsbedarf aus den ersten drei Altersklassen nicht gedeckt werden kann und der Abgang ein bestimmtes Minimalperzent erreicht, ohne Schädigung der vielen Wehrpflichtigen, welche schon im 20. Lebensjahre militärdiensttauglich sind, erzielen.

Die große Verschiedenheit des Tauglichkeitsverhältnisses in den einzelnen Verwaltungsgebieten ist in der Beilage Nr. 2 und zwar nach dem Durchschnitte der Stellungsergebnisse in den neun Stellungsjahren 1870 bis einschließig 1878, dargelegt. Beilage Nr.

In diesem Ausweise ist das Stellungsjahr 1869 deßhalb außer Betracht gelassen worden, weil in diesem Jahre zwei ganz intakte Altersklassen (die in den Jahren 1848 und 1849 Gebornen) zur Stellung berufen waren und wird bemerkt, daß dieser Umstand theilweise auch das Ergebniß der Stellung im Jahre 1870 und in Folge dessen auch die Durchschnittsberechnung günstig beeinflußt, indem die dritte Altersklasse dieses Stellungsjahres (die im Jahre 1848 Geborenen) vorher nur einmal der Stellung unterzogen worden ist.

Für die Entscheidung über die Nothwendigkeit einer Berufung der vierten Altersklasse hätten die Stellungsergebnisse des ganzen Verwaltungsgebietes deshalb maßgebend zu sein, weil innerhalb des Verwaltungsgebietes eine Ausgleichung in den einzelnen Stellungsbezirken durch die jährliche Subrepartition auf Grund der Tauglichkeitsverhältnisse bei den unmittelbar vorausgegangenen drei Stellungen bewirkt werden kann.

Die Festsetzung eines Minimal-Ergänzungsbedarfes der Landwehr ist nothwendig, damit der Soll-Grundbuchsstand der einzelnen Landwehrbataillone erreicht und erhalten werden könne.

Zu §. 33.

Die Aenderung dieses Paragraphes bezweckt die Ausdehnung der Bezeichnung als Nachmann auf alle jene Wehrpflichigen, welche für den Fall der Einreihung abwesender Vormänner bis zum Schlusse des Stellungsjahres — bis zu welchem Zeitpunkte ihnen der Anspruch auf die Entlassung, beziehungsweise auf die Uebersetzung in die Ersatzreserve oder Landwehr (§. 40) gewahrt bleibt — auf das bezügliche Kontingent überzählig entfallen dürften, während dermalen die Bezeichnung als Nachmann nur nach Maßgabe der voraussichtlich binnen vier Monaten nach der Stellung noch zur Einreihung gelangenden Vormänner stattfindet, was zur Folge hatte, daß nicht als Nachmänner bezeichnete Wehrpflichtige, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember als Solche entfielen, mit 1. Oktober zum Präsenzdienste herangezogen wurden.

Zu §. 36.

Nach dem bisherigen Wortlaute dieses Paragraphes hatte sich dessen Bestimmung nur auf die Reserve-Mannschaft bezogen, nach der neuen Textirung umfaßt sie alle Angehörigen der Reserve, somit auch die Reserve-Offiziere, Beamte und Aerzte.

Dagegen wurde im §. 21 die, die Reserve-Offiziere betreffende diesbezügliche Bestimmung ausgeschieden.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Dienstleistung der Angehörigen der Reserve können einzelne Kategorien derselben nicht zu eigentlichen Waffenübungen, sondern nur zu Dienstübungen herangezogen werden.

Zu §. 40.

Die Aufnahme des Zusatzes bei §. 40 c, wornach auch Diejenigen Anspruch auf die Entlassung haben, welche schon zur Zeit ihrer Assentirung sich in einem die Militärbefreiung begründenden Verhältnisse befunden, dasselbe aber nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, ist zur Klarstellung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmung erfolgt. Bisher hatte die Entlassung von solchen Wehrpflichtigen auf Grund des Punktes a stattgefunden.

Selbstverständlich kann die Verspätung der Geltendmachung eines Befreiungs- und beziehungsweise Entlassungs-Anspruches, welcher in besonderen, durch das Gesetz bestimmt bezeichneten Familien-Verhältnissen begründet ist, die gänzliche Verwirkung des Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungs-Anspruches nicht zur Folge haben, dagegen sind die Verpflichtung zur Zahlung eines Unkosten-Ersatzes, dann die Stellung eines Ersatzmannes (§. 41) berechtigte Folgen der Unterlassung.

Die Aufnahme des Punktes d ist eine Konsequenz der nach §. 32 nur bedingten Berufung der vierten Altersklasse.

Die Bestimmung bezüglich der Uebersetzung der nach Punkt c Entlassenen in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr befindet sich mit der dermaligen diesbezüglichen Bestimmung zwar nicht dem Wort-

laute, wohl aber der Tendenz nach in Uebereinstimmung, nachdem die aus Familien-Rücksichten gesetzlich gebührende Entlassung aus einem Theile der bewaffneten Macht nicht die gleichzeitige Uebersetzung in einen anderen Theil derselben im Gefolge haben kann, weil sonst der Zweck der Militär-Entlassung nicht erreicht werden würde.

Die im Schluß-Alinea ausgesprochene Zulässigkeit einer vorzeitigen Beurlaubung findet ihre Begründung in dem Umstande, daß in manchen Fällen der vollständige Beweis des gesetzlichen Entlassungs-Anspruches nicht geliefert werden kann, die thatsächlichen Verhältnisse aber eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen.

Zu §. 41.

Die Abweichung von der bisherigen Bestimmung besteht darin, daß für bis zum Ende des Stellungsjahres nach §. 40 a, b, c Entlassene, wenn eine Ersatzstellung einzureten hat, der Ersatz noch in demselben Jahre, ferners, daß auch in allen sonstigen Abgangsfällen im Rekruten- und Ersatzreserve-Kontingente dann ein Ersatzmann sofort zu stellen ist, wenn der Abgang bis zum Tage der allgemeinen Einreihung, das ist bis zum 1. Oktober des Stellungsjahres eingetreten war.

Bei dem bisherigen Vorgange, wornach der Ersatz überhaupt erst bei der nächstfolgenden Stellung zu decken war, hatten das Heer und die Ersatzreserve bis zum Schlusse des Stellungsjahres die im Interesse der vollkommenen Schlagfertigkeit nothwendige vollständige Ergänzung in dem betreffenden Stellungsjahre niemals erhalten.

Zu §. 44.

Bei diesem Paragraphe besteht die Aenderung nur in einer präziseren Fassung, damit es keinem Zweifel unterliege, daß auch vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter, sowie vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht auch von Seite eines zur Nachstellung Vorgemerkten, eine Verehelichung ohne besondere Bewilligung nicht zulässig sei.

Zu §. 45.

Die in diesen Paragraph in Betreff der Verjährung aufgenommene Bestimmung erscheint deshalb als nothwendig, weil in dem Falle der bisherigen Zulässigkeit der Verjährung schon drei Monate nach der vollzogenen unbefugten Verehelichung, die diesbezügliche Strafbestimmung gänzlich illusorisch sein würde, indem die Stellungsbehörde in der Regel erst bei der nächsten Stellung von der stattgefundenen Verehelichung Kenntniß erlangt.

Zu §. 52.

Eine militär-behördliche Bewilligung zur Verehelichung nicht aktiver Reserve- und Ersatzreservemänner, selbst wenn sie die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, wurde vom militärischen Standpunkte nicht als nothwendig anerkannt, und daher die bisherige Bestimmung bezüglich der Ersteren fallen gelassen.

Dagegen erscheint es als nothwendig, daß die Verehelichung von aktiven Landwehr-Offizieren von einer besonderen Bewilligung der betreffenden Landwehr-Behörde abhängig gemacht werde.

Zu §. 54.

Die gemachte Wahrnehmung, daß in das stellungspflichtige Alter herantretende Jünglinge durch eine Auswanderung vor dem Eintritte der Stellungspflicht sich der letzteren zu entziehen suchen, wobei die Auswanderung in vielen Fällen keine thatsächliche, sondern nur eine scheinbare ist, macht die in diesen Paragraph aufgenommenen, die selbstständige Auswanderung vor Erfüllung der Stellungspflicht beschränkenden Bestimmungen dringend nothwendig.

Zu §. 55.

Dieser Paragraph mußte mit dem Gesetze vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe in Einklang gebracht werden.

Zu Artikel II.

Die Verhältnisse der Kriegsmarine machen es dringend nothwendig, daß die Verlängerung der Liniendienstpflicht im Sinne des §. 4 sofort eintrete.

Die für die Aenderung des Institutes der Ersatzreserve geltend gemachten Gründe sprechen zugleich dafür, daß diese Aenderung sofort durchgeführt werde, damit die Verzögerung der Verwendbarkeit der Ersatzreserve, welche durch eine erst im Mobilisirungsfalle vorzunehmende Assentirung herbeigeführt wird, behoben werde.

Eine Benachtheiligung der unter der Wirksamkeit der früheren, die Ersatzreserve betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bleibend in die Ersatzreserve eingetheilten Wehrpflichtigen tritt nicht ein, nachdem auf dieselben die im §. 4 bezüglich der Dauer der Dienstpflicht und bezüglich der Ausbildung enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung finden.

Beilage Nr. 1.

Bei 1000 Mann des durchschnittlichen Verpflegsstandes sind vorgekommen:	bei den						
	Deutschen	Magyaren	Čechen	Polen	Ruthenen	Croaten	Rumänen
Erkrankungen:							
im Jahre 1873	1.593	1.336	1.331	1.736	1.505	1.664	1.587
" " 1874	1.311	1.404	1.147	1.530	1.279	2.285	1.477
" " 1875	1.833	1.546	1.200	1.476	1.297	2.118	1.476
" " 1876	1.816	1.605	1.175	1.596	1.352	2.565	1.665
" " 1877	1.720	1.639	1.367	1.617	1.352	2.357	1.702
Abgaben an Heilanstalten:							
im Jahre 1873	325	574	411	518	445	660	715
" " 1874	282	481	365	522	492	737	647
" " 1875	358	523	375	523	501	808	712
" " 1876	412	489	340	482	499	845	614
" " 1877	391	433	344	427	513	723	585
Todesfälle:							
im Jahre 1873	10·5	15·9	8·4	22·9	18·9	11·6	27·2
" " 1854	9·8	11·0	6·8	12·7	16·1	14·4	20·8
" " 1875	5·0	8·2	6·2	12·6	9·3	14·8	12·9
" " 1876	5·8	7·5	5·0	14·0	8·1	9·8	11·5
" " 1877	6·3	5·5	7·7	11·0	9·4	8·6	10·9
Der natürliche Abgang von im ersten Dienstjahre Befindlichen betrug:							
Beurlaubungen wegen zeitlicher Invalidität: (in ‰ des im betreffenden Vorjahre repartirten Recrutencontingentes)							
im Jahre 1873	34	47	25	52	77	45	51
" " 1874	39	59	23	38	71	58	40
" " 1875	36	50	29	39	60	43	40
" " 1876	35	37	29	47	62	22	48
" " 1877	42	39	81	67	56	33	57
Entlassungen wegen unbehebbarer Invalidität: (in ‰ des im betreffenden Vorjahre repartirten Recrutencontingentes)							
im Jahre 1873	18	24	14	33	30	27	27
" " 1874	28	33	22	30	29	40	54
" " 1875	29	28	24	26	33	30	46
" " 1876	19	26	15	26	35	24	36
" " 1877	27	23	19	28	34	33	26
Todesfälle: (in ‰ des im betreffenden Vorjahre repartirten Recrutencontingentes)							
im Jahre 1873	10	21	12	23	20	16	34
" " 1874	13	17	11	20	21	26	23
" " 1875	10	9	5	15	10	14	13
" " 1876	7	8	4	15	12	8	15
" " 1877	9	8	7	7	11	14	15

Post-Nummer	Verwaltungsgebiet	Seelenanzahl der einheimischen (anwesenden und abwesenden) Bevölkerung	Neunjähriger Durchschnitt der					
			Anzahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	hievon wurden als tauglich				
				in das stehende Heer	in die Ersatzreserve		in die Landwehr	Zusammen
					bleibend	zeitlich		
	1	2	3	4	5	6	7	8
I	Böhmen	5,427.993	111.457	14.036	1.459	1.867	3.292	20.654
II	Bukowina	500.834	12.421	1.506	172	170	562	2.410
III	Dalmatien	384.375	8.596	1.036	78	86	281	1.481
IV	Galizien	5,448.276	118.986	15.011	1.114	424	1.868	18.417
V	Kärnthen	335.837	6.471	895	86	96	218	1.295
VI	Krain	489.771	10.203	1.371	124	93	214	1.802
VII	Küstenland	552.597	11.027	1.359	156	249	451	2.215
VIII	Mähren	2,068.557	44.078	5.334	493	469	1.070	7.366
IX	Niederösterreich	1,517.734	29.941	4.017	424	262	656	5.359
X	Oberösterreich	732.219	12.641	1.979	173	154	272	2.578
XI	Salzburg	140.897	2.450	384	31	16	28	459
XII	Schlesien	531.965	10.377	1.396	149	222	421	2.188
XIII	Steiermark	1,092.698	19.693	2.863	240	188	339	3.630
XIV	Tirol	915.392	18.852	1.335	106	501	1 620	3.562
	Summe .	20,139.145	415.193	52.522	4.805	4.797	11.292	73.416

Reihenfolge der Verwaltungsgebiete nach dem Percentualverhältnisse der Zahl der Tauglichen zur Zahl der erschienenen Stellungspflichtigen.

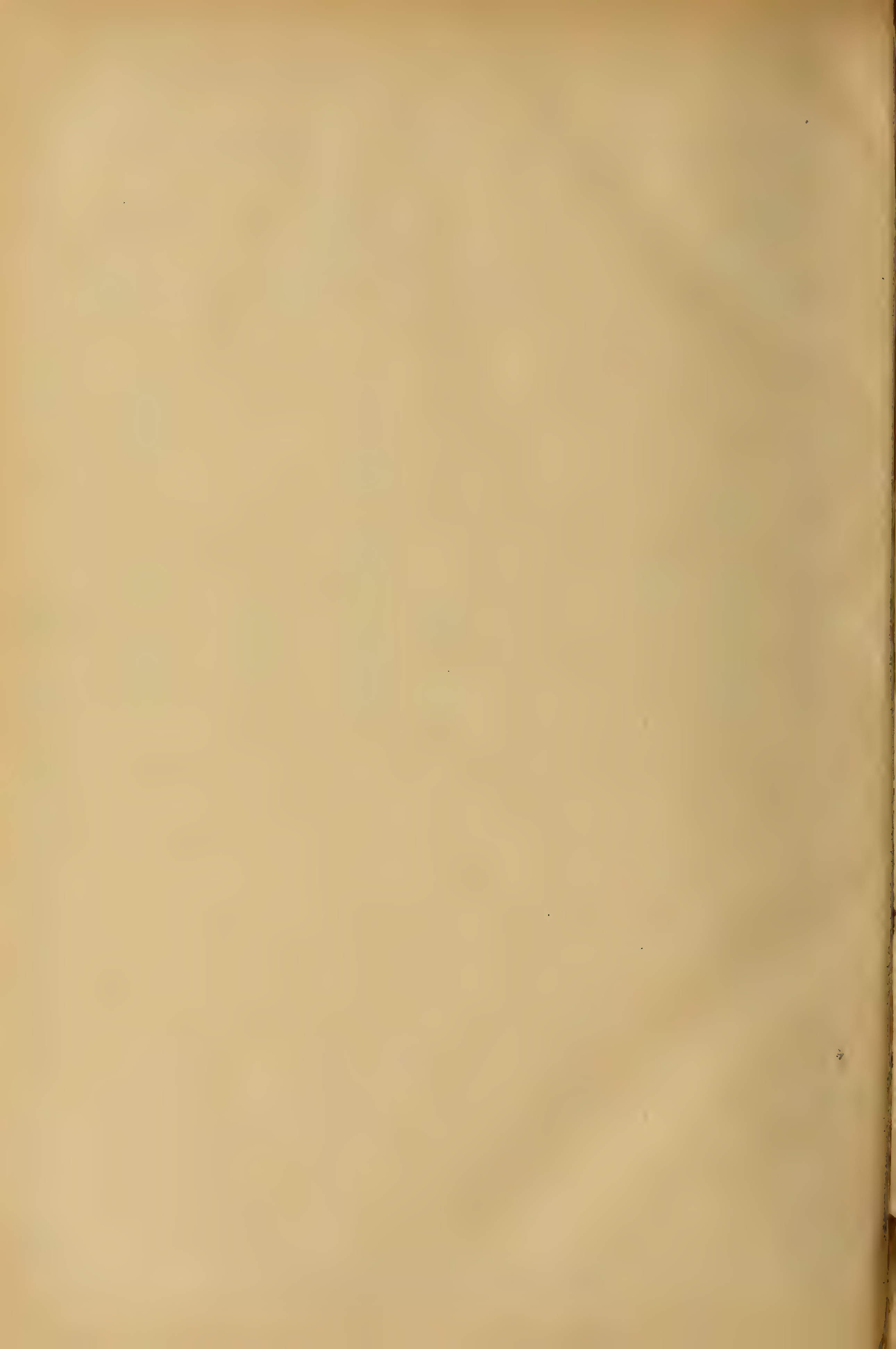
I.	Tirol	21·44
II.	Schlesien	21·26
III.	Oberösterreich	20·58
IV.	Küstenland	20·56
V.	Kärnthen	20·08
VI.	Bukowina	20·05
VII.	Böhmen	18·99
VIII.	Salzburg	18·78
IX.	Steiermark	18·56
X.	Niederösterreich	18·25
XI.	Dalmatien	18·21
XII.	Krain	18·06
XIII.	Mähren	17·08
XIV.	Galizien	15·98

Beilage Nr. 2.

Stellungsjahre 1870 bis inclusive 1878

eingereiht		Befreite		Nichttaugliche		Nicht erschienene	
Percente der							
Gesammt-bevölkerung	erschienenen Stellungs-pflichtigen	Gesammtzahl	Percente der erschienenen Stellungs-pflichtigen	Gesammtzahl	Percente der erschienenen Stellungs-pflichtigen	Gesammtzahl	Percente der erschienenen Stellungs-pflichtigen
9	10	11	12	13	14	15	16
0·38	18·99	12.978	11·93	75.127	69·07	2.698	2·42
0·48	20·05	1.346	11·20	8.266	68·75	399	3·21
0·39	18·21	2.417	29·70	4.239	52·09	459	5·35
0·33	15·98	9.505	8·25	87.326	75·77	3.738	3·14
0·38	20·08	658	10·21	4.494	69·71	24	0·37
0·36	18·06	1.974	19·79	6.199	62·15	228	2·23
0·36	20·56	2.430	22·56	6.127	56·88	255	2·31
0·35	17·08	4.158	9·65	31·593	73·27	961	2·18
0·35	18·25	2.959	10·08	21·043	71·67	580	1·94
0·35	20·58	1.269	10·12	8.687	69·30	107	0·85
0·32	18·78	307	12·58	1.677	68·64	7	0·26
0·41	21·26	699	6·79	7.402	71·95	88	0·85
0·33	18·56	1.721	8·80	14.206	72·64	136	0·70
0·39	21·44	2.356	14·47	10.702	64·39	232	1·38
0·36	18·11	44.777	11·05	287.088	70·84	9.912	2·39

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über den Landsturm.

(Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausschluß der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Landsturm wird aus solchen Freiwilligen gebildet, welche weder dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine, noch der Landwehr angehören (§. 5 W. G.).

Die Ersatzreservisten sind, als zum stehenden Heere gehörig, vom Eintritte in den Landsturm gleichfalls ausgeschlossen.

Der Eintritt in den Landsturm enthebt weder von der Erfüllung der Stellungspflicht, noch von der Dienstleistung für Kriegszwecke nach §. 18 W. G.

§. 2.

Die Bestimmung des Landsturmes ist: die Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr in der Abwehr des Feindes, wenn er in das Land einzudringen versucht, und in der Bekämpfung desselben, wenn er bereits eingedrungen ist.

Es wird deßhalb der Landsturm, als integrirender Theil der Wehrkraft, unter völkerrechtlichen Schutz gestellt (§. 9 W. G.).

§. 3.

Die Einberufung und Organisirung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers im Wege des Landesvertheidigungsministers in jenem Maße und insoweit, als das Land durch einen feindlichen Einfall unmittelbar bedroht ist. Die thatsächliche Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber (§. 10 W. G.).

§. 4.

In Absicht auf die Organisation und Bereitstellung des Landsturmes bildet jeder Landwehr-Bataillonsbezirk zugleich einen Landsturmbezirk.

Die auf die Vorbereitung des Landsturmes im Frieden bezugnehmenden Angelegenheiten werden von den Landwehrbehörden, nach Bedarf im Einvernehmen mit den politischen Behörden, geleitet.

Sobald jedoch bei drohender Kriegsgefahr die Nothwendigkeit der Aufbietung des Landsturmes in Erwägung gezogen werden muß, wird in jedem politischen Verwaltungsgebiete, welches mehr als Einen Landsturmbezirk umfaßt und in jedem Landsturmbezirke ein Vertheidigungsausschuß constituirt.

Der Landesvertheidigungsausschuß besteht:

politischerseits aus:

a) dem Statthalter (Landespräsidenten) oder dessen Stellvertreter;
b) einem Mitgliede des Landesausschusses;

militärischerseits aus:

c) dem Landwehrcommandanten oder seinem Stellvertreter, beziehungsweise in den auswärtigen Stationen aus einem vom Landwehrcommandanten zu bestimmenden Delegirten.

Der Bezirksvertheidigungsausschuß wird gebildet:

politischerseits aus:

a) einem vom Landeschef zu bestimmenden politischen Beamten;
b) einem Mitgliede der Bezirksvertretung; wo eine solche nicht besteht, aus einem Mitgliede der Gemeindevertretung in der Bataillonsstation;

militärischerseits aus:

c) dem Landwehr-Bataillonscommandanten, beziehungsweise dem Vorstande der Landwehr-evidenthaltung.

§. 5.

Zur Ermöglichung einer, durch plötzlich drohende Feindesgefahr etwa gebotenen beschleunigten Aufbietung des Landsturmes sind alle zu dessen Organisirung und Bereitstellung erforderlichen, in Vorhinein zulässigen Vorbereitungen schon im Frieden zu treffen und ist besonders das Schießwesen in der Bevölkerung von Staatswegen thunlichst zu fördern.

In den erwähnten, im Frieden zu treffenden Vorbereitungen ist namentlich auch

a) die Errichtung von freiwilligen Scharfschützencompagnien, mit der Verpflichtung zur Theilnahme am Landsturme, und
b) die Entgegennahme von freiwilligen Anmeldungen für den Landsturm durch die politischen Bezirksbehörden, unter Vermittlung der bei denselben für Zwecke der militärischen Evident-

haltung bestellten Organe (der Landwehr-Bezirksfeldwebel)

inbegriffen.

Die Erfüllung einer derart in Vorhinein eingegangenen Verpflichtung ist Ehrensache.

§. 6.

Die Aufnahme von Freiwilligen für den Landsturm geschieht im Frieden durch den Landwehr-Bataillonscommandanten, im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde, bei drohender Kriegsgefahr oder während eines Krieges durch den Bezirksvertheidigungsausschuß.

Unbescholtenes Vorleben und hinreichende physische Eignung sind die Erfordernisse zum Eintritte in den Landsturm; die Widmung für berittene Landsturmabtheilungen ist überdies von der Bedingung abhängig, daß die Betreffenden sich aus eigenen Mitteln beritten machen.

§. 7.

Aus den schon im Frieden angemeldeten oder erst nach erfolgter Einberufung des Landsturmes aufgenommenen Freiwilligen werden Landsturmcompagnien, beziehungsweise berittene Landsturmabtheilungen, gebildet.

Die freiwilligen Scharfschützencompagnien behalten ihre Organisation auch während der Dienstleistung zur Landesvertheidigung.

Wenn es die Umstände erheischen, können mehrere Landsturm- (Scharfschützen-) Compagnien (Abtheilungen) auch zu tactischen Körpern höherer Ordnung vereinigt werden.

§. 8.

Sowohl die freiwilligen Scharfschützencompagnien, als auch die übrigen Landsturmcompagnien (Abtheilungen) wählen ihre Officiere selbst.

Die Wahl erfolgt, nach Formirung der betreffenden Abtheilungen, bei den freiwilligen Scharfschützencompagnien selbstständig, bei den übrigen Landsturmcompagnien (Abtheilungen) unter Leitung des Landwehr-Bataillonscommandanten oder seines Vertreters.

Zuerst wählt die Mannschaft ihren Commandanten, dann unter dessen Mitwirkung die übrigen Landsturmofficiere.

Die Wahlen geschehen mit relativer Stimmenmehrheit.

Alle Landsturmofficiere sollen thunlichst aus solchen Mitgliedern des Landsturmes gewählt werden, welche eine Officiers- oder doch eine höhere Unterofficiers-Charge im Heere, in der Kriegsmarine oder in der Landwehr bekleidet haben.

Die sonstigen Chargen werden vom Commandanten, im Einvernehmen mit den übrigen Landsturmofficieren, bestimmt.

Bei eventueller Formirung von Landsturmkörpern höherer Ordnung werden deren Commandanten durch den Landwehrcommandanten oder durch den betreffenden Militärbefehlshaber (§. 3) ernannt.

Für den Fall der gemeinschaftlichen Verwendung einer größeren Anzahl von Landsturmkörpern oder eines ganzen Landsturmaufgebotes wird für die so vereinigten Landsturmstreitkräfte ein gemeinsamer Landsturmbefehlshaber durch den Kaiser ernannt.

§. 9.

Die schon im Frieden errichteten freiwilligen Scharfschützencompagnien haben das Recht, die aus eigenen Mitteln beschaffte gleichmäßige Bekleidung (Uniform) und Ausrüstung, Officiere und Unterofficiere auch die militärischen Abzeichen und Distinctionen, sowohl im Frieden, bei dienstlichen Anlässen, als im Kriege, zu tragen.

Officiere und Mannschaft der übrigen Landsturmkörper behalten ihre gewöhnliche Kleidung, jedoch sind auch die Officiere und Unterofficiere dieser Körper, während der Dauer ihrer activen Dienstleistung beim Landsturme, zum Tragen der militärischen Abzeichen und Distinctionen berechtigt.

Als gemeinsames Abzeichen für alle Landsturmpersonen (mit Einschluß der Scharfschützen) dient eine am linken Oberarme zu tragende schwarzgelbe Armbinde.

§. 10.

Die Abtheilungen des Landsturmes werden vom Staate mit feldmäßigen Hinterladgewehren, beziehungsweise die berittenen Abtheilungen ihrer Nationalität entsprechend, bewaffnet.

Die Waffen (sammt Munition), dann nach Thunlichkeit auch die dazu gehörige Ausrüstung, nebst den Feldgeräthen, werden den Landsturmkörpern im Allgemeinen erst nach geschehenem Aufgebote des Landsturmes (§. 3) erfolgt; die Scharfschützencompagnien können jedoch mit Gewehren schon im Frieden betheilt werden.

§. 11.

Die durch die Mobilisirung und Verwendung des Landsturmes zur Landesvertheidigung entstehenden Kosten werden aus den gemeinsamen Kriegsmitteln bestritten.

§. 12.

Die Besoldung und Verpflegung für den Landsturm wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die Bezüge der Landsturmangehörigen beginnen, für die Berittenen auch rücksichtlich ihrer Pferde, mit dem Tage des Abgehens aus ihrer Gemeinde, beziehungsweise des Antrittes der Dienstleistung und enden für die Mannschaft am Tage nach der Entlassung; für Officiere und denselben Gleichgestellte mit dem dritten Tage nach der Entlassung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß schon empfangene Gebühren nicht mehr zurückzuersetzen sind.

§. 13.

Die Landsturmkörper haben unmittelbar nach ihrer Formirung, beziehungsweise die Scharfschützencompagnien vor dem Antritte der Dienstleistung zur Landesvertheidigung, den Eid der Treue zu leisten.

§. 14.

Die Personen des Landsturmes unterstehen, vom Tage ihrer Beeidigung bis zur Entlassung in die Heimat, rücksichtlich aller Militärverbrechen und Vergehen, dann der Disciplinarübertretungen, den Militärstrafgesetzen und Heeres- (Landwehr-) Vorschriften.

Das Disciplinarstrafrecht bei jedem aufgestellten Landsturmkörper übt, unter Vorsitz des Commandanten, ein aus der Mitte des Körpers frei gewählter Disciplinarrath aus.

§. 15.

In Bezug auf die Belohnung für ausgezeichnete Kriegsthaten, Aufnahme der Verwundeten oder im Dienste Erkrankten in die Spitäler, sowie Versorgung der in und durch den Dienst invalid gewordenen Individuen, als auch der Witwen und Waisen der vor dem Feinde Gefallenen oder an ihren Wunden Verstorbenen, ist der Landsturm dem Heere und der Landwehr gleichgestellt.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird der Landesvertheidigungsminister mit dessen Durchführung betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Steuerausschusses

über

Petitionen, dahin gehend, daß die k. k. priv. Südbahngesellschaft von der Zahlung der Einkommensteuer, vom 1. Jänner 1880 ab nicht mehr befreit werde.

Dem Steuerausschusse wurde eine Anzahl Petitionen zur Berathung zugewiesen, sämmtlich dahin gehend: „daß die k. k. priv. Südbahngesellschaft von der Zahlung der Einkommensteuer, vom 1. Jänner 1880 ab nicht mehr befreit werde.“

Diese Petitionen werden durch den Hinweis auf die traurige Lage der Bevölkerung, vor Allem auf die geradezu verzweifelte Lage, in welcher sich Oesterreichs Landwirthe, besonders die bäuerliche Bevölkerung befindet, deren Nothstand gegenwärtig bereits, selbst in den früher wohlhabend gewesenen Bezirken, die bedenklichsten Symptome annimmt, sowie durch den ferneren Hinweis motivirt, daß die Licitationen und Executionen, die den Bauernstand, die wahre Stütze des Staates, an den Bettelstab bringen, wohl laut genug gegen einen Act schreien, der, wie die weitere Einkommensteuerbefreiung der Südbahn, die einem Geschenke seitens des Staates von 20 bis 30 Millionen gleichkommt, doch nur einer Anzahl von vielen Millionen besitzenden Capitalisten zugute käme, und daß, wenn man dem kleinen Grundbesitzer wegen eines schuldigen Minimalsteuerbetrages Haus und Hof verkauft, man doch unmöglich einer solchen Gesellschaft 20 Millionen nachsehen und nicht wieder durch 10 Jahre auf jährliche zwei bis drei Millionen verzichten könne, während der Soldat sich mit einer Fleischration von 190 Grammen täglich begnügen müsse, weil eine Erhöhung von nur 10 Grammen eine halbe Million mehr kosten würde, die nicht disponibel ist, und gerade darunter die Landwirthschaft abermals so sehr leidet, da das beste Material während der Militärdienstleistung durch Krankheit und Siechthum entrissen wird.

Diese Petitionen wurden durch Zeitungsmittheilungen hervorgerufen, nach welchen sich die k. k. priv. Südbahngesellschaft um eine neuerliche Steuerbefreiung an die k. k. Regierung gewendet haben soll.

Eingeholten Informationen zufolge ist die Einkommensteuer der k. k. priv. Südbahngesellschaft auch wirklich in das Budget pro 1880 nicht aufgenommen, obwohl nach dem Gesetze vom 27. Juli 1869 (R. G. Bl. 138, Artikel VIII) die Steuerbefreiung, und zwar die wiederholte Steuerbefreiung, mit Ende des Jahres 1879 ausgeht.

Nach erhaltener Auskunft seitens der hohen k. k. Regierung ist die Steuer der Südbahn aus dem Grunde noch nicht in das Budget pro 1880 eingestellt worden, weil jede Einkommensteuer nach dem Durchschnittserträgnisse der letzten drei Jahre bemessen wird, das Erträgniß der Südbahn pro 1879 der hohen Regierung aber noch nicht bekannt ist.

Die Südbahnunternehmung kann nach einer weit verbreiteten Beurtheilung, was die Anlage und Ausrüstung der Bahnorganisation und Betriebsleitung betrifft, unter den bestgeleiteten Verkehrsanstalten

genannt werden; dafür sprechen auch statistische Daten, nachdem die Entwicklung ihrer Verkehre fortschreitet und sich ihre Einnahmen continuirlich steigern.

Nichtsdestoweniger ist die finanzielle Lage der Südbahn durchaus keine günstige.

Die Verlegenheiten der Südbahn datiren schon von der Zeit, als der österreichische und italienische Theil vereint im Besitze der k. k. priv. Südbahngesellschaft war, und zwar angeblich aus dem Grunde, weil die italienische Strecke die reichlichen Ueberschüsse der österreichischen consumirte. Die Erwartung schien begründet, eine Sanirung der mißlichen Verhältnisse durch den Verkauf der italienischen Strecke herbeizuführen; es erwies sich aber diese Voraussetzung schließlich doch als falsch.

Wenn die verschiedenen, die nochmalige Steuerbefreiung der Südbahn vertretenden Broschüren die politischen Verhältnisse als Hauptgrund der mißlichen Lage der Südbahn anführen wollen und hervorheben, daß die gegenwärtige und zukünftige Verlegenheit der Südbahn wegen ihrer unbestreitbaren verkehrspolitischen und nationalökonomischen Bedeutung auf den ganzen Staatsorganismus einen mehr oder minder nachtheiligen Einfluß üben werde, so scheint der Hauptgrund der nachhaltigen Verlegenheiten der k. k. priv. Südbahngesellschaft doch unbestreitbar und allein in ihrer Financirung zu liegen, einer Financirung, die auch ein an und für sich sehr lucratives Unternehmen schädigen muß; daher dürfte es durchaus als nicht unbillig erscheinen, wenn zu dem Zwecke, um für die staatliche Einkommensteuer aufzukommen, die Obligationenbesitzer einen verhältnißmäßig nur kleinen Couponabzug erleiden, und zwar umsoweniger unbillig, als die k. k. priv. Südbahngesellschaft zu Gunsten der italienischen Einkommensteuer diese Procedur bereits unternommen hat.

Da, wie schon früher gesagt wurde, die hohe k. k. Regierung nur deßhalb die Einkommensteuer der Südbahn noch nicht in das Budget pro 1880 aufgenommen hat, weil die hohe Regierung die Ertragsziffer des Jahres 1879 noch nicht kennt und im Ausschusse die Erklärung abgegeben hat, daß es nicht in der Absicht der Regierung liege, die Südbahn zur Steuerzahlung nicht heranzuziehen, so stellt der Steuerausschuß den Antrag:

„Es werden die Petitionen ZZ. 1582, 1583, 1597, 1598, 1609, 1610, 1620, 1623, 1640, 1641, 1642, 1643, 1658, 1659, 1660, 1661, 1667, 1668, 1673, 1678, 1679, 1681, 1682, 1700, 1706, 1710, 1711, 1717, 1722, 1723, 1725, 1727, 1731, 1734, 1735, 1745, 1751, 1752, 1759, 1765, 1767, 1775, 1780, 1781, 1789, 1790, 1792, 1803, 1804, 1818, 1820, 1832, 1833, 1838, 1851, 1872, 1873, 1878, 1890, 1895, 1934, 1935, 1936, 1937, 1955, 1964, 2007, 2008, 2018, 2027, 2057, 2060, 2079, 2080, 2143, 2156, 2172 der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten, mit der Erwartung, daß schon pro 1880 die Einkommensteuer der Südbahn bemessen und eingehoben werde."

Wien, 22. April 1880.

Lobkowicz,
Obmann.

Felix Graf Vetter,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend

die Wahl von drei Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns für den Reichsrath.

Am 3. Juli 1879 wurde zu Linz die mit Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 25. Mai 1879, Z. 1359 Pr., auf den 3. Juli 1879 anberaumte Wahl von drei Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes vorgenommen. Von den in der Wählerliste aufscheinenden 126 Wahlberechtigten haben nur 121 theils persönlich, theils durch Vertreter ihre Stimmzettel abgegeben. Von diesen hat die Wahlcommission Eine Stimme als ungiltig, die übrigen 120 Stimmen aber als giltig abgegeben erklärt. Als Grund der Ungiltigkeitserklärung Einer Stimme gibt das Commissionsprotokoll an, daß eine Vollmacht der Frau Anna Aston, in welcher der Name des Bevollmächtigten noch nicht eingetragen war, erst vom Grafen Otto Saalburg selbst vor der Wahlcommission mit seinem eigenen Namen als Bevollmächtigter ausgefüllt wurde, was von der Wahlcommission für unstatthaft erkannt wurde. Da jedoch der Stimmzettel der Anna Aston bereits von der Wahlcommission übernommen und in die Wahlurne gelegt worden war, so wußte die Wahlcommission nicht mehr, welcher der abgegebenen 121 Stimmzettel als ungiltig abgegeben zu erklären sei und zog schlechtweg 1 Stimme von den abgegebenen 121 ab. Dabei blieb die absolute Mehrheit dieselbe, nämlich 61. Es wurden in das Abstimmungsverzeichniß und in die Wählerliste nur 120 Stimmen eingetragen, indem hiebei die Stimme der Anna Aston nicht berücksichtigt wurde.

Von den als giltig abgegeben erkannten 120 Stimmen entfielen

auf Herrn Dr. August Dehne	66	Stimmen,
„ „ Dr. Franz Groß	65	„
„ „ Sigmund Baron Handel	65	„
„ „ Friedrich Grafen Reverterra	54	„
„ „ Prälaten Ferdinand Moser	54	„
„ „ Eduard Ritter v. Hayden	54	„
„ „ Eduard v. Plank	2	„

und es wurden nun von der Wahlcommission die drei Erstgenannten: Dr. August Dehne, Dr. Franz Groß und Sigmund Baron Handel als mit absoluter Majorität zu Reichsrathsabgeordneten gewählt bezeichnet.

Gegen diese Wahl haben jene Großgrundbesitzer, welche je 54 Stimmen erhielten, im hohen Abgeordnetenhause am 3. October 1879 durch den Herrn Abgeordneten Grafen Brandis einen Protest eingebracht, worin sie beanständen:

1. Daß die zurückgewiesene Vollmacht der Frau Anna Aston nicht als Beleg der ungiltigen Stimmabgabe den Wahlacten angeschlossen, sondern dem Ueberbringer zurückgestellt, der abgegebene Stimmzettel

der Frau Anna Aston aber dennoch in die Wahlurne gelegt wurde, aus der er nicht mehr zurückgenommen werden durfte;

2. daß gegen den Wortlaut des §. 15 der Reichsrathswahlordnung, welcher sagt: „Personen, welche im Sinne des §. 13 bevollmächtigt sind, können noch eine zweite Vollmacht übernehmen. Außer diesem Falle darf jedoch ein Stimmender in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nur Eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben" — und obgleich §. 13 ausschließlich vom Wahlrechte der Corporationen und Gesellschaften, dann der Stiftungen und juristischen Personen überhaupt handelt, dennoch von 10 Mitbesitzern einer Landtafelrealität zwei Vollmachten abgegeben wurden;

3. daß eine von Herrn Wankmüller überreichte Vollmacht bei der Vorweisung vor der Wahlcommission gleichfalls nicht mit dem Namen des Bevollmächtigten versehen, deßhalb von der Commission zurückgewiesen, hierauf — wenn auch nicht vor den Augen der Commission — auf den Namen Karl Uitz als Bevollmächtigten ausgefüllt, nochmals producirt und nun von der Wahlcommission angenommen wurde, so daß schon aus den vorstehenden Gründen 12 der von liberaler Seite abgegebenen Stimmzettel der gesetzlichen Giltigkeit entbehren, daher ihren Candidaten nicht zu gute gerechnet werden können, und

Dr. Groß	statt 65	nur 53,
Dr. Dehne	„ 66	„ 54
und Baron Handel	„ 65	„ 53

giltige Stimmen haben, während die drei conservativen Candidaten je 54 Stimmen erhielten, somit zwischen den 4 Candidaten mit je 54 Stimmen gemäß §. 49 das Los zu entscheiden gehabt hätte, wie die Protesterheber bemerkten;

4. daß die Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes 42 städtische Häuser aufweise, die über 34 Wahlstimmen verfügen und von neun Mitbesitzern solcher Häuser noch weitere Vollmachten abgegeben wurden, so daß 43 städtische Wahlstimmen sich ergaben und in einem Wahlkörper, der bei der letzten Wahl nur über 128 Stimmen verfügte, das Wahlrecht von reichlich einem Drittel des Großgrundbesitzes durch Männer ausgeübt wurde, die gar keinen Grundbesitz haben und dennoch als Besitzer von Linzer Häusern den Ausschlag bei der Wahl von Abgeordneten gaben, welche im Sinne der Verfassung die Interessen des Großgrundbesitzes im Reichsrathe zu vertreten haben.

Zu 1. Was nun den in Bezug auf die Abstimmung der Anna Aston erhobenen Anstand betrifft, so hätte dieselbe immerhin sowohl in der Wählerliste als im Abstimmungsverzeichnisse als abstimmend ersichtlich gemacht werden sollen, da ihr Stimmzettel in die Urne gelegt worden war. Die Uebereinstimmung der Wählerliste und des Abstimmungsverzeichnisses wäre auch dann hergestellt gewesen, und es wäre der wahre Vorgang richtiger zum Ausdrucke gekommen, da in der That 121 Stimmzettel abgegeben wurden und ein bestimmter derselben nicht als ungiltig abgegeben erklärt werden konnte. Allein da doch außer Zweifel steht, daß eine Stimme, und zwar die der Anna Aston, ungiltig abgegeben wurde, so war die Berechnung der giltig abgegebenen Stimmenzahl dennoch richtig und kann die allenfalls anzuerkennende Incorrectheit der Behandlung als kein Nichtigkeitsgrund erkannt werden.

Zu 2. Eben so wenig kann der zweite erhobene Anstand als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden, da Derjenige, der als Miteigenthümer eines zur Wahl berechtigenden Gutes wählt, auch sein eigenes Wahlrecht ausübt und nicht bloß ein fremdes, daher zur Wahl schon durch das Gesetz mitberechtigt und nur zur Ausübung der Wahl aus der Mitte der berufenen Vertreter bestellt ist, somit nach §. 15 R. R. W. O. noch eine zweite Vollmacht übernehmen kann. Die Ermächtigung Eines der Mitbesitzer durch die übrigen Mitbesitzer, bei der Wahl alle Mitbesitzer zu vertreten, ist eigentlich nur die Erklärung, durch welchen von ihnen sie ihr gemeinsames Stimmrecht ausüben wollen, welche Erklärung von der eigentlichen Vollmacht, die zur Ausübung eines vollkommen fremden Rechtes ermächtiget, wesentlich verschieden ist.

Zu 3. Auch der dritte Anstand erscheint belanglos, da eine Vollmacht ohne Bestimmung eines Bevollmächtigten zwar mit Recht zurückgewiesen wird, aber durch Einsetzung des Namens des Bevollmächtigten ergänzt werden kann und ein wegen unvollständiger Vollmacht zur Abstimmung nicht zugelassener Wähler nicht so behandelt werden kann, als hätte er bereits abgestimmt.

Zu 4. Allein mit vollem Grunde ist die Aufnahme von Hausbesitzern, die zwar ein in der Landtafel aufscheinendes Haus mit einer Realsteuer von mindestens 100 fl., aber gar kein Grundstück besitzen, in die Wählerliste des großen Grundbesitzes als eine gesetzwidrige zu bezeichnen.

Diese Gesetzwidrigkeit ist aber auch entscheidend für die Frage der Giltigkeit der Wahl, da unter den in der Wählerliste des „großen Grundbesitzes" aufgeführten 126 Besitzern 32 sind, die nur ein städtisches Haus besitzen und 31 derselben theils persönlich, theils durch Vertreter stimmten und überdies auch fünf wirkliche Großgrundbesitzer ihre Stimme durch einen jener Hausbesitzer abgeben ließen, so daß von der Frage des Wahlrechtes der Hausbesitzer die Giltigkeit von 36 abgegebenen Stimmen abhängt. Die Zulassung dieser Hausbesitzer zur Wahl in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes und damit die Wahl selbst muß

aber als eine ungiltige erkannt und erklärt werden, da doch Niemand als Großgrundbesitzer anerkannt werden kann, der kein Grundbesitzer ist, die in der Wählerliste des großen Grundbesitzes aufscheinenden Hausbesitzer aber nach den vorliegenden amtlichen Ausweisen zwar zusammen eine Realsteuer von 18.064 fl. 93 kr. bezahlen, in dieser Gesammtsumme jedoch nur 96 kr. Grundsteuer sich befinden, die Einer derselben bezahlt, während der ganze übrige Betrag von 18.063 fl. 97 kr. als Gebäudesteuer bezahlt wurde, somit diese Hausbesitzer doch nicht als Grundbesitzer betrachtet werden können.

Trotzdem wurde für das Wahlrecht dieser Hausbesitzer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes der bisher in Oberösterreich geübte Gebrauch angeführt, weil dort dieses Wahlrecht von der k. k. Statthalterei bisher anerkannt worden ist. Allein dieser Gebrauch war schon bisher auch in Oberösterreich kein unangefochtener, steht im Widerspruch mit der Auffassung der Mehrzahl der Statthaltereien, könnte selbst, wenn er unangefochten geblieben wäre, nicht die Kraft einer bindenden Norm ansprechen, und steht überdies in directem Widerspruche gegen die vom hohen k. k. Staatsministerium im Jahre 1861 für die Länder Niederösterreich, Steiermark und Kärnten getroffenen Entscheidungen, welche es als unstatthaft erklärten, Hausbesitzer in die Wählerlisten des großen Grundbesitzes aufzunehmen. Daß die Auffassung der Statthalterei in Linz schon bisher keine unangefochtene war, geht aus den Landtagsverhandlungen, und zwar schon aus denen der Sechzigerjahre und aus den erhobenen Beschwerden hervor, worüber die Statthaltereientscheidungen vom 25. August 1871, Z. 1693 Pr., 24. Jänner 1875, Z. 276 Pr., 6. März 1875, Z. 686 Pr. und vom 18. Juni 1879, Z. 1555 Pr. erflossen, in denen die Aufnahme von Hausbesitzern ohne Grundbesitz in die Wählerliste des großen Grundbesitzes zu rechtfertigen gesucht wurde und zwar theils damit, daß §. 9 der Landtagswahlordnung von landtäflichen Gütern spreche, wozu auch die landtäflichen Häuser gehören sollen, theils damit, daß solche Hausbesitzer schon seit 1861 in die Wählerliste des großen Grundbesitzes aufgenommen wurden, endlich damit, daß seither kein neuer Umstand eingetreten sei, der zur Aenderung dieser Auffassung veranlassen sollte. Hiebei wird bemerkt, daß solche abweisliche Erledigungen der Beschwerden von der Statthalterei mit dem Beisatze intimirt wurden, daß ein weiterer Recurs nicht zulässig sei.

Nun kann aber die Ansicht der Statthalterei vom Begriffe „landtäfliches Gut“ gegen die entgegengesetzte des Staatsministeriums auch für erstere nicht maßgebend sein, noch auch durch wiederholten Ausspruch derselben maßgebend werden, und es bedarf zur Aufgebung einer solchen Gesetzesauslegung keines anderen neuen Umstandes als der Erkenntniß, daß die frühere Ansicht eine falsche und gesetzwidrige war.

Hiezu kommt, daß erst seit dem Jahre 1873 die Wahlen von Reichsrathsabgeordneten unmittelbar erfolgen, somit über die Gesetzmäßigkeit des Vorganges in Bezug auf die Anerkennung des Wahlrechtes und der Wahl selbst endgiltig weder der Landtag, noch der Statthalter Oberösterreichs, sondern nur das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entscheiden berufen ist, letzteres aber die hier vorliegende Frage des Wahlrechtes von Hausbesitzern ohne Grundbesitz in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes bisher noch nie entschieden hat. Es wurden nämlich die ersten directen Wahlen des oberösterreichischen Großgrundbesitzes vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 18. December 1874 annullirt, indem die Majorität des Abgeordnetenhauses den Nutznießern geistlicher Pfründen das früher wiederholt anerkannte und ausgeübte Wahlrecht nicht anerkannt hatte. Bei der am 30. Jänner 1875 stattgehabten Neuwahl haben sich die conservativen Wähler an der Wahl aus dem Großgrundbesitze nicht betheiligt, so daß nur 52 Stimmen abgegeben wurden, und es erhielten Eduard Plank von Plankburg . . . . 52 Stimmen,
Julius Horst, k. k. Minister . . . . 50 „
Rudolph Freiherr v. Handel . . . . 50 „

Der Berichterstatter Herr Dr. Ruß berichtete hierüber laut dem stenographischen Protokolle (Seite 3928) Folgendes:

„Gegen die Wahl langte rechtzeitig auf dem ungewöhnlichen Wege des oberösterreichischen Statthaltereipräsidiums und des Ministeriums des Innern ein Protest ein, der sich gegen die Fortlassung der Beneficiaten aus der Wählerliste und gegen die Aufnahme von 29 landtäflichen Häusern ausspricht. Weder aus dem ganzen Wahlacte noch aus dem Proteste ist zu ersehen, welche und wie viele Besitzer landtäflicher Entitäten mit den Ersteren gemeint sind. Von den angefochtenen 29 Hausbesitzern haben 15 ihr Stimmrecht ausgeübt. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß somit die **„bestreitbaren“** Stimmen überhaupt nur 17 betragen würden, von den abgegebenen Stimmen aber alle auf dieselben drei Herren gefallen sind, findet der Legitimationsausschuß einen jener Fälle gegeben, wo nach dem bisher vom hohen Hause consequent festgehaltenen Grundsatze eine Entscheidung der aufgeworfenen Fragen oder gemachten Anstände nicht platzzugreifen hat.“

Aus dieser mündlichen Begründung des auf Anerkennung der Wahlen gestellten Antrages des Legitimationsausschusses — ein schriftlicher Bericht wurde nicht erstattet — geht unzweifelhaft hervor, daß schon damals der Legitimationsausschuß die von Hausbesitzern abgegebenen Stimmen für „bestreitbar“

erklärte, einer Entscheidung dieses Streites aber absichtlich aus dem Wege ging, daher auch in der diesmal erfolgten Agnoscirung dieser Wahl ein Präjudiz für die Frage des Wahlrechtes der Hausbesitzer ohne Grundbesitz in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nicht geschaffen wurde.

Im Jahre 1878 hat der Abgeordnete Rudolph Freiherr v. Handel sein Reichsrathsmandat niedergelegt und es wurde bei der am 14. October 1878 vorgenommenen Neuwahl Dr. August Dehne als gewählt erklärt, indem nur 59 Stimmzettel abgegeben wurden, von denen Einer leer war, die übrigen aber auf Dr. August Dehne lauteten.

Doch auch gegen diese Wahl wurde Protest erhoben; der damalige Legitimationsausschuß ist aber wieder der Entscheidung der Frage nach dem Wahlrechte der Hausbesitzer, und zwar diesmal dadurch aus dem Wege gegangen, daß er während des ganzen Restes der Sessionsdauer an das hohe Haus keinen Bericht erstattete, so daß die damalige Wahl des Dr. August Dehne vom hohen Hause auch nie agnoscirt wurde.

Ganz abgesehen also davon, daß man auch dann, wenn das hohe Abgeordnetenhaus die Frage des Wahlrechtes der Hausbesitzer im Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus Anlaß der Verificirung solcher Wahlen bejaht hätte, dieser Bejahung noch nicht die bindende Kraft einer authentischen Gesetzesauslegung beimessen könnte, was das hohe Haus selbst schon anerkannte und auch hinsichtlich der Entscheidungen der Behörden, ja sogar der Gerichte einschließlich des Obersten Gerichtshofes gilt, liegt für die vorliegende Frage noch keine einzige Entscheidung des hohen Abgeordnetenhauses vor.

Von einer Rechtskraft der Wählerlisten der Statthalterei kann man nur hinsichtlich der factischen Stimmabgabe der einzelnen Wähler bei Vornahme der Wahl, nicht aber hinsichtlich der Giltigkeit der abgegebenen Stimmen und gegenüber dem Reichsrathe sprechen, der die Legalität des ganzen Wahlactes und seiner Grundlagen zu prüfen und jeden ihm bekannt werdenden Nichtigkeitsgrund, auch wenn kein Protest eingebracht oder in einem aus anderen Gründen erhobenen Proteste ein wirklicher Nichtigkeitsgrund nicht angeführt worden wäre, geltend zu machen berechtigt ist, wie bisher stets anerkannt wurde (§. 58 R. R. W. O. und §. 3 des die Geschäftsordnung des Reichsrathes betreffenden Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94).

Der in Bezug auf die Anlegung der Wählerlisten des großen Grundbesitzes in einzelnen Ländern bisher beobachtete Vorgang kann für den Reichsrath nicht bindend sein, da derselbe in den siebzehn Ländern ein verschiedener ist, die Aufnahme von Hausbesitzern ohne Grundbesitz in die Wählerliste des großen Grundbesitzes eigentlich nur in den beiden Ländern Oberösterreich und Steiermark wiederholt geschah, in der großen Mehrzahl der Kronländer daher dieser Vorgang nicht beobachtet wurde, die Bildung der Wählerlisten des großen Grundbesitzes in den Händen der Statthalter liegt, endlich aber das k. k. Staatsministerium im Jahre 1861, somit unmittelbar nach Erlassung der sogenannten Februarpatente nach der dem Legitimationsausschusse von der hohen Regierung gemachten Mittheilung, in drei Fällen für drei verschiedene Länder (Niederösterreich, Steiermark und Kärnten) über eingebrachte Gesuche oder erhobene Beschwerden stets gleich entschieden hat, daß Hausbesitzer in die Wählerliste des großen Grundbesitzes nicht aufzunehmen seien, während keine einzige entgegengesetzte Entscheidung des Ministeriums vorliegt.

Somit hat in Bezug auf die vorliegende Frage der Reichsrath noch gar kein Präjudiz, das k. k. Ministerium aber drei Präjudize im Sinne der hier von der Majorität des Legitimationsausschusses vertretenen Ansicht geschaffen.

Maßgebend sind die bestehenden Gesetze, um deren richtige Auslegung es sich handelt, für welche letztere nach §. 6 a. b. G. B. folgende, wohl allgemein giltige Regel besteht:

„Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet."

Die Gesetze, um deren Auslegung es sich hier handelt, sind: die Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, Nr. 41 R. G. Bl., und die oberösterreichische Landesordnung und Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861, Nr. 20 R. G. Bl.

Die Reichsrathswahlordnung spricht nur von der Wählerclasse oder dem Wahlkörper des „großen Grundbesitzes" (§§. 1, 2, 7, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 22, 23, 31, 33, 41, 43, 53), dann vom wählenden „großen Grundbesitze" (§. 8), ferner von Wahlen des „großen Grundbesitzes" (§. 51), oder von Wahlberechtigten oder Wählern des „großen Grundbesitzes" (§§. 17, 27, 33), endlich von Wählerlisten des „großen Großbesitzes" (§. 25, 27) — also ohne Ausnahme nur von Wahlberechtigten und Wahlen des „großen Grundbesitzes". Von dieser Wählerclasse, die in allen Ländern mit Ausnahme von Dalmatien, Triest und Vorarlberg besteht, ist die der „Höchstbesteuerten" so wesentlich verschieden, daß letztere nur in Ländern besteht, in denen die Wählerclasse des „großen Grundbesitzes" mangelt, insbesondere in Dalmatien. Das ergibt sich klar aus den (§§. 1 und 3 der Reichsrathswahlordnung. So lautet §. 1: „für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes

bilden (mit den im §. 2 bezeichneten Ausnahmen) diejenigen Länder, in welchen diese Wählerclasse nach der Landesordnung besteht, je Einen Wahlbezirk und die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes je Einen Wahlkörper." §. 3 lautet: „Die Wahlberechtigten der Classe „der Höchstbesteuerten" in Dalmatien wählen in Einem Wahlbezirke und in Einem Wahlkörper."

Daraus geht klar hervor, daß in jenen Ländern, in welchen (wie das auch in Oberösterreich der Fall ist) die Wählerclasse des großen Grundbesitzes besteht, das wesentlichste Erforderniß des Wahlrechtes in dieser Wählerclasse der „Grundbesitz" ist, und zwar ein so großer, daß hievon die vom Landesgesetze vorgezeichnete Minimalhöhe von Realsteuern zu entrichten ist; und es hieße dem deutschen Sprachgebrauche Gewalt anthun, wenn man unter „Grundbesitz" auch den Besitz eines Hauses allein ohne Grundstück verstehen wollte. Während so zur Angehörigkeit an die Wählerclasse des „großen Grundbesitzes" ein specifisch qualificirtes Besitz- und Steuerobject, nämlich ein „Grundbesitz" unerläßlich ist, verlangen die Wahlordnungen für die Wählerclasse der „Höchstbesteuerten" kein bestimmtes Besitz- und Steuerobject, sondern nur die Entrichtung einer bestimmten Höhe directer Steuern, daher die Hausbesitzer ohne Grundbesitz in jenen Ländern, in denen die Wählerclasse der „Höchstbesteuerten" besteht, in diese, und in anderen Ländern in die Wählerclasse der Städte eingereiht werden können, nie aber in die Wählerclasse des großen „Grundbesitzes".

Diese grundwesentliche Verschiedenheit zeigt auch, daß in jenen Paragraphen (§. 9 und anderen der Reichsrathswahlordnung), welche für die Wählerclasse der „Höchstbesteuerten" gleiche Normen festsetzen, wie für die des „großen Grundbesitzes" die der letzteren beigesetzte Parenthese („der Höchstbesteuerten") keine identificirende, sondern nur eine beziehungsweise Bedeutung hat.

Nun muß den hinsichtlich aller oder auch nur einzelner Wählerclassen in Bezug auf den Bestand und die Ausübung des Reichsrathswahlrechtes gestellten Anforderungen der Reichsrathswahlordnung unbedingt entsprochen werden und es bezieht sich hiebei §. 9, Absatz 3 der Reichsrathswahlordnung auf die Landeswahlordnungen nur insoweit, um daraus zu entnehmen, welchen Bedingungen „außerdem noch insbesondere" entsprochen werden muß.

Da nun in Oberösterreich die Wählerclasse des „großen Grundbesitzes" besteht, so besteht auch das Erforderniß des „Grundbesitzes" als erstes und unerläßliches Erforderniß behufs Ausübung des Wahlrechtes in dieser Wählerclasse nach der Reichsrathswahlordnung unbedingt, und nur die weiteren Erfordernisse hinsichtlich dieses Grundbesitzes sind der Landeswahlordnung zu entnehmen. Nun lautet §. 9 der Landtagswahlordnung für Oberösterreich: „Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen."

Es muß also „außerdem noch insbesondere" den Erfordernissen entsprochen werden, daß zweitens der Grundbesitz ein landtäflicher ist und daß drittens, dessen Realsteuer wenigstens 100 fl. beträgt. Doch das erste und wesentlichste Erforderniß ist das des „Grundbesitzes", das schon die Reichsrathswahlordnung verlangt, und auch von der Landtagswahlordnung in §. 9 ausdrücklich verlangt wird, welcher zugleich den Begriff „Gut" mit dem Begriffe „Grundbesitz" identificirt.

Von diesen drei Erfordernissen soll das Vorhandensein der zweiten, nämlich der Landtäflichkeit der in Frage stehenden Häuser, hier nicht bestritten werden, obgleich der hinsichtlich der Eintragung dieser Häuser in die Landtafel als selbstständige Einlagen derselben beobachtete Vorgang nicht unanfechtbar erscheint.

Eben so unbestritten bleibe das Vorhandensein des dritten Erfordernisses, nämlich der Leistung einer Realsteuer von mindestens 100 fl. und daß zu den Realsteuern nebst der Grundsteuer auch die Gebäude- (Hauszins- und Hausclassen-) steuer gehört, sowie daß weder die Reichsrathswahlordnung noch die Landtagswahlordnungen (mit Ausnahme der durch ein Specialgesetz ergänzten böhmischen) eine Verhältnißzahl der Grundsteuer zur Gebäudesteuer normiren, was seine Erklärung wohl darin findet, daß Gebäude zum großen Grundbesitze schon aus wirthschaftlichen Gründen unerläßlich sind und daß die Hausclassensteuer nicht in jedem Lande nebst der Grundsteuer bemessen, insbesondere in Tirol in und mit der Grundsteuer entrichtet wird.

Der Umstand jedoch, daß die Realsteuer vom großen Grunde oder Gute bezahlt werden muß, um das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes zu begründen, zeigt schon für sich allein zur Genüge, daß die Wahlordnungen unter „Realsteuer" vorzugsweise die Grundsteuer verstehen, mindestens aber den Gedanken vollständig abweisen, daß die Gebäudesteuer allein und ohne Grundsteuer das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes begründen könne. Hievon war insbesondere der Landtag des Königreiches Böhmen so sehr überzeugt, daß er das Gesetz vom 9. Jänner 1873 (Nr. 1 L. G. Bl.) beschloß, dessen §. 2 lautet: „Wahlberechtigt in dieser Wählerclasse (des großen

Grundbesitzes) sind die bücherlichen Besitzer jener land- oder lehentäflichen Güter, für welche einzeln oder zusammengenommen die Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne außerordentlichen Zuschlag mindestens 250 fl., „darunter an Grundsteuer ohne außerordentlichen Zuschlag mindestens 200 fl. beträgt." Man sieht daher, daß in Böhmen am Minimalbetrage der Realsteuern die Grundsteuer mindestens mit vier Fünftheilen betheiligt sein muß. Kann auch für die übrigen Länder ohne specielles Gesetz das Antheilsverhältniß der Grundsteuer gegenüber der Gebäudesteuer nicht angegeben werden, so muß doch ein Grundsteuerbetrag überall mit den Realsteuern bezahlt werden, damit diese als Realsteuern des „Grundbesitzes" betrachtet werden können, und es enthält das böhmische Specialgesetz nur eine weitere Bestätigung dieser Ansicht.

Die bereits erwähnte, in §. 9 der Landtagswahlordnung ausgesprochene Gleichstellung der Begriffe „Grundbesitz" und „Gut", welche Gleichstellung sich auch im oben citirten böhmischen Specialgesetze vom 9. Jänner 1873 (§§. 1 und 2) findet, entspricht auch vollkommen dem socialen und wirthschaftlichen Sprachgebrauche, wornach man unter „Gutsbesitzer" nur den Besitzer einer Grund- (Land- oder Forst-) wirthschaft, nicht aber auch den Besitzer eines städtischen Hauses ohne Grundbesitz versteht.

Es kann aber hier nur der wirthschaftliche Begriff von „Gut" und „Güter" maßgebend sein, nicht der des Civilrechtes, da letzteres nach den §§. 285 und 286 a. b. G. B. unter „Gut" jede „Sache", und unter „Sache" „Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient" versteht, so daß „im rechtlichen Sinne" auch eine Schreibfeder ein Gut und deren Besitzer ein „Guts-besitzer" wäre, was doch nicht der den Wahlordnungen eigene Begriff von „Gut" und „Gütern" sein kann.

Die Landtagswahlordnungen jener Länder, in welchen die Wählerclasse des großen Grundbesitzes besteht, nennen die Besitzer der zur Wahl in dieser Classe „berechtigenden Güter" bald „Groß-grundbesitzer" (wie die von Böhmen, Schlesien und anderen), bald „große Grundbesitzer" (wie die von Mähren). Daß unter letzterer Bezeichnung nicht etwa das Körpermaß der Besitzer zu verstehen ist, wird wohl nicht bestritten werden. Das Merkmal der „Größe" bezieht sich daher nur auf den „Grund", woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß nicht der Besitz von einigen Quadratklaftern Bauarea mit einem darauf gebauten großen Hause, sondern nur der Besitz eines großen Grundes ein „Großgrund-besitz" ist.

Die Ansicht, daß die Eigenschaften der Landtäflichkeit oder Lehentäflichkeit eines zur Wahl in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes berechtigenden Gutes wirklich nur eine Nebenforderung, dagegen die Qualität des „Gutes" als „Grundbesitz" die Hauptforderung ist, wurde auch vom hohen Reichsrathe im §. 7, A des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, (R. G. Bl. Nr. 141), wodurch das Grund-gesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, zum Ausdrucke gebracht, welcher lautet:

„§. 7, A. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird unter die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerclassen

a) des großen (landtäflichen, lehentäflichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes sammt den in §. 3, I der Landesordnungen bezeichneten Personen in Tirol;
b) der Städte (Städte, Märkte, Industrieorte, Orte);
c) der Handels- und Gewerbekammern, und
d) der Landgemeinden;

vertheilt, und es sind zu wählen:

Im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns

3 Mitglieder aus der Wählerclasse a)
6 " " " " b)
1 Mitglied " " " c)
7 Mitglieder " " " d)

Diese Fassung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung spricht ja deutlich die Ansicht aus, daß in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes Oberösterreichs nicht die Höchstbesteuerten, sondern nur die Besitzer solcher landtäflicher Güter wahlberechtigt sind, welche ein großer Grundbesitz sind, dessen Größe durch die Höhe der hievon zu bezahlenden Realsteuer (in Oberösterreich von mindestens 100 fl.) bestimmt wird. Diese staatsgrundgesetzliche Auffassung des Begriffes Großgrundbesitz darf gewiß einen hohen Grad von Autorität für die Gesetzesauslegung des hohen Abgeordnetenhauses bei Wahlverificationen ansprechen.

Es kann daher im Ernste doch nicht bezweifelt werden, daß „nach der eigenthümlichen Bedeu-tung der Gesetzesworte in ihrem Zusammenhange" nur der Besitz „großen Grundes" zur Wahl in der Wählerclasse des „Großgrundbesitzes" oder „großen Grundbesitzes" berechtigen kann, nicht

aber der Besitz eines großen Hauses ohne Grundbesitz. Zu derselben Auslegung der Wahlordnungen führt aber auch die aus ihnen hervorleuchtende „klare Absicht des Gesetzgebers".

Es ist nämlich allgemein anerkannt, daß die Wahlordnungen auf dem Principe der Interessenvertretung beruhen, und so insbesondere die Wählerclasse des großen Grundbesitzes zur Vertretung der Interessen der Grundwirthe, das ist der Land- und Forstwirthschaft, die den Hausbesitzern ohne Grundbesitz ganz fremd sind, geschaffen wurde. Man kann nicht einwenden, daß die Interessen des Grundbesitzes durch die Curie der Landgemeinden vertreten werden, denn abgesehen davon, daß in der Curie der Landgemeinden auch viele Nichtgrundbesitzer wählen, könnte dieselbe Einwendung, und zwar mit mehr Recht auch gegen die Curie der Handels- und Gewerbekammern gemacht werden, deren Mitglieder sämmtlich dem Handels-, Gewerbe oder Industriestande angehören, der in den Städten und Märkten ohnehin vorzugsweise vertreten ist, und in welchem die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer wieder wählen; anderseits aber hat der Großbetrieb der Landwirthschaft ebenso seine besonderen Interessen gegenüber dem Klein- oder bäuerlichen Betriebe derselben, wie die Großindustrie gegenüber dem Kleingewerbe. So wenig man einem Nichtmitgliede der wahlberechtigten Handels- und Gewerbekammern das Wahlrecht in letzteren zuerkennen wird und darf, so wenig gebührt das Wahlrecht in der Wählerclasse der Großgrundbesitzer den Besitzern städtischer Häuser ohne Grundbesitz, und letztere gehören nach dem klaren Wortlaute des §. 4 der Reichsrathswahlordnung, und der §§. 2 und 12 der oberösterreichischen Landtagswahlordnung, sowie §. 3 der oberösterreichischen Landesordnung, unzweifelhaft in die Wählerclasse der Städte und Industrialorte.

Niemanden konnte die wahre Absicht des Gesetzgebers klarer sein, als dessen Verfasser, und da die sogenannten Februar-Statute, das ist die Landtagsordnungen und Landtagswahlordnungen unter dem Staatsministerium Schmerling octroyirt wurden, so war demselben Staatsministerium die wahre Absicht des Gesetzgebers ohne Zweifel am klarsten, und darum haben dessen bereits erwähnte drei Entscheidungen, wornach den Hausbesitzern, trotz der Größe ihrer Häuser und der Höhe ihrer Hauszinssteuer, das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nicht zukommt, eine hohe autoritative Bedeutung.

Daß die entgegengesetzte Auslegung der Gesetze der klaren Absicht des Gesetzgebers schnurgerade entgegentreten würde, möge aus nachfolgenden Erwägungen entnommen werden.

Die Zahl der landtäflichen Häuser der Städte Oberösterreichs, insbesondere der Landeshauptstadt Linz, mehrt sich fortwährend, da auf von landtäflichen Gründen abgetrennten Parcellen neue Häuser gebaut und diese gleichfalls in die Landtafel eingetragen werden, eine Uebung, die nicht unanfechtbar ist, hier aber nicht weiter erörtert werden soll, da nicht die Landtäflichkeit der Häuser, sondern ihr Charakter als Grundbesitz bestritten wird. Im Jahre 1867 befanden sich in der Wählerliste des Großgrundbesitzes nur 17, im Jahre 1878 bereits 31 Besitzer landtäflicher Häuser als Wahlberechtigte. Im Ganzen bestehen bereits über 100 landtäfliche Häuser, von denen 42 schon eine Hauszinssteuer über 100 Gulden zahlen. Mit dem Aufhören der Steuerfreiheit der neu gebauten Häuser werden immer neue Wähler dieser Art zuwachsen und dasselbe wird hinsichtlich jener nicht steuerfreien Häuser geschehen, von denen zwar jetzt noch nicht 100 Gulden Hauszinssteuer gezahlt werden, diese Summe aber vielleicht in nächster Zeit wird gezahlt werden müssen. Hiezu kommt, daß auch landtäfliche Gründe anderer Städte, insbesondere der Stadt Wels, werden parcellirt und mit Häusern verbaut werden, deren Besitzer wieder als Wähler im Großgrundbesitze anerkannt werden würden, wenn die oberösterreichische Statthalterei künftig wie bisher Hausbesitzer als Großgrundbesitzer behandelt. Da die eigentlichen Großgrundbesitzer Oberösterreichs weniger als 100 betragen, so ist es klar, daß in kurzer Zeit die Hausbesitzer ohne Grund sämmtliche Großgrundbesitzer Oberösterreichs derart an Zahl überragen würden, daß letztere von ersteren vollständig beherrscht und die Interessen des Großgrundbesitzes von den städtischen Hausbesitzern vertreten würden, worin eine vollständige Verkehrung des Principes der Interessenvertretung und eine Verleugnung des Geistes der Verfassung läge.

Diese Consequenz würde überdies nicht bloß für Oberösterreich, sondern auch für alle anderen Länder, in denen die Wählerclasse des großen Grundbesitzes besteht, eintreten (mit Ausnahme Böhmens), und dies würde vorzugsweise in jenen Ländern stattfinden, die, wie das Herzogthum Salzburg, zur Begründung des Wahlrechtes in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nur die Steuerhöhe von mindestens 100 fl. Realsteuern, aber nicht die Landtäflichkeit des Grundbesitzes verlangen; denn würde das hohe Abgeordnetenhaus anerkennen, daß Hausbesitzer als solche schon als Grundbesitzer zu betrachten seien, so müßte das, da der Begriff „Grundbesitz" in den Wahlordnungen der verschiedenen Länder nicht definirt ist, für alle Länder gelten oder geltend werden und es müßte dies in allen diesen Ländern die Wählerclassen des großen Grundbesitzes vollständig und derart umgestalten, daß diese Curie aufhören würde, die Vertreterin der land- und forstwirthschaftlichen Interessen zu sein und gleichfalls nur eine Vertreterin der Interessen der Städte und Industrialorte würde, wogegen nur noch die Landgemeinden Vertreter der Interessen der Landwirthschaft, und zwar nur des Kleinbetriebes derselben blieben, so daß erstere Interessen in drei Curien, letztere aber nur in Einer Curie und auch in dieser nur unvollständig vertreten wären.

Daraus würde für die landwirthschaftlichen Interessen, aber auch für die gegenwärtige Verfassung die höchste Gefahr hervorgehen, welcher durch eine richtige Anwendung des Begriffes „Grundbesitz“ vorzubeugen dringendst geboten ist, denn ungleich besser wäre es, das Princip der Interessenvertretung und mit ihm alle Curien vollständig aufzugeben, als die zur Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen berufenen zwei Curien künstlich in eine solche Minorität zu drängen, daß sie vorweg den anderen Curien vollständig geopfert wären. Es handelt sich daher hier nicht etwa um das Interesse einer politischen Partei, das hiebei in keiner Weise maßgebend sein dürfte, noch auch bloß um das Interesse der Wählerclasse des oberösterreichischen Großgrundbesitzes, sondern um die Wahrung eines hochwichtigen Principes der Verfassung, es gilt die Beseitigung einer großen, gemeinsamen Gefahr, welche die verfassungsmäßige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen Oesterreichs bedroht, das doch immer noch mehr Agricultur- als Industriestaat ist. So viel ist gewiß, daß die hier bekämpfte Auslegung des Begriffes „Grundbesitz“ und „Großgrundbesitz“ zum geraden Gegentheil der durch die klare Absicht des Gesetzgebers angestrebten Interessenvertretung führt und dadurch den Stempel der Unrichtigkeit sich selbst aufdrückt.

Als Nebenabsicht, welche den Gesetzgeber bei Einräumung eines bevorzugten Wahlrechtes des landtäflichen Großgrundbesitzes leitete, wird allgemein auch die anerkannt, den ehemals mit der Jurisdictionsgewalt und dem Landstandsrechte betrauten Herrschaften, als Besitzern von Dominicalgütern im Gegensatze von denen der Rusticalgüter, statt des ihnen durch die octroyirten Landes- und Landtagswahlordnungen entzogenen privilegirten Landesvertretungsrechtes wenigstens ein bevorzugtes Wahlrecht einzuräumen, welcher Absicht des Gesetzgebers aber jene Gesetzesauslegung vollständig entgegenwirkt, die dieses bevorzugte Wahlrecht auch den Besitzern von Häusern einräumt, denen, wenn sie auch auf ehemals herrschaftlichem Grunde erbaut wurden, doch kein privilegirtes Landesvertretungsrecht und keine Jurisdictionsgewalt zustand.

Nun ist es aber gleichfalls eine allgemeine und selbst gesetzlich anerkannte Regel der Gesetzesauslegung, daß Ausnahmen strenge, das ist zu Gunsten der allgemeinen Norm einschränkend ausgelegt werden müssen. Hinsichtlich der Rechtsgleichheit der Staatsbürger normirt Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, Nr. 142: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“

Es darf daher keine Ungleichheit politischer Rechte anerkannt werden, die nicht in einer klaren Gesetzesbestimmung begründet ist. Selbst die Vertreter der Minoritätsansicht wagten aber nicht zu behaupten, daß das von ihnen verfochtene Recht der Hausbesitzer zur Wahl in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes in den Wahlordnungen klar normirt sei, sondern sie berufen sich vielmehr auf eine bisherige Uebung, die, wie bereits gezeigt, weder an sich maßgebend, noch allgemein oder auch nur in Oberösterreich unangefochten ist. Nun gibt es aber in Oberösterreich Bauerngüter, die über 100 bis 300 fl. an Grundsteuer allein zahlen, ohne — Mangels der Landtäflichkeit ihres Besitzes — zur Wahl in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes berechtigt zu sein, während zahlreiche Hausbesitzer ohne Grundbesitz und ohne Grundsteuerzahlung das Wahlrecht in dieser bevorzugten Curie besitzen sollten!

Zu solchen schreienden, das Rechtsgefühl geradezu verletzenden Inconsequenzen und Ungleichheiten führt jene Gesetzesauslegung, die bei Würdigung der für eine bestimmte Sache gesetzlich verlangten Eigenschaften auf letztere allein sieht und dabei auf die Sache selbst vergißt, d. h. hinsichtlich des landtäflichen und wenigstens 100 fl. Realsteuern zahlenden „Grundbesitzes“ bei der Landtäflichkeit und Steuerhöhe stehen bleibt und gänzlich auf das Erforderniß des Grundbesitzes selbst vergißt, der obige zwei Eigenschaften haben muß, wenn er das Wahlrecht in der Curie des großen Grundbesitzes begründen soll.

Die ganze politische Zeitströmung hat eine ausgleichende Tendenz. Dieser tritt aber in der verletzendsten Weise das Streben entgegen, bürgerlichen Hausbesitzern unter dem Pseudonym von Großgrundbesitzern mittelst gegen Gesetz und Sprachgebrauch geübter Gewalt ein bevorzugtes Wahlrecht zuzuerkennen, während die überwiegende Mehrzahl der Staatsbürger des politischen Wahlrechtes noch gänzlich entbehrt.

Der Wortlaut und der Geist der Verfassungsgesetze, die Logik der Gesetzesauslegung und der deutsche Sprachgebrauch, die Geschichte der Verfassung und die sichtbare Tendenz des Volksgeistes rechtfertigen daher unverkennbar die im Majoritätsantrage vertretene Ansicht.

Indem die Minorität des Legitimationsausschusses ihre abweichende Ansicht durch den Minoritätsantrag vertritt, spricht sich die Majorität aus gesetzlichen Gründen gegen die Aufnahme der Hausbesitzer in die Wählerclasse des großen Grundbesitzes und für die Ungiltigkeit dieser Wahlen aus.

Noch wird bemerkt, daß im Legitimationsausschusse auch a) die Giltigkeit der durch ein Mitglied des Landesausschusses in Vertretung der Landschaft als Eigenthümerin der landtäflichen Häuser Nr, 10, 801, 865, 866, 867 und 1248 und b) die Giltigkeit der durch einen Statthaltereirath in Vertretung des oberösterreichischen Religionsfondes, sowie c) die Giltigkeit der vom Verwalter des Schiefer'schen Erbstiftes für letzteres abgegebenen Stimmen bekämpft wurde, und zwar ad a) die der ersten, weil abgesehen davon, daß

städtische Häuser kein Grundbesitz sind, das Land auch als Grundbesitzer nicht für wahlberechtigt gelten kann, indem der Landesausschuß nicht selbst Besitzer, sondern nur Verwalter der landschaftlichen Häuser und das Land zwar eine juristische Person, aber weder eine Corporation noch eine Gesellschaft, sondern eine Gemeinde höherer Ordnung ist, Gemeinden aber nach §. 9 Wahlordnung auch dann, wenn sie zur Wahl berechtigende landtäfliche Güter besitzen, das Wahlrecht nicht ausüben können; ad b) und c) die der beiden letzteren aber, weil §. 13 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 den Corporationen, Gesellschaften, Stiftungen und juristischen Personen überhaupt das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nur insoweit zuerkennt, als denselben in der Landtagswahlordnung das Wahlrecht in dieser Wählerclasse ausdrücklich zugestanden ist, ein solches ausdrückliches Zugeständniß aber §. 11 der Landtagswahlordnung für Oberösterreich nur zu Gunsten der Corporationen und Gesellschaften, nicht aber auch zu Gunsten der Stiftungen und anderer juristischen Personen enthält.

Indeß hat der Legitimationsausschuß über die Frage der Giltigkeit dieser drei Wahlstimmen keinen Beschluß gefaßt, weil die Annullirung der Wahlstimmen der Hausbesitzer allein schon die Wahl als ungiltig erkennen läßt und ohne diese der Wegfall jener drei Stimmen die Wahl nicht ungiltig machen könnte.

Die Majorität des Legitimationsausschusses stellt sohin den

Antrag:

„„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Es werden die am 3. Juli 1879 aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes in Oesterreich ob der Enns vorgenommenen Wahlen der Herren Dr. August Dehne, Dr. Franz Groß und Sigmund Baron Handel zu Reichsrathsabgeordneten für ungiltig erklärt.“

Wien, 21. April 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

Tienbacher,
Berichterstatter.

Bericht der Minorität,

bestehend

aus den Abgeordneten Granitsch, Jaques, Menger, Obentraut, Scharschmid, Schier, Waldert, Weeber (August).

Der Protest.

Der Protest, dessen Inhalt schon in dem Berichte der Ausschußmajorität angeführt ist, richtet sich in seinem Wesen darauf, daß die Abgabe einer zweiten Vollmacht von Seite von zehn speciell namhaft gemachten Mitbesitzern landtäflicher Realitäten mit §. 15 der Reichsrathswahlordnung im Widerspruche stehe, weßhalb diese zehn Stimmen zu cassiren seien. Da dann die Gewählten nicht die nöthige Majorität aufweisen, sei deren Wahl zu annulliren.

Der gesammte Ausschuß war einig, daß dieser behauptete Nullitätsgrund ein unberechtigter sei, da Wähler, wenn sie die Vollmacht eines Mitbesitzers produciren, dieselbe nur zur Ergänzung ihres eigenen Wahlrechtes bedürfen und daher, wenn sie auch noch die Vollmacht eines anderen Wahlberechtigten führen, doch nur Ein fremdes Wahlrecht vertreten. Nach Wortlaut und Geist der §§. 13 und 15 der Reichsrathswahlordnung ist diese Art der Vertretung von Wahlberechtigten, welche übrigens in allen Kronländern gleichmäßig geübt wird, vollkommen zulässig.

Der Punkt, in welchem die Meinungen der Majorität und Minorität differiren, ist ein solcher, welcher in dem Proteste nur nebenher und keinesfalls als Nullitätsgrund erwähnt wurde. Am Schlusse des Protestes wird nämlich Nachstehendes angeführt:

„Nicht unbemerkt darf bei dieser Gelegenheit der Umstand bleiben, daß die Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes 42 städtische Häuser aufweist, die über 34 Wahlstimmen verfügen. Von den Besitzern dieser Häuser haben nicht weniger als neun nebst den Vollmachten ihrer Mitbesitzer noch weitere Vollmachten abgegeben und damit natürlich für die Candidaten ihrer Partei gestimmt. Neun zu 34 gerechnet ergibt die Zahl von 43 städtischen Wahlstimmen in einem Körper, der bei der letzten Wahl nur über 128 Stimmen zu verfügen hatte. Das Wahlrecht von reichlich einem Drittel des Großgrundbesitzes war also durch Männer ausgeübt, die gar keinen Grundbesitz haben und als Besitzer von Linzer Häusern den Ausschlag bei der Wahl von Abgeordneten geben konnten, welche im Sinne der Verfassung die Interessen des Großgrundbesitzes im Reichsrathe zu vertreten haben."

Aus dem Wortlaute dieser Schlußstelle des Protestes ist zu entnehmen, daß mit diesen Anführungen nur eine Illustration der eigentlichen Beschwerdepunkte, nämlich der bei der Abstimmung selbst vermeintlich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten, eine moralische Verstärkung ihrer juristischen Bedeutung erzielt werden soll. Durch die Anführung dieser Ziffern soll dargethan werden, daß speciell jene Kategorie von Wählern, welche nicht eigentlich großen Grundbesitz aufweisen, sondern städtische Realitäten besitzen, bei der Wahl den Ausschlag gaben.

Zunächst muß Folgendes bemerkt werden: Aus der Liste der städtischen Wahlstimmen ist zu ersehen, daß unter 126 Wahlstimmen nur 33 städtische sich befinden. Auch sind nicht 128, sondern nur 126 Wahlstimmen in der diesjährigen Wählerliste verzeichnet. Abgesehen von diesen Richtigstellungen wäre eigentlich kein Anlaß vorhanden gewesen, auf diese Schlußbemerkungen überhaupt einzugehen, da dieselben, wie ersichtlich, als Nullitätsgrund angeführt werden. Aber im Legitimationsausschusse wurde dieser im Proteste selbst nur als nebensächlich behandelte Beschwerdepunkt als der wesentlichste bezeichnet, dem eine cardinale Bedeutung für die Giltigkeit der Wahl innewohne. Nachdem die Majorität des Ausschusses sich zu der Ansicht bekannte, daß die Stimmen der Besitzer landtäflicher Häuser als ungiltig auszuscheiden seien, und daß durch den Hinwegfall dieser Stimmen jedenfalls die als gewählt Bezeichneten nicht die gesetzliche Majorität aufweisen, mithin ihre Wahl nichtig sei — muß dieser Punkt einer eingehenden Erörterung unterzogen werden. Zunächst sei folgendes Thatsächliche angeführt.

Reclamation des Herrn Hayden von und zu Dorff.

Ein Wähler aus der Classe des oberösterreichischen Großgrundbesitzes, Herr Hayden von und zu Dorff, hat gegen die in Nr. 127 der „Linzer Zeitung" vom 4. Juni 1879 veröffentlichte Wählerliste dieser Classe deßhalb Reclamation erhoben, weil in dieselbe auch „34 Besitzer von 40 landtäflichen Linzer Stadthausnummern mit einbezogen worden" seien. In der Reclamation wird ausgeführt, daß sich der genannte Wähler zur „Wahrung einer ungekünstelten logischen Interpretation der Paragraphe 9 der Landtags- und Reichsrathswahlordnung und des guten Geschmackes" für berechtigt und verpflichtet hält, „auch diesmal gegen diese Einbeziehung von Linzer Stadthausbesitzern ohne allen Grundbesitz in die Wählerliste des großen Grundbesitzes in Oberösterreich als eines fremden, die Wahlfreiheit bedrohenden Elementes zu reclamiren". Die Reclamation bemerkt weiter: „Dem Vernehmen nach soll der bei dem sogenannten Florentinhause, einem landtäflichen, ehemaligen herrschaftlichen Absteigequartier, gewesene Garten von circa $1\frac{1}{4}$ Joch in circa vier bis fünf Bauparcellen zerstückelt worden sein. Als Theile eines Landtafelobjetes erhielten auch sie jedes nach durchgeführter Grundtrennung ihre besonderen Landtafelfolien und wurden so landtäfliche Objecte. Nachdem nun auf diesen landtäflichen Bauparcellen Stadt- oder Zinshäuser erbaut wurden, ging die landtäfliche Eigenschaft der Parcelle auf das auf selber erbaute Haus über und wurde dessen Nummer ein landtäfliches Object, wogegen sich, als wie ich glaube in der Landtafelordnung begründet, nichts entgegen sagen läßt; daß aber solche auf diesen Bauparcellen erbaute Häuser, deren um und auf an Grundbesitz die wenige hundert Quadratklafter große Bauparcelle ist, sobald eine Hauszinssteuer von mindestens 100 fl. bezahlt wird, in Folge einer merkwürdigen Interpretation der Paragraphe 9 der Landtags- und Reichsrathswahlordnung gegen den Wortlaut, gegen den Geist der Verfassung und Wahlordnung, mit völliger Beiseitelegung der an und für sich klaren Begriffe von Haus- und Grundbesitz, bloß weil sie landtäfliche Objecte sind, gleichsam zu Großgrundbesitzungen — Landgütern erklärt, ihren Besitzern die Wahlberechtigung in der Wählerclasse des großen landtäflichen Grundbesitzes vindicirt wird, ist schwer zu erfassen — und dürfte in ihren Consequenzen diese beliebte Interpretation ad absurdum führen." „Dadurch sei aber auch die Möglichkeit erklärt, daß vom Jahre 1861 bis 1879 die Zahl solcher Großgrundbesitzungen von anfänglich 17 auf 34 steigen konnte," und sei die Besorgniß gerechtfertigt, „daß, wenn z. B. die Linz hart berührenden landtäflichen Caplanhofsfelder oder auch andere landtäfliche Complexe möglicherweise parcellirt, als Baugründe verwerthet und auch solche Häuser von der Bedeutung, daß von denselben 100 fl. Hauszinssteuer begehrt werden, erbaut würden, die Zahl solcher aus Parcellen hervorgehenden großen Grundbesitzungen ad infinitum sich berechnen und die wirklichen wahlberechtigten Landgutsbesitzer in eine verschwindende Minorität gedrängt würden".

Abweisender Statthalterei-bescheid.

Diese Reclamation wurde mit dem Bescheide der k. k. Statthalterei in Linz ddo. 18. Juni 1879, Z. 1555, abgewiesen. Dieser Bescheid lautet:

„Der Reclamation Euer Hochwohlgeboren gegen die Belassung der Besitzer landtäflicher Häuser in der Wählerliste des großen Grundbesitzes bin ich eine Folge zu geben nicht in der Lage, nachdem dieselben bisnun stets das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ausgeübt haben und seit der letzten Anerkennung ihrer Wahlberechtigung kein Umstand eingetreten ist, welcher die Ausscheidung der betreffenden Hausbesitzer aus der Wählerliste zu begründen vermag."

„Widmann."

Zur Beurtheilung der angeregten Frage ist es nothwendig, §. 9 der Reichsrathswahlordnung zu prüfen. Derselbe schreibt die Bedingungen des Wahlrechtes vor und bestimmt, daß im Allgemeinen jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist, wahlberechtigt sei — und nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt werden. Dieser allgemeinen Norm wird Nachstehendes beigefügt:

„Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerclasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes dermal bestehen."

Die Realsteuer in der oberösterreichischen Landtagswahlordnung.

§. 9 der Landtagswahlordnung für Oesterreich ob der Enns lautet:

„Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen."

Die Bezeichnung „Realsteuer" schon in den Goluchowskischen Landesstatuten.

Aus diesem Paragraphe wird es auch klar, warum von Anbeginn an die landtäflichen Häuser in die Wählerliste des großen Grundbesitzes aufgenommen wurden. Die Entrichtung einer landesfürstlichen Realsteuer im Jahresbetrage von 100 fl. wird hier als Bedingung für das Wahlrecht in der Classe des großen Grundbesitzes aufgestellt. In dem Begriffe „Realsteuer" ist jedoch nicht bloß die Grundsteuer, sondern auch die Hausclassen- und die Hauszinssteuer enthalten. Dieser Ausdruck „Realsteuer" ist auch keine Erfindung der Februar-Landesstatute, sondern herübergenommen aus den Landesordnungen, welche mit dem kaiserlichen Patente vom 20. October 1860 unter dem Ministerium des Grafen Goluchowski für Steiermark und Kärnten erlassen worden sind (R. G. Bl. Nr. 227 und 232 ex 1860). Nach denselben wurde vom landtäflichen Gutsbesitze als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechtes in der Classe des Großgrundbesitzes ebenfalls die Entrichtung einer bestimmten, nach den Kronländern verschieden hoch bemessenen Summe an Realsteuern gefordert. Daß die Gesammtheit der landesfürstlichen Realsteuern als Bedingung des Wahlrechtes aufgestellt wurde, hat seine natürliche Berechtigung, weil sich in jedem Gutscomplexe Objecte vorfinden, für welche auch Hausclassen-, und nach den verschiedenen Landesverhältnissen auch Hauszinssteuern entrichtet werden.

Verschiedene Auslegung in den einzelnen Kronländern.

Diese Concurrenz mehrerer Realsteuern zum Behufe der Begriffsbestimmung eines wahlberechtigten Gutes hat in den einzelnen Kronländern vom Beginne der Wirksamkeit der Februar-Landesordnungen an verschiedene Auslegungen erfahren, aber in keinem Lande eine solche Auslegung, daß Hausclassen- oder Hauszinssteuern nicht berücksichtigt würden. Da aber nicht zu verkennen ist, daß sich der Charakter eines Gutes wesentlich in der Grundsteuer ausprägt, welche von dem Gute bezahlt wird, so ist man in Böhmen mit dem Gesetze vom 9. Jänner 1873 vorgegangen, welches die Antheile der verschiedenen Gattungen von Realsteuern an der Constituirung der Wahlberechtigung ziffermäßig normirt. §. 2 dieses Gesetzes bestimmt, daß jene Besitzer land- oder lehentäflicher Güter wahlberechtigt sind, für welche einzeln oder zusammengenommen die Jahresschuldigkeit in landesfürstlichen Realsteuern ohne außerordentliche Zuschläge mindestens 250 fl., darunter an Grundsteuer ohne außerordentliche Zuschläge mindestens 200 fl. beträgt. Es wird also gefordert, daß wenigstens $^4/_5$ an Grundsteuer und höchstens $^1/_5$ an anderen Realsteuern entrichtet werden, um dem Besitzer das Wahlrecht in der Curie des Großgrundbesitzes zu sichern.

Beilage A.

Diese Untertheilung wurde in keinem anderen Kronlande eingeführt. Die Praxis in den einzelnen Kronländern war aber eine verschiedene. In Oberösterreich und Steiermark — in letzterem Lande gemäß Beilage A — hat man auch landtäfliche Häuser, bei welchen die Gebäudesteuer — sei es die Hausclassen- oder Hauszinssteuer — das Hauptquantum und die Grundsteuer nur einen geringen Theil der Steuer darstellt, unter die landtäflichen Güter aufgenommen, und zwar wesentlich gestützt auf den Begriff der Realsteuer, sowie auf den Umstand, daß keine Verhältnißziffer bestimmt ist, mit welcher die einzelnen Gattungen der Realsteuern an der Gesammtsteuer zu participiren haben, um das Wahlrecht zu begründen. Ja, so gewiß ist auch die Hausclassen- und die Hauszinssteuer eine anrechenbare Steuer, daß man den Großgrundbesitz wesentlich in seinem Wahlrechte verkürzen würde, wenn man diese beiden Steuergattungen von der Participation an der das Wahlrecht constituirenden Summe der Realsteuern ausschließen wollte. Es handelte sich immer nur um die Fixirung der Grenze, bei welcher das Gut aufhört, und da die Wahlordnung selbst eine solche Grenze nicht fixirt hat, so war dies allerdings der Praxis anheimgegeben. In Oberösterreich war nun seit Beginn der Wirksamkeit der Februar-Landesordnungen die Auslegung des

Gesetzes maßgebend, daß jedes Object, welches in der Landtafel inneliegt und an landesfürstlichen Realsteuern zusammen mindestens 100 fl. entrichtet, also 100 fl. an Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer zusammen oder auch nur in einer dieser Kategorien wahlberechtigt sei.

Diese Praxis ist auch nicht so unberechtigt, als sie ohne Rücksicht auf den historischen Zusammenhang erscheinen möchte. Denn bei der Verfassung der Landesordnungen und Landtagswahlordnungen wurde auf die landtäfliche Eigenschaft des wahlberechtigten Objectes das entscheidende Gewicht gelegt. Die ehemalige Landstandschaft sollte auch in der neuen Wahlordnung einigermaßen ihren Ausdruck finden, wie denn die vorcitirten Goluchowski'schen October-Landesordnungen für Kärnten und Steiermark dem landständischen Adel dieser beiden Länder ein selbstständiges, von der Steuerleistung unabhängiges Wahlrecht zusprachen. Es verdient bemerkt zu werden, daß eine Anzahl landtäflicher Häuser in Linz ehemals Theile anderer großer landtäflicher Güter, Fideicommisse und mehrere dieser Häuser selbstständige Dominien mit dem Jurisdictionsrechte waren, daher das Wahlrecht dieser Häuser historisch einen unzweifelhaften Zusammenhang mit der Gruppe des landtäflichen Großgrundbesitzes von Oberösterreich hat.

Erste Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes 1861.

Nach der ersten Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes ddo. Linz 22. März 1861, unterzeichnet von dem damaligen k. k. Statthalter in Linz, Freiherrn v. Bach, erscheinen bei einer Gesammtanzahl von 112 Wählern, 23 derselben als Besitzer von landtäflichen Häusern. Von diesen 23 Wählern besaßen 4 zugleich landtäfliche Güter und wählten daher nicht ausschließlich auf Grund des Hausbesitzes; es ist aber nicht nachgewiesen, ob nicht die Hauszinssteuer mit einen aliquoten Theil der zur Wahlberechtigung nothwendigen Jahresschuldigkeit an Realsteuern bildete. Die erste Veranlagung der Wahlliste zeigt also die Aufnahme der landtäflichen Häuser von Linz und 19 als nur auf Grund des Hausbesitzes wahlberechtigte Wähler.

Aemtlicher Ausweis uber die Landtagswahllisten von 1861 bis 1878 und die Vermehrung der Häuser.

Wie sich bei jeder weiteren Wahl die Anzahl der wahlberechtigten Hausbesitzer gestaltet hat, zeigt nachstehende von dem Statthalter von Oberösterreich eingesendete Tabelle.

Datum der Landtagswahl	Anzahl der in der damaligen Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes enthaltenen Besitzer landtäflicher Häuser	Hievon wurden in die Wählerliste aufgenommen		Anmerkung
		von Amtswegen	über Reclamation des Betreffenden	
23. März 1861	19	14	5	
4. Februar 1867	17	16	1	
2. Juli 1870	23	19	4	
5. September 1871	24	22	2	Im Jahre 1871 fanden zwei Landtagswahlen statt.
14. December 1871	25	24	1	
16. September 1878	31	28	3	

Zu dieser Tabelle ist insbesondere zu bemerken, daß in derselben nur die Zahl der Besitzer von landtäflichen Linzer Häusern vorkommt. Ergänzend wird mitgetheilt:

Im Jahre 1861 kommen hinzu vier Besitzer von landtäflichen Häusern, welche noch außerdem durch ein anderes landtäfliches Gut wahlberechtigt sind;

im Jahre 1867 sind zu den 18 (unrichtig 17) Besitzern von landtäflichen Linzer Häusern noch ein Hausbesitzer in Steyr und drei Wähler, welche durch den Besitz landtäflicher Häuser und zugleich durch landtäflichen Gutsbesitz wahlberechtigt sind, hinzuzurechnen;

im Jahre 1870 zwei Hausbesitzer in Urfahr, ein solcher in Steyr und drei durch den Besitz landtäflicher Häuser und zugleich durch landtäflichen Grundbesitz Wahlberechtigte;

im Jahre 1871 (für die Wahl am 5. September, wie am 14. December) zwei Besitzer landtäflicher Häuser in Urfahr, ein solcher in Steyr und zwei zugleich durch landtäflichen Haus- und Grundbesitz Wahlberechtigte; endlich

im Jahre 1878 die erwähnten drei Besitzer landtäflicher Häuser in Urfahr und Steyr und einer durch landtäflichen Haus- und Grundbesitz zugleich Wahlberechtigter.

Demnach stellt sich die ergänzte Tabelle folgendermaßen dar:

Zahl der Häuser bei den Landtags- und Reichsrathswahlen von 1861 bis 1879.

Bezeichnung der Wahl	Anzahl der zur Wahl in der Gruppe des Großgrundbesitzes		Gegenüber der vorhergehenden Liste sind landtäfliche Häuser		Anzahl der zum erstenmale in der Liste erscheinenden landtäflichen Häuser
	nur durch den Besitz landtäflicher Häuser berechtigten Wähler	berechtigenden landtäflichen Häuser	entfallen	hinzugekommen	
Landtagswahl vom 23. März 1861	19	24	—	—	24
Landtagswahl vom 4. Februar 1867	19	23	3	2	1
Landtagswahl vom 25. April 1867	22	26	—	3	2
Landtagswahl vom 2. Juli 1870	26	35	1	10 *)	9 *)
Landtagswahl vom 5. September 1871	27	35	1	1	1
Landtagswahl vom 14. December 1871	27	35	1	1	—
Reichsrathswahl vom 25. October 1873	29	36	—	1	—
Reichsrathswahl vom 30. Jänner 1875	28	30	9 *)	3	3
Landtagswahl vom 16. September 1878	34	41	1	12 *)	4
Reichsrathswahl vom 14. October 1878	33	35	6 *)	—	—
Reichsrathswahl vom 3. Juli 1879	33	40	1	6 *)	—

Diese Aenderungen in der Wählerliste sind nicht etwa durch die Aufnahme neuerbauter landtäflicher Häuser, sondern vielmehr durch Wiederaufnahme von alten Häusern nach eingetretener Unterbrechung in Folge Besitzwechsels, Minderjährigkeit der Besitzer und dgl. entstanden. Der Umstand, daß in den Landtagswählerlisten die Häuser der oberösterreichischen Landschaft erscheinen, in den Reichrathswählerlisten von 1875 und 1878 aber nicht, erklärt sich daraus, daß bei dem Wahlannullirungsbeschlusse des Abgeordnetenhauses vom 18. December 1874 die für die Landschaft abgegebene Stimme als ungiltig angenommen wurde. Die bedeutendste Vermehrung der Anzahl der wahlberechtigten Häuser erfolgte unter der Statthalterschaft des Herrn Karl Grafen Hohenwart, zu welcher Zeit neun Häuser, von denen sich sechs im Besitze der oberösterreichischen Landschaft befinden, neu aufgenommen wurden, während die Zunahme vom Jahre 1862 bis 1880 im Ganzen nur 16 Häuser beträgt.

Der k. k. Statthalter von Oberösterreich führt zur Beleuchtung der von ihm mitgetheilten Tabelle Folgendes an:

Amtlicher Bericht des k. k. Statthalters für Oberoesterreich.

„Eine Erhöhung der Anzahl dieser Wahlstimmen durch Abtrennung landtäflicher Grundstücke und Neubau von Häusern auf denselben und Erwirkung einer separaten Landtafeleinlage hat nicht stattgefunden, und zwar aus der Ursache, weil hierorts stets von der Ansicht ausgegangen wurde, daß landtäfliche Häuser für die Zeit, während welcher die bezüglichen Besitzer keine Hauszinssteuer, die zu den Realsteuern gehört, zahlen, kein Wahlrecht in der Curie des Großgrundbesitzes begründen.

Es bestehen in Linz sieben solcher landtäflicher Häuser, deren Besitzer mit dem Aufhören der Steuerfreiheit, vorausgesetzt, daß es bei der bisherigen Praxis bleibt, seinerzeit in die Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes eingetragen werden müssen, wodurch allerdings eine Erhöhung der

*) Darunter sechs Häuser im Besitze der oberösterreichischen Landschaft.

Wahlstimmen entstehen wird. Außerdem sind auch noch in die Landtafel eingetragene Baugründe vorhanden, die in der Folge auch das Wahlrecht begründen könnten."

Durch diese ämtliche Darstellung berichtigt sich zunächst die Behauptung der von dem Ritter von Hayden erhobenen Reclamation, daß sich aus den Neubauten die Vermehrung der Zahl der wahlberechtigten Hausbesitzer erkläre, indem auf Grund eines Neubaues bisher nicht eine einzige Wahlberechtigung hinzugewachsen ist.

Weiters wird aus dieser Darstellung ersichtlich, daß bei allen bisher stattgefundenen Landtagswahlen die landtäflichen Häuser in Linz in der Wählerliste des großen Grundbesitzes in Oberösterreich erschienen sind und deren Besitzer das Wahlrecht ausgeübt haben. Das Gleiche ist bei allen bisher stattgehabten directen Reichsrathswahlen, und zwar vom 25. October 1873, vom 30. Jänner 1875, vom 14. October 1878 und vom 3. Juli 1879 der Fall, so daß nachgewiesenermaßen bei 10 Wahlen im Laufe von 18 Jahren eine gleichmäßige Auslegung der Landtagswahlordnung im Sinne des Wahlrechtes der landtäflichen Häuser stattgefunden hat.

Wählerlisten unter der Statthalterschaft des Karl Grafen Hohenwart.

Diese Auslegung ist — von gelegentlichen Bemerkungen über die besondere Eigenschaft dieser Wahlstimmen abgesehen — auch bis zum Jahre 1875 von Niemandem angefochten worden und es wurden die Wählerlisten unter der Herrschaft der verschiedensten Parteien in gleicher Weise — mit Einbeziehung der landtäflichen Häuser — angelegt und agnoscirt. Es wird darauf hingewiesen, daß unterm 30. Mai 1870 der damalige Statthalter in Oberösterreich, Karl Graf Hohenwart, „die nach §. 9 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns verfaßte Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes" kundgemacht hat („Linzer Zeitung" vom 1. Juni 1870), in welchem Verzeichnisse auch die landtäflichen Häuser erscheinen.

Dasselbe gilt von der unterm 14. Juni 1870 veröffentlichten richtig gestellten Wählerliste („Linzer Zeitung" vom 16. Juni 1870).

Endlich wurde in der Kundmachung desselben Statthalters ddo. 24. Juni 1870 („Linzer Zeitung" vom 25. Juni 1870) Folgendes bekannt gegeben:

„Die Wählerliste des Großgrundbesitzes wurde durch folgende Ergänzungen berichtigt:"

„Landschaft ob der Enns (Land ob der Enns) Häuser Nr. 10, 801, 865, 866, 867, 1248 (alter Bezeichnung) in Linz."

„Utzenaich Pfarrhof, Pfarrhof.
Handel Franz, Freiherr von, und
Handel Marie, Freiin von, Almegg, Mosheim."

„Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht."

Wählerlisten unter der Statthalterschaft des Conrad Baron Eybesfeld und unter dem Ministerium Hohenwart.

Im Jahre 1871 erscheint in der „Linzer Zeitung" vom 15. August eine von dem Statthalter Sigmund Conrad Baron Eybesfeld unterfertigte Kundmachung ddo. 12. August 1871, mit welcher die Wählerliste des Großgrundbesitzes in Oberösterreich bekanntgegeben wird und eine zweite Kundmachung ddo. 28. August 1871 („Linzer Zeitung" vom 30. August 1871), welche die nach Ablauf der Reclamationsfrist richtig gestellte Wählerliste enthält. In der einen wie in der anderen Liste erscheinen die landtäflichen Häuser aufgenommen. Eine weitere Kundmachung desselben Statthalters ddo. 2., veröffentlicht am 3. September 1871, lautet:

„Die mit meiner Kundmachung vom 28. August d. J., Z. 1722-Präs., veröffentlichte Wählerliste für den Wahlkörper des Großgrundbesitzes wird in Folge der in der gesetzlichen Frist eingebrachten Reclamationen und hierüber gepflogenen Erhebungen auf Grund des §. 23 der Landeswahlordnung berichtigt wie folgt:"

„Neu aufgenommen wurde:
Landsiedl Marie, Exdominicanergebäude Nr. 46 in Steyr."

„Weggelassen wurde:
Aham Josef, Graf, Neuhaus bei Obernberg."

„Ferner wurde noch die Aenderung getroffen, daß bei dem Wahlberechtigten: Handel Franz, Freiherr von, Almegg, Mosheim, zugesetzt wurde dessen Gattin Handel Marie, Freiin von." Hier wurde also nachträglich noch ein landschaftliches Haus in Steyr in die Wählerliste aufgenommen.

Diese Aufnahme landtäflicher Häuser im Jahre 1871 wurde unter dem Ministerium des Grafen Hohenwart vorgenommen.

Vorlage einer revidirten Landtagswahlordnung unter dem Ministerium Hohenwart.

Unter demselben Ministerium wurde in der Session des oberösterreichischen Landtages (14. September bis 12 October 1871) eine Vorlage, betreffend eine revidirte Landtagswahlordnung, eingebracht. Unter den statistischen Nachweisungen, mit welchen diese Vorlage instruirt war, befand sich auch ein „Verzeichniß der dermalen landtagswahlberechtigten Großgrundbesitzer in Oberösterreich mit Bezeichnung der Realsteuern nach der Landtagswahlordnung vom Jahre 1861 und nach den Daten der letzten Landtagswahl vom Jahre 1870". In diesem Ausweise sind die Besitzer der landtäflichen Häuser ganz conform den

bisherigen Wählerlisten aufgeführt. Dieser Ausweis sollte als Unterlage für die Revision der oberösterreichischen Landtagswahlordnung dienen. Der Entwurf selbst enthielt in §. 11 folgende Bestimmung:

„In der Wählerclasse des Großgrundbesitzes sind jene Personen wahlberechtigt, welche von ihrem Grundbesitze eine Jahresschuldigkeit an Grundsteuer von mindestens 300 fl. zu entrichten haben."

Es sollte also die Landtagswahlordnung in der Weise revidirt werden, daß

a) der Ausdruck „Realsteuer" in „Grundsteuer" verwandelt wird,
b) der Großgrundbesitz nicht mehr ein landtäflicher zu sein hat und
c) die gesammte Steuerschuldigkeit von 100 fl. auf 300 fl. erhöht wird.

Durch diese Modification wären allerdings die Besitzer landtäflicher Häuser von der Wahlberechtigung ausgeschlossen, aus der Wählerliste eliminirt worden. Die Vorlage kam weder in der Landtagssession des Jahres 1871, noch in den folgenden Sessionen zur Verhandlung. Es geht jedoch aus derselben hervor, daß die Regierung, und zwar das Ministerium Hohenwart, das Landtagswahlrecht der Besitzer landtäflicher Häuser auf Grund der bestehenden Landtagswahlordnung als zweifellos ansah und dasselbe nur im Wege einer legislativen und verfassungsmäßigen Reform der Landesordnung und Landtagswahlordnung beseitigen wollte.

Sowie bis dahin wurde auch von den späteren Ministerien das Wahlrecht der Besitzer landtäflicher Häuser aufrecht erhalten.

Erste Anfechtung des Wahlrechtes der Hausbesitzer im Jahre 1875.

Die erste Anfechtung des Wahlrechtes der Besitzer landtäflicher Häuser ist in der Reclamation des Herrn Hayden Ritter von und zu Dorff, ddo. 4. Februar 1875, gerichtet an die oberösterreichische Statthalterei zum Ausdrucke gekommen. Aber damals nur im Zusammenhange und als Gegengewicht gegen die Auslassung der Besitzer geistlicher Pfründen (geistliche Nutznießer) aus der Wählerliste für die Reichsrathswahl vom 30. Jänner 1875. Gegen die Wahl der damals gewählten Reichsrathsabgeordneten Eduard Planck v. Planckburg, Julius Freiherr v. Horst und Rudolf Freiherr v. Handel wurde ein Protest eingebracht, der sich gegen die Fortlassung der Beneficiaten aus der Wählerliste und gegen die Aufnahme von 29 Besitzern landtäflicher Häuser richtet. Die Wahl der genannten Abgeordneten wurde aber in der 112. Sitzung der VIII. Session vom 17. Februar 1875 agnoscirt.

Weiters wurde das Wahlrecht der landtäflichen Grundbesitzer in der 7. Sitzung des oberösterreichischen Landtages (V. Periode, V. Session) am 17. April 1875 von dem Abgeordneten Dechant Pflügl anläßlich der nachträglichen Wahl eines Landtagsabgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes angefochten, und zwar ebenfalls im Zusammenhange mit der Frage des Wahlrechtes der geistlichen Nutznießer.

Diese Beanständung ist deßhalb auffallend, weil bei den Landtagswahlverificationen im Jahre 1870 (3. Landtagssitzung vom 22. August 1870), 1871 (5. Landtagssitzung vom 21. September 1871 und 2. Landtagssitzung vom 20. December 1871) und 1874 (15. Landtagssitzung vom 6. October 1874) zwar die Frage des Wahlrechtes der geistlichen Nutznießer lebhaft erörtert, dieselbe auch — je nach der verschiedenen Parteimajorität — am 22. August 1870, am 20. December 1871 und am 6. October 1874 im verneinenden, am 21. September 1871 im bejahenden Sinne entschieden, aber bei keiner dieser Verhandlungen das Wahlrecht der Besitzer landtäflicher Häuser, sei es von der einen, sei es von der anderen politischen Partei, angefochten wurde. Es waren also fünf den ganzen Landtag erneuernde und mehrere Einzelwahlen aus der Curie des Großgrundbesitzes vorgenommen worden, ohne daß es irgend Jemandem eingefallen wäre, das Wahlrecht der Besitzer landtäflicher Häuser anzufechten. Vom Jahre 1861 bis zum Jahre 1875 war dieses Recht gänzlich unbestritten und wurde als solches unter Zustimmung aller Parteien und Regierungen ausgeübt. Aber selbst diese beiden Anfechtungen, welche im Jahre 1875 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes und im oberösterreichischen Landtage stattgefunden haben, sind vereinzelt geblieben.

Verification der Landtagswahlen im Jahre 1878 und der Reichsrathswahl 1879 ohne Anfechtung des Wahlrechts der Hausbesitzer.

Bei der Wahlverification, welche in der 6. Sitzung des oberösterreichischen Landtages vom 3. October 1878 bei dem Zusammentreten des neugewählten Landtages stattfand, wurde die Frage der geistlichen Nutznießer (Beneficiaten, Besitzer geistlicher Pfründen) abermals erörtert und die von den Letzteren vollzogene Stimmenabgabe für ungiltig erklärt. Das Wahlrecht der landtäflichen Häuser wurde jedoch in keiner Weise bestritten, und in dem Proteste, welchen Herr Hayden von und zu Dorff mit 19 Parteigenossen gegen die am 14. October 1878 vorgenommene Wahl des Reichsrathsabgeordneten Dr. Dehne im Abgeordnetenhause einbrachte, ist ebenfalls nur gegen die in Folge des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 18. December 1874 erfolgte Fortlassung der Besitzer geistlicher Güter aus der Reichsrathswahlliste Beschwerde geführt, aber mit keiner Silbe das Wahlrecht der Besitzer landtäflicher Häuser angefochten worden. Auch der in Verhandlung stehende Protest bestreitet dieses Wahlrecht nicht, sondern führt es nur nebensächlich zur Beurtheilung des ganzen Wahlvorganges an. So sehr ist die regelmäßige, constante, durch nahezu zwei Decennien gleichgebliebene Auslegung der Landtags- und Reichsrathswahlordnung in Geist

und Bewußtsein der Wähler übergegangen, daß selbst der Protesterheber, Herr Hayden Ritter von und zu Dorff es nicht unternahm, die Giltigkeit der Stimmen der Hausbesitzer anzuzweifeln.

Nach dem Gesagten ist es wohl klar, daß es sich hier um ein eingelebtes, in der Reichsraths- und Landtagswahlordnung begründetes, von allen Parteien und Ministerien anerkanntes und ausgeübtes Recht handelt.

Die Erklärung des Regierungsvertreters im Ausschusse und die Wahlberechtigung der Besitzer landtäflicher Häuser in Steiermark.

Zwar hat der Vertreter der Regierung im Ausschusse mitgetheilt, daß bei Gelegenheit der ersten Zusammenstellung der Wahllisten im Jahre 1861 aus Niederösterreich und Steiermark wegen Nichtaufnahme der Besitzer landtäflicher Häuser in die Wählerlisten des Großgrundbesitzes Recurse an das Ministerium des Innern gelangt und daß diese Recurse von dem Ministerium abschlägig beschieden worden seien; daß weiters auf eine Anfrage des Landeschefs von Kärnten die Entscheidung ebenfalls gegen die Aufnahme der Besitzer landtäflicher Häuser in die Wählerliste des Großgrundbesitzes ausgefallen sei.

Aber abgesehen davon, daß Singularentscheidungen nur nach genauer Prüfung der einzelnen Fälle eine principielle Verallgemeinerung erfahren können, muß gegenüber diesen Bemerkungen des Regierungsvertreters darauf verwiesen werden, daß in Steiermark laut Tabelle A Besitzer landtäflicher Häuser in der Wählerliste des Großgrundbesitzes erscheinen, daß also der für Steiermark erflossenen Ministerialentscheidung in der Praxis keine principielle Bedeutung beigelegt wurde. In Steiermark wurden die Besitzer landtäflicher Häuser zuerst im Jahre 1871 unter dem Ministerium Hohenwart in die Landtagswählerliste aufgenommen und haben dieselben bei der Landtagswahl im Jahre 1871, bei der Reichsrathswahl im Jahre 1873, bei der Landtagswahl im Jahre 1878 und bei der Reichsrathswahl im Jahre 1879 ihr Wahlrecht ausgeübt, ohne daß irgend Jemand gegen dieses Wahlrecht jemals Einspruch erhoben hätte. Ja, das gegenwärtig tagende Abgeordnetenhaus hat bereits durch Verificirung der Wahlen der Abgeordneten des steierischen Großgrundbesitzes das Wahlrecht dieser Hausbesitzer anerkannt — ein Wahlrecht, welches auf den gleichen Gesetzesbestimmungen beruht, wie jenes der wahlberechtigten Besitzer landtäflicher Häuser in Oberösterreich — obwohl bei einzelnen der gewählten Abgeordneten die Majorität so gering war, daß eine Cassirung des Wahlrechtes der Hausbesitzer eine Wahlannullirung hätte zur Folge haben müssen.

Wirkungen einer Cassirung des Wahlrechtes der Hausbesitzer.

Es entsteht nun die Frage, ob es denn in den Rahmen einer Wahlverification gehört, ob es in denselben hineingepaßt werden kann, daß man nicht etwa einen ungehörigen Vorgang bei den Wahlen, eine unrichtige Zusammenstellung von Wahllisten, Mißbrauch des Gesetzes u. d. gl., insoferne dadurch auf die Wahl ein entscheidender Einfluß geübt wurde, zum Anlaß der Annullirung einer Wahl nimmt, sondern daß man ein anerkanntes und lang geübtes, in den Landtagswahlordnungen begründetes, in der Praxis feststehendes Wahlrecht durch eine plötzliche, durch kein neues Factum veranlaßte Veränderung in der Auslegung des Landesstatuts cassire? Das kann in den Begriff eines Wahlverificationsverfahrens nicht eingezwängt werden. Was wäre auch die Folge eines solchen Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses? Dasselbe könnte die Regierung durch seinen Beschluß veranlassen, bei der nächsten Wahl die Reichsrathswahlliste nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses zu construiren. Aber wenn eine andere Regierung ans Ruder käme, hätte dieser Beschluß für dieselbe keine nöthigende Kraft und die das Einemal aus der Wählerliste Ausgeschlossenen könnten ein zweites Mal wieder aufgenommen werden. Aber noch mehr. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses kann nur für die Reichsrathswahllisten maßgebend sein. Für die Landtagswahllisten ist derselbe nicht entscheidend. Der Reichsrath kann zwar eine Reichsrathswahl als ungiltig erklären, die Beziehung der einzelnen Wahlstimmen zur Wahl prüfen und diese Stimmen bekräftigen oder beseitigen; er kann aber eine Interpretation der Reichsrathswahlordnung ohne Zustimmung der anderen legislativen Factoren nicht vornehmen. Bezüglich der Landtagswahlordnung für Oberösterreich steht ihm überhaupt gar kein Interpretationsrecht zu, insoferne es sich nicht um die Anwendung der Landtagswahlordnung bei einer Reichsrathswahl handelt.

Wenn also die Majorität des Abgeordnetenhauses Wahlen annullirt, bei welchen die Stimmen der Besitzer landtäflicher Häuser mitgewirkt haben, kann der oberösterreichische Landtag Wahlen agnosciren, bei welchen eben dieselben Stimmen der Besitzer landtäflicher Häuser betheiligt waren. Die Regierung wäre also genöthigt, auf Grund derselben Gesetzesbestimmungen verschiedene Wahllisten zu entwerfen, je nachdem dieselben für Reichsraths- oder für Landtagswahlen bestimmt sind. Hiebei ist zu erwägen, daß je nach dem wechselnden Ausfalle der Wahlen sich dieses Schaukelspiel zum Ergötzen der Welt binnen kurzer Frist in wechselnder Weise vollziehen könnte: daß vielleicht das Abgeordnetenhaus ein andermal die Aufnahme dieser Hausbesitzer in die Wahllisten erzwingen würde, indem es die Wahlen, bei denen dieselben nicht mitgestimmt, annullirt, während der Landtag von Oberösterreich, wenn sich dort die Majorität ändert, umgekehrt jene Wahlen für ungiltig erklärt, bei denen die Besitzer der landtäflichen Häuser ihre Stimmen abgegeben haben. Und so könnten wir ein wahrhaft entwürdigendes Fangspiel mit den wichtigsten staatsbürgerlichen Rechten erleben.

Daß hier nicht etwa ein Zerrbild ungerechtfertigterweise entrollt wird, lehrt die Erfahrung. Denn die eigenthümlichen Verhältnisse im oberösterreichischen Großgrundbesitze haben es mit sich gebracht, daß in der That dasjenige, was hier wegen der Wahlberechtigung der Hausbesitzer in Aussicht gestellt wird, wegen der Wahlberechtigung anderer Mitglieder des oberösterreichischen Großgrundbesitzes thatsächlich stattgefunden hat. Es wird hier auf die Frage der Wahlberechtigung der geistlichen Nutznießer — Beneficiaten, Besitzer geistlicher Pfründen oder wie sonst der Ausdruck lauten mag — hingewiesen. Die Regierung hatte dieselben in die Reichsrathswahllisten aufgenommen und das Abgeordnetenhaus cassirte am 18. December 1874 die Wahl, weil die Stimmen dieser Beneficiaten ungiltig seien. In Folge dessen wurden bei der nächsten Reichsrathswahl die Beneficiaten aus der Wählerliste des Großgrundbesitzes ausgeschieden. Als der derzeitige Minister des Innern die Amtsführung übernahm, hat derselbe diese Beneficiaten wieder in die Wählerliste aufgenommen und dieselben haben bei der diesmaligen Reichsrathswahl wieder mitgestimmt.

Es stellt sich hier ein peinliches Spiel mit den bedeutendsten politischen Rechten dar: heute depossedirt, morgen in Besitz gesetzt, um vielleicht ein nächstesmal wieder depossedirt zu werden! Ein solcher Vorgang bezüglich der landtäflichen Häuser wäre umso ungerechtfertigter, als es sich hier um eine Massenstreichung aus der Wählerliste handelt, indem beiläufig der vierte Theil der dermalen Wahlberechtigten des Wahlrechtes beraubt würde.

Alles weist darauf hin, daß diese Frage im Zusammenhange mit allen strittigen Fragen, deren es ja in der Curie des oberösterreichischen Großgrundbesitzes noch mehrere gibt, nur im legislativen, verfassungsmäßigen Wege gelöst werden kann, und daß jeder Eingriff in die Wählerlisten, welcher einseitig von Einem gesetzgebenden Factor vorgenommen würde, ein Eingriff in das Gesetzgebungsrecht der anderen legislativen Factoren, ja ein Eingriff in die Verfassung selbst wäre.

Legislative verfassungsmäßige Interpretation.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß eine verfassungsmäßige Lösung dieser Streitfrage wünschenswerth wäre. Die Möglichkeit, daß durch Abtrennung von landtäflichen Grundstücken, Eröffnung neuer Landtafelfolien und Aufführung von Neubauten auf den abgetrennten landtäflichen Gründen die Zahl der wahlberechtigten Besitzer von landtäflichen Häusern wachsen und dadurch die Curie des großen Grundbesitzes in Oberösterreich sich mehr und mehr zu einer Curie rein städtischen Charakters gestalte, ist nicht ausgeschlossen, wenn auch hervorgehoben werden muß, daß die Wahrscheinlichkeit nicht groß ist. Denn in nahezu zwei Decennien sind auf die erwähnte Weise nur sieben landtäfliche Häuser zugewachsen, welche bis jetzt und noch auf längere Zeit von der Hauszinssteuer befreit sind, und daher noch kein Wahlrecht constituiren. Die Bauthätigkeit in Linz ist nicht sehr bedeutend, und da der neue Zuwachs wegen der Steuerfreiheit erst nach längeren Jahren zur Wahl berechtigen könnte, ist die Gefahr einer solchen typischen Veränderung der Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes mindestens keine nahe. Aber um die Streitfragen, welche jetzt schon durch ein Decennium Landtag und Reichsrath in Athem halten, zu lösen, ist es wünschenswerth, eine verfassungsmäßige Interpretation der oberösterreichischen Landtagswahlordnung vorzunehmen.

Nachdem die Majorität des Ausschusses den in diesem Berichte dargelegten Standpunkt verworfen und wegen der behaupteten Ungiltigkeit der von den Besitzern landtäflicher Häuser abgegebenen Stimmen den Antrag auf Annullirung der Wahl mit 12 gegen 8 Stimmen beschlossen hat, so sieht sich die Minorität des Ausschusses genöthigt, mit einer selbstständigen Berichterstattung und Antragstellung vorzugehen.

Minoritätsantrag.

Die Minorität des Legitimationsausschusses stellt daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. Die Wahl der Abgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Oberösterreich

Dr. August Dehne,
Dr. Franz Groß und
Sigmund Baron Handel

wird für giltig erklärt.

II. Die hohe Regierung wird aufgefordert, im verfassungsmäßigen Wege die Initiative zu ergreifen, damit durch die Gesetzgebung die Zweifel über die Zusammensetzung der Wählerliste des Großgrundbesitzes in Oberösterreich für die Zukunft behoben werden."

Wien, 21. April 1880.

Dr. G. Granitsch,
Berichterstatter der Minorität.

Beilage A.

Steiermark.

Wahl vom 8. Juli 1879.

I. Verzeichniß der nur durch den Besitz von landtäflichen Häusern im steierischen Großgrundbesitze wahlberechtigten Wähler.

Name des Besitzers eines landtäflichen Hauses	Bezeichnung des zur Wahl berechtigenden landtäflichen Hauses	Nummer der Wählerliste
Dr. Franz Bayer	Laturnerisches Kucheleigen, Freihaus in Graz	13
Gottlieb Beyer	Haus Nr. 1 in der Stumpfergasse in Graz	18
Dr. Gustav Freiherr v. Conrad	Haus Nr. 13 in der Sackstraße in Graz	30
Johann Girstmayr jun.	Realität am Burgplatze in Marburg	51
Anna v. Kallina, Bertha Nowicki und Marie Tschokl	Freie Münzhäuser Nr. 3 und 5 in der Hofgasse in Graz	72
Dr. Alexander Freiherr v. Neupauer	Haus Nr. 7 in der Hofgasse in Graz	100

II. Verzeichniß der durch den Besitz eines landtäflichen Hauses und gleichzeitig durch landtäflichen Großgrundbesitz Wahlberechtigten.

Name des Wählers	Name des zur Wahl berechtigenden Besitzes	Nummer der Wählerliste
Alfred Graf d'Avernas	Thalerhof, Haus Nr. 142 alt, am Fliegenplatz in Graz	8
Josef Ludwig Bayer	Amthofen, Mellctin, Harizberg, Freihaus Nr. 33 alt, in der Bürgergasse in Graz	14
Sigmund Conrad Freiherr v. Eibesfeld	Eibesfeld, Pöllauerhof in Graz, Flambergerhof	31
Leopold Reichsfreiherr v. Haan	Reiteregg, Schütting, Haus Nr. 23 in der Elisabethstraße in Graz und Realität in Hafenberg.	58

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien am 9. April d. J. abgeschlossene Eisenbahnconvention.

Die Regierung hat die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Serbien am 9. d. M. abgeschlossene Eisenbahnconvention nebst dem zugehörigen Schlußprotokolle dem hohen Reichsrathe ohne Motivenbericht zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Die Competenz des Reichsrathes zur Prüfung dieses Staatsvertrages ist in den Bestimmungen des §. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 4) und in dem Artikel 13 der Eisenbahnconvention selbst begründet, welch' letzterem zufolge die vertragschließenden Theile sich gegenseitig verpflichten, auf das Zugehör der Eisenbahn eines Theiles auf dem Gebiete des anderen Theiles keine Execution führen zu lassen.

Indem der Eisenbahnausschuß aus diesem Grunde in die Prüfung der ihm zugewiesenen Regierungsvorlage eintrat, verschloß er sich anderseits in keiner Weise der Erkenntniß der hohen Bedeutung, welche der vorgelegte Staatsvertrag vom Standpunkte der wirthschaftlichen Interessen des Reiches und im Hinblicke auf die Entwicklung des Handels und Verkehres der Monarchie nach dem Oriente mit Recht in Anspruch nimmt. Niemand verkennt die hervorragende Wichtigkeit unserer handelspolitischen Beziehungen zum Oriente. Die sorgfältigste Pflege und Förderung derselben fällt zusammen mit den Staatsintentionen, welche dahingehen, der Monarchie auf friedlichem Wege die Gewinnung und Behauptung dieses naheliegenden Absatzgebietes zu sichern.

Die Herstellung der entsprechenden Communicationen mit den Ländern der Balkanhalbinsel bildet den Ausgangspunkt zur Erreichung dieses Zieles.

Ohne die langjährigen Bemühungen der Regierung, diese Aufgabe zu lösen, näher beleuchten zu wollen, genügt es hier, auf den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, sowie auf die mit Serbien am 8. Juli desselben Jahres abgeschlossene Convention hinzuweisen, welche als die Grundlage des vorliegenden Staatsvertrages angesehen werden können. Die Regierung hatte sich die Aufgabe gestellt, das Eisenbahnnetz der Monarchie mit den Hauptbahnen der Balkanhalbinsel, die von Constantinopel und Dedeagatsch einerseits und anderseits von Salonich auslaufen, in Verbindung zu setzen. Durch die Berliner Abmachungen sind die Rechte, welche die Monarchie schon früher in dieser Beziehung der Türkei gegenüber erworben hatte, anerkannt und die entsprechenden Verpflichtungen von den Mächten in rechtsverbindlicher Form auf die neu entstandenen Staaten und autonomen Verwaltungen: Serbien, Bulgarien und Ostrumelien übertragen worden. (Artikel 10, 21 und 38 des Berliner Vertrages.)

Bekanntlich sind von den in Frage stehenden Bahnen bisher ausgebaut:

a) die Linie von Constantinopel über Adrianopel und Philippopel bis Sarembey (Belova) in der Länge von Kilometer 562

b) die Linie von Dedeagatsch bis Kuleli Burgas bei Adrianopel in der Länge von Kilometer 112 und

c) die Linie von Salonich bis Mitrovica im Sandschak Novi Bazar in der Länge von Kilometer 363

im Ganzen also Kilometer . . 1.037

Zur Ergänzung des bestehenden Eisenbahnnetzes der Balkanhalbinsel, zum Anschlusse an die österreichisch-ungarischen Linien, erübrigt demnach die Herstellung der Verbindung von Sarembey (Belova) in Ostrumelien über Ihtiman und Sofia durch Bulgarien und über Caribrod (Pirot) durch Neu-Serbien bis Nisch, dann der Anschluß von einem Punkte der Salonich-Mitrovica-Bahn und durch das neu erworbene serbische Gebiet ebenfalls bis Nisch und endlich die Verbindung von Nisch durch das Moravathal bis Belgrad (Semlin). Die Strecke von Belova bis Nisch ist circa 300 Kilometer lang; die Strecke von Nisch durch das Moravathal bis Vranja an der türkisch serbischen Grenze beträgt 121 Kilometer und die Strecke zwischen Nisch und Belgrad 242 Kilometer, wozu noch die Strecke zwischen Vranja (serbisch-türkische Grenze) bis Velese (Kjöprülü), dem vermuthlichen Anschlußpunkte der Salonich-Mitrovica-Bahn, mit circa 50 Kilometer zu rechnen ist. Das ganze auf der Balkanhalbinsel noch zu erbauende Eisenbahnnetz, soweit es zur Herstellung der Hauptverbindungen der Monarchie mit Constantinopel und dem ägäischen Meere in Frage kommt, beträgt sonach circa 713 Kilometer.

Durch den vorliegenden Staatsvertrag verpflichtet sich Serbien zum Ausbaue:

1. der Linie von Belgrad bis Nisch Kilometer . . . . 241·7
2. „ „ „ Nisch „ Vranja „ . . . . 120·9
3. „ „ „ Nisch „ Pirot „ . . . . 91·7

im Ganzen Kilometer . . 454·3

Nach Abzug dieser serbischen Linien erübrigt sonach zur vollständigen Herstellung der gedachten Eisenbahnverbindungen der Monarchie mit dem Oriente nur noch eine Bahnlänge von circa 259 Kilometer, wovon ein Drittel ungefähr auf die Türkei in Ostrumelien und Macedonien und zwei Drittel auf das Fürstenthum Bulgarien (Pirot-Ihtiman) entfallen.

Ebenso wie Serbien sind auch die Türkei und Bulgarien durch den Berliner Vertrag zum Ausbaue dieser noch erübrigenden Anschlußlinien innerhalb eines dreijährigen Termines verpflichtet. Wie sehr es auch im wohlverstandenen und gleichmäßigen Interesse aller betheiligten Staaten gelegen sein muß, die in Frage stehenden Eisenbahnverbindungen so bald als möglich herzustellen, muß im Allgemeinen doch anerkannt werden, daß der bedungene dreijährige Bautermin im Hinblicke auf die verschiedenen Schwierigkeiten politischer, finanzieller und technischer Natur, die bei der Durchführung dieses Werkes zu überwinden sein werden, nicht zu lange bemessen ist. Der Eisenbahnausschuß war zwar nicht in der Lage, die Gründe zu untersuchen, die den Abschluß der Verhandlungen mit Serbin seit dem Berliner Vertrage bis heute verzögert haben. Wenn er aber, ohne deßhalb gegen Jemanden einen Vorwurf zu erheben, einerseits mit Bedauern constatiren mußte, daß durch diese Verzögerung 1½ Jahre einer kostbaren Baufrist verloren gegangen sind, konnte er anderseits nicht verkennen, wie wünschenswerth es sei, daß die durch den Berliner Vertrag vorgesehenen besonderen Abmachungen mit der Türkei und Bulgarien rechtzeitig zum Abschlusse gelangen, damit die Durchführung des ganzen Werkes nicht noch weiter verzögert werde.

Es dürfte überflüssig erscheinen, im Besondern darzulegen, welchen Werth die Monarchie auf die Verbindung von Semlin (Belgrad) aus über Nisch, sowohl in der Richtung nach Constantinopel und Dedeagatsch, als nach Salonich legen muß. Nicht der Verkehr mit den Ländern der Balkanhalbinsel allein, die ihrer Lage und ihrem Bodenreichthume nach einer großen wirthschaftlichen Entwicklung fähig sind, sondern auch die vielfachen Vortheile des großen Handelsverkehres in der Richtung nach dem östlichen Becken des Mittelländischen Meeres und durch den Suezcanal sind dabei mit Ausschlag gebende Gewichte in Anschlag zu bringen. Abgesehen davon aber wird heute schon auch der Handelsverkehr Oesterreich-Ungarns mit den Balkanländern durch die fremde Concurrenz ernstlich bedroht, welcher der Ausgangspunkt der bisher gebauten türkischen Bahnen vom Meere aus wesentlich zu Statten kommt. In der Bestimmung des vorgelegten Staatsvertrages, daß die südlich von Nisch gelegenen serbischen Linien nicht früher in Betrieb gesetzt werden dürfen, als die Linie Belgrad-Nisch in Verbindung mit der ungarischen Anschlußbahn, erblickt der Eisenbahnausschuß eine entsprechende Vorsorge, soweit dies heute noch möglich ist, gegen unbillige Beeinträchtigung und Schädigung unserer commerciellen Interessen.

Der Eisenbahnausschuß legt aus diesem Grunde auf den Ausbau der Linie nach Constantinopel den gleichen Werth, wie auf jene der Linie nach Salonich. Obwohl nun durch das Schlußprotokoll bestimmt

wird, daß die Linie Nisch-Pirot, falls innerhalb Eines Jahres mit Bulgarien über den Anschluß der Bahn an der serbisch-bulgarischen Grenze kein Uebereinkommen erzielt wird, erst in drei Jahren nach dem Abschlusse der betreffenden serbisch-bulgarischen Convention ausgebaut werden soll, so hat sich der Eisenbahnausschuß doch die Ueberzeugung verschafft, daß nicht anzunehmen sei, es werde sich dem Abschlusse dieses Uebereinkommens mit Bulgarien in Jahresfrist unter normalen Verhältnissen ein ernstliches Hinderniß entgegenstellen, so daß auch der Ausbau der bulgarischen Anschlußbahn innerhalb des im Artikel 2 der Convention stipulirten Bautermines soweit als möglich gesichert erscheint.

Der Eisenbahnausschuß hat die Vorlage auch nach allen anderen Richtungen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Er hat sich dadurch überzeugt, daß allen billigen Anforderungen eines internationalen, nach gleichartigen Normen zu regelnden Betriebes auf den zu erbauenden Linien von den vertragschließenden Theilen im gegenseitigen Interesse ebenso Rechnung getragen worden ist, wie auch bezüglich der Eisenbahntarifs-Grundsätze zur Anerkennung gelangt sind, die den beiderseitigen Verkehr auf gerechter und billiger Grundlage nur vortheilhaft zu fördern geeignet erscheint.

Was speciell die Annahme der Eingangs erwähnten, im Artikel 13 enthaltenen Bestimmungen betrifft, glaubt der Ausschuß, sich umsomehr dafür aussprechen zu sollen, als es wünschenswerth wäre, in Zukunft ähnlichen Bestimmungen auch in allen anderen Eisenbahnconventionen Ausdruck zu geben.

Die Frage des Ausbaues der durch den Vertrag sichergestellten ungarischen Anschlußbahnen glaubt der Eisenbahnausschuß, nachdem der Anschlußpunkt an der Reichsgrenze entsprechend festgestellt ist, ebensowenig in den Kreis weiterer Erörterungen einbeziehen zu sollen, als er auch die Verbindung der österreichischen und ungarischen Bahnen mit der Mitrovica-Salonicher Bahn über Bosnien, wie eng diese Frage auch mit den orientalischen Bahnen verknüpft ist, aus naheliegenden Gründen nicht in die Discussion einbeziehen durfte.

Aus den vorangehenden Erwägungen hat sich der Eisenbahnausschuß einhellig dahin ausgesprochen, daß der vorgelegte Staatsvertrag allen billigen Anforderungen entspricht, die unter den gegebenen Verhältnissen erreichbar waren, und er beantragt daher:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle der vorgelegten, zwischen der österreichisch-ungarischen Regierung und dem Fürstenthum Serbien zu Wien am 9. April/28. März 1880 abgeschlossenen Eisenbahnconvention sammt dem zugehörigen Schlußprotokolle von gleichem Datum die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.“

Wien, 28. April 1880.

Gödel-Lannoy,
Obmann.

Adolf Obresa,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Uebereinkunft

zwischen

Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche

vom 11. April 1880.

Die kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische Regierung und die kaiserlich deutsche Regierung haben mit Rücksicht darauf, daß die zwischen ihnen zum Zwecke der Vereinbarung eines neuen Handels- und Zollvertrages eingeleiteten Verhandlungen bisher noch nicht zum Abschlusse geführt werden konnten, und eine endgiltige Verständigung auch für die nächste Zeit nicht in Aussicht nehmen lassen, zum Zwecke einer weiteren provisorischen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen beiden Reichen nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Artikel I.

Der Handelsvertrag vom 16. December 1878 soll nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 mit folgenden Maßgaben in Wirksamkeit bleiben:

1. Die durch die Erklärung vom 31. December 1879 außer Kraft gesetzten Bestimmungen im Artikel 6 des Vertrages, dann im Schlußprotokoll zu diesem Artikel lit. A und B, sowie die mittelst Noten vom 16. December 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften bleiben auch fernerhin außer Wirksamkeit.

2. Die Vereinbarungen im Absatz 1 und 2 des Artikel 10 des Vertrages, in dem dem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollcartell und in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolls sollen auch während des Zeitraumes bis zum 30. Juni 1881 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen.

3. Die Bestimmungen im zweiten Absatze des Artikel 15 des Vertrages, betreffend das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publicirter Tarifsätze auf Eisenbahnen, bleiben auch fernerhin unwirksam.

4. Ebenso bleibt der zweite Absatz des Artikel 17 des Vertrages, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahn-Betriebsmitteln, auch fernerhin außer Wirksamkeit.

Artikel II.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll beiderseits zur Allerhöchsten Ratification vorgelegt und die Ratificationsurkunden sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen vorstehende Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 11. April 1880.

(L. S.) **Széchényi** m. p. (L. S.) **v. Philipsborn** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Regierung ermächtigt wird, den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis längstens 30. Juni 1881 im Verordnungswege zu regeln.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege den bisher bestehenden Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis längstens 30. Juni 1881 zu regeln.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Motivenbericht

zu

den Regierungsvorlagen, betreffend:

I. Die Uebereinkunft ddo. Berlin, 11. April 1880 wegen Verlängerung des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878 und der Vereinbarung vom 31. December 1879.

II. Die Ermächtigung zur Regelung des Veredlungsverkehres mit dem deutschen Zollgebiete im Verordnungswege.

I.

Das vorliegende Uebereinkommen vom 11. April 1880 bezweckt, den Stand der handelspolitischen Vereinbarungen mit dem Deutschen Reiche, welche mit Ende Juni 1880 ausgehen, auf ein weiteres Jahr in Wirksamkeit zu erhalten.

Der handelspolitische status quo gegenüber dem Deutschen Reiche basirt auf dem Handelsvertrage vom 16. December 1878, welcher indeß durch das Abkommen vom 31. December 1879 in mehrfacher Beziehung Einschränkungen erlitt.

Um die Nothwendigkeit einer weiteren Aufrechterhaltung dieses status quo darzulegen, wie auch im Hinblicke auf den Umstand, daß das Abkommen vom 31. December 1879 auf einer in vorhinein ertheilten Autorisation der Legislative beruhte und derselben noch nicht zur Prüfung vorlag, dürfte es zweckmäßig erscheinen, auf den Hergang einen kurzen Rückblick zu werfen.

Der Handelsvertrag vom 16. December 1878 war aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, einen Uebergangszustand aus dem Ende 1878 ablaufenden Handels- und Zollvertrage vom 9. März 1868 bis zu einer neuen definitiven Ordnung des handelspolitischen Verhältnisses zu Deutschland zu schaffen, welch letztere man innerhalb eines Jahres herzustellen hoffen durfte. Wenn damals Oesterreich-Ungarn, welches durch den Zolltarif vom 27. Juni 1878 eine neue Basis für seine Zollpolitik geschaffen hatte, in der Lage war, sofort in Verhandlungen mit den übrigen Staaten behufs definitiver Erneuerung von Handelsverträgen einzutreten, so war indeß zu jener Zeit die Regierung des deutschen Reiches gemäß ihrer Erklärungen mit Rücksicht auf die zahlreichen im Zuge befindlichen Enqueten, welche die wichtigsten Zweige der deutschen Industrie betrafen, nicht gesonnen, unmittelbar in Tarifverhandlungen einzutreten. So entstand denn das einjährige Provisorium des Handelsvertrages vom 16. December 1878, welches sich indeß nur zu bald in Bezug auf die Zeitdauer als unzulänglich erwies, da es der sonst in Handelsverträgen üblichen Clausel entbehrte, vermöge welcher Verträge, soferne sie nicht von einem der beiden vertragschließenden Theile gekündigt werden, von selbst auf einen weiteren Zeitraum sich erstrecken — ein Mangel, dessen Folgen die k. k. Regierung wohl voraussah, welchen sie aber nicht zu beseitigen vermochte. Daraus entstand die wiederholte Nothwendigkeit, die Mitwirkung der Legislative bloß zu dem Ende in Anspruch zu nehmen, um einen Stand der Handelspolitik zu verlängern, über dessen Aufrechthaltung füglich kein Zweifel sein konnte.

Mittlerweile wurde im Deutschen Reiche der Zolltarif vom 15. Juli 1879 zum Gesetze, welcher für eine Reihe von Artikeln sofort in Anwendung kam, für andere, speciell Holz, am 1. October v. J. ins Leben trat, um am 1. Jänner 1880 in seiner Totalität wirksam zu werden.

Es würde weder durch den Zweck der gegenwärtigen Ausführungen gerechtfertigt noch zeitgemäß sein, den Einfluß der veränderten Zollgesetzgebung Deutschlands auf die wirthschaftlichen Interessen der Monarchie hier näher darzustellen. Wie lebhaft die Rückwirkungen des neuen deutschen Zolltarifes auf unseren Export empfunden wurden, davon geben zahlreiche und eindringliche Petitionen und die von den Ressortministern selbst abgeforderten Gutachten der zur Vertretung der gewerblichen und Handelsinteressen berufenen Corporationen hinreichend Aufschluß, wie denn auch die Regierung nichts unterlassen hat, um sich auf das sorgfältigste über die Tragweite dieser Aenderungen ein verläßliches Urtheil zu bilden.

Der Wunsch, die namentlich den Export unserer Rohproducte wie auch mancher Industrieartikel erheblich beeinträchtigenden neuen deutschen Zölle auf dem Wege von Vertragsverhandlungen zu mildern und soferne dies nicht möglich sein sollte, doch die Verkehrsbeziehungen in einer möglichst dauerhaften Weise zu ordnen, und damit dem Handelsstande eine sichere Basis für seine Berechnungen und Operationen zu bieten, veranlaßte die k. k. Regierung schon zu Beginn August 1879 die nöthigen Schritte zu thun, um ein Einvernehmen mit der Regierung der anderen Reichshälfte in Bezug auf die Einleitung neuer Verhandlungen zu erzielen und es erschien auch die Herstellung klarer und sicherer Verhältnisse um so nothwendiger, als in der Oeffentlichkeit an persönliche Begegnungen der leitenden Staatsmänner weitgehende Conjecturen über die Neugestaltung unserer handelspolitischen Beziehungen geknüpft wurden. Nachdem die österreichisch-ungarische Handels- und Zollconferenz vom 18. bis 21. October v. J. die vorliegenden Fragen gemeinsam erörtert hatte und auch die deutsche Regierung ihre Bereitwilligkeit zur Anknüpfung neuer Verhandlungen erklärt hatte, begaben sich die Vertreter der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Berlin mit der Aufgabe, zunächst Verhandlungen mit der deutschen Regierung darüber einzuleiten, auf welcher Basis eine definitive Ordnung der beiderseitigen handelspolitischen Beziehungen in Aussicht genommen werden könne und in welcher Richtung und in welchem Umfange ein neues dauerndes vertragsmäßiges Verhältniß anzubahnen wäre, zugleich aber mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit die beiderseitigen Handelsbeziehungen für die Zeit bis zum Inslebentreten des neuen definitiven Vertrages auf dem Wege eines provisorischen Abkommens zu regeln. Die in der Zeit vom 17. bis 25. November 1879 stattgehabten Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Reiche führten zunächst zu der übereinstimmenden Anerkennung, daß ein Handels- und Zollvertrag mit der wechselseitigen Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Zollsätze in Bezug auf die im beiderseitigen Exporte wichtigen Waarengattungen geeignet sei, dem Verkehre die nothwendigen Garantien der Stabilität und Sicherheit zu gewähren. Auch wurden schon damals diejenigen Posititionen des deutschen Zolltarifes bezeichnet, welche auf den Export der österreichisch-ungarischen Rohproducte und Fabricate nach Deutschland von erheblichstem Einflusse sind und welche man in einem Tarifvertrage ermäßigt oder modificirt zu haben wünschte. Das Ergebniß dieser Verhandlungen, soweit sich dieselben auf das Definitivum beziehen, kann nicht Gegenstand einer Darstellung an dieser Stelle sein und muß bis dahin vorbehalten werden, wo der völlige Abschluß der auch gegenwärtig noch schwebenden Verhandlungen in dieser Richtung vorliegt. Die k. k. Regierung begnügt sich, hier hervorzuheben und zu betonen, daß sie die Herstellung definitiver handelspolitischer Zustände ernstlich wünscht und nichts unterlassen hat, um dieses im allseitigen Interesse gelegene Ziel in Bälde zu erreichen.

Dagegen ergaben sich sofort erhebliche Schwierigkeiten in der Frage, wie bis zu dem Zeitpunkte des Zustandekommens eines neuen definitiven Vertrages — wofür die Frist bis Ende Juni d. J. vorläufig als ausreichend betrachtet wurde — die beiderseitigen Verkehrsverhältnisse zu regeln sind. Von Seite Oesterreich-Ungarns wurde diesbezüglich die unveränderte Aufrechthaltung des Handelsvertrages vom 16. December 1878 bis Ende Juni 1880 proponirt; die Regierung des Deutschen Reiches, welche nicht in der Lage war, rechtzeitig die Genehmigung der dortseitigen Legislative für das provisorische Uebereinkommen einzuholen, erklärte jedoch, diesem Vorschlage ohne Einschränkung nicht zustimmen zu können und nur Verpflichtungen aus dem Handelsvertrage vom 16. December 1878 übernehmen zu können, welche ihre Grundlage bereits in den bestehenden Gesetzen und innerhalb der durch dieselben gegebenen administrativen Befugnisse finden, daher von derselben gefordert wurde, daß nachfolgende Bestimmungen aus dem Vertrage vom 16. December 1878 in Wegfall kommen:

1. Der zweite Absatz des Artikel 17 des Vertrages, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahn-Fahrbetriebsmitteln.

2. Die Bestimmungen im Absatze 1 und 2 der lit. B des Schlußprotokolls zu Artikel 6 des Vertrages, welche die Erleichterungen des Grenzverkehres mit leinenem Garn und roher ungebleichter Leinwand betreffen.

3. Wurde erklärt, daß die Vereinbarungen in Absatz 1 und 2 des Artikels 10 des Vertrages, ferner in dem in diesem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollcartelle und in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolles während des Zeitraumes bis 30. Juni 1880 nur soweit zur Ausführung gebracht werden könnten, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen.

Von diesen Einschränkungen erschien namentlich jene, welche sich auf die Aufhebung der zollfreien Ausfuhr von Rohleinen auf den Grenzstrecken Böhmens und Schlesiens bezog, außerordentlich beklagenswerth.

Der Export von Rohleinen, welcher unter der bestandenen Zollfreiheit sich in den letzten 20 Jahren stetig entwickelt hatte, betrug nach dem letzten fünfjährigen Durchschnitte 28.725 metrische Centner und es war bei dem geringen Werthe des Artikels und den Schwierigkeiten, in welchen sich überhaupt die Leinenindustrie schon seit längerer Zeit in Folge der Wandlungen in den Consumtionsverhältnissen befindet, vorauszusehen, daß der Absatz namentlich unter dem Regime der neuen deutschen Leinengarn- und Leinengewebezölle sich auf ein geringes Maß reduciren werde. Mit dem — wie hier zu bemerken ist — unabwendbaren Verluste dieser seit mehr als einem Jahrhunderte bestandenen Begünstigung schwand aber auch eine der erheblichsten Concessionen und Verkehrserleichterungen, welche die österreichisch-ungarische Monarchie in dem Handelsvertrage vom 16. December 1878 besaß, und es mußte sich die Frage aufdrängen, ob es unter diesen Umständen zu rechtfertigen sei, auch nur für eine kurze Zwischenzeit jene weitaus vorwiegend dem deutschen Zollgebiete zugute kommende Begünstigung für den zollfreien Import bedruckter und gefärbter Gewebe aufrecht zu erhalten. Die k. k. Regierung, welche die darauf bezüglichen Verhandlungen mittlerweile im schriftlichen Wege durch das k. und k. Ministerium des Aeußern weiter führte, konnte darüber umsoweniger in Zweifel sein, als aus den verbesserten statistischen Nachweisungen der letzten Jahre mit Deutlichkeit hervorging, daß der Veredlungsverkehr, soweit er die Grenzen eines wechselseitigen Grenzverkehres überschreitet, eine auf die Dauer nicht aufrecht zu haltende Benachtheiligung der eigenen Veredlungsindustrie, namentlich in der Druckerei und Färberei von Baumwollwaaren und Wollenwaaren bedeutet und als die zollfreie Ausfuhr von Rohleinen ein, wenn auch unzureichendes Aequivalent für die erheblichen Begünstigungen bildete, welche, wie bemerkt, durch die früheren Handelsverträge und jenen vom 16. December 1878 dem Nachbarreiche zugewendet wurden. Unter solchen Umständen und da der Veredlungsverkehr nicht bloß historisch sich aus dem Grenzverkehre mit leinenem Garn und leinenen Geweben entwickelte, sondern auch sonst in einem ursächlichen Zusammenhange mit demselben stand, konnte die k. k. Regierung einen Ausweg bei der bewandten Sachlage nur darin erblicken, daß sie die völlige Streichung des Artikels 6 und der dazu gehörigen Bestimmungen des Schlußprotokolles unter lit. A und B aus dem Handelsvertrage vom 16. December 1878 beantragte, wodurch sie der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufrechthaltung des zollfreien Veredlungsverkehres enthoben wurde.

Was die Restrictionen in Betreff des Zollcartelles betrifft, welche wesentlich darauf hinausgehen, daß wohl das Zusammenwirken der beiderseitigen Zollorgane bei der Abfertigung der Waaren und der Grenzbewachung aufrecht erhalten bleibt, dagegen die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen gegen das Zollgefälle des anderen Theiles fallen gelassen wurde, so mußte für die k. k. Regierung die Erwägung maßgebend sein, daß es sich hier um durchaus reciproke Vortheile und Nachtheile handelt.

Was schließlich das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahn-Fahrbetriebsmitteln betrifft, welches nach dem deutschen Standpunkte in Wegfall zu kommen hatte, so ist zu bemerken, daß nach der Genesis dieser den österreichischen Bahnen zugute kommenden Bestimmung auch die weitere Vereinbarung im Artikel 15, Absatz 2, in Frage kam, wonach die Bahnen verpflichtet sind, die von ihnen zu gewährenden Nachlässe in den Frachtsätzen zu publiciren; nachdem es sich gezeigt hatte, daß dieses Verbot wohl für den internen Verkehr zweckmäßig sei, dagegen im internationalen Verkehre nicht selten die Concurrenz österreichischer Bahnen erschwere, so erschien es gerechtfertigt, auch diese Bestimmung des Handelsvertrages vom 16. December 1878 zum Wegfalle zu beantragen.

Die hier bezeichneten Differenzen über das Ausmaß, in welchem der Handelsvertrag vom 16. December 1878 aufrecht zu erhalten sei, konnten auch im diplomatischen Wege nicht behoben werden und es war vorauszusehen, daß, wenn überhaupt ein Uebereinkommen über das Provisorium gelänge, dies zu einem Zeitpunkte geschehen würde, nach welchem die rechtzeitige legislative Behandlung desselben nicht mehr möglich wäre. Unter diesen Umständen sah sich die k. k. Regierung genöthigt, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. December v. J. eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche sie die Ermächtigung in voraus in Anspruch nahm, die Handelsbeziehungen zum Deutschen Reiche, sei es auf dem Wege einer gänzlichen oder theilweisen Verlängerung des Handelsvertrages vom 16. December 1878, sei es im Verordnungswege bis 30. Juni 1880 zu ordnen und wurde nach Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes die angesuchte Autorisation durch das Gesetz vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 142) ertheilt.

Am 31. December 1879 wurde die Vereinbarung mit der Regierung des Deutschen Reiches in Betreff der Verlängerung des Handelsvertrages vom 16. December 1878 in der Art erzielt, daß daraus sowohl die von österreichisch-ungarischer, als von deutscher Seite beanständeten früher erwähnten Punkte weggelassen wurden.

Anlage I.

Durch das Uebereinkommen vom 31. December 1879, welches in der Anlage I enthalten ist, wurde die Wirksamkeit des Handelsvertrages vom 16. December 1878 in der Hauptsache auf ein weiteres halbes Jahr aufrecht erhalten. Ohne hier auf eine nähere Darlegung des Inhaltes dieses letzteren Vertrages zurückkommen zu wollen, ist nur hervorzuheben, daß durch denselben nicht allein die meistbegünstigte Behandlung des beiderseitigen Waarenverkehres und die Gleichstellung der Staatsangehörigen des anderen Theiles mit den Nationalen in Bezug auf den Betrieb von Handel und Gewerbe und auf den damit zusammenhängenden Rechtsschutz gesichert, sondern auch eine Reihe von Verkehrserleichterungen aufrecht erhalten wurde, welche wie die Grundsätze für das internationale Eisenbahnwesen, den Meß-, Losungs- und Grenzverkehr in der geographischen Lage und den Verkehrsbedürfnissen der beiden Vertragsstaaten begründet sind.

Leider gelang dies nicht in den bereits früher erwähnten Punkten, und es ergab sich demzufolge die Nothwendigkeit, theils von der durch das Gesetz vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 142) ertheilten Autorisation, theils von den eigenen administrativen Befugnissen soweit Gebrauch zu machen, daß die durch das Uebereinkommen vom 31. December 1879 als unwirksam erklärten Bestimmungen durch Verordnungen, betreffend

a) den Veredlungsverkehr,
b) das Verbot der Anwendung nicht publicirter Refactien,
c) das Zollcartell

Anlage II, III, IV, V.

welche in den Anlagen II, III, IV und V ersichtlich sind, ersetzt wurden.

Was die Verordnungen vom 31. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 2 und 4 ex 1880), betreffend den Veredlungsverkehr, anbelangt, so gipfeln dieselben zum Theile abweichend von den bisherigen Vertragsbestimmungen und gemäß der schon in der Zoll- und Handelsconferenz vom 10. December 1879 gefaßten principiellen Beschlüsse und der Vereinbarungen mit der Regierung der anderen Reichshälfte vom 23. December 1879 darin, daß

1. die vertragsmäßige Verpflichtung zur Aufrechthaltung des Appreturverkehres Deutschland gegenüber vom 1. Jänner 1880 aufhöre,

2. daß dieser Appreturverkehr bis 15. Februar 1880 nach dem bisherigen status quo autonom zollfrei aufrecht erhalten werde,

3. daß vom 15. Februar an bis 30. Juni 1880 ein Appreturzoll von 14 fl. per 100 Kilo von den im deutschen Zollgebiete bedruckten und gefärbten Geweben einzuheben sei, im Uebrigen aber bis zu diesem Termine der Veredlungsverkehr zollfrei bleibe,

4. daß die Frist zum Wiedereintritte der veredelten Waare in der Regel nur drei Monate betrage, bei nachgewiesenem Bedürfnisse indeß mit Rücksicht auf die Art der Veredlung und die Transportdauer bis längstens sechs Monate erweitert werden könne,

5 daß der Appreturverkehr, sofern er nicht durch einen Vertrag mit Deutschland geregelt werden sollte, mit 1. Juli 1880 mit der Maßgabe aufhört, daß von diesem Tage an keine Waare weiter im Appreturverkehre ausgehen und die zuletzt am 30. Juni ausgetretene Waare längstens bis zum 30. September 1880 zollbegünstigt wieder eintreten kann,

6. daß die zum Appreturverkehre, soweit er den gewöhnlichen Grenzverkehr überschreitet, erforderlichen Erlaubnißscheine nur verläßlichen Gewerbetreibenden rücksichtlich ihrer eigenen Erzeugnisse zu ertheilen sei,

7. daß im Uebrigen die Controlvorschriften lediglich vom Standpunkte der eigenen Interessen und autonomen Verfügung umgearbeitet werden.

Zur näheren Begründung dieser Bestimmungen findet die k. k. Regierung nothwendig, am Schlusse dieses Berichtes den Veredlungsverkehr nach seiner ganzen Entwicklung und in seinen einzelnen, sehr mannigfaltigen Zweigen darzustellen und zugleich die Anschauungen niederzulegen, von welchen geleitet sie die Einschränkung dieses Verkehres auf das durch den Grenzverkehr gebotene natürliche Maß als dringend geboten erachtet, und statt eines sofortigen Abbruches die Herstellung eines Uebergangszustandes zu bewirken suchte.

Kaum waren auf diese Weise die Verkehrsbeziehungen zu dem deutschen Nachbarreiche provisorisch geordnet und eine neue Frist zur Vereinbarung eines definitiven Vertrages eröffnet, als auch die schriftlichen Verhandlungen mit der Regierung des Deutschen Reiches ihren Anfang nahmen, welche schließlich dazu führten, daß dieselbe — Mitte Februar 1880 — die Anforderungen präcisirte, welche sie in Bezug auf den österreichisch-ungarischen Zolltarif geltend zu machen hatte.

Mittlerweile hatte die k. k. Regierung Verhandlungen mit der Regierung der anderen Reichshälfte in der Richtung eröffnet, daß der österreichisch-ungarische Zolltarif einer Revision unterzogen werde, sowohl um mehrere durch praktische Erfahrungen zu Tage getretene Unzukömmlichkeiten in der Classification,

welche zu Zollumgehungen Anlaß bieten, zu beseitigen, als auch, um neue finanzielle Quellen zu erschließen und auch das Ausmaß einzelner Zollsätze, welche sich für den beabsichtigten Zweck als unzureichend erwiesen hatten oder im Mißverhältnisse zu den neuen Zöllen des deutschen Zolltarifes standen, zu erhöhen.

Diese Verhandlungen begannen am 16. Jänner 1880 und dauerten ununterbrochen bis Ende März l. J., ohne daß es gelang, dieselben zu einem Abschlusse zu bringen.

Nachdem derart die Zeit weiter vorgeschritten war, stellte die deutsche Regierung im Hinblicke auf den nicht fernen Schluß der Session des deutschen Reichstages, und sowie darauf, daß der Abschluß und die legislative Behandlung eines definitiven Tarifvertrages innerhalb des noch offnen Zeitraumes bis 30. Juni 1880 nicht in Aussicht genommen werden könne, den Antrag, den status quo in den vertragsmäßigen Abmachungen auf längere Zeit zu erstrecken.

Es wurde sohin das vorliegende Uebereinkommen ddo. Berlin, 11. April 1880 geschlossen, wodurch der gegenwärtige Stand der vertragsmäßigen Ordnung des Verkehrs mit Deutschland bis 30. Juni 1881 verlängert wird.

Durch dasselbe wird die für alle Fälle ausreichende Zeit gewonnen, um definitive Vereinbarungen mit der Regierung des Deutschen Reiches zu erzielen und der mißlichen Eventualität vorgebeugt, daß bis dahin ein vertragloser Zustand vermöge des Ablaufes des Uebereinkommens vom 31. December 1879 eintrete.

Die Regierung betrachtet nach alledem das vorliegende Uebereinkommen ddo. Berlin, 11. April 1880 als durch den Hergang und den augenblicklichen Stand der handelspolitischen Negociationen vollständig begründet und empfiehlt dasselbe der Zustimmung des hohen Reichsrathes.

II.

Der Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete.

Stand der Gesetzgebung und der Verträge.

Durch das Uebereinkommen vom 11. April 1880, sowie auch schon früher durch das Abkommen vom 31. December 1879 hat eine der wichtigsten Verkehrsbeziehungen zu Deutschland ihre gesetzliche Basis verloren. Unsere interne Zollgesetzgebung hat Zollbegünstigungen für Waaren, welche aus dem eigenen Zollgebiete abstammend in das Ausland zu einer weiteren Bearbeitung ausgeführt worden sind und bearbeitet wieder in das Zollgebiet gelangen, nie gewährt und sich darauf beschränkt, die Arbeit im Inlande dadurch zu fördern, daß Waaren, welche aus dem Auslande in das Zollgebiet zur Veredlung eingeführt werden, zollfrei behandelt wurden, wenn innerhalb einer bestimmten Frist die Wiederausfuhr in das Ausland erfolgt und die Identität der Waare außer Zweifel steht. So bestimmt schon die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 im §. 222, wobei indeß noch die Beschränkung galt, daß derlei Waaren ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt nicht dermaßen ändern dürfen, daß dieselben nicht wiedererkennbar sind. Im Geiste dieser, durch die naheliegendsten gewerbepolitischen Rücksichten begründeten Tendenz wurde bei der Einführung des neuen Zolltarifes vom 27. Juni 1878 im Artikel IX die weitergehende Bestimmung getroffen, daß die zollfreie Einfuhr von Halbfabricaten gegen Wiederausfuhr des Finalproductes überall dort zuzugestehen ist, wo überhaupt die Identität der ein- und wieder austretenden Waare sichergestellt werden kann.

Demzufolge entwickelte sich auch ein nicht unerheblicher Verkehr, namentlich in der Kleiderconfection, in der Waggons- und Maschinenindustrie, welcher darauf beruht, daß das Halbfabricat (Webewaare, Eisenbleche und dergl.) aus diversen Staaten (England, Belgien, Deutschland) bezogen und das Finalproduct in der Regel nach Rumänien, Rußland, Italien und anderen Ländern exportirt wird; es ist dies mithin eine durchwegs autonome Zollbegünstigung für den Bezug des Halbfabricates, welche eine reciproke Begünstigung für den Import des Finalproductes in das betreffende Consumland nicht voraussetzt und hievon ganz unabhängig ist. Zur besseren Unterscheidung wurde das diese Zollbegünstigung gewährende Verfahren auch das Zoll-Restitutionsverfahren genannt. Es wird daher der Veredlungsverkehr mit dem Deutschen Reiche, insofern die Veredlung im Inlande geschieht, nunmehr in diesen autonomen Gesetzen seine Basis finden, und nur insofern dieselbe im deutschen Zollgebiete geschieht, eine provisorische Regelung erheischen.

Der Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete hat sich aus dem ursprünglichen Grenzverkehre mit leinenem Garn zum Bleichen und Verweben, welcher in dem Protokollarübereinkommen ddo. Berlin 20. October 1847 geregelt wurde, allmälig und stetig auf die mannigfaltigsten Waarengattungen ausgedehnt und schließlich Dimensionen angenommen, welche seit mehr als einem Jahrzehnt den Gegenstand vielfacher, eindringlicher und anhaltender Beschwerden bildeten. Dieser Veredlungsverkehn wurde zunächst in dem Handelsvertrage mit dem Zollvereine vom 19. Februar 1853 geregelt und in den

Handelsverträgen vom 11. April 1865 und 9. März 1868 aufrecht erhalten. In dem Handelsvertrage vom 16. December 1878 wurde dieser Veredlungsverkehr in seiner Wesenheit vorläufig aufrecht erhalten und zwar stimmte die k. k. Regierung dieser Erstreckung deßhalb zu, weil es sich nur um einen einjährigen Vertrag handelte, und es nicht zweckmäßig erschien, Verkehrsbeziehungen plötzlich abzubrechen, welche man später vertragsmäßig auf einer anderen Basis zu regeln hoffen durfte.

In dem Motivenberichte zu diesem Handelsvertrage wurde die Frage der künftigen Gestaltung des Veredlungsverkehres mit dem deutschen Zollgebiete als eine offene bezeichnet und man begnügte sich damals in diesem Vertrage, den Veredlungsverkehr, soweit er über die Textilbranche und den eigentlichen Grenzverkehr, sowie den bloßen Reparaturverkehr hinausgeht, abzustellen.

Als nun in dem Abkommen vom 31. December 1879 eine Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche über die Modalitäten des Veredlungsverkehres nicht in der Weise gelang, wie es die k. k. Regierung als allein zulässig und thunlich erachtete und durch das Gesetz vom 20. December 1879 der k. k. Regierung die Aufgabe gestellt war, diesen wichtigen Verkehrszweig autonom zu regeln, war der Zeitpunkt gekommen, bestimmte endgiltige Entschlüsse zu fassen und die Grundsätze festzustellen, nach welchen in Zukunft dieser Verkehr in Einklang mit dem handelspolitischen Systeme der Monarchie gebracht werden solle. Welchen Standpunkt die k. k. Regierung in dieser Beziehung einnimmt, erlaubt sie sich in den nachfolgenden Ausführungen darzulegen.

Statistische Darstellung des Veredlungsverkehrs.

Wenn früher sehr getheilte Meinungen über den Werth des Veredlungsverkehres auch in Kreisen herrschten, welche durch ein particuläres Interesse an den damit verknüpften Zollbegünstigungen nicht befangen waren, so lag das wohl auch an der ungenügenden statistischen Klarstellung des Handels, welcher auf dem Wege des Veredlungsverfahrens vermittelt wird; heute, nachdem seit einer Reihe von Jahren die Handelsausweise sich nicht darauf beschränken, lediglich die Mengen zu constatiren, welche zu irgend einer Veredlung ein- und ausgeführt werden und etwa noch die Werthe daran zu reihen, welche die Waaren beim Eingange zur Veredlung haben, sondern wo auch die Art der Bearbeitung ermittelt und nachgewiesen wird, ist es möglich, sich über den Austausch der Arbeiten und der Arbeitswerthe ein genaueres Bild zu verschaffen, als dies früher der Fall war.

Anlage VI.

Bereits bei Vorlage des Handelsvertrages vom 16. December 1878 wurde ein statistisches Bild dieses Verkehres entrollt. Zur Ergänzung desselben werden in der Anlage ⁄. die Daten des Jahres 1878 theilweise beigefügt. (Die statistischen Tabellen für das Jahr 1879 sind derzeit noch nicht verfaßt.)

Aus den im Jahre 1878 vorgelegten statistischen Tabellen ging hervor, daß der Veredlungsverkehr in der Wesenheit lediglich die Ein- und Ausfuhr von Garnen und Geweben betrifft und daß die übrigen Waarengattungen, welche in der amtlichen Statistik unter dem Veredlungsverkehre ausgewiesen werden, nur zur Reparatur ein- und ausgeführt werden oder den kleinen Grenzverkehr betreffen, welcher nicht weiter in Betracht zu ziehen ist.

Es wird daher auch hier die statistische Darstellung des Veredlungsverkehres bloß auf Garne und Gewebe beschränkt und im Uebrigen auf den Motivenbericht, welcher zu dem Handelsvertrage vom 16. December 1878 vorgelegt wurde, verwiesen.

Wie sich der Veredlungsverkehr in Garnen und Geweben seit dem Jahre 1868 bewegt hat, geht aus den folgenden Daten hervor.

Es wurden aus Deutschland zur Bearbeitung in Oesterreich-Ungarn eingeführt:

Bearbeitung in Oesterreich-Ungarn (metrische Centner)

im Jahre	Baumwollgarne	Leinengarne	Wollengarne	Baumwollwaaren *)	Leinenwaaren *)	Wollenwaaren *)	Seidenwaaren *)
1868	1.561	11.824	169	2.405	477	2.895	18
1869	2.763	13.344	482	1.380	727	2.643	19
1870	3.288	14.612	355	1.113	751	2.264	16
1871	5.929	14.004	562	1.224	288	2.923	16
1872	7.358	19.139	675	1.663	428	4.633	15
1873	10.130	20.229	904	1.672	468	3.006	30
1874	11.854	21.946	780	2.592	560	3.280	46
1875	11.337	19.499	730	5.039	919	1.907	8
1876	9.676	17.805	951	2.774	1.012	787	15
1877	8.505	15.768	1.241	1.567	1.197	320	13
1878	8.630	20.966	641	2.274	759	389	8

*) In den statistischen Tabellen über den Veredlungsverkehr erscheinen auch jene Gewebe (namentlich Wollenwaaren) angeführt, welche notorisch lediglich für die Confection zum Zwecke des Exportes nach Rumänien u. s. w. eingehen; nachdem diese Cumulirung beirrend ist, so wurden dieselben insoweit ausgeschieden, als dies durch die neue Anlage der statistischen Register seit 1875 möglich ist.

Dagegen wurden aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland zur Bearbeitung ausgeführt:

Bearbeitung in Deutschland (metrische Centner)

im Jahre	Baumwollgarne	Leinengarne	Wollengarne	Baumwollwaaren	Leinenwaaren	Wollenwaaren	Seidenwaaren
1868	1.125	4.626	141	23.029	804	2.653	358
1869	332	3.705	275	24.037	750	2.884	283
1870	491	2.448	835	22.242	917	4.689	265
1871	761	3.305	1.447	23.427	730	5.448	351
1872	796	4.289	1.536	30.856	715	5.486	428
1873	426	3.873	1.060	28.850	653	5.665	449
1874	409	3.006	824	30.703	470	5.681	398
1875	663	2.583	827	35.747	443	6.571	291
1876	396	1.885	655	26.811	480	5.915	335
1877	612	2.704	610	33.159	310	7.231	294
1878	960	2.678	680	32.473	235	7.535	261

Neben dieser die Bewegung des Veredlungsverkehres in den letzten elf Jahren darstellenden Uebersicht mag auch der letzte Stand des Veredlungsverkehres in diesen Waarengattungen hier constatirt werden.

Nach dem Durchschnitte der Jahre 1875 bis 1878 wurden veredelt:

	in Oesterreich-Ungarn	in Deutschland
	metrische Centner	
Garne	28.938	3.813
Gewebe	4.773	39.489

Schon aus diesen Daten über die Mengen, welche zur Verarbeitung ein- und ausgeführt wurden, und ohne daß noch auf die Art der Arbeit und die dadurch bewirkte Werthvermehrung hier näher eingegangen werden soll, ergibt sich, daß Oesterreich-Ungarn vorwiegend Garne aus Deutschland in Verarbeitung nimmt, und zwar beziffert sich sein Activsaldo mit 25.125 metrischen Centnern, wogegen Deutschland hauptsächlich Gewebe aus Oesterreich bezieht, um sie veredelt zollfrei wieder nach Oesterreich-Ungarn zurückzusenden, und zwar beziffert sich sein diesfälliges Activsaldo mit 34.716 metrischen Centnern. Uebrigens ergibt auch ein Blick auf die Bewegung dieses Verkehres in den letzten elf Jahren, daß die Mengen von Garn, welche in Oesterreich-Ungarn verarbeitet wurden, ziemlich stationär sind, ja sogar namentlich in Baumwollgarnen eine fallende Tendenz einhalten, wovon nur bei Leinengarnen eine Ausnahme obzuwalten scheint, was indeß in dem letzten Jahre (1878) auf die Schwierigkeiten zurückzuführen ist, welche schon im Jahre 1878 der zollfreien Ausfuhr von Rohleinen nach Deutschland bereitet wurden und wohl zur häufigeren Benützung des Veredlungsverkehres gedrängt haben mag.

Dagegen zeigen die Mengen für die in Deutschland veredelten Gewebe, namentlich in Baumwollwaaren eine mehr stetige Steigerung, namentlich seit dem Jahre 1871, in welchem Jahre Elsaß-Lothringen in den Verband des Deutschen Reiches trat.

Nachweisung der Art der Veredlung in der Zollstatistik.

Man würde indeß zu Fehlschlüssen gelangen, wenn man aus den bloßen Mengenverhältnissen der in den beiden Nachbarstaaten veredelten Garne und Gewebe sich ein Urtheil darüber bilden wollte, inwieferne die wechselseitigen Vortheile aus diesem Verkehre sich die Waage halten. Abgesehen davon, daß in den früheren Jahren bekanntlich Mißbräuche mit den Appreturverkehre in der Weise stattfanden, daß Halbfabricate in Garn und Geweben zum entfallenden niedrigen Zolle nach Oesterreich-Ungarn aus dem Auslande importirt, dann in den Veredlungsverkehr gesetzt wurden, um veredelt zollfrei wieder in den Consum der Monarchie zu gelangen — ein Vorgang, welcher eine bloße Umgehung des Zolltarifes involvirt — was die Regierung durch die Controlsvorschriften vom 16. December 1878 und namentlich durch die Abforderung von Ursprungszeugnissen für die zur Veredlung in das Ausland gesendeten Waaren in genügender Weise abgestellt zu haben glaubt, liegt es auf der Hand, daß aus der Menge und dem Werthe einer in den Veredlungsverkehr gesetzten Waare sich kein Schluß darauf ziehen läßt, welchen Werth die darauf verwendete Arbeit hat und inwieferne dieselbe wichtig genug ist, als ein wirthschaftliches Interesse betrachtet werden zu können. Es ist in dieser Beziehung darauf zu verweisen, daß namentlich in früheren Jahren namhafte Mengen Baumwollgarne lediglich zum Treiben eingeführt wurden.

Es ist dies eine lediglich im localen Verkehre begreifliche Uebertragung einer höchst einfachen Arbeit in das andere Zollgebiet, welche darin besteht, daß das Garn abgehaspelt und zum Weben vorgerichtet wird. Nach Aussagen von Sachverständigen kann der Werth dieser Arbeit mit nicht mehr als 6 bis 7 fl.

per 100 Kilo berechnet werden und es ist vollständig begreiflich, daß durch die Verbreitung von mechanischen Vorrichtungen zu dieser Arbeit in den benachbarten Ländern diese Arbeitsleistung allmälig aufhört. Ebensowenig könnte der Arbeitslohn für die Verwebung von Garnen in Parallele gesetzt werden mit der gleichen Menge von Baumwollgeweben, welche zum Bedrucken ausgeführt werden, indem z. B. der Arbeitslohn von 100 Kilo verwebtes Leinengarn in der couranten ordinären Waare nicht mehr als 15 bis 17 fl. beträgt, wogegen der Drucklohn für die üblichen Cottonerien per 100 Kilo 93 bis 120 fl. und bei seinen Modewaaren auch weitaus darüber beträgt.

Es ist also nothwendig, näher darauf einzugehen, welche Arbeit auf den zur Veredlung ein- und wieder ausgeführten Waaren haftet und wie groß die Begünstigungen sind, welche wechselseitig für dieselben gewährt werden. Diese Daten werden nun, wie bereits erwähnt, seit dem Jahre 1875 erhoben und kann darauf hin ein verläßliches Urtheil wohl basirt werden.

In der Anlage VI sind nun in dem Durchschnitte der Jahre 1875 bis 1878 die Mengen von Garnen und Geweben nach dem Gesichtspunkte statistisch erfaßt, welche Arbeit auf dieselben in einem oder dem anderen Staate verwendet wurde.

Veredlungsverkehr mit Garnen.

Es ergibt sich aus denselben zunächst, daß, wie bereits früher erwähnt, im Durchschnitte der Jahre 1875 bis 1878 28.938 metrische Centner Garn aller Art zur Bearbeitung nach Oesterreich-Ungarn eintritt, welchem allerdings nur die Summe von 3.813 metrische Centner Garn als in Deutschland veredelt gegenüber steht. Von den ersteren entfällt fast die Hälfte (49·43 Percent) auf solche Garne, welche zum Verweben eingeführt wurden, nämlich 14.275 metrische Centner, darunter allein Leinengarn rund 7.000 metrische Centner, der Ueberrest von 7.276 metrische Centner vertheilt sich auf Baumwollgarn und Wollengarn. In den letzten normalen Jahren wurden, wie wohl zu bemerken ist, nur 4.000 bis 5.000 metrische Centner Leinengarn und 6.000 metrische Centner Baumwollgarn verwebt und ist in diesen Ziffern der effective Stand unserer Handweberei für auswärtige Rechnung zu erblicken.

Verhältnisse des Webeverkehrs.

Die Verhältnisse dieses Webeverkehres sind wohl nicht unbekannt und wurden von der Regierung zum Gegenstande eindringlichster Erhebungen gemacht. An der Grenze Böhmens von Rumburg bis Braunau wird nämlich die Handweberei für auswärtige Rechnung betrieben und zwar concentrirt sich die Handweberei von Baumwollgeweben in den Bezirken Rumburg und Schluckenau, wogegen die Leinenweberei hauptsächlich in den Bezirken Hohenelbe, Starkenbach, Trautenau und Braunau betrieben wird.

Die Gewebe sind nicht gleichartig, doch herrscht die Arbeit von glatter ordinärer Waare namentlich in Leinen vor und es ist nur durch die außerordentliche Billigkeit der Löhne zu erklären, wenn die Handweberei dieser Grenzgegenden gegenüber der mechanischen Weberei, die indeß in Deutschland immer mehr überhandnimmt, noch aufzukommen vermag. (Als Beispiel der Lohnverhältnisse mag hier angeführt werden, daß per Stück ordinärer Leinwand 80 kr. bis 1 fl. 50 kr. gezahlt werden, je nach der Breite des Stückes und der Feinheit des Garnes und daß von besserer Waare nur 1 Stück in der Woche, von minderer dagegen zwei Stücke gearbeitet werden können, immer unter Beihilfe von Weib und Kind). Besser, wenn auch immerhin dürftig, sind wohl die Löhne bei Baumwollwaaren, sofern dieselben in façonnirter oder bunter Waare bestehen. Uebrigens hat auch der Webeverkehr im Jahre 1879, welcher statistisch noch nicht in Evidenz gestellt ist, wesentlich abgenommen und es würde namentlich der Umstand, daß nur in Deutschland gesponnene Garne in den Appreturverkehr nach Oesterreich gebracht werden, den Webeverkehr darin zum größten Theile lahm legen, da es bekannt ist, daß die Flachsspinnerei selbst in Deutschland weniger entwickelt ist und ihre Production zumeist durch die eigene mechanische Weberei verarbeitet wird. Diese Einschränkung wie auch die stetige Abnahme der Handarbeit, welche aus allgemein wirthschaftlichen Gründen gegen die Concurrenz der mechanischen Webstühle nicht aufzukommen vermag, lassen die Zukunft dieses Webeverkehres, abgesehen von allen zollpolitischen Abmachungen, als außerordentlich problematisch erscheinen. Thatsächlich wird auch in den industriellen Kreisen jener Gegend nur auf die zollfreie Ausfuhr von roher Leinwand, nicht aber auf die Erhaltung des Webeverkehrs mit deutschem Garne Werth gelegt.

Bleichverkehr.

Von der oben ausgewiesenen Garnmenge geht weiters eine namhafte Menge — 11.357 metrische Centner = 39 Percent — zum Bleichen ein; es ist dies fast durchwegs Leinengarn, welches aus Belgien und Deutschland auf die Rasenbleichen bei Schönlinde gelangt; dieser Erwerb wird als Hausindustrie mit geringem Ertrag und als Nebenbeschäftigung betrieben.

Verkehr mit Garnen zum Färben.

Weiters ist die Menge von Garn, welches zum Färben eingebracht wird, mit 1.640 metrischen Centnern = 5·67 Percent zu beziffern; es sind dies zumeist Baumwollgarne, welche in den Färbereien in der Nähe der Grenze gefärbt werden, welche in gewissen Specialitäten conveniren und welche durch ihre Nähe an den auswärtigen Betriebsanlagen den Veredlungsverkehr zu benützen in der Lage sind.

Garne zum Treiben.

Zum Treiben werden noch durchschnittlich 1.453 metrische Centner = 5 Percent eingeführt; die geringe Bedeutung dieser Arbeitsleistung ist bereits früher angedeutet worden.

Aus diesen Daten ergibt sich, daß der Veredlungsverkehr in Garnen einen bloßen Grenzverkehr bildet, wie er durch die geographische Lage, durch die Nähe zahlreicher Gewerbeanlagen in Sachsen und Preußisch-Schlesien und die Lebensverhältnisse unserer dürftigen Grenzbevölkerung wohl zu erklären ist. Sowie der letzteren die Verwerthung ihrer Arbeitskräfte zu Statten kommt, so ist die im anderen Theile siedelnde Unternehmung in der Lage, die billige Arbeitskraft zum eigenen Vortheile auszunützen und auf diese Weise Waarenpreise zu erzielen, wie sie sonst in der internationalen Concurrenz nicht behauptet werden könnten. Wo die Grenze oft unmittelbar am Ende des Dorfes vorüberzieht und wenige Schritte davon ein gewerbliches Etablissement sich jenseits derselben befindet, soll die Zollschranke den armen Lohnweber nicht hindern, sich in der Woche einmal das Garn zu holen und verwebt zurückzubringen. Dafür sprechen schon Gründe der Billigkeit und freundnachbarlichen Entgegenkommens.

Die Regierung war daher auch nie im Zweifel, daß dieser Grenzverkehr als im beiderseitigen Interesse der Nachbarstaaten gelegen, unbeschränkt aufrecht zu erhalten sei und sie glaubte in den Verordnungen vom 31. December 1879 diesen Verkehr, auch wenn die Veredlung im Auslande geschieht, unbeschränkt und zollfrei aufrecht erhalten zu sollen, und sie hegt auch jetzt den begründeten Wunsch, daß der Arbeitsverkehr der Handwerker und Arbeiter nach wie vor beiderseits alle thunlichen Erleichterungen erhalten werde.

Veredlungsverkehr mit Geweben

Anders verhält es sich wohl mit dem Veredlungsverkehre von Geweben. Derselbe ist nur zum geringeren Theile Grenzverkehr geblieben und es sind zu letzterem namentlich jene Mengen zu rechnen, welche als zur Appretur, zum Besticken und Ausnähen und sonstigen kleineren Arbeiten bestimmt, in der vorliegenden Tabelle ausgewiesen sind. Hier steht eine Menge von 38.842 metrischen Centnern Baumwollwaaren und Wollenwaaren, welche in Deutschland veredelt werden, einer Ziffer von 3.790 metrischen Centnern gegenüber, unter welch' letzteren übrigens noch Mengen enthalten sind, die wohl nach Oesterreich zum Bedrucken eingeführt wurden, ohne indeß nach Deutschland zum Consume zurückzugelangen, und ohne auch immer von dort bezogen worden zu sein, da bekanntlich unsere Druckereien durch die Begünstigung des Zollrestitutionsverfahrens auch aus der Schweiz und England Gewebe zum Bedrucken beziehen, die nach anderen Ländern abgesetzt werden.

Zum Bedrucken

Von diesen 38.842 metrischen Centnern entfallen 21.493 metrische Centner — 55 Percent der Gesammtmenge — auf Baumwollwaaren, welche zum Bedrucken hauptsächlich nach Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß, auch Berlin gelangen, und im kauffertigen Zustande von dort zollfrei zum Consum nach Oesterreich-Ungarn importirt werden. Weitere 10.350 metrische Centner = 26 Percent werden zum Färben nach Deutschland gebracht mit der gleichen Bestimmung, wovon 4.793 metrische Centner allein Wollenwaaren (nach Barmen, Elberfeld, Thüringen) und die übrigen 5.557 metrische Centner Baumwollwaaren sind.

Die Verhältnisse des Veredlungsverkehres zum Bedrucken erheischen eine ausführlichere Betrachtung. Es werden die von unseren mechanischen Webereien, die zumeist im Inneren des Landes gelegen sind, erzeugten rohen Cottone zu einem, wenn auch heute geringen Theile zum Lohndrucke nach Deutschland geliefert, mehr noch von Zwischenhändlern hier aufgekauft und für deren Rechnung in Deutschland bedruckt und sohin wieder mit der Zollbegünstigung auf den Markt der Monarchie gebracht, in neuester Zeit aber vorwiegend für Rechnung der deutschen Druckétablissements selbst hier aufgekauft, in Deutschland bedruckt und sohin für deren Rechnung in Oesterreich-Ungarn unter den bestehenden Zollbegünstigungen abgesetzt.

Verhältnisse der Webe- und Druckindustrie.

Während daher dem Inlande die Herstellung des Halbfabricates verbleibt, umfaßt die Veredlung im Auslande alle weiteren Arbeiten bis zur höchsten Vollendung, welche Farbe, Zeichnung, Geschmack geben kann und es ist bekannt, daß eben die Baumwollwaaren in dieser Beziehung den weitesten Spielraum bieten, wie keine zweite Textilindustrie.

Die Veredlung umfaßt zunächst die Bleiche, welche von dem Drucke nicht wohl getrennt werden kann, ferner den Druck, und in dieser Beziehung ist bemerkenswerth, daß, während die einfacheren mehr für den ländlichen Consum bestimmten Cottone, namentlich Tüchelwaare, von unserer Druckindustrie geliefert werden, die Druckwaare für den feineren Consum, die eigentliche Saison- und Modewaare im Veredlungsverkehre hergestellt wird. Dem Drucke folgt die Appretur, welche der Waare die letzte Herrichtung bis zum kaufrechten Zustande gibt. Es bedarf kaum noch der Erwähnung, daß auf diese Weise auch der commercielle Vertrieb dieser Baumwollwaaren in der letzten Hand bleibt.

Auf diesem Wege wird ein erheblicher Theil des inländischen Consums von bedruckten Cottonen bedeckt; thatsächlich sind die Mengen, welche im zollpflichtigen Importe auf den inneren Markt gelangen, verschwindend gering und es betrug der Import an bedruckten Baumwollwaren zum normalen Einfuhrszolle

im Jahre 1875	2.733	metrische Centner,
„ „ 1876	1.613	„ „
„ „ 1877	723	„ „
„ „ 1878	949	„ „

zusammen im Durchschnitte dieser vier Jahre 1.504 metrische Centner.

Aus alledem geht hervor, daß der Veredlungsverkehr zum Bedrucken von Baumwollgeweben eine Anomalie in der Zollgesetzgebung darstellt, welche in dem einen Worte zusammenzufassen ist, daß wir in dem großen Bereiche der Baumwollwaarenindustrie lediglich die Halbfabricate bis zur Stufe des rohen Gewebes schützen und dagegen das Finalproduct, die Veredlung durch Druck und Farbe der schrankenlosen Concurrenz des Auslandes preisgeben.

Es ist billig zu fragen, ob ein solches Verhältniß mit den Grundsätzen einer richtigen Handelspolitik vereinbarlich, ja auch nur von dem Standpunkte der Gerechtigkeit zu billigen ist. In dieser Beziehung mögen nachfolgende Erwägungen hier Raum finden.

Der Druck von Baumwollwaaren spielt in jeder Beziehung die wichtigste Rolle in der gesammten Baumwollindustrie. Man kann auf den Consum von Baumwollgeweben in rohem und gebleichtem Zustande kaum mehr als 10 bis 20 Percent der Gesammtproduction rechnen; der weitaus größere Theil wird im bedruckten Zustande consumirt, wie denn bedruckte Cottone einen der ersten Massenconsumartikel bilden und in Bezug auf die Consumtionsfähigkeit den Wollenwaaren fast gleich kommen. Welche Menge von Arbeit erst in dem Stadium der Druckerei aufgewendet wird, geht am Besten aus den Preisen hervor, welche die Baumwollwaare in ihren verschiedenen Phasen genießt. (Wenn man den Preis der rohen nordamerikanischen Baumwolle für $^{36}/_{42}$ Garn mit Berücksichtigung des Abfalles auf 90 fl. veranschlagt, so stellt sich das Garn selbst durchschnittlich mit beiläufig 154 fl. und das daraus verfertigte rohe Gewebe mit 190 fl., durch das Bleichen gewinnt der Werth der Waare mit Berücksichtigung der Appretur 7 bis 10 Percent, im bedruckten Zustande aber stellt sich der Werth mit 350 fl. schon in den ordinären Qualitäten, ganz abgesehen von den außerordentlichen Preisen für jede Waare, welche zahlreichere Farben aufweist und von dem unberechenbaren Werthe der Mode. Es ist auch Thatsache, daß durch den Druck gewöhnliche Cottone im Preise verdoppelt werden, und wenn man heute den Meter roher Waare mit $^{19}/_{17}$ Einstellung aus $^{36}/_{42}$ Garn mit 14 bis 16 kr. rechnet, so ist die Waare bei 87 Centimeter Breite im bedruckten Zustande mit 25 bis 35 kr. zu bewerthen.) Große Industrien, wie jene der Farbwaaren und die chemische Industrie sind von dem Bestande der Färberei und Druckerei abhängig und verlieren ihren natürlichen Boden, wenn die letzteren in ihrem Gedeihen behindert sind.

Daß für die Weiterentwicklung der Druckindustrie die natürlichen Bedingungen in Oesterreich vorhanden sind, bedarf wohl keiner Ausführung an dieser Stelle. Sinn für Farbe und Zeichnung, Geschmack und eine große Accommodationsfähigkeit an die Eigenthümlichkeiten des Consums sind hervorragende Eigenschaften unseres Volkes, und es ist zu erwarten, daß dieselben auch auf dem Gebiete der Baumwollindustrie sich bewähren werden. Wenn es eines Beweises hiefür bedarf, so liegt er wohl darin, daß trotz der Ungunst der Zollverhältnisse die österreichische Druckfabrication sich immerhin behauptet hat und heute nach statistischen Ausweisen 80 große und beiläufig 7 bis 10 kleinere Druckmaschinen zählt, deren Leistungsfähigkeit mit 2,000.000 Stück Waare beziffert wird.

Ueberdies scheint es auch handelspolitisch unhaltbar, durch eine einseitige Begünstigung des Halbfabricates (des rohen Gewebes) lediglich eine unselbstständige Industrie zu fördern und die Finalproduction, welche die letzte Hand bedeutet, im Auslande zu belassen; bei den gegenwärtigen Verhältnissen ist wohl der inländische Markt für die Weberei erhalten, aber es ist dabei unmöglich, jene Industrie zu einer größeren Blüthe zu bringen, welche der Waare die Farbenausrüstung und die Vollendung gibt, mit welcher allein sie auf neutralem Markte verkäuflich ist. Die wirklichen tieferen Interessen der Weberei lassen sich daher nicht von dem Gedeihen der Finalindustrie trennen und noch weniger in einen Gegensatz zu derselben stellen.

Einführung eines Veredlungszolles auf bedruckte Gewebe.

Aus allen diesen Gründen faßte die k. k. Regierung schon früher die Nothwendigkeit ins Auge, daß der Veredlungsverkehr zum Bedrucken abzuschaffen sei; anderseits konnte sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß ein plötzlicher Abbruch dieser alt gewohnten Beziehungen, namentlich bei dem Umstande, als die Zahl und die Leistungsfähigkeit der bisher im Inlande bestehenden Druckereien nicht ausreicht, um die ganze Production an rohen Cottonen in Druckwaare umzugestalten, thunlichst zu vermeiden sei.

Die mechanische Weberei hat sich unter der Einwirkung der ihr bisher durch das Veredlungsverfahren zugewendeten anomalen Begünstigungen zu einer Ausdehnung entfaltet, welche mit dem Umfange der Druckindustrie nicht im Verhältnisse steht. Man kann die Zahl der mechanischen Webestühle in Oesterreich auf 23.000 veranschlagen; die Weberei ist unter allen Umständen in der Lage, den einheimischen Consum sowohl in roher als gebleichter Waare zu bedecken.

Wenn sie nunmehr angewiesen werden soll, ihre Producte ausschließlich an den inländischen Drucker abzusetzen, wofern sie nicht im Exporte in rohem und gebleichtem Zustande einen Abfluß findet, so wird es allerdings einer Vermehrung der Drucketablissements und beziehungsweise einer Ausdehnung des Umfanges der bestehenden bedürfen, um Betriebsreductionen in der Weberei zu vermeiden.

Es ist nun außer Zweifel, daß, sobald einmal die Sicherheit gegeben ist, daß der Appreturverkehr zum Bedrucken sein Ende nimmt, der Unternehmungsgeist sich sofort auf die Erweiterung der Druckereien verlegen und die Lücke ausfüllen wird, welche heute noch in Bezug auf die Leistungsfähigkeit für den Consum an bedruckter Waare bestehen mag.

Die Regierung glaubt, daß ein Zeitraum von $1^1/_2$ Jahren vollständig genügt, um diesen Uebergang zu bewerkstelligen und sie hat denselben in Aussicht genommen, als sie in der Verordnung vom 31. December 1879 einen Zoll von 14 fl. per metrischen Centner auf den Wiedereingang bedruckter Waare legte.

Der seit 15. Februar d. J. bis Ende Juni d. J. eingeführte Appreturzoll beträgt die Hälfte der Differenz zwischen jenem Zolle, welcher auf der Rohwaare in der Regel lastet und jenem, welcher mindestens auf das Finalproduct entfiele; es unterliegen nämlich gemeine glatte Baumwollwaaren roh bis zu 38 Fäden auf 5 Millimeter aus Garn unter Nummer 50 dem Zolle von 32 fl., wogegen derlei Gewebe bedruckt mit 60 fl. zollpflichtig sind. Es schien angemessen und der Sachlage entsprechend, die Hälfte des auf die Veredlungsarbeit entfallenden Zolles als Appreturzoll anzunehmen und einerseits jene feineren Baumwollwaaren außer Betracht zu lassen, welche dem Zolle von 70, 80 und 90 fl. unterliegen und nicht so häufig vorkommen, anderseits aber auch die Wollenwaaren diesem Zolle zu unterwerfen, bei welchen der Abstand, je nachdem dieselben bedruckt oder nicht bedruckt sind, nur dann obwaltet, wenn sie im Gewichte von 450 Gramm und darüber per Quadratmeter sind. Jedenfalls scheint das Ausmaß dieses Uebergangszolles mäßig und war dabei auch darauf Bedacht genommen, daß dieser Verkehr mit nicht ganz unbeträchtlichen Spesen verknüpft ist.

Veredlungsverkehr mit Geweben zum Färben

Aehnlich verhält es sich mit dem Veredlungsverkehr von Geweben zum Färben.

Der Durchschnitt der letzten vier Jahre weist eine Jahresmenge von 10.350 metrischen Centnern auf, welche aus Oesterreich-Ungarn als rohe Gewebe nach Deutschland ausgeführt werden, um gefärbt auf den inneren Markt zu gelangen. Von dieser Summe entfallen 4.793 metrische Centner auf Wollengewebe und 5.557 metrische Centner auf Baumwollgewebe.

Namentlich war der zollfreie Veredlungsverkehr mit Wollenwaaren zum Färben Gegenstand zahlreicher und anhaltender Klagen. Derselbe wird theils von den Webefabriken, welche sich zumeist in und um Reichenberg befinden und welchen sich letzterer Zeit in geringerem Maße auch Etablissements des Ascher Gebietes beigesellt haben, für eigene Rechnung betrieben, theils liegt derselbe in den Händen ausländischer Fabriken, welche im österreichisch-ungarischen Zollgebiete zumeist nahe der Grenze Webereifilialen errichtet haben, an welche das erforderliche Kammgarn, mitunter auch schon vorgerichtet, gesendet wird und von welchen das fertige Gewebe (zumeist schwarze Kammgarnstoffe und Halbwollstoffe) wieder in das Stammetablissement zum Färben, Appretiren und Adjustiren zurückgelangt, um darauf wiederum im kauffertigen Zustande in den Consum des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zu treten.

Man schätzt den mit einer derartigen Veredlung bewirkten Mehrwerth auf 50 bis 65 fl. per 100 Kilo. Es handelt sich also auch bei diesem Zweige des Veredlungsverkehres um dasselbe Mißverhältniß, welches in dem Veredlungsverkehre zum Bedrucken charakterisirt wurde und in der Wesenheit darin besteht, daß im Inlande das Halbfabrikat erzeugt wird, wogegen dem Auslande die ausschlaggebende Finalindustrie verbleibt und daß die Wirksamkeit des Zolltarifes auf das erstere beschränkt wird, wogegen die wichtigsten Veredlungsindustrieen des Schutzes entblößt scheinen, welcher ein hauptsächliches Ziel der Zollgesetzgebung bildet.

Auch hier handelt es sich also nicht um den Austausch von Arbeitsleistungen im Grenzverkehre, sondern um Ausnahmen von der allgemeinen Zollpflicht für den Import von Waaren, ohne daß hiefür ausreichende wirthschaftliche Gründe zu erkennen wären.

Die k. k. Regierung mußte daher die Auflassung dieses Veredlungsverkehres als unabweislich erkennen.

Nachdem indeß auch die einheimische Färberei vielfach zurückgeblieben ist, die besonderen Anforderungen, welche an die Stückfärberei von Wollenwaaren heute gestellt werden, die Verbesserung und neue Anlage von Färbereietablissements bedingen, und nachdem auch die billige Rücksicht auf unsere Webefabriken einen Uebergangszustand wünschenswerth erscheinen ließ, erachtete die k. k. Regierung die Einführung eines Veredlungszolles als das entsprechende Mittel, um die Aufhebung dieses Veredlungszolles vorzubereiten. In den Verordnungen vom 31. December 1879 ist derselbe mit 14 fl. per 100 Kilo gleich jenem für das Bedrucken von Geweben bemessen.

Es konnte zu diesem, mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig minderen Werth der Veredlung wirksameren und den Uebergang zur völligen Einstellung des Veredlungsverkehres dieser Art beschleunigenden Zoll um so unbedenklicher gegriffen werden, als die Neuanlage von Stückfärbereien rasch durchgeführt werden kann und unsere betheiligten Webefabriken sich auf die geänderten Zollverhältnisse der Veredlungsindustrie unvergleichlich leichter und früher einrichten können, als es bezüglich jener Cottonwebefabriken der Fall ist, welchen die Begünstigungen des zollfreien Veredlungsverkehres zum Bedrucken entzogen werden müssen.

Es kann auch constatirt werden, daß schon unter dem Regime dieses Uebergangszolles neue, allen technischen Anforderungen entsprechende Färbereien innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes entstanden sind, welchen demnächst andere nachfolgen werden, so daß diese wichtige Veredlungsindustrie heute schon als eingebürgert bezeichnet werden kann.

Veredlungsverkehr mit Geweben zum Bleichen und zur Appretur.

Zum Bleichen werden im Jahre durchschnittlich 5.244 metrische Centner, durchwegs Baumwollstoffe, und zum Appretiren 1.741 metrische Centner nach Deutschland ausgeführt, von welch' letzteren die überwiegende Menge 1.135 metrische Centner auf Baumwollstoffe, der Ueberrest auf Wollenwaaren entfällt.

Die Menge von Geweben, welche dagegen in Oesterreich-Ungarn gebleicht werden, beziffert sich auf 269 metrische Centner; appretirt dagegen werden 911 metrische Centner, davon 690 metrische Centner auf Wollwaaren entfällt.

Soweit es sich um die Appretur im engeren Sinne des Wortes (Stärken, Pressen, Walken, Glätten u. s. w.) handelt, ist ermittelt worden, daß diese Veredlungsweise insoferne unter den Begriff des Grenzverkehrs subsumirt werden könnte, als daran zumeist gewerbliche Etablissements theilnehmen, welche sich im Grenzbezirke befinden oder doch unfern der Grenze situirt sind.

Anders verhält es sich wohl mit dem Veredlungsverkehr von Baumwollstoffen zum Bleichen, welch' letztere vorwiegend aus dem Innern der Monarchie stammen und einen erheblichen Theil unserer Weißwaarenproduction darstellen. Der Werth dieser durchwegs auf chemischem Wege in Preußisch-Schlesien, Thüringen u. s. w. vollzogenen Veredlung wird mit 20—25 fl. per 100 Kilo bewerthet. Auch gegen die Zollbegünstigung dieses Veredlungszweiges wurden von Seite der inländischen Bleich- und Appreturindustrie zahlreiche und lebhafte Beschwerden erhoben.

Wenn auch die Regierung aus analogen principiellen Gründen, wie sie rücksichtlich des Veredlungsverkehrs zum Bedrucken und Färben auseinandergesetzt wurden, über die Unzulässigkeit von Zollbegünstigungen des Bleichverkehrs, soweit er den Bereich der Hausindustrie in den Grenzbezirken überschreitet, nicht im Zweifel ist und dessen Auflassung in Aussicht genommen hat, so glaubte sie dennoch von der Einführung eines besonderen Uebergangszolles für diesen Verkehr bisher umsomehr absehen zu sollen, als nicht gleiche Rücksichten der Dringlichkeit obwalteten, und als es sich bisher nur um den kurzen Zeitraum eines halben Jahres handelte, für welchen im administrativen Wege Vorkehrungen zu treffen waren.

Veredlungsverkehr mit Geweben zu sonstigen Arbeiten, zum Besticken und Ausnähen.

An der böhmischen Grenze in der Nähe von Joachimsthal, Graslitz u. s. w. werden für Rechnung deutscher und Schweizer Häuser Baumwoll- und Wollenstoffe bestickt, ausgenäht; die durchschnittliche Jahresmenge ist mit 251 metrischen Centnern angegeben; ferner werden mäßige Mengen von Garn, welche unter den Ziffern über den „Garnverkehr zu sonstigen Arbeiten" enthalten sind, in der Gegend von Kaaden, Joachimsthal u. s. w. zu Posamentierwaaren, Gorl, Chenille u. dgl. verarbeitet. Die Löhne für diese als Hausindustrie betriebenen Arbeiten sind nach Beschaffenheit derselben außerordentlich verschieden und mitunter beträchtlich.

Diesen sowohl im Interesse der Arbeitgeber als der Arbeiter gelegenen Grenzverkehr aufrecht zu erhalten und zu fördern, betrachtet die Regierung als eine selbstverständliche Aufgabe.

Mit Berücksichtigung der hier dargelegten thatsächlichen Verhältnisse und aus den ausführlich entwickelten Gründen hat die k. k. Regierung nach Einvernehmen mit der Regierung der anderen Reichshälfte den Veredlungsverkehr für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1880 in der Weise geregelt, wie die Verordnungen vom 31. December 1879 im Detail ergeben.

Nachdem durch das Uebereinkommen vom 11. April 1880 mit der Regierung des Deutschen Reiches eine Regelung des Veredlungsverkehres abermals nicht erfolgte, so erübrigt nur, auf dem gleichen autonomen Wege die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, um einerseits den gewöhnlichen Grenzverkehr mit der bisherigen Befreiung von allen Zollabgaben, ob nun der Arbeitsaustausch innerhalb oder jenseits der Grenzen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vollzogen wird, aufrecht zu erhalten, soweit dies in der eigenen Wirkungssphäre gelegen ist, andererseits aber auch in jenen Verkehrsrichtungen, welche mit dem bestehenden Zollsysteme unvereinbar sind, den zur Schonung der betheiligten Industrien nothwendigen Uebergang innerhalb der neu eröffneten einjährigen Frist zu vollziehen.

Diese Regelung im Gesetzgebungswege selbst vorzunehmen, erschien mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Materie, auf den innigen Zusammenhang mit Dispositionen, die in das Gebiet der Administration fallen und auf die zur legislativen Behandlung nicht ausreichende Zeit, unthunlich, und wird daher die legislative Autorisation zur Regelung dieses Verkehrs im Verordnungswege in Anspruch genommen.

Anlage I.

Erklärung.

Von Seiten der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung ist der kaiserlich deutschen Regierung im Hinblick darauf, daß der zwischen beiden Reichen bestehende Handelsvertrag vom 16. December 1878 gemäß Artikel 26 mit dem 31. December d. J. abläuft, der Abschluß eines anderweiten Handelsvertrages aber bis zu letzterem Zeitpunkte nicht mehr in Aussicht genommen werden kann, der Vorschlag gemacht worden, den Vertrag vom 16. December 1878 um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 1880 zu verlängern.

Die kaiserlich deutsche Regierung erklärte diesem Vorschlage ohne Einschränkung schon deßhalb nicht zustimmen zu können, weil in dem bestehenden Vertrage auch Bestimmungen enthalten sind, deren Verlängerung eine Genehmigung des deutschen Reichstages erfordern würde, Letzterer aber nicht versammelt und eine Einberufung desselben vor dem Ablaufe d. J. nicht in Aussicht zu nehmen sei. Dagegen sprach dieselbe ihre Bereitwilligkeit aus, diejenigen Bestimmungen des Vertrages vom 16. December 1878, deren fortdauernde Wirksamkeit von einer Zustimmung des deutschen Reichstages nicht abhängig ist, auch nach Ablauf des Vertrages bis zum 30. Juni 1880 aufrecht zu erhalten.

Auf Grundlage dieser Erklärung, sowie derjenigen Vorschläge, welche hierauf die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung wegen einer weiteren Vertragsmodification gemacht hat, sind die beiden Regierungen übereingekommen, den Handelsvertrag vom 16. December 1878 nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1880 mit folgenden Maßgaben zu verlängern.

1. Die Bestimmungen im Artikel 6 des Vertrages, dann im Schlußprotokolle zu diesem Artikel, lit. A und B, sowie die mittelst Noten vom 16. December 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.

2. Die Vereinbarungen im Absatze 1 und 2 des Artikels 10 des Vertrages, in dem diesem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollcartell und in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolles, sollen auch während des Zeitraumes bis zum 30. Juni 1880 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen. Die nach Maßgabe dessen zu erlassenden Instructionen werden, gegenseitig mitgetheilt werden.

3. Die Bestimmung im zweiten Absatze des Artikels 15 des Vertrages, betreffend das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publicirter Tarifsätze auf Eisenbahnen, wird unwirksam.

4. Der zweite Absatz des Artikels 17 des Vertrages, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahnbetriebsmitteln, tritt außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, im Namen ihrer Regierungen, die vorstehende Erklärung in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 31. December 1879.

(L. S.) **Széchényi** m. p. (L. S.) **Stolberg** m. p.

Anlage II.

Verordnung des Gesammtministeriums

vom 31. December 1879,

womit auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 142) und im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone der Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete für die Dauer vom 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni 1880 provisorisch geregelt wird.

§. 1.

Gewebe einheimischer Erzeugung, welche zum Bedrucken oder Färben ausgeführt und innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedruckt oder gefärbt wieder eingeführt werden, sind beim Wiedereintritte

a) wenn die zollamtliche Abfertigung zum Ausgange in der Zeit bis einschließlich 15. Februar 1880 stattgefunden hat, von Eingangsabgaben befreit;
b) wenn die zollämtliche Abfertigung zum Ausgange in der Zeit vom 16. Februar bis einschließlich 30. Juni 1880 stattgefunden hat, mit 14 fl. per 100 Kilo in Gold zu verzollen.

§. 2.

Von Eingangsabgaben beim Wiedereintritte sind innerhalb der Geltungsdauer dieser Bestimmungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausfuhr befreit:

a) Gewebe einheimischer Erzeugung, welche zu anderen als den im §. 1 bezeichneten Bearbeitungen ausgeführt und bearbeitet wieder eingeführt werden;
b) Garne einheimischer Erzeugung, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Sticken und Verweben ausgeführt und nach vollendeter Arbeit zurückgebracht werden; deßgleichen Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren;
c) die zur Reparatur aus- und dann wieder eingeführten Gegenstände aller Art;
d) sonstige Waaren und Gegenstände einheimischer Erzeugung, welche zur Bearbeitung im Grenzbezirke ausgeführt und ohne ihre wesentliche Beschaffenheit und handelsübliche Benennung verändert zu haben, wieder eingeführt werden.

§. 3.

Die Zollbegünstigung beim Wiedereintritte ist an die Bedingungen geknüpft, daß

a) die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände sichergestellt wird;
b) daß der einheimische Ursprung der zu bearbeitenden Waare bei ihrem Ausgange nachgewiesen werde;
c) daß die Erlaubniß zu dem zollbegünstigsten Verkehre von der competenten Zollbehörde ertheilt werde.

Ausgenommen von den beiden letzteren Erfordernissen sind die zur Reparatur aus- und wieder eingeführten Gegenstände, dann die im Grenzbezirke ansässigen Handwerker und Lohnarbeiter.

Zur Durchführung dieser Grundsätze werden gleichzeitig von den Ministerien der Finanzen und des Handels die entsprechenden Weisungen an die Zollbehörden erlassen.

Wien, am 31. December 1879.

Anlage III.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels

vom 31. December 1879,

womit im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone die auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 142) getroffenen Bestimmungen über den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete durchgeführt werden.

Vom 1. Jänner 1880 ab, haben nachstehende Bestimmnngen über die zollämtliche Behandlung von Waaren, welche bis 30. Juni 1880 zur Bearbeitung in das deutsche Zollgebiet ausgeführt werden, in Anwendung zu kommen.

§. 1.

Zollbegünstigung für die im Veredlungsverkehre zulässigen Waaren und Bearbeitungsweisen.

Gewebe einheimischer Erzeugung, welche zum Bedrucken oder Färben ausgeführt und innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedruckt oder gefärbt wieder eingeführt werden, sind beim Wiedereintritte

a) wenn die zollämtliche Abfertigung zum Ausgange in der Zeit bis einschließlich 15. Februar 1880 stattgefunden hat, von Eingangsabgaben befreit;

b) wenn die zollämtliche Abfertigung zum Ausgange in der Zeit vom 16. Februar bis einschließlich 30. Juni 1880 stattgefunden hat, mit 14 fl. per 100 Kilo in Gold zu verzollen.

§. 2.

Von Eingangsabgaben beim Wiedereintritte sind innerhalb der Geltungsdauer dieser Bestimmungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausfuhr befreit:

a) Gewebe einheimischer Erzeugung, welche zu anderen als den im §. 1 bezeichneten Bearbeitungen ausgeführt und bearbeitet wieder eingeführt werden;

b) Garne einheimischer Erzeugung, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Sticken und Verweben ausgeführt und nach vollendeter Arbeit zurückgebracht werden; deßgleichen Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren;

c) die zur Reparatur aus- und dann wieder eingeführten Gegenstände aller Art;

d) sonstige Waaren und Gegenstände einheimischer Erzeugung, welche zur Bearbeitung im Grenzbezirke ausgeführt und ohne ihre wesentliche Beschaffenheit und handelsübliche Benennung verändert zu haben, wieder eingeführt werden.

Es ist unzulässig, Garne zum Verweben und zugleich zum Färben und Bedrucken des daraus erzeugten Gewebes, sowie Filze in den Veredlungsverkehr zu setzen.

§. 3.

Bedingungen der Zollbegünstigung.

Die Zollbegünstigung beim Wiedereintritte ist an die Bedingungen geknüpft, daß:

a) die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstäde sichergestellt wird;

b) daß der einheimische Ursprung der zu bearbeitenden Waare bei ihrem Ausgange nachgewiesen werde;

c) daß die Erlaubniß zu dem zollbegünstigten Verkehre von der competenten Zollbehörde ertheilt werde.

Ausgenommen von den beiden letzteren Erfordernissen sind die zur Reparatur aus- und wieder eingeführten Gegenstände, dann die im Grenzbezirke ansässigen Handwerker und Lohnarbeiter, welche ihr gewöhnliches Arbeitsmaterial (auch Garn), sowie ihr Arbeitsgeräth über die Grenze zur häuslichen Arbeit nach ihrer Wohnstätte übertragen und nach der Verarbeitung wieder zurückbringen, insofern sich dieselben genügend legitimiren oder ortsbekannt sind und nach den Mengen des Arbeitsmaterials, sowie nach bekannten Betriebsverhältnissen außer Zweifel steht, daß es sich lediglich um eine handwerksmäßige oder häusliche Bearbeitung mit Ausschluß jedes fabriksmäßigen Betriebes handelt.

Wo es üblich ist, daß Arbeitssammler (Factoren) die Betheilung der Lohnarbeiter mit Arbeit vermitteln und die Ein- und Ausfuhr der betreffenden Sendungen besorgen, sollen dieselben gleich den Lohnarbeitern behandelt werden.

§. 4.

Einheimischer Ursprung.

Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im österreichisch-ungarischen Zollgebiete selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt, jedoch im österreichisch-ungarischen Zollgebiete gebleicht, gefärbt oder bedruckt worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung außerhalb desselben zugeführt zu werden.

Bei den unter §. 2, lit. d) genannten sonstigen Waaren und Gegenständen ist der einheimische Ursprung dann als vorhanden anzunehmen, wenn nachweislich der größte Theil der auf sie verwendeten Arbeit im Inlande vollzogen wurde.

Zum Nachweise des einheimischen Ursprunges dient in allen Fällen eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers, welche auf Datum, fortlaufende Nummer und Seitenzahl des von ihm geführten Geschäftsbuches für den Appreturverkehr (§. 6) Bezug zu nehmen hat; außerdem ist an jedem Stücke Gewebe der Stempel des Fabrikanten in haltbarer Weise anzubringen.

Waaren, deren einheimischer Ursprung nicht dergestalt dargethan ist, sind zum Veredlungsverkehre nicht zuzulassen.

§. 5.

Erlaubnißschein.

Gewerbetreibenden, gegen deren Verläßlichkeit ein gegründetes Bedenken nicht obwaltet, ist zur Ausfuhr ihrer eigenen fabriksmäßig oder durch Lohnarbeiter hergestellten Erzeugnisse (§. 4) unter Zusicherung der Zollbegünstigung bei der Wiedereinfuhr der veredelten Waare ein Erlaubnißschein von der competenten Zollbehörde auf die Zeit bis 30. Juni 1880 zu ertheilen.

In dem Gesuche um Ertheilung des Erlaubnißscheines ist die zu bearbeitende Waare nach ihrer handelsüblichen Benennung, ferner die Fabrik des Erlaubnißwerbers, in welcher sie erzeugt wird, die Art und der Ort der nothwendigen Veredlung, ferner das Zollamt, beziehungsweise die Zollämter (§. 8) anzugeben, von welchen die Waare beim Ausgange und Wiedereingange abzufertigen ist.

Im Falle eine weitere als die im §. 7 normirte Frist für die Wiedereinfuhr der veredelten Waare in Anspruch genommen wird, ist im Gesuche das Bedürfniß mit Rücksicht auf die Art der Veredlung und die Transportdauer darzuthun.

Zur Ertheilung des Erlaubnißscheines ist die Zollbehörde (§. 16) des Amtsbezirkes competent, in welchem die Fabrik des Erlaubnißwerbers liegt, in welcher die zu veredelnde Waare erzeugt wird.

Die Zollbehörde hat, im Falle der aufrechte Bestand der Fabrik des Erlaubnißwerbers bekannt ist oder nachgewiesen wird und gegen dessen Verläßlichkeit kein gegründetes Bedenken vorliegt, den Erlaubnißschein nach dem beiliegenden Formulare sofort auszufertigen, die erweiterte Frist gemäß §. 7 zu bewilligen und Abschriften dem Zollamte, beziehungsweise den Zollämtern, bei welchen die zu bearbeitende Waare aus- und bearbeitet wieder eintreten soll, gleichzeitig mitzutheilen. In jedem Falle ist dem Erlaubnißwerber binnen längstens 14 Tagen Bescheid zu ertheilen. Mehrere Erlaubnißscheine sind einem Fabrikanten nur dann zu ertheilen, wenn derselbe in mehreren Fabriken, welche verschiedenen Zollbehörden unterstehen, Waaren für den Veredlungsverkehr erzeugt.

Die Zurücknahme ordnungsmäßig ausgestellter Erlaubnißscheine hat wegen erwiesener Zollverkürzung oder wiederholter grober Vernachlässigung der Controlvorschriften zu erfolgen, insbesondere, wenn die Zollbegünstigungen für Waaren nicht einheimischen Ursprunges in Anspruch genommen oder die Geschäftsbücher des Fabrikanten über den Veredlungsverkehr nicht oder derart geführt werden, daß sie über den Veredlungsverkehr desselben keine Evidenz bieten. Auf die unter den vorgeschriebenen Controlen bereits ausgeführten Waaren wirkt jedoch der Widerruf des Erlaubnißscheines nicht zurück.

Wenn die Zurücknahme des Erlaubnißscheines wegen erwiesener Zollverkürzung erfolgte, hat die Berufung keine, anderenfalls insofern aufschiebende Wirkung, als der tarifmäßige Zoll sichergestellt wird.

§. 6.

Amtliche Aufsicht.

Gewerbetreibende, welche die Erlaubniß zum Veredlungsverkehre erhalten haben, unterstehen der Aufsicht der zuständigen Zollbehörde, und sind zu diesem Behufe verpflichtet, sich über ihren Gewerbebetrieb, namentlich über den Bezug, den Ursprung und die Verzollung der Waaren auszuweisen, sowie specielle Bücher für den Appreturverkehr neben ihren ordentlichen Geschäftsbüchern und im Zusammenhange damit zu führen, deren Einsicht der competenten Zollbehörde und deren delegirten Organen jederzeit gestattet werden muß.

In diesen Büchern sind die für den Veredlungsverkehr bestimmten Waaren nach Gattung, Menge und Gewicht, bei Geweben auch nach der Stückzahl und dem Meterausmaße, mit Angabe des Datums des Abganges unter fortlaufenden Nummern auszuweisen.

Die Zollbehörde hat in angemessenen Zeiträumen zu prüfen, ob die Bücher über den Veredlungsverkehr mit den von den Zollämtern eingesendeten Bescheinigungen über den einheimischen Ursprung (§. 12) der zur Bearbeitung ausgeführten Waare und der Umfang des Veredlungsverkehres mit den Betriebseinrichtungen der betreffenden Fabrik übereinstimmen.

§. 7.

Fristen für den Wiedereintritt der bearbeiteten Waare.

Die Frist zum zollbegünstigten Wiedereintritte der zur Veredlung ausgeführten Waaren beträgt drei Monate vom Tage der Ausgangsabfertigung. Wenn dieselbe jedoch mit Rücksicht auf die Art der Veredlung und die Transportdauer unzureichend erscheint, so kann die zuständige Zollbehörde bei Ertheilung des Erlaubnißscheines im vorhinein für alle Sendungen die Frist bis längstens sechs Monate bemessen, was auch ausnahmsweise nachträglich von Fall zu Fall von derselben bewilligt werden kann, immer jedoch mit der Maßgabe, daß die Frist zum Wiedereintritte von Geweben, welche zum Bedrucken oder Färben ausgeführt werden, keinesfalls über den 30. September 1880 hinausreichen darf. Erfolgt die Wiedereinfuhr nicht innerhalb der dazu gestatteten Frist, so verliert der Betheiligte den Anspruch auf die zugesicherte Zollbegünstigung.

§. 8.

Zollstellen für die Wiedereinfuhr.

Die Abfertigung der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände muß in der Regel bei derselben Zollstelle erfolgen, es mag sich diese an der Grenze oder im Innern befinden. Nur in Fällen, wo in Folge der geographischen Lage derjenigen Gewerbestätte, in welcher die Veredlung stattfinden soll, und mit Rücksicht auf den schließlichen Bestimmungsort der veredelten Waare ein erheblicher Umweg für den Rücktransport der Waare zum Versendungsamte nicht zu vermeiden wäre, wird die zuständige Zollbehörde auf Antrag des Erlaubnißwerbers die Wiedereinfuhr über ein anderes als das Ausgangsamt zur Schlußamtshandlung bewilligen. Diese Bewilligung ist vor dem Ausgange der zu veredelnden Waare anzusuchen, ausnahmsweise kann dies auch nachträglich insofern geschehen, als das Gesuch vier Wochen vor der Rücksendung der Waare eingebracht und begründet wird.

Die Wiedereinfuhr von Theilsendungen einer veredelten Waare kann jedoch immer nur über ein und dasselbe Zollamt geschehen.

§. 9.

Identitätsbezeichnung.

Die Identität der zur Veredlung aus- und wieder eingeführten Garne und Gewebe, sowie der sonstigen zur Bearbeitung aus- und wieder eingeführten Gegenstände ist immer, und zwar zunächst beim Ausgange in verläßlicher Weise sicherzustellen. Das Zollamt hat mit thunlicher Beachtung der von der Partei gestellten Anträge eine haltbare Identitätsbezeichnung zu bestimmen.

Anträge der Parteien, welche offenbar eine Sicherheit in der Festhaltung der Identität nicht darbieten, sind zurückzuweisen.

Bei Geweben, welche zur Veredlung ausgeführt werden, haben Farbendruckstempel oder Plomben mit Rücksicht auf die Art des angemeldeten Verfahrens in Anwendung zu kommen.

Der Farbendruckstempel zur Identitätsbezeichnung soll das Abfertigungsamt, den Monat der Abfertigung und die Registernummer in verstellbaren Lettern und Ziffern ausdrücken. Das Farbenmaterial ist derart zu wählen, daß der Stempelaufdruck durch die Verarbeitung nicht vertilgt wird.

Die Gewebe sind an beiden Enden der Stücke, bei einer beabsichtigten Theilung derselben aber an allen Theilungsenden, nach Maßgabe der im Voraus anzumeldenden Theilung zu bezeichnen.

Eine Theilung in mehr als vier Stücke ist unzulässig.

Bei Garnen zum Waschen, Bleichen, Färben, Bedrucken und Verweben und anderen Bearbeitungen sind in der Regel Plomben oder Siegel anzulegen. Wo bisher von der Identitätscontrole durch Anlegung der Plombe Umgang genommen wurde, kann die Zollbehörde bewilligen, daß die Identität durch Festhaltung des Gewichtes der Garne unter Zurückbehaltung von Proben sichergestellt werde.

Dasselbe Verfahren ist bei Gespinnsten (Garn, Zwirn, Goil, Chenille) zur Herstellung von Spitzen, Zwirnknöpfen aus Zwirn und Metallringen oder anderen Posamentirarbeiten zu beobachten.

Bei Gegenständen zur Reparatur oder sonstigen Bearbeitung hat die Bezeichnung in der Regel mittelst Siegelaufdrücken, Plomben an durchzogenen Schnüren oder auf andere geeignete Weise zu geschehen.

Die handwerksmäßige Verfertigung von Kleidungsstücken aus Zeugwaaren zum eigenen Gebrauche der Grenzbewohner ist ungeachtet der Gestaltveränderung des zurückgeführten Gegenstandes vom Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen, wenn die Zollämter im Stande sind, durch zureichende Controle, als z. B. durch Musterbezeichnung oder Beschreibung des Gegenstandes, der zur Bearbeitung ausgeführt werden soll, die Identität desselben in der zurückgebrachten Waare zu erkennen.

§. 10.

Aemtliches Verfahren im Veredlungsverkehre.

Die Gegenstände, für welche im Veredlungsverkehre eine Zollbegünstigung in Anspruch genommen wird, müssen bei den betreffenden Zollstellen beim Ausgange und Wiedereintritte unter Berufung auf den Erlaubnißschein angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§. 11.

Beim Ausgange.

Die bei der Anmeldung in zwei gleichlautenden Exemplaren abzugebende Erklärung hat zu enthalten:

1. Die Menge (bei Geweben nach der Stückzahl) und Gattung, sowie das Nettogewicht der zu bearbeitenden Waare (Gewebe, Garne und andere Gegenstände), sowohl nach der tarifmäßigen als nach der handelsüblichen Benennung;
2. die Fabrik, in welcher die zu bearbeitende Waare erzeugt worden ist, die Stückzahl der gleichzeitig beizubringenden Bescheinigungen über den inländischen Ursprung (§. 4) und bei Geweben den Fabriksstempel;
3. die Art und den Ort der Veredlung;
4. das Amt, über welches die Ausfuhr erfolgen soll;
5. die bewilligte Frist für die Wiedereinfuhr (§. 7);
6. welche Art der zur Festhaltung der Identität erforderlichen amtlichen Bezeichnung beantragt wird (§. 9);
7. das Amt, bei welchem die zollbegünstigte Wiedereinfuhr der bearbeiteten Waare zu geschehen hat (§. 5).

Die Vermengung von Waaren aus verschiedenen einheimischen Fabriken in einer Anmeldung ist unzuläßig.

§. 12.

Auf Grund der Erklärung wird vom Amtsvorstande die Ausgangsabfertigung veranlaßt.

Wo der Veredlungsverkehr nur auf Grund besonderer Erlaubniß stattfindet, ist nach stattgehabter Revision die Uebereinstimmung der Erklärung und der Waare mit dem Inhalte des Erlaubnißscheines zu prüfen.

Hierauf ist der einheimische Ursprung der Waare gemäß §. 4 zu constatiren.

Die Bescheinigungen über den einheimischen Ursprung der zur Bearbeitung ausgeführten Waaren sind vom Zollamte mit der Angabe der ausgeführten Gattung, Menge und des Gewichtes, bei Geweben auch der Stückzahl zu versehen, sohin aufzubewahren und vierteljährig derjenigen Zollbehörde zu übersenden, welche den Erlaubnißschein ausgestellt und gemäß §. 6 die Aufsicht über den Gewerbebetrieb des betreffenden inländischen Erzeugers zu führen hat.

Sodann ist die Richtigkeit der Erklärung zu bestätigen und die amtliche Identitätsbezeichnung nach Weisung des §. 9 zu veranlassen.

Bei Geweben ist die Declaration mit einem Abdrucke des Identitätsstempels zu versehen.

Nach der unter amtlicher Aufsicht vorgenommenen Verpackung wird für jedes Collo das Bruttogewicht ermittelt, und dieses mit dem Zeichen des Collo, sowie mit der Stückzahl und dem Nettogewichte der darin enthaltenen Gewebe oder anderer Waaren, unter Angabe des bewirkten amtlichen Verschlusses, in beide Exemplare der Erklärung eingetragen. Das eine Exemplar der letzteren (Vormerkschein) wird dem Betheiligten ausgehändigt, das andere wird, wenn die Wiedereinfuhr über dasselbe Amt erfolgen soll, bei dem Abfertigungsamte zurückbehalten, andernfalls von dem Abfertigungsamte demjenigen Amte übersendet, bei welchem die Wiedereinfuhr der bearbeiteten Waare gemäß der erfolgten Bewilligung (§§. 5 und 8) zu geschehen hat.

Im letzteren Falle ist dem Amte eine Abschrift der Declaration als Registerbeleg zurückzulassen.

Hinsichtlich der Registerführung und des weiteren amtlichen Nachweises der abgelassenen Waaren bewendet es bei dem bestehenden Verfahren.

§. 13.

Beim Wiedereintritte.

Die Anmeldung zum zollbegünstigten Wiedereintritte der bearbeiteten Waare ist auf Grund des bei der Ausgangsabfertigung ausgestellten Vormerkscheines vorzunehmen.

Die Vermengung von Waaren, welche auf verschiedene Vormerkscheine sich beziehen, ist unzulässig. Dagegen können die in einem Vormerkscheine begriffenen Waaren nach und nach in einzelnen Posten zurückgesendet werden, in welchem Falle nur die entsprechende Abschreibung auf dem Vormerkscheine zu erfolgen hat.

Vor der zollämtlichen Abfertigung ist das Nettogewicht der ganzen Post durch Verwiegung und die Identität der Waare durch Prüfung der an sämmtlichen Stücken vorhandenen Bezeichnung festzustellen.

Insoweit die Identität der Waare nicht sichergestellt erscheint, ist dieselbe von der zollbegünstigten Behandlung auszuschließen.

§. 14.

Gewichtsdifferenzen.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei den im bearbeiteten Zustande zur Wiedereingangsabfertigung gestellten Garnen und Geweben ergeben, sollen eine Abgabenerhebung nicht zur Folge haben, wenn dieselbe Stückzahl vorhanden ist und bei den einzelnen Stücken die an den beiden Enden angebrachte Identitätsbezeichnung vorgefunden wird. Sind Gewebe zum Besticken versendet, und ist das zu dieser Bearbeitung erforderliche Material beigefügt, so findet bei der Wiedereingangsabfertigung eine Abgabenerhebung nicht statt, wenn das Gewicht der bestickten Gewebe das der unbestickten Gewebe und des zum Besticken mitgegebenen Materials nicht übersteigt. Ist das Stickmaterial vom Sticker hergegeben, so wird bei der Wiedereinfuhr der bestickten Gewebe von dem durch das Besticken entstandenen Mehrgewichte die Eingangsabgabe nach dem Tariffatze des Stickmaterials erhoben.

Bei geringeren Gewichtsdifferenzen soll von einer Abgabenerhebung abgesehen, wo eine solche aber stattfindet, dieselbe nach dem bestehenden Zolltarife bewirkt werden.

§. 15.

Bei anderen als den im §. 14 genannten Waaren sollen Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Veredlung der Waare entstehen, derart berücksichtigt werden, daß geringere Differenzen keine Abgabenentrichtung zur Folge haben, beträchtlichere dagegen nur nach dem Tariffatze des bei der Reparatur oder der Veredlung verbrauchten Materials zur Verzollung zu ziehen sind, jedoch immer unter der Voraussetzung, daß die reparirten, beziehungsweise erneuerten Theile eines zur Reparatur ausgeführten Gegenstandes mit dem Hauptgegenstande, zu welchem sie gehören, zusammen eingeführt werden.

§. 16.

Amtsbefugnisse der Zollbehörden und der Zollämter.

Zur Ertheilung der Erlaubniß zum Veredlungsverkehre und der damit zusammenhängenden Bewilligungen, sowie zur Handhabung der amtlichen Aufsicht (§. 6) sind die Finanzbezirksdirectionen (Finanz- und Grenzinspectoren) jenes Bezirkes berufen, in welchem die Fabrik (§. 5) des Erlaubnißwerbers sich befindet.

Zu den zollamtlichen Abfertigungen im Veredlungsverkehre sind (nach Maßgabe der von der Zollbehörde mitgetheilten Erlaubnißscheine) diejenigen Zollämter ermächtigt, welche zur Einfuhrverzollung von Waaren der in Rede stehenden Art allgemein befugt sind.

§. 17.

Ueberschreitungen und Strafen.

Ueberschreitungen dieser Bestimmungen haben außer der für den betreffenden Fall vorbehaltenen Entziehung des Erlaubnißscheines (§. 5) die nach den allgemeinen oder Zollstrafgesetzen vorgeschriebene Behandlung zur Folge.

§. 18.

Uebergangsbestimmungen.

Die vor dem 31. December 1879 ertheilten Fristen zur Wiedereinfuhr veredelter Waaren werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Die vor dem 31. December 1879 ausgestellten Erlaubnißscheine berechtigen den Inhaber zu Versendungen der darin bezeichneten Waaren auf Grund der vorliegenden Bestimmungen bis 15. Februar 1880.

§. 19.

Rücksichtlich der Veredlung im österreichisch-ungarischen Zollgebiete, dann rücksichtlich der Förmlichkeiten und Controlen für den im §. 3 bezeichneten kleinen Grenzverkehr der Handwerker, Lohnarbeiter u. dergl. hat es bei den derzeit bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Anlage IV.

Verordnung des Handelsministeriums

vom 31. December 1879,

womit die Verordnung vom 12. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 38), betreffend die Veröffentlichung von Refactien und sonstigen Begünstigungen im Güterverkehre auf Eisenbahnen, abgeändert wird.

§. 1.

In Abänderung der Verordnung vom 12. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 38), betreffend die Veröffentlichung von Refactien und sonstigen Begünstigungen im Güterverkehre auf Eisenbahnen, wird die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ermächtigt, in Fällen, wo nach ihrem Erachten die durch §§. 1 und 2 der obigen Verordnung vorgeschriebene Veröffentlichung einer in Wirksamkeit zu setzenden Tarifermäßigung oder sonstigen Begünstigung inländische Verkehrsanstalten gegenüber ausländischer Concurrenz benachtheiligen würde, ausnahmsweise zu gestatten, daß die bezeichnete Veröffentlichung unterbleibe.

§. 2.

Ansuchen um Ertheilung der im §. 1 vorgesehenen ausnahmsweisen Gestattung sind unter Angabe der in Wirksamkeit zu setzenden Begünstigung (§. 2 der oben citirten Verordnung) und unter Motivirung des gestellten Ansuchens rechtzeitig von der betheiligten oder hiezu delegirten Bahnverwaltung an die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen zu richten.

Derselben bleibt in dem Falle, wenn sie dem Ansuchen stattzugeben findet, unbenommen, in der von ihr für geeignet erachteten Weise für die möglichst gleichmäßige Anwendung der Begünstigung (§. 4 der oben citirten Verordnung) Vorsorge zu treffen.

§. 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit.

Der königlich ungarische Communicationsminister, mit welchem dießfalls das Einvernehmen gepflogen wurde, trifft unter Einem die gleiche Anordnung für die Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone.

Anlage V.

Instruction zur Regelung der im Punkte 2 der Verordnung des Gesammtministeriums

vom 31. December 1879,

betreffend die theilweise Verlängerung des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878, vereinbarten Vertragsmodification.

Nach Punkt 2 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 31. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 1 und V. Bl. Nr. 1 ex 1880), betreffend die theilweise Verlängerung des Handelsvertrages mit dem deutschen Reiche vom 16. December 1878, sollen die Vereinbarungen im Absatze 1 und 2 des Artikels 10 dieses Vertrages und in dem demselben als Anlage A beigefügten Zollcartell, dann in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolles bis 30. Juni 1880 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen.

In Absicht auf diese Vertragsmodification wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erklärt:

I. Von den Bestimmungen des Zollcartells treten vom 1. Jänner 1880 an folgende außer Kraft:

a) die den Zoll- und Steuerbeamten im §. 6 eingeräumte Berechtigung, in Fällen einer vollbrachten oder versuchten Zollumgehung bei den Ortsvorständen oder Behörden des anderen Theiles die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, sowie die dieser Berechtigung entsprechende Verpflichtung der Ortsvorstände und Behörden, den Anträgen zu willfahren;

b) die im ersten Satze des §. 12 jedem der vertragenden Theile auferlegte Verpflichtung, die Verübung von Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles unter Strafandrohung zu verbieten.

c) die Vorschriften der §§. 13 bis einschließlich 23, betreffend die Strafbestimmungen bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Theiles, die Antragstellung auf die Einleitung der Untersuchung und Abstrafung, die Gerichtscompetenz, die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, dann das Strafmilderungsrecht und die Verwendung der Strafgelder;

d) die in den Punkten 1, 2 und 3 des §. 24 vorgesehene Rechtshilfe, insoweit die Inanspruchnahme derselben aus dem §. 17 des Zollcartells abgeleitet werden sollte;

e) die im §. 24, Z. 4, stipulirte Anhaltung und Auslieferung der Uebertreter und deren beweglicher Güter.

II. Ferner treten von den Bestimmungen des Schlußprotokolles zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollcartell die im Punkte 3 und in den Punkten 9 bis einschließlich 12 enthaltenen Erklärungen zu den unter I lit. a, b und c bemerkten Bestimmungen des Zollcartells außer Wirksamkeit.

III. Dagegen bleiben die übrigen Bestimmungen des Zollcartells und die darauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolles bis 30. Juni 1880 in Kraft.

Insbesondere sind die Controlvorschriften über die Einlagerung und den Transport von Waaren namentlich im Grenzbezirke streng zu handhaben und dabei entdeckte Uebertretungen der gesetzlichen Ahndung zuzuführen.

Wien, am 2. Februar 1880.

Anlage VI.

Statistische Tabellen über den Veredlungsverkehr.

Verarbeitung von Garnen.

	In Oesterreich-Ungarn				In Deutschland			
	1875	1876	1877	1878	1875	1876	1877	1878
	in metrischen Centnern							
Baumwollgarne:								
a) rohe	**712**	**1.312**	**2.065**	**2.371**	**190**	**244**	**377**	**470**
darunter:								
zum Verweben	120	280	249	97	14	74	10	3
„ Färben	460	969	1.757	2.190	163	170	366	432
„ Bleichen	89	61	59	84	13	.	1	29
„ Treiben	.	2	.	.	.	.	.	.
zu anderen Arbeiten	43	.	.	.	.	.	.	6
b) gebleicht und gezwirnt	**495**	**671**	**621**	**412**	**9**	**4**	**4**	**27**
darunter:								
zum Verweben	283	413	440	268	6	4	1	16
„ Färben	22	38	38	24	3	.	3	11
„ Bleichen	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Treiben	83	65	46	66	.	.	.	.
zu sonstigen Arbeiten	107	155	97	54	.	.	.	.
c) gefärbt	**10.130**	**7.693**	**5.819**	**5.847**	**465**	**150**	**231**	**463**
darunter:								
zum Verweben	7.897	6.596	5.111	5.163	465	143	226	457
„ Treiben	2.224	1.094	700	617	.	.	.	.
zu sonstigen Arbeiten	9	3	8	67	.	7	5	6
Alle Baumwollgarne	**11.337**	**9.676**	**8.505**	**8.630**	**664**	**398**	**612**	**960**
darunter:								
zum Verweben	8.300	7.289	5.800	5.528	485	221	237	476
„ Färben	482	1.007	1.795	2.214	166	170	369	443
„ Bleichen	89	61	59	84	13	.	1	29
„ Treiben	2.307	1.161	746	683	.	.	.	.
zu sonstigen Arbeiten	159	158	105	121	.	7	5	12

	In Oesterreich-Ungarn				In Deutschland			
	1875	1876	1877	1878	1875	1876	1877	1878
	in metrischen Centnern							
Leinengarne:								
a) rohe	**16.957**	**15.129**	**13.842**	**19.410**	**2.573**	**1.882**	**2.697**	**2.665**
darunter:								
zum Verweben	4.136	2.745	2.379	11.413	15	28	11	8
„ Färben	.	1	.	3	.	.	.	2
„ Bleichen	12.817	12.379	11.366	7.992	2.558	1.854	2.686	2 655
„ Treiben	4	4	97	2	.	.	.	.
zu sonstigen Arbeiten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
b) gebleicht ꝛc.	**2.516**	**2.520**	**1.659**	**1.242**	**2**	**3**	**7**	**13**
darunter:								
zum Verweben	2.354	2.249	1 570	1.127	2	3	5	5
„ Färben	.	.	.	.	.	.	2	.
„ Treiben	151	270	89	114	.	.	.	.
zu sonstigen Arbeiten . . .	11	1	.	1	.	.	.	8
c) gezwirnt	**27**	**156**	**267**	**314**	**4**	.	.	.
darunter:								
zum Verweben	.	16	5	.	.	.	.	.
„ Färben	2	140	3	5	.	.	.	.
„ Bleichen	13	.	259	309	4	.	.	.
zu sonstigen Arbeiten . . .	12	.	.	.	.	.	.	.
Alle Leinengarne	**19.500**	**17.805**	**15.768**	**20.966**	**2.579**	**1.885**	**2.704**	**2.678**
darunter:								
zum Verweben	6.490	5.010	3.954	12.540	17	31	16	13
„ Färben	2	141	3	8	.	.	2	2
„ Bleichen	12.830	12.379	11.625	8.301	2.562	1.854	2.686	2.655
„ Treiben	155	274	186	116	.	.	.	.
zu sonstigen Arbeiten . . .	23	1	.	1	.	.	.	8

	In Oesterreich-Ungarn				**In Deutschland**			
	1875	1876	1877	1878	1875	1876	1877	1878
	in metrischen Centnern							
Wollengarne:								
a) Streichgarne, roh . . .	**153**	**176**	**604**	**317**	**162**	**95**	**81**	**78**
darunter:								
zum Verweben	78	90	110	117	160	95	78	78
„ Färben	42	71	483	186	2	.	3	.
„ Treiben	33	15	11	14	.	.	.	.
zu sonstigen Arbeiten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Kammgarn, hartes, roh	**182**	**499**	**216**	**94**	**95**	**57**	**62**	**17**
darunter:								
zum Verweben	182	499	216	94	95	57	33	17
„ Färben	.	.	.	.	.	.	29	.
c) Kammgarn, weiches, roh	**6**	**35**	**9**	**2**	**6**	**3**	**3**	**2**
darunter:								
zum Verweben	4	33	7	1	1	3	.	.
„ Färben	.	1	.	.	5	.	3	2
„ Treiben	2	1	2	1	.	.	.	.
d) Wollgarn, gezwirnt ꝛc.	**389**	**241**	**412**	**228**	**564**	**500**	**464**	**583**
darunter:								
zum Verweben	313	173	120	149	564	488	441	553
„ Färben	32	27	26	40	.	12	23	30
„ Treiben	42	21	18	25	.	.	.	.
zu sonstigen Arbeiten . . .	2	20	248	14	.	.	.	.
Alle Wollengarne . . .	**730**	**951**	**1.241**	**641**	**827**	**655**	**610**	**680**
darunter:								
zum Verweben	577	795	453	361	820	643	552	648
„ Färben	74	99	509	226	7	12	58	32
„ Treiben	77	37	31	40	.	.	.	.
zu sonstigen Arbeiten . . .	2	20	248	14	.	.	.	.

Verarbeitung von Geweben).*

	In Oesterreich-Ungarn				In Deutschland			
	1875	1876	1877	1878	1875	1876	1877	1878
	in metrischen Centnern							
Baumwollwaaren:								
a) gemeine	**4.188**	**2.080**	**989**	**1.564**	**33.798**	**25.009**	**31.652**	**29.829**
darunter:								
zum Bedrucken	3.774	1.461	941	1.454	21.788	14.670	21.533	20.086
„ Färben	17	39	33	33	9.246	7.218	2.157	3.014
„ Bleichen	385	575	.	.	2.764	3.109	7.952	6.710
„ Besticken und Ausnähen	12	5	6	68	.	12	10	19
zur Appretur	.	.	9	9	.	.	.	.
b) mittelfeine	**448**	**291**	**462**	**573**	**1.173**	**1.398**	**964**	**1.824**
darunter:								
zum Bedrucken	111	16	65	23	43	153	46	5
„ Färben	.	117	59	158	144	114	99	117
„ Bleichen	112	.	.	.	2	4	33	114
„ Besticken und Ausnähen	.	.	138	126	.	1	1	2
zur Appretur	225	158	200	243	984	1.126	785	1.586
zu sonstigen Arbeiten	.	.	.	23	.	.	.	.
c) feine	**388**	**399**	**114**	**137**	**716**	**391**	**529**	**808**
darunter:								
zum Bedrucken	225	106	77	118	577	267	472	691
„ Färben	.	.	11	.	29	44	.	45
„ Besticken und Ausnähen	163	259	18	15	.	.	6	4
„ Bleichen	.	.	.	.	56	77	50	67
zur Appretur	.	34	8	.	54	3	1	1
zu sonstigen Arbeiten	.	.	.	4	.	.	.	.
d) feinste	**16**	**4**	**2**	.	**3**	**13**	**14**	**12**
darunter:								
zum Besticken	16	1	2	.	.	.	1	.
„ Bleichen	.	3	.	.	3	10	13	11
„ Bedrucken	.	.	.	.	.	3	.	.
„ Ausschneiden	.	.	.	.	.	.	.	1

*) In den statistischen Tabellen über den Veredlungsverkehr erscheinen auch jene Gewebe (namentlich Wollenwaaren) angeführt, welche notorisch lediglich für die Confection zum Zwecke des Exportes nach Rumänien u. s. w. eingehen, was auf dem Umstande beruht, daß die Statistik lediglich die Einfuhr zur Veredlung, nicht aber die Wiederausfuhr constatirt; nachdem diese Cumulirung beirrend ist, so wurden dieselben insoweit ausgeschieden, als dieß durch die neue Anlage der statistischen Register seit 1875 möglich ist.

	In Oesterreich-Ungarn				In Deutschland			
	1875	1876	1877	1878	1875	1876	1877	1878
	in metrischen Centnern							
Wollenwaaren:								
a) gemeinste	**35**	**28**	**22**	**22**	**3**	**10**	**19**	**33**
darunter:								
zum Bedrucken	.	.	.	.	3	10	19	32
„ Färben	.	27	22	15	.	.	.	.
zur Appretur	35	1	.	7	.	.	.	1
b) gemeine	**1.272**	**604**	**99**	**123**	**306**	**4**	**6**	**15**
darunter:								
zum Bedrucken	11	5	.	8	4	.	2	12
„ Färben	17	17	15	4	302	1	2	1
„ Besticken	.	1	.	.	.	.	.	.
zur Appretur	1.244	581	84	111	.	3	2	2
c) mittelfeine	**508**	**155**	**135**	**188**	**6.234**	**5.872**	**7.194**	**7.484**
darunter:								
zum Bedrucken	266	6	40	46	2.821	2.438	126	164
„ Färben	17	44	2	6	2.646	2.760	6.651	6.780
„ Besticken	.	54	51	70	.	.	.	.
zur Appretur	225	51	42	66	767	674	417	540
d) feine und bedruckte, dichte	**57**	**49**	**7**	.	**19**	**26**	**10**	**1**
darunter:								
zum Bedrucken	.	.	.	.	11	.	.	.
„ Färben	.	.	.	.	.	24	3	1
zur Appretur	57	49	7	.	8	2	7	.
e) feinste	**35**	**51**	**57**	**56**	.	.	.	.
darunter:								
zur Appretur	35	51	57	56	.	.	.	.

	In Oesterreich-Ungarn				In Deutschland			
	1875	1876	1877	1878	1875	1876	1877	1878
	in metrischen Centnern							
Leinenwaaren	**919**	**1.012**	**1.197**	**759**	**443**	**480**	**310**	**235**
darunter:								
zum Bedrucken	.	28	34	2	.	4	7	2
„ Färben	20	4	5	24	130	98	80	59
„ Bleichen	879	980	1.157	733	278	226	74	46
„ Besticken	.	.	.	.	.	.	.	1
zur Appretur	20	.	1	.	35	152	149	127
Seidenwaaren	**8**	**15**	**13**	**8**	**291**	**329**	**291**	**258**
darunter:								
zum Bedrucken	.	1	.	.	151	133	94	54
„ Färben	.	.	.	.	38	16	46	71
zur Appretur	8	14	13	8	102	180	151	133

Mengen der wichtigsten Veredlungswaaren im Durchschnitte der Jahre 1875, 1876, 1877 und 1878 in metrischen Centuern.

Waarengattungen	Veredlung in Oesterreich-Ungarn	Veredlung in Deutschland
Baumwollgarne	**9.537**	**659**
darunter:		
zum Verweben	6.729	355
„ Färben	1.375	287
„ Bleichen	73	11
„ Treiben	1.224	.
zu sonstigen Arbeiten	136	6
Leinengarne	**18.510**	**2.461**
darunter:		
zum Verweben	6.999	19
„ Färben	38	1
„ Bleichen	11.284	2.439
„ Treiben	183	.
zu sonstigen Arbeiten	6	2
Wollengarne	**891**	**693**
darunter:		
zum Verweben	547	666
„ Färben	227	27
„ Treiben	46	.
zu sonstigen Arbeiten	71	.
Baumwollwaaren	**2.914**	**32.033**
darunter:		
zum Bedrucken	2.093	20.083
„ Färben	117	5.557
„ Bleichen	269	5.244
„ Besticken und Ausnähen	207	14
zur Appretur	221	1.135
zu sonstigen Arbeiten	7	.
Wollenwaaren	**876**	**6.809**
darunter:		
zum Bedrucken	95	1.410
„ Färben	47	4.793
„ Besticken	44	.
zur Appretur	690	606

Summarium:

	Veredlung in Oesterreich-Ungarn	Veredlung in Deutschland
α) Garne aller Art	**28.938**	**3.813**
darunter:		
zum Verweben	14.275	1.040
„ Färben	1.640	315
„ Bleichen	11.357	2.450
„ Treiben	1.453	.
zu sonstigen Arbeiten	213	8
β) Baumwollwaaren und Wollenwaaren	**3.790**	**38.842**
darunter:		
zum Bedrucken	2.188	21.493
„ Färben	164	10.350
„ Bleichen	269	5.244
„ Besticken und Ausnähen	251	14
zur Appretur	911	1.741
zu sonstigen Arbeiten	7	.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Zuschrift

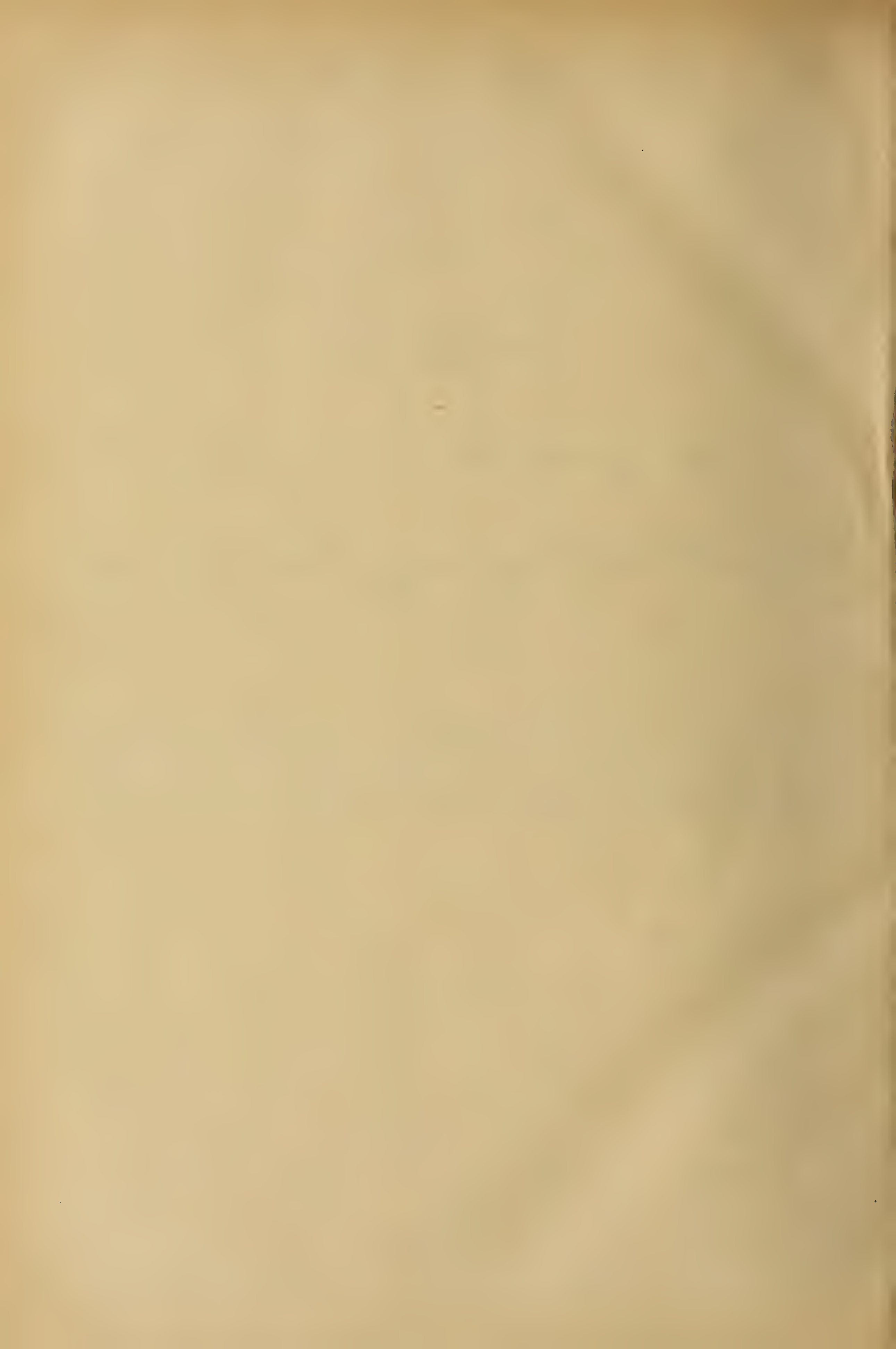
des

k. k. Handelsministers Freiherrn Korb-Weidenheim

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 30. April 1880, Nr. 13782 (703/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 29. April d. J. erlaube ich mir, einvernehmlich mit dem Finanzministerium, das löbliche Präsidium zu ersuchen, die in dem angeschlossenen Motivenberichte begründete Nachtragscreditsforderung des Handelsministeriums zum Voranschlage für das Jahr 1880 mit 15.000 fl. als Staatssubvention für das vom niederösterreichischen Gewerbevereine errichtete technologische Gewerbemuseum mit geneigter Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen, respective dessen Einbeziehung in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 veranlassen zu wollen.



Motivenbericht.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat die vom niederösterreichischen Gewerbevereine in seinem eigenen Namen und in Ermächtigung des II. österreichischen Färbertages an dasselbe gerichtete Petition — um Jahressubvention von 10.000 fl. für die erste bereits bestehende Section für Holzindustrie und um einen Jahreszuschuß von 15.000 fl. für die zweite zu errichtende Section für Färberei, Druckerei und Bleicherei an dem von diesem Vereine errichteten technologischen Gewerbemuseum und um Einstellung dieser Gesammtsubvention von 25.000 fl. in das Budget des Handelsministeriums pro 1880 — mit in der 59. Sitzung des hohen Hauses am 15. März 1880 gefaßtem Beschluß der Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten, und gelangte dieselbe auf diesem Wege an das Handelsministerium.

Das durch den hohen Protector des niederösterreichischen Gewerbevereines, Seine k. und k. Hoheit den Durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Karl Ludwig am 26. October 1879 eröffnete technologische Gewerbemuseum, welches unter munificirter Betheiligung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät durch die Mittel des niederösterreichischen Gewerbevereines, die Opferwilligkeit seiner Mitglieder und der außerhalb des Vereines stehenden Industriellen, endlich aber nur zum geringsten Theile durch Staatszuschüsse ins Leben gerufen wurde, hat während seines kaum ein halbes Jahr zählenden Bestandes sehr beachtenswerthe Erfolge aufzuweisen und die allseitige Anerkennung der interessirten Kreise errungen.

Nicht nur, daß eine reichhaltige, für die Holzindustrie nach jeder Richtung werthvolle Collection von Holzgattungen, halb- und ganzfertigen Erzeugnissen, von Werkzeugen und Arbeitsmaschinen angelegt und in Verbindung damit eine Musterwerkstätte geschaffen wurde, wird daselbst auch den einzelnen Techniken der Holzindustrie besondere Aufmerksamkeit zugewendet und in denselben mittelst Specialcurse praktischer Unterricht ertheilt.

In den Abendstunden halten bewährte Fachautoritäten vor einem aus dem Arbeiterstande gebildeten zahlreichen Auditorium über die verschiedenen Materien der Holztechnik und über verwandte Themata anregende populäre Vorträge nach Art von Lehrcursen, verbunden mit passenden Demonstrationen. Der Zuspruch lernbegierigen Publicums ist ein besonders reger und die Anerkennung der industriellen Kreise bewährte sich in der Gewährung von Stipendien oder in der Zusendung stipendirter Frequentanten.

Der naturgemäße Entwicklungsgang dieser Institution erheischt einerseits, daß das Vorhandene erhalten, der im Winter 1879 bis 1880 ertheilte Unterricht im kommenden Winter wiederholt werde, anderseits aber, daß die Sammlungen vermehrt und im Zusammenhange damit auch die Räumlichkeiten erweitert werden, daß die Verbesserungen und Erfindungen der neuesten Zeit durch die erste Section des technologischen Gewerbemuseums den Arbeitern und den Industriellen zur Kenntniß gebracht und zur Nutzbarmachung mitgetheilt werden, wie auch, daß das bestehende Unterrichtsprogramm in entsprechender Weise erweitert und neue, ja die neuesten Techniken gelehrt und praktisch geübt werden.

Diesen Anforderungen nachzukommen, reicht die bisherige Opferwilligkeit auch bei Bethätigung des besten Willens nicht aus. Ziel und Leistungen des technologischen Gewerbemuseums, erste Section, erscheinen jedoch von so hoher Wichtigkeit für die Entwicklung der verschiedenen mit der Verarbeitung von Holz sich beschäftigenden Industrien, Gewerbe und Hausindustrien, die bei richtiger Benützung der im technologischen Museum gebotenen vielseitigen Mittel einen ganz besonderen Nutzen aus dieser Institution schöpfen können, daß die Gewährung einer Staatssubvention an diese Section des technologischen Gewerbemuseums vollbegründet erscheint.

In Betreff der im Interesse der Färberei, Druckerei und Bleicherei zu errichtenden zweiten Section des technologischen Gewerbemuseums muß hervorgehoben werden, daß die Regierung die Errichtung einer solchen Anstalt, und zwar als Versuchsanstalt des Handelsministeriums, von den angesehensten Repräsentanten dieser Industriezweige seit Jahren als ein unabweisliches Bedürfniß bezeichnet, das Zustandekommen derselben eingehend erörtert, wiederholt angeregt und befürwortet wurde. Der Realisirung dieses Projectes, das seitens des Handelsministeriums in seiner vollen Bedeutung erkannt und gewürdigt wurde, stand und steht bis nun nur das Gebot der möglichsten Sparsamkeit im Staatshaushalte entgegen.

Wurde schon bisher der Mangel einer Anstalt der bezeichneten Art schwer empfunden, so wird er gegenwärtig nachgerade zur Calamität, wo die Gestaltung der handelspolitischen Verhältnisse zum deutschen Reiche die Beseitigung der bisherigen Abhängigkeit Oesterreichs vom Auslande gerade in der Handhabung dieser Techniken verlangt, welches Ziel nur durch einschlägigen theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen erreicht werden kann.

Stand der Errichtung dieser Anstalt bisher nur die Erwägung der damit verbundenen Kosten, die vom Staate allein zu tragen waren, entgegen, so ist gegenwärtig, wo der niederösterreichische Gewerbeverein diese Institution im Zusammenhange mit dem technologischen Gewerbemuseum als dessen zweite Section zu errichten beabsichtigt und es sich somit nur um eine Subventionirung dieser Anstalt handelt, jenes Bedenken großentheils behoben, daher die Subventionirung dieser Institution aus obigen Gründen und in voller Ueberzeugung von dem nachhaltigen Nutzen derselben für die bezeichneten Branchen der einheimischen Textilindustrie zweckmäßig und nothwendig findet.

Allein die Anforderung der thunlichsten Einschränkung der Auslagen im Staatshaushalte legt der Regierung die Pflicht auf, bei den vom niederösterreichischen Gewerbevereine angesprochenen Beträgen Reductionen eintreten zu lassen, und erachtet dieselbe für die erste Section des technologischen Museums eine Subvention von 5.000 fl., für die zweite von 10.000 fl., im Jahre 1880 umsomehr für hinreichend, da die Regierung besonderes Gewicht darauf legt, daß diese Institution auch fernerhin aus den Kreisen der betreffenden Industriellen in zulässig ausgiebiger Weise unterstützt und gefördert werde.

Auch wird die Regierung es sich angelegen sein lassen, die Verwendung dieser Subvention an solche Bedingungen zu knüpfen, welche die Beruhigung gewähren, daß die beanspruchte Summe in sparsamster und geeignetster Weise ihrer Bestimmung zugeführt werde und daß insbesondere der lebendige Contact dieser Anstalt mit den von ihr zu fördernden Industriezweigen und fachgewerblichen Unterrichtsanstalten sie zu vorwiegend praktischer und befruchtender Wirksamkeit befähige.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes wegen Bestreitung des für den Bau der Arlbergbahn im Jahre 1880 eintretenden Erfordernisses.

Laut Artikel III des in der Sitzung vom 13. März d. J. durch das hohe Abgeordnetenhaus beschlossenen Gesetzes, betreffend den Bau der Arlbergbahn, wird die Bedeckung des zu diesem Baue erforderlichen Aufwandes einem speciellen Gesetze vorbehalten.

In dem dem vorliegenden Gesetzentwurfe beigefügten Motivenberichte wird von der k. k. Regierung die Absicht ausgesprochen und begründet, die zu dieser Bedeckung erforderliche Operation dem nächsten Jahre, einem Zeitpunkte, vorzubehalten, wo die Nothwendigkeit der Deckung eines namhafteren Theilerfordernisses an die Regierung herantreten wird, und es wird aus diesem Grunde die Ermächtigung im vorliegenden Gesetzentwurfe angesprochen, für die Deckung des im laufenden Jahre zu gewärtigenden — verhältnißmäßig minder beträchtlichen — Bedarfes durch eine provisorische Maßregel vorzusorgen, und zwar wird in erster Linie die Inanspruchnahme der Cassabestände in Aussicht genommen, für den Fall der Unzulänglichkeit derselben aber die Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld angesprochen und zugleich wird für beide Fälle ausgesprochen, daß die Refundirung des verwendeten Betrages aus den durch die definitive Operation zu beschaffenden Mitteln zu erfolgen haben werde.

Der Budgetausschuß hat zunächst:

1. Den Betrag des Erfordernisses und
2. die Frage der Bedeckung desselben in Erwägung gezogen.

1. Mit Rücksicht auf die durch den Ablauf der Zeit seit Einbringung der betreffenden Vorlage sich ergebende Abkürzung der Bauzeit muß auch eine Herabminderung des mit 2,500.000 fl. bezifferten Erfordernisses in Anschlag gebracht werden.

Nach den dem Budgetausschusse zugekommenen Daten läßt sich letzteres — wenn man den Beginn der Bauperiode mit 1. Juni annimmt — in folgender Weise beziffern:

I. Strecke Bludenz-Landeck:

a)	Vorarbeiten, Bauaufsicht, Projecte 2c.	160.000 fl.
b)	1. Juni bis 31. August Sohl- und Firststollen mittelst Handarbeit 360 Meter à 100 fl.	36.000 „
c)	4 Monate Sohl- und Firststollen mit Maschinenbohrung 1500 Meter à 240 fl.	360.000 „
d)	Tunnelvollausbruch und Einwölbung 200 Meter à 1.000 fl.	200.000 „
e)	Seitenstollen sammt Installation	100.000 „
	Fürtrag	856.000 fl.

	Uebertrag . .	856.000 fl.
f) Installationen im Allgemeinen		780.000 „
g) Grunderwerb und Entschädigung für Wasserleitungen ꝛc.		40.000 „
	Summe . .	1,676.000 fl.
II. Strecke Innsbruck-Landeck:		
Vorarbeiten, Project ꝛc.	60.000 fl.	
Grunderwerb ꝛc.	300.000 „	
	Summe . .	360.000 „
	Zusammen . .	2,036.000 fl.

Der Budgetausschuß glaubt sonach im Einverständnisse mit der k. k. Regierung, dem voraussichtlichen Bedürfnisse in vollem Maße Rechnung zu tragen, indem er statt der ursprünglich beanspruchten Summe von 2,500.000 fl. den Betrag von 2,100.000 fl. in Artikel X einzustellen beantragt.

2. Was die Bedeckung des so bezifferten Erfordernisses anbelangt, erachtet der Budgetausschuß einstimmig gleichfalls in Uebereinstimmung mit der k. k. Regierung, daß dieselbe aus den Cassabeständen zu erfolgen hätte.

Eine Meinungsverschiedenheit hat sich nur in Bezug auf die Frage ergeben, ob auch die von der k. k. Regierung beanspruchte Ermächtigung zu ertheilen wäre für den Fall, als die Entnahme aus den Cassabeständen nicht zulässig, das heißt, als die Cassabestände nicht ausreichend sein sollten, um denselben diese Summe ohne Beeinträchtigung des Staatshaushaltes zu entnehmen, den erwähnten Betrag ganz oder theilweise im Wege einer schwebenden Schuld zeitweise zu bedecken.

Die Majorität des Budgetausschusses ist der Meinung, diese Ermächtigung nicht zu versagen, zunächst weil dieselbe eben nur für den Fall der Unzulänglichkeit der Cassabestände angesprochen wird, ein Fall, der doch nicht von vornherein als ausgeschlossen betrachtet werden kann, und dies um so weniger, als heute nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, zu welchem Zeitpunkte die seinerzeit einzubringende Vorlage in Betreff der Beschaffung der Mittel für die Arlbergbahn die verschiedenen Stadien der verfassungsmäßigen Behandlung wird durchgemacht haben, und wann die Effectuirung der betreffenden Operation wird erfolgen können; für diesen immerhin möglichen Fall Vorsorge zu treffen, erscheint dem Budgetausschusse als eine gebotene Vorsicht. Anderseits vermochte derselbe in der Ertheilung dieser ausdrücklich an die Bedingung der Unzulässigkeit einer Entnahme aus den Cassabeständen geknüpften Ermächtigung keine ungerechtfertigte oder zu weitgehende, die wirksame Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes beeinträchtigende Latitude für die k. k. Regierung zu erblicken, nachdem er überzeugt ist, daß bei jeder Regierung — welche immer sie sei — so viel Pflichtgefühl und so viel Bewußtsein ihrer verantwortlichen Stellung vorausgesetzt werden muß, daß dieselbe, von einer solchen Ermächtigung ohne unbedingte Nothwendigkeit Gebrauch zu machen, sich nicht beikommen lassen könne.

Der Budgetausschuß beantragt sonach, auch dem II. Artikel des Gesetzentwurfes die Beistimmung zu ertheilen, während die Minorität desselben zu diesem Artikel ein abgesondertes Votum abgegeben hat, welches diesem Berichte beiliegt.

Der Budgetausschuß beehrt sich demzufolge, den anruhenden Gesetzentwurf dem hohen Abgeordnetenhause zur Genehmigung zu empfehlen, und fügt nur in Bezug auf die Reduction die Bemerkung bei, daß

1. im Artikel I statt des Betrages von 2,500.000 fl. dem oben Ausgeführten zufolge nur die Summe von 2,100.000 fl. eingestellt,

2. zu größerer Deutlichkeit in Artikel II nach dem Worte „sind“ das Wort „vorläufig“ eingeschaltet, endlich

3. in Artikel III nach dem Worte „Finanzminister“ mit Rücksicht auf den Gegenstand, auf welchen sich das Gesetz bezieht, hinzugefügt wurde „und Mein Handelsminister“.

Wien, 1. Mai 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Graf Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Gesetz

wegen

Bestreitung des für den Bau der Arlbergbahn im Jahre 1880 eintretenden Erfordernisses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Behufs Inangriffnahme des Tunnels durch den Arlberg und der Strecke Innsbruck-Landeck wird für das Jahr 1880 ein Credit von 2,100.000 fl. österr. Währ. bewilligt, welcher, insofern er bis Ende März 1881 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende März 1882 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1881 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel II.

Die für den im Artikel I eröffneten Credit in Anspruch genommenen Beträge sind vorläufig aus den Cassabeständen, insofern dies aber nicht zulässig sein sollte, durch eine schwebende Schuld zu beschaffen und seinerzeit aus dem Erlöse der für den Bau der Arlbergbahn einzuleitenden definitiven Creditsoperation zu refundiren.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister und Mein Handelsminister beauftragt.

Minoritätsantrag.

Die unterzeichneten Mitglieder des Budgetausschusses halten bezüglich des Artikels II der Gesetzvorlage wegen Bestreitung des für den Bau der Arlbergbahn im Jahre 1880 eintretenden Erfordernisses den im Budgetausschusse mit 16 gegen 15 Stimmen abgelehnten Antrag des Berichterstatters für den Ausschuß, dahingehend, Artikel II habe zu lauten:

„Die für den im Artikel I eröffneten Credit in Anspruch genommenen Beträge sind vorläufig aus den Cassabeständen zu beschaffen und seinerzeit aus dem Erlöse der für den Bau der Arlbergbahn einzuleitenden definitiven Creditsoperation zu refundiren"

als Minoritätsvotum aufrecht und erlauben sich, dasselbe der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Die Begründung des Antrages wird bei der Verhandlung mündlich erfolgen.

Wien, 30. April 1880.

Dr. Schaup,
Berichterstatter der Minorität.

Czedik. — Neuwirth.
Graf Dubsky. — Oppenheimer.
Dumba. — E. Plener.
Gomperz. — Ritter.
Heilsberg. — Ed. Sueß.
Herbst. — Sturm.
Wolfrum.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Petitionen von vier Mitgliedern und eines Ersatzmannes der Lemberger Landescommission, Zahl 1101, und von vier Mitgliedern der Krakauer Landessubcommission, Z. 1272 und 1672, für Grundsteuerregelung.

In diesen beiden Petitionen wird die wesentlich übereinstimmende Bitte gestellt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Daß die Einschätzungselaborate an die Bezirkscommissionen zur genauen Prüfung und Berichtigung zurückgeleitet,

2. daß die provisorische Grundsteueraustheilung nicht eingeleitet werde, sondern daß die Steuerauftheilung erst nach Abschluß des Reclamationsverfahrens erfolge,

3. daß die Entscheidung der Reclamationen den bisherigen Landes- und Landessubcommissionen überlassen werde,

4. daß endlich mehrere vom k. k. Finanzministerium bezüglich der Einschätzung und Reambulirung ergangene Erlässe, sowie auch der Erlaß des Präsidiums der Landescommission in Lemberg vom 27. September 1879, Zahl 5181, dann die wichtigeren Vorgänge in diesen Arbeiten, die hiebei vorgekommenen Gesetzesverletzungen geprüft, die nöthige Abhilfe verschafft und Sorge dafür getragen werde, daß solche Vorgänge in Zukunft nicht stattfinden.

Der Punkt 1 entzieht sich offenbar der Competenz des hohen Hauses; und nachdem die Punkte 2, 3, sowie das in der Petition der Lemberger Landescommission überdies gestellte Ansuchen um Verwerfung der von der k. k. Regierung in dieser Session eingebrachten Novelle zum Grundsteuergesetze durch das inzwischen nach den Beschlüssen beider Häuser des Reichsrathes Allerhöchst sanctionirte Gesetz vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) ihre Erledigung gefunden haben, verbleibt bloß der Punkt 4 zur Erörterung. Die Petenten sehen unzweckmäßige Vorgänge bei der Grundsteuerregelung in den Anordnungen des k. k. Finanzministeriums vom 28. März 1878, Zahl 8191, vermöge welcher eine beschleunigte Reambulirung in der Regel ohne Vermessung und ohne Erhebungen an Ort und Stelle befohlen wurde, und vom 14. December 1879, Zahl 36715, daß weder die Berichtigung der Ansätze des Flächeninhaltes, noch die Erhebung des Besitzstandes an Ort und Stelle im Felde zu geschehen habe, sondern in einem Orte, wohin die Gemeindevorsteher und zwei Vertrauensmänner eingeladen wurden, mündliche Aufklärungen behufs Berichtigung der Operate zu ertheilen.

Weiter führen die Petenten Beschwerde darüber, daß mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 4. Juli 1879, Zahl 19566, mit Umgehung der zur Ausführung der Einschätzung berufenen, beinahe zwei Jahre nicht einberufenen Landes-, beziehungsweise Landessubcommission, den Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommissionen Weisungen ertheilt wurden, daß der vollständige Abschluß der Einschätzungsoperate mit Einschluß der Bezirksübersichten bis längstens Ende December 1879 zuverlässig derart vollständig

bewirkt werden müsse, daß der Vorlage dieser Operate an die Landescommission mit diesem Zeitpunkte kein Hinderniß entgegensteht, wiewohl das Gesetz hiezu einen Termin bis längstens Ende Jänner 1881 offen hielt. — In Folge dieser Weisung mußten nach Inhalt der Petitionen die Einschätzungen mit sehr großer Beschleunigung in einer äußerst ungünstigen Zeit, welche nach Abschlag der Sonn- und Feiertage wegen Regenwetter nur circa 50 Tage zur Begehung der Felder zuließ, vorgenommen werden, so daß täglich 600 bis 2000 Parcellen, speciell im Bezirke Drohobycz täglich durchschnittlich 1640, in einer Einschätzungsgruppe des Bezirkes Sanok, durchschnittlich 1862 Parcellen sehr unvollkommen eingeschätzt werden mußten, zumal auch nicht ordentliche Mappenskizzen vorlagen.

Auch die Prüfung der Einschätzungsoperate von Seite der Bezirkscommission soll nicht mit der gehörigen Gründlichkeit geschehen sein, weil im k. k. Finanzministerialerlasse vom 4. Juli 1879, Zahl 19566, mit keinem Worte die Genauigkeit der Arbeit eingeschärft, sondern nur auf baldigsten Abschluß der Arbeiten gedrungen hat, die Vorsitzenden der Commissionen für die Beschleunigung der Prüfung verantwortlich gemacht und denselben aufgetragen wurde, in den ersten 4 bis 5 Tagen der Sitzungsperiode in genaue Erwägung zu ziehen, ob sich mit Rücksicht auf den Verlauf der Verhandlungen die vollständige Beendigung der commissionellen Prüfungen binnen längstens 14 Tagen mit Sicherheit gewärtigen läßt, worüber dem k. k. Finanzministerium Bericht zu erstatten war.

Auf Grund dieses Erlasses soll nach den Petitionen das Präsidium der Lemberger Landescommission vom 27. September 1879, Zahl 5181, die Anordnung getroffen haben, daß die Vorsitzenden der Bezirkscommissionen streng darüber zu wachen haben, daß die Prüfung der Einschätzungsoperate durch die Commissionen ununterbrochen geführt werde und nicht über 14 Tage dauere. In letzterer Verfügung des Präsidiums der Lemberger Landescommission erblicken die Petenten eine Gesetzesverletzung, indem das Gesetz vom 6. April 1879 im §. 34 II. Abtheilung den Bezirkscommissionen zur Prüfung der Einschätzungselaborate eine Frist von zwei Monaten gewährt.

Weiter beklagen die Petenten, daß die Classenzusammenstellungen, welche nach dem Gesetze durch die Bezirkscommissionen zu veranlassen sind, nicht von den dabei betheiligten Referenten, sondern häufig auch anderswo, sogar in anderen Ländern bewirkt worden seien. Endlich führen die Petenten darüber Beschwerde, daß in Folge der Erläße des k. k. Finanzministeriums vom 8. und 23. Mai 1879, Z. 11.101, die politischen Bezirke Neumarkt und Neusandez in zwei Schätzungsbezirke getheilt, in welchen neue Schätzungscommissionen gewählt worden sind, und zwar ohne vorläufige Zustimmung der Landescommission in Lemberg, respective Landessubcommission in Krakau gegen nachträglich einzuholende Genehmigung der genannten Commissionen, wodurch der §. 17 des Gesetzes zur Regelung der Grundsteuer vom 24. Mai 1869 verletzt worden sei.

Wenn im Auge behalten wird, daß das hohe Haus in der Sitzung vom 25. Februar 1879 die Resolution folgenden Inhaltes beschlossen hat: „In Erwägung, daß die Grundsteuerregulirung bereits einen unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand in Anspruch genommen hat, wird die k. k. Regierung aufgefordert, alle kostspieligen Durchführungsmodalitäten zu vermeiden, sowie auf thunlichste Ersparungen bei der weiteren Durchführung ihr Augenmerk zu richten und unbegründeten Anforderungen der bei der Durchführung der Grundsteuerregulirung betheiligten Mitglieder der Grundsteuerträger mit Entschiedenheit entgegenzutreten," hat das k. k. Finanzministerium bei dessen auf Zeit- und demzufolge auch auf Kostenersparniß abzielenden obigen Anordnungen den Intentionen des hohen Abgeordnetenhauses nicht entgegengehandelt, wie denn auch darin keine Gesetzwidrigkeit gefunden werden kann, wenn die Grundsteuerregelungsoperationen im Allgemeinen früher, als in den gesetzlichen Maximalterminen zu Stande gebracht worden sind, zumal auch das hohe Haus seine Zustimmung zu dem diese Fristen restringirenden Gesetze, vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) ertheilt hat.

Dagegen muß die Verfügung des Präsidiums der Lemberger Landescommission vom 27. September 1879, Zahl 5181, welche übrigens bis jetzt dem k. k. Finanzministerium nicht bekannt worden ist, derzufolge dem Vorsitzenden der Bezirkscommissionen der Auftrag ertheilt worden ist, darüber zu wachen, daß die Prüfung der Einschätzungsoperate nicht über 14 Tage dauere, als mit dem Gesetze nicht im Einklange stehend bezeichnet werden, sowie auch die Erläße des k. k. Finanzministeriums vom 3. und 23. Mai 1879, Zahl 11101, bezüglich der Theilung der Bezirke Neumarkt und Neu-Sandec gegen nachträglich einzuholende Genehmigung der Landescommission auf einer ungewöhnlichen Interpretation des Gesetzes beruhen.

Wenn in Folge dieser Verfügungen die Prüfung und Berichtigung der in Rede stehenden Schätzungsoperate in einzelnen Fällen, sowie auch die Einschätzung der genannten Bezirke nicht mit der wünschenswerthen Gründlichkeit und Sorgfalt vorgenommen worden sein sollte, kann den hiedurch allenfalls entstandenen, in den Petitionen beklagten Mängeln und Uebelständen im gegenwärtigen Stadium der Grundsteuerregelung annoch durch das hiezu einzig competente Organ, durch die Centralcommission für Regelung

der Grundsteuer, im Wege der nach §. 34 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 und 6. April 1879 zulässigen Nachbesserungsarbeiten die von den Petenten angesprochene Abhilfe in entsprechender Weise verschafft werden.

Der Steuerausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition der vier Mitglieder und eines Ersatzmannes der Lemberger Landescommission, Zahl 1101, dann jene der vier Mitglieder der Krakauer Landessubcommission für Regelung der Grundsteuer, Z. 1272 und 1672, werden bezüglich der durch das Gesetz vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) nicht erledigten Punkte dem k. k. Finanzministerium behufs deren Vorlage zur Amtshandlung an die Centralcommission für Regelung der Grundsteuer abgetreten.

Wien, 23. April 1880.

Lobkowicz,
Obmann.

Dr. Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Steuerausschusses

über

1. Die Petition des Ausschusses der Bezirksvertretung des Bezirkes Lisko in Galizien, damit mit der Vertheilung und Einhebung der Grundsteuer nach den neuen Schätzungsoperaten bis zum Zeitpunkte der Beendigung des Reclamationsverfahrens in Galizien innegehalten werde, Z. 579 (überreicht durch den Abgeordneten Fürsten Georg Czartoryski).

2. Die Petition der Bezirksvertretung Rzeszów in Galizien, damit die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 aufgetheilte Grundsteuer erst nach Beendigung des Reclamationsverfahrens eingehoben werde, und die bisherigen Landescommissionen, respective Subcommissionen auch zur Entscheidung der Reclamationen in deren Zusammenstellung auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 weiter belassen werden, Z. 1163 (überreicht durch den Abgeordneten Ritter v. Oborski).

3. Die Petition der Bezirksvertretung von Zwickau in Böhmen wegen schleuniger Durchführung der Grundsteuerregulirung, Z. 1316 (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Herbst).

4. Die Petition des Ausschusses des liberalen Fortschrittsvereines in Waidhofen a. d. Ybbs um schleunige Beschließung der zum Zwecke baldiger Durchführung der Grundsteuerregulirung nothwendigen Gesetze, Z. 1289 (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ofner).

Nachdem die in obigen Petitionen berührten Punkte durch das vom hohen Abgeordnetenhause beschlossene Gesetz vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) ihre Erledigung gefunden haben, beantragt der Steuerausschuß,

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petitionen der Bezirksvertretungen Lisko, Rzeszów, Zwickau, dann des Ausschusses des liberalen Fortschrittsvereines in Waidhofen a. d. Ybbs finden durch das Gesetz vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) ihre Erledigung.“

Wien, 23. April 1880.

Lobkowicz,
Obmann.

Dr. Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Petition der Bezirksvertretung Chrzanów in Galizien wegen Beschließung einer Gesetzesnovelle in Angelegenheit der Grundsteuernachsicht ($\frac{1263}{A. H.}$).

Die Petition führt aus, daß nach der für Galizien geltenden Gubernialverordnung vom 22. September 1823, Z. 20991, für das Krakauer Gebiet nach dem Finanzministerialerlasse vom 25. September 1851, Z. 30505, eine Nachsicht der Grundsteuer nur bei Elementarunfällen: Ueberschwemmungen, Hagelschlag, Feuersbrünsten und Waldschäden gewährt wird.

Die Petition hebt weiter den häufigen, von Jahr zu Jahr sich wiederholenden Mißwachs im Königreiche Galizien, Lodomerien und Großfürstenthume Krakau hervor, schildert dessen nachtheilige Folgen und gelangt zu der Schlußbitte: das hohe Abgeordnetenhaus wolle eine Gesetzesnovelle zu der Gubernialverordnung vom 22. September 1823, Z. 20991, und dem Finanzministerialerlasse vom 25. September 1851, Z. 30505, beschließen, der zufolge eine Nachsicht der Grundsteuer auch in dem Falle „eines thatsächlichen bedeutenderen Mißwachses" einzutreten hätte.

Nachdem laut §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer die Bestimmungen über Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen durch ein besonderes Gesetz neu geregelt werden sollen, eine solche Vorlage demnach von Seite der Regierung in Aussicht steht, stellt der Steuerausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition der Bezirksvertretung Chrzanów wegen Beschließung einer Gesetzesnovelle, der zufolge ein Nachlaß an der Grundsteuer auch im Falle eines thatsächlichen bedeutenderen Mißwachses einzutreten hätte, wird der hohen Regierung zur Würdigung bei Verfassung der die Bewilligung von Steuernachlässen in Unglücksfällen regelnden Gesetzesvorlage abgetreten."

Wien, 23. April 1880.

Lobkowicz,
Obmann.

Dr. Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Steuerausschusses

über

die telegraphisch eingelangte Petition von acht bei der Grundsteuerregulirung im Krakauer Rayon in Verwendung gestandenen zeitlichen Geometer um Schutz und Abhilfe ($\frac{1738}{A. H.}$).

Acht bei der Grundsteuerregulirung im Krakauer Rayon in Verwendung gestandene Geometer suchen in einem an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten Telegramme „Schutz gegen Willkür des Finanzministers, angeordnete plötzliche Enthebung, Verminderung der Bezüge und Verweigerung der gesetzlich gebührenden Abfertigung."

Die Petenten wurden seinerzeit als zeitliche Beamte zum Behufe der Durchführung der Reambulirungsarbeiten für die Dauer dieser Grundsteuerregelungsoperationen im Sinne des §. 3, lit. c des Gebührenregulatives vom Jahre 1870 angestellt, und konnten dieselben, da diese Reambulirungsarbeiten factisch bereits im December 1879 vollständig beendet waren, sohin als überflüssig gewordene Geometer mit Fug und Recht schon mit 1. Jänner 1880 entlassen werden.

Aus Rücksichten der Billigkeit und Humanität wurden dieselben jedoch bis nach Ablauf des Winters, bis Ende März 1880, im Dienste weiter belassen, und erhielten die Petenten als zeitliche Grundsteuerregulirungsbeamte, im Sinne des §. 20 des Gebührenregulativs vom Jahre 1870 den zeitlichen Katastralbeamten gleichgestellt, nach §. 4 des für Letztere geltenden Gebührenregulatives vom Jahre 1865 jene im Falle einer unverschuldeten Dienstesenthebung vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit auch schon bei Enthebung der zeitlichen Schätzungsreferenten in Anwendung gebrachte Abfertigungen, wobei der dreifache Monatsbezug als Maximum des Abfertigungsbetrages festgehalten und hiernach für die zu entlassenden zeitlichen Functionäre nach Maßgabe deren Dienstdauer eine Abfertigungsscala von fünf Classen aufgestellt wurde.

Demzufolge erhielten die Petenten, und zwar die zeitlichen Geometer Kačena 270 fl., Pistol 220 fl., Włodarski 150 fl., Raubal und Jakubovski je 120 fl., Reklivski 90 fl., Wieniarski und Zeliński je 60 fl. österr. Währ. als Abfertigung ausbezahlt.

Uebrigens wurde den entlassenen zeitlichen Geometern die Möglichkeit geboten, sich auch fortan bei der Grundsteuerregulirung, voraussichtlich bis Ende December 1880, ihren weiteren Lebensunterhalt zu erwerben, allerdings bloß in der Eigenschaft als Accordarbeiter bei Anfertigung der individuellen Grundbesitzbögen und der Nachweise des Grundbesitzstandes, für welche keine besonderen technischen Kenntnisse

voraussetzende gewöhnliche Kanzleiarbeiten die übliche Entlohnung allerdings für selbe im geringeren Ausmaße bezahlt wird, monatlich von 45—60 fl. österr. Währ., welche Maßregel die Petenten als willkührliche Verminderung ihrer bisherigen Bezüge bezeichnen.

Die Petenten haben demnach keinen gesetzlichen Anspruch auf Weiterbelassung im Staatsdienste zu den ursprünglichen Gebühren, auch ist deren Beschwerde gegen die Verminderung ihrer jetzigen Bezüge gerechtfertigt, und nachdem denselben die normalmäßige Abfertigung zu Theil geworden ist, beantragt der Steuerausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition der im Krakauer Rayon in Verwendung gestandenen acht zeitlichen Geometer, Zahl 1738, werde der Regierung abgetreten.

Wien, 23. April 1880.

Lobkovicz,
Obmann.

F. Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Einräumung finanzieller Begünstigung für die Anlehen der Etsch-Regulirungsgenossenschaft.

Mit dem Reichsgesetze vom 23. April 1879, Nr. 64, wurde der Beitrag des Staates und der einzelnen Interessenten zu den Regulirungsarbeiten des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco geregelt. Zu den auf 4,734.000 fl. veranschlagten Kosten trägt der Staat 1,445.000 fl., das Land Tirol 946.000 fl. und die einzelnen Interessenten 2,339.800 fl. bei. Auf Rechnung seines Beitrages hat der Staat bereits 575.000 fl. geleistet. Die ganze zu regulirende Flußstrecke ist in drei Sectionen getheilt und für jede Section ist ein besonderer Regulirungsfond gegründet. Die zu jeder Section gehörenden Interessenten bilden im Sinne des Landesgesetzes vom 28. August 1870 besondere Genossenschaften. Bisher hat sich bloß eine einzige Genossenschaft, und zwar die für die oberste Flußstrecke von der Passermündung bis unterhalb der Eisackmündung constituirt; die übrigen beiden Genossenschaften sind noch im Bilden begriffen. Die meisten Schwierigkeiten in der Bildung der Genossenschaften bietet die den letzteren obliegende Sorge für die Aufbringung der auf dieselbe entfallenden Geldbeiträge. Auf die Genossenschaft der Strecke Passer-Eisackmündung entfällt der Betrag von 825.000 fl., auf jene der Gmund-Masettostrecke 514.800 fl. und endlich auf die letzte der St. Michele-Saccostrecke der Betrag von 1,000.000 fl. Sämmtliche drei Genossenschaften sind angewiesen, ihre Beiträge durch Darlehen aufzubringen. Die geeignetste Form der Darlehen für die Genossenschaften ist die durch Hinausgabe von amortisirbaren Theilschuldverschreibungen. Die Höhe der Zinsen dieser Theilschuldverschreibungen wird wesentlich beeinflußt durch die mit dem Zinsenbezuge verbundene Einkommensteuer und die Couponstempelgebühr. Die mehrfachen Anfragen, welche die bereits constituirte Genossenschaft der Passer-Eisackmündung bei den einzelnen Geldinstituten gemacht hat, veranlaßte dieselbe, an den Landesausschuß und den Statthalter von Tirol sich bittlich dahin zu verwenden, daß den Zinsen ihres aufzunehmenden Darlehens die Begünstigung der Befreiung von der Einkommensteuer und der Couponstempelgebühr im Gesetzgebungswege zuerkannt werde; der Landesausschuß, der Statthalter von Tirol, sowie die Regierung unterstützen dieses Einschreiten, und beantragen, da gleiche Verhältnisse auch bei den beiden erst in der Bildung begriffenen Genossenschaften obwalten, eine gleiche Begünstigung auch für die beiden letzteren. Es kann nicht geleugnet werden, daß der Staat durch die Verzichtleistung auf die Einkommensteuer und die Couponsstempelgebühr, von welchen die erstere bei der eventuellen Aufnahme eines in fünfzig Jahren rückzahlbaren fünfpercentigen Darlehens von 2,339.000 fl. die Gesammtsumme von 290.341 fl. und die letztere bei Theilschuldverschreibungen à 100 fl. anfänglich per Semester 1637 fl. betragen würde, eine Einnahme verlieren möchte, welche ihm sonst zufallen würde, falls die Genossenschaften diesen Modus der Bedeckung wählen sollten; dieser Entgang einer sonst wahrscheinlichen Einnahme würde gleichkommen einer Vermehrung des Staatsbeitrages zu den Regulirungsarbeiten, welche Vermehrung nach §. 1 des Eingangs citirten Gesetzes ausgeschlossen ist. Allein als eine solche Vermehrung des Staatsbeitrages kann der erwähnte Entgang der fraglichen Einnahme nicht

angesehen werden. Der §. 1 des citirten Gesetzes bezieht sich auf baare Staatsbeiträge, die der Staat zu leisten sich verpflichtet hat, und dieses ist aus den Bestimmungen des §. 6 desselben Gesetzes zu entnehmen, wonach die Befreiung der Zinsen der Theilschuldverschreibungen des Landes Tirol von der Einkommensteuer und der Couponsstempelgebühr nicht als ein baarer Betrag und die Verzichtleistung auf diese Einnahmen nicht als eine Erhöhung des im §. 1 als unüberschreitbaren baaren Staatsbeitrages angesehen wird.

Da es sich demnach nicht um eine Erhöhung des Staatsbeitrages im Sinne des §. 1 des bezogenen Gesetzes, sondern nur um eine Verzichtleistung auf eine Einnahme, welche dem Staate zufallen würde, wenn die Genossenschaften diesen Modus der Geldaufbringung wählen sollten, handelt, so fragt sich nunmehr, ob dem Einschreiten der Genossenschaften eben wegen Verzichtleistung auf diese Einnahme willfahrt werden solle oder nicht?

Die Gründe, welche dafür sprechen, sind folgende:

Vor Allem ist die erwähnte Einnahme aus der Einkommensteuer für den Staat keine unter allen Umständen mit Sicherheit zu erwartende; sie ist bedingt dadurch, daß die Genossenschaften eben diesen Modus der Geldaufbringung wählen; wählen sie einen anderen Modus, so entfällt diese Einnahme. Dieser Modus der Geldaufbringung ist aber für die Genossenschaften der entsprechendste und von Staatswegen deßhalb zu unterstützende, weil derselbe die Bildung der Genossenschaften erleichtert. Das Zustandekommen der Genossenschaften ist aber mit Rücksicht und im Zwecke der kräftigen Inangriffnahme und Ausführung sämmtlicher Arbeiten der Etschregulirung unbedingt nothwendig, ja ihre Existenz bedingt in der Weise das ganze Unternehmen, daß ohne dieselbe das letztere gefährdet ist; denn die Betheiligung des Staates am Unternehmen, das heißt seine Beitragsleistung zu den Arbeiten ist nach §. 4 des erwähnten Gesetzes an die gleichzeitige Beitragsleistung sämmtlicher am Unternehmen betheiligten Interessenten geknüpft. Die Verzögerung in der Bildung der Genossenschaften könnte sehr leicht die Einstellung der vom Staate zu leistenden Beträge zur Folge haben, wodurch nicht nur die vom Staate bereits geleisteten Beträge in der Summe von 575.000 fl. als resultatlos verausgabt, sondern überhaupt das ganze Unternehmen als in Frage gestellt erscheinen würde. Die Ungewißheit der Genossenschaften in Betreff der Behandlung der Einkommensteuer und der Couponsstempelgebühr ihrer allenfalls hinauszugebenden Theilschuldverschreibungen erschwert aber wesentlich das Zustandekommen derselben. Das hindernde Moment beruht aber in der Vorstellung der Interessenten, daß ihnen durch eine allerdings von ihrem Willen abhängige, jedoch zu ihrem Vortheile gereichende Creditoperation, außer der durch das obcitirte Gesetz auferlegten ohnehin sehr beträchtlichen Beitragsleistung von 2,339.000 fl. auch noch eine höhere Belastung, und zwar um die Höhe der Einkommensteuer und der Couponsstempelgebühr, für ein Unternehmen auferlegt werden soll, dessen nutzbringende Folgen für den Einzelnen erst in der späteren Zukunft zum Vorschein kämen.

Als ein fernerer Umstand dafür muß noch der hervorgehoben werden, daß den zu gleichem Zwecke vom Lande Tirol hinauszugebenden Theilschuldverschreibungen des auf das Land Tirol entfallenden Beitrages diese Befreiung von der Einkommensteuer und der Couponsstempelgebühr im §. 6 des citirten Gesetzes zugestanden wurde; obwohl im §. 5 des erwähnten Gesetzes auf die wahrscheinliche Nothwendigkeit der Vornahme von Creditoperationen Seitens der Genossenschaften hingewiesen worden ist, wurde den letzteren die Befreiung der Zinsen ihrer Schuldverschreibungen nicht ausgesprochen. Der Grund, warum dieses nicht geschah, ist der, weil vom Landesausschusse Tirol namens der zu bildenden Genossenschaften diese Befreiung nicht verlangt wurde, und der Reichsrath aus eigener Initiative ohne vorliegendes Substrat, ohne vorliegendes Einschreiten diese Begünstigung nicht aussprechen konnte. Da nun gegenwärtig dieser Anstand durch das vorliegende Einschreiten der Genossenschaften und des Landesausschusses beseitigt ist, und die gleichen Gründe, welche für die Befreiung der Zinsen der Theilschuldverschreibungen des Landes Tirol obgewaltet haben, mit Rücksicht auf den gleichen gemeinnützigen Zweck auch für die Befreiung der Zinsen der Theilschuldverschreibungen der Genossenschaften sprechen, so findet der Budgetausschuß in Berücksichtigung sämmtlicher oberwähnten Gründe sich veranlaßt, zu beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde dem beiliegenden Gesetzentwurfe in unveränderter Form die Zustimmung ertheilt."

Wien, 2. Mai 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Zotta,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Einräumung finanzieller Begünstigungen für die Anlehen der Etsch-Regulirungsgenossenschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Zinsen der Anlehen, welche die Etsch-Regulirungsgenossenschaften zur Bestreitung ihrer Regulirungsbeiträge (§. 3 des Reichsgesetzes vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64) durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, und zwar:

a) die Genossenschaft für die Etschstrecke Passermündung - Eisackmündung bis zum effectiven Betrage von 825.000 fl.,

b) die Genossenschaften für die Etschstrecke Gmund-Masetto bis zum effectiven Betrage von 514.800 fl.,

c) die Genossenschaften für die Etschstrecke St. Michele-Sacco bis zum effectiven Betrage von 1,000.000 fl. aufnehmen,

sind von der Entrichtung der Einkommensteuer, sowie von jener Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Statt eingeführt werden sollte, und der Couponsstempelgebühr befreit.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Ackerbauminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Budgetausschusses

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an die Besitzer der durch den Wassereinbruch vom Februar 1879 inundirten Dux-Ossegger Kohlenwerke: Döllinger, Fortschritt, Nelson, Gisela und Victorin.

Die Besitzer und Machthaber der oberwähnten Kohlenwerke überreichten am 23. October 1879 an das hohe Haus der Abgeordneten eine Petition, in welcher dieselben um Gewährung einer Staatshilfe im Betrage von 300.000 fl., eventuell um die Gewährung eines unverzinslichen in zehn Jahresterminen rückzahlbaren Staatsvorschusses von 500.000 fl. gegen proportionale gebührenfreie Sicherstellung auf ihren Kohlenwerken zum Zwecke der Entwässerung und Wiederinbetriebsetzung ihrer Kohlenwerke ansuchten. Diese Petition wurde in der Sitzung des hohen Hauses vom 20. Februar 1880 der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten.

Die Motive, welche das hohe Haus der Abgeordneten veranlaßten, sich obiger Petition in dieser warmen Weise anzunehmen, waren einerseits Rücksichten auf die österreichische Kohlenindustrie, die durch jenes Elementarereigniß hart getroffen wurde, anderseits Rücksichten auf das öffentliche Interesse, das in der Erhaltung und dem gesicherten Weiterbestande der Teplitzer Thermen gelegen ist, deren unbeirrte Entwicklung und Bestand von einer geregelten, den Zufälligkeiten nicht ausgesetzten Ausbeutung der tief gelegenen Kohlenwerke abhängig ist. Durch die erwähnte Zuweisung der Petition an die Regierung wurde derselben der Auftrag zutheil, genaue und eingehende Erhebungen zu pflegen, ob und in welcher Weise die erbetene Berücksichtigung der inundirten Kohlenwerke zu erfolgen hätte.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe schlägt die Regierung vor, den Besitzern der Dux-Ossegger Kohlenwerke ein vom 1. Jänner 1883 mit 4 Percent verzinsliches, in 30 halbjährigen gleichen Raten rückzahlbares Darlehen im Betrage von 250.000 fl. zu bewilligen. Die principielle Frage, ob überhaupt und insbesondere in dieser Weise die Staatshilfe bei durch Elementarereignisse erfolgten Unglücksfällen zu gewähren sei, da nur dieses Elementarereigniß als das einzige Motiv der Petition erscheint, kann, abgesehen davon, daß es sich hier nicht um die Personen, die diesen Schaden erleiden, sondern um die Kohlenindustrie als solche handelt, bei dieser Gelegenheit umsoweniger besprochen werden, als diese Frage schon zu wiederholten Malen vom hohen Hause in bejahendem Sinne entschieden wurde, wie es auch die zahlreichen in der laufenden Session bewilligten Nothstandsbeiträge des Staates darthun, die der Landwirthschaft aus Anlaß der ebenfalls durch Elementarereignisse herbeigeführten Mißernten des verflossenen Jahres zugestanden würden.

Was nun zuerst die Frage anbelangt, ob den inundirten Kohlenwerken eine Staatsunterstützung mit Rücksicht auf das unverschuldet eingetretene Elementarereigniß zu gewähren sei, so involvirt diese Frage vorerst die Beantwortung der Frage, ob überhaupt der Werth der inundirten Kohlenwerke für die österreichische Kohlenindustrie ein solcher sei, daß für den Staat eine genügende Veranlassung vorhanden ist, die angesuchte Unterstützung zu gewähren, und ferner ob die Entwässerung und Inbetriebsetzung derselben überhaupt derart möglich und ausführbar ist, daß der erwähnte Werth, falls ein solcher vorhanden ist, auch dauernd und bleibend, zum mindesten aber für die Zeit der Rückzahlung des darzuleihenden Capitales erhalten werden kann. Was zuerst den Werth der inundirten Kohlenwerke anbelangt, so nehmen dieselben, da sie sich über einen Flächenraum von 8,253.262 Quadratmeter erstrecken und jährlich über $4^1/_2$ Millionen metrische Centner an vorzüglicher und sehr gesuchter Braunkohle liefern, im ganzen nordwestlichen böhmischen Braunkohlenbecken die vorzüglichste Stellung ein; schon der Umstand, daß diese fünf inundirten Kohlenwerke der Dux-Bodenbacher Eisenbahn täglich circa 1.400 fl. an Frachten zuführten, spricht klar und überzeugend für den reichen Gehalt dieses Kohlenlagers. Belangend die Frage, ob die Entwässerung und Wiederinbetriebsetzung dieser Kohlenwerke möglich und ausführbar sei, so kann diese Frage nur die Bedeutung haben, ob die Kohlenwerke derart von den Gewässern befreit und gegen wiederholte derartige Elementarereignisse geschützt werden können, daß ihre dauernde Ausbeutung ermöglicht und sichergestellt werde; und eben auf dieser Sicherstellung der Kohlenwerke vor ähnlichen Gefahren beruht die für das darzuleihende Capital nothwendig vorauszusetzende Sicherheit.

Ueber die Möglichkeit der Sicherstellung der Kohlenwerke gegen abermaliges Eindringen der Gewässer liegt kein Zweifel vor; nur über die Art der Sicherstellung divergiren die Ansichten. Während die eine Ansicht dahin geht, daß die Kohlenwerke durch entsprechend auszuführende Verdämmung der Einbruchstelle im Döllinger-Schachte gegen zukünftige derartige Wassereinbrüche genügend gesichert wären, erblickt die andere Ansicht in dieser Verdämmung nicht die volle Sicherung der Kohlenwerke, sondern glaubt dieselbe in der Offenlassung der Einbruchstellen und in der Aufstellung einer permanent wirkenden 250 bis 300 pferdekräftigen Wasserhebemaschine an der Einbruchstelle im Döllinger, welche Maschine jedes die Einbruchstelle übersteigende Gewässer hinaufzubefördern hätte, finden zu sollen.

Der Budgetausschuß hielt sich nicht für competent, die Frage über die Art der Sicherstellung der Kohlenwerke gegen ähnliche Elementarereignisse in den Bereich seiner Berathung zu ziehen, vielmehr glaubte der Budgetausschuß die Entscheidung dieser Frage der Executive um so bestimmter überlassen zu sollen, als nur die Executive durch vorzunehmende Erhebungen zu beurtheilen in der Lage ist, welche dieser beiden Arten der Sicherstellung eine größere Gewähr der dauernden Sicherung der Kohlenwerke bietet. Der Budgetausschuß mußte sich nun den Zweck gegenwärtig halten, für welchen das petitionirte Darlehen gegeben werden soll. In dieser Beziehung ist die Regierungsvorlage einerseits zu weit, anderseits zu eng; zu weit ist sie, indem sie den Zweck des Darlehens auch auf die Wiederinbetriebsetzung der Kohlenwerke ausdehnt, die nur eine weitere Folge der Entsumpfung der Gruben ist und auf welche der Staat bei Gewährung seines Darlehens einen zwingenden Einfluß zu üben keine Veranlassung hat; sie ist aber zu eng, da sie den Zweck des Darlehens nur auf einen Theil derjenigen Arbeiten beschränkt, die zur dauernden Sicherstellung der Kohlenwerke bei ähnlichen Ereignissen gefordert werden und die in der Entwässerung und in der dauernden widerstandsfähigen Verdämmung der Einbruchstelle beruhen. Der Budgetausschuß hielt es für nothwendig, den Zweck des Darlehens auch auf die letztere ausdehnen zu sollen, wenn auch er sich vergegenwärtigen mußte, daß vielleicht dieselbe nicht zur Ausführung gelangen könnte, aus Gründen, die erst seinerzeit nach erfolgter Entwässerung durch eine genaue und eingehende Untersuchung am Orte der Einbruchstelle zu constatiren sein werden. Aus diesem Grunde glaubt der Budgetausschuß, im §. 1 nach dem Worte „Entwässerung" anstatt der Worte „und Wiederinbetriebsetzung" die Einschaltung der Worte „und zur dauernden widerstandsfähigen Verdämmung der Einbruchstelle" beantragen zu sollen. Hiemit ist der Zweck, daß das Darlehen zur Entwässerung und Verdämmung gegeben werden soll, deutlich bezeichnet. Da aber die Verdämmung den Gegenstand späterer Erörterung, nämlich genauer Erhebung nach erfolgter Entwässerung zu bilden hat, die Entwässerung aber sofort zu erfolgen ist, die Ausfolgung des ganzen Betrages von 250.000 fl. erfolgen könnte, ohne daß ihr die Verdämmung eben aus dem Grunde der Unmöglichkeit ihrer Ausführung nachfolgen würde, der Zweck des Darlehens, wie oben erwähnt, in der Entwässerung und Verdämmung zu bestehen hat, so fand sich der Budgetausschuß im Zwecke der Beschleunigung der Arbeiten veranlaßt, vorderhand nur die Ausfolgung eines die Entwässerung fördernden Theilbetrages des Darlehens zu beantragen, unter Zurückhaltung des auf die Verdämmung zu verwendenden Darlehensbetrages.

Die Bestimmung der Höhe des unbeanständet auszufolgenden und des zurückzubehaltenden Darlehensbetrages mußte der Ausschuß umsomehr der Regierung überlassen, als nur sie, über den Fortschritt der Arbeiten in stetiger Kenntniß sich befindend, auch die auf die Entwässerung sich beziehenden Theile des Darlehens nur entsprechend dem Vorwärtsschreiten der Arbeiten in einzelnen Beträgen ausfolgen wird, und auch nur die

Regierung in der Lage ist, zu beurtheilen, welcher Betrag vom Gesammtdarlehen zurückzubehalten ist, um, falls seinerzeit die Möglichkeit der Ausführung der Verdämmung constatirt sein sollte, die Gewähr zu haben, daß auch die Verdämmung factisch und in entsprechender Weise erfolge. Diese Gründe veranlaßten den Budgetausschuß, zu §. 1 den Zusatz: „Hievon ist ein von der Regierung zu bestimmender Theil zur Entwässerung und ein Theil zur Verdämmung zu verwenden", beantragen zu sollen.

Was die Höhe des Darlehens anbelangt, schlägt die Regierung dieselbe auf Grund der Gesammtauslagen, die zur Wasserhebung, Verdämmung und Reconstruction der Gewerke benöthigt werden und welche auf 575.900 fl. veranschlagt werden, mit 250.000 fl. vor. Durch diese in Form eines Darlehens gewährte Staatshilfe soll den Bergwerksbesitzern die Aufbringung des zur Wiederinbetriebsetzung ihrer Kohlenwerke zu verwendenden Kostenaufwandes erleichtert werden; aus diesem Grunde glaubt der Budgetausschuß, behufs klarer Bezeichnung des Verhältnisses der Staatshilfe zu den Bergwerksbesitzern im §. 1, zweite Zeile der Regierungsvorlage, nach den Worten „behufs der" das Wort „erleichterten" (Bestreitung) einschalten zu sollen.

In Erwägung nun, daß es den Bergwerksbesitzern schwer ist, die zur Wiederinbetriebsetzung ihrer Werke erforderlichen Capitalien aufzubringen, zumal sich die Geldinstitute in der Gewährung von Crediten für inundirte Kohlenwerke zögernd verhalten, in fernerer Erwägung, daß die Erhaltung und Wiederbelebung dieser Kohlenwerke nicht nur im finanziellen Interesse mit Rücksicht auf die bedeutende Steuerkraft dieser Kohlenwerke, ferner im allgemeinen, nationalökonomischen und speciell im Interesse der österreichischen Kohlenindustrie, sondern und vorzüglich auch im Interesse der endlichen Beruhigung und dauernden Sicherung der Teplitzer Thermen gelegen ist, zu welchem letzteren Zwecke der Stadt Teplitz mit dem Gesetze vom 5. Juni 1879 aus demselben Anlasse ein Darlehen von 120.000 fl. bewilligt wurde, so walten gegen das von der Regierung vorgeschlagene Darlehen unter Rücksichtnahme auf die vom Budgetausschusse vorgeschlagenen Beschränkungen keine Bedenken ob, und der Budgetausschuß erlaubt sich, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde dem beiliegenden, vom Budgetausschusse nunmehr geänderten Gesetzentwurfe die Genehmigung ertheilt".

Hiemit finden, und zwar die Petition des Bezirksausschusses von Teplitz und die Petition der Stadtgemeinde von Teplitz, insofern ihr Begehren dahin geht, daß das an die Kohlenwerke zu gewährende Darlehen an die Bedingung geknüpft werde, daß die Einbruchstelle im Döllinger zu verdämmen sei, ihre Erledigung.

Wien, 4. Mai 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Zotta,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an die Besitzer der durch den Wassereinbruch vom Februar 1879 inundirten Dux-Ossegger Kohlenwerke: Döllinger, Fortschritt, Nelson, Gisela und Victorin.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den Besitzern der Dux-Ossegger Kohlenwerke: Döllinger, Fortschritt, Nelson, Gisela und Victorin, behufs der erleichterten Bestreitung der Auslagen zur Entwässerung derselben und zur dauernden widerstandsfähigen Verdämmung der Einbruchstelle ein vom 1. Jänner 1883 an mit vier von Hundert verzinsliches Darlehen im Betrage von 250.000 fl. zu erfolgen. Hievon ist ein von der Regierung zu bestimmender Theil zur Entwässerung und ein Theil zur Verdämmung zu verwenden.

§. 2.

Dieses Darlehen ist im Bergbuche auf den im §. 1 genannten Kohlenwerken als Simultanhypothek gebührenfrei sicherzustellen.

§. 3.

Die Rückzahlung dieses Darlehens hat in dreißig gleichen, die Verzinsung und Capitalszahlung enthaltenden halbjährigen Raten, wovon die erste am 30. Juni 1883 fällig wird, zu erfolgen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Ackerbauminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Granitsch und Genossen, bezüglich der Gebühren- und Stempelfreiheit bei Convertirung von Theilschuldverschreibungen.

Der in der Ueberschrift bezeichnete Antrag wurde dem Steuerausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Der Antrag (Beilage 121) bezweckt, für eine gewisse begrenzte Zeit — für drei Jahre — der Finanzverwaltung die Vollmacht einzuräumen, Actiengesellschaften oder anderen öffentlichen Creditinstituten die Stempel- und Gebührenfreiheit in dem Falle zu gewähren, wenn sie ihre noch nicht fälligen, auf Inhaber lautenden oder indossirbaren Theilschuldverschreibungen einlösen oder umtauschen und neue, an deren Stelle tretende, ebenfalls auf Inhaber lautende Schuldbriefe (Pfandbriefe, Prioritäts- oder Partialobligationen und dergl.) ausgeben wollen.

Diese Gebühren- und Stempelfreiheit bezieht sich:

Umfang der Gebühren- und Stempelbefreiung.

a) Auf die Gebühren für die neu auszugebenden Obligationen, welche Gebühren gemäß Tarifpost 36, Z. 2 lit. a) des Gebührengesetzes nach dem Werthe der Sache und Scala III zu bestimmen sind, wobei jedoch zu bemerken ist, daß, wenn die Schuldverschreibungen auf eine bestimmte, jedoch nicht längere Zeit als zehn Jahre lauten, die Gebühren nach Scala II zu bemessen sind. Da diese Obligationen in der Regel Theilschuldverschreibungen sind, so ist nach derselben Tarifpost die Gebühr vor Beginn ihrer Hinausgabe unmittelbar zu entrichten und geschieht die Bemessung durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Theilschuldverschreibungen entfallenden Gebührenbeträge;

b) auf die Gebühren und Stempel von den anläßlich dieser Convertirung zu errichtenden Urkunden, das ist Schuld- und Pfandbestellungs- und Vergleichsurkunden, und

c) auf die Gebühren für die anläßlich dieser Convertirung zu erwirkenden bücherlichen Eintragungen.

Unterscheidung zwischen Eisenbahnprioritätsobligationen und anderen Theilschuldverschreibungen.

Der Ausschuß ist in Erwägung, ob öffentliche Interessen die Gewährung der beantragten, vorstehend näher bezeichneten Gebührenfreiheit erheischen, nach eingehender Berathung zur Ueberzeugung gelangt, daß es angezeigt sei, einen Unterschied zu machen zwischen den Prioritätsobligationen der Eisenbahngesellschaften und den von anderen Actiengesellschaften oder öffentlichen Creditinstituten ausgegebenen Theilschuldverschreibungen. Bezüglich der letzteren glaubt der Ausschuß zwar nicht verkennen zu dürfen, daß das Sinken des Zinsfußes dahin drängt, höher verzinsliche Theilschuldverschreibungen in niedriger verzinsliche zu verwandeln, und daß es der Production immerhin zu Statten käme, wenn der Miethspreis für das Capital ermäßigt und das Streben, diese Ermäßigung auch bezüglich der in der Vergangenheit unternommenen Finanzoperationen zu verwirklichen, durch die Gebührenfreiheit bei Convertirungen gefördert

würde. Aber der Ausschuß glaubte sich gegenwärtig halten zu müssen, daß das Gebiet, welchem die Wohlthat der Gebührenfreiheit zugeführt würde, ein außerordentlich umfassendes ist, welches man nicht vollständig zu überblicken vermag. Es schien schwierig, die Grenze scharf zu fixiren, wo das vom Standpunkte der Einzelninteressen vielleicht Wünschenswerthe den Charakter des Allgemeinen und Nothwendigen annehme, und es schien die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß bei einer allgemeinen Gebührenfreiheit für Convertirungen manche Operationen unter dieselben subsumirt würden, welche gar nicht auf die Gebührenfreiheit berechnet waren und den Vortheil des Gesetzes mitgenießen würden. Dadurch würde eine Ausdehnung der Gebührenfreiheit herbeigeführt, welche nicht mehr den Charakter des Nothwendigen und im öffentlichen Interesse Gebotenen aufweisen würde.

Nach dem Antrage sollten Actiengesellschaften und öffentliche Creditinstitute, wie z. B. Sparcassen, den Anspruch auf die Gebührenfreiheit der Schuldverschreibungen haben. Es drängte sich aber da von selbst die Frage auf, ob nicht auch die Gemeinden für ihre zu hohem Zinsfuße aufgenommenen Darlehen die gleiche Begünstigung erhalten sollten? Und so würde vielleicht die Erschließung der Begünstigung für eine Kategorie von Anstalten und Effecten den Kreis der Begünstigung sowohl in Bezug auf die Subjecte, als auf die Objecte immer weiter gezogen haben. Der Ausschuß scheute nun davor zurück, zu einer Zeit, in welcher dem einzelnen Steuerträger so große Lasten auferlegt sind, und der Privatschuldner die auch ihm oportune Convertirung eines hochverzinslichen Darlehens in ein niedriger verzinsliches ohne Inanspruchnahme der Gebührenfreiheit durchführen muß, eine nicht scharf umgrenzte, nicht auf das unmittelbar und dringendst Nothwendige beschränkte Gebührenfreiheit auszusprechen. Dabei kann man sich bezüglich der Pfandbriefe mit den Begünstigungen beruhigen, welche denselben durch das Gesetz vom 10. Juli 1865 (R. G. Bl. Nr. 55) zugänglich gemacht sind, wenn auch die mit dem Antrage beabsichtigte Ausdehnung und Verallgemeinerung derselben immerhin als wünschenswerth erscheinen mag.

Dagegen erachtet der Ausschuß, daß allerdings bezüglich der Eisenbahnprioritätsobligationen ein unmittelbares und dringendes öffentliches Interesse die Gewährung der Gebührenfreiheit bei Convertirungen derselben unter gewissen Umständen und Vorsichten erheischt, weil der in Folge der veränderten Münzgesetzgebung des deutschen Reiches entstandene wohlbekannte Couponstreit immer lebhafter einer Lösung zudrängt. Da es dieser Couponstreit ist, welcher es nach Ansicht des Ausschusses rechtfertigt, daß für Convertirungen von Eisenbahnprioritätsobligationen die Befreiung von Gebühren und Stempeln bewilligt werde, so erscheint es nothwendig, denselben in seinen Grundzügen hier darzustellen.

Darstellung des Couponsstreites. Der Münzvertrag.

Die Mehrzahl der österreichischen Eisenbahnen hat ihren Unternehmungsfond in doppelter Weise aufgebracht: einerseits durch Ausgabe von Prioritätsobligationen, anderseits durch Ausgabe von Actien. Die ersteren wurden zum überwiegenden Theile in einer Zeit ausgegeben, in welcher der Münzvertrag zwischen Oesterreich und den deutschen Zollvereinsstaaten vom 24. Jänner 1857 (R. G. Bl. Nr. 101) Geltung hatte. Derselbe bestimmt in Artikel 2, daß mit Festhaltung der reinen Silberwährung entweder der 30 Thalerfuß oder der 45 Guldenfuß oder der $52^1/_2$ Guldenfuß als Landesmünzfuß zu gelten habe. In Preußen und den übrigen norddeutschen Staaten war der Thalermünzfuß, in Oesterreich der 45 Guldenfuß und in den süddeutschen Staaten der $52^1/_2$ Guldenfuß eingeführt. Dieser Vertrag war auf eine mehr als zwanzigjährige Dauer berechnet, indem derselbe bis zum Jahre 1878 unbedingt in Wirksamkeit bleiben und dann stillschweigend von fünf zu fünf Jahren verlängert werden sollte, wenn nicht einer der contrahirenden Staaten zwei Jahre vor Ablauf der Frist seinen Rücktritt anzeigen würde.

In diesem langsichtigen, internationalen, durch das feste, staatsrechtliche Verhältniß des deutschen Bundes noch gekräftigten Vertrage mußte die gesammte Bevölkerung der contrahirenden Staaten eine dauernde Basis für die Regelung des Münzwesens in denselben erblicken. Bekanntlich haben nun die Eisenbahngesellschaften in Bezug auf den Absatz ihrer Prioritätsobligationen wesentlich auf den fremden, insbesondere auf den deutschen Capitalsmarkt gerechnet. Sie hielten es daher für nothwendig, den Text ihrer Obligationen derart zu stylisiren, daß zwar die Verpflichtung in österreichischer Währung ausgesprochen, aber zugleich hinzugefügt wurde, daß 200 fl. österreichische Währung = $233^1/_3$ fl. süddeutsche Währung = $133^1/_3$ Thaler seien. Da das Verhältniß der verschiedenen Münzfüße zu einander vertragsmäßig geregelt und die Gleichwerthigkeit der vorbezeichneten Schuldsummen völkerrechtlich verbürgt war, so konnten auch keine Bedenken obwalten, in den Schuldverschreibungen nebst jener Währung, in welcher das Darlehen aufgenommen und zur Rückzahlung zugesichert war, auch noch die gleichwerthigen Beträge in süddeutscher und in Thalerwährung hinzuzufügen.

Da kam der Krieg des Jahres 1866 und nach dessen Beendigung der Prager Friede. Der Artikel XIII desselben enthält folgende Stelle:

„Jedoch erklärt die k. k. österreichische Regierung, daß der am 24. Jänner 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses seinen wesentlichsten Werth für

Oesterreich verliere, und die königlich preußische Regierung erklärt sich bereit, in Verhandlungen wegen Aufhebung dieses Vertrages mit Oesterreich und den übrigen Theilnehmern an demselben einzutreten."

Lösung des Münzvertrages.

Diese von Oesterreich angeregten Verhandlungen wegen Aufhebung des Münzvertrages fanden statt und führten zu dem Vertrage vom 13. Juni 1867 (R. G. Bl. Nr. 122), kraft dessen Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein aus dem deutschen Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 ausschieden und der letztgenannte Vertrag in Bezug auf Oesterreich und Liechtenstein mit Ablauf des Jahres 1867 außer Wirksamkeit trat. Jedoch wurde in diesem Auflösungsvertrage vereinbart, daß die vertragenden Regierungen den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 geprägten Vereinsthalern und Doppelthalern die ihnen im Artikel 8 des eben genannten Vertrages beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablaufe des Jahres 1870 nicht entziehen werden, soferne sie nicht in der Zwischenzeit zu einem anderen als dem bestehenden Münzsysteme übergehen. Wenn also auch das vertragsmäßige Verhältniß der drei Münzfüße, welche im deutschen Bunde bestanden, aufgehoben war, so sollte doch das wichtigste Symbol der bestandenen Münzeinigung, nämlich die gemeinsame Vereinsmünze — Vereinsthaler und Doppelthaler — noch bis Ende 1870 Geltung haben, insofern nicht in der Zwischenzeit ein Staat seinen Münzfuß ändern würde. Das Letztere ist innerhalb der festgesetzten Zeit nicht geschehen.

Auch nach der Auflösung des Münzvertrages der deutschen Bundesstaaten mit Oesterreich blieb das factische Verhältniß der drei Münzfüße zu einander unverändert. Es ist daher auch erklärlich und in den bestandenen Verhältnissen begründet, daß die Eisenbahngesellschaften auch fernerhin ihre Schuldverschreibungen in der früheren Form ausstellten. Damit sollte selbstverständlich kein Zahlungsversprechen in einer fremden Valuta begründet, sondern nur das zuerst vertragsmäßig und dann factisch bestehende Werthverhältniß der drei Münzfüße gekennzeichnet und den im Auslande befindlichen Abnehmern der Prioritätenschuld eine Bequemlichkeit dahin gewährt werden, daß der Betrag des Schuldscheines auch in ihrer Landeswährung ersichtlich gemacht wurde.

Diese Gleichstellung, welche in Bezug auf das Capital zum Ausdrucke kam, erscheint auch in den einzelnen Coupons, allerdings in knapperer Form. Von besonderer Wichtigkeit wurde der Umstand, daß in den Schuldverschreibungen die Namhaftmachung besonderer Zahlstellen im Auslande mit mehr oder weniger Bestimmtheit in Aussicht gestellt und von den Bahnverwaltungen auch wirklich vollzogen, andererseits es den Obligationsinhabern freigestellt wurde, die Zahlung sowohl des Capitals, als der Zinsen entweder in Wien oder bei diesen Zahlstellen und zwar in Oesterreich in österreichischer, in Süddeutschland in süddeutscher und an den norddeutschen Zahlungsplätzen in der Thalerwährung zu fordern.

Veränderung in der deutschen Währung.

So lange in keinem der früheren Münzvertragsstaaten eine Veränderung des Münzfußes vorgenommen wurde, zeigte sich keine Inconvenienz in der Gleichstellung der Valuta im Texte der Prioritätsobligationen und Zinsencoupons. Die Sachlage änderte sich aber, als im deutschen Reiche mit dem Gesetze vom 9. Juli 1873 der Uebergang von der Silber- zur Goldwährung vollzogen wurde. Artikel 14 dieses Gesetzes verfügt, daß von dem Eintritte der Reichswährung an alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, in Reichsmünzen zu leisten seien und zwar sollte bei der Umrechnung anderer Münzen der Thaler zum Werthe von 3 Mark, der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1^5/_7$ Mark berechnet werden.

Bald nach dieser Umwandlung der deutschen Silberwährung in eine Goldwährung und wesentlich als eine Wirkung derselben zeigte sich eine bedeutende Verschiebung des bis dahin bestandenen Werthverhältnisses zwischen Silber und Gold. Während dieses Verhältniß, welches durch das französische Münzgesetz vom 7. Germinal des Jahres XI der Republik festgesetzt war und sich in dem gesammten Münzverkehre der Welt einbürgerte und behauptete, früher mit $1:15^1/_2$ angenommen wurde, trat jetzt eine wesentliche Erhöhung des Goldwerthes ein. Der Thaler der ehemaligen Thalerwährung, welcher durch den Artikel 14 des deutschen Münzgesetzes als gleichwerthig mit 3 Goldmark berechnet wurde, hat dadurch seinen Charakter als Silbermünze verloren und den einer Goldmünze = 3 Mark angenommen; der Nennwerth des Thalers blieb zwar derselbe, sein Geldwerth aber wurde erhöht, und zwar in demselben Maße, als sich das Gold gegenüber der früheren Werthrelation vertheuerte. Dasselbe geschah auch mit dem Gulden der süddeutschen Währung.

Die österreichischen Eisenbahnunternehmungen, welche zur Zeit der durch den österreichisch-deutschen Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 begründeten Silberwährung um ihre Anlehen gegen die Coursschwankungen der österreichischen Papierwährung zu sichern, eine Silberschuld aufgenommen und nur zur Bequemlichkeit der ausländischen Obligationäre auch eine äquiparirende Bezeichnung ihrer Schuld in ausländischer Währung in die Schuldverschreibungen und Zinsencoupons eingesetzt hatten, konnten natürlich dieser Wertherhöhung der bisherigen Thaler und Gulden süddeutscher Währung nicht folgen. Sie

erachteten sich mit Recht nur verpflichtet, die versprochene Capitals- und Zinsensumme in österreichischer Währung in Silber oder in der gleichwerthigen Summe der süddeutschen oder der Thalerwährung zu leisten — keinesfalls aber durch Leistung des früheren Nennwerthes (Thaler, süddeutsche Gulden) einen höheren Umlaufswerth zu bezahlen. Dieser Standpunkt ist umsomehr berechtigt, als es ja sonst der ausländischen Gesetzgebung frei gestellt wäre, irgend eine beliebige Münze, in welcher Angehörige eines anderen Staates ihren Schuldverpflichtungen nachzukommen haben, mit der früheren Benennung beizubehalten, zugleich aber einen höheren Umlaufswerth mit derselben zu verknüpfen und auf diese Weise die Ausländer zu Leistungen zu verhalten, zu welchen sie nicht verpflichtet sind. Die deutschen Obligationäre scheinen auch in der weitaus überwiegenden Mehrzahl die Berechtigung dieses Standpunktes anerkannt zu haben. Denn die Obligationäre haben für die Zurückzahlung nahezu der ganzen Capitalssumme und der Zinsencoupons die Bezahlung in österreichischer Silberwährung, beziehungsweise in dem umgerechneten Betrage der deutschen Goldwährung, welcher dem Werthverhältnisse zwischen dieser und der österreichischen Währung thatsächlich entspricht, angenommen. Nur ein Bruchtheil der Obligationäre weigerte sich, diese Umrechnung zu acceptiren und forderte die Bezahlung der ganzen Summe ihrem vollen Nennwerthe nach in der neuen deutschen Goldwährung, also gemäß Artikel 14 des deutschen Münzgesetzes für je einen versprochenen Thaler 3 Goldmark und für je einen Gulden süddeutscher Währung $1\frac{5}{7}$ Goldmark.

Der Proceßkrieg deutscher Obligationäre gegen die österreichischen Eisenbahnen.

Dieses Verfahren wurde allerdings nur von einem kleinen Theile der deutschen Obligationäre eingeschlagen, wesentlich veranlaßt durch das speculative Moment, welches sich des Währungsstreites bemächtigte. Dieser Theil der deutschen Obligationäre erwirkte die Beschlagnahme des im internationalen Verkehre nach Deutschland übertretenden rollenden Materiales unserer Bahnen und begründete auf diese Art das deutsche Klagsforum als dasjenige der Rechtfertigung des erwirkten Verbotes. Ferner erklärten sich deutsche Gerichte sogar wegen des Mangels eines Domicils unserer Bahnen in Baiern gemäß den Bestimmungen über das forum vagantium zur Annahme der Klage wider die österreichischen Eisenbahnverwaltungen als competent. Dadurch sind sehr unerquickliche Störungen im Eisenbahnverkehre zwischen Oesterreich und Deutschland hervorgerufen worden. Während es nun nach dem Zusammenhange der ganzen Schuldurkunde als zweifellos erscheinen muß, daß die österreichischen Unternehmungen nichts mehr als Silbermünze versprochen haben, ereignete es sich zum Erstaunen der juristischen Welt Oesterreichs, daß die deutschen Gerichte und zuletzt auch das deutsche Reichsoberhandelsgericht in Leipzig zu Recht erkannten, daß die österreichischen Eisenbahnunternehmungen dort, wo sie ihre Zahlstellen errichtet hatten, dem an diesen Orten geltenden deutschen Rechte unterworfen seien und daß auf sie der Artikel 14 des deutschen Münzgesetzes in Bezug auf die Umrechnung der früheren deutschen Landesmünzen in die neue deutsche Goldmünze Anwendung finde.

Die österreichischen Eisenbahnunternehmungen wurden durch diese Entscheidungen der deutschen Gerichte in empfindlicher Weise in Verlegenheit gesetzt. Sie suchten sich gegen die Wirkungen derselben zu wehren, so gut sie konnten, indem sie sich bemühten, ihre eigenen Waggons nur innerhalb der österreichischen Grenzen zu verwenden und für den internationalen Verkehr die Waggons solcher Bahnen zu entlehnen, welche den executiven und präventiven Rechtsmitteln der deutschen Gläubiger nicht ausgesetzt sind. Sie zogen ihre Guthabungen bei den deutschen Bankhäusern und Eisenbahnen ein und suchten den deutschen Gläubigern jedes materielle Object, auf welches dieselben zur Begründung der Competenz der deutschen Gerichte greifen könnten, zu entziehen.

Die österreichischen Eisenbahngesellschaften waren zu einem solchen Vorgehen um so eher berechtigt, als in Deutschland ein förmliches Spionirsystem eingerichtet wurde, um die Ankunft ihrer Waggons rechtzeitig zu erfahren und dieselben mit Hilfe des bereit gehaltenen Executors mit Beschlag zu belegen. Um die Waggons frei zu machen, mußten Cautionen erlegt werden, aus welchen schließlich die klageführenden deutschen Obligationäre ihre Befriedigung suchten und fanden.

Oesterreichisch-deutscher Handelsvertrag und das Verbot von Sicherstellungsmitteln gegen österreichische Bahnen.

Diese den internationalen Verkehr wesentlich störenden Vorfälle, welche die Eisenbahngesellschaften zu einer ganz ungewöhnlichen, mit bedeutenden Kosten verbundenen Proceßthätigkeit zwangen, führten dazu, daß in dem österreichisch-deutschen Handelsvertrage vom 16. December 1878 (R. G. Bl. 1879, Nr. 1) festgesetzt wurde (Artikel 17), daß in Bezug auf Eisenbahnfahrbetriebsmittel, welche aus den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles in die des anderen im Verkehre übergegangen sind, in diesen letzteren Gebieten wegen wie immer gearteter Forderungsansprüche gegen die Bahnanstalt, welcher das Eigenthum an den Fahrbetriebsmitteln zusteht, eine Bewilligung von Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Sequestration oder sonstigen wie immer gearteten Sicherstellungs- oder Executionsmaßregeln im gerichtlichen oder administrativen Wege nicht stattfinden dürfe. Dieses Uebereinkommen bestand jedoch nur ein Jahr lang. Denn zufolge der Kundmachung des Gesammtministeriums vom 31. December 1879, betreffend die Fortdauer des Handelsvertrages vom 16. December 1878, wurde mit der zwischen den beiderseitigen Regierungen gewechselten Erklärung der zweite Absatz des Artikeles 17 dieses Vertrages, betreffend

Aufhebung dieses Verbotes.

das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahnbetriebsmitteln, außer Kraft gesetzt. Es ist also den deutschen Gläubigern neuerlich die Möglichkeit geboten, mit Executionen gegen die österreichischen Bahnen, insoferne deren Waggons die österreichisch-deutsche Grenze überschreiten, vorzugehen.

Neue deutsche Civilproceß-ordnung.

Die Beschlagnahme der Eisenbahnwaggons ist übrigens zur Begründung der Competenz deutscher Gerichte nicht mehr nothwendig. Denn in der Zwischenzeit — am 1. October 1879 — ist die Civilproceßordnung für das deutsche Reich vom 31. Jänner 1877 in Wirksamkeit getreten.

§. 29 derselben führt den Gerichtsstand des Erfüllungsortes ein, indem er verfügt:

„Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf die Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist."

Da nun bisher durch die Namhaftmachung von Zahlstellen in Deutschland Erfüllungen oder Verpflichtungen begründet worden sind, so ist es immerhin möglich, daß sich die deutschen Gerichte bezüglich ihrer Competenz auf den citirten §. 29 berufen werden. Aber auch abgesehen vom Gerichtsstande des Erfüllungsortes begründet §. 24 der deutschen Civilproceßordnung den Gerichtsstand des Vermögens folgendermaßen:

„Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet."

Die Fahrbetriebsmittel österreichischer Eisenbahnen sind daher in Deutschland nach wie vor gerichtsstand-erzeugende Momente und jedenfalls sind sie ein Object der Execution. Es folgt hier eine Uebersicht der gegen österreichische Eisenbahngesellschaften schwebenden Processe in Währungsstreitigkeiten:

Zahl der Processe.

	Eingeklagte Coupons.					Eingeklagte verloste Obligationen.			
Elisabeth-Bahn . . .	125	Processe zus. pto.	257.099 M.	— ₰	und	3 Processe pto.	7110 M.	— ₰
Lemberg-Czernowitz-Bahn	33	„ „ „	151.451 „	87 „	„	4 „ „	716 „	30 „
Rudolf-Bahn	3	„ „ „	71.061 „	40 „				
Nordbahn	5	„ „ „	130.968 „	— „				
Vorarlberger-Bahn . . .	1	Proceß „ „	11.330 „	— „				

Wenn auch dieser Ausweis zeigt, daß eigentlich nur kleine Bruchtheile von Obligationären den Währungsstreit unterhalten, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch die neue deutsche Civilproceßordnung die Begründung des Gerichtsstandes in Deutschland erleichtert wird und die Gefahr einer Vermehrung dieser Processe immerhin besteht. Uebrigens ist schon in den schwebenden Processen hinlänglich Anlaß gegeben, um internationale Störungen herbeizuführen.

Ein großer Theil deutscher Obligationäre ist auch bereits zur Einsicht gelangt, daß diese gewaltsamen Eingriffe in die Verkehrsverhältnisse das Interesse beider Streittheile schädigen. Die fortgesetzten Processe schaden zwar den Bahnunternehmungen, bringen aber der großen Masse der Obligationäre keinen Nutzen. Die Eisenbahngesellschaften bemühen sich gegenüber jeder einzelnen Klage und jeder einzelnen Execution, sowie um der Vermehrung derselben vorzubeugen, ihr gesammtes rollendes Material und im Auslande befindliches Vermögen den Angriffen der deutschen Gläubiger zu entziehen; sie sind deßhalb genöthigt, sich den peinlichsten Beschränkungen zu unterwerfen. Die Obligationäre ihrerseits können jedoch nur in dem Maße die erstrebte Befriedigung in der neuen Goldwährung finden, als die einzelnen Klagen von Erfolg begleitet werden. Wie zahlreich aber die Klagen auch sein oder werden mögen, gewiß ist es doch unmöglich, bezüglich des ganzen im Umlaufe befindlichen Obligationencapitals der österreichischen Eisenbahnen oder auch nur bezüglich jenes Theiles, der sich in Deutschland befindet, klagbar aufzutreten. Der Erfolg wird immer nur einzelnen Wenigen zu Gute kommen, während die überwiegende Mehrzahl der Obligationäre einerseits vom Erfolge ausgeschlossen bleibt, anderseits durch die geführten Processe in Spannung erhalten und geneigt wird, sich trügerischen Hoffnungen hinzugeben.

Dem Staate obliegt keine Pflicht zu einer Mehrleistung.

Freilich schien in Deutschland geraume Zeit hindurch die Hoffnung vorzuwalten, daß der österreichische Staat die durch die Leistung der Zinsen- und Capitalsrückzahlungen in deutscher Goldwährung eintretende Mehrbelastung tragen solle. Aber es kann nicht scharf und bestimmt genug ausgesprochen werden, daß nicht der geringste Anlaß für den Staat vorhanden ist, einer solchen, gänzlich unangemessenen Präsumtion zu entsprechen. Der Staat leistet der Actiengesellschaft, nicht aber dem einzelnen Obligationär oder Actionär eine Zinsen- und Amortisationsgarantie. Dieselbe ist durchwegs nur eine Silbergarantie, entsprechend der in Oesterreich geltenden Währung. Wenn der Staat auch den Text der Obligationen genehmigt hat, so kann er doch keine andere rechtliche Auffassung dieses Textes anerkennen, außer derjenigen, daß durch die Anführung der Capitals- und Zinsensumme in süddeutscher und in Thalerwährung einfach der frühere factische und rechtliche Zustand der Gleichwerthigkeit ausgesprochen, keinesfalls aber eine Alternativ-

verpflichtung begründet werden sollte. Es wäre auch eine in der Geschichte der Münzpolitik einzig dastehende Erscheinung, daß ein Staat in seinen Rechtsverpflichtungen durch die Aenderungen in der Münzgesetzgebung eines anderen Staates alterirt werden sollte.

Der Staat handelt im strengen Sinne des Rechtes, wenn er die Uebernahme eines solchen Opfers abwehrt. Dies geht daraus hervor, daß die österreichischen Gerichte dreier Instanzen — auch der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof — in einem Falle, in welchem der Couponstreit der Judicatur der österreichischen Gerichte unterworfen war, in dem Sinne entschieden haben: daß die bezügliche österreichische Eisenbahnunternehmung (als Geklagte) den Coupon nur in österreichischer Währung in effectivem Silber einzulösen verpflichtet sei. Es ist dies der Proceß der k. k. privilegirten Kaiser Franz Josef-Bahn über die Klage des gemeinsamen Curators der Prioritätenbesitzer wegen Einlösung der Prioritätencoupons in Paris mit je 12 Francs 50 Centimes in effectiver französischer Währung. Es sei hier folgende Stelle aus der Begründung des Urtheiles des k. k. Handelsgerichtes Wien angeführt:

Urtheil des k. k. Handelsgerichtes in Wien.

„Wenn im Titel und Texte der Schuldverschreibungen der Nennwerth von 200 fl. österreichischer Währung Silber den Beträgen von 233⅓ fl. süddeutsche Währung oder 133⅓ Thaler der Thalerwährung oder 500 Francs gleich gestellt wird, hat die k. k. privilegirte Kaiser Franz Josef-Bahn hiemit nicht eine Alternativobligation übernommen, nicht die Zahlung des einen oder anderen Betrages zugesichert — sonst hätte eben das Wort „oder“, nicht aber das Wort „gleich“ gewählt werden müssen. Es wurde hiemit nur das Aequivalent von 200 fl. österreichischer Währung in Silber in den betreffenden ausländischen Währungen, offenbar nur zu dem Ende angegeben, um insbesondere dem Ausländer den damaligen Werth der Obligationen in den erwähnten Währungen auf den ersten Blick ersichtlich zu machen; es wurde hiemit lediglich eine Umrechnung, nicht aber eine Erhöhung oder Verminderung des Werthes der Obligationen beabsichtigt.“

„Es kann daher nicht bezweifelt werden, und konnte auch kein Obligationsbesitzer einen berechtigten Zweifel hegen, daß die Verzinsung der Obligationen nur in österreichischer Währung Silber zugesagt wurde und daß der in der Schuldverschreibung und dem Coupon eingesetzte Betrag in Francs nur als Aequivalent der in österreichischer Währung Silber versprochenen Zinsen zu gelten habe.“

„Wird dieses Gleichheitsverhältniß durch eine im Auslande beliebte Währungsänderung verrückt, so kann hiedurch der Franz Josef-Bahn keine höhere Verpflichtung, als sie ursprünglich übernommen hat, erwachsen und erscheint selbe auch dann nur gehalten, jenen Betrag in der ausländischen Währung zu bezahlen, welcher zur Zeit der Zahlung der versprochenen Summe in österreichischer Währung Silber thatsächlich gleich ist (§. 989 a. b. G. B.).“

Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien.

Aus der Begründung des Urtheiles des k. k. Oberlandesgerichtes Wien seien nachstehende Stellen entnommen:

„Es ist selbst nach dem Wortlaute der Theilschuldverschreibung zweifellos, daß die Franz Josef-Bahn ein zu fünf von hundert verzinsliches Gelddarlehen in dem oben angeführten Betrage in Silber nach dem österreichischen Währungsfuße aufgenommen und dafür Theilschuldverschreibungen ausgegeben hat. Die diesen Theilschuldverschreibungen beigegebenen Coupons sind daher nichts anderes als Anweisungen an die Casse der Bahn zur Bezahlung der Zinsen.“

„Es ist demnach die nächstliegende Frage, in welcher Währung sind Zinsen eines Gelddarlehens zu entrichten?“

„Diese Frage beantwortet der §. 999 a. b. G. B. dahin, daß Zinsen in der nämlichen Währung, wie das Capital selbst, zu entrichten sind.“

„Es schließt sich sonach der vorigen die Frage an, in welcher Währung ist das Capital zu entrichten?“

„Diese zweite Frage löst sich aus dem gesetzlichen Begriffe eines Darlehensvertrages, welcher nach §. 983 a. b. G. B. darin gipfelt, daß eine verbrauchbare Sache, nach §. 984 daselbst auch Geld, gegen dem übergeben wird, daß ebensoviel von derselben Gattung und Güte zurückgegeben werde.“

„Es sind nun, was unbestritten ist, österreichische Silbergulden als Darlehen gegeben worden, solche sind daher (wie dies auch aus dem jeder Schuldverschreibung beigefügten und einen Theil derselben bildenden Tilgungsplane klar ersichtlich ist) zurückzugeben, und in solchen sind die Zinsen zu entrichten, sofern nicht eine bestimmte Willenserklärung dargethan ist, daß etwas Anderes gelten solle.“

„Eine solche fehlt jedoch; aus der Natur des Geschäftes kann sie nicht abgeleitet werden, und eine ausdrückliche Erklärung, welche die Uebernahme der Verpflichtung bestimmt ausspricht, die Zinsen in anderer Währung als das Capital, insbesondere in Geldsorten, die einen höheren Werth als die österreichischen Silbergulden besitzen — sei es innerer oder Handelswerth — zu entrichten, wird vermißt; sie liegt sicher nicht in dem Texte der Theilschuldverschreibungen, denn darin ist nichts weiter gesagt, als daß die Gesellschaft je 200 Silbergulden, welche sie damals, das heißt nach dem inneren Gehalte und damaligen

Umlaufswerthe 500 Francs gleich halte, entlehnt habe; es ist aber nichts zu finden, was den Schluß gestatten würde, daß die Gesellschaft mehr zurückzahlen wolle, als sie erhalten hat."

„Der österreichische Silbergulden ist daher für den Verkehr der Theilschuldverschreibungen der Werthmesser, nach welchem andere Valuten zu berechnen sind. Die Gesellschaft ist daher nicht verpflichtet, die Coupons mit mehrerem Werthe als fünf österreichischen Silbergulden einzulösen."

Urtheil des Obersten Gerichtshofes.

Endlich möge aus dem Erkenntnisse des k. k. Obersten Gerichtshofes Folgendes angeführt werden:

„Wenn es auch richtig ist, daß bei der Beurtheilung der von der geklagten Gesellschaft übernommenen Verpflichtung vor Allem der Inhalt der von ihr ausgestellten Theilschuldverschreibungen in Betracht zu kommen hat, was übrigens auch von beiden Untergerichten in ihren Entscheidungsgründen ausdrücklich anerkannt worden ist; so finden doch die in diesen Motiven daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen eben in dem Inhalte der betreffenden Theilschuldverschreibungen ihre volle Begründung. Schon der Umstand, daß daselbst in der Ueberschrift und auch im ersten Absatze des Contextes ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß eine Anleihe von 49,560.000 fl. österreichischer Währung in Silber aufgenommen und hierüber 247.800 Schuldverschreibungen à 200 fl. österreichischer Währung in Silber ausgefertiget wurden, gibt unzweifelhaft zu erkennen, daß der Schuldscheinsbetrag von 200 fl. österreichischer Währung in Silber, welcher, mit 247.800 multiplicirt, eben den Gesammtbetrag der Anleihe mit 49,560.000 fl. gibt, das eigentliche Maß der von der geklagten Gesellschaft in jeder Schuldverschreibung übernommenen Zahlungsverbindlichkeit ausdrückt, was durch die Hinweisung auf den jeder Obligation als ein integrirender Bestandtheil derselben beigedruckten Verlosungsplan, der den jährlichen Verlosungsbetrag in Gulden österreichischer Währung festgesetzt, noch mehr bestätigt wird, und wenn dem Schuldbetrage per 200 fl. österreichischer Währung in Silber beigefügt ist: „gleich 233⅓ fl. süddeutscher Währung" oder „133⅓ Thaler der Thalerwährung" oder „500 Francs", wobei der Ausdruck „gleich" offenbar nicht bloß auf die unmittelbar folgenden Worte: „233⅓ fl. süddeutscher Währung", sondern auch auf die weiters folgenden Worte „133⅓ Thaler der Thalerwährung oder 500 Francs" zu beziehen ist, wie dies eben das Zwischenwort „oder" zu erkennen gibt, so folgt daraus von selbst, daß die Beträge von 233⅓ fl. süddeutscher Währung, 133⅓ Thaler der Thalerwährung, 500 Francs lediglich als Aequivalent des Nominalbetrages der Schuldverschreibung, der in 200 fl. österreichischer Währung in Silber besteht, zu betrachten sind."

„In diesem Sinne muß daher auch die in der Schuldverschreibung bezüglich der Rückzahlung der verlosten Obligationen gegebene Versicherung der Rückzahlung in Wien mit 200 fl. österr. Währung in Silber, in Süddeutschland mit 233⅓ fl. süddeutscher Währung, an Thalerplätzen mit 133⅓ Thaler des Thalerfußes und in Paris mit 500 Francs aufgefaßt werden. Auch hier bildet der Betrag von 200 fl. österr. Währung in Silber die Grundlage für das Maß der von der geklagten Gesellschaft übernommenen Zahlungsverbindlichkeit, während die übrigen Beträge nur als das für die verschiedenen Zahlungsorte in den daselbst geltenden Münzen sich ergebende Aequivalent für den eigentlich verschriebenen Betrag von 200 fl. österr. Währung in Silber erscheinen."

„In Betreff der Verzinsung lautet der Punkt 1 der Verzinsungs- und Einlösungsbedingungen dahin, daß jede Schuldverschreibung mit Fünf von Hundert in effectiver Silbermünze in halbjährig verfallenden Raten verzinst werde. Damit ist also ein aliquoter (der 20.) Theil des Capitalsbetrages, der gezeigtermassen für jede Obligation in 200 fl. österr. Währung in Silber besteht, als jährliche Verzinsung zugesichert, mithin der Zinsenbetrag für das Jahr mit 10 fl. österr. Währung in Silber und für den halbjährigen Coupon mit 5 fl. österr. Währung in Silber festgesetzt, und wenn es dann weiter heißt, daß der Coupon nach Wahl des Besitzers entweder in Wien mit 5 fl. österr. Währung in Silber, in Süddeutschland mit 5 fl. 50 kr. süddeutscher Währung, an den Thalerplätzen mit 3 Thalern 10 Groschen und in Paris mit 12·50 Francs eingelöst werde, so ergibt sich doch aus dem Zusammenhange der ganzen Schuldverschreibung, daß diese letzteren Beträge nicht als eine selbstständige Verbindlichkeit, sondern wieder nur als Aequivalent des eigentlich mit 5 fl. österr. Währung in Silber festgesetzten Zinsenbetrages anzusehen sind."

„Daß bei der Umrechnung der Silbergulden österr. Währung in Francs französischer Währung 5 fl. in Silber gleichstellt wurden 12 Francs 50 Centimes, findet seine Erklärung darin, daß zur Zeit der Ausstellung der in Frage stehenden Obligationen, am 30. September 1867, die französischen Francs, absehend von einer geringfügigen Differenz im Metallwerthe, allgemein mit 40 kr. österr. Währung in Silber oder ⅖ Gulden in Silber angenommen wurden, wie sich dies beispielsweise aus den im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1866 sub Nr. 116 und 164 publicirten Staatsverträgen ergibt. Daraus folgt, daß die geklagte Gesellschaft bei Ausstellung der fraglichen Schuldverschreibungen damit, daß sie sich bereit erklärte, den Coupon in Paris mit 12 Francs 50 Centimes einzulösen, eben nur zur Zahlung des damals geltenden Aequivalentes für 5 fl. österr. Währung in Silber keineswegs aber zur Leistung eines den Nominalbetrag von 5 fl. österr. Währung in Silber übersteigenden Mehrbetrages sich verpflichtet habe und verpflichten wollte, daß es also dem durch die Obligation ausgedrückten Vertragsverhältnisse geradezu widerstreiten würde, wenn

sie jetzt zu einer Mehrleistung, als der versprochenen, verhalten sein sollte, und daß es vielmehr selbst nach Artikel 278 H. G. widersinnig wäre, anzunehmen, die geklagte Gesellschaft habe für eine und dieselbe Darlehenssumme, je nach Verschiedenheit des Einlösungsortes, verschiedene, den Nominalbetrag von 200 fl. österr. Währung in Silber an Capital und 5 fl. in Silber an Zinsen für den halbjährigen Coupon sogar übersteigende Einlösungsbeträge zugesichert und zusichern wollen."

Alle drei Instanzen haben demnach in seltener Uebereinstimmung dieselben Rechtsgrundsätze ausgesprochen und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die österreichischen Eisenbahngesellschaften nicht verpflichtet sind, ihre Silberleistungen in einer Goldwährung zu erfüllen.

Die Erkenntnisse der deutschen Gerichte und ihre Wirkung.

Nichtsdestoweniger stehen wir vor der Thatsache, daß die deutschen Gerichte und deren höchste Instanz, das seitdem in das deutsche Reichsgericht übergegangene Reichsoberhandelsgericht, der gegentheiligen Auffassung zugestimmt, die Verpflichtungen der österreichischen Eisenbahngesellschaften an Zinsen- und Capitalsabstattungen als Alternativverpflichtungen erklärt und erkannt haben, daß sich die österreichischen Eisenbahngesellschaften durch die Aufstellung eines ausländischen Zahlungsortes auch in materieller Beziehung der Gesetzgebung dieses Ortes unterworfen haben — so daß demnach Artikel 14 des deutschen Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, welcher die Umrechnung eines Thalers in 3 Mark Gold und eines süddeutschen Gulden in $1\frac{5}{7}$ Mark Gold verfügt, auf die Verpflichtungen für die österreichische Eisenbahnen Anwendung findet. Die Autorität der österreichischen Gerichte steht der Autorität der deutschen Gerichte gegenüber, welche letztere für die deutsche Reichsregierung und für die deutschen Landesregierungen ebenso maßgebend zu sein scheint, wie die Autorität der österreichischen Gerichte für die österreichische Regierung. So ungerecht es vom österreichischen Standpunkte aus erscheinen muß, daß eine österreichische Silberverpflichtung durch eine fremde Gesetzgebung in eine Goldverpflichtung umgewandelt werden könne, so muß doch die Thatsache, daß die deutschen Gerichte in diesem Sinne judiciren, als solche hingenommen werden. Die Inconvenienzen und Verkehrsstörungen, welche aus derselben resultiren, sind für die österreichischen Eisenbahnen sehr bedeutend, da die Gesellschaften in einem steten Kriege mit dem deutschen Executor begriffen sind, ihre sonst dem Verkehrsinteresse zugewendeten Kräfte zur Bewältigung einer ihnen ganz fremden Aufgabe verbrauchen und mit Proceßkosten belastet werden, welche nach der neuen deutschen Anwaltsgebührenordnung noch höher steigen werden.

Maßregeln zur friedlichen Beendigung des Couponstreites.

Sowie sich von Seite des weitaus größten Theiles der Obligationäre der Wunsch kundgibt, die Streitfrage zum friedlichen Austrage zu bringen, so ist auch auf der Seite der österreichischen Eisenbahngesellschaften das Streben hervorgetreten, eine friedliche Lösung zu erzielen. Insbesondere hat die k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahngesellschaft, als die zunächst und am meisten betroffene Bahn den Versuch unternommen, einen Ausgleich mit ihren Obligationären mit Hilfe des österreichischen Curatorengesetzes zu erzielen.

Der Verwaltungsrath dieser Gesellschaft wurde von den am 1. Mai 1880 in der Generalversammlung der Gesellschaft gesetzlich repräsentirten Actionären ermächtigt, auf Grund der zu erwirkenden curatelsbehördlichen Genehmigung mit dem vom Handelsgerichte aufgestellten Curator unter der Bedingung der Rechtsverbindlichkeit für Deutschland und der völligen Gebührenfreiheit, sowie des nach wie vor stattzufindenden Abzuges der Einkommen-, beziehungsweise Couponstempelsteuer, einen Vergleich dahingehend abzuschließen, daß innerhalb einer zwischen dem Curator und dem Verwaltungsrathe zu vereinbarenden Frist, und unter den weiter im Einvernehmen festzustellenden Durchführungsmodalitäten jedem Prioritätenbesitzer das Recht eingeräumt werde, die Rückzahlung des Capitals anläßlich der Verlosung, beziehungsweise die Verzinsung, entweder mit 100 Gulden, beziehungsweise 5 Gulden österr. Währung Silber oder mit 177 Mark, beziehungsweise 8 Mark 85 Pfennige zu verlangen. Dieser Beschluß der Generalversammlung wurde gefaßt, nachdem sich eine am 17. April 1880 im Sinne des Curatorengesetzes einberufene Versammlung der Prioritätsobligationenbesitzer principiell für das Eingehen in Vergleichsunterhandlungen ausgesprochen und Vertrauensmänner gewählt hatte, mit welchen letzteren der vorbezeichnete, in der Generalversammlung angenommene Vergleichsvorschlag vereinbart worden ist.

Mitwirkung des Staates zur friedlichen Lösung des Couponstreites.

Insoferne also auf diese Art in augenscheinlicher Weise das Bedürfniß nach einer friedlichen Austragung des Couponstreites hervortritt, dürfte es allerdings auch dem Staate obliegen, dieses Streben zu fördern, insoweit dies ohne Uebernahme neuer Opfer möglich ist. Die Regierung hat es für nothwendig erachtet, seinerzeit im internationalen Wege, durch den Handelsvertrag mit Deutschland vom 16. December 1878 das Verbot der Beschlagnahme von Fahrbetriebsmitteln zu erwirken. Eine Angelegenheit, welche in einem internationalen Vertrage, unter wesentlicher Einflußnahme der Regierung ihre Regelung gefunden hat, darf wohl als im eminent staatlichen Interesse angesehen werden. Dieses Interesse leuchtet nicht minder daraus hervor, daß die österreichische Regierung bestrebt war, das erwähnte Verbot aufrecht zu erhalten, und daß die Weigerung der deutschen Regierung, dieses Begehren zu erfüllen, österreichischerseits mit einer

negativen Compensation, das heißt, mit der Weigerung, Deutschland anderweitige Vortheile zuzugestehen, beantwortet wurde (Erklärung vom 31. December 1879, R. G. Bl. 1880, Nr. 1).

Das staatliche Interesse liegt insbesondere auch darin, daß es wohl als eine Voraussetzung der Verstaatlichung österreichischer Eisenbahnen bezeichnet werden muß, daß der Couponstreit seine Lösung finde. Denn wenn es noch angeht, daß österreichische Privatbahnen als Schuldner alle möglichen Mittel ergreifen, um ihre Vermögensobjecte den deutschen Gläubigern zu entziehen; wenn sogar der Versuch aufgetaucht ist, durch Gründung einer gemeinsamen Waggonleihgesellschaft den für den internationalen Verkehr bestimmten Theil des Waggonparkes aus dem Eigenthum der einzelnen Eisenbahnen auszuscheiden und in das Eigenthum einer unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Gesellschaft zu übertragen, mithin einen complicirten Apparat zu schaffen, um dem deutschen Executor zu entrinnen — so darf wohl behauptet werden, daß der Staat, wenn er in der Zukunft die Eisenbahnen in sein Eigenthum und seinen Betrieb übernehmen soll, sich derartiger Mittel nun und nimmer bedienen, überhaupt nicht in die Lage versetzen darf, daß staatliche Fahrbetriebsmittel von deutschen Privatgläubigern mit gerichtlichem Beschlage belegt werden. Es darf auch nicht verhehlt werden, daß die Verhandlungen wegen Errichtung eines Rechtshilfevertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem deutschen Reiche darin ein Hemmniß finden, daß die deutsche Regierung in keine Bestimmung zu willigen gesonnen ist, welche den Vollzug der in dem Couponstreite gefällten Urtheile der deutschen Gerichte verhindern soll.

Allerdings schweben eben jetzt Verhandlungen zwischen der deutschen und der österreichischen Regierung, um im Wege eines internationalen Vertrages zur Schlichtung des Couponstreites beizutragen. Aber um so nothwendiger ist es, daß der Staat auch auf dem Gebiete der internen Gesetzgebung dieses Schlichtungswerk fördere.

Der vorbezeichnete concrete Vergleichsvorschlage, welcher zwischen den Prioritätengläubigern und der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Westbahngesellschaft vereinbart wurde, hat auch in der That zu Voraussetzungen

a) die Rechtsverbindlichkeit für Deutschland und
b) die völlige Gebührenfreiheit.

Unmöglichkeit von Convertirungen ohne Gebührenfreiheit.

Die erstere soll auf dem Wege der internationalen Verhandlung, die letztere durch die interne Gesetzgebung erzielt werden. Wenn nun der Staat die Gebühren- und Stempelfreiheit bewilligt, so ist es klar, daß derselbe durch die Gewährung dieser Nachsicht absolut keine Opfer bringt. Denn bei dem Umfange der Prioritätenschuld der österreichischen Eisenbahnen ist es absolut unmöglich, eine Convertirung der Silberobligationen in Goldobligationen vorzunehmen, wenn für die neu auszugebenden Obligationen oder in dem Falle einer bloßen Abstempelung der bestehenden Obligationen auch nur der zu errichtenden Urkunden neue Gebühren zu entrichten sind. Es folgt hier eine Zusammenstellung der Prioritätenschuld jener Bahnen, welche dem Couponstreite ausgesetzt sind, nach dem Stande vom 31. December 1878:

	Prioritätencapital in Silbergulden österr. Währ.
Albrecht-Bahn	11,865.300
Böhmische Nordbahn	10,094.000
Böhmische Westbahn	15,144.000
Buschtiehrader Bahn	33,076.200
Elisabeth-Bahn	83,740.000
Franz Josef-Bahn	52,828.400
Ferdinands-Nordbahn	14,103.000
Carl Ludwig-Bahn	38,157.600
Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn	44,269.200
Leoben-Vordernberger Bahn	1,176.900
Mährisch-schlesische Nordbahn	23,892.600
Ostrau-Friedländer Bahn	1,419.900
Rudolf-Bahn	56,471.000
Süd-norddeutsche Verbindungsbahn	12,084.000
Turnau-Kraluper Bahn	7,621.800
Vorarlberger Bahn	7,363.600
zusammen	413,307.500

Die Nichtgewährung der Gebühren- und Stempelfreiheit würde jede Convertirungsmöglichkeit ausschließen, aber dem Staate kein wie immer geartetes Einkommen verschaffen. Mag der Erfolg dieser zu

gewährenden Nachsicht wie immer beschaffen sein, jedenfalls ist diese Maßregel ein vom staatlichen Standpunkte aus wünschenswerther und völlig opferloser Versuch, den Boden für eine friedliche Beilegung des Couponstreites zu ebnen.

Es sollen hier selbstverständlich nicht die verschiedenen Möglichkeiten erörtert werden, unter welchen eine Convertirung stattfinden kann. Es wird die Sache der Eisenbahngesellschaften sein, jene Modalitäten aufzusuchen und zu finden, welche einerseits dem Zwecke genügen, anderseits ihre eigenen Interessen am besten wahren.

Es muß in den einzelnen Fällen der Erwägung anheimgestellt bleiben, ob die vollständige Umwandlung der Silberschuld in eine in Gold verzinsliche und amortisirbare Schuld oder der Abschluß eines Alternativvergleiches der geeignetere Weg ist. Viele competente Beurtheiler der unter den deutschen Obligationären herrschenden Stimmung sind der Meinung, daß dieselben nur theilweise von der ihnen zu eröffnenden Möglichkeit einer Umwandlung der Silber- in Goldobligationen Gebrauch machen werden, da das speculative Moment einer rückläufigen Bewegung in der Silberbewerthung, das Steigen des Silbercurses mit in Rechnung gezogen und bestimmend auf die deutschen Obligationäre im Sinne der wenigstens theilweisen Beibehaltung der Silberobligationen wirken werde.

Wie immer sich die deutschen Obligationäre zu einer Convertirung verhalten mögen, das Eine muß als richtig erkannt werden, daß die Convertirung der Silberobligationen in Goldobligationen jenem Gedankengange entspricht, welcher bei der ursprünglichen Contrahirung der Prioritätenschuld der österreichischen Bahnen maßgebend war, als in die Schuldverschreibungen und Zinsencoupons neben der österreichischen auch süddeutsche, Thaler- und Frankenwährung aufgenommen wurde. Da das österreichische Eisenbahnunternehmungscapital größtentheils im Auslande aufgebracht werden mußte, so sollte dem ausländischen Obligationen- und Actiennehmer zu seiner Bequemlichkeit und Sicherheit ein Papier geboten werden, welches nicht in der, beklagenswerthen Schwankungen unterworfenen österreichischen Papierwährung, sondern in effectiver Silberwährung und zugleich in seiner ihm geläufigen Landeswährung ausgestellt, seinen Gewohnheiten entsprechend war. Das Verhältniß, in welchem das Capital der österreichischen Eisenbahnen im Auslande placirt ist, mag sich in den 15—20 Jahren, seitdem Actien und Obligationen derselben emittirt werden, mannigfach geändert haben. Aber trotzdem ist auch heute noch ein großer Theil der österreichischen Eisenbahnobligationen im Auslande, insbesondere in Deutschland concentrirt. Es scheint daher empfehlenswerth zu sein, insoweit die Rücksicht über die strenge Verpflichtung hinaus walten zu lassen, als man dem Gläubiger die Möglichkeit erschließt, ein Papier, welches den ausländischen Währungsverhältnissen nicht mehr entspricht, in ein Effect zu verwandeln, welches auch in der ausländischen Währung ausgestellt ist. Natürlich immer in dem Sinne, daß das heutige Aequivalent für die Silberschuld beiläufig nach dem derzeitigen Werthverhältnisse der beiden Münzmetalle in Gold bemessen wird.

Empfehlung des beantragten allgemeinen Gesetzes im Gegensatze zu Specialgesetzen.

Geleitet von diesen Erwägungen, erlaubt sich der Ausschuß die Annahme des anruhenden Gesetzentwurfes dem hohen Abgeordnetenhause zu empfehlen und denselben nachstehend im Einzelnen zu begründen. Bevor möge noch Folgendes bemerkt werden.

Es wurde von einigen Seiten angeregt, ob man es nicht, statt ein allgemeines Gesetz zu geben, der Regierung überlassen sollte, den Weg der Specialgesetzgebung zu beschreiten, derart, daß die anläßlich jeder einzelnen Convertirung einzuräumenden Begünstigungen im legislativen Wege festgesetzt werden. Es wurde aber allseitig darauf hingewiesen, daß dieser Weg ein zu schwerfälliger sei und constitutionelle Bedenken im Gefolge habe. Denn die Durchführung von Convertirungen ist insbesondere von dem schwankenden Verhältnisse der Course von Gold und Silber abhängig. Es könnten Convertirungen während der Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, perfect werden, welche scheitern müßten, wenn die Bewilligung der Gebührenfreiheit von einem legislativen Acte abhängig wäre, dessen schleunige Erwirkung mit Rücksicht auf das Nichtversammeltsein des Reichsrathes nicht möglich wäre. Die Regierung würde dadurch gedrängt, von Artikel 14 der Verfassung Gebrauch zu machen, da vom Reichsrathe diese Begünstigungen als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt seien und daher die Benützung des Artikels 14 der Verfassung keinen Vorwurf gegen die Regierung begründen könnte. Dann würde aber der Reichsrath bei seinem Zusammentreten eine vollendete Thatsache vorfinden. Dem gegenüber sei es weitaus zweckmäßiger, in einem allgemeinen Gesetze die Bedingungen festzustellen, unter welchen jeder Eisenbahngesellschaft bei Convertirungen die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt werden könne.

Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen: Zu §. 1.

§. 1. Das Maß der zu ertheilenden Gebühren- und Stempelfreiheit ist bereits im Eingange dieser Darstellung auseinandergesetzt worden und erleidet durch den modificirten Gesetzentwurf keine Aenderung.

Die durch dieses Gesetz in Aussicht gestellte Stempel- und Gebührenfreiheit soll nur in dem Falle eintreten, wenn Eisenbahngesellschaften eine Convertirung ihrer Prioritätsobligationen durch Einlösung oder Umtausch der alten Theilschuldverschreibungen und Ausgabe neuer solcher Obligationen beabsichtigen. Es ist zwar nicht ausgesprochen, in welchen Punkten die rechtliche Verpflichtung geändert werden soll; die

Convertirung kann stattfinden, um in der Währung, oder in dem Zinsfuße, oder in irgend einem anderen Punkte der Verpflichtung eine Aenderung vorzunehmen. Doch ist die Actualität des Gesetzes durch den Couponstreit bedingt, wie die vorangehenden Auseinandersetzungen dieses Berichtes hinlänglich darthun. Auch liegt in der Schwierigkeit der einzuleitenden Convertirungsoperation die ausreichendste Garantie dafür, daß nicht aus nebensächlichen Ursachen eine solche Operation eingeleitet und die Gebührenfreiheit in Anspruch genommen werde.

Hiebei soll noch erwähnt werden, daß das Wort „Umtausch" der alten Obligationen gegen neue nicht in der engbegrenzten physischen Bedeutung genommen worden ist, daß die alten Obligationen gegen auf neuem Papiere, mit neuem Druck versehene und neu ausgestellte Obligationen umgetauscht werden müssen. Der Begriff eines Umtausches ist im juristischen Sinne gemeint: es muß eine rechtlich novirte, eine juristisch neue Obligation ausgegeben werden, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Begriff mit der alten Obligation verbunden wird, oder ob wirklich auch eine physisch neue Obligation herausgegeben wird. Wenn also z. B., wie es jetzt bei dem Ausgleiche der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahn geschehen soll, die Operation technisch derart vollzogen wird, daß die Prioritätsobligationen-Besitzer ihre Theilschuldverschreibungen zur Abstempelung einreichen und dann die abgestempelten Obligationen als auf einen veränderten Zinsfuß lautende, wirkliche Goldobligationen zurückerhalten, so ist es zweifellos, daß diese letzteren neue Obligationen darstellen, wenn auch die alten Obligationen bei dieser Novation gebraucht worden sind. Es sollte also nicht irgend welche bestimmte äußere Form der Convertirung gefordert oder irgend eine beliebige Form von der Wohlthat der Gebührenfreiheit bei Convertirungen ausgeschlossen werden.

Die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die Gebühren- und Stempelfreiheit gewährt werden soll, sind dem bei Entwerfung des Gesetzentwurfes zu Grunde gelegten Satze, daß der Staat durch Annahme dieses Gesetzes kein Opfer zu bringen habe, angepaßt und gegenüber dem ursprünglichen Antrage von dem Ausschusse noch in zwei Nebenpunkten vervollständigt worden. Während nämlich der erstere nur festsetzte, daß die Capitalsumme der neuen Schuld nicht höher sein dürfe, als die der convertirten, ist nun ausgesprochen, daß die Darlehensdauer bei der Convertirung nicht verlängert werden könne. In dem ursprünglichen Antrage wurde die Zulässigkeit der gebührenfreien Convertirung auf eine nicht-fällige Schuld als das richtige Criterium, welches die convertirte Schuld von einer effectiven neuen Schuld unterscheidet, beschränkt, und es lag schon in dieser Einschränkung der Hinweis, daß die neue Schuld nicht über die Fälligkeit der convertirten Schuld hinaus dauern solle. In der Prolongation liegt oft dem Wesen nach der Charakter einer ganz neuen Schuld ausgeprägt. Es ist juristisch zweifellos, daß die fällige Schuld zum Fälligkeitstermine zurückzuzahlen ist, und wenn der Schuldner die Mittel hiezu nicht bereit hat, so muß er eben eine neue Schuld aufnehmen, um die alte Verpflichtung zu erfüllen, oder er muß die letztere prolongiren.

Nun liegt es außerhalb des Zweckes des Gesetzes, solche Finanzoperationen durch die Gebührenfreiheit zu begünstigen, indem der Gesetzeszweck nicht auf Behebung von Finanzverlegenheiten, sondern auf die Ermöglichung der Convertirung der Silberschulden in Goldschulden, überhaupt principiell auf die Feststellung einer fortan jedem Streite und jeder zweifelhaften Auslegung entrückten Währungsverpflichtung gerichtet ist. Um diesen Zweck zu erreichen ist es aber nicht nothwendig, eine Prolongation eintreten zu lassen, wobei übrigens ohnedies die Concessionsdauer der Eisenbahngesellschaft den regelmäßigen Endtermin für Rückzahlung der Prioritätenschuld bildet. Es ist aber hiebei nicht ausgeschlossen, daß auch anläßlich der Convertirung eine Prolongation eintritt, wenn sich dieselbe als zweckmäßig darstellt. Nur ist in diesem Falle für jeden Betrag und für die Zeit, für welche und über welche hinaus das Darlehen verlängert wird, der Gebühren- und Stempelpflicht Genüge zu leisten.

Ein zweiter Punkt wird durch das zweite Alinea des §. 1 berührt. Nach dem Gebührengesetze geschieht die Bemessung der von den auszugebenden Obligationen zu entrichtenden Gebühr durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Theilschuldverschreibungen entfallenden Gebührenbeträge. Mit der Veränderung der einzelnen Appoints, je nachdem dieselben auf höhere oder geringere Beträge lauten, kann sich auch die zu entrichtende Gebührensumme verändern. Wenn daher bei der Convertirung zugleich die einzelnen Appoints auf andere Summen lautend gestellt würden und dadurch eine erhöhte Gebührenpflicht einträte, so müßte die Differenz zwischen dem ursprünglich zu entrichtenden und dem nunmehr zu bemessenden Gebührenbetrage gezahlt werden. Dieser Punkt fällt übrigens nicht sehr ins Gewicht und sollte nur dazu dienen, den Grundsatz vollends zu wahren, daß dem Staate keine mit dem Convertirungsgesetze nicht unmittelbar zusammenhängenden Opfer auferlegt werden.

Schließlich ist noch bei diesem Paragraphe die Form zu erörtern, in welcher diese Gebührennachsicht in Anspruch genommen werden könnte. In Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen Antrage schlägt der Ausschuß vor, daß der Finanzverwaltung die Ermächtigung eingeräumt werde, die Gebührennachsicht in jedem einzelnen Falle zu bewilligen. Es wurde zwar angeregt und ein diesfälliger Antrag gestellt, daß nicht

die Form der Ermächtigung gewählt, sondern den Eisenbahngesellschaften ein durch das Gesetz selbst unmittelbar ausgesprochenes Anrecht auf diese Gebühren- und Stempelfreiheit gewährt werden soll.

Dieser Vorschlag wurde damit begründet, daß es immerhin mißlich sei, der Regierung ein Recht auf die Gewährung von Begünstigungen einzuräumen, welches auch das Recht in sich schließt, diese Begünstigungen nach eigenem Ermessen zu verweigern. Dadurch sei die Möglichkeit für Parteieinwirkungen gegeben, welche man vorweg ausschließen möge. Dem gegenüber wurde aber geltend gemacht, daß bei einem die Gebühren- und Stempelfreiheit unbedingt aussprechenden Gesetze die Präcisirung eine noch schärfere sein müsse; daß man nicht leicht voraussehen könne, wie weit in der praktischen Anwendung die Wirksamkeit eines solchen Gesetzes ausgedehnt werde; daß der Unterschied zwischen Ermächtigung und Berechtigung nur anscheinend ein bedeutender sei, indem auch in dem Falle der Berechtigung den verschiedenen Finanzbehörden das Recht der Prüfung zustehe, ob die Bedingungen für die Gebührenfreiheit vorhanden seien und alle Gewalt, welche die Ermächtigung der Finanzverwaltung einräume, derselben auch bei der Ermächtigung zukomme. Die Correctur, die in der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes liegen könne, sei deßhalb in dem vorliegenden Falle nicht wohl ausreichend, weil es bei solchen Convertirungsacten auf die rasche Benützung der Zeit und der Umstände ankomme. Auch wurde gegenüber der Form der Berechtigung darauf verwiesen, daß sich die Ermächtigung dem bisher vom Reichsrathe in ähnlichen Fällen befolgten Vorgange anschließe, wie denn insbesondere das Gesetz vom 15. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 61) der Finanzverwaltung die Ermächtigung einräumt, die analoge Nachsicht von Gebühren und Stempeln bei Fusionirungen von Actiengesellschaften zu gewähren und bisher keine Klage über den Mißbrauch dieses Rechtes, sei es durch Gewährung, sei es durch Verweigerung erhoben worden sei. Auch hat der Herr Regierungsvertreter ausdrücklich die Erklärung abgegeben: daß die Regierung auf die Form, ob Ermächtigung oder Berechtigung, keinen entscheidenden Werth lege, wenn sie auch die erstere aus praktischen Gründen vorziehe — da die Regierung die ihr eingeräumte Ermächtigung stets im Sinne einer Verpflichtung aufgefaßt und ausgeübt hat. Auch darf darauf hingewiesen werden, daß die Giltigkeitsdauer des Gesetzes, welche bis zum 31. December 1881 eingeschränkt wurde, eine so kurze ist, daß es zweckmäßig scheint, der Finanzverwaltung eine Ermächtigung einzuräumen und während der Dauer derselben Erfahrungen über die Wirkungen des Gesetzes zu sammeln. Die Majorität des Ausschusses gab sich der Meinung hin, daß jedenfalls erwartet werden dürfe, jede Regierung werde nach sachlichen Gründen vorgehen, sich den Wortlaut und den Geist des Gesetzes gegenwärtig halten. Unter dieser Voraussetzung biete die Ermächtigung die größere Garantie gegen eine Auslegung des Gesetzes, welche dasselbe in seiner Wirksamkeit über seinen Zweck hinaus ausdehnen wollte.

Da es sich um eine Nachsicht handelt, so liegt es in dem Wesen derselben, daß die Gebühren und Stempel ordnungsmäßig vorgeschrieben werden und erst nach vollzogener Operation die Abschreibung zu erfolgen hat. Es wird damit der Charakter einer Nachsicht festgehalten und eine Cautele für die correcte, programmmäßige Durchführung der Convertirung erzielt.

Gegenüber dem ursprünglichen Antrage ist eingeschaltet, daß „insbesondere auch zu errichtende Vergleichsurkunden" stempel- und gebührenfrei sein sollen. Dieser Zwischensatz wurde nur vorsichtsweise aufgenommen, da wohl in dem allgemeinen Ausdrucke „Urkunden" auch die Bedeutung „Vergleichsurkunden" enthalten ist. Es erscheint aber der Deutlichkeit halber wünschenswerth, auch jene Urkunden zu benennen, welche die zwischen den Curatoren der Prioritätsobligationäre und der Eisenbahngesellschaften geschlossenen Vergleiche zum Gegenstande haben.

Zu §. 2. §. 2 des Gesetzes bestimmt, daß der Finanzverwaltung behufs Erlangung der in §. 1 bezeichneten Nachsicht der vollständige Plan der vorzunehmenden Convertirung der Schuldverschreibungen vorzulegen und deren Genehmigung zu erwirken sei. Damit ist eine Controle für die Durchführung des Convertirungsgeschäftes gegeben. Es ist selbstverständlich, daß sich diese Controle nur in dem Sinne geltend zu machen hat, daß keine Umgehung der Gebühren- und Stempelfreiheit stattfinde, und beiläufig denselben Charakter trägt, wie die Genehmigung der ursprünglich ausgegebenen Obligationen. Durch die Genehmigung einer Convertirung soll keinesfalls irgend eine Veränderung des Verpflichtungsverhältnisses zwischen dem Staate und der betreffenden Gesellschaft begründet werden. Es wird daher die Aufgabe der Staatsverwaltung sein, genau darauf zu achten, daß die neuen Schuldtitres in dieser Richtung jeden Zweifel ausschließen. Keinesfalls kann aber durch eine Genehmigung irgend einer Frage präjudicirt werden, deren Lösung ausschließlich der Legislative vorbehalten ist.

Zu §. 3. In §. 3 ist bestimmt, daß dieses Gesetz sofort mit der Kundmachung in Wirksamkeit trete und bis 31. December 1881 in Kraft bleibe. Das Gesetz ist für einen bestimmten Zweck in Aussicht genommen und kann daher nur einen transitorischen Charakter haben. Es soll die Convertirung von Pfandbriefen und Prioritätsobligationen begünstigen, nicht aber für alle Zukunft Verfügungen treffen, welche aus dem Zusammenhange mit dem ursprünglichen Zwecke gebracht, dem sie dienen sollen, vielleicht zu einem Miß-

brauch führen könnten. Auch wird eine Zeitbeschränkung insoferne von Nutzen sein, als dieselbe ein Sporn sein kann, die Convertirung innerhalb dieses Zeitraumes vorzunehmen und die Erreichung des durch dieses Gesetz angestrebten Zweckes zu beschleunigen.

Der Ausschuß hat den ursprünglich beantragten dreijährigen Geltungstermin auf die Zeit bis 31. December 1881 eingeschränkt, damit vorerst Erfahrungen über die Wirksamkeit des Gesetzes gesammelt werden, bevor dieselbe auf eine längere Zeit hinaus erstreckt wird.

Zur Resolution.

Die Neuheit der Convertirungsoperationen, die Begünstigung, welche dieses Gesetz denselben gewährt, endlich die Controle, welche das Abgeordnetenhaus in Bezug auf die der Regierung durch dieses Gesetz einzuräumende Ermächtigung auszuüben berufen ist, rechtfertigen es, wenn der Ausschuß eine Resolution vorschlägt, welche die Regierung auffordert, jährlich mit dem Budget einen Ausweis über gewährte Befreiungen vorzulegen.

Der Ausschuß beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe ⁄. seine Zustimmung ertheilen.

Zugleich wolle das hohe Haus beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, jährlich gleichzeitig mit dem Staatsvoranschlage einen Ausweis über die auf Grund des vorstehenden Gesetzes den Eisenbahngesellschaften ertheilte Nachsicht von der Stempel- und Gebührenpflicht dem Abgeordnetenhause vorzulegen."

Wien, 3. Mai 1880.

Lobkowicz,
Obmann.

Dr. Granitsch,
Berichterstatter.

./.

Gesetz,

betreffend

Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, den Eisenbahnactiengesellschaften, welche für ihre noch nicht fälligen Prioritätsobligationen im Wege der Einlösung oder des Umtausches neue, an deren Stelle tretende Prioritätsobligationen ausgeben wollen, die Nachsicht von den ordnungsmäßig zu bemessenden und vorzuschreibenden scalamäßigen Gebühren für die neu auszugebenden Obligationen, insoweit die Gesammtcapitalsumme derselben nicht höher ist als die der einzulösenden, und die Darlehensdauer nicht verlängert wird; dann die Nachsicht von den gleichfalls ordnungsmäßig zu bemessenden und vorzuschreibenden Gebühren und Stempeln von den anläßlich dieser Convertirung zu errichtenden Urkunden, insbesondere auch von eventuellen Vergleichsurkunden, und von den zu erwirkenden bücherlichen Eintragungen zu gewähren.

Entfällt von den neu auszugebenden Schuldverschreibungen eine höhere Gebühr, als für die einzulösenden Schuldverschreibungen nach den derzeit bestehenden Gesetzen zu entrichten wäre, so kann sich die Nachsicht auf die Differenz zwischen beiden Gebührenbeträgen nicht erstrecken.

§. 2.

Behufs Erlangung der vorbezeichneten Nachsicht ist der Finanzverwaltung der vollständige Plan der vorzunehmenden Convertirung der Schuldverschreibungen vorzulegen und ist deren Genehmigung zu erwirken.

§. 3.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung und erlischt mit dem 31. December 1881.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die demselben zugewiesenen Resolutionen zu Capitel VII des Staatsvoranschlages.

1. Der Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt folgende Resolution zu Titel 2:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht, über den Schutz der persönlichen Freiheit, über das Hausrecht, über den Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses gleichmäßig gegenüber allen Classen und Ständen der Gesellschaft in einer dem Rechte und dem constitutionellen Geiste entsprechenden Weise zu handhaben."

Der Budgetausschuß beantragt:

In Erwägung, daß es die verantwortliche Pflicht der Regierung ist, alle Gesetze ohne Ausnahme zu handhaben und auszuführen, und es somit nicht angezeigt erscheint, ihr diese Pflicht nur hinsichtlich einiger Gesetze speciell aufzuerlegen, wird über diese Resolution
zur Tagesordnung übergegangen.

2. Der Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt weiter folgende Resolutionen, und zwar zu Titel 4:

I.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem Hause der Abgeordneten einen Bericht über das Rechtsverhältniß der k. k. Pfandleihanstalten zu Wien und Prag vorzulegen, in welchem insbesondere die Frage des Eigenthumrechtes an den Fonden, mit welchen diese k. k. Aemter manipuliren, erörtert wird."

Eine ähnliche Resolution wurde bereits 1877, 1878, 1879 von dem hohen Hause angenommen, ohne daß dieselbe bisher einen Erfolg gehabt hätte. Indem nun bei unveränderter Sachlage deren abermalige Annahme empfohlen werden muß, erscheint es angezeigt, in den Text derselben die Hinweisung auf die bereits wiederholt gefaßten Resolutionen aufzunehmen, und wird darum die Annahme in folgender Fassung in Vorschlag gebracht:

Die k. k. Regierung wird unter Hinweisung auf die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 22. Jänner 1877 und vom 6. Mai 1879 nachdrücklichst aufgefordert, dem Abgeordnetenhause einen Nachweis über das Rechtsverhältniß der k. k. Pfandleihanstalten zu Wien und Prag und über die Natur der Fonde, mit welchen dieselben gebaren, zuverlässig bei Einbringung des Staatsvoranschlages für 1881 vorzulegen.

II.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Zinsen für Darlehen der k. k. Versatzämter bei Verpfändung von Gold, Silber und Pretiosen auf 6 Percent, bei Verpfändung anderer Effecten auf 8 Percent herabzusetzen."

Nachdem es nicht wohl zuläßig erscheint durch Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in die Verwaltung der betreffenden Anstalten in einer nur nach sorgfältiger Abwägung aller maßgebenden Momente zu entscheidenden und jedenfalls zunächst in das Bereich der für die aufrechte Gebarung verantwortlichen Verwaltung gehörenden Frage unmittelbar dispositiv einzugreifen, namentlich ohne jegliche genügende Information, wird beantragt:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob nicht die Zinsen für Darlehen der k. k. Versatzämter angemessen herabzusetzen wären.

2. Der Abgeordnete **Friedmann** beantragt zu Titel 6 folgende Resolution:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber noch im Laufe dieses Jahres für die Flüsse Elbe, Moldau und March diejenigen Erhebungen pflegen zu lassen, welche nothwendig sind, um die Differenzen der Kosten zwischen einfacher Regulirung und Canalisirung dieser Flüsse festzustellen."

Nachdem zur Vorberathung dieser und ähnlicher Fragen ein Specialausschuß von dem hohen Hause bestellt ist, so erscheint es wohl als die angezeigteste Art der Erledigung,

die vorliegende Resolution dem betreffenden Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen, und dies umsomehr, als das Meritum derselben eben von dem speciellen Fachstandpunkte aus beurtheilt werden muß und der Umfang der der Regierung zugemutheten Aufgabe auch zunächst von diesem Standpunkte aus ermessen werden kann.

4. Zu Titel 7, §. 1, beantragt der Abgeordnete Fürnkranz nachstehende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zum Behufe der Auflassung der hölzernen Donaubrücke zwischen Stein und Mautern und der Herstellung einer dem Personen-, Wagen- und dem künftigen Eisenbahnverkehre gleichzeitig dienenden stabilen Brücke eiserner Construction mit Steinpfeilern über die Donau (in der unmittelbaren Nähe der Stadt Krems, ob westlich oder östlich an dieser Stadt) die nöthigen Erhebungen zu pflegen und die für die Realisirung dieses Brückenbaues erforderliche Gesetzesvorlage in der nächsten Session des Reichsrathes zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.“

Daß die Herstellung einer stabilen Brücke über die Donau, welche auf der ganzen Strecke von Mauthausen bis Wien eines gesicherten Ueberganges entbehrt und nur bei Stein-Mautern eine Verbindung der beiden Ufer durch eine Holzbrücke aufweist, eine hochwichtige Angelegenheit ist, sowohl vom Standpunkte der Verkehrsinteressen als auch von jenem strategischer Rücksichten, bedarf wohl keines Beweises.

Darum kann der Budgetausschuß sich der durch die Resolution des Abgeordneten Fürnkranz intendirten Anregung dieser Angelegenheit nur anschließen, insofern dadurch die k. k. Regierung aufgefordert wird, die Sache ernstlich in Verhandlung zu nehmen und die nach reiflicher Prüfung aller maßgebenden Momente zu stellenden Anträge dem Reichsrathe zur Vorlage zu bringen.

Zu diesen maßgebenden Momenten gehört nicht nur der Kostenpunkt, sondern auch in sehr hervorragendem Maße die Frage über die Wahl des Standpunktes für eine stabile Brücke. In letzterer Beziehung werden von vielen Seiten sehr verschiedene Wünsche geltend gemacht, stehen sich divergirende Interessen gegenüber, wie dies die dem Budgetausschusse gleichfalls zur Begutachtung zugewiesenen Petitionen:

a) einer Reihe von Gemeinden von Niederösterreich um Herstellung einer stabilen Brücke an der Stelle der jetzt bestehenden Holzbrücke, und

b) einer anderen Gruppe von Gemeinden und Industriellen um Herstellung einer stabilen Brücke an einem weit höheren Punkte — nämlich zwischen Marbach und Krummnußbaum — beweisen,

während die Resolution selbst Krems als den gewünschten Uebergangspunkt ins Auge faßt und implicite gegen den dermaligen Brückenpunkt gerichtet ist. Darum erscheint es dem Budgetausschusse angemessen, die Resolution in einer solchen Fassung zur Annahme zu empfehlen, welche der Wahl des Standpunktes in keiner Weise präjudicirt und welche

anderseits keine Fristbestimmung enthält, die bei der eingehenden Erwägung, deren die Angelegenheit bedarf, nicht mit Sicherheit von der k. k. Regierung einzuhalten sein dürfte: eine Bestimmung, welche auch darum zu vermeiden sein dürfte, weil bei dem jedenfalls sehr namhaften Kostenpunkte heute nicht beurtheilt werden kann, ob die Verhältnisse des Staatshaushaltes es gestatten werden, dieses Bauobject schon im nächsten Jahre in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Der Budgetausschuß beantragt darum folgende Resolution:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Herstellung einer zur Vermittlung des Wagen- und Personen- und des eventuellen Eisenbahnverkehrs dienenden stabilen Brücke über die Donau, sei es an Stelle der gegenwärtig zwischen Stein und Mautern bestehenden Holzbrücke, sei es an einem anderen etwa als günstiger sich erweisenden Uebergangspunkte in ernste Verhandlung zu nehmen und die zur Realisirung dieses Brückenbaues erforderliche Vorlage mit thunlichster Beschleunigung zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Mit Hinweis auf diese Resolution wären sofort auch die beiden oberwähnten Petitionen an die k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung zu leiten.

5. Zu Titel 7, §. 8, wird vom Abgeordneten Freiherrn v. Hippoliti folgende Resolution beantragt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Voranschlage für das Jahr 1881 auf die Correctur und Umlegung der k. k. Poststraße zwischen Pergine und Borgo in Valsugana in Tirol Bedacht zu nehmen.“

Diese Resolution enthält somit eine Aufforderung an die k. k. Regierung, welche der Budgetausschuß dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt; jedoch glaubt derselbe von directer Hinweisung auf Einstellung im Staatsvoranschlage 1881 absehen zu sollen, um in keiner Weise der Feststellung des Staatshaushaltes für das kommende Jahr zu präjudiciren.

Er beantragt daher

die Annahme dieser Resolution, jedoch mit Weglassung der Worte: „im Voranschlage für das Jahr 1881“.

6. Das Gleiche gilt von der durch die Abgeordneten Siegl und Dr. Demel zu Titel 8, §. 10 gestellten Resolution:

„Mit Berufung auf die gelegentlich einer Interpellationsbeantwortung abgegebene Erklärung der Regierung, daß die Verhandlungen über die Regulirung des Oderflusses mit der königlich preußischen

Regierung im Zuge sind, und in der sicheren Erwartung, daß diese Verhandlungen mit aller Beschleunigung seitens der österreichischen Regierung zu einem günstigen Resultate geführt werden, wird die Regierung aufgefordert, für die Flußregulirungen Schlesiens einen den berechtigten Ansprüchen dieses Landes entsprechenden Betrag an geeigneter Stelle des Staatsvoranschlages für 1881 (Ackerbauministerium, Titel 3, Landescultur) einzustellen."

und wird auch diese Resolution zur Annahme empfohlen mit Weglassung der Worte: „für 1881".

7. Zu der zu Titel 8, §. 1 eingebrachten Resolution des Abgeordneten Löblich:

„Das hohe Haus spricht die Erwartung aus, daß die Regierung noch in diesem Jahre die nöthigen Vorlagen behufs Durchführung der Regulirung der Donau von Wien bis zur ungarischen Landesgrenze einbringe",

glaubt der Budgetausschuß dieselbe Stellung einnehmen zu sollen, wie zu der unter 4 begutachteten Resolution und beantragt sonach dieselbe in folgender Fassung zur Annahme:

Das Abgeordnetenhaus spricht die Erwartung aus, es werde die k. k. Regierung der Frage der Regulirung der Donau von Wien bis zur ungarischen Landesgrenze ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit schenken.

8. Die Resolution, welche der Abgeordnete Dr. Roser zu Titel 1 beantragt hat und welche lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause Gesetzentwürfe vorzulegen, betreffend:

1. Die Einlagerung explodirender, brennbarer und entzündlicher Stoffe;

2. die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Genußmitteln und Spielwaaren,"

betrifft einen unzweifelhaft wichtigen Gegenstand, rücksichtlich dessen die Nothwendigkeit gesetzlicher Regelung im öffentlichen Interesse kaum bestritten werden dürfte, und wird darum die Annahme dieser Resolution beantragt.

9. Zu Titel 10 stellt Abgeordneter Dr. Sax folgenden Resolutionsantrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, vor definitiver Feststellung der auf die Vornahme der nächsten Volkszählung sich beziehenden Vorschriften und Formularien nochmals das Gutachten einer Commission bewährter unparteiischer Fachmänner einzuholen."

Bei dem Bestande einer statistischen Centralcommission erscheint es dem Budgetausschusse nicht

angemessen, diese Resolution in solcher Fassung anzuempfehlen, welche die Berufung einer Specialcommission in sich schließen würde.

Mit Hinblick jedoch auf die diesem Resolutionsantrage zu Grunde liegende Motivirung, welche wesentlich auf die Anempfehlung mehrerer von Seite der Centralcommission gestellten und dem Vernehmen nach von der k. k. Regierung nicht angenommenen Anträge abzielt, glaubt der Budgetausschuß, welcher seinerseits namentlich auf jenen Antrag Gewicht zu legen findet, nach welchem das Urmaterial ohne das Zwischenstadium der Zusammenfassung bei den Bezirkshauptmannschaften unmittelbar an die Centralcommission zu leiten wäre, die Resolution in folgender Fassung zur Annahme zu empfehlen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, vor definitiver Feststellung der auf die Vornahme der nächsten Volkszählung sich beziehenden Vorschriften und Formularien die Anträge der statistischen Centralcommission namentlich jenen auf unmittelbare Einsendung des Urmateriales nochmals reiflicher Erwägung zu unterziehen.

Wien, 30. April 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

womit

die Bestimmungen des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, ZZ. 24 und 25, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, ZZ. 24 und 25, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

24. Zaleszczyki, Tluste mit dem Wahlorte Zaleszczyki; Borszczów, Mielnica mit dem Wahlorte Borszczów; Horodenka, Obertyn mit dem Wahlorte Horodenka.

25. Buczacz, Zloty-Potok, Monasterzyska mit dem Wahlorte Buczacz; Czortkow, Budzanow mit dem Wahlorte Czortkow.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die Bezirksgerichte in Tluste und Zloty-Potok ihre Amtswirksamkeit beginnen werden.



Motive

zu der

Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der Reichsraths-wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, ZZ. 24 und 25 des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung.

Nach dem Anhange zur Reichsrathswahlordnung, ZZ. 24 und 25 der Bestimmungen hinsichtlich der Landgemeinde-Wahlbezirke in Galizien, bilden die Gerichtsbezirke Zaleszczyki, Uścieczko, Borszczów, Mielnica, Horodenka und Obertyn einerseits, dann die Gerichtsbezirke Buczacz, Jazłowiec, Monasterzyska, Czortkow und Budzanów anderseits je einen Wahlbezirk.

Unterm 27. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 45 bis 47) wurde vom k. k. Justizministerium auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) die Errichtung eines aus 22 Gemeinden der dermaligen Gerichtsbezirke Buczacz, Tłumacz und Obertyn zu bildenden Bezirksgerichtes in Złoty-Potok, dann die Auflassung des Bezirksgerichtes Jazłowiec, endlich die Uebertragung des Amtsitzes des Bezirksgerichtes von Uścieczko nach Tłuste verfügt.

Diese Verfügungen, welche laut Kundmachung des k. k. Justizministeriums ddo. 21. Jänner 1880 (R. G. Bl. Nr. 12) hinsichtlich des Beginnes der Wirksamkeit der Bezirksgerichte Złoty-Potok und Tłuste am 1. November 1880 und hinsichtlich der Einstellung der Amtswirksamkeit der Bezirksgerichte in Uścieczko und Jazłowiec am 31. October 1880 in Kraft treten, machen mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 6 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 41), wonach die Gerichtsbezirke nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, eine Aenderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Landgemeindewahlbezirke nothwendig.

Durch die obgedachten Verfügungen des Justizministeriums sind zumeist die Landgemeinden-Wahlbezirke, ZZ. 24 und 25, beziehungsweise die dieselben bildenden Gerichtsbezirke berührt, während die Aenderung im Gebietsumfange des zum Landgemeinde-Wahlbezirke Z. 22 gehörigen Gerichtsbezirkes Tłumacz, aus welchem sieben Gemeinden ausgeschieden und dem neuen Bezirksgerichte Złoty-Potok zugewiesen wurden, auf die Gestaltung des letztgenannten Landgemeinde-Wahlbezirkes (Stanislau) keinen solchen Einfluß übt, um eine Aenderung auch dieses Wahlbezirkes nothwendig oder wünschenswerth zu machen.

Mit Rücksicht darauf und der einschlägigen Verhältnisse überhaupt wurde sich in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Statthalters in dem vorliegenden Gesetzentwurfe darauf beschränkt, in dem Landgemeinde-Wahlbezirke Z. 24 statt des Gerichtsbezirkes Uścieczko den neuen Gerichtssitz „Tłuste“ anzuführen und in dem Landgemeinde-Wahlbezirke Z. 25 das zur Auflassung bestimmte Bezirksgericht Jazłowiec wegzulassen und an dessen Stelle das neu zu errichtende Bezirksgericht Złoty-Potok aufzunehmen.

Was die Einwohnerzahl und die Steuersumme anbelangt, so würde sich bei der beantragten Aenderung in dem Landgemeinde-Wahlbezirke Z. 24 (Zaleszczyki) die Einwohnerzahl von 206.734 auf 215.743 und die Gesammtsumme an directen Steuern von 163.917 fl. 94 kr. auf 170.329 fl. 10 kr. erhöhen, dagegen in dem Landgemeinde-Wahlbezirke Z. 25 (Buczacz) die Einwohnerzahl von 150.373 auf 146.918 und die Gesammtsumme der directen Steuern von 105.828 fl. 66 kr. auf 103.060 fl. 30 kr. vermindern.

Diese Differenz ist gegenüber dem factischen Stande nicht so erheblich, um eine andere Gruppirung nothwendig zu machen.

Auch wäre die Letztere nicht möglich, ohne gleichzeitig Aenderungen im Gebietsumfange mehrerer Wahlbezirke vorzunehmen oder von dem Grundsatze abzuweichen, wonach thunlichst ungetheilte politische Bezirke in einen Wahlbezirk einzureihen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Bedeckung des im Jahre 1880 sich ergebenden Abganges.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Bedeckung des Abganges, welcher sich nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 mit 24,559.046 fl. ergibt, sind zu verwenden:

1. Der Erlös von 17,854.000 fl. für die mit dem Gesetze vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 31) zur Begebung bewilligten Obligationen der in Gold verzinslichen Rente im Nominalbetrage von 20 Millionen Gulden;

2. die im Laufe des Jahres 1880 bisher erfolgten Einzahlungen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen herrührenden Activforderungen des Staates im Betrage von 5,883.918 fl.; endlich

3. für die Bedeckung des erübrigenden Restes ist, insoferne hiezu die Cassabestände nicht ausreichen sollten, seinerzeit durch ein besonderes Gesetz vorzusorgen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über

die Regierungsvorlagen, betreffend: I. die Uebereinkunft ddo. Berlin 11. April 1880 wegen Verlängerung des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878 und der Vereinbarung vom 31. December 1879; II. die Ermächtigung zur Regelung des Veredlungsverkehres mit dem Deutschen Zollgebiete im Verordnungswege.

Mit dem Gesetze vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 142) war die Regierung mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit, sowie darauf, daß das Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche damals noch keineswegs gesichert war, ermächtigt worden, den Handelsvertrag vom 16. December 1878 auf ein halbes Jahr zu verlängern, eventuell die bezüglichen Verkehrsverhältnisse provisorisch im Verordnungswege zu regeln.

Wie aus der in dem Motivenberichte der Regierung zu den in Rede stehenden Regierungsvorlagen enthaltenen Darstellung hervorgeht, ist eine Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche allerdings in Form der am letzten Tage des Jahres 1879 in Berlin unterzeichneten Erklärung, welche als Beilage I zum Motivenberichte abgedruckt ist, zu Stande gekommen und auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879 activirt worden.

Dieselbe bedeutete wesentlich eine Verlängerung des Handelsvertrages vom 16. December 1878 bis 30. Juni 1880 mit gewissen im Texte derselben aufgeführten Einschränkungen, welche im Motivenberichte näher dargestellt werden.

Wie aus Letzterem weiter hervorgeht, sind parallel mit diesen auf die provisorische Ordnung der Verkehrsbeziehungen bezüglichen Verhandlungen, welche zunächst durch die Erklärung vom 31. December 1879 abgeschlossen waren, mit dem Deutschen Reiche auch Verhandlungen über eine definitive Regelung der Beziehungen auf eine längere Dauer von Jahren geführt worden, und sollte die durch die Erklärung vom 31. December 1879 gewonnene sechsmonatliche Frist dazu dienen, um während derselben diese letzteren Verhandlungen zu finalisiren.

Dieselben zerfallen in Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche und die denselben vorausgehenden Auseinandersetzungen mit der anderen Reichshälfte und dauern nach den Erklärungen der Regierung derzeit fort; es ist aber nach dem gegenwärtigen Stande der Abschluß derselben innerhalb der durch die Erklärung vom 31. December 1879 gestellten Frist bis 30. Juni 1880 nicht in Aussicht zu nehmen, abgesehen davon, daß auch die beiderseitigen Legislativen zur Sommerszeit kaum versammelt sein dürften.

In Erwägung dieser Umstände sind Oesterreich-Ungarn und Deutschland am 11. April 1880 übereingekommen, das mit der Erklärung vom 31. December 1879 geschlossene vertragsmäßige Provisorium bis 30. Juni 1881 zu verlängern und hierdurch die zur Vereinbarung des definitiven Vertrages gegebene Frist um ein volles Jahr zu verlängern.

Der Ausschuß hält es nicht für angezeigt, hier in eine Erörterung der Vortheile oder Nachtheile einzugehen, welche an die durch die Erklärung vom 31. December 1879 erfolgten und weiter durch die gegenwärtige Uebereinkunft vom 11. April 1880 aufrecht erhaltenen Restrictionen des Inhaltes des Vertrages vom 16. December 1878 für die österreichischen Interessen geknüpft sind, erklärt aber seine Zustimmung zu dem von der Regierung festgehaltenen Standpunkte, daß der deutscherseits, namentlich hinsichtlich der zollfreien Rohleinenausfuhr eingenommenen ablehnenden Haltung gegenüber auch auf österreichischer Seite analoge Vorbehalte gemacht wurden.

Der Ausschuß bedauert zwar, daß die gegenwärtige Vorlage noch nicht den Abschluß des handelspolitischen Provisoriums bedeutet, unter welchem der Verkehr mit dem Deutschen Reiche nicht zu seinem Vortheile sich nunmehr schon seit längerer Zeit bewegt, sondern selbst nur ein weiteres Provisorium darstellt, derselbe kann aber nicht verkennen, daß durch die vorausgeschickten Mittheilungen über den Entwicklungsgang der Verhandlungen, die unveränderte Verlängerung des durch die Erklärung vom 31. December 1879 geschaffenen status quo auf ein weiteres Jahr das unter den obwaltenden Verhältnissen erreichbare Resultat ist, wodurch eine hinreichende Frist zum Abschlusse eines definitiven Vertrages ermöglicht werden kann.

Aus diesen Erwägungen empfiehlt der Ausschuß die Uebereinkunft vom 11. April 1880 zur Annahme.

Mit der zweiten Vorlage nimmt die Regierung die Ermächtigung zur Regelung des Veredlungsverkehres mit dem deutschen Zollgebiete im Verordnungswege für die Zeitdauer der Uebereinkunft vom 11. April 1880, das ist bis 30. Juni 1881 in Anspruch.

Der Veredlungsverkehr bildet einen jener Punkte, welche in der Erklärung vom 31. December 1879 und weiter in der Uebereinkunft vom 11. April 1880 ausdrücklich von der vertragsmäßigen Regelung ausgenommen wurden; da nun nach der internen österreichischen Zollgesetzgebung ein Verkehr zur Bearbeitung im Auslande unter Zollbegünstigung bei der Rückeinfuhr nicht zuläßig ist, so bedurfte es zur Vermeidung des plötzlichen unvermittelten Abbruches dieses Verkehres am Anfange dieses Jahres einer besonderen legislativen Vorkehrung.

So wie nun dieselbe für die Zeit bis 30. Juni 1880 in Form der, der Regierung mit dem Gesetze vom 20. December 1879 ertheilten allgemeinen Ermächtigung getroffen war, wird jetzt, da die Uebereinkunft vom 11. April 1880 der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen wird, eine analoge Ermächtigung nur hinsichtlich des Veredlungsverkehres angesucht.

In dem Motivenberichte der Regierung ist diesem Verkehre eine umfassende und eingehende Darstellung, namentlich von dem Gesichtspunkte aus gewidmet, wie sich der Appreturverkehr den volkswirthschaftlichen Interessen Oesterreichs gegenüber verhält.

Die dem Motivenberichte beigegebenen statistischen Tabellen über die Quantitäten der in den Jahren 1875, 1876, 1877 und 1878 und im Durchschnitte hieraus jährlich zur Bearbeitung ein-, beziehungsweise ausgeführten Garne und Gewebe, woraus auch, was von ganz besonderer Bedeutung ist, die Art der Veredlung entnommen werden kann, enthalten ein reiches, an sich beredtes Material, aus welchem sich vor Allem ergibt, daß in Oesterreich weit überwiegend deutsche Garne (28.983 *) metrische Centner) verarbeitet werden, während Deutschland hauptsächlich Gewebe aus Oesterreich (38.842 metrische Centner Baumwoll- und Wollenwaaren) bearbeitet.

Von der erstgenannten Ziffer entfallen 14.275 metrische Centner auf Garne zum Verweben, wovon Baumwollgarn und Leinengarn mit nahezu gleicher Menge participiren, und 11.357 metrische Centner auf Garn (fast ausschließlich Leinengarn) zum Bleichen.

Der Verkehr mit Geweben zur Bearbeitung in Deutschland gestaltet sich, wie folgt:

Baumwoll- und Wollenwaaren zum Bedrucken 21.493 metrische Centner, dann zum Färben 10.350 metrische Centner, also zu den bei Geweben wichtigsten und werthvollsten Manipulationen, wodurch diese Rohstoffe erst für die Consumtion hergerichtet werden; er trägt aber auch darin einen von den in Oesterreich zumeist erfolgenden Bearbeitungen ganz verschiedenen Charakter an sich, da er nichts mit dem kleinen Grenzverkehr gemein hat, sondern sich in der Regel als kaufmännischer Verkehr en gros aus dem Centrum der Monarchie nach den im äußersten Westen des Deutschen Reiches gelegenen Etablissements im Elsaß, am Rhein 2c. vollzieht.

Der Ausschuß kann den Ausführungen des Motivenberichtes der Regierung über die volkswirthschaftlichen Nachtheile des zollfreien Veredlungsverkehres mit Geweben zum Bedrucken oder Färben in Deutschland, welche ein Aufgeben des auf den Schutz der heimischen Arbeit hinzielenden handelspolitischen Systemes bei mehreren der wichtigsten Industriezweigen bedeuten würde, nur beistimmen.

Es zeigt sich aber auch hier so recht die Solidarität der Interessen der Industrie und der Landwirthschaft. Die Herstellung der Appretur im Auslande für einen großen Theil der im Inlande erzeugten Gewebe hat einen sehr bedeutenden Minderverbrauch an Weizenstärke, Kartoffelstärke, Eieralbumin, Blutalbumin, Seife 2c. im Inlande zur Folge, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Herstellung und der Verbrauch dieser Artikel im Inlande für die heimische Landwirthschaft viel vortheilhafter sein müßte, als der sonst besten Falles nur eintretende Export der dazu benöthigten Rohstoffe (Weizen, Kartoffel, Eier, Talg 2c.).

---

*) Ziffern nach dem Durchschnitte des Jahres 1875—1878.

Die aus der Zollfreiheit für in Deutschland veredelte Gewebe resultirende Einbuße am Nationalvermögen bleibt somit nicht auf die unmittelbar benachtheiligte inländische Appretur und Druckindustrie beschränkt, sondern erstreckt sich bis auf die Bodenproduction und die deren Erzeugnisse unmittelbar verarbeitende Industrie.

Unter diesen Umständen erscheint das Aufhören des zollfreien Veredlungsverkehres als einer vertragsmäßig Deutschland gegenüber übernommenen Verpflichtung, und die auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879 im Verordnungswege erfolgte Einführung eines Veredlungszolles von 14 fl. per 100 Kilo, welche Gewebe, die nach dem 15. Februar 1880 zum Drucken oder Färben versendet werden, bei der Rückkehr von der Appretur zu entrichten haben, als eine durch das volkswirthschaftliche österreichische Interesse gebotene Maßregel, durch welche auch der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses anläßlich der Berathung über den Handelsvertrag vom 16. December 1878 beschlossenen Resolution, welche lautete:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach Ablauf des Jahres 1879 solche Vorkehrungen zu treffen, welche eine allmälige Aufhebung des Appreturverfahrens mit möglichster Schonung der dabei in Frage kommenden Interessen der österreichischen Arbeit und Volkswirthschaft anbahnen,"
entsprochen wurde.

Der Majorität des Ausschusses scheint es aber in dem gegenwärtigen Zeitpunkte erforderlich, bereits einen Schritt weiter zu thun und den Zeitpunkt ins Auge zu fassen, zu dem jede Zollbegünstigung für Gewebe, welche im Veredlungsverkehre mit Deutschland bedruckt oder gefärbt werden, aufhören soll.

Der Zeitraum, für welchen ein Appreturszoll auf diesen Veredlungsverkehr gelegt wird, kann nämlich nur als eine Uebergangsperiode von der früheren Zollfreiheit bis dahin angesehen werden, wo die in einzelnen Zweigen noch vorhandene Inferiorität der inländischen Appretursindustrie in Bezug auf die Quantität der Leistung, durch die Gründung neuer Etablissements oder Vergrößerung der bereits bestehenden beseitigt sein wird.

In dieser Beziehung ist es aber vor Allem nothwendig, dem Unternehmungsgeiste und der Speculation Sicherheit darüber zu bieten, daß und zu welchem Zeitpunkte die Zollbegünstigungen dieses Verkehres aufhören.

Die Majorität des Ausschusses hat daher eine Resolution beschlossen, welche besagt, daß mit Ablauf der Frist, für welche die Regierung nach der gegenwärtigen Vorlage zur Regelung des Veredlungsverkehres ermächtigt werden soll, das ist mit Ende Juni 1881, der autonome österreichisch-ungarische Zolltarif vom 27. Juni 1878 ohne jede Einschränkung in Wirksamkeit zu treten habe.

Dieser Zeitraum erscheint vollkommen genügend, um während desselben jene Investitionen in den Druckfabriken und Färbereien des Inlandes vorzunehmen, welche erforderlich sind, um nach Ablauf dieses Termines die ganze für den inländischen Consum bestimmte einheimische Production an Geweben im eigenen Zollgebiete zu veredeln.

Der Ausschuß befürwortet daher die von der Regierung mit der zweiten Vorlage in Anspruch genommene Ertheilung der Ermächtigung zur Regelung des Veredlungsverkehres mit dem Deutschen Reiche im Verordnungswege bis längstens 30. Juni 1881 unter gleichzeitiger Annahme der von der Ausschußmajorität beantragten Resolution, und gelangt demnach zu folgenden Anträgen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. der Regierungsvorlage, betreffend die Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 11. April 1880, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen und

II. den anruhenden Gesetzentwurf, womit die Regierung ermächtigt wird, den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis längstens 30. Juni 1881 im Verordnungswege zu regeln, in unveränderter Fassung annehmen zu wollen.

Zu der letzterwähnten Regierungsvorlage stellt die Majorität des Ausschusses folgenden Resolutionsantrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ihre Maßregeln dahin zu treffen, daß mit Ablauf des Termines vom 30. Juni 1881 der Appretursverkehr mit dem Deutschen Reiche gänzlich aufhöre, und daß von diesem Zeitpunkte an bezüglich sämmtlicher, diesem Verkehre unterliegenden Waarengattungen die Bestimmungen des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes vom 27. Juni 1878 uneingeschränkt in Kraft treten."

Wien, 7. Mai 1880.

Dunajewski,
Obmann.

Isbary,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

womit

die Regierung ermächtigt wird, den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis längstens 30. Juni 1881 im Verordnungswege zu regeln.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege den bisher bestehenden Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis längstens 30. Juni 1881 zu regeln.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Regierungsvorlage wegen Erlassung eines Gesetzes, wodurch der Ausschank und der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken geregelt und einer Abgabe unterworfen wird.

Die eben bezeichnete Regierungsvorlage verdankt ihr Dasein dem Umstande, daß die Regierung den über den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser vom 10. October 1877 von dem zur Berichterstattung und Antragstellung eingesetzten Ausschusse, beziehungsweise dessen Berichterstatter Dr. Haase, unter Intervention von Vertretern der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels ausgearbeiteten Bericht und Gesetzentwurf nach ihrem hauptsächlichen Inhalte mit wenigen durch die bestehenden Gesetze und obwaltenden Verhältnisse begründeten Abänderungen als ihre Vorlage aufgenommen hat.

Dem Ausschusse lag sohin ein Elaborat vor, welches schon in der verflossenen Session im Ausschusse unter Intervention der betheiligten Ministerien gründlich durchberathen wurde, seither von den letzteren nochmals geprüft und in den wesentlichsten Punkten als geeignet anerkannt wurde, dem hohen Abgeordnetenhause als Regierungsvorlage unterbreitet zu werden.

In der That kann der Steuerausschuß nicht umhin, den von dem früheren Ausschusse des hohen Abgeordnetenhauses erstatteten Bericht und beantragten Gesetzentwurf als eine Arbeit zu bezeichnen, welche nicht bloß den Intentionen des Antragstellers Dr. Roser gerecht geworden ist, sondern auch jenen Anforderungen Rechnung trägt, welche die meisten civilisirten Staaten an die Frage der Regelung des Ausschankes und des Verkaufes gebrannter geistiger Getränke stellen.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß bei Lösung dieser Frage das Moment in den Vordergrund zu treten hat, es sei der Ausschank und der Verschleiß von Spirituosen in einer solchen Weise zu regeln, um jenen verderblichen moralischen, ökonomischen und sanitären Folgen ein Ziel zu setzen, welche der übertriebene Genuß von Spirituosen erfahrungsgemäß stets im Gefolge hat.

Dieses ethische Moment wird sich jedenfalls dann volle Geltung verschaffen, wenn einerseits die Concession zum Verkaufe von Spirituosen an strengere Bedingungen, als jene der Gewerbeordnung geknüpft und anderseits die Möglichkeit, Spirituosen ohne jedwede Concession und ohne jedwede Ueberwachung zu verabreichen, hintangehalten wird.

Nach diesen Richtungen mußte der Ausschuß die strengeren Bedingungen zur Erlangung einer Schank- oder Verschleißconcession und die Ueberwachung solcher Gewerbe unter die gefällsamtliche Aufsicht mit Freuden begrüßen.

Der Ausschuß hat sich jedoch veranlaßt gesehen, den Gemeinden bei der Verleihung der Concession den ihnen nach Recht und Billigkeit gebührenden Einfluß dadurch zu wahren, daß die Gemeinden darüber, ob eine solche Concession zu ertheilen sei, nicht bloß gehört werden, sondern daß ihnen auch gegen die diesfällige Entscheidung der Gewerbsbehörde das ihnen bisher nicht zu Gebote stehende Recursrecht eingeräumt werde.

Diese Andeutungen dürften wohl genügen, um die Bestimmungen des „von der Concession“ handelnden Abschnittes der in Verhandlung stehenden Vorlage zu rechtfertigen.

Was nun den „von der Abgabe“ handelnden Theil unserer Vorlage betrifft, so sind die dafür sprechenden Gründe bereits in dem Ausschußberichte des Jahres 1877 so überzeugend dargelegt worden, daß es nur einer Hinweisung auf dieselben bedarf.

Der Ausschuß glaubt nicht, die Einführung einer besonderen Abgabe von dem Ausschank und Verkauf von Spirituosen, sondern vielmehr den Umstand rechtfertigen zu müssen, daß er es trotz der allgemein anerkannten sehr hohen Rentabilität der Branntweingeschäfte und bei der durch Einführung der Concession für den Kleinverschleiß voraussichtlich noch steigenden Ertragsfähigkeit dieser Gewerbe bei den im §. 11 der Vorlage bestimmten, an und für sich geringen Ansätzen bewenden ließ.

Dies glaubt der Ausschuß damit begründen zu können, daß es ganz angemessen erscheint, diese Abgabe für Landes-, Bezirks- und Gemeindebedürfnisse mit einem, den Umständen angemessenen Zuschlage zu belegen, so wie dies im Wege der Landesgesetzgebung bereits in Galizien und der Bukowina (allerdings nur mit dem speciellen Zweck, dadurch die entgeltliche Aufhebung des in diesen Ländern noch bestehenden Propinationsverhältnisses anzubahnen) in ausgiebigem Maße erfolgte, daß dies jedoch vereitelt würde, wenn die in den Staatsschatz fließende Abgabe schon eine solche Höhe erreichen würde, welche den obgedachten Zuschlägen keinen oder nur einen geringen Raum übrig ließe.

Die im §. 2 der Vorlage angeführten Geschäfte sind unter gefällsämtliche Aufsicht gestellt worden, und dieser Umstand wird nach der Ansicht des Ausschusses nach einer doppelten Richtung seine wohlthätigen Wirkungen äußern.

Einmal in der Richtung, daß dem heimlichen Ausschank des Branntweines und dem damit bekanntlich in Verbindung stehenden Unfug jeder Art ein Ziel gesetzt wird, und dann in der Richtung, daß die Abgabe dem Staatsschatze sicher zufließen wird.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen glaubt der Ausschuß, jene Unterschiede begründen zu sollen, welche zwischen der Regierungsvorlage und seinem Elaborate bestehen, und welche nicht bloß stylistischer Natur sind.

In dieser Beziehung erscheint vor Allem die Aenderung des Gesetztitels dadurch gerechtfertigt, daß schon nach der Regierungsvorlage nicht bloß der Ausschank und der Kleinverschleiß, sondern auch der Handel mit gebrannten geistigen Getränken einer Abgabe unterworfen wurden, und daß sohin die in der Regierungsvorlage vorkommende Aufschrift zu dem Gesetzentwurfe nicht paßt.

Im §. 1, Alinea 1, der Regierungsvorlage wurde der gewerbsmäßige Kleinverschleiß mit dem Detailhandel identificirt, was nicht bloß unrichtig ist, sondern auch zu unrichtigen Auslegungen Anlaß bieten könnte, weßhalb das in der Klammer befindliche Wort „Detailhandel“ gestrichen wurde.

Als Ausschank wurde im Alinea 2 des §. 1 ungeachtet der Bestimmung des §. 29 der Gewerbeordnung lediglich die Verabreichung gebrannter geistiger Getränke an Sitz- oder Stehgäste zum Consum im Geschäftslocale des Gewerbsinhabers (Pächters) definirt, und wurde die Verabreichung von solchen Getränken über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen aus der Begriffsbestimmung deßhalb eliminirt, weil der Kleinverschleiß entgegen der bisherigen gesetzlichen Bestimmung nun auch die Berechtigung in sich schließen soll, diese Getränke auch in unverschlossenen Gefäßen zu verkaufen, das Kriterium des Ausschankes sohin nunmehr in der Verabreichung der Getränke an Sitz- oder Stehgäste zum Consume im Locale des Geschäftsinhabers besteht.

Allerdings konnte der Schänker weder von dem Verkaufe solcher Getränke in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse, noch auch von dem ihm nach §. 29 der Gewerbeordnung zustehenden Rechte zum Handel mit diesen Getränken ausgeschlossen werden, und diese Berechtigungen wurden ihm auch im Alinea 3 des §. 1 ausdrücklich verwehrt.

Die im vierten Absatze des §. 1 des Ausschußelaborates vorkommende Begriffsbestimmung des Kleinverschleißes weicht von jener der Regierungsvorlage principiell nicht ab, bringt aber den jedenfalls richtigen Gedanken zum Ausdruck, daß der Kleinverschleiß — ohne daß er auf den Verkauf von Mengen von höchstens Einem Liter beschränkt wäre — eigentlich dort beginnt, wo es sich um den Verkauf von je Einem Liter und darunter handelt.

Daß aber der Kleinverschleiß auch auf den Verkauf in unverschlossenen Gefäßen ausgedehnt wurde, findet seine Erklärung darin, weil der Begriff eines verschlossenen Gefäßes sehr vag ist, und weil die Frage,

ob das Getränk in einem verschlossenen Gefäße verkauft wurde, im vorkommenden Falle nicht leicht zu beantworten sein dürfte.

§. 2 des Ausschußelaborates entspricht dem zweiten Alinea des §. 1 der Regierungsvorlage, unterscheidet sich aber von der letzteren dadurch, daß neben dem Ausschank und dem Kleinverschleiße auch jeder Verkauf in verschlossenen Gefäßen von Einem Liter und darunter als Gegenstand der besonderen Abgabe einbezogen wurde, was mit Berücksichtigung der §§. 7 und 11 III. von der Regierung selbst beabsichtigt wurde.

Im §. 4 hat der Ausschuß der Gemeinde des Standortes des Unternehmens gegen die gewerbsbehördliche Entscheidung eines Concessionsgesuches das bisher nicht zugestandene Recursrecht deßhalb eingeräumt, weil der Gemeinde die Verpflichtung der polizeilichen Ueberwachung obliegt, weil es ferner im Interesse der Gemeinde liegt, daß Branntweinschänken nicht über das wirkliche Bedürfniß concessionirt werden, und weil endlich den Gemeinden in der Armenversorgung eine nicht unbedeutende Last aufgebürdet wird, wenn bei ihren Mitgliedern durch den Branntwein an die Stelle des Wohlstandes Noth, und an die Stelle der Arbeitsfähigkeit körperliches Siechthum getreten sind.

Dabei kann der Ausschuß nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß ihm Fälle zur Kenntniß gekommen sind, wo Gewerbsbehörden höherer Instanzen gegen den Willen der Gemeinden und gegen die Entscheidung der Gewerbsbehörde erster Instanz Branntweingerechtigkeiten verliehen haben, ohne daß die Gemeinden dagegen einen Einspruch zu erheben in der Lage gewesen wären.

Aus den nämlichen Gründen hat der Ausschuß im §. 5 seines Elaborates den Gemeinden auch im Falle der örtlichen Uebertragung eines derartigen Gewerbes das Berufungsrecht eingeräumt.

Die im §. 6 des Ausschußelaborates vorkommende Substituirung des Wortes „übernehmen" statt des in der Regierungsvorlage vorkommenden „ausüben" findet ihre Erklärung darin, daß, nachdem bereits erworbene Gewerbsrechte unberührt bleiben müssen, es nicht verwehrt werden kann, daß Jemand, der bisher mehrere Schanknahrungen betreibt, sie auch fernerhin betreibe, während die Cumulirung solcher Gewerbe für die Zukunft durch das Gesetz ausgeschlossen werden soll.

Dagegen glaubt der Ausschuß den Betrieb mehrerer Kleinverschleiße durch eine Person nicht verbieten zu sollen, weil es im Interesse größerer Spirituosenerzeuger liegt, mehrere Verschleißstätten zu haben, und weil bei dem Kleinverschleiß, wo die Getränke nicht im Geschäftslocale genossen werden, die Anwesenheit des Geschäftsinhabers im Geschäftslocale zur Aufrechterhaltung der Ordnung weniger nothwendig ist, als bei dem Ausschank.

Im §. 7 hat der Ausschuß das erste und dritte Alinea des §. 6 der Regierungsvorlage zusammengefaßt, dagegen das zweite Alinea des §. 6 der Regierungsvorlage deßhalb nicht aufgenommen, weil es jedem Erzeuger und Verschleißer von gebrannten geistigen Getränken überlassen bleiben muß, wann immer um die Concession zu dem im Sinne dieses Gesetzes mit größerem Gewerbsrechte ausgestatteten Kleinverschleiße einzuschreiten, die Gewährung der Frist von sechs Monaten zu einem derartigen Ansuchen aber bei den Erzeugern und bisherigen Verschleißern und vielleicht auch bei einzelnen Gewerbsbehörden die Vermuthung aufkommen lassen könnte, es könne ihnen innerhalb der ersten sechs Monate der Geltung des Gesetzes eine Umwandlung des bisherigen Gewerbsrechtes in den Kleinverschleiß nicht verwehrt werden.

§. 7 der Regierungsvorlage wurde deßhalb nicht aufgenommen, weil er im Grunde genommen nichts anderes sagt, als daß jene Personen, welche den Handel mit gebrannten geistigen Getränken zu betreiben schon berechtigt sind, denselben auch fortan in den Grenzen und nach Maßgabe ihrer Berechtigung betreiben können.

§. 8 des Ausschußelaborates erklärt, daß Uebertretungen der auf die Concession bezugnehmenden Bestimmungen des Gesetzes als Uebertretungen der Gewerbeordnung anzusehen sind, was deßhalb aufgenommen wurde, weil die Gewerbeordnung von derartigen Uebertretungen keine Erwähnung macht.

Im §. 9 des Ausschußelaborates wird nicht bloß die Bevölkerungszahl der Ortschaft, sondern auch die Art des Geschäftes als Maßstab für die Abgabe aufgestellt, was im §. 11 der Regierungsvorlage seine Rechtfertigung findet.

Als Alinea 2 des §. 9 wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die für die Bemessung der Erwerbsteuer festgesetzte räumliche Abgrenzung der Ortschaften auch für die besondere Abgabe maßgebend ist.

Dies erschien deßhalb nothwendig, weil der Begriff „der Ortschaft" kein feststehender ist, gleichwohl aber durch einen anderen, der jeden Zweifel ausschließen würde, nicht ersetzt werden kann, und weil jener Maßstab, welcher bisher bei der Erwerbsteuer verwendet wurde, sich auch für die durch dieses Gesetz einzuführende besondere Abgabe bewähren dürfte.

§. 10 des Ausschußelaborates hat für die sogenannten Unterkunftshäuser im Gebirge die Zahlung der Abgabe nur für ein halbes Jahr normirt, falls der Ausschank daselbst nicht länger als sechs Monate betrieben wird, was den diesfalls bestehenden Verhältnissen vollkommen entspricht.

Im §. 11 II. wurden außer den Restaurationen und den Gasthäusern zur Beherbergung von Fremden auch die Kaffeehäuser als begünstigt aufgenommen, weil auch bei ihnen der Grund einer solchen Begünstigung zutrifft, daß nämlich der Ausschank von Spirituosen nur nebenbei betrieben wird.

Dagegen erachtete der Ausschuß nicht für nothwendig, der Finanzverwaltung das Recht einzuräumen, für gewisse Ortschaften das Ausgabeausmaß zu erhöhen, weil besondere Verhältnisse eben so für eine Herabsetzung der Abgabe sprechen könnten, die niemals eintreten kann, weil solche Verhältnisse doch nur in wenigen Ortschaften platzgreifen, weil im Ganzen doch nur der durch die Bevölkerungszahl bedingte ganzjährige Umsatz Ausschlag geben kann, weil es nicht so leicht ist, derartige besondere Verhältnisse zu constatiren, und weil endlich Ortschaften, in welchen ausnahmsweise Verhältnisse eine höhere Abgabe als zulässig erscheinen lassen, die Einhebung eines höheren Zuschlages für ihre Bedürfnisse gestattet werden kann.

Die §§. 18 und 19 des Ausschußelaborates wurden neu aufgenommen.

Nachdem sich nämlich die Nothwendigkeit ergeben hat, die besondere Abgabe für die Bedürfnisse des Landes, des Bezirkes und der Gemeinde heranzuziehen, mußte man darüber schlüssig werden, in welcher Art im gegebenen Falle dieses Zuschlagsrecht geübt werden soll.

Der Ausschuß hat sich dafür entschieden, daß dies nach jenen Grundsätzen und in jenem Maße zu geschehen habe, welche bei den directen Steuern gelten.

Der Ausschuß glaubte aber, die Zulässigkeit von Zuschlägen überhaupt erwähnen zu müssen, weil, so lange das Recht der Länder, Bezirke und Gemeinden Zuschläge umzulegen, verfassungsmäßig nicht anders geregelt sein wird, die Landtage z. B. berechtiget sind, Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percent derselben ohne kaiserliche Genehmigung umzulegen und einzuheben, während höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen der kaiserlichen Genehmigung bedürfen, dieses Zuschlagsrecht jedoch möglicherweise lediglich auf die zur Zeit der Erlassung der Landesordnungen bestandenen Steuern eingeschränkt werden und es immerhin zweifelhaft bleiben könnte, ob die „besondere Abgabe“ von einem Zuschlage überhaupt getroffen werden kann.

Was schließlich den §. 19, wie ihn der Ausschuß beantragt, betrifft, so wollte der Ausschuß damit nicht nur andeuten, daß Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, insoferne sie auf dem Propinationsrechte beruhen, einer Concession nicht bedürfen, sondern auch daß, nachdem gemäß der §§. 11 lit. e) und 13 des Gesetzes vom 21. December 1867, Z. 141 R. G. Bl., die Gesetzgebung über die Propinationsrechte in den Wirkungskreis der Landtage gehört, an den hiernach durch die Landesgesetzgebungen bereits getroffenen oder etwa später noch zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen eine Aenderung durch das vorliegende Gesetz nicht beabsichtigt wird.

Der Ausschuß stellt sonach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Durch den vorstehenden Antrag finden nachstehende Petitionen ihre Erledigung:

Z. 125/1879 des Stadtrathes Geiersberg, es möge den politischen Behörden strenge aufgetragen werden, keine neuen Gasthäuser zu bewilligen und es möge die Erzeugung und der Verkauf des Branntweines so viel als möglich erschwert und beschränkt werden.

Z. 319/1879 der Genossenschaft der Fabrikanten und Erzeuger von Spiritus, Liqueur, Essig 2c. in Wien um genaue Präcisirung der Rechte der Erzeuger, um Aufnahme von Uebergangsbestimmungen wegen Ertheilung von Concessionen an die Erzeuger und um Aenderungen in Bezug auf die Abgabe.

Z. 595/1879 der Repräsentanz der gewerbsberechtigten Schänkergenossenschaft in Lemberg, dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe die Zustimmung nicht zu ertheilen, oder wenigstens keine so unbillige Belastung der Schankgewerbe zuzulassen.

Z. 2171/1880 der Handels- und Gewerbekammer zu Leoben um höhere Besteuerung reiner Branntweinschänker und um Gestattung des steuerfreien Ausschankes von ausschließlich aus Beeren gebrannten geistigen Getränken im Hochgebirge.

Wien, 3. Mai 1880.

Lobkovicz,
Obmann.

J. U. Dr. Johann Žák,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

den Ausschank, den Kleinverschleiß und den Handel mit gebrannten geistigen Getränken.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der gewerbsmäßige Ausschank und der gewerbsmäßige Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, das ist von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die ohne oder mit einem Zusatze zum menschlichen Genusse sich eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liqueur und dergl.), sind an eine behördliche Concession gebunden.

Ausschank im Sinne dieses Gesetzes ist die Verabreichung gebrannter geistiger Getränke an Sitz- oder Stehgäste zum Consum im Geschäftslocale des Gewerbsinhabers (Pächters).

Der zum Ausschank Berechtigte ist auch zum Verkaufe solcher Getränke in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse und zum gewöhnlichen Handel mit diesen Getränken befugt.

Kleinverschleiß im Sinne dieses Gesetzes ist der Verkauf obiger Getränke sowohl in verschlossenen als in unverschlossenen Gefäßen, sobald derselbe auch in Mengen von je Einem Liter und darunter stattfindet.

Wer bloß den Kleinverscheiß betreibt, darf nicht gestatten, daß diese Getränke in den Localitäten, über welche er das Verfügungsrecht hat, genossen werden.

§. 2.

Der Ausschank und der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, sowie der Verkauf solcher Getränke in verschlossenen Gefäßen von Einem Liter und darunter, sie mögen auf einer Concession, einem Propinations- oder anderen Rechte beruhen, sind einer besonderen Abgabe unterworfen.

Von der Concession.

§. 3.

Zur Erlangung der Concession werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Gewerbsbetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

§. 4.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfniß der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen.

Die Concession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbrauchen werde.

Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

Gegen die der Gemeinde zu eröffnende Entscheidung steht ihr das Recursrecht mit aufschiebender Wirkung durch 14 Tage offen.

§. 5.

Im Falle der Uebertragung des Gewerbes in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Concession zu erwirken, jedoch die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen, welche dabei auf die Localverhältnisse, die Eignung der zur Gewerbsausübung bestimmten Räumlichkeiten und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung Bedacht zu nehmen hat.

Auch von dieser behördlichen Verfügung ist dem Vorstande der Ortsgemeinde Mittheilung zu machen, welchem auch in dieser Hinsicht das Recht der Berufung binnen 14 Tagen mit aufschiebender Wirkung zusteht.

§. 6.

Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft nur Eine Concession zur Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

§. 7.

Die Erzeuger und die Verschleißer von gebrannten geistigen Getränken, welche gegenwärtig den Kleinverschleiß mit diesen Getränken gewerbs=

mäßig betreiben, dürfen den Kleinverschleiß im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes nur dann ausüben, wenn sie die hiezu vorgeschriebene Concession erlangt haben.

§. 8.

Uebertretungen der vorangehenden nicht auf die im §. 2 bezeichnete Abgabe bezugnehmenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind als Uebertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden; auch die Gewerbsentziehung hat nach der Bestimmung der Gewerbeordnung einzutreten.

Von der Abgabe.

§. 9.

Als Maßstab für die Bemessung der besonderen Abgabe (§. 2) dienen die Größe der Bevölkerung der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird, und die Art des Geschäftes.

Die für die Bemessung der Erwerbsteuer festgesetzte räumliche Abgrenzung der Ortschaften ist auch für die besondere Abgabe maßgebend.

Unter der Bevölkerung ist diejenige Zahl der anwesenden Personen (Einheimische und Fremde) zu verstehen, welche bei der jeweiligen letzten Volkszählung in der Ortschaft ermittelt wurde.

§. 10.

Die Abgabe (§. 9) ist für ein halbes Jahr, nämlich für die Zeitperiode vom 1. Jänner bis letzten Juni, beziehungsweise vom 1. Juli bis letzten December im Vorhinein zu entrichten.

Wer in Mitten des Halbjahres ein der besonderen Abgabe unterliegendes Geschäft beginnen will, hat die Abgabe für das ganze laufende Halbjahr zu entrichten.

Für den Ausschank in sogenannten Unterkunftshäusern im Gebirge ist die Abgabe nur für ein halbes Jahr zu entrichten, wenn der Ausschank factisch nicht länger als sechs Monate im Jahre stattfindet.

§. 11.

Die halbjährige Abgabe wird mit der im §. 12 enthaltenen Beschränkung festgesetzt wie folgt:

I. Für jede Stätte, in welcher der Ausschank gebrannter geistiger Getränke betrieben wird:

1. In Ortschaften mit einer Bevölkerung bis einschließlich 500 Seelen . . . . 5 fl.

2. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 500 bis einschließlich 2000 Seelen . . 10 fl.

3. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 2000 bis einschließlich 10.000 Seelen . 20 fl.

4. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Seelen 30 fl.

5. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 20.000 bis einschließlich 100.000 Seelen 45 fl.

6. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 100.000 Seelen . . . . 50 fl.

II. Für Restaurationen, Kaffeehäuser und Gasthäuser zur Beherbergung von Fremden, in welchen dieser Ausschank nur nebenbei betrieben wird, ferner für jede Stätte, wo der Kleinverschleiß im Sinne dieses Gesetzes (§. 1) betrieben wird, die Hälfte der vorstehenden Sätze.

III. Für jede andere im §. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Betriebsstätte der vierte Theil der vorstehenden Sätze.

Frei von dieser Abgabe bleiben:

A. Der Ausschank und der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in militärischen Feld- und Uebungslagern außerhalb ständig errichteter Gebäude.

B. Die in Apotheken vorkommende Verabfolgung gebrannter geistiger Flüssigkeit in Form von ärztlich verordneten Medicamenten.

§. 12.

Der in Galizien und der Bukowina betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke, welcher dermalen auf Grund bestehender Landesgesetze mit einer besonderen Schankgebühr belastet ist, unterliegt für die Dauer dieser speciellen Belastung nur der Hälfte der im §. 11, I. festgestellten Abgaben.

Nach Ablauf der Zeit, für welche diese Belastung durch die dermalen bereits bestehenden Landesgesetze normirt ist, tritt das volle Ausmaß der Abgabe ein.

§. 13.

Wer nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, eines der im §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Geschäfte betreiben will, hat unbeschadet der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen spätestens vierzehn Tage vor Ablauf dieser drei Monate, und wenn die Betriebsstätte neu errichtet wird, spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebes die Ortschaft und das Haus oder den Platz, in oder auf dem sich die Betriebsstätte befindet, bei dem im Verordnungswege zu bestimmenden Amte anzumelden und gegen Ausfolgung einer Zahlungsbollete die halbjährige Abgabe zu entrichten.

Für jedes weitere halbe Jahr, in welchem ein solches Geschäft betrieben werden soll, hat der Unternehmer vor Beginn des Betriebes die Abgabe bei demselben Amte gegen Ausfolgung der Zahlungsbollete zu bezahlen.

Wird eine solche Betriebsstätte gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dies dem Amte

unter Rückstellung der letzten Zahlungsbollete anzuzeigen.

§. 14.

Die Zahlung der Abgabe gilt nur für die Ortschaft (§. 9), für welche der Betrieb des Geschäftes angemeldet worden ist.

Wenn aber innerhalb derselben Ortschaft ein der Abgabe unterliegendes Geschäft aus einem Hause in ein anderes, beziehungsweise von einem Platze auf einen anderen übertragen wird, so erwächst daraus nicht die Verpflichtung, die Abgabe für das laufende halbe Jahr neuerdings zu entrichten.

Das Gleiche gilt, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt.

In beiden Fällen hat jedoch der Unternehmer, und zwar in letzterem Falle der neue Unternehmer, die Uebertragung oder Uebernahme der Betriebsstätte noch vor dem Vollzuge dem Amte (§. 13) unter Vorweisung der letzten Zahlungsbollete über die Abgabe anzumelden.

Letzteres wird die Entgegennahme dieser Anzeige auf der Bollete bestätigen.

§. 15.

Die im §. 2 dieses Gesetzes angeführten Geschäfte werden unter gefällsamtliche Aufsicht gestellt und es finden auf sie die Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung für die unter Aufsicht gestellten Gewerbe Anwendung.

Die Unternehmer solcher Geschäfte sind daher insbesondere verpflichtet, den hiezu berufenen Organen auf jedesmaliges Verlangen die amtliche Zahlungsbollete über die Abgabe vorzuweisen und gegen Empfangsbestätigung auch auszufolgen.

§. 16.

In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen Geltung hat, ist bei Uebertretungen der die Abgabe (§. 11) betreffenden Anordnungen dieses Strafgesetz mit folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Jede Ausübung eines dieser Abgabe unterliegenden Geschäftes ohne vorausgegangene Entrichtung der hiefür entfallenden Abgabe wird als schwere Gefällsübertretung bestraft.

Der Strafbemessung ist der Betrag der verkürzten Abgabe zu Grunde zu legen.

2. Andere Uebertretungen der Anordnungen über die Abgabe mit Ausnahme derjenigen Uebertretungen, welche unter das XIX. Hauptstück des erwähnten Strafgesetzes fallen, werden mit Ordnungsstrafen von 2 bis 100 fl. geahndet.

§. 17.

In Dalmatien, wo das erwähnte Strafgesetz nicht in Geltung ist, hat in Absicht auf das Strafver-

fahren bei Uebertretungen der die Abgabe (§. 11) betreffenden Anordnungen das bei Zoll- und Verzehrungssteuerübertretungen bestehende Verfahren in Anwendung zu kommen.

Hinsichtlich der Strafen wird aber für Dalmatien bestimmt:

1. Die im §. 16 1. bezeichneten Uebertretungen sind als Gefällsverkürzungen mit dem zwei- bis achtfachen Betrage der verkürzten Abgabe zu strafen.

2. Jede andere Uebertretung ist als Ordnungswidrigkeit mit 2 bis 100 fl. zu ahnden.

Schlußbestimmungen.

§. 18.

Diese Abgabe ist in Bezug auf die öffentlichen Zuschläge aller Art den directen Steuern gleich zu halten.

§. 19.

Durch die Bestimmungen der §§. 1, dann 3 bis 8 dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt, insofern in demselben nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet ist, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Finanzgesetz für das Jahr 1880.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1880 werden auf die Summe von 423,451.018 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 398,277.756 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, ist für das Jahr 1880 eine Steuer von fünf Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten.

Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Brutto-Zins-Ertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdieß noch die im Jahre 1880 erweislich fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1880 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

In diesen Betrag sind die auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879 (R. G. Bl Nr. 144) ausgefertigten Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Nominalbetrage von 15,000.000 fl. einzurechnen.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1880 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles (Capitel 13), dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Branntwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1881 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze

vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1881 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1881.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen &c. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld &c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1882 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1880 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1881 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Der mit dem Finanzgesetze vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) für den Bau der Bahn von Tarvis nach Pontafel bewilligte und im Jahre 1878 nicht verwendete Credit, dann der mit dem Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 für das Jahr 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) unter Art. VI, Alinea 5, hinsichtlich seiner Verwendungsdauer bis Ende März 1880 verlängerte und im Jahre 1878 nicht verwendete Credit für den Bau einer Locomotiv-Eisenbahn auf Staatskosten von Erbersdorf im Anschlusse an die mährisch-schlesische Centralbahn nach Würbenthal und der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat bewilligte und im Jahre 1878 nicht verwendete Special-Credit, dessen Verwendung bis Ende Mai 1880 mit dem Gesetze vom 25. März d. J. (R. G. Bl. Nr. 31) bewilligt wurde, kann noch bis Ende März 1881 verwendet werden, es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1879 im Sinne des Art. VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 bewilligt worden wären.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle (Capitel 19), bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1880 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1880 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben

des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Zur Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn

den Gesammtausgaben von	423,451.018 fl.
die Gesammteinnahmen von	398,277.756 „
entgegengehalten werden, mit	25,173.262 fl.

ergibt, sind zu verwenden:

1. Der Erlös von 17,854.000 fl. für die auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 31) im Nominalbetrage von 20 Millionen begebenen Obligationen der in Gold verzinslichen Rente;

2. die seit dem 1. Jänner 1880 im Betrage von 5,883.918 fl. eingezahlten, aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen herrührenden Activforderungen des Staates.

Für die Bedeckung des hiernach noch unbedeckt gebliebenen Theilbetrages des Abganges mit 1,435.344 fl. ist, insoferne hiezu die Cassabestände nicht ausreichen sollten, seinerzeit durch ein besonderes Gesetz Vorsorge zu treffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1880.

Erster Theil. – Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			**II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50%** .	69.500	. . . . .	. . . . .	69.500
3			**III. Reichsrath.**				
	1		Herrenhaus	55.400	. . . . .	. . . . .	55.400
	2		Abgeordnetenhaus	597.700	. . . . .	. . . . .	597.700
	3		Delegation	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	11.000	. . . . .	. . . . .	11.000
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	. . . . .	800.000	800.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	678.100	. . . . .	800.000	1,478.100
4			**IV. Reichsgericht**	13.500	7.500	. . . . .	21.000
5			**V. Ministerrath.**				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.550	2.750	. . . .	146.300
	2		Kosten der officiellen Zeitungen	566.000	. . . . .	. . . . .	566.000
	3		Verwaltungs-Gerichtshof	128.400	. . . . .	. . . . .	128.400
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	837.950	2.750	. . . . .	840.700
6			**VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**				
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	4,037.000	. . . . .	. . . . .	4,037.000
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	215.000	. . . . .	. . . . .	215.000
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	68,416.037	. . . . .	. . . . .	68,416.037
	4		Außerordentliches Heereserforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Herzegowina, dann im Lim-Gebiete stehenden Truppen für das Jahr 1880	5,518.870	. . . . .	. . . .	5,518.870
	5		Nachtrag pro 1879 für das Reichs-Kriegs-Ministerium (Kriegsmarine)	268.286	. . . . .	. . . . .	268.286
	6		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlußrechnung pro 1877	1,185.836	. . . . .	. . . . .	1,185.836
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	79,641.029	. . . . .	. . . . .	79,641.029

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1		Central-Leitung	469.000	.....	.....	469.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	56.600	2.400	.....	59.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,430.000	90.000	.....	5,520.000
			Vieh-Contumazbauten in der Bukowina	.....	.....	3.300	3.300
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,380.000	53.000	.....	3,433.000
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	.....	.....	10.000	10.000
	6		Staatsbaudienst	1,150.000	6.000	.....	1,156.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	.....	.....	25.000	25.000
			Desgleichen für Nothstandsbauten	.....	.....	9.500	9.500
	7		Straßenbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	460.000	.....	.....	460.000
			Fortsetzung der Reichsstraße von Kagran bis an die Angerer Bezirksstraße	.....	.....	12.000	12.000
		2	Oesterreich ob der Enns	184.000	.....	.....	184.000
			Umlegung der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge	.....	.....	15.000	15.000
			Reconstruction der Traunflußbrücke bei Ebelsberg	.....	.....	17.000	17.000
		3	Salzburg	96.000	.....	.....	96.000
		4	Steiermark	280.000	.....	.....	280.000
		5	Kärnthen	165.000	.....	.....	165.000
			Vollendung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Gmünd	.....	.....	22.000	22.000
			Umlegung der Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital	.....	.....	40.000	40.000
			Aerarialbeitrag zu Wildbachbauten bei Greifenburg	.....	.....	3.000	3.000
		6	Krain	123.000	.....	.....	123.000
		7	Küstenland	99.000	.....	.....	99.000
			Umlegung der Kärntner Reichsstraße bei Canale (Nothstandsbau)	.....	.....	11.000	11.000
			Umlegung der Reichsstraße Görz-Haidenschaft zwischen Cernizza und der Vertovinabrücke (Nothstandsbau)	.....	.....	30.000	30.000
		8	Tirol und Vorarlberg	318.000	.....	.....	318.000
			Ausbau der Tonale-Straße bis auf die Höhe des Mendelpasses	.....	.....	50.000	50.000
			Umbau der Straße zwischen Nago und Torbolo	.....	.....	20.000	20.000
		9	Böhmen	1,050.000	.....	.....	1,050.000
			Bau einer eisernen Brücke über die Moldau bei Budweis	.....	.....	45.000	45.000
			Bau einer eisernen Brücke über die Eger bei Falkenau	.....	.....	17.400	17.400
			Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Prelauč	.....	.....	25.000	25.000
		10	Mähren	230.000	.....	.....	230.000
			Zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße	.....	.....	3.000	3.000
		11	Schlesien	106.000	.....	.....	106.000
			Fürtrag .	3,111.000	.....	310.400	3,421.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	3,111.000	. . . . .	310.400	3,421.400
7	7	12	Galizien mit Krakau	830.000	. . . . .	. . . . .	830.000
			Herstellung eines neuen Oberbaues an der Sanflußbrücke Nr. 64 in Przemyśl	. . . . .	. . . .	18.000	18.000
			Bau der Brücke Nr 204 über den Strzelbica-Bach bei Smolnica	. . . . .	. . . . .	12.400	12.400
			Ausbau des Intervalles des Straßenzuges Delatyn-Jablonica von der Brücke Nr. 94b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke	. . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Herstellung einer Verbindungsstraße von der Przemyśl-Duklaer Reichsstraße bei Tylawa über Jaśliska und Czeremcha an die Landesgrenze (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Umlegung der Gdów-Gorlicer Straße bei Ciężkowice (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000
		13	Bukowina	86.000	. . . . .	. . . . .	86.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		14	Dalmatien	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Bau der Straße von Fort Trinità zur montenegrinischen Grenze	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			Umlegung der mittelländischen Reichsstraße zwischen Knin und Kievo (Nothstandsbau) .	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			Herstellung der Straße Makarska-Duare (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Correction der Straßenstrecke Lukavski-Budua (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Erbreitung und Regulirung der Straße Ragusavecchia-Castelnuovo bei Cilipi (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Umlegung der Rampe von Zavala auf dem Reitwege Budua-San Stefano (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Herstellung eines Reitweges vom Blockhause Uljica nach Sutomare (Spizza) (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			Beitrag zur Herstellung der Concurrenzstraße Djeverske-Drnis-Muč-Sinj (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	1.0000	10.000
			Beitrag zur Herstellung der Gemeindestraße Zagvozd-Imoschi über den Berg Skobaljusa (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,102.000	. . . . .	524.800	4,626.800
	8		Wasserbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	240.000	. . . . .	. . . . .	240.000
			Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	. . . . .	149.000
			Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Innflußbauten	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Traunbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	. . . . .	34.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . .	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag zur Mur-Regulirung	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600
			" " Sann- "	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		5	Kärnthen	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
			Drau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	460.000	. . . . .	429.600	889.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	460.000	. . . . .	429.600	889.600
7	8	6	Krain	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . .	. . . . .	20.000	20.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
			Inn-Receßbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Rhein-Correction	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		8	Böhmen	196.000	. . . . .	. . . . .	196.000
			Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
		9	Mähren	400	. . . . .	. . . . .	400
		10	Schlesien	200	. . . . .	. . . . .	200
		11	Galizien mit Krakau	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			" am Dunajec	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			" am San	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000
			" am Dnjester	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
			" an der Premsa	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
		12	Bukowina	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
			Schutzbauten am Pruth bei Novosielitza . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		13	Dalmatien	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	798.000	. . . . .	801.600	1,599.600
7	9		Neubauten und Adaptirungen:				
		1	Herstellungen an dem Bezirkshauptmannschaftsgebäude in Freistadt (Oesterreich ob der Enns) .	. . . .	. . . . .	2.500	2.500
		2	Herstellungen an dem Statthaltereigebäude in Innsbruck	. . . . .	. . . . .	3.200	3.200
		3	Annuität für die Młocki'sche Realität in Lemberg .	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
		4	Annuität für die Realität in Mościska	. . . . .	. . . . .	454	454
		5	Annuität für das Theatergebäude in Krakau . . .	. . . . .	. . . . .	640	640
		6	Zum Ausbaue des nördlichen und des Hoftractes des Lemberger Statthaltereigebäudes	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—6) .	. . . . .	. . . . .	38.194	38.194
	10		Volkszählungsauslagen	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—10) .	15,505.600	181.400	1,412.394	17,099.394
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	243.500	4.500	. . . . .	248.000
	2		Landwehr	3,740.500	98.600	. . . . .	3,839.100
	3		Recrutirungskosten, Portoauslagen, dann Reisekosten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie zur Pferde-Classification	53.000	. . . . .	. . . . .	53.000
	4		Beiträge zum Schießstandswesen	517	. . . . .	. . . . .	517
	5		Militärstiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	6		Militär-Polizeiwache	74.600	. . . . .	. . . . .	74.600
	7		Gendarmerie	4,100.000	. . . . .	. . . . .	4,100.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	8,244.817	103.100	. . . . .	8,347.917

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centralauslagen.				
	1		Central-Leitung	227.000	24.000	.....	251.000
	2		Schulaufsicht	614.000	.....	.....	614.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	.....	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	76.700	.....	.....	76.700
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	8.100	.....	.....	8.100
	5		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	68.900	7.000	.....	75.900
	6		Geologische Reichsanstalt	51.800	.....	.....	55.800
			Restauration und Adaptirung des Gebäudes	.....	.....	4.000	
	7		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	22.900	.....	.....	
			Erste Einrichtung des Locales in Wien für Witterungstelegraphie	.....	.....	600	25.100
			Nachschaffung von Instrumenten	.....	.....	1.600	
	8		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	.....	.....	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8)	1,153.400	33.000	6.200	1.192.600
	9		**B. Cultus.**				
			Erforderniß der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Oesterreich unter der Enns	410.000	2.000	.....	439.125
			Neubauten und sonstige Herstellungen	.....	.....	27.125	
		2	Oesterreich ob der Enns	106.500	.....	.....	106.500
		3	Salzburg	76.000	.....	.....	76.000
		4	Tirol	123.000	.....	.....	130.700
			Neubauten	.....	.....	7.700	
		5	Vorarlberg	11.500	.....	.....	11.500
		6	Steiermark	236.000	.....	.....	236.000
		7	Kärnthen	77.500	.....	.....	77.500
		8	Krain	107.000	.....	.....	107.000
		9	Triest	47.000	.....	.....	47.000
		10	Görz	75.000	.....	.....	76.653
			Beiträge	.....	.....	1.653	
		11	Istrien	61.000	.....	.....	62.968
			Beiträge	.....	.....	1.968	
		12	Dalmatien	235.000	4.000	.....	
			Neubauten	.....	.....	21.000	264.800
			Beiträge	.....	.....	4.800	
		13	Böhmen	670.000	.....	.....	
			Neubauten	.....	.....	46.965	
			Beiträge	.....	.....	1.350	721.315
			Vorschüsse gegen Ersatz	.....	.....	3.000	
		14	Mähren	270.000	.....	.....	273.204
			Neubauten	.....	.....	3.204	
		15	Schlesien	63.000	.....	.....	
			Neubauten	.....	.....	1.614	66.227
			Beiträge	.....	.....	1.613	
			Fürtrag	2,568.500	6.000	121.992	2,696.492

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1881	1882	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	2,568.500	6.000	121.992	2,696.492
9	9	16	Galizien	925.000	.....	.....	925.000
		17	Krakau	18.400	.....	.....	
			Vorschuß gegen Ersatz	.....	.....	5.960	24.360
		18	Bukowina	37.000	.....	.....	37.000
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Unterstützungen katholischer Seelsorger	.....	.....	600.000	600.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—19) .	3,548.900	6.000	727.952	4,282.852
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	250.000	.....	.....	
			Neubauten und Realitätenankauf	.....	.....	24.060	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	.....	7.140	.....	283.080
			Servitutenablösung und Regulirung	.....	1.880	.....	
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—20) .	3,798.900	15.020	752.012	4,565.932
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	37.000	.....	.....	37.000
		2	Beiträge	134.000	4.200	.....	
			Zur Restaurirung des St. Stefans-Domes in Wien	.....	.....	22.000	
			Zur Vollendung des Thurmes in Mauerkirchen (zweite und letzte Rate)	.....	.....	5.050	
			Zum Bau der Kirche und zur Erweiterung des Friedhofes in Weiler	.....	.....	587	
			Zur Restaurirung der Pfarrkirche in Maria Neustift bei Pettau	.....	.....	1.500	185 837
			Für die zur Conservirung der künstlerischen Ausschmückung der Kathedrale in Parenzo nothwendigen Arbeiten per 5.000 fl. (2. Rate)	.....	.....	2.500	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato	.....	.....	5.000	
			Zur Conservirung des Chiostro im Dominikanerkloster zu Ragusa	....	.....	1.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	.....	.....	10.000	
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	171.000	4.200	47.637	222.837
	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	28.700	.....	.....	28.700
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischer Confession	75.000	.....	.....	75.000
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	103.700	.....	....	103.700
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	61.000	.....	.....	
			Rest des Patronatsbeitrages für den Pfarrhausbau in Polača	.....	.....	1.162	68.162
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	.....	.....	6.000	
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	61.000	.....	7.162	68.162
			Summe (Capitel 9, Titel 9—12) .	4,134.600	19.220	806.811	4,960.631

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**C. Unterricht.**				
	13		**Hochschulen.**				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	756.000	.....	.....	
			Bau des Hauptgebäudes der Universität, achte Rate	.....	.....	500.000	1,256.000
		2	Universität in Innsbruck	200.000	.....	.....	200.000
		3	Universität in Graz	260.000	.....	.....	260.000
		4	Universität in Prag	453.000	.....	.....	
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	6.000	
			Kaufschilling für das pathologisch-anatomische Institutsgebäude (5. und letzte Rate)	.....	.....	23.000	
			Adaptirung der Ebenerd-Localitäten des pathologisch-anatomischen Institutes (2. und letzte Rate)	.....	.....	3.000	
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute (5. Rate)	.....	.....	70.000	
			Innere Einrichtung des naturwissenschaftlichen Instituts (2. und letzte Rate)	.....	.....	12.000	575.000
			Restaurirung des Kapellen-Erkers im Carolinum (2. und letzte Rate)	.....	.....	4.000	
			Adaptirung der Localitäten der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission	.....	.....	2.000	
			Beitrag zur Aufstellung eines Pumpwerkes sammt Rohrleitung bei der St. Wenzelsbad-Realität und Relutum an die Stadtgemeinde Prag zur Erhaltung derselben	.....	.....	2.000	
		5	Universität in Lemberg	152.800	.....	.....	152.800
		6	Universität in Krakau	216.000	.....	.....	216.000
		7	Universität in Czernowitz	94.000	.....	.....	
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	1.000	95.000
		8	Sämmtliche Universitäten	2.520	.....	.....	
			Preise für die Herausgabe juridischer Lehrbücher	.....	.....	4.000	6.520
			Summe (Titel 13, §§. 1—8) .	2,134.320	.....	627.000	2,761.320
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.800	.....	.....	13.800
		10	" " " " Olmütz	15.600	.....	.....	15.600
		11	Evangelisch-theologische " " Wien	27.900	.....	.....	27.900
			Summe (Titel 13, §§. 9—11) .	57.300	.....	.....	57.300
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	251.400	.....	.....	
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	6.054	257.454
		13	Technische Hochschule in Graz	100.000	.....	.....	
			Passiv-Interessen	.....	1.350	.....	101.350
		14	Technische Hochschulen in Prag	210.200	.....	.....	
			Adaptirung von Localitäten des böhm. polytechnischen Institutes	.....	.....	3.600	213.800
			Fürtrag .	561.600	1.350	9.654	572.604

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	561.600	1.350	9.654	572.604
9	13	15	Technische Hochschule in Brünn	79.200			
			Errichtung eines astronomischen Observatoriums			1.900	81.100
		16	Technische Hochschule in Lemberg	77.000			
			Ausschmückung der Aula des neuen Instituts-Gebäudes			5.400	82.400
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260			1.260
			Summe (Titel 13, §§. 12—17) .	719.060	1.350	16.954	737.364
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	112.000	4.500		116.500
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	114.000			114.000
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen .			20.000	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000			4.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—21) .	3,140.680	5.850	663.954	3,810.484
	14		**Mittelschulen.**				
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien.				
		1	Oesterreich unter der Enns	322.000			322.000
		2	Oesterreich ob der Enns	67.700			67.700
		3	Salzburg	25.500			25.500
		4	Tirol	95.500			95.500
		5	Vorarlberg	21.500			21.500
		6	Steiermark	110.700			
			Ankauf des an das Gymnasium in Cilli anstoßenden Grundes sammt dem darauf befindlichen Hause (2. und letzte Rate)			2.000	112.700
		7	Kärnthen	40.800			40.800
		8	Krain	79.000			79.000
		9	Triest	25.800			25.800
		10	Görz	28.400			28.400
		11	Istrien	44.500			
			Kaufschillingsrest für das Schulgebäude des Staats-Obergymnasiums in Pisino (5. und letzte Rate)			2.000	46.500
		12	Dalmatien	91.700			91.700
		13	Böhmen	639.900			
			Subventionen		28.000		667.900
		14	Mähren	381.600			381.600
		15	Schlesien	110.000			110.000
		16	Galizien	510.070	337		
			Beitrag zum Baue des Gymnasialgebäudes in Brody (2. und letzte Rate)			15.000	525.407
		17	Krakau	82.700			82.700
		18	Bukowina	43.700			43.700
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .			4.000	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—19) .	2,721.070	28.337	23.000	2,772.407

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1881	1882	
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14		b) Realschulen:				
		20	Oesterreich unter der Enns	233.400			233.400
		21	Oesterreich ob der Enns	47.000			47.000
		22	Salzburg	22.700			22.700
		23	Tirol	73.200			73.200
		24	Steiermark	43.800			43.800
		25	Kärnthen	23.300			23.300
		26	Krain	23.800			23.800
		27	Triest	26.400			26.400
		28	Görz	25.500			25.500
		29	Istrien	18.600			18.600
		30	Dalmatien	31.500			31.500
		31	Böhmen	252.500			258.500
			Subventionen		6.000		
		32	Mähren	72.000			76.000
			Subventionen		4.000		
		33	Schlesien	93.200			93.200
			Auf Einrichtungsstücke				
		34	Galizien	118.000			118.000
		35	Krakau	46.600			46.600
		36	Bukowina	2.800			7.800
			Subventionen		5.000		
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen			5.000	5.000
			Summe (Titel 14, §§. 20—37)	1,154.300	15.000	5.000	1,174.300
		38	c) Prüfungs-Commissionen	3.000			3.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200			2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400			6.400
		41	Unterstützungen und Stipendien für Lehramts-candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	28.000			28.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—41)	3,914.970	43.337	28.000	3,986.307
	15		Studienbibliotheken	22.300			22.300
	16		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	16.800			16.800
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600			3.600
		3	Kunstschule in Krakau	16.000			16.000
		4	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen		14.000		14.000
		5	Zeichenschulen	26.000	2.835		28.835
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	46.400			46.40)
		7	Gewerbliche Lehranstalten	300.000	3.580		330.580
			Unterrichtserfordernisse			18.000	
			Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung			9.000	
		8	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	12.000			12.000
		9	Nautische Unterrichtsanstalten	63.900	1.000		64.900
			Summe (Titel 16, §§. 1—9)	484.700	21.415	27.000	533.115

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	17		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,200.000	. . . . .	. . . . .	
			Bau der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo, (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Annuitäten für die Gebäude zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinen-Bildungsanstalt in Brünn (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.306	1,269.556
			Kaufschilling für obige Gebäude (2. und letzte Rate des Kaufschillingsrestes)	. . . . .	. . . . .	17.250	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	20.500	. . . . .	. . . . .	20.500
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	170.000	. . . . .	. . . . .	170.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
		5	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		6	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol . .	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
		7	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musik-Unterrichtes	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
		8	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	76.570	13.000	. . . . .	89.570
			Summe (Titel 17, §§. 1—8) .	1,622.182	13.000	104.556	1,739.738
	18		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	33.863	. . . . .	. . . . .	33.863
		2	Beiträge	108.000	. . . . .	. . . . .	
			Errichtung eines Staatsmuseums für die archäologischen Funde in Aquileja:				
			Kaufschilling sammt Zinsen für das hiezu anzukaufende Gebäude, 1. Rate	. . . . .	. . . . .	1.437	119.437
			Adaptirung, 1. Rate	. . . . .	. . . . .	3.500	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.500	
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2) .	141.863	. . . . .	11.437	153.300
	19		**Administration des Studienfondes.**				
		1	a) Ausgaben des Fondes	37.000	2.000	. . . . .	39.000
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	21.480	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	200	. . . . .	23.880
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	200	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2) .	58.480	2.400	2.000	62.880
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19) .	9,385.175	86.002	836.947	10,308.124
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—19) .	14,673.175	138.222	1,649.958	16,461.355

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
10			**X. Ministerium der Finanzen.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
			Finanzverwaltung:				
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	857.000	8.000	. . . . .	865.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,694.000	15.400	. . .	2,709.400
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	908.000	. . . . .	. . . . .	908.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	380.000	400	. . . . .	380.400
	5		Finanzwache	4,500.000	. . . . .	198.000	4,698.000
	6		Steuerämter	3.862.000	8.000	. . . . .	3,870.000
	7		Finanz-Procuraturen	350.000	. . . . .	. . . . .	350.000
	8		Zollverwaltung	1,408.800	. . . . .	6.000	1,414.800
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung	1,150.000	. . . . .	. . . . .	1,150.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	16,109.800	31.800	204.000	16,345.600
11	1		Allgemeine Cassenverwaltung.				
	2		Münzverlust	. . . . .	16.000	. . . . .	16.000
			Auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1880 (Nr. 15 R. G. Bl.):				
			A. Rückzahlbare Nothstandsvorschüsse.				
			a) Zu öffentlichen Bauten.				
		1	An den Landesfond in Istrien	. . . . .	135.000	. . . . .	135.000
		2	" " " " Mähren	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
			b) Zur Beschaffung von Saatgut.				
		3	Für Istrien, Görz und Gradiska	. . . . .	55.000	. . . . .	55.000
		4	" Mähren	. . . . .	170.000	. . . . .	170.000
		5	" Schlesien	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
			c) Zur Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung.				
		6	Für Istrien, Görz und Gradiska	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
		7	" Mähren	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
		8	" Schlesien	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
		9	" Galizien	. . . . .	250.000	. . . . .	250.000
			B. Für unvorhergesehene die Staatshilfe erheischende Nothfälle . . .	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
	3		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
	4		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	100	. . . . .	100
	5		Unverzinsliches Darlehen zur Gailfluß-Regulirung in Kärnthen (5. Rate)	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
	6		Verschiedene Auslagen	7.700	. . . . .	. . . . .	7.700
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	27.700	1,006.100	. . . . .	1.033.800

Capitel	Titel	Paragraphen	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung .	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . .	. . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	306.000	. . . . .	306.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—3) .	73.500	306.000	. . . . .	379.500
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	250.000	. . . . .	. . . . .	250.000
	2		Gefällsrückgaben	40.000	. . . . .	. . . . .	40.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	19,000.000	. . . . .	. . . . .	19,000.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	20,690.000	. . . . .	. . . . .	20,690.000
14			Indirecte Abgaben.				
			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	223.000	. . . . .	. . . . .	223.000
	2		Rückstellungen an Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	4,324.000	. . . . .	. . . . .	4,324.000
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	4,090.000	. . . . .	. . . . .	4,090.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	8,637.000	. . . . .	. . . . .	8,637.000
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,695.000	. . . . .	. . . . .	2,695.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	55.700	55.700
			Für sonstige Auslagen	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
	2		Verschleiß-Auslagen	231.000	. . . . .	. . . . .	231.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,926.000	. . . . .	64.000	2,990.000
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	602.500	. . . . .	. . . . .	602.500
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	19,104.000	. . . . .	. . . . .	19,104.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	135.000	135.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	21,106.500	. . . . .	135.000	21,241.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
17			Stempel	357.000	. . . . .	. . . . .	357.000
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	421.000	. . . . .	. . . . .	421.000
19			Lotto	12,500.000	. . . . .	. . . . .	12,500.000
20			Mauthen	30.000	. . . . .	. . . . .	30.000
21			Punzirung	66.800	. . . . .	. . . . .	66.800
			Summe (Capitel 14 - 21)	46,044.300	. . . . .	199.000	46,243.300
			Staatseigenthum.				
22			Dicasterialgebäude	138.300	100	. . . .	138.400
			Annuität	. . . . .	9.163	. . . . .	9.163
			Summe (Capitel 22)	138.300	9.263	. . . . .	147.563
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,113.100	. . . . .	. . . . .	1,113.100
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	2.100	. . . . .	2.100
26			Münzwesen	225.000	. . . . .	. . . . .	225.000
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	84,429.700	1,355.263	403.000	86,187.963
			XI. Handels-Ministerium.				
27			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**				
	1	1	Central-Leitung	385.800	47.000	. . . . .	432.800
		2	Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung:				
			Für Fachschulen	. . . . .	. . . . .	172.300	
			„ Stipendien, besondere Lehrmittel, Werkzeuge 2c.	. . . . .	. . . . .	17.800	
			„ Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren 2c.	. . . . .	. . . . .	12.300	220.800
			„ Versuchsanstalten	. . . . .	. . . .	10.300	
			„ Administrations- und sonstige Auslagen	. . . . .	. . . . .	8.100	
		3	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		4	Subvention für die Ausstellung in Melbourne	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		5	Subvention für das technologische Gewerbemuseum in Wien	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		6	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		7	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		8	Aufwand zur Fortsetzung der Verhandlungen wegen Auftheilung der versumpften Fläche im Narentathale und zur Begrenzung derselben	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		9	Rückzahlbarer Vorschuß an die Pruth-Commission	. . . . .	. . . . .	9.280	9.280
	2	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	240.000	15.000	. . . . .	255.000
		2	Für Hilfsarbeiter der General-Inspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	3		Aichdienst	385.000	1.600	. . . . .	386.600
			Für Beschaffung eines Comparators	. . . . .	. . . . .	3.400	3.400
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	709.800	155.000	. . . . .	864.800
		2	Neubauten im Küstenlande	. . . . .	. . . . .	59.500	59.500
		3	„ in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	82.350	82.350
		4	Aufwand für Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen	. . . . .	. . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 1—4)	1,720.600	218.600	448.330	2,387.530

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**B. Post- und Telegraphen-Betrieb.**				
	5		Post-Gefäll	14,400.000	. . . . .	. . .	14,400.000
	6		Telegraphen-Anstalt	3,372.700	. . . . .	166.000	3,538.700
			Summe (Titel 5 und 6)	17,772.700	. . . . .	166.000	17,938.700
	7		**C. Staats-Eisenbahn-Betrieb.**				
		1	Istrianer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.500	. . . . .	. . . .	12.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	122.000	. . . . .	. . . . .	122.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	116.500	. . . . .	. . . . .	116.500
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	76.000	. . . . .	. . . . .	76.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . . .	5.000	5.000
		2	Tarnów-Leluchówer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	32.000	. . . . .	. . . . .	32.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	118.000	. . . . .	. . . . .	118.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	92.000	. . . . .	. . . . .	92.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	56.000	. . . . .	. . . .	56.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Erbauung einer Brückenwage in der Station Bobowa	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		3	Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico:				
			a) Allgemeine Verwaltung	20.000	. . . . .	. . . .	20.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	54.000	. . . . .	. . . . .	54.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	43.000	. . . . .	. . . . .	43.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	53.000	. . . . .	. . . . .	53.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		4	Rakonitz-Protiviner Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	38.000	. . . . .	. . . . .	38.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	87.000	. . . .	. . . . .	87.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	75.000	. . .	. . . . .	75.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		5	Dniester-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	26.800	. . . . .	. . . .	26.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	140.000	. . . . .	. . . .	140.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	87.000	. . . . .	. . . .	87.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	78.000	. . . . .	. . . . .	78.000
			Fürtrag	1,446.800	. . . . .	55.300	1,502.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,446.800	. . . . .	55.300	1,502.100
27	7		Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Fortsetzung der Regulirung von Einschnitten, Dämmen und Seitengräben nebst Grundeinlösung; ferner der Entwässerungsarbeiten auf den Stationsplätzen zur Trockenlegung des Stationsplanums	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Fortsetzung der Umwandlung von provisorischen hölzernen Brücken in definitive, Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen, Reconstruction von schadhaften Brücken und der Versicherung der an größeren Brücken gelegenen Wasserläufe	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Reconstructionsarbeiten an Hochbauten, Wasserleitungen und Brunnen	. . . .	. . . . .	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für den Zubau bei Haltstelle Wächterhaus Nr. 2 a am Borystawer Flügel	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Anlage von Klärapparaten für das Speisewasser	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		6	Braunau-Straßwalchener Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.000	. . . . .	. . . . .	30.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	29.000	. . . . .	. . . . .	29.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		7	Bodenbacher Bahnstrecke	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Niederösterreichische Staatsbahnen:				
		8	A. Donauuferbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . .	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		9	B. Südwestliche Linien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	45.000	. . . . .	. . . . .	45.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . .	95.000	. . . . .	. . . . .	95.000
		10	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	9.500	. . . . .	. . . . .	9.500
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	7.300	. . . . .	. . . . .	7.300
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5.500	. . . . .	. . . . .	5.500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	500	500
			Fürtrag .	1,949.100	. . . . .	161.300	2,110.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,949.100	. . . .	161.300	2,110.400
		11	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:				
			a) Allgemeine Verwaltung	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	17.700	. . . .	. . . . .	17.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	26.200	. . . . .	. . . .	26.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	30.400	. . . . .	. . . . .	30.400
		12	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	6.800	. . . . .	. . . . .	6.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	18.200	. . . . .	. . . . .	18.200
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	22.000	. . . .	. . . . .	22.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
		13	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.500	. . . .	. . . .	2.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.900	. . . . .	. . .	6.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	9.300	. . . . .	. . . . .	9.300
			Summe Titel 7, §§. 1—13 .	2,133.900	. . . . .	161.300	2,295.200
	8		**D. Staats-Eisenbahnbau.**				
			Localbahn Erbersdorf-Würbenthal	. . . . .	. . . . .	350.000	350.000
	9		**E. Eisenbahnbauvorschüsse.**				
			Bauvorschuß für die Localbahn Botzen-Meran . .	. . . . .	. . . . .	200.000	200.000
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—9) .	21,627.200	218.600	1,325.630	23,171.430
28			**XII. Ackerbau-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	265.400	. . . . .	. . . . .	265.400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	52.400	15.000	. . . . .	67.400
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	. . . . .	330.000	. . . . .	330.000
		2	Concurrenz-Beitrag zur Gailfluß-Regulirung .	. . . . .	30.520	. . . . .	30.520
		3	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . . .	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		4	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsarbeiten bei Aquileja	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		5	Staatsbeitrag zur Etschregulirung	. . . . .	112.500	. . . . .	112.500
		6	Nothstandsbeitrag zur Befestigung der durch Sturmfluthen gefährdeten Dämme in den Entwässerungsanlagen bei Aquileja in Folge Gesetzes vom 8. Februar 1880 (Nr. 15 R. G. Bl.)	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
		7	Staatsbeitrag zu den Schutzbauten am unteren Isonzo in Folge Beschlusses des Abgeordnetenhauses in der 38. Sitzung vom 23. Jänner 1880	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur . . .	197.300	. . . . .	12.030	209.330
	5		Bergbehörden	188.500	4.000	. . . . .	192.500
	6		Montan-Lehranstalten	69.370	8.500	. . . . .	77.870
	7		Staats Gestüt zu Radautz	257.400	. . . . .	. . . . .	257.400
			Fürtrag .	1,030.370	568.520	12.030	1,610.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,030.370	568.520	12.030	1,610.920
28	8		Staats-Hengsten-Anstalten:				
		1	Staats-Hengsten-Depots	895.000	. . . . .	. . . . .	895.000
		2	Hengstfohlenhöfe	70.000	. . . . .	. . . . .	70.000
	9		Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht.	200.000	. . . . .	. . . . .	200.000
	10		Förderung der Pferdezucht	55.000	. . . . .	. . . . .	55.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—10) .	2,250.370	568.520	12.030	2,830.920
			B. Forst- und Montanwesen.				
	11		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	298.300	1.000	. . . . .	299.300
		2	Staatsforste und Domänen	2,681.600	. . . . .	. . . . .	2,681.600
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	57.300	57.300
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	63.000	. . . .	63.000
		5	Servituts-Ablösung und Regulirung	. . . .	18.700	. . . . .	18.700
	12		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	75.000	. . . . .	. . . .	75.000
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	95.600	. . . .	. . .	95.600
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	249.500	. . . . .	. . . . .	249.500
		4	Hüttenverwaltung Cilli	121.400	. . . . .	. . . . .	121.400
		5	Bergdirection Idria	548.900	. . . . .	. . . .	548.900
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	81.700	81.700
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	. . . . .	140.500	. . . . .	140.500
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . .	5.500	5.500
			Realitäten-Ankauf	. . .	. . . . .	27.000	27.000
		7	Bergdirection Přibram	2,348.900	. . . . .	. . . . .	2,348.900
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	108.200	108.200
			Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	614.900	. . . . .	. . . .	614.900
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	36.000	36.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Capitel 28, Titel 11 und 12 .	7,034.100	223.200	318.900	7,576.200
			Zusammen (Capitel 28, Titel 1—12) .	9,284.470	791.720	330.930	10,407.120
29			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	190.000	. . . . .	. . . .	190.000
	2		Oberster Gerichtshof	446.500	42.500	. . . . .	489.000
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,695.000	. . . . .	. . . . .	16,695.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	480.000	. . . . .	480.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale . .	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Fürtrag .	17,331.500	532.500	. . . . .	17,864.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	17,331.500	532.500	. . . . .	17,864.000
29	3		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Central-Leitung:				
		1	Für den Justizpalast in Wien	. . . . .	. . . .	400.000	400.000
			Oesterreich unter der Enns:				
		2	Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien (Abschlagszahlung) per	. . . .	1.997	. . . .	
		3	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, Annuität)	. . . . .	1.150	. . . . .	
		4	Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt (neues Gerichtsgebäude), Kaufschillingsrate per	. . . . .	2.600	. . . . .	25.747
		5	Für den projectirten Erweiterungsbau für das städtisch delegirte Bezirksgericht Leopoldstadt in Wien	. . . . .	. . . . . .	20.000	
			Salzburg:				
		6	Bau eines Amtsgebäudes in Mittersill (theilweise Wiederherstellung verfallener Credite)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Tirol:				
		7	Für das Gerichts- und Gefangenhaus in Trient	. . . . .	. . . . .	150.000	
		8	Für das Gefangenhaus in Roveredo	. . . . .	. . . . .	4.000	18.000
		9	Für den Ankauf des Baugrundes zum Baue eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck .	. . . .	. . . . .	35.000	
			Böhmen:				
		10	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic (Abschlagszahlung)	. . . . .	1.065	. . . . .	
		11	Für den Bau eines Arresthauses daselbst . . .	. . . . .	. . . . .	4.400	
		12	Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal (Abschlagszahlung)	. . . . .	4.844	. . . . .	15.947
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (Jahresrate)	. . . . .	5.638	. . . . .	
			Mähren:				
		14	Für den Ankauf der Häuser Nr. 154 und 155 in Zwittau (Abschlagszahlung)	. . . . .	2.016	. . . . .	2.016
			Schlesien:				
		15	Für den Bau eines Gefangenhauses in Teschen .	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Ost-Galizien:				
		16	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (Abschlagszahlung) . . .	. . . . .	570	. . . . .	
		17	Für den Zubau bei dem Landesgerichts-Gefangenhause in Lemberg	. . . . .	. . . . .	10.000	
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Złoczow	. . . . .	10.000	. . . . .	28.320
		19	Für den Ankauf der Realität Nr. 1 in Tysmienica	. . . . .	2.750	. . . . .	
		20	Für den Ankauf der Realitäten Nr. 41 und 113 in Ustrzyki dolne	. . . . .	5.000	. . . . .	
			West-Galizien:				
		21	Für den Neubau zur Unterbringung des Gerichtshofes in Wadowice	. . . . .	18.000	. . . . .	18.000
			Fürtrag .	17,331.500	588.130	709.400	18,629.030

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	17,331.500	588.130	709.400	18,629.030
29	4		Strafanstalten	2,300.000	. . . . .	. . . . .	2,300.000
			Neubauten der Strafanstalten:				
			Krain:				
		1	Für den Ankauf des Schlosses zu Vigaun (Abschlagszahlung)	. . . . .	9.540	. . . . .	
		2	Für die im Jahre 1880 vorzunehmende Nachcollaudirung der Bauten in Vigaun	. . . . .	. . . . .	200	21.740
		3	Für die Reconstruction des Wirthschaftsgebäudes in Vigaun	. . . . .	. . . . .	12.000	
		4	Für den Ankauf des die dermalige Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzel-Klosters in Prag (Abschlagszahlung)	. . . . .	6.020	. . . . .	6.020
			Ost-Galizien:				
		5	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg (Abschlagszahlung)	. . . . .	10.880		
		6	Für den Bau des neuen Strafhauses in Stanislau	. . . . .	. . . . .	180.000	190.880
			Summe (Capitel 29, Titel 1—4) .	19,631.500	614.570	901.600	21,147.670
30			XIV. **Oberster Rechnungshof**	155.900	. . . . .	. . . . .	155.900
31			XV. **Pensions-Etat.**				
			Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung .	13,850.000	. . . .	. . .	13,850.000
	1		Gemeinschaftliche Civilpensionen	539.000	. . . . .	. . . . .	539.000
	2		Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	124.000	. . . . .	. . . . .	124.000
			Verbleiben .	415.000	. . . . .	. . . . .	415.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	14,265 000	. . . . .	. . . . .	14,265.000
			XVI. **Subventionen und Dotationen.**				
32			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
		1	Landesfond Oesterreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
		2	„ Kärnthen	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
		3	Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1 bis 3)	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
33			B. An Verkehrs-Anstalten.				
	1		Subventionen: Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien: a) Subvention in Noten . . . 437.000 fl. b) Vergütung der Suezcanal-Gebühren in Gold . . . . 200.000 „	637.000	. . . . .	. . . . .	637.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn . . . . in Gold	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Fürtrag .	717.000	. . . . .	. . . . .	717.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Fürtrag .	717.000	. . . . .	. . . . .	717.000
33	3		Als 4% Vorschüsse:				
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . . in Silber	. . . . .	1,381.000	. . . . .	1,381.000
			Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . . „ „	. . . . .	1,750.000	. . . . .	1,750.000
			Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	6,204.000	. . . . .	6,204.000
			Kaschau-Oderberger Bahn . . . . . „ „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Galizische Karl Ludwig-Bahn . . . . „ „	. . . . .	1,201.000	. . . . .	1,201.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn . . . . „ „	. . . . .	470.000	. . . . .	470.000
			Oesterreichische Nordwestbahn . . . . „ „	. . . . .	580.000	. . . . .	580.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn . { „ Noten	. . . . .	246.800	. . . . .	246.800
			{ „ Silber	. . . . .	709.600	. . . . .	709.600
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . . in Silber	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	96.000	. . . . .	96.000
			Ungarische Westbahn . . . . „ Silber	. . . . .	331.000	. . . . .	331.000
			Vorarlberger Bahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . in Silber	. . . . .	678.000	. . . . .	678.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	138.000	. . . . .	138.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . „ Silber	. . . . .	866.000	. . . . .	866.000
			Kaiserin Elisabeth-Bahn:				
			a) Wien-Salzburg . . . . in Noten	. . . . .	626.000	. . . . .	626.000
			b) Linz-Budweis . . . . „ Silber	. . . . .	1,170.000	. . . . .	1,170.000
			c) Salzburg-Tirol . . . . „ „	. . . . .	1,980.000	. . . . .	1,980.000
			Mährische Grenzbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	336.000	. . . . .	336.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	55.500	. . . . .	55.500
			Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			a) Ergänzungsnetz . . . . . . in Noten	. . . . .	900.000	. . . . .	900.000
			b) Brünn-Rossitzer Bahn . . . . „ Silber	. . . . .	25.000	. . . . .	25.000
				717.000	20,712.900	. . . . .	21,429.900
	4		Münzverlust für: 280.000 fl. in Gold zu 16%	. . . . .	44.800	. . . . .	44.800
			Summe (Capitel 33, Titel 1 bis 4) .	717.000	20,757.700	. . . . .	21,474.700
34			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1		Für Galizien	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina	. . . . .	387.000	. . . . .	387.000
	3		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
	4		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	65.000	. . . . .	65.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	175.000	3,077.000	. . . . .	3,252.000
			Zusammen (Capitel 32—34) .	1,134.000	23,834.700	. . . . .	24,968.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
35			**XVII. Staatsschuld.**				
	1		A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	114,716.663	. . . . .	. . . . .	114,716.663
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,170.095	. . . . .	. . . . .	30,170.095
			Verbleiben .	84,546.568	. . . . .	. . . . .	84,546.568
	2		Münzverlust mit	. . . . .	418.971	. . . . .	418.971
			Summe .	84,546.568	418.971	. . . . .	84,965.539
	3		B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	10,830.407	. . . . .	. . . . .	10,830.407
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	10,680.407	. . . . .	. . . . .	10,680.407
	4		Münzverlust mit	. . . . .	90.597	. . . . .	90.597
			Summe .	10,680.407	90.597	. . . . .	10,771.004
	5		C. Donau-Regulirung.				
			Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	605.000	. . . . .	. . . . .	605.000
	6		D. Annuitätszahlung.				
			In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.047	. . . . .	. . . . .	762.047
	7		E. Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.				
			Steuerfreie Zinsen von den mit 4% in Gold verzinslichen Staats-Obligationen	12,834.008	. . . .	. . . .	12,834.008
	8		Münzverlust mit	. . . . .	2,053.442	. . . . .	2,053.442
			Summe .	12,834.008	2,053.442	. . . . .	14,887.450

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
35			F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	9		1. Cautionen und Depositen	68.300	.....	.....	68.300
			2. Schatzscheine:				
	10		a) Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 27) ausgegebenen, am 1. Mai 1881 einzulösenden mit 5% verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 20,600.000 fl.	1,030.000	.....	.....	1,030.000
	11		b) Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 52) ausgegebenen, am 1. Juli 1882 einzulösenden mit 5% verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 10,000.000 fl.	500.000	.....	.....	500.000
			Summe	1,598.300	.....	.....	1,598.300
	12		G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Rückzahlung von Cautionen und Depositen	96.000	.....	.....	96.000
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—12)	111,122.330	2,563.010	.....	113,685.340
36			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	335.000	.....	.....	335.000
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	31.500	.....	.....	31.500
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld	392.400	94.000	.....	486.400
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3)	758.900	94.000	.....	852.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	69.500	. . . . .	. . . . .	69.500
3			III. Reichsrath	678.100	. . . . .	800.000	1,478.100
4			IV. Reichsgericht	13.500	7.500	. . . . .	21.000
5			V. Ministerrath	837.950	2.750	. . . . .	840.700
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	79,641.029	. . . .	. . . . .	79,641.029
7			VII. Ministerium des Innern	15,505.600	181.400	1,412.394	17,099.394
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	8,244.817	103.100	. . . . .	8,347.917
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	14,673.175	138.222	1,649.950	16,461.355
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	84,429.700	1,355.263	403.000	86,187.963
27			XI. Handels-Ministerium	21,627.200	218.600	1,325.630	23,171.430
28			XII. Ackerbau-Ministerium	9,284.470	791.720	330.930	10,407.120
29			XIII. Ministerium der Justiz	19,631.500	614.570	901.600	21,147.670
30			XIV. Oberster Rechnungshof	155.900	. . . . .	. . . . .	155.900
31			XV. Pensions-Etat	14,265.000	. . . . .	. . . . .	14,265.000
32 bis 34			XVI. Subventionen und Dotationen	1,134.000	23,834.700	. . . . .	24,968.700
35			XVII. Staatsschuld	111,122.330	2,563.010	. . . . .	113,685.340
36			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	758.900	94.000	. . . . .	852.900
			Gesammtsumme des Erfordernisses	386,722.671	29,904.835	6,823.512	423,451.018

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1880.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath	587.600	. . . . .	587.600
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	160.000	. . . . .	160.000
	3		Oeffentliche Sicherheit	765.000	. . . . .	765.000
	4		Straßenbau	27.000	. . . . .	27.000
	5		Wasserbau	25.000	. . . . .	25.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,040.000	. . . . .	1,040 000
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	32.800	. . . . .	32.800
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie	16.000	. . . . .	16.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik .	2.800	. . . . .	2.800
	3		Geologische Reichsanstalt	2.600	. . . . .	2.600
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	20	. . . . .	20
			Summe (Capitel 9, Titel 1—4) .	21.420	. . . . .	21.420

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	5		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	683.592	819	684.411
		2	Oesterreich ob der Enns	167.096	.....	167.096
		3	Salzburg	8.547	.....	8.547
		4	Tirol	102.590	.....	102.590
		5	Vorarlberg	648	.....	648
		6	Steiermark	213.036	.....	213.036
		7	Kärnthen	91.415	.....	91.415
		8	Krain	74.825	2.000	76.825
		9	Triest	10.782	.....	10.782
		10	Görz	24.119	.....	24.119
		11	Istrien	9.979	.....	9.979
		12	Dalmatien	14.446	.....	14.446
		13	Böhmen	993 834	966	994.800
		14	Mähren und Schlesien	641.047	.....	641.047
		15	Galizien	418.111	.....	418.111
		16	Krakau	27.712	.....	27.712
		17	Bukowina	870	.....	870
			Summe (Titel 5, §§. 1—17)	3,482.649	3.785	3,486.434
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	404.300	3.780	408.080
			Summe (Titel 5, §§. 1—18)	3,886.949	7.565	3,894.514
	6		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	9.637	1.123	10.760
			Zusammen (Capitel 9, Titel 5 und 6)	3,896.586	8.688	3,905.274
			C. Unterricht.			
	7		Hochschulen.			
		1	Universitäten	97.500	.....	97.500
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	110.000	.....	110.000
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.600	.....	10.600
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.500	.....	5.500
			Summe (Titel 7, §§. 1—5)	234.800	.....	234.800
	8		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	555.100	1.300	556.400
		2	Realschulen	191.500	1.201	192.701
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	746.600	2.501	749.101

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	9		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Kunstschule in Krakau	200	. . . . .	200
		3	Zeichenschulen	2.050	. . . . .	2.050
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	3.000	. . . . .	3.000
		5	Gewerbliche Lehranstalten	7.200	. . . . .	8.200
			Erlös von Vorlagewerken	. . . . .	1.000	
		6	Nautische Unterrichtsanstalten	10.700	. . . . .	10.700
			Summe (Titel 9, §§. 1—6)	23.402	1.000	24.402
	10		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen Bildungsanstalten	67.018	. . . . .	67.018
		2	Kindergärten	2.350	. . . . .	2.350
		3	Staats-Volksschulen	1.800	. . . . .	1.800
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	71.168	. . . . .	71.168
	11		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Beiträge	1.420	600	2.020
	12		Studienfond:			
		1	Einnahmen des Fondes	75.540	. . . . .	680.774
			Erlös von veräußerten Obligationen	. . . . .	600.000	
			Rückzahlung von Darlehen	. . .	3.500	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	. . . . .	1.734	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	29.340	. . . . .	29.340
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	104.880	605.234	710.114
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7—12)	1,182.270	609.335	1,791.605
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—12)	5,100.276	618.023	5,718.299
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	36.000	. . . . .	36.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4		Ländercassen	2.500	. . . . .	2.500
	5		Finanzwache	75.000	. . . . .	75.000
	6		Steuerämter	4.800	. . . . .	4.800
	7		Finanz-Procuraturen	20 000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung	1,446.000	. . . . .	1,446.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,589.600	. . . . .	1,589.600
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	72.300	. . . . .	72.300
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	158.100	158.100
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . .	7.600	7.600
	4		Verschiedene Zuflüsse	61.600	300.000	361.600
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4)	133.900	465.700	599.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	36,500.000	. . . . .	36,500.000
13			Gebäudesteuer	23,700.000	. . . . .	23,700.000
14			Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,200.000	. . . . .	1,200.000
15			Erwerbsteuer	9,150.000	. . . . .	9,150.000
16			Einkommensteuer	19,800 000	. . . . .	19,800.000
17			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	410.000	410.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	450.000	450.000
			Summe (Capitel 12—18) .	90,350.000	860.000	91,210.000
19			Zoll.			
	1		Zolleinnahmen	24,727.000	2,491.300	27,218.300
	2		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	83.000	83.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2) .	24,727.000	2,574.300	27,301.300
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,000.000	. . . . .	8,000.000
	2		Wein- und Moststeuer	3,900.000	. . . . .	3.900.000
	3		Biersteuer	21,700.000	. . . . .	21,700.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,690.000	. . . . .	4,690.000
	5		Zuckersteuer	25,012.000	. . . . .	25,012.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen . .	1,930.000	. . . . .	1,930.000
	7		Pachtungen	3,538.000	. . . . .	3,538.000
	8		Andere Einnahmen	20.000	. . . . .	20.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	122.000	. . . . .	122.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,300.000	. . . . .	2,300.000
	11		Von der k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	230.000	. . . . .	230.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—11) .	71,442.000	. . . . .	71,442.000
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	59.000	. . . . .	59.000
	2		" " Verschleißämter	19,337.000	. . . . .	19,337.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	19,396.000	. . . . .	19,396.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	59,115.000	. . . . .	59,115.000
	2		" der General-Direction	300.000	. . . . .	300.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2) .	59,415.000	. . . .	59,415.000
23			Stempel	16,800.000	. . . .	16,800.000
24			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	31,500.000	. . . .	31,500.000
25			Lotto	20,200.000	. . . . .	20,200.000
26			Mauthen	2,508.000	. . . . .	2,508.000
27			Punzirung	169.700	. . . . .	169.700
			Summe (Capitel 20—27) .	221,430 700	. . . . .	221,430.700
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
28			Dikasterial-Gebäude	116.300	. . . . .	116.300
29			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	130.000	. . . . .	130.000
30			Hof- und Staatsdruckerei	1,216.100	. . . . .	1,216.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
31			Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthume	.....	7.000	7.000
32			Münzwesen	260.700	.....	260.700
			Zusammen (Capitel 10—32)	339,954.300	3,907.000	343,861.300
33			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	.....	5.000	5.000
	2		Aichdienst	300.000	.....	300.000
	3		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	520.000	.....	520.000
	4		Post-Gefäll	16,422.000	.....	16,422.000
	5		Telegraphen-Anstalt	3,292.200	55.800	3,348.000
	6		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Istrianer Bahn	150.000	.....	150.000
		2	„ „ Tarnow-Leluchower Bahn	310.000	.....	310.000
		3	„ „ Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	80.000	.....	80.000
			Zweite Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Wasserleitung	.....	6.000	6.000
		4	Für die Rakonitz-Protiviner Bahn	375.000	.....	375.000
		5	„ „ Dniester-Bahn	350.000	.....	350.000
		6	„ „ Braunau-Straßwalchener Bahn	70.000	.....	70.000
		7	„ „ Bodenbacher Bahnstrecke:			
			Pachtzins der sächsischen Regierung in Gold	110.437	.....	110.437
			Münzgewinn zum Curse von 16 Percent	....	17.670	17.670
			Für die niederösterr. Staatsbahnen:			
		8	a) Donauuferbahn	50.000	.....	50.000
		9	b) Südwestliche Linien	440.000	.....	440.000
		10	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	26.000	.....	26.000
		11	„ „ „ Tarvis-Pontafel	150.000	.....	150.000
		12	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	57.000	.....	57.000
		13	„ „ „ Mürzzuschlag-Neuberg	40.000	.....	40.000
			Zusammen (Capitel 33, Titel 1—6)	22,742.637	84.470	22,827.107
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	9.250	.....	9.250
	2		Landescultur	2.700	.....	2.700
	3		Organe für Ueberwachung der Landescultur	2 070	.....	2.070
	4		Bergbehörden	2.180	.....	2.180
	5		Montan-Lehranstalten	3.350	.....	3.350
	6		Maßen- und Freischurf-Gebühren	232.230	.....	232.230
	7		Staats-Gestüt zu Radautz	154.200	.....	154.200
	8		Staats-Hengsten-Anstalten:			
		1	Staats-Hengstendepots	190.100	.....	190.100
		2	Hengstfohlenhöfe	2.820	.....	2.820
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	598.900	.....	598.900
	9		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.250	.....	3.250
		2	Staatsforste und Domänen	3,870.700	3.870	3,874.570
	10		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	48.600	.....	48.600
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	151.100	.....	151.100
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	323.100	.....	323.100
		4	Hüttenverwaltung Cilli	119.350	.....	119.350
		5	Bergdirection Idria	821.400	.....	821.400
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	.....	140.500	140.500
		7	Bergdirection Přibram	3,282.090	....	3,282.090
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	358.500	.....	358.500
			Summe (Capitel 34, Titel 9 und 10)	8,978.090	144.370	9,122.460
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—10)	9,576.990	144.370	9,721.360

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außer-ordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	6.917	.....	6.917
	2		Strafanstalten	603 500	.....	603.500
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	610.417	.....	610.417
36			**XIV. Oberster Rechnungshof**	.....	.....	.....
37			**XV. Pensions-Etat**	47.760	.....	47.760
38			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Beitrag der Commune Wien zu den Garantie-Vorschüssen für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn, in Silber	.....	25.313	25.313
	2		Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4percentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantie-vorschüsse in Silber	.....	.....	.....
	3		Rückzahlung der Kaschau-Oderberger Bahn anläßlich der Creirung des Reservefondes in Silber	.....	156.000	156.000
	4		6 Percent Zinsen von Ueberzahlungen a = Garantievorschüssen in Silber	.....	20.000	20.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1, 3 und 4)	.....	201.313	201.313
39			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	.....	10,612.200	10,612.200
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	.....	30.000	30.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1 und 2)	.....	10,642.200	10,642.200
40			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	17.000	.....	17.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsenquittungen	600	....	600
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	17.600	.....	17.600
41			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist	.....	133.508	133.508
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren und Ablösungen von Gerechtsamen	.....	16.119	16.119
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1880 zu veräußernde Staatseigenthum	.....	20.373	20.373
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3)	.....	170.000	170.000
42			**XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes**	.....	2,800.000	2,800.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	587.600	.....	587.600
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	1,040.000	.....	1,040.000
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	32.800	.....	32.800
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,100.276	618.023	5,718.299
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	339,954.300	3,907.000	343,861.300
33			XI. Handels-Ministerium	22,742.637	84.470	22,827.107
34			XII. Ackerbau-Ministerium	9,556.990	144.370	9,721.360
35			XIII. Ministerium der Justiz	610.417	.....	610.417
36			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
37			XV. Pensions-Etat	47.760	.....	47.760
38			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	201.313	201.313
39			XVII. Staatsschuld	.....	10,642.200	10,642.200
40			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	17.600	.....	17.600
41			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	.....	170.000	170.000
42			XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes	.....	2,800.000	2,800.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	379,710.380	18,567.376	398,277.756

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 36 Mitgliedern zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 10. Mai 1880.

Graf Wurmbrand.
Pacher.
Dr. Kronawetter.
Proskowetz.
F. Löblich.
J. Urbánek.
Dr. Wegscheider.
Tausche.
Dr. Klier.
Dr. Peez.
Alois Posch.
Dobler.
Pöck.
H. Klinkosch.
Lustkandl.
Rechbauer.
Kirschner.
Dr. Keil.
Dr. Ofner
Schöffel.
Jos. Müller (Tschöppern).
Dr. Hallwich.

Ed. Siegl.
Falke.
Dehne.
Adolf Wiesenburg.
Meißler.
Neußer.
Dr. C. Hoffer.
Dr. Heilsberg.
Budig.
Sturm.
Dr. Roser.
Obentraut.
Heinrich Reschauer.
S. Handel.
Stibitz.
Promber.
van der Straß.
J. Fux.
Spaun.
Schönerer.
Auspitz.

Czedik.
Herbst.
Granitsch.
Dr. Franz Groß.
Hugo Salm.
Dr. Portugall.
Liebieg.
Pirquet.
Neumann.
Fürnkranz.
Dr. Edlbacher.
Walterskirchen.
Zschok.
Panowski.
Dr. Foregger.
Josef Wünsche.
Magg.
Ant. Schmidt.
Dr. Josef Kopp.
Dr. Bareuther.
Dr. Duchatsch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Wehrausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

Das hohe Haus der Abgeordneten hat in der Sitzung vom 29. April d. J. anläßlich der Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Militärtaxe, Beschlüsse gefaßt, wornach der Wehrausschuß beauftragt wurde, mehrere zu den §§. 5, 6, 7 und 16 gestellte Anträge in den Kreis erneuerter Berathungen zu ziehen, hiebei auch auf die Bestimmungen der §§. 8 bis 15 Rücksicht zu nehmen und über das Resultat in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Im Wehrausschusse stellte sich jedoch beim Eingehen in die Debatte über jene Anträge die Nothwendigkeit einer principiellen Entscheidung über gewisse aus der Natur jener Anträge fließende Vorfragen ein, bevor an eine endgiltige Redaction des fraglichen Gesetzentwurfes gedacht werden konnte.

Nachdem das hohe Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 1. Mai d. J. über die vom Wehrausschusse auf Grund des §. 33 der Geschäftsordnung nachstehende Beschlüsse gefaßt hatte:

„1. Das Erträgniß der Militärtaxe, welches den mit Ungarn vereinbarten Betrag von 1,142.530 fl. übersteigt, wird als laufende Staatseinnahme behandelt.

2. Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der Einberufenen aus Staatsmitteln wird nach Maß und Dauer gesetzlich bestimmt.

3. Zur Zahlung der Taxe sind subsidiarisch die Eltern des Taxpflichtigen insolange verhalten, als sie denselben ganz oder theilweise zu unterhalten verpflichtet sind"

mußte ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet werden, in welchem einzelne Paragraphe nicht nur dem Inhalte nach theilweise abgeändert, sondern auch in ihrer Reihenfolge anders geordnet werden mußten.

Demgemäß erscheinen in dem vorliegenden Gesetzentwurfe bloß die §. 1 (§. 1 alt), §. 2 (§. 2 alt) und §. 6 (§. 4 alt) in jener Fassung, in welcher dieselben vom hohen Hause in der Sitzung vom 28. April d. J. angenommen wurden, während im §. 5 (§. 3 alt) durch die Aufnahme des Punktes 3 dem an den Wehrausschuß in dieser Sitzung ergangenen Auftrage, „zur Ergänzung des §. 3 eine Bestimmung vorzuschlagen, wornach diejenigen, die vor einem bestimmten, vom Ausschusse zu beantragenden Termine wehrpflichtig geworden sind, von der Errichtung der Militärtaxe befreit werden" entsprochen würde.

Der neuen Anordnung des Gesetzentwurfes gemäß mußte auch der Titel des Gesetzes geändert werden.

Der Wehrausschuß glaubt, durch den vorliegenden Gesetzentwurf den Intentionen des hohen Hauses, welche durch die einzelnen Anträge zum Ausdrucke kamen, in solcher Weise genügt zu haben, daß dem Zustandekommen des Gesetzes nunmehr kein wesentliches Hinderniß entgegen sein dürfte.

Hiedurch finden auch die dem Wehrausschusse übergebenen Petitionen:

Nr. 1782 der Gemeinderepräsentanz Graz,
„ 1915 „ Ortsgemeinde Kobenz,
„ 1916 „ „ St. Marein,
„ 1953 „ „ Dürnberg,
„ 1954 „ „ Margarethen,
„ 1967 „ „ Rachau,
„ 1993 „ „ Apfelberg,
„ 2096 „ „ Kleinlobming,
„ 2095 „ „ Großlobming,
„ 2076 „ „ Obdach,
„ 2284 „ „ Flatschach,
„ 2296 „ „ Aich, Hams und Gessenberg,
„ 2213 „ „ Spielberg,
„ 2110 „ „ St. Peter,
„ 2151 „ „ Ardning,
„ 2329 „ „ Allersdorf,
„ 2248 „ „ Adendorf.

ihre Erledigung.

Schließlich muß bemerkt werden, daß der Ausschuß an seiner in seinem früheren Berichte kundgegebenen Anschauung festhält, es sei dem dringenden Wunsche Ausdruck zu geben, daß die im §. 15 des Gesetzentwurfes vorgesehene gesetzliche Regelung der Versorgung der Witwen und Waisen baldmöglichst erfolge. Das unzweifelhafte Bedürfniß einer solchen gesetzlichen Vorsorge zur Linderung des Schicksales der ihres Ernährers durch seinen fürs Vaterland erlittenen Tod auf immer beraubten Familie wird naturgemäß doppelt tief von dem Augenblicke an empfunden werden, wo den nur zeitweilig zum Kriegsdienste Einberufenen die trostreiche Gewißheit geboten sein wird, daß ihre in der Heimat zurückgebliebenen Familien durch gesetzliche Vorsorge vor äußerster Noth und Sorge um das tägliche Brod gesichert sind.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle:

1. dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten, die Zustimmung ertheilen,

2. beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, durch welches die Art der Versorgung hilfsbedürftiger Witwen und Waisen von Angehörigen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, sowie des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, geregelt wird.“

Wien, 8. Mai 1880.

Dr. Franz Smolka,
Obmann.

Tilšer,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom 1880,

betreffend

die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Bestimmungen über die Militärtaxe.

§. 1. (§. 1 alt.)

Zur Zahlung einer Militärtaxe nach §. 55 des Wehrgesetzes sind verpflichtet:

1. Diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden;
2. die in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes Befreiten oder nach §. 40 lit. c) des Wehrgesetzes Entlassenen;
3. diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, in dem Falle, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;
4. diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Wehrdienstpflicht (§. 4 des Wehrgesetzes) aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern.

Für diejenigen, welche noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in eines der unter Punkt 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse getreten sind, beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe mit demjenigen Jahre, in welchem dieses Gesetz zur Wirksamkeit gelangt.

§. 2. (§. 2 alt.)

Die Taxpflicht erstreckt sich:

a) Bei den im §. 1 unter Punkt 1 und 3 bezeichneten Personen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, welches der Betreffende in dem Falle noch zurückzulegen haben würde, wenn er zur Zeit der Löschung aus der Stellungsliste, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse, statt zurückgestellt, assentirt, oder wenn er nicht entlassen worden wäre;

b) bei den Befreiten und den auf Grund des §. 40 lit. c) des Wehrgesetzes aus dem Militärverbande Entlassenen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, in welchem der Befreiungs= beziehungsweise Entlassungstitel besteht;

c) bei den auswandernden Wehrpflichtigen (§. 1, Punkt 4) auf jedes Jahr der Wehrdienstpflicht, welches der Betreffende thatsächlich, oder wenn er kriegsdiensttauglich befunden worden wäre, noch zurückzulegen haben würde.

§. 3. (§. 16 alt.)

Die jährliche Militärtaxe beträgt:

in der 1. Classe	100 fl.
" " 2. "	90 "
" " 3. "	80 "
" " 4. "	70 "
" " 5. "	60 "
" " 6. "	50 "
" " 7. "	40 "
" " 8. "	30 "
" " 9. "	20 "
" " 10. "	10 "
" " 11. "	5 "
" " 12. "	3 "
" " 13. "	2 "
" " 14. "	1 "

Die Bestimmung, nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hat alljährlich zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Vermögens= und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen (§. 1), dann der ihn treffenden Jahresschuldigkeit an directen Steuern.

Als alljährliche Militärtaxe haben den Betrag von Einem Gulden zu entrichten diejenigen Taxpflichtigen, deren Erwerb oder Einkommen den gewöhnlichen Taglohn erreicht, und denen zugleich keine directe Steuer vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Berücksichtigung, welche die Steuerschuldigkeit bei Bemessung der Militärtaxe finden soll, hat in der Regel der zehnte Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen, daß jener Classensatz, welcher dieser Quote zunächst entspricht, zur Grundlage der Bemessung zu nehmen ist. Die Einreihung kann jedoch nach Maßgabe der gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedrigere Classe erfolgen.

Die Einreihung in eine niedrigere Classe kann auch deßhalb erfolgen, weil der Taxpflichtige von Elementarereignissen, Mißernte oder anderen Unglücksfällen betroffen wurde. Aus den gleichen Gründen kann in besonders berücksichtigenswerthen Fällen solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen kämen, der Erlag der Militärtaxe erlassen werden.

§. 4. (§. 16 alt.)

Taxpflichtig sind außer den im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen auch die Eltern — beziehungsweise Großeltern, sowie die Wahleltern — dieser Wehrpflichtigen, und zwar nach jener Reihenfolge, in welcher dieselben nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, beziehungsweise Enkel oder Wahlkinder, zu sorgen haben.

Diese Taxpflicht tritt jedoch nur in dem Falle und für solche Dauer ein, als die im §. 1 bezeichneten Taxverpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen, und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von einer der im vorstehenden Absatze als taxpflichtig bezeichneten Personen bestritten wird. So lange die Taxpflicht dieser

Personen dauert, kann von den im §. 1 bezeichneten Taxpflichtigen keine Taxe abverlangt werden.

Für die Bemessung der Militärtaxe, welche die im ersten Absatze bezeichneten Taxpflichtigen zu entrichten haben, gelangen die im §. 3 aufgestellten Grundsätze mit der Abweichung zur Anwendung, daß der zehnte Theil der den Taxpflichtigen treffenden Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge noch durch die Anzahl der Kinder, beziehungsweise Enkel und Wahlkinder, für deren Unterhalt der Taxpflichtige ausschießlich oder doch zum größten Theile sorgt, zu theilen ist.

§. 5. (§. 3 alt.)

Von der Entrichtung der Militärtaxe sind befreit:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder kein Einkommen haben;

2. diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. die Wehrpflichtigen, welche vor dem Jahre 1871 wehrpflichtig geworden sind und bezüglich welcher der die Taxpflicht begründende Umstand vor dem Jahre 1871 eingetreten ist;

4. die Wehrpflichtigen nach §. 18 des Wehrgesetzes und die Landsturmangehörigen für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

§. 6. (§. 4 alt.)

Die Taxpflicht erlischt:

1. Durch den Tod des Taxpflichtigen;

2. wenn der Taxpflichtige in eines der im §. 5, Punkt 1 und 2, bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

3. im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem er auswandert.

§. 7. (neu.)

Ist einer der im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen von der Entrichtung der Militärtaxe befreit (§. 5) oder ist die Taxpflicht rücksichtlich seiner erloschen (§. 6), so sind auch die im §. 4 bezeichneten Personen zur Entrichtung einer Taxe nicht verpflichtet.

§. 8 (§. 17 alt).

Ob und nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hierüber hat auf Grund der unter Einvernehmung der Gemeindevorsteher (beziehungsweise der Vorsteher der Gutsgebiete) durch die politische Bezirksbehörde der Heimatgemeinde des Taxpflichtigen zu pflegenden Erhebungen in erster Instanz eine Commission zu entscheiden, welche aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen hat, von denen zwei durch den Vorsitzenden und zwei durch die hiezu einberufenen Gemeindevorsteher des Bezirkes, in jenen Ländern aber, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, durch diese zu wählen sind. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, sind die zwei letzteren Mitglieder durch den Gemeinderath zu wählen.

Die gemeindeweise verfaßten Verzeichnisse der Taxpflichtigen und ihre Einreihung in die Taxclassen sind bei den Gemeindeämtern durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Gegen die Entscheidung der Commission steht dem Taxpflichtigen binnen einer dreißigtägigen Präclusivfrist, vom Tage des ihm zugestellten Bemessungserkenntnisses an gerechnet, die Berufung an die politische Landesstelle zu. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung nicht zulässig.

§. 9. (§. 18 alt.)

Der Erlag der Militärtaxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen.

Die im §. 1 unter Punkt 4 bezeichneten Taxpflichtigen haben die Militärtaxe vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung und für sämmtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer (§. 2, Punkt c) zu entrichten.

§. 10. (§. 18 alt.)

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe haben jene Organe zu besorgen, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt.

Rückständige Militärtaxen sind im Wege der politischen Execution einzubringen.

§. 11. (§. 6 alt.)

Aus den Erträgnissen der Militärtaxe wird zunächst ein besonderer, vom Finanzminister zu verwaltender Fond — Militärtaxfond — mit der speciellen, im §. 12 bezeichneten Widmung gebildet.

Diesem Fonde wird in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von der zwischen beiden Reichshälften vereinbarten Hauptsumme jährlicher zwei Millionen Gulden die nach dem jeweiligen Verhältnisse des Recrutencontingentes entfallende Jahresquote (dermalen 1,142.530 fl.) nebst den zuwachsenden Zinsen zugeführt.

Der nach Abzug dieser Jahresquote aus den Erträgnissen der Militärtaxe sich ergebende Rest wird als allgemeine Staatseinnahme behandelt, und übernimmt der Staat die im III. Abschnitte dieses Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtungen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

II. Bestimmungen über den Militärtaxfond.

§. 12. (§. 5 alt.)

Der Militärtaxfond ist bestimmt:

1. Für die Aufbesserung der Invalidenversorgung;

2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind.

Die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes werden den zur activen Dienstleistung im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Einberufenen gleichgehalten.

§. 13. (§. 7 alt.)

Das Verfügungsrecht über die aus dem Militärtaxfonde zur Verausgabung gelangenden Beträge steht nach Maßgabe des vom Reichsrathe genehmigten Jahrespräliminares dem Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zu.

Ueber den Stand und die Gebarung des Fondes ist dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabschluß zur Genehmigung vorzulegen.

Im Falle eines Krieges kann der Fond zu den in diesem Gesetze bestimmten Widmungen bis zur Erschöpfung verwendet werden.

§. 14. (§. 8 alt.)

Die Aufbesserung der Invalidenversorgung findet statt:

1. bezüglich der während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen und in dieselbe tretenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes (durch gnadenweise Verleihung von Personalzulagen) in jenen Fällen, wo die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen eine ganz besondere Berücksichtigung erheischen und insoferne ihre Versorgungsgenüsse, mit Ausschluß der Verwundungszulagen, zwölfhundert Gulden jährlich nicht übersteigen;

2. bezüglich der bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr oder des Landsturmes durch Percentualzuschüsse zu den bisherigen Versorgungsgebühren, und zwar:

a) bei den dem Patental- (beziehungsweise Vorbehalts-) Invalidenstande angehörigen Unterofficieren, Soldaten und diesen gleichgestellten Militärpersonen fünfzig Percent des gebührlichen Patentalgehaltes;

b) bei den Gagisten, deren bisherige, nach den früheren Vorschriften bemessene Militärpension Eintausend Gulden jährlich nicht erreicht, von Pensionen bis zu fünfhundert Gulden zwanzig Percent, von fünfhundert Gulden bis achthundert Gulden fünfzehn Percent und von achthundert Gulden bis Eintausend Gulden zehn Percent.

Es hat jedoch zu 2 b) als Grundsatz zu gelten, daß die aufgebesserte Pension einerseits den Betrag von Eintausend Gulden, anderseits aber auch jenen Betrag in keinem Falle überschreiten dürfe, welcher für die gleiche Charge in derselben Diätenclasse — bei den in keine solche eingereihten Gagisten aber für die gleiche Gehaltskategorie — nach dem Gesetze vom 27. December 1875 auf Grund der gegenwärtigen Gagesätze entfiele, wenngleich sich aus der Percentenberechnung eine höhere Ziffer ergeben würde.

Pensionen der in Diätenclassen eingereihten Gagisten, welche den Betrag von 300 fl. nicht erreichen, sind, wenn sich auch aus der Percentenberechnung eine geringere Ziffer ergibt, auf den Betrag von dreihundert Gulden aufzubessern.

§. 15. (§. 9 alt.)

Die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

III. Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

§. 16. (§. 5 alt.)

Den hilfsbedürftigen Familien der im Falle einer Mobilisirung einberufenen dauernd Beurlaubten, Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner, ferner der zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie der Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Staatsmitteln Unterstützung gewährt.

§. 17. (§. 10 alt.)

Hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützung (§. 16) werden als zur Familie gehörig betrachtet: Die Ehefrau des zum Dienste Eingerückten und die Kinder desselben.

Auch können dahin noch gerechnet werden Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienste Einberufenen erhalten werden.

Als unterstützungsbedürftig ist dasjenige Familienglied anzuerkennen, dessen nothwendigster Lebensunterhalt entweder ausschließlich oder doch zum größten Theile von dem persönlichen Erwerbe des zur activen Dienstleistung Einberufenen abhängig ist.

Die zur Constatirung der Unterstützungsbedürftigkeit nothwendigen Erhebungen sind von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes der eine Unterstützung beanspruchenden Familie unter Einvernehmung des Gemeindevorstandes zu pflegen.

§. 18. (§. 11 alt.)

Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltsgebühr für jedes Familienmitglied (§. 17) in dem für die Militärdurchzugsverpflegung jeweilig per Kopf und Tag festgesetzten Betrage, dann, wenn die Familie auf die Wohnungsmiethe angewiesen ist, in einer Unterkunftsgebühr, welche der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommt.

Für Kinder unter acht Jahren hat die Unterstützung in der Hälfte des vorstehenden Ausmaßes zu bestehen.

Der Gesammtbetrag der einer Familie zu gewährenden Unterstützung hat den nach den persönlichen (Erwerbs-) und localen Verhältnissen als durchschnittlicher Tagesverdienst des Einberufenen anzunehmenden Betrag nicht zu überschreiten.

Die vom Staate gewährleistete Unterstützung erleidet durch anderweitige Unterstützungen, welche vom Lande, von Gemeinden oder Privatpersonen geleistet werden, keine Schmälerung.

§. 19. (§. 12 alt.)

In jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird eine, nach Erforderniß auch mehrere Unterstützungscommissionen zusammengesetzt.

Die Unterstützungscommissionen haben zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von demselben delegirten politischen Beamten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses.

Die Unterstützungscommission hat über die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie auf Grund der gepflogenen Erhebungen (§. 17) zu entscheiden, den zu gewährenden Unterstützungsbetrag zu bestimmen und die Zahlungsanweisung und eventuell Einstellung zu verfügen.

Eine Berufung gegen die Entscheidung der Unterstützungscommission ist nicht zulässig.

Unterstützungsgesuche und deren Beilagen sind gebühren- und portofrei.

§. 20. (§. 13 alt.)

Die von der Unterstützungscommission festgestellte Unterstützung ist in halbmonatlichen Raten am 1. und 16. jeden Monates vorhinein gegen ungestempelte Empfangsbestätigung bei der dem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Civilstaatscasse (Steueramt) auszubezahlen.

Das Bezugsrecht beginnt mit dem Tage des Abmarsches des Einberufenen aus dem Aufenthaltsorte in die Einrückungsstation und endigt in der Regel mit der Rückkehr des Einberufenen.

Eine Rückzahlung empfangener Unterstützungsraten findet unter keinen Umständen statt.

Durch eine unverschuldete Verzögerung der Rückkehr, sowie auch durch eine unverschuldete Unterbrechung der activen Militärdienstleistung wird die Anspruchsberechtigung der Familie auf die Unterstützung nicht behoben.

§. 21. (§. 14 alt.)

Den Familien derjenigen, welche im Gefechte getödtet werden oder in Folge einer Beschädigung im activen Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird die bislang genossene Unterstützung noch durch sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, erfolgt. Wenn die Familie innerhalb dieser sechs Monate der im §. 15 bezeichneten Versorgung theilhaftig wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist, als die nach §. 18 gebührende Unterstützung, so ist der Versorgungsbetrag für die Dauer der gedachten sechs Monate auf die Höhe dieser Unterstützung zu ergänzen.

§. 22. (§. 15 alt.)

Den Familien derjenigen, welche, während sie sich im activen Dienste befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wurden,

wird, nachdem die Unterstützungscommission hievon Kenntniß erhalten hat, die bewilligte Unterstützung nicht weiter gewährt.

§. 23. (§. 19 alt.)

Mit dem Vollzuge dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanzminister betraut.

Minoritätsanträge.

Zu dem §. 5 (§. 3 alt) wurden zwei Minoritätsanträge gestellt; der erste von den Abgeordneten Baron Hackelberg, Dr. Klier und Lohninger, der zweite von den Abgeordneten v. Czedik, Streeruwitz und Dr. Banhans.

Erster Minoritätsantrag:

Der erste Theil des Punktes 3 soll lauten:
„Die Wehrpflichtigen, welche vor dem Jahre 1878 wehrpflichtig geworden sind.“

Hackelberg,
Berichterstatter.

Zweiter Minoritätsantrag.

Der erste Theil des Punktes 3 soll lauten:
„Die Wehrpflichtigen, welche vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden sind.“

Czedik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Entwurf.

Gesetz

wegen

theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. August 1880 angefangen wird die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung für 1 Metercentner frischer Rüben auf 80 Kreuzer und für 1 Metercentner getrockneter Rüben auf 4 Gulden erhöht.

§. 2.

Vom 1. October 1880 angefangen wird die Rückvergütung an Zoll und Verzehrungssteuer bei der Ausfuhr von Rüben- und Colonialzucker bemessen:

a) für 1 Metercentner Zucker unter 92 bis mindestens 88 Percent Polarisation mit 8 fl. 40 kr.;
b) für 1 Metercentner Zucker unter 99$^{5}/_{10}$ bis mindestens 92 Percent Polarisation mit 9 fl. 40 kr.;
c) für 1 Metercentner Zucker von mindestens 99$^{5}/_{10}$ Percent Polarisation mit 11 fl. 55 kr.

§. 3.

Das durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung und durch den Einfuhrzoll von Roh- und Raffinadzucker im österreichisch-ungarischen Zollgebiete und den in dasselbe einbezogenen Ländern zu erzielende Reinerträgniß wird für die Betriebsperiode 1880/1 auf 10,000.000 fl. festgestellt.

Für jede der folgenden Betriebsperioden ist um je 400.000 fl. mehr zu erzielen.

Wenn in dieser Art die Reinertragsziffer von 12,800.000 fl. erreicht ist, so ist im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen.

§. 4.

Bei den zu sogenannten Batterien verbundenen Diffusionsgefäßen haben als Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit zu dienen:

1. Die Rübenmenge, welche durchschnittlich in je 1 Hektoliter Rauminhalt eines solchen Gefäßes gefüllt wird,

2. die Anzahl der täglichen Füllungen desselben.

Die unter 1 erwähnte Rübenmenge und die Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der hydraulischen Saftpressen werden nach Anhörung von Sachverständigen aus dem Kreise der Zuckerfabrikanten im Verordnungswege im Einvernehmen mit dem königlichen ungarischen Finanzminister derart geregelt, daß die im §. 3 dieses Gesetzes angesetzten Reinertragsziffern sich ergeben.

§. 5.

Fünfzig tägliche Füllungen werden bei der Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit eines Diffusionsgefäßes als die geringste Anzahl angenommen.

Beabsichtigt der Fabriksunternehmer mehr als fünfzig Füllungen täglich zu machen, so hat er die beabsichtigte Anzahl in der monatlichen Betriebsanmeldung anzugeben.

Weder in diesem Falle, noch im Falle der Beschränkung auf fünfzig tägliche Füllungen darf die in die Bemessung des monatlichen Rübenzuckersteuerpauschales einbezogene Gesammtanzahl der Füllungen der zu einer Batterie verbundenen Diffusionsgefäße um mehr als 5 Perzent überschritten werden, widrigens gegen den technischen Betriebsleiter eine Ordnungsstrafe von 100 bis 1000 Gulden zu verhängen ist.

Jedoch ist gestattet im Laufe der monatlichen Anmeldungsperiode für den Rest derselben eine größere als die ursprünglich gewählte Anzahl täglicher Füllungen zur Versteuerung anzumelden. Im Falle einer solchen Nachtragsanmeldung wird bei Beurtheilung einer allfälligen Ueberschreitung der in der Pauschalbemessung begriffenen Gesammtanzahl der Füllungen jeder mit verschiedener täglicher Anzahl von Füllungen angemeldete Theil der monatlichen Anmeldungsperiode abgesondert in Betracht gezogen.

§. 6.

Zur Ermittlung der wirklichen Anzahl der Füllungen der Diffusionsgefäße werden geprüfte, nach den Anordnungen des Finanzministeriums eingerichtete Zählwerke angewendet.

Dem Fabriksunternehmer obliegt, auf eigene Kosten sowohl die Zählwerke beizuschaffen, als auch die zur entsprechenden Anbringung derselben erforderlichen Herstellungen und Vorrichtungen zu bewerkstelligen.

Sollte der Finanzminister nöthig finden, die nach der Leistungsfähigkeit der Diffusionsgefäße pauschalirten Rübenzuckerfabriken in Absicht auf die Anzahl der Füllungen dieser Gefäße noch einer weiteren Controle, sie mag eine ständige oder anderer Art sein, zu unterwerfen, so haben die Unternehmer der pauschalirten Rübenzuckerfabriken im Verhältnisse der sie betreffenden definitiven Rübenzuckersteuer-Vorschreibungen die Gesammtkosten dieser Controle für jede Betriebsperiode binnen acht Tagen nach der amtlichen Verständigung, bei Vermeidung der Execution, zu vergüten und hiefür vor Beginn der Betriebsperiode die Sicherstellung zu leisten.

§. 7.

Der technische Betriebsleiter der Fabrik ist verpflichtet, an jedem Betriebstag um 6 Uhr Früh und 6 Uhr Abends den Stand der in Verwendung stehenden Zählwerke mit Ziffern und Buchstaben in ein amtlich vorbereitetes Register einzutragen.

Auch die Finanzorgane haben den von ihnen beobachteten Stand der Zählwerke in diesem Register ersichtlich zu machen.

§. 8.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines Zählwerkes (§. 6.) wahrgenommen werden, so ist der technische Betriebsleiter der Fabrik verpflichtet

hievon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Ueberwachung der Fabrik betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten. Das eine Exemplar der Anzeige wird, versehen mit der Bestätigung der Ueberreichung, dem Fabriksleiter zur Deckung zurückgestellt.

Die Störungsanzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich in das Fabriksregister (§. 7) derart einzutragen, daß die Schrift über die volle Breitenseite des Registers geht.

Störungen im regelmäßigen Gange eines Zählwerkes, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

§. 9.

Während einer Störung im regelmäßigen Gange eines Zählwerkes darf das Saftgewinnungsverfahren nur längstens drei Tage fortgesetzt werden. Zur Ermittlung der für die Zeit einer Störung unter die Pauschalirung fallenden Füllungen der Diffusionsgefäße, welche mit dem im Gange gestörten Zählwerke verbunden sind, wird für diese Zeit die der Anmeldung entsprechende tägliche Anzahl von Füllungen, wenn aber die durchschnittliche tägliche Anzahl der in der laufenden Anmeldungsperiode bis zum Eintritte der Störung gemachten Füllungen größer wäre, die letztere Anzahl angenommen.

§. 10.

Die monatlichen Betriebsanmeldungen für die nach dem Diffussionsverfahren eingerichteten Rübenzuckerfabriken, welche unter die Steuerpauschalirung fallen, müssen eine monatliche Zeitperiode umfassen, deren Anfangstag und Schlußtag für jede Fabrik abgesondert von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Auf diese monatliche Zeitperiode sind die bei der Rübenzuckerbesteuerung für den Kalendermonat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§. 11.

Mit Schluß eines jeden Anmeldungszeitraumes (§. 10) wird die Zahl der geschehenen Füllungen der Diffusionsgefäße nach den Anzeigen des Zählwerkes festgestellt und die Abrechnung gepflogen.

Ist der nach der Anmeldung entfallende Pauschalbetrag kleiner, als der bei dieser Abrechnung sich ergebende, so ist der Abgang, wenn der Fabriksunternehmer die Steuerborgung genießt, soweit die Sicherstellung noch zureicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, oder wenn der Fabriksunternehmer die Steuerborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Execution, einzuzahlen.

Sollte sich dagegen der Pauschalbetrag nach der Anmeldung höher stellen, als er nach der Abrechnung entfällt, so findet eine Abschreibung oder Rückvergütung zu Gunsten des Fabriksunternehmers nicht statt.

Durch diese Bestimmung wird jedoch in keiner Weise jene Abschreibung oder Rückvergütung der Steuer beeinflußt, welche im §. 3, Zahl 4, des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung (R. G. Bl. 1878 Nr. 71) für gewisse Betriebsstörungen zugesichert wird.

§. 12.

Eine Strafe von 500 bis 10.000 Gulden ist zu verhängen:

1. Wenn die richtige Anzeige eines Zählwerkes (§. 6) absichtlich gestört, oder

2. wenn von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung eines Zählwerkes nicht unverweilt die Anzeige erstattet (§. 8), oder

3. wenn während der Störung eines Zählwerkes das Saftgewinnungsverfahren verbotwidrig (§. 9) fortgesetzt wird.

§. 13.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung des Standes des Zählwerkes in das Register (§. 7), sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet.

§. 14.

Wenn bei einer mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung verbundenen Zuckerausfuhrerklärung das Ergebniß der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes niedriger als 88 Percent, beziehungsweise 92 oder 99 $^{5}/_{10}$ Percent Polarisation ist und der Unterschied $^{5}/_{10}$ Percent überschreitet, so tritt wegen desselben die Verweigerung der Rückvergütung an Zoll- oder Verzehrungssteuer, beziehungsweise des höheren Ausmaßes derselben ein; überschreitet der Unterschied 1 Percent, so erfolgt außer dieser Verweigerung auch das Strafverfahren.

§. 15.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung bleiben in Kraft, insoferne nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich eine Abänderung verfügt wird.

§. 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Motivenbericht

zu

der Regierungsvorlage wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung.

Die Verbrauchsteuer von der Rübenzuckererzeugung wird mit 73 kr. für ein Metercentner frischer Rüben bemessen.

Bei dem Exporte von Rübenzucker tritt ihre Rückvergütung ein und zwar mit 9 fl. 10 kr. für ein Metercentner Zucker unter $99^5/_{10}$ bis mindestens 92 Percent Polarisation und mit 11 fl. 18 kr. für ein Metercentner Zucker von mindestens $99^5/_{10}$ Percent Polarisation.

Mit dem Gesetze vom 18. October 1865 (R. G. Bl. 1865, Nr. 105) wurde der Grundsatz aufgestellt, daß diese Verbrauchsteuer im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer der Saftgewinnungsapparate, das ist jener Apparate, mittelst welchen der Zuckersaft aus Rüben gewonnen wird, einzuheben sei, oder mit anderen Worten, daß die der Verbrauchsteuer unterliegenden, zur Zuckererzeugung verwendeten Rübenmengen nach gewissen zur Schätzung der täglichen Leistung dieser Apparate aufgestellten Maßstäben zu ermitteln seien.

Da die finanziellen Erfolge dieser Pauschalirung im Ganzen sehr unbefriedigend sich gestalteten und für die Zuckererzeugungsperiode 1875/76 sogar ein Deficit in der Zuckerbesteuerung zu beklagen war, indem die Steuerrückvergütung für den groß gewordenen Zuckerexport mehr als den Betrag der für diese Betriebsperiode vorgeschriebenen Rübenzuckersteuer sammt Zuckerzoll in Anspruch nahm, wurde das Gesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. 1878, Nr. 71) erlassen.

Diesem Gesetze liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Rübenzuckerindustrie im österreichisch-ungarischen Zollgebiete die allzugroße Begünstigung, zu der sie durch das System der Steuerpauschalirung auf Kosten des Staatsschatzes gelangt ist, zwar entzogen werden müsse, daß aber dies, um sie nicht in eine bedenkliche Lage zu stürzen, nur allmälig zu geschehen habe.

Deßhalb wurde sich im Wesentlichen damit begnügt, die von der Rübenzuckerindustrie lebhaft befürwortete Pauschalirung der Rübenzuckersteuer gegen neuerliche Mißerfolge durch die, die Unternehmer der pauschalirten Rübenzuckerfabriken treffende Haftung für gewisse Reinerträgnisse sicherzustellen und zugleich durch das von Betriebsperiode zu Betriebsperiode steigende Ausmaß dieser Reinerträgnisse den Uebergang zu einem genaueren Modus der Rübenzuckerbesteuerung vorzubereiten. In diesem Sinne wurde angeordnet, daß die Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate (Saftpressen und zu Batterien verbundene Diffusionsgefäße) derart zu regeln sind, daß im österreichisch-ungarischen Zollgebiete durch die Verbrauchsteuer von der Rübenzuckererzeugung und durch den Einfuhrzoll von Roh- und Raffinadzucker für die Betriebsperiode 1878/79 ein Reinerträgniß von 6,000.000 fl. und für jede der folgenden Betriebsperioden um je 500.000 fl. mehr erreicht wird.

Wenn auf diese Weise die Reinerträgnißziffer von 10,500.000 fl. erreicht ist, was für die Betriebsperiode 1887/88 der Fall sein würde, ist im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen.

Wird durch die regelmäßige Zuckerbesteuerung in einer Betriebsperiode das in Aussicht genommene Reinerträgniß nicht erzielt, so haben die Unternehmer der pauschalirten Rübenzuckerfabriken für den Abgang im Verhältnisse zu ihrer definitiven Steuervorschreibung aufzukommen.

Seit der Geltung dieser Bestimmungen, insbesondere aber in der jüngsten Betriebsperiode hat sich die Erkenntniß entwickelt, daß die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in den nach dem Diffusionsverfahren eingerichteten Rübenzuckerfabriken von großen Mängeln begleitet ist. Bei diesen Fabriken zeigt sich nicht nur je nach der größeren oder geringeren Beschleunigung des Diffusionsverfahrens eine weitgehende Ungleichmäßigkeit in der Steuerbelastung, sondern es ist auch wegen der forcirten Ausnützung der Diffusionsgefäße eine ungenügende Ausbeutung des Zuckergehaltes der Rüben und in Folge der von Betriebsperiode zu Betriebsperiode eintretenden Anschaffung neuer Diffusionsbatterien, welche der steigenden Anforderung in Absicht auf quantitative Leistung entsprechen, der volkswirthschaftlich unfruchtbare Aufwand von Capital zu beklagen.

Hiedurch sind der Verein für Zuckerindustrie in Böhmen, der Centralverein für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie und ein Comité von mährisch-schlesischen Rübenzuckerfabrikanten veranlaßt worden, folgende Reformvorschläge zu machen:

1. Aufrechthaltung der Pauschalirung und Contingentirung;
2. Erhöhung der Contingentirungssumme (Reinertragsziffer) auf zehn Millionen Gulden per Jahr für die Dauer des Rübenzuckersteuergesetzes vom 27. Juni 1878;
3. Erhöhung des Steuersatzes für 1 Metercentner frischer Rüben von 73 auf 80 Kreuzer;
4. Erhöhung der Steuerrückvergütung bei der Zuckerausfuhr von 9 fl. 10 kr. auf 9 fl. 40 kr. österr. Währ. für 1 Metercentner Rohzucker (entsprechend der Annahme von 11³/₄ Metercentner Rüben auf 1 Metercentner Rohzucker) und von 11 fl. 18 kr. auf 11 fl. 55 kr. für 1 Metercentner weißer Waare;
5. Ausgleichung der Leistungen der einzelnen Rübenzuckerfabriken durch das Zählen der Füllungen der Diffusionsgefäße und die Beeidigung der die technische Manipulation leitenden Fabriksbeamten;
6. Annahme von 50 Füllungen täglich für jedes Diffusionsgefäß als Pauschalirungsnormale; monatliche Feststellung der Anzahl der gemachten Füllungen und eventuelle Nachzahlung für die Ueberschreitung, Pauschalirungsquantum 1.800 Kilogramm frische Rüben per Hektoliter Rauminhalt der Diffusionsgefäße in 24 Stunden;
7. Aufrechthaltung der bestehenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung.

Da nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse nicht zu verkennen war, daß insbesondere die bei der Pauschalirung der nach dem Diffusionsverfahren eingerichteten Rübenzuckerfabriken groß gewordene Ungleichmäßigkeit der Steuerbelastung ein gefährliches Uebel für die Rübenzuckerindustrie ist, welches bald beseitigt oder doch auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden muß, und daß die Hilfe innerhalb des Systems der Steuerpauschalirung anzustreben ist, weil dem Uebergange zu einem anderen Besteuerungsmodus, namentlich zur Productbesteuerung jetzt noch die gleichen Bedenken entgegenstehen, welche bei der jüngsten Reform der Rübenzuckerbesteuerung ausschlaggebend waren, so wurde der vorliegende, die Richtung der angeführten Vorschläge einhaltende Gesetzentwurf mit der k. ungarischen Regierung vereinbart.

Während jedoch in diesen Vorschlägen das unter die Haftung der Unternehmer der pauschalirten Rübenzuckerfabriken zu erzielende Reinerträgniß der Zuckerbesteuerung für jede Betriebsperiode während der ganzen noch übrigen Dauer des gegenwärtigen Handels- und Zollbündnisses mit Ungarn unverändert auf 10,000.000 fl. angesetzt ist, erscheint im Gesetzentwurfe (§. 3) diese Reinertragsziffer nur für die Betriebsperiode 1880/81; für jede der folgenden in Frage kommenden Betriebsperioden ist eine Steigerung von je 400.000 fl. in Aussicht genommen.

Nach dem Rübenzuckersteuergesetze vom 27. Juni 1878 wäre für die Betriebsperiode 1880/81 nur ein Reinerträgniß von 7,000.000 fl. zu erzielen.

Diese Betriebsperiode soll demnach um 3,000.000 fl. mehr liefern. Hiervon erscheint ein Theil als Compensation für den Zuwachs, welchen das österreichisch-ungarische Rübenzuckersteuergebiet durch die Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina, dann Dalmatien und der Zollausschlüsse von Istrien u. s. w. erhalten hat, und für die Erhöhung des Steuersatzes, beziehungsweise der Steuerrückvergütungssätze bei dem Zuckerexporte.

Der andere Theil darf als eine Annäherung an das Ziel betrachtet werden, welches bei der Schaffung des Rübenzuckersteuergesetzes vom 27. Juni 1878 vorschwebte. Um aber in dieser Beziehung keinen Rückschritt zu machen, soll mit Rücksicht auf die Zunahme des Zuckerconsums im österreichisch-ungarischen Zollgebiete für jede weitere Betriebsperiode ein um je 400.000 fl. höheres Reinerträgniß erzielt werden.

Was die sonstigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes betrifft, so wird Folgendes bemerkt:

Zu §§. 1 und 2. Die Erhöhung des Steuersatzes hat bei der Pauschalirung der Rübenzuckersteuer für die auf den Zuckerconsumenten fallende Steuerlast keine andere praktische Bedeutung, als die daraus abgeleitete Erhöhung der bereits bestehenden zwei Rückvergütungssätze für den Zuckerexport. Denn nur durch diese Erhöhung wird der Zuckerpreis im Zollgebiete berührt. Dieselbe beträgt nur 3·3 Percent, während

der Steuersatz um 9·8 Percent höher angesetzt ist. Dadurch wird das Verhältniß zwischen dem Steuersatze und den Rückvergütungssätzen mehr in Einklang mit der Größe der Zuckerausbeute aus Rüben gebracht. Dagegen bleibt das Verhältniß zwischen den zwei Rückvergütungssätzen unverändert und wird nun, um den Export von geringerem Rohzucker zu ermöglichen, ein neuer Rückvergütungssatz von 8 fl. 40 kr. für Rohzucker unter 92 bis mindestens 88 Percent Polarisation beigefügt.

Zu §§. 5 und 6. Die Ungleichmäßigkeit in der Steuerbelastung ist bei dem Diffusionsverfahren daraus entsprungen, daß die Zahl der täglichen Füllungen der Diffusionsgefäße fortschreitend, aber in sehr verschiedenem Maße erhöht wurde, so daß z. B. neben 55 täglichen Füllungen eines Diffusionsgefäßes in der einen Rübenzuckerfabrik 100 Füllungen in einer anderen stattgefunden haben.

Durch die Controlirung der wirklichen Anzahl der täglichen Füllungen mittelst Zählwerken soll diese allzu ergiebige Quelle der ungleichmäßigen Steuerbelastung geschlossen, zugleich aber die damit als Ursache und Wirkung zusammenhängenden Mängel der ungenügenden Ausbeutung des Zuckergehaltes der Rüben und des jährlich widerkehrenden Aufwandes für neue Diffusionsbatterien, welche eine weitere Steigerung der quantitativen Leistung des Diffusionsverfahrens ermöglichen, beseitiget werden.

Das Wesen der Steuerpauschalirung soll jedoch neben dieser Controlirung dadurch gewahrt werden, daß die Forderung einer bei rationellem Diffusionsverfahren leicht erreichbaren Minimalanzahl von täglichen Füllungen gestellt, der zweite Factor der täglichen Leistung der Diffusionsgefäße, die Rübenmenge, womit ein Hektoliter Rauminhalt dieser Gefäße bei jeder Füllung beschickt wird, als Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit der zu Batterien verbundenen Diffusionsgefäße gewählt und zugleich angeordnet wird, daß derselbe ebenso wie es mit dem bisherigen Maßstabe dieser Leistungsfähigkeit der Fall war, zugleich mit den Maßstäben der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftpressen derart zu reguliren ist, daß die in Aussicht genommenen Reinertragsziffern sich ergeben.

Ein wichtiges Motiv zur Einführung der Pauschalirung in die Rübenzuckerbesteuerung war die dem Staatsschatze zu Gute kommende Ersparung von Kosten der Steuercontrole. Unter Festhaltung an diesen Motiven wird die Tragung der Kosten, welche mit der Controlirung der Anzahl der täglichen Füllungen verbunden sein werden, den Unternehmern der pauschalirten Rübenzuckerfabriken auferlegt.

Zu §§. 7 bis einschließlich 13. Diese Bestimmungen sind durch die Anwendung von Zählwerken bedingt. Sie sind, insoweit nicht durch die verschiedene Natur des Gegenstandes Abweichendes gefordert wird, jenen Anordnungen nachgebildet, welche das Branntweinsteuergesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. 1878, Nr. 72) für die Anwendung der Spiritusmeßapparate enthält.

Zu §. 14. Da ein dritter Satz der Steuerrückvergütung für den Zuckerexport aufgestellt wird, so muß die Straffanction, welche der §. 10 des Rübenzuckersteuergesetzes vom 27. Juni 1878 für Uebertretungen bei dem Zuckerexporte enthält, modificirt werden, damit sie auf die, diesem neuen Satze entsprechende Zuckerqualität die volle Anwendung finden kann.

Zur Orientirung über den Stand und die Entwicklung der Rübenzuckererzeugung im österreichisch-ungarischen Zollgebiete werden zwei Ausweise beigeschlossen, nämlich erstens ein Ausweis über die Zahl der Rübenzuckerfabriken und ihre Saftgewinnungsapparate in den Betriebsperioden 1863/64 bis 1879/80 und zweitens ein Ausweis über die Ergebnisse der Rübenzuckerbesteuerung und des Zuckereinfuhrzolles für die Betriebsperioden 1863/64 bis 1878/79.

Ausweis

über die Zahl der Rübenzuckerfabriken und ihre Saftgewinnungsapparate in Oesterreich-Ungarn für die Betriebsperiode 1863/64 bis einschließlich 1879/80.

In der Betriebsperiode	Gesammtzahl der betriebenen Rübenzuckerfabriken	a) auf das Preßverfahren eingerichtete Fabriken			b) auf das Diffusionsverfahren eingerichtete Fabriken				c) Auf Maceration trockener Rüben eingerichtete Fabriken	d) Mittelst Centrifugen betriebene Zuckerfabriken
		Anzahl der Fabriken	Anzahl der verwendeten Saftpressen	Tägliche Leistungsfähigkeit der Saftpressen	Anzahl der Fabriken	Anzahl der verwendeten Diffusionsgefäße	Gesammtrauminhalt der Diffuseure	Tägliche Leistungsfähigkeit der Diffuseure		
				Meter-Centner			Hektoliter	Meter-Centner	Anzahl	
1863/64 . . .	136	129	944	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	3	4
1864/65 . . .	144	139	1.027	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2	3
1865/66 . . .	140	135	943	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2	3
1866/67 . . .	139	132	853	. . .	2	36	. . .	. . .	2	3
1867/68 . . .	151	135	858	. . .	12	192	. . .	. . .	1	3
1868/69 . . .	162	133	826	. . .	25	326	. . .	. . .	1	3
1869/70 . . .	181	137	856	. . .	40	362	. . .	. . .	1	3
1870/71 . . .	215	145	890	. . .	66	735	. . .	. . .	1	3
1871/72 . . .	251	144	875	. . .	103	1.224	. . .	. . .	1	3
1872/73 . . .	256	129	744	. . .	123	1.317	. . .	. . .	1	3
1873/74 . . .	244	108	622	. . .	133	1.307	. . .	. . .	. . .	. . .
1874/75 . . .	226	86	473	. . .	138	1.286	. . .	. . .	. . .	. . .
1875/76 . . .	231	54	258	. . .	176	1.569	. . .	. . .	. . .	. . .
1876/77 . . .	227	49	179	. . .	178	1.602	. . .	. . .	. . .	. . .
1877/78 . . .	229	34	137	22.181	195	1.740	24.145	184.314	. . .	. . .
1878/79 . . .	226	27	93	16.404	199	1.801	18.423	202.299	. . .	. . .
1879/80 . . .	226	22	55	13.341	204	1.867	11.257	202.540	. . .	. . .

Ausweis

über die Ergebnisse der Rübenzuckerbesteuerung und des Einfuhrzolles im österreichisch-ungarischen Zollgebiete für die Betriebsperiode 1863/64 inclusive 1878/79.

In der Betriebsperiode	Anzahl der betriebenen Rübenzuckerfabriken	Unter Versteuerung verarbeitete Rüben			Für diese Rübenmengen eingegangener Steuerbetrag			Zollbetrag für den eingeführten Zucker	Summe der Zuckersteuer und der Zuckerzölle	Gebührenrückvergütung für die Zuckerausfuhr	Gebührenbetrag für die Zuckererzeugung und Zuckereinfuhr nach Abzug der Gebührenrückvergütungen
		in dem im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern	Zusammen	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern	Zusammen				
		Meter-Centner			Gulden						
1863/64	136	. . . . .	. . . . .	8,292.949	. . . . .	. . . . .	6,064.219	247.496	6,311.715	71.289	6,240.426
1864/65	144	. . . . .	. . . . .	10,971.994	. . . . .	. . . . .	8,023.270	32.560	8,055.830	2,016.462	6,039.368
1865/66	140	. . . . .	. . . . .	8,642.489	. . . . .	. . . . .	6,319.820	29.080	6,348.900	744.092	5,604.808
1866/67	139	. . . . .	. . . . .	11,452.641	. . . . .	. . . . .	8,374.744	13.374	8,388.118	2,669.610	5,718.508
1867/68	151	. . . . .	. . . . .	10,054.380	. . . . .	. . . . .	7,352.266	16.010	7,368.276	1,805.117	5,563.159
1868/69	162	6,797.096	1,137.286	7,934.382	4,970.377	831.640	5,802.217	267.600	6,069.617	77.528	5,992.089
1869/70	181	11,109.926	1,181.234	12,291.160	8,124.134	863.777	8,987.911	23.886	9,011.797	4,742.147	4,269.650
1870/71	215	13,907.402	2,023.789	15,931.191	10,169.788	1,479.896	11,649.684	10.056	11,659.740	7,306.653	4,353.087
1871/72	251	12,029.344	1,594.902	13,624.246	8,796.458	1,166.272	9,962.730	14.482	9,977.212	5,817.097	4,160.115
1872/73	256	15,930.936	1,402.253	17,333.189	11,649 497	1,025.397	12,674.894	23.032	12,697.926	6,410.106	6,287.820
1873/74	244	12,789.876	984.003	13,773.879	9,352.597	719.552	10,072.149	23.409	10,095.558	7,152.491	2,943.067
1874/75	226	8,794.557	1,038.416	9,832.973	6,431.020	759.341	7,190.361	10.646	7,201.007	5,458.683	1,742.324
1875/76	231	12,115.786	814.885	12,930.671	8,844.524	549.866	9,439.390	7.354	9,446.744	9,472.991	**Abgang 26.247**
1876/77	227	13,794.697	1,096.841	14,891.538	10,070.129	800.694	10,870.823	5.364	10,876.187	10,479.973	396.214
1877/78	229	21,338.689	1,507.313	22,846.002	15,577.243	1,100.338	16,677.581	8.477	16,686.058	15,335.217	1,350.841
1878/79	226	26,096.677	2,191.123	28,287.800	19,050.574	1,599.520	20,650.094	6.761	20.656.855	18,960.724	*) 1,696.131

*) Nebstdem wurde von den Unternehmern der pauschalirten Rübenzuckerfabriken auf das garantirte Reinerträgniß der Zuckersteuer per 6,000.000 fl. eine Nachzahlung von 4,303.868 fl. 91 kr. geleistet.

Aus der k. k. Hof- und Statsdruckerei.



Bericht

des

Budgetausschusses

über

die demselben zugewiesenen Resolutionen zu Capitel IX, Titel 13 bis 17.

Der im hohen Hause unterstützte Antrag:

1. des Abgeordneten v. Pflügl (zu Titel 13):

„Die Regierung wird, entsprechend dem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses in der 456. Sitzung vom 12. Mai 1879, aufgefordert, für die Errichtung einer medicinischen Specialschule in Salzburg ohne weitere Verzögerung die nöthigen Anstalten zu treffen."

Antrag des Budgetausschusses:

Die k. k. Regierung wird, entsprechend dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses in der 456. Sitzung vom 12. Mai 1879, aufgefordert, die Errichtung einer medicinischen Specialschule in Salzburg in ernstliche Erwägung zu nehmen.

2. des Abgeordneten Kowalski (zu Titel 13, §. 7):

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät in Czernowitz die rumänische und ruthenische Sprache als Unterrichtssprache einzuführen."

Dieser Antrag stellt sich als ein Amendement dar zu der vom Budgetausschusse bevorworteten Resolution:

„Die k. k. Regierung wird auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Juni 1877 auf-

Der im hohen Hause unterstützte Antrag:

gefordert, an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät in Czernowitz die rumänische Unterrichtssprache, wie sie an der bestandenen theologischen Lehranstalt bestand, wieder einzuführen."

Antrag des Budgetausschusses:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Unterrichtssprache an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät der Universität in Czernowitz im Einvernehmen mit dem griechisch-orientalischen Erzbischofe der Bukowina nach Maßgabe der Ritualsprachen der griechisch-orientalischen Bukowinaer Diöcese zu regeln.

3. des Abgeordneten Kulaczkowski (zu Titel 14, §. 16):

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, ohne Verzug die Verfügung zu treffen, daß am k. k. Franz Joseph-Obergymnasium in Lemberg für den daselbst bereits systemisirten griechisch-katholischen Religionsunterricht die ruthenische Unterrichtssprache eingeführt werde."

Wird zur Vorberathung dem Schulausschusse zugewiesen.

4. des Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski (zu Titel 14, §. 16):

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, künftighin bei Verfassung der Voranschläge auf das Bedürfniß des Unterrichtes in der Landesgeschichte an den galizischen Mittelschulen Bedacht zu nehmen und den Betrag hiefür, wie dies bis 1878 der Fall war, in das Gesammterforderniß desselben einzubeziehen."

Wird zur Vorberathung dem Schulausschusse zugewiesen.

5. des Abgeordneten Dr. Kronawetter (zu Titel 14, §§. 1 bis 5):

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach den Professoren an Mittelschulen die in ihrer Eigenschaft als Supplenten zurückgelegte Dienstzeit vom Zeitpunkte der abgelegten Lehramtsprüfung an sowohl bei Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei Bemessung des Ruhegehaltes in Anrechnung gebracht werden soll."

Wird zur Vorberathung dem Schulausschusse zugewiesen.

6. des Abgeordneten Kowalski (zu Titel 17, §. 1):

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. in Lemberg, Złoczów und Sambor Lehrerbildungsanstalten mit der ruthenischen Unterrichtssprache zu errichten;

2. Vorsorge zu treffen, daß an den in Lemberg, Tarnopol und Stanislau bestehenden Lehrerbil-

Der im hohen Hause unterstützte Antrag:

dungsanstalten, sowie an den in Lemberg und Przemyśl bestehenden Bildungsanstalten für Lehrerinen dem Seminarstatute gemäß bestimmt werde, welche Lehrgegenstände in der ruthenischen Unterrichtssprache vorzutragen seien, und daß

3. auch in Galizien im Sinne des §. 29 der Ministerialverordnung vom 5. April 1872 Prüfungscommissionen für Volksschullehrer und Lehrerinen eingesetzt werden."

Antrag des Budgetausschusses:

Wird zur Vorberathung dem Schulausschusse zugewiesen.

Wien, 30. April 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Jos. Jireček,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

für Wasserstraßen bestellten Ausschusses

über die

von der Regierung vorgelegte revidirte Elbeschifffahrtsacte zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 7. März 1880.

Die dem Abgeordnetenhause von der k. k. Regierung vorgelegte Elbeschifffahrtsacte zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 7. März 1880 nebst Schlußprotokoll stellt die endliche Codificirung des internationalen Elbeschifffahrtsrechtes dar, wie sie seit zehn Jahren von den betheiligten Kreisen erwartet und erwünscht wurde.

Die auf der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 grundsätzlich ausgesprochene Schifffahrtsfreiheit fand in der Elbeschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 ihre erste Vertragsform. Abgeschlossen und unterzeichnet zu Dresden von den Bevollmächtigten der Uferstaaten: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Hamburg, wurde sie von Seite sämmtlicher genannter Uferstaaten in derselben Stadt am 12. December 1821 ratificirt. Doch bestand diese Schifffahrtsfreiheit nur in einem beschränkten Maße, indem die Cabotage, d. i. die Schifffahrt von einem Uferstaate zum anderen, auf dem ganzen Strome ausschließlich den Unterthanen derselben vorbehalten worden war; und selbst die Additionalacte ddo. Dresden 13. April 1844, welcher auch Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf beigetreten war und wodurch das Schlußprotokoll ddo. Hamburg 18. September 1824 außer Kraft erklärt wurde, behielt in ihrem §. 3 jedem Staate die Binnenschifffahrt, d. h. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Gütern von einem Elbeuferplatz seines Gebietes nach einem anderen Elbeuferplatz desselben Gebietes für dessen Unterthanen vor. Jedoch durften Schiffe eines Elbeuferstaates, wenn sie bei Gelegenheit größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender Fahrten das Gebiet eines anderen Elbeuferstaates ganz oder theilweise durchfuhren, in der Richtung ihrer Fahrten auch zwischen den Uferplätzen dieses letzteren Gebietes Personen und Güter befördern. Den österreichischen Staatsbürgern ward das Recht zur Cabotage nur durch die jeweiligen Handelsverträge mit Deutschland im Wege der Reciprocität gewährleistet.

Durch die Additionalacte wurden ferner alle Stapel- und Zwangsumschlagsrechte aufgehoben und alle auf der Elbe bestandenen Zollabgaben in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, welche theils von der Ladung als Elbezoll, jedoch von Melnik bis Hamburg in nicht höherem Betrage als 27 Gr. 6 Pf. C. M. für den Bruttocentner, theils als Recognitionsgebühr nach der Tragfähigkeit des Schiffes mit dem Satze zwischen 3 Thlr. 16 Gr. und 14 Thlr. 16 Gr. C. M. entrichtet werden mußte. Gleichzeitig ward der

Einheitssatz des Elbezolles wesentlich herabgemindert, namentlich für Lebensmittel und deßhalb beispielsweise für Salz, Eisen, Backobst, Getreide, Mehl, Mineralwasser ein Viertheil, für eine große Anzahl Nutzholzsorten ein Fünftheil, für Brennholz, Eier, Milch, Käse, Butter ein Zehntheil, für Braunkohlen, frisches Obst, Gemüse, Gras, Heu, Kalk, Stroh, Torf ein Zwanzigsttheil, für Dünger, Steine, Sand, Steinkohlen, Ziegel ein Vierzigsttheil des Elbezolles festgesetzt.

Statt der bis dahin bestandenen 35 Elbezollerhebungsämter wurden nur 14 aufgestellt, die Schiffe jedoch gehalten, bei jeder derselben ihre Papiere vorzuweisen.

Nachdem diese außerordentliche Beschwerniß in der Vertragsacte selbst jedoch schon von Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg durch vorläufigen Verzicht auf ihr specielles Revisionsrecht vermindert worden war, fanden durch die Additionalacte, das Schlußprotokoll der Revisionscommission vom 18. Februar 1854 und den Staatsvertrag vom 22. Juni 1861, betreffend die Aufhebung des Brunshauser Zolles, weitere Erleichterungen statt, bis nach vorübergehender Giltigkeit einer einzigen, durch das Schlußprotokoll der Revisionscommission vom 4. April 1863 eingeführten Abgabe in Wittenberge die zwischen Oestreich-Ungarn und dem norddeutschen Bunde am 22. Juni 1870 abgeschlossene Uebereinkunft anordnete, daß vom 1. Juli desselben Jahres ab auf der Elbe von den Schiffen und deren Ladungen, sowie von Flößen Abgaben nur für Benützung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehres bestimmt sind, erhoben werden dürfen.

Die Vertragsverpflichtung über die Schiffbarerhaltung des Stromes fand immer präciseren Ausdruck und der Artikel 28 der Schifffahrtsacte vom Jahre 1821 ward ausführlich und exemplificativ in den §§. 52—56 der Additionalacte erweitert.

Damit war der größere Theil der ersten Vertragsbestimmungen theils beseitigt, theils fraglich geworden.

Dazu fehlte dem Schifffahrtsrechte sowohl die Uebersichtlichkeit wie die Klarheit, so daß die Revisionscommission zu Prag im Jahre 1870 einstimmig das Bedürfniß nach einer Gesammtrevision anerkannte.

Die preußische Regierung übernahm es, den Entwurf für eine revidirte Acte vorzulegen, welcher Verpflichtung sie aber erst im Jahre 1875 nachkam, eine Verzögerung, welche sich nur theilweise durch die Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 und durch die durchgreifende Aenderung der deutschen Reichsverfassung rechtfertigen läßt.

Seither waren es jedoch nicht untergeordnete Gegenstände, welche noch Meinungsverschiedenheiten der beiden Regierungen hervorriefen, sondern namentlich zwei berechtigte und von den Interessenten Oesterreichs unterstützte Forderungen des österreichischen Handelsamtes: vorerst die endliche Einrichtung eines gemeinschaftlichen Zollamtes in Tetschen, welche als ein berechtigtes Postulat der in- und ausländischen Schifffahrt anerkannt werden muß und selbst von den legislativen Körperschaften zu wiederholten Malen und bei verschiedenen Gelegenheiten dringend empfohlen wurde, sodann die Beibehaltung der Schifferprüfungen, auf welche bei der Besprechung der einzelnen Bestimmungen der Acte zurückgekommen werden wird.

Im Allgemeinen galt es, die zahlreichen speciellen Vereinbarungen übersichtlich und einheitlich zusammenzufassen, hinfällige Bestimmungen auszuscheiden und deren neue zu treffen, welche der unerwartet günstigen Entwicklung der Elbeschifffahrt entsprächen.

Die zu wenig bekannte Bedeutung des Elbeverkehrs für Oesterreich drückt sich am besten in den Ziffern des sächsisch-böhmischen Grenzverkehres aus. Soweit solche herbeizuschaffen waren, mögen sie hier mitgetheilt werden. Aus den Jahren vor 1875 liegen nur lückenhafte Nachweisungen vor.

Während dieser Grenzverkehr 1868 noch 5·5 Millionen Metercentner betrug (wovon 2·5 Millionen Braunkohle), stieg dieser Verkehr in den Jahren 1875 bis 1879, wie folgt:

1875	7·732	Millionen Metercentner	(4·978	Braunkohle)
1876	7·225	„ „	(4·811	„)
1877	7·802	„ „	(5·338	„)
1878	9·259	„ „	(6·778	„)
1879	11· rund	„ „	(8·190	„)

Die Braunkohle wird durchaus von der Aussig-Teplitzer- und Dux-Bodenbacherbahn der Elbe zugeführt. Die erstere Bahn verfrachtete 1879 überhaupt 30,747.880 Metercentner, wovon noch 8,844.800 Metercentner in der Elberichtung per Bahn ins Ausland gingen, die letztere im Jahre 1879 insgesammt 9,841.430 Metercentner, wovon 5,730.260 Metercentner per Bahn via Mittelgrund austraten.

Die hauptsächlichsten Gütermengen (Beträge nur über 10.000 Metercentner), welche sich im sächsisch-böhmischen Elbegrenzverkehr bewegten, zeigt nachstehende Tabelle:

	Metercentner			
	1875	1876	1877	1878
Braunkohle	4,978.807	4,811.270	5,274.600	6,777.908
Holz	1,866.052	1,791.019	1,613.338	1,299.308
Stein und Ziegel	309.213	101.537	164.966	310.512
Getreide	?	35.492	141.411	261.050
Obst	49.007	32.379	86.672	107.086
Melasse	25.128	43.148	75.734	70.004
Rohzucker	16.219	58.112	10.915	60.595
Eisen	10.627	?	13.079	34.480
Grafit	16.792	?	33.172	31.946
Soda und Sodaasche	17.056	24.674	25.734	30.000
Baumwolle und Baumwollwaaren	15.736	16.766	21.591	26.876
Raps	?	?	15.969	22.342
Harze, Pech, Theer	9.689	10.774	20.102	20.457
Oele, Fette	10.000	16.563	22.908	17.438
Salpeter	13.085	?	12.006	13.743
Farbhölzer	9.923	11.914	17.658	11.072
Holzwaare	35.922	47.354	17.207	11.940

Die Zahl der die Grenze passirenden Boote und Flöße war in den gleichen Jahren folgende:

	1875	1876	1877	1878
Passagierdampfboote	1.050	1.058	1.160	1.216
Remorqueurs	114	244	276	408
Kettenschleppschiffe	440	456	486	660
Segelschiffe	6.156	6.593	7.276	7.739
Flöße	1.992	1.655	1.140	1.166

Nach der Staatsangehörigkeit theilten sich die 1878 im Verkehre gewesenen 10.023 Dampf- und Segelfahrzeuge in 3.566 österreichische, 3.744 sächsische, 2.015 preußische, 698 anhaltische, das heißt, die Zahl der inländischen verhält sich zu der der ausländischen Fahrzeuge wie 1 : 1·81.

Die Schlußziffern des Jahres 1879 liegen noch nicht zur Gänze vor. Als theilweiser Ersatz hiefür mögen die Zahlen über die Bewegung des Schifffahrtsverkehres in Bodenbach-Tetschen, Rosawitz, Aussig, Raudnitz und Melnik hier ihren Platz finden*), vor Allem aber der Braunkohlenverkehr ab Aussig und Rosawitz. Derselbe betrug 8,089.960 Metercentner in 3.677 Fahrzeugen mit durchschnittlicher Ladung von 2.200 Metercentner (gegen 6,967.360 Metercentner in 3.602 Fahrzeugen mit durchschnittlicher Ladung von 1.935 Metercentner des Jahres 1878).

In Bodenbach-Tetschen und Rosawitz wurden (exclusive Braunkohle) in Metercentnern (Beträge nur über 5.000 Metercentner) 1879

eingeschifft		ausgeschifft	
Getreide	29.834	Getreide	29.842
Melasse	26.548	Ziegel	15.000
Rohzucker	80.720	Soda und Chlorkalk	16.241
Obst	17.342	Baumwolle und Garne	18.988

*) Die statistischen Mittheilungen stammen aus den Jahresberichten des Elbevereines zu Aussig, der von der Aussig-Teplitzer Bahn jährlich veröffentlichten Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehres, den letzten Jahrgängen der „Magdeburger Zeitung“, des Weiteren aus ämtlichen preußischen Berichten u. s. w.

eingeschifft			ausgeschifft	
Grafit	8.582		Petroleum	16.897
Raps	75.279		Oele und Thran	8.252
Scheit- und Bundholz	32.000		Steinnüsse	9.917
Bretter	56.748	Stück	Reis und Hülsenfrüchte	10.368
			Lohn	8.500

und in geringeren Quantitäten als zu 5.000 Metercentnern Mehl, Malz, Kaffee, Syrup, Bier, Salz, Mineralwasser, Zündwaaren, Glas, Cichorienwurzel, Schiefer, Salpeter u. s. w.

In Aussig wurden (exclusive Braunkohle) in Metercentnern (Beträge nur über 5.000 Metercentner) 1879 eingeschifft:

Steinkohlen	13.850	
Basaltschotter	191.786	
Getreide	134.358	
Obst (frisches)	62.636	Hektoliter
Melasse	77.501	
Rohzucker	36.894	
Raps	17.322	
ausgeschifft:		
Harze	8.337	
Quadern	5.440	
Getreide	8.900	
Diverse	8.900	
Eisenbahnschwellen	15.358	Stück

und in geringeren Quantitäten als zu 5.000 Metercentner Salpeter, Steine zur Glasfabrication, Rindshäute, Petroleum, Roheisen u. s. w.

In Raudniz (desgleichen).

Getreide . . . . 99.125 Metercentner (gegen 66.375 Metercentner 1878).

Von Melnik gingen ab und sind dort passirt: Von der Moldau 554, von der kleinen Elbe 268 Flöße.

Die Bedeutung der hauptsächlichsten Elbeplätze für den Grenzverkehr geht aus nachfolgenden Ziffern für das Jahr 1878 hervor:

Eingeschifft wurden in

Aussig	5,278.674	Metercentner	in 2.762	Fahrzeugen
Rosawitz	1,528.035	"	" 844	"
Tetschen	675.576	"	" 340	"
Hamburg	194.519	"	" 149	"
Leitmeritz	44.464	"	" 65	"
Tichlowitz	36.250	"	" 40	"
Topkowitz	34.800	"	" 39	"
Magdeburg	28.100	"	" 61	"
Persanek	27.000	"	" 38	"
Raudnitz	26.030	"	" 26	"
Niedergrund	24.923	"	" 26	"
Hernskretschen	16.818	"	" 22	"
Obergrund	16.800	"	" 8	"
Melnik	14.250	"	" 9	"
Dessau	11.030	"	" 35	"
Dresden	10.661	"	" 28	"

u. s. w.

Ausgeschifft wurden in

Magdeburg	1,742.472	Metercentner
Dresden	1,343.250	"
Schönebek	380.559	"
Wittenberge	290.735	"

Brandenburg	289.354	Metercentner
Meissen	210.033	"
Tetschen-Bodenbach	179.950	"
Torgau	177.800	"
Berlin	177.482	"
Hamburg	140.000	"
Mühlberg	136.340	"
Schandau	122.740	"
Riesa	107.410	"
Burg	102.325	"
Dessau	101.970	"
Havelberg	100.120	"
Tangermünde	97.203	"
Westerhüsen	88.135	"
Pirna	87.622	"
Pretzsch	84.652	"
Genthin	77.330	"
Dommitzsch	74.695	"
Strehla	55.360	"
Aussig	28.285	"
Rosawitz	18.727	"
Lobositz	16.000	"
Leitmeritz	2.733	"
u. s. w.		

An Holzflößen passirten die Grenze 1878 im Ganzen 1.140 mit einem Gesammtgewichte von 1,299.308 Metercentner, wovon 323 mit 436.990 Metercentner von der Elbe oberhalb Aussig und der Moldau (Prag und Smichow 158 mit 239.264 Metercentner), der Rest von 817 mit 862.378 Metercentner die Elbe erst in der Strecke von Aussig bis Hernskretschen betraten. Ihre Bestimmungsorte waren in absteigender Mengenreihe Königstein, Riesa, Dresden, Schandau, Krippen, Pirna, Magdeburg (54.301 Metercentner), Leipzig (50.425), Meissen und Kölln, Dessau, Schönebeck, Postelwitz, Halle (20.100), Wendischfähre, Kopitz, Roßlau, Buckau.

Die hauptsächlichsten Einflüsse auf diese Verkehrsbewegung nahmen die handelspolitischen Beziehungen des Jahres 1879 zwischen den beiden Reichen und die preußische Eisenbahntarifpolitik, anderseits der gute Wasserstand der letzten Jahre in Verbindung mit der Wirkung der Correctionsbauten, sowie die Einführung der Kettenschleppschifffahrt, welche 1879 den Tarif für den Doppelhektoliter Braunkohle (2·7 Centner) für die Strecke Aussig-Magdeburg (405 Kilometer) zeitweilig bis auf 42 Pf. herabgedrückt hatte. So gewiß die Erwähnung dieser Umstände hier geboten ist, so bestimmt ist aber dieser Ort nicht geeignet zu weiteren Ausführungen über dieselben.

Zu Artikel 1.

Nach Artikel 13 des Handelsvertrages vom 16. December 1878 (vergl. die Uebereinkunft ddo. 11. April 1880) ist die Cabotage für die Angehörigen der vertragschließenden Reiche frei. Durch den vorliegenden Artikel 1 der Schifffahrtsacte wird, was im §. 54 der deutschen Reichsverfassung für die gesammten deutschen Staaten Recht geworden ist, nun auch internationales Vertragsrecht.

Zu Artikel 4.

An die Stelle getrennter Verabredungen zu verschiedenen Zeiten, welche sich mit der Höhe und den Einnahmenstellen der Zölle beschäftigten, tritt der Artikel 4 im Verfolge der Uebereinkunft vom 22. Juni 1870, wonach alle Abgaben von Schiffen und Flößen nur für die Benützung besonderer Anstalten erhoben werden dürfen, welche zur Erleichterung des Verkehres bestimmt sind, und deren Höhe in der zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten ihre Grenze findet und publicirt wird.

Zu Artikel 10 bis 12.

Die in den Motiven der k. k. Regierung (Seite 16 der 173. Beilage) angeführten Gründe der Neuerungen in den Artikeln 10 bis 12 sind gewiß ausreichend, wenn es auch wünschenswerth gewesen wäre,

nicht die in dem §. 5 b zu Artikel 22 der Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 gemachte Bemerkung, was eine wesentliche Veränderung oder Reparatur eines Schiffes sei, in die Elbeschifffahrtsacte zu übertragen, sondern als solche eine Aenderung der Maaßen der Bodenfläche oder der Bordhöhe des Fahrzeuges zu betrachten, wie dies die österreichischen Interessenten in ihrem Promemoria vom Jahre 1876 der österreichischen Regierung vorschlugen (statt der Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Fahrzeuges).

Zu Artikel 13 bis 17.

Nach §. 12 der Additionalacte wurde ein Schifferpatent nur Demjenigen ertheilt, der sich bei der competenten Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse als auch darüber ausgewiesen hatte, daß er in einer durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in dem betreffenden Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zum Schiffergewerbe bewährt habe. Dieses Patent verlor seine Giltigkeit, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören des Unterthanenverhältnisses, konnte aber übrigens von der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, wenn dieselbe sich davon überzeugt hatte, daß der Inhaber untauglich oder daß die Beibehaltung des Patentes mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehres nicht vereinbar sei, welch' letzterer Umstand namentlich dann angenommen werden konnte, wenn ein Schiffführer wegen Trunksucht, wiederholter Zolldefrauden, Betruges, Fälschung oder eines anderen Verbrechens gegen das Eigenthum bestraft worden war. Nach den vorliegenden neuen Bestimmungen hat der Bewerber um ein Patent nur innerhalb des Gebietes einer der vertragschließenden Regierungen seinen Wohnsitz zu nehmen und behält das ihm ertheilte Patent seine Giltigkeit, auch wenn er seinen Wohnsitz aus dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles in das des anderen verlegt, wobei nur eine gegenseitige Mittheilung dieses Wohnsitzwechsels angeordnet wird. Von der Ertheilung eines Patentes sind nunmehr unbedingt solche Personen ausgeschlossen, welche wegen wiederholter Zolldefrauden oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigenthum bestraft worden sind. Auch findet die Reciprocität darin Ausdruck, daß zu dieser Rücknahme sowohl die Regierung des Staates, in welchem der Inhaber seinen Wohnsitz hat, als auch desjenigen, in dessen Bezirk das Patent ertheilt ist, befugt erscheint.

Im Artikel 13 findet sich ein Compromiß zwischen den beiden ursprünglich entgegengesetzten Standpunkten der vertragschließenden Regierungen. Die deutsche Regierung ging davon aus, daß das Schiffergewerbe, wie ein anderes, freizugeben sei, und stützte sich dabei auf die Ansicht der Interessenten der Unterelbe, von welchen sie annimmt, daß sie ihre Interessen ausreichend verstehen, um Waaren oder Schiffe unerfahrenen oder unzuverlässigen Schiffern nicht anzuvertrauen. Sowohl die österreichischen, wie die sächsischen Schifffahrtskreise drangen jedoch von jeher auf Beibehaltung der durch die Artikel 12 und 13 der Additionalacte und den §. 3 des Hamburger Schlußprotokolles festgesetzten obligatorischen Prüfung. Denn es ist nicht zu leugnen, daß weder immer noch überall einem Schiffführer jenes Maß von Kenntnissen und praktischen Erfahrungen zugesprochen werden könne, welches erwartet werden muß, wenn ihm ebensosehr große Vermögensmassen, wie Menschenleben anvertraut erscheinen. Die Schifffahrt auf der Elbe habe mit solchen Hindernissen zu kämpfen und die Aufrechthaltung eines geordneten Betriebes erfordere so viele Schutzmaßregeln, die Strom- und Witterungsverhältnisse seien so wechselnd und schwierig, daß die Besorgniß der Gefährdung der bisherigen, mühsam errungenen Erfolge des vielgestaltigen Verkehres wohl gerechtfertigt sei. Diesem Wunsche haben sich auch die ressortirenden Handelskammern Prag und Reichenberg angeschlossen.

Erst nach langen, vielfachen, immer wieder durch die heimischen Interessenten unterstützten Bemühungen gelang es dem österreichischen Handelsamte eine alternative Bestimmung, wie sie der vorliegende Artikel 13 bietet, zu erreichen.

Die österreichischen Interessenten hätten das öffentliche Interesse nur dann hinlänglich gewahrt gefunden, wenn die Elbeacte für die von ihr zu ertheilenden Patente nur die zweite Alternative im Verordnungswege ins Auge fassen würde, welche nach einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden Lehrzeit oder Beschäftigung im Schifferverkehre von mindestens vier Jahren, außerdem die Befähigung zur Führung eines Schiffes, beziehungsweise Floßes durch eine Prüfung von amtlich dazu bestellten Sachverständigen fordert. Denn der Umstand, daß die inländischen Vorschriften für die österreichische Strecke oberhalb Melnik maßgebend bleiben, ist mit Rücksicht auf den außerordentlich geringen Verkehr dieser Strecke ohne jede Bedeutung. Würde die Forderung der Befähigung zur Führung eines Schiffes nicht auf das Strengste gestellt werden, so müßte der Verkehr schon allein durch den Umstand leiden, daß die Versicherungsgesellschaften ihre Prämien für ungeprüften Schiffern anvertraute Schiffsladungen zu erhöhen gezwungen wären.

Es wird dabei freilich auch jenem Einwande begegnet werden müssen, daß die Prüfungen zum Theil bloß eine Formalität waren oder auch gewohnheitsmäßig wieder zu einer Formalität herabsinken können. Dieser Gefahr wird durch ernste Durchführungsvorschriften begegnet werden müssen, wenn auch das Verbot, die Prüfung zu wiederholen, leicht zu einer laxen Handhabung der Prüfungsforderungen selbst verleiten könnte. Die kaiserliche Regierung wird aus den Kreisen der Schifffahrttreibenden Oesterreichs selbst in dieser Richtung ihre volle Unterstützung finden. Schon wurde von Privaten mit der Einrichtung von Schifferschulen begonnen und es wird immerhin möglich sein, die Durchschnittsbildung der Schifffahrttreibenden auch durch eine Begünstigung jener Personen zu heben, welche sich mit einem Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch solcher Schulen werden ausweisen können.

Zu Artikel 29 bis 32.

Was der Artikel 28 der Elbeschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 anordnete, war eigentlich nur dasselbe, was durch Artikel 113 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 bestimmt war, demzufolge alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, sich anheischig machten, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete überall „der Leinpfad in guten Stand gesetzt, darin erhalten und so oft es nöthig sein würde, ohne Aufschub auf Kosten desjenigen Staates, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegenstehe.“ Die Staaten verbanden sich, jeder an den Grenzen seines Gebietes, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt ohne allen Verzug auf ihre Kosten hinwegräumen zu lassen und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Die Folge dieser Sachlage war die vorzugsweise Förderung localer Interessen, bei denen das eigentliche Strombett als öffentlicher Schifffahrtsweg wenig gewann.

Ein Beirath von Wasserbautechnikern, welcher die im Jahre 1842 in Dresden versammelte Elbe-revisions-Commission unterstützte, unterwarf den Strom von Melnik bis zur See einer Prüfung, deren Resultat das Gutachten vom 15. December desselben Jahres gewesen war. Um die geringste Fahrtiefe, welche geschaffen werden sollte, zu ermitteln, wurden als geeignete Maße für die unterhalb Magdeburg damals verkehrenden Kähne größerer Gattung folgende angenommen:

Obere Länge von Spitze zu Spitze circa . . . . 44 Meter,
obere Breite in der Mitte über den Borden . . . . 4·7 bis 5 Meter,
Höhe von der unteren Bordenfläche bis zur oberen Kantenfläche der Borden . . . . 1·57 Meter,
welche Verhältnisse einer Tragfähigkeit von circa 1.500 Metercentner entsprechen. Derlei Schiffe gingen mit voller Ladung bei 0·4 Meter Bord über Wasser 1·17, bei halber Landung 0·83 Meter tief.

Auf größere Kähne glaubte man keine Rücksicht nehmen zu sollen, wie dies auch der §. 53 der Additionalacte vom 13. April 1844 zum Ausdrucke brachte, indem er dahin gefaßt wurde, daß die Uferstaaten die geeigneten Maßregeln treffen werden, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen, also eigentlich nur bis zur österreichischen Grenze, eine Tiefe von wenigstens 3 Fuß rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten. Der citirte Paragraph fährt fort: „Von den zur Erreichung dieses Zweckes in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich 1. Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht in Angriff liegenden Ufer; 2. Einschränkung zu breiter Stromstrecken und erforderlichen Falles unmittelbare Aufräumung seichter Stellen; 3. Anschließung oder Wegschaffung von Inseln, soweit deren Beibehaltung der Herstellung und Erhaltung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten gefordert wird; 4. Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandflecken und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können, — wird jeder Uferstaat innerhalb seines Gebietes und in den Grenzen seiner Berechtigungen diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet. Die Ausführung dieser Maßregel soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden. Ueber Dasjenige, was in dieser Richtung in jedem Staate geschehen ist, wollen die Elbeuferstaaten sich am Schlusse jedes Jahres allseitig Mittheilung machen.“

Weitere Prüfungen durch Hydrotechniker fanden in den folgenden Jahren wiederholt statt; aber erst die Stromschaucommission vom Jahre 1869 gelangte aus den Tiefenmessungen zu dem Resultate, daß die vielfachen Klagen aus den Kreisen der Schifffahrttreibenden darin wesentlich ihren Grund hatten, daß das Längenprofil der Elbe sich namentlich in den unteren Stromstrecken gehoben habe.

Aus diesem Grunde sei das in der Additionalacte angenommene Längenprofil des niedrigsten 1842er Wasserstandes nicht mehr maßgebend und mögen in Zukunft sämmtliche Uferstaaten eine solche Fahrtiefe schaffen, welche selbst bei den sich ergebenden geringsten Wasserständen einen Tiefgang der Schiffe von 32 Zoll ermöglichen, damit die Elbeschiffe bei dem kleinsten Wasserstande mit halber Ladung fahren können.

Nach den Schiffvermessungen von 1842 bis 1877 hatten nämlich die auf der Elbe cursirenden Fahrzeuge eine durchschnittliche Tragfähigkeit

im Jahre 1842	von	1.200 Centner
„ „ 1858	„	1.900 „
„ „ 1866	„	2.200 „
„ „ 1873	„	3.100 „
„ „ 1877	„	3.200 „

so daß die durchschnittliche Tragfähigkeit — relativ genommen — um das $2^2/_3$fache gestiegen ist. Weit erheblicher ist die absolute Tragfähigkeit gewachsen. Die größten Fahrzeuge, welche die Elbe passirten, trugen

im Jahre 1842	3.000 Centner
„ „ 1858	4.000 „
„ „ 1866	5.000 „
„ „ 1873	8.000 „
„ „ 1877	10.000 „

wonach die Nutzbarkeit der Schiffe auf das vierfache gestiegen ist.

Die Größe der im Jahre 1842 für die Elbeschifffahrt angenommenen Fahrzeuge betrug bei 3.000 Centner Tragfähigkeit 44 Meter Länge, 4·7 bis 5 Meter obere Breite, 1·57 Meter Bordhöhe, 0·24 Meter (leer), 1·17 Meter (beladen) Tiefgang. Die Größe der jetzt cursirenden mittleren Fahrzeuge von circa 7.000 Centner Tragfähigkeit betrug 58 Meter Länge, 7·4 Meter obere Breite, 1·66 Meter Bordhöhe, 0·27 Meter (leer), 1·24 Meter (beladen) Tiefgang; bei der Maximalbelastung von 10.000 Centner: 64 Meter Länge, 8 Meter obere Breite, 1·8 Meter Bordhöhe, 0·28 (leer), 1·4 Meter (beladen) Tiefgang. Zu diesen Ergebnissen traten noch weitere Vortheile, welche aus den Zahlen nicht hervorgehen. Es betreffen diese die Zeitdauer der Fahrten und die erforderliche Bemannung, sowie die Einrichtung der Kettenschleppschifffahrt, deren ungeahnter Einfluß auf die Hebung des Elbeverkehres in den Eingangs gebrachten Daten bereits seinen Ausdruck gefunden hat. Die Zeitdauer der Fahrten ist durch die verbesserten Wasserstraßen wesentlich abgekürzt, so daß die Fahrzeuge, während sie im Jahre nur 2 bis 3 Fahrten machen konnten, gegenwärtig 6 bis 7 Fahrten ausführen. Die Bemannung der Fahrzeuge mußte früher mit Rücksicht auf die vielen Erschwernisse in den corrigirten Gewässern zu 6 bis 7 Mann angenommen werden, während sie gegenwärtig bei der leichteren Handhabung der Fahrzeuge auf 3 bis 4 Mann gesunken ist, so daß sich die Bemannungskosten pro Tag und Centner der Tragfähigkeit für ein Fahrzeug von 3.000 Centner zu denen für ein solches von 9.000 Centner verhalten wie 2·84 : 1. Die Kettenschleppschifffahrt ermöglicht die ungehinderte Fortsetzung der Fahrten bei widrigem Winde und läßt jeden Aufenthalt vermeiden. Die Zunahme der Dimensionen der Fahrzeuge in den letzten Jahren ergibt sich auch aus der Zusammenstellung der in den Jahren 1872 bis 1875 zwischen Dresden und Magdeburg geschleppten Fahrzeuge; sie betrug mit einer Tragfähigkeit von

4.000 Centner	1872	1310 Kähne
	1875	1650 „
5.000 „	1872	560 „
	1875	600 „
6.000 „	1872	280 „
	1875	390 „
7.000 „	1872	160 „
	1875	230 „
8.000 „	1872	110 „
	1875	200 „
9.000 „	1872	7 „
	1875	90 „
über 9.000 „	1872	1 „
	1875	9 „

Diese Thatsachen lassen erkennen, daß das Correctionswerk die Schifffahrt außerordentlich wohlthätig beeinflußt hat.

Was der Artikel 29 der vorliegenden Acte enthält, ist zum größten Theile wörtlich aus dem Artikel 28 der Elbeacte vom Jahre 1821 entnommen.

Im Artikel 30 ist aber der Forderung der 1869er Stromschaucommission in Absicht auf die Fahrtiefe von Hamburg aufwärts und den Wünschen der österreichischen Interessen auf Einbeziehung der österreichischen Elbestrecke bis Leitmeritz in diese internationale Fahrtiefe von

0·835 Meter Tiefgang bei dem geringsten Wasserstande — Rechnung getragen und gleichzeitig dieser Tiefgang zwischen Leitmeritz und Melnik mit 0·7 Meter — angeordnet, was mit Rücksicht darauf, daß die Ausführung dieser Maßregel kraft internationaler Vertragssanction ohne Aufschub bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden soll, unter der Voraussetzung von großem Werthe ist, daß diese Bestimmung von den vertragschließenden Staaten ernstlich und gewissenhaft erfüllt, namentlich aber auch in Oesterreich, sowie dies im Jahre 1879 in Preußen geschehen ist, durch einen wohldurchdachten Plan, etwa für das nächste Decennium, unterstützt werden wird.

In gleicher Weise sollte die Schlußbestimmung des Artikels 31, betreffend die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen, deren Förderung in jeder Vereinbarung bisher anempfohlen wurde, nicht bloß ein Wunsch bleiben, sondern in concreten Fällen auch von der österreichischen Regierung unterstützt werden, wie dies derzeit namentlich für einen neuen Ladeplatz in Leitmeritz zutrifft. Die sonstigen in den Artikeln 31 und 32 vorfindlichen Bestimmungen wiederholen zum größten Theile wörtlich den Text der §§. 54 und 55 der Additionalacte (§. 11 des Hamburger Schlußprotokolles). Richtig ist die Weglassung der in den citirten Punkten 1 bis 4 des §. 54 der Additionalacte beliebten Exemplification hydrotechnischer Arbeiten zur Erhaltung der vertragsmäßigen Fahrtiefe und deren Ersetzung durch den zweiten Absatz des Artikels 30, wie es auch in dem schon einmal erwähnten Promemoria des Elbevereines zu Aussig im Jahre 1876 empfohlen wurde.

Zu Artikel 33 und 34.

Die Fortbildung des Vertragsrechtes der Elbeschifffahrt ist durch die deutsche Reichsverfassung wesentlich erleichtert worden, indem die Vereinbarungen, welche im Jahre 1844 noch zwischen 11 Staaten nothwendig waren, derzeit nur mehr zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche zu treffen sind. Deßhalb konnten auch die periodischen Berathungen von Bevollmächtigten der Uferstaaten fortfallen. Diese, sowie die zeitweise Befahrung des Stromes durch Sachverständige aller Uferstaaten waren im Artikel 30 der Elbeacte, im §. 56 der Additionalacte, im §. 7 des Magdeburger Schlußprotokolles und in den §. 11 und 13 des Hamburger Schlußprotokolles vorgesehen.

Die gemeinschaftlichen Stromschaufahrten sollen beibehalten werden und es entspricht nur den von der Handelskammer Reichenberg sowie von dem Elbevereine in Aussig ausgesprochenen Wünschen, nicht bloß ständige Fachbeamte, sondern auch Sachverständige aus den Kreisen der Elbeschifffahrtsinteressenten beigezogen zu wissen, wie dies ja durch die Voraussetzung genauer Kenntniß der so häufig und nicht selten unerwartet wechselnden Localverhältnisse geboten erscheint.

Der Ausschuß glaubte in seinem Berichte jene Erörterungen nicht wiederholen zu sollen, welche bereits in dem Motivenberichte der Regierung zu finden sind, jedoch in seiner Prüfung des vorliegenden Staatsvertrages auf jene Mängel hinweisen zu dürfen, welche demselben zweifellos noch anhaften. So wurde die Revision der auf Grund der Uebereinkunft vom 13. April 1844 und der Verabredungen der Schlußprotokolle vom 18. Februar 1854 und 14. April 1863 bestehenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften abermals auf ein Jahr hinausgeschoben, so fanden die berechtigten Wünsche nach einem einheitlichen, auf den Grundsätzen des metrischen Systems beruhenden Verfahrens zur Ermittlung der Tragfähigkeit der Fahrzeuge nur eine promissive Erledigung im Schlußprotokolle, dessen weiterer Text zu Artikel 33 zwei andere Wünsche der österreichischen Schifffahrtsinteressenten erwähnt, ohne sie zu erfüllen, nämlich die regelmäßigen Peilungen im ganzen Bereiche der Elbe und deren Veröffentlichung, sowie die Errichtung, Erhaltung und Uebereinstimmung der Elbepegel.

Schon im Jahre 1876 haben die österreichischen Schiffahrtsinteressenten sowohl dem k. k. österreichischen Ministerium des Innern wie dem deutschen Reichskanzleramte und den Regierungen der deutschen Elbeuferstaaten ein Promemoria über die Pegelfrage überreicht und dabei auf die Punkte b) und d) des §. 11 des Schlußprotokolles vom 4. April 1863 hingewiesen, welcher den Zweck der Peilungen dahin einschränkt, den Stromschaucommissionen die Ermittlung der Untiefen zu erleichtern, während die Interessenten den nahen und praktischen Zweck im Auge haben, den Verkehr bei kleinem Wasserstande zu sichern und ihren Wunsch dahin formulirten, daß während der Schifffahrtsperiode und namentlich nach Eintritt kleines Wasserstandes die amtlichen Stromaufseher der Uferstaaten öftere Peilungen der Stromtiefen vornehmen, feststellen und registriren sollen, und daß die Ergebnisse dieser Peilungen in Verbindung mit den allgemeinen Wasserstandberichten von den Wasserbaubehörden in geeigneter Weise, namentlich aber an jeder Elbepegelstation veröffentlicht werden.

Werthvolle Vorarbeiten hiezu liefert die hydrographische Commission des Königreiches Böhmen, deren Berichte über die bis zum Ende des Jahres 1879 ausgeführten hydrometrischen Arbeiten reiches Material bieten.

Zur Gänze fehlt eine Erwähnung der Statistik über die Bewegung des Elbeverkehres, welche seit der Aufhebung der Elbezölle in Oesterreich gar nicht mehr zu existiren scheint und im Wege einer internationalen Vereinbarung um so eher hätte angestrebt werden sollen, als die bisherigen Privatsammlungen auf dem Gebiete der Elbeverkehrstatistik lediglich von dem guten Willen auswärtiger Behörden, so z. B. des sehr bereitwilligen k. sächsischen Zollamtes Schandau oder inländischer Privatunternehmungen abhängen.

Der Ausschuß ging von der Voraussetzung aus, daß die im Schlußprotokoll vorgesehenen Ergänzungsarbeiten nicht nur in dem dort bestimmten Termine werden vollendet werden, sondern, daß die Regierung auch hiebei, wie während der mehr als vierjährigen Verhandlung über die revidirte Acte einerseits sich die entschiedene und zähe Vertheidigung der österreichischen Interessen wird angelegen sein lassen, und anderseits jenen für die Sache sehr ersprießlichen Contact nicht lockern, sondern pflegen wird, welche das Handelsamt seit dem Jahre 1876 mit den Interessenten der böhmischen Elbeschifffahrt in dankenswerthester Weise zu erhalten wußte. So kann also diese mit dem neuen Vertragsrecht wohl zufrieden sein, da in dessen Rahmen niemals alle Wünsche sich erfüllt finden können.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der revidirten Elbeschifffahrtsacte zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 7. März 1880 wird die Genehmigung ertheilt."

Wien, 7. Mai 1880.

Dr. Rieger,
Obmann.

Dr. Ruß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des Abgeordneten Dr. Herbst und 156 Genossen.

In Erwägung, daß allgemeine Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) verfassungsmäßig nur im legislativen Wege erlassen werden können;

in Erwägung, daß insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtssprache nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden können;

in Erwägung, daß daher die von den Herren Ministern des Innern und der Justiz für Böhmen erlassene Sprachverordnung das Verordnungsrecht der Regierung überschreitet;

in endlicher Erwägung, daß die Regierung die Berechtigung zur Ausführung des Artikels 19 des oberwähnten Staatsgrundgesetzes im Verordnungswege in Anspruch zu nehmen erklärte,

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die in der 88. Sitzung des Abgeordnetenhauses erfolgte Beantwortung der in der Sitzung vom 1. Mai d. J. eingebrachten Interpellation der Abgeordneten Wolfrum und Genossen wird einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 10. Mai 1880.

Pauer.
Ritter.
Neumann.
Richter
Schwab.
Wünsche.
Köpl.
Nischelwitzer.
Dr. Franz Groß,
Posselt.
Dr. Wrann.
Schier.
Terlago.
Scharschmid.
Beeß.
Spens.
Obratschai.
Hackelberg.
Wagner.
Demel.
Dr. Jacksch.
Dr. Weeber.
Liebieg.
A. Streeruwitz.
Teuschl.

Dr. Rabl.
Dr. F. Nitsche.
Leop. v. Moro.
Peter Lax.
Dr. Ad. Weiß.
Banhans.
Wolfrum.
Jaques.
Siegmund.
Carneri.
Adolf Beer.
Consolati.
Dr. Waldert.
Wildauer.
Auspitz.
Kallir.
Alter.
Lohninger.
Wickhoff.
Dr. Granitsch.
Moritsch.
Kotz.
E. Plener.
Dr. Heilsberg.
Dr. Andreas Hofer.

Lustkandl.
Fürth.
Franz Pfeifer.
Sturm.
Dr. Bareuther.
Obentraut.
Dr. Menger.
Dr. Roser.
Handel.
Falke.
Pacher.
H. Klinkosch.
Meißler.
J. Stibitz.
F. Löblich.
G. B. de Franceschi.
Dr. Josef Kopp.
Dr. Portugall.
Josef Kirschner.
Taufferer.
Josef Müller (Tschöppern).
Wolkenstein.
Mauthner.
Dr. Stöhr.
d'Elvert.

Dr. Herbst.
Magg.
Ed. Siegl.
Friedrich Sueß.
Johann Ciani.
Pöck.
Dr. Waibl.
Dehne.
Dr. Edlbacher.
Hugo Salm.
Dr. Wittmann.
Ruß.
Oppenheimer.
Neußer.
Mackowitz.
Czedik.
Fux.
Forster.
Mannsfeld.
Dr. Keil.
Heinrich Reschauer.
Anton Tausche.
Proskowetz.
Panowsky.
Dr. Klier.

Wiesenburg.
Dormitzer.
Isbary.
Kielmannsegg.
Claudi.
Haase.
Pirko.
Dr. Peez.
Doblhoff.
Dr. Sax.
Tomaszczuk.
Groß (Gablonz).
Dr. Schaup.
Dr. Vidulich.
J. Herrmann.
Rohrmann.
E. Sueß.
Lenz.
Dumba.
Raab.
Schmidt.
Gomperz.
Dr. Hallwich.
Schwegel.
Louis Salm.
Pirquet.
G. Suttner.
Neuwirth.
M. Matscheko.
J. Ottitsch.
Dr. R. Foregger.
Dr. Duchatsch.
Promber.
Spaun.
C. Foltz.
Posch.
Dobler.
Pajer.
Dr. Wegscheider.
Dr. Kronawetter.
Schönerer.
Kuranda.
Fürnkranz.
J. Steudel.
Schmuk.
Urbánek.
Friedmann.
Walterskirchen.
Wurmbrand.
Zschock.
Dr. Ofner.
Rechbauer.
Dr. C. Hoffer.
Schöffel.
Budig.
van der Straß.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

den neunten Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, sowie über eine Zuschrift derselben Commission über die neue Form der Semestralausweise der Staatsschuld.

(Zu Beilage 167 und 68.)

Der vorliegende neunte Jahresbericht der Staatsschulden-Controlscommission umfaßt das Jahr 1878. Die Form der Nachweisung schließt sich an die Anordnung der früheren Jahresberichte an.

I. Am Schlusse der letzten Berichtperiode, das ist zu Ende 1877, betrug die nicht rückzahlbare consolidirte Staatsschuld

2.379,143.125 fl. 76 kr.

Ende Juni 1878 2.429,902.949 fl. 33 kr., daher mehr um 50,759.823 fl. 57 kr. gegen das vorige Semester, Ende December 1878 2.451,129.099 fl. 72½ kr., daher mehr um 21,226.150 fl. 39½ kr. gegen das vorige Semester und mehr um 71,985.973 fl. 96½ kr. gegen das Vorjahr.

Bei der allgemeinen Staatsschuld betrug im Jahre 1878 der Nettozuwachs 5,673.973 fl. 96½ kr.

Zunächst ergab sich aus Anlaß der Unification ein Zuwachs von 285.588 fl. 53½ kr. an einheitlicher Rentenschuld, welchem jedoch ein gleicher Abfall bei den einzelnen älteren Schuldgattungen entgegensteht, so daß sich diese beiden Posten aufheben.

Die Semestralausweise weisen eine Emission von 5,956.900 fl. einheitlicher Renten beider Währung für Tilgungszwecke aus. Durch das provisorische Finanzgesetz für 1878 war die Emission von 15,390.000 fl. Nominale Notenrente bewilligt. Davon wurden noch im Jahre 1877 10,000.000 fl. emittirt, im Jahre 1878 5,470.150 fl. Hievon wurden jedoch 50.000 fl. nicht veräußert und 80.150 fl. als veräußerbar in Rechnung gestellt und auf das folgende Jahr übertragen, so daß für das Jahr 1878 für Tilgungszwecke wirklich veräußert wurden 15,340.000 fl., welche einen Erlös von 9,717.364 fl. 69 kr., also einen Curs von 63·346 gegen 63 im Präliminar erzielten. Das Nettotilgungserforderniß für die Schuldentilgung in Noten war zwar mit 9,696.188 fl. präliminirt, verminderte sich jedoch durch Ziehungen von im Besitze des Staates befindlichen Losen, sowie durch geringere Rückzahlung von Depositen auf 9,612.370 fl. Das Finanzministerium hat daher, um die Mehremission auf die richtige Gebühr zurückzuführen, außer der Zurückgabe der erwähnten gar nicht veräußerten 50.000 fl., 259.500 fl. Notenrente derart refundirt, daß es den entsprechenden Betrag von Studienfondsobligationen erwarb und der Staatsschuldencommission zurückstellte.

Diese Refundirung überschritt jedoch wieder die Ziffer des Ersatzes, so daß, wie erwähnt, die Finanzverwaltung noch 80.150 fl. Nominal zur Emission bringen kann. Es stellt sich daher nach Abzug der im

Vorjahre veräußerten zehn Millionen für das Jahr 1878 die reine Schuldvermehrung zu Zwecken der Tilgung auf . . . . 5,160.650 fl. — kr. Notenrente
aus Anlaß der Unification wurde für Capitalsaufzahlungen netto emittirt . . . . 13.999 „ 35½ „ „
für Ablösung von Entschädigungsrenten nach Abzug der Verzichtleistungen . . . . 6.324 „ 6 „ „

somit reine Notenrentenvermehrung . 5,180.973 fl. 41½ kr. Notenrente.

An Silberrente wurden 493.000 fl. emittirt, und zwar 453.250 fl. für Tilgung und Ersatz von Capitals-Nettoaufzahlungen, wobei jedoch nur ein Curs von 62·1 erzielt wurde, während das Präliminare einen Curs von 67 veranschlagt hatte. Die Begebung erfolgte nämlich zu Ende des Jahres, wo die Curse bedeutend gesunken waren. Weiter ist noch ein Posten von 39.750 fl. zum Curse von 64·70 auf das nächstfolgende Jahr übertragen worden.

An Goldrente wurden im Jahre 1878 außer den schon im achten Jahresberichte angeführten 2,890.000 fl. 80,000.000 fl. Nominale zur Einlösung der Schatzscheine von 1873, zur Bedeckung des Deficits und zur theilweisen Bedeckung des 60 Millionencredites mit einem Gesammterlös von 56,459.103 fl. 59 kr. begeben. Die Begebung erfolgte in vier Posten, und zwar erzielte die erste Emission von 26,750.000 fl. Nominale, in Gold abgeschlossen zu einem Goldcurs von 57·63, mit der Zinsenvergütung einen Erlös von 18,717.302 fl. 33 kr., entsprechend einem Papiercurs von 69·97. Der zweite Posten im gleichen Betrage von 26,750.000 fl. wurde der k. k. privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt mit der Bedingung übergeben, daß der Mehrbetrag, welcher über den Curs der ersten Operation, nämlich über 57·63 erzielt wurde, zwischen ihr und der Finanzverwaltung getheilt werden solle. Factisch wurde nach Abschluß der Rechnungen ein Goldcurs von 59·539 erzielt, es kam daher der Finanzverwaltung ein Goldcurs von 58·5845 zugute, in Noten stellte sich der Erlös zuzüglich der Zinsenvergütung auf 18,826.152 fl. 6 kr., entsprechend einem Papiercurs von 70·378. Der dritte und vierte Posten von 24,000.000 fl., beziehungsweise 2,500.000 fl. Nominale, wurde durch Vermittlung derselben Anstalt börsemäßig in Noten österr. Währ. begeben, und zwar zu einem Durchschnittscurs von 72·0371, respective 70·89 in Papier, wovon nach Abzug der Verkaufsspesen ein Durchschnittsnettocurs von 71·4871 mit einem Erlös von 17,156.906. fl. 70 kr, beziehungsweise ein Nettocurs von 70·3497 mit einem Erlös von 1,758.742 fl. 50 kr. erzielt wurde. Die ganze zu beschaffende Summe betrug 56,594.915 fl. 76 kr., so daß am Schlusse des Jahres noch ein Restbetrag von 135.812 fl. 17 kr. zu beschaffen war.

Die Nominalsumme der Goldrentenemission per 82,890.000 fl. wird in den Schuldausweisen auf ein fünfpercentiges Capital angerechnet und ergibt sodann eine Schuldenvermehrung von 66,312.000 fl.

II. Die rückzahlbare consolidirte Staatsschuld sammt Gewinnstrückständen betrug am Schlusse der letzten Berichtperiode,

Ende December 1877 . . . . 460,899.347 fl. 13½ kr.
„ Juni 1878 . . . . 457,294.326 „ 80 „ weniger um 3,605.020 fl. 33½ kr.
„ December 1878 . . . . 453,108.948 „ ½ „ „ „ 4,185.378 „ 79½ „
somit gegen das Vorjahr . . . . „ „ 7,790.399 „ 13 „

Diese Schuldgattung zeigt immer eine Abnahme. Die Hauptsumme des Abfalles bilden die Rückzahlungen der Lotterieanlehen, im Jahre 1878 ist zum ersten Male die Abtragung an der 80-Millionenschuld an die österreichisch-ungarische Bank im Betrage von 251.081 fl. hinzugekommen. Der Gesammtabfall umfaßt das ganze Tilgungserforderniß ohne Berücksichtigung der Gewinnststeuer, alle Annuitätenzahlungen, sowie auch nachträgliche Zahlungen für Capitalien und Gewinne des Lotterieanlehens von 1839, und betrug 12,543.685 fl. 41 kr.

Der Zuwachs wird hauptsächlich durch die planmäßig zuwachsenden Gewinnste der Lotterieanlehen gebildet, die Verlosung der Capitalien bildet nur einen durchlaufenden Posten, der einmal als Verminderung des noch aushaftenden Schuldcapitals, anderseits als zu leistende Jahresgebühr erscheint. Der Abfall betrug ohne Berücksichtigung der Gewinnststeuer 4,598.359 fl. 38 kr.

Bei Berücksichtigung der Gewinnststeuer ergibt sich als Nettoabfall die obige Ziffer von 7,790.399 fl. 13 kr.

Die Commission constatirt, daß die Verlosungen und Rückzahlungen der einzelnen Lotterieanlehen planmäßig stattgefunden haben:

Wird von der unter I angeführten Vermehrung der nicht rückzahlbaren Schuld im Betrage von . . . . 71,985.973 fl. 96½ kr.
die Verminderung der rückzahlbaren Schuld im Betrage von . . . . 7,790.399 „ 13 „
abgezogen, so ergibt sich für die consolidirte Schuld eine Vermehrung von . . . 64,195.574 fl. 83½ kr.

Im Ganzen ergab sich bei der nicht rückzahlbaren consolidirten Schuld eine Vermehrung der Zinsenerfordernisse um . . . . 3,553,906 fl. 88 kr.
bei der rückzahlbaren eine Verminderung um . . . . 309.958 „ $15^1/_2$ „

somit wirkliche Vermehrung . 3,243.948 fl. $72^1/_2$ kr.

III. Die nicht gemeinsame schwebende Schuld, welche nach der im Jahre 1878 üblichen Form der Semestralausweise auch die Partialhypothekaranweisungen und sämmtliche Cautionen und Depositen umfaßte, betrug Ende 1877 . . . . 95,604.537 fl. 96 kr.
Ende Juni 1878 . . . . 98,926.026 fl. 83 kr., mehr um 3,321.488 fl. $56^1/_2$ kr.
Ende December 1878 . . . . 83,052.579 fl. $56^1/_2$ kr., weniger um 15,873.447 fl. $26^1/_2$ kr.
gegen das Vorjahr weniger um . . . . 12,551.958 fl. $39^1/_2$ kr.

Die Partialhypothekaranweisungen hatten Ende Juni 1878 einen Stand von 73,711.307 fl. 55 kr. und Ende December 1878 47,997.597 fl. 50 kr. Im Jahre 1878 wurden Schatzscheine im Betrage von 30,600.000 emittirt und die Schatzscheine des Jahres 1873 im Betrage von 25 Millionen bis zu 24,964.000 fl. eingelöst, der Rest wurde im ersten Semester 1879 eingelöst.

Die Staatsschulden-Controlcommission theilt unter diesem Titel mit, daß die Finanzverwaltung auf Grund der durch das Gesetz vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) ertheilten Ermächtigung zum Verkaufe von Effecten aus dem Militärstellvertreter- und Invalidenfonde sich von einem hiesigen Bankinstitut einen sechspercentigen Vorschuß von 6,606.254 fl. 39 kr. auf die zu veräußernden Grundentlastungsobligationen im Betrage von 11,916.000 fl. Conventionsmünze habe ertheilen lassen, welcher durch die inzwischen erfolgte börsenmäßige Veräußerung dieser Obligationen getilgt wurde. Die Controlcommission erachtete dieses Geschäft, welches eigentlich nur eine Anticipation des Kaufpreises der Effecten war, nicht als ein eigentliches Vorschußgeschäft, und berichtet nur deßhalb darüber, weil im Rechnungsabschluß dieser Posten als Vorschuß erscheinen wird. Der Specialbericht zum diesjährigen Staatsvoranschlag, Capitel XX (Einnahmen aus der Veräußerung von Effecten der gemeinsamen Fonde) enthält übrigens schon jetzt eine eingehende Darstellung dieser Operation.

Das Vorschußgeschäft von 25 Millionen Gulden, welches die Finanzverwaltung im October 1878 aufgenommen hatte, und worauf sich die Zuschrift der Controlcommission an den Reichsrath vom 26. März 1879, Z. 347, bezog, ist, wie bekannt, seitdem zurückgezahlt worden. Der darüber vom Budgetausschusse erstattete Bericht, Nr. 980 der Beilagen, VIII. Session, gelangte in der vorigen Session nicht mehr zur Verhandlung im Abgeordnetenhause.

IV. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle. Im Laufe des Jahres 1878 wurden an Entschädigungsrenten für Oberösterreich 332 fl. 93 kr. abgeschrieben und hiefür 6.325 fl. 67 kr. an Notenrente emittirt, welche als Zuwachs der allgemeinen Rentenschuld erscheinen.

V. und VII. Zahlung an fremde Regierungen und galizische Landesschuld blieben unverändert.

VI. Grundentlastungsschulden.

Ende December 1877 . . . 191,894.367 fl. österr. Währ.
„ Juni 1878 . . . 188,408.776 „ 50 kr., weniger um 3,485.590 fl. 50 kr.
„ December 1879 . . . 184,284.628 „ 50 „ „ „ 4,124.148 „ — „

weniger um 7,609.738 fl. 50 kr.

Die börsemäßigen Einlösungen betrugen in diesem Jahre 1,134.520 fl. C. M.

VIII. Staatsnoten.

Ende December 1877 . . . . 345,961.161 fl.
„ „ 1878 . . . . 364,002.389 „

Die Controlscommission hat die Emission und die Einlösung von Staatsnoten ordnungsmäßig überwacht, sowie die Papiervorräthe und Maculaturen in Evidenz gehalten.

Dem Jahresberichte ist auch ein Ausweis über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld beigeschlossen, welcher jedoch einen Theil des allgemeinen Centralrechnungsabschlusses bildet, daher auch die im ersten Semester 1879 für 1878 geleisteten wirklichen Zahlungen enthält, während die Semestralausweise und die vergleichende Zusammenstellung des Schuldenstandes im Jahresberichte nur die im Jahre 1878 als Gebühr erwachsenden oder in Abfall kommenden Ziffern nachweisen.

An Zinsen der allgemeinen Staatsschuld wurden 112,338.206 fl. $13^1/_2$ kr. gegen 113,289.787 fl., also um 951.580 fl. $86^1/_2$ kr. weniger bezahlt, davon 188.216 fl. 72 kr. weniger an Zinsen der Rentenschuld und 758.622 fl. an Zinsen der Partialhypothekaranweisungen; dagegen haben die Goldrentenzinsen das Präliminare von 643.457 fl. überstiegen und sind die Zinsen der Schatzscheine im Betrage von 496.291 fl., welche nicht präliminirt waren, hinzugekommen.

Bei der Tilgung zeigt sich ein Mehrerforderniß gegen das Präliminare um 590.442 fl., welches sich aus dem Zusammenhalt der nicht präliminirten Tilgungen des Lotterieanlehens von 1839 und der geringeren Rückzahlungen von Cautionen und Depositen ergibt. Das Detail der Ziffern der Zinsen und Tilgung wird übrigens bei Erledigung des Centralrechnungsabschlusses für 1878 zu prüfen sein.

Die Unification ist im Jahre 1878 um 285.588 fl. 53½ kr. vorwärts geschritten. Im Ganzen waren bis Ende 1878 2.029,779.434 fl. 60 kr. convertirt worden.

Wie alljährlich sind dem Berichte Tabellen über die Verwendung der emittirten Obligationen sowie über die reine Schuldvermehrung seit 1868 beigeschlossen. Der Stand der consolidirten und nicht gemeinsamen schwebenden Schuld betrug 1878 3.001,589.830 fl. 69½ kr. gegen 2.949,952.872 fl. 85½ kr. im Vorjahre, und gegen 2.712,179.457 fl. 13½ kr. im Jahre 1868, also um 51,636.957 fl. 84 kr. mehr als im Vorjahre und um 289,410.373 fl. 56 kr. mehr als 1868.

Dieses Resultat setzt sich aus folgenden Ziffern zusammen:

Der Zuwachs der consolidirten Schuld seit 1868 beträgt		517,164.760 fl. 77½ kr.
der Abfall mit Berücksichtigung der Gewinnsteuerdifferenz		198,729.962 „ 48½ „
		318,434.798 fl. 29 kr.
Bei der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld		
Zuwachs	118,226.900 fl. — kr.	
Abfall	147,251.324 „ 73 „	
Verminderung		29,024.424 „ 73 „
		289,410.373 fl. 56 kr.

Das Zinsenerforderniß für die gesammte consolidirte Schuld betrug

Anfangs 1868	122,326.823 fl.
Ende 1868	102,501.373 „
Ende 1878	119,221.700 „

Die Staatsschuldencontrol-Commission hat im Laufe des Jahres 1878 zweimal unvermuthlich Scontrirungen der Staatsschuldencasse vorgenommen, die Verbuchungen des Rechnungsdepartements über die Staatsschuld geprüft und hat sowohl Cassegebarung als Buchführung in bester Ordnung gefunden.

Ebenso hat die Commission ihre regelmäßigen Amtshandlungen, wie Incontrirungen, Intervention bei Vertilgung von Creditpapieren, Contrasignirung von Effecten u. a. im Laufe des Berichtjahres vorgenommen und sich dabei die Ueberzeugung verschafft, daß die Verwaltung der Staatsschuld in gesetzlicher und correcter Weise vor sich geht.

Die Staatsschulden-Controlcommission hat ferner in Folge des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 15. Mai 1879 den letzten Semestralausweis für das erste Halbjahr 1879 in einer veränderten, der Anordnung des Staatsvoranschlages möglichst nahekommenden Form verfaßt und darüber eine eigene Zuschrift an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gerichtet, welche gleichfalls dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde.

Die neue Form der Semestralausweise beruht auf der Durchführung der Unterscheidung zwischen allgemeiner Staatsschuld, Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld.

Die allgemeine Staatsschuld umfaßt die bis Ende 1867 bestandene Schuld, in Bezug auf deren Zinsenerforderniß der ungarische Zinsenbeitrag bemessen wurde, und die seither für Convertirung, Ablösung und Tilgung dieser allgemeinen Schuld ausgegebenen neuen Rentenschulden, zu deren Verzinsung thatsächlich der ungarische Beitrag geleistet wird und in Bezug auf welche Ungarn auch noch einen Beitrag zu der für diese Reichshälfte aus der Tilgung durch Rentenemission erwachsenden Mehrbelastung leistet. Diese allgemeine Staatsschuld hat in dem letzten Semestralausweise eine bessere und sachlich richtigere Anordnung erhalten. Die Eintheilung geschieht zunächst nach dem obersten Eintheilungsgrund der Rückzahlbarkeit. Es wurden daher aus der Wiener-Währungsschuld die bisher dort aufgeführten rückzahlbaren ungarischen Cameralpassivcapitalien zu der rückzahlbaren Schuld übertragen, wo sich auch früher schon die auf Conventionsmünze lautenden ungarischen Cameralpassivcapitalien befanden.

Die sogenannte neuere consolidirte convertirbare Staatsschuld, welche bisher zuerst nach dem verschiedenen Geldfuß (Conventionsmünze und österreichische Währung) und innerhalb des verschiedenen Geldfußes je nach der Zahlung in Noten und in klingender Münze getheilt war, wird nun zunächst nach der Zinsenzahlung in Noten und in klingender Münze geschieden, und dann folgen erst die Unterabtheilungen nach den verschiedenen Währungen. Dadurch werden die Notenrente und Silberrente, welche ursprünglich

vereint nach der sogenannten neueren consolidirten convertirbaren Schuld als besondere Rentenschuld nachgewiesen wurden, nunmehr bei den einzelnen Rubriken „in Noten" und „in Silber verzinslich" nachgewiesen.

Bei den rückzahlbaren Schulden ist wenig geändert, es hat nur eine kleine Verschiebung der Eintheilung nach den verschiedenen Anlehenswährungen stattgefunden und bei den unbehobenen Gewinnsten wird der Zuwachs durch Verlosung nach Abzug der Gewinnststeuer eingestellt, während früher dieser Zuwachs mit der Bruttoziffer eingestellt war und erst im raisonnirenden Jahresberichte durch Vergleichung der Gewinnststeuerdifferenz mit dem Vorjahre die Nettoziffern erscheinen. Zur Vollständigkeit und zur Erklärung der Nettoziffer wird jedoch vorher der planmäßige Bruttozuwachs und die Gewinnststeuer besonders ausgeworfen, was entschieden eine deutlichere und bessere Nachweisung ist.

Bei der schwebenden Schuld sind nur die bis Ende 1867 eingezahlten Cautionen und Depositen aufgenommen, weil nur diese einen Theil der allgemeinen Staatsschuld bilden und ihr Zinsenerforderniß einen Theil der Zinsensumme des Jahres 1867 bildete, in Bezug auf welche der ungarische Beitrag bemessen worden ist. Die später eingezahlten Cautionen und Depositen sind zur schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder überstellt worden.

Die Partialhypothekaranweisungen, welche bisher als Theil der „schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" eingestellt waren und bei dem gesonderten Ausweise über die gemeinsame schwebende Schuld, das ist den Staatsnoten nur in Form einer Anmerkung wegen ihres ziffermäßigen Zusammenhanges mit der Umlaufziffer der Staatsnoten erwähnt wurden, glaubte die Staatsschulden-Controlscommission in die allgemeine Staatsschuld nicht aufnehmen, sondern vereint mit den Staatsnoten als Theil der gemeinsamen schwebenden Schuld in den dritten Haupttheil des Ausweises übertragen zu sollen. Die Commission begründet diese Uebertragung einmal durch den Zusammenhang der Partialhypothekaranweisungen mit der Staatsnotencirculation, dann durch Anführung einiger Stellen aus den Gesetzen über die Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld und über die consolidirte und nicht gemeinsame schwebende Schuld, welche den beiden Controlcommissionen die Ueberwachung des Verhältnisses zwischen Salinenscheinen und Staatsnoten, sowie die gemeinschaftliche und gleichzeitige Veröffentlichung ihres Standes vorschreibt.

Es ist allerdings richtig, daß die in Folge dieser Gesetze veröffentlichten Monatsausweise beide Schuldscheine nebeneinander ausweisen, allein dies ist eben wegen der Abhängigkeit der Staatsnotencirculation vom Stande der Partialhypothekaranweisungen nothwendig und beweist noch nichts für die rechtliche Natur der letzteren als einer gemeinsamen schwebenden Schuld. Vielmehr sprechen positive gesetzliche Bestimmungen gegen diese Schlußfolgerung aus den angeführten nur die formelle Controle betreffenden Gesetzesstellen. Zunächst waren die Zinsen der Partialhypothekaranweisungen in jenem Zinsenerfordernisse des Jahres 1868 begriffen, in Bezug auf welches der ungarische Beitrag bemessen wurde, wie dies zum Ueberflusse das zweite Alinea des §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868, Nr. 3) noch ausdrücklich ausspricht, damit fielen die Partialhypothekaranweisungen in die Kategorie der allgemeinen Staatsschuld, in Bezug auf welche sich Ungarn mit seinem fixen Beitrag abgefunden hat und auf welche es keinen weiteren Einfluß ausübt. Ausdrücklich versteht aber dieses Gesetz unter jener schwebenden Schuld, welche unter der solidarischen Garantie beider Reichtstheile steht, nur die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende Schuld, und das Gesetz vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53) über die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld spricht im §. 1 ausdrücklich von der in Geldzeichen bestehenden gemeinsamen schwebenden Schuld. Ebenso bemerkt der nach Neuordnung der Staatsschuldverhältnisse erstattete erste Jahresbericht der Staatsschulden-Controlscommission vom 13. März 1870 auf S. 6 ausdrücklich, daß nur die emittirten Staatsnoten und Münzscheine als gemeinsame schwebende Schuld anzusehen sind. Diese Auffassung wurde vom Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses in seinem Berichte über diesen Jahresbericht der Controlcommission vom 15. Mai 1871, Nr. LXI, S. 4 ausdrücklich genehmigt. Die quotenmäßigen Beiträge beider Reichstheile zu den Verwaltungskosten der gemeinsamen schwebenden Schuld beziehen sich nach dem Gesetze vom 10. Juni 1878 und nach der bisherigen Praxis nur auf die Verwaltungskosten der Geldzeichen, während die Verwaltungsauslagen für die Partialhypothekaranweisungen im Staatsvoranschlage ausdrücklich als Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld alljährlich aufgeführt wurden. Die thatsächliche Verwaltung dieser letzteren ist auch immer nur beim diesseitigen Finanzministerium gewesen, während die Verwaltung der Staatsnoten gesetzlich dem Reichsfinanzministerium anvertraut ist.

Es ist daher klar, daß die Partialhypothekaranweisungen kein Theil der gemeinsamen schwebenden Schuld sind, und der Zweifel konnte nur dadurch entstehen, daß ihr eventuelles Aequivalent, das ist die in Folge ihres Rückströmens ausgegebenen Staatsnoten ebenso unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt sind wie die ursprünglichen 300 (beziehungsweise 312) Millionen Staatsnoten; daraus folgt aber noch nicht, daß sie selbst ein Theil der gemeinsamen Schuld sind. Diese Bestimmung hat nur den ganz

berechtigten Sinn, zu verhüten, daß nicht am Ende Staatsnoten mit zweierlei Haftung nebeneinander circuliren, und bestimmt daher für alle Geldzeichen, ohne Unterschied der Ursache ihrer Emission, die Gleichwerthigkeit durch die Vorschrift der solidarischen Garantie beider Reichstheile.

Es scheint daher dem Budgetausschusse, daß die Uebertragung der Partialhypothekaranweisungen in die gemeinsame schwebende Schuld nicht richtig ist, und derselbe empfiehlt daher der Controlcommission die Partialhypothekaranweisungen als Theil der allgemeinen Staatsschuld unter die Rubrik schwebende Schuld zu den alten Staatscentralcasseanweisungen und den Cautionen und Depositen einzustellen und im Ausweise III über die gemeinsame schwebende Schuld, das ist über die Staatsnoten wie bisher nur in der Anmerkung die Ziffer der Partialhypothekaranweisungen zur Erklärung der Bewegung der Staatsnotencirculation anzuführen.

Bei den Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle hat der neue Semestralausweis den fixen Dotationsbetrag für das Land Salzburg aus der allgemeinen Staatsschuld ausgeschieden und zur Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder überstellt, weil dieser Dotationsbetrag nicht in dem Schuldenausweise von Ende 1867 enthalten war und erst später aus dem Capitel Subventionen und Dotationen in die „Staatsschuld" übertragen wurde. Doch hat der Budgetausschuß in seinem Berichte über den Staatsvoranschlag, Capitel Staatsschuld für das Jahr 1880 sich für die Belassung dieser Posten bei der allgemeinen Staatsschuld aus dem Grunde ausgesprochen, weil hiefür auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) Obligationen der allgemeinen Rentenschuld ausgegeben werden können und bei dem voraussichtlichen Zustandekommen eines Vergleichs mit dem Salzburger Landesausschusse ausgegeben werden werden.

Im Ausweise II sind nunmehr die Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besonders aufgeführt. Er umfaßt als consolidirte Schuld die Goldrente, sowie die Donauregulirungsanlehen, den Antheil an dem Südbahnanlehen für die Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume, sowie das Darlehen der österreichisch-ungarischen Bank auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64 und 65), als schwebende Schuld die Cautionen und Depositen seit 1868 und die Schatzscheine.

Die Stellung der Grundentlastungsschulden und der galizischen Landesschuld ist unverändert geblieben.

Mit Ausnahme der zwei angeführten Differenzpunkte über die Partialhypothekaranweisungen und den Dotationsbeitrag für Salzburg erklärt sich daher der Budgetausschuß mit der neuen Form der Semestralausweise einverstanden und bemerkt nur, daß der anderen, in seinem vorjährigen Berichte über den achten Jahresbericht der Controlcommission enthaltenen Anregung wegen besonderer Nachweisung der älteren Zinsenrückstände bereits im nächsten Semestralausweise von Seite der Commission entsprochen werden wird.

Der Budgetausschuß beantragt:

1. Der Inhalt des von der Staatsschuldencontrol-Commission des Reichsrathes unterm 17. März 1880 erstatteten neunten Jahresberichtes wird unter Anerkennung der Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit, und aufopfernden Hingebung dieser Controlcommission zur genehmigenden Kenntniß genommen.

2. Die mittelst Zuschrift vom 26. November 1879 erläuterte neue Form der Semestralausweise über die Staatsschuld wird bis auf die dort den Partialhypothekaranweisungen und der Dotation an das Land Salzburg zugewiesene Stelle genehmigend zur Kenntniß genommen, und die Staatsschulden-Controlcommission beauftragt, die Partialhypothekar-Anweisungen in den Ausweis I „Allgemeine Staatsschuld," Rubrik „schwebende Schuld" aufzunehmen, im Ausweise III „Gemeinsame schwebende Schuld" die Partialhypothekaranweisungen, so wie bisher, nur in Form einer Anmerkung zur Ziffer der Staatsnotencirculation anzuführen, ferner den Dotationsbeitrag für Salzburg wieder zu den anderen Entschädigungsrenten in die allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) zurückzustellen.

Wien, 10 Mai 1880.

Hohenwart,
Obmann.

E. Plener,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erzeugung weinähnlicher Getränke (gewöhnlich Kunstwein genannt), deßgleichen die Erzeugung von Getränken aus Traubensaft durch eine Versetzung oder Vermischung desselben mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhältigen Erzeugnisses zu vermehren, darf, wenn das Erzeugniß zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist, nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Hievon ausgenommen ist die Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkellerung.

§. 2.

Getränke, welche auf die im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, unterliegen wie bisher derselben Verzehrungssteuer wie Wein.

§. 3.

Die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung der im §. 1 bezeichneten Getränke ist verboten.

§. 4.

Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, dürfen unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden.

§. 5.

Uebertretungen der in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften sind, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, von den Gewerbebehörden mit Geld im Betrage von 25 bis

500 Gulden, im Falle der Uneinbringlichkeit aber mit Arrest, einen Tag für je fünf Gulden gerechnet, zu bestrafen.

Auch haben die Gewerbebehörden die beanständeten Getränke, falls dieselben als gesundheitsschädlich erkannt wurden, auf Kosten des Verurtheilten vernichten zu lassen.

Im Wiederholungsfalle ist neben der Geld- oder Arreststrafe noch der Verfall des beanständeten Getränkes zu Gunsten des Armenfondes jener Gemeinde auszusprechen, in welcher die Uebertretung begangen wurde und ist das Straferkenntniß in der Landeszeitung, sowie in ortsüblicher Weise auf Kosten des Verurtheilten zu veröffentlichen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 4. Mai 1880 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 4. Mai 1880.

Trauttmansdorff m. p.

Roschmann m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die demselben zugewiesenen Resolutionen zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1880.

Unterstützte Anträge:	Anträge des Budgetausschusses:
1. des Abgeordneten Isbary zu Capitel IX „Ministerium für Cultus und Unterricht", A. Centralauslagen, Titel 4, §. 1 (Museum für Kunst und Industrie): „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eingehende Erhebungen zu pflegen und zu veranlassen, daß an dem k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie und der damit in Verbindung stehenden Kunstgewerbeschule tüchtige Manufacturzeichner für die Textilindustrie nicht nur in künstlerischer Beziehung, sondern auch unter besonderer Berücksichtigung der für dieses specielle Fach nothwendigen technischen Kenntnisse mit thunlichster Beschleunigung ausgebildet werden."	Gleichlautend.
2. des Abgeordneten Dr. Foregger zu Capitel IX „Ministerium für Cultus und Unterricht", B. Cultus, Titel 9: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert Vorsorge zu treffen, daß nicht in Folge der Auflösung der Jesuitencongregationen in Frankreich eine Vermehrung der Mitglieder der hierlands bestehenden Niederlassungen dieses Ordens und der ihm verwandten geistlichen Orden eintrete."	Uebergang zur Tagesordnung.

Unterstützte Anträge:

3. des Abgeordneten Dr. Kronawetter zu Capitel IX, Titel 9, Cultus:

I.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in der Resolution des Hauses der Abgeordneten vom 19. October 1875 (138. Sitzung der 8. Session) gewünschten und seither alljährlich urgirten Gesetzesentwürfe über die Beitragsleistung der Religionsfonde zur Bestreitung der Kosten des katholischen Religionsunterrichtes an Volks- und Mittelschulen, sowie über die Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde noch im Verwaltungsjahre 1880 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

II.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Gesetze vom 7. Mai 1874 in Aussicht gestellten Gesetzesentwürfe über die Regelung des Patronates, die Beitragspflicht der Pfarrgemeinden zu Kirchenbauten, Paramenten und sonstigen Erfordernissen des katholischen Cultus, sowie über die Einhebung einer Cultussteuer in den katholischen Pfarrgemeinden noch im Verwaltungsjahre 1880 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

4. des Abgeordneten Mauthner zu Capitel XIII „Zoll", Titel 4, Verzehrungssteuerrestitutionen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Enquête darüber einzuleiten, ob und auf welche Weise bei den zum Exporte bestimmten Bieren die ursprüngliche Gradhältigkeit der Bierwürze sichergestellt werden kann und im Falle dies thunlich ist, nach Vereinbarung mit der königlich ungarischen Regierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die bei der Erzeugung entrichtete Steuer bei der Ausfuhr von Bier über die Landesgrenzen zurückvergütet werde."

5. des Abgeordneten Steudel zu Capitel XIV „Indirecte Abgaben", Verzehrungssteuer:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund einer bald möglichst einzuberufenden Enquête von Fachmännern einen Gesetzentwurf dem hohen Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, wodurch ein neues zeitgemäßes Verzehrungssteuergesetz geschaffen wird, nach welchem der Unterschied zwischen geschlossenen Städten und dem flachen Lande aufgehoben, die Verzehrungssteuer auf die unentbehrlichsten Lebensmittel entsprechend herabgemindert und die endliche Beseitigung der Linienwälle und Verzehrungssteuerlinienämter um die Stadt Wien ermöglicht wird."

Anträge des Budgetausschusses:

I.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in der Resolution des Hauses der Abgeordneten vom 19. October 1875 (138. Sitzung der 8. Session) gewünschten und seither alljährlich urgirten Gesetzesentwürfe über die Beitragsleistung der Religionsfonde zur Bestreitung der Kosten des katholischen Religionsunterrichtes an Volks- und Mittelschulen, sowie über die Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

II.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Gesetze vom 7. Mai 1874 in Aussicht gestellten Gesetzesentwürfe über die Regelung des Patronates, die Beitragspflicht der Pfarrgemeinden zu Kirchenbauten, Paramenten und sonstigen Erfordernissen des katholischen Cultus, sowie über die Einhebung einer Cultussteuer in den katholischen Pfarrgemeinden, soweit sie nicht den Landtagen vorbehalten sind, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Das hohe Haus wolle diese Resolution annehmen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Resolution werde dem Steuerausschusse zugewiesen.

Unterstützte Anträge: / **Anträge des Budgetausschusses:**

6. des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz zu Capitel XIV „Indirecte Abgaben", Verzehrungssteuer:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde die hohe k. k. Regierung aufgefordert, auf Grund einer ohne Verzug einzuberufenden Enquêteverhandlung von Fachmännern schon in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung dem hohen Reichsrathe vorzulegen, wodurch das veraltete, den Verhältnissen der Neuzeit nicht mehr entsprechende Verzehrungssteuerpatent für geschlossene Städte und für das flache Land, ddo. 25. Mai 1829, aufgehoben und durch ein neues Verzehrungssteuergesetz ersetzt wird."

Antrag des Budgetausschusses:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Resolution werde dem Steuerausschusse zugewiesen.

7. des Abgeordneten Dr. Heilsberg zu Capitel XIV „Indirecte Abgaben", Verzehrungssteuer:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert Vorkehrungen zu treffen, durch welche die ungleichmäßige, somit ungerechte Verpflichtung von Grundbesitzern, welche zugleich Gastwirthe sind, die Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch auch für ihre Familienglieder und landwirthschaftlichen Dienstleute entrichten müssen, aufgehoben werde."

Antrag des Budgetausschusses:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert in Erwägung zu ziehen, ob Vorkehrungen zu treffen wären, damit die Verpflichtung von Grundbesitzern, welche zugleich Gastwirthe sind, die Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch auch für ihre Familienglieder und landwirthschaftlichen Dienstleute entrichten müssen, aufgehoben werden könne."

8. des Abgeordneten Dr. Roser zu Capitel XIX, Finanzministerium, „Lotto":

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der nächsten Session einen die Aufhebung der kleinen Lotterie bezweckenden Gesetzentwurf einzubringen."

Wenn auch vom ethischen und vom volkswirthschaftlichen Standpunkte die Verwerflichkeit der kleinen Lotterie nicht verkannt wird, so muß doch andererseits auf die, ebenfalls moralische Verpflichtung des Staates hingewiesen werden, aus den verfügbaren Mitteln vielseitigen Verbindlichkeiten nachzukommen, und Ansprüchen gerecht zu werden, deren Berechtigung nicht angezweifelt werden darf. Die Annahme der obigen Resolution könnte daher nur dann vom Budgetausschusse befürwortet werden, wenn zugleich die Mittel vorgeschlagen wären, um den Ausfall der Einnahmen aus dem Lottogefälle sofort auszugleichen. Zur Sicherstellung dieser Ausgleichung sind die schätzbaren Andeutungen des Herrn Antragstellers nicht ausreichend.

Antrag des Budgetausschusses:

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle über die vom Abgeordneten Dr. Roser bezüglich der kleinen Lotterie beantragte Resolution zur Tagesordnung übergehen.

9. des Abgeordneten Dr. Roser zu Capitel XXVII, Handelsministerium, Titel 5, „Postgefäll":

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert:

1. Das Briefbestellgeld bei nicht ärarischen Postanstalten aufzuheben;

Antrag des Budgetausschusses:

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort einzuführen;

2. die Postanweisungen auch auf die österreichischen Postämter in der Türkei auszudehnen;

3. Freimarken für Postpackete bis zum Gewichte von fünf Kilogramm einzuführen.

Unterstützte Anträge:

2. Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort einzuführen;
3. die Postanweisungen auch auf England Spanien, Portugal und die Türkei auszudehnen;
4. Postpacketfreimarken für Fracht- und Geldsendungen beim Francoaufgeben einzuführen."

10. Des Budgetausschusses zu Capitel XXVII, Handelsministerium, „B. Post- und Telegraphenbetrieb":

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die beschleunigte Vereinigung der ärarischen Post- und Telegraphenämter die nöthigen Einleitungen zu treffen."

11. Des Abgeordneten Dr. Andreas v. Hofer zu Capitel XXVII, Handelsministerium, „B. Post- und Telegraphenbetrieb":

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für eine ehemöglichste Vereinigung der Post- und Telegraphendirectionen, sowie der ärarischen Post- und Telegraphenämter die nöthigen Einleitungen zu treffen."

12. Des Abgeordneten Fürnkranz zu Capitel XXVII, Handelsministerium, Titel 8, „Staatseisenbahnbau":

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zum Behufe der Fortsetzung der niederösterreichischen Südwestbahn von St. Pölten über Krems-Langenlois-Horn nach Sigmundsherberg als Verbindung der Elisabeth-West- mit der Franz Joseph- und der Nordwestbahn die nöthigen Erhebungen zu pflegen und die hinsichtlich der Erbauung dieser Verbindungsbahn erforderliche Gesetzesvorlage in der nächsten Session des Reichsrathes einzubringen."

Anträge des Budgetausschusses:

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Für die beschleunigte Vereinigung der ärarischen Post- und Telegraphenämter die nöthigen Einleitungen zu treffen.
2. Selbstständige Telegraphendirectionen nur in den großen Verkehrsmittelpunkten zu belassen und die Geschäfte derselben in Brünn, Graz, Innsbruck, Linz u. a. m. unter Zutheilung des geeigneten technischen Personales den an diesen Orten befindlichen Postdirectionen zuzuweisen.

Wird dem Eisenbahnausschusse abgetreten.

Wien, 10. Mai 1880.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Steuerausschusses

über

die Regierungsvorlage wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung.

Wie aus dem zu dieser Regierungsvorlage erstatteten Motivenberichte hervorgeht, hat das für die Rübenzuckerbesteuerung durch das Gesetz vom 18. October 1865, Z. 105 R. G. Bl. eingeführte System der Pauschalirung die erwarteten finanziellen Erfolge nicht herbeigeführt.

Das Gesetz vom 27. Juni 1878, Z. 71 R. G. Bl. hat wohl dadurch, daß es eine Contingentirungssumme des Reinerträgnisses fixirte, einen finanziellen Erfolg gesichert; allein sehr bald stellten sich die in dem Motivenberichte geschilderten Nachtheile, und zwar zunächst für die Zuckerindustriellen selbst ein.

Diese traten nun mit ihren Beschwerden und Vorschlägen an die Regierung heran und verlangten schleunigste Abhilfe.

Die Regierung hat Verhandlungen eingeleitet und mit Vertretern der Zuckerindustrie die wesentlichsten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes vereinbart.

Nachdem die Regierung auch jene Bestimmungen, in welchen sie von den Vorschlägen der Zuckerindustriellen abweicht, vollkommen begründet und den vorliegenden Gesetzentwurf auch mit der k. ungarischen Regierung vereinbart hat, nahm der Ausschuß denselben unverändert an und gab zugleich in der nachfolgenden Resolution seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß ein allmäliger Uebergang zu der allseitig ersehnten, jedoch auch jetzt noch nicht sofort durchführbaren Productbesteuerung anzubahnen ist.

Der Ausschuß beehrt sich demnach, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen;
2. beschließen:

a) Die Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der königlich-ungarischen Regierung in der Sitzungsperiode 1880/81 eine Gesetzvorlage zu machen, durch welche von der Erzeugungsperiode 1886/87 ab die Einhebung der Zuckersteuer nach der Menge des Erzeugnisses, und zwar ausschließlich nur des Erzeugnisses an fertigen consumtionsfähigem Ganzfabricate, festgesetzt wird und die Modalitäten dieser Einhebungsart bestimmt werden.

b) Die Regierung wird aufgefordert, die Frage einer eingehenden Erwägung zu unterziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, schwere dolose Gefällsdelicte der criminellen Bestrafung zu unterziehen.

Wien, 11. Mai 1880.

Lobkovicz,
Obmann.

Dr. Johann Žák,
Berichterstatter.



Gesetz

wegen

theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. August 1880 angefangen wird die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung für 1 Metercentner frischer Rüben auf 80 Kreuzer und für 1 Metercentner getrockneter Rüben auf 4 Gulden erhöht.

§. 2.

Vom 1. October 1880 angefangen wird die Rückvergütung an Zoll und Verzehrungssteuer bei der Ausfuhr von Rüben- und Colonialzucker bemessen:

a) für 1 Metercentner Zucker unter 92 bis mindestens 88 Percent Polarisation mit 8 fl. 40 kr.;
b) für 1 Metercentner Zucker unter 99$^{5}/_{10}$ bis mindestens 92 Percent Polarisation mit 9 fl. 40 kr.;
c) für 1 Metercentner Zucker von mindestens 99$^{5}/_{10}$ Percent Polarisation mit 11 fl. 55 kr.

§. 3.

Das durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung und durch den Einfuhrzoll von Roh- und Raffinadzucker im österreichisch-ungarischen Zollgebiete und den in dasselbe einbezogenen Ländern zu erzielende Reinerträgniß wird für die Betriebsperiode 1880/1 auf 10,000.000 fl. festgestellt.

Für jede der folgenden Betriebsperioden ist um je 400.000 fl. mehr zu erzielen.

Wenn in dieser Art die Reinertragsziffer von 12,800.000 fl. erreicht ist, so ist im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen.

§. 4.

Bei den zu sogenannten Batterien verbundenen Diffusionsgefäßen haben als Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit zu dienen:

1. Die Rübenmenge, welche durchschnittlich in je 1 Hektoliter Rauminhalt eines solchen Gefäßes gefüllt wird,

2. die Anzahl der täglichen Füllungen desselben.

Die unter 1 erwähnte Rübenmenge und die Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der hydraulischen Saftpressen werden nach Anhörung von Sachverständigen aus dem Kreise der Zuckerfabrikanten im Verordnungswege im Einvernehmen mit dem königlichen ungarischen Finanzminister derart geregelt, daß die im §. 3 dieses Gesetzes angesetzten Reinertragsziffern sich ergeben.

§. 5.

Fünfzig tägliche Füllungen werden bei der Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit eines Diffusionsgefäßes als die geringste Anzahl angenommen.

Beabsichtigt der Fabriksunternehmer mehr als fünfzig Füllungen täglich zu machen, so hat er die beabsichtigte Anzahl in der monatlichen Betriebsanmeldung anzugeben.

Weder in diesem Falle noch im Falle der Beschränkung auf fünfzig tägliche Füllungen darf die in die Bemessung des monatlichen Rübenzuckersteuerpauschales einbezogene Gesammtanzahl der Füllungen der zu einer Batterie verbundenen Diffusionsgefäße um mehr als 5 Perzent überschritten werden, widrigens gegen den technischen Betriebsleiter eine Ordnungsstrafe von 100 bis 1000 Gulden zu verhängen ist.

Jedoch ist gestattet, im Laufe der monatlichen Anmeldungsperiode für den Rest derselben eine größere als die ursprünglich gewählte Anzahl täglicher Füllungen zur Versteuerung anzumelden. Im Falle einer solchen Nachtragsanmeldung wird bei Beurtheilung einer allfälligen Ueberschreitung der in der Pauschalbemessung begriffenen Gesammtanzahl der Füllungen jeder mit verschiedener täglicher Anzahl von Füllungen angemeldete Theil der monatlichen Anmeldungsperiode abgesondert in Betracht gezogen.

§. 6.

Zur Ermittlung der wirklichen Anzahl der Füllungen der Diffusionsgefäße werden geprüfte, nach den Anordnungen des Finanzministeriums eingerichtete Zählwerke angewendet.

Dem Fabriksunternehmer obliegt, auf eigene Kosten sowohl die Zählwerke beizuschaffen, als auch die zur entsprechenden Anbringung derselben erforderlichen Herstellungen und Vorrichtungen zu bewerkstelligen.

Sollte der Finanzminister nöthig finden, die nach der Leistungsfähigkeit der Diffusionsgefäße pauschalirten Rübenzuckerfabriken in Absicht auf die Anzahl der Füllungen dieser Gefäße noch einer weiteren Controle, sie mag eine ständige oder anderer Art sein, zu unterwerfen, so haben die Unternehmer der pauschalirten Rübenzuckerfabriken im Verhältnisse der sie betreffenden definitiven Rübenzuckersteuer-Vorschreibungen die Gesammtkosten dieser Controle für jede Betriebsperiode binnen acht Tagen nach der amtlichen Verständigung, bei Vermeidung der Execution, zu vergüten und hiefür vor Beginn der Betriebsperiode die Sicherstellung zu leisten.

§. 7.

Der technische Betriebsleiter der Fabrik ist verpflichtet, an jedem Betriebstag um 6 Uhr Früh und 6 Uhr Abends den Stand der in Verwendung stehenden Zählwerke mit Ziffern und Buchstaben in ein amtlich vorbereitetes Register einzutragen.

Auch die Finanzorgane haben den von ihnen beobachteten Stand der Zählwerke in diesem Register ersichtlich zu machen.

§. 8.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines Zählwerkes (§. 6.) wahrgenommen werden, so ist der technische Betriebsleiter der Fabrik verpflichtet,

hievon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Ueberwachung der Fabrik betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten. Das eine Exemplar der Anzeige wird, versehen mit der Bestätigung der Ueberreichung, dem Fabriksleiter zur Deckung zurückgestellt.

Die Störungsanzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich in das Fabriksregister (§. 7) derart einzutragen, daß die Schrift über die volle Breitenseite des Registers geht.

Störungen im regelmäßigen Gange eines Zählwerkes, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

§. 9.

Während einer Störung im regelmäßigen Gange eines Zählwerkes darf das Saftgewinnungsverfahren nur längstens drei Tage fortgesetzt werden. Zur Ermittlung der für die Zeit einer Störung unter die Pauschalirung fallenden Füllungen der Diffusionsgefäße, welche mit dem im Gange gestörten Zählwerke verbunden sind, wird für diese Zeit die der Anmeldung entsprechende tägliche Anzahl von Füllungen, wenn aber die durchschnittliche tägliche Anzahl der in der laufenden Anmeldungsperiode bis zum Eintritte der Störung gemachten Füllungen größer wäre, die letztere Anzahl angenommen.

§. 10.

Die monatlichen Betriebsanmeldungen für die nach dem Diffusionsverfahren eingerichteten Rübenzuckerfabriken, welche unter die Steuerpauschalirung fallen, müssen eine monatliche Zeitperiode umfassen, deren Anfangstag und Schlußtag für jede Fabrik abgesondert von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Auf diese monatliche Zeitperiode sind die bei der Rübenzuckerbesteuerung für den Kalendermonat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§. 11.

Mit Schluß eines jeden Anmeldungszeitraumes (§. 10) wird die Zahl der geschehenen Füllungen der Diffusionsgefäße nach den Anzeigen des Zählwerkes festgestellt und die Abrechnung gepflogen.

Ist der nach der Anmeldung entfallende Pauschalbetrag kleiner, als der bei dieser Abrechnung sich ergebende, so ist der Abgang, wenn der Fabriksunternehmer die Steuerborgung genießt, soweit die Sicherstellung noch zureicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, oder wenn der Fabriksunternehmer die Steuerborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Execution, einzuzahlen.

Sollte sich dagegen der Pauschalbetrag nach der Anmeldung höher stellen, als er nach der Abrechnung entfällt, so findet eine Abschreibung oder Rückvergütung zu Gunsten des Fabriksunternehmers nicht statt.

Durch diese Bestimmung wird jedoch in keiner Weise jene Abschreibung oder Rückvergütung der Steuer beeinflußt, welche im §. 3, Zahl 4, des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung (R. G. Bl. 1878 Nr. 71), für gewisse Betriebsstörungen zugesichert wird.

§. 12.

Eine Strafe von 500 bis 10.000 Gulden ist zu verhängen:

1. Wenn die richtige Anzeige eines Zählwerkes (§. 6) absichtlich gestört, oder

2. wenn von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung eines Zählwerkes nicht unverweilt die Anzeige erstattet (§. 8), oder

3. wenn während der Störung eines Zählwerkes das Saftgewinnungsverfahren verbotwidrig (§. 9) fortgesetzt wird.

§. 13.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung des Standes des Zählwerkes in das Register (§. 7), sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet.

§. 14.

Wenn bei einer mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung verbundenen Zuckerausfuhrerklärung das Ergebniß der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes niedriger als 88 Percent, beziehungsweise 92 oder 99 5/10 Percent Polarisation ist und der Unterschied 5/10 Percent überschreitet, so tritt wegen desselben die Verweigerung der Rückvergütung an Zoll- oder Verzehrungssteuer, beziehungsweise des höheren Ausmaßes derselben ein; überschreitet der Unterschied 1 Percent, so erfolgt außer dieser Verweigerung auch das Strafverfahren.

§. 15.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung bleiben in Kraft, insoferne nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich eine Abänderung verfügt wird.

§. 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Schulausschusses

über

die Petitionen von Mitgliedern der Prüfungscommissionen in Innsbruck, Lemberg, Czernowitz, Prag und Wien um Behebung jener Unzukömmlichkeiten rücksichtlich der Entlohnung ihrer Mühewaltung, welche in Folge der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. August 1878, Z. 11666, sich ergeben haben (1024, 1164, 1232, 1312, 1707 / A. H.).

Zur Erprobung der wissenschaftlichen Befähigung der Candidaten für das Lehramt an Gymnasien traten auf Grund der provisorischen Vorschrift vom Jahre 1849 schon seit dem Jahre 1850 in allen Ländern der österreichischen Monarchie wissenschaftliche Prüfungscommissionen ins Leben, welche aus Vertretern der in den Lehrplan der erwähnten Lehranstalten aufgenommenen Fächer nach ihrer wissenschaftlichen und didaktischen Seite zusammengesetzt, des ihnen übertragenen Amtes kraft einer speciellen Berufung seitens der höchsten Unterrichtsbehörde durch einen längeren oder kürzeren Zeitraum zu walten hatten. Nach einem mehr als sechsjährigen Provisorium wurde die betreffende Vorschrift mit einigen, durch die Erfahrung geforderten Modificationen im Jahre 1856 in eine definitive verwandelt, ohne daß die Grundsätze bezüglich der Zusammensetzung oder des Charakters der Prüfungscommissionen eine Aenderung erlitten hätten. In den Jahren 1853 und 1870 erschienen auf ähnlichen Grundlagen ausgearbeitete Vorschriften für die Realschulen, wodurch das Prüfungssystem der Lehramtscandidaten für die österreichischen Mittelschulen überhaupt, vorläufig einen gleichförmigen, organisch gegliederten Abschluß erhielt.

Da die Functionen der Examinatoren bei den verschiedenen Prüfungscommissionen, deren Mitglieder sie waren, durchaus nicht als eine mit ihrer sonstigen Stellung im bürgerlichen Leben oder im Staatsdienste verknüpfte Obliegenheit angesehen werden konnten, so war eine angemessene Entlohnung ihrer diesbezüglichen Mühewaltung nicht bloß ein Gebot der Billigkeit, sondern vielmehr eine Nothwendigkeit, da im entgegengesetzten Falle wohl Niemanden deren Uebernahme zugemuthet werden durfte. Um einen Fonds für die Bedeckung der hieraus erwachsenden, sowie der mit der ganzen Gestion des Prüfungsgeschäftes verbundenen sachlichen Auslagen wenigstens theilweise zu sichern, wurde den Candidaten eine Taxe auferlegt, welche gleich ursprünglich mit 10 fl. Conventionsmünze, beziehungsweise mit 10 fl. 50 kr. österr. Währ. bemessen, in dieser Höhe bis zum Jahre 1878 durch die hiezu ermächtigten k. k. landesfürstlichen Cassen eingehoben wurde, wogegen der Staatsschatz alle jene Auslagen nach einem vom k. k. Unterrichtsministerium festgesetztem Maßstabe, und über dessen innerhalb des Rahmen des Staatsvoranschlages alljährlich erfolgende Anweisung bestritt.

Nach Ausweis der Centralrechnungsabschlüsse stellte sich der Ertrag der Prüfungstaxen aus den sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

im Jahre 1873 auf	5.788 fl.	— kr.
„ „ 1874 „	6.323 „	— „
„ „ 1875 „	6.538 „	50 „
„ „ 1876 „	7.041 „	50 „
„ „ 1877 „	8.248 „	— „
durchschnittlich in den genannten fünf Jahren auf	6.787 fl.	50 kr.

das heißt nahezu auf 7.000 fl.

Dagegen bezifferte sich der wirkliche Staatsaufwand in dieser Rubrik

im Jahre 1873 mit	20.068 fl.	— kr.
„ „ 1874 „	21.433 „	25 „
„ „ 1875 „	23.701 „	62 „
„ „ 1876 „	21.570 „	40 „
„ „ 1877 „	23.490 „	26½ „
daher durchschnittlich mit	22.052 fl.	70¾ kr.

oder rund 22.000 fl., so daß der Abgang sich

im Jahre 1873 auf	14.280 fl.	— kr.
„ „ 1874 „	15.110 „	25 „
„ „ 1875 „	16.163 „	12 „
„ „ 1876 „	14.598 „	98 „
„ „ 1877 „	15.242 „	26½ „
das heißt im Durchschnitte auf	15.078 fl.	92¼ kr.

oder rund auf 15.000 fl. belief.

Mehrfachen Anregungen wegen Herbeiführung von Ersparungen im Staatshaushalte, die zu verschiedenen Zeiten aus der Mitte des hohen Abgeordnetenhauses hervorgingen, glaubte das k. k. Unterrichtsministerium für seinen Theil unter andern auch dadurch Rechnung tragen zu können, daß es die Bestreitung des für die Prüfungscommissionen erforderlichen Aufwandes in einem größeren Maße als bisher auf die Prüfungscandidaten selbst zu überwälzen beschloß. Kraft der Verordnung vom 18. August 1878, Z. 11666, wurde auf Grund einer zu diesem Behufe eingeholten Allerhöchsten Entschließung die nunmehr zu Handen der betreffenden Prüfungscommission selbst zu erlegende Prüfungstaxe auf 20 fl. österr. Währ. mit der Bestimmung erhöht, daß künftighin aus dem Ertrage dieser Taxen die Auslagen für die sachlichen Bedürfnisse und die Remunerationen für das mit der Besorgung der Schreibgeschäfte und Dienerverrichtungen, eventuell mit der Ueberwachung der Candidaten bei den Clausurprüfungen betraute Hilfspersonale zu bestreiten seien, der nach Abzug dieser Auslagen erübrigende Betrag aber unter den Vorsitzenden und die Examinatoren nach Maßgabe ihrer Betheiligung an den Arbeiten der Commission vertheilt werde.

Wahrscheinlich in Folge dieser Anordnungen ist im Verwaltungsjahre 1878

entgegen einem Eingange an Prüfungstaxen mit	6.833 fl.	50 kr.
der Aufwand des Staates bei dieser Post auf	9.175 „	98 „
und somit der Abgang auf	2.342 fl.	48 kr.

gesunken. Für das Verwaltungsjahr 1879 wurde für diesen Zweck kein Erfordernißbetrag weiter in den Staatsvoranschlag eingestellt, und sind die Prüfungscommissionen seither rücksichtlich der Bestreitung aller ihrer Auslagen auf den Ertrag der Prüfungstaxen angewiesen worden.

Gegen diesen Vorgang sind mehrere Petitionen gerichtet, welche von verschiedenen Prüfungscommissionen des Reiches eingelangt sind, und zwar:

Zur Zahl 1024. Die Petition der Mitglieder der wissenschaftlichen Gymnasialprüfungscommission in Innsbruck (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer).

Zur Zahl 1164. Die Collectivpetition der Mitglieder der wissenschaftlichen Gymnasial- und der wissenschaftlichen Realschulprüfungscommission in Lemberg (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski).

Zur Zahl 1232. Die Petition der Mitglieder der wissenschaftlichen Gymnasialprüfungscommission in Czernowitz (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Tomaszczuk).

Zur Zahl 1312. Die Petition der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Reallehramt in Prag (überreicht durch den Abgeordneten Jireček).

Zur Zahl 1707. Die Petition der wissenschaftlichen Realschulprüfungscommission in Wien (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Beer).

Alle diese Petitionen führen des Näheren aus, wie sehr durch die neue Ordnung der Dinge die Entlohnungen der Examinatoren beeinträchtigt und auf ein Maß herabgesetzt worden sind, welches weder ihrer sonstigen Stellung noch auch der Wichtigkeit der ihnen gewordenen Aufgabe und der damit verknüpften Mühe entspricht. Die Petition der beiden Prüfungscommissionen in Lemberg hebt außerdem hervor, wie empfindlich die Erhöhung der Prüfungstaxe auf das Doppelte des früheren Betrages für die fast ausnahmslos in dürftigen ökonomischen Verhältnissen befindlichen Lehramtscandidaten werden müsse. Der Wunsch ist allgemein, daß im Großen und Ganzen auf die frühere Uebung zurückgegangen, und für die Bedürfnisse der Prüfungscommission abermals wie ehedem ein entsprechender Betrag in den Staatsvoranschlag eingestellt werde.

Die genannten Petitionen wurden zuerst dem Budgetausschusse zugewiesen, und sind von diesem dem Schulausschusse zur meritorischen Erledigung abgetreten worden.

Der Schulausschuß konnte sich vorerst des Zweifels nicht entschlagen, ob die k. k. Regierung, und im vorliegenden Falle das k. k. Unterrichtsministerium befugt war, durch Erhöhung der Prüfungstaxen einen Theil der Staatsbürger im Verordnungswege mit neuen Auflagen zu belasten, ohne hiezu die Zustimmung der Legislative eingeholt zu haben. Doch selbst abgesehen hievon erschien die Maßregel auch sonst nicht unbedenklich.

Da nach der zuvor angestellten Berathung die Prüfungstaxen per 10 fl. jährlich im Durchschnitte die Summe von 7.000 fl. eintrugen, so muß nach der Verdopplung derselben ihr jährlicher Gesammtbetrag auf 14.000 fl. veranschlagt werden. Wenn nun das durch die Erfahrung einer Reihe von Jahren festgestellte, gewiß nicht übertriebene Erforderniß sich durchschnittlich mit 22.000 fl. beziffert hat, so ergibt dies eine jährliche Einbuße von 8.000 fl. für sämmtliche zehn Prüfungscommissionen (sieben Gymnasialprüfungscommissionen in Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Krakau, Lemberg, Czernowitz, drei Realschulprüfungscommissionen in Wien, Prag und Lemberg) oder von je 800 fl. für jede derselben. Insofern einige unter ihnen durch die Lage ihrer Standorte und anderweitige Verhältnisse begünstigt, auf einen zahlreicheren Zuspruch der Candidaten rechnen können, welcher auch eine größere, vielleicht ganz ausreichende Einnahme an Taxen zur Folge haben mag, ist der Ausfall bei den übrigen um so empfindlicher, als die ihnen zugewiesene Einkommensquelle nur spärlich fließt und mitunter kaum nennenswerthe Beträge zu Tage fördert.

Ist nun diese Verkürzung der durch reelle Thätigkeit wohl erworbenen Ansprüche auf eine sachgemäße Entlohnung von dem Vorwurfe einer gewissen Unbilligkeit nicht ganz freizusprechen, so dürften auch noch andere mögliche Consequenzen derselben nicht außer Acht zu lassen sein. Man müßte es natürlich finden, wenn einzelne Mitglieder verschiedener Prüfungscommissionen sich durch den Wegfall der Aussicht auf eine anständige Honorirung ihrer Arbeit veranlaßt sehen sollten, sich von den ihnen auferlegten Functionen, zu deren Erfüllung sie keine Verpflichtung haben, loszusagen. Nach und nach würde dies zur Auflösung jener Commissionen, zumal in den Provinzstädten führen, welche ob ihrer kärglichen Einkünfte die billigen Ansprüche der Examinatoren nicht zu befriedigen vermöchten. Die Lehramtscandidaten, ohnehin dürftig und durch die erhöhte Prüfungstaxe bedrückt, würden sich genöthigt sehen, entweder weite und kostspielige Reisen zu unternehmen, um in der Fremde, unter ihnen ganz unbekannten Verhältnissen die vom Gesetze geforderte Lehrbefähigung zu erwerben, oder aber dem Berufe, für welchen sie Neigung und Geschick in sich finden, zu entsagen. Das erste wäre viel zu hart, als daß man sich damit einverstanden erklären, das andere mit zu großen Nachtheilen für den noch immer nicht genügenden Nachwuchs des Lehrpersonales der Mittelschulen, und daher auch für das Gedeihen dieser letzteren verbunden, als daß man es empfehlen könnte. Das Auskunftsmittel von Unterstützungen, welche man solchen Candidaten zur Bestreitung der Reiseauslagen zu gewähren vielleicht willens wäre, wäre sicherlich nicht ausreichend, und würde zudem eine Mehrausgabe verursachen, durch welche eventuell auch der Aufwand der Prüfungscommissionen selbst bestritten werden könnte.

Die in den Petitionen angeregte Angelegenheit verdient jedesfalls in reifliche Erwägung gezogen zu werden, um die aus der Durchführung der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht sich ergebenden Unzukömmlichkeiten zu beheben oder wenigstens zu mildern.

Dem Gebote einer entsprechenden Sparsamkeit im Staatshaushalte könnte aber auf diesem Gebiete sehr leicht durch Zusammenlegung der bis nunzu von einander getrennt bestehenden Prüfungscommissionen einestheils für das Lehramt an Gymnasien, und anderestheils für jenes an Realschulen in Gesammtprüfungscommissionen Rechnung getragen werden. Die Frage ist bereits auch anderweitig, aus sachlichen Gründen,

angeregt, und selbst in competenten Kreisen vielfach bejahend entschieden worden. Die gegenwärtige Zweitheilung der Commissionen weist nämlich auch sonst Uebelstände bei der Handhabung der Prüfungsvorschriften auf. Sie erschwert eine gleichförmige Beurtheilung der Candidaten, wo es sich um Uebertragung der für eine Kategorie der Mittelschulen erworbenen Befähigung auf die andere handelt, und eröffnet bei Reprobationen die Möglichkeit, die hinsichtlich der Dauer derselben geltende Strenge der gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, hat sich der Schulausschuß einstimmig zu nachstehenden Anträgen geeinigt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Petitionen von Mitgliedern der Prüfungscommissionen in Innsbruck, Lemberg, Czernowitz, Prag und Wien um Regelung ihrer Honorarbezüge aus Anlaß der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. August 1878, Zahl 11666, werden der k. k. Regierung zur Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert zu erwägen, ob nicht die Zusammenlegung der jetzt getrennt einestheils für das Lehramt an Gymnasien, anderestheils für jenes an Realschulen bestehenden Prüfungscommissionen in Gesammtcommissionen für beide Kategorien der Mittelschulen ins Werk zu setzen wäre."

Wien, 8. Mai 1880.

Czartoryski,
Obmann.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom 1880,

betreffend

die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Bestimmungen über die Militärtaxe.

§. 1.

Zur Zahlung einer Militärtaxe nach §. 55 des Wehrgesetzes sind verpflichtet:

1. Diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden;
2. die in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes Befreiten oder nach §. 40 lit. c) des Wehrgesetzes Entlassenen;
3. diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, in dem Falle, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;
4. diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Wehrdienstpflicht (§. 4 des Wehrgesetzes) aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern.

Für diejenigen, welche noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in eines der unter Punkt 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse getreten sind, beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe mit demjenigen Jahre, in welchem dieses Gesetz zur Wirksamkeit gelangt.

§. 2.

Die Taxpflicht erstreckt sich:

a) Bei den im §. 1 unter Punkt 1 und 3 bezeichneten Personen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, welches der Betreffende in dem Falle noch zurückzulegen haben würde, wenn er zur Zeit der Löschung aus der Stellungsliste, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse, statt zurückgestellt, assentirt, oder wenn er nicht entlassen worden wäre;

b) bei den Befreiten und den auf Grund des §. 40 lit. c) des Wehrgesetzes aus dem Militärverbande Entlassenen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, in welchem der Befreiungs- beziehungsweise Entlassungstitel besteht;

c) bei den auswandernden Wehrpflichtigen (§. 1, Punkt 4) auf jedes Jahr der Wehrdienstpflicht, welches der Betreffende thatsächlich, oder wenn er kriegsdiensttauglich befunden worden wäre, noch zurückzulegen haben würde.

§. 3.

Die jährliche Militärtaxe beträgt:

in der	1. Classe	100 fl.
„ „	2. „	90 „
„ „	3. „	80 „
„ „	4. „	70 „
„ „	5. „	60 „
„ „	6. „	50 „
„ „	7. „	40 „
„ „	8. „	30 „
„ „	9. „	20 „
„ „	10. „	10 „
„ „	11. „	5 „
„ „	12. „	3 „
„ „	13. „	2 „
„ „	14. „	1 „

Die Bestimmung, nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hat alljährlich zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen (§. 1), dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern.

Als alljährliche Militärtaxe haben den Betrag von Einem Gulden zu entrichten diejenigen Taxpflichtigen, deren Erwerb oder Einkommen den gewöhnlichen Taglohn erreicht, und denen zugleich keine directe Steuer vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Berücksichtigung, welche die Steuerschuldigkeit bei Bemessung der Militärtaxe finden soll, hat in der Regel der zehnte Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen, daß jener Classensatz, welcher dieser Quote zunächst entspricht, zur Grundlage der Bemessung zu nehmen ist. Die Einreihung kann jedoch nach Maßgabe der gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedrigere Classe erfolgen.

Die Einreihung in eine niedrigere Classe kann auch deßhalb erfolgen, weil der Taxpflichtige von Elementarereignissen, Mißernte oder anderen Unglücksfällen betroffen wurde. Aus den gleichen Gründen kann in besonders berücksichtigenswerthen Fällen solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen kämen, der Erlag der Militärtaxe erlassen werden.

§. 4.

Taxpflichtig sind außer den im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen auch die Eltern — beziehungsweise Großeltern, sowie die Wahleltern — dieser Wehrpflichtigen, und zwar nach jener Reihenfolge, in welcher und insolange, als dieselben nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, beziehungsweise Enkel oder Wahlkinder, zu sorgen haben.

Diese Taxpflicht tritt jedoch nur in dem Falle und für solche Dauer ein, als die im §. 1 bezeichneten Taxverpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen, und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von einer der im vorstehenden Absatze als taxpflichtig bezeichneten Personen bestritten wird. So lange die Taxpflicht dieser

Personen dauert, kann von den im §. 1 bezeichneten Taxpflichtigen keine Taxe abverlangt werden.

Für die Bemessung der Militärtaxe, welche die im ersten Absatze bezeichneten Taxpflichtigen zu entrichten haben, gelangen die im §. 3 aufgestellten Grundsätze mit der Abweichung zur Anwendung, daß der zehnte Theil der den Taxpflichtigen treffenden Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge noch durch die Anzahl der Kinder, beziehungsweise Enkel und Wahlkinder, für deren Unterhalt der Taxpflichtige ausschließlich oder doch zum größten Theile sorgt, zu theilen ist.

§. 5.

Von der Entrichtung der Militärtaxe sind befreit:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;

2. diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. die Wehrpflichtigen, welche vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden sind;

4. die Wehrpflichtigen nach §. 18 des Wehrgesetzes und die Landsturmangehörigen für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

§. 6.

Die Taxpflicht erlischt:

1. Durch den Tod des Taxpflichtigen;

2. wenn der Taxpflichtige in eines der im §. 5, Punkt 1 und 2, bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

3. im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem er auswandert.

§. 7.

Ist einer der im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen von der Entrichtung der Militärtaxe befreit (§. 5) oder ist die Taxpflicht rücksichtlich seiner erloschen (§. 6), so sind auch die im §. 4 bezeichneten Personen zur Entrichtung einer Taxe nicht verpflichtet.

§. 8.

Ob und nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hierüber hat auf Grund der unter Einvernehmung der Gemeindevorsteher (beziehungsweise der Vorsteher der Gutsgebiete) durch die politische Bezirksbehörde der Heimatgemeinde des Taxpflichtigen zu pflegenden Erhebungen in erster Instanz eine aus jedem Gerichtsbezirke zu bildende Commission zu entscheiden, welche aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen hat, von denen zwei durch den Vorsitzenden und zwei durch die hiezu einberufenen Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes, in jenen Ländern aber, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, durch deren Ausschüsse zu wählen sind. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, sind die zwei letzteren Mitglieder durch den Gemeinderath zu wählen.

Die gemeindeweise verfaßten Verzeichnisse der Taxpflichtigen und ihre Einreihung in die Taxclassen sind bei den Gemeindeämtern durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Gegen die Entscheidung der Commission steht dem Taxpflichtigen binnen einer dreißigtägigen Präclusivfrist, vom Tage des ihm zugestellten Bemessungserkenntnisses an gerechnet, die Berufung an die politische Landesstelle zu. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung nicht zulässig.

§. 9.

Der Erlag der Militärtaxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen.

Die im §. 1 unter Punkt 4 bezeichneten Taxpflichtigen haben die Militärtaxe vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung und für sämmtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer (§. 2, Punkt c) zu entrichten.

§. 10.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe haben jene Organe zu besorgen, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt.

Rückständige Militärtaxen sind im Wege der politischen Execution einzubringen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, Z. 31, R. G. Bl., in Betreff der Verjährung des Bemessungs- und des Einforderungsrechtes finden auf die Militärtaxe sinngemäß Anwendung.

§. 11.

Aus den Erträgnissen der Militärtaxe, welche wie jede andere Abgabe in den jährlichen Staatsvoranschlag einzustellen ist, wird zunächst ein besonderer, vom Finanzminister zu verwaltender Fond — Militärtaxfond — mit der speciellen, im §. 13 bezeichneten Widmung gebildet.

Diesem Fonde wird in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von der zwischen beiden Reichshälften vereinbarten Hauptsumme jährlicher zwei Millionen Gulden die nach dem jeweiligen Verhältnisse des Recrutencontingentes entfallende Jahresquote (dermalen 1,142.530 fl.) nebst den zuwachsenden Zinsen zugeführt.

Der nach Abzug dieser Jahresquote aus den Erträgnissen der Militärtaxe sich ergebende Rest wird als allgemeine Staatseinnahme behandelt, und übernimmt der Staat die im III. Abschnitte dieses Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtungen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

§. 12.

Die im Zwecke der Bemessung der Militärtaxe vorkommenden Erhebungen, Eingaben und Berufungen, sowie die hiezu nothwendigen Behelfe sind gebührenfrei.

II. Bestimmungen über den Militärtaxfond.

§. 13.

Der Militärtaxfond ist bestimmt:

1. Für die Aufbesserung der Invalidenversorgung;

2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind.

Die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes werden den zur activen Dienstleistung im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Einberufenen gleichgehalten.

§. 14.

Das Verfügungsrecht über die aus dem Militärtaxfonde zur Verausgabung gelangenden Beträge steht nach Maßgabe des vom Reichsrathe genehmigten Jahrespräliminares dem Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zu.

Ueber den Stand und die Gebarung des Fondes ist dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabschluß zur Genehmigung vorzulegen.

Im Falle eines Krieges kann der Fond zu den in diesem Gesetze bestimmten Widmungen bis zur Erschöpfung verwendet werden.

§. 15.

Die Aufbesserung der Invalidenversorgung findet statt:

1. bezüglich der während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen und in dieselbe tretenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes durch gnadenweise Verleihung von Personalzulagen in jenen Fällen, wo die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen eine ganz besondere Berücksichtigung erheischen und insoferne ihre Versorgungsgenüsse, mit Ausschluß der Verwundungszulagen, zwölfhundert Gulden jährlich nicht übersteigen;

2. bezüglich der bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr oder des Landsturmes durch Percentualzuschüsse zu den bisherigen Versorgungsgebühren, und zwar:

a) bei den dem Patental- (beziehungsweise Vorbehalts-) Invalidenstande angehörigen Unterofficieren, Soldaten und diesen gleichgestellten Militärpersonen fünfzig Percent des gebührlichen Patentalgehaltes;

b) bei den Gagisten, deren bisherige, nach den früheren Vorschriften bemessene Militärpension Eintausend Gulden jährlich nicht erreicht, von Pensionen bis zu fünfhundert Gulden zwanzig Percent, von fünfhundert Gulden bis achthundert Gulden fünfzehn Percent und von achthundert Gulden bis Eintausend Gulden zehn Percent.

Es hat jedoch zu 2 b) als Grundsatz zu gelten, daß die aufgebesserte Pension einerseits den Betrag von Eintausend Gulden, anderseits aber auch jenen Betrag in keinem Falle überschreiten dürfe, welcher für die gleiche Charge in derselben Diätenclasse — bei den in keine solche eingereihten Gagisten aber für die gleiche Gehaltskategorie — nach dem Gesetze vom 27. December 1875 auf Grund der gegenwärtigen Gagesätze entfiele, wenngleich sich aus der Percentenberechnung eine höhere Ziffer ergeben würde.

Pensionen der in Diätenclassen eingereihten Gagisten, welche den Betrag von 300 fl. nicht erreichen, sind, wenn sich auch aus der Percentenberechnung eine geringere Ziffer ergibt, auf den Betrag von dreihundert Gulden aufzubessern.

§. 16.

Die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

III. Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

§. 17.

Den hilfsbedürftigen Familien der im Falle einer Mobilisirung einberufenen dauernd Beurlaubten, Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner, ferner der zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie der Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Staatsmitteln Unterstützung gewährt.

§. 18.

Hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützung (§. 17) werden als zur Familie gehörig betrachtet: Die Ehefrau des zum Dienste Eingerückten und die Kinder desselben.

Auch können dahin noch gerechnet werden Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienste Einberufenen erhalten werden.

Als unterstützungsbedürftig ist dasjenige Familienglied anzuerkennen, dessen nothwendigster Lebensunterhalt entweder ausschließlich oder doch zum größten Theile von dem persönlichen Erwerbe des zur activen Dienstleistung Einberufenen abhängig ist.

Die zur Constatirung der Unterstützungsbedürftigkeit nothwendigen Erhebungen sind von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes der eine Unterstützung beanspruchenden Familie unter Einvernehmung des Gemeindevorstandes zu pflegen.

§. 19.

Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltsgebühr für jedes Familienmitglied (§. 18) in dem für die Militärdurchzugsverpflegung jeweilig per Kopf und Tag festgesetzten Betrage, dann, wenn die Familie auf die Wohnungsmiethe angewiesen ist, in einer Unterkunftsgebühr, welche der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommt.

Für Kinder unter acht Jahren hat die Unterstützung in der Hälfte des vorstehenden Ausmaßes zu bestehen.

Der Gesammtbetrag der einer Familie zu gewährenden Unterstützung hat den nach den persönlichen (Erwerbs-) und localen Verhältnissen als durchschnittlichen Tagesverdienst des Einberufenen anzunehmenden Betrag nicht zu überschreiten.

Die vom Staate gewährleistete Unterstützung erleidet durch anderweitige Unterstützungen, welche vom Lande, von Gemeinden oder Privatpersonen geleistet werden, keine Schmälerung.

§. 20.

In jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird eine, nach Erforderniß auch mehrere Unterstützungscommissionen zusammengesetzt.

Die Unterstützungscommissionen haben zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von demselben delegirten politischen Beamten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses.

Die Unterstützungscommission hat über die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie auf Grund der gepflogenen Erhebungen (§. 18) zu entscheiden, den zu gewährenden Unterstützungsbetrag zu bestimmen und die Zahlungsanweisung und eventuell Einstellung zu verfügen.

Eine Berufung gegen die Entscheidung der Unterstützungscommission ist nicht zulässig.

Unterstützungsgesuche und deren Beilagen sind gebühren- und portofrei.

§. 21.

Die von der Unterstützungscommission festgestellte Unterstützung ist in halbmonatlichen Raten am 1. und 16. jeden Monates vorhinein gegen ungestempelte Empfangsbestätigung bei der dem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Civilstaatscasse (Steueramt) auszubezahlen.

Das Bezugsrecht beginnt mit dem Tage des Abmarsches des Einberufenen aus dem Aufenthaltsorte in die Einrückungsstation und endigt in der Regel mit der Rückkehr des Einberufenen.

Eine Rückzahlung empfangener Unterstützungsraten findet unter keinen Umständen statt.

Durch eine unverschuldete Verzögerung der Rückkehr, sowie auch durch eine unverschuldete Unterbrechung der activen Militärdienstleistung wird die Anspruchsberechtigung der Familie auf die Unterstützung nicht behoben.

§. 22.

Den Familien derjenigen, welche im Gefechte getödtet werden oder in Folge einer Beschädigung im activen Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird die bislang genossene Unterstützung noch durch sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, erfolgt. Wenn die Familie innerhalb dieser sechs Monate der im §. 16 bezeichneten Versorgung theilhaftig wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist, als die nach §. 19 gebührende Unterstützung, so ist der Versorgungsbetrag für die Dauer der gedachten sechs Monate auf die Höhe dieser Unterstützung zu ergänzen.

§. 23.

Den Familien derjenigen, welche, während sie sich im activen Dienste befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wurden,

wird, nachdem die Unterstützungscommission hievon Kenntniß erhalten hat, die bewilligte Unterstützung nicht weiter gewährt.

§. 24.

Mit dem Vollzuge dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause am 12. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 12. Mai 1880.

Coronini m. p.

Heinrich Reschauer m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

das Gesetz, womit die Bestimmungen des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, ZZ. 24 und 25, abgeändert werden.

Mit Bezug auf den vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 8. d. M., Zahl 720, gefaßten Beschluß, wird berichtet:

Laut Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 41 R. G. Bl.) bilden, und zwar:

Zahl 24, die Gerichtsbezirke: Zaleszczyki, Uścieczko mit dem Wahlorte Zaleszczyki, Borszczów, Mielnica mit dem Wahlorte Borszczów, Horodenka, Obertyn mit dem Wahlorte Horodenka; und

Zahl 25, die Gerichtsbezirke: Buczacz, Jazłowiec, Monasterzyska mit dem Wahlorte Buczacz, Czortków, Budzanów mit dem Wahlorte Czortków besondere Wahlbezirke für die einbezogenen Landgemeinden in Galizien.

Im Grunde des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (Nr. 59 R. G. Bl.) hat das k. k. Justizministerium mit Verordnungen vom 27. März 1879, Nr. 45, 46 und 47 R. G. Bl. das Bezirksgericht Złoty Potok errichtet, dagegen jenes in Jazłowiec aufgelassen und den Amtssitz des Bezirksgerichtes von Uścieczko nach Tłuste verlegt, sowie mehrere Gemeinden zu dem Gerichtsbezirke Zaleszczyki zugewiesen.

Diesen Aenderungen gehörige Rechnung tragend, werden laut §. 1 der Regierungsvorlage Nr. 197 der Beilagen entsprechende Bestimmungen im Anhange der Reichsrathswahlordnung dahin beantragt, daß im 24. Wahlbezirke der Landgemeinden, an die Stelle des Gerichtsbezirkes Uścieczko, der Gerichtsbezirk mit der Benennung Tłuste, und im 25. Wahlbezirke der Landgemeinden, an die Stelle des Gerichtsbezirkes Jazłowiec, der Gerichtsbezirk mit der Benennung Złoty Potok zu stehen kommen. Bezüglich der übrigen ZZ. 24 und 25 angeführten Wahlbezirke weicht die Regierungsvorlage von der in Kraft bestehenden Wahlordnung nicht ab, daher auch die Fassung des §. 1 des Gesetzes gerechtfertiget erscheint.

Das Wesen der besprochenen Aenderungen belangend, entsprechen dieselben den Wünschen der Bevölkerung, sowie den territorialen Verhältnissen — auch die Zusammenlegung der Gerichtsbezirke zu Wahlbezirken muß als zweckmäßig anerkannt werden.

Und wenngleich bei der beantragten Aenderung in dem Landgemeindewahlbezirke, Zahl 24 (Zaleszczyki), die Einwohnerzahl von 206.734 auf 215.743 und die Gesammtsumme an directen Steuern von

163.917 fl. 94 kr. auf 170.329 fl. 10 kr. sich erhöhen, dagegen in dem Landgemeindewahlbezirke, Zahl 25 (Buczacz), die Einwohnerzahl von 150.373 auf 146.918 und die Gesammtsumme der directen Steuern von 105.828 fl. 66 kr. auf 103.060 fl. 30 kr. sich vermindern, so verdienen diese Differenzen bei Festhaltung an dem Grundsatze, daß thunlichst ungetheilte politische Bezirke in einen Wahlbezirk einzureihen seien, keine besondere Beachtung.

Uebrigens ist zu bemerken, daß, nachdem laut Kundmachung des k. k. Justizministeriums vom 21. Jänner 1880 (Nr. 12 R. G. Bl.) die bisherigen Bezirksgerichte in Uścieczko und Jazłowiec erst am 31. October 1880 ihre Amtswirksamkeit einzustellen und die an deren Stelle tretenden Bezirksgerichte Tłuste und Złoty Potok mit dem 1. November 1880 ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, hat auch laut §. 2 des Entwurfes dieses Gesetz an dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem die Bezirksgerichte in Tłuste und Złoty Potock ihre Amtswirksamkeit beginnen werden.

Dieser Sachlage gemäß stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe ./· seine Zustimmung ertheilen.“

Wien, 11. Mai 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

B. Kowalski,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

womit

die Bestimmungen des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, ZZ. 24 und 25, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, ZZ. 24 und 25, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

24. Zaleszczyki, Tłuste mit dem Wahlorte Zaleszczyki; Borszczów, Mielnica mit dem Wahlorte Borszczów; Horodenka, Obertyn mit dem Wahlorte Horodenka.

25. Buczacz, Złoty-Potok, Monasterzyska mit dem Wahlorte Buczacz; Czortkow, Budzanow mit dem Wahlorte Czortkow.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die Bezirksgerichte in Tłuste und Złoty-Potok ihre Amtswirksamkeit beginnen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die am 24. Februar 1880 in Böhmen, Wählerclasse Landgemeinden im Wahlbezirke Raudnic (Anhang zur R. R. W. O. d. f. 3) vollzogene Ergänzungswahl in Folge der Mandatsniederlegung des J. U. Dr. Johann Kučera.

Im Wahlorte Raudnic für die Gerichtsbezirke Raudnic und Libochovic erschienen von 102 Wahlmännern 95 und erhielt von denselben:

Herr Erwin Spindler, Schriftsteller und Bezirksvertretungssecretär in Raudnic . . 75 Stimmen,
„ Emanuel Tonner, Director der böhmischen Handelsakademie in Prag . . . . 20 „

Im Wahlorte Laun für den gleichnamigen Bezirk erschienen von 73 Wahlmännern 67 und erhielt:

Herr Emanuel Tonner . . . . 44 Stimmen,
„ Erwin Spindler . . . . 22 „
Ein Stimmzettel war leer.

Im Wahlorte Melnik für den gleichnamigen Bezirk erschienen von 86 Wahlmännern 80 und erhielten:

Herr Erwin Spindler . . . . 46 Stimmen,
„ Emanuel Tonner . . . . 31 „
„ Anton Nedoma, Grundbesitzer in Wraňan . . . . . . 3 „

Im Wahlorte Schlan für die Gerichtsbezirke Schlan, Welwarn und Neustrašic erschienen von 176 Wahlmännern 148 und es erhielten:

Herr Emanuel Tonner . . . . 134 Stimmen,
„ Erwin Spindler . . . . 14 „

Es erschienen daher im Ganzen von 437 Wählern 390. Die absolute Majorität beträgt 196.
Es erhielten:

Herr Emanuel Tonner . . . . 229 Stimmen,
„ Erwin Spindler . . . . 157 „
„ Anton Nedoma . . . . 3 „
Ein Stimmzettel wurde leer abgegeben.

Herr Emanuel Tonner erscheint daher als gewählt.

Nachdem sowohl die Wahlen der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten in vollkommen gesetzmäßiger Weise vorgenommen wurde und keinerlei Protest vorliegt, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Emanuel Tonner zum Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden Raudnic 2c. wird als giltig agnoscirt.““

Wien, 11. Mai 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

Friedrich Carl Kinsky,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Schulausschusses

über

demselben vom Budgetausschusse abgetretene Petitionen (Z. $\frac{1353. 1787}{A. H.}$).

Z. 1353/A. H.

Petition des griechisch-katholischen Katecheten an den Lehrerbildungsanstalten in Lemberg Alexander Stefanowicz und des römisch-katholischen Katecheten an den Lehrerbildungsanstalten in Krakau Josafort Sobierajski um Zuerkennung des Ranges und des Gehaltes von Hauptlehrern (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Chełmecki).

Antrag:

Die Petition wird der k. k. Regierung zur Erwägung und Berücksichtigung abgetreten.

Z. 1787.

Petition des Ausschusses der Lese- und Redehalle an der k. k. technischen Hochschule in Wien wegen Verleihung des Grades von „Doctoren" an Hörer, welche die strengen Prüfungen einer Fachschule mit Erfolg bestanden haben (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Herbst).

Antrag:

Die Petition wird der k. k. Regierung abgetreten.

Wien, 8. Mai 1880.

Czartoryski,
Obmann.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Staatsschulden-Controlcommission.

I.

Ausweis

über den Stand

I. der allgemeinen Staatsschuld,

dann

II. der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern,

endlich

der garantirten Grundentlastungs- und Landes-Schulden

zu

Ende des zweiten Semesters (December) 1879.

Verfaßt

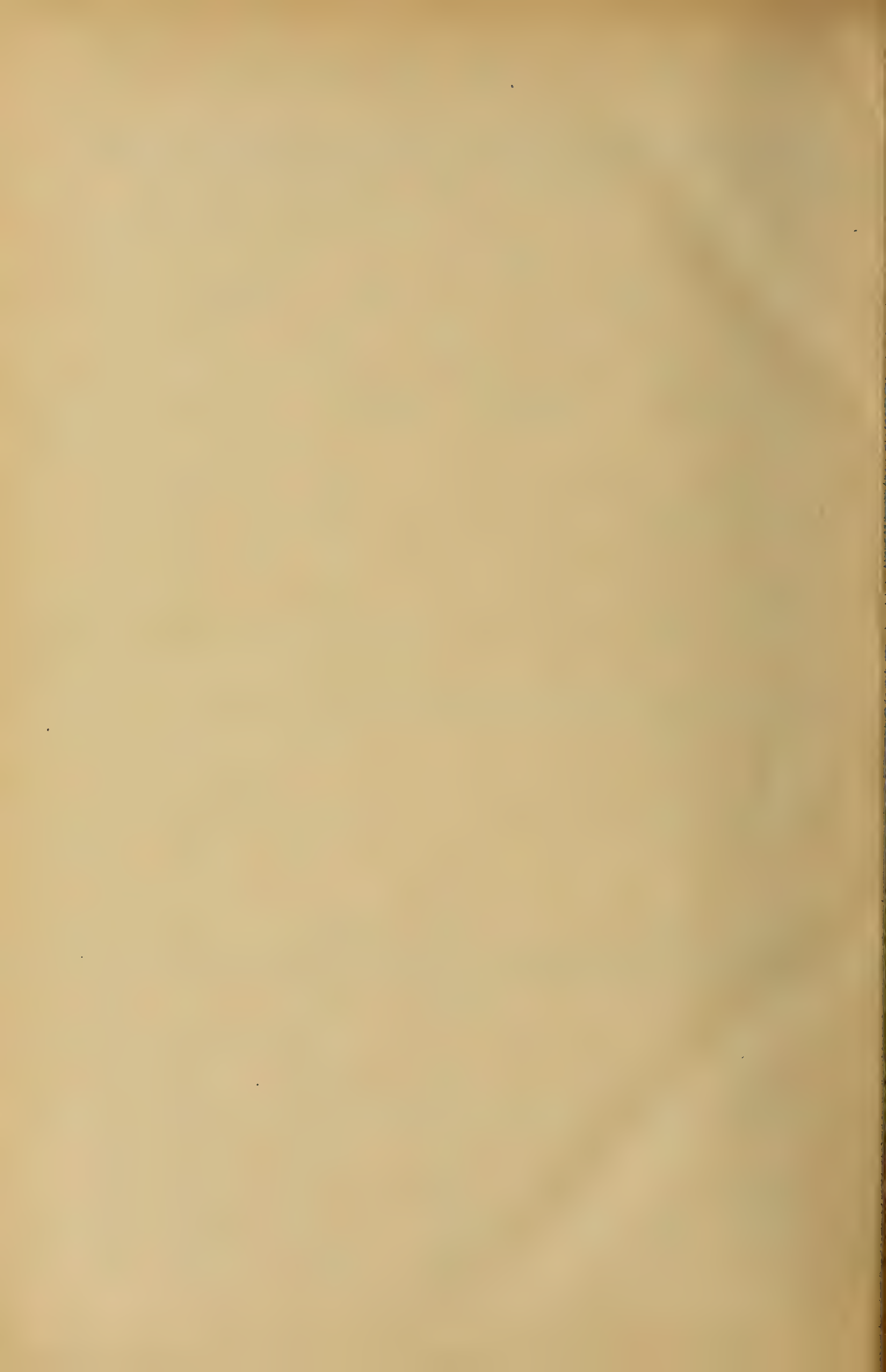
von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Hauptübersicht über den auf ein fünfpercentiges Capital in österr.

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gegen		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzins-		
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten		
I. Allgemeine Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
A. Consolidirte Staatsschuld: I. Aeltere Schuld in Wr. Währ.	568.582	21	.	.....	.	.	.....	....	.	21.000	.	.
II. Neuere Schuld in Conv.-Mze. [1]	1,840.899	28	5	363.480	85	5	.....	37.331	2	39,481.785	.	.
II. Neuere Schuld in österr. Währ. [1]	1.312,673.993	85	.	994,377.177	50	.	......	....	.	212,594.980	25	.
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinnste von verlosten Staats-lotto-Anlehenscapitalien.												
Summe.	1.315,083.475	35	5	994,740.658	35	5	.....	37.331	2	252,097.765	25	.
und zwar: [2]) Capital in Noten 1.604,858.047 fl. 95 5/10 kr., „ Silber (klingender Münze) 1.042,493.308 „ 49 5/10 „												
B. Schwebende Schuld	......	.	.	......	.	.	......	....	.	2,072.106	27	5
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	12,549.203	40	.	.....	.	.	......	....	.	......	.	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	......	.	.	1,750.000	.	.	......	....	.	......	.	.
Zusammen.	1.327,632.678	75	5	996,490.658	35	5	.....	37.331	2	254,169.871	52	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. Consolidirte Schuld	......	.	.	......	.	.	256,680.160	....	.	9,059.933	33	.
und zwar: [3]) Capital in Noten ... 88,808.852 fl. 11 kr. „ Silber (klingender Münze) . 14,848.469 „ 9 „ „ Gold .... 256,680.160 „ — „												
B. Schwebende Schuld	......	.	.	......	.	.	......	....	.	32,035.100	98	.
Zusammen.	......	.	.	......	.	.	256,680.160	...		41,095.034	31	.
Im Ganzen I. und II. .	1.327,632.678	75	5	996,490.658	35	5	256,680.160	37.331	2	295,264.905	83	5
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	......	.	.	......	.	.	......	....	.	176,292.595	50	.
[4]) Hievon ist eine zehnpercentige Steuer an den Staatsschatz zu entrichten.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 ...	......	.	.	......	.	.	......	....	.	......	.	.

Währung umgerechneten Schuldenstand zu Ende December 1879.

Capitalsrückzahlung ...lich in Silber (klingender Münze) fl.	kr.	unverzinslich in Noten fl.	kr.	unverzinslich in Silber (klingender Münze) fl.	Zusammen fl.	kr.	1/10 kr.	Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in Noten fl.	kr.	1/10 kr.	Silber (klingender Münze) fl.	kr.	1/10 kr.	Gold fl.	Zusammen fl.	kr.	1/10 kr.
. . . . .	.	726.697	44	. . .	1,316.279	65	.	28.172	60	.	. .	.	.	. . . .	28.172	60	.
. . . . .	.	2,200.185	39	2.625	43,926.306	56	.	1,362.256	84	.	15.266	19	5	. . . .	1,377.523	3	5
47,750.025	14	34,712.593	50	. . .	2.602,108.770	24	.	64,012.196	75	5	44,390.092	83	5	. . . .	108,402.289	59	.
47,750.025	14	37,639.476	33	2.625	[2]) 2.647,351.356	45	.	65,402.626	19	5	44,405.359	3	.	. . . .	109,807.985	22	5
. . . . .	.	779.340	34	. . .	2,851.446	61	5	4,044.096	34	5	. . .	.	.	. . . .	4,044.096	34	5
. . . . .	.	. . . . . .	.	. . .	12,549.203	40	.	514.062	38	.	. . . .	.	.	. . . .	514.062	38	.
. . . . .	.	. . . . . .	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	87.500	.	.
47,750 025	14	38,418.816	67	2.625	2.664,502.006	46	5	69,960.784	92	.	44,492.859	3	.	. . . .	114,453.643	95	.
14,848.469	9	79,748.918	78	. . .	[3]) 360,337.481	20	.	452.996	67	.	742.423	45	.	12,834.008	14,029.428	12	.
. . . . .	.	. . . . . .	.	. . .	32,035.100	98	.	1,600.629	86	.	. . . .	.	.	. . . .	1,600.629	86	.
14,848.469	9	79,748.918	78	. . .	392,372.582	18	.	2,053,626	53	.	742.423	45	.	12,834.008	15,630.057	98	.
62,598.494	23	118,167.735	45	2.625	3.056,874.588	64	5	72,014.411	45	.	45.235.282	48	.	12,834.008	130,083.701	93	.
. . . . .	.	1,257.889	50	. . .	177,550.485	.	.	[4]) 8,814.629	77	5	. . . .	.	.	. . . .	8,814.629	77	5
. . . . .	.	80	.	. . .	80	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	. . . . . .	.	.



II.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (December) 1879.

Verfaßt

von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Partial-Hypothekaranweisungen:
	a) Unverzinslicher Rest aus früheren Emissionen . . . .
	*) Darunter 11.950 fl., auf Conventionsmünze lautend, d. s. in österreichischer Währung 12.547 fl. 50 kr.
	b) Verzinsliche, sechsmonatliche . . . .
	Summe .
	**) Die hievon entfallenden einjährigen Zinsen erscheinen im Ausweise I über den Stand der allgemeinen Staatsschuld unter Post Nr. 74 bei der schwebenden Schuld mit Rücksicht auf §. 1 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868).
2	Staatsnoten . . . .
	***) Hievon à 1 fl. . . . . 57,715.931 fl. „ à 5 „ . . . . 103,527.245 „ „ à 50 „ . . . . 151,787.350 „
	Zusammen .
	Partial-Hypothekar-Anweisungen . . . .
	Staatsnoten . . . .
	Zusammen .

schuld in österreichischer Währung.

Verzinsungs-Percent	Stand mit Ende Juni 1879 fl.	kr.	Veränderungen bis Ende December 1879 — Zuwachs in Folge der Emission fl.	kr.	Abfall in Folge der Einlösung fl.	kr.	Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine Vermehrung *Verminderung* fl.	kr.	Schließlicher Stand mit Ende December 1879 fl.	kr.
. . .	85.097	50	. . . .	.	1.600	.	*1.600*	.	*) 83.497	50
4	90,902.650	.	7,983.250	.	. . . .	.	7,983.250	.	98,885.900	.
. . .	90,987.747	50	7,983.250	.	1.600	.	7,981.650	.	**) 98.969.397	50
. . .	321.012.022	.	107,617.000	.	115,958.496	.	*7,981.496*	.	***) 313,030.526	.
. . .	411,999.769	50	115,600.250	.	115,600.096	.	154	.	411,999.923	50

Vergleichung des Standes zu Ende December 1878 mit jenem zu Ende December 1879.

	Stand zu Ende December 1878 fl.	kr.	Stand zu Ende December 1879 fl.	kr.	Aus der Vergleichung ergibt sich zu Ende December 1879 eine Vermehrung fl.	kr.	*Verminderung* fl.	kr.
. . .	47,997.597	50	98,969.397	50	50,971.800	.	. . . .	.
. . .	364,002.389	.	313,030.526	.	. . . .	.	*50,971.863*	.
. . .	411,999.986	50	411,999.923	50	. . . .	.	*63*	.

Wien, den 10. Mai 1880.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Franz Al. Šrom,
Präsident.

Ernst Graf Hoyos-Sprinzenstein,
Präsident-Stellvertreter.

Adolf Graf Dubsky.

Dr. Cajetan Freiherr von Felder.

Dr. Victor Fuchs.

Sigmund Ritter von Kozłowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz,

betreffend

Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden:

1. Auf die dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) gemäß registrirten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden, nicht registrirten, selbstständigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Vorschuß- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften und dergl.), welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waaren kaufen;

2. auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen;

3. auf die Gemeindevorschußcassen.

§. 2.

I.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer bildet der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung.

Das Reinerträgniß bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche als Zinsen, Dividenden, Tantiemen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden.

Ueberdies sind in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche, ohne in den bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschüssen inbegriffen zu sein, aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Absatze ausdrücklich benannten oder der im Folgenden weiter namhaft gemachten Zwecke verwendet werden:

a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Capitals;
b) zur Rückzahlung von Capitalseinlagen, von hypothecirten und anderen Capitalien aus den bilanzmäßig nicht ausgewiesenen Erträgnissen;
c) zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten Capitalien;
d) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche weder durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind, noch auch bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden;
e) zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Einkommensteuer.

Der in einem Jahre entstandene, und auf das nächstfolgende Jahr vorgetragene Verlust darf in diesem Jahre, aber nicht in den späteren Jahren vom Erträgnisse in Abschlag gebracht werden.

II.

In die Besteuerungsgrundlage sind insbesonders nicht einzubeziehen, beziehungsweise von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen:

a) die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;
b) die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten, in dem nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Betrage;
c) die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereins-, Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten;
d) die Zinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien (mit Ausnahme der in Alinea 3 c angeführten);
e) jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials, oder wegen der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-Reserveconti und dergl.) verwendet werden.

Eine Besteuerung dieser Fonde hat erst dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben

einer der im Alinea 2 und 3 benannten Verwendungsarten zugeführt werden, worunter jedoch die Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung des Vereines niemals zu begreifen ist.

Die aus diesen Fonden bestrittenen Kosten dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Im Falle einer besonderen verzinslichen Anlage dieser Fonde sind die erzielten Zinsen, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, im Jahreserträgnisse zu verrechnen.

f) Bei den im §. 1, Alinea 2, genannten Vorschußcassen die Zinsen von Hypothekar-Activcapitalien.

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die im Alinea 3 erwähnten Beträge, unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlust-Saldo, zu berücksichtigen.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen unterliegen der Einkommensteuer insolange nicht, als der nach den Bestimmungen des §. 2 erzielte Reinertrag derselben 300 Gulden nicht übersteigt.

Jene, deren Reinertrag 300 Gulden übersteigt, sind für das erste Tausend mit drei Zehntel, für das zweite Tausend mit fünf Zehntel und erst für die weiteren Beträge voll der Besteuerung zu unterziehen.

§. 4.

Diejenigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, auf welche §. 1 dieses Gesetzes Anwendung zu finden hat, sind von der Erwerbsteuer befreit.

§. 5.

Die im §. 1 bezeichneten Genossenschaften und Vorschußcassen haben jährlich, längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, jedoch jedenfalls bis 30. Juni jedes Jahres das Bekenntniß über das erzielte Reinerträgniß des Vorjahres bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsberichte anzuschließen.

Neu errichtete Genossenschaften oder Vorschußcassen haben den Steuerbehörden ihre Statuten in Vorlage zu bringen. Bei denselben findet eine provisorische Bemessung der Einkommensteuer nicht statt

und ist die Steuervorschreibung auf Grund des Bekenntnisses nach Alinea 1 vorzunehmen.

§. 6.

Die sonstigen, gegenwärtig bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer bleiben in unveränderter Geltung.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon auf die Steuervorschreibung für das Jahr 1880, jedoch nicht auf jene der Vorjahre Anwendung zu finden.

§. 8.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom dem Herrenhause in der Sitzung am 20. Mai 1880 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 20. Mai 1880.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz,

betreffend

die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen auf andere Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen haben auf jene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen Anwendung zu finden, welche im §. . des Gesetzes vom . . . . . ., betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen aufgeführt sind.

§. 2.

Vom 1. Jänner 1880 an sind die im §. 1 erwähnten Genossenschaften und Vorschußcassen in Ansehung des beweglichen Vermögens von dem Gebührenäquivalente befreit und unterliegen in Ansehung des unbeweglichen Vermögens dem Gebühren-

äquivalente in dem Ausmaße von $1^1/_2$ Percent des Werthes sammt Zuschlag.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

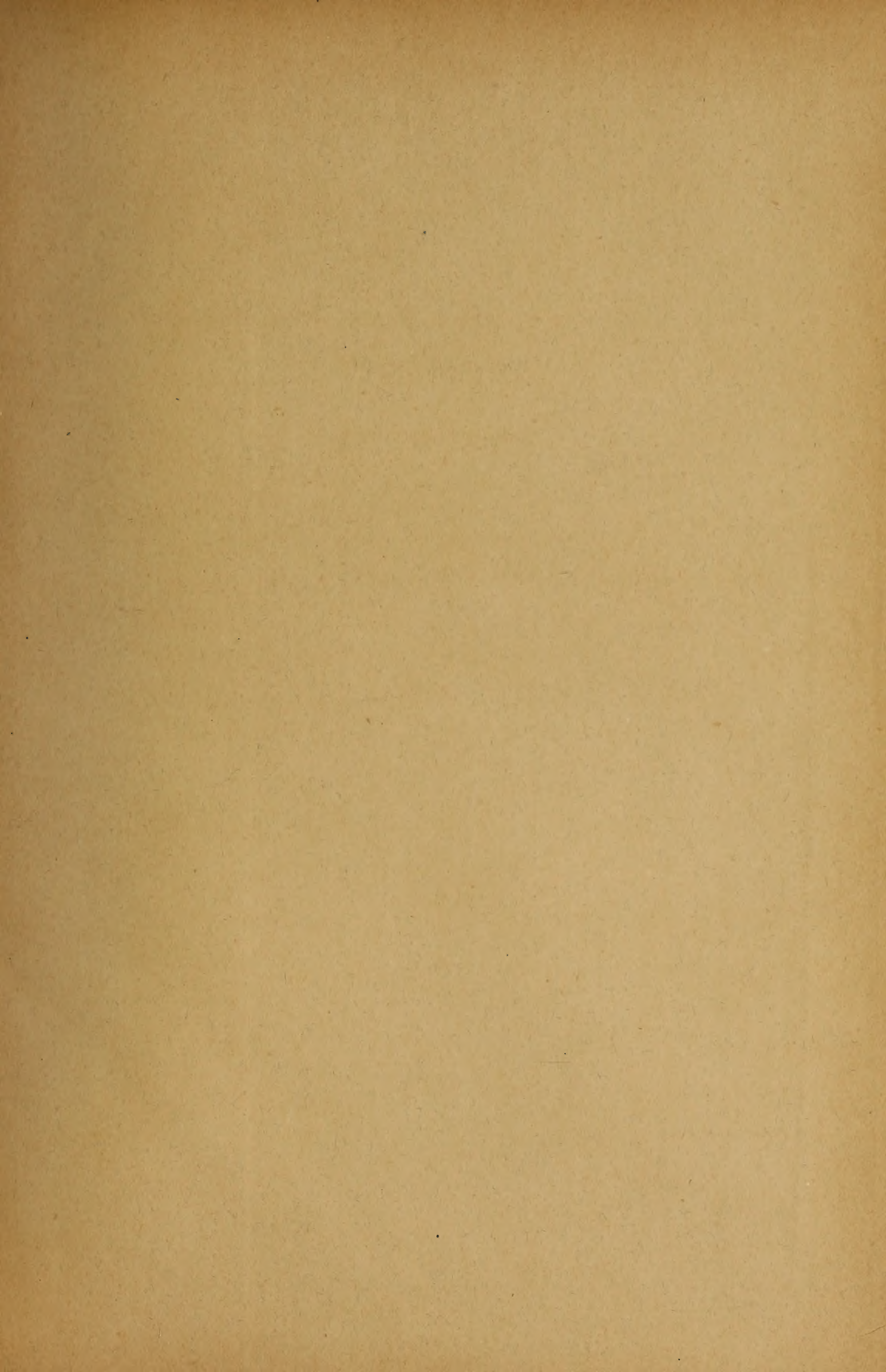
Von dem Herrenhause in der Sitzung am 20. Mai 1880 in dritter Lesung angenommen.

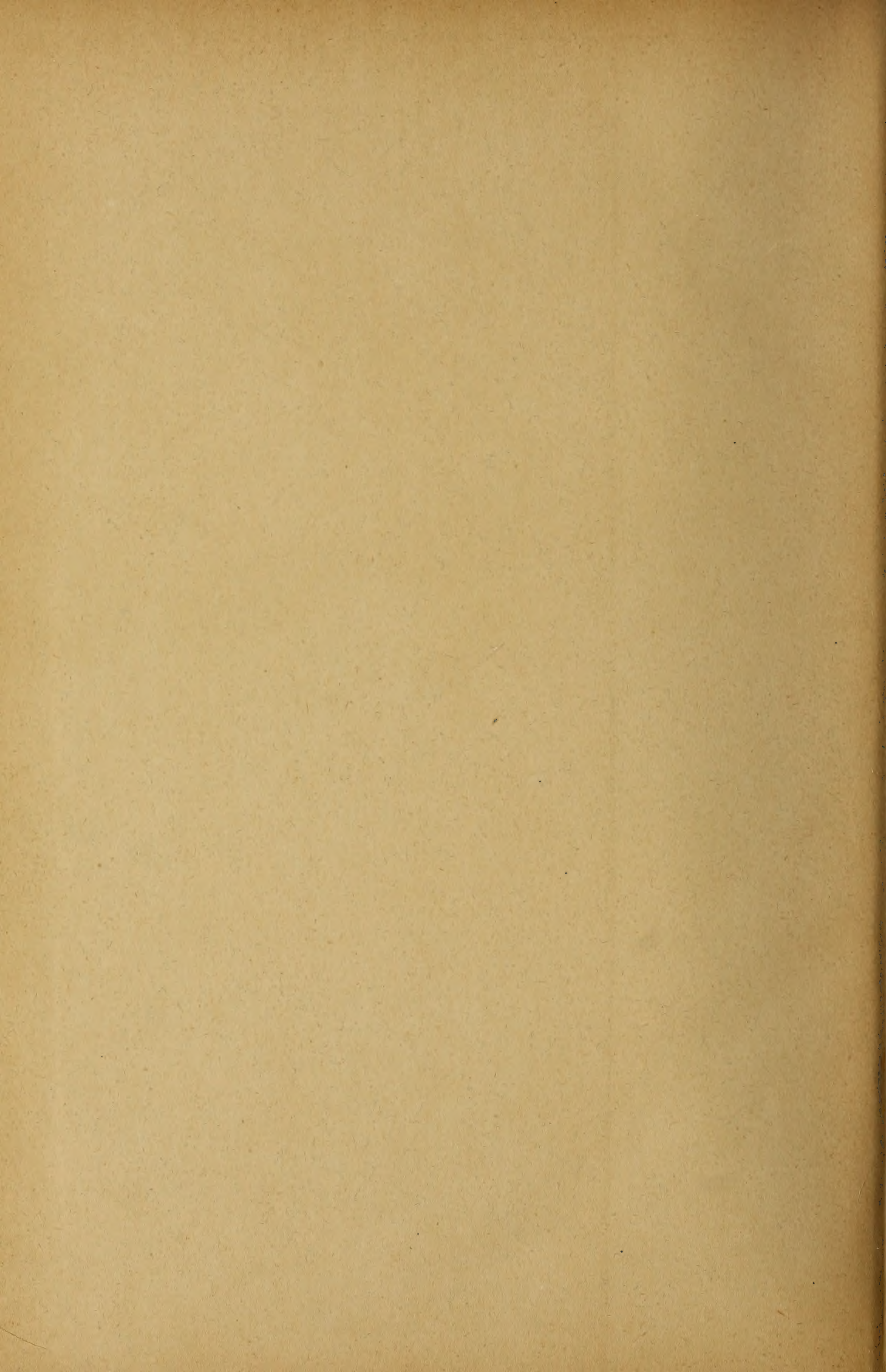
Wien, am 20. Mai 1880.

Trauttmansdorff m. p.

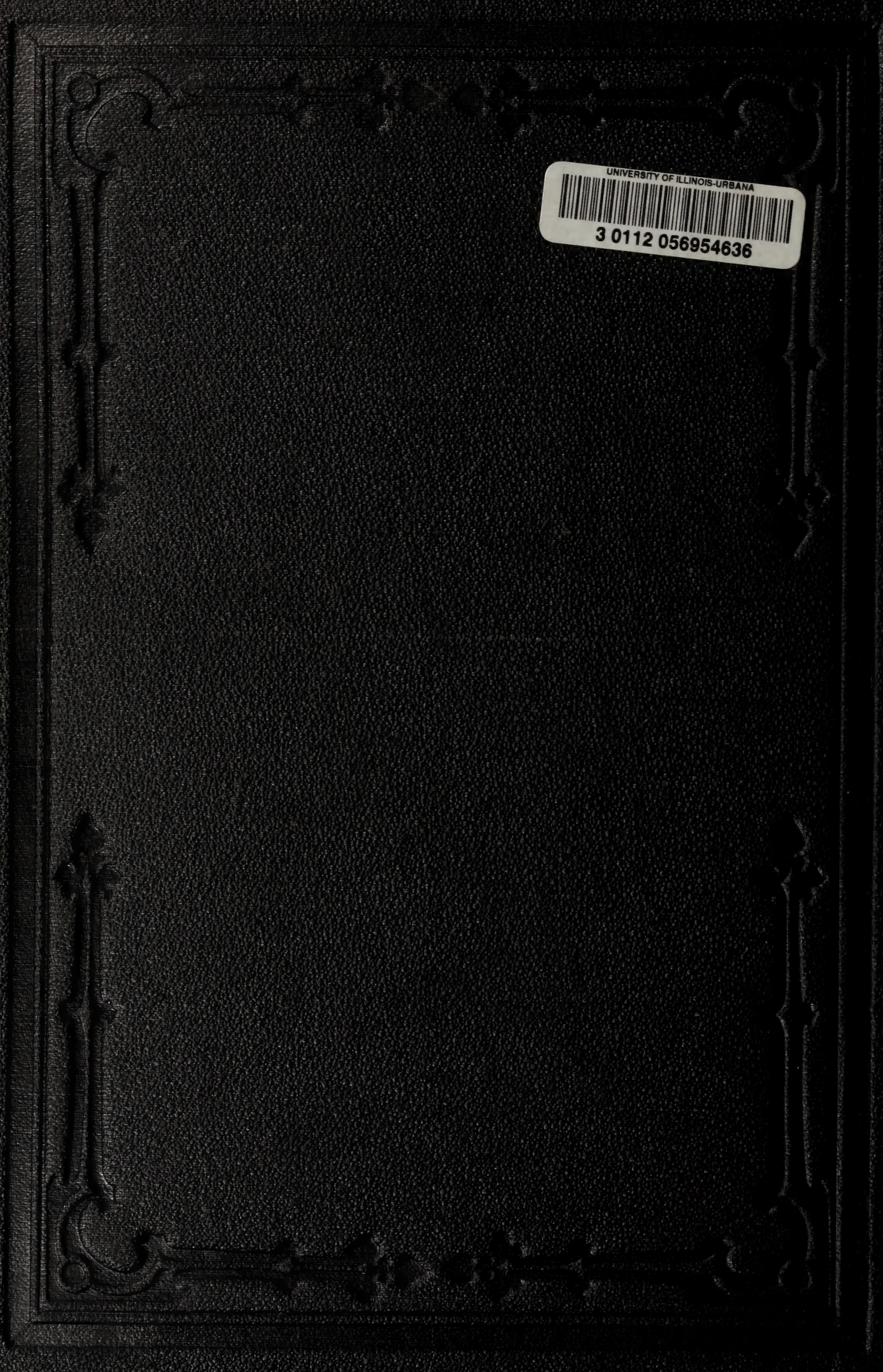
Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.








UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056954636